

Handbuch

für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte

2013



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Handbuch

für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte

Herausgegeben im Auftrag
des Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
vom Evangelischen Bildungszentrum Haus Birkach
„Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“
Referat für Kirchengemeinderatsarbeit

© Evangelische Landeskirche in Württemberg 2013

Redaktion Ute Berger, Susanne Digel, Hans-Martin Härter (verantw.), Dietmar Hauber, Ursula Kress, Bernd Weißenborn, Dan Peter, Dr. Birgit Rommel, Werner Schmückle, Christian Schuler, Angela Steck

Endredaktion Hans-Martin Härter

Gestaltung und Herstellung Evangelisches Medienhaus GmbH, Stuttgart

Lektorat Johanna Stotz, Stuttgart

Grußwort von Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July



Liebe Kirchengemeinderätinnen
und Kirchengemeinderäte,

an erster Stelle in diesem Handbuch möchte ich Ihnen danken. Zunächst, dass Sie sich zur Wahl gestellt haben und bereit sind, für die nächsten Jahre Leitungsverantwortung in unseren Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, kirchlichen Einrichtungen und Gremien zu übernehmen. Ich danke Ihnen für Ihr vielfältiges, ehrenamtliches Engagement, für den wertvollen Dienst, den Sie in unserer Kirche leisten. Obwohl Zahlen nur andeuten können, was in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geschieht und getan wird, möchte ich eine sehr beeindruckende Zahl an dieser Stelle nennen: Neben dem Dienst der Hauptamtlichen tragen 150.000 Ehrenamtliche Verantwortung für die vielen Aufgaben in unserer Kirche.

Gott sei Dank wissen wir uns in all unseren Diensten getragen, geführt und gesegnet durch Jesus Christus, den Herrn unserer Kirche, der uns miteinander zu diesem Dienst berufen hat.

Im Bereich des Ehrenamts stehen wir vor neuen, großen Herausforderungen, nicht zuletzt durch einen starken gesellschaftlichen Wandel, der vor unserer Landeskirche nicht haltmacht. Die gemeinsame freie Zeit wird weniger und viele kirchliche Angebote drängen sich auf wenige Stunden zusammen. Daneben nimmt die gesellschaftliche Zersplitterung zu. Die Herausforderung unserer Tage heißt, sich über den eigenen Kirchturm hinaus im Distrikt, im Kirchenbezirk oder in der Region gut abzustimmen und auch manches gemeinsam anzupacken, um diesen Herausforderungen und Ansprüchen gerecht zu werden. Außerdem wollen wir noch stärker auf die Lebenswelt achten, in der unsere Kirchengemeinden ihren Platz haben und ihren Dienst tun.

Im vorliegenden Handbuch nehmen diese Themen deshalb einen umfangreichen Teil ein, ebenso wird deutlich gemacht, wofür Kirchengemeinderätinnen und -räte zuständig sind. Denn Ehrenamtliche dürfen erwarten, dass sie von ihrer Kirche und den Hauptamtlichen gut unterstützt, begleitet und gefördert werden.

Dieses Handbuch gibt Ihnen die Informationen, um den „Dienst der Leitung“ gut informiert tun zu können.

So wollen wir gemeinsam „Rechenschaft geben von der Hoffnung, die in uns ist“.
Ich wünsche Ihnen Gottes Segen in Ihrem Tun und Lassen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Otfried July', is centered on the page. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July

PS: Selbstverständlich ist dieses Handbuch auch online zugänglich. Online werden wir auch weitere Infos und gegebenenfalls notwendige Überarbeitungen zur Verfügung stellen.



Autoren

An der Erstellung des KGR-Handbuchs 2013 haben mitgewirkt:

Andrea Aippersbach

Walter Bantleon

Günter Banzhaf

Ute Berger

Ute Bögel

Veronika Bohnet

Martin Bräuer D. D.

Jana Braunagel

Theophil Burger

Gabriella Costabel

Gisela Dehlinger

Susanne Digel

Bernhard Dinkelaker

Birgit Dinzinger

Dr. Thomas Ebinger

Ellen Eidt

Johannes Eißler

Christa Epple-Franke

Dr. Alexander Fischer

Dr. Martin Frank

Wolfgang Fuchs

Dorothee Godel

Dr. Albrecht Haizmann

Hans-Martin Härter

Dietmar Hauber

Dr. Günter Heitmann

Dr. Hansjörg Hemminger

Markus Herb

Dr. Stefan Hermann

Bettina Hertel

Hans Hilt

Bernd Kemmner

Gerlinde Keppler

Annette Kick

Dr. Kornelius Knapp

Klaus-Peter Koch

Irene Kolb-Specht

Ursula Kress

Esther Kuhn-Luz

Dr. Andreas Kümmerle

Helmut Liebs

Wilfried Martis

Hartmut Mildenerger

Dr. Jürgen Quack

Bernhard Reich

Klaus Rieth

Dr. Fritz Röcker

Dr. Birgit Rommel

Heinrich-Georg Rothe

Dr. Joachim Rückle

Maike Sachs

Dr. Gerhard Schäberle-Koenigs

Werner Schmückle

Diane Schneider

Brit Scholtka

Christian Schuler

Ute Schütz

Martin Staiger

Jörg Stolz

Salomo Strauß

Dr. Michael Volkmann

Renate Walter

Bernd Weißenborn

Dirk Werhahn

Dr. Frank Zeeb

Wir danken für die Unterstützung!



Abkürzungen

- ACK Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.
- AEM Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V.
- AEU Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland e.V.
- AGEJW Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg
- AGGW Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
- AMD Amt für missionarische Dienste
- AStef Arbeitsstelle Familie
- AVO Ausführungsverordnung
- BAFs Bezirksarbeitskreise Frauen
- BEFG Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
- BFP Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
- BGB Bürgerliches Gesetzbuch
- BGBI. Bundesgesetzblatt
- BMDZ Basler Mission Deutscher Zweig e.V.
- BTS-IPS Fachgesellschaft für Psychologie und Seelsorge gGmbH / Institut für Psychologie und Seelsorge
- Bufdi Bundesfreiwilligendienst
- CA Confessio Augustana
- CBM Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V.
- CFI Christliche Fachkräfte International e.V.
- CVJM Christlicher Verein junger Menschen e.V.
- DBA Diakonischer Bezirksausschuss
- DBO Diakonische Bezirksordnung
- DEA Deutsche Evangelische Allianz e.V.

- Difäm Deutsches Institut für Ärztliche Mission e.V.
- DiMOE Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung
- DIPM Deutsche Indianer Pionier Mission e.V.
- DITIB Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. –
Diyanet işleri Türk Islam Birliği
- DRS Diözese Rottenburg-Stuttgart
- DWW Diakonisches Werk der evangelischen Kirche
in Württemberg e.V.
- DVO – HHO Durchführungsverordnung – Haushaltsordnung
- EAEW Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung
in Württemberg
- EAF Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.
- EB Evangelischer Bund
- EBU Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
- EBW Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V.
- EBZ Evangelisches Bildungszentrum
- EC „Entschieden für Christus“
- EED Evangelischer Entwicklungsdienst e.V.
- EFW Evangelische Frauen in Württemberg
- EG Evangelisches Gesangbuch
- ejw Evangelisches Jugendwerk
- EKD Evangelische Kirche in Deutschland
- EMAS Eco-Management and Audit Scheme
(Europäische Umweltauditverordnung)
- EMS Evangelische Mission in Solidarität e.V.
- EMW Evangelisches Missionswerk in Deutschland
- EPD Evangelischer Pressedienst
- EStG Einkommensteuergesetz
- EvKiVBW Evangelischer Staatskirchenvertrag mit
dem Land Baden-Württemberg
- EVS Evangelischer Verein für die Schneller-Schulen e.V.
- EWDE Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- EZEF Evangelisches Zentrum für entwicklungsbezogene Filmarbeit
- FFP Forum Freikirchlicher Pfingstgemeinden
- FGD Fortbildung für Gemeinde und Diakonie
(Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in gemeindebezogenen Diensten)

FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GAW	Gustav-Adolf-Werk e.V.
GEKE	Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GGE	Arbeitskreis für Geistliche Gemeinde-Erneuerung in der Evangelischen Kirche e.V.
HHO	Haushaltsordnung
HUK	Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche e.V.
IGBW	Islamische Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg e.V.
JuMiKo	Jugendmissionskonferenz
KAO	Kirchliche Anstellungsordnung
KBA	Kirchenbezirks-Ausschuss
KBO	Kirchenbezirksordnung
KDA	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
KDG	Kirchliche Dienste im Gastgewerbe
KED	Kirchlicher Entwicklungsdienst
KEK	Konferenz Europäischer Kirchen
KG	Kirchengemeinde
KGO	Kirchengemeindeordnung
KGR	Kirchengemeinderat
KiStG	Kirchensteuergesetz
KiStO	Kirchensteuerordnung
KSE	Gesellschaft zur Energieversorgung der kirchlichen und sozialen Einrichtungen mbH
KThA-Leiter/-in	Leiter/-in der Kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaft
KVG	Kirchenverfassungsgesetz
KWO	Kirchliche Wahlordnung
LageB	Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Bildungswerke in Württemberg
LageS	Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Seniorinnen und Senioren in Württemberg
LakiMAV	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung Württemberg
LeF	Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Familien-Bildungsstätten in Württemberg

LSK	Lesbisch-Schwuler Konvent
LWB	Lutherischer Weltbund
MAV	Mitarbeitervertretungen
MDHG	Missionarischer Dienst im Hotel- und Gaststättengewerbe e.V.
MVG	Mitarbeitervertretungsgesetz
OH	Ordentlicher Haushalt
OKR	Oberkirchenrat
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
PfstBG	Pfarrstellenbesetzungsgesetz
PTZ	Pädagogisch-Theologisches Zentrum
RPA	Rechnungsprüfamt
RWB	Reformierter Weltbund – seit 2010: Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)
SELK	Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
STUBE-BW	Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika in Baden Württemberg
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
VCP	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.
VEF	Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V.
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
VMH	Vermögenshaushalt
VOB	Vertragsordnung für Bauleistungen
VUV	Vereinigung unständiger Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare in Württemberg
WAW	Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission
WBG	Württembergische Bibelgesellschaft
WRK	Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen
ZEB	Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildung
ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.

Vorwort	5
Autoren	7
Abkürzungen	9
1 Kirchengemeinderat	29
<hr/>	
1.1 Auftrag	31
<hr/>	
1.1.1 Leitungsaufgabe	31
1.1.2 Einführung von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten	31
1.1.3 Amtsverpflichtung	32
1.1.4 Leitung der Kirchengemeinde	33
1.1.4.1 Gemeindeleitung geschichtlich	33
1.1.4.2 Pfarramt und Kirchengemeinderat	35
1.1.4.3 Die Aufgaben im Einzelnen	36
1.1.4.4 Grenzen wahrnehmen	37
1.2 Mitglieder des Kirchengemeinderats	38
<hr/>	
1.2.1 Die Vorsitzenden und ihre Aufgaben	38
1.2.2 Gewählte KGR-Mitglieder	40
1.2.2.1 Zuwahl	41
1.2.2.2 Nachwahl	41
1.2.3 Die Pfarrerrinnen, die Pfarrer	42
1.2.3.1 Vakatur	43
1.2.4 Pfarrdienst im Ehrenamt	44
1.2.5 Die Pfarrerin, der Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (Probendienst)	45
1.2.6 Die Vikarin, der Vikar	45
1.2.7 Die Kirchenpflegerin, der Kirchenpfleger	45
1.2.8 Die Gemeindediakonin, der Gemeindediakon	46
1.2.9 Weitere beratende Mitglieder	48

1.3 Arbeitsweise	49
1.3.1 Rahmenbedingungen	49
1.3.2 Aufgaben und Funktionen des KGR	49
1.3.3 Aufgabenteilung und Funktionsgliederung	50
1.3.4 Ausschüsse	51
1.4 Sitzung	52
1.4.1 Sitzungstermine	52
1.4.2 Sitzungsvorbereitung	52
1.4.3 Sitzungseinladung	52
1.4.4 Tagesordnung	53
1.4.5 Sitzungsleitung	56
1.4.6 Gesprächs- und Abstimmungsverlauf	56
1.4.7 Beschlüsse und ihre Ausführung	57
1.4.8 Anträge zur Geschäftsordnung	58
1.4.9 Veröffentlichung der Beschlüsse und Ergebnisse	58
1.4.10 Protokoll	59
1.4.11 Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung	59
1.4.12 Sitzungs-Nacharbeit	60
1.4.13 Kosten und Schulungen	60
1.5 Aufgaben	61
1.5.1 Verantwortung des KGR für die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen	61
1.5.2 Die Gemeindeversammlung	64
1.5.3 Visitation	64
1.5.4 Personal	67
1.5.4.1 Personalentwicklung und Chancengleichheit	69
1.5.5 Finanzen	73
1.5.5.1 Kirchensteuer	73
1.5.5.1.1 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen	75

1.5.5.1.2 Fundraising, freiwilliger Gemeindebeitrag, Fördervereine, Spenden, Stiftungen	76
1.5.5.2 Plan für die kirchliche Arbeit	77
1.5.5.2.1 Inhaltlicher Plan	78
1.5.5.2.2 Haushaltsplan	79
1.5.5.3 Kirchliche Verwaltungsstellen und Dienstleistungszentren	82
1.5.5.4 Kirchliches Rechnungsprüfamt (RPA)	83
1.5.6 Bauen in der Kirchengemeinde und Umgang mit Immobilien	84
1.5.6.1 Gemeinderäume – Gemeindehäuser	84
1.5.6.2 Hausordnung	85
1.5.6.3 Bauleitpläne	87
1.5.6.4 Immobilienkonzeptionen	87
1.5.6.5 Neubauvorhaben	88
1.5.6.6 Instandsetzungen und Erneuerungen	89
1.5.6.7 Architektenbeauftragung, Auftragsvergabe, Abnahme, Dokumentation und Gewährleistung	90
1.5.6.8 Förderung durch den Ausgleichstock	92
1.5.6.9 Pfarrhausrenovierung	93
1.5.6.10 Verfahrensgang bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden	94
1.5.6.11 KSE, der kirchliche Energieanbieter	97
1.5.7 Umwelt schützen, Energie sparen, Schöpfung bewahren	97
1.5.7.1 Schöpfung bewahren	98
1.5.7.2 Mit System handeln	98
1.5.7.3 Fair wirtschaften	99
1.5.7.4 Beschaffen und einkaufen	99
1.5.7.5 Energie sparen	100
1.5.7.6 Lebensräume erhalten	100
1.5.7.7 Umweltbelastungen vermeiden	101
1.5.7.8 Informieren und weiterbilden	101
1.5.7.9 Ökumenisch zusammenarbeiten	102
1.5.7.10 Nachhaltigkeit ernst nehmen	102
1.5.8 Öffentlichkeitsarbeit	104
1.5.8.1 Transparente Kommunikation	104
1.5.8.2 Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit	104

1.5.8.3	Vernetzte Kommunikation	105
1.5.8.4	Corporate Design als Ausdruck der Einheit in der Vielfalt	106
1.5.8.5	Kommunikationsmittel der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit	107
1.5.8.5.1	Pressearbeit	107
1.5.8.5.2	Gemeindebrief	107
1.5.8.5.3	Internet und soziale Netzwerke	108
1.5.8.5.4	Schaukasten und Außenwerbung	109
1.5.8.5.5	Werbeartikel	109
1.5.8.5.6	Handzettel und Kneipenpostkarten	109
1.5.8.5.7	Werbeanzeigen und -spots	110

1.6 Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre **111**

1.7 Bestimmungen und Regelungen **113**

1.7.1	Bestimmungen und Regelungen für Haftung und Versicherung ..	113
1.7.2	Kirche als Zufluchtsstätte	114
1.7.3	Missbrauch und der Umgang in der Leitung mit diesem Thema ..	114
1.7.4	Datenschutz	116
1.7.5	Urheberrechte	117
1.7.6	Denkmalschutz	118
1.7.7	Orgel, Glocken und kirchliche Kunst	119

1.8 Hilfen für den Kirchengemeinderat **121**

1.8.1	Ansprechpartner für Kirchengemeinderäte	121
1.8.2	Kirchengemeinderats-Moderation	121
1.8.3	Fortbildungsangebote für gewählte Vorsitzende	122
1.8.4	Studientage Wechsel im Pfarramt	122
1.8.5	Einkehrtage für gewählte KGR-Vorsitzende	123
1.8.6	Coaching für KGR-Vorsitzende	123
1.8.7	Gemeindeberatung	124
1.8.7.1	Arbeitsstil der Beratung	126
1.8.7.2	Kosten der Beratung	126
1.8.7.3	Kontaktaufnahme	127

1.8.8 Mentoring für Ehrenamtliche in Leitungsaufgaben	127
1.8.9 Die Kreis-Bildungswerke	128
1.8.10 Vernetzung – Information – Interessenvertretung	128

2 Kirche als Leib Christi **129**

2.1 Theologische Einführung in das reformatorische Kirchenverständnis **131**

2.1.1 Grundzüge biblisch-reformatorischen Kirchenverständnisses	131
2.1.1.1 Die Kirche als ‚Gemeinschaft der Heiligen‘ auf dem Fundament des Evangeliums	133
2.1.1.2 Die Kirche als ‚Versammlung der Gläubigen‘ auf dem Fundament des Evangeliums	135
2.1.1.3 Die Kirche als ‚Organisation‘ auf dem Fundament des Evangeliums ..	136
2.1.1.4 Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia als Wesensäußerungen der Kirche	139
2.1.1.5 Kirche der Mission Gottes	139
2.1.2 Die missionarische Herausforderung der Kirche heute	140
2.1.2.1 Das missionarische Anliegen und seine Aufnahme in der Kirche	140
2.1.2.2 Die Untersuchung „Wie finden Erwachsene zum Glauben?“	142
2.1.2.3 Das Angebot des Kirchen(wieder)eintritts	143

2.1.3 Die gesellschaftliche Herausforderung der Kirche heute. Zwischen Freiheitsgewinn und Suche nach Entlastung

2.1.4 Die Milieuperspektive als Wahrnehmungshilfe

2.2 Sprachfähig im Glauben – Martyria (Zeugnis) **149**

2.2.1 Das Recht des Kindes auf Religion: (religiöse) Bildung für alle von Anfang an

2.2.2 In der Vielfalt religiöser Traditionen den eigenen Weg finden – Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit

2.2.2.1 Religionsunterricht – öffentliche Bildungsmitverantwortung der Kirche	154
--	-----

2.2.2.2	Konfirmandenarbeit – mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Glaubenswege gehen	158
2.2.3	Evangelische Schulen – ein Beitrag zu Bildung und Erziehung aus christlicher Perspektive	161
2.2.3.1	Ein kurzer Blick in die Geschichte	161
2.2.3.2	Motive evangelischer Bildungsverantwortung	162
2.2.3.3	Evangelische Schulen in Württemberg heute	162
2.2.3.4	Das Proprium evangelischer Schulen	163
2.2.3.5	Zur Finanzierung evangelischer Schulen	164
2.2.3.6	Das Evangelische Schulwerk Baden und Württemberg	165
2.2.3.7	Entwicklungsperspektiven evangelischer Schulen	165
2.2.4	Mündiger Glaube – begründeter Zweifel – lebenslange Neugier	167
2.2.4.1	Gemeinsamkeiten und Unterschiede missionarischer, katechetischer und erwachsenenbildnerischer Angebote	168
2.2.4.2	Angebote mit missionarischem Schwerpunkt	171
2.2.4.3	Angebote mit erwachsenenbildnerischem Schwerpunkt	172
2.2.4.4	Angebote mit katechetischem Schwerpunkt: Taufkurse für Erwachsene, Bibelkurse, kirchenpädagogische Angebote	175
2.2.4.5	Die Kampagne „Kurse zum Glauben“ Kurse mit unterschiedlichen Schwerpunkten begegnen sich	177
2.2.5	Von Gottes Geschichte mit den Menschen. Bibeln, Bibelübersetzungen und Bibelgesellschaft	178
2.2.5.1	Die Bibel – Gottes wirksames Wort	178
2.2.5.2	Bibelübersetzungen	179
2.2.5.3	Die Bibel vorlesen	183
2.2.5.4	Was ist eine gute Kinderbibel?	183
2.2.5.5	Bibelgesellschaftliche Arbeit in Württemberg	185
2.3	Leiturgia (Anbetung)	186
2.3.1	Theologische Grundlage: Gottesdienst im Alltag, am Sonntag und in der Welt	186
2.3.1.1	Biblisches Verständnis	186

2.3.1.2	Reformatorsche Theologie des Gottesdienstes	187
2.3.1.3	Vom Wert des Sonntagsgottesdienstes	189
2.3.1.4	Christliches Leben im Alltag	190
2.3.1.5	Sendung in die Welt	190
2.3.2	Glauben feiern im Lebenslauf und im Kirchenjahr	191
2.3.2.1	Feste und Festzeiten als Unterbrechung des Alltags	191
2.3.2.2	Feiern im Lebenslauf	191
2.3.2.2.1	Feiern im Jahreslauf	194
2.3.2.2.2	Der Sonntag	195
2.3.2.3	Formen des Gottesdienstes	196
2.3.2.3.1	Der Predigtgottesdienst in Württemberg	198
2.3.2.3.2	Abendmahl/Evangelische Messe	202
2.3.2.3.3	Kindergottesdienst	205
2.3.2.4	Alternativgottesdienst	207
2.3.2.5	Personen im Gottesdienst	209
2.3.3	Gebet und persönliche Frömmigkeit	211
2.3.3.1	Bibel, Bibellese	211
2.3.3.2	Gebet	211
2.3.4	Spiritualität im Plural	214
2.3.4.1	Männerspiritualität	214
2.3.4.2	Frauenspiritualität	215
2.3.5	Singen und Musizieren in den Kirchengemeinden	219
2.4	Diakonische Kirche – Solidarische Gemeinde (Diakonia)	227
2.4.1	Warum Kirche diakonisch ist	227
2.4.1.1	Theologische Grundlagen und Orientierungen	227
2.4.1.2	Das diakonische Erbe. Die Geschichte der Diakonie	230
2.4.1.3	Diakonie und Sozialstaat	234
2.4.2	Aktuelle Themen und Herausforderungen	236
2.4.2.1	Soziale Polarisierung	236

2.4.2.2	Demografischer Wandel – älter, bunter, weniger	237
2.4.2.3	Interkulturelle Orientierung	239
2.4.2.4	Inklusion: Miteinander Kirche sein	240
2.4.2.5	Diakonische Kultur	242
2.4.2.6	Freiwilliges Engagement	243
2.4.3	Wer kann was tun? Handlungsebenen	244
2.4.3.1	Kirchengemeinde	246
2.4.3.2	Kirchenbezirk	247
2.4.3.3	Diakonie im Landkreis	248
2.4.3.4	Diakonische Einrichtungen	248
2.4.3.5	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	250
2.4.3.6	Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (DWW)	251
2.4.3.7	Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.	252
2.4.3.8	Eurodiaconia	253
2.4.3.9	Internationale/ökumenische Diakonie und Friedensarbeit	253
2.4.4	Diakonische Gemeindeentwicklung oder: Schritte auf dem Weg als diakonische Gemeinde	255
2.4.4.1	Das Diakonische in der eigenen Gemeinde entdecken	255
2.4.4.2	Die Wahrnehmung des Sozialraums	258
2.4.4.3	Diakonische Gemeindeentwicklung als Aufgabe des Kirchengemeinderats	259
2.5	Geistliche Gemeinschaft leben – Kirche sein. Koinonia	261
2.5.1	Einheit in Vielfalt	261
2.5.1.1	Priestertum aller Glaubenden und die verschiedenen Ämter	263
2.5.1.2	Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamt in der Leitung	265
2.5.1.3	Umgang mit Konflikten	266
2.5.1.4	„Ehrenamt fördern mit System“	268
2.5.2	Gesellschaftlicher Wandel	269
2.5.2.1	Milieus in der Kirche	272
2.5.2.2	Weitere milieuspezifische Arbeitsformen	273

2.5.3 Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen	274
2.5.3.1 Frauen	274
2.5.3.2 Männer	275
2.5.3.3 Jugendliche und junge Erwachsene	276
2.5.3.4 Familien	277
2.5.3.5 Seniorinnen und Senioren	278
2.5.4 Gemeinden auf Zeit	280
2.5.4.1 Gemeinde im Vorübergehen „en passant“ – Passantengemeinden	280
2.5.4.2 Bildungszeiten – Freizeiten	280
2.5.4.3 Sondergemeinden	281
3 Strukturen der Kirche	283
<hr/>	
3.1 Die Kirchengemeinde	285
<hr/>	
3.1.1 Distrikt	286
3.2 Der Kirchenbezirk	287
<hr/>	
3.3 Die Prälaturen	289
<hr/>	
3.4 Die Landeskirche	291
<hr/>	
3.4.1 Die Landessynode	291
3.4.2 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof	292
3.4.3 Landeskirchenausschuss	293
3.4.4 Oberkirchenrat	293
3.5 Das kirchliche Verwaltungsgericht	295
<hr/>	
3.6 Die Evangelische Kirche in Deutschland	297
<hr/>	
3.6.1 Die Synode der EKD	297
3.6.2 Der Rat der EKD	298
3.6.3 Die Kirchenkonferenz der EKD	298

4 Weltweite Kirche – Kirche in einer pluralen Welt	299
<hr/>	
Einführung	301
<hr/>	
4.1 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	304
<hr/>	
4.1.1 Auftrag des DiMOE	305
4.1.2 Aufbau und Arbeitsfelder des DiMOE	305
<hr/>	
4.2 Mission	307
<hr/>	
4.2.1 Missionsverständnis und Missionsgeschichte	307
4.2.1.1 Definitionen von „Mission“	307
4.2.1.2 „Der Auftrag der Christen in der Welt“ im Neuen Testament	308
4.2.1.3 Die Erfindung des Wortes „Mission“	309
4.2.1.4 Anfang der evangelischen Mission	310
4.2.1.5 Evangelisation und Diakonie als Aspekte der Mission	311
4.2.1.6 Missio Dei	311
4.2.1.7 Die Entwicklung des Missionsverständnisses nach dem 2. Weltkrieg	313
4.2.1.8 Integration von Mission und Kirche	314
<hr/>	
4.2.2 Kirchliche Missionswerke (EMS, EMW u.a.)	315
4.2.3 Die WAW und ihre Mitgliedswerke	318
4.2.4 Direktpartnerschaften	339
<hr/>	
4.3 Ökumene	342
<hr/>	
4.3.1 Ökumenische Bewegung und Kircheneinheit	342
4.3.2 Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK), die konfessionellen Weltbünde und weltweite ökumenische Zusammenschlüsse	346
4.3.3 Weitere ökumenische Zusammenarbeit: europäische Zusammenschlüsse (KEK, GEKE), Diasporawerke (GAW, MLB), konfessionskundliche Einrichtungen	351
4.3.4 Evangelikale Bewegung	357

4.3.5 Beziehung zur römisch-katholischen Kirche	359
4.3.5.1 Aufbau und Struktur	359
4.3.5.2 Die katholische Kirche und die ökumenischen Kontakte zu den evangelischen Kirchen	362
4.3.6 Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK)	364
4.3.6.1 Die ACK in Baden-Württemberg	364
4.3.6.2 Die Mitglieder der ACK in Baden-Württemberg	367
4.3.6.3 ACK-Mitgliedskirchen – kurz vorgestellt	368
4.3.6.4 ACK-Kirchen, die nicht Mitglied in der ACK in Baden-Württemberg sind	382
4.3.7 Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	383
4.3.8 Charismatisch-pfingstliche Bewegung	384
4.3.9 Weitere christliche Gruppen und Sondergemeinschaften	395
4.4 Entwicklung	411
4.4.1 Von der Entwicklungshilfe zur Entwicklungszusammenarbeit	411
4.4.2 Evang. Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) Brot für die Welt Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED)	412
4.4.3 Weltweite und europäische Zusammenarbeit (ACT Alliance, Aprovev)	416
4.4.4 Freie Werke (Hilfe für Brüder, Christliche Fachkräfte International, Co-Workers International)	418
4.5 Dialog	419
4.5.1 Dialogverständnis	419
4.5.2 Weltreligionen	425
4.5.3 Judentum und christlich-jüdische Beziehungen	432
4.5.4 Islam und christlich-muslimische Beziehungen	442
4.5.5 Dialog und Differenz – spirituelle Bewegungen, weltanschauliche und religiöse Sondergruppen	459

5 Kirchliche und staatliche Gesetze	483
5.1 Einleitung	485
5.1.1 Zweck des Gesetzesteils	487
5.1.2 Andere Fundstellen	487
5.1.3 Ausgewählte Zuständigkeiten des KGR	488
5.2 Kirchliches Recht	493
5.2.1 Kirchenverfassungsgesetz	493
■ Die Evangelische Landeskirche	
■ Landessynode	
■ Landesbischof, Landeskirchenausschuss	
■ Oberkirchenrat	
■ Kirchliches Verwaltungsgericht	
■ Schluss- und Übergangsbestimmungen	
5.2.2 Kirchengemeindeordnung – KGO	500
■ Kirchengemeinde	
■ Kirchengemeinderat	
■ Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde	
■ Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen	
■ Aufsicht über die Kirchengemeinden	
■ Gesamtkirchengemeinde und Ausschüsse	
■ Schlussbestimmungen	
5.2.3 Haushaltsordnung (HHO)	535
■ Allgemeine Vorschriften	
■ Inhaltlicher Plan für die kirchliche Arbeit	
■ Finanzmanagement	
– Aufstellung des Haushaltsplans	
– Ausführung des Haushaltsplans	
■ Berichtswesen und Controlling des Finanzwesens und der inhaltlichen Planung	

- Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
- Kasse und Geldverwaltung
- Vermögen
- Prüfung und Entlastung
- Schlussbestimmungen

5.2.4 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (EvKiVBW)	591
5.2.5 Kirchliche Wahlordnung (KWO) – Auszug	606
■ Grundlagen kirchlicher Wahl	
■ Wahlen zum Kirchengemeinderat, Wahlvorbereitung	
5.2.6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG)	611
■ Gemeindepfarrstellen	
■ Mit Sonderaufträgen verbundene Pfarrstellen, bewegliche Pfarrstellen und Schuldekanstellen	
■ Allgemeine Bestimmungen	
5.2.7 Visitationsordnung	623
■ Allgemeines	
■ Die Visitation der Pfarrämter und der Kirchengemeinden	
■ Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke	
■ Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke	
■ Schlussbestimmungen	
5.2.8 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) – Auszug Württembergisches Pfarrergesetz (WürttPfG) – Auszug	636
■ Grundbestimmungen	
■ Ordination	
■ Begründung des Pfarrdienstverhältnisses	
■ Amt und Rechtsstellung	
■ Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses	
■ Übergangs- und Schlussvorschriften	
5.2.9 Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) – Auszug	668

5.2.10	Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) – Auszug	669
	■ Allgemeine Bestimmungen	
	■ Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung	
	■ Mitarbeiterversammlung	
	■ Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung	
5.2.11	Gottesdienstordnung	686
5.2.12	Abendmahlsordnung	690
5.2.13	Taufordnung (TaufO)	694
5.2.14	Konfirmationsordnung (KonfO)	706
5.2.15	Trauordnung (TrauO)	712
5.2.16	Bestattungsordnung (BestattungO)	720
5.2.17	Kirchenbezirksordnung (KBO)	722
	■ Kirchenbezirk	
	■ Bezirkssynode	
	■ Kirchenbezirksausschuss	
	■ Vermögensverwaltung	
	■ Aufsicht über den Kirchenbezirk	
	■ Besondere Bestimmungen für den Kirchenbezirk Stuttgart	
	■ Schlussbestimmungen	
5.2.18	Kirchliches Verbandsgesetz	738
5.2.19	Diakoniegesetz	742
5.2.20	Diakonische Bezirksordnung (DBO)	746
	■ Allgemeines	
	■ Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben durch den Kirchenbezirk	
	■ Wahrnehmung der Diakonischen Aufgaben im Landkreis	
	■ Stadtkreis Stuttgart	
	■ Zusammenarbeit mit benachbarten Landeskirchen	

5.2.21 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft	756
■ Allgemeine Bestimmungen	
■ Rechte und Pflichten	
■ Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft	
■ Auslandsaufenthalt	
■ Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde	
■ Übertritt	
■ Gemeindeverzeichnis	
■ Datennutzung	
■ Kirchliches Meldewesen	
■ Datenaustausch	
■ Datenschutz	
■ Schlussbestimmungen	
5.2.22 Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	762
5.2.23 Kirchensteuerordnung (KiStO) – Auszug	764
5.2.24 Verteilungsgrundsätze	764
■ Anteil der Kirchengemeinden und Verteilungsgrundsatz	
■ Ausgleichstock	
■ Vorwegentnahmen und globale Zuweisungen	
■ Ausgleichsrücklage	
■ Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden und der globalen Zuweisungen	
■ Bedarfsfeststellung und Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden	
■ Ausführungsbestimmungen	
■ Empfehlungen	
■ Inkrafttreten und Übergangsregelungen	
5.2.25 Merkblatt zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften	767

5.3 Staatliches Recht	781
5.3.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) – Auszug	781
5.3.2 Die Verfassung des Deutschen Reichs [„Weimarer Reichsverfassung“]	783
5.3.3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg – Auszug	784
5.3.4 Kirchensteuergesetz (KiStG) – Auszug	788
5.3.5 Feiertagsgesetz (FTG)	793
■ Allgemeines	
■ Schutzbestimmungen	
■ Schlussbestimmungen	
5.3.6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)	797
5.3.7 Hinweis auf weitere Regelungen	804
6 Adressen und Register	805
6.1 Adressen	807
6.2 Register	855

Kirchengemeinderat

1

1.1 Auftrag	31
1.2 Mitglieder des Kirchengemeinderats	38
1.3 Arbeitsweise	49
1.4 Sitzung	52
1.5 Aufgaben	61
1.6 Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre	111
1.7 Bestimmungen und Regelungen	113
1.8 Hilfen für den Kirchengemeinderat	121

Kirchengemeinderat

1.1 Auftrag

1.1.1 Leitungsaufgabe

Die Aufgabe des Kirchengemeinderats (KGR) ist die Leitung der Kirchengemeinde. Diese Aufgabe wird in der Kirchengemeindeordnung (§ 16 KGO, siehe S. 507) beschrieben:

K *„Kirchengemeinderat und Pfarrerin/Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird. Kirchengemeinderäte und Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgabe zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.“*

1.1.2 Einführung von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten

Die Regelung zur Einführung der Kirchengemeinderatsmitglieder ist in § 34 der Wahlordnung zu finden (S. 610):

„Kirchengemeinderäte werden in einem Gottesdienst vom geschäftsführenden Pfarrer in ihr Amt eingeführt. Dieser verliest den Wortlaut der Amtsverpflichtung und fordert die erstmals gewählten Kirchengemeinderäte auf, ihm darauf die Hand zu reichen und ihre Bereitschaft mit den Worten zu geloben: ‚Ja, und Gott helfe mir.‘

Die wiederholt Gewählten werden auf die frühere Verpflichtung hingewiesen (vgl. Wahlordnung § 34).“

1.1.3 Amtsverpflichtung

Jedes gewählte Mitglied des Kirchengemeinderats wird auf die Amtsverpflichtung verpflichtet. Diese beschreibt keine konkreten Aufgaben, sondern beinhaltet den Kern der Gemeindeleitungsaufgabe, der die Blickrichtung und den Blickwinkel für Entscheidungen und Vorgehensweise vorgibt. § 34 Wahlordnung:

F *„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärger in der Kirche gewehrt wird. Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“*

Die Aufgabe der Gemeindeleitung wird in den Horizont der Verkündigung des Evangeliums gestellt. Die Formulierung dieser Verpflichtung entspricht der von Pfarrerinnen und Pfarrern – nur der Hinweis auf das Beichtgeheimnis fehlt. Die Eingangsformulierung „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche“ ist geprägt von den Erfahrungen im Kirchenkampf und den Formulierungen der Theologischen Erklärung von Barmen: Jesus Christus allein ist der Herr der Kirche. Diese Kirche gäbe es nicht ohne das Zeugnis von Gottes Kommen in Jesus Christus in diese Welt, von seinem Tod und von der Verkündigung seiner Auferstehung. Die Evangelische Kirche ist geprägt von dem durch die Reformation wiederentdeckten Evangelium von der Rechtfertigung allein aus Gnade.

Entlastung bei dem weiten Horizont, in den die Verpflichtung gestellt ist, will die Formulierung „in meinem Teil“ sein: Jede und jeder hat die Verantwortung in dem

ihr zu leistenden Maß, nicht darüber hinaus. Die Ordnungen der Landeskirche bieten den Interpretationsrahmen, in dem die Evangelische Landeskirche ihre Existenz als sichtbare Kirche ordnet. Ihre Grundlage ist das Evangelium von Jesus Christus. Der Gehorsam gegen und die Gewissensbindung an Jesus Christus als den Herrn der Kirche prägen die Arbeit aller in ihr.

1.1.4 Leitung der Kirchengemeinde

1.1.4.1 Gemeindeleitung geschichtlich

Der Kirchengemeinderat ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Sein Ursprung liegt im Jahr 1887, genauer im „Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten“. Es wurde am 14. Juni 1887 von König Karl von Württemberg erlassen.

Mit diesem Gesetz wurden im Königreich Württemberg erst die Kirchengemeinden als öffentliche Körperschaften, d.h. als geschäftsfähige juristische Personen gebildet, die ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten. Bis dahin gab es in den Dörfern und Städten Württembergs keine Trennung zwischen kirchlichem und kommunalem Gemeinvermögen. Das Kirchengebäude z.B. gehörte der Gesamtheit der Bürger einer Gemeinde genauso wie das Rathaus, das Feuerwehrgerätehaus oder die Allmende. Waren Reparaturen notwendig, die nicht aus vorhandenen Mitteln finanziert werden konnten, wurden alle (steuerpflichtigen) Bürger zu einer Umlage herangezogen.

Dieser Zustand war jedoch verfassungsrechtlich nicht mehr haltbar, war doch das Königreich Württemberg ein Staat mit konfessionell gemischter Bevölkerung. Dies führte dann dazu, dass auch katholische Einwohner oder Bürger ohne Konfessionszugehörigkeit genauso zur Unterhaltung eines evangelischen Kirchengebäudes herangezogen wurden wie die evangelischen Gemeindeglieder. Das Gesetz über die Kirchengemeinden ordnete diesen rechtlich nicht mehr haltbaren Zustand in der Weise, dass diejenigen Teile des Gemeinvermögens, die rein kirchlichen Zwecken dienten, aus dem Allgemeinvermögen ausgeschieden und in das Eigentum einer neu zu errichtenden Körperschaft, der Kirchengemeinde, überführt wurden.

Die Kirchengemeinden wurden von den evangelischen „Kirchengenossen“ gebildet. Ihre Organe waren der „Kirchengemeinderat“ mit dem Pfarrer als Vorsitzendem und

die „Kirchenpflege“. Die Kirchengemeinde trug von da nun die Baulast für die kirchlichen Gebäude. Der Kirchengemeinderat konnte zur Finanzierung solcher Aufgaben, die nicht aus vorhandenen Mitteln gedeckt werden konnten, Umlagen von den Mitgliedern der Kirchengemeinde erheben.

Mit dem Gesetz über die Bildung der Kirchengemeinden hat der Staat nicht nur ein verfassungsrechtliches Problem gelöst. Er hat damit die materiellen und die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die christlichen Gemeinden vor Ort ihre Angelegenheiten in eigener Regie ordnen und verwalten konnten, ja mehr noch: dass die Christengemeinde als eigene Größe überhaupt erst wahrnehmbar wurde, in Erscheinung treten und handeln konnte.

Für die Kirche war dieser Schritt ein epochaler Akt. Auf den 1889 dann zum ersten Mal gewählten Kirchengemeinderäten lag eine große Verantwortung, nämlich das der Kirchengemeinde übertragene Vermögen so zu verwalten und zu erhalten, dass es dauerhaft dem kirchlichen Leben dienen konnte.

Das Gesetz von 1887 birgt die Urfassung der heutigen Kirchengemeindeordnung. Diese ist jetzt nicht mehr staatliches Gesetz, sondern Leitungsordnung, die sich die Kirche selbst gegeben hat. Die Urfassung erfuhr eine Reihe von Veränderungen, insbesondere in den Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit. Das Recht, Umlagen von den „Kirchengenossen“ zu erheben, ist durch die Einführung der „einheitlichen Kirchensteuer“ auf die Landeskirche übergegangen.

Eine für das Verständnis von Gemeindeleitung bemerkenswerte Entwicklung vollzog sich in der Frage des Vorsitzes im Kirchengemeinderat. 1887 wurde bestimmt, dass der Ortsgeistliche den Vorsitz führt, im Verhinderungsfall sein ordentlicher Stellvertreter im Amt. Der KGR wurde also auf jeden Fall von einem Pfarrer geleitet.

Erst 1971 wurde das Amt des 2. Vorsitzenden eingeführt, der aus dem Kreis der gewählten Mitglieder gewählt wurde. Die beiden Vorsitzenden vertreten seither je einzeln die Kirchengemeinde und sie vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Inzwischen ist festgelegt, dass der gewählte Vorsitzende den 1. Vorsitz führt, der oder die Pfarrerin den 2. Vorsitz (§ 23 KGO, außer der KGR beschließt es vor der Wahl anders).

1.1.4.2 Pfarramt und Kirchengemeinderat

„Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird“ (§ 16 KGO). Gemeindeführung wird damit als gemeinsame geistliche Aufgabe beschrieben und setzt den Willen zu geschwisterlicher Zusammenarbeit voraus.

Dieses Miteinander kann dort gut gelingen, wo wahrgenommen wird, dass es sich beim Kirchengemeinderat nicht um einen „Aufsichtsrat“ handelt, der die Dienstaufsicht über den Pfarrer oder die Pfarrerin führt, und wo aber gleichwohl dem Kirchengemeinderat im Blick auf die pfarramtlichen Aufgaben der Verkündigung, der Leitung des Gottesdienstes, der Sakramente und Kasualien, der Seelsorge und des Unterrichts eine begleitende und beratende Aufgabe entsprechend der Ordnungen zukommt.

Aufgaben des Kirchengemeinderats, die den pfarramtlichen Bereich betreffen, sind z.B.:

- Die Wahrnehmung der örtlichen Gottesdienstordnung (§ 17 KGO)
- Beratung bei der Zurückstellung einer Taufe (TaufO § 7 (3), S. 699)
- Beschluss über Konfirmationssonntage (KonfO § 4 (2), S. 706)
- Anhörung bei Versagung einer kirchlichen Trauung (TrauO § 8 (2), S. 718)
- Anhörung bei der Entscheidung über eine Bestattung eines Nichtkirchenmitglieds (BestattungsO § 2 (3), S. 720)

Das Pfarrerdienstgesetz verpflichtet die Pfarrerinnen und Pfarrer ausdrücklich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat (§ 27,2 S. 642) und sieht die regelmäßige offene Kommunikation insbesondere auch über die oben beschriebenen Aufgaben als notwendige Grundlage dieses Zusammenspiels. (Württembergisches Pfarrergesetz: „... Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen und örtlichen Gottesdienstordnung soll der Pfarrer Hinweisen und Anregungen des Kirchengemeinderats Rechnung tragen.“)

Originäre Aufgaben des Kirchengemeinderats sind vor allem die Entscheidung über die Verwendung der der Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Mittel, den Abschluss von Verträgen, die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Nutzung und Instandhaltung der Gebäude etc.

Notwendig für das gute Miteinander von Kirchengemeinderäten und Pfarrerinnen und Pfarrer sind klare Absprachen über Zuständigkeiten, etwa bei der Ausführung von Kirchengemeinderatsbeschlüssen. Hier ist Arbeitsteilung und Delegation möglich.

1.1.4.3 Die Aufgaben im Einzelnen

Der KGR sorgt für die materiellen Bedingungen, die kirchliches Leben vor Ort ermöglichen. Er entscheidet, wofür – in den Grenzen des überhaupt zur Verfügung Stehenden – wie viel Mittel verwendet werden; er sorgt für die Gebäude, die für die Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens notwendig sind.

- Er wählt diejenigen Personen aus und stellt sie an, die für das kirchliche Leben vor Ort notwendig sind wie Mesner/-in, Kirchenmusiker/-in, Hausmeister/-in, Sekretär/-in, Erzieher/-in, Kirchenpfleger/-in.
- Er beruft ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen für bestimmte Aufgaben und sorgt dafür, dass diese Bedingungen haben, unter denen sie mit Freude ihren Dienst ausüben können. Dies bedeutet auch, dass Auslagenersatz, Fortbildung und Begleitung klar geregelt sind.
- Er wirkt entscheidend bei der Besetzung von Pfarrstellen mit.
- Er beschließt über die örtliche Gottesdienstordnung.

Örtliche Gottesdienstordnung meint in erster Linie, wann und wo Gottesdienste gefeiert werden, und dann auch, in welcher Form. In diesem Punkt ist der KGR nicht völlig frei in seiner Entscheidung, da sie Auswirkungen auf den Dienstauftrag der Pfarrerin/des Pfarrers hat. Deshalb sind Änderungen der örtlichen Gottesdienstordnung nach vorheriger Anhörung des Kirchengemeinderats erst durch Entschließung des Oberkirchenrats gültig (§ 17 KGO).

Wenn Leitung der Kirchengemeinde als Ermöglichung kirchlichen Lebens vor Ort verstanden wird, ist vorausgesetzt, dass über den Kirchengemeinderat hinaus Gemeindeglieder, Gruppen und Kreise nach ihren spezifischen Bedürfnissen, Interessen und Gaben kirchliches Leben gestalten oder mitgestalten. In aller Regel ist dies der

Fall. Dem Kirchengemeinderat kommt daher über die in der KGO explizit genannten Aufgaben noch eine immense Kommunikationsaufgabe zu. Der Kirchengemeinderat wird Mittel und Wege suchen (und finden), um mit denjenigen, die Gemeindeleben mitgestalten, im Gespräch zu sein.

- Er kann Gruppen bzw. deren Leitungen in den KGR einladen.
- Er kann aus seiner Mitte Ansprechpartner für bestimmte Bereiche bestimmen,
- er kann regelmäßige Versammlungen aller Mitarbeitenden einberufen (§ 32 KGO),
- er kann zu besonders wichtigen und die ganze Gemeinde betreffenden Fragen eine Gemeindeversammlung einberufen.

Er wird sich in allem als Vertretung der Gesamtheit der Gemeindeglieder verstehen, und seine Mitglieder werden realisieren, dass sie eine unter vielen Aufgaben in der Gemeinde wahrnehmen: Leitung.

1.1.4.4 Grenzen wahrnehmen

Auch Mitglieder von Kirchengemeinderäten tun gut daran, immer wieder neu zu unterscheiden, was „von Amts wegen“ ihre Aufgaben sind und was sie außerdem als Kirchengemeindeglied gerne zum Gemeindeleben beitragen. Jede unklare Vermischung dieser Bereiche führt irgendwann zu Überforderung und Amtsmüdigkeit. Vor allem dann, wenn Erwartungen laut werden, die weit über das hinausgehen, worauf sich die Mitglieder des KGR verpflichten ließen.

Gerade die Amtsverpflichtung der Kirchengemeinderäte gibt einen guten und wichtigen Hinweis für die Wahrung der Grenzen in der Inanspruchnahme: „Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird ...“ „Mein Teil“ ist eine äußerst weise Formulierung. Damit ist zuerst bezeichnet, was meine Aufgabe, mein Amt ist. So dann darf darunter auch verstanden werden, was meine besonderen Gaben sind. Und zum Dritten das, was ich in meiner Situation und unter meinen Lebensumständen leisten kann.

Die Amtsverpflichtung baut klug dem vor, dass die Freude am Amt des Kirchengemeinderats allzu schnell durch eine unevangelische Überfülle an Aufgaben aufgefressen wird.



Kirchengemeinderat

1.2 Mitglieder des Kirchengemeinderats

1.2.1 Die Vorsitzenden und ihre Aufgaben

Der KGR wählt zu Beginn seiner Amtsperiode „mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eines seiner gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum ersten Vorsitzenden. Den zweiten Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer.

Der KGR kann vor jeder Wahl einer oder eines Vorsitzenden beschließen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den ersten Vorsitz führt und das gewählte oder zugewählte Mitglied den zweiten“ (§ 23 Abs. 1 KGO).

Gewählte Vorsitzende werden für die Dauer der Amtszeit durch den Dekan oder die Dekanin zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten berufen. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen und erhalten eine Aufwandspauschale (§ 23 KGO und Nr. 36 AVO KGO).

Die Wahl der beiden KGR-Vorsitzenden soll im Gottesdienst, bei einer Gemeindeversammlung, im Gemeindebrief, in der Tageszeitung und bei den örtlichen Vereinsvorsitzenden bekannt gemacht werden.

Die Vorsitzenden erfüllen nicht nur Aufgaben innerhalb der Kirchengemeinde, sondern sind auch Repräsentantinnen und Repräsentanten nach außen (§ 24 Abs. 4 KGO).

A Aufgaben im Überblick:

- *Die beiden Vorsitzenden führen die Geschäfte der Kirchengemeinde gemeinsam, die sie in Zuständigkeitsbereiche aufteilen (§ 24 Abs. 1 KGO).*
- *Sie sind Dienstvorgesetzte der entsprechenden Beschäftigten und haben Weisungsbefugnis.*
- *Sie vertreten die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr und führen das Dienstsiegel der Kirchengemeinde.*
- *Sie können andere KGR-Mitglieder – etwa Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger – beauftragen, die Kirchengemeinde bei bestimmten Aufgaben oder in Sachbereichen zu vertreten (Bankvollmacht o.Ä.).*
- *Die Vorsitzenden haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein KGR-Beschluss den kirchlichen Ordnungen nicht entspricht. Der KGR hat dann erneut zu beschließen – der Widerspruch besitzt aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. 5 KGO).*

Aufgaben im Einzelnen:

- Einberufung des KGR, Einladung (§ 21 KGO)
- Verweisen von TOPs in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung (§ 21 Abs. 3 KGO)
- Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung der nächsten Sitzung (Nr. 33 AVO KGO)
- Führung der Geschäfte der Kirchengemeinde in gegenseitigem Einvernehmen (§ 24 Abs. 1 KGO)
- Gegenseitige Vertretung bei Ausscheiden oder Verhinderung (§ 24 Abs. 2 KGO)
- Leitung der Sitzungen des KGR (§ 24 Abs. 3 KGO)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 25 Abs. 1 KGO)
- Nachträgliche Aufnahme von TOPs im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung, wenn kein Mitglied widerspricht (Nr. 31 AVO KGO)

- Vertretung der Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 24 Abs. 4 KGO)
- Pflicht zum Widerspruch bei Beschlüssen des KGR, die kirchlichen Ordnungen nicht entsprechen – jeder einzeln (§ 24 Abs. 5 KGO)
- Eilentscheidungen – gemeinsam (§ 24 Abs. 6 KGO)
- Zustimmung bei Übertragung bestimmter Aufgaben und Verantwortlichkeiten an andere Mitglieder des KGR (§ 24 Abs. 7 KGO)
- Abwicklung des Schriftverkehrs der Kirchengemeinde durch geschäftsführende/-n Pfarrer/-in (Nr. 38 AVO KGO)
- Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des KGR innerhalb der jeweiligen Arbeitsbereiche (Nr. 39 AVO KGO)
- Dienst- und Fachaufsicht von angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde (Nr. 40 AVO KGO)
- Führen des kirchengemeindlichen Dienstsiegels (Nr. 42 AVO KGO)
- Hinzuziehen von Beratern zu Sitzungen des KGR (Nr. 46 AVO KGO)
- Unterschrift unter die Protokolle der Sitzungen des KGR (Nr. 57 AVO KGO)
- Leitung einer Gemeindeversammlung (§ 32 KGO)
- Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger (Nr. 63 AVO KGO)
- Kassenaufsicht durch zweite/-n Vorsitzende/-n (Nr. 63 AVO KGO)
- Ordnungsgemäße Verwaltung des Ortsvermögens (§ 42 KGO)

1.2.2 Gewählte KGR-Mitglieder

Die Mitglieder des Kirchengemeinderats werden für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt (§ 14 KGO).

Das Gremium nimmt die Aufgaben wahr, die in der KGO und anderen kirchlichen Gesetzen genannt werden (§ 15 KGO). Wenn ein Drittel seiner Mitglieder es wünscht, muss der KGR einberufen werden (§ 22 KGO).

Tagesordnungspunkte (TOP) für eine Sitzung können von allen KGR-Mitgliedern schriftlich oder mündlich der/dem ersten Vorsitzenden genannt werden (Nr. 33 AVO KGO).

1.2.2.1 Zuwahl

Der KGR kann mit Zweidrittelmehrheit bis zu vier weitere Mitglieder zuwählen. Die Zahl der Zugewählten darf jedoch ein Viertel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen (§ 12 KGO). Die zugewählten Personen müssen nach Paragraf 3 der Wahlordnung wählbar sein.

Ziel der Zuwahl ist es, den KGR mit Mitgliedern zu ergänzen, die bestimmte Fachkenntnisse haben oder Arbeitsbereiche vertreten. Die Zuwahl ist dann besonders geboten, wenn durch die reguläre Wahl ein Arbeitsgebiet, eine Altersgruppe, ein Ortsteil nicht repräsentiert ist; wenn das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen- und Männeranteil unausgewogen ist usw.

Die Zuwahl ist während der gesamten Wahlperiode möglich. Es empfiehlt sich, anfangs nicht alle Zuwahlmöglichkeiten auszuschöpfen, um bei später auftauchenden Spezialaufgaben weitere Möglichkeiten zu haben. Der KGR ist bei Zuwahlen frei in seiner Entscheidung.

1.2.2.2 Nachwahl

Eine Nachwahl ist nach § 33 Wahlordnung notwendig, wenn ein Mitglied des KGR ausgeschieden ist, z.B. durch Tod, Wegzug, Alters- oder Gesundheitsgründe oder durch Entbindung von seinem Mandat (§ 33 KGO). Mit einfacher Mehrheit hat der KGR dann ein Mitglied nachzuwählen.

Zwischen dem Ausscheiden des „alten“ Mitglieds und der Nachwahl des „neuen“ sollte nicht mehr als ein Jahr vergehen. Scheidet ein Mitglied im letzten Jahr der Amtszeit aus, kann auf eine Nachwahl verzichtet werden.

Will ein KGR-Mitglied ausscheiden, teilt es diesen Wunsch dem bzw. der Vorsitzenden mit. Dem begründeten Wunsch, aus dem KGR auszuschcheiden, muss entsprochen werden. Auch Nachzuwählende müssen zum KGR wählbar sein (§ 3 Wahlordnung). Der KGR ist bei der Nachwahl nicht an die Wahlvorschläge der letzten Kirchengemeinderatswahl gebunden.

1.2.3 Die Pfarrerinnen, die Pfarrer

Alle der Kirchengemeinde zugeordneten ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit regelmäßigem Predigtauftrag haben Sitz und Stimme im KGR. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind, üben das Amt eines der beiden Vorsitzenden aus. Unständige, die keinen eigenen Seelsorgebezirk versehen, und Ausbildungsvikarinnen und -vikare nehmen mit beratender Stimme teil. Zusammen mit dem KGR bilden Pfarrerin oder Pfarrer die Leitung der Kirchengemeinde. In der Zusammenarbeit mit dem KGR haben sie als Ordinierte eine besondere Aufgabe.

Pfarrerin und Pfarrer haben „den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und in [ihrem oder] seinem Teil dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird“ (§ 13 Württ. Pfarrergesetz). Generell ist es wichtig, dass Pfarrerin oder Pfarrer und KGR um der Gesamtverantwortung willen auch im Blick auf diese besonderen pfarramtlichen Dienste im Gespräch bleiben und eng zusammenwirken.

Neben ihrer dienstlichen Verantwortung und Verpflichtungen für pfarramtliche Tätigkeiten (Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Unterricht und Führen der Kirchenbücher) übernehmen Pfarrerin und Pfarrer Funktionen im Bereich der kirchengemeindlichen Aufgaben, die jedoch von der Art her von jedem anderen Mitglied des Gremiums in gleicher Weise übernommen werden können (§ 24 KGO Abs. 7 und Nr. 37 AVO KGO).

Die wichtigsten und regelmäßigen auf die Kirchengemeinde bezogenen kirchengemeindlichen Aufgaben und pfarramtlichen Dienste des Pfarramts werden nach Anhörung des Kirchengemeinderats in einer Geschäftsordnung festgehalten, die vom OKR verbindlich festgelegt wird (§ 30 Württ. Pfarrergesetz). Darüber hinaus wird die Arbeitsaufteilung festgehalten, wenn mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Kirchengemeinde tätig sind.

Eine regelmäßige Überarbeitung wird empfohlen, um Veränderungen in den Gemeinden, den Pfarrstellen (in der Regel durch Reduzierungen; vgl. Württ. Pfarrergesetz und Verordnungen über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag), beim Arbeitsaufwand für einzelne Arbeitsbereiche und für die zusätzlichen Aufgaben über die in der Kirchengemeinde hinaus (s.u.) Rechnung zu tragen.

Wird die Pfarrstelle von einem Ehepaar oder von zwei Personen versehen, wird die bestehende Geschäftsordnung durch eine entsprechende Dienstauftragsbeschreibung ergänzt.

Als Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche haben sie über das in der Geschäftsordnung festgelegte hinaus auch Aufgaben auf den Ebenen von Distrikt, Kirchenbezirk und Landeskirche.

Meist sind das Aufgaben im Rahmen von sogenannten „Bezirksämtern“, also vom Kirchenbezirk ausgesprochene Beauftragungen z.B. in der Kinderkirche – oder der Erwachsenenbildungsarbeit.

Im Rahmen der geltenden Gottesdienstordnung (§ 17 KGO) können auch andere Ordinierte oder Nichtordinierte zur öffentlichen Wortverkündigung zugelassen werden („Kanzelrecht“ § 32 Württ. Pfarrergesetz). Regelmäßiger Kanzeltausch zwischen Pfarrern und Pfarrerinnen verschiedener Gemeinden, beispielsweise auf Distrikts-ebene, bedarf der Zustimmung durch den KGR.

Der Landesbischof oder die Landesbischofin übt das Predigtrecht auf allen Kanzeln der Landeskirche aus, die Prälatinnen und Prälaten, die Dekaninnen und Dekane jeweils in ihrem Dienstbereich (§ 32 Württ. Pfarrergesetz).

Pfarrerinnen und Pfarrer führen in der Regel eine besondere Pfarramtskasse, die nicht zum Haushalt der Kirchengemeinde gehört und somit nicht in der Verantwortung des Kirchengemeinderats liegt. Ihre Obergrenze und ihre Zweckbestimmung sind festgelegt. Die Amtsinhaber führen über die Verwendung der Pfarramtskasse Buch. Die Kontrolle ist Bestandteil der Visitation (siehe S. 64 ff.) der Dekanin bzw. des Dekans. (Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse, s. Bekanntmachung vom 23.07.1979, Abl. 48 S. 335)

1.2.3.1 Vakatur

Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben nicht auf Lebenszeit in einer Gemeinde, sondern wechseln in der Regel alle acht bis zehn Jahren ihre Stelle. Zwar wird die Pfarramtsvertretung geregelt, doch werden an die Mitglieder des KGR größere Anforderungen gestellt als zuvor. So ergibt sich aus Anlass eines Wechsels im Pfarramt in der Regel

die Notwendigkeit einer Renovierung des Pfarrhauses. Die Neubesetzung der Pfarrstelle mit Ausschreibung und Bewerberauswahl bedeutet aber nicht nur Mehrarbeit für den KGR und die Ehrenamtlichen in der Gemeinde, sondern auch die Möglichkeit zur Bestandsaufnahme und Neuorientierung.

Das Referat für KGR-Arbeit im Evang. Bildungszentrum bietet eine Arbeitshilfe an („Wechsel im Pfarramt“), die mit praktischen Anregungen und kopierfertigen Vorlagen hilft, die pfarrerlose Zeit zu meistern. In Zusammenarbeit mit dem OKR führt das KGR-Referat auch Studientage zum Thema „Wechsel im Pfarramt“ durch, bei denen anstehende Fragen besprochen werden.

Weitere Auskünfte:

Evangelisches Bildungszentrum
Referat KGR-Arbeit
Tel. 0711 45804-9420 und -9421
hans-martin.haerter@elk-wue.de
www.kirchengemeinderatsarbeit.elk-wue.de

1.2.4 Pfarrdienst im Ehrenamt

Es gibt die Möglichkeit, den Pfarrdienst im Ehrenamt auszuüben. Voraussetzungen und Bedingungen sind in § 74a Württembergisches Pfarrergesetz ausgeführt, die Hinweise speziell zur Ausbildung finden sich in den „Richtlinien für die Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt“ (Erlass des Oberkirchenrats vom 11.11.1997, AZ 22.65-17 Nr. 4/3.1).

Gedacht ist dabei insbesondere an Theologinnen und Theologen, die als württembergische Pfarramtsbewerber und -bewerberinnen ohne Anstellung geblieben sind.

Der Pfarrdienst im Ehrenamt kann die in § 13 Württembergisches Pfarrergesetz genannten Aufgaben umfassen mit Ausnahme des Religionsunterrichts.

Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt, werden nach § 5 Abs. 2 KGO zu den Sitzungen eingeladen und können beratend teilnehmen.

1.2.5 Die Pfarrerin, der Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (Probedienst)

Nach Vikariat und Ordination erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst in der Regel einen selbstständigen Dienstauftrag in Kirchengemeinden, auf einer Sonderstelle oder als Pfarrer zur Dienstaushilfe (PDA) bei einem Dekan oder einer Dekanin.

Wenn sie einen eigenen Seelsorgebezirk haben und regelmäßig predigen, sind sie stimmberechtigte Mitglieder im KGR und in der Bezirkssynode. Die Probezeit dauert in der Regel 3 Jahre.

1.2.6 Die Vikarin, der Vikar

Das Vikariat in unserer Landeskirche ist zweigeteilt. Vikarinnen und Vikare sind zum einen in Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken und lernen dort die pfarramtlichen Aufgaben kennen, zum anderen haben sie regelmäßige Kurse im Pfarrseminar und im Pädagogisch-Theologischen Zentrum in Stuttgart-Birkach. Sie werden zu den Sitzungen des KGR eingeladen und können beratend teilnehmen.

1.2.7 Die Kirchenpflegerin, der Kirchenpfleger

Die Kirchenpflegerin bzw. der Kirchenpfleger gehört dem KGR als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kraft Amtes an. Das gilt ebenso für den Verwaltungsausschuss, den Engeren Rat – sofern vorhanden – und andere Gremien.

Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger werden zunächst für eine Amtszeit von 3 Jahren und bei der Wiederwahl für 8 Jahre gewählt (vgl. § 37 KGO). Diese Amtszeit ist nicht identisch mit der Wahlperiode des KGR.

Die Aufgaben von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sind in § 38 KGO geregelt. Sie sind zuständig für die Kassen- und Rechnungsführung sowie für die laufenden Vermögensangelegenheiten – sofern das nicht durch KGR-Beschluss und weitere Gremien an andere Stellen übertragen wurde. Die Aufgabenbeschreibung, dienstliche Inanspruchnahme und Stellenbewertung sind vor Ort mit dem vom OKR

empfohlenen Berechnungsschema zu regeln. Außerdem informiert und berät die Kirchenpflege den KGR und weitere Gremien über Rechts- und Verwaltungsfragen sowie in Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde. Sie soll jederzeit die finanzielle Lage der Kirchengemeinde darlegen können.

Wohl liegt beim KGR die Verantwortung für den jährlichen Haushalt, doch geschieht der praktische Vollzug des Haushaltsplanes durch die Vorsitzenden, die zuständigen Ausschüsse und die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger. Letztere sind ebenso zuständig für Kassen- und Rechnungsführung sowie für die laufenden Vermögensangelegenheiten.

Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ist dem KGR verantwortlich und wird von einem der beiden Vorsitzenden beaufsichtigt. Die Dienstaufgaben des Kirchenpflegeramtes können, von Vertretungsfällen abgesehen, nicht auf andere KGR-Mitglieder übertragen werden. Deshalb ist es wichtig, dass die beiden KGR-Vorsitzenden die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger in die Sitzungsvorbereitung mit einbeziehen, besonders bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen (Haushalt, Baumaßnahmen, Anschaffungen, Opfer, Zuschüsse, Grunderwerb usw.).

Die zuständigen Verwaltungsstellen und die Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger in Württemberg e.V. (Geschäftsstelle: Oberer Hauserweg 10, 71149 Bondorf, Tel. 07457 73227-27, Kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de) stehen den Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern gerne beratend zur Seite.

1.2.8 Die Gemeindediakonin, der Gemeindediakon

Diakoninnen und Diakone sind in verschiedenen Arbeitsfeldern der Landeskirche tätig. Vorwiegend arbeiten sie dabei in den Bereichen der Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionspädagogik, Seelsorge und sozialen Diakonie. Sie sind in der Regel bei einem Kirchenbezirk angestellt und werden dort von Ehrenamtlichen und/oder Hauptamtlichen durch Dienst- und Fachaufsicht in ihrer Arbeit begleitet.

Diakoninnen und Diakone, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt, werden nach §11 Abs. 5 KGO zu den Sitzungen eingeladen und können beratend teilnehmen.

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sind beauftragt, Kirchengemeinden in ihrem diakonisch-missionarischen Auftrag zu stärken und zu begleiten. Sie bringen diakonische Fragen und Impulse in Gemeinde und Gottesdienst ein und sind hierfür Themenverantwortliche.

Sie unterstützen die Kirchengemeinden, ihren diakonischen Auftrag biblisch-theologisch zu reflektieren, und tragen ihren Teil dazu bei, dass das Evangelium in Alltag und Gottesdienst seine diakonische Wirkung entfalten kann.

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone laden durch ihre spirituelle Präsenz in der Lebenswelt von Menschen unterschiedlichster Prägung und Herkunft in die christliche Gemeinschaft ein und bauen Brücken von Mensch zu Mensch, von Kirchengemeinde zur Gesellschaft, von der Gesellschaft zur Kirchengemeinde.

Ziel allen Handelns von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen ist es, das Evangelium lebensnah und verständlich in der jeweiligen Situation mit und in allen Altersgruppen und Milieus zu kommunizieren.

Gemeindediakonisches Handeln hat unterschiedliche Facetten:

- *Religionspädagogisches Handeln: die jeweiligen Zielgruppen mit biblisch-theologischen Inhalten bekannt machen und eine lebensnahe Verbindung von Glauben und Alltag herstellen.*
- *Gemeinwesen- und sozialraumorientiertes Handeln: in sozialen Brennpunkten arbeiten, Notlagen erkennen, diakonische Projekte initiieren und unterstützen, Menschen am Rand der Gesellschaft wahrnehmen und ihre Fürsprecher werden, Netzwerker sein und mit anderen Gruppierungen, Vereinen, Institutionen kooperieren.*
- *Gemeindepädagogisches Handeln: mit unterschiedlichen Gruppen und Einzelnen der Gemeinde arbeiten, konzeptionell an der Gestaltung der Gemeinde mitarbeiten und dabei besonders den diakonischen Gemeindeaufbau im Blick haben. Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen gewinnen und befähigen Gemeindeglieder für ein ehrenamtliches Engagement und begleiten sie bei dessen Ausübung.*

Angesichts der diakonisch-missionarischen Herausforderungen unserer Zeit in dieser Welt sind die Kompetenzen aus der doppelten Qualifikation durch theologische und sozialwissenschaftliche Studieninhalte unerlässlich. Diese erwerben sie durch eine Ausbildung an einer von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte.

Nach der Ausbildung bzw. Aufbauausbildung werden sie in das Amt der Diakonin bzw. des Diakons berufen.

Sie sind selbstständig für einzelne Aufgabenfelder zuständig und vertiefen ihre berufliche Kompetenz durch die jeweilige fachliche und geistlich-theologische Fortbildung.

Weitere Informationen erhalten Sie

bei der Beauftragten für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (www.gemeindediakonat.de)
und

beim Oberkirchenrat/Bildungsdezernat/Referat Diakoniat (www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/kirche-und-bildung/diakonat.html).

1.2.9 Weitere beratende Mitglieder

(siehe § 11 KGO)

Kirchengemeinderat

1.3 Arbeitsweise

1.3.1 Rahmenbedingungen

Der Kirchengemeinderat hat die Aufgabe, die Kirchengemeinde nach wirtschaftlichen Kriterien und in theologischer bzw. geistlicher Hinsicht zu leiten.

In Kirchengemeinden leben Menschen mit unterschiedlichen theologischen Prägungen. Erfahrungen mit dem Glauben und die Sicht auf die Kirchengemeinde können dadurch ganz verschieden sein. Das kann als Bereicherung erfahren werden und bedeutet für die Zusammenarbeit im KGR, dass dadurch Themen im Entscheidungsprozess von vielen Blickrichtungen beleuchtet werden können.

1.3.2 Aufgaben und Funktionen des KGR

Die Mitglieder des KGR tragen durch die ihnen zugewiesenen Aufgaben eine hohe sachliche wie fachliche Verantwortung, und zwar u.a. in folgenden Funktionen:

- bei der Festlegung der örtlichen Gottesdienstordnung
- für die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- als Arbeitgeber für Teil- und Vollzeitkräfte
- bei der Verwaltung und beim Hausrecht aller kirchlichen Räume
- als Bauherr
- in der Verwaltung des kirchlichen Haushalts und Vermögens
- bei der Ausführung kirchlicher Ordnungen
- als Pfarrstellen-Besetzungsgremium

- als Leitungsgremium während einer Vakatur
- bei der Einhaltung der kirchlichen Wahlordnung
- für die Arbeitssicherheit und die Gesundheitsvorsorge

Von den Leitungsaufgaben, die der KGR gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer wahrnimmt, sind die Aufgaben zu unterscheiden, die an das Pfarramt gebunden sind.

Zu diesen Aufgaben gehören vor allem die Predigt, die Verwaltung der Sakramente (Taufe und Abendmahl), die Amtshandlungen (Konfirmation, Trauung und Bestattung) sowie Seelsorge und Unterricht (Nr. 37 AVO § 24 KGO und siehe 1.2.3 Pfarrerin oder Pfarrer).

1.3.3 Aufgabenteilung und Funktionsgliederung

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) sieht eine Aufgabenverteilung zwischen den beiden Vorsitzenden vor. Darüber hinaus können, bzw. sollen Arbeitsbereiche anderen KGR-Mitgliedern übertragen werden (vgl. § 24 Abs. 7 KGO).

Die Gesamtverantwortung bleibt dabei beim Gremium, dessen Beschlüsse bindend sind.

Beispiele für Arbeitsbereiche sind:

Bausachen, Diakonie, Frauenarbeit, Fundraising, Jugendarbeit, Kindergarten, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit, Kontakt zu Werken und Einrichtungen der Landeskirche und des Kirchenbezirks, Männerarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Partnergemeinden, Projekte, Seniorenarbeit.

Darüber hinaus wählt der Kirchengemeinderat die Vertretung der Kirchengemeinde für die Bezirkssynode.

1.3.4 Ausschüsse

Einzelne Arbeitsfelder legen das Bilden von Ausschüssen nahe, die die konkrete Arbeit begleiten, Beschlüsse umsetzen und die Anliegen für die Sitzungen vorbereiten.

Die Bildung eines Engeren Rates hat sich in Gesamtkirchengemeinden bewährt (§ 54 KGO).

In Gremien mit mindestens sieben gewählten Mitgliedern kann ein Verwaltungsausschuss gebildet werden (§ 55 KGO).

Beratende Ausschüsse sind für alle KGR-Gremien und in jedem Bereich möglich. Diese können entweder auf Zeit – bis zur Erledigung eines bestimmten Auftrags – oder als ständige Einrichtung installiert werden. In diese Ausschüsse können sachlich kompetente Nicht-KGR-Mitglieder zugewählt werden.

Beschließende Ausschüsse können für einzelne Sachbereiche (z.B. Bauaufgaben, Kindergärten etc.) gebildet werden. Letztere erledigen spezielle Aufgaben in dem vom KGR gesetzten Rahmen selbstständig, soweit sie nicht von größerer Bedeutung sind (§ 56 KGO). Ihnen können bis zu einem Viertel, bei Diakonieausschüssen bis zu einem Drittel Nicht-KGR-Mitglieder angehören (§ 56 Abs. 5 KGO). Die Regularien sind in einer Ortssatzung zu regeln, die der Zustimmung des OKR bedarf (§ 58 KGO).

Grundsätzlich gilt:

- Ausschüsse sollten zahlenmäßig kleiner als die Hälfte des KGR sein, aber mindestens drei Mitglieder haben. Damit Mehrheitsentscheidungen zustande kommen, ist eine ungerade Mitgliederzahl anzustreben.
- Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- Die Protokolle von Ausschüssen sind analog zu denen der KGR-Sitzungen zu führen.
- Die Ausschüsse des KGR sind nicht öffentlich, Nicht-KGR-Mitglieder sind gesondert auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Kirchengemeinderat

1.4 Sitzung

1.4.1 Sitzungstermine

In der Regel hat jede Kirchengemeinde einen festen Turnus, in dem Sitzungen stattfinden. Er muss vom Kirchengemeinderat beschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 2 KGO). Es empfiehlt sich, Termine und Orte z.B. für ein Kalenderjahr gemeinsam festzulegen.

1.4.2 Sitzungsvorbereitung

Bei der Vorbereitung der Sitzung in einem kleinen Team werden Tagesordnung und ggf. ergänzende Informationen gesammelt und zusammengestellt. Es empfiehlt sich, neben den Vorsitzenden, alle weiteren Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Kirchenpflegerin/den Kirchenpfleger und je nach Fachbereich und Zuständigkeiten weitere Mitglieder des KGR zu beteiligen. (Nr. 29 AVO KGO).

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Das heißt, Termin und Tagesordnung einer Sitzung sollen der Gemeinde mitgeteilt werden (Abkündigungen, Gemeindebrief, Schaukasten, Redaktion der Lokalzeitung, Amtsblatt).

1.4.3 Sitzungseinladung

Zur Sitzung lädt der/die erste Vorsitzende schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung, ein (Nr. 29 AVO § 21 KGO). Die Einladung enthält

den Hinweis auf die eingeladenen Mitglieder, Ort und Zeit der Sitzung sowie eine Auflistung der Tagesordnungspunkte aufgeteilt in öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, ggf. Zusatzinformationen oder auch schon vorabformulierte Beschlussvorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) des öffentlichen Teils.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird in der Regel der aktuellen Einladung beigelegt.

Bei der Planung ist es hilfreich, den zeitlichen Rahmen mitzubedenken und die Sitzungsdauer möglichst auf 2,5 bis 3 Stunden zu beschränken.

Für die Vorbereitung und die Leitung bedeutet das, dass der voraussichtliche Zeitbedarf erhoben und bei der Sitzung im Blick behalten wird.

1.4.4 Tagesordnung

Die schriftlich verfasste Tagesordnung einer Sitzung ist das Kommunikations- und Ordnungsinstrument. Sie soll allen KGR-Mitgliedern eine aktive Vorbereitung und gute Mitarbeit ermöglichen (vgl. 1.4.3.)

Regelmäßige TOP:

Begrüßung, Andacht (§ 21 KGO, AVO Nr. 30), Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 25 KGO), Protokoll (§ 30 KGO), Berichte, Pause(n), Gebet (§ 21 KGO, AVO Nr. 30).

Weitere mögliche TOP:

- aus der laufenden Arbeit: Förmliche Beschlüsse, z.B. Anträge; Protokoll der letzten Sitzungen, Ergebnisse aus der Ausschussarbeit.
- aus der Kirchengemeinde: Anfragen, Anregungen, Veränderungen usw.
- aus dem KGR-Gremium: Entwicklungen in Kirchengemeinde, Kirche und Gesellschaft. Langfristige Themen und Projekte, die das Gesamtgremium begleiten soll.

Tagesordnungspunkte, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden (Personalfragen, Unterstützung bedürftiger Personen, Mitteilung über Kirchengesamttreffen etc.), sind auf der Einladung entsprechend zu kennzeichnen (Nr. 29 AVO KGO) und allgemein zu formulieren.

Auf Beschluss des KGR können im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung noch weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Wenn ein KGR-Mitglied einem solchen Antrag widerspricht, übt es ein Vetorecht aus; der vorgeschlagene Punkt wird dann nicht eingefügt (Nr. 31 AVO KGO).

Einladungs-Muster

Evangelische Kirchengemeinde
Kirchstadt

Kirchstadt, den 02.01.2013
Telefon 07123 123-456
Fax 07123 123-667
E-Mail ev-ki-kirchstadt@t-online.de

An die Mitglieder des Kirchengemeinderates

Einladung
gemäß § 11 Abs. 5 KGO

Frau Pfarrerin König; Herrn Schuster, Mitglied der Landessynode;
Frau Diakonin Weller

Liebe Mitglieder des Kirchengemeinderates,
zur nächsten Sitzung unseres Kirchengemeinderates am

Mittwoch, 6. Februar 2013, 19.30 Uhr
im Sitzungsraum des Evangelischen Gemeindehauses

laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung soll gegen 22.00 Uhr beendet sein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

19.30 Uhr		Biblische Besinnung	KGR Maier
19.40 Uhr	1. B	Feststellen der Tagesordnung	Pfr. Müller
	2. I/B	Protokoll der Sitzung vom 28.11.2012 und Kurzbericht über den Stand der Beschlussausführungen	
19.50 Uhr	3. I/D/B	Mutter-Kind-Gruppen (siehe Anlage)	Diakonin Weller
20.35 Uhr		Pause	
20.40 Uhr	4. I/D/B	Elektroinstallation im Altarraum der Kirche (siehe Anlage)	KGR Schulze
21.10 Uhr	5. D/B	Opferplan (bis September)	Pfr. Müller
	6.	Sonstiges	

Nichtöffentlicher Teil:

21.30 Uhr	7. B	Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.11.2012 (das Protokoll wird bei der Sitzung verlesen)	Pfr. Müller
	8. I/D/B	Personal	KGR Maier

Mit freundlichen Grüßen – auch von Pfarrer Müller

H. Maier (Erster Vorsitzender)

(Abkürzungen: I = Information; D = Diskussion; B = Beschluss)

1.4.5 Sitzungsleitung

Die KGR-Sitzung wird in der Regel von einer oder einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Auch einem anderen KGR-Mitglied kann die Sitzungsleitung – auch für einzelne TOPs – übertragen werden (§ 24 Abs. 3 KGO). Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest (§ 25 KGO), achtet auf die Wortmeldungen und den Verlauf der Diskussion, bündelt Meinungen und führt Beschlüsse herbei.



Folgende Grundsätze der Sitzungsleitung helfen, „Zeitfresser“ zu vermeiden:

- *Sie beginnt pünktlich,*
- *fragt bei der Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung nur nach Änderungsanträgen,*
- *nachdem der Sachverhalt eines TOP dargestellt ist, erteilt sie das Wort anhand der Redeliste, in welcher die Reihenfolge der Wortmeldungen festgehalten wurde,*
- *trägt sich selbst in die Redeliste ein und gibt auch bekannt, wenn sie zur Sache reden will,*
- *achtet auf die Einhaltung des Zeitplans und*
- *begrenzt ausufernde Debatten und führt zum Thema zurück.*

Die Tagesordnung muss entsprechend gestaltet werden und alle KGR-Mitglieder müssen die Leitung unterstützen, indem die verabredete Zeit bei Andacht und Berichten eingehalten und Seitengespräche vermieden werden.

1.4.6 Gesprächs- und Abstimmungsverlauf

Die Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt hat in der Regel mehrere Phasen:

- Einleitung, in welcher der Sachverhalt dargestellt wird und inhaltliche Rückfragen gestellt werden können.
- Diskussion bzw. Aussprache und Stellungnahme.

Das Ergebnis dieses Meinungsbildungsprozesses mündet in eine Zusammenfassung der Sitzungsleitung.

Wenn es vorgesehen ist, wird dann aus der Diskussion heraus, oder vorab schriftlich eingebracht, ein abstimmungsfähiger Antrag gestellt.

Sobald ein Antrag förmlich gestellt ist, kann nur noch für oder gegen diesen Antrag gesprochen werden. Ein Antrag kann auch mit einem Ergänzungs- oder einem Gegenantrag beantwortet werden.

Über den Antrag mit den weitestreichenden Folgen wird zuerst abgestimmt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der „weiter reichende“ ist, wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt.

Abgestimmt wird in der Regel wie folgt:

- Verlesung des genauen Wortlauts des Antrags
- Wer ist für den gestellten Antrag?
- Wer ist dagegen?
- Wer enthält sich der Stimme?

Der Wortlaut des Antrags und das Abstimmungsergebnis werden im Protokoll festgehalten.

1.4.7 Beschlüsse und ihre Ausführung

Alle Beschlüsse müssen die landeskirchlichen Ordnungen und Gesetze berücksichtigen. Bei der Sitzungsvorbereitung sollten die Vorsitzenden die rechtlichen Rahmenbedingungen bei den einzelnen Tagesordnungspunkten vorab klären (siehe auch KGO § 24,5).

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

- Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der nach § 25 KGO zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl zustimmt – unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- Enthaltungen werden nicht gezählt (§ 28 KGO).

Bei einer „alternativen Abstimmung“ kann jede bzw. jeder Stimmberechtigte nur jeweils einer Alternative eine Stimme geben oder sich enthalten (z.B. ob eine Veranstaltung in der ersten oder zweiten Woche eines Monats durchgeführt werden soll).

Für die Ausführung der Beschlüsse sind die beiden Vorsitzenden verantwortlich (§ 24 KGO, AVO 39).

Wichtig für die Transparenz ist darum die Festlegung, wer bis wann den Beschluss auszuführen hat und dem Plenum die Ausführung oder ggf. Verhinderungsgründe mitzuteilen hat. Letzteres wird im Protokoll festgehalten und kommt damit in der nächstfolgenden Sitzung wieder zur Sprache.

1.4.8 Anträge zur Geschäftsordnung

Die Anträge zur Geschäftsordnung beeinflussen das Sitzungsverfahren und werden gestellt, indem beide Hände zur Wortmeldung gehoben werden. Das unterbricht die Reihenfolge der Redeliste, nicht aber die gerade laufende Wortmeldung.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- Unterbrechung der Sitzung/Pause
- Vertagung des TOP
- Redezeit-Begrenzung, z.B. auf zwei Minuten je Beitrag
- Schließung der Redeliste. Diesen Antrag kann nur ein KGR-Mitglied stellen, das selbst noch nicht zum TOP gesprochen hat.
- Antrag auf Abstimmung

Der Geschäftsordnungsantrag selbst kann nur mit einem Für- oder einem Gegen-votum beantwortet werden (Pro oder Kontra), dann wird abgestimmt.

1.4.9 Veröffentlichung der Beschlüsse und Ergebnisse

Über die in öffentlicher Sitzung verhandelten wichtigen Punkte sollte die Gemeinde unterrichtet werden (§ 21 Abs. 4 KGO). Eine gute Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Aufgaben des KGR.

1.4.10 Protokoll

Über jede KGR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen (§ 30 KGO). Schriftführerin bzw. Schriftführer und deren Stellvertreter sind zu Beginn der Amtszeit vom KGR zu wählen. Die beiden Vorsitzenden sollten nicht die Protokolle schreiben.

Die Protokolle werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von einem der beiden Vorsitzenden, in jedem Fall von zwei Personen unterschrieben (Nr. 57 AVO KGO).

Im Protokoll müssen mindestens enthalten sein:

- Art der Sitzung
- Zahl der Anwesenden, entschuldigte, nichtentschuldigte Mitglieder
- Zahl der Stimmberechtigten
- Ort, Datum und Uhrzeit
- genauer Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse

Es gibt verschiedene Protokollarten:

- Verlaufsprotokoll: Wiedergabe der Diskussion in groben Zügen.
Nennung der Redner, sinngemäße Darstellung der Hauptargumentationen, Wortlaut der Anträge und Abstimmungsergebnisse.
- Kurzprotokoll: Stichworte zum jeweiligen TOP, Wortlaut der Anträge und Abstimmungsergebnisse.
- Beschlussprotokoll: Es werden nur die Beschlüsse festgehalten.

1.4.11 Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung

Über die nichtöffentliche Sitzung ist ein eigenes Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vertraulich und wird nicht an die KGR-Mitglieder verteilt, sondern gesondert im „Verhandlungsbuch“ gesammelt.

Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung ist in der darauffolgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil zu verlesen (Nr. 52 AVO KGO) oder kann im „Verhandlungsbuch“, das für die Sitzung bereitliegt, eingesehen werden.

1.4.12 Sitzungs-Nacharbeit

Auswertungen von Sitzungen und Veranstaltungen sind hilfreich, um die Zusammenarbeit zu optimieren.

Wo Menschen um Meinungen und bestmögliche Ergebnisse ringen, bleiben gegensätzliche Einschätzungen, Erfahrungen und Überzeugungen, die auch zu Missverständnissen führen können, nicht aus. Zum Sitzungsschluss oder von Zeit zu Zeit kann Bilanz gezogen werden, damit „atmosphärische Störungen“ einer gedeihlichen Zusammenarbeit nicht im Wege stehen.

Es empfehlen sich Fragen wie:

- „Was hat Sie gefreut?“
- „Was hat Sie gestört?“
- „Waren die Sitzungen gut vorbereitet?“
- „Sind wir fair miteinander umgegangen?“

Zeiten des Rückblicks und der Standortbestimmung müssen ggf. gesondert eingeplant werden, damit sie nicht im Alltagsgeschäft untergehen und Resonanzen auf gefasste Beschlüsse in der Kirchengemeinde oder in der kommunalen Öffentlichkeit noch einmal abgewogen werden können. Eventuell ist es auch gut, z.B. zur Halbzeit der Amtsperiode die anfangs formulierten Zielvorstellungen zu prüfen oder neu zu definieren.

1.4.13 Kosten und Schulungen

Den KGR-Mitgliedern sowie allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihre Auslagen ersetzt, die in Verbindung mit ihrem Amt bzw. ihrer Beauftragung stehen (Belegabrechnung). Als ehrenamtlich Tätige in der Kirche können sie außerdem Kostenersatz für Fort- und Weiterbildung (intern oder extern) nach Absprache mit dem KGR und unter Verweis auf entsprechend ausgewiesene Mittel im Haushaltsplan beantragen (Erlass des OKR vom 28.08.1989, AZ 23.37 Nr. 297/8 – Versicherungsschutz für KGR-Tätigkeiten, siehe auch Kapitel 1.7.1).

Kirchengemeinderat

1.5 Aufgaben

1.5.1 Verantwortung des KGR für die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche prägen und gestalten Kirchengemeinden wesentlich mit. Deshalb ist es eine der Leitungsaufgaben des KGR, Voraussetzungen zu schaffen, dass freiwilliges, ehrenamtliches Engagement zielgerichtet und mit System unterstützt wird (vgl. § 38a KGO).

Voraussetzungen für ehrenamtliches Engagement

Menschen haben heute viele Möglichkeiten und Orte, um sich zu engagieren. Deshalb sollte sich der Kirchengemeinderat fragen:
Was motiviert Menschen, sich in einer Kirchengemeinde einzubringen?

Attraktiv und einladend ist ehrenamtliche Mitarbeit:

- wenn die Atmosphäre für das Engagement und der Umgang übereinstimmen
Es wird ein freundlicher Ton gepflegt, offen und ehrlich miteinander umgegangen. Es macht sichtlich Spaß, dabei zu sein; es darf auch einmal etwas schief laufen; es wird nicht nur gearbeitet, sondern auch miteinander gefeiert. Verschiedene Anschauungen und Interessen werden berücksichtigt und fair behandelt, insbesondere auch bei Konflikten.
- wenn es Möglichkeiten der Mitgestaltung und Partizipation gibt
Neue Ideen werden positiv aufgegriffen. Entscheidungen fallen gemeinsam, nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg. Erfahrungen und Einschätzungen aus der konkreten Arbeit fließen in Planungen ein.

Unterschiedliche Möglichkeiten und Formen der Mitarbeit sind möglich und erwünscht: mit großem oder kleinem zeitlichem Einsatz, mit hohem oder geringem Verantwortungsgrad, mehr gesellig oder mehr fachlich orientiert.

- wenn es verlässliche Informations- und Kommunikationswege gibt und Orte für regelmäßige Absprachen und Informationsaustausch geschaffen sind

Dazu gehört, dass Ehrenamtliche alle Informationen bekommen, die sie für die Ausführung ihrer Aufgabe benötigen. Zuständigkeiten sind klar delegiert und die Arbeit der jeweiligen Ehrenamtlichen wird bewusst wahrgenommen.

- wenn in der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde ehrenamtliches Engagement dargestellt und die Kultur der Zusammenarbeit sichtbar wird
- wenn die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement festgelegt sind
Zum Beispiel Auslagenersatz, Zugänge zu Räumlichkeiten werden geregelt oder praktische Unterstützung durch das Gemeindebüro und den Hausmeister sind unbürokratisch zu erhalten.
- wenn deutlich ist, dass ein Engagement auf Zeit akzeptiert wird und das Beenden eines Ehrenamtes ohne schlechtes Gewissen möglich ist
- wenn deutlich wird, dass Mitarbeit in der Kirchengemeinde über das Engagement hinaus eine geistliche Dimension hat und Ehrenamtliche auch seelsorgerliche und spirituelle Begleitung erhalten

Begleitung von Ehrenamtlichen

Es ist Aufgabe des Kirchengemeinderats, für eine unterstützende und kontinuierliche Begleitung der einzelnen Engagierten zu sorgen. Dafür ist es hilfreich, Standards zu entwickeln, die dann im Einzelnen gemeindebezogen umgesetzt werden. Denn so verschieden die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, so unterschiedlich die Aufgaben, so differenziert sind auch deren Bedürfnisse im Hinblick auf Begleitung und Unterstützung.

In der Begleitung kommt der Einstiegsphase eines neuen Mitarbeitenden eine Schlüsselstellung zu. Dazu gehören eine sorgfältige Abklärung der gegenseitigen Erwartungen und Möglichkeiten und die Einführung in das Aufgabenfeld.

Kontinuierliche Begleitung, aufmerksames und wertschätzendes Wahrnehmen des Engagements und regelmäßig die interessierte Nachfrage „Wie geht es Ihnen bei der Aufgabe, die Sie übernommen haben?“ stärken die Bereitschaft von Ehrenamtlichen. Möglichkeiten der Reflexion der Arbeit und Angebote der Fortbildung und Weiterqualifizierung sollten fester Bestandteil der Mitarbeitendenbegleitung in Kirchengemeinden sein. Bei Bedarf kann auch eine seelsorgerliche Begleitung wichtig werden.

Die zentrale Frage ist deshalb: Wer wird mit der Begleitung in welchen Bereichen beauftragt? Diese Entscheidung muss der Kirchengemeinderat – Ehren- und Hauptamtliche zusammen – treffen. Sicher wird hier manches an den bzw. die Hauptamtlichen delegiert werden. Gleichzeitig sollte dann jedoch überlegt werden, wie eine wirksame Entlastung aussehen kann, z.B. durch eine Schwerpunktverlagerung weg von durchführenden hin zu mehr beratenden Tätigkeiten.

Aufgaben der Mitarbeitendenbegleitung werden auch von Ehrenamtlichen übernommen, z.B. im Rahmen der Funktionsgliederung von Mitgliedern des Kirchengemeinderats. Denkbar ist es auch, ein eigenes Mitarbeiterbegleiteteam damit zu beauftragen.

Weiterführende Anregungen und Arbeitshilfen:

Stellenwert Ehrenamt, Leitlinien für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, hg. vom Evangelischen Bildungszentrum 2012,
www.ehrenamt.elk-wue.de

www.ehrenamt-foerdern-mit-system.elk-wue.de

Fortbildungen für Ehrenamtliche siehe Bildungsportal der Evangelischen Landeskirche:
www.bildungsportal-kirche.de

1.5.2 Die Gemeindeversammlung

Der KGR kann zur Aussprache über wichtige Themen in der Gemeinde eine Gemeindeversammlung einberufen (§ 32 KGO). Die Versammlung ist von einer/einem der beiden KGR-Vorsitzenden zu leiten. Sie kann keine bindenden Beschlüsse fassen, jedoch ein Forum sein, bei dem die Gemeindeglieder über die Arbeit des Kirchengemeinderats informiert werden und der Kirchengemeinderat die Möglichkeit hat, zu hören, was die Gemeindeglieder zu wichtigen Fragen denken. Der Diskussion ist deshalb genügend Zeit einzuräumen. Können Anfragen oder Diskussionsbeiträge nicht sofort beantwortet werden, sollte der KGR in seiner nächsten Sitzung darüber beraten und das Ergebnis entsprechend bekannt machen.

Die Gemeindeversammlung ist rechtzeitig den Gemeindegliedern bekannt zu machen. Es empfiehlt sich, die Repräsentantinnen/Repräsentanten der bürgerlichen Gemeinde besonders einzuladen.

1.5.3 Visitation

Die Visitationsordnung (siehe S. 623 ff.) unserer Landeskirche ordnet den regelmäßigen „Besuchsdienst“ der Gemeinden, den die Dekanin bzw. der Dekan zusammen mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan im Rhythmus von acht Jahren durchführt. Auf diese Weise sollen Erfahrungen und Erkenntnisse aus Visitationen annähernd vergleichbar und für die Leitung der Kirchenbezirke und der Landeskirche nutzbar werden. Die Gemeinden, in denen Dekane und Dekaninnen selbst eine Pfarchie versorgen, und die Kirchenbezirke werden durch die zuständige Prälatin bzw. den zuständigen Prälaten visitiert.

Eine Visitation bringt zweifellos einiges an Arbeit für Kirchengemeinderat und Pfarramt mit sich. Es ist sinnvoll, diesen Aufwand bewusst in die Planung des Jahres, in dem die Visitation stattfindet, einzubeziehen und im Kirchengemeinderat vorab zu überlegen, was stattdessen in diesem Jahr gelassen oder mit geringerem Aufwand als sonst getan wird. Nur dann kann die Chance, die in der Visitation als Moment des Innehaltens liegt, auch tatsächlich für alle Beteiligten fruchtbar werden.

Zum Auftakt einer Visitation gehört zunächst das **Gemeindeforum**, in dessen Rahmen die Arbeit, die in der Kirchengemeinde geschieht, vorgestellt und einer oder

mehreren erbetenen Außenwahrnehmungen gegenübergestellt wird. Es empfiehlt sich, der Wahrnehmung des Pfarrdienstes hierbei Raum zu geben. Unter Anleitung eines geschulten Moderators bzw. einer geschulten Moderatorin wird über das Wahrgenommene ein offener, kritisch-konstruktiver Gesprächsprozess in Gang gesetzt. Dieser dient dem leitenden Gremium der Gemeinde als Grundlage für seine kommenden Entscheidungen im Blick auf die Weiterentwicklung der Gemeinde und eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Umgang mit den verfügbaren Ressourcen.

Im Anschluss an das Gemeindeforum, das im Kirchengemeinderat ausgewertet wird (Beschreibung/Wahrnehmung, Entscheidung/Vereinbarung, Ungeklärtes/Beratungsbedarf), wird der **Gemeindeleitungsbericht** zur Visitation erstellt, der die Ergebnisse des Gemeindeforums und seiner anschließenden Auswertung bündelt. Er dient zur Information der Visitatoren bzw. Visitatorinnen und der Kirchenleitung. Der Gemeindeleitungsbericht wird gemeinsam in unterschiedlicher Verteilung der Verantwortlichkeit erarbeitet und durch den Kirchengemeinderat verantwortet. Auf der Grundlage dieses Berichts planen Dekan/Dekanin und Schuldekan/Schuldekanin ihre **Gespräche, Begegnungen und Sitzungen im Rahmen des eigentlichen Visitationzeitraums**. Dabei sind neben den internen Fragestellungen besonders auch die Außenkontakte einer Gemeinde in der Gemeinschaft des Distrikts und im Gegenüber zu Kommune, Schule, Körperschaften und Vereinen zu berücksichtigen.

Zur Visitation gehört auch die **Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchenpflege**. In allem geht es neben diesen Fragen der Dienstaufsicht über die Leitung der Gemeinde und die Führung des Pfarramtes als Amt der öffentlichen Verkündigung, der Seelsorge und der Lehre um die zentralen **geistlichen Anliegen**:

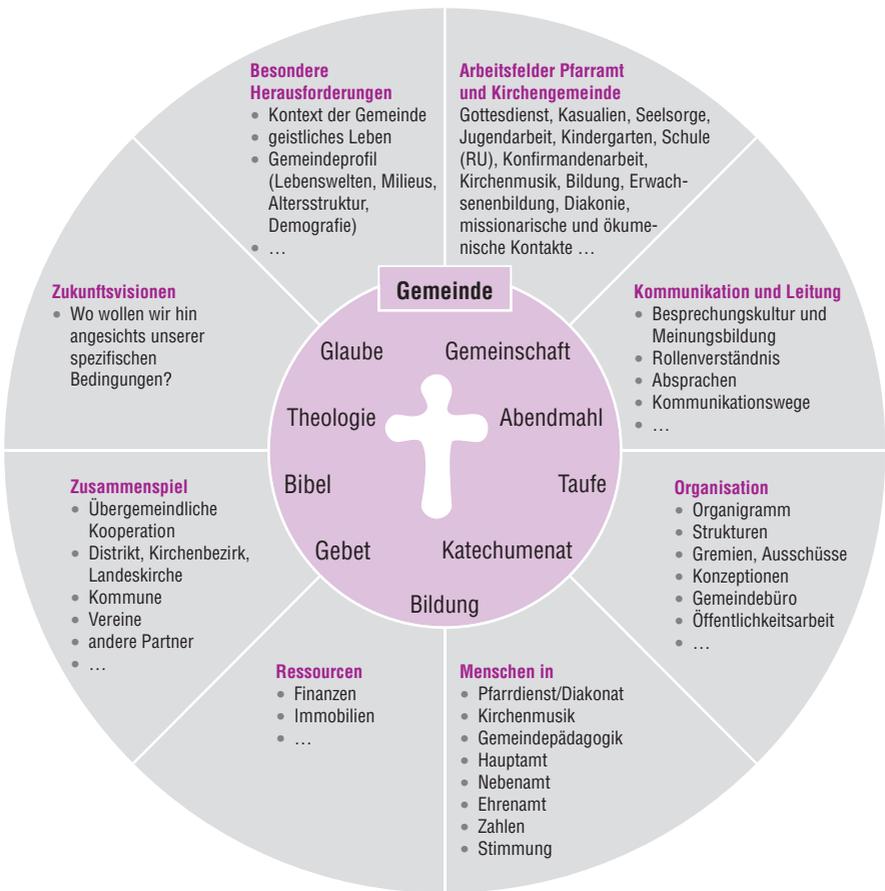
- Wie kann der Glaube an den Gott des Lebens innerhalb der Gemeinde weiter reifen?
- Wie bleibt die einende Hoffnung in Christus lebendig und sprachfähig?
- Wie kommt der Bezug auf die unsichtbare Kirche (ecclesia invisibilis) neu in Erinnerung?
- Wie bleibt die Verkündigung in Wort und Tat lebendig?
- Wie wird der geistliche Aspekt in den weltlichen Aufgaben, die das Leben der Menschen in den Gemeinden stark mit beeinflussen, sichtbar?

Den Abschluss der Visitation bilden eine **Kirchengemeinderatssitzung** mit den Visitatorinnen und Visitatoren, in der diese gemeinsam mit dem KGR beraten, was

wahrgenommen wurde und Anregungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde geben, sowie der schriftliche **Bericht der Visitorinnen bzw. Visitatoren an die Kirchenleitung** und ihre schriftliche **Rückmeldung an die Kirchengemeinde**.

Weitere Informationen zur Visitation finden sich unter www.service.elk-wue.de, Suchbegriff „Visitation“. Eine Liste der Moderatorinnen/Moderatoren für Gemeindeforen ist bei den Visitorinnen bzw. Visitatoren erhältlich.

Gemeindevisitation – Komplexität im mehrperspektivischen Blick:



Nach einer Vorlage von Dekan Bernd Weißenborn, Kirchenbezirk Esslingen

1.5.4 Personal

Zu den Aufgaben des KGR nach § 39 KGO gehört es auch, die Arbeitgeberfunktion wahrzunehmen, wenn die Kirchengemeinde hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat. Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben ihre berufliche Tätigkeit bei der und für die Kirchengemeinde aus und erhalten für ihre Tätigkeit ein vorgeschriebenes Entgelt.

Alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem angestellten Personal innerhalb des KGR zu klären sind, müssen aufgrund des Datenschutzes im nichtöffentlichen Teil der KGR-Sitzung behandelt werden. Ansprechpartner für alle Fragen aus dem Arbeitsverhältnis ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst immer die oder der erste Vorsitzende des KGR.

Voraussetzung für die Anstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist die fachliche Eignung und die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 1d Abs. 1 KAO).

Im Rundschreiben des OKR vom 19. Dezember 2007, AZ 25.00 Nr. 795/6, ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Anstellung von nichtevangelischen Beschäftigten ausnahmsweise möglich ist. Liegen die Voraussetzungen, die zur Genehmigungsfiktion führen, vor, so gilt die Ausnahmegenehmigung gemäß § 1d Abs. 1a) in Verbindung mit Abs. 3 KAO als erteilt (ACK siehe Kapitel 4.3.6). Liegen die Voraussetzungen der Genehmigungsfiktion nicht vor, ist ein entsprechender Antrag gem. § 1d Abs. 1a) in Verbindung mit Abs. 3 KAO mit der Stellungnahme der Mitarbeitervertretung rechtzeitig und schriftlich vor Begründung eines Dienstverhältnisses oder einer Anstellungszusage beim Referat Arbeitsrecht des Oberkirchenrats einzureichen. Der Arbeitsvertrag darf erst nach Zugang der Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats bei der Kirchengemeinde mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter abgeschlossen werden.

Kirchliches Arbeitsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

- Die Bedingungen für die Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Beschäftigten sind in der Kirchlichen Anstellungsordnung, der KAO, und den arbeitsrechtlichen Regelungen niedergelegt. Dieses kirchliche Arbeitsrecht für die Evangelische Landeskirche und den Bereich des Diakonischen Werkes Württem-

berg wird durch die paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission (je 6 Arbeitgebervertreter verfasste Kirche und Diakonie und je 6 Arbeitnehmervertreter verfasste Kirche und Diakonie) beschlossen. Die KAO lehnt sich grundsätzlich an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes an.

Neben diesem besonderen kirchlichen Arbeitsrecht gelten für die Arbeitsverhältnisse die staatlichen Gesetze, in denen das Arbeitsrecht ausgestaltet ist.

- Im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts findet das Betriebsverfassungsgesetz in der Kirche keine Anwendung. An dessen Stelle tritt das von der jeweiligen Landessynode erlassene Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG, siehe S. 669 ff.). Im MVG ist bestimmt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Mitarbeitervertretung (MAV) vertreten werden sollen. Die Einrichtung von Mitarbeitervertretungen ist zwingend vorgeschrieben. Sie werden grundsätzlich als gemeinsame MAV für alle Kirchengemeinden im Kirchenbezirk und den Kirchenbezirk als Kirchenbezirks-MAV gebildet. Die MAV ist bei allen im MVG genannten Sachverhalten, die einzelne Beschäftigte oder alle Beschäftigte betreffen, zu beteiligen. Häufig sind die ohne die Beteiligung der MAV durchgeführten Maßnahmen rechtlich nicht wirksam.

- „Dritter Weg – Dienstgemeinschaft“: Leitgedanke für die Zusammenarbeit ist der Begriff der Dienstgemeinschaft, der Dienstgeber und Dienstnehmer, wie es in der Kirche heißt, gleichermaßen verpflichtet. Der Dritte Weg, wie dieses kircheneigene Modell bezeichnet wird, lebt davon, dass diese Dienstgemeinschaft von allen Partnern ernst genommen wird. Es ist daher die Aufgabe des KGR, stets ein offenes Verhältnis zur MAV zu pflegen, deren Rechte und Aufgaben zu beachten und sie und ihre Mitglieder in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Umgekehrt kann er mit demselben Respekt für seine Verantwortung rechnen.

Wie bei allen Entscheidungen hat der Kirchengemeinderat als Leitungsgremium auch in Personalangelegenheiten die Verantwortung für das Gesamte der Kirchengemeinde im Blick zu behalten und muss besonders bei Interessenkonflikten sorgfältig abwägen zwischen den Voraussetzungen und Erwartungen, die an die Mitarbeitenden gestellt werden müssen, und den berechtigten Anliegen, die diese Personen haben. Wesentlich ist hierbei, dass der KGR zusammen mit den jeweils direkten Vorgesetzten die kontinuierliche Mitarbeiterpflege im Blick hat und das Thema „Personal“ nicht nur bei Problemen auf die Tagesordnung kommt.

Eine vernünftige Stellenbeschreibung zu Beginn der Tätigkeit, die bei Bedarf immer wieder aktualisiert wird, ist eine gute Grundlage für eine klare und konfliktfreie Beziehung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Die Festlegung der jährlichen Ziele für jede Dienststelle und daraus abgeleitet die Festlegungen von Entwicklungszielen für die Beschäftigten im Rahmen des jährlichen Personalentwicklungsgesprächs sind ein weiterer Baustein zur regelmäßigen Wahrnehmung des Personals.

Die Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Mitarbeiterversammlungen, Mitarbeiterausflügen oder Mitarbeiterfesten kann ebenfalls sehr zu einem positiven Betriebsklima beitragen.

Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise:

www.service.elk-wue.de/recht/arbeits-und-dienstr-hinweise.html

Nützliche Informationen auch auf der Homepage der

Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung unter: www.lakimav.de

1.5.4.1 Personalentwicklung und Chancengleichheit

Ziel von Personalentwicklung ist es, die Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf der gesamten Landeskirche verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Hierfür bilden die Personalentwicklungsgespräche die Grundlage. Deshalb wird mit allen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Landeskirche in Württemberg jährlich ein Personalgespräch geführt. Personalentwicklungsgespräche haben zum Ziel, die Arbeitszufriedenheit, die Zusammenarbeit und das Ergebnis der Arbeit zu besprechen und weiterzuentwickeln. In den Personalentwicklungsgesprächen werden Ziele für das kommende Jahr und Personalentwicklungsmaßnahmen vereinbart. In der Regel werden die Personalentwicklungsgespräche mit dem direkten Vorgesetzten geführt, eine Delegation ist möglich. Für die Gesprächsvorbereitung und die Strukturierung des Gesprächs nutzen beide Beteiligte einen Vorbereitungsbogen. Die Inhalte des Gesprächs sind vertraulich, die Aufzeichnungen sind nicht Bestandteil der Personalakte. Alle Vorgesetzten, die Personalentwicklungsgespräche führen, besuchen eine zweitägige landeskirchliche Qualifikation.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.personal-und-kirche.de.

Arbeitsrechtliche Kommission Landeskirche und Diakonie in Württemberg

Mit dem Erlass des Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) vom 27. Juni 1980 hat die Landessynode für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von den Kirchen im Grundgesetz zugestandenen Recht Gebrauch gemacht, ihre arbeitsrechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung). Die Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie erfolgt im Rahmen des „Dritten Wegs“. Das bedeutet, dass die Arbeitsbedingungen nicht in einem Tarifvertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband und einer Gewerkschaft ausgehandelt wird, festgelegt werden, sondern durch die Arbeitsrechtliche Kommission (AK).

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat 24 Mitglieder und ist paritätisch besetzt. Sie setzt sich aus je sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern von Leitungsorganen kirchlicher Körperschaften im Bereich der Landeskirche bzw. aus dem Bereich des Diakonischen Werks Württemberg und je sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern der Beschäftigten im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) ist für die Regelung des Arbeitsrechts aller privatrechtlich angestellten kirchlichen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zuständig. Kommt der Beschluss einer arbeitsrechtlichen Regelung aufgrund einer fehlenden Mehrheit nicht zustande, so kann der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG angerufen werden. Dieser entscheidet letztgültig und seine Entscheidungen wirken wie arbeitsrechtliche Regelungen.

Alle arbeitsrechtlichen Regelungen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden veröffentlicht und gelten für die Arbeitsverhältnisse der angestellten kirchlichen Beschäftigten direkt und zwingend. Die umfassendste arbeitsrechtliche Regelung ist die „Kirchliche Anstellungsordnung“ (KAO).

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Arbeitsrechtlichen Kommission unter: www.ak-wuerttemberg.de.

Vertretung der Beschäftigten im Rahmen des „Dritten Wegs“

■ Mitarbeitervertretung

Das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) sieht vor, dass für alle Dienststellen, also auch Kirchengemeinden, Mitarbeitervertretungen (MAVen) zu bilden sind. Da die Strukturen in unserer Landeskirche sehr kleinteilig sind, ist die Regel, dass für das Gebiet eines Kirchenbezirks eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird. Diese Kirchenbezirks-MAV ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks und der einzelnen zu diesem Kirchenbezirk gehörenden Kirchengemeinden zuständig.

Die Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche bestehen je nach den zu vertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus 1–15 Mitgliedern. Die MAVen wurden zwischen dem 01.01. und dem 30.04.2012 gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 01.05. und dauert vier Jahre.

Die Mitarbeitervertretung wird von der oder dem Vorsitzenden nach außen vertreten und ist vor Ort das Gegenüber und die Verhandlungspartnerin der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen (können) und die im MVG geregelt sind. Das MVG macht deutlich, dass es zwischen Dienststellenleitung und MAV eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung für die Dienststelle geben soll.

Im MVG wird zwischen Mitbestimmungsrechten und Mitberatungsrechten unterschieden. Unterliegt eine Personalmaßnahme der Mitbestimmung, so darf sie erst vollzogen werden, nachdem die MAV ordnungsgemäß informiert und beteiligt wurde und sie der Maßnahme zugestimmt hat (§ 38 MVG). Beispiele dafür sind die Einstellung und die ordentliche Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im Rahmen der Mitberatungsrechte muss die MAV ordnungsgemäß informiert und beteiligt worden sein. Hier hat sie die Möglichkeit, zu der geplanten Maßnahme Stellung zu nehmen.

Wird die MAV nicht ordnungsgemäß beteiligt, so ist die trotzdem durchgeführte Maßnahme unwirksam.

Kommt zwischen der MAV und der Dienststellenleitung keine Einigung zustande, so kann die Schlichtungsstelle (künftig: das Kirchengenricht) für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten angerufen werden.

Die erste Instanz hat ihren Sitz beim Oberkirchenrat in Stuttgart, die zweite Instanz (Kirchengenrichtshof für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) beim Kirchenamt der EKD in Hannover. Die Entscheidungen sind rechtlich verbindlich und vor Ort umzusetzen.

■ Landeskirchliche Mitarbeitervertretung

Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung (LakiMAV) ist der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche. Sie besteht aus 12 Mitgliedern, die den 12 in § 54 MVG genannten Berufsgruppen angehören. Die Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre.

Die LakiMAV ist das politische Organ der Mitarbeitervertretungen. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die MAVen in ihren Aufgaben zu beraten, zu fördern und zu informieren. Dazu gehört auch die Organisation und Durchführung von Fortbildungen für die MAV-Mitglieder.

Sie wählt die sechs Arbeitnehmervetreter der Landeskirche in die Arbeitsrechtliche Kommission und hat das Recht, Vorlagen für die Arbeitsrechtliche Kommission zu erarbeiten. Darüber hinaus vertritt sie die Interessen der privatrechtlichen Angestellten in der Landeskirche.

Nach außen wird die LakiMAV von dem Vorsitzenden vertreten.

Sie verfügt über eine Geschäftsstelle am Sitz des Oberkirchenrats, in der u.a. juristische Referentinnen und Referenten beschäftigt werden.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage der LakiMAV unter: www.lakimav.de.

1.5.5 Finanzen

1.5.5.1 Kirchensteuer

Kirchensteuer ist der Mitgliedsbeitrag, den die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts bei ihren Mitgliedern erhebt. In allen Religionsgemeinschaften war und ist es üblich, mit Abgaben der Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft die gemeinsamen Aufgaben zu finanzieren. Schon der Erzvater Abraham gab nach festen Regeln an die Religionsgemeinschaft Erträge seiner Arbeit ab. Für ein modernes Kirchensteuersystem wurden 1794 in Preußen die Grundlagen gelegt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es in den meisten Staaten im heutigen Gebiet von Deutschland zu Kirchensteuergesetzen. Damit wurden die weitgehend verdinglichten Reallasten abgelöst und es wurde dem weiteren Vordringen der Geldwirtschaft entsprochen. Außerdem veränderte im 19. Jahrhundert die Säkularisation die Vermögensverhältnisse der Kirche stark und der Staat betrachtete es nicht mehr als seine Aufgabe, die Kirche unmittelbar zu unterhalten. Somit war die Kirchensteuer – historisch gesehen – zuerst einmal Ausdruck einer gewissen Distanz zwischen Kirche und Staat, was in der heutigen Debatte gern vergessen wird.

Die Kirchensteuer ist eine Zwangsabgabe und keine freiwillige Leistung der Mitglieder. Sie ist damit für die Körperschaft öffentlichen Rechts durch staatlichen Hoheitsakt garantiert und kann nicht vom Einzelnen durch freiwillige und eventuell zielgerichtete Spenden ersetzt werden. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Kirchensteuer ist der Artikel 140 des Grundgesetzes, durch den Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz übernommen ist. Danach sind staatlicherseits für die rechtliche Regelung, also den Erlass der Kirchensteuergesetze, ausschließlich die Bundesländer zuständig. In Baden-Württemberg gilt als Landesgesetz das „Gesetz zur Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg“, das 2008 letztmalig geändert wurde. Die Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg regelt, dass die einheitliche Kirchensteuer vom Oberkirchenrat verwaltet wird und die Landessynode die aufkommende Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden aufteilt.

Seit 1956 wird in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die einheitliche Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung eingezogen. Die damalige Landessynode hat schwer mit sich gerungen und zum Schluss gegen Landesbischof

Martin Haug gestimmt, um den staatlichen Einzug zu ermöglichen. In vielen anderen Landeskirchen war das damals schon Praxis. Wie die Synode feststellte, ist dies „der bequemere Weg“, d.h., die Kirchengemeinden vor Ort sind nicht mehr gezwungen, die Kirchensteuern selbst einzutreiben, die Landeskirche muss keine eigene Steuerverwaltung einrichten und die Kirchensteuer geht zuverlässiger als zuvor ein. Dafür, dass die staatliche Finanzverwaltung die Kirchensteuer einzieht, bekommt sie als „angemessene Verwaltungskostenvergütung“ drei Prozent der Kirchensteuereinnahmen.

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur staatlichen Einkommen- bzw. Lohnsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage für die achtprozentige Kirchensteuer ist die Einkommensteuer, die unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen in allen Fällen festzusetzen wäre. Durch die Kirchensteuerkappung wird die Kirchensteuer auf Antrag auf 2,75 % des zu versteuernden Einkommens begrenzt. Die Kirchensteuer wird von der staatlichen Finanzverwaltung eingezogen und an die Landeskirche abgeführt. Da die Einkommensteuer Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist, bedeutet dies, dass die Kirchensteuer abhängig ist von der staatlichen Steuerpolitik. Verlagert der Staat seine Einnahmen weg von der direkten Steuer, die an das jeweilige Einkommen gekoppelt ist, auf indirekte Steuern wie die Mehrwertsteuer, so vermindern sich die Einnahmen der Kirche, ohne dass die Möglichkeit zu einem Ausgleich besteht. Auf die Kirchensteuer wirken sich so auch alle Steuerbefreiungen, Freibeträge und die Steuerprogression aus. Dies bedeutet zudem, dass Menschen, die zwar ein eigenes Einkommen haben, aber keine Lohn- und Einkommensteuer bezahlen, auch keine Kirchensteuer bezahlen.

Das Bruttoaufkommen an Kirchensteuer in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg schwankt in den letzten Jahren zwischen 480 Millionen Euro und 550 Millionen Euro. Schwankungen entstehen durch die konjunkturelle Entwicklung und durch die Steuerreformen der Bundesregierung. Von der Bruttokirchensteuer werden die Verwaltungskostenvergütung, die Rücklage für das sogenannte Clearing – der Betriebsstättenausgleich bei der Kirchenlohnsteuer – und die Soldatenkirchensteuer abgezogen, so dass ein Nettobetrag entsteht, der zwischen der Landeskirche und der Gesamtheit der Kirchengemeinden verteilt wird. Die Landessynode entscheidet jedes Jahr bei ihrer Haushaltssynode im Herbst über diese Verteilung. Seit Jahren wird das Netto-Gesamtaufkommen – 2012 waren es 513,6 Millionen Euro – je zur Hälfte zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden aufgeteilt.

1.5.5.1.1 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen

Das besondere Kirchgeld wird von Kirchenmitgliedern erhoben, die in glaubensverschiedener Ehe leben. Um eine glaubensverschiedene Ehe handelt es sich, wenn nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche angehört. Dabei ist es unerheblich, ob der andere Ehegatte gar keiner Kirche oder ob er einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört, die zwar steuerberechtigt ist, aber keine Kirchensteuer erhebt. Das besondere Kirchgeld knüpft an den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten an. Als Hilfsmaßstab wird bei Zusammenveranlagung hierfür das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Ehegatten gemäß § 2 Abs. 5 EStG unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG ermittelt und darauf die folgende einheitliche Kirchgeldtabelle angewandt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes jährliches Einkommen unter sinn- gemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)	Jährliches Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 bis 37.499	96
2	37.500 bis 49.999	156
3	50.000 bis 62.499	276
4	62.500 bis 74.999	396
5	75.000 bis 87.499	540
6	87.500 bis 99.999	696
7	100.000 bis 124.999	840
8	125.000 bis 149.999	1.200
9	150.000 bis 174.999	1.560
10	175.000 bis 199.999	1.860
11	200.000 bis 249.999	2.220
12	250.000 bis 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es wird eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchgeführt, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Das besondere Kirchgeld wird wie die Kircheneinkommensteuer von den Landesfinanzbehörden verwaltet.

1.5.5.1.2 Fundraising, freiwilliger Gemeindebeitrag, Fördervereine, Spenden, Stiftungen

Fundraising – das Geld folgt der guten Idee.

Kirchengemeinde und Fundraising – beide verbindet deutlich mehr, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn beide wollen Begabung und Erfahrungen, Beziehungen und Kompetenzen zugunsten eines gemeinsamen Anliegens entdecken und wecken. Auch wo es ausdrücklich darum geht, etwas zu finanzieren, gilt: Das Geld folgt der guten Idee. Wegen der überzeugenden Idee oder gar Vision geben Menschen gerne.

Vier Beispiele, wie es gelingt, Menschen auf ihre Mittel (funds) anzusprechen und zu beteiligen (to raise):

- **Der freiwillige Gemeindebeitrag:** Nahezu alle Gemeinden erbitten diesen einmal im Jahr bei allen Gemeindegliedern. So erhalten die Gemeinden landeskirchenweit rund neun Millionen Euro. Denn durchschnittlich spenden 15 Prozent der Angeschriebenen im Schnitt je 45 Euro – das sind außerordentlich gute Werte. Besonders wichtig sind konkrete Spendenzwecke, die freundliche Ansprache sowie zeitnaher Dank und Zuwendungsbestätigung.
- **Fördervereine:** Kirchenmusik, Jugendarbeit, Gemeinmediakonie erfahren durch Fördervereine wichtige Unterstützung. Hier engagieren sich Menschen mit zwar eher kleinen, aber dafür verlässlichen Beiträgen für ihnen wichtige Anliegen und sind zugleich deren Multiplikatoren.
- **Spendenkampagnen:** Wer 100.000 Euro oder mehr sammeln möchte, muss planvoll vorgehen. Kein Kommunikationsmittel und keine Aktion erreicht zugleich alle potenziellen Spender. Die Leitfrage lautet deshalb: Wer soll wen wann und wodurch für welches Engagement gewinnen? Wo immer gabenorientiert um Beteiligung geworben wird (z.B. für Talenteaktionen, Sponsorenläufe, Fürsprache bei Großspendern) sind Erfolge zu erwarten.

- **Stiftungen:** Um bleibende Herausforderungen zu finanzieren, kann eine Stiftung sinnvoll sein. Zur Sammlung des Stiftungskapitals (von dem i. d. R. allein die Zinsen verwendet werden dürfen) müssen große Beträge eingeworben und somit vermögende Menschen angesprochen werden. Hier gilt in besonderer Weise: Beziehungen machen den Erfolg. Was übrigens generell fürs Fundraising gilt.

Kontakt: Fundraisingstelle der Landeskirche, Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart, helmut.liebs@elk-wue.de; Literaturhinweis: Helmut Liebs, Damit die Kirche im Dorf bleibt: Fundraising (www.evmedienhaus.de)

Für alle Fragen zur Kirchensteuer hat die Landeskirche einen Kirchensteuer-Service eingerichtet. Über die Free-Call-Rufnummer 0800 7137137 werden von Steuerexperten des Oberkirchenrats alle Fragen zur Kirchensteuer beantwortet. Der Anruf ist gebührenfrei.

Weitere Informationen zur Kirchensteuer sind unter www.elk-wue.de eingestellt (Startseite rechts unten über „Direkt zu“ zum Stichwort „Kirchensteuer“).

1.5.5.2 Plan für die kirchliche Arbeit

Die Arbeit der Kirchengemeinde wird im Plan für die kirchliche Arbeit dargestellt. Der Plan enthält im Wesentlichen die Darstellung der inhaltlichen Arbeit in den einzelnen Handlungsfeldern (Inhaltlicher Plan) sowie die Planung des finanziellen Einsatzes (Haushaltsplan). Im Stellenplan sind alle Stellen aufgeführt.

Der Kirchengemeinderat beschließt rechtlich im Haushaltsbeschluss über den finanziellen Teil und damit auch implizit über die inhaltliche Arbeit. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Bewirtschaftung des Haushalts ist eine wichtige Aufgabe des KGR. Die einzelnen Bestimmungen, die dabei zu beachten sind, finden sich vor allem in dem kirchlichen Gesetz über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – auch Haushaltsordnung genannt (siehe S. 567 ff.) – vom 27. November 2003 (Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg Bd. 61 Nr. 1 vom 31.01.2004) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 31.07.2006. In der Haushaltsordnung finden sich auch die grundlegenden Regelungen zum Inhaltlichen Plan.

Das gesamte Planungsverfahren, wie auch die einzelnen Abschnitte des Haushaltsplans, sind im **Handbuch für den Plan für die kirchliche Arbeit** im Detail beschrieben. Das Handbuch ist in jeder Kirchengemeinde in einigen Exemplaren vorhanden oder kann unter www.kirche gestalten.de/cms/startseite/wirtschaftliches-handeln/plan-fuer-die-kirchliche-arbeit/ bei den Downloads am Seitenende abgerufen werden. Für den Inhaltlichen Plan bzw. die sog. „Bausteinplanung“ gibt es außerdem spezielles (Praxis-)Material: www.kirchengemeinderatsarbeit.elk-wue.de.

1.5.5.2.1 Inhaltlicher Plan

Im Inhaltlichen Plan kann die Gemeinde ihre Angebote, ihren Anspruch an die Arbeit, ihre Leitgedanken, ihre Ziele und Vorhaben in den Handlungsfeldern (Bausteine, s.u.) – z.B. „Gottesdienst“, „Jugendarbeit“, „Allgemeine Gemeindefarbeit“ – gesammelt, geordnet und komprimiert niederschreiben. Durch die Verknüpfung mit dem Plan für die kirchliche Arbeit werden die Ziele jährlich ins Gedächtnis gebracht, was bei Evaluation und Umsetzung hilft. Außerdem hat man dadurch Inhalte und Finanzen „beisammen“, so dass man für die Vorhaben entsprechende finanzielle Mittel einplanen kann (von den Inhalten zu den Finanzen).

Die Dokumentation im Inhaltlichen Plan ist dabei der Endpunkt eines Prozesses, der vorher stattfand und der mit der sog. „**Bausteinplanung**“ gestaltet werden kann. Die Bausteinplanung ist ein Instrument für das inhaltliche Arbeiten. Sie wurde 2012 überarbeitet und ist jetzt noch praxistauglicher. Außerdem wird sie durch individuelle Gestaltungsmöglichkeiten unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht.

Der KGR diskutiert bei der Bausteinplanung in systematischer Weise zentrale Handlungsfelder (Bausteine) der Gemeinde grundlegend inhaltlich und theologisch. Gewinnbringend kann es dabei sein, auch die jeweils verantwortlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen. Ein gruppendynamischer, identitätsbildender Prozess wird in Gang gesetzt, bei dem der KGR seine Gemeinde vertieft **wahrnehmen, Wünsche und Ideen einbringen**, gemeinsam Ziele und Weichenstellungen für die Fortentwicklung der Gemeinde entwickeln kann und so seine **Leitungsverantwortung** bewusst und informiert wahrnimmt.

Die Bausteinplanung kann im Laufe der Amtszeit nach und nach für alle Bausteine erfolgen, um einen guten Gesamtüberblick über die Gemeinde zu erhalten. Es

können aber auch nur einzelne Bausteine bearbeitet werden im Sinne einer thematischen Schwerpunktsetzung der Gemeinde.

Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Bausteinplanung und zuständig für die Vermittlung von qualifizierten Bausteinmoderatorinnen und -moderatoren, die Sie bei Bedarf bei Ihrer Bausteinplanung unterstützen, ist das Evangelische Bildungszentrum, „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“, Referat Kirchengemeinderatsarbeit. Kontaktdaten, downloadbare Informationen und Anregungen, wie Sie Ihre Bausteinplanung selbst gestalten können, erhalten Sie auf deren Homepage: www.kirchengemeinderatsarbeit.elk-wue.de. Dort finden Sie auch das Formular, in das die Ergebnisse der Planung eingetragen und an die Verwaltungsstelle/Kirchenpflege weitergeben werden.

1.5.5.2.2 Haushaltsplan

Die Haushaltspläne der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben einen weitgehend einheitlichen Aufbau:

Vorbericht

Der Vorbericht dient dazu, sich auf wenigen Seiten einen Überblick über den Haushaltsplan zu verschaffen. Er enthält Schaubilder der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten und bietet einen allgemeinen Einblick in die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsposten im Vergleich zum Vorjahr sowie in den Stand des Vermögens.

Haushaltsplanbeschluss

Der Haushaltsplanbeschluss enthält Regelungen, die der KGR zu treffen hat. Dies sind die Höhe der Plansumme (auch über Sonderhaushalte), Angaben zu Investitionskrediten, Kassenkrediten und Verpflichtungsermächtigungen sowie Haushaltsvermerke (§ 85 Nr. 17 HHO). Außerdem wird mit dem Planbeschluss die Kirchensteuerzuweisung beantragt.

Ordentlicher Haushalt (OH)

Im OH werden die „laufenden Aufgaben“ der Gemeinde dargestellt. Er ist aufgeteilt in die Bausteine kirchlicher Arbeit (Handlungsfelder der Gemeinde, die „als Produkte/Leistungen“ der Gemeinde direkt nach außen gerichtet sind, z.B. „Gottesdienst“ und „Jugendarbeit“), die Kostenstellen (Bereiche, die der Arbeit in den Bausteinen

dienen, z.B. „Verwaltung“ und „Gebäude“) und die Allgemeine Finanzwirtschaft (allgemeine Deckungsmittel wie Kirchensteuer, Opfer, Zuwendungen usw.).

Vermögenshaushalt (VMH)

Der VMH dient der Darstellung der vermögensrelevanten Vorgänge. Die Zuordnung der Arbeitsbereiche zu Bausteinen, Kostenstellen und Allgemeiner Finanzwirtschaft erfolgt analog zum OH.

Anhang

Im Anhang sind die Ergebnisplanung (Gewinn- und Verlustrechnung), diverse Zusammenfassungen wie die Salden der Haushaltsbereiche und die sog. „Finanzielle Leistungsfähigkeit des OH“ zu finden. Außerdem sind im Anhang eine Übersicht über Schulden und Bürgschaften, die Bilanz mit einer übersichtlichen Darstellung der Rücklagen, das Immobilienverzeichnis sowie der Stellenplan enthalten.

Die Kirchengemeinde finanziert ihre Aufgaben aus folgenden Mitteln:

1. Kirchensteuer:

Ein großer Teil der üblichen Ausgaben muss mit Kirchensteuerzuweisungen gedeckt werden. Der kirchengemeindliche Anteil an der Kirchensteuer wird jährlich im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses von der Landessynode festgelegt. Daraufhin erfahren die Kirchenbezirke, wie viel Kirchensteuer ihnen jeweils zum Ausgleich der kirchengemeindlichen Haushalte zur Verfügung steht. Die Berechnung und Verteilung der Kirchensteuer innerhalb des Kirchenbezirks erfolgt dann wiederum nach bestimmten Grundsätzen und Richtlinien des jeweiligen Kirchenbezirks.

2. Sonstige Einnahmen:

Seit dem Wegfall der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) spielt der „*freiwillige Gemeindebeitrag*“ eine wichtige Rolle. Es hat sich bewährt, diesen für konkrete, eingegrenzte und gut beschriebene Projekte des Ordentlichen Haushalts zu erbitten. Darüber hinaus bleiben Opfer und Spenden, Mieterträge, Pächterlöse, Zinsen, Gebühren und Stiftungserträge eine wichtige Quelle.

3. Zuschüsse:

Von der bürgerlichen Gemeinde, vom Landkreis, vom Land oder sonstigen Körperschaften, z.B. für Kirchturm, Uhr, Glocken, Jugendarbeit, Kindergarten, Altenclub, Altenfeier, Krankenpflegestation, Nachbarschaftshilfe, Diakoniestation, Waldheim u.a.

Ein Haushaltsplan entsteht

In den Sitzungen des KGR werden während des ganzen Jahres Vorhaben und Planungen, die sich auf den nächsten Haushaltsplan finanziell auswirken, vorgemerkt (Inhaltliche Planung, Planung von Investitionen usw.).

Die Kirchenpflegerin, der Kirchenpfleger entwirft in der Regel zusammen mit den Vorsitzenden des KGR den Haushaltsplan. Beratend steht der Kirchengemeinde die Kirchliche Verwaltungsstelle zur Seite.

Die Planansätze vieler Haushaltsstellen stehen bereits durch rechtliche Vorgaben fest und können nicht beliebig geändert werden: Die Beschäftigten müssen tarifgemäß bezahlt, die Kirche geheizt, die Verpflichtungen aus dauerhaften Verträgen (Telefon, Mitgliedschaften usw.) müssen erfüllt werden und vieles mehr.

Der Entwurf wird anschließend dem KGR zur Entscheidung vorgelegt. Er wird erläutert, beraten, ergänzt oder eingeschränkt und dann festgestellt. Anschließend wird der Haushaltsplan dem Kirchenbezirksausschuss zur Genehmigung vorgelegt (§ 43 Abs. 3 KGO) und damit gleichzeitig der Betrag der Kirchensteuerzuweisung beantragt.

Der genehmigte Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder mindestens sieben Werktage aufzulegen. Die Grafiken und Kurzzusammenfassungen aus dem Vorbericht stehen dabei für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Freiraum für die Entscheidungen des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinde stehen für besondere Aktivitäten die nicht durch feste Verpflichtungen gebundenen Mittel zur Verfügung. Hauptbestandteil sind die eigenen Opfer und Spenden. Aber auch im „Ordentlichen Haushalt“ gibt es u.U. Spielräume für Initiativen der Gemeinde.

Kredite

Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die laufenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Die Aufnahme von Krediten bedarf der Genehmigung durch den OKR (siehe auch § 50 KGO).

Opfer und Einnahmen aus Sammlungen

Das Kirchenopfer, sowohl vom regelmäßigen Gottesdienst als auch von einzelnen kirchlichen Handlungen (z.B. Abendmahl, Taufe, Trauungen usw.), zählt zu den regelmäßigen Einnahmen der Kirchengemeinde für die Bestreitung ihres finanziellen Bedarfs. In den letzten Jahren wurden durch Opfer und Einnahmen aus Sammlungen durchschnittlich 10 bis 12 Prozent der Gesamtaufwendungen der Kirchengemeinden finanziert. Das zeigt, welche Bedeutung diese Einnahmen für die Kirchengemeinden und die Landeskirche mit ihren vielfältigen Aufgabenbereichen haben. In der KGO (§ 18) ist festgelegt, dass der KGR für die Verwaltung des Kirchenopfers verantwortlich ist. In der AVO zu § 18 KGO ist näher bestimmt, was bei der Opferverwaltung zu beachten ist.

Bei den Opfern wird entsprechend dem Opferzweck unterschieden zwischen „Opfern zur Weiterleitung“ und „Eigenopfern“. Opfer zur Weiterleitung sind solche, deren Zweck durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof im jährlichen Kollektenplan festgelegt wird, sowie das Opfer für Weltmission (siehe jährliches Aufgabenheft). Gleichfalls hat der KGR die Möglichkeit, weitere Opfer zur Weiterleitung zu bestimmen. Der KGR ist dafür verantwortlich, dass diese Opfer unverzüglich über die Bezirksopfersammelstelle an den OKR, das DWW oder das GAW weitergeleitet werden.

Eigenopfer sind Opfer und Einnahmen aus Sammlungen, die der Kirchengemeinde selbst zugutekommen und deren Zweckbestimmung vom KGR festgelegt wird. Opfer und Haussammlungen sind nicht erlaubnispflichtig. Darunter fallen sämtliche Opfer in Kirchengebäuden, Gemeindehäusern, Friedhöfen u.a., außerdem Haussammlungen, bei denen nur Gemeindeglieder angesprochen werden. Wenn Sammlungen über diesen Rahmen hinausgehen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Erlaubnis zu beantragen ist (Beratung durch kirchliche Verwaltungsstellen, Bürgermeisteramt).

1.5.5.3 Kirchliche Verwaltungsstellen und Dienstleistungszentren

Zur Unterstützung der Kirchengemeinden stehen in der Landeskirche 22 Kirchliche Verwaltungsstellen als Servicestellen zur Verfügung. Sie sind mindestens für einen, in der Regel jedoch für mehrere Kirchenbezirke zuständig. Kirchliche Verwaltungsstellen sind landeskirchliche Dienststellen. Sie haben bei ihrer Arbeit in gleicher Weise das Wohl der einzelnen Gemeinde wie auch das Wohl der Gesamtheit der Landeskirche

zu berücksichtigen. Die Schwerpunkte der Arbeit der Kirchlichen Verwaltungsstellen liegen in der Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Aufstellung des Entwurfs des Planes für die kirchliche Arbeit, bei der Führung des Sachbuches und der Erstellung des Rechnungsabschlusses (vor allem von Kirchengemeinden, bei denen keine hauptberuflichen Kirchenpflegerinnen oder Kirchenpfleger angestellt sind). Ebenso unterstützen die Kirchlichen Verwaltungsstellen die Kirchengemeinden in Bau- und Finanzierungsfragen (Ausarbeitung von Finanzierungsplänen, Vorbereitung von Ausgleichstockanträgen, Beratung über die verwaltungsmäßige Abwicklung von Bauvorhaben, Abschluss von Baubüchern) sowie bei Personalangelegenheiten (die Kirchlichen Verwaltungsstellen sind Meldestellen für die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Landeskirche). Teilweise nehmen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Möglichkeit wahr, sogenannte Dienstleistungszentren zu bilden. Oft werden sie auch als Evang. Verwaltungszentren bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Zusammenarbeit der landeskirchlichen Dienststelle mit dem jeweiligen Partner auf der Grundlage kirchenrechtlicher Vereinbarung. Diese ermöglicht es den Kooperationspartnern, auch vom Personal des jeweils anderen zu profitieren. Die jeweils zuständigen Personen erhalten bei einer solchen Zusammenarbeit nämlich größere Fallzahlen in einem präziser definierten Wirkungskreis. Dadurch können Synergieeffekte erzeugt werden und insbesondere die Fachkompetenz und die Verwaltungseffizienz erhöht werden. Auch die gegenseitige Abwesenheitsvertretung der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wird dadurch erleichtert, ohne die Anstellungsträgerschaft und die jeweilige Verantwortlichkeit der Partner anzurühren.

1.5.5.4 Kirchliches Rechnungsprüfamt (RPA)

Das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (RPA) prüft die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Landeskirche, der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände einschließlich der jeweiligen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch rechtlich selbstständige Werke, Einrichtungen und Stiftungen (vgl. Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24.11.1994, Abl. 56 S. 258).

Die Kirchengemeinden und -bezirke haben die abgeschlossenen Jahresrechnungen dem RPA zur Prüfung vorzulegen. Auf Grundlage des Prüfungsberichtes beschließt der Kirchengemeinderat bzw. die Bezirkssynode über die Entlastung der

Kirchenpflegerin/des Kirchenpflegers, der beiden Vorsitzenden und weiterer zuständiger Personen (vgl. §§ 47 KGO, 22 KBO). Das RPA ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die den dringenden Verdacht einer schweren Unregelmäßigkeit begründen.

1.5.6 Bauen in der Kirchengemeinde und Umgang mit Immobilien

Der Kirchengemeinderat (KGR) ist nach der Kirchengemeindeordnung für die ordnungsgemäße Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen (§§ 41 f. KGO) zuständig. Zu dem Vermögen einer Kirchengemeinde gehören nicht zuletzt die unbebauten und bebauten Grundstücke.

1.5.6.1 Gemeinderäume – Gemeindehäuser

Gemeinderäume und Gemeindehäuser sollten grundsätzlich „offen“ sein, und zwar in erster Linie für die Belange der Kirchengemeinde. Bei der Überlassung solcher Räume an kirchliche und nichtkirchliche Gruppen tauchen immer wieder Fragen auf. Ein OKR-Erlass vom 31. Dezember 1969 empfiehlt folgende Grundsätze: Die Räume in den Gemeindehäusern sollen den Zwecken dienen, für die sie erstellt und eingerichtet worden sind. Dazu zählen in erster Linie Gemeindeveranstaltungen, die durch den KGR verantwortet werden, sowie regelmäßige oder sporadische Veranstaltungen kirchlicher Werke, Einrichtungen und Gruppen. Dies sind Werke, Einrichtungen und Gruppen innerhalb der Landeskirche und üblicherweise auch solche, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg ist. Soweit Kapazität vorhanden ist, können die Räume der Kirchengemeinde auch für nichtkirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Miete sollte für kirchliche Nutzung nicht erhoben werden. Anfallende Betriebskosten werden in der Regel aus Kirchensteuerzuweisungen bestritten. Bei Veranstaltungen kirchlicher Werke, Einrichtungen und Gruppen kann erwartet werden, dass sich diese in einem angemessenen Umfang an den Nebenkosten (Kosten für Heizung, Reinigung, Hausmeisterdienst etc.) beteiligen. Eine angemessene Miete einschließlich Nebenkosten kann erhoben werden (KGR-Beschluss), wenn die Räume des Gemeindehauses für nichtkirchliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Verantwortung für das Gemeindehaus trägt der KGR (§ 19, 20 KGO und Nr. 22 AVO KGO). Die Aufstellung einer Hausordnung (siehe auch Musterhausordnung im Handbuch für Mesnerdienste) erspart ständige Neuberatung von Fall zu Fall sowie Misstrauen und Ärger.

Die vom KGR beschlossenen Vergabekriterien sollten den Hausmeistern bekannt gemacht und den Antragstellern mitgeteilt werden.

1.5.6.2 Hausordnung

Es wird empfohlen, sich an nachfolgenden Ausführungen zu orientieren:

Grundsätzliche Regelungen

1. Kirchliche Gruppen sind ohne Einschränkung willkommen und bezahlen keine Miete.
2. Nichtkirchliche Gruppen bezahlen eine vom KGR festgelegte Miete einschließlich Nebenkosten.
3. Privatpersonen stehen die Gemeinderäume für Familienfeiern unter Anerkennung der Hausordnung zur Verfügung. Privatpersonen bezahlen Miete einschließlich Nebenkosten.
4. Kommerziell-gewerbliche Veranstaltungen sind in den Gemeinderäumen nicht erwünscht.
5. Parteien und parteipolitische Gruppierungen dürfen in den Gemeinderäumen allenfalls politische Bildungsarbeit betreiben. Bei Partei- oder Wahlversammlungen ist jedoch große Zurückhaltung geboten. Im Zweifelsfall entscheidet der KGR.
6. Auch Ausländern und Asylsuchenden soll das Gemeindehaus offen stehen. Nach einer Empfehlung des OKR können beispielsweise auch Muslime im Einzelfall Gemeinderäume für Gemeinschaftsveranstaltungen benutzen. Für Gebete oder gottesdienstliche Feiern der Muslime dürfen Gemeinderäume aber nicht zur Verfügung gestellt werden.
7. Das Hausrecht wird von den Vorsitzenden des KGR oder in deren Auftrag vom Hausmeister oder der Hausmeisterin ausgeübt.
8. Bei der Vergabe der Räume muss auf die Belastbarkeit bzw. das Arbeitskontingent der Hausmeisterin oder des Hausmeisters geachtet werden.

Weitere mögliche Regelungen

- Regelmäßige Veranstaltungen sollen bis 22.00 Uhr beendet sein.
- Im Haus herrscht Rauchverbot.
- Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen in das Gemeindehaus nicht mitgebracht werden.
- Für Garderobe oder sonstige mitgebrachte Sachen wird nicht gehaftet.
- Gruppen und Veranstalter sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (Versammlungs- und Jugendschutzgesetz, Vermeidung von Ruhestörungen, Brandschutz usw.).
- Das Diensttelefon im Haus steht für Notfälle zur Verfügung. Wenden sie sich an die Hausmeisterin oder den Hausmeister.
- In Zeiten der Schulferien ist das Gemeindehaus in der Regel geschlossen.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen geparkt werden.
- Den gemeindlichen Gruppen und Kreisen wird jeweils vom Pfarramt ein Schlüssel an einen Verantwortlichen ausgehändigt. Einen Schlüssel erhalten diejenigen, die sich in Funktionen und Einrichtungen haben einweisen lassen. Schlüsselinhaber sind verantwortlich für ordnungsgemäßes Schließen des Hauses, inkl. Fenster, für das Löschen der Lichter und für das Ausschalten der Herde oder sonstiger Geräte.
- Die Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter sind dafür verantwortlich, dass die benutzten Räume, einschließlich Küche, in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen werden.
- Während der Heizperiode ist auf einen sparsamen Umgang mit Energie zu achten (Zurückdrehen der Temperaturregler nach Veranstaltungsende).
- Bei Familienfeiern vereinbart die verantwortliche Person mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister die Kriterien der Küchenbenützung. Bei Inanspruchnahme von Hausmeisterdiensten sind diese gesondert zu bezahlen.
- Die vorgefundene Möblierung ist zu schonen. Räume mit Bestuhlung sind so wiederherzustellen, wie sie angetroffen wurden.
- Beschädigungen und Verluste sind der Hausmeisterin oder dem Hausmeister sofort zu melden. Gruppen und Personen haften für alle Schäden und Verluste, die über die übliche Abnutzung hinausgehen.
- Den Anweisungen der Hausmeisterin oder des Hausmeisters ist stets Folge zu leisten.

Eine Muster-Hausordnung kann im Dienstleistungsportal (www.service.elk-wue.de) des Oberkirchenrats abgerufen werden.

1.5.6.3 Bauleitpläne

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind die bürgerlichen Gemeinden verpflichtet, auch die Kirchengemeinden als Träger öffentlicher Belange zu hören, da bei der Aufstellung der Bauleitpläne die von den Kirchen festgestellten Erfordernisse für die kirchliche Arbeit berücksichtigt werden können.

Auch bei Sanierungsvorhaben in alten Ortskernen ist eine Beteiligung der Kirchengemeinde geboten, wenn im Sanierungsgebiet kirchengemeindeeigene Gebäude oder Grundstücke liegen oder größere Baumaßnahmen in der Nachbarschaft von kirchlichen Immobilien vorgesehen sind.

Schwierige Stellungnahmen zur Bauleitplanung sollte die Kirchengemeinde mit dem OKR abstimmen, insbesondere dann, wenn Bauflächen für spätere kirchliche Bauvorhaben ausgewiesen werden sollen.

1.5.6.4 Immobilienkonzeptionen

Mit rd. 6.000 Gebäuden haben die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mehr Liegenschaften, als sie langfristig benötigen und auch unterhalten können. Es ist daher unabdingbar, dass sich der kirchliche Immobilieneigentümer damit befasst, welcher Gebäudebestand auf Dauer benötigt wird sowie bewirtschaftet und unterhalten werden kann. Geringer werdende Gemeindegliederzahlen zwingen hier zum Umdenken, damit eine Kirchengemeinde oder auch ein Kirchenbezirk nicht unnötig Geld für Gebäude ausgibt, die mittel- oder langfristig aufgegeben werden müssen. Gut nutzbare Gebäude sollen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken auch künftig zur Nutzung zur Verfügung stehen.

In einem ersten Schritt muss eine Immobilienkonzeption aufgestellt werden. In diesem Konzept ist jedes einzelne Gebäude einer Kirchengemeinde im Hinblick auf seine künftige Nutzung und Verwendung zu untersuchen. In einem zweiten Schritt ist dann die festgelegte Konzeption schrittweise zu entscheiden und umzusetzen.

Ein solcher Prozess ist oft nicht einfach, da dann, wenn geliebte Gebäude aufgegeben werden sollen, sich Widerstand regt. Diesem muss offen begegnet werden, ohne dass das langfristige Ziel einer Gebäudereduzierung aus den Augen verloren

wird. Auch für manchen äußerst schwierigen Fall ließen sich schon Lösungen finden, wenn die Bereitschaft dazu vorhanden war.

Der Aufstellung einer Immobilienkonzeption gehen in der Regel Strukturüberlegungen voraus. Dabei wird geprüft, ob eine Kirchengemeinde mit einer anderen Kirchengemeinde im Immobilienbereich zusammenarbeiten kann oder ob eine Fusion von Kirchengemeinden ansteht, die einen Überhang an Gebäuden schafft.

Nach der Beschlusslage im Ausschuss für den Ausgleichstock kann von Kirchengemeinden die Vorlage eines Immobilienkonzeptes verlangt werden, wenn an einem vorhandenen Gebäude Instandsetzungen oder Erweiterungen erfolgen sollen oder die Errichtung eines Neubaus vorgesehen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der begrenzte Baumindeletat sinnvoll und zukunftsfähig eingesetzt wird und Fehlinvestitionen vermieden werden.

Der OKR begleitet Kirchengemeinden bei der Erstellung und Umsetzung einer Immobilienkonzeption. Interessierte Kirchengemeinden können sich telefonisch beim Referat 8.1 unter der Rufnummer 0711 2149-343 melden oder eine E-Mail an referat8.1@elk-wue.de schicken.

1.5.6.5 Neubauvorhaben

Jedes Neubauvorhaben einer Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung des OKR (§ 50 Abs. 1 Nr. 10 KGO). Die Genehmigung wird dann erteilt, wenn die Planung anerkannt wird und die Finanzierung der Baukosten gesichert ist. Letzteres ist dann gegeben, wenn jeweils zwei Drittel der Eigenmittel der Kirchengemeinde und der Kirchenbezirkszuweisung bezogen auf den auf Ausschreibungsergebnissen beruhenden Kostenanschlag vorhanden sowie andere Zuschüsse verbindlich zugesagt sind. Auch muss die Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltungskosten gesichert sein.

Bevor mit der Planung eines Neubaus begonnen wird, ist zu fragen, ob auch bereits vorhandene Gebäude im Gegenzug dafür aufgegeben werden können oder der Raumbedarf auch anders (Anmietung, Mitnutzung usw.) gedeckt werden kann.

Es ist bei Neubauvorhaben sinnvoll, dass eine frühzeitige Abstimmung zwischen Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und OKR erfolgt, um z.B. Fragen des Raumprogramms,

der Finanzierung der Bau- und Folgekosten, der Grundstücksbereitstellung sowie der Architektenauswahl zu erörtern. Wenn hier zwischen Kirchengemeinde und OKR eine positive Abstimmung stattgefunden hat, die Kosten überschlägig geschätzt wurden und die Finanzierung gesichert ist, kann der Kirchenbezirksausschuss über die Aufnahme des Bauvorhabens in die sogenannte Bauübersicht des Kirchenbezirks entscheiden. Eine Architektenbeauftragung durch den OKR für die Planung ist möglich, wenn jeweils die Hälfte der erwarteten Eigen- und Bezirksmittel vorhanden ist und der Ausschuss für den Ausgleichstock dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt hat.

Noch mehr als bisher ist darauf zu achten, dass die Folgekosten so gering wie möglich gehalten werden. Dabei hilft vor allem energieeffizientes Bauen mit optimaler Wärmedämmung und Lüftung. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die geplanten Baukosten eingehalten werden. Beides erfordert von einer Kirchengemeinde als Bauherrschaft bereits während der Planungsphase besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Generell ist zu sagen, dass ein größeres Bauvorhaben (Neubau, Umbau oder Instandsetzungsvorhaben) die Arbeit im KGR maßgeblich bestimmt; deshalb empfiehlt sich dringend die Einrichtung eines Bauausschusses. Trotzdem wird auch der KGR regelmäßig damit befasst sein. Viele Sitzungen sind notwendig, um eine ordnungsgemäße Planung und Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten. Der OKR begleitet dabei nach Kräften die Kirchengemeinde während der ganzen Planungs- und Bauphase. In besonderen Fällen kann der OKR zur Unterstützung der Kirchengemeinde einen Projektsteuerer bestellen. Kosten entstehen der Kirchengemeinde derzeit dafür keine.

1.5.6.6 Instandsetzungen und Erneuerungen

Eine Vielzahl größerer Bauschäden und damit umfangreiche Instandsetzungsarbeiten können gering gehalten werden, wenn der KGR sämtliche Gebäude einer regelmäßigen Bauschau unterzieht. Im jährlichen Turnus sollten der KGR oder sachverständige Mitglieder aus seiner Mitte zusammen mit der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger alle Gebäude besichtigen und festgestellte Mängel auflisten, damit entschieden werden kann, ob Bauschäden sofort oder erst später beseitigt werden müssen.

Sind größere Instandsetzungen erforderlich, ist die Bauberatung des OKR anzufordern, damit bei einem Ortstermin der Umfang der Instandsetzungsarbeiten festgestellt wird. Zusätzlich wird der Kostenrahmen benannt. Nach einer solchen Bauberatung erhält die Kirchengemeinde vom OKR schriftliche Nachricht, in der das weitere Vorgehen beschrieben wird.

Instandsetzungen und Umbauten, die einen bestimmten Kostenaufwand (gekoppelt an die Gemeindegröße) überschreiten, bedürfen nach § 50 KGO in Verbindung mit Nr. 79 der AVO der Genehmigung des OKR. Eine Ausnahme bilden hiervon Arbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des Aufwandes zustimmungspflichtig (§ 48 KGO in Verbindung mit Nr. 70 AVO) sind.

Der OKR nimmt die Architektenbeauftragung (Kirchengemeinde wählt den Architekten aus) bei Instandsetzungen und Umbauten für die Kirchengemeinden auf deren Wunsch vor, wenn jeweils die Hälfte der erwarteten Eigen- und Bezirksmittel vorhanden ist und bei Großvorhaben (alle Neubauten bzw. Vorhaben an vorhandenen Gebäuden mit einer Kostensumme von über 500.000 €) der Ausschuss für den Ausgleichstock seine Zustimmung erteilt hat.

1.5.6.7 Architektenbeauftragung, Auftragsvergabe, Abnahme, Dokumentation und Gewährleistung

Die Beauftragung von Architekten und die Abrechnung des Architektenhonorars sollten die Kirchengemeinden dem OKR überlassen, der dies als Serviceleistung im Namen der Kirchengemeinde erbringt. Wichtig ist dabei, dass vor einer schriftlichen Honorarvereinbarung keine Leistungen von einem Architekten abverlangt werden, die prinzipiell schon eine Honorarpflicht auslösen. Dies erschwert den Abschluss einer Honorarvereinbarung sehr.

Bauleistungen sind grundsätzlich nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben und zu vergeben. In der Regel wird für Bauleistungen die beschränkte Ausschreibung gewählt, sofern nicht aufgrund von Gewährung staatlicher oder kommunaler Zuschüsse eine öffentliche Ausschreibung erfolgen muss. Bei der beschränkten Ausschreibung wird eine von der Kirchengemeinde festgelegte Anzahl von leistungsfähigen Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei der Angebotsöffnung können die Bieter zugegen sein. Preisverhandlungen mit

Bieter vor der Vergabe sind unzulässig. Die falsche Anwendung der VOB kann zu Schadensersatzansprüchen der Bieter führen.

Nach Genehmigung des Vorhabens durch den OKR und auch Vorlage der Baugenehmigung oder denkmalrechtlichen Genehmigung vergibt der KGR die Bauleistungen an die wirtschaftlichsten Bieter. Der Architekt und die Handwerker haben die einwandfreie Erbringung der vertraglichen Bauleistungen zu gewährleisten. Bei der Ausschreibung nach VOB gilt eine vierjährige Gewährleistungsfrist. Es wird empfohlen, diese Frist auf fünf Jahre zu verlängern. Der Architekt haftet nach § 638 BGB fünf Jahre lang.

Es ist auf jeden Fall notwendig, nach Fertigstellung von Bauvorhaben die Arbeiten förmlich abzunehmen. Mit der Abnahme wird die vertraglich zu erbringende Leistung geprüft, die Vergütung wird fällig, die Gefahr geht auf den Bauherrn über und die Gewährleistungsfristen beginnen zu laufen. Die Abnahme ist in einem Protokoll zu vermerken.

Nach der Abnahme muss die Kirchengemeinde vom Architekten eine Zusammenstellung aller für das Bauwerk erstellten Pläne, Gebrauchsanweisungen und Garantieerklärungen erhalten. Diese Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

Während der Gewährleistungsfristen ist zu prüfen, ob Mängel festgestellt werden. Diese sind unverzüglich dem Architekten und der ausführenden Firma mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Dabei ist um eine baldige Mängelbeseitigung unter Nennung einer nach dem Kalender bestimmten Frist zu bitten. Der KGR hat darauf zu achten, dass die Mängel einwandfrei behoben werden.

Bei Anwendung der VOB beginnt nach ausgesprochener Mängelrüge eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren erneut zu laufen, wenn die Mängel beseitigt sind. Die Mindestgewährleistungsfrist beläuft sich auf die im Bauvertrag festgeschriebene Zeit. Der genaue Zeitablauf bei der Geltendmachung von Mängeln und deren Beseitigung ist genau zu dokumentieren.

Durch eine Mängelrüge erhält die Kirchengemeinde einen Anspruch auf ordnungsgemäße Beseitigung des Mangels. Dieser Anspruch verjährt innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der Mängelrüge bei der ausführenden Firma, nicht jedoch vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist. Droht der Mangel nicht innerhalb

der Verjährungsfrist beseitigt zu werden oder wird eine Beseitigung abgelehnt, sollte die Kirchengemeinde die betroffenen Baufirmen und den Architekten bitten, auf die Einrede der Verjährung schriftlich zu verzichten, anderenfalls müssten verjährungsunterbrechende Maßnahmen, z.B. gerichtliches Beweissicherungsverfahren oder Klageerhebung, durchgeführt werden.

1.5.6.8 Förderung durch den Ausgleichstock

Bei größeren Instandsetzungsarbeiten und Neubauten, für energiesparende Maßnahmen sowie für den Kauf von Grundstücken und Gebäuden gibt der Ausgleichstock nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Erfüllung der Fördervoraussetzungen Zuschüsse. Für Anträge ist das besonders vorgeschriebene Antragsverfahren zu beachten. Antragstichtage sind jeweils der 1. März und der 1. September. Bei der Antragstellung beraten die kirchlichen Verwaltungsstellen.

Bei kleineren Instandsetzungsmaßnahmen bis 70.000 € und bei allen Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen an Pfarrhäusern werden die Mittel aus besonderen Fonds des Ausgleichstocks gewährt. Hier können jederzeit Anträge gestellt werden. Bei allen Neubauten sowie bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden mit einem Aufwand über 500.000 € hat der Ausschuss eine Förderung von seiner Zustimmung vor Planungsbeginn abhängig gemacht.

Das Architektenhonorar wird in der Regel vom OKR im Rahmen der Ausgleichstockförderung übernommen und ist in der Gesamtzuweisung des Ausgleichstocks enthalten.

Der OKR veröffentlicht die Grundsatzbeschlüsse und Förderrichtlinien des Ausgleichstocks laufend mit Rundschreiben unter dem Aktenzeichen 74.50. Diese Rundschreiben können im Dienstleistungsportal (www.sevice.elk-wue.de) des OKR abgerufen werden.

Weitere Informationen: Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 8.1,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart; referat8.1@elk-wue.de
oder unter Tel. 0711 2149-343.

1.5.6.9 Pfarrhausrenovierung

Ist bei einem Pfarrerwechsel die Instandsetzung des Pfarrhauses erforderlich, muss der KGR möglichst frühzeitig zusammen mit dem Kämmerer des Kirchenbezirks eine Besichtigung des gesamten Pfarrhauses vornehmen. Der Kämmerer berichtet dem OKR über den Umfang der erforderlichen Arbeiten. Bei größeren Pfarrhausrenovierungen bietet es sich an, frühzeitig einen örtlichen Beratungstermin mit der Bauberatung des OKR zu vereinbaren. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung gesichert ist (jeweils die Hälfte der benötigten Eigen- und Bezirksmittel müssen vorhanden sein), kann durch den OKR im Einvernehmen mit dem KGR auf Grundlage des Berichts der Bauberatung ein Architekturbüro im Namen der Kirchengemeinde mit der Planung und Durchführung des Bauvorhabens beauftragt werden. Hinsichtlich der Klärung von Finanzierungsfragen berät die Kirchliche Verwaltungsstelle. Nachdem dem OKR alle erforderlichen Unterlagen (Kämmererbericht, Finanzierungsplan, Instandsetzungsvorschlag und Kostenberechnung des Architekturbüros) vorliegen, kann die Baufreigabe erteilt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme legt die Kirchengemeinde die Rechnungsbelege dem OKR zur Berechnung des Zuschusses aus dem Ausgleichstock vor. Diese Zuschüsse müssen bald beantragt werden, da sie nach drei Jahren, beginnend ab dem 1. Januar des Folgejahres nach Abschluss der Bauarbeiten, verjähren.

Bei einem Pfarrhaus in staatlicher Baulast führt das für das Anwesen zuständige Amt des Eigenbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg die Bauschau durch; der Kämmerer nimmt an dieser Bauschau teil. Das Amt von Vermögen und Bau stimmt danach den Instandsetzungsumfang mit dem OKR ab und wickelt die erforderlichen Bauarbeiten ab.

Bei allen Instandsetzungen und Neubauten sind die Pfarrhausrichtlinien (Kirchliche Rechtssammlung, Nr. 552 u. 553) verbindlich anzuwenden. Für die Leistungen des Landes an den sogenannten Staatspfarrhäusern gelten die Baulastrichtlinien des Landes Baden-Württemberg (Fassung 1963, veröffentlicht im Abl. 40 S. 251 ff.).

Weitere Informationen: Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 8.1,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart oder unter Tel. 0711 2149-233 bei
Verwaltungsfragen bzw. Tel. 0711 2149-355 bei fachlichen Fragen.

1.5.6.10 Verfahrensgang bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden

Der Verfahrensgang bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden wird in vier Phasen dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Kurzzusammenfassung, die zeigen soll, was von der Planung über die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung bis zum Abschluss eines Vorhabens im Wesentlichen alles beachtet werden muss.

Phase 1: Planung

Diese Phase umfasst alle notwendigen Vorarbeiten und Vorklärungen.

- Die Vorklärungen zum Bauumfang (bei Neubauten mit Raumprogramm und bei Instandsetzungen mit Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen) sind abzuschließen; die Bauberatung des OKR schätzt bei Instandsetzungen die Kosten, damit die Finanzierung vorbereitet werden kann.
- Die Kirchengemeinde stellt einen Antrag beim Kirchenbezirk auf Aufnahme des Vorhabens in die Bauübersicht.
- Wenn das Vorhaben in der Bauübersicht steht und jeweils die Hälfte der Eigen- und Bezirksmittel vorhanden ist, kann der OKR den Planungsauftrag an den Architekten im Namen der Kirchengemeinde erteilen.
- Bei allen Neubauten sowie bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden mit einem Kostenaufwand über 500.000 € ist vor Planungsbeginn ein Grundsatzantrag an den Ausgleichstock zu stellen.
- Der OKR schließt mit dem von der Kirchengemeinde vorgeschlagenen Architekten eine Honorarvereinbarung ab und beauftragt ihn bis zur Entwurfsplanung. Bei Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden wird vom Architekten auch die Vorlage eines Instandsetzungsvorschlages verlangt.
- Bei Erarbeitung der Entwurfsplanung sind auch energetische Fragestellungen (z.B. Heizungsart, Wärmedämmung, Lüftung) zu bedenken und zu entscheiden.

- Nach Vorlage der Entwurfsplanung ist zu klären, ob das Vorhaben im erwarteten finanziellen Bereich liegt. Gleichzeitig kann die Finanzierung überprüft werden.
- Ggf. erfolgt die Bestellung eines Projektsteuerers für das Vorhaben durch den OKR.

Phase 2: Konkretisierung

In dieser Phase sind alle notwendigen Genehmigungen (staatlich und kirchenaufsichtsrechtlich) einzuholen und vom Architekten ein auf Ausschreibungsergebnissen beruhender Kostenanschlag zu erstellen.

- Der OKR beauftragt den Architekten mit der weiteren Planung (Baugesuch, Ausschreibung der Bauleistungen, Prüfung der Angebote und Erstellung des Kostenanschlags).
- Der Architekt beantragt im Namen der Kirchengemeinde die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (denkmalrechtlich oder baurechtlich).
- Die Bauberatung überprüft die vorgelegten Planungs- und Berechnungsunterlagen und gibt Hinweise zur Planung, Baubeschreibung und Kostenermittlung.
- Zuschussantrag an den Ausgleichstock ist zu stellen.
- Außerkirchliche Zuschüsse müssen von der Kirchengemeinde vor Baubeginn beantragt werden, dabei sind jeweils die Bedingungen des Zuschussgebers zu berücksichtigen.
- Die Kirchengemeinde beantragt unter Vorlage des Kostenanschlags und des Finanzierungsplans die Genehmigung zum Vorhaben beim OKR.
- Notwendige Versicherungen (Bauleistungsversicherung, Bauherrenhaftpflichtversicherung usw.) sind abzuschließen.
- Nach Auftragsvergabe und Vorlage aller staatlichen und kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Phase 3: Realisierung

Das Vorhaben wird durchgeführt.

- Der Architekt überwacht, kontrolliert und dokumentiert die Bauleistungen, prüft die Rechnungen und führt regelmäßig die Kostenkontrolle durch.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Bauabnahme durchzuführen. Festgestellte Mängel sind von den Firmen zu beseitigen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- Die Baufirmen können die Schlussrechnung stellen.
- Der Architekt stellt alle Kosten zusammen und legt die Kostenfeststellung vor.
- Der Architekt stellt seine Honorarschlussrechnung, der OKR rechnet diese ab und teilt der Kirchengemeinde die Höhe des Architektenhonorars mit.
- Drittzuschüsse aller Art sind abzurechnen.
- Die Kirchengemeinde erstellt ggf. unter Mitwirkung der kirchlichen Verwaltungsstelle die Schlussfinanzierung und stellt einen Antrag an den Ausgleichsstock auf Bewilligung der Schlusszuweisung.
- Bei Mehrkosten muss beim OKR die Genehmigung des Vorhabens mit erhöhtem Gesamtaufwand unter Vorlage einer Mehrkostenbegründung beantragt werden.

Phase 4: Objektbetreuung und Dokumentation

Aufgaben nach Abschluss der Baumaßnahme

- Der Architekt übergibt der Kirchengemeinde alle Pläne, Berechnungen, Baubeschreibungen, Gebrauchsanweisungen, eine Liste mit der Dauer der Gewährleistungszeit für die einzelnen ausführenden Firmen usw. Die Kirchengemeinde archiviert diese Unterlagen für einen etwaigen späteren Gebrauch.
- Nach Abschluss des Bauvorhabens meldet die Kirchengemeinde der Gebäudeversicherung die am Bauwerk durchgeführten werterhöhenden Maßnahmen.

- Der Architekt prüft während der Gewährleistungsfrist und vor deren Ablauf, ob am Gebäude oder Grundstück Mängel aufgetreten sind, und veranlasst deren kostenlose Beseitigung durch die Firmen.

1.5.6.11 KSE, der kirchliche Energieanbieter

Die KSE, die Gesellschaft zur Energieversorgung der kirchlichen und sozialen Einrichtungen mbH, ist der Energieversorger der beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg. Sie bietet kirchlichen Einrichtungen die Versorgung mit Erdgas und elektrischer Energie an. Die Geschäftsstelle der KSE hat ihren Sitz in Überlingen.

Nähere Informationen zur KSE, ihren Angeboten und Lieferbedingungen sowie ihre Kontaktdaten können der Homepage des Unternehmens entnommen werden (www.kse-energie.de).

1.5.7 Umwelt schützen, Energie sparen, Schöpfung bewahren

Zur Koordination der Umweltarbeit hat die Landeskirche den Umweltbeauftragten berufen. Im Büro des Umweltbeauftragten sind das Energiemanagement sowie die Geschäftsstelle für das kirchliche Umweltmanagement angesiedelt.

Das Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer und Erhalter des Kosmos, ist Basis für alle Aktivitäten des Umweltbüros.

Gemeinsam mit dem Umweltrat engagiert sich der Umweltbeauftragte für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Wichtige Grundlage sind Beschlüsse der Landessynode, vor allem die Nachhaltigkeits-Leitlinien.

Wie diese Leitlinien in Kirchengemeinden praktisch umgesetzt werden können, zeigen die folgenden Beispiele.

1.5.7.1 Schöpfung bewahren

Leitlinie:

Wir glauben: Gott, der Schöpfer, wendet sich mit Liebe seiner ganzen Schöpfung zu und hat uns Menschen mit dieser Erde etwas Wunderbares anvertraut.

Wir glauben: Menschen werden durch Jesus Christus von Selbstbefangenheit zur Freiheit erlöst.

Wir glauben: Gottes Geist gibt uns Mut und Kraft, aktiv das Leben mitzugestalten.

Machen wir uns bewusst: Das Geschenk der Schöpfung ist für uns auch Verpflichtung. Die Bewahrung der Schöpfung ist Auftrag unserer Kirche und wichtiges Thema im Gemeindeleben. Nehmen wir uns also Zeit und Muße zur Freude an Gottes Schöpfung, tragen wir aktiv zu deren Bewahrung bei. Das Umweltbüro unterstützt Sie gerne mit Hintergrundinformationen, Materialien, Broschüren und Beiträgen auf der Internetseite des Umweltbüros. Darüber hinaus werden Gottesdienstbausteine erarbeitet und zur Verfügung gestellt sowie Veranstaltungen, Vorträge und Seminare angeboten.

1.5.7.2 Mit System handeln

Leitlinie:

Wir setzen uns für eine nachhaltige Entwicklung ein, wie sie im Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung angelegt ist, und übernehmen dabei eine aktive Rolle.

Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt ökologische, wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte des Handelns. Ein Umweltmanagement ist eine gute Grundlage für gezieltes Vorgehen. Der Oberkirchenrat hat seit langem ein nach der europäischen Richtlinie EMAS zertifiziertes Umweltmanagementsystem. In rund einhundert Kirchengemeinden ist der „Grüne Gockel“, das kirchliche Umweltmanagementsystem, oder ein Umweltmanagement nach EMAS eingeführt.

Geschäftsstelle und Ansprechpartner für den Grünen Gockel ist das Umweltbüro. Kirchenbezirke und -gemeinden erhalten hier bei der Einführung eines Managementsystems Unterstützung.

Mit einem Energiemanagement ist bereits der erste Schritt gemacht.

1.5.7.3 Fair wirtschaften

Leitlinie:

Wir treten für weltweit faires Wirtschaften ein.

Unbewusst hinterlassen wir bei der Beschaffung viele Umweltbelastungen in fernen Gebieten („ökologischer Rucksack“). Es gilt, Kinderarbeit zu verhindern und Nachhaltigkeitskriterien zu beachten. Faires Wirtschaften trägt zur weltweiten Gerechtigkeit bei. Ein Ansatzpunkt für praktisches Handeln ist die Einführung von Beschaffungsrichtlinien oder die Zusammenarbeit mit Eine-Welt-Gruppen. Auch bei der Geldanlage sollten öko-soziale Kriterien beachtet werden.

1.5.7.4 Beschaffen und einkaufen

Leitlinie:

Wir setzen bei Einkäufen und Beschaffung auf fair gehandelte, umweltgerecht erzeugte und regionale Produkte und Dienstleistungen, auch bei höheren Preisen.

Wir nehmen die Verantwortung für das tägliche Brot wahr.

Dem Mitgeschöpf Tier gilt unsere besondere Wertschätzung, was sich auch im kirchlichen Einkaufs- und Ernährungsverhalten niederschlägt.

Die Kirche hat in allen Fragen der Schöpfungsverantwortung eine wichtige Vorbildfunktion. Weltweite Gerechtigkeit und umweltgerechtes Handeln werden insbesondere bei Beschaffung und Einkauf sichtbar. Deshalb kann der Preis von Bürogeräten, Papier, Lebensmitteln oder von sonstigen Waren und Dienstleistungen nicht das einzige Kriterium sein. Ein Beschluss, dass bei gemeindlichen Veranstaltungen grundsätzlich „fairer Kaffee“ ausgeschenkt wird, setzt Zeichen.

Der Einkauf regionaler Produkte und Lebensmittel aus ökologischer Landwirtschaft setzt die Schöpfungsverantwortung in der Praxis um. Es empfiehlt sich, Beschaffungskriterien zu verabschieden, die regionale und biologische Erzeugung sowie fairen Handel fördern. Entsprechende Gütesiegel und Label helfen bei der Auswahl. Aspekte des Tierschutzes sollten berücksichtigt werden.

Das Umweltbüro, das Evangelische Bauernwerk in Württemberg und die Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch helfen gerne mit weiterführenden Informationen.

1.5.7.5 Energie sparen

Leitlinie:

Wir schonen die Ressourcen, indem wir energieeffizient wirtschaften. Daher suchen wir ständig nach Möglichkeiten, Energie einzusparen, erneuerbare Energien zu nutzen und energiesparend zu handeln. Wir orientieren uns an der EKD-Empfehlung von 2008, zwischen 2005 und 2015 25 % Kohlendioxidemissionen einzusparen.

Innerhalb der Landeskirche wird diese Leitlinie unter anderem durch das Klimaschutzkonzept mit den Bereichen Energie/Gebäude, Beschaffung und Mobilität aufgegriffen. Vor Ort ist das Energiemanagement eine gute Möglichkeit, mit einem schlüssigen Konzept Energie (und damit auch Kosten) zu sparen. Mehrverbräuche werden durch die Verbrauchsüberwachung schnell sichtbar. Stehen Gebäudesanierungen, Heizungsmodernisierungen, eine Wärmedämmung oder auch neue Fenster an Gebäuden an, ist eine möglichst frühzeitige Beratung durch das Umweltbüro und vor allem durch den Energieberater der Landeskirche unbedingt angeraten. Der Energieberater ist auch Ansprechpartner bei Fragen der Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Solarenergie, Pelletsheizungen). Energetische Sanierungen können bei entsprechenden Rahmenbedingungen durch den Energiesparfonds, eventuell auch durch eine Bundes- oder Landesförderung bezuschusst werden. Nicht zuletzt spielen Bewirtschaftungskosten eine Rolle bei der Immobilienkonzeption. Beim Stromeinkauf sollte zertifizierter „Grüner Strom“ bezogen werden. So bietet die KSE, der kirchliche Energieversorger, umweltfreundlichen Strom an.

1.5.7.6 Lebensräume erhalten

Leitlinie:

Wir helfen mit, die Artenvielfalt zu erhalten und Lebensräume zu schützen. In unseren kirchlichen Liegenschaften achten wir in besonderer Weise auf den Artenschutz.

Kirchliche Liegenschaften sind häufig bemerkenswerte Lebensräume: Turmfalken und Schleiereulen finden in Kirchtürmen Nistmöglichkeiten, Fledermäuse wohnen in Kirchen und Pfarrhäusern, Wildbienen und andere Insekten finden im Pfarrgarten ein passendes Zuhause. Mit etwas Umsicht kann mit geringem Aufwand bei Neu- oder Umbauten, bei Renovierungen und bei Umgestaltungsmaßnahmen ein

wertvoller Beitrag zum Artenschutz geleistet werden. Werden Außenanlagen oder der Pfarrgarten neu bepflanzt, bieten insektenfreundliche Pflanzen und standortheimische Gehölze Lebensraum für viele Tierarten. Auch erhält eine angepasste Grünflächenpflege bunte Blumenpracht und wertvolle Vielfalt. Bei Vermietung und Verpachtung können Vorgaben zur naturgemäßen Pflege vertraglich vereinbart werden. So ist auf landeskirchlichen Grundstücken die Gentechnik nicht erwünscht.

1.5.7.7 Umweltbelastungen vermeiden

Leitlinie:

Wir sorgen bei allen unseren Tätigkeiten dafür, dass die Belastungen von Luft, Wasser und Boden umweltverträglich bleiben oder werden.

„Umweltschutz beginnt im eigenen Haus“ – dieser Satz gilt auch für Kirchengemeinden. Mit einer bewussten Auswahl der Putz- und Reinigungsmittel oder dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Freibereich können Umweltbelastungen vermieden werden. Die Überwachung des Energie- und Wasserverbrauchs sowie die sparsame Verwendung sind in vielen Gemeinden schon zur Selbstverständlichkeit geworden. Wer Pkw-Fahrten reduziert, Fahrradabstellplätze anbietet, Fahrgemeinschaften organisiert und Heizanlagen optimal einstellt und wartet, trägt zum Erhalt einer guten Luftqualität bei. Die Entsiegelung von Flächen hilft nicht nur zur Grundwasserneubildung, sondern kann auch Abwassergebühren reduzieren.

1.5.7.8 Informieren und weiterbilden

Leitlinie:

Wir beziehen unsere kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen und Kirchengemeinden in unsere Umweltaktivitäten ein, bieten qualifizierte Aus- und Weiterbildungen und verstärken die Kommunikation. Insbesondere beziehen wir junge Menschen ein.

Das Umweltbüro greift aktuelle Themen auf und führt in Kooperation mit verschiedenen Bildungseinrichtungen Seminare durch. Daneben werden auf Bezirksebene Schulungen für das Energiemanagement und den Grünen Gockel angeboten. Die Beteiligung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über

Umweltteams ist ein wesentliches Element im Energie- und Umweltmanagement. Energie- und Umweltberichte der Gemeinden informieren über das Erreichte. Ebenso werden im Rahmen des landeskirchlichen Klimaschutzkonzeptes die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke einbezogen. Vor Ort bieten sich über die Erwachsenenbildung, in Kindergärten und Schulen, bei der Konfirmandenarbeit, in Jungschar- und Pfadfindergruppen vielfältige Möglichkeiten, Umweltbelange zu thematisieren und eigene Aktionen zu initiieren.

1.5.7.9 Ökumenisch zusammenarbeiten

Leitlinie:

Wir werden intensiver ökumenisch zusammenarbeiten, zum Beispiel mit der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) und dem European Christian Environmental Network (ECEN).

Die Bewahrung der Schöpfung kann nicht nur auf örtlicher Ebene erfolgen. Durch die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen, auch länderübergreifend, wird der Blick auf die großen Zusammenhänge gerichtet. Die Landeskirche wirkt in der Konferenz europäischer Kirchen mit, der Umweltbeauftragte ist im europäischen Umweltnetzwerk der Kirchen (ECEN) aktiv. Auf Gemeindeebene kann eine ökumenische Zusammenarbeit beispielsweise beim gemeinsamen Feiern am Tag der Schöpfung gelebt werden. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) erstellt in jedem Jahr Materialien für einen ökumenischen Schöpfungsgottesdienst.

1.5.7.10 Nachhaltigkeit ernst nehmen

Leitlinie:

Das Thema Nachhaltigkeit ist Gegenstand der Visitation.

Der Mensch hat von Gott den Auftrag, die Schöpfung zu bebauen und zu bewahren. Die Bewahrung der Erde als Lebensgrundlage für zukünftige Generationen ist ein christlicher Auftrag. Kirche ist gleichzeitig Akteur und Vorbild. Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg sind nachhaltiges Handeln und Schutz der Umwelt wichtige Themen. Die Nachhaltigkeitsleitlinien weisen das Thema als deutliche Querschnittsaufgabe aus, die alle Bereiche und alle Ebenen umfasst. Nachhaltiges,

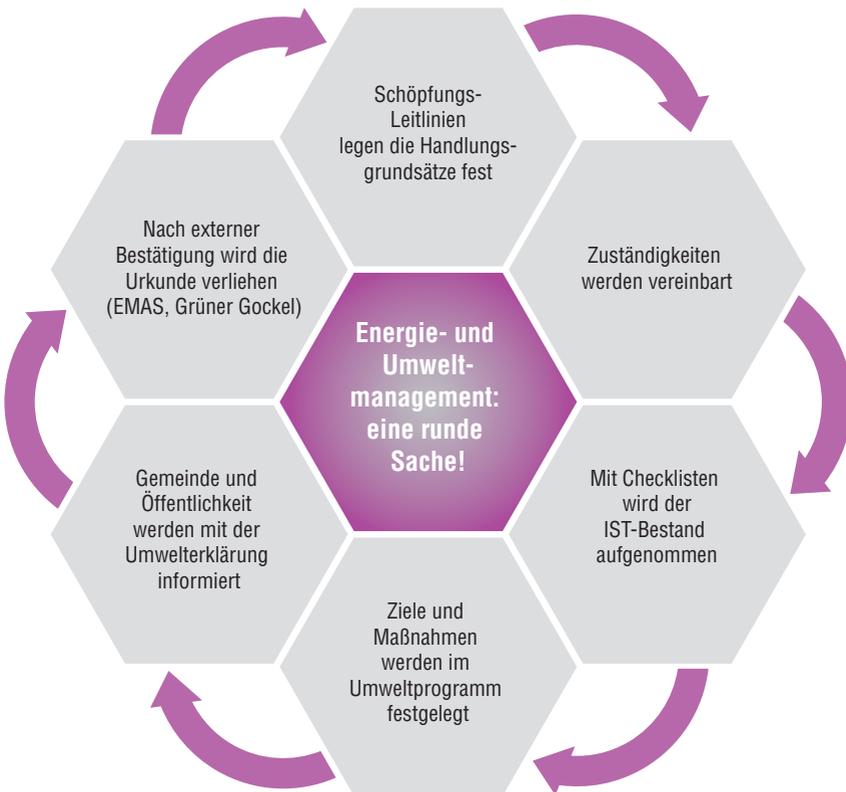
zukunftsfähiges Handeln in den Gemeinden wird diesem Anspruch gerecht. Die Verknüpfung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Fragestellungen ist keine Zusatzaufgabe. Nachhaltiges Handeln kommt aus der Liebe zu Gott und seiner Schöpfung, es ist unentbehrliche Grundlage kirchlichen Handelns. Nachhaltigkeit als Gegenstand der Visitation betont die Bedeutung des bewussten Umgangs mit den uns anvertrauten Gütern in unserer Kirche.

Wir helfen gerne weiter:

Sie haben Fragen zu Energie- und Umweltthemen, dem Grünen Gockel, zum Arten- oder Tierschutz? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltbüros unterstützen Sie gerne mit weiterführenden Informationen.

Kontakt: umwelt@elk-wue.de

www.umwelt.elk-wue.de



1.5.8 Öffentlichkeitsarbeit

1.5.8.1 Transparente Kommunikation

Der christliche Glaube ist keine Sache fürs stille Kämmerlein. Er verwirklicht sich in der Gemeinschaft und zielte schon immer in die Öffentlichkeit. Die Propheten des Alten Testaments traten auf öffentlichen Plätzen auf und forderten die Menschen zur Umkehr auf. Jesus von Nazareth lehrte und handelte in aller Öffentlichkeit. Seinen Jüngern wies er den Weg in die Öffentlichkeit: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker“ (Mt 28,19). Der Apostel Paulus nutzte die ganz große Bühne und wagte es, auf dem medialen Olymp der Antike, der Agora in Athen, zu predigen. Seine Briefe sind Beispiele, wie sich das Christentum über Medien ausbreitete.

Die Bibel weist den Gemeinden den Weg nach draußen. Jede und jeder soll Gottes Güte erfahren können. In der Mediengesellschaft kann solche Gemeindeentwicklung nur durch Öffentlichkeitsarbeit gelingen. Gemeinden sind Teil dieser Gesellschaft. Sie müssen aktiv mitgestalten und sich zu Wort melden, um im öffentlichen Diskurs zu bestehen. Wer nach außen wirken will, muss in der Öffentlichkeit aktiv um Vertrauen werben. Wer sich nicht präsentiert, ist nicht präsent.

Nach dem reformatorischen Kirchenverständnis des „Priestertums aller Glaubenden“ haben alle Getauften Anteil an der Gestaltung von Kirche. Sie haben daher auch ein Recht auf umfassende Information. Transparenz und Offenheit müssen für den Kirchengemeinderat eine Selbstverständlichkeit sein. Kirchengemeinderäte sind keine Geheimgremien, die in Hinterzimmern tagen. Es ist wichtig, regelmäßig über die Arbeit des Kirchengemeinderats zu berichten. Der alte PR-Grundsatz „Tue Gutes und rede darüber“ ist nicht genug. Zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit verlangt eine umfassende Berichterstattung. Glaubwürdigkeit und Vertrauen können nur durch transparente Kommunikation wachsen.

1.5.8.2 Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist eine Leitungsaufgabe. Der Kirchengemeinderat hat in der Gemeinde die sogenannte Richtlinienkompetenz für die Öffentlichkeitsarbeit. Er gibt Ziele, Strukturen und Kompetenzen vor. Welche Aufgaben der Gemeindebrief verfolgt, welche Ziele der Schaukasten hat und wie die Lokalpresse informiert wird, das

bestimmt die Gemeindeleitung. Der Kirchengemeinderat klärt die Kompetenzen und Zuständigkeiten:

- Wer kümmert sich um was?
- Wie sind die unterschiedlichen Redaktionen zusammengesetzt?
- Wer ist autorisiert, für die Gemeinde zu sprechen?

Ebenso muss die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit auf eine verlässliche Basis gestellt werden.

Um diese Verantwortung angemessen zu tragen, kann es sinnvoll sein, einen Öffentlichkeitsausschuss einzusetzen. In ihm sollten Kirchengemeinderäte gemeinsam mit Kommunikationsfachleuten über Ziele und Perspektiven der Gemeindepublizistik nachdenken. Der Ausschuss macht jedoch nicht alles selbst. Die Richtlinienkompetenz ist nicht gleichzusetzen mit der Redaktionsarbeit. Die Richtlinien bilden den Gestaltungsrahmen für die einzelnen Redaktionen. In diesem Rahmen gestalten die Redaktionen in der notwendigen Bindung zur Gemeinde die verschiedenen Medien in redaktioneller Freiheit.

1.5.8.3 Vernetzte Kommunikation

Kommunikationsmittel entfalten die optimale Wirkung, wenn sie mit den andern Medien der Gemeinde zusammen kommunizieren. Plakataktionen, Internetauftritt, Schaukasten und die Berichterstattung im Gemeindebrief müssen aufeinander abgestimmt sein. Keines der Kommunikationsmittel ist für alle Themen der Gemeinde geeignet. Kein Medium erreicht alle Zielgruppen gleichermaßen.

Alle Formen der Öffentlichkeitsarbeit haben unterschiedliche Stärken und Schwächen. Aber alle der Gemeinde zur Verfügung stehenden Medien können sich ergänzen. Eine solche crossmediale Kommunikation muss sorgfältig geplant sein. Für jede Aktion und jedes Thema muss überlegt werden, wann, wo und mit welchen Medien gearbeitet wird.

Voraussetzung dafür ist ein lebendiger interner Austausch. Es hat sich bewährt, wenn die Verantwortlichen der Öffentlichkeitsarbeit einmal im Jahr eine publizistische Jahresplanung machen.

Um den Ansprüchen an die Öffentlichkeitsarbeit in der Mediengesellschaft gerecht zu werden, macht die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und Partnern Sinn. Durch Kooperationen können Synergien genutzt werden. Inhalte können zwischen Redaktionen ausgetauscht und Technik kann von verschiedenen Partnern gemeinsam genutzt werden. Das schont finanzielle und personelle Ressourcen. Eine solche Zusammenarbeit in Netzwerken erhöht zudem die Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit.

Wenn mehrere Gemeinden dasselbe Thema geplant in die Öffentlichkeit bringen (sogenanntes Agenda Setting), vergrößern sich die Chancen, als Kirche wahrgenommen zu werden. Kampagnen der Landeskirche und der EKD haben das Ziel, die Kirche wieder mehr ins Bewusstsein der Menschen zu bringen. Nur durch eine aktive Beteiligung der Gemeinden können jedoch die Kampagnen und Initiativen ihre Wirkung entfalten und allen Gemeinden nutzen.

Gemeindebeteiligung und vernetzte Kommunikation sind auch die Stichworte für das Fundraising der Gemeinde. Um Unterstützer für ein Projekt zu gewinnen, wird eine Kirchengemeinde versuchen, möglichst viele Arten von Begabungen und Erfahrungen, Beziehungen und Kompetenzen, ideellen und finanziellen Fördermöglichkeiten zu entdecken und zu wecken. Dabei nutzt dieser gabenorientierte Fundraising-Ansatz herkömmliche Mittel der Kommunikation (Postkarte, Brief, Prospekt, Plakat, Internet). Er entwickelt jedoch auch darüber hinausgehende Formen (z.B. Benefizveranstaltung, Förderverein, Stiftung, Sponsoring, freiwilliger Gemeindebeitrag). Siehe auch S. 76 f.

1.5.8.4 Corporate Design als Ausdruck der Einheit in der Vielfalt



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG**

Kommunikation in der Gemeinde ist ein vielfältig verflochtenes Netz. Ideal ist es, wenn an jeder Stelle in diesem Netz erkennbar wird, wer der Absender ist. Zu einer solchen Kommunikation aus einer Hand gehört eine gemeinsame Identität der Gemeinde. Optischer Ausdruck dafür ist das Corporate Design (CD). Meist prägt ein Logo dieses grafische Erscheinungsbild. Doch als Einheit wahrgenommen wird eine Institution auch durch Farben, Formen und Schriften. Wichtig ist, dass das CD einprägsam mit einem hohen Wiedererkennungswert ist und zur Gemeinde passt.

Die einheitliche Gestaltung sollte bei allen Drucksachen, Werbemitteln wie Plakaten und Anzeigen, beim Gemeindebrief, im Schaukasten und im Internetauftritt durchgehalten werden. Es ist gut, wenn eine Gemeinde in ihrem CD den Menschen zeigt, dass sie Teil der württembergischen Landeskirche ist. Das Gestaltungshandbuch der Landeskirche gibt Hinweise, wie eine solche Einheit visualisiert werden kann.

Siehe auch *Designhandbuch der württembergischen Landeskirche*: www.elk-wue.de/aktuell/designhandbuch/

1.5.8.5 Kommunikationsmittel der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation der Gemeinde mit den Menschen gelingt nur, wenn zur Ansprache der Zielgruppen die geeigneten Kommunikationsmittel genutzt werden.

1.5.8.5.1 Pressearbeit

Ein großer Teil der Menschen lässt sich über lokale Tageszeitungen sowie Anzeigen- und Amtsblätter erreichen. Damit diese Medien über die Gemeinde berichten können, brauchen sie gut aufbereitete Informationen. Die Redaktionen sind in der Regel so schwach besetzt, dass sie nur die wirklich „großen“ Ereignisse selbst bearbeiten können. Für alles andere sind sie auf Zuarbeit angewiesen.

In der Regel informiert man die Redaktionen der Zeitungen und des lokalen Hörfunks schriftlich mit Pressemitteilungen. Wichtig ist aber auch der persönliche Kontakt. In jeder Kirchengemeinde sollte ein Pressebeauftragter Kontakt zu den Lokalredaktionen halten. Auf der Ebene des Kirchenbezirks pflegt ein Bezirkspressebeauftragter den Kontakt zur regionalen Presse. Der Sprecher der Landeskirche und die Pressestelle im Evangelischen Medienhaus informieren die Medien über aktuelle Vorgänge in der Landeskirche.

1.5.8.5.2 Gemeindebrief

Gemeindebriefe sind die Riesen der evangelischen Publizistik. Zusammengekommen erreichen sie ein Millionenpublikum. Sie genießen bei den Leserinnen und Lesern höchste Wertschätzung. Zwei Drittel aller Gemeindemitglieder nutzen den Gemeindebrief regelmäßig. Mit ihm schafft es die Gemeinde, kirchliche Nachrichten zuverlässig auch den sogenannten Kirchenfernen zu präsentieren. Der Gemeinde-

brief ist daher eine Chance für die Gemeinde. Wichtig ist, dass die Kirchengemeinde durch ihn eine kontinuierliche Kommunikation zur ganzen Gemeinde aufbaut. Mindestens vier Mal im Jahr sollte der Gemeindebrief daher erscheinen. Er sollte kein einfaches Ankündigungsblatt sein. Die Leserinnen und Leser wollen die Ereignisse der Gemeinde miterleben. Die Nachberichterstattung von Festen, Veranstaltungen und Vorträgen gehört in einen lebendigen Gemeindebrief.

Keine Gruppe und kein Kreis der Gemeinde sollten in der Berichterstattung zu kurz kommen. Ein guter Gemeindebrief ist ein offenes Gemeindeforum. Er lebt von der Vielfalt der Gemeinde und fördert den offenen Diskurs in der Gemeinde.

1.5.8.5.3 Internet und soziale Netzwerke

Die Frage, ob eine Kirchengemeinde einen Internetauftritt braucht oder nicht, stellt sich heute nicht mehr. Selbstverständlich wird nach der Gemeinde gegoogelt. Männer und Frauen aller Generationen suchen und nutzen die Angebote der Gemeinde im Netz. Aktualität und Verlässlichkeit sind für die Website dabei das Wichtigste. Die eigenen Seiten aktuell und interessant zu gestalten, ist jedoch eine zeitintensive Aufgabe. Deshalb sollte das Einpflegen der Inhalte einfach gehen. Mit dem landeskirchlichen Internet-Gemeindebaukasten aus dem Evangelischen Medienhaus kann der eigene Internetauftritt schnell, professionell und kostengünstig umgesetzt werden.

Siehe auch Internet-Gemeindebaukasten: www.gemeindebaukasten.de

Kommunikation im Internet ist jedoch nicht mehr nur das einseitige Präsentieren von Institutionen und deren Botschaften. Die Nutzer wollen sich selbst an der Kommunikation beteiligen. Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter oder Xing erfahren großen Zuspruch. Sie ersetzen kein persönliches Gespräch in der Gemeinde, öffnen aber neue Wege der Kommunikation und den Dialog zu neuen Zielgruppen. Wer in diesen Netzwerken aktiv werden will, sollte klären, ob Kapazitäten und Kompetenzen in der Gemeinde vorhanden sind.

In unserer Landeskirche gibt es bereits eine Vielzahl von Angeboten in Sozialen Netzwerken, dazu gehören Onlineauftritte von Einrichtungen, aber z.B. auch Facebook-Gruppen zum Austausch über verschiedene Themen. Seit einiger Zeit existiert zudem eine Arbeitsgruppe, die sich mit den strukturellen, rechtlichen und theologischen Aspekten dieses neuen Arbeitsfeldes beschäftigt.

Auf der Informationsseite dieser Arbeitsgruppe finden Sie einen Überblick über kirchliche Angebote, hilfreiche Internetseiten und Richtlinien für die Arbeit in Sozialen Netzwerken (<http://www.elk-wue.de/kgr-socialmedia>).

1.5.8.5.4 Schaukasten und Außenwerbung

Im Medienmix der Gemeinde darf die Außenwerbung nicht fehlen. Fast alle Menschen kommen täglich mit Plakatwänden, Schaukästen und Aushängen in Kontakt. Allerdings wird Außenwerbung nur flüchtig, im Vorbeigehen wahrgenommen. Doch sie ist wirksam und bietet sich insbesondere für Kampagnen und Veranstaltungswerbung an. Der Schaukasten ist eine Form der Werbung im Freien. Er wird von den Passanten wahrgenommen, wenn er wirkungsvoll gestaltet ist. Er darf keine Ansammlung von Aushängen sein. Für Plakate gibt es genügend andere Möglichkeiten.

Der Aushang in den Schaufenstern der örtlichen Einzelhändler, im Wartezimmer des Arztes, an den Garagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet viele Kontakte mit den Zielgruppen. Auch Banner an Brücken gehängt oder über die Straße gespannt sind sehr wirkungsvoll. Dafür ist jedoch die Genehmigung der kommunalen Ordnungsbehörde einzuholen.

1.5.8.5.5 Werbeartikel

Geschenke und Give-aways sind kleine Aufmerksamkeiten mit großer Wirkung. Marken und Botschaften werden damit im Alltag der Menschen platziert. Werbeartikel können, wenn sie einen Nutzwert haben und kreativ sind, an gute Erfahrungen und hilfreiche Gespräche anknüpfen. Werbeartikel können so die Botschaften, die auch an anderer Stelle in der Gemeinde kommuniziert werden, verstärken.

Siehe auch Werbeartikel: www.komm-webshop.de, www.shop.evmedienhaus.de

1.5.8.5.6 Handzettel und Kneipenpostkarten

Botschaften, Einladungen und Informationen der Gemeinde lassen sich als Handzettel verteilen. Wie beim Plakat ist auf eine ansprechende Gestaltung zu achten. Handzettel können persönlich beispielsweise auf dem Wochenmarkt oder am Ausgang nach dem Gottesdienst verteilt werden. Sie können aber auch in die Briefkästen der Zielgruppe geworfen werden. Bei der Verteilung sind jedoch die Aufkleber „Keine Werbung“ zu beachten. Eine besondere Form der Handzettel sind die Postkarten, die

in Kneipen kostenlos mitgenommen werden können. Mit einer pfiffigen Gestaltung können sie auch im lokalen Bereich eine lohnende Werbeform sein.

1.5.8.5.7 Werbeanzeigen und -spots

Das Annoncieren in Lokalzeitungen und Anzeigenblättern macht für Gemeinden am ehesten für Veranstaltungswerbung Sinn. Der Preis ist abhängig von der Auflage der Zeitung sowie von der Größe und Platzierung der Anzeige.

Wirkungsvoll werden Anzeigen durch möglichst häufige Wiederholung. Hohe Aufmerksamkeit erfahren Spots im Kino. Kinowerbung ist längst nicht so teuer, wie man denkt. Möglich sind Dia-Werbung mit und ohne Ton sowie Werbespots und Filme.

Um für eine große Veranstaltung einzuladen, ist Werbung in den privaten Lokalsendern denkbar.

Kirchengemeinderat

1.6 Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre*

* Es gibt einige Männer, die in Gemeindebüros arbeiten. Da es aber in der großen Mehrheit Frauen sind, die diese Stellen ausfüllen, wird hier die weibliche Form verwendet.

Die Pfarramtssekretärin ist in der Regel nicht Mitglied des Kirchengemeinderats, arbeitet jedoch an einer wichtigen Schnittstelle und ist ein Bindeglied zwischen Pfarrfrauen/Pfarrern und der Kirchengemeinde. Oft ist sie die erste Ansprechpartnerin für Gemeindeglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und deshalb eine zentrale Anlaufstelle für unterschiedliche Anliegen. Sie informiert und unterstützt Menschen, organisiert und koordiniert Gemeindeaktivitäten und ist Kontaktperson auch für kommunale Institutionen. Eine kompetente Sekretärin mit freundlichem Auftreten, fachlichen Fähigkeiten und Einfühlungsvermögen repräsentiert ihre Kirchengemeinde. Durch ihre Tätigkeit kann die Sekretärin Gemeindearbeit befördern, Abläufe begleiten, Pfarrfrauen und Pfarrer entlasten. Damit schafft sie gute Voraussetzungen für die Aufgaben der Kirchengemeinde, für Verkündigung, Seelsorge und andere Dienste und leistet einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

Der Dienstauftrag umfasst Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben, die sie so weit wie möglich selbstständig bearbeitet. Neben der Zuarbeit für Pfarrfrauen und Pfarrer sind in den letzten Jahren verstärkt Aufgaben hinzugekommen, mit denen sie in der Gemeindearbeit tätig wird, beispielsweise in der logistischen und organisatorischen Unterstützung von Gemeindeveranstaltungen und Projekten. Diese strukturelle Veränderung führt in vielen Gemeinden zur Weiterentwicklung des herkömmlichen Pfarrbüros zu einem Gemeindebüro als serviceorientierter Kontakt- und Verwaltungszentrale.

Jede Pfarramtssekretärin braucht für ihr Aufgabenprofil eine individuelle Dienstanweisung, die die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt: Neben Größe und Struktur der Gemeinde sind auch deren Schwerpunkte und Aktivitäten von Bedeutung, ebenso die Ausstattung des Arbeitsplatzes und die persönlichen Kompetenzen der Sekretärin. Die sorgfältige Auswahl und Gewichtung der konkreten Aufgaben ist unabdingbar, damit der Arbeitsumfang dem Stundendeputat entspricht. Es gilt, mit Blick auf das Wesentliche und Machbare das richtige Verhältnis von oft knapp bemessener Zeit zu den Anforderungen und Bedürfnissen zu finden.

Wenn im Zuge einer Stellenneubesetzung der Stundenumfang reduziert wird, muss die Dienstanweisung entsprechend angepasst werden. Hilfreich ist die „Empfehlung an die Kirchengemeinden zur Erstellung einer Dienstanweisung für Pfarramtssekretariate“ (Informationen bei FGD, Ute.Berger@elk-wue.de oder Tel. 0711 45804-9436).

Umfassende Veränderungen, z.B. nach einer Fusion oder der Schaffung eines zentralen Gemeindebüros für mehrere Pfarrämter, stellen eine besondere Herausforderung dar und fordern ein noch höheres Maß an lösungsorientierter Zusammenarbeit und Abstimmung.

Neben sozialer Kompetenz, Flexibilität und Engagement sind fachliche Qualifikationen notwendig. Um den sich wandelnden Anforderungen gerecht zu werden, müssen Pfarramtssekretärinnen ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig ergänzen und erweitern.

Bedarfsorientierte Kurse und Seminare für die Berufsgruppe bietet „Fortbildung für Gemeinde und Diakonie“ im Evangelischen Bildungszentrum, Grüningerstraße 25, 70599 Stuttgart.

Für Berufseinsteigerinnen ist besonders der Grundkurs für Sekretärinnen und Sekretäre im Pfarrbüro sinnvoll. Darauf baut die berufsbegleitende Ausbildung auf, die weiteres Fachwissen vermittelt und Kompetenzen fördert.

Themenbezogene Fortbildungen, kirchenbezirksinterne Veranstaltungen und weitere Angebote ergänzen das Jahresprogramm (fgd@elk-wue.de oder Tel. 0711 45804-9426, Gesamtübersicht unter www.fgd-bildungszentrum.de).

Kirchengemeinderat

1.7 Bestimmungen und Regelungen

1.7.1 Bestimmungen und Regelungen für Haftung und Versicherung

Bei der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben in der Kirchengemeinde können Schadensfälle entstehen. Mitglieder des KGR, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch außenstehende Personen bzw. Einrichtungen können davon betroffen sein. Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten im Rahmen ihres Auftrages entstanden sind, müssen die Mitglieder des KGR einstehen. Sind Außenstehende betroffen, so haftet in der Regel auch die Kirchengemeinde. Um diese Risiken abzudecken, hat die Landeskirche **Rahmen-Versicherungen** abgeschlossen, die nicht nur haupt- und nebenberuflichen, sondern auch ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen angemessenen Schutz bieten.

Schadensereignis und Schaden müssen in Zusammenhang mit der kirchlichen Tätigkeit stehen und dürfen nicht vorsätzlich verursacht worden sein. Landeskirchliche Sammelversicherungen bestehen auch für Unfallfolgen (von Besuchern und Teilnehmern kirchlicher Veranstaltungen), Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden des kirchlichen Inventars sowie für Schäden aus der Benutzung privater Kraftfahrzeuge (Vollkasko).

Darüber hinaus sind in der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaften alle für die Kirche Tätigen (auch Ehrenamtliche) gegen Arbeitsunfälle versichert. Dies gilt nicht nur für die Tätigkeit selbst, sondern auch für die Wege und die mit der kirchlichen Tätigkeit zusammenhängenden Gemeinschaftsveranstaltungen – jedoch nicht für Personen, die nur teilnehmen.

Der OKR hat zum Versicherungsschutz eine Zusammenfassung herausgegeben, die in jedem Pfarramt vorhanden ist (Beiblatt Nr. 3 zum Abl. 55). Die Kirchlichen Verwaltungsstellen und der OKR beraten in allen Haftungs- und Versicherungsfragen (Tel. 0711 2149-375).

Für zusätzlichen Versicherungsschutz bei Freizeiten, Auslandsaufenthalten usw. sowie bei Haftungsfragen, speziell bei Jugendreisen, hilft auch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (Tel. 0711 9781-284).

1.7.2 Kirche als Zufluchtsstätte

Die Bundesrepublik ist für Asylsuchende aus vielen Ländern Zufluchtsland geworden. Die Kirchengemeinden, die sich um Asylsuchende kümmern, deren Asylantrag abgewiesen wurde, stehen vor schwierigen Entscheidungen, wenn die Kirche als letzte Zufluchtsstätte gesucht wird.

In solchen Fällen sollte sich der KGR stets sehr zeitnah an das zuständige Dekanat, an das Asylpfarramt der Evang. Landeskirche in Württemberg (Tel. 0711 631355) oder an das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg (Abteilung Migration, Tel. 0711 1656-0) wenden.

Weitere Kontaktdaten finden Sie unter www.service.elk-wue.de im Bereich „Wer macht was?“.

1.7.3 Missbrauch und der Umgang in der Leitung mit diesem Thema

Prävention, Intervention und Hilfen bei sexueller Gewalt

Seit März 2010 gibt es die landeskirchliche Kommission für Prävention, Intervention und Hilfen bei sexueller Gewalt innerhalb der Landeskirche. In ihr ist die Kirchenleitung vertreten, das Büro für Chancengleichheit, das Diakonische Werk, die Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen und der Sprecher der Landeskirche.

Die Kommission hat drei große Aufgabengebiete: Sie bearbeitet juristisch Fälle sexualisierter Gewalt, entscheidet über Hilfen für Geschädigte und erarbeitet Leitlinien und Fortbildungsmöglichkeiten für und mit allen landeskirchlichen Dienststellen.

Im Blick der Kommission stehen aber neben den Betroffenen und ihrem näheren Umfeld auch die Beschuldigten, die Verantwortlichen in den Dienststellen und die betroffenen Gemeinden.

Aktuelles und Hilfen zu diesem Thema finden Sie auf der Startseite der Evangelischen Landeskirche in Württemberg rechts unten in dem violetten Button „Hilfe für Missbrauchsopfer“ www.elk-wue.de.

Zum 1. Januar 2013 wurde zusätzlich zu der bisher schon bestehenden Anlaufstelle im Evangelischen Oberkirchenrat eine externe Ansprechstelle für Missbrauchsopfer im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eingerichtet. Damit wird einerseits dem Antrag der Landessynode aus dem Jahr 2011 entsprochen und gleichzeitig den EKD-Regelungen und Hinweisen für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst. Die Stelle trägt den Namen „Unabhängige zentrale Ansprechstelle für unmittelbar und mittelbar Betroffene (Opfer, Angehörige, Zeugen, Täter, Ermittler) einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Bereich der Evangelischen Landeskirche“. Ansprechpartnerin ist Dr. jur. Karin Kellermann-Körber. Sie ist unter der Telefonnummer 07031 7495-17 erreichbar.

Ansprechstellen sind Vertrauensstellen, die weder selbst ermitteln noch Therapie anbieten, sondern in erster Linie Beratung und Hilfe vermitteln sollen. Die Ansprechstelle nimmt die Anliegen der Betroffenen auf und versucht im beratenden Gespräch zu klären, ob rechtliche Schritte unternommen werden sollen und wie sie aussehen können. Die Stelle ist gegenüber der Leitung der Kirche unabhängig und weisungsfrei.

Auf der landeskirchlichen Homepage ist ein Button zu Missbrauch www.elk-wue.de/rat-und-hilfe/notlagen/missbrauch/ eingestellt. Darin finden Sie Arbeitshilfen zu sexualisierter Gewalt, Modelle von Selbstverpflichtungen, Adresslisten sowie eine Checkliste zu Prävention.

1.7.4 Datenschutz

Dem Datenschutz kommt besondere Bedeutung zu. Die kirchlichen Regelungen sind im Datenschutzgesetz der EKD und in der Datenschutzverordnung der Landeskirche geregelt (Datenschutzgesetz EKD S. 546 f., Datenschutzverordnung der Landeskirche S. 553 f.). Auch die Kirchengemeinden verfügen über geschützte personenbezogene Daten, z.B.:

- Verzeichnis der Gemeindeglieder
- Mitarbeiterdateien
- Verzeichnisse von Kindergartenkindern und -eltern
- Verzeichnis von Klienten der Diakoniestationen

Ob die Kirchengemeinde die jeweils notwendigen Informationen für ihre Arbeit erhält, hängt nicht zuletzt davon ab, ob sie das Vertrauen in ihren Datenschutz rechtfertigt. Es ist die Pflicht aller, mit der Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und Informationen sorgfältig umzugehen. Die Erfassung und Nutzung von Daten für die Kirchengemeinde sind nur zulässig, wenn diese zur Aufgabenerfüllung notwendig bzw. durch staatliche oder kirchliche Gesetze vorgeschrieben sind. Allgemein dürfen personenbezogene Daten nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden, wenn nicht ausnahmsweise nach Paragraph 5 Datenschutzgesetz EKD eine Zweckänderung zulässig ist.

Die Adressen der Gemeindeglieder dürfen für alle gemeindlichen Aktivitäten – Verteilung des Gemeindebriefes, Besuchsdienst, Jugend-, Frauen- oder Altenkreise etc. – verwendet werden. Jedoch dürfen nur die Pfarrerin oder der Pfarrer selbst und die unmittelbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt Einblick in solche Daten nehmen, die vonseiten der Meldebehörde mit entsprechenden Sperrvermerken versehen sind. Befugte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen von diesem Wissen Dritten gegenüber keinen Gebrauch machen.

Die Personaldaten der Beschäftigten dürfen nur im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, z.B. für Sozialversicherungsangelegenheiten, verwendet werden. Ausgeschlossen ist die Weitergabe von Daten an Banken, Versicherungen und Werbeträger. Im diakonischen Bereich ist auch besondere Sorgfalt geboten, da hier häufiger als sonst berufliche Schweigepflicht besteht und dieser Bereich besonders auf das Vertrauen der Betreuten und Hilfesuchenden angewiesen ist.

Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes:

- Verpflichtung aller, auch der ehrenamtlich Tätigen, zum Datenschutz (Formular beim OKR)
- Anmeldung aller EDV-Dateien beim kirchlichen Datenschutzbeauftragten (Formular beim OKR)
- Organisatorische Maßnahmen, damit Unbefugte keinen Einblick in Daten nehmen können. Ausschluss von Missbrauch bei der Datenvernichtung oder -löschung!
- Definition der Verantwortlichkeit für einzelne Dateien
- Verfügt die Gemeinde über einen PC, müssen Zugangsberechtigung und Verantwortlichkeit schriftlich festgelegt werden. Der Zugang Unbefugter (etwa nach Dienstschluss) muss verhindert werden.
- Daten, die dem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht gespeichert werden

Rückfragen in allen Datenschutzangelegenheiten:

Beauftragter für Datenschutz der Landeskirche:

Dr. Axel Gutenkunst, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart,

Tel. 0711 2149-567.

1.7.5 Urheberrechte

Autoren, Komponisten und andere Künstler verfügen über die Urheberrechte ihrer Werke. Diese Rechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Die EKD hat, um die einzelnen Kirchengemeinden zu entlasten, Verträge mit GEMA (Musik) und VG WORT (Texte) abgeschlossen, damit die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten oder die Vervielfältigung von Texten für Aus- und Fortbildung oder Unterrichtszwecke gestattet sind. Vor allem bei bestimmten öffentlichen Veranstaltungen oder bei Veröffentlichung von Texten ist eine Erlaubnis erforderlich. Informationen, Hinweise und Vereinbarungen sind in der Sammlung „Das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ enthalten.

Auskünfte erteilt: Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 8.4,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart, Tel. 0711 2149-372.

Auch Gebäude genießen Urheberrechtsschutz, wenn sie als Kunstwerk im Sinne des Urheberrechtsschutzes anzusehen sind. Voraussetzung ist hier, dass sie „ein persönliches schöpferisches Schaffen des Architekten“ darstellen. Dies trifft in der Regel auf Kirchengebäude, einen Großteil der Gemeindezentren und auch auf viele Gemeindehäuser sowie andere Gebäude im Eigentum einer Kirchengemeinde zu.

Daher empfiehlt es sich, urheberrechtliche Fragestellungen mit dem Urheberrechtshaber während der Planungsphase bei einem Bauvorhaben abzustimmen.

Weitere Informationen zum Urheberrechtsschutz an Gebäuden:

Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 8.1, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart;
referat8.1@elk-wue.de oder unter Tel. 0711 2149-343.

1.7.6 Denkmalschutz

Die Kirche besitzt viele Kulturdenkmale. Als solche werden Gebäude und Gegenstände betrachtet, „an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“. Die Denkmaleigenschaft von Gebäuden bzw. Anlagen ergibt sich kraft Gesetzes (Denkmalschutzgesetz des Landes). Die unteren Denkmalschutzbehörden führen Listen mit allen Denkmalen. Besonders herausragende Denkmale werden in das Denkmalsbuch beim Regierungspräsidium eingetragen. Es ist davon auszugehen, dass fast alle historischen Kirchen, aber auch viele ältere Pfarrhäuser mit Nebengebäuden Kulturdenkmale sind.

Die Kulturdenkmale müssen im Rahmen des Zumutbaren erhalten und dürfen weder zerstört noch beseitigt werden. Für alle baulichen und restauratorischen Maßnahmen an Denkmalen ist eine Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Bei Maßnahmen an Kulturdenkmalen, bei denen der denkmalbedingte Mehraufwand den Betrag von 15.339 € (künftig wahrscheinlich 30.000 €) übersteigt, kann ein **Zuschussantrag** unter Beachtung der Antragsfrist (jeweils 1. Oktober d. J.) für Arbeiten des Folgejahres beim jeweiligen Regierungspräsidium eingereicht werden. Mit den

Arbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder der Zuschussbescheid vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht. Alle Arbeiten an Kulturdenkmalen sollten frühzeitig mit dem OKR beraten werden.

Weitere Informationen erteilt:

Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 8.1,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart oder unter
Tel. 0711 2149-343 bei Verwaltungsfragen bzw.
Tel. 0711 2149-352 bei fachlichen Fragen.

1.7.7 Orgel, Glocken und kirchliche Kunst

Die Orgelpflegeordnung der Landeskirche (Kirchl. Rechtssammlung Nr. 924) regelt Pflege, Erhalt, Umbau oder Neubau von Orgeln. Für die Beratung der Kirchengemeinden hat der OKR Orgelsachverständige bestellt, deren Zuständigkeitsbereich jeweils im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gegeben wird. Im Bedarfsfall können die zuständigen Orgelsachverständigen auch beim OKR (Tel. 0711 2149-525) erfragt werden.

In allen Fragen des kirchlichen Geläuts sowie von Turmuhren berät der landeskirchliche Glockensachverständige (Tel. 0711 2149-206 bzw. -247 dienstags und donnerstags) die Kirchengemeinden. Er sollte auch zugezogen werden, wenn es Beschwerden gegen das Läuten der Glocken bzw. gegen den Stundenschlag gibt.

Zurzeit werden auch nebenberuflich tätige Glockensachverständige ausgebildet, die nach Erlangen der Sachkunde die Kirchengemeinden beraten. Deren Einsatzbereich kann beim landeskirchlichen Glockensachverständigen erfragt werden.

Für den Bereich der künstlerischen Neuausstattung von Gottesdiensträumen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sowie der Erhaltung und denkmalpflegerischen Behandlung von Kunstwerken berät der landeskirchliche Kunstbeauftragte (Tel. 0711 2149-239 bzw. -247). Im Rahmen der Beratungsverfahren können Anträge zur Förderung von künstlerischen Maßnahmen an den „Verein für Kirche und Kunst in der württembergischen Landeskirche“ und die Stiftung „Kirche und Kunst“ gestellt werden.

In der Landeskirchlichen Archivordnung ist der Umgang mit Unterlagen von historischer Bedeutung geregelt. Das Landeskirchliche Archiv berät darin die Kirchengemeinden und hilft, in Verbindung mit dem „Verein für württembergische Kirchengeschichte“, wenn es um historische Fragen oder ein örtliches Jubiläum geht (Tel. 0711 2149-258).

Postalisch sind die oben genannten Fachleute erreichbar:
Evangelischer Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart.

Kirchengemeinderat

1.8 Hilfen für den Kirchengemeinderat

1.8.1 Ansprechpartner für Kirchengemeinderäte:

f *Evangelisches Bildungszentrum*

*Hans-Martin Härter
Referent für KGR-Arbeit und Ehrenamt,
Grüningerstraße 25, 70599 Stuttgart,
Tel. 0711 45804-9420 und -9421,
Fax 0711 45804-9434,
hans-martin.haerter@elk-wue.de,
www.kirchengemeinderatsarbeit.elk-wue.de*

1.8.2 Kirchengemeinderats-Moderation

Vielerorts hat sich bei Sitzungen, Arbeitstagen und Wochenend-Klausuren, bei Gemeindeforen und Gemeindeversammlungen die Begleitung durch externe Moderatorinnen und Moderatoren bewährt. Moderation „von außen“ kann dabei helfen, Zusammenhänge zu klären, neue Sichtweisen zu gewinnen und Entscheidungsprozesse voranzubringen.

Das KGR-Referat im Evang. Bildungszentrum vermittelt für solche Anlässe qualifizierte und erfahrene Moderatorinnen und Moderatoren. Sie

- können professionell moderieren,
- kennen den kirchlichen Auftrag und identifizieren sich mit ihm,
- kennen die Systeme „Kirche“ und „Gemeinde“ und bringen Praxiserfahrungen mit,
- nehmen die Wünsche des Gremiums auf und vereinbaren die Rahmenbedingungen,
- arbeiten nebenamtlich und regeln alle Verbindlichkeiten direkt mit den Verantwortlichen vor Ort.

Über die Inhalte der Moderation wird Vertraulichkeit vereinbart.

Honorar und Fahrtkosten orientieren sich an den kirchlichen Richtlinien.

1.8.3 Fortbildungsangebote für gewählte Vorsitzende

Unter dem Titel „Lust auf Leiten“ existiert ein Seminarangebot für gewählte Vorsitzende von Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden. Hier werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Kirchengemeinderatsarbeit vermittelt, Fragen des Gemeinde- und Kirchenverständnisses thematisiert, Methoden der Sitzungsleitung erprobt und reflektiert und Erfahrungen in der Leitungsarbeit ausgetauscht.

Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt zwischen der Evang. Erwachsenenbildung und dem Referat Kirchengemeinderatsarbeit.

Informationen über Termine und Orte werden in regelmäßigen Mitteilungen bekanntgegeben.

1.8.4 Studientage Wechsel im Pfarramt

Dass ein Wechsel im Pfarramt stattfindet, ist normal – allerdings kommen auf den Kirchengemeinderat vermehrt Aufgaben zu. Regelmäßig angebotene Studientage wollen Hilfestellung geben, die pfarrerlose Zeit ohne große Ängste und Pannen zu bewältigen, und auch die Chancen entdecken helfen, die eine Vakatur mit sich bringt.

1.8.5 Einkehrtage für gewählte KGR-Vorsitzende

Gewählte Vorsitzende werden darin unterstützt, ihr Verständnis von und ihre Identität in dem für die Gemeindeleitung so wichtigen Amt zu vertiefen und zu festigen. Vor allem die eigenen (geistlichen) Erfahrungen in diesem Amt sowie biblische Texte zum Ältestenamtsamt und dem Verständnis von Kirche und Gemeinde und auch grundlegende Abschnitte der Kirchengemeindeordnung stehen im Mittelpunkt.

1.8.6 Coaching für KGR-Vorsitzende

Eine Kirchengemeinde zu leiten ist eine Herausforderung. Viele Aufgaben sind klar umschrieben, andere sind je nach den örtlichen Verhältnissen anzupassen und mit Leben zu füllen.

Gemeindeleitung ruht auf mehreren Schultern. Das erfordert eine besondere „Kultur des Miteinanders“.

Für alle Herausforderungen, die sich der bzw. dem gewählten Vorsitzenden stellen, gibt es das Angebot des KGR-Coachings. Themen können u.a. sein:

- Klärung der eigenen Rolle und Aufgabe
- Reflexion einer KGR-Sitzung und des eigenen Führungsstils
- Vorbereitung anstehender Entscheidungen
- Umgang mit Macht und Ohnmacht
- Umgang mit Verletzungen und Enttäuschungen
- Wie können wir unterschiedliche Standpunkte zu einem gemeinsamen Ziel führen?
- Wie bekomme ich Beruf, Familie und Ehrenamt unter einen Hut?

Es gibt sowohl die Möglichkeit des **Einzelcoachings** als auch die Möglichkeit, dass beide Vorsitzende sich gemeinsam coachen lassen.

Themen im **Coaching von Führungsduos** könnten sein:

- Wie klären wir unsere Rollen, Aufgaben und Kompetenzen?
- Wie gehen wir mit Entscheidungen, Delegation und Kontrolle um?
- Wie kommen wir zu einer gemeinsamen Strategie?

- Wie gehen wir mit verhärteten Fronten und Konflikten um?
- Wie geben wir uns gegenseitig Feedback?
- Wie gelingt es uns, in der Gemeinde Akzente zu setzen, anstatt nur auf Dringendes zu reagieren?
- „Geistlich leiten“ – was bedeutet das für uns?

Die Gesprächstermine werden nach individueller Absprache organisiert.
Die Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt

Durchgeführt werden die Coachings von erfahrenen Gemeindeberaterinnen/-beratern mit einer Zusatzqualifikation als Coach.

Dank finanzieller Unterstützung durch den Evang. Oberkirchenrat können die Kosten für die Teilnehmenden bzw. die Kirchengemeinden vergleichsweise niedrig gehalten werden.

Weitere Informationen: hans-martin.haerter@elk-wue.de

1.8.7 Gemeindeberatung

Evangelisches Bildungszentrum

Geschäftsstelle Gemeindeberatung,
Grüningerstraße 25, Tel. 0711 45804-9422, Fax -9434,
gemeindeberatung@elk-wue.de

Gemeindeberatung ist ein Angebot für Kirchengemeinden und deren Leitungs- oder Arbeitsgremien (KGR, Ausschüsse, Projekt- oder Arbeitsgruppen). Auch entsprechende Gremien in Distrikten oder Kirchenbezirken (z.B. KBA) oder Einrichtungen der Landeskirche können sich beraten lassen. Die Gemeindeberatung richtet sich zuerst nicht an Einzelpersonen, sondern ihr Gegenüber ist immer eine Gruppe von Entscheidungsträgern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowohl ehrenamtlichen als auch hauptamtlichen. Im Rahmen von längeren Beratungsprozessen werden allerdings auch Einzelne, vor allem in ihren Führungs- und Leitungsaufgaben, durch Coaching gezielt unterstützt (siehe 1.8.6).

Bei der Gemeindeberatung geht es um gewollte Veränderungsprozesse, in unterschiedlichen Bereichen. Themen können z.B. sein:

- die Analyse der bestehenden Gemeindesituation und das Finden von Visionen und Bildern für die zukünftige Entwicklung
- die Suche nach zukünftigen Schwerpunkten und Zielen der Gemeindegemeinschaft und deren konkrete Planung
- die Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit im Leitungsgremium und in der Gemeinde
- die Entwicklung von Formen verbindlicher Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, z.B. zur Umsetzung des Pfarrplans
- die Entwicklung einer Immobilien-Konzeption
- die Bearbeitung und Lösung von Krisen und Konflikten
- Teamentwicklung

Die Gemeindeberatung versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe. Es geht ihr darum, die Eigenart und das besondere Profil der Gemeinde an ihrem jeweiligen Ort, mit ihren Traditionen, mit den in ihr selber vorhandenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten zu entdecken und deutlich zu machen. Für diese eine unverwechselbare Gemeinde gilt es, miteinander nach Lösungen und realisierbaren Schritten zu suchen.

Wichtig ist dabei, dass die von außen kommenden Beraterinnen und Berater keine vorgefertigten Rezepte mitbringen und keine Parteigänger einer bestimmten Gruppe in der Gemeinde sind.

In Konfliktfällen helfen sie dazu, dass Probleme benannt und bearbeitet werden, Verletzungen aufgearbeitet und Vereinbarungen für einen Neuanfang getroffen werden.

1.8.7.1 Arbeitsstil der Beratung

- Die Gemeindeberatung ist eine Wegbegleitung auf Zeit, Veränderungsprozesse geschehen nicht von einem Tag auf den andern. Darum wird es in der Regel mehrere Sitzungen geben, evtl. mit einem Arbeitstag oder Wochenende, verteilt etwa über ein halbes Jahr oder mehr, je nach Bedarf.
- Die Beratung geschieht in der Regel durch ein Team von zwei Personen, denn zwei hören und sehen mehr als einer. Verschiedene Kompetenzen ergänzen sich dabei.
- Im Kontrakt wird eine Vereinbarung über Ziele, Inhalte und Dauer der Beratung getroffen.
- Alle Gemeindeberater/-innen haben eine mehrjährige Ausbildung in Gemeindeberatung oder Organisationsentwicklung. Sie sind von der Landeskirche beauftragt und verfügen über ein vielfältiges Methodenrepertoire.
- Alle Beraterinnen und Berater sind Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (AGGW) und nehmen regelmäßig an Fallsupervision und Fortbildungen teil.
- Gemeindeberatung arbeitet unabhängig. Vertraulichkeit vonseiten des Beraterteams ist gewährleistet. Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben. Es besteht keine Berichtspflicht gegenüber der Kirchenleitung.

1.8.7.2 Kosten der Beratung

- Gemeindeberatung kostet Geld. Sie beteiligt die Gemeinden an den entstehenden Kosten, da fast alle Beraterinnen und Berater auf Honorarbasis arbeiten. Die Honorare richten sich nach der landeskirchlichen Honorarordnung. Dazu kommt eine Pauschale für Fahrtkosten und Vorbereitungszeit. Für Pfarrplan- und Immobilienprozesse gibt es Zuschüsse der Landeskirche.
- Gemeindeberatung kostet Zeit und Kraft. Die Beratung braucht einige Extra-Sitzungstermine und ist auf die intensive Mitarbeit aller Beteiligten angewiesen.

- Gemeindeberatung kostet den erklärten Willen aller, die dem betreffenden Gremium angehören, sich aktiv am Prozess zu beteiligen und – vor allem, wenn es um Persönliches geht – das Versprechen, nichts nach außen zu tragen.

1.8.7.3 Kontaktaufnahme

Die Geschäftsstelle der Gemeindeberatung gehört zur Abteilung „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“ im Evangelischen Bildungszentrum. Hier erhält man nähere Informationen. Sie vermittelt den Kontakt zu den Beraterinnen und Beratern. Sie übernimmt die Abrechnung sowohl mit den Gemeinden als auch mit dem Beraterteam.

Weitere Informationen finden sich unter www.gemeindeberatung.elk-wue.de.

1.8.8 Mentoring für Ehrenamtliche in Leitungsaufgaben

Kern des Mentorings ist eine gestaltete Beziehung zwischen einer Person, die berät (der Mentorin/dem Mentor) und einer zweiten Person, die gefördert wird (der/dem Mentee). So gewähren erfahrene Frauen und Männer in Kirchengemeinderäten, Bezirkssynoden, Landessynoden, Vorsitzende von synodalen Ausschüssen, von Vereinsvorständen und Vorsitzende von Verbänden – sogenannte Mentorinnen und Mentoren – ein Jahr lang interessierten Frauen und Männern – sogenannten Mentees – Einblicke in ihre Arbeit und bereiten sie so auf die Übernahme von kirchenpolitischen Ehrenämtern vor.

Mentoring bietet sich besonders nach den Kirchenwahlen zur Vorbereitung und Unterstützung für neue kirchenpolitische Leitungsgremien an.

Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie bei:
Evangelischer Oberkirchenrat, Büro für Chancengleichheit,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart, Tel. 0711 2149-571
oder frauenbeauftragte@elk-wue.de.

1.8.9 Die Kreis-Bildungswerke

Die 20 Kreis-Bildungswerke im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bieten neben theologischer, personenbezogener und gesellschaftlich orientierter Erwachsenenbildung Fortbildungen an, die sich an Ehrenamtliche im Raum der Kirche und besonders an Kirchengemeinderäte richten. Dazu arbeiten die Kreis-Bildungswerke, die in der Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB) zusammengeschlossen sind, mit dem Referat Kirchengemeinderatsarbeit, der Gemeindeberatung und vielen anderen kirchlichen Fachstellen zusammen.

Weitere Informationen: www.lageb-elk-wue.de

1.8.10 Vernetzung – Information – Interessenvertretung

Der Evang. Kirchengemeindetag, vor ca. 20 Jahren gegründet, verfolgt das Ziel, den Belangen der Kirchengemeinden auf allen Entscheidungsebenen der Landeskirche Gehör zu verschaffen.

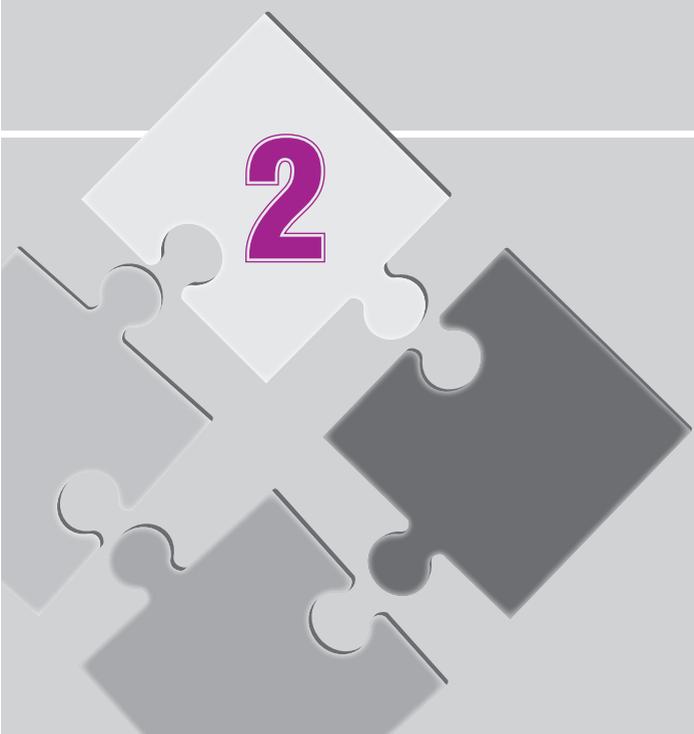
Er setzt sich u.a. für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen ein, organisiert und fördert Fortbildungen für Mitglieder von Kirchengemeinderäten und Kirchenbezirksschüssen und führt Studientage durch zu Themen, die den Gemeinden unter den Nägeln brennen.

Er ist vertreten in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Umweltrat der Landeskirche.

Als unabhängiger Verein innerhalb der Landeskirche sucht und pflegt der Kirchengemeindetag den Kontakt zu den Gesprächskreisen der Landessynode. Die Mitglieder des ehrenamtlich engagierten Vorstands bringen ihre Erfahrungen aus verschiedenen kirchlichen Gremien und Arbeitsfeldern ebenso ein, wie sie die unterschiedlichen Prägungen und Traditionen innerhalb Württembergs miteinander verknüpfen.

Weitere Informationen: www.kirchengemeindetag.de

Kirche als Leib Christi



2

2.1 Theologische Einführung in das reformatorische Kirchenverständnis	131
2.2 Sprachfähig im Glauben – Martyria (Zeugnis)	149
2.3 Leiturgia (Anbetung)	186
2.4 Diakonische Kirche – Solidarische Gemeinde (Diakonia)	227
2.5 Geistliche Gemeinschaft leben – Kirche sein. Koinonia	261

Kirche als Leib Christi

2.1 Theologische Einführung in das reformatorische Kirchenverständnis

2

2.1.1 Grundzüge biblisch-reformatorischen Kirchenverständnisses

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beginnt (§ 1) mit einer formalen Feststellung über ihre inhaltliche Grundlage: „Die evangelische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“ In zweifacher Weise wird hier das Evangelium als Grundlage der ‚Kirche‘ beschrieben: zum einen als in der Heiligen Schrift gegebene, zum andern als in den Bekenntnissen der Reformation bezeugte Größe. Die inhaltliche Dimension des Fundaments der Kirche ergibt sich also aus Bibel und Bekenntnis.

Der Kirchenbegriff ist dabei in dreifacher Hinsicht zu präzisieren:

- die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen (*communio sanctorum*),
- als Versammlung der Gläubigen (*congregatio fidelium*) und
- als rechtlich verfasste Organisation (*ecclesia particularis*).

Jeder dieser drei Aspekte „steht“ dabei auf je seine Weise „auf dem Evangelium von Jesus Christus“, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

Die drei Säulen von „Kirche“ im Kirchenbegriff von Peter Scherle:



Aus der KGR-Arbeitshilfe 2008: Beginnen-Anknüpfen-Gestalten (Dr. Birgit Rommel)

2.1.1.1 Die Kirche als ‚Gemeinschaft der Heiligen‘ auf dem Fundament des Evangeliums¹

Mit der Kirche als der ‚Gemeinschaft der Heiligen‘ ist jene Form von Kirche gemeint, die geglaubt wird: sie ist in dieser geglaubten Form die „eine, heilige, christliche und apostolische“ Kirche (Nicänum²). Damit ist ihre Einheit, ihre Unterschiedenheit von allem, was nicht heilig, was also profan, ‚weltlich‘ ist, ihre weltweite Verbreitung und ihre Gründung auf dem ‚Fundament der Apostel und Propheten‘ (Eph 2,20) angesprochen. Von dieser Form der Kirche kann nur im Modus des Glaubens die Rede sein, sie wird im Glaubensbekenntnis glaubhaft bezeugt. Von der Kirche ist sowohl im Nicänum (381 n.Chr.) wie auch im Apostolikum³ als Objekt des Glaubens die Rede: *ich glaube ... an die heilige christliche* (wörtlich: allgemeine, weltumspannende, im Sinne von: alle sonst trennenden Unterschiede und Barrieren übergreifende⁴) Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen! Dieser Kirche gilt die Verheißung, dass sie ewig bestehen wird.⁵

Im Neuen Testament wird vom Grund der weltweiten Einheit dieser Kirche bekenntnisartig, wenn auch nur indirekt, gesprochen: In 1Kor 8,6, wenn von dem „einen Gott, dem Vater“ und dem „einen Herrn, Jesus Christus“ (vgl. 1Kor 12,4–6), an den „wir“, die christliche Gemeinde weltweit, glauben, die Rede ist. Man könnte auch an das ebenfalls allen Christen gemeinsame Bekenntnis an den „für unsere Sünden gestorbenen, den begrabenen und am dritten Tage auferstandenen Christus“ (1Kor 15,3f) erinnern, das von der Kirche als dieser geglaubten ‚Gemeinschaft der Heiligen‘ Zeugnis ablegt. Paulus formuliert zur Einführung dieses Bekenntnisses 1Kor 15,2: „als Erstes habe ich euch weitergegeben, was auch ich empfangen habe“. Mit dieser ‚Einführung‘ in das Bekenntnis nimmt Paulus auf die Tradition Bezug, in der er selbst schon steht und die ganz offensichtlich für die ganze (damalige) Kirche gilt.

¹ Die folgende Darstellung verdankt grundlegende Einsichten den Arbeiten von P. Scherle, Kirchentheorie in der Praxis, in: Theologisches Seminar Herborn (Hg.), Herborner Beiträge zur Theologie der Praxis 1/2002, 10–30 und R. Preul, Kirchentheorie. Wesen, Gestalt und Funktionen der evangelischen Kirche, Berlin, New York 1997.

² *Credo in ... unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam* (BSLK 27; EG 687).

³ *Credo in ... sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem* (BSLK 21; EG 686).

⁴ Der Kirchenvater Kyrill von Jerusalem (gest. 386 n.Chr.) definiert das Wort *catholicam* im Glaubensbekenntnis wie folgt: „Die Kirche heißt katholisch, weil sie auf dem ganzen Erdkreis, von dem einen Ende bis zum anderen, ausgebreitet ist, weil sie allgemein und ohne Unterlass all das lehrt, was der Mensch von dem Sichtbaren und Unsichtbaren, von dem Himmlischen und Irdischen wissen muss, weil sie das ganze Menschengeschlecht, Herrscher und Untertanen, Gebildete und Ungebildete, zur Gottesverehrung führt, weil sie allgemein jede Art von Sünden, die mit der Seele und dem Leib begangen werden, behandelt und heilt, endlich weil sie in sich jede Art von Tugend, die es gibt, besitzt, mag sich dieselbe in Werken oder Worten oder irgendwelchen Gnadengaben offenbaren“ (Cat. XVIII, 23).

⁵ Vgl. Schwabacher Artikel XII (BSLK 61) unter Bezug auf Mt 28,20.

Deutlich ist jedenfalls, dass diese geglaubte Form der Kirche nur insofern ‚empirisch‘ nachgewiesen werden kann, als es Menschen gibt, die das Bekenntnis von der weltweiten, heiligen christlichen Kirche jeweils ablegen und die Einheit dieser Kirche, deren Heiligkeit, ‚Katholizität‘ und Apostolizität von dem sie gründenden und leitenden einen Gott, der sich im gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus (vgl. Röm 4,25) der Welt gezeigt hat, ableiten und auf ihn zurückführen.

Die vier im Nicänum genannten Attribute an und für sich können also mit keiner Organisationsform der Kirche identifiziert oder an ihr ‚bewiesen‘ werden, sie können aufgrund des Bekenntnisses immer nur je und dann als glaubhaft ‚erscheinen‘ – und dadurch Zeugnis von der Existenz dieser Form von Kirche ablegen. Wenn man so sagen will, manifestiert sich die *communio sanctorum* in der *Kommunikation* des Bekenntnisses. Etwas, das bekannt wird und von dem Zeugnis abgelegt wird, wird geglaubt – und umgekehrt.

Die „*Gemeinschaft der Heiligen*“, von der in 1Kor 1,9 als einer von Gott berufenen „Gemeinschaft mit (Gottes) Sohn, Jesus Christus“ die Rede ist (vgl. Phil 1,5), ist als solche Gemeinschaft unsichtbar. Gemeint ist damit die Gemeinschaft all derer, die von Gott berufen und geheiligt sind und wahrhaft glauben (vgl. CA VIII: *vere credentium*).

Im Neuen Testament entspricht dem dogmatischen Begriff der „Gemeinschaft der Heiligen“ am ehesten das Bild von der Gemeinde als einem Leib Christi, weil durch dieses Bild beschrieben wird, worin und wodurch diese Gemeinschaft besteht – nämlich eben durch das Sein der einzelnen Glieder als der Gemeinschaft der Glieder an einem Leib „in Christus“ (Röm 12,5).

Sichtbare Gestalt gewinnt die geglaubte „Gemeinschaft der Heiligen“ in der „Versammlung der Gläubigen“.

2.1.1.2 Die Kirche als ‚Versammlung der Gläubigen‘ auf dem Fundament des Evangeliums

In der ‚Versammlung der Gläubigen‘ wird die Kirche für alle Menschen erkennbar und sichtbar, insofern diese Versammlung nach der *Confessio Augustana* (1530), dem grundlegenden reformatorischen Bekenntnis, zwei unverwechselbare Kennzeichen hat: die reine Predigt des Evangeliums und die evangeliumsgemäße Feier der Sakramente (CA VII)⁶ von Taufe und Abendmahl (CA IX und X). Noch etwas schlichter ist diese Form der Kirche in den Schmalkaldischen Artikeln (1537) beschrieben: „denn es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ‚die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören‘“ (vgl. Joh 10,3)⁷. Diese expliziten Kennzeichen machen die Kirche als Versammlung der Gläubigen sowohl nach innen als auch nach außen eindeutig identifizierbar, oder anders gesagt: ohne diese Kennzeichen kann eine bestimmte Kirche nicht wahre Kirche sein. Damit sind aber gleichzeitig die Kernaspekte einer jeden Gottesdienstfeier beschrieben, womit die gottesdienstliche Versammlung als *das* Erkennungszeichen der Versammlung der Gläubigen beschrieben ist.

Wesen und Einheit der Kirche als *congregatio sanctorum* besteht in der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament (CA VII: *satis est* – dies ist genug).

Es gilt aber auch: eine Versammlung *der Heiligen* ist nicht automatisch dort, wo gepredigt wird und die Sakramente dargereicht werden (CA VIII spricht von der Möglichkeit des Missbrauchs), sondern dort, wo und wann immer der Heilige Geist in den Versammelten durch Predigt und Sakrament Glauben wirkt (CA V, vgl. Röm 10,17).

Zur „reinen Predigt des Evangeliums“ ist zu präzisieren, dass damit nicht eine bestimmte „reine“ (Lehr-)Form des Evangeliums gemeint ist, sondern die reine, die bloße Predigt, die vom Evangelium Zeugnis ablegt. Im Blick der Bekenntnisschriften steht die Predigt als solche, und als solche wird sie als Teil des Gottesdienstes betrachtet. Mit der „reinen Predigt des Evangeliums“ ist also kein (orthodoxer) Lehrinhalt gemeint, der aus evangelischer Perspektive ohnehin mit nichts anderem umschrieben werden könnte als mit dem Evangelium von Jesus Christus, also mit der von ihm ausgehenden Botschaft des Evangeliums, wie es in der Schrift bezeugt ist (*sola scriptura*) und das er selber in Person ist (*solus Christus*). Die Kirche als

⁶ *Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta* (BSLK 61; EG 835).

⁷ ASm XII, BSLK 459.

‚Versammlung der Gläubigen‘ wird reformatorisch auf den Gottesdienst hin definiert, der in der verkündigten Christusbotschaft seine Mitte findet.

Das Neue Testament beschreibt diese von Anbeginn der christlichen Gemeinde an zentral wichtige ‚Versammlung der Gläubigen‘ durch die vier Elemente Lehre der Apostel, Gemeinschaft, Brotbrechen und Gebet (Apg 2,42). Die Bekenntnisschriften greifen also auf diejenigen gottesdienstlichen Elemente zurück, die bereits im Neuen Testament als äußeres Erkennungsmerkmal der ‚Christen‘ zusammenfassend, aber auch hinreichend aufgezählt wurden.

Natürlich kann vom Neuen Testament her die innere Gestalt dieser Versammlung als Feier im Geist der Liebe Christi beschrieben werden, war doch die Liebe zueinander ein weiteres, nach innen wie auch nach außen unverwechselbares Erkennungszeichen der frühen Christenheit (Joh 13,35, vgl. 1Kor 13 im Kontext von 1Kor 12-14).

Nach Gal 3,28 war diese im Glauben an den Christus und in der Taufe auf den Namen Jesu Christi (Apg 19,5, vgl. Mt 28,19) gegründete Gemeinschaft (Gal 3,26f) eine Gemeinschaft, in der alle kulturell-religiösen (weder Jude noch Grieche), sozialen (weder Sklave noch Freier) und natürlichen (weder Mann noch Frau) Unterschiede bedeutungslos geworden waren (vgl. 1Kor 12,13), und zwar aufgrund ihrer Bezogenheit auf Christus. Hiermit ist freilich bereits ein erster Schritt von der „Versammlung der Gläubigen“ hin zur Kirche als Organisation, also der Kirche in ihrer Rechts- und Sozialgestalt, vollzogen.

2.1.1.3 Die Kirche als ‚Organisation‘ auf dem Fundament des Evangeliums

Beschrieb der vorige Abschnitt die expliziten Kennzeichen der Kirche, so werden in diesem Abschnitt deren implizite Kennzeichen vorgestellt, also diejenigen Kennzeichen, welche die Kirche nicht explizit als Kirche erkennbar machen, die aber aufgrund ihrer „Kirchlichkeit“ implizit mit dazugehören.

Die dritte These der Barmer theologischen Erklärung von 1934 lautet: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadeten Sünder zu bezeugen, dass sie

allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.⁸

Spätestens seit Barmen ist also deutlich, dass die Ordnungen der Kirche nicht beliebig sein können und sich erst recht nicht an Vorgaben, die außerhalb ihrer selbst liegen, orientieren können. Die Rechts- und Sozialgestalt der Kirche hat sich an nichts anderem zu orientieren als daran, inwiefern diese der Grundfunktion der Kirche, nämlich der Kommunikation des Evangeliums, dienlich oder abträglich ist, inwiefern sie ihrem Auftrag gegenüber angemessen oder unangemessen ist. Diese Zweckdienlichkeit und Angemessenheit, und damit auch die prinzipielle Veränderbarkeit der impliziten Kennzeichen der Kirche, ist bereits in der Confessio Augustana (CA VII) angelegt: „Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, dass überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien, eingehalten werden.“ Allerdings: diese impliziten Kennzeichen werden dadurch nicht gleichgültig oder beliebig, sie werden vielmehr im Blick auf die Grundfunktion der Kirche konzentriert und instrumentalisiert, sie gehören ebenfalls zum Zeugnischarakter der Kirche.

Nicht die Tradition einer bestimmten kirchlichen Praxis stabilisiert die Kirche, sondern die je angemessene Kommunikation des den Menschen rechtfertigenden Evangeliums. Umgekehrt ist jedoch ebenfalls zu überlegen, inwiefern eine stabile, (weltweit) wieder erkennbare kirchliche Praxis dieser Kommunikation dienlich und ihr angemessen ist.

Flexibilität in äußeren Formen ‚kirchlichen‘ Handelns ist schon im Neuen Testament erkennbar, wenn man sich z.B. den „Kompromiss“ ansieht, der sich im Anschluss an den Konflikt zwischen Paulus und Petrus in Antiochien ergeben hatte. Paulus verkündigte sein „gesetzesfreies“ Evangelium unter den Heiden, Petrus verkündigte das Evangelium unter den Juden. Petrus waren dabei andere „Zeremonien“ wichtig als Paulus (Gal 2,1-10).

Die Frage nach der/den ihrem Auftrag dienlichen und angemessenen impliziten Form(en) einer Kirche berührt neben ihrer strukturellen Verfasstheit (z.B. als Volks-

⁸ EG 836.

kirche oder Freiwilligkeitskirche) das in ihr geltende (Kirchen-)Recht, die Vielfalt der in ihr vorhandenen Einzeleinrichtungen (z.B. Gemeindeformen oder Bildungseinrichtungen) bis hin zu Formen des religiösen Lebens (z.B. Gottesdienstformen oder Formen der *praxis pietatis* einzelner Gruppen und deren Mitglieder).

Als theologische Grundlagen für eine volksgemeinlich verfasste, d.h. prinzipiell für alle offene Kirchenstruktur, können drei reformatorische Einsichten benannt werden.

- Die durch CA VII angelegte Freiheit in „zeremoniellen“ Dingen, die der Einheit der Kirche gerade nicht widerspricht, ihr vielmehr eine große Variationsbreite ermöglicht. Einzige Grenze des prinzipiell möglichen „zeremoniellen Experimentierens“ in der Volkskirche sind die beiden ebenfalls in CA VII genannten Kriterien: die Praxis in der Kirche muss der reinen Predigt des Evangeliums und der evangeliumsgemäßen Feier der Sakramente dienlich und ihr angemessen sein.
- Weiterer theologischer Ermöglichungsgrund des Konzeptes Volkskirche ist Martin Luthers Begriff von der „verborgenen Kirche“ bzw. der „verborgenen Christenheit“. Die Grenzziehung zwischen offener und verborgener Kirche bleibt aus theologischen Gründen Gott vorbehalten: nur für seine Augen ist die offenbare Kirche, die wahre Christenheit sichtbar. Dem einzelnen Menschen selber bleibt es also in der Volkskirche vorbehalten, seinen Glauben oder Unglauben zu erklären. Der Maßstab, mit dem in dieser Hinsicht die Kirche zu messen hat, ist nach Martin Luther die Liebe.
- Die Volkskirche ist aufgrund ihrer prinzipiellen Offenheit die beste strukturelle Kirchenform, in der das allgemeine Priestertum gelebt und praktiziert werden kann. Die Wahrnehmung des allgemeinen Priestertums reicht dabei vom kritisch-distanzierten Gegenüber zum ordinierten Amt über alle Arten von Laientätigkeiten bis hin zum an der paulinischen Charismenlehre orientierten Gemeindeaufbau und zur Mitwirkung in kirchenleitenden Organen auf allen Ebenen, die durch die Ordnungen der jeweiligen Kirche vorgesehen sind.

Allen volksgemeinlichen Einrichtungen ist immer neu die Frage zu stellen, ob sie zu den Grundfunktionen der Kirche, wie sie oben beschrieben wurden, in einem dienenden und hilfreichen Verhältnis stehen.

2.1.1.4 Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia als Wesensäußerungen der Kirche

Auf vier Wesensäußerungen lassen sich die äußeren Erkennungsmerkmale der Kirche konzentrieren: das Zeugnis vom Glauben (*martyria*), die gottesdienstliche Feier (*leiturgia*), der Dienst am Nächsten (*diakonia*) und die gelebte Gemeinschaft (*koinonia*). Bei der *gottesdienstlichen Feier* wird die befreiende Gegenwart Gottes gefeiert, das Mahl des Herrn eingenommen und in der Taufe werden Menschen in die Gemeinschaft der Glaubenden aufgenommen. Mit dem Wort ‚Gottesdienst‘ sind jedoch auch all jene Formen und Anlässe des Feierns gemeint, in denen Christen und Christinnen sich versammeln, um ihrer Frömmigkeit Ausdruck zu verleihen. Diese Feiern sind sichtbare und spürbare Zeichen der Nähe Gottes und der durch ihn gestifteten Gemeinschaft (vgl. Mt 18,20). Der *Dienst am Nächsten*, die Diakonie, ist grundlegende Wesensäußerung der Kirche, weil die Liebe Gottes zu den Menschen in den Taten der Liebe für andere ihren sichtbaren Ausdruck findet (vgl. Gal 5,6; 6,10). Christlicher Glaube bleibt nicht in der Innerlichkeit, sondern drängt zur tätigen Liebe (Jak 2,17) – nach dem Vorbild Jesu besonders gegenüber den Menschen, die in Not sind. In der *gelebten Gemeinschaft* mit anderen kommt der christliche Glaube zur Entfaltung. Durch die Teilgabe und Teilhabe der Glaubenden an ihrem (Glaubens-)Leben untereinander wird die sinngebende Kraft des Glaubens und die Einigkeit der Glaubenden im Geist (Eph 4,3) gestärkt und weiter entfaltet.

In all diesen Dimensionen lebt Kirche, wenn sie an der ‚missio dei‘ teilhat.

2.1.1.5 Kirche der Mission Gottes

Von Anbeginn der Kirche an ist Kirche missionarische Kirche. Gemeint ist damit, dass Kirche mit einer ‚Mission Gottes‘ (*missio dei*) beauftragt ist, die nichts anderes beinhaltet, als dass alle Glaubenden Zeugnis von ihrem sie gründenden und stets neu belebenden Glauben vor „allen Völkern“ (Mk 13,10; Mt 28,19) ablegen. Dieses Zeugnis umfängt die gesamte Schöpfung (Röm 8,18–22; Kol 1,23).

Im Neuen Testament wird von den Glaubenden die Bereitschaft „zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist“ (1Petr 3,15), erwartet. Dabei ist der unterschiedlichen Art der Menschen, vor denen dieses Zeugnis abgelegt werden soll, weitestgehend entgegengzukommen

(1Kor 9,22). Ziel der *missio dei* ist, „dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“ (1Tim 2,4). Die Kirche der Mission geht der Bewegung Gottes nach, der sich in Christus aufgemacht hat, die Welt zu retten (Joh 3,16). Sie beruft sich dabei auf die Sendung durch ihn (Joh 17,18; 20,21). Seit Beginn des 19. Jhdt. (William Carey) ist Mt 28,18–20, der sog. Missionsbefehl Christi, wesentlicher Referenztext für die Mission der Kirche der Mission.

Während der Geschichte der Kirche und bis heute hat die Kirche unterschiedliche ‚Missionskonzepte‘ entfaltet und versucht dadurch, ihrer ‚Mission‘, der *missio dei*, nachzukommen (vgl. Kapitel 4).

Wenn Frauen und Männer heute sich als Glieder dieser Kirche verstehen, sehen sie sich vor zwei großen Herausforderungen – der missionarischen und der gesellschaftlichen Herausforderung der Kirche.

2.1.2 Die missionarische Herausforderung der Kirche heute

2.1.2.1 Das missionarische Anliegen und seine Aufnahme in der Kirche

Die missionarische Herausforderung der Kirche wurde von der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihrer Synode im Jahr 1999 in Leipzig aufgenommen. In der Kundgebung dieser Synode hieß es: „Von dieser Tagung der Synode geht das Signal aus: Die evangelische Kirche setzt das Glaubenthema und den missionarischen Auftrag an die erste Stelle, sie gibt dabei einer Vielfalt von Wegen und Konzepten Raum, ihr ist an der Kooperation und gegenseitigen Ergänzung dieser unterschiedlichen Wege und Konzepte gelegen.“

Bedenkenswert erscheinen bis heute folgende Anregungen der Kundgebung:

Bei Gemeindegliedern wird eine zunehmende Sprachlosigkeit im Blick auf den Glauben spürbar. Das Problem entsteht u.a. dadurch, dass in unserer Gesellschaft „Glaubensfragen als eine höchst persönliche Angelegenheit betrachtet werden und aus dem privaten und öffentlichen Gespräch weithin verdrängt worden sind“. Auch Christen haben Teil an dieser Mentalität und brauchen Anleitung, um mit anderen verständlich und überzeugend über ihren Glauben reden zu können. Eine neue Sprachschule des Glaubens ist nötig.

Es braucht die Bereitschaft und den Willen, andere Menschen zu überzeugen und für den Glauben zu gewinnen. Missionarische Aktivität soll in Demut und Lernbereitschaft so geschehen, dass Menschen mitgenommen werden auf einen Weg, „auf dem die Gewissheit des christlichen Glaubens ihre eigene Gewissheit wird“.

In der Kirche muss der Wille vorhanden sein, neue Mitglieder zu gewinnen. Denn „eine Kirche, die den Anspruch, wachsen zu wollen, aufgegeben hat, ist in der Substanz gefährdet“.

2

Die Tagung der EKD-Synode 2011 in Magdeburg hat sich erneut mit dem Thema Mission beschäftigt.

In ihrer Kundgebung stellt sie fest:

„Mission hat einen neuen Stellenwert bekommen.“

„Mission ist begründet in Gottes barmherziger Zuwendung zur Welt und lebt von einer heilsamen Besinnung auf das, was uns in Christus geschenkt ist: die bedingungslose Gemeinschaft mit Gott.“

Bei dieser Besinnung geht es:

- *um ein Hinhören auf das, was das Evangelium von Jesus Christus sagt – und auf das, was die Menschen bewegt;*
- *um ein Aufbrechen aus erschöpften Strukturen – hin zu einer neuen Konzentration auf den eigenen Glauben und die Wendung nach außen und*
- *um ein Weitersagen des Evangeliums aus der tiefen Überzeugung, dass diese Botschaft zum Heil der Menschen wird und dem Wohl der Menschen dient.*

2.1.2.2 Die Untersuchung „Wie finden Erwachsene zum Glauben?“

Am Institut für Evangelisation und Gemeindeentwicklung in Greifswald wurde auch im Auftrag der württembergischen Kirche eine Untersuchung „Wie finden Erwachsene zum Glauben?“ durchgeführt. Mithilfe eines Fragebogens wurden Antworten von Menschen erhoben, die in den letzten Jahren als Erwachsene eine Glaubensveränderung erlebt haben. 462 Fragebogen konnten ausgewertet werden. Die Befragten gehören zu den westdeutschen Kirchen in Württemberg und im Rheinland und zu den ostdeutschen Landeskirchen in Sachsen sowie in Mecklenburg und Brandenburg/Schlesische Oberlausitz. Die Glaubensveränderung (Konversion) wurde dabei so bestimmt: „Ein Mensch ‚bekehrt sich‘ bedeutet, dass religiöse Vorstellungen, die früher in seinem Bewusstsein an der Peripherie lagen, jetzt eine zentrale Stelle einnehmen, und dass religiöse Ziele jetzt den gewohnheitsmäßigen Mittelpunkt seines persönlichen Innenlebens bilden.“ In der Untersuchung hat sich gezeigt, dass es sich bei der Konversion um einen länger andauernden Prozess handelt. Es ergab sich ein durchschnittlicher Wert von 5,8 Jahren. Dabei wird die Konversion von verschiedenen Ausgangspunkten und durchaus unterschiedlich erlebt, und zwar

- als „Lebenswende“:

Konfessionslose und Menschen ohne kirchliche Sozialisation finden Wege zum Glauben (in Württemberg 15 % der Befragten);

- als „Entdeckung“:

eher Kirchendistanzierte entdecken den Glauben als Lebensmöglichkeit (49 %);

- sowie als „Vergewisserung“:

Kirchennahe erleben Vergewisserung im Glauben (36 %).

- Manche beschreiben ihre Konversion auch als einen Weg mit mehreren Etappen oder als Rückkehr zum Glauben.

Darüber hinaus hat die Untersuchung noch einige überraschende Ergebnisse gebracht, die für die Gemeindegarbeit bedacht werden sollten:

- Konversionen vollziehen sich vor allem in der Mitte des Lebens. In der Altersgruppe zwischen 35 und 50 Jahren ergaben sich in der Untersuchung die höchsten Werte. Die Frage „Wie erreichen wir die mittlere Generation?“ bekommt von daher eine noch größere Dringlichkeit.

- Als bedeutsame Veranstaltung auf dem Weg zum Glauben wird zuerst der traditionelle Gottesdienst genannt (87,2 %). Es stellt sich von daher die Frage, wie der Gottesdienst einladend gestaltet werden kann. Auch das Abendmahl wird in

hoher Zahl genannt (84,2 %). Weitere bedenkenswerte Nennungen sind: alternativer Gottesdienst (Zweitgottesdienst) (67,7 %), Glaubenskurs (65,8 %), Hauskreis (61,5 %), Freizeit (55,8 %), Evangelisationsveranstaltung (49,1 %) und der Religionsunterricht (46,3 %).

- Das Gebet spielt für viele Menschen eine entscheidende Rolle. 83,2 % nennen die Fürbitte in der Kirche als wichtiges Angebot. Beim Übergang zum Glauben sagen 93 % der Befragten, dass sie im Stillen angefangen haben zu beten. Es wäre zu bedenken: Welche Möglichkeiten zum Gebet und zur Fürbitte bieten wir Menschen an, z.B. in geöffneten Kirchen?
- Zum Festmachen im Glauben gehören rituelle Formen. Neben dem Anfang im Gebet werden z.B. genannt: der Gang zum Abendmahl (84 %), die Anfrage zur Mitarbeit (69 %), ein Lebensübergabegebet (43 %), das bewusste Erleben der Konfirmation (42,9 %) und „bei der Evangelisation nach vorne gehen“ (24,9 %).
- Konversion wird als ein Handeln Gottes erlebt. Die Tochter einer Frau, die eine Konversion erlebt hat, hat es so ausgedrückt: „Mama, der Gott hat dich in die Kirche geschoben.“

2.1.2.3 Das Angebot des Kirchen(wieder)eintritts

Im Umfeld unserer Gemeinden gibt es eine zunehmende Zahl von Menschen, die nicht oder nicht mehr zur Kirche gehören. Diesen Menschen muss die Aufmerksamkeit unserer Gemeinden gelten. Inzwischen gibt es in unserer Kirche ca. 300 Eintritte pro Jahr.

Die Wiederaufnahme in die Kirche war in vergangenen Jahrzehnten mit hohen Hürden verbunden, die eine abschreckende Wirkung auf Menschen hatten, die einen Wiedereintritt in Erwägung gezogen haben. Viele Landeskirchen haben inzwischen Wiedereintrittsstellen in den großen Städten eingerichtet.

In unserer Kirche gibt es eine zentrale Kircheneintrittsstelle im Medienhaus, die über das Info-Telefon 0800 813 813 8 zu erreichen ist. Einzelne Kirchengemeinden haben Konzepte entwickelt, um Ausgetretene in ihrem Umfeld für den Kircheneintritt zu interessieren.

2.1.3 Die gesellschaftliche Herausforderung der Kirche heute. Zwischen Freiheitsgewinn und Suche nach Entlastung

In einer modernen offenen Gesellschaft gestalten Menschen ihr Leben selbstverantwortlich. Auf gewohnheitsmäßige Bindungen und unhinterfragte Traditionen und Rollenbilder kann der oder die Einzelne bei dieser Gestaltungsaufgabe dabei immer weniger zurückgreifen. Dennoch sind dauernd Entscheidungen im privaten und beruflichen Bereich zu fällen: Zuständigkeiten zwischen Partnerinnen und Partnern sind neu auszuhandeln.

Die steigende Lebenserwartung beschenkt mit einem Gewinn an Lebenszeit und erfüllt mit Angst vor Abhängigkeit im Alter. In vielen Städten hat mehr als ein Drittel der Kinder im Grundschulalter einen „Migrationshintergrund“. Menschen mit Behinderungen wohnen zunehmend wieder im Ort.

Alle Menschen sind anders: das macht die Begegnung mit anders begabten, anders glaubenden, anders lebenden Kindern und Erwachsenen deutlich. Angesichts der Fortschritte der Medizin sind immer komplexere Entscheidungen zu treffen in Bezug auf die Ziele, Kosten und Verteilungsgrundsätze medizinischer Behandlung und Forschung. Berichte über Umweltkatastrophen und bewaffnete Konflikte sind durch Medien jederzeit zugänglich und verlangen unsere Aufmerksamkeit und Stellungnahme. Die zeitliche und räumliche Entgrenzung von Arbeit – durch Flexibilisierung der Arbeitszeit, zunehmende Mobilität und Zunahme von Telearbeit – bringen nicht nur einen Gewinn an Freiheit, sondern auch den Verlust der Ruhe mit sich.

Gesellschaftliche Veränderungen, technologischer Fortschritt, Finanzkrise – angesichts dieser Überkomplexität suchen viele Menschen nach vermeintlich einfachen Lösungen und stehen in Gefahr, sich von fremdenfeindlichen und rassistischen Bewegungen vereinnahmen zu lassen.

Erwachsenen-, Familien- und Seniorenbildung, Männer- und Frauenarbeit, Tagungshäuser und Akademien ermutigen Menschen zu einer bewussten Wahrnehmung ihrer Wahlmöglichkeiten. Durch vielfältige Angebote stärkt Bildungsarbeit die Lebensfähigkeitskompetenzen von Frauen und Männern. Milieusensibel, genderbewusst und lebensweltorientiert leistet sie so einen Beitrag zur Orientierung.

Entlastung, Begleitung und Unterstützung bei Schritten der Veränderung bieten seelsorgerliche Angebote, wie sie in Kirchengemeinden durch Pfarrer/-innen und Ehrenamtliche, in Citykirchen und Flughäfen, in psychologischen Beratungsstellen und Begegnungsstätten angeboten werden. Diese können sich sowohl an Einzelne wie an Familiensysteme richten, als einmalige Begegnung oder auf einen Prozess hin ausgerichtet sein. Immer mehr Krankheiten sind heilbar, fast alles erscheint planbar. Wenn dennoch das Undenkbare eintritt, sind speziell geschulte Frauen und Männer der Notfallseelsorge zur Stelle.

Diakonische Einrichtungen sensibilisieren durch ihre Arbeit für die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen, nicht zuletzt nach Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie greifen Ängste auf und bauen Vorbehalte ab, um gemeinsam mit Schulen, Kirchengemeinden, Wohnquartieren Inklusion voranzubringen. Beratungsstellen wie PUA lassen Eltern in medizinischen Grenzsituationen nicht alleine.

Interreligiöse und interkulturelle Initiativen setzen sich angesichts der Pluralität der Weltanschauungen und Religionen für Begegnung und gemeinsames Feiern, Mediation von Konflikten und gemeinsame sozialpolitische Initiativen, für interreligiöse Gebete und gegenseitige Gastfreundschaft in Moscheen und Kirchen, Synagogen und Tempeln ein. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der weltweiten Ökumene lassen die Erfahrungen von Christen in anderen Teilen der Welt lebendig werden.

Gesellschaftspolitische Initiativen und Einrichtungen wie der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) greifen Themen wie die Zunahme von Burnout-Erkrankungen oder von Tätigkeit im Niedriglohnbereich auf und beraten Betroffene und Unternehmen.

Durch Bildung, Seelsorge, gesellschaftliches Engagement und das Angebot von Gemeinschaft, die sich nicht nur an Gleichgesinnte richtet, reagiert Kirche auf diese gesellschaftsdiakonischen Herausforderungen.

2.1.4 Die Milieuperspektive als Wahrnehmungshilfe

Milieustudien stellen eine Wahrnehmungshilfe für die sich ständig wandelnden sozialen Kontexte dar, in denen die Menschen in unserer Gesellschaft leben. Sie helfen dazu, auch die Lebenswelten und Lebensstile der Kirchenmitglieder besser wahrzunehmen.

Unsere Landeskirche hat die „microm GEO Milieus[®]“-Milieudaten erworben und zusammen mit der badischen Landeskirche durch das Sinus-Institut eine Studie zu den Milieus in der Kirche erstellen lassen. Damit stehen für jede einzelne Kirchengemeinde verlässliche Daten zur Verfügung, die von ausgebildeten Milieuberatern in die Gemeinden vermittelt werden.

Grundlage ist die Sinus-Milieustudie aus dem Jahr 2010. Dort werden zehn verschiedene Milieus unterschieden. Diese Milieus werden entsprechend der sozialen Lage und ihrer Grundorientierung in einer Grafik zugeordnet.

In der Vertikalen der Grafik ist die soziale Lage verzeichnet:

- Oberschicht/Obere Mittelschicht
- Mittlere Mittelschicht
- Untere Mittelschicht/Unterschicht

Auf der Horizontalen der Grafik sind Grundorientierungen abgebildet. Sie reichen von

- Tradition über
- Modernisierung/Individualisierung bis
- Neuorientierung.

Zu den sozial gehobenen Milieus gehören:

- Das konservativ-etablierte Milieu (10 % der Bevölkerung). Es handelt sich um das klassische Establishment, das von einer Verantwortungs- und Erfolgsethik geprägt ist. Charakteristische Selbstaussagen sind: „Das haben wir uns verdient“, aber auch: „Vermögen verpflichtet“.

- Das liberal-intellektuelle Milieu (7 %) besteht aus der aufgeklärten Bildungselite mit liberaler Grundhaltung und postmateriellen Wurzeln. Charakteristisch sind der Wunsch nach selbstbestimmtem Leben und vielfältige intellektuelle Interessen. „Selbstverwirklichung und gerechte Verhältnisse“ und „Verantwortung übernehmen“ sind wichtige Motive.
- Das Milieu der Performer (7 %) wird durch die multi-optionale, effizienzorientierte Leistungselite repräsentiert. Global-ökonomisches Denken und hohe Multimedia-Kompetenz sind wichtige Kennzeichen. Die Mentalität dieses Milieus lässt sich durch die Aussagen „Leistung durch Leidenschaft“ und „Jeder ist seines Glückes Schmied“ veranschaulichen.
- Das expeditiv Milieu (6 %) ist das jüngste Milieu und umfasst die ambitionierte kreative Avantgarde. Kennzeichen ist die Mobilität und die Suche nach neuen Grenzen und neuen Lösungen. Charakteristische Aussagen sind: „Alles bleibt anders“ und „Die Zukunft ist heute“.

Zu den Milieus der Mitte gehören:

- Das Milieu der bürgerlichen Mitte (14 %), bestehend aus leistungs- und anpassungsbereiten Normalbürgern, die die gesellschaftliche Ordnung bejahen und berufliche und soziale Sicherheit sowie gesicherte und harmonische Verhältnisse suchen. Wichtige Aussagen sind: „Das gute Mittelmaß finden“ und „Wir sind bodenständig, gesellig und lebensfroh“.
- Das adaptiv-pragmatische Milieu (9 %), die moderne junge Mitte unserer Gesellschaft mit ausgeprägtem Lebenspragmatismus und Nutzenkalkül. Die Menschen in diesem Milieu leben mit Gegensätzen wie zielstrebig und kompromissbereit, hedonistisch und konventionell, flexibel und sicherheitsorientiert. Sie haben ein starkes Bedürfnis nach Verankerung und Zugehörigkeit. Charakteristische Aussagen sind: „Mittendrin statt nur dabei“ und „Man muss seinen Weg finden“.
- Das sozialökologische Milieu (7 %) besteht aus konsumkritischen und konsumbewussten Menschen mit normativen Vorstellungen vom „richtigen“ Leben. Sie

haben ein ausgeprägtes ökologisches und soziales Gewissen und sind Globalisierungs-Skeptiker. Charakteristisch sind die Aussage „Haltung zeigen“ und die Frage „Was ist richtig, was ist gut?“.

Zu den Milieus der unteren Mitte und der Unterschicht gehören:

- Das traditionelle Milieu (15 %), das vor allem aus der Sicherheit und Ordnung liebenden Kriegs- und Nachkriegsgeneration in der kleinbürgerlichen Welt oder traditionellen Arbeiterkultur besteht. Das Milieu ist geprägt von Sparsamkeit und der Anpassung an die Notwendigkeiten. Die Grundaussagen lauten: „Sauberkeit und Ordnung“, „Bequemlichkeit und Gemütlichkeit“ und „Keine Experimente“.
- Das prekäre Milieu (9 %), bestehend aus der um Orientierung und Teilhabe bemühten Unterschicht mit starken Zukunftsängsten und Voreingenommenheiten. Die sozial benachteiligten Menschen mit geringen Aufstiegsperspektiven gehören dazu, die doch bestrebt sind, den Anschluss an die Konsumstandards der breiten Mitte zu halten. Charakteristische Aussagen sind: „Unverstellt, direkt und geradeaus“ und „Irgendwie durchkommen und mithalten“.
- Das hedonistische Milieu (15 %) besteht aus der spaß- und erlebnisorientierten modernen Unterschicht oder unteren Mittelschicht, deren Mitglieder im Hier und Jetzt leben wollen und sich den Konventionen und Verhaltenserwartungen der Leistungsgesellschaft verweigern. Grundaussagen lauten: „Das Leben findet in der Freizeit statt“ und „Spontan, intensiv, exzessiv“.

Aufgabe der Kirche ist es, Wege zu suchen, damit sie Menschen in allen Milieus erreicht. Nur so kann sie der missionarischen und gesellschaftlichen Herausforderung gerecht werden.

Kirche als Leib Christi

2.2 Sprachfähig im Glauben – Martyria (Zeugnis)

2

2.2.1 Das Recht des Kindes auf Religion: (religiöse) Bildung für alle von Anfang an

Evangelische Kindergärten: mehr als Betreuung

Kindergärten bzw. Tageseinrichtungen für Kinder haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen dreifachen Auftrag: Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Der immer noch gebräuchliche Begriff Betreuungseinrichtung greift also zu kurz. Nicht erst seit der PISA-Studie, sondern schon immer (seit Oberlin, Fröbel und Montessori) geht es im Kindergarten auch um die Bildung der Kinder – wenn man darunter früher auch meist etwas anderes verstanden hat als heute.

Spätestens seit dem 2005 erschienenen Orientierungsplan für die Kindergärten in Baden-Württemberg herrscht im Elementarbereich weitgehender Konsens, dass es nicht darum geht, dass Erwachsene die Kinder bilden, sondern dass sie Kinder begleiten und unterstützen, wenn diese sich selbst bilden.

Dies gilt umso mehr für die religiöse Bildung, bei der man schon immer gewusst hat, dass Glaube nicht lehrbar oder vermittelbar und erst recht nicht machbar ist. Glaube ist ein Geschenk des Heiligen Geistes und nicht das Produkt von religiöser Erziehung oder Sozialisation. Darum spricht man heute statt von religiöser Erziehung meist von religiöser Bildung der Kinder.

Religionssensible Begleitung

Aufgabe der Erwachsenen in der religiösen Bildung ist es, Kinder bei ihren Fragen und bei ihrem Suchen, Erkunden und Erforschen zu fördern und herauszufordern. Die Handreichung der beiden Landeskirchen und Diözesen in Baden-Württemberg zum Bildungsfeld „Sinn, Werte und Religion“, die 2011 veröffentlicht wurde, spricht von religionssensibler Begleitung: Erzieherinnen nehmen feinfühlig wahr, wenn Religion in der Kita zum Thema wird, und greifen dies als Chance auf, Kinder in ihrer religiösen Bildung zu unterstützen.

Sie geben darüber hinaus auch Impulse für neue Entdeckungen und Erfahrungen auch im religiösen Bereich. So haben die Kinder die Möglichkeit, selbst religiös sprachfähig zu werden und Kompetenzen zu erwerben, die zu einer eigenen religiösen Identität in der Pluralität befähigen. Sie erfahren von religiösen Inhalten, Symbolen und Handlungsweisen und lernen ihre eigenen Gedanken, Gefühle und Sehnsüchte in Worte zu fassen.

Kinder haben ein Recht auf Religion

Wie wichtig diese Aufgabe ist, macht der Artikel 12 der Landesverfassung von Baden-Württemberg deutlich, der fordert: „Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“ Der weltanschaulich neutrale Staat betont das Recht der Kinder, in religiösen Fragen und Themen gefördert zu werden. Kinder haben das Recht auf ganzheitliche Bildung, die alle Lebensbereiche einschließt – auch den Bereich von Religion.

Der Orientierungsplan Baden-Württemberg beschreibt als staatliche Vorgabe für die Bildungsarbeit daher auch „Sinn, Werte und Religion“ als Bildungs- und Entwicklungsfeld mit verbindlichem Charakter, u.a. mit der Zielvorgabe: „Die Kinder können sich ihrer religiösen bzw. weltanschaulichen Identität zunehmend bewusst werden.“ Dies gilt grundsätzlich für alle Kindergärten. Allerdings sieht die Umsetzung dieser Bildungsaufgabe in kommunalen und freien nichtkirchlichen Kitas oft anders aus als in kirchlichen Tageseinrichtungen. Manche kommunalen Einrichtungen und Träger

versuchen, sich aus dem Bereich Religion weitgehend herauszuhalten, um ja nicht das Gebot der weltanschaulichen Neutralität und der negativen Religionsfreiheit zu verletzen. In anderen Kitas werden religiöse Themen nur dann aufgegriffen, wenn Kinder entsprechende Fragen stellen. Aber „Kinder dürfen mit ihren Fragen nach Gott und Welt, nach dem Grund von Gerechtigkeit, nach dem Sinn des Ganzen, nach dem, was im Leben trägt, nicht alleine gelassen werden“ (Positionspapier des Evang. Landesverbands – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V., S. 8).

Ein gutes und dem Orientierungsplan entsprechendes Konzept auch für kommunale Kindergärten regt die Handreichung der vier Kirchen an: „In diesem Modell wird aktiv und planvoll Wissen über die verschiedenen Religionen, ihre Bräuche und Texte vermittelt. Begegnungen werden ermöglicht, Kirchenräume besucht oder Repräsentanten in die Kita eingeladen. So können auch die einzelnen Schätze der verschiedenen Religionen wahrgenommen werden und in gegenseitiger Achtung und Respekt Bräuche fremder Religionen bzw. Konfessionen kennengelernt werden“ (Handreichung S. 39).

Mit evangelischem Profil

Kirchliche Kindergärten gehen in der Regel einen noch konsequenteren Weg: Religion, religiöse Bildung und Erziehung sind integriert in das Gesamtkonzept der Einrichtung und durchziehen die Alltagskultur, die Gestaltung der Räume, der Zeiten und der Beziehungen. Die Kinder erleben hier Religion bzw. gelebten Glauben im Alltag ihrer Kindertageseinrichtung und wachsen hinein.

Auch hier gilt das oben Gesagte: Kinder lernen Religion und Glauben nicht durch Belehrung, sondern durch Erleben! Im evangelischen Kindergarten wird daher das Erleben des christlichen Glaubens in den Vordergrund gestellt: So greift die Gestaltung der Räume religiöse Symbole auf (z.B. Kreuz, Jahreszeittisch entlang des Kirchenjahres) und regt Kinder an, auch in religiöser Hinsicht Neues zu entdecken. Im Sinne einer vorbereiteten Umgebung werden Spiel- und Lernmaterialien bereitgestellt, die auch religiöse Bildung ermöglichen (z.B. Bilderbücher und Figuren zu biblischen Erzählungen). Der Tagesablauf, die Gestaltung der Woche und des Jahres orientieren sich an einem Rhythmus, der Rituale berücksichtigt und eine Unterscheidung von Alltag, Zeiten der Auszeit und besonderen Zeiten ermöglicht. Im täglichen Miteinander, in der Gestaltung von Beziehungen erfahren die Kinder Werte, die im Glauben

wurzeln. In diesem Ansatz ist Religion also konzeptionell und personell verankert und zeigt sich bis hinein in die Strukturierung des Alltags, aber auch in gezielten Angeboten zur religiösen Erziehung und Bildung. Kindern wird durch authentisches Erleben zu einer Beheimatung in ihrem Glauben verholfen.

Andere glauben anders

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in evangelischen Kindergärten auch Kinder sind, deren Eltern einer nicht-christlichen oder gar keiner Religion angehören. Es bedarf sorgfältiger Absprachen mit den Eltern, um deren primärem Recht auf religiöse Erziehung gerecht zu werden. Religionspädagogik und interreligiöse Pädagogik sind daher zentrale Zukunftsaufgaben. Daher bietet der Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. zusammen mit dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Landeskirche regelmäßige Fortbildungen für Erzieherinnen und neuerdings auch eine Arbeitshilfe zum interreligiösen Lernen in Kindertageseinrichtungen an.

Was Erzieherinnen brauchen

Kindergartenträger dürfen ihre pädagogischen Fachkräfte in diesen und vielen anderen schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben nicht allein lassen. Erzieherinnen brauchen neben der Arbeitszeit mit Kindern Zeit für Vorbereitung, für Gespräche mit Eltern, für Absprachen im Team und für die eigene Fortbildung. Kita-Leitungen brauchen ausreichend Zeit für ihre Leitungs- und Koordinationsaufgaben. Und Kindergärten brauchen Begleitung und Unterstützung durch ihren Träger, Verzahnung und Vernetzung mit ihrer Kirchengemeinde sowie Fachberatung vor Ort bzw. in der Region.

Ohne Eltern geht es nicht

... schon gar nicht in der religiösen Bildung der Kinder! Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Elternhaus sind auch zum Thema Religion regelmäßige Gespräche, Abstimmungen und Vereinbarungen, gemeinsame Initiativen und mehr und mehr eine Beteiligung von Eltern im Alltag der Kita wichtig. Neben Familien-Bildungsstätten und anderen Einrichtungen haben sich vor allem

Kindergärten darüber hinaus in den letzten Jahren auf den Weg gemacht, sich zu einem Familienzentrum zu entwickeln. Ein landeskirchliches Projekt hat dies ermöglicht. Eltern brauchen über Kita-Plätze mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten hinaus Unterstützung in ihrer Erziehungsverantwortung. Als niederschwelliger Anlaufpunkt für alle Eltern mit Kindern bieten Kindertageseinrichtungen hervorragende Möglichkeiten, ein wichtiger Ort solcher Unterstützung zu werden. Familienzentren mit ihren Betreuungs-, Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsangeboten am Ort der Kindertageseinrichtung erweitern das Angebotsprofil der Einrichtungen und kommen nicht nur Eltern, sondern auch den Kindern zugute.

Auf diese Weise wird deutlich, dass der Kindergarten „nicht nur Kinder, sondern auch ihre Eltern aufnimmt“, wie es eine Kitaleiterin formuliert hat.

Weitere Informationen, Arbeitshilfen, Fortbildung und Beratung unter www.evlvkita.de

2.2.2 In der Vielfalt religiöser Traditionen den eigenen Weg finden – Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit

Christlicher Glaube und Vielfalt der Religionen

Im Zeichen der Globalisierung wird die räumlich nahe und ferne Lebenswelt zunehmend zu einem globalen Dorf, in dem auf engstem Raum Menschen verschiedener Kulturen und Religionen zusammenleben. Postmoderne Formen von Aufklärung tragen dazu bei, dass immer mehr Menschen bewusst jede Form von Religion und Religiosität für sich ablehnen (Atheismus, Agnostizismus). Traditionsabbruch macht auch vor der Kirche nicht halt. Phänomene wie Patchwork-Spiritualität und spirituelle Wanderschaft jenseits dogmatischer Normierungen nehmen zu: Religion wird zunehmend entdogmatisiert und entinstitutionalisiert gelebt und stattdessen individuell geformt. Auch die Komplexität christlich-ethischer Urteilsfindung nimmt ständig zu. Nicht nur, aber auch durch den kirchlich verantworteten schulischen Religionsunterricht muss Kirche daher zum einen die Ausbildung der eigenen Identität und den Gemeinschaftsaspekt religiöser Bildung stärken, zum anderen Sprach- und Verständigungsfähigkeit fördern und schließlich zur ethischen Urteilsbildung und Auskunftsfähigkeit beitragen.

2.2.2.1 Religionsunterricht – öffentliche Bildungsmitsverantwortung der Kirche

Die rechtliche Stellung des konfessionellen Religionsunterrichts

Im Zusammenhang der Reformation hatte insbesondere Philipp Melancthon für die Einrichtung eines guten öffentlichen Schulwesens gesorgt, in dem Bildung insgesamt unter den Vorzeichen christlich-religiöser Bildung stand. Größtenteils bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und der daraus resultierenden Trennung von Kirche und Staat in der Weimarer Verfassung (1918) waren die jeweiligen Ortsgeistlichen für die Schulaufsicht verantwortlich, wenn auch in historisch abgestufter Form. Auch waren die Schulen in der Regel konfessionell bestimmt und nach Konfessionen getrennt. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949) ist die Bestimmung der Weimarer Verfassung aufgenommen. Im Blick auf den Religionsunterricht wird festgelegt: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.“

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt“ (Art 7,3). Im Sinne der Glaubens- und Gewissensfreiheit können weder Lehrkräfte noch Schüler/-innen gezwungen werden, am Religionsunterricht teilzunehmen bzw. solchen zu erteilen. Abmeldungen vom Religionsunterricht sind von den Erziehungsberechtigten bzw. dem/der religionsmündigen Schüler/-in nur unter Angabe von Gewissensgründen zum Schuljahresbeginn und -halbjahr möglich (§ 100 Schulgesetz für Baden-Württemberg).

Da „das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht“, die inhaltliche Verantwortung des Religionsunterrichts sowie die Zulassung der Lehrkräfte von den Religionsgemeinschaften verantwortet wird (§§ 97–99 Schulgesetz), ist dieser eine sogenannte „res mixta“, ein Sachverhalt mit gemischten Zuständigkeiten. Dieser Sachverhalt kommt auch in einer Erklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland 1958 zum Ausdruck, in dem sie sich zu einem „freien Dienst an einer freien Schule“ bekennt. Jede wechselseitige Vereinnahmung von Staat und Kirche wird dadurch ausgeschlossen. Zugleich hat ein Staatswesen, in dem Menschen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Weltanschauungen leben, hohes Interesse an einer religiösen Kompetenz seiner Bürgerinnen und Bürger.

Evangelischer Religionsunterricht als Teil des Pfarramtes

Der Religionsunterricht an den Schulen ist ein wichtiges Feld der öffentlichen Bildungsmitsverantwortung der Kirche. Am Religionsunterricht wird beispielhaft deutlich: Kirche und Kirchengemeinde genügen sich von ihrem Selbstverständnis her nicht sich selbst, denn Kirche ist immer Kirche mitten in der Gesellschaft und damit eben auch „Kirche für andere“ (Dietrich Bonhoeffer).

Kirche und Kirchengemeinde hat einen öffentlichen Auftrag (vgl. Mt 28,18f). Die Schule/-n am eigenen Ort und mit ihr/ihnen auch der schulische Religionsunterricht sind deshalb unverzichtbarer Teil der Perspektive einer Kirchengemeinde.

Dies wird auch daran deutlich, dass der Dienstauftrag einer Pfarrerin/eines Pfarrers einer Kirchengemeinde immer ein nach Gemeindegliederzahlen abgestuftes Deputat im Religionsunterricht „an öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft“ (§ 30 Pfarrergesetz und Deputatsverordnung) enthält, das landeskirchlich fest verankert ist, also nicht im Belieben einer Kirchengemeinde steht.

Nicht zuletzt wird daran der im Augsburger Bekenntnis (1530; Artikel 7) formulierte Auftrag deutlich, „das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen (wörtlich: zu lehren; vgl. Artikel 14: Lehre) und die Sakramente zu verwalten“. Dies wird im Pfarrergesetz (§ 13) mit der Aufgabe für den Pfarrer verbunden, „in seinem Teil dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird“. Bildung, Gemeinde-Bildung und Gesellschaftsdiakonie greifen dabei ineinander, eine Entwicklung, die durch das vermehrt notwendige Engagement von Kirchengemeinde und Jugendarbeit im Bereich der Ganztageschule, aber auch neuere Aufgabenfelder wie Schulseelsorge noch verstärkt gefordert ist.

Auch regelmäßige Schul- und Schülergottesdienste sind deutliche Verknüpfungen zwischen Kirchengemeinde und Schule, ohne sich wechselseitig zu vereinnahmen. Das Engagement von Kirchengemeinde, Jugendarbeit und Pfarrer in der Schule sollte deshalb in regelmäßigen Abständen auf der Tagesordnung von Kirchengemeinderatssitzungen stehen.

Berufsgruppen als Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht

Evangelischer Religionsunterricht wird von Pfarrern/Pfarrerinnen mit einem Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde, aber auch von Pfarrern/Pfarrerinnen mit einem speziellen Dienstauftrag an der Schule sowie von Religionspädagogen/-pädagoginnen und staatlichen Lehrkräften mit kirchlicher Beauftragung (vocatio) erteilt. Die Zuteilung der Lehrkräfte an die jeweiligen Schulen erfolgt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Schuldekan/-in. Der/die Schuldekan/-in hat die fachliche Aufsicht aller Religionslehrkräfte in allen Schularten mit Ausnahme der Gymnasien und beruflichen Schule, für die schulartspezifische kirchlich beauftragte Fachberater/-innen zuständig sind.

Auch wenn die Pfarrer/-innen mit einem Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde nur mit wenigen Stunden an der Schule sind, sind sie dort wegen ihrer theologischen Expertise, ihrer seelsorgerlichen Kompetenzen sowie als Netzwerker zwischen Kirchengemeinde, Schule und Kommune sowie ihrer besonderen Außenperspektive unverzichtbarer Bestandteil der Schulkultur. Der Religionsunterricht an der Schule ist jedoch nicht nur Dienstauftrag des/der jeweiligen Pfarrers/Pfarrerin, sondern der gesamten Kirchengemeinde. Auch deshalb sollte der schulische Religionsunterricht im Dienstauftrag des Pfarrers und im Kirchengemeinderat entsprechenden Raum haben, zumal sich von ihm aus zahlreiche Vernetzungsmöglichkeiten (Jugendarbeit, Diakonie, Kirchenmusik) ergeben. Die Nutzung solcher Vernetzungen ist angesichts der bildungspolitischen und demografischen Veränderungen eine der wesentlichen Herausforderungen der Kirchengemeinde. Dies ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil die Bandbreite religiöser Prägungen zunimmt und zunehmend niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten gefragt sind.

Reichweite und Wirksamkeit des evangelischen Religionsunterrichts

Der evangelische Religionsunterricht erreicht weit mehr Kinder und Jugendliche, als durch die Taufe Mitglieder in der Kirche sind. Nach evangelischem Verständnis sind im evangelischen Religionsunterricht auch Schüler/-innen anderer oder ohne Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit willkommen, eine Möglichkeit, die in den vergangenen Jahren immer mehr genutzt wurde und wird. Noch offen ist, wie sich die geplante flächendeckende Ausweitung des Ethikunterrichtes auswirken wird.

In manchen Schulen wird im Rahmen der entsprechenden Regelungen auf einstimmigen Antrag der Religionslehrerschaft der jeweiligen Schule mit Zustimmung der jeweiligen Schuldekane/-dekaninnen beider Konfessionen Religionsunterricht konfessionell kooperativ im Wechsel zwischen einer evangelischen und einer römisch-katholischen Religionslehrkraft erteilt. Ein entsprechender Antrag muss jeweils neu gestellt werden.

Auch wenn die Zahl konfessionell gebundener Schüler/-innen in den vergangenen Jahren durchschnittlich gesunken ist, zeigen entsprechende Untersuchungen nach wie vor, welche hohe individuell und gesellschaftlich prägende Kraft der evangelische Religionsunterricht nach wie vor besitzt, umso mehr, wenn die zahlreichen Vernetzungsmöglichkeiten besser und nachhaltiger genutzt werden.

Der evangelische Religionsunterricht – ein wichtiger Beitrag zu Identität und Verständigung und gesellschaftlicher Gemeinschaft

Die Vielfalt der Lebenswirklichkeit einer pluralen und globalen Gesellschaft erfordert ein Orientierungswissen. Dieses lässt einerseits eine eigene Lebensüberzeugung ausbilden, stärken und hinterfragen, andererseits befähigt es dazu, sich für andere, zunächst fremde Lebensüberzeugungen und -entwürfe zu öffnen und sie verstehen zu lernen. Ein konfessionell verantworteter Religionsunterricht wird beiden Zielen gerecht. Anders als ein rein informativ und angeblich weltanschaulich neutraler religionskundlicher Ansatz bietet er Möglichkeiten, sich am Profil der Inhalte und der sie vertretenden Lehrperson authentisch und profiliert zu bilden.

Konfessioneller Religionsunterricht erschöpft sich nicht im Reden über Religion, sondern ermöglicht in gelebten Begegnungen zwanglose Identifikation bzw. Abgrenzung mit bzw. von erlebbaren Modellen religiöser Überzeugung. Er bietet Raum für ein vorläufiges experimentelles Probedenken, das anknüpfend oder im Widerspruch zu Erfahrenem zu eigener Entscheidung und Überzeugung führt. Jenseits dogmatischer Vereinnahmung oder Beliebigkeit zielt evangelischer Religionsunterricht deshalb auf die Fähigkeit zu theologisch verantwortetem Prüfen von Wahrheitsansprüchen, zum Vergleich anderer religiöser Überzeugungen, zur Formulierung einer eigenständigen Überzeugung sowie auf die Bereitschaft, sich in aller Freiheit auf unterschiedliche Formen gelebter Frömmigkeit einzulassen.

2.2.2.2 Konfirmandenarbeit – mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Glaubenswege gehen

Konfirmandenarbeit ist heute mehr als klassischer Konfirmandenunterricht am Mittwochnachmittag. Viele Gemeinden haben die Reformimpulse der im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenordnung aufgenommen und neue Wege ausprobiert.

Warum lassen Jugendliche sich konfirmieren? Die wissenschaftliche Untersuchung der Konfirmandenarbeit in Württemberg ergab mehrere wichtige Faktoren: um mehr über Gott und den Glauben zu erfahren (56 %), um bei der Konfirmation den Segen zu empfangen (55 %), um selbst über den eigenen Glauben entscheiden zu können (54 %), um im Glauben an Gott gestärkt zu werden und bei der Konfirmation ein Familienfest feiern zu können (je 51 %). Wichtiger Anknüpfungspunkt ist neben der Erwartung, dass die Konfi-Zeit Spaß macht (39 %), und der persönlichen Einladung (38 %) nach wie vor die Taufe (50 %).

Das Programm „Gemeinsam auf dem Weg des Glaubens“

Die Rahmenordnung für Konfirmandenarbeit (2000) trägt den programmatischen Titel „Mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg des Glaubens“. Damit wird dreierlei deutlich gemacht: Konfirmandenarbeit nimmt Kinder und Jugendliche in den Blick. Mit dem neuen Modell Konfi 3/8 werden Kinder in einer wichtigen Entwicklungsphase begleitet. Insgesamt wird Konfirmandenarbeit als eine Weggemeinschaft am Lernort Gemeinde verstanden, indem die gesamte Gemeinde Subjekt des stärkenden (konfirmierenden) Handelns ist, die Konfirmanden also in ihrem Glauben zu bestärken sind (lateinisch: „confirmandi“, d.h. zu Bestärkende).

Der Konfirmandenunterricht wird deshalb durch Gemeindepraktika, die Mitwirkung an Gemeindeveranstaltungen, die Teilnahme an Gruppen und Kreisen, durch eigene Projekte und Erkundungen von Einrichtungen, durch Freizeiten, Wochenenden, Konficamps und Angebote in Vernetzung mit der Jugendarbeit ergänzt.

Zugleich macht der Titel deutlich, dass die Zeit der Weggemeinschaft mit der Konfirmation als einem möglichen nachgeholtten (Tauf-)Bekenntnis (lateinisch: „confirmantes“, d.h. Bestärkende) der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Gemeinde nicht abgeschlossen ist.

f *Die Hinführung zur Konfirmation hat deshalb – laut Rahmenordnung – vier wesentliche Ziele:*

Kinder und Jugendliche

- *lernen wesentliche Inhalte der biblischen Botschaft verstehen und auf ihr Leben beziehen,*
- *werden auf dem Weg des christlichen Glaubens begleitet und zu eigenen Ausdrucksformen des Glaubens ermutigt.*

Sie

- *erfahren und erleben, dass sie als Gemeindeglieder willkommen und anerkannt sind,*
- *entwickeln einen eigenen Standpunkt und lernen Verantwortung in ihren Lebenswelten wahrnehmen.*

2

Konfirmandenarbeit setzt deshalb am Lernort Gemeinde eine Vernetzung mit dem Kindergottesdienst und der Jugendarbeit voraus. Auch eine inhaltliche Verknüpfung und eine Abstimmung mit dem Religionsunterricht sind wünschenswert. Besonders wichtig sind – so die Umfrage – neben offenen Angebotsformen wie Freizeit und Camp (72 %) das Erleben von Gemeinschaft (69 %), Spaß (68 %) sowie vertrauensvolle Beziehungen mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (66 %). Gerade der verlässliche Kontakt zu Mitarbeitenden soll Räume öffnen, die persönlichen Gaben zu entfalten, im Glauben auskunftsfähig zu werden, eine eigenständige Spiritualität zu entwickeln, Gemeinschaft zu gestalten und Nächstenliebe zu praktizieren.

Rechtliche Grundlagen der Konfirmandenarbeit

Konfirmandenarbeit beginnt in vielen Kirchengemeinden bereits projektartig in Klasse 3 und setzt sich in Klasse 7/8 fort. Sie wird in ihrer Konzeption gemeinsam von Kirchengemeinderat und Pfarrer/-in verantwortet. Auch wenn der/die Pfarrer/-in grundsätzlich für Themen und Inhalte der Konfirmandenarbeit verantwortlich ist, können einzelne Einheiten des Konfirmandenunterrichtes in Absprache mit dem Kirchengemeinderat unter Verantwortung des/der Pfarrers/PfarrerIn von anderen Personen übernommen werden. So findet der Konfi 3 in kirchlichen Räumen oder

in Privaträumen unter der Leitung ehrenamtlich Mitarbeitender statt, die sich gerne für einen überschaubaren Zeitraum projektartig gewinnen lassen. Sie erhalten dabei wertvolle Impulse für ihren eigenen Glauben und sind nicht selten auch weiterhin zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde bereit. Konfi 3 widmet sich insbesondere den Themen Taufe und Abendmahl und ist mit besonderen gottesdienstlichen Feiern verbunden, die großen Zuspruch finden. Nicht getaufte Kinder erleben ihre Taufe im Rahmen eines Konfi 3-Tauf(erinnerungs)gottesdienstes als fröhliches Ereignis.

Die Vorbereitung zur Konfirmation in der Konfirmandenarbeit muss laut Konfirmationsordnung in Klasse 3 und/oder Klasse 7/8 mindestens 60 Zeitstunden umfassen und setzt in der Regel die Teilnahme am schulischen Religionsunterricht voraus. Laut Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg ist der Mittwochnachmittag auch in Schulen mit verpflichtendem Ganztagesangebot in der 8. Klasse von unterrichtlichen Verpflichtungen freizuhalten, damit Schüler/-innen am Konfirmandenunterricht teilnehmen können. Örtliche Absprachen, dass dies auch in der 7. Klasse geschieht, sind weiterhin möglich und vielerorts üblich. Die im Oktober 2012 veröffentlichte Handreichung zur Konfirmationsordnung des Oberkirchenrats hilft bei der Klärung der örtlichen Rahmenbedingungen (vgl. Az. 51.20-407/2.2).

Konfirmandenarbeit – Chancen und Grenzen

Die Konfirmandenarbeit kann in ihrer Bedeutung für die Zukunft der Kirche kaum überschätzt werden. Gerade in der Umbruchszeit der Pubertät ist der Orientierungsbedarf groß. Wo Jugendliche – durchaus auch am Vorbild der Erwachsenen – erleben, dass Glaube ansteckend ist und ihrem Leben Sinn gibt, bleiben sie gerne dabei, zumindest dann, wenn sie auch im Anschluss an die Konfirmandenzeit altersentsprechend eingeladen werden.

Dass konfirmierte Jugendliche mit ihrer Entscheidungsfreiheit wie Erwachsene auch ernst zu nehmen sind, zeigt übrigens auch die geänderte Wahlordnung, die es bei den Kirchenwahlen 2013 erstmals ermöglicht hat, dass ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gewählt werden darf. Kirchenwahlen sind von daher auch eine gute Möglichkeit für Kirchengemeinderäte, mit Konfirmandinnen/Konfirmanden ins Gespräch zu kommen und sie auf ihre demokratischen Rechte in der Kirche aufmerksam machen.

2.2.3 Evangelische Schulen – ein Beitrag zu Bildung und Erziehung aus christlicher Perspektive

2.2.3.1 Ein kurzer Blick in die Geschichte

Die Tradition kirchlicher Schulen reicht mit den ersten Klosterschulen bis ins 4. Jahrhundert zurück. Schon zu Beginn der Reformation gehörte die Forderung nach biblischer Unterweisung in allen Schulen zu den zentralen Anliegen und fand beispielsweise in Straßburg in einem evangelischen Schulmodell seinen Niederschlag.

In nachfolgenden Jahrhunderten wurden Stiftungen als Träger von evangelischen Schulen eingerichtet. Neben der verfassten Kirche waren auch einzelne evangelische Pädagogen/Pädagoginnen und Elterngruppen initiativ.

Geleitet waren die Schulreform- und Gründungsinitiativen von einem breiten Spektrum an Motiven. Da sollten Bildungsmöglichkeiten für alle gewährleistet werden, für Arme, Waisen, Behinderte und verwahrloste Kinder und Jugendliche. Nachwuchskräfte für die innerkirchliche Arbeit sollten herangebildet werden.

Auch Elite-Schulen wurden eingerichtet, um Menschen auszubilden, die in besonderem Maße befähigt sind, die Gesellschaft in wichtigen Machtpositionen verantwortungsvoll zu gestalten. Frauen und Mädchen erhielten berufsbezogene Bildungsmöglichkeiten in diakonischen Handlungsfeldern.

Bei der Gründung evangelischer Schulen spielten immer wieder reformpädagogische Motive eine wichtige Rolle. Bis heute hat sich daran wenig geändert.

Evangelische Bildung gehört unverzichtbar zum kirchlichen Auftrag und wird nicht zuletzt als Freiheit zur Ausübung von Religion verstanden, die vom Grundgesetz den Religionsgemeinschaften eingeräumt wird.

2.2.3.2 Motive evangelischer Bildungsverantwortung

Betrachtet man die verschiedenen Begründungen evangelischer Bildungsverantwortung, finden sich im Wesentlichen drei zentrale Motive:

- In evangelischen Schulen kann exemplarisch deutlich werden, dass das christliche Verständnis von Mensch und Wirklichkeit auch ein *christliches Bildungsverständnis* einschließt. Damit wird deutlich, dass Erziehung und Bildung stets von bestimmten anthropologischen, weltanschaulichen und ethischen Voraussetzungen her gestaltet werden. Es kommt entscheidend darauf an, welche Voraussetzungen jeweils als maßgeblich angesehen werden.
- Evangelische Schulen stellen immer auch eine Form der *Verkündigung* dar. Sie eröffnen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Möglichkeiten, dem Evangelium zu begegnen.
- Besonders wichtig ist schließlich das Motiv der *Diakonie*. Diakonisch-soziales Lernen bezieht sich sowohl auf die Gesellschaft als Ganzes wie auf den einzelnen Menschen. Diakonisches Handeln zeigt die weitreichenden Konsequenzen, die sich aus der barmherzigen und vergebenden Zuwendung Gottes an seine Geschöpfe ergibt. Diakonische Bildung und Erziehung soll gerade jene Fähigkeiten fördern und stärken, die ein gerechtes, fürsorgliches Zusammenleben ermöglichen. Durch diakonisches Lernen wird eine Kultur des Mitgefühls, der Barmherzigkeit und der Hilfsbereitschaft gefördert.

2.2.3.3 Evangelische Schulen in Württemberg heute

Im württembergischen Raum finden sich gegenwärtig ungefähr 130 evangelische Schulen. Neben 34 allgemeinbildenden Schulen, darunter 11 Grundschulen, 4 Haupt- oder Werkrealschulen, 7 Realschulen und 12 Gymnasien, gibt es 45 Fachschulen im Bereich diakonischer Handlungsfelder, davon 24 Fachschulen für Sozialpädagogik und Sozialwesen, 6 Fachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege und 15 Fachschulen für Altenpflege sowie 54 Schulen im sonderpädagogischen Bereich, davon 19 Schulen für Erziehungshilfe, 19 Schulen für geistig, körper- und sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche und 16 Sonderberufsschulen.

Etwa zehn allgemeinbildende Schulen sind in der Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Ein großer Teil der Schulen wird von eingetragenen Vereinen oder von freien Stiftungen getragen, die meist auf Elterninitiativen beruhen. Im sonderpädagogischen Bereich und bei berufsbezogenen Fachschulen treten vor allem diakonische Einrichtungen oder gGmbHs als Träger auf.

Evangelische Schulen sind überall dort angesiedelt, wo Menschen sich ihrer christlichen Bildungsverantwortung zum Wohl der Gesellschaft bewusst sind und initiativ werden. Ein Überblick über die einzelnen Standorte evangelischer Schulen findet sich am schnellsten und einfachsten auf der Homepage des Evangelischen Schulwerks (www.evangelisches-schulwerk-baden-und-wuerttemberg).

2.2.3.4 Das Proprium evangelischer Schulen

Schulen in freier Trägerschaft sind *Ersatzschulen*. Als solche bedürfen sie der Genehmigung durch den Staat. Im Rahmen der Gesetze sind sie frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation.

So unterschiedlich evangelische Schulen aufgrund der verschiedenen Schularten und den sich daraus ergebenden Bildungsaufträgen auch sind, ist ihnen allen gemeinsam, dass sie Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch religiöse Bildung eine sinnstiftende Lebensdeutung eröffnen und der Entfaltung einer gottoffenen Humanität dienen, die eine Orientierung des Handelns an christlichen Werten ermöglicht. Evangelische Schulen setzen sich für eine umfassende Bildung ein, die der Würde eines jeden Menschen als einzigartigem Geschöpf Gottes entspricht. Im Zentrum aller evangelischen Bildungsbemühungen stehen die Schüler/-innen selbst. Ihnen soll Raum für eigenverantwortliches und freies Arbeiten geboten werden. Sie sollen in ihren je eigenen Begabungen gestärkt und gefördert werden. Das christlich orientierte Selbstverständnis evangelischer Schulen in freier Trägerschaft zeichnet sich in der Haltung der Lehrer/-innen, der Schulleitung und der Gestaltung des schulischen Miteinanders ab. Darin unterscheiden sie sich von anderen Schulen. Evangelische Schulen wissen sich in ihrer Arbeit an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

Im Vertrauen darauf, dass der Glaube an das Evangelium von Jesus Christus Menschen eine tragende Lebensgrundlage bieten kann, begleiten evangelische Schulen junge Menschen auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben im Horizont eines christlichen Weltverständnisses. Dabei sind evangelische Schulen an die Bildungspläne des Landes Baden-Württemberg gebunden und unterliegen denselben Prüfungsrichtlinien wie kommunale Schulen. Sie setzen aber darüber hinaus vielfach eigene Schwerpunkte, z.B. mit einem diakonischen oder musischen Profil. Sie nutzen ihre Freiheit, um pädagogische Konzeptionen weiterzuentwickeln und zu erproben. So lernen Schüler/-innen in evangelischen Schulen z.B. nach Jenaplan oder Montessoripädagogik, arbeiten in jahrgangsübergreifenden Gruppen zusammen, schätzen ihre Leistungen und ihr Verhalten selbst ein oder erhalten differenzierte Verbalbeurteilung. Schülerzentrierte Arbeitsformen fördern individuelles selbstverantwortliches Lernen.

Religiöse Bildung an evangelischen Schulen betont den Verantwortungshorizont des Menschen vor Gott und bietet damit einen Rahmen für gelingendes Zusammenleben auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung. Persönliche Freiheit und Verantwortung für die Gemeinschaft, gelebte Nächstenliebe, Schutz des Lebens, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung stehen im Mittelpunkt.

2.2.3.5 Zur Finanzierung evangelischer Schulen

Als staatlich genehmigte und anerkannte Schulen dienen evangelische Schulen in freier Trägerschaft der öffentlichen Aufgabe, das Schulwesen des Landes durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts zu bereichern, und erhalten dafür auf Antrag Zuschüsse des Landes (PSG §§ 1 und 17). Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der gesetzlich verankerten Vorgabe und ist von Schulart zu Schulart unterschiedlich bemessen. Im Mittel erreichen die Zuschüsse des Landes etwa 70–73 % der tatsächlichen Kosten. Um den verbleibenden finanziellen Aufwand abdecken zu können, sind evangelische Schulen auf Stiftungsgelder, Sponsoren, Spenden und das Schulgeld angewiesen.

Die Höhe des Schulgeldes ist von Schule zu Schule verschieden. Es richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und ist nach sozialen Kriterien gestaffelt. Bei der Unterbringung in einem Internat fallen zusätzliche Kosten an. Viele Fachschulen und Schulen im sonderpädagogischen Bereich erheben keinerlei Schulgeld.

2.2.3.6 Das Evangelische Schulwerk Baden und Württemberg

Das Evangelische Schulwerk Baden und Württemberg ist ein freiwilliger Zusammenschluss von ca. 200 evangelischen Schulen in freier Trägerschaft in Württemberg und Baden. Allen zum Schulwerk gehörenden Bildungseinrichtungen ist gemeinsam, dass sie sich in ihrer Arbeit an das Evangelium gebunden wissen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Das Evangelische Schulwerk bündelt und koordiniert die Interessen seiner Mitgliedschulen und unterstützt sie als kompetenter Ansprechpartner zu bildungsrelevanten Fragen in Politik, Kultusverwaltung und Öffentlichkeit. Es hält dabei das Bewusstsein evangelischer Bildungsverantwortung innerhalb und außerhalb von Kirche und Diakonie wach und beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung bildungspolitischer Themenfelder in schulischer und beruflicher Bildung.

2.2.3.7 Entwicklungsperspektiven evangelischer Schulen

Evangelische Schulen auf dem Weg zu inklusiver Bildung

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention angestoßen beschäftigt sich die Bildungspolitik derzeit mit der Frage, unter welchen Rahmenbedingungen ein gemeinsames Lernen von Behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen gelingen kann. Viele evangelische Schulen setzen sich schon lange und intensiv mit Fragen der Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit auseinander.

Einzelne Schulen haben sich bereits mit konkreten Schritten auf den Weg gemacht. So hat die Betty-Hirsch-Schule für blinde und sehbehinderte Menschen in Stuttgart ihre Grundschule für alle geöffnet. Seit dem Schuljahr 2011/2012 besuchen blinde und sehbehinderte Kinder gemeinsam mit Kindern ohne Einschränkung die Grundschule mit großem Erfolg und zur Freude der Kinder und Eltern.

Ein weiteres Beispiel für gelingende Inklusion ist die Torwiesenschule in Stuttgart, in der geistig behinderte Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Kindern zur Schule gehen.

Diese und weitere mutige Initiativen unterstützt das Evangelische Schulwerk mit dem Projekt „Inklusionsorientierte Schulentwicklung“.

Evangelische Schulen als Vorreiter in pädagogischen Reformprozessen

Seit jeher sind evangelische Schulen innovativ an pädagogischen Reformprozessen beteiligt. Individuelle Lernprozesse, eigenverantwortliches Arbeiten von Schülern und Schülerinnen, Jahrgangsübergreifender Unterricht, die Umwandlung von Klassenverbänden zu inklusiven Lerngruppen mit heterogener Zusammensetzung, Vielfalt als Chance und Bereicherung begreifen, all diese Herausforderungen, denen sich die derzeitige Bildungspolitik des Landes stellt, sind in evangelischen Schule bereits erprobt. Die Johannes-Brenz-Grundschule in Stuttgart arbeitet seit vielen Jahren in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen, in denen eigenständiges und selbstverantwortliches Lernen eingeübt wird. Die Christliche Schule im Hegau, eine evangelische Schule in freier Trägerschaft, hat vor Jahren mit ihrer Schulgründung das Konzept des gemeinsamen Lernens bis zum mittleren Bildungsabschluss aufgegriffen, Kompetenzraster entwickelt und alternative Lernkontrollen erprobt. Heute gehört diese Schule mit zu den Schulen, die Hospitationen für andere Schulen anbieten, die sich auf den Weg des längeren gemeinsamen Lernens machen.

Diakonisches Lernen als wesentliche Bildungsdimension evangelischer Schulen

Wenn Bildung zu verstehen ist als „Zusammenhang von Lernen, Wissen, Können, Wertebewusstsein, Haltungen und Handlungsfähigkeit im Horizont sinnstiftender Deutungen des Lebens“ (EKD-Denkschrift „Maße des Menschlichen“, 2003, S. 66), dann leistet ein diakonisches Lernangebot einen ganz besonders wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung einer „Kultur des Helfens“ in unserer Gesellschaft.

Es gilt, diakonisches Lernen als ein wesentliches Element des Profils evangelischer Schulen zu begreifen und zu stärken. Dies geschieht in vielen allgemeinbildenden Schulen bereits durch Diakonie-Praktika, Diakonie-Curricula und durch Diakonie als Wahlpflichtfach. Diakonie kann man lernen. Als Beispiele seien hier das Evangelische Schulzentrum Michelbach oder das Lichtenstern-Gymnasium in Großsachsenheim genannt, die Diakonie als Schulprofil aufgenommen und in verschiedenen Jahrgangsstufen diakonisches Lernen im Lehrplan integriert haben. Über die Beteiligung an der Ausschreibung des Schulpreises zur diakonischen Praxisprofilierung regen Fachschulen für Sozialwesen und Pflegeberufe Projekte an, in denen Schüler/-innen überlegen, wie sich christliche Werteorientierung und gelebter Glauben in der Berufspraxis umsetzen lassen.

Die besondere Begleitung von Kindern und Jugendlichen an den Übergängen von Kindergarten, Schule, beruflicher und akademischer Ausbildung und Beruf, aber auch die Einrichtung modularisierter Ausbildungsgänge mit horizontaler und vertikaler Durchlässigkeit an evangelischen Fachschulen sind weitere Entwicklungsperspektiven evangelischer Schulen.

Weitere Informationen, Arbeitshilfen, Fortbildung und Beratung unter www.evangelisches-schulwerk-baden-und-wuerttemberg.de

2

2.2.4 Mündiger Glaube – begründeter Zweifel – lebenslange Neugier

Theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in vielfältigen Formen

Viele Menschen suchen heute in unterschiedlichen Phasen ihres Lebens Kontakt zur Kirche, weil sie begleitet werden wollen oder von Lebensfragen bewegt sind. Übergänge, Wendepunkte und Krisen im Erwachsenenalter haben zur Folge, dass religiöse Orientierungen in Bewegung sind und sich Menschen auch jenseits des Jugendalters und der Phase der Adoleszenz mehr oder weniger aktiv auf die Suche nach dem Sinn ihres Lebens machen. Darauf antwortet theologische Bildungsarbeit mit einem breiten Angebot unterschiedlichster Formate. Kurse sind dabei nur ein Baustein unter vielen.

Die zunehmende Beliebtheit interreligiöser Spaziergänge und vielfältiger Formen des Pilgerns, offener Kirche und kirchenpädagogischer Angebote generell, das Interesse an Cross-over-Formaten wie einer „Biblischen Weinprobe“ oder einer „Langen Nacht der Kirchen“ zeigen: Viele Erwachsene suchen stärker erlebnis- und handlungsbezogene Formen theologischen Lernens. Für immer mehr Menschen gehören Bildung und Begegnung zusammen, sind Biografie- und Subjektorientierung mit Erlebnis- und Handlungsorientierung verbunden.

Doch weil die klassische Kursarbeit daneben ihr Recht behält und „Kurse zum Glauben“ zum Kernangebot jeder Kirchengemeinde werden sollen, werden im Folgenden bewusst vor allem Kurse vorgestellt.

2.2.4.1 Gemeinsamkeiten und Unterschiede missionarischer, katechetischer und erwachsenenbildnerischer Angebote

Lange schon werden Glaubens-, Theologie- und Bibelkurse in vielfältigen Formen in unserer Kirche von Bildungswerken und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung ebenso wie von Kirchengemeinden, dem Amt für missionarische Dienste und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg, den Evangelischen Frauen in Württemberg und der Württembergischen Bibelgesellschaft angeboten, die Menschen über Gott und die Welt ins Gespräch bringen und Denkanstöße vermitteln, zum Glauben einladen und Kirche erlebbar machen wollen. Denn so vielfältig die Menschen sind, so vielfältig ist ihre Motivation, ein theologisches Bildungsangebot zu besuchen. Während die einen das intellektuelle Interesse an Glaubensfragen bewegt oder sie einen kompetenten Gesprächspartner für Lebensfragen suchen, wünschen sich andere die Erfahrung von Gemeinschaft und möchten ihre Beheimatung in der Kirche verstärken. Dann gibt es Menschen, die sich auf der Suche nach alltagstauglicher Spiritualität befinden oder sich Orientierung nach dem Eintritt bzw. Wiedereintritt in die Kirche erhoffen, der möglicherweise mit der Taufe als Erwachsener verbunden ist. Diesen unterschiedlichen Erwartungen kommen Glaubens-, Theologie- und Bibelkurse in je eigener Weise entgegen, wobei Überschneidungen, aber auch markante Schwerpunktsetzungen zu beobachten sind.

Zwei Paradigmen haben sich ausgebildet, die in der Gemeindepädagogik als „Hermeneutik der Vermittlung“ bzw. als „Hermeneutik der Verständigung“ bezeichnet werden: Erstere will Glauben weitergeben und in der Kirche beheimaten, die andere will Hilfen zur Klärung eigener Fragen geben und den christlichen Glauben als Option in einer pluralen Welt neu entdecken helfen.

Bibelkurse, Glaubenskurse und Theologiekurse zeichnen sich durch drei Aspekte aus, die bei den verschiedenen Kursangeboten ein unterschiedliches Gewicht haben können.

- Kurse verkünden und bezeugen den christlichen Glauben. Das ist der *missionarische Aspekt*. Er kennzeichnet vor allem Glaubenskurse aus dem Bereich der Missionarischen Dienste. Sie sind meist relativ direktiv, stark elementarisiert mit klar vorgegebenen Impulsreferaten und möglichen Fragen dazu. Dadurch sind sie auch für Ehrenamtliche gut handhabbar.

- Kurse bieten Aneignungsräume und Auseinandersetzungsmöglichkeiten mit dem christlichen Glauben, besonders durch Gespräch, das Aufgreifen lebensweltlicher Themen und Reflexionsprozesse. Das ist der *Bildungsaspekt*. Er ist Kennzeichen von Theologiekursen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung. Sie sind meist prozessorientiert, sprechen Menschen an, die Freude an der Auseinandersetzung mit Texten haben, und erfordern pädagogische und theologische Kompetenzen auf der Seite der Durchführenden.

In Blick auf die Unterscheidung von Glaubens- und Theologiekursen lässt sich zusammenfassend sagen: während Glaubenskurse primär Glauben (*fides qua*) stärken wollen, wollen Theologiekurse vor allem Glaubenswissen (*fides quae*) vermitteln. Beide tun dies im Wissen, dass beides zusammengehört.

- Kurse informieren über den christlichen Glauben und führen in die Tradition der Kirche ein. Das ist der *katechetische Aspekt*. Taufkurse, Bibelkurse, aber auch das Programm „Kirchenraum erzählt vom Glauben“ wollen Wissen und Orientierung an Menschen vermitteln, die teilweise mit geringer oder ohne christliche Sozialisation sich der Kirche in ihrer heutigen Gestalt nähern. Dabei handelt es sich um Menschen, die z.B. ein Kirchengebäude besuchen, aber auch Personen, die Mitglieder der Kirche werden, die Taufe begehren und deshalb eine Einführung in die Grundaussagen des christlichen Bekenntnisses brauchen. Bibelkurse dagegen richten sich an solche, die sich in die Bibel als Grundzeugnis des christlichen Glaubens vertiefen wollen. Alle diese Angebote haben einen katechetischen Charakter.

Wie in einer volkswirtschaftlichen Landeskirche gar nicht anders denkbar, unterscheiden sich die Kurse auch in ihrer theologischen Ausrichtung voneinander. Die Frage „Welcher Kurs ist für uns der richtige?“ beinhaltet damit immer auch die Frage: „Welchen Kurs möchten wir in unserer Kirchengemeinde einschlagen, welche Impulse in unserem Kirchenbezirk verstärken?“ Mögliche Intentionen können sein, dass die individuelle Spiritualität oder die Sprachfähigkeit im Glauben entwickelt wird, dass das Gemeinschaftsgefüge in einer Kirchengemeinde und damit die gottesdienstliche Feier gestärkt werden oder dass sich Gemeinde und Bezirk die Frage stellen, welchen sozialen und gesellschaftspolitischen Fragen sie sich stellen können. Ein Bibel-, Glaubens- oder Theologiekurs kann dazu dienen, diesen Schwerpunkt zu verstärken – oder bewusst einen Kontrapunkt dazu zu setzen.

Darüber hinaus gilt es, den Kreis der Teilnehmenden zu definieren: Jugendliche und junge Erwachsene lernen anders und werden von anderen Fragen bewegt als Erwachsene in der Berufs- und Familienphase oder etwa Menschen im Ruhestandsalter. Je nachdem, wer angesprochen werden soll, liegen manche Kurse näher als andere für Menschen eines bestimmten Alters, Frauen oder Männer, Migrantinnen/Migranten, Aussiedler/-innen, gemischte oder homogene Gruppen.

Daneben stellen die Intensität kirchlicher Verbundenheit, die Milieuzugehörigkeit, aber auch die Bereitschaft, mit Texten in deutscher Sprache umzugehen, wichtige Auswahlkriterien dar.

Und schließlich ist die Frage des Lernortes zu bedenken: während missionarische Kurse die Ortsgemeinde als bevorzugten Lern- und Lebensort des Glaubens sehen, eignen sich andere Kurse eher als überparochiales Angebot und kommen damit dem Lebensgefühl von Menschen entgegen, die sich nicht oder noch nicht an eine Kirchengemeinde binden wollen.

Die Schwerpunktsetzung von Glaubens-, Theologie- und Bibel-/Taufkursen bedeutet nicht, dass nicht alle Kursformate in unterschiedlicher Akzentuierung die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Sie informieren über den christlichen Glauben und leisten dadurch Katechese.
- Sie verkünden und bezeugen den christlichen Glauben und sind damit missionarisch.
- Sie bieten Aneignungsräume und Auseinandersetzungsmöglichkeiten mit dem christlichen Glauben durch Gespräch, Reflexionsprozesse und Themenwahl und erfüllen somit die Voraussetzungen für theologische Bildung Erwachsener.
- Sie sind zeitlich befristet und zeichnen sich durch kommunikative Arbeitsformen in überschaubaren Gruppen aus.
- Sie nehmen inhaltlich und sprachlich die Fragestellungen Erwachsener ernst und bemühen sich, Grundwissen des Glaubens nicht vorauszusetzen, sondern zu vermitteln.

2.2.4.2 Angebote mit missionarischem Schwerpunkt

Nach wie vor machen Gemeinden gute Erfahrungen mit der regelmäßigen Beteiligung an der ökumenischen Bibelwoche vor allem dann, wenn sie im Verbund mit Partnern aus den ACK-Kirchen oder in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden des Distrikts durchgeführt wird.

Darüber hinaus wird an vielen Orten die ökumenische Bibelwoche durch eine Veranstaltungsreihe zu Lebens- und Glaubensfragen oder eine thematische Bibelwoche ergänzt bzw. ersetzt, die dann meist mit Unterstützung durch externe Referenten durchgeführt wird.

Daneben treten Glaubenskurse, die der Tatsache Rechnung tragen, dass das Grundwissen des Glaubens auch unter Kirchenmitgliedern stark abgenommen hat. Nachweislich erfahren Erwachsene durch Glaubenskurse sowohl Vergewisserung im Glauben als auch einen unverbindlichen Raum zur (Wieder-)Entdeckung des christlichen Glaubens. Sie können deshalb zu Recht als eine moderne Form der Evangelisation angesehen werden.

In diesem Sinne verstehen sich Glaubenskurse als eine „Reise in das Land des Glaubens“, so der Untertitel des Kurses **Spur8**, auf der die Kursleitung Reisebegleiterin ist. Selbstverständlich geschieht die Begleitung mit Respekt gegenüber der Meinung der Teilnehmenden und mit der Bereitschaft, selbst zu lernen und zu empfangen. Gleichzeitig leitet sie leidenschaftlich zum Entdecken an und bringt eigene Erfahrungen als Zeugin ein. Das heißt, sie versteht sich selbst als Beispiel eines Menschen, der das Land des Glaubens für sich entdeckt hat. Ganz ausgeprägt ist die Rolle des Zeugen im **Alphakurs**, einem Modell aus der anglikanischen Kirche. Er sieht im Verlauf der Einheiten sogenannte Lebenszeugnisse vor. Auch stärkt ein gemeinsames Essen vor dem Beginn der Unterrichtseinheit den regen Austausch von Kursbesuchenden und Leitungsteam, ermöglicht so Gemeinschaft von Anfang an.

Glaubenskurse gehen davon aus, dass sich ohne Grundwissen niemand mit den zentralen Lebens- und Glaubenthemen auseinandersetzen kann. Deshalb braucht es heute die informative und elementarisierte, keinesfalls simplifizierte Vermittlung des „Lerninhalts Evangelium“. Erst dann ist eine persönliche Auseinandersetzung möglich. So greift der ebenfalls aus der anglikanischen Kirche stammende **Emmauskurs** Elemente des altkirchlichen Katechumenats auf, setzt auf die individuelle Begleitung

der Teilnehmenden durch einen sogenannten „Paten“ und entfaltet in einem ersten Block die Inhalte des Apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Im Vermitteln von Grundinformation gehen Glaubenskurse davon aus, dass die vielfältigen biblischen Schriften durch ein einheitliches Zeugnis von der Liebe Gottes zu allen Menschen miteinander verbunden sind. Von dieser Liebe erzählen die Kurse und laden ein, eine persönliche Antwort dazu zu geben. Durch eine Vergewisserungshandlung im Rahmen eines Glaubenskurses, zum Beispiel einen Gottesdienst, ein Gebet oder eine Segnung, können die Teilnehmenden auf Gottes Liebe antworten. Dabei geschieht keinesfalls ein Abfragen von Bildungszielen oder Kompetenzen. Vielmehr bringt diese äußere Handlung einen geistlichen Prozess sichtbar zum Ausdruck, der sich im Laufe eines Kurses ereignet hat bzw. ereignet haben könnte. Denn Glaube ist schließlich unverfügbar. Er bleibt ein Geschenk Gottes.

Über die Information hinaus führen Glaubenskurse in evangelische Frömmigkeitstraditionen ein und bieten praktische Hilfen zum Einstieg oder Wiedereinstieg in eine persönlich verantwortete Glaubensbiografie an. So folgen im bereits benannten **Emmauskurs** den Einheiten zu Inhalten des Credo pragmatische Themen wie Gebet, Umgang mit der Bibel, aber auch die Fragen nach einem Leben als Christ in Gemeinde, Beruf, Gesellschaft und Familie. Detaillierte Informationen zu Aufbau und Inhalten von gut zehn Kursmodellen, die sich teilweise bereits seit Jahrzehnten im landeskirchlichen Umfeld bewährt haben, finden Sie im Handbuch der Missionarischen Bildungsinitiative „Erwachsen glauben“ und dem württembergischen Regionalteil (siehe unten unter 2.2.4.5).

Weitere Informationen, Arbeitshilfen, Fortbildung und Beratung unter www.hausbirkach.de/einrichtungen/amt-fuer-missionarische-dienste.htm

2.2.4.3 Angebote mit erwachsenenbildnerischem Schwerpunkt

Religiöse Themen beschäftigen heute viele Menschen. Allerdings scheuen sich Erwachsene oft, mit anderen über theologische Themen zu sprechen. Ziel des Theologiekurses „**Zwischen Himmel und Erde**“ ist es, Menschen ins Gespräch zu bringen über die „alten“ Fragen nach Lebensanfang und Lebensende, nach Schuld, Vergebung und Liebe, nach Verantwortung im menschlichen Zusammenleben, nach Lebenssinn und Lebenszielen. Die uralte Frage „**Was ist der Mensch?**“ greift der

Theologische-Anthropologie-Kurs „Wenn Menschsein zum Thema wird“ auf. In den vier Dimensionen Staunen, Genießen, Leiden, Gestalten geht er dieser Frage nach und ordnet Grundfragen der Anthropologie jeweils einer dieser vier Dimensionen zu. Beide Kurse vermitteln theologische Grundinformationen, führen lebendig in theologische Themen ein und geben Raum für die Reflexion eigener biografischer Erfahrungen. Die Begegnung mit biblischen Überlieferungen und Offenheit gegenüber der Pluralität heutiger Lebensentwürfe, Kulturen und Religionen sind dabei grundlegend für diese Kurse. Sie zielen auf persönliche Vergewisserung und Stärkung der theologischen Urteilskraft. Diese Theologiekurse richten sich an alle, die Lust an theologischer Auseinandersetzung, am Gespräch in der Gruppe und an der Beschäftigung mit theologischen Texten haben. Besonders geeignet sind sie für Frauen und Männer, die ehrenamtlich in der Kirche – etwa im Kirchengemeinderat – mitarbeiten. Dabei regen biblische, theologische und literarische Texte, aber auch andere Medien, wie Bilder, Musik u.a., zum Nachdenken und zu Lernprozessen an. Die Besonderheit des Kurses liegt in der Breite der Themen, die didaktisch aufbereitet werden, und in der Differenziertheit der Materialien.

Die Kursleitung in Theologiekursen versteht sich als Moderatorin und Impulsgeberin. In den Gesprächsphasen kann sie auch als „Zeugin“ gefragt sein – wenn sie gefragt wird. Das Erzählen persönlicher Glaubenserfahrungen ist nicht Teil der Kursdidaktik. Mit den Teilnehmenden zusammen hört sie auf die Erfahrungen des Glaubens, die in den biblischen Schriften gesammelt sind und zu theologischen Positionen verdichtet wurden.

Theologiekurse und Glaubenskurse reagieren darauf, dass Grundwissen des Glaubens immer weiter abnimmt. Theologiekurse knüpfen dabei an den aktuellen Lebensfragen an und ermöglichen eine exemplarische Auseinandersetzung mit Inhalten des christlichen Glaubens. Fragen, die für den Menschen relevant sind, werden als Möglichkeit aufgegriffen, theologisch zu lernen. Die Relevanz der Themen, zu denen theologisch gelernt wird, nicht die Vollständigkeit des Gelernten entscheiden über die Qualität eines Kurses.

Dabei wird in der Auswahl und Darstellung der Inhalte nicht verschwiegen, dass in den biblischen Schriften sehr unterschiedliche Zeugnisse zu Wort kommen. Sowohl die Tradition als auch die Auslegung heute sind vielstimmig, und dem wird Rechnung getragen. Theologiekurse zielen auf die Partizipation der Teilnehmenden, also auf aktives Mit-Diskutieren, denn nur so finden auch die Teilnehmenden zu einer

eigenen und mündigen Position, die im Widerstreit der Meinungen vertreten werden kann.

Theologiekurse verstehen inszenierte Antworten des Glaubens nicht als Teil von Bildungsarbeit; aus ihrer Sicht haben sie ihren Ort in Gottesdiensten, die in Verbindung mit dem Kursgeschehen angeboten werden können. Sie setzen allerdings auf spirituelle Angebote wie Gebete, Lieder oder symbolische Handlungen als Probehandeln. Die Teilnahme bleibt freigestellt und wird anschließend reflektiert. Damit wird der Raum zu Distanzierung und Aneignung ausdrücklich eröffnet und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, in eine eigene Spiritualität hineinzuwachsen.

Diese vier Merkmale – Kursleitung als Moderation, exemplarisches Lernen, Partizipation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie spirituelle Angebote mit anschließender Reflexion – charakterisieren auch den Kurs „Christen und Muslime. Unterwegs zum Dialog“. Ähnlich wie das Heft „Christsein im Angesicht des Islam“ will der Kurs Kirchengemeinden im Dialog mit Moscheegemeinden unterstützen, aber auch Teams von Frauen und Männern, die sich inhaltlich auf die Planung eigener Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen vorbereiten wollen, und ist als Vorbereitung auf, nicht als Ersatz für Dialog gedacht: In diesem Sinne sind die Inhalte ausgewählt. Nicht immer stehen theologische Fragen im Mittelpunkt christlich-muslimischer Begegnungen, doch früher oder später kommt die Rede auch auf den eigenen und den fremden Glauben – darum ist der Kurs als theologischer Einführungskurs gedacht: Auf welcher der vier Ebenen des Dialogs – auf der Ebene des gemeinsamen Lebens und der Begegnung, des Handelns, des theologischen Austauschs, des Gebets und der geteilten Spiritualität – sich nachher der Dialog entfaltet, entscheidet später jede/-r selbst, je nach den Möglichkeiten und Interessen vor Ort. Der Kurs will nicht nur *Wissen* vermitteln, sondern ebenso die *Haltung* thematisieren: Interreligiöses Lernen will – mit einer Formulierung Friedrich Schweizers – „den eigenen Glauben und die eigene Religionszugehörigkeit mit der pluralen Situation versöhnen“. Lernen über muslimisches Leben allein aus Büchern ohne Begegnung mit Muslimen ist nicht möglich. Diese Begegnung verändert den Blick auf das Eigene: die eigene Tradition wird im Angesicht der anderen, im Spiegel der Augen der anderen und damit in einem neuen Licht gesehen. Damit kann gerade die Beschäftigung mit dem anderen Glauben die Sprachfähigkeit im eigenen Glauben stärken.

Weitere Informationen, Arbeitshilfen, Fortbildung und Beratung
unter www.eaew.de oder www.lageb-wue.de

2.2.4.4 Angebote mit katechetischem Schwerpunkt:

Taufkurse für Erwachsene, Bibelkurse, kirchenpädagogische Angebote

Der Besuch einer Kirche, die Eheschließung mit einem Partner anderen Glaubens, die Entscheidung von Erwachsenen, sich taufen zu lassen – so unterschiedlich diese Ereignisse im Leben eines Menschen sind, sie alle können zum Anlass werden, dass Erwachsene sich in die Tradition der Kirche einführen lassen wollen.

Der Kurs „**Ins Leben eintauchen**“ richtet sich vornehmlich an Erwachsene, die sich taufen lassen wollen, aber auch an Menschen, die sich ihrer eigenen Taufe vergewissern wollen. Er bereitet in fünf Schritten auf die Taufe vor. An jedem Abend lernt die Gruppe ein Element der Tauffeier näher kennen und beschäftigt sich mit einem zentralen Thema des christlichen Glaubens. Eine wesentliche Aussage, die das christliche Bekenntnis über die Beziehung des Menschen zu Gott und die Beziehung Gottes zu den Menschen macht, wird entfaltet und mit dem eigenen Leben und Glauben in Beziehung gesetzt. An jedem Abend steht ein biblischer Text in der Mitte. Die eigene Bibel und das eigene Gesangbuch begleiten das gemeinsame Lernen und Leben im Kursverlauf sowie einen Moment der Stille am Anfang und am Ende jedes Abends, der deutlich macht, dass Christsein nicht nur eine Frage des Wissens und Bekenkens ist, sondern vielmehr eine Lebenshaltung, die mit der Erfahrung rechnet, dass sich der Alltag für die Gegenwart Gottes öffnet. Da es manchen Menschen leichter fällt, sich einem Glaubens-, Bibel- oder Theologiekurs anzuschließen, wenn dieser überparochial angeboten wird, und der Gang in die Räume der Ortsgemeinde oft als Hürde erlebt wird, sollte gerade der Taufkurs sowohl an überparochialen Orten (Bildungswerk, Citykirche u.Ä.) wie in Ortsgemeinden durchgeführt werden.

Viele Menschen besuchen im Urlaub, aber auch im Alltag Kirchen. Manche schließen sich spontan einer Kirchenführung an, andere haben in ihrem Besuchsprogramm bewusst eine Kirchenführung mitgebucht. Was suchen diese Menschen in den Kirchenräumen? Wer eine Kirche betritt, stellt sich bewusst in einen Raum, der angefüllt ist mit Glauben: Die Menschen treten ein in einen Raum, in dem oft seit Jahrhunderten gebeten, gesungen, geweint worden ist. Und der Raum birgt Geschichte: Nichts sonst symbolisiert so stark Liturgie, Verkündigung, Theologie und Kirchengeschichte wie ein Kirchenraum. Darum wecken Kirchenräume oft theologische Fragen und machen die Sehnsucht nach spiritueller Erfahrung bewusst. **Die Ausbildung zur Kirchenführerin, zum Kirchenführer in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg** bildet Frauen und Männer für die Begegnung mit diesen

Menschen und ihren Fragen aus. Sie kennen die Geschichte, die Architektur und die kleinen und großen Kunstschatze ihrer Kirche und können diese vorstellen und erläutern. Sie wissen, was die Architektur, die Kunstwerke und die liturgischen Orte den Menschen früherer Zeit bedeutet haben, und können bei einer Kirchenführung eine Verbindung zu den heutigen Menschen herstellen. Sie sind kundig in den dargestellten biblischen Geschichten, kennen die biblischen und christlichen Symbole, den Verlauf des Kirchenjahres, die Grundformen der Liturgie und ihre Verortungen in der Kirche. In kirchenpädagogischen Annäherungen können sie Begegnungsmöglichkeiten zwischen den Gästen und dem Kirchenraum schaffen, die die Menschen den Kirchenraum als besonderen, als religiösen, als Gottes Raum erleben lassen. Kirchenführerinnen und Kirchenführer können kompetent über den christlichen Glauben und seine Praxis Auskunft geben und eine an den Teilnehmenden orientierte Führung durchführen. Kirchenführerinnen und Kirchenführer sind Wegweiser zu Schätzen der Tradition und Quellen des Glaubens.

Das Interesse vieler Menschen an der Bibel ist groß, doch scheint die Annäherung ohne Hilfe schwierig. **Bibelkurse** bieten eine Entdeckungsreise in das Land der Bibel an – sowohl „Entdeckungsreisen in ein weithin unbekanntes Land“ für Neueinsteiger als auch „Studienreisen“ für geübte Leserinnen und Leser.

Wer zentrale biblische Texte und Themen kennenlernen will, kann in Bibelkursen über ausgewählte Texte einen elementaren Einstieg finden, sich den historischen Hintergrund erschließen lassen und damit das eigene Textverständnis vertiefen.

Andere Kurse gehen nicht von exemplarischen Texten aus, sondern legen vor allem Wert darauf, die großen Linien der Bibel als Ganzes herauszuarbeiten und einen Überblick über Werte, Ideen und Verheißungen des Alten und Neuen Testaments zu vermitteln; gerade die großen Linien des Alten Testaments werfen ein neues Licht auf das Neue Testament.

Wieder andere Kurse verbinden biblische Texte bewusst mit aktuellen Fragestellungen. Als ein Beispiel für einen umfangreichen, Vertiefung ermöglichenden Bibelkurs sei der überarbeitete und neu aufgelegte Stuttgarter Bibelkurs genannt: Der Kurs bietet 14 Arbeitshefte zum Neuen und Alten Testament. Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer arbeiten die Hefte selbstständig durch. An den Kursabenden werden Fragen geklärt, Themen vertieft, biblische Linien und Glaubenserfahrungen reflektiert. Der Kurs startet mit dem Neuen Testament, weil für viele der Gang durch

das oft unbekanntere Alte Testament zum Einstieg schwierig ist. Bei 14 Abenden können zum Beispiel die ersten sieben Jesus und den Evangelien gewidmet sein und die zweite Hälfte der Apostelgeschichte und den Briefen des Apostels Paulus. Der Kurs setzt die Bereitschaft voraus, Bibeltexte zu lesen und die Hefte durchzuarbeiten – und belohnt durch intensive und theologisch fundierte Gespräche an den Kursabenden.

Allen gemeinsam ist es, dass sie durch die intensive Beschäftigung mit der Quelle des christlichen Glaubens die Vertrautheit mit der christlichen Tradition stärken und Lust machen, sich weiter mit der Bibel zu beschäftigen. Weil die persönliche Auseinandersetzung mit den Aussagen der Bibel Sprachfähigkeit und Mündigkeit stärkt, können Bibelkurse nicht nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sondern auch für das Gemeindeleben am Ort zum Gewinn werden.

Weitere Informationen, Arbeitshilfen, Fortbildung und Beratung unter www.wuebg.de und www.kirche-raum-paedagogik.de

2.2.4.5 Die Kampagne „Kurse zum Glauben“ Kurse mit unterschiedlichen Schwerpunkten begegnen sich

Eine im Jahr 2006 begonnene Zusammenarbeit von evangelischer Erwachsenenbildung, Missionarischen Diensten, Evangelischem Jugendwerk in Württemberg, den Evangelischen Frauen in Württemberg und der Württembergischen Bibelgesellschaft hatte bereits im Anschluss an den Kongress Wachsende Kirche Kurse mit unterschiedlicher Tradition und Ausrichtung in einer Arbeitshilfe zusammengeführt. Deshalb fiel die zwei Jahre später vom Rat der EKD angestoßene Missionarische Bildungsinitiative „Erwachsen glauben“ in Württemberg auf vorbereiteten Boden.

Die Intention der EKD-Initiative war die Verstärkung der bereits an vielen Orten stattfindenden Kurse zu Grundfragen des Glaubens. Sie sollte eine innerkirchliche Diskussion zu Fragen von Theologie und Didaktik, Bildung und Mission anregen und begleiten, sowie durch die Unterstützung regionaler Werbekampagnen und die Qualifizierung Kursleitender das Angebot von Glaubens- und Theologiekursen fördern und verstetigen. Auch die große Bedeutung der Milieuzugehörigkeit – der eigenen wie der der erhofften Teilnehmer/-innen – sollte für die Suche nach dem passenden

Kurs stärker ins Bewusstsein gerückt und Handwerkszeug für milieusensible Angebote vermittelt werden.

Für Kursanbieter entstand ein Handbuch zu Grundlagen und Praxis ausgewählter Modelle sowie die Möglichkeit der Vernetzung über die Internetseite www.kurse-zum-glauben.org.

Interessierte am Besuch eines Kurses können über die Internetseite www.kurse-zum-glauben.de ein Kursangebot im Umkreis ihres Wohnortes finden.

Für die württembergische Landeskirche entstand ein Regionalteil, der einige zusätzliche Kurse der evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung, der Evangelischen Frauen, des Jugendwerks und der Bibelgesellschaft aufnimmt und damit das Zielgruppenspektrum um Familien und junge Menschen erweitert und neben der theologischen und missionarischen Arbeit dem katechetischen Aspekt zu angemessener Bedeutung verhilft.

2.2.5 Von Gottes Geschichte mit den Menschen. Bibeln, Bibelübersetzungen und Bibelgesellschaft

2.2.5.1 Die Bibel – Gottes wirksames Wort

Die Bibel ist das „Buch des Lebens“. Alles, was Menschen im Leben erfahren, erleiden und erhoffen, ist dieser Bibel anvertraut. In ihr begegnen wir dem lebendigen Gott. Darum ist die Bibel eine zukunftsfähige Heilige Schrift. Sie befreit aus inneren und äußeren Zwängen. Alles kirchliche Handeln ist auf die Bibel bezogen. Wird sie nicht mehr gelesen, verliert die evangelische Kirche ihre Kraft, sich immer wieder neu an Gottes Wort auszurichten und zu reformieren (*ecclesia semper reformanda*).

Über die Kirche hinaus erweist sich die Bibel als eine einzigartige Quelle der Kommunikation. Mit ihr kann man sich über den eigenen Glauben austauschen, den Dialog mit anderen Religionen führen oder mit religionslosen Menschen ins Gespräch kommen.

2.2.5.2 Bibelübersetzungen

Zu Hause oder in der Gemeinde, in Bibelkreisen oder im Gottesdienst lesen wir die Bibel in einer deutschen Übersetzung. Denn ursprünglich ist das Alte Testament in hebräischer und das Neue Testament in griechischer Sprache geschrieben. Jede Bibelübersetzung steht vor zwei Herausforderungen: Sie muss den Ausgangstext verständlich in die Zielsprache übertragen und dabei den historischen und kulturellen Abstand angemessen überbrücken. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es zwei anerkannte Übersetzungsmethoden: die wortgetreue (philologische) und die sinngemäße (kommunikative) Übersetzung. Beide Übersetzungsmethoden haben Vor- und Nachteile. Je wörtlicher man übersetzt, desto genauer kann man den Urtext in der deutschen Sprache abbilden. Der Bibeltext wird dadurch aber schwerer verständlich. Und umgekehrt: Je freier man übersetzt, desto leichter kann man die Bibel in die heutige Zeit übertragen. Man entfernt sich dadurch aber weiter von der biblischen Lebenswelt. Zwischen beiden Polen zu vermitteln, gut und klug zu verhandeln, ist die Kunst einer Bibelübersetzung.

In Deutschland kann man gegenwärtig etwa zwischen 25 deutschen Bibelübersetzungen wählen. Und noch immer kommen neue und moderne Bibelübersetzungen auf den Markt. Sie möchten das Alte neu zum Sprechen bringen. Welche aber ist die „richtige“? Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, weil Bibelübersetzungen unterschiedliche Ziele verfolgen. Die folgende Übersicht soll Ihnen dazu helfen, diejenige Bibelausgabe zu finden, die Sie gerne lesen oder in der Gemeinde einsetzen möchten.

Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers (revidierte Fassung 1984/1999)

Sie ist die traditionsreichste deutsche Bibelübersetzung, die nicht nur das evangelische Christentum, sondern auch die deutsche Literatur und Sprache geprägt hat. Der Luthertext ist für die liturgische Verwendung im evangelischen Gottesdienst vorgesehen. Er wurde zuletzt 1984 an die deutsche Sprachentwicklung angeglichen, ohne seine inhaltliche Gestalt und Eigenart zu verändern. Dabei verbindet Luther eine kernige Sprache mit einem feierlichen Klang. Auch wenn sein Text heute etwas sperrig und manchmal altertümlich wirkt, ist er sehr eindrucksvoll und regt dazu an, sich in den Inhalt zu vertiefen. Der Luthertext ist hervorragend geeignet, um die Bibel in ihrer traditionellen Form kennenzulernen.

Die Gute Nachricht Bibel (revidierte Fassung 1997/2000)

Sie ist die erste kommunikative Bibelübersetzung in Deutschland. Bei diesem Übersetzungstyp geht es nicht um die wörtliche, sondern um die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Grundtext. Deshalb werden verschachtelte Sätze im Deutschen neu geordnet und in eine leichter verständliche Folge gebracht. Undeutliche Aussagen werden erklärend übersetzt, um ihren Sinn den Leserinnen und Lesern zu erschließen (deshalb „kommunikative“ Übersetzung). Dadurch ergeben sich natürlich Unterschiede zu Formulierungen traditioneller Bibelübersetzungen. Gemessen am Inhalt ist sie aber eine zuverlässige und sehr gut verständliche Übersetzung, die auch Menschen anspricht, die der Kirche ferner stehen.

Die Zürcher Bibel (Neufassung 2007)

Sie geht auf die Reformation in der Schweiz zurück und wurde in den vergangenen beiden Jahrzehnten aufs Neue übersetzt. Damit ist sie gegenwärtig die aktuellste aus dem Originaltext übersetzte Vollbibel. Sie bemüht sich um einen engen Anschluss an den Grundtext und formuliert in einem modernen Deutsch, ohne die Texte an die Alltagssprache anzugleichen. Die kulturelle Differenz zwischen der biblischen Welt und der Gegenwart soll ebenso erkennbar bleiben wie die Eigenart der biblischen Sprachen. Die Zürcher Bibel wird wegen ihrer wörtlichen Genauigkeit und ihrer aussagekräftigen Übersetzung geschätzt. Sie bietet einen anspruchsvollen Text und eröffnet einen verständlichen und unverstellten Zugang zur biblischen Glaubenswelt.

Die Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift (Erstausgabe 1980)

Während die evangelischen Kirchen mit der Lutherbibel eine allgemein anerkannte und verbreitete Übersetzung besitzen, wurden in den katholischen Diözesen deutscher Sprache seit der Reformationszeit recht unterschiedliche Bibelübersetzungen verwendet. Erst Mitte des 20. Jahrhunderts entschlossen sich die Bischofskonferenzen, eine einheitliche Übersetzung für das deutsche Sprachgebiet herstellen zu lassen. So erklärt sich der Name „Einheitsübersetzung“. Das Werk ist ursprünglich ein katholisches Unternehmen, beim Psalter und dem Neuen Testament wurden aber auch evangelische Übersetzer beteiligt. Die Einheitsübersetzung gilt als der offizielle Bibeltext für den römisch-katholischen Gottesdienst. Ihre Sprache ist ein

gehobenes Gegenwartsdeutsch, bibelsprachliche Wendungen werden weitgehend vermieden. Dadurch ergibt sich ein gut verständlicher, aber auch etwas nüchterner Text. Gegenwärtig wird die Einheitsübersetzung revidiert. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat ihre Mitarbeit aufgekündigt, weil die Annahme der gemeinsam erarbeiteten Textfassung unter den Vorbehalt einer Zustimmung durch den Papst gestellt worden ist.

Elberfelder Bibel (revidierte Fassung 1985/2006)

Sie ist bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden. Ihr Hauptinteresse ist eine möglichst wörtliche Wiedergabe des Grundtextes. Dabei nimmt sie bewusst in Kauf, dass der deutsche Text teils etwas holprig, teils schwerfällig wirkt. Sie gilt als sehr zuverlässig und ist für das Bibelstudium hilfreich. In Bibelkreisen wird sie gerne verwendet und eignet sich hervorragend zum Vergleich mit anderen Bibelübersetzungen.

Die Schrift, verdeutscht von Martin Buber gemeinsam mit Franz Rosenzweig

Die interessanteste wortgetreue Übersetzung stammt von dem jüdischen Philosophen Martin Buber in Zusammenarbeit mit Franz Rosenzweig aus den Jahren 1926–1938. Sie bezieht sich auf das Alte Testament und versucht, das hebräische Original nicht nur dem Inhalt nach, sondern auch seiner Form nach im Deutschen wiederzugeben. Durch sprachliche Nachdichtungen und Wortneuschöpfungen vermittelt sie auch das Fremdartige der biblischen Lebenswelt. Ihr Text ist ausgesprochen sprachgewaltig, aber auch schwer verständlich. Bubers Übersetzung eignet sich in besonderer Weise dazu, dem Alten Testament noch einmal neu zu begegnen.

Hoffnung für alle (1996)

Sie geht auf die amerikanische „Living Bible“ zurück. Der Bibeltext wird aus den Urtextausgaben übersetzt, folgt aber im Stil seinem amerikanischen Vorbild. „Hoffnung für alle“ möchte eine Bibel für den Alltagsgebrauch sein und formuliert deshalb leicht verständlich in einem zeitgemäßen Umgangsdeutsch. Dabei werden die biblischen Aussagen teilweise vereinfacht, teilweise ausgedeutet, um somit ein

Höchstmaß an Verständlichkeit zu erreichen. Gelegentlich werden am Bibeltext auch Einfügungen oder Umschreibungen vorgenommen, ohne dass diese in der Regel sichtbar werden. Mit ihrer Übersetzung möchte „Hoffnung für alle“ eine klare und praktische Orientierung für ein christliches Leben geben. Sie wird vor allem in freikirchlichen Gruppen verwendet.

Die Bibel in gerechter Sprache (Erstausgabe 2006).

Sie ist eine durch Spenden finanzierte Bibelübersetzung, an der über 50 Übersetzerinnen und Übersetzer mitgearbeitet haben. Sie beabsichtigt, dem biblischen Grundthema „Gerechtigkeit“ in besonderer Weise zu entsprechen. Dafür sind der Übersetzungsarbeit drei Leitlinien vorgegeben: Erstens soll der Bibeltext in einer geschlechtergerechten Sprache formuliert werden, zweitens soll die Übersetzung dem christlich-jüdischen Dialog dienen, drittens sollen die gesellschaftlichen Gegebenheiten vor dem Hintergrund sozialer Gerechtigkeit deutlich werden. Die Bibel in gerechter Sprache ist vor allem dadurch aufgefallen, dass sie Frauen auch dort sichtbar macht, wo sie nicht ausdrücklich genannt werden. So spricht sie von den Jüngerinnen und Jüngern, die zu Jesus kommen, um seine Bergpredigt zu hören. An manchen Stellen bietet die Bibel in gerechter Sprache durchaus eigenwillige Übersetzungen. Sie möchte damit Denkanstöße geben, um Neues und Überraschendes in den Bibeltexten zu entdecken. Deshalb empfiehlt es sich bei der Lektüre, von Fall zu Fall eine traditionelle Bibelübersetzung hinzuzunehmen.

BasisBibel, Neues Testament (Erstausgabe 2010)

Bei ihr handelt es sich um eine Übersetzung, die speziell für das Lesen am Computerbildschirm und damit für die Lesegewohnheiten im Medienzeitalter entwickelt wurde. Der Text wird einspaltig gedruckt und bietet in jeder Zeile eine Sinneinheit, so dass man dem Gedankengang leicht folgen kann. Erklärende Hilfen werden nicht in die Übersetzung aufgenommen, sondern am Seitenrand notiert. Als erste crossmediale Bibel gibt es ihren Bibeltext auch im Internet unter www.basisbibel.de. Darüber hinaus wird er auf DVD mit zusätzlichen Sacherklärungen und Bildern angeboten und steht als App in einer Version fürs iPhone zur Verfügung. Die BasisBibel bietet einen klar strukturierten und gut lesbaren Text. Sie ist besonders geeignet, wenn man auch einmal längere Passagen des Neuen Testaments im Zusammenhang lesen möchte.

2.2.5.3 Die Bibel vorlesen

In vielen Gemeinden ist es üblich, dass neben den Pfarrerinnen und Pfarrern auch andere Personen wie die Mitglieder des Kirchengemeinderats die Schriftlesung im Gottesdienst vortragen. Dadurch wird nicht zuletzt das evangelische Selbstverständnis zum Ausdruck gebracht, dass die Bibel als Gottes Wort in die Mitte der gottesdienstlichen Gemeinschaft gehört.

Nicht nur Kinder genießen es, wenn ihnen vorgelesen wird. Auch Erwachsene entdecken zunehmend die Freude an einem gut vorgetragenen Text. Damit der Bibeltext im Gottesdienst zum Sprechen gebracht und von der Gemeinde gerne gehört wird, ist eine gründliche Vorbereitung wünschenswert. Sie kann darin bestehen, dass man den vorgesehenen Bibeltext für sich gliedert und jeweils die Betonung in den Sinn-einheiten festlegt. Oder man kann sich in einer Hörbibel anhören, wie der betreffende Bibelabschnitt von professionellen Sprechern vorgetragen wird. Eine kleine Broschüre informiert über Wissenswertes zur Schriftlesung, beispielsweise wie sie liturgisch eingeleitet und abgeschlossen wird. Darüber hinaus gibt sie praktische Tipps zur Vorbereitung und Gestaltung. Es braucht nicht viel, um die Bibel für die Gemeinde zu einem Hörerlebnis werden zu lassen. Aber auch die Vortragenden selbst werden sich darüber freuen, wenn ihre Lesung gut „ankommt“.

Brigitte Müller, Die Bibel vorlesen. Hilfen für die Schriftlesung im Gottesdienst, Stuttgart 2004 (1,90 €)

2.2.5.4 Was ist eine gute Kinderbibel?

Die Bibel ist für Kinder ein geheimnisvolles Buch. Und sie ist ein bedeutsames Buch, das neugierig macht. Denn Kinder spüren, dass die Bibel nicht nur ein „Kinderbuch“ ist, sondern etwas Größeres. Auch Erwachsene lesen sie, die Großeltern kennen sie und in der Kirche hat sie auf dem Altar ihren besonderen Platz. Aber wie kann man Kindern diese geheimnisvolle Türe öffnen und sie entdecken lassen, dass in der Bibel viel Schönes, Interessantes, Spannendes und Fröhliches steckt, das zum Leben hilft? Dafür braucht man – ganz praktisch gesehen – eine geeignete Kinderbibel. Gegenwärtig gibt es mehrere hundert Ausgaben von Kinderbibeln auf dem Kinderbuch-Markt, dazu Weihnachtsbücher, Engelbücher und biblische Gute-Nacht-Geschichten. Doch die Qualität ist sehr unterschiedlich, so dass man sorgfältig auswählen muss.

Drei Gesichtspunkte können bei der Beurteilung helfen:

- Welche biblischen Texte werden ausgewählt? Werden nur die „schönsten Geschichten der Bibel“ erzählt oder auch anspruchsvollere Texte aufgenommen? Wird das Alte Testament angemessen berücksichtigt? Gibt es Geschichten, die auch von Frauen und Kindern erzählen? Eine gute Kinderbibel zeigt etwas von der Vielfalt der Bibel, die nicht nur aus Erzählungen besteht, sondern auch Gebote, Prophetensprüche, Psalmen und Briefe enthält.
- Wie sind die Texte formuliert? Eine gute Kinderbibel wählt keine „kindliche“ Sprache, sondern drückt sich klar und verständlich aus. Sie verwendet dazu einen einfachen und anschaulichen Wortschatz, formuliert in überschaubaren Hauptsätzen und bevorzugt die direkte Rede. Die Geschichten sollen spannend und humorvoll erzählt sein, aber nicht zu viel ausschmücken oder dazuerfinden. Der Handlungsablauf soll immer deutlich erkennbar sein. Auch an den gewählten Überschriften lässt sich die Qualität einer Kinderbibel ablesen. Denn sie entscheiden über einen guten Einstieg in die biblische Geschichte und dürfen nicht moralisieren.
- Wie sind die Texte illustriert? Bilder prägen sich stärker ein als die Erzählung, aber nicht ohne die Erzählung! Ohne die Erzählung bleiben Bilder stumm. Eine gute Kinderbibel bietet deshalb ein sorgfältig ausgewähltes Bildprogramm. In der Regel stammt es von einem einzigen Künstler. Dadurch können sich Kinder an seine bildhafte Ausdrucksweise gewöhnen und sie „sozusagen“ lesen lernen. Gute Illustrationen wollen nicht nur „realistisch“ abbilden, was der Text bereits gesagt hat. Vielmehr entwickeln sie einen Eigen-Sinn und helfen den Kindern, das Gehörte auch gefühlsmäßig zu vertiefen.

Für die Auswahl einer geeigneten Kinderbibel sind natürlich die Altersstufen, aber auch ihre Verwendungszwecke von Bedeutung. So gibt es Kinderbibeln, die sich besonders zum Anschauen, Erzählen, Vorlesen oder Selberlesen eignen. Manche Kinderbibeln sind auch als Arbeitsbuch gestaltet, in dem Anregungen zum Malen, Basteln, Singen und Beten enthalten sind. Möchte man eine Kinderbibel bei der Taufe verschenken oder in der Gemeinde einsetzen, hilft eine Broschüre bei der Auswahl:

*Empfehlenswerte Kinderbibeln,
Themenheft des Evangelischen Literaturportals e. V.,
Göttingen 2011 (1,90 €)*

2.2.5.5 Bibelgesellschaftliche Arbeit in Württemberg

In Württemberg besteht die Bibelgesellschaft seit über 200 Jahren. Als Württembergische Bibelanstalt wurde sie 1812 in Stuttgart zu dem Zweck gegründet, die Bibel unter den ärmeren Volksklassen im evangelischen Württemberg zu verbreiten. Die Tradition, bei Hochzeiten eine Traubibel zu überreichen oder Konfirmanden eine Bibel zu schenken, geht auf sie zurück. Die Württembergische Bibelanstalt entwickelte sich im 19. Jahrhundert zum größten Bibelverlag in Deutschland. Seit 1981 wird ihre Arbeit von der Deutschen Bibelgesellschaft fortgeführt.

Die Deutsche Bibelgesellschaft ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Zu ihren Aufgaben gehören „Übersetzung, Herstellung und Verbreitung der Bibel“. Darüber hinaus fördert sie die Bibelmission, das Bibellesen und die Kenntnis der Heiligen Schrift. Bei der Deutschen Bibelgesellschaft erscheinen die Lutherbibel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gute Nachricht Bibel. Mit der Basisbibel bietet sie die erste crossmediale Bibelübersetzung, die den Lesebedürfnissen des 21. Jahrhunderts gerecht wird.

Zu den mehr als 500 Titeln ihres Verlagsprogramms zählen darüber hinaus wissenschaftliche Ausgaben, Hörbibeln, elektronische Medien, fremdsprachige Ausgaben, Kinderbibeln und Produkte für die Gemeindegarbeit.

Darüber hinaus bietet sie auf den Online-Portalen www.die-bibel.de und www.bibelwissenschaft.de eine Fülle von Informationen rund um die Bibel. Mit dem Wissenschaftlichen Bibellexikon im Internet www.wiblex.de stehen gegenwärtig über 1000 Artikel zu biblischen Büchern, Personen, Orten und Themen frei zugänglich im Netz.

Weitere Informationen zur *Württembergischen Bibelgesellschaft*, dem Wettbewerb „*Bibelpreis*“, der Aktion *Weltbibelhilfe* und *Biblische Reisen* unter www.weltbibelhilfe.de

Informationen zum *Katholischen Bibelwerk* unter www.bibelwerk.de

Kirche als Leib Christi

2.3 Leiturgia (Anbetung)

2.3.1 Theologische Grundlage: Gottesdienst im Alltag, am Sonntag und in der Welt

2.3.1.1 Biblisches Verständnis

Die Bibel ist eine Urkunde vom Glauben. Es ist im Alten und Neuen Testament selbstverständlich, dass sich die Gemeinde im Gottesdienst zusammenfindet. Die erste theologische Aussage über den Gottesdienst findet sich in 1Mos 2,3: Gott heiligte den siebten Tag, den Sabbat. Von dieser Stelle ausgehend wird im Wochenrhythmus Gottesdienst gefeiert, im Judentum am Samstag. Die frühen Christen verschoben die gottesdienstliche Feier vom Sabbat auf den Sonntag, um deutlich zu machen: Die gottesdienstliche Feier des siebten Tages vereint uns mit Israel, die Begründung unterscheidet uns. Jeder christliche Gottesdienst geht aus von der Auferstehung des Herrn und deshalb wird der wöchentliche Gottesdienst am Sonntag gefeiert, gleichsam als kleines Osterfest.

Die erste Stelle im Alten Testament, die auf konkret gefeierte Gottesdienste anspielt, ist 1Mos 4,26: „Zu der Zeit (also kurz nach der Vertreibung aus dem Paradies und dem Brudermord Kains) fing man an, den Namen des Herrn anzurufen.“ Dabei nennt das Alte Testament verschiedene Arten von Gottesdiensten: Die Hauptform ist der Gottesdienst im Tempel in Jerusalem. Dieser war in der Regel ein Opfertagesdienst, in dem tierische – in einigen Fällen auch andere – Opfer dargebracht wurden. Der Gottesdienst folgte einer genau geregelten Liturgie. Die Theologie des Opfertagesdienstes ist umstritten, insbesondere in der Frage, ob der Opferdienst die Sündenvergebung und die Gnade Gottes gleichsam automatisch sicherstellt.

Neben dem Opfertagsdienst im Tempel gab es – mindestens in späterer Zeit – auch „Wortgottesdienste“, also Gottesdienste, in denen nicht geopfert wurde. Über diese Gottesdienste, ihre Liturgie und Leitung wissen wir nur wenig. Auf etwas sicherem Boden sind wir dann später bei den Synagogalgottesdiensten: Wer aufgrund der Entfernung nicht nach Jerusalem kommen konnte oder in der Verstreung lebte, nahm mindestens am Sabbat am Gottesdienst der Gemeinde in der Synagoge teil. Dieser Gottesdienst war wesentlich von Liedern, Psalmen, Gebeten und Lesungen geprägt und ist insoweit der Vorläufer unserer Predigtgottesdienste.

Die ersten Christen im Neuen Testament nahmen offensichtlich (Apg 2,46; 3,1 u.ö.) an den Tempelgottesdiensten teil. Dies war unproblematisch, da sie in der Regel ursprünglich Juden waren. Daneben trat das „Brotbrechen“ in den Häusern (Apg 2,46). Andere antike Autoren bestätigen dies für eine etwas spätere Zeit: Es gab offensichtlich Wortgottesdienste und (zeitlich davon getrennt) Abendmahlsfeiern. Beides fand – neben täglichen Feiern in den Häusern – am Sonntag statt, als dem Tag der Auferstehung Christi. Auch Paulus sucht, wenn er in eine fremde Stadt kommt, zunächst die Synagoge auf (Apg 9,20 u.ö.).

Schon bald bildet sich eine Liturgie heraus, die zwar für die verschiedenen Gruppen an verschiedenen Orten unterschiedlich ist, aber deutlich auf zwei Säulen ruht: zum einen dem Synagogengottesdienst und zum anderen dem Bekenntnis zu Jesus als dem Gekreuzigten und Auferstandenen. Das „Anrufen des Herrn“ wird nun eindeutig zum Bekenntnis „Jesus ist Herr“ (Röm 10,9). Es gibt Bekenntnisformen (1Kor 15,1-3; Röm 5,8), Hymnen (Phil 2,6-11), Psalmen und geistige Lieder. Als Schriftlesungen werden die Texte des Alten Testaments erwähnt, auch Briefe werden im Gottesdienst verlesen (Kol 4,16), später dann auch Texte aus den Evangelien. Auf jeden Fall wurde auch gebetet (1Tim 2,1).

2.3.1.2 Reformatorische Theologie des Gottesdienstes

Aus diesen Anfängen hatte sich zur Zeit der Alten Kirche und im Mittelalter die sonntägliche Messe herausgebildet. Neben den Prädikantengottesdiensten war der spätmittelalterliche Gottesdienst wesentlich die Feier der heiligen Messe. Im Verlauf des Mittelalters hatte sich der Gottesdienst stark auf die Eucharistie konzentriert, die in der Verbindung mit der römischen Amtstheologie und der Sakramentenlehre (mindestens von vielen Christen) als Wiederholung des Opfers Christi und als ver-

dienstliches Werk verstanden wurde. Den Nutzen dieses Werkes konnte man dann selbst genießen oder Dritten zuwenden, er bestand vor allem darin, dass gewisse Sündenstrafen erlassen werden konnten. Daher legten viele Menschen Wert darauf, möglichst viele Messen zu lesen bzw. lesen zu lassen, die anderen Elemente des Gottesdiensts traten in den Hintergrund.

Für den Gottesdienst bedeutete die reformatorische Entdeckung Martin Luthers also, dass das spätmittelalterliche Gottesdienstverständnis der Rechtfertigungslehre diametral widerspricht. Die Reformatoren versuchten deshalb, die Messe von allen unbiblischen Elementen und Deutungen zu „fegen“, d.h. zu „reinigen“. Sie gingen – was die Liturgie anlangt dabei unterschiedlich vor. Martin Luther selbst verfuhr relativ behutsam, andere Reformatoren waren wesentlich neuerungsfreudiger.

Die theologisch besonders wichtigen Punkte an der reformatorischen Gottesdienstlehre lassen sich an einer Formulierung des älteren Martin Luther bei der Einweihungspredigt der Torgauer Schlosskirche aufzeigen. Er sagte: „dass nichts anderes geschehe, denn dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ (WA 49,588). Damit wurde der Gottesdienst nicht mehr als Funktion des priesterlichen Amtes bestimmt, sondern prinzipiell als dialogischer und kommunikativer Vorgang – ein Sprachgeschehen, in dem Gott selbst redet und die Gemeinde antwortet.

Für die konkrete Gottesdienstgestaltung bedeutete dies vor allem, dass der Gottesdienst auf Deutsch abgehalten wurde und nicht mehr auf Latein. Der Predigt als der Auslegung von Gottes Wort wurde deutlich mehr Raum und Zeit eingeräumt. Die Gemeinde wurde durch Singen beteiligt. Da es zu der Zeit kaum deutsche Kirchenlieder gab, wurden Lieder gedichtet und gesammelt.

Dem Priesteramt kam keine eigene, durch seine Weihe vermittelte Würde mehr zu, sondern das „Priestertum aller Getauften“ machte alle Gemeindeglieder zu gleichberechtigten Christen, die je auf ihre Weise zum Gottesdienst beitrugen. Um der Ordnung willen legten die lutherischen Bekenntnisse (CA XIV) jedoch fest, dass die „öffentliche Wortverkündigung“ und die „Sakramentenverwaltung“ nur von Menschen ausgeübt werden sollen, die dazu „ordnungsgemäß berufen“ sind.

2.3.1.3 Vom Wert des Sonntagsgottesdienstes

Schon sehr früh versammelten sich Christen am Sonntag, um Gottesdienst zu feiern. Die wöchentliche Feier hat ihren Grund – neben der Abgrenzung zum jüdischen Sabbat – darin, dass der Sonntag der Wochentag der Auferstehung ist.

Aus dieser Grundtatsache entwickelte sich im „christlichen Abendland“ eine ganze Sonntagskultur. Diese gerät allerdings in den letzten Jahren mehr und mehr in den Wandel. Kommerzielle und andere Interessen hinterfragen den Sonntag. Auch ist im Familienleben eine veränderte Haltung zum Sonntag zu beobachten. Daher gibt es vielerorts Stimmen, die eine andere Gottesdienstzeit, z.B. Samstagabend, fordern. Anderswo erwägt man, z.B. angesichts geringer Besucherzahlen oder geringer Pfarrstellenanteile, Gottesdienste nicht mehr jeden Sonntag zu feiern, sondern z.B. im Wechsel zwischen mehreren Gemeinden. Eine solche Entscheidung sollte man jedoch nicht leichtfertig fällen. Grundsatz sollte sein, dass – wo immer möglich – sonntäglich in jeder Kirchengemeinde Gottesdienst gefeiert wird. Dabei kann – Mt 18,20 – die geringe Zahl der Feiernden nicht das Hauptargument sein. Entscheidend ist, dass eine Gemeinde, auch wenn sie klein ist, zusammenkommt, um Gottes Wort zu hören. Dabei zeigt die Beobachtung, dass Gottesdienste „auswärts“ in der Regel weniger gut besucht sind als solche in der eigenen Gemeinde.

Die tatsächliche Feier geschieht immer auch stellvertretend für die Mitchristen, die nicht anwesend sind. Mehrere Studien aus den letzten Jahren zeigen übrigens, dass dies auch durchaus geschätzt wird.

Der „sonntägliche Gottesdienst“ wird häufig als die „Mitte der Gemeinde“ bezeichnet. Dies kann sicherlich nicht in reinen Zahlen gemessen werden, sondern ist eine theologische Aussage: Er ist die Mitte, weil in ihm Jesus Christus verkündigt wird. Wo es eine Mitte gibt, gibt es auch Bereiche, die zwar nicht in der Mitte stehen, aber auf die Mitte bezogen sind. Das Gemeindeleben muss deshalb so weit als möglich auf den Gottesdienst bezogen sein, es empfängt seine Impulse von dort und bringt sich in den Gottesdienst ein – z.B. indem Gruppen aus der Gemeinde sich an der Gestaltung beteiligen oder durch das Beziehungsnetzwerk, das in der Gemeinde geschieht. Die Formel vom Gottesdienst als „Mitte der Gemeinde“ muss also im konkreten Gemeindeleben gefüllt werden.

2.3.1.4 Christliches Leben im Alltag

Der Gottesdienst der Gemeinde findet seine Ergänzung im „vernünftigen Gottesdienst“ im Alltag (Röm 12,1f). Damit ist gemeint, dass Christ-Sein sich nicht darin erschöpft, sonntags zum Gottesdienst zu gehen, sondern das christliche Leben findet neben der sonntäglichen Feier seinen Ausdruck im Alltag. Dies ist die konsequente Weiterentwicklung von Martin Luthers „Zwei-Reiche-Lehre“: Der Christ ist Bürger zweier Welten, zum einen im Reich Gottes, zum anderen aber auch in der konkreten Welt (vgl. Joh 17,14–16). Daher muss sich der christliche Glaube in beiden Bereichen bewähren.

Martin Luther hat das mit der Lehre von der Berufung verbunden: Gottesdienst ist, wenn ein Mensch das tut, wozu er oder sie berufen ist. Damit ist der „Dienst der Magd im Stall“ ebenso Gottesdienst, wenn er aus Glauben getan ist, wie jeder andere Dienst: „Die ganze Welt ist voller Dienst Gottes. Wenn ein jeder so lebte, und das täte, was ihm anbefohlen ist, so geschähe alles wie in seinem Dienst. Denn alles heißt Gott gedienet, was unter seinem Befehl geschieht, es sei wie gering es wolle“ (WA 36,325,3–6).

2.3.1.5 Sendung in die Welt

Dem entspricht, dass Eingang und Schluss eines jeden Gottesdienstes Übergangsrituale zwischen „sakralem“ und „weltlichem“ Bereich darstellen. Der Gottesdienst beginnt mit dem Glockengeläut. Dadurch wird deutlich: Was im Kirchengebäude geschieht, ist nicht eine geheime Veranstaltung, die vor der Öffentlichkeit verborgen ist, sondern der Gottesdienst ist seinem Wesen nach eine Feier, die in die Welt hinausstrahlt, zu der öffentlich eingeladen wird. Das erste gesprochene Wort im Gottesdienst ist in der Regel das Votum, durch das die Versammlung eindeutig unter den dreieinigen Gott gestellt wird, also eben nicht eine weltliche Veranstaltung ist.

Und am Schluss des Gottesdienstes steht der Segen: Der Segen ist ursprünglich eine Abschiedsformel, durch die der Gehende bei seinem weiteren Weg unter Gottes Geleit gestellt wird. So gehen wir aus dem sonntäglichen Gottesdienst wieder zurück in unseren Alltag – von Gott begleitet, aber auch gesendet, im „Gottesdienst des Alltags“ das Evangelium zu bezeugen.

2.3.2 Glauben feiern im Lebenslauf und im Kirchenjahr

2.3.2.1 Feste und Festzeiten als Unterbrechung des Alltags

Die folgenden Überlegungen gehen von der Beobachtung aus, dass es in einer Kultur im Strom der Zeit neben den alltäglichen, sich meist ähnelnden, immer gleichen Abläufen Unterbrechungen gibt. Diese Unterbrechungen gliedern – in regelmäßigen Abständen – den Alltag, sie werden meist auch gebührend begangen und stellen Höhepunkte im Ablauf dar.

2.3.2.2 Feiern im Lebenslauf

Die großen Höhepunkte im Lebenslauf werden in der evangelischen Kirche mit Festen begangen, den sogenannten Kasualien: Kasualien sind gottesdienstliche Feiern, an denen die Gemeinde unter Gottes Wort zusammenkommt, um einen markanten Höhepunkt im Leben eines Gemeindegliedes zu feiern, den „Kasus“ im Licht des Evangeliums zu bedenken und Gottes Segen für die betroffenen Mitchristen zu erbitten. In der Regel gehört zu einer Kasualie eine Frage, mit der sich die betroffene Person zu dem bekennt, was ihr zugesprochen wird.

- **die Geburt** eines Menschen: Die Geburt eines Kindes ist zum einen der Beginn eines neuen Lebensweges, zum anderen bringt sie für die Eltern eine neue Phase ihres Lebens mit sich: Sie sind nunmehr nicht mehr „nur“ ein Paar, sondern eine Familie (bzw. eine größere Familie) mit Verantwortung für ein kleines Menschenwesen. Die Kasualie für diese Lebenssituation ist (von Fällen, in denen das Kind nicht getauft wird, wird hier abgesehen) der Taufgottesdienst: Durch das Sakrament der Taufe wird dem Täufling Gottes bedingungslose und voraussetzungsfreie Zuwendung zugesprochen. Nach der Taufe wird das Kind durch Handauflegung gesegnet. Vielerorts ist es ein schöner Brauch, auch die Eltern zu segnen. Damit ist auch klar, dass Taufe und Segnung nicht miteinander vermischt werden dürfen. Die Taufe ist ein Sakrament, das unwiederholbar ist, der Segen ist ein Element des Taufgottesdienstes. Eltern und Paten versprechen, das in ihrer Möglichkeit Stehende zu tun, um dem Kind den Weg in den christlichen Glauben zu erleichtern, bei Taufen von älteren Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen spricht der Täufling sein Bekenntnis selbst.

- **das Erwachsenwerden** eines Menschen: Auch hier ist nicht nur der/die Jugendliche betroffen. Die gesamte Familie und Gemeinschaft bekommt mit, wie die Mädchen und Jungen selbstständig werden. In diesem Zusammenhang wird die Konfirmation gefeiert. Sie ist ursprünglich – in Württemberg erst seit 1723 – die Feier der Mündigkeit der jungen Menschen: mit der Konfirmation erwarb man sich die vollen Rechte eines Gemeindegliedes, üblicherweise begann dann auch die Lehrzeit. Heute ist die Konfirmation eher vom Thema der selbstständigen Entscheidung geprägt – die Jugendlichen bestätigen („confirmare“) durch ihr eigenes Bekenntnis ihr eigenes Ja zur Taufe selbst. Meistens werden im Konfirmationsgottesdienst die Jugendlichen getauft, die als Kinder noch nicht getauft wurden. Im Gegensatz zu früher ist die Konfirmation in Württemberg seit 2000 nicht mehr Voraussetzung für die Teilnahme am Heiligen Abendmahl, wohl aber für die Übernahme eines Patenamtes.

- **Konfirmandinnen und Konfirmanden** lernen im Konfirmandenjahr die wichtigsten Aspekte des christlichen Glaubens, stellen Bezüge zu ihrer Lebenswelt und zur Gemeinde her. Im Konfirmationsgottesdienst bekennen sie sich dann öffentlich zu ihrer Taufe, ihrem Glauben und der Gemeinde und werden gesegnet.

- **die Hochzeit**: Die kirchliche Trauung ist evangelisch gesehen ein „Gottesdienst anlässlich einer bürgerlichen Eheschließung“, sie stiftet die Ehe nicht, denn die Ehe ist ein „weltlich Ding“ und wird also auf dem Standesamt geschlossen. Im Gegensatz zu früher ist der „Statuswechsel“ bzw. die Änderung in den Lebensumständen für viele Paare nicht ganz so fundamental, da sie schon bisher zusammengeliebt haben. Dennoch ist die Eheschließung ein besonderer Einschnitt im Lebenslauf, der sich oft auch in einer Namensänderung ausdrückt. Angesichts dieses Einschnittes erfolgt die kirchliche Trauung als Bitte um Segen für das Paar. Gerade bei der Trauung ist es Aufgabe der Gemeinde, deutlich zu machen, dass die Kasualie kein „Event“ ist, das von den Paaren beliebig zu „designen“ ist. Hier muss immer wieder die Balance gefunden werden zwischen Erwartungen (die oft aus Fernsehserien stammen) und der stimmigen Feier eines Gottesdienstes. Nicht selten wird/werden bei einer Trauung auch das Kind/die Kinder eines Paares getauft. Die Paare versprechen sich „vor Gott und dieser christlichen Gemeinde“, einander gute Eheleute zu sein.

- **der Tod**: Der Tod ist der größte Einschnitt im Menschenleben. Die evangelische Bestattung ist in erster Linie ein seelsorgerliches Handeln an den Hinterbliebenen

und der Gemeinde, da die Überlebenden für den Verstorbenen nichts mehr tun können. Es geht darum, angesichts des Todes die Hoffnung auf Auferstehung zu verkündigen, den Hinterbliebenen den Trost dieser Hoffnung zuzusprechen und die Gemeinde an die eigene Vergänglichkeit zu erinnern. Eine Segenshandlung im eigentlichen Sinn erfolgt nicht, da der Tote nicht mehr gesegnet wird, doch finden sich im Ablauf am Grab mit dreimaligem Erdwurf und Geleit-, Bestattungs- und Auferstehungswort auch Elemente von Zuspruchshandlungen.

Die Beerdigung ist vielleicht die Kasualie, die in den letzten Jahren am ehesten dem Wandel ausgesetzt ist. Durch die Zunahme von Urnenbestattungen tritt oftmals zwischen Todesfall und Gottesdienst ein langer Zeitraum, der die alte Regel „Bestattung am dritten oder vierten Tag“ verunmöglicht. Dies ist auch psychologisch zu bedenken, da der Trauerprozess bei der Urnenbestattung in eine ganz andere Phase getreten ist. Die Bestattungskultur verändert sich: zu Bestattungen an ungewöhnlichen Orten (Friedwald etc.) treten neue Formen des Gedenkens, aber auch anonyme Bestattungen nehmen zu.

- eine weitere Kasualie ist die „Einführung in einen kirchlichen Dienst“. Landläufig wird hierunter vor allem die Ordination in den ständigen Pfarrdienst und die Investitur (die Aufnahme eines ständigen Pfarramtes) verstanden, doch gehören hierhin auch alle anderen gottesdienstlichen Einführungen von Mitarbeitenden in einen kirchlichen Dienst: Die Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen, die Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten, die Verpflichtung von Kirchengemeinderätinnen und -räten usw. Wünschenswert wäre, möglichst viele, auch ehrenamtlich Mitarbeitende zu Beginn ihres Dienstes im Rahmen einer Einführung zu verpflichten und ihnen Gottes Segen zuzusprechen. Bislang noch wenig beachtet ist die Verabschiedung von Mitarbeitenden aus einem Dienst.
- **neue Kasualien:** Die Diskussion der letzten Jahre spricht neben den genannten von „neuen Kasualien“, also gottesdienstlichen Feiern, die über die genannten lebensgeschichtlichen Anlässe hinausgehen. Hier werden in der Regel Einschulungsgottesdienste und goldene Konfirmationen genannt. Unstrittig ist wohl, dass beide Anlässe – der Eintritt ins Schulalter ist für das Kind und für die Familie ein Wendepunkt im Lebenslauf, die goldene Konfirmation fällt für die meisten Menschen mit dem Ruhestand und dem „Lebensherbst“ zusammen – die Kriterien für eine Kasualie erfüllen. Beide Anlässe sind zudem Grund genug für eine Bitte um Segen.

2.3.2.2.1 Feiern im Jahreslauf

Auch das Jahr ist gegliedert. Der bürgerliche Kalender kennt die Einteilung in Monate, die meisten Menschen gliedern ihr persönliches Jahr nach Urlaubszeiten (die letzten Endes auch weitgehend auf das Kirchenjahr zurückgehen!). Das alttestamentliche Jahr war nach Jahreszeiten gegliedert: Die großen Naturzyklen wurden mit der Geschichte Israels verbunden, so dass sich drei Hauptfeste ergaben: Pessach im Frühjahr, Schawuot im Frühsommer und Sukkot im Herbst. Später kamen dazu im Spätherbst die Bußzeit zwischen dem jüdischen Neujahrsfest und Jom Kippur und das Chanukkafest im Winter.

Die großen Festzeiten im Kirchenjahr liegen zeitlich ähnlich wie jüdische Hauptfeste, doch ist das Kirchenjahr streng an der Geschichte Jesu Christi orientiert. Das Kirchenjahr ist dabei in den ersten Jahrhunderten langsam gewachsen, sein Kernkristallisationspunkt war das Osterfest.

Wir beginnen mit dem Advents- und Weihnachtskreis, die Epiphaniasteit schließt sich daran an. So wird deutlich: Gott kommt in Jesus Christus als Mensch auf die Erde, er erscheint den Menschen. Die Adventszeit ist die Zeit der Vorbereitung auf dieses Kommen, die Epiphaniasteit die Zeit, in der wir die frühe Verkündigung Jesu nachleben.

Danach folgt die Vorfasten- und Fastenzeit als Bereitung auf die Passion Christi, die in der Karwoche ihren Höhepunkt findet. Die Karwoche bildet den letzten Abschnitt des Lebens Jesu nach, vom Einzug in Jerusalem über die Einsetzung des heiligen Abendmahls bis zur Kreuzigung am Karfreitag. Der Karsamstag hat in der evangelischen Tradition zwischen Karfreitag und Ostersonntag seine Bedeutung weitgehend verloren, in den Ostkirchen ist hier das Thema die „Höllenfahrt Christi“. Am Ostersonntag beginnt der Mitvollzug vielerorts mit der Osternacht (ein klassischer Tauftermin) und/oder einer Auferstehungsfeier auf dem Friedhof. Die Auferstehung am Ostersonntag bestimmt den Rest des Kirchenjahrs: Eine österliche Freudenzeit von 40 Tagen bis Christi Himmelfahrt schließt sich an, der 50. Tag nach Ostern ist der Pfingstsonntag, der durch die Gabe des Heiligen Geistes als „Geburtstag der Kirche“ gilt, eine Woche später schließt sich der Festkreis mit Trinitatis, dem Fest der Hlg. Dreieinigkeit – so dass diese Hälfte des Kirchenjahres „christozentrisch“ das Glaubensbekenntnis abbildet. Die zweite Hälfte heißt „festlose Zeit“, die Sonntage werden „nach Trinitatis“ durchgezählt, hier finden sich einige Gedenk- und Aposteltage,

die aber nicht überall begangen werden (Johannis am 24. Juni, der Israelsonntag am 10. Sonntag nach Trinitatis, Michaelis, das Erntedankfest, der Reformationstag ...).

Das Ende des Kirchenjahres spiegelt im November die Zeit der herbstlichen Ruhe wider: Volkstrauertag, Buß- und Betttag und der Ewigkeitssonntag erinnern uns an die dunklen Seiten unserer Existenz, aber eben auch an die christliche Hoffnung.

Es ist ein alter Brauch, die jeweilige Kirchenjahreszeit auch farblich zu gestalten. Jedem Sonn- und Feiertag ist eine liturgische Farbe zugeordnet, die sich in den Paramenten an Kanzel und Altar ausdrückt. Wo farbige Stolen verwendet werden, sollten diese mit den liturgischen Farben übereinstimmen.

Das Kirchenjahr wird auch durch andere Äußerlichkeiten gestaltet: Wochenlied und Wochenspruch wiederholen sich jährlich, sie geben jedem Sonntag seinen besonderen Platz im Kirchenjahr. Die Predigttexte und Schriftlesungen sind ebenfalls auf das Kirchenjahr abgestimmt. Es ist daher gut zu überlegen, ob man diese Gliederungselemente zugunsten von (scheinbar?) wichtigeren oder aktuelleren Anlässen zurücktreten lässt. Auch diese Dinge verkündigen durch ihre pure Gegenwart – und sie verbinden uns mit den evangelischen Gemeinden anderswo.

2.3.2.2.2 *Der Sonntag*

Der Sonntag ist der Wochentag der Auferstehung. Es ist nicht ganz klar, wie die ersten Christen in Jerusalem ihr gottesdienstliches Leben organisierten (vermutlich nahmen sie noch an den Tempelgottesdiensten teil), aber schon sehr frühe Texte zeigen, dass christliche Gemeinden den Sonntag als „Tag des Herrn“ feiern, um der Auferstehung zu gedenken. Schöpfungstheologisch wird damit der wöchentliche Feiertag, der Sabbat, neu gedeutet: Der Sabbat ist ja ursprünglich der Tag der Vollendung der Schöpfung, er wird von Israel begangen, um der Schöpfung zu gedenken und ihre Vollendung vorwegzunehmen.

Die christliche Gemeinde bezieht beide Rahmenereignisse nun streng auf Jesus Christus: Christus war vor aller Zeit beim Vater und ist als das lebendige Wort Gottes „Mit-Schöpfer“ (vgl. Joh 1,3). Und in seiner Auferstehung ist die Vollendung der Schöpfung im Reich Gottes bereits Gegenwart. Dies feiert die christliche Kirche am Sonntag.

Auch die Arbeitsruhe am Sonntag hängt eng mit dem jüdischen Sabbat zusammen. Es war allerdings erst Kaiser Konstantin im Jahr 321, der ein Gesetz zur sonntäglichen Arbeitsruhe erließ. Der Sonntag ist „als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ auch im Grundgesetz (siehe Kapitel 5.3.2. „Weimarer Reichsverfassung“ Art. 139) verankert. Ungeachtet einiger neuerer Entwicklungen in der säkularen Sonntagskultur gilt dieser besondere Schutz der staatlichen Ordnung unverändert.

Kirchengemeinden haben ein Einspruchsrecht, wenn am Sonntag (vollends zur Zeit des „Hauptgottesdienstes“) weltliche Veranstaltungen geplant sind. Dies ist mit Augenmaß wahrzunehmen. Mitunter erreicht man mehr – auch mehr Menschen – wenn man sich nicht auf rechtliche Gegebenheiten zurückzieht, sondern z.B. durch das Angebot, einen Gottesdienst mit dem Veranstaltungsträger zusammen zu feiern.

In jedem Fall ist es schwierig, den Sonntagsschutz und den Wert des Sonntages in der Gesellschaft zu bewahren, wenn die Kirche selbst den Gottesdienst vernachlässigt.

2.3.2.3 Formen des Gottesdienstes

In der Reformationszeit bildeten sich verschiedene Formen des evangelischen Gottesdienstes heraus. Auf lange Sicht durchgesetzt haben sich in Deutschland vor allem zwei davon: die evangelische Messe und die Weiterentwicklung des Prädikantengottesdienstes. Diese beide Formen stehen im Evangelischen Gottesdienstbuch (der Agende, die von den meisten Landeskirchen benutzt wird) nebeneinander als Form 1 und Form 2.

Um dieses Nebeneinander und die Entwicklung in Württemberg zu verstehen, muss man einen kurzen historischen Rückblick geben:

Die Grundentscheidung Martin Luthers war es, die spätmittelalterliche Messe als Gottesdienstform zu erhalten, sie aber von unbiblischen und unevangelischen Elementen zu reinigen. Die Messe war aber nicht der einzige Gottesdienst jener Zeit: Vor allem in den Städten gab es daneben liturgisch schlichte Gottesdienstformen, die von sogenannten Prädikanten gehalten wurden. Prädikanten waren keine Priester, sie konnten also die Messe nicht feiern, sondern gelehrte Männer. Sie wurden angestellt, um zu predigen. Der Prädikantengottesdienst war also eine Gottesdienstform, die vor allem auf die Predigt konzentriert war. Von historischer Bedeutsamkeit ist es, dass

solche Prädikantengottesdienste im oberdeutschen Raum – also in Südwestdeutschland, im Elsass und in der Schweiz – ein gewisses Zentrum hatten. Parallel dazu entwickelte sich – ausgehend von der Reformation in Zürich – die nüchterne Theologie der Reformierten. Beides zusammen führte dann dazu, dass sich im oberdeutschen Raum neben der evangelischen Messe eine eigene evangelische Gottesdienstform ausbildete: der oberdeutsche Predigtgottesdienst, der in vielen Reichsstädten an die längst gewohnten Prädikantengottesdienste anknüpfte. Martin Luther billigte die Entwicklung ausdrücklich: „Die bei euch geänderten Zeremonien gefallen mir gut. Auch wir haben Änderungen vorgenommen und auf Drängen unserer Nachbarn bereits hinausgegeben. Verändere nun aber bloß nicht deine Zeremonien wiederum nach unserem Vorbild, sondern bleibe bei dem, was du angefangen hast, unbedingt ...“ – schreibt er nach Reutlingen, als Matthias Alber ihm seine an den Prädikantengottesdienst angelehnte Liturgie vorstellt.

Heute stehen in Württemberg – die historische Entwicklung kann hier nicht dargestellt werden – drei Hauptformen in der Agende:

- der Predigtgottesdienst,
- der Predigtgottesdienst mit Abendmahl und
- die evangelische Messe.

Es ist zu unterscheiden zwischen der landeskirchlichen und der örtlichen Gottesdienstordnung. Die landeskirchliche Gottesdienstordnung wird von der Landessynode festgelegt und in den Gottesdienstbüchern (Agenden) ausformuliert. Änderungen der Gottesdienstordnungen und der Agenden bedürfen nach der Kirchenverfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode. Diese landeskirchliche Gottesdienstordnung ist für alle Gottesdienste in der Landeskirche verbindlich. Sie wird ergänzt durch die örtliche Gottesdienstordnung: In dieser werden – im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung – die örtlichen Besonderheiten festgelegt: Anfangszeiten der Gottesdienste, besondere Gottesdienste, konkrete Festlegungen (Psalm zeilenweise oder versweise, Segensstrophe ...).

Diese örtliche Gottesdienstordnung wird nach § 17 KGO vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderates festgelegt. In der Praxis geschieht dies meist so, dass aus einer Kirchengemeinde ein Vorschlag kommt, der dann vom OKR geprüft und festgelegt wird. In die Hoheit des Kirchengemeinderates fällt es dann, die örtliche Gottesdienstordnung wahrzunehmen.

2.3.2.3.1 Der Predigtgottesdienst in Württemberg

Der Predigtgottesdienst ist vermutlich die häufigste Form der sonntäglich gefeierten Gottesdienste in unserer Landeskirche. Seine Liturgie zeichnet sich durch einen klaren und einfachen Ablauf aus – darin ist er Erbe des oberdeutschen Prädikantengottesdienstes.

Durch die Änderungen der Gottesdienstordnung von 1982 und 2004 hat er aber einige Elemente hinzugewonnen, die vorher in Württemberg nicht üblich waren (z.B. das Psalmgebet). Der zweite Vorteil unserer württembergischen Liturgie ist ihre hohe Flexibilität: Viele Elemente der so genannten „Zweitgottesdienste“ lassen sich ohne weiteres in die „normale“ Liturgie integrieren.

Es lohnt sich in dem Zusammenhang, auch den „Ergänzungsband“ zum Gottesdienstbuch zu benutzen.

Der Predigtgottesdienst ist in drei Teile gegliedert
(Elemente mit * sind möglich, aber nicht zwingend):

Eröffnung und Anrufung:

Wir kommen aus dem Alltag in den Gottesdienst, stellen uns unter den Namen des dreieinigen Gottes und rufen ihn an.

Glockengeläut

(Das Glockengeläut gehört zum Gottesdienst. Die Glocken laden ein, sie beziehen die Menschen ein, die nicht persönlich anwesend sein können.)

Musik zum Eingang

(Orgelvorspiel, Chor oder eine andere musikalische Darbietung)

** Begrüßung*

(In der Regel wird es sich bei Gottesdiensten mit vielen „kirchenfernen“ Anwesenden anbieten, die Begrüßung und evtl. nötige Hinweise schon hier zu machen.)

Lied

(Das erste Lied ist der erste Ausdruck der Gemeinde, die hier zu Wort kommt. Deshalb sollte das Eingangslied die Gemeinde „in den Gottesdienst hineinnehmen“ – Morgenlied, Kirchenjahr, Themenlied. Ein unbekanntes Lied ist hier nicht besonders geschickt.)

Eingangswort

(Das Eingangswort „Votum“ stellt den ganzen Gottesdienst unter den Namen des dreieinigen Gottes. Wenn vorher keine Begrüßung steht, ist es das erste Wort des Liturgen. In vielen Gemeinden wird nach dem Votum der Wochenspruch verlesen und/oder das Thema des Gottesdienstes genannt, eine Begrüßung durch den Liturgen kann sich auch hier anschließen.)

Psalmgebet

(Die Psalmen sind ursprünglich Gebete des Alten Testaments. Sie bringen allgemein menschliche Erfahrungen vor Gott zur Sprache. Sie werden in einem christlichen Gottesdienst gebetet, weil der Gott Israels als Vater Jesu Christi auch unser Gott ist. Zu klären ist, ob zeilenweise oder versweise im Wechsel gebetet wird.)

Ehr sei dem Vater

(Das „Ehr sei dem Vater“ ist der Lobpreis der Gemeinde an den dreieinigen Gott. Es entfällt nach altem Brauch in der Passionszeit zwischen Judika und Karsamstag.)

Eingangsgebet

(Im Eingangsgebet sammelt und konzentriert sich die Gemeinde, die Erfahrungen der vergangenen Woche, aber auch der Dank und die Bitte um Gottes Gegenwart haben hier ihren Ort.)

Stilles Gebet

(Das „stille Gebet“ ist eine Besonderheit in Württemberg, die es sonst nirgendwo gibt: Nach dem gemeinsamen Eingangsgebet hat der Einzelne die Möglichkeit, sich in einem persönlichen Gebet zu sammeln.)

* *Musik*

Verkündigung und Bekenntnis:

Wir hören auf Gottes Wort in Bibeltext und Predigt und antworten darauf in Lied und Bekenntnis.

Schriftlesung

(In vielen Kirchen der Ökumene sind drei Lesungen üblich, eine alttestamentliche, eine neutestamentliche und ein Evangelientext. In Württemberg gibt es nur zwei, den Predigttext und die Schriftlesung. Durch die Schriftlesung trägt ein weiterer Bibeltext zum „Gesamtkunstwerk“ des Gottesdienstes bei. Es lohnt sich also, die Schriftlesung sorgsam auszuwählen und bewusst zu lesen. In vielen Gemeinden geschieht die Lesung durch Gemeindeglieder.)

* *Glaubensbekenntnis*

(In Württemberg wird in der Regel nicht in jedem Gottesdienst das Glaubensbekenntnis gesprochen. Nicht fehlen sollte es bei Sakramentsgottesdiensten und an Feiertagen. Es kann auch – dies ist in der Ökumene üblicher – nach der Predigt als Antwort der Gemeinde auf das Gehörte stehen.)

Lied

(in der Regel das Wochenlied, welches das Leitthema des Sonntags aufnimmt)

Predigttext und Predigt

* *Besinnung*

(eine Zeit der Stille, evtl. begleitet durch Musik, um dem Einzelnen Gelegenheit zu geben, sich seine eigenen Gedanken zu dem Gehörten zu machen)

Lied

(Das Lied nach der Predigt ist die Antwort der Gemeinde. Es sollte daher sorgsam ausgesucht werden.)

* *Glaubensbekenntnis*

(soweit nicht vor der Predigt)

Fürbitte und Segen:

Dieser Teil des Gottesdiensts leitet über zur Verabschiedung: Wir gehen als Gesegnete aus dem Gottesdienst zurück in den Alltag, gestärkt durch Gottes Wort und die Gemeinschaft der Gemeinde.

Fürbittengebet (allgemeines Kirchengebet)

(Im Fürbittengebet ist Platz, Gott zu bitten und seinen Beistand zu erleben. Deshalb sollte das Fürbittengebet konkret sein. Es wäre missbraucht, wenn es nur die Gedanken der Predigt wiederholt oder eigene Wünsche und Anforderungen des Liturgen benennt. Vielerorts gibt es Möglichkeiten, die Fürbitten der Gemeindeglieder einzubringen.)

Vaterunser

Lied

(Das Schlusslied steht schon am Übergang zur Rückkehr in den Alltag. Es soll den Gottesdienst zusammenfassen und der Gemeinde Gelegenheit geben, sich gegenseitig Ermutigung zuzusprechen.)

Abkündigungen

(Die Abkündigungen dienen dazu, Opferbitte und Opferdank zu nennen, zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen der kommenden Woche einzuladen und im Falle von Kasualien Fürbitte zu halten. Sie sollen „regelmäßig nur das enthalten, was der Gemeinde nicht auf anderem Wege genauso zuverlässig“ bekannt gegeben werden kann.)

** Friedens- oder Segensbitte*

(Klassisch ist die Friedensbitte EG 421,1. In vielen Gemeinden macht man gute Erfahrungen mit nach dem Kirchenjahr wechselnden Strophen.)

Segen

Musik zum Ausgang

2.3.2.3.2 Abendmahl/Evangelische Messe

Bei Gottesdiensten mit Abendmahl sind zwei verschiedene Formen zu unterscheiden: die oberdeutsche Form und die evangelische Messe – die früher in Württemberg fast allgemein verbreitete Form, das Abendmahl im Anschluss an den Predigtgottesdienst zu feiern, wird immer seltener. Sie geht letzten Endes darauf zurück, dass in früheren Jahrhunderten das Abendmahl eine ausgesprochen ernste Feier war, an der man nur selten und mit großer Scheu teilnahm. In den letzten Jahren entdeckt man die vielfältigen Aspekte des Abendmahls neu. Dazu mag auch die Einladung von Kindern zum Abendmahl beigetragen haben. Der Verzicht auf die Trennung von Abendmahl und Predigtgottesdienst nähert den württembergischen Gottesdienst auch an die in den meisten in der Ökumene üblichen liturgischen Formen an.

a) Oberdeutsche Form

Der Abendmahlsteil schließt sich an die Predigt an. In jedem Fall gehört zum Abendmahlsgottesdienst das Glaubensbekenntnis. Zu überlegen ist, ob es vor der Predigt oder im Abendmahlsteil gebetet wird. Üblicherweise gehört zum Abendmahl auch die Beichte. Sie wird neuerdings immer wieder mit verschiedenen Argumenten weggelassen, damit wird aber oft der biblische Zusammenhang zwischen Mahlfeier und Sündenvergebung nicht zureichend bedacht. Nach der Beichte folgt der Gnadenspruch. Eine kurze Einleitung erinnert an die Funktion des Abendmahls und nennt die Gnadengaben: Vergebung der Sünden, Gemeinschaft mit Gott und Gemeinschaft untereinander. Die Einsetzungsworte werden gelesen – traditionell steht man hierbei.

Die württembergische Tradition legt ja ein starkes Gewicht darauf, dass das Abendmahl ein „Sakrament und göttlich Wortzeichen“ ist, da Jesus Christus das Wort ist, glauben wir ihn in seinem Wort in besonderer Weise anwesend. Auf die Einsetzungsworte folgt ein kurzes Gebet, dann kann die Gemeinschaft durch den „Friedensgruß“ noch einmal betont werden, den sich die Gemeindeglieder gegenseitig entbieten.

Die Austeilung beginnt üblicherweise mit der Einleitung „Kommt, denn es ist alles bereit“. Zunächst wird das Brot gereicht, dann der Wein.

Exkurs: Formen der Abendmahlsfeier:

Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Abendmahlsempfangs. Die gebräuchlichste Form ist die Austeilung in Kleingruppen zu etwa 10–12 Personen. In den letzten Jahren deutet man den Gemeinschaftsaspekt dadurch an, dass man größere Gruppen bildet, die sich dann am Schluss auch bei den Händen fassen. Alternativ kann man auch die „Herrnhuter Form“ wählen: Brot und Wein werden in die Bankreihen gebracht und dann innerhalb der Reihe weitergegeben. Hier ist auf eine gute „Choreografie“ zu achten, eine Ansage über die Weitergabe ist in der Regel hilfreich.

Aus dem katholischen Bereich wird in jüngerer Zeit immer wieder auch die „Wandelkommunion“ übernommen: man geht zunächst zur „Brotseite“, empfängt dort das Brot und begibt sich dann zur Kelchseite, um den Wein zu empfangen. Diese Form eignet sich vor allem für Gottesdienste mit vielen Abendmahlsgästen, da sie relativ rasch geht.

In jedem Fall ist es schön, wenn die Gemeinschaft der Gemeinde auch dadurch deutlich wird, dass Gemeindeglieder bei der Austeilung mitwirken.

Die traditionelle Form des Brotempfangs ist die Hostie. Vielerorts nimmt man zunehmend auch „normales“ Brot. Hierdurch wird die Formulierung „Brot des Lebens“ betont, allerdings war das Abendmahl Jesu mit seinen Jüngern ein Passamahl und wurde also mit ungesäuertem Brot gefeiert.

Die Frage nach Einzelkelch und Gemeinschaftskelch ist ebenfalls zu bedenken. Stiftungsgemäß ist (vgl. neben dem biblischen Bericht auch EG 221,1) der Gemeinschaftskelch, für Einzelkelche sprechen hygienische Gründe (wobei eine Infektionsgefahr bei einem Metallkelch, der sorgfältig gedreht und immer wieder mit Alkohol gereinigt wird, kaum besteht). Insbesondere bei Abendmahlsfeiern mit vielen Kindern und Jugendlichen bauen Einzelkelche Vorbehalte ab. Neben dem Wein kann auch mit Traubensaft gefeiert werden, um Rücksicht auf Menschen zu nehmen, die keinen Alkohol trinken.

Die Regelform ist nach der Abendmahlsordnung die mit Hostie, Gemeinschaftskelch und Wein. Sie soll – auch wenn mit guten Gründen andere Formen gewählt werden – regelmäßig geübt werden.

Die Austeilung von Brot und Wein beginnt jeweils mit einem Spendewort („Nehmt und esst vom Brot des Lebens / Kelch des Heils“), den einzelnen Abendmahlsgästen kann ein persönliches Spendewort („Christi Leib / Blut, für dich gegeben / vergossen“) gesagt werden. Während einer Abendmahlsfeier soll die Art und Weise der Spendeworte gleich bleiben. Wenn alle Abendmahlsgäste Brot und Kelch empfangen haben, wird die Gruppe mit einem Entlasswort vom Tisch des Herrn verabschiedet, üblich ist die Schlussformel „Gehet hin im Frieden“.

Die Gemeinde als ganze dankt dann für die empfangene Gabe mit den Anfangsworten vom Ps 103, das Fürbittgebet nimmt Bezug auf die vorhergegangene Abendmahlsfeier, dann wird der Schlussteil ab dem Vaterunser nach der Ordnung des Predigtgottesdienstes abgeschlossen.

b) Die Form der Messe

Die Form der Messe ist in den meisten anderen Landeskirchen (und in den hohenzollerischen Gemeinden) die Regelform des Abendmahlsgottesdienstes. Schon im Eingangsteil des Gottesdienstes, vor dem Psalmgebet (das in der Messe entfallen kann, vor allem wenn ein Bußpsalm verwendet wird), erfolgt die Vorbereitung auf das Abendmahl durch ein Sündenbekenntnis mit Vergebungsbitte. Charakteristisch für die Messform sind das Kyriegebet (ein Ruf an Christus um sein Erbarmen) und das Gloria – beides kann gebetet oder gesungen werden. Das Eingangsgebet heißt in der Messe „Kollektengebet“, es hat eine feste Form. Teil B („Verkündigung und Bekenntnis“) entsprechen dem Predigtgottesdienst, das Glaubensbekenntnis steht aber in der Messe immer nach der Predigt, direkt an das Glaubensbekenntnis schließt sich das Fürbittengebet an. In manchen Gemeinden wird nach dem Fürbittengebet ein „Dankopfer“ eingesammelt und zum Altar gebracht, anderswo werden die Gaben bereitet und durch ein Gabengebet abgeschlossen. In jedem Fall beten Liturg und Gemeinde im Wechsel das Lobgebet, das mit „Der Herr sei mit euch“ beginnt, worauf die Gemeinde antwortet: „und mit deinem Geiste“. Das Sanctus (Dreimalheilig) wird in der Regel gesungen. Wie in der oberdeutschen Form folgen dann das Abendmahlsgebet und die Einsetzungsworte. Typisch für die Messe ist, dass das Vaterunser an dieser Stelle steht, also vom Fürbittengebet getrennt ist. Der Friedensgruß kann nach dem Vaterunser stehen, danach folgt das „Agnus Dei“ (Lamm Gottes), das in Württemberg in der Regel mit dem Lied 190.2 gesungen wird. Nach der Austeilung und dem Dankgebet endet der Gottesdienst mit Schlusslied, Abkündigungen und dem Segen; Fürbittengebet und Vaterunser stehen in der Form der Messe ja an anderer Stelle.

2.3.2.3 Kindergottesdienst

Kindergottesdienst und Verkündigung

Kindergottesdienst ist der Gottesdienst mit Kindern bis zum Beginn der Konfirmandenzeit.

Er findet meist parallel zum Gottesdienst der Erwachsenen statt, teils mit gemeinsamem Beginn, teils komplett als eigenständiger Gottesdienst. Es gibt auch Kindergottesdienste, die unter der Woche gefeiert werden, z.B. am Samstagvormittag.

Der Kindergottesdienst ist Teil der Verkündigung und liegt in der besonderen Verantwortung von der Pfarrerin/dem Pfarrer. Er ist vollgültiger Gottesdienst und dem Gottesdienst der Erwachsenen gleichwertig. Meist wird der Kindergottesdienst von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Jugendlichen und Erwachsenen) geleitet.

Bildungsarbeit

Unerlässlich sind die theologisch-pädagogische Erschließung der biblischen Texte und Überlegungen zur liturgischen Umsetzung im Vorbereitungskreis. Hier sind die Kinder und die konkrete Gestaltung des Kindergottesdienstes im Blick; zugleich ist es für die Mitarbeitenden ein Angebot der Erwachsenenbildung („Bibelgesprächskreis“). Für die Mitarbeitenden stehen spezielle Arbeitshilfen zur Verfügung. In Württemberg am stärksten verbreitet ist die „Evangelische Kinderkirche“.

Der Württembergische Evangelische Landesverband für Kindergottesdienst e.V. in Stuttgart, der die Kindergottesdienstarbeit in der Landeskirche theologisch und pädagogisch verantwortet und begleitet, bietet für Mitarbeitende eine fundierte Aus- und Fortbildung an: Im „Haus der Kinderkirche“ in Beilstein finden das ganze Jahr über Grund- und Fachkurse für Jugendliche und Erwachsene statt. Regelmäßige Treffen auf Ebene des Kirchenbezirks, der Landeskirche (jährliche „Landeskonzferenz“) und der EKD („Gesamttagung“ alle 3–4 Jahre) bieten weitere Fortbildungs- und Begegnungsmöglichkeiten.

Formen

Die Altersspanne im Kindergottesdienst hat sich in den letzten Jahren stark erweitert: die Kinder kommen nicht erst ab dem Vor- oder Grundschulalter, sondern oft schon mit 3 oder 4 Jahren. Deshalb sind weitere Untergruppen entstanden: Kleinkindgottesdienste für Kinder von 0 bis 4 Jahren und ihre Begleitpersonen, Minikirche

für Vorschulkinder, Teenygottesdienste für Vorkonfirmanden/-konfirmandinnen. Diese Gottesdienste finden in der Regel nicht jede Woche statt, sondern monatlich oder zweimonatlich.

Häufigkeit

In manchen Gemeinden wird der Kindergottesdienst nicht mehr jeden Sonntag gefeiert. Als Grund wird der Mangel an Mitarbeitenden genannt oder die geringe Anzahl der Kinder, die den Gottesdienst besuchen. Mitunter gibt es nur noch einen monatlichen Kindergottesdienst oder 3–4 Kindergottesdienstprojekte jährlich über 3–4 Sonntage hinweg.

Diese Entwicklung muss aufmerksam beobachtet werden, damit sich nicht schleichend doch eine Hierarchie ergibt: der Gottesdienst für die Erwachsenen, der auch bei geringen Besucherzahlen selbstverständlich jeden Sonntag von Pfarrer/-in oder Prädikant/-in gehalten wird und der Kindergottesdienst, für den es eine „Mindestbesucherzahl“ braucht oder für den sich keine verantwortliche Leitung findet.

Liturgie

Die Liturgie des Kindergottesdienstes orientiert sich an der Liturgie des württembergischen Predigtgottesdienstes. Der auf EKD-Ebene erstellte mehrjährige Plan für den Kindergottesdienst ordnet jedem Sonntag einen Bibeltext (gelegentlich auch ein Thema) zu. Mehrere Sonntage zusammen bilden eine Reihe und ermöglichen so eine vertiefte Beschäftigung mit einem Thema (z.B. Jakobs Geschichte, Adventsreihe).

Anstelle der Predigt werden biblische Geschichten erzählt, gespielt oder auf andere kreative Weise (mit Legematerialien, Figuren ...) kindgerecht und altersgemäß dargeboten. Oft gibt es danach eine Kreativphase, in der die Kinder sich die Geschichte selbst durch Basteln, Malen oder andere Methoden vertieft aneignen können.

Abendmahl und Taufe

Die Leitung von Abendmahlsgottesdiensten und die Taufe sind Sache der dazu von der Landeskirche ermächtigten Personen (siehe Kap. 2.3.2.5).

Seit 2000 sind in der württembergischen Landeskirche Kinder zum Abendmahl eingeladen. Ob Abendmahl im selbstständigen Kindergottesdienst gefeiert wird oder es einen Abendmahlsgottesdienst mit der ganzen Gemeinde („Familiengottesdienst“, z.B. an Erntedank) gibt, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Auch Taufen im Kindergottesdienst sind möglich.

Netzwerk Kinder

Viele Gemeinden sind dabei, ihre verschiedenen Angebote für Kinder aufeinander abzustimmen. Schließlich haben Kindergottesdienst, Jungschar, Konfi 3, Kinderbibelwoche, Kindergarten- und Familiengottesdienste oder Waldheimarbeit ähnliche Zielgruppen. Auf Ebene der Landeskirche ist so das „Netzwerk Kinder“ entstanden, in dem die verschiedenen Institutionen, die mit der Arbeit mit Kindern zu tun haben, zusammenarbeiten.

Siehe auch www.kinderkirche-wuerttemberg.de
www.kindergottesdienst-ekd.de

2.3.2.4 Alternativgottesdienst

Seit den 1990er-Jahren gibt es im Raum der EKD-Gliedkirchen einen Aufbruch im Blick auf die Entwicklung neuer Gottesdienstformen. Durch den Einfluss vor allem aus der Anglikanischen Kirche und dem dort entwickelten „church planting“-Konzept entstand auch in Deutschland ein sogenanntes „Zweit“-Gottesdienst-Programm.

Kennzeichen dieser Gottesdienste sind vor allem der andere Ort und die andere Zeit.

Gemeindehäuser oder immer öfter ganz säkulare Räume (Festhallen, Dorfgemeinschaftshäuser oder Vereinshäuser) bieten kirchendistanzierten Menschen eine niedrige Zugangsschwelle.

Der Sonntagnachmittag oder -abend, vielleicht auch die frühen Abendstunden an einem Werktag als Veranstaltungszeit passen offensichtlich besser zum Freizeitverhalten der postmodernen Gesellschaft als der „frühe“ Sonntag.

Weitere Besonderheiten alternativer Gottesdienste sind die Verantwortung durch ein Mitarbeiterteam, Werbung in nicht kirchlichen Medien, ein der Tageszeit angepasstes Rahmenprogramm (Kaffee, Abendessen, Ständerling) und, wenn notwendig, ein paralleles Kinderprogramm.

Kennzeichen der Gottesdienste sind eine begleitende Moderation, kreative Elemente (Interaktion, Theater, Interviews), ein mehr anbietendes Musik- oder Liedprogramm, themenorientierte Verkündigung und alternative Formen von Lesungen und Gebeten.

Die Prägung der Zweitgottesdienste in Württemberg ist sehr breit gefächert. Zielgruppen wie Familien, Singles, Frauen, Seniorinnen und Senioren, Teens und Twens und Menschen verschiedenster Milieus werden angesprochen.

Taizé- und Lobpreislieder sind ebenso zu finden wie meditative Musik und zunehmend auch Elemente aus Volks- und Populärmusik. Charismatische Elemente spielen in vielen Zweitgottesdiensten eine Rolle.

Ein letzter, aber wichtiger Aspekt der alternativen Gottesdienste ist eine verlässliche Regelmäßigkeit. Es geht nicht darum, ein- bis zweimal im Jahr einen besonderen Gottesdienst anzubieten, sondern um weitere Gottesdienste im Programm einer Gemeinde, die zwar nicht jeden Sonntag, aber doch verlässlich einmal im Monat oder einmal im Quartal gefeiert werden.

Schließlich gilt es, Gemeindespaltungsängste zu überwinden und Wege zu einem multioptionalen Programm zu beschreiten, das für Menschen unterschiedlichster Milieus Zugänge zur gottesdienstlichen Feier eröffnet. Jeder Gottesdienst, auch und gerade der Gottesdienst am Sonntagmorgen um 10.00 Uhr, ist letzten Endes ein Zielgruppengottesdienst. Menschen besuchen den Gottesdienst, der sie im Blick auf Form, Ort und Zeit anspricht. Rein aus Gründen der Tradition besucht wohl niemand einen Gottesdienst, zu dem er oder sie keinen emotionalen Zugang hat.

Das zweite Programm ist also kein „Konkurrenzunternehmen“, sondern der Versuch, Menschen vor dem Hintergrund ihres Milieus zu erreichen, durch Formen, die ihnen zugänglich und vertraut sind.

Klassische „Zweitgottesdienste“ wie „Kirche im Grünen“ und „Kindergottesdienst“ sind ein Beweis dafür, dass ein solches Gottesdienstprogramm Schwellen abbaut und Türen öffnet für Menschen, die durch den traditionellen Gottesdienst nur sehr schwer Zugang zu Gemeinde, Spiritualität und Glaube finden.

Siehe auch Veröffentlichungen Missionarische Dienste und weiterführende Informationen:

- Perspektiven. Impulse für missionarischen Gemeindeaufbau
- www.zweitgottesdienste.de
- Gottesdienst anders – andere Gottesdienste. Eine Arbeitshilfe für alle, die Gottesdienste gestalten

2.3.2.5 Personen im Gottesdienst

Die erste Leitlinie für den Gottesdienst im württembergischen Gottesdienstbuch von 2004 lautet:

„Die Gemeinde versammelt sich im Namen des dreieinigen Gottes, der ihr in Wort und Sakrament begegnet. Dabei sind Pfarrerinnen und Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes berufen. Dies schließt die Beteiligung von anderen Gemeindegliedern ein. Ebenso ist das eigenständige liturgische Handeln der gottesdienstlichen Gemeinde im Sinne des allgemeinen Priestertums (z.B. im liturgischen Dialog und durch Lied und Gebet) wahrzunehmen und zu fördern.“

Gottesdienst ist Feier der ganzen Gemeinde unter Leitung berufener Personen. Nicht Pfarrer XY „hält“ den Gottesdienst, er leitet ihn und predigt. Gar nicht selten übernehmen andere Personen wie eine Prädikantin oder eine Diakonin diese Verkündigungs- und Leitungsaufgabe. Wer öffentlich Gottes Wort verkündigt und die Sakramente darreicht und damit den Gottesdienst leitet, soll dazu ausgebildet und ordentlich berufen und beauftragt sein (vgl. Augsburgischer Bekenntnis Artikel 14, EG 835). Martin Luther formuliert das in seiner Schrift „An den christlichen Adel der deutschen Nation“ 1520 so: „Dan was auß der tauff krochen ist, das mag sich rumen / das es schon zum Priester Bischoff vnd Bapst geweyhet sey / ob wol nit einem yglichen zympt / solch ampt zu vben.“

Alle Getauften sollen beteiligt sein im Sinne dieses hier angedeuteten allgemeinen Priestertums. Denn die Verheißung Jesu gilt nicht bestimmten Amtsträgern, sondern der versammelten Gemeinde: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Die Personen, die zum Gottesdienst kommen, sind also nicht „Besucher/-innen“, die eine Veranstaltung besuchen, die auch ohne sie stattfinden könnte. Sondern sie bilden zusammen die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde.

Das eigenständige liturgische Handeln der Gottesdienstgemeinde ist deshalb in den letzten Jahren immer mehr gefördert worden. Die Gemeinschaft drückt sich z.B. in gemeinsam gesungenen Liedern und Gesängen und in gemeinsam gesprochenen Worten aus. (In keinem Gottesdienst sollte z.B. deshalb das gemeinsam gesprochene Vaterunser fehlen.) Der Sinn des „liturgischen Dialogs“ wird entdeckt: Psalmen werden im Wechsel gesprochen. Immer mehr wird selbstverständlich, dass

das „Amen“ von der Gemeinde zu sprechen bzw. zu singen ist. Sie bestätigt damit, was der Liturg oder die Liturgin gesagt/gesungen hat. Der Friedensgruß vor dem Abendmahl oder das Aufnehmen von Fürbitten durch Antworten wie „Herr, erbarme dich“ sind weitere Beispiele. Viele Möglichkeiten bieten Wechselgesänge. All dies soll Begegnung und Kommunikation ermöglichen, damit Gott zu uns redet und wir zu ihm reden.

Rollen und Dienste im Gottesdienst: Wenn Menschen zusammenkommen, teilen sie sich ihre Aufgaben und dienen „einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat“ (1Petr 4,10). Unter gesellschaftlichem Gesichtspunkt sagt man: Sie übernehmen Rollen bzw. bekommen Rollen zugewiesen und üben diese entsprechend ihrer Persönlichkeit und Ausbildung aus.

Liturgin, Prediger, Kantor, Organistin, Mesnerin sind Beispiele für bekannte Rollenbezeichnungen. Häufig übernehmen drei Haupt- oder Nebenamtliche diese Funktionen: Pfarrerin (Prädikant), Organist, Mesnerin (manche sagen augenzwinkernd „liturgische Dreieinigkeit“). Man kann hier aber auch noch weiter ausdifferenzieren, um viele an der Feier aktiv zu beteiligen. Chöre und Instrumentalgruppen (Posaunenchor, Bands ...) usw. tragen Musikalisches bei. Co-Liturgen übernehmen Gebetsteile. Lektorinnen lesen aus der Altarbibel vor. Ein Begrüßungsdienst empfängt die Ankommenden. Der Kollektendienst kümmert sich ums Opfergeld. Ein Hol- und Bringedienst hilft den Gebrechlichen. Kirchengemeinderäte oder direkt Beteiligte kündigen Aktuelles aus dem Gemeindeleben ab. Hier und dort gibt es Spezialisten für Aufnahme- oder Lichttechnik. Eine Theatergruppe hat ein Anspiel vorbereitet. Jemand erzählt von eigenen Lebens- und Glaubenserfahrungen oder tut dies für andere ... Eine generationenübergreifende Feier berücksichtigt dabei auch die Interessen von Konfirmanden, Kinderkirchgruppen, Kleinkindern ...

Praktische Notwendigkeiten: Wenn das alles zur Erbauung sein soll, sind gute Planung und Vorbereitungen notwendig, niemand soll über- oder unterfordert sein. Und die Menschen, die beteiligt werden, sollen für ihre Aufgaben ausgebildet und unterwiesen und eingeübt sein.

Die **wichtigste Person** zum Schluss: Sie ist immer da, wenn wir im Namen des dreieinigen Gottes zusammenkommen: „Gott ist gegenwärtig. Lasset uns anbeten und in Ehrfurcht vor ihn treten“ (EG 165,1).

2.3.3 Gebet und persönliche Frömmigkeit

2.3.3.1 Bibel, Bibellese

Die Bibel ist nach reformatorischem Verständnis die Grundlage aller christlichen Gemeinschaft. Der Predigt liegt in der Regel ein Bibeltext zugrunde. Dieser Text wird vom Prediger/von der Predigerin meist nicht frei gewählt, sondern ist für jeden Sonntag in der sogenannten „Perikopenordnung“ festgelegt. Es gibt sechs Reihen, so dass jeder gepredigte Text nach sechs Jahren wieder gepredigt wird. Es genügt also zu wissen, in welcher Reihe wir uns gerade befinden und welcher Sonntag ist, um den Predigttext zu finden (im Gesangbuch unter der Nr. 837).

Die Predigttexte geben zusammen mit den Wochensprüchen, den Wochenliedern und den Wochenpsalmen jedem Sonntag ein eigenes Gepräge. Es lohnt sich, diesen Zusammenhängen nachzudenken und sie nicht einfach vorschnell aufzugeben. Neben der Verortung im Kirchenjahr verbinden sie uns auch mit den evangelischen Mitchristen anderswo, weit über Württemberg hinaus, die gleichzeitig mit uns Gottes Verheißung anhand derselben Texte und Lieder nachsinnen.

Die Predigttexte und die Wochensprüche liegen auch den Besinnungen in vielen Veröffentlichungen zugrunde. Neben der persönlichen Bibellese ist es eine gute Vorbereitung auf den Gottesdienst, den Predigttext vorher zu lesen. Es hat sich bewährt, den Predigttext schon früh in der Woche zu lesen und sich einige Gedanken dazu zu machen. Die Erfahrung lehrt, dass man dann im Alltag immer wieder Begegnungen und Erlebnisse hat, die sich auf den Predigttext beziehen lassen. Die gehörte Predigt am Sonntag kann dann diese Bezüge neu deuten – für den Alltag ergeben sich dann oft von der Predigt her ganz neue Impulse.

2.3.3.2 Gebet

„Seid allezeit fröhlich, betet ohne Unterlass, seid dankbar in allen Dingen“, schreibt Paulus im Brief an die Thessalonicher (1Thess 5,17). Der Apostel beschreibt damit eine Lebenseinstellung und eine Herzenshaltung. Das Gebet ist also nicht nur etwas für bestimmte Momente – etwa beim Aufstehen oder Zubettgehen, zu Beginn einer Mahlzeit, zum Abschluss eines Gottesdienstes oder in großer Gefahr –, es soll eine Konstante im Leben eines Christen und einer Christin darstellen.

Wer betet, rechnet mit einem göttlichen Gegenüber. Mehr noch: Jesus hat seine Jüngerinnen und Jünger gelehrt, Abba, Vater, sagen zu dürfen. Die Gottesanrede von Jesus ist auffallend nichtsakral, unkompliziert, ja vertrauensvoll zärtlich. Teresa von Ávila, die spanische Mystikerin, sagte: „*Das Gebet ist meiner Ansicht nach nichts anderes als ein Gespräch mit einem Freund, mit dem wir oft und gern allein zusammenkommen, um mit ihm zu reden, weil er uns liebt.*“ Aus einer solchen Haltung heraus dürfen wir alles, was uns beschäftigt, mit dem lebendigen Schöpfergott bereden.

Eine Aufgabe von Kirchengemeinderätinnen und -räten könnte es sein, für den Gottesdienst und diejenigen, die ihn vorbereiten, zu beten. Wenn am Samstagabend der Sonntag „eingeläutet“ wird, könnten die Gebetsworte gesprochen werden, die sich in unserem Gesangbuch finden: „Steh denen bei, die sich für den Gottesdienst am morgigen Tag vorbereiten, und erfülle den Sonntag mit deinem Segen. Das bitten wir in Jesu Namen“ (EG, S. 1455).

In vielen Gemeinden ist es guter Brauch, dass Kirchengemeinderäte und am Gottesdienst Beteiligte in der Sakristei zum sogenannten Sakristeigebet zusammenkommen. Mancherorts spricht der Pfarrer/die Pfarrerin stellvertretend für alle ein Gebet, oft wird aber in freien, knappen Sätzen für die Gemeinde und einen gesegneten Gottesdienst gebetet (vgl. Evangelisches Gottesdienstbuch – Sakristeigebete).

Ebenfalls guter Brauch ist es, sich beim Ankommen in der Kirche nicht sofort zu setzen, sondern im Stehen ein stilles Gebet zu sprechen. Der Tübinger Theologieprofessor Dr. Gerhard Hennig schrieb dazu: „Mit einem stillen Gebet sammelt sich der Einzelne, ehe er Platz nimmt und die grüßt, die neben ihm sitzen. Durch die Geste des Stehens und Innehaltens bringt er seine Ehrerbietung vor dem Gott zum Ausdruck, dem zu begegnen er sich anschickt und auf dessen Verheißung hin er sich eingestellt hat. Mit den Worten, die er in der Stille vor Gott bringt, bringt er sich und was ihn bewegt, vor Gott. Er bittet um den ‚Segen‘ dieser Stunde für sich und seine Brüder und Schwestern. Er ist angekommen bei Gott“ (Der evangelische Predigtgottesdienst, Gesangbuchverlag Stuttgart, 2003, S. 102).

Psalmgebet, Eingangsgebet, stilles Gebet und Fürbittengebet sind die Orte im Gottesdienst, an denen die Gemeinde einstimmen und – zumindest mit dem „Amen“, mit dem „Halleluja“ oder dem „Kyrie eleison“ – auf das Gehörte antworten kann.

In Kirchen, die auch an Werktagen geöffnet sind, gibt es oft eine Gebetswand oder ein Buch, in das Gebetsanliegen oder Sorgen und Wünsche von Besucherinnen und Besuchern geschrieben werden können. Wünschenswert wäre es, wenn solche Texte in das Fürbittengebet aufgenommen werden könnten. Mancherorts trifft sich auch ein Gebetskreis, der diese Anliegen nochmals vor Gott bringt.

Dort, wo die gabenorientierte Beteiligung Ehrenamtlicher am Gottesdienst gefördert wird, bietet es sich an, Kirchengemeinderätinnen und -räte und andere Gemeindeglieder beim Fürbittengebet einzubeziehen. Pfarrer Dr. Rolf Sons berichtet: „In der Gemeindepraxis hatte ich hin und wieder eine ältere Frau mit dem Fürbittengebet beauftragt. Offensichtlich besaß sie so etwas wie ein Charisma des Gebetes. Durch ihr Gebet wurde die Gemeinde zu Gott hingezogen und in seine Wirklichkeit gestellt. Es zeigte sich an dieser Stelle für mich etwas vom Geheimnis des Gebetes. Nur Betende können beten. Menschen, die im Umgang mit Gott vertraut und geübt sind, können so beten, dass andere zu Gott hingeführt werden“ (aus: *Wie feiern wir Gottesdienst*, Brockhaus Verlag Wuppertal, 2005, S. 155).

Obwohl in unserer evangelischen Kirche dem Wort besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, gibt es auch bei uns eine mystische Tradition, die um die Bedeutung des schweigenden Gebetes weiß. Søren Kierkegaard sagte: *„Als mein Gebet immer andächtiger und innerlicher wurde, da hatte ich immer weniger und weniger zu sagen. Zuletzt wurde ich ganz still. Ich wurde – was womöglich noch ein größerer Gegensatz zum Reden ist – ein Hörer.“* Beim „Herzensgebet“ wird – verbunden mit dem Achten auf den Atem – nur der Name „Jesus Christus“ gesprochen. In der Vollform lautet das ostkirchliche Jesusgebet: „Herr Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes“ (beim Einatmen) – „erbarme dich über mich Sünder!“ (beim Ausatmen).

b *„Das Gebet ist ein Reden des Herzens mit Gott in Bitte und Fürbitte, Dank und Anbetung.“*

Württembergischer Katechismus (Luther/Brenz)

2.3.4 Spiritualität im Plural

2.3.4.1 Männerspiritualität

Mit dem Beginn der 90er-Jahre erreichte die Frage nach einer Männerspiritualität Deutschland. In Abkehr von einem tradierten, außenorientierten Leben versuchen Männer den Sinn ihres Lebens unabhängig von Frauen zu finden. Inzwischen hat die neue spirituelle Suche von Männern nicht nur Eingang in den deutschsprachigen Bücherraum gewonnen, sondern ist empirisch belegt: Vergleichende Männerstudien kommen zu dem Ergebnis, dass sich das spirituelle „Gesamtpotenzial“ von Männern und Frauen angleicht. Im Unterschied zu Frauen, die als Gottesdienstbesucherinnen den traditionellen Gottesdienst dominieren und zugleich ein weites Feld frauenspezifischer Formen gestalten, sind Männer in diesem Bereich zurückhaltend. Die Gründe sind vielschichtig: Zentraler Bestandteil männlicher Lebenswelt ist die Arbeit in der Spannung von Erfolg und Misserfolg, Macht und Ohnmacht. Eine lange theologische Tradition der Gnade erschwert in der Kirche „einen unbefangenen Respekt für alles, was mit Arbeit, Kampf, Leistung und Erfolg zu tun hat“.⁹ Hauptquelle männlicher Spiritualität ist die Natur und das Mannsein mit den Polen Aggression und Eros. Eine „Theologie des ersten Glaubensartikels, die stark mit der Naturverbundenheit und dem Erleben dort verwurzelt ist“¹⁰, die sich auf diese Weise Männern öffnet, wird nur zögerlich vorangetrieben. Kirchliche Angebote sind nicht an den Kompetenzen und Bedürfnissen der Männer ausgerichtet. Männer suchen in Sachen Spiritualität den Kontakt auf Augenhöhe. Sie sind „spirituell kompetent, legen allerdings hohen Wert darauf, ihre religiösen Erfahrungen selbstbestimmt zu gestalten und ihnen ihre eigene männliche Stimme zu geben. Wer Männer-Stimmen hören will, muss ihrer Suche nach dem Heil ihrer Seele Raum geben – vor allem aber muss er wirklich hören wollen“¹¹. In der Männerarbeit in der EKD und in Württemberg gibt es wegweisende Erfahrungen, wenn Männer unter sich sind und ihrer Selbstbestimmtheit Raum gegeben wird. Bei Pilgerwegen, „Time-out“-Schweigetagen, Männertagen mit Workshops zu persönlichen Themen werden Männer bei ihrer Sinnsuche herausgefordert und zugleich qualifiziert. Auch im Rahmen der örtlichen „Männervesper“ regen sich Männer gegenseitig bei ihrer spirituellen Suche an. Ein anderer Weg ist die Feier des Männersonntages, der am dritten Sonntag im Oktober vorgesehen ist.

⁹ Reiner Knieling, Männer und Kirche, Konflikte, Missverständnisse, Annäherungen, Göttingen 2010, S. 91.

¹⁰ Martin Engelbrecht, Martin Rosowski, Was Männern Sinn gibt, Leben zwischen Welt und Gegenwart, Stuttgart 2007, S. 171.

¹¹ Rainer Volz/Paul M. Zulehner, Männer in Bewegung, Zehn Jahre Männerentwicklung in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Forschungsreihe Band 6, 2009, S. 415. Weitere Hinweise unter: www.maennerwerk.elk-wue.de.

EKD-weit werden vor Ort Gottesdienste von Männern vorbereitet, in denen ihre Themen und Erfahrungen in besonderer Weise eingebracht werden. Dafür gibt es über die Männerarbeit der Landeskirche jedes Jahr ein Materialheft für die Gemeinden. Neu ist der Versuch, Gottesdienste nur für Männer anzubieten, die an biografische Männerthemen, wie z.B. den Übergang in den Ruhestand, anknüpfen. Grundsätzlich kann sich jede Gemeinde vor Ort fragen, inwieweit sie „männerkompatible“ Gottesdienste im Lauf des Jahres feiert. Solche Gottesdienste zeichnen sich dadurch aus, dass Männer gute äußere Gründe haben, sie zu besuchen. Gottesdienste, die Familien mit Kindern ansprechen, liefern solche guten Gründe. Bei Gottesdiensten mit Vereinen sind Männer stark vertreten, weil darin das, was ihnen wichtig ist, gewürdigt wird. Kasualien aller Art und Jubiläen werden von Männern gut besucht. Bevor aber Pfarrer/-innen und Gemeinden sich auf den Weg zu den Männern machen, gilt es, zu hören und Männerwirklichkeiten wahrzunehmen. Da gibt es viel Aufholbedarf, angefangen bei der Ausbildung der Hauptamtlichen bis zur Angebotspalette der Gemeinden. Männer brauchen nicht in erster Linie Antworten, sondern „Räume“ für ihre Spiritualität.

2.3.4.2 Frauenspiritualität

Spezifische Gottesdienste für Frauen greifen gesellschaftliche und persönliche Themen auf, die sich aus der Geschlechtsrolle ergeben. Sie bringen diese Erfahrungen gegenüber Gott zum Ausdruck. Vergleichbar dem persönlichen Austausch in Frauengruppen wird in liturgischen Feiern der Gender-Aspekt „Frau-Sein“ als „So-geschaffen-Sein“ – gewürdigt, meditiert und vor Gott gefeiert. Frauen wollen selbst in Gottesdiensten vorkommen, sie wollen sich gemeinsam mit anderen aktiv einbringen. Gottesdienste für Frauen greifen außerdem sozial-ethische Anliegen auf. Manchmal suchen sie im Gottesdienst eine unterstützende Öffentlichkeit.

Tradition

Frauengottesdienste haben eine lange Tradition, die bis in die Zeit der Klöster zurückreicht. Sie werden heute häufig in ökumenisch gemischten Gruppen gefeiert.

Immer wieder gehen von Frauengottesdiensten Innovationen aus (in Württemberg: Gottesdienstentwürfe der Fachgruppe Frauenliturgien, ökumenischer Frauenkreuzweg am Karfreitag, Weltgebetstag, ökumenische Frauengottesdienste auf Bezirks-

ebene usw.). Themen wie frauengerechte Sprache, Einbeziehung der Leiblichkeit, Verwendung von neu formulierten liturgischen Texten und Liedern wurden maßgeblich von Frauen in die Gottesdienste eingebracht.

Weltgebetstag der Frauen

Der Weltgebetstag der Frauen ist ein weltweit verbreiteter Gottesdienst, zu dem Frauen aus einem Land der Welt eine Liturgie erstellen. In allen Ländern der Erde wird diese an einem bestimmten Tag des Jahres von Frauen und Männern gefeiert. Die ökumenische Bewegung des Weltgebetstags der Frauen hat ihre Ausrichtung im „informierten Beten“ und „betenden Handeln“. Sie bringt eine liturgische gemeinsame Feier mit der Reflektion von politischen und gesellschaftlichen Anliegen zusammen. Sie will die Stimme der Frauen in einer häufig von Männern geprägten Kirche weltweit hörbar machen.

Anfänge der Frauengottesdienste

Seit Mitte der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts bildeten sich liturgische Gemeinschaften von Frauen, die das Anliegen vertraten, als mündige Christinnen angemessen wahrgenommen zu werden und insbesondere für sich in ihrer Rolle als Frau die befreiende Botschaft Christi hörbar zu machen. Manche Frauenliturgiegruppen feiern schon seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig Frauengottesdienste.

Vorbereitungsteam

Frauengottesdienste werden in der Regel von einem Vorbereitungsteam aus Frauen vorbereitet und für und mit Frauen gefeiert. Die Anwesenheit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist nicht Voraussetzung für eine gottesdienstliche Feier, jedoch beteiligen sich häufig Pfarrerinnen an den Vorbereitungsgruppen. Wichtig ist, dass Frauen sich gegenseitig zu liturgischem Handeln ermutigen. Der gemeinsame Prozess bei der Entstehung, das Zusammensein und die gegenseitige Anteilnahme sind wichtige Gesichtspunkte von Frauengottesdiensten. Die Gruppe als feiernde Gemeinschaft wird auch während des Gottesdienstes wahrgenommen und angesprochen. Der spirituelle Reichtum von Frauen kommt zum Tragen, ihr Reichtum, ihr Mut und ihre Kreativität.

Inhalte

Inhalte der Frauenliturgien sind häufig:

- frauenspezifische biografische Erfahrungen (z.B. Geburt, Pflege von Angehörigen, Veränderung der Lebenssituation, Übergang in ein Pflegewohnheim)
- gesellschaftliche und politische Themen (z.B. Erfahrungen von Gewalt, Migrantinnen, Krankheit)
- Frauenpersönlichkeiten aus der Bibel oder aus der Geschichte (z.B. Sara und Hagar, Elisabeth von Thüringen, Sophie Scholl)
- jahreszeitliche Ereignisse oder Feiertage (z.B. Erntedank, Holocaust-Gedenktag, Frühlingsanfang)

Sprache

Frauenliturgien achten auf frauengerechte Sprache im Gottesdienst und verwenden neu formulierte Liturgietexte und -formen, die häufig Beteiligungselemente haben. Dazu gehört auch seit 2006 die Verwendung der Bibel in gerechter Sprache und die Berücksichtigung von liturgischen Texten, die von Frauen formuliert sind. Die Gruppe sucht häufig eigenständig nach neuen und frauengerechten Liturgieformen. Der Bezug auf biblische Texte wird dabei meist befreiungstheologisch vollzogen, biblische Texte werden auf neue Weise verstanden und in verständliche Sprache und Symbolik übertragen.

Ganzheitliche Formen

In vielen Frauenliturgien gestalten Frauen den Raum, in dem sie feiern, besonders aufmerksam mit eigenen Elementen. Die Sitzordnung ist häufig ein Kreis, in der Regel wird die Mitte mit symbolischen Elementen, Blumen, Kerzen und Tüchern kreierte, so dass sie ein Blickfang und ein Konzentrationspunkt für die Zeit der gemeinsamen Feier sein kann. Wichtig ist es, alle Sinne mit in den Gottesdienst einzubeziehen: Körperlichkeit, Bewegung, Tanz sind solche Elemente.

Musik und Symbole

Die Musik und die Lieder werden in Frauenliturgien gezielt ausgewählt und eingesetzt. Die Lieder werden in der Regel in frauenfreundliche Sprache übertragen. Symbole haben einen hohen Stellenwert im Ablauf der Liturgie oder in der Gestaltung des Raumes.

Unterschiedliche Ausrichtungen

Es bestehen inzwischen sowohl eher feministisch-theologisch orientierte Gruppen als auch theologisch traditionell bzw. „konservativ“ orientierte Frauengruppen, die Frauengottesdienste gestalten (B. Müller, Ergänzungsband Gottesdienstbuch 2005, S. 123).

Ablauf

Der Ablauf eines Frauengottesdienstes folgt keinem streng festgelegten Muster. Es gibt aber Vorschläge für frauengerechte Gottesdienste, die sich an traditionelle Gottesdienste anlehnen.

Brigitte Enzner-Probst beschreibt fünf klassische Teile:

1. ankommen und begegnen
2. reinigen und aufrichten
3. wahrnehmen und bekräftigen
4. teilen und verbunden sein
5. segnen und senden

Frauengottesdienst und Öffentlichkeit

Elemente von Frauenliturgien finden sich immer wieder in Sonntagsgottesdiensten. Es wird dort mehr und mehr auf frauengerechte Sprache geachtet. Manche wünschen sich, dass diese Elemente noch stärker Eingang in den Sonntagsgottesdienst finden.

Für viele Gruppen ist es wichtig, den Freiraum, in dem sie ganz unter Frauen sein können, zu behalten: „Ich möchte in einem geschützten Raum feiern können, was mich als Frau bewegt“ (Irene Löffler).

Die Frage der Öffentlichkeit von Frauengottesdiensten ist ein diskutiertes Thema. Der Weltgebetstag der Frauen wird überwiegend von Frauen gefeiert, jedoch können interessierte Männer daran teilnehmen. Es gibt aber auch Themen von Frauen (z.B. Gewalt), für die ein geschützter Raum nötig bleibt.

Link: www.weltgebetstag.de

2

2.3.5 Singen und Musizieren in den Kirchengemeinden

Grundsätzlich

Die christliche Kirche ist eine singende und musizierende Kirche. Das göttliche Wort wirkt gerade in seiner Klanggestalt heilsam. Die Kirchenmusik schöpft dabei aus einer reichen Tradition und ist offen für die musikalische Ausdrucksvielfalt unserer Zeit. Das Singen und Musizieren in unseren Kirchengemeinden erleben viele als eine Begegnung mit Glaubenserfahrungen aus verschiedenen Epochen unserer Geschichte und Gegenwart. Singen und Musizieren ist Teil einer gemeinsamen Lebensgestaltung und lässt uns Gemeinschaft erfahren. Alles wirkt sich auf die zwischenmenschlichen Beziehungen aus: die Probe nach einem arbeitsreichen Tag, das liturgisch gut abgestimmte Singen und Musizieren im Gottesdienst oder ein gelungenes Konzert. Alles schafft eine besonders intensive Gemeinschaft, die im Hören aufeinander gründet und die auch Freude und Leid gemeinsam tragen kann.

In hohem Maße ist Musik ein emotionaler Ausdruck des Lebensgefühls und des Glaubens. Nicht zuletzt wissen wir, dass die Kirchenmusik uns auch zur Sprachschule des Glaubens werden kann.

Das Singen und Musizieren in unseren Gemeinden wird getragen und gefördert von den 68.000 Mitgliedern in 3.600 Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor, Singkreisen, Gospel- und Popchören, Posaunenchor, Bands, Orchestern und anderen Instrumentalkreisen.

Neben den Ensembles, die sich wöchentlich regelmäßig zu den Proben treffen, gibt es in zunehmendem Maß auch kirchenmusikalische Gruppen, die projektmäßig arbeiten. Damit wird den familiären, beruflichen und individuellen Gegebenheiten vieler Musikfreunde Rechnung getragen.

Im Vordergrund der kirchenmusikalischen Arbeit steht die Mitgestaltung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen der Gemeinden. Darüber hinaus finden in unserer Landeskirche jährlich fast 6.000 kirchenmusikalische Veranstaltungen statt, die von über 800.000 Menschen besucht werden.

Der nebenberuflich ausgeübte kirchenmusikalische Dienst

In ca. 90 % unserer Kirchengemeinden wird der kirchenmusikalische Dienst auf sogenannten C-Stellen nebenberuflich wahrgenommen. Oft werden Chor- und Orgeldienst von verschiedenen Personen ausgeübt. Die Chor- und Instrumentalarbeit hat sich mit Sing- und Musikteams, Bands und verschiedenen Blechbläserensembles in den letzten Jahren stark nach Selbstverständnis, Stil und Altersgruppen ausdifferenziert. Die Mitarbeitenden sind in der Regel durch die Arbeit der Bezirkskantoren und durch Angebote landeskirchlicher Einrichtungen qualifiziert. Landeskirchlich eingeführt sind der sogenannte Befähigungsnachweis und die C-Prüfung.

Die C-Kurse sind auf die vielfältige Musizierpraxis in unseren Gemeinden ausgerichtet. Sie können in folgenden Fachbereichen belegt werden:

Orgel, Chorleitung, Kinder- und Posaunenchorleitung, Pop-Chorleitung, Keyboard und Gitarre. Die Kosten für die Kurse werden von den Kirchenbezirken festgelegt und können bei den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren erfragt werden.

Einzelne kirchenmusikalische Dienste werden nach der sogenannten „Richtsatztafel“ für „Kirchenmusiker mit C-Prüfung“, „Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis“ oder „Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis“ vergütet.

Erfreulicherweise engagieren sich auch Musiklehrer verschiedener Schularten oder anders Qualifizierte in der Kirchenmusik. Die Bewertung und Anerkennung nichtkirchlicher Ausbildungen wird im Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat vorgenommen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig kirchenmusikalische Dienste wahrnehmen, sollen von den Kirchengemeinden entsprechend ihrer Qualifikation fest angestellt werden.

Die allgemeine Mobilität der Gesellschaft und ein verändertes Freizeitverhalten stellt die Suche nach Mitarbeitenden für den regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienst vor neue Herausforderungen in den Ausbildungsformaten.

Der hauptberuflich ausgeübte kirchenmusikalische Dienst

In insgesamt 150 Kirchengemeinden bestehen Diplomkirchenmusikstellen. Hier sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit B- oder A-Diplom (künftig Bachelor oder Master) angestellt.

Abschlüsse der Evangelischen Kirchenmusik können an einer Hochschule in staatlicher oder kirchlicher Trägerschaft erworben werden.

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind dies:

- die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Tübingen
- die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
- die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Wer Kirchenmusik studieren will, muss sich frühzeitig sowohl im instrumentalen als auch im vokalen Bereich darauf vorbereiten.

Ein Hochschulstudium nach dem Abitur ist nur nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung möglich. Orgel und Klavier sind Hauptinstrumente, aber auch Fähigkeiten und Kenntnisse in Gesang, Chor- und Orchesterleitung und Musiktheorie sind erforderlich.

Die B- oder A-Diplome bzw. der Bachelor- oder Masterabschluss berechtigen zusammen mit einem anschließenden, einjährigen Berufspraktikum zur Übernahme einer Diplomkirchenmusikstelle im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Die Stellen sind nach einem Punktebewertungssystem eingeteilt in Gemeindestellen (G1-, G2 und G3-Stelle) oder in Bezirkskantorenstellen (BK1- und BK2-Stelle).

55 Diplomkirchenmusikstellen sind als Bezirkskantorenstellen ausgewiesen, zu deren Dienstauftrag die Aus- und Fortbildung von Organisten und Chorleitern, die Betreuung und Unterstützung der Chorarbeit im Kirchenbezirk, die fachliche Beratung der Mitarbeitenden und der Kirchengemeinden sowie die Zusammenführung aller in der Kirchenmusik Tätigen in gemeinsamen Aktionen gehören. Darüber hinaus bieten landeskirchliche Einrichtungen und Werke ein breites Angebot an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

Der Dienstauftrag in den Bezirkskantorenstellen ist aufgeteilt in Aufgaben in einer örtlichen Kirchengemeinde (in der Regel in der Dekanatsstadt) und den Aufgaben im Kirchenbezirk.

Die Diplomkirchenmusikstellen ohne Bezirksauftrag sind bis auf wenige Ausnahmen Teilzeitstellen mit einer durchschnittlichen dienstlichen Inanspruchnahme von 68 %.

Die Quantität eines Dienstauftrags errechnet sich nach den „Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge“.

Der instrumentale Bereich

Über 3.000 Organistinnen und Organisten spielen in Gottesdiensten, Kirchenmusiken und Konzerten Orgel. Neben den originären Aufgaben im Gottesdienst und Konzert wird die Orgel und die für sie komponierte Musik zunehmend in gesonderten, altersgerechten Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eingeführt und erläutert.

In erfreulich großzügiger Weise engagieren sich viele Freunde der Orgelmusik bei Renovierungen und Neubauten von Orgeln.

Dieses Bild wird von ca. 300 Bands und weiteren Instrumentalensembles mit über 4.500 Mitarbeitenden erweitert.

Der vokale Bereich

Chöre gehören zum wichtigen Bestandteil einer Kirchengemeinde. Bereits vor der – von einigen Schwarzwaldgemeinden initiierten – Gründung des Evangelischen Kirchengesangsvereins am 24. Oktober 1877 gab es kirchliche Laienchöre. Nach der Blüte der Kirchengesangsvereine entwickelte sich die kirchliche Chorlandschaft weiter. Zusätzlich zu den Kirchenchören entstanden Kantoreien, Vokalensembles und Kammerchöre.

Mit der Begeisterung für Gospels, Spirituals und Pop-Musik differenzierte sich die kirchliche Sing- und Musizierarbeit aus und erreichte damit weitere Menschen.

So stellt sich derzeit die Kirchenmusik als ein großer und vielseitiger, farben- und stilreicher Arbeitszweig kirchlicher Arbeit dar.

Doch mussten wir auch erkennen, dass das gemeinsame Singen in der Familie, im Kindergarten, im Konfirmandenunterricht, in der Schule und der gesamten Gesellschaft stark zurückgegangen war.

Es entstanden daraufhin viele staatliche und kirchliche Initiativen zur Förderung des Singens, so zum Beispiel die Initiative der Landeskirchen in Württemberg und Baden mit der „Kernliederliste“. Diese Liste fand eine rasche Akzeptanz und Verbreitung innerhalb der EKD.

Verschiedene weitere Aktivitäten auf Gemeinde-, Bezirks- und landeskirchlicher Ebene widmeten sich verstärkt dem Thema „Zum Singen bringen“. Alle haben sie das Ziel, dem Singen wieder seine wichtige Bedeutung zurückzugeben.

Dazu gehören Singtage und offenes Singen für alle oder für bestimmte Zielgruppen, Singangebote für Eltern, Erzieherinnen und Religionspädagoginnen und -pädagogen und eine Verstärkung des Aus- und Fortbildungsangebots für Leiterinnen und Leiter von Kinderchören. Auch im Kirchenmusikstudium wird dem Singen mit allen Generationen, besonders dem Singen mit Kindern, als elementare Lebensäußerung hohe Bedeutung eingeräumt.

Die Kinderchorarbeit ist in den zurückliegenden zehn Jahren um 15 % gewachsen. In aktuell 350 Kinderchorgruppen singen fast 7.000 Kinder. Hinzu kommen noch Kinder- und Jugendinstrumentalkreise.

Mit der flächendeckenden Einführung der Ganztagesesschule kommt eine starke Herausforderung auf alle in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zu. Noch singen knapp 3.000 jugendliche Sängerinnen und Sänger in etwa 150 kirchlichen Chören.

Ungezählte vertonte Bibeltexte und freie geistliche Dichtungen werden sowohl bei den Zuhörenden als auch ganz besonders bei den aktiv Singenden zu einem großen geistlichen Schatz und Lebensbegleiter.

Unsere Chöre und Ensembles sind ein unverzichtbarer Bestandteil kirchlicher Arbeit. Sie bringen das Evangelium singend unter die Menschen, sie singen und spielen zur Ehre Gottes und laden viele ein, sich mitsingend oder zuhörend diesem zu öffnen.

Martin Luther hat dies in seiner Gesangbuchvorrede 1545 so ausgedrückt:

„Denn Gott hat unser Herz und Mut fröhlich gemacht durch seinen lieben Sohn, welchen er für uns gegeben hat zur Erlösung von Sünden, Tod und Teufel. Wer solchs mit Ernst gläubet, der kanns nicht lassen, er muss fröhlich und mit Lust davon singen und sagen, dass es andere auch hören und herzukommen.“

Singen und Musizieren im Kirchenbezirk

Die Bezirkskantoren sind die Fachberaterinnen und Fachberater im Kirchenbezirk. In Fragen der Fachaufsicht sind sie vom Kirchenbezirksausschuss zu hören. Dies ist so in der „Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ aus dem Jahr 1987 festgehalten. Bezirkskantoren sind Ansprechpartner für alle an der Kirchenmusik im Kirchenbezirk beteiligten Personen und Einrichtungen und zuständig für die musikalische Aus- und Fortbildung im Kirchenbezirk.

In jedem unserer 51 Dekanate ist mindestens eine Bezirkskantorenstelle angesiedelt, in manchen sind weitere Personen mit Teilaufträgen in der Aus- und Fortbildung

beauftragt. In den Kirchenbezirken Esslingen, Heilbronn, Tübingen und Tuttlingen ist die Arbeit auf jeweils zwei Bezirkskantorenstellen aufgeteilt.

In der Regel setzen sich die Dienstaufträge aus 40 % Bezirksaufgaben und 60 % örtlichen Aufgaben zusammen.

Zu den Bezirksaufgaben gehören:

- Unterrichtstätigkeit (Organisten- und Chorleitungskurse, C-Lehrgänge)
- Begleitung und Betreuung der nebenberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
- Sonstige Aufgaben laut Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes einschließlich Verwaltungsarbeit und Einberufung der Bezirkskonferenz für Kirchenmusik

Posaunenchor – eine evangelische „Spezialität“!

In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg musizieren 700 solcher Blechbläserchöre mit rund 18.500 Bläserinnen und Bläsern zwischen 8 und 88 Jahren zum Lob Gottes und zur Freude der Menschen.

Die Posaunenchöre proben wöchentlich und musizieren regelmäßig in Gottesdiensten, in Krankenhäusern, Altenheimen oder bei Geburtstagsständchen. Sie bilden aber auch alle 2 Jahre beim Landesposaunentag den „größten Posaunenchor der Welt“ unter dem höchsten Kirchturm der Welt.

Die württembergische Posaunenchorarbeit ist Teil des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und leistet einen wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit und zur Integration der Generationen.

Posaunenchöre werden meist von ehrenamtlichen Chorleitern geleitet. Fünf hauptamtliche Posaunenwarte sind für die Fortbildungsangebote verantwortlich.

Auch für Posaunenchöre gibt es eine „Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchöre“.

Informationen unter: www.ejwue.de/posaunen/basis-informationen/ordnungen.htm

Einige Ordnungen, Erlasse und Richtlinien

- „Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“
(Verordnung des Oberkirchenrats vom 10. November 1987 – AZ 50.40 Nr. 7)
- „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ vom 23. Februar 1988
(AZ 50.40 Nr. 81 geändert laut Erlass vom 2. März 2004 – AZ 59.10 zu Nr. 37)
- „Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker“ vom 23. Februar 1988
(AZ 50.40 Nr. 81)
- „Erhebungsbogen zur Einstufung von Diplom-Kirchenmusikstellen“
(Anlage 1 und 2 zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes – AZ 59.10 zu Nr. 37/6 vom 05.07.2004)
- „Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der (hauptberuflich tätigen) Kirchenmusiker“
(Rechtssammlung Nr. 806)
- Richtsatztabelle für nebenberuflich ausgeübte kirchenmusikalische Dienste
(Rechtssammlung Nr. 700-Anlage 3.5.1)

Landeskirchliche Einrichtungen für die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung:

- Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart, Tel. 0711 2149-524
- Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg,
Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart, Tel. 0711 2371934-10
- Posaunenarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg,
Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart, Tel. 0711 7981-223
- Musikplus im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg,
Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart, Tel. 0711 9781-152

Kirche als Leib Christi

2.4 Diakonische Kirche – Solidarische Gemeinde (Diakonia)

2

2.4.1 Warum Kirche diakonisch ist

2.4.1.1 Theologische Grundlagen und Orientierungen

Diakonie, der Dienst am Mitmenschen, gehört von Anfang an zum Leben der Kirche. „Diakonie ist Teil der Kirche.“ So heißt es im Leitbild des Diakonischen Werks Württemberg. Eine Kirche ohne diakonisches Engagement würde an den Glaubens- und Lebensmöglichkeiten, die ihr Jesus eröffnet hat, vorbeileben. Ohne den Einsatz für Menschen in Not würde sie eine zentrale Dimension der Gegenwart Jesu und des Reiches Gottes übersehen.

Die Kirche hat ihren Grund und ihre Quelle in der Feier des Gottesdienstes. Im Gottesdienst werden wir von Gott beschenkt. Im Bewusstsein der eigenen Angewiesenheit richtet sich im Gottesdienst unser Blick auf Menschen, die ebenfalls bedürftig sind und die Zuwendung Gottes brauchen. Sie gehören zur Gemeinde oder sie leben mit uns am selben Ort. Von der Not dieser Menschen berührt wird die Gemeinde bereits im Gottesdienst diakonisch aktiv, indem sie diese Menschen im Fürbittengebet vor Gott bringt. Unter dem Segen Gottes gehen die Menschen aus dem Gottesdienst zurück in den Alltag und begegnen darin ganz unterschiedlichen Menschen. Im Umgang mit ihnen findet der Glaube eine praktische Gestalt in Wort und Tat. Diese diakonische Praxis des Glaubens ist lebendiges Zeugnis der Kirche.

Jesus stellt die Nähe des Reiches Gottes ins Zentrum seiner frohen Botschaft (Mk 1,15; Lk 17,21). In seiner umfassenden Hilfe für Menschen in Not sieht er diese gute Herrschaft Gottes schon Wirklichkeit werden (Lk 11,20). Er nimmt damit ein

Anliegen der Propheten auf, die die Menschen in Israel dazu ermunterten, es Gott gleichzutun: die Schwachen zu schützen und für Arme und Fremde einzutreten. Jesus macht deutlich, dass benachteiligte Menschen gerade dadurch an Gottes guter Herrschaft Anteil bekommen und von ihm selig gepriesen werden (Mt 5,3ff), dass er ihnen zu neuem Glauben und Leben verhilft (Mt 11,5).

Die Erfahrung des Todes und der Auferstehung Jesu hat die Jüngerinnen und Jünger dazu geführt, an die bleibende Gegenwart Jesu zu glauben (Mt 28,18ff). Sie setzen seine Verkündigung wie auch sein helfendes Handeln fort und eröffnen so in seinem Namen Menschen die Glaubens- und Lebensmöglichkeiten des Reiches Gottes. In ihrem diakonischen Handeln ist die Gemeinde aufs Engste mit Jesus, ihrem Herrn, verbunden: „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40). Diese Verbundenheit mit Christus ist der innere Kern ihres Tuns und eine stetige Quelle ihrer Freude und Motivation (Ps 36,10). Dabei bleibt Jesus für sie der erste „diakonos“, der erste Diener, der von sich sagt: „Ich aber bin unter euch wie ein Diener“ (Lk 22,27). Die Gemeinde weiß sich so in ihrem helfenden Handeln von Jesus getragen und in seiner Nachfolge.

Zum diakonischen Engagement sind alle Christenmenschen berufen. Durch ihr helfendes Wort und ihre helfende Tat haben und geben sie Anteil an den Glaubens- und Lebensmöglichkeiten des Reiches Gottes. Dies äußert sich in einem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement. In einer Welt, die zunehmend durch Spezialisierungen gekennzeichnet ist, leben ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das „Priestertum aller Gläubigen“ und bringen damit zum Ausdruck, dass die Hilfe für Menschen in Not zum Glauben und Leben eines jeden Christen gehört.

Nach bestem Wissen und Gewissen stehen Gemeindeglieder anderen Menschen bei der Bewältigung ihres Lebens als Partnerin und Partner zur Seite. Sie gehen wie Jesus hinaus „auf die Landstraßen und an die Zäune“ (Lk 14,22), um alle Menschen anzusprechen und einzubeziehen. Dabei kommt immer das Evangelium, die frohe Botschaft Jesu, zur Sprache. Teilweise ausdrücklich durch das Wort, in jedem Fall aber auch durch die tätige Hilfe selbst. Da die diakonische Arbeit aus dem Raum der Kirche kommt, wird sie als das erkennbar, was sie ist und sein will: mitmenschliche Hilfe im Namen Jesu.

Von der diakonischen Hilfe ist kein Mensch ausgeschlossen. Das gilt für den eigenen Ort und für die ganze Welt. Darin kommt der universale Horizont des Reiches Gottes

zum Ausdruck. Die Nächstenliebe kennt keine Vorbedingungen. Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lk 10,25ff) macht Jesus deutlich: Wer mir zum Nächsten wird, wem ich zu helfen habe, das bringt das Leben mit sich; Gott selbst zeigt mir den Menschen, dem ich zum Nächsten werden soll. Dabei können Schranken fallen und Grenzen überwunden werden, wie Jesus in der Begegnung mit einer heidnischen Frau und Mutter selbst erfährt (Mk 7,24ff). Das Reich Gottes gilt allen Menschen.

Das Reich Gottes gilt Menschen in allen Notlagen. So wie das Reich Gottes für den ganzen Menschen da ist – mit Leib und Seele –, so kümmert sich die Diakonie auch um Menschen in all ihren Lebensbezügen. Nicht selten gehen seelische, körperliche und soziale Nöte Hand in Hand. Die diakonische Hilfe ist getragen von der Verheißung Jesu, dass er den ganzen Menschen heil macht (Mk 2,1ff). Seelsorgliche Angebote gehören deshalb notwendig zur diakonischen Arbeit und müssen eine enge Verbindung mit anderen Hilfeformen eingehen. Im Bereich der Hospizarbeit oder im Zusammenhang von Palliative Care ist dies beispielhaft umgesetzt.

Diakonische Arbeit zielt dabei immer auch auf die Verbesserung der Strukturen und Verhältnisse, in denen die Menschen leben. Sie ist Anwältin der Menschen, die an den Rand unserer Gesellschaft gedrückt und allzu leicht übersehen und überhört werden. In der Nachfolge Jesu sucht sie gerade jene Menschen auf und versucht, ihre Nöte und auch deren Ursachen zu verstehen. Als Stimme für all jene Menschen, die kaum eine Stimme haben, bringt sie deren Anliegen öffentlich vor und in die politische Diskussion ein.

Die diakonische Arbeit ist keine Einbahnstraße, sondern ein Geben und Nehmen. Sie geschieht in einem geschwisterlichen und partnerschaftlichen Miteinander. Wo diakonische Hilfe gelingt, ist allen geholfen: Der, der helfen kann, wird ebenso beschenkt wie der, dem geholfen wird; die Freude geht auf beide über. So erleben alle etwas von der Kraft und Herrlichkeit des Reiches Gottes (vgl. Mk 6,30ff).

Martin Luther rühmt in den Schmalkaldischen Artikeln von 1537 die überschwängliche Fülle des Evangeliums. Er zählt die verschiedenen Weisen auf, in denen uns das Evangelium gegeben ist: in der Predigt, der Taufe, dem Abendmahl, durch den Zuspruch der Vergebung in der Beichte, aber auch in dem wechselseitigen Zuspruch und Trost unter den Gemeindegliedern („per mutuum colloquium et consolationem fratrum“). Für Luther steht fest: Dort, wo Menschen einander beistehen und helfen, wird das Evangelium laut. Es gilt die Zusage Jesu: Wo zwei oder drei versammelt

sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen (Mt 18,20). Dort geschieht Gottesdienst in einem umfassenden Sinn: Menschen helfen einander an Leib und Seele und erfahren darin die Nähe und Liebe Gottes. Beide, der, dem geholfen wird, und der, der helfen kann, nehmen sich in ihrer Würde als Menschen und Kinder Gottes wahr. Beiden gilt, was Jesus einem Schriftgelehrten gesagt hat, der in dem Doppelgebot der Liebe das wichtigste Gebot erkannt hatte: Du bist nicht fern vom Reich Gottes (Mk 12,34).

2.4.1.2 Das diakonische Erbe. Die Geschichte der Diakonie

Das diakonische Handeln kann aus einem reichen Erbe schöpfen. Es gründet darin, dass sich der dreieinige Gott uns Menschen dienend zugewandt und uns Menschen in sein diakonisches Handeln mit hineingenommen hat.

Schon in der Zeit des Alten Testaments hat er die zu seinem Volk gehörenden Menschen in sein diakonisches Handeln einbezogen. Er hat sie immer wieder daran erinnert, dass sie selbst Fremdlinge in Ägypten waren und seine befreiende und befähigende Liebe erfahren haben. Und er hat sie aufgefordert, anderen fremden und bedürftigen Menschen ebenfalls in dieser Zuwendung zu begegnen.

Jesus Christus hat gegenüber den Pharisäern immer wieder deutlich gemacht, dass er nicht für die Gesunden gekommen ist, sondern gerade für die Kranken, Ausgeschlossenen und Übersehenen. So nahm er Sünder und Zöllner hinein in seine Gemeinschaft. Er ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat die Perspektive seiner Jüngerinnen und Jünger auf den Kopf gestellt, indem er zu ihnen gesagt hat: „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern (und Schwestern), das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40). Jesus hat sich selbst mit den Geringsten identifiziert und damit deutlich gemacht, dass sich unsere Beziehung zu ihm gerade in unserem Umgang mit den geringsten Brüdern und Schwestern ausdrückt.

Bereits in der frühen Christenheit wurde deutlich, dass es – ungeachtet dessen, dass der diakonische Auftrag Jesu allen gilt – auch Menschen braucht, denen in besonderer Weise aufgetragen ist, das Augenmerk auf die Menschen zu richten, die sonst übersehen werden. So wurden bereits in Apg 6 Diakone berufen und damit ein kirchliches Amt geschaffen, das die Kirche bis zum heutigen Tag bewahrt hat.

Ein Verdienst der Reformation war es, deutlich zu machen, dass der Mensch sich mit Werken der Nächstenliebe sein Heil nicht verdienen kann. Dieses bekommt er allein aus Gnade im Evangelium zugesprochen und in der Taufe zugeeignet. Er hält an diesem Heil fest allein durch den ihm geschenkten Glauben, durch das Vertrauen auf das geschenkte Heil. Der Glaube wird aber konkret in der Zuwendung zu den geringsten Brüdern und Schwestern. Die zentrale reformatorische Erkenntnis Luthers, dass der Mensch die heilsame Zuwendung Gottes allein aus Gnaden zugesprochen bekommt, versetzt ihn gerade in die Lage, sich uneigennützig der Not des Nächsten zuzuwenden.

Luther sah die Sorge um das Gemeinwohl als Aufgabe der ganzen bürgerlichen Gemeinde an: Der Unterhalt von Schulen und Ausbildungsstätten sollte dazu beitragen, dass möglichst viele Menschen ihren Lebensunterhalt durch ihre Arbeit bestreiten konnten. Armenordnungen sollten gewährleisten, dass jeder Bedürftige die notwendigen Mittel erhält, um seine Existenz zu sichern.

Die tief greifenden Veränderungen, die mit der Industrialisierung einhergingen, ließen die Armenordnungen zusammenbrechen. Auf die entstandene soziale Not antwortete der Pietismus mit der Gründung von diakonisch-sozialen Einrichtungen: Zum europaweit beachteten Vorbild wurde August Hermann Franckes Zentrum von Erziehungsanstalten in Halle, dessen Ausstrahlungskraft auch die Entwicklung der Diakonie in Württemberg beeinflusste.

Nach den napoleonischen Kriegen und der Hungersnot von 1816/17 herrschte in Württemberg bittere Not. Die billigen Textilimporte aus England zerstörten die heimische Textilproduktion. In den entstehenden Industriebetrieben herrschten furchtbare Arbeitsbedingungen. Die Zahl bettelnd durch die Straßen ziehender Kinder stieg sprunghaft an.

Die eigentliche Geburtsstunde der neuzeitlichen Diakonie schlug Anfang des 19. Jahrhunderts mit der Gründung zahlreicher Kinderrettungsanstalten, wie z.B. der Paulinenpflege in Stuttgart und Winnenden oder dem Bruderhaus in Reutlingen. In den Rettungshäusern wurden die Kinder so lange betreut, bis sie eine Ausbildung abgeschlossen hatten und in der Lage waren, auf eigenen Füßen zu stehen.

Ab 1830 wurden in württembergischen Städten und Dörfern die ersten Kindergärten eröffnet. Sie nahmen Kleinkinder auf, deren Eltern berufstätig waren oder

Erziehungsprobleme hatten. Wilhelmine Canz gründete 1855 die erste württembergische Ausbildungsstätte für Kleinkinderpflegerinnen in Großheppach.

Zur gleichen Zeit kümmerten sich die Schwestern der Diakonissenmutterhäuser von Stuttgart und Schwäbisch Hall um die Versorgung der Kranken und Alten in den Krankenhäusern und in der Gemeindecrankenpflege. Viele unverheiratete Frauen folgten dem Ruf „zu diesem Werk des Glaubens, der in der Liebe tätig ist“.

Die Arbeiterbevölkerung war der Kirche größtenteils entfremdet. Die 1830 gegründete Evangelische Gesellschaft in Stuttgart versuchte diese zunächst durch die Verbreitung von kleinen religiösen Schriften für den Glauben zu gewinnen. Später baute sie ihre sozialen Hilfsangebote kontinuierlich aus: neben Ehrenamtlichen kümmerten sich auch angestellte Stadtmissionare um die materielle Unterstützung und seelsorgliche Begleitung von Lehrlingen, Arbeiterfamilien, Armen, Obdachlosen und Gefangenen.

In allen deutschen Ländern entstanden in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern diakonisch-soziale Initiativen. Johann Hinrich Wichern, der theologisch-diakonische Vordenker aus Hamburg, wollte erreichen, dass sich die Kirchengemeinden mit den freien diakonischen Diensten und der staatlichen Armenpflege vernetzen. Mit der Gründung des Central-Ausschusses für die Innere Mission bot er dazu eine entsprechende Plattform an. Auf dem Kirchentag in Wittenberg 1848 hielt er aus dem Stegreif eine Rede, die das Kirchenvolk von den Stühlen riss: „Es tut eines not, dass die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkenne: Die Arbeit der Inneren Mission ist mein; dass sie ein großes Siegel auf die Summe dieser Arbeit setze: Die Liebe gehört mir wie der Glaube. Die Liebe muss in der Kirche als die helle Gottesfackel flammen, die kundmacht, dass Christus eine Gestalt in seinem Volke hat.“

Die Kirche war lange Zeit rechtlich nicht mit den diakonischen Einrichtungen verbunden. Dies änderte sich erst in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts. Um zu verhindern, dass die diakonischen Einrichtungen von den Nationalsozialisten gleichgeschaltet und aufgelöst wurden, bezog man den Centralausschuss für die Innere Mission rechtlich in die verfasste Kirche ein.

In einem Erlass aus dem Jahr 1940 wurde festgehalten, dass die Innere Mission eine „Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche“ sei. Diese Zuordnung wurde nach dem Krieg beibehalten und in die Grundordnung der EKD (Art. 15) sowie in das Diakoniesgesetz der württembergischen Landeskirche (Art. 2) aufgenommen. Diakonisches Handeln ist somit auch im kirchlichen Recht als Grundzug kirchlicher Identität anerkannt.

Da die traditionellen Werke der Inneren Mission die immense Not, die durch den 2. Weltkrieg hervorgerufen wurde, nicht beheben konnten, wurde im August 1945 zusätzlich das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland gegründet. Triebfeder war die Evangelische Kirche in Württemberg mit Landesbischof Theophil Wurm und Eugen Gerstenmaier. So kam es, dass die Bundeszentrale des Hilfswerkes ihren Sitz in Stuttgart hatte. Mit großzügigen Spenden, die ausländische Kirchen bereitstellten, unterstützte das Hilfswerk insbesondere die vielen Heimatvertriebenen. Aus Dankbarkeit für die erfahrene Unterstützung riefen die Evangelischen Kirchen 1959 die Aktion Brot für die Welt ins Leben, um nun ihrerseits Solidarität mit notleidenden Menschen in den Entwicklungsländern zu üben.

Als in Deutschland der Hilfebedarf mit dem Einsetzen des Wirtschaftswunders zurückging, beschloss man, das Hilfswerk und den Central-Ausschuss für Innere Mission schrittweise in einem Werk zusammenzuschließen. In Württemberg verschmolzen beide Einrichtungen endgültig 1970 im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Auf örtlicher Ebene sind aus den ehemaligen Hilfswerkstellen die heutigen Diakonischen Bezirksstellen entstanden.

Seit der Verwaltungsreform im Jahr 2005 werden soziale Belange von politischer Seite aus zunehmend auf Landkreisebene verhandelt. Die Landkreise sind häufig geografisch nicht deckungsgleich mit den Kirchenbezirken. Deshalb vernetzt sich die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und bildet z.B. Kreisdiakoniewerke. Zusammen mit den im Landkreis aktiven diakonischen Einrichtungen entstehen Formen einer Landkreisdiaconie. Hier geht es auch darum, den politischen Entscheidungsgremien gegenüber mit einer Stimme sprechen und so das kirchliche Anliegen mit größerem Gewicht in die Diskussion einbringen zu können.

2.4.1.3 Diakonie und Sozialstaat

Die Kirche wirkte von Anfang an bei der sozialstaatlichen Ausgestaltung der Bundesrepublik mit. Mittlerweile hat sich die Diakonie zu einem der größten Anbieter und Arbeitgeber im Bereich sozialer Dienstleistungen entwickelt.

Der deutsche Sozialstaat garantiert gesetzlich die soziale Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger. Da in ihm das Subsidiaritätsprinzip gilt, delegiert er den überwiegenden Teil der sozialen Dienstleistungen an andere Träger.

Der Staat und die Gemeinschaft dürfen nur dann unterstützend – subsidiär – eingreifen, wenn der selbst verantwortliche Einzelne überfordert ist. Zum Beispiel darf nur dann Erziehungshilfe geleistet werden, wenn Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind.

In ähnlicher Weise darf die je größere Gemeinschaft nur die Aufgaben übernehmen, die von der je kleineren nicht bewältigt werden können. Das heißt, der Staat bietet in der Regel einen sozialen Dienst nur dann an, wenn sich keine bürgerschaftliche Gruppe dazu entschließt.

Diese subsidiäre Praxis sozialer Hilfe ist eine große Chance für alle diakonischen Träger: Sie erhalten den Vorrang gegenüber staatlichen Anbietern und können so prägend auf ihr Umfeld einwirken und ihr Helfehandeln so ausgestalten, dass es Zeugnis von der christlichen Hoffnung ablegt.

Lange Zeit hat der Staat soziale Dienstleistungen vorrangig an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege delegiert. Diese arbeiten im Gegensatz zu kommerziellen Anbietern gemeinwohlorientiert, dürfen keine Gewinne erzielen und erfüllen mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Die durch die Erbringung der Dienstleistung entstandenen Kosten wurden vom Staat getragen.

Seit der Einführung der Pflegeversicherung 1995 hat sich diese Praxis verändert. Die zu erbringenden Dienstleistungen werden ausgeschrieben und nicht mehr vorrangig an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vergeben.

Sie können nun genauso von kommerziellen Anbietern erbracht werden, die mit ihrem Dienstleistungsangebot Gewinne erzielen wollen. Häufig entscheidet dabei der Preis. Durch den dadurch geschaffenen Wettbewerb ist der Kostendruck enorm gestiegen. Gleichzeitig wurde die Angebotsvielfalt größer und die Position der Hilfesuchenden hat sich teilweise verbessert.

Je geringer die finanziellen Spielräume von Bund, Länder und Kommunen werden, desto größer wird der Kostendruck und der damit verbundene Wettbewerb. Die politische Arbeit von Kirche und Diakonie und die durch sie angestoßene und eingeforderte gesellschaftliche Diskussion wird deshalb immer wichtiger. Es geht um den Stellenwert sozialer Arbeit und darum, was sie uns als Gesellschaft wert ist. Es geht um soziale Gerechtigkeit und darum, wie menschliche Würde gewahrt und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden kann.

Die Diakonie stellt sich den Herausforderungen des Sozialmarktes. Um der Menschen willen und um der Menschenfreundlichkeit Gottes willen bleibt sie präsent in der Fläche und in den verschiedenen Arbeitsfeldern. Sie sucht entsprechend ihres Auftrages die Nähe zur Gemeinde, um gemeinsam das soziale Leben vor Ort mitzugestalten.

Die Notwendigkeit dazu ist groß, ebenso groß sind aber auch die Möglichkeiten. Mit ihren Gemeinden und diakonischen Einrichtungen und Diensten ist die Kirche vor Ort präsent.

Zahlreiche Ehrenamtliche engagieren sich diakonisch. Gerade durch ihre vielfältigen Seelsorgeangebote sind Kirche und Diakonie anerkannt. Durch eine bestehende Infrastruktur, aber auch durch finanzielle Eigenmittel und Spenden werden diakonische Aktivitäten ermöglicht und bestehende diakonische Angebote unterstützt.

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass die diakonische Arbeit für die Wahrnehmung von Kirche insgesamt von größter Bedeutung ist.

2.4.2 Aktuelle Themen und Herausforderungen

2.4.2.1 Soziale Polarisierung

Die Kluft zwischen Arm und Reich in unserem Land wird immer größer. Die privaten Haushalte besitzen ein Nettovermögen von weit über sechs Billionen Euro, das jedoch äußerst ungleich verteilt ist. Das reichste Zehntel verfügt über sechzig Prozent des Nettovermögens, die untersten dreißig Prozent haben praktisch kein Vermögen, das unterste Zehntel ist zum Großteil überschuldet.

Armut trifft vor allem Familien, Alleinerziehende und junge Erwachsene. Als arm gilt, wer über einen längeren Zeitraum weniger als sechzig Prozent des mittleren Einkommens, ungefähr 780 € netto, zur Verfügung hat. In Deutschland leben rund sechs Millionen Menschen von Hartz IV (2012). Über sechs Millionen Menschen arbeiten im Niedriglohnsektor. Sie können von ihrer Hände Arbeit nicht leben, viele müssen ihren geringen Lohn mit Hartz IV oder anderen Sozialleistungen aufstocken. Ein Anstieg der Altersarmut zeichnet sich als Folge bereits ab und wird sich in Zukunft verschärfen.

Armut grenzt aus. Arme und langzeitarbeitslose Menschen sind Vorurteilen und Abwertung ausgesetzt. Ihre Lebenssituation ist belastend. Sie sind deutlich öfter und schwerer krank. Sie haben auch eine deutlich kürzere Lebenserwartung. Krankheit macht sie zudem noch ärmer. Über ihre Rechtsansprüche wissen sie oft nicht Bescheid und werden von Ämtern und Behörden häufig nicht genügend beraten und informiert.

Die württembergische Landessynode schreibt in einer EntschlieÙung vom 16. Juli 2010:

„Armut und Reichtum müssen zum Thema in unserer Gesellschaft gemacht werden. Es ist dabei an die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu erinnern. Um Armut und Ausgrenzung nachhaltig zu überwinden, ist ein einfaches, gerechtes und transparentes Steuersystem nötig, das nach Leistungsfähigkeit besteuert und alle Einkunftsarten erfasst. Steuerflucht und -hinterziehung müssen entschieden bekämpft werden.“

Wir treten entschieden für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte ‚Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums‘ ein, das die Möglichkeit der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe mit einschließt. Wir fordern dazu auf, der Diskriminierung armer und arbeitsloser Menschen öffentlich entgegenzutreten und sich über ihre Lebenssituationen zu informieren. Es ist eine der zentralen Aufgaben für Kirche und ihre Diakonie, anwaltschaftlich für Benachteiligte einzutreten und hierfür Verbündete zu suchen.“

Als Christinnen und Christen orientieren wir uns an den Propheten des Alten Testaments und am Beispiel Jesu. Er wandte sich armen und ausgegrenzten Menschen in besonderer Weise zu und ergriff öffentlich für sie Partei. Auch heute gilt es, armen Menschen zur Seite zu stehen und für ihre Rechte einzutreten.

2.4.2.2 Demografischer Wandel – älter, bunter, weniger

Wir werden weniger, älter, bunter. Die Veränderung der Altersstruktur ist eine der zentralen Herausforderungen für die ganze Gesellschaft, insbesondere für die Zukunft des Sozialstaates. Kommen heute zwei Arbeitnehmer auf einen Rentner, wird das Verhältnis bis 2050 voraussichtlich etwa eins zu eins sein.

Die steigende Lebenserwartung sorgt für ein in der Geschichte einmaliges Phänomen: Die nachberufliche Lebenszeit ist eine eigene Lebensphase geworden. Für die meisten Seniorinnen und Senioren sind dies zehn bis zwanzig gute und aktive Jahre. Diese als drittes Lebensalter bezeichnete Phase zeichnet sich durch ein wachsendes freiwilliges Engagement im Gemeinwesen aus.

Das vierte Lebensalter ist häufig mit einem hohen Bedarf an Hilfe und Pflege, aber auch an seelsorglicher Begleitung verbunden. Im Blick auf die wachsende Zahl der Demenzerkrankungen wird dieser Bedarf weiter steigen.

Das Ausmaß all dieser Veränderungen lässt sich statistisch recht genau beschreiben, auch wenn es einige Faktoren gibt, die in der Statistik nur unzureichend erfasst und prognostiziert werden können. Ob dies jedoch eine zunehmende Entsolidarisierung oder eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zur Folge haben wird, bleibt offen. Die Finanzierung der wachsenden sozialen Aufgaben kann dabei nicht durch die politisch gewollte private Vorsorge aufgefangen werden. Dies führt

angesichts von brüchigen Erwerbsbiografien und einem wachsenden Niedriglohnsektor zu einem deutlichen Anstieg der Altersarmut.

Umso problematischer ist der Umstand, dass Kinder nach wie vor ein Armutsrisiko darstellen und überproportional viele Kinder von Armut betroffen sind. Besonders betroffen sind Kinder allein erziehender Eltern und Kinder, deren Eltern ausländische Wurzeln haben. Die Gewährleistung einer guten Bildung als wesentliche Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe ist umso wichtiger. Gut ausgebildete Arbeitskräfte werden in Zukunft in immer mehr Branchen dringend gebraucht. Deshalb wird auch die Zahl der im Ausland angeworbenen Arbeitskräfte zunehmen. Uns für sie zu öffnen ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe.

In Kirchengemeinden selbst steigt die Zahl alter Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt am kirchlichen Leben teilnehmen können. Umso wichtiger werden verschiedene Formen der Seelsorge im Alter, z.B. in Gestalt einer organisierten Besuchspraxis. Auch in der Nachbarschaftshilfe oder bei neu entstehenden Betreuungsangeboten ist eine seelsorgliche Grundhaltung wichtig, um Menschen gut begleiten zu können.

Die Bedeutung ehrenamtlichen Engagements wird insgesamt weiter zunehmen. Viel hängt davon ab, ob es gelingt, die wachsende Zahl rüstiger Seniorinnen und Senioren zur Mitarbeit zu motivieren. Von diesen gehören immer weniger zur Kerngemeinde. Sie werden sich nur dann in der Gemeinde engagieren, wenn sie sich als Person mit ihren Vorstellungen und Wünschen ernst genommen fühlen.

Der diakonische Auftrag gilt allen Menschen. Kirchengemeinden werden deshalb intensiver danach fragen, wie sie sich im Gemeinwesen engagieren und der Stadt Bestes suchen können (Jer 29,7).

Die diakonische Arbeit lebt vom Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese werden im Durchschnitt immer älter und kommen häufiger an die Grenzen ihrer körperlichen und seelischen Belastbarkeit. Zum diakonischen Auftrag gehört es deshalb, Menschen aller Altersgruppen in ihrem sozialen Bewusstsein und Engagement zu stärken. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, die als Nachwuchskräfte in der Diakonie dringend gebraucht werden.

Der demografische Wandel mit seinen Folgen wird auch in der Verkündigung und in der Seelsorge an Bedeutung gewinnen. Geht es doch darum, das Alter als geschenkte Lebenszeit anzunehmen und zu gestalten. Dies beinhaltet immer auch eine politische und gesellschaftskritische Dimension. Die von Gott geschenkte Würde auch des gebrechlichen und altersverwirrten Menschen muss angesichts der hohen Akzeptanz von aktiver Sterbehilfe in der Bevölkerung immer wieder geltend gemacht werden. Dazu gehört auch eine theologisch fundierte Auseinandersetzung mit den vorherrschenden Altersbildern in der Gesellschaft. Gerade angesichts des demografischen Wandels muss die Kirche mit ihrer Diakonie glaubwürdige Anwältin sein für die, die nicht mehr für sich selbst sprechen können.

2

2.4.2.3 Interkulturelle Orientierung

Weltweite Migrationsbewegungen, Europäisierung und Globalisierung tragen wesentlich zu einer wachsenden Vielfalt an Lebensstilen, kulturellen Prägungen und religiösen Traditionen bei. Diese kulturelle Vielfalt unserer Gesellschaft spiegelt sich wider in vielen Lebensbereichen, angefangen von den Kindertageseinrichtungen bis zur Pflege alt gewordener Menschen, von den alltäglichen Begegnungen im Stadtteil und in der Kirchengemeinde bis in die öffentliche Verwaltung und Politik. Kirche und Diakonie haben einerseits Teil an dieser Vielfalt, die sich zunehmend auch in ihren Einrichtungen, Diensten und Kirchengemeinden abbildet. Andererseits gestalten sie als prägende Kraft mit, wie mit Vielfalt umgegangen wird. Hier gilt es, vor allem Ängste und Unsicherheit im Umgang mit Fremden ernst zu nehmen und Vorurteile durch Begegnungen zu überwinden.

Unter den Vorzeichen eines respektvollen Zusammenlebens, von Chancengerechtigkeit und Teilhabe geht es darum, allen Menschen – unabhängig von ihren kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Prägungen – Zugang zu Bildung, Arbeit und sozialen Dienstleistungen und Hilfeangeboten zu ermöglichen und eigene Angebote kultursensibel zu gestalten. Zentral hierfür ist eine „interkulturelle Orientierung“ als eine Haltung, die Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit als gleichwertig anerkennt.

Interkulturelle Orientierung ist nach biblischer Überlieferung ein integraler Bestandteil des christlichen Selbstverständnisses. So bezeugen die Schöpfungserzählungen die unverlierbare Würde jedes Menschen als Gottes Ebenbild und die von Gott gewollte Vielfalt der Menschen in der Unterscheidung von Mann und Frau und der

Vielzahl der Völker. Die Liebe zum Nächsten gilt auch dem Fremden. Die Gastfreundschaft bildet ein hohes Gut. Auf diesem biblisch-theologischen Hintergrund verstehen Kirche und Diakonie Prozesse interkultureller Öffnung als ein Eintreten gegen Ausgrenzung und Diskriminierung und damit als ein Eintreten für Gerechtigkeit und Teilhabe.

Das Diakonische Werk Württemberg hat auf dieser Grundlage Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Einrichtungen und Dienste entwickelt und Fachstellen eingerichtet, die Prozesse interkultureller Öffnung in Kirchengemeinden und Mitgliedseinrichtungen der Diakonie beraten und begleiten.

2.4.2.4 Inklusion: Miteinander Kirche sein

Inklusion heißt: Alle gehören dazu, alle sind Teil der Gesellschaft. Unabhängig davon, ob jemand als behindert gilt oder nicht. Denn Gottes Liebe gilt allen Menschen. Er hat uns geschaffen für ein Leben in Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung. Vielfalt ist von Gott gewollt und sorgt für ein lebendiges Miteinander. In der Gemeinde wird diese Vielfalt lebendig im Vertrauen auf den einen Gott und in der Einbeziehung derer, die am Rande stehen. (Lk 14,21-23)

Der Begriff Inklusion ist vor allem durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bekannt geworden, die 2009 in Deutschland ratifiziert wurde. Damit wurde die Verpflichtung eingegangen, dafür zu sorgen, dass behinderte und nicht behinderte Menschen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrnehmen können. Eine volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und die Achtung ihrer Würde soll entsprechend gewährleistet werden. Diese Verpflichtung gilt für alle staatlichen Ebenen.

Die Behindertenrechtskonvention beschreibt keine politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Sonderrechte für Menschen mit Behinderung, sondern das, was für alle Menschen selbstverständlich gilt. Das Besondere der Konvention liegt in ihrer Perspektive:

Inklusion meint die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Mit Blick auf das neue Verständnis von Behinderung, das Behinderung im Kontext individueller Beeinträchtigung und behindernder Umweltbedingungen

und Einstellungen versteht, fordert die Konvention vor allem zum Abbau von einschränkenden und diskriminierenden Barrieren auf. Das Ziel ist, dass sämtliche Angebote und Dienstleistungen im Bereich von

- Bildung,
- Wohnen,
- Arbeit,
- Gesundheit,
- Verkehr,
- Kultur,
- Religion,
- Sport,
- Freizeit und
- Medien

für Menschen mit Behinderung zugänglich sind und auch tatsächlich genutzt werden.

Die Reichweite des Inklusionsanspruchs macht deutlich, dass alle Ebenen, alle gesellschaftlichen Akteure und alle Politikfelder aufgerufen sind, an der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention mitzuwirken – einschließlich der diakonischen Träger der Behindertenhilfe und der Kirchengemeinden.

Die für die diakonische Behindertenhilfe daraus erwachsenden Veränderungen zeigen sich in der aktuellen Diskussion um die Wandlung von Groß- und Komplexeinrichtungen mit der gleichzeitigen Entwicklung, dass wohnortnahe bzw. gemeindeintegrierte kleinteilige oder individuelle Wohnformen mit größtmöglicher Selbstbestimmung geschaffen werden.

Die Herausforderung der Behindertenrechtskonvention wird greifbar in der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Partizipation von Menschen mit Behinderung und dass ihnen eigenständiges Handeln im Rahmen ihrer Möglichkeiten zugetraut wird. Im Sinne der Partizipation müssen nun alle gesellschaftlichen Akteure Menschen mit Behinderung befähigen und darin unterstützen, dass sie die ihnen eingeräumten individuellen und kollektiven Rechte der Mitbestimmung und Mitgestaltung wirksam wahrnehmen können. Das setzt zunächst die Schaffung von Ermöglichungs- und Entfaltungsräumen für Menschen mit Behinderung voraus, andere Formen des Austausches und der Verständigung sowie aufmerksames Zuhören. Der internationale Diakonie-Kongress 2011 „all inclusive!?“ war dafür ein wichtiger Impuls: www.diakonie-wuerttemberg.de/denkanstoesse/.

Für die Kirchengemeinden führt der Inklusionsanspruch zu Überlegungen, wie ihre Angebote für Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar gemacht werden können. Dabei geht es um weit mehr als einen rollstuhlgerechten Zugang zur Kirche oder technische Unterstützung für schwerhörige Menschen im Gottesdienst. Es geht grundsätzlich darum, wie Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinde beteiligt sein können. Inklusion bedarf daher einer Öffnung der Gemeinde und einer Veränderung von Wahrnehmungen und Haltungen.

2.4.2.5 Diakonische Kultur

Die diakonische Arbeit wird getragen von Menschen, die sich aus christlicher Überzeugung heraus und aus der Bejahung des diakonischen Auftrages für benachteiligte Menschen einsetzen. Andachten und Gebete, Gottesdienste und Seelsorge, gelebte Nächstenliebe und ein lebendiges Miteinander der diakonisch Engagierten gehören zum diakonischen Handeln. Die Diakonie zeichnet das hohe Engagement ihrer Mitarbeitenden aus. Fachlichkeit und anwaltschaftliches Eintreten für ihre Klienten sind dafür wichtige Kennzeichen.

Begleitet wird dies von dem ständigen Nachdenken darüber, wodurch sich denn diakonische Arbeit von anderen Anbietern sozialer Dienstleistungen unterscheidet. Die Dienstgemeinschaft in der Diakonie kennt auch ihre Auseinandersetzungen. Der sogenannte dritte Weg, der auf eine einvernehmliche Lösung zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern setzt, hat sich in guten Arbeitsbedingungen und einer hohen Tarifbindung mit guter Bezahlung für die Mitarbeitenden bewährt. Gründe für die Diskussionen sind die immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen sozialer Arbeit und der höher werdende Kostendruck.

Diakonische Unternehmensethik und diakonisches Leitungshandeln ist deshalb mehr denn je gefragt, das Besondere der Diakonie deutlich zu machen. Es geht um die Glaubwürdigkeit diakonischer Arbeit, die vom christlichen Menschenbild als Grundlage lebt.

Zur guten Gestaltung einer diakonischen Kultur braucht es entsprechende Bildungsangebote. Sie können dazu beitragen, dass sich Mitarbeitende besser mit den christlichen Grundlagen diakonischer Arbeit identifizieren können und sich in ihrer beruflichen Praxis an den Maßstäben des christlichen Menschenbildes orientieren.

Konkret äußert sich dies in der Gestaltung von Ritualen, z.B. bei der Begrüßung einer neuen Bewohnerin im Heim oder bei der Verabschiedung verstorbener Menschen, in Andachten und gottesdienstlichen Angeboten mit Bewohnern und Bewohnerinnen sowie den Mitarbeitenden. Entsprechend ist eine seelsorgliche Grundhaltung im Umgang mit Hilfebedürftigen und deren Angehörigen ein wichtiger Bestandteil einer diakonischen Kultur. Es geht immer darum, sich auf den einzelnen Menschen in seiner besonderen Situation und in seiner Bezogenheit auf andere einzulassen.

Einen wesentlichen Beitrag zur diakonischen Kultur können Kirchengemeinden leisten. Gemeinsam gefeierte Gottesdienste, ehrenamtliches Engagement, gemeinsame Aktivitäten und seelsorgliche Angebote sind wesentliche Elemente einer diakonischen Kultur. Nicht zuletzt sind Kirchengemeinden ein wichtiger Lernort für diakonisches Handeln, der junge Gemeindeglieder motivieren kann, sich auch beruflich in der Diakonie zu engagieren.

2.4.2.6 Freiwilliges Engagement

Diakonisches Engagement lebt von den Ideen und der Mitarbeit ehrenamtlich Engagierter. Die wachsende Arbeit der Vesperkirchen, von Mittagstischen oder Diakonieläden ist ohne dieses Engagement nicht denkbar. Angesichts des demografischen Wandels wird das Engagement Ehrenamtlicher im Zusammenhang der stationären und ambulanten Pflege an Bedeutung gewinnen. Nachbarschaftshilfe, Alltagsbetreuung und Seelsorge im Alter sind wichtige Stichworte. Für diakonische Aktivitäten lassen sich oft auch Menschen ansprechen, die nur unregelmäßig am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen. Kirchengemeinden bieten Menschen aller Altersgruppen zahlreiche Möglichkeiten, sich auch punktuell diakonisch zu engagieren, z.B. bei Aktionen, Praktika, Veranstaltungen für Ältere ... Diakonisches Engagement bietet eine Fülle von Möglichkeiten, unterschiedliche Gaben und Begabungen einzusetzen und zu entwickeln.

In Einrichtungen: Ehrenamtliches Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil und eine wertvolle Bereicherung der Arbeit in diakonischen Einrichtungen und Diensten. Menschen jeden Alters können dort ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen einbringen und dabei auch selbst vom Einsatz für andere profitieren. Die Tätigkeiten reichen von Besuchsdiensten bei älteren Menschen zu Hause oder im Pflegeheim über die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bis hin zur

Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderungen. Der zeitliche Umfang und die Dauer des Engagements können individuell gestaltet werden. Viele Einrichtungen bieten neben der Begleitung durch Fachkräfte auch kostenlose Fortbildung und regelmäßige Treffen mit anderen Ehrenamtlichen an.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und Bundesfreiwilligendienst (Bufdi): Eine besondere Form des Engagements sind die Freiwilligendienste. Die Diakonie Württemberg bietet mehr als 1.000 Plätze in diakonischen Einrichtungen und Diensten sowie in Kirchengemeinden.

Die Dauer beträgt mindestens sechs und höchstens 18 Monate. Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld (2012: 300 €), Zuschüsse zu Verpflegung und Fahrtkosten (2012: 150 €) und sind sozialversichert.

FSJ und FÖJ können im Alter von 16 bis 26 abgeleistet werden, im Bufdi gibt es keine Altersbeschränkung. Für Teilnehmer über 27 ist der Bufdi auch in Teilzeit möglich.

Für alle Freiwilligen werden zusätzliche Seminare und eine individuelle pädagogische Begleitung angeboten. Die Freiwilligendienste dienen der persönlichen Weiterentwicklung, der beruflichen (Neu-)Orientierung und der sinnvollen Überbrückung von Übergangszeiten, bspw. zwischen Schule und weiterer Ausbildung. Freiwilligendienste fördern das soziale und interkulturelle Lernen und werden von vielen Universitäten mit Bonuspunkten belohnt.

2.4.3 Wer kann was tun? Handlungsebenen

Kirchengemeinderäte und andere Gemeindeglieder erfahren immer wieder, dass Menschen Hilfe brauchen. Nicht immer kann oder muss diese von der Gemeinde selbst geleistet werden. So gibt es viele Aufgaben, die auf der Bezirksebene angesiedelt sind. Die folgende Grafik zeigt die verschiedenen Ebenen diakonischer Arbeit und wie sie miteinander verbunden sind.



Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

§ 6 Diakoniegesetz
Landesgeschäftsstelle

Diakonie im Landkreis

Regionale Zusammenschlüsse der Mitglieder im Diakonischen Werk Württemberg
§ 5 Abs. 3 Diakoniegesetz

Evangelische Kirchenbezirke

Diakonische Bezirksstellen

Bezirksdiakonische Aufgaben
§ 3 Diakoniegesetz

Kreisdiakonieverbände

Kreisdiakoniestellen

Von Kirchenbezirken übertragene diakonische Aufgaben auf Stadt- und Landkreisebene
§§ 3 und 4 Diakoniegesetz

Diakonische Einrichtungen rechtlich selbstständiger Träger

z. B. in den Hilfebereichen

- Altenhilfe
- Arbeitslosenhilfe
- Behindertenhilfe
- Gesundheit und Pflege
- Kinder, Jugend und Familie
- Suchthilfe
- Wohnungslosenhilfe
- Selbsthilfegruppen

§ 1 Abs. 2,4 Diakoniegesetz

Evangelische Kirchengemeinden

Gemeindediakonische Aufgaben
§ 2 Diakoniegesetz

2.4.3.1 Kirchengemeinde

„Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.“ Mit diesem Satz beginnt das Diakoniesgesetz der württembergischen Landeskirche. Damit wird deutlich, dass Diakonie zu den wesentlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde gehört. Hier kann die Hoffnung, dass Gottes Reich mitten unter uns lebendig wird, Gestalt annehmen und in die Tat umgesetzt werden. Diakonie als „gelebter Glaube in Wort und Tat“ hat ihre Keimzelle in der Gemeinde.

Die Diakonie in der Kirchengemeinde geschieht eigenständig oder im Zusammenwirken mit Kirchenbezirk, Kreisdiakonieverband, selbstständigen Einrichtungen und Trägern und Diakonischem Werk Württemberg. Die diakonische Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde und ihre Aufgaben sind in § 2 des Diakoniesgesetzes beschrieben und finden in jeder Kirchengemeinde ihre eigene Ausprägung.

In manchen Aufgabenbereichen sind aus einem traditionellen gemeindlichen Engagement eigenständige ortsbezogene Fachdienste entstanden, in denen ausgebildete Fachkräfte ihren hauptamtlichen Dienst tun. So helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie-Sozialstation bei der Pflege und Versorgung von kranken, älteren oder behinderten Menschen zu Hause. Sie übernehmen Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und unterstützen Angehörige von Pflegebedürftigen bei ihrer Arbeit. Förder- und Krankenpflegevereine unterstützen die Arbeit der Diakoniestationen finanziell und ideell.

In jeder Kirchengemeinde gibt es eine Diakoniebeauftragte oder einen Diakoniebeauftragten. Meist sind es Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte oder Personen, denen die Diakonie ein Anliegen ist. Der oder die Diakoniebeauftragte wird vom Kirchengemeinderat für seine Aufgabe berufen. Er oder sie widmet sich dem Thema Diakonie und gibt Anregungen und Impulse, um das diakonische Handeln in der Gemeinde lebendig und im Bewusstsein zu halten.

Diakonie ist Aufgabe aller in der Gemeinde und lebt von einem guten Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen. Eine wichtige Rolle spielen dabei Diakoninnen und Diakone, weil sie als Hauptamtliche neben einer diakonischen Ausbildung auch über entsprechende zeitliche Möglichkeiten für die diakonische Arbeit und deren Entwicklung verfügen.

2.4.3.2 Kirchenbezirk

„Der Kirchenbezirk unterstützt die ihm zugehörenden Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden auf diesem Gebiet. Er nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Kirchengemeinde [...] übersteigen.“ So beschreibt das Diakoniegesetz in § 3 die diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks, zu denen insbesondere die Angebote der Beratung und Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen sowie die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen gehören.

In der Diakonischen Bezirksstelle sind die Beratungs- und Hilfsangebote des Kirchenbezirks bzw. des Kreisdiakonieverbandes zusammengefasst. Dazu gehören z.B. Sozial- und Lebensberatung, Kurberatung, Paar- und Familienberatung, Schuldnerberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung und Suchtberatung.

Hier sind Fachkräfte tätig, die bei sozialen und persönlichen Problemen qualifiziert beraten und Hilfsangebote vermitteln können. Menschen finden hier mit ihren Fragen und Problemen konkrete Unterstützung. Die Beratungs- und Hilfsangebote sind niederschwellig und meistens kostenlos.

Eine Übersicht der örtlichen Beratungs- und Hilfsangebote finden Sie im Internet unter www.diakonie-wuerttemberg.de/rat-und-hilfe/.

Im Rahmen des diakonischen Grunddienstes unterstützen die Bezirksstellen die Kirchengemeinden bei der Entwicklung und Durchführung von diakonischen Angeboten und ihrer sozialräumlichen Orientierung sowie bei der Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern. Dazu gehören so verschiedene Angebote wie die Arbeit der Tafeln, der Vesperkirchen, Diakonieläden, Trauergruppen, die Hospizarbeit oder die Hausaufgabenhilfe.

In jedem Kirchenbezirk gibt es in der Regel einen Diakonischen Bezirksausschuss sowie einen Bezirksdiakoniepfarrrer oder eine Bezirksdiakoniepfarrrerin. Sie verantworten und begleiten die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk und in den Gemeinden.

2.4.3.3 Diakonie im Landkreis

Kirchenbezirke, die in einem Land- oder Stadtkreis liegen, arbeiten in einem Kreisdiakonieverband oder durch Aufgabenübertragung zusammen (§ 4 des Diakoniegesetzes, § 1 Abs. 4 der Kirchenbezirksordnung). Entsprechend sind dann Aufgaben an eine Kreisdiakoniestelle und einen Kreisdiakonieausschuss delegiert. Auf diese Weise können die diakonischen Anliegen der Kirchenbezirke gemeinsam gegenüber Landkreis und Kommunen vertreten werden.

Die Zuständigkeit der Landkreise für die soziale Arbeit ist durch die Verwaltungsstrukturreform in Baden-Württemberg erheblich ausgeweitet worden. Deshalb stellt sich die Diakonie verstärkt landkreisbezogen auf. Das Diakonische Werk Württemberg hat unter der Bezeichnung Diakonie im Landkreis regionale Gliederungen mit einer einheitlichen Ordnung gebildet. In ihr sind neben den diakonischen Einrichtungen der Kirchenbezirke auch die rechtlich selbstständigen Träger in einem Stadt- bzw. Landkreis zusammengeschlossen. Zweck der Diakonie im Landkreis ist im Sinne von § 5 des Diakoniegesetzes die Stärkung diakonischer Kräfte, die Förderung der diakonischen Arbeit aller Träger und ihrer Zusammenarbeit im Landkreis. Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage der Ordnung des Diakonischen Werkes Württemberg oder in Form von Arbeitsgemeinschaften und runden Tischen zusammen. Sie vertreten gemeinsame Interessen der Diakonie und bringen sich in die Gestaltung des Sozialen auf Landkreisebene ein.

Auf Landkreisebene gibt es also zwei Formen der Zusammenschlüsse: die Diakonieverbände als Zusammenschluss der Kirchenbezirke in einem Landkreis und die Diakonie im Landkreis als Plattform aller diakonischen Einrichtungen.

2.4.3.4 Diakonische Einrichtungen

Vor Ort gibt es viele diakonische Einrichtungen und Initiativen, die organisatorisch selbstständig sind. Sie nehmen den diakonischen Auftrag der Kirche in ihrem Arbeitsbereich wahr. Gemeinde und diakonische Einrichtungen und Initiativen sind trotz der organisatorischen Trennung durch das gemeinsame diakonische Anliegen aufeinander bezogen. Es ist wichtig, dass sie sich gegenseitig wahrnehmen und unterstützen.

Bekannt in den Gemeinden sind vor allem die Altenpflegeheime von rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen. Diese sind nicht nur vor Ort vertreten, sondern haben meist Heime im gesamten Bereich der Landeskirche. Neben den Altenpflegeheimen gibt es viele Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sowie für wohnungslose und arbeitslose Menschen. In Sonderschulen, Wohngruppen und im Zusammenhang vielfältiger Beratungsangebote werden benachteiligte Kinder und Jugendliche begleitet. In vielen beruflichen Schulen werden junge Menschen für soziale Berufe wie Altenpflege, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugenderziehung ausgebildet.

Diese rechtlich selbstständigen Einrichtungen sind oft nicht sofort als diakonische Träger erkennbar, da die Bezeichnung Diakonie selten in den Einrichtungsnamen auftaucht (Evangelische Heimstiftung, Samariterstiftung, Die Zieglerschen, Mariaberg etc.) und nicht überall das gemeinsame Zeichen der Diakonie, das Kronenkreuz, angebracht ist.

Lange Jahre haben diese Träger Menschen vor allem in stationären Einrichtungen betreut. Inzwischen werden immer mehr Menschen mit Betreuungs- und Assistenzbedarf wohnortnah begleitet und versorgt. So leben nun viele Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen wie auch Kinder und Jugendliche in Wohngruppen mitten in den Gemeinden.

Für die diakonische Arbeit der Gemeinde sind diese Einrichtungen wichtige Partner. Sie sind Teil eines sozialen Netzwerkes und sorgen mit ihrem fachlichen Know-how für gute Betreuung, Begleitung und Teilhabe von Menschen am Rand der Gesellschaft.

Die diakonischen Einrichtungen wiederum brauchen die Partnerschaft der Kirchengemeinden. Diese stärken ihnen in der öffentlichen Diskussion den Rücken, ermöglichen zusätzliche Betreuung durch ehrenamtliche Besuchsdienste oder Förderkreise und tragen wesentlich dazu bei, dass sich Menschen mit Hilfebedarf wieder als Teil der Gesellschaft angenommen fühlen können.

Die Vernetzung zwischen Gemeinde und diakonischen Einrichtungen und Diensten wird immer wichtiger, damit die Kirche ihren diakonischen Auftrag auch in Zukunft erfüllen kann.

2.4.3.5 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) ist auf Prälaturebene organisiert. Er versteht sich als Brückenbauer zwischen Kirche und Arbeitswelt. Bundesweit entstand er 1955 auf der EKD-Synode in Espelkamp. Dort wurde das Ziel definiert, sich als Kirche bewusster auf die Welt der industriellen Arbeit einzulassen. In der württembergischen Landeskirche gehört der KDA von Anfang an als Fachdienst zur Evangelischen Akademie Bad Boll im Arbeitsbereich „Wirtschaft, Globalisierung, Nachhaltigkeit“. Die Wirtschafts- und Sozialpfarrer/-innen des KDA arbeiten mit verschiedenen thematischen Schwerpunkten in den vier Prälaturen Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart und Ulm.

„Menschlich geht es besser.“ Dieses Motto des KDA zieht sich wie ein roter Faden durch sein vielseitiges Angebot in der Arbeitswelt. Bei Gesprächen in Unternehmen mit den Geschäftsführenden, den Personalverantwortlichen und mit Mitgliedern des Betriebsrates geht es zunächst darum, die Themen wahrzunehmen, die die heutige Arbeitswelt prägen. Stichworte wie global, flexibel, befristet, mobil kennzeichnen manche Probleme in der Arbeitswelt, mit denen der KDA konfrontiert wird. Die Wirtschafts- und Sozialpfarrer/-innen werden eingeladen zu Betriebsversammlungen oder zu Konfliktgesprächen, um zu moderieren oder zu unterstützen. Als Vertreter/-innen der Kirche sind sie gefordert, die aktuellen Themen sozialetisch zu reflektieren und aus biblischer Perspektive Stellung zu beziehen. Wichtige Themenkomplexe sind dabei „gute Arbeit – gutes Leben“, „menschenwürdige Löhne“, „gesundheitsförderlich führen“.

Im Austausch mit Vertretern/Vertreterinnen der Verbände und Institutionen in der Arbeitswelt (IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften u.a.) geht es um die Frage, wie Wirtschaft so gestaltet werden kann, dass Ökonomie, Ökologie und Soziales in Einklang stehen. Daraus entstehen gemeinsame Tagungen an der Evangelischen Akademie Bad Boll zu den Auswirkungen einer sich massiv verändernden globalen Wirtschaft.

Der KDA unterstützt die Kirchengemeinden und -bezirke. Er

- referiert über Vorgänge und Veränderungen im Bereich der Arbeitswelt, der Wirtschaft und der Sozialpolitik,
- unterstützt in sozial- und wirtschaftsethischer Reflexion,
- gestaltet thematische Gottesdienste,
- organisiert Betriebsbesuche in den Dekanaten,

- führt Seminare mit Kirchengemeinderäten, in der Vikarsausbildung und Pfarrer/-innen-Fortbildung durch,
- verfasst Broschüren und Arbeitshilfen, wie Themen der Arbeitswelt in der Arbeit der Kirchengemeinden aufgegriffen werden können.

2.4.3.6 Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (DWW)

Rund 310 Träger diakonischer Einrichtungen, darunter alle Kirchenbezirke mit ihren diakonischen Bezirksstellen und verschiedene Freikirchen (Evangelisch-methodistische Kirche, Baptisten, Altkatholische Kirche etc.), haben sich im Diakonischen Werk Württemberg e.V. (DWW) zusammengeschlossen. Das DWW ist der Dachverband von rund 2.000 sozialen Einrichtungen, Initiativen und Schulen, die täglich rund 200.000 Menschen erreichen. 40.000 Haupt- und 35.000 Ehrenamtliche sind in der württembergischen Diakonie tätig. Das DWW bietet seinen Mitgliedern Unterstützung bei fachlichen, betriebswirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Fragen. Es vertritt die diakonische Arbeit auf Landesebene gegenüber Politik und Gesellschaft.

Gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) gestaltet die Diakonie den Sozialstaat mit und setzt sich für Teilhabe von Menschen am Rande der Gesellschaft ein. Gegenüber der Landespolitik vertritt es die Interessen der diakonischen Einrichtungen und bezieht Position für Arme und Ausgegrenzte. Eine wichtige Rolle spielen dabei auch die Fachverbände der einzelnen Hilfebereiche. Hier arbeiten Landesgeschäftsstelle und Mitglieder eng zusammen. Gleiches gilt für die verschiedenen Projekte, mit denen wichtige Zukunftsthemen bearbeitet werden, z.B. zu den Themen Personalentwicklung, Seelsorge im Alter, Inklusion oder im Bereich Jugendhilfe. Über die Projekte wird eine engere Zusammenarbeit über die einzelnen Hilfebereiche hinweg und mit der Landeskirche gefördert.

Im Auftrag der Landeskirche organisiert das DWW u.a. den Bundesfreiwilligendienst und das Freiwillige Soziale oder Ökologische Jahr (FSJ und FÖJ). Das DWW bietet außerdem verschiedene Beratungs- und Seelsorgeangebote u.a. für Migrantinnen und Migranten sowie für Gehörlose und Schwerhörige an. In allen wichtigen Hilfebereichen sorgen Fortbildungen, Fachtage und Veröffentlichungen für eine kontinuierliche

Weiterentwicklung diakonischer Arbeit. Theologische und ethische Fragestellungen werden in unterschiedlichen Formen und Zusammenhängen vertieft und dienen der Orientierung diakonischer Arbeit am christlichen Glauben. Ein Überblick über die verschiedenen Arbeitsbereiche der Landesgeschäftsstelle findet sich im Adressteil unter dem Stichwort Diakonie und unter www.diakonie-wuerttemberg.de.

2.4.3.7 Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Hilfe kennt keine Grenzen. Deshalb entstand aus dem Diakonischen Werk der EKD und dem evangelischen Entwicklungsdienst 2012 das „Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung“ in Berlin. Unter diesem Dach ist die nationale und weltweite Diakonie zusammengeschlossen.

Das eine Standbein heißt seitdem „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ (DDEB). Die Diakonie Deutschland erfüllt auf der Bundesebene wichtige Koordinierungsaufgaben. Sie unterstützt die ihr angeschlossenen Organisationen: Sie bietet Dienstleistungen an, fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder und setzt Impulse zur fachlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Hilfsparten.

Zudem vertritt die DDEB die gemeinsamen Anliegen der Diakonie, die Belange der diakonischen Mitarbeitenden und die Interessen von Armen und Ausgegrenzten gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, in- und ausländischen Organisationen (wie z.B. der Europäischen Union) und der allgemeinen Öffentlichkeit.

Der Name des zweiten Standbeins ist „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“. In ihm sind die beiden evangelischen internationalen Hilfswerke „Evangelischer Entwicklungsdienst“ (EED) und „Brot für die Welt“ (BfdW) zusammengeschlossen. Dies ist notwendig geworden, da beide oft in den gleichen Ländern aktiv waren und durch den Zusammenschluss ihre Aktivitäten besser bündeln können. Neben der langfristigen Entwicklungsarbeit unter dem Motto „Den Armen Gerechtigkeit“ gehört zum Zentrum auch die „Diakonie Katastrophenhilfe“, die bei weltweiten Katastrophen sofort vor Ort aktiv ist.

Ein Kennzeichen aller Arbeit bei „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ ist, dass nie Hilfe von außen einfach importiert wird, sondern immer Projekte und Aktivitäten von Partnerorganisationen unterstützt werden.

Mit dem Zusammenschluss sind das Diakonische Werk der EKD und BfdW endgültig von Stuttgart nach Berlin umgezogen. Dadurch ist gewährleistet, dass Lobbyarbeit für Arme und Ausgegrenzte in Deutschland und weltweit an der Stelle passieren kann, an der auch die politischen Entscheidungen in Deutschland gefällt werden. Mehr Informationen unter www.diakonie.de

2.4.3.8 Eurodiaconia

Die Verlagerung wichtiger Politikbereiche auf die europäische Ebene macht es notwendig, dass sich auch die Diakonie europäisch aufstellt. 1996 hat sich der europäische Verband für Diakonie neu konstituiert. Wohlfahrtseinrichtungen protestantischer, anglikanischer und orthodoxer Kirchen arbeiten bei Eurodiaconia in Brüssel zusammen. Nach innen bietet der Verband eine Plattform, auf der sich die Mitgliedsorganisationen über ihre Arbeit austauschen, sich vernetzen und eine gemeinsame Willensbildung im Blick auf europäische Themen betreiben. Nach außen fördert der Verband das diakonische Bewusstsein in Europa. Gegenüber den politischen Gremien vertritt Eurodiaconia die Interessen ihrer Mitglieder und engagiert sich in sozialpolitischen Grundsatzfragen. Die Diakonie versteht sich als Partner bei der Gestaltung eines sozialen Europas und als Teil einer Bewegung, die „Europa ein Zielbewusstsein gibt, das über das Wirtschaftswachstum hinausgeht“ (Bratislava-Erklärung 1994). Eine Selbstdarstellung von Eurodiaconia finden Sie unter <http://eurodiaconia.org/auf-deutsch/wer-sind-wir>.

2.4.3.9 Internationale/ökumenische Diakonie und Friedensarbeit

Rund eine Milliarde Menschen hungern weltweit. Jede sechste Sekunde stirbt ein Kind an Hunger. Gleichzeitig werden in den reichen Ländern 40 Prozent aller Lebensmittel weggeworfen. Der Klimawandel verschärft die Situation – vor allem die armen Länder leiden darunter. Diese wenigen Fakten zeigen: In einer globalisierten Welt reicht es nicht, wenn sich Kirche und Diakonie für arme und ausgegrenzte Menschen nur in Württemberg oder in Deutschland einsetzen. Der weltweite – also ökumenische – Blick ist für die Diakonie eine Selbstverständlichkeit. Deshalb ist das Diakonische Werk Württemberg (DWW) auch die Landesstelle der internationalen diakonischen Hilfswerke wie „Brot für die Welt“ und „Diakonie Katastrophenhilfe“. Das DWW unterstützt Brotbotschafter/-innen, die vor Ort für entwicklungspolitische

Belange aktiv sind. Es führt jedes zweite Jahr mit den Bäckerinnen die Aktion „Brot zum Teilen“ durch, bei der viele Bäckereien Brot zugunsten von „Brot für die Welt“ verkaufen.

Während bei der weltweiten Hilfe die württembergische Diakonie vor allem die bundesweiten Projekte unterstützt, unterhält sie auf Europaebene eigene Partnerschaften. Sie ist für die diakonische Ausgestaltung der Dreikirchenpartnerschaft von Slowakei, Thüringen und Württemberg zuständig. Sie unterstützt Hilfsprojekte in Serbien, Kosovo, Rumänien, Russland, Georgien und anderen osteuropäischen Ländern. „Hoffnung für Osteuropa“ ist der Name des württembergischen internationalen Hilfswerkes, das Zeichen setzen will für ein gerechtes Europa. Das Opfer des Gottesdienstes am Karfreitag ist jedes Jahr für diese Hilfsaktion bestimmt, wodurch auch Osteuropa-Partnerschaften von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken unterstützt werden.

Im Blick auf die internationale Verantwortung der Kirche spielt ihre Friedensarbeit eine wichtige Rolle, zählt doch der Auftrag zum Friedenstiften zum Zentrum der Kirche und kommt diesem für uns aufgrund der deutschen Geschichte ein besonderes Gewicht zu. In der Kirchengemeinde haben Friedensinitiativen und die ökumenische Friedensdekade Bedeutung. In den Dekanaten ist jeweils wenigstens ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit der Förderung des Friedenszeugnisses beauftragt. Auf landeskirchlicher Ebene ist das Pfarramt für Friedensarbeit tätig.

Die Beauftragten auf Dekanats Ebene unterstützen bei der Ausgestaltung der jährlich im November stattfindenden ökumenischen Friedensdekade, bearbeiten die Frage der Friedensbildung in Schule, Konfirmanden- und Jugendarbeit, fördern die Ausbildung in gewaltfreier und konstruktiver Konfliktbearbeitung und erteilen Informationen über Möglichkeiten eines freiwilligen Friedensdienstes und der Gedenkstättenarbeit.

Das württembergische Engagement hat tiefe geschichtliche Wurzeln. Zu nennen sind etwa der Name von Christoph Blumhardt d.J. oder Traditionen aus dem Pietismus. Besondere Herausforderungen für die Begleitung der Gewissen und die Friedensethik ergeben sich durch Zentren der Produktion und des Exports von Rüstungsgütern im Gebiet der evangelischen Landeskirche in Württemberg. So wurde beispielsweise die Herstellung von Waffen und Munition vom württembergischen König, der auch Oberhaupt der evangelischen Kirche war, in Oberndorf am Neckar angesiedelt.

2.4.4 Diakonische Gemeindeentwicklung oder: Schritte auf dem Weg als diakonische Gemeinde

Der Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, gilt jedem Christenmenschen und jeder Kirchengemeinde. Dieser Auftrag geschieht nicht im luftleeren Raum, sondern in der Welt, d.h. in einer ganz bestimmten Situation. Der jeweilige Kontext bestimmt mit, wie Kirchengemeinden ihrem Auftrag heute nachkommen können. Die Unterschiede zwischen einem städtischem und einem dörflichen Kontext sind groß. Die Situation vor Ort ist geprägt durch Traditionen, gewachsene Kulturen und durch das Engagement einzelner Personen oder Gruppen.

Es gibt deshalb keine Patentrezepte, wie eine Kirchengemeinde heute mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ihren diakonischen Auftrag erfüllen kann. Es ist vielmehr die Verantwortung des Kirchengemeinderats, dies jeweils neu im Blick auf die spezifische Situation der eigenen Gemeinde zu prüfen. Der klassische und gerade für den diakonischen Auftrag bewährte Dreischritt lautet daher: Wahrnehmen, Urteilen, Handeln. Im Folgenden geht es deshalb um die Fragen: Was ist unsere spezifische Situation? Wo sind wir als Gemeinde gefordert? Was können und sollen wir tun? Wie können wir es tun oder es auf den Weg bringen?

2.4.4.1 Das Diakonische in der eigenen Gemeinde entdecken

Diakonische Gemeindeentwicklung beginnt da, wo Bedürftigkeit wahrgenommen und vorhandenes Engagement gesehen und gewürdigt wird. Deshalb ist es wichtig, neben einer intensiven Wahrnehmung des Sozialraums den Blick auf die eigene Gemeinde und ihre diakonischen Akteure zu richten. Dabei zeigen sich viele verschiedene Möglichkeiten, wie Kirchengemeinden zum Gemeinwohl beitragen können.

Hilfreich ist dazu die Unterscheidung von vier Ebenen diakonischen Handelns:

- unterschiedliche Formen einer Alltagsdiakonie (1.),
- die diakonische Dimension allen kirchlichen Handelns (2.),
- organisierte Formen der Gemeindediakonie (3.) und
- Angebote von diakonischen Einrichtungen und Diensten am Ort (4.).

1. Unterschiedliche Formen einer Alltagsdiakonie:

Viele Gemeindeglieder helfen punktuell oder regelmäßig Menschen in der Nachbarschaft oder aus ihrem Bekanntenkreis. Sie nehmen sich Zeit für Gespräche, machen Besorgungen, vermitteln Kontakte, begleiten bei Einkäufen, Arztbesuchen oder Behördengängen. Sie tun dies oft in einer großen Selbstverständlichkeit und Bescheidenheit aus einer Haltung christlicher Nächstenliebe heraus. Diese Form der Hilfe und Unterstützung ist nicht organisiert. Sie ist aber im sozialen Nahbereich besonders wichtig, weil sie mit persönlichen Kontakten verbunden ist und entsprechend soziale Teilhabe gewährleistet. Gerade weil sie an Selbstverständlichkeit verliert, ist es wichtig, unterschiedliche Formen der Alltagsdiakonie zu würdigen und gerade so dazu anzuregen. Da sie an bestehende Kontakte anknüpft, sind Zugezogene oder zurückgezogen lebende Menschen oft nicht im Blick.

2. Die diakonische Dimension allen kirchlichen Handelns:

Im Plan für kirchliche Arbeit wird bei jedem Baustein auch nach der diakonischen Dimension gefragt. Beim Baustein Gottesdienst könnten das z.B. eine barrierefreie Kirche, ein Rollstuhldienst, die Fürbitte und Kollekte, die Einbeziehung diakonischer Gruppen, Diakoniegottesdienste oder diakonisch ausgerichtete Predigten sein. Beim Baustein Jugendarbeit könnte man z.B. die Einbeziehung von jugendlichen Außenseitern oder die kostenlose Teilnahme an einer Jugendfreizeit für Kinder sozial benachteiligter Familien nennen.

3. Organisierte Formen der Gemeindediakonie:

Dazu gehören Aktionen, Angebote oder Netzwerke für bestimmte Personengruppen. Zum Beispiel ein Diakonie- oder Tafelladen, ein Mittagstisch oder eine Vesperkirche als generationenübergreifendes Angebot über Milieugrenzen hinweg, eine Gesprächsgruppe für Trauernde oder ein Besuchsangebot für Menschen, die zu Hause gepflegt werden. Bei diesen Formen organisierter Diakonie sind überwiegend Ehrenamtliche beteiligt. Hauptamtliche und der Kirchengemeinderat sorgen für die nötigen Rahmenbedingungen. Oft sind sie auch für die Koordination zuständig.

Der Impuls für solche Angebote kommt häufig von außen durch entsprechende Informationen an Multiplikatoren in einer Gemeinde. Dies sind entweder die Diakoniebeauftragten, die Hauptamtlichen (Pfarrer/-in, Diakon/-in, Mitarbeitende der Diakonie) oder besonders engagierte und gut vernetzte Ehrenamtliche.

Organisiertes gemeindediakonisches Handeln ist oft auf unterschiedliche Formen der Vernetzung und Kooperation angewiesen. Sei es mit diakonischen Diensten und Einrichtungen, sei es mit entsprechenden Strukturen auf Bezirks- oder Landesebene oder im kommunalen Bereich. Gemeindediakonie entwickelt sich auf Basis solcher Vernetzungen und angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen zunehmend in Richtung einer Gemeinwesendiakonie.

4. Angebote von diakonischen Einrichtungen und Diensten:

Diese existieren entweder unabhängig von den Strukturen einer Kirchengemeinde (z.B. ein Pflegeheim) oder sie sind strukturell an die Kirchengemeinde angebunden (z.B. durch die satzungsgemäße Mitarbeit der Gemeindepfarrerin/des Gemeindepfarrers im Vorstand der Diakonie- und Sozialstation). Aufgrund der jeweils eigenen Strukturen braucht es regelmäßige Kontakte, um eine gute Kooperation zu entwickeln. Sie setzen aber auch die Bereitschaft und entsprechenden zeitliche Ressourcen auf beiden Seiten voraus.

Auf Gemeindeebene werden Mitarbeitende in der Diakonie oft zu wenig wahrgenommen. Und Mitarbeitende der Diakonie haben aus unterschiedlichen Gründen nicht automatisch Interesse an der Ortsgemeinde, etwa weil sie nicht in der Gemeinde wohnen. Umso wichtiger ist es, dass regelmäßige Kontakte entstehen und gemeinsame Ziele formuliert werden.

Diakonische Gemeindeentwicklung bezieht sich immer auf alle vier Ebenen des diakonischen Handelns. Nur so wird deutlich, was das gemeinsame diakonische Anliegen ist und wie sehr die unterschiedlichen Ebenen voneinander profitieren. Die bewusst gestaltete diakonische Dimension des Gemeindelebens stärkt das diakonische Bewusstsein in der Gemeinde und ist ein guter Nährboden für organisierte Formen der Diakonie.

Menschen, die sich gerne alltagsdiakonisch engagieren und darin gewürdigt werden, bringen häufig viele wichtige Erfahrungen und auch die Motivation für ein ehrenamtliches Engagement mit. Und das Engagement von Ehrenamtlichen in einer diakonischen Einrichtung sorgt dafür, dass ein regelmäßiger Kontakt entsteht und z.B. gemeinsam Diakonie-gottesdienste gefeiert werden.

2.4.4.2 Die Wahrnehmung des Sozialraums

Über die Entdeckung des Diakonischen in der Gemeinde hinaus gilt es nun, den „Sozialraum“, in dem die Kirchengemeinde lebt, wahrzunehmen. Menschen, die am Rand der Gesellschaft leben und häufig übersehen werden, bleiben meist auch in der Kirchengemeinde verborgen. Einige Fragen können helfen, diese Menschen und ihre Lebenssituation in den Blick zu bekommen: Wer wohnt eigentlich am Ort? Wie sieht die Altersverteilung aus? Wie viele Menschen sind Hartz-IV-Empfänger? Wie viele davon sind Kinder, wie viele davon alte Menschen? In der Regel gibt es in jedem Rathaus dazu leicht zugängliche Statistiken. Sichtbar werden hier auch Personengruppen, die kaum oder gar nicht im Blick sind, z.B. Asylbewerber.

Die Zahlen des Rathauses sind das eine. Leben z.B. an einem Ort viele ältere Menschen, muss das noch nicht heißen, dass die Gemeinde mit diesen diakonisch aktiv werden muss. Es könnte ja auch sein, dass es dort zwar besonders viele ältere Menschen gibt, diesen aber gar nichts fehlt, weil sie alles zu Fuß erreichen können und der Ort mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut angebunden ist. Das lenkt den Blick auf den Ort. Ältere Menschen leben nicht in jedem Ort gleich gut.

Aufschlussreich ist es deshalb, einmal durch den eigenen Ort zu gehen und sich vorzustellen, ein älterer Mensch zu sein, verwitwet, ohne Auto und auf einen Gehwagen angewiesen. Dann wird schnell deutlich, ob für einen solchen Menschen das Leben am Ort einfach oder schwierig ist. Schwierig ist es, wenn man z.B. für den privaten Einkauf ins Auto steigen muss, weil es am Ort keine Einkaufsmöglichkeit gibt, der Bus nur zweimal am Tag fährt und man auf dem Weg zum Seniorenkaffee fünf Stufen zu überwinden hätte. Ein solcher Spaziergang kann leicht aus der Perspektive einer alleinerziehenden Mutter oder eines Jugendlichen wiederholt werden.

Wichtig ist auch die Frage nach unterschiedlichen Wohngegenden und deren Bewohnern. Dann fällt womöglich auf, dass es ausgerechnet dort, wo viele ärmere Menschen ohne Auto leben, keinen Einkaufsladen gibt und nur eine Bushaltestelle. Wesentlich für die Wahrnehmung des Sozialraums mit seinen Stärken und mit seinen Schwächen ist das Gespräch mit ganz unterschiedlichen Menschen. Nur so wird deutlich, wo die Defizite des Sozialraums tatsächlich liegen und was die zentralen Bedürfnisse der unterschiedlichen Personengruppen sind.

In der Regel lassen sich auf Basis der hier vorgestellten Schritte einzelne Themenfelder identifizieren, die für die eigene Gemeinde und den eigenen Wohnort besonders relevant sind. Das können Themen wie Armut, Behinderung, Demenz, Seelsorge oder Erziehung sein.

2.4.4.3 Diakonische Gemeindeentwicklung als Aufgabe des Kirchengemeinderats

Diakonie ist gelebter Glaube und damit eine wesentliche Dimension im Leben einer Kirchengemeinde. Ohne ihr diakonisches Handeln fehlt es einer Gemeinde an Glaubwürdigkeit oder sie wird von vielen erst gar nicht wahrgenommen. Diakonie ist nicht etwas, was die Gemeinde auch noch macht, sondern was sie ausmacht. Die urchristliche Gemeinde achtete darauf, dass leiturgia (Gottesdienst), martyria (Zeugnis), diakonia (Dienst am Nächsten) und koinonia (Gemeinschaft) aufeinander bezogen bleiben.

Es gehört deshalb zur Leitungsaufgabe des Kirchengemeinderats, diakonisches Handeln in der Gemeinde zu fördern und zu gestalten. Diese Aufgabe lässt sich nicht an Diakoniebeauftragte delegieren. Diakoniebeauftragte haben vielmehr die Funktion, das Thema Diakonie im Kirchengemeinderat regelmäßig einzubringen.

Die Anlässe dazu können sehr vielfältig sein, z.B. das Bekanntmachen diakonischer Angebote und Initiativen im Kirchenbezirk oder die Anfrage nach Beteiligung an sozialen Aktionen vor Ort. Häufig sind es auch diakonisch engagierte Gemeindeglieder, die mit ihren Anregungen und Ideen auf Diakoniebeauftragte oder die Vorsitzenden zukommen. Sie werden das vor allem dann tun, wenn sie wissen, dass sie gehört werden und ihr Anliegen ernsthaft geprüft wird. Auch bei Mitarbeitertreffen, Gemeindeversammlungen oder Gemeindevisitationen können diakonische Themen aufgenommen oder angestoßen werden.

Eigene Erfahrungen und Betroffenheit spielen dabei eine wichtige Rolle. Aber auch die Beschäftigung mit entsprechenden biblischen Texten und aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen tragen zu einer Sensibilisierung bei. Ein Klausurtag des Kirchengemeinderates bietet die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme.

Eine daraus entstehende Konzeption für die Gemeinde sollte nach Möglichkeit Antwort auf folgende Fragen geben:



- *Was ist die Ausgangssituation?*
- *Warum sind wir als Kirchengemeinde gefragt?*
- *Was sind die vorrangigen Ziele?*
- *Was geschieht in diesem Bereich bereits?*
- *Wer sind mögliche Bündnispartner und Unterstützer?*
- *Wie kann die ganze Gemeinde informiert, sensibilisiert und beteiligt werden? Welche Ressourcen werden benötigt?*
- *Welche Personen sollen und können für eine Mitarbeit gewonnen werden?*
- *Welche Strukturen braucht es?*
- *Wie gestaltet sich die Steuerung des Prozesses?*
- *Was sind die zentralen Maßnahmen?*

Der Kirchengemeinderat ist dabei in der Regel nicht das ausführende Organ, sondern er unterstützt, koordiniert und steuert den Prozess.

Dazu gehört auch eine regelmäßige Auswertung des bisher Geschehenen und eine entsprechende Nachjustierung des Geplanten.

In jeder Gemeinde gibt es Zeiten, in denen eine Schwerpunktsetzung auf ein diakonisches Thema nicht möglich ist. Dann ist es umso wichtiger, dass Diakonie regelmäßig zum Thema wird und die diakonische Dimension der anderen Arbeitsschwerpunkte in Blick kommt.

Auch mit kleineren Maßnahmen können Zeichen gesetzt und Veränderungsprozesse angestoßen werden.

Kirche als Leib Christi

2.5 Geistliche Gemeinschaft leben – Kirche sein. Koinonia

2

2.5.1 Einheit in Vielfalt

Der griechische Begriff koinonia entstammt der Welt des Rechts und bezeichnet die Teilhabe an einem gemeinschaftlichen Besitz, z.B. dem einer Ehe oder eines Staatswesens. Im Gegensatz zum Privatvermögen dient er dazu, Aufgaben und Soziallasten gemeinsam zu tragen. Darüber hinaus wurde er zum Inbegriff einer Gemeinschaft von Personen, die sich durch gemeinsame Werte und Vorstellungen miteinander verbunden wissen und sich für diese einsetzen. Auf dem Hintergrund ist dann auch die Bezeichnung Gefährten für Johannes, Jakobus und Simon am See Genezareth (Luk 5,10) zu deuten: die Fischer sind einerseits Arbeitskollegen, andererseits sind ihre Boote und Netze gemeinschaftliches Gut. Sie sind Teilhaber einer Genossenschaft, für die sie arbeiten und die sie nährt.

Besonders die paulinischen Briefe deuten den Ursprung und die Bedeutung der christlichen Gemeinschaft im Sinne einer koinonia. So entfaltet Paulus in Römer 6, dass die Taufe den Glaubenden zum Teilhaber an Leiden, Tod und Auferstehung Jesu Christi macht. Das Untertauchen im und Auftauchen aus dem Wasser bewirkt, dass der Glaubende mit Christus mit-gestorben, mit-begraben, mit-auferstanden und mit-verherrlicht ist. So wird der Mensch Teilhaber an Christus und seinem Weg.

Diese engste Verbundenheit mit Christus ist nur möglich, weil dieser sich selbst zunächst einmal zum Teilhaber der menschlichen Natur und ihres Verhaftetseins in Schuld und ihrer Vergänglichkeit gemacht hatte (siehe auch Heb 2,14).

Die Tatsache der Teilhabe an Christus verbindet wiederum die Glaubenden untereinander. Sichtbar an dem einen Kelch und einem Brot, das im Abendmahl geteilt wird, bildet die christliche Gemeinde einen Leib (1Kor 10,16f), der sich ausprägt in zahlreichen Gliedern.

Gerade das Bild vom Leib, wie auch das Bild vom Bau (1Petr 2,4–6) betont die Einheit, ohne gleichzeitig Einheitlichkeit zu fordern. Glieder am Leib und Steine am Bau ermöglichen erst durch ihre Unterschiedlichkeit die Funktionen des Leibes bzw. des Bauwerks. Gleichzeitig gilt: was einem Glied oder Bauteil zugehört, kommt letztlich dem Ganzen und damit auch den anderen Gliedern und Teilen zugute: wer andere aufbaut, baut sich selbst auf (z.B. Eph 4,11f). Glaube als Teilhabe wird lebendig, wo wir ihn miteinander teilen. Glaube als Vertrauen in etwas, das man nicht sieht (Heb 11,1), lebt aus der Ermutigung durch Menschen, die mit auf dem Wege sind. Besonders in Zeiten von Zweifel und Nöten, so Dietrich Bonhoeffer, brauchen wir die stärkende Gegenwart des Geistes Jesu Christi im anderen.

Christen glauben, dass in Jesus Christus der Grund für die Gemeinschaft aller Glaubenden gelegt ist. Aber schon in den biblischen Zeugnissen wird deutlich, dass es für Gemeinden eine große Herausforderung ist, diese Gemeinschaft in jeder einzelnen Gemeinde und zwischen verschiedenen Gemeinden zu leben. So macht etwa der Apostel Paulus im ersten Brief an die Gemeinde in Korinth deutlich, dass das Abendmahl dort seinen Sinn verloren hat, weil Gemeinschaft nicht gelingen kann, wenn die Armen dabei hungrig bleiben, während die Reichen Wein im Überfluss trinken (1Kor. 11,17–34). Die finanzielle Solidarität der christlichen Gemeinden untereinander hat Paulus in seiner Spendensammlung für die verarmte Jerusalemer Gemeinde nachdrücklich eingefordert (1Kor 8,3f; Röm 15,26f). Für Paulus war es demnach selbstverständlich, dass die Gemeinschaft der Christen mehr als nur Mitgefühl ist, dass sie in konkreter Hilfe und gerechter Teilhabe ihren Ausdruck findet. In den johanneischen Briefen wird dies sogar noch weitergeführt: „Wenn wir uns untereinander lieben, so bleibt Gott in uns, und seine Liebe ist in uns vollkommen“ (1Joh 4,12).

Christliche Gemeinschaft entsteht und gelingt bis heute dort, wo das Evangelium von der Liebe Gottes in allen denkbaren Formen kommuniziert wird. Glaube kann entstehen und wachsen, wo Menschen erfahren, dass sie willkommen sind und sich am Geben und Nehmen in jeder Hinsicht beteiligen können. Wer damit beschäftigt ist, sein nacktes Überleben zu sichern, bekommt den Kopf nur schwer frei für das

Wort Gottes. Wo die Sehnsucht nach Nähe und Geborgenheit groß ist, muss Gemeinschaft erfahrbar werden, damit sie geglaubt werden kann. Und wer am Sinn seines Lebens zweifelt, dem tut es gut, wenn seine Ideen und Fähigkeiten von anderen gebraucht werden. Es ist die Aufgabe aller Gemeinden und der ganzen Kirche, für diese Erfahrungen den Raum so zu bereiten, dass alle Menschen sich willkommen fühlen und eigene Anknüpfungsmöglichkeiten finden können.

Weil die Herausforderung, christliche Gemeinschaft zu leben und zu gestalten, groß ist, wird im Gottesdienst immer wieder daran erinnert, wer die Grundlage dafür gelegt hat, und die Kraft zur Gestaltung wird zugesprochen: „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen!“ (2Kor 13,13). Christliche Gemeinschaft war von Anfang an eine Gemeinschaft, in der Wege gesucht werden mussten, wie die Vielfalt und Verschiedenheit ihrer Mitglieder ausgehalten und fruchtbar gemacht werden kann. In den Paulusbriefen finden sich verschiedene Zeugnisse davon, wie schwierig es in den ersten Jahren der Ausbreitung des Christentums war, den Streit zwischen Christen, die die jüdischen Reinheitsgesetze einhalten wollten, und solchen, denen diese Gesetze fremd waren, zu schlichten. Paulus sagt deshalb von sich, er sei den Juden ein Jude geworden und den Schwachen ein Schwacher, damit alle am Evangelium teilhaben können (1Kor 9,20-23).

2.5.1.1 Priestertum aller Glaubenden und die verschiedenen Ämter

In der Vielfalt der Begabungen von Christen liegt aber auch eine große Chance. Jede und jeder kann andere Aufgaben für die Gemeinschaft übernehmen und ist dazu auch von Gott berufen: „Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes“ (Eph 4,11f). Je größer die Gemeinden wurden, desto wichtiger wurde es, dass die vielen Aufgaben innerhalb der Gemeinden gut verteilt wurden. Deshalb beriefen die Gemeinden begabte Männer und Frauen und übertrugen ihnen spezielle Verantwortungsbereiche (Apg 6,1-6; Röm 16,1-4). Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass das Evangelium wirklich in allen seinen Dimensionen verkündigt wird und alle Menschen mit Leib und Seele Teil der christlichen Gemeinschaft werden und bleiben konnten. Diese besondere Beauftragung Einzelner sollte aber nie dazu führen, dass alle anderen aus ihrer Berufung und Verantwortung entlassen werden. Deshalb ist im Neuen Testament auch vom

„Priestertum aller Glaubenden“ die Rede (1Petr 2,9; vgl. Hebr 4,16), in das alle Christen durch ihre Taufe berufen sind. Dem Priestertum aber waren im antiken Judentum zentrale Aufgaben anvertraut, die zu gelingendem Menschsein und gutem Zusammenleben beitrugen: Teile der Rechtsprechung, die Verteilung der Opfergaben an die Armen, die Heilung von Kranken und der Zugang zu Gott im Allerheiligsten des Stiftszeltes oder des Jerusalemer Tempels.

Es leuchtet unmittelbar ein, dass für alle diese Aufgaben in einer modernen Welt und deshalb auch innerhalb der Kirche und ihrer Gemeinden gut ausgebildete Fachleute notwendig sind, obwohl selbstverständlich noch immer jede Gemeinschaft von Menschen davon lebt, dass in Ehe und Familie, in Nachbarschaft und Freundschaft Menschen wechselseitig Verantwortung füreinander übernehmen. Die besondere Beauftragung Einzelner und die Berufung aller bleiben wechselseitig aufeinander angewiesen und die Macht der Fachleute ist auch in der Kirche immer nur delegierte Macht. Entsprechend formuliert das Barmer Bekenntnis im IV. Artikel: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“ Das heißt, auch Männer und Frauen, die in ein kirchliches Amt berufen sind, bleiben Teil der Gemeinde und üben aus, was Auftrag der ganzen Gemeinde ist.

So sind auch die vielen Ämter und Dienste in der Kirche zu verstehen, die mit und ohne Bezahlung, öffentlich und auch ganz im Stillen ausgeübt werden. Sie dienen alle der Kommunikation des Evangeliums in unterschiedlicher Weise: Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in erster Linie mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente beauftragt. Diakoninnen und Diakone tragen Sorge dafür, dass niemand – aus welchen Gründen auch immer – aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker verleihen dem Evangelium musikalischen Ausdruck. Mesnerinnen und Mesner gestalten den feierlichen Rahmen der Gottesdienste mit und die Mitarbeitenden in den Gemeindebüros und Sekretariaten geben der Kirche ein Gesicht. Kirchliche Leitungsaufgaben sind auch Juristinnen und Juristen anvertraut und die kirchliche Finanzverwaltung wäre ohne Betriebswirtinnen und Betriebswirte nicht zu bewältigen. Ohne die vielen Ehrenamtlichen im Predigtdienst, in Kirchengemeinderatsgremien, in Besuchsdiensten und Nachbarschaftshilfe wären die vielen Aufgaben im Dienst der durch das Evangelium von Jesus Christus gestifteten christlichen Gemeinschaft nicht zu bewältigen.

2.5.1.2 Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamt in der Leitung

Neben Verkündigung, Seelsorge und Unterricht ist die Leitung der Gemeinde Teil der pfarramtlichen Aufgaben. Sie ist aber nicht nur Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin allein. Denn Leitung hat verschiedene Facetten und wird auch im außerkirchlichen Bereich mehr und mehr von Leitungsteams ausgeübt. So gehört zur Gemeindeleitung der geistliche Aspekt, der nach Gottes Wort und dem Leiten des Heiligen Geistes fragt, wenn es um die Grundaufgaben der Gemeinde und ihrer Gestaltung als Gemeinde Jesu Christi geht.

Daraus entspringen organisatorische Fragen, die Personalverantwortung sowie mehr und mehr Überlegungen zur Entwicklung der Kirche als Organisation. Für deren Beantwortung sind Tools aus dem Bereich des Managements eine große Hilfe.

Neben dem Handwerkszeug, das sich erlernen lässt, spielen auch in der Leitung Gaben und Begabungen eine nicht unwesentliche Rolle, so dass eine Aufteilung der Gesamtverantwortung auf verschiedene Schultern sinnvoll ist.

Eine gute Kommunikation, gegenseitige Wertschätzung und klar abgegrenzte Aufgabenbereiche helfen die einzelnen Verantwortungsbereiche gut miteinander zu vernetzen und aufeinander abzustimmen. Dabei gilt auch hier, was zur Gemeinde als Gemeinschaft der Begabten gesagt ist: besondere Aufgaben und Ämter bedeuten keine Über- oder Unterordnung, jede Aufgabe ist als ein Dienst am anderen zu verstehen und geschieht zum Wohl des Gemeindeganzen (Eph 4,12).

Abgesehen von Gemeindeleitung durch beauftragte Ehren- bzw. Hauptamtliche ist es immer wieder geraten, die Gemeinde als Ganzes bzw. die in ihrem Arbeitsbereich betroffenen Mitarbeiter in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Die Gemeindeversammlung oder ein regelmäßig stattfindender Mitarbeiterabend, der als Plattform zur Beteiligung gestaltet wird, ermöglichen Teilhabe am Gemeindeleben.

Sie verstärken das Bewusstsein, dass Gemeinde von den Menschen geformt wird, die nicht nur teilnehmen, sondern mitgestalten.

2.5.1.3 Umgang mit Konflikten

Einer der Schätze der württembergischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden ist ihre Vielfalt an Traditionen, Überzeugungen und persönlichen Lebensgeschichten. Es versammeln sich verschiedene Generationen, unterschiedlichste Berufs- und Interessengruppen, aber auch Frömmigkeitsprägungen können weit voneinander divergieren.

Im Miteinander einer Gemeinde und in der Praxis eines Kirchengemeinderatsgremiums äußert sich diese Vielfalt nicht nur in unterschiedlichen Einschätzungen und Überzeugungen. Immer wieder erwachsen daraus Konflikte, die umso schmerzlicher sind, je höher die Identifikation mit und das Engagement für die Kirche ist.

Dabei rechnen die meisten Kirchengemeinderatsmitglieder nicht mit Konflikten. Sie haben für den Kirchengemeinderat kandidiert und engagieren sich ehrenamtlich in einem Bereich, in dem es nicht um Konkurrenz und Interessenunterschiede, sondern um gutes geistliches und tatkräftiges Miteinander gehen soll. Wenn dann doch Konflikte auftauchen, wird das von vielen als bedrohlich empfunden. Häufig wird probiert, so lange wie irgend möglich ohne ein Ansprechen der Situation auszukommen, in der Hoffnung, es klärt sich von selber. Manchmal ist das auch so, meist jedoch nicht.

Konflikte, die untergründig schwelen, haben die unangenehme Eigenschaft, sich untergründig auszubreiten und zu vermehren. Je länger die Aufgabe hinausgeschoben wird, desto aufwendiger wird in der Regel eine Klärung oder Lösung.

Viele Konflikte können gelöst werden, wenn sie durch die Beteiligten offen angesprochen werden. Oft handelt es sich um sehr komplexe ineinander verwobene Vorgänge.

Für den Umgang mit ihnen ist es dann hilfreich, sich die unterschiedlichen Ebenen und ihre jeweiligen Anteile im Konflikt bewusst zu machen: Geht es um Organisationsfragen, um Zuständigkeiten und Kompetenzen, um Rollen und Aufgaben, um Unterschiede, die in den Personen liegen, wie Werte, Überzeugungen oder persönliche Ziele und Neigungen?

Im Blick auf den Umgang mit Konflikten haben sich folgende Empfehlungen bewährt:

F

- *Lassen Sie den anderen ausreden, auch wenn er Kritik an Ihnen übt, hören Sie zu!*
- *Wenn sich Ihr Konfliktpartner hinter ‚man‘- und ‚wir‘-Formulierungen verbirgt, fragen Sie ihn nach seinen Gefühlen.*
- *Überprüfen Sie, was der andere, nachdem er ausgesprochen hat, in Ihnen auslöst. Welche Gefühle steigen in Ihnen hoch? Teilen Sie das dem anderen in der Ich-Form mit.*
- *Es können Pausen entstehen. Halten Sie die Pausen aus, ohne gleich zum argumentativen Gegenschlag auszuholen.*
- *Es gibt Konflikte, die nicht sofort gelöst werden können. Lassen Sie Konflikte auch einmal stehen. Eine Nacht darüber schlafen kann heilsam sein.*
- *Wenn Sie feststellen, dass Sie im Unrecht sind, gestehen Sie das ein und kommen Sie dem anderen entgegen.*
- *Wenn beide Konfliktpartnern auf ihren Positionen beharren, kann der Konflikt vielleicht durch einen Kompromiss gelöst werden.*
- *Dehnen Sie einen Konflikt nicht ins Uferlose aus, bleiben Sie bewusst und konzentriert am Konfliktthema.*

(Gäde/Listing, Gruppen erfolgreich leiten, Mainz, 1993)

In manchen Situationen ist es gut, sich Hilfe von außen zu holen. Unterstützung durch Unbeteiligte kann in bestimmten Konflikten hilfreich sein, weil sie unvoreingenommen sind. Die Gemeindeberatung vermittelt den Kontakt zu Beraterinnen und Beratern. www.gemeindeberatung.elk-wue.de

2.5.1.4 „Ehrenamt fördern mit System“

Kirchengemeinden sind Räume, in denen Menschen über das Alltägliche hinaus die Möglichkeit suchen, sich mit ihren persönlichen Gaben und Talenten einzubringen. Vielfalt und Formen von Engagement in der Kirche belegen, dass das Ehrenamt dort besonders lebendig und inspirierend ist, wo es in einem Klima von Stärkung und Wohlwollen gelebt werden kann. Es geht vielen Ehrenamtlichen vor allem auch darum, Gemeinschaft zu erleben und zugleich etwas Sinnvolles beizutragen zum verantwortlichen Zusammenleben als solches.

Damit wird etwas vom Reich Gottes mitten in dieser Welt sichtbar.

Nicht wenige Menschen, die sich in der Kirche engagieren, begreifen dies als einen Beitrag zu einem ganzheitlichen gesellschaftlichen Geschehen. Manchmal sogar noch darüber hinaus als Antriebskraft für Veränderungen im Sinne des Evangeliums.

Damit diese Vision vom „Miteinander unterwegs sein“ als Gemeinde und darüber hinaus der Wunsch, sich zu öffnen, für Außenstehende in der Kirche gelebt werden kann, braucht es Menschen in Leitungsgremien, die sich bewusst um das Ehrenamt bemühen. Sie können durch Entscheidungen Räume schaffen und erweitern. Sie können durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen das Ehrenamt entscheidend fördern.

„Ehrenamt fördern mit System“ ist eine Grundhaltung und erfordert eine bewusste Entscheidung dafür, in eine zukünftige und nachhaltige Ehrenamtsentwicklung zu investieren.

Das Projekt „Ehrenamt fördern mit System“ wurde von der Evangelischen Landeskirche für den Zeitraum 2012–2016 eingerichtet, um einen praktischen Beitrag zur systematischen Förderung von Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche zu leisten.

Die Projektstelle ist im Bereich des Evangelischen Bildungszentrums/Gemeindeentwicklung und Gottesdienst angesiedelt. Sie ist eng verknüpft mit der Gemeindeberatung.

Ziel ist langfristig, an einer Veränderung des Bewusstseins von Haupt- und Ehrenamtlichen, vor allem auch in Leitungsgremien in der Kirche, mitzuwirken.

Das Ehrenamt soll zukünftig, orientiert an Konzepten von Freiwilligenmanagement, weiterentwickelt werden.

Dabei ist sowohl die Förderung, Begleitung und Anerkennung von traditionellem Ehrenamt, als auch die Gewinnung von künftigen neuen Ehrenamtlichen im Fokus.

Konkret erfolgt dies durch ein Beratungsangebot, das Kirchengemeinden abrufen können bei der Projektstelle. Ein für dieses Projekt eigens geschultes Beraterteam kommt vor Ort und berät Kirchengemeinden/Bezirke mit ihrer Diakonie bei konzeptionellen Überlegungen zu Fragen der Ehrenamtsförderung, bei Umgestaltungsprozessen und Maßnahmen, die erforderlich sind auf dem Weg der Veränderung zu einer neuen Ehrenamtskultur in der Kirche.

Gemeinden/Bezirke/Einrichtungen können sich im Zeitraum 2013–2015 bewerben. Die württembergische Landeskirche übernimmt 50 % der entstandenen Beratungskosten. Die Beratungsprozesse werden über die Projektstelle koordiniert.

www.Ehrenamt-foerdern-mit-System.elk-wue.de

2.5.2 Gesellschaftlicher Wandel

Ein wesentlicher Faktor im gesellschaftlichen Wandel ist die Vervielfältigung kultureller und religiöser Traditionen auf dem Hintergrund weltweiter Migrations- und Fluchtbewegungen sowie fortschreitender Globalisierung und Europäisierung.

In Baden-Württemberg beträgt der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund aktuell rund 26 %. „Migration“ bzw. „Migrationshintergrund“ umfasst dabei sowohl Neuzuwanderung wie auch den Personenkreis hierzulande aufgewachsener und sozialisierter Menschen, die bereits über mehrere Generationen in Deutschland leben. Dabei ist Migration in sich äußerst vielfältig – zu den „klassischen“ Migrationsgruppen der Arbeitsmigranten/-migrantinnen, nachziehenden Familienmitgliedern, Flüchtlingen und Spätaussiedlern kommen neue Formen von Pendelmigrationen und einem Leben an mehreren Orten und in unterschiedlichen Netzwerken. Im Schatten der offiziellen Migrationsstatistiken stehen Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Arbeitssklaven/-sklavinnen und Opfer von Menschenhandel.

Die Möglichkeiten und Herausforderungen für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Kontext Migration/Integration liegen auf verschiedenen Ebenen.¹² Kirchengemeinden können wesentlich beitragen zu einer Willkommens- und Begegnungskultur und den Dialog mit anderen Konfessionen und Religionen fördern. Auf der Grundlage einer Theologie der Gastfreundschaft und Konvivenz bieten Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und alle Formen von Gemeindegemeinschaft Gelegenheit, Begegnungen zu schaffen, Austausch und gemeinsames Lernen zu ermöglichen und Vorurteile abzubauen. Eine interkulturelle Öffnung der Kirchengemeinde bietet so die Chance, sowohl den eigenen Glauben zu reflektieren wie auch neue Impulse zu erhalten. Unter den Aspekten von Teilhabe und Gleichberechtigung sind auch in den Gemeinden Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Zugewanderten ermöglichen, sich einzubringen und mitzuarbeiten.

Die Kirchengemeinden sind herausgefordert, Vorbehalte gegen Fremde und Flüchtlinge auch in den eigenen Reihen wahrzunehmen und gegen alle Formen von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus einzutreten. In ihrer anwaltschaftlichen Funktion stellen Kirche und Diakonie Beratung und Seelsorge für Migranten/Migrantinnen und Flüchtlinge zur Verfügung und setzen sich ein für Menschenwürde und Menschenrechte.

Migration bzw. Integration bedeuten jedoch keine Sonderbereiche, sondern sind Querschnittsaufgaben, die eine interkulturelle Orientierung und Kompetenz im Umgang mit Vielfalt brauchen. Mit ihren Netzwerken und der Möglichkeit, im Gemeinwesen zu wirken, kommt Kirchengemeinden auch hier eine besondere Bedeutung zu.

Während heute 20 % der bundesdeutschen Bevölkerung über 60 Jahre alt ist, wird es im Jahr 2013 bereits ein Viertel sein, im Jahr 2050 sind es nach heutiger Prognose 39 %. Dazu kommt, dass sich der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund markant erhöht. Heute schon hat jeder sechste Bundesbürger, jede fünfte Ehe und jedes vierte Kind ausländische Wurzeln. Allerdings spiegeln sich die benannten Veränderungen nicht in gleicher Weise im Leben einer Kirchengemeinde.

Dennoch gehörten viele Einwandererinnen und Einwanderer in ihrem Heimatland einer evangelischen Kirche an und haben sozusagen das „Recht“, Mitglieder einer Gemeinde der Landeskirche zu sein, wenn sie hier wohnen. Sie brauchen sich rein

¹² vgl. Liebfrauenberg-Erklärung/Konferenz der Kirchen am Rhein 2004

formal nur bei der Einreise (oder später) als evangelisch eintragen zu lassen. Als Zugezogene sind sie aber oft darauf angewiesen, eingeladen und mitgenommen zu werden, um endlich wieder die Erfahrung zu machen dazuzugehören. Auch die Sprache kann zunächst ein Hindernis sein oder die ungewohnte Weise, Gottesdienst zu feiern oder Gemeindeleben zu gestalten. Eine Gemeinde, die offen ist für Experimente und Veränderungen, die sich Gedanken über die eigenen Gewohnheiten macht, kann dabei Erstaunliches erleben.

Mit den verschiedenen Migrationswellen seit den 60er-Jahren aber haben sich Migrantinnen und Migranten nach Sprache und/oder nach Konfession schon in Kirchen und Gemeinden zusammengeschlossen, diese werden „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ genannt (siehe 4.3.7).

Oft haben sie Nutzungsrecht in Gebäuden der Ortsgemeinden, gerade aus dieser gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten kann mit Offenheit und Sensibilität eine Partnerschaft entwickelt werden, von der beide Seiten profitieren.

In weit größerem Umfang treffen junge und ältere Generationen in einer Gemeinde aufeinander und mit ihnen ihre Erwartungen, Überzeugungen und auch Widersprüche etwa in Blick auf die Gottesdienstgestaltung, die Nutzung von Gemeinderäumen oder die Prioritätensetzung in der Gemeindegemeinschaft.

Eine Rolle im Umgang miteinander spielt dabei, dass in vielen anderen Lebensbereichen die Gesellschaft wenig Räume bietet, in denen unterschiedliche Altersgruppen miteinander umgehen. Es ist sicher wichtig, ein ausgewogenes Verhältnis von altersspezifischen Angeboten und von altersgemischten Zusammenkünften zu erreichen.

Damit wird das Anliegen, als Gemeinde den Leib Christi abzubilden, aufgenommen. Es geht darum, aneinander teilzuhaben und voneinander zu lernen. Die Mauern, die in Christus gefallen sind (Gal 3,28), sollen in der Gemeinde gerade nicht aufrecht bleiben. Die Gemeinde kann mit ihren Gemeinschaftsangeboten ihrer Bestimmung als Ort der versöhnten Verschiedenheit gerecht werden.

2.5.2.1 Milieus in der Kirche

Milieustudien unterschiedlichster Ansätze zeigen, dass die klassische Arbeit einer landeskirchlichen Pfarodie nicht mehr alle Gruppen der Gesellschaft erreicht. Das heißt aber nicht, dass es grundsätzlich keinerlei Kontakte mehr gibt. Der Religionsunterricht an den Schulen, die Arbeit in Kindertagesstätten, Familienzentren und Familienbildungsstätten, Angebote der Diakonie, wie Vesperkirchen usw., Kirchliche Dienste in der Arbeitswelt, Einkehrhäuser, Akademien und Häuser der Begegnung, Kasualien und nicht zuletzt Gottesdienstangebote aus unterschiedlichsten Anlässen (Heiligabend, Einschulung, Erntedank, Volkstrauertag, Dorffeste u.a.m.) bieten zahlreiche Möglichkeiten anzuknüpfen.

Die anglikanische Kirche hat sich dieser Beobachtung gestellt. In dem Gedanken, nicht zu warten, bis die Menschen kommen, sondern dorthin zu gehen, wo die Menschen sind, wurden die lockeren Kontakte und Angebote intensiviert und so ausgebaut, dass neue Gemeinden in neuer Form an einem alternativen Ort entstanden sind. Man nannte diese Gemeinden „fresh expressions of church“ und integrierte sie als gleichwertige, kirchliche Angebote neben der klassischen Pfarodie in eine sogenannte „mixed economy“.

So gibt es Gottesdienste, die am Montagabend stattfinden und hauptsächlich junge Familien erreichen. Die Kinder kommen direkt von der Schule, die Mütter von der Arbeit, sie kochen und essen zusammen, spielen zusammen und feiern dann gemeinsam Gottesdienst. Jugendliche treffen sich in gleicher Weise auf der Skaterbahn, junge Erwachsene am späten Sonntagvormittag zum Brunch in einem Café oder Surfer in einem Restaurant am Strand.

Auch in Württemberg wird die Idee der neuen Ausdrucksformen von Kirche diskutiert und ausprobiert. Zu ihnen werden beispielsweise die Jugendkirchen gerechnet, die unter der Leitung des Bezirksjugendwerks bereits an vielen Orten entstanden sind. Sie verstehen sich als eigene Gemeinden mit einem regelmäßigen Gottesdienstangebot für junge Menschen. Viele von ihnen stehen über die Freizeitarbeit des Jugendwerks oder durch die Mitarbeit in der Ortsgemeinde in Beziehung zur Kirche, fühlen sich aber im traditionellen (Gottesdienst-)Angebot nicht mehr zu Hause.

Aber auch Gospelchöre, deren Sängerinnen und Sänger sich in der Regel aus der mittleren Generation rekrutieren, entwickeln eigene kirchliche Strukturen, da über

die Liebe zur Musik manche Menschen erreicht werden, die wenig oder kein Wissen über Inhalte, Formen und Sprache einer landeskirchlichen Gemeinde mitbringen. Ein ähnlicher Werdegang lässt sich bei sogenannten Zweitgottesdienstangeboten beobachten.

Gemeinden dieser Art arbeiten gemeinde-, distrikt- und bezirksübergreifend. Sie entstehen deshalb vor allem im städtischen Raum, wo zum einen die Menschen grundsätzlich mobiler leben, zum anderen die Verbundenheit mit der örtlichen Pfarchie kaum noch gegeben ist. Auf dem Land sind die Voraussetzungen andere, da hier die Bevölkerung im Schnitt älter ist und die weiten Wege für die verbliebenen Mitglieder der jüngeren Generation oft schwer zu bewältigen sind. Abgesehen davon wird das kirchliche Leben von einer tiefen Verwurzelung in der Tradition und einer engeren Verknüpfung von Familien, Vereinen und kommunalem Leben geprägt. Gerade deshalb bieten sich der Kirche auf dem Land ganz andere Möglichkeiten als in der Stadt. Auch dazu hat die anglikanische Kirche bereits wegweisende Modelle entwickelt, indem kleine und kleinste Gemeinden durch ehrenamtliches Engagement zu Orten der Begegnung umgestaltet wurden.

2.5.2.2 Weitere milieuspezifische Arbeitsformen

Neben Gemeindeformen, die durch das Kernangebot eines Gottesdienstes und verschiedenster Kleingruppen durchaus noch an die Arbeitsformen einer Pfarchie erinnern, werden Mitglieder mancher Milieus heute nicht mehr erreicht, wenn ihnen regelmäßige Angebote mit verbindlichem Charakter gemacht werden. Hochkulturelle Milieus etwa sammeln sich um Vortrags- oder Konzertveranstaltungen. Ihre Teilnahme ist durchaus regelmäßig, auch wenn sie sich von Mal zu Mal neu zur Teilnahme entscheiden. Doch auch hier können persönliche Beziehungen entstehen.

Die Verbundenheit entsteht über einem gemeinsamen Interesse. Andere nehmen teil bzw. arbeiten mit an einem speziellen Angebot einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks (Gesprächs- oder Arbeitskreis, Chor oder Kantorei, Tafelladen oder Integrationsangebote), ohne dass sich daraus notwendig eine stärkere Verbindung zur sonntäglichen Gottesdienstgemeinde ergibt. Eine ganze neue Form der Verbundenheit mit Kirche sind regelmäßige Aufrufe von Angeboten im Internet, seien es Gesprächsforen oder Gottesdienste und Konzerte einer Mediathek.

2.5.3 Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen

Das erste Zielgruppenangebot war vor gut 100 Jahren der Kindergottesdienst. Die Ausdifferenzierung kirchlicher Arbeit für Frauen, Männer, Jugendliche und Senioren ist weit jünger. Sie hat sich erst seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in der Fläche ausgebildet und etabliert.

Wenn nun im Folgenden einige Facetten dieser sogenannten Zielgruppenarbeit benannt werden, ist dabei immer zu bedenken, dass Kirche als *koinonia* auch Verbindendes zu stärken hat. Lange Zeit bildete der Gottesdienst am Sonntagmorgen diese verbindende Mitte. Das ist heute nicht mehr selbstverständlich.

Es bieten sich aber andere Formen an wie etwa das Gemeindefest, eine gemeinsame Aktion mit diakonischem Charakter oder eine Woche der Gemeinschaft, indem sich Gemeindeglieder generationen- und gruppenübergreifend einladen und besuchen.

Lockere Verbindungsformen sind etwa der Gemeindebrief mit regelmäßigen Berichten oder eine Plattform der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die Wege der Zusammenarbeit einzelner Zweige entdeckt und entwickelt werden können.

2.5.3.1 Frauen

Dass sich die gesellschaftliche Situation der Frauen stark verändert hat, wird gerade in der Kirchengemeinde spürbar. Widmeten sich bisher viele Frauen ganz der Arbeit in Haus und Familie, so ist heute ein hoher Prozentsatz neben der Familie berufstätig. Die Gründung der Frauenarbeiten in der Kirche kam aus dem gesellschaftlichen Engagement von Frauen Anfang des 20. Jahrhunderts – also dem Hineinwirken in die Gesellschaft, nicht nur in Haus und Familie.

Das bedeutet nicht nur, dass heute weniger Zeit für ein ehrenamtliches Engagement bleibt, die Freiräume zur Teilnahme am Gemeindeleben sind kleiner geworden und die Lebensfragen sind andere. Deshalb gibt es heute neben dem klassischen Frauenkreis bereits bewährte und neue Angebote speziell für Frauen.

Gerne in Anspruch genommen wird in der Familiengründungsphase eine Mutter-Kind-Gruppe. Aus diesen Gruppen heraus hat sich inzwischen eine besondere Gottesdienstform für Familien mit Kleinkindern entwickelt. Bei Frauen sehr beliebt sind generationsübergreifende Veranstaltungen, die mit einem Verwöhnelement verbunden sind (Frühstück am Samstagmorgen, Büfett am Abend, Oasentage am Wochenende). Aber auch sportliche Angebote wie „Walk and Talk“ oder Spaziergänge mit Stationen zur Meditation finden Anklang.

Eine wachsende Herausforderung ist die Arbeit mit Alleinerziehenden. Da sie eigene Fragen und Herausforderungen mitbringen, bleiben sie zunächst einmal gerne unter sich. Doch ist grundsätzlich auch hier eine Integration wünschenswert, wie es z.B. ein von städtischen Gemeinden angebotenes Tauffest ermöglicht.

Weitere Ideen und Schulungsangebote finden Sie über die Evangelischen Frauen in Württemberg unter www.frauen-efw.de.

2.5.3.2 Männer

Parallel zu Frühstückstreffen für Frauen haben sich Männervesper etabliert. Daneben wurden verschiedene Ideen entwickelt, mit Männern aktiv zu werden und sich anschließend mit einem geistlichen Impuls zu beschäftigen. So gibt es Männergruppen, die regelmäßig zusammen kochen (und essen).

Vater-Sohn-Wochenenden bieten Abenteuer, Zeit für Vater und Sohn und Begegnungsmöglichkeiten mit anderen Vätern. Radtouren, Baueinsätze oder Bergtouren fordern den Körper, während die Seele in der Gemeinschaft und im Austausch auf-tankt.

Ein wegweisendes Buch mit dem Titel „Männer und Kirche. Konflikte. Missverständnisse. Annäherungen“ von Reiner Knieling erschien im Jahr 2010.

Weitere Hinweise, Kontakte und Ideen finden Sie beim Männerwerk der württembergischen Landeskirche (www.maennerwerk.elk-wue.de).

2.5.3.3 Jugendliche und junge Erwachsene

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw) ist der von der Landeskirche offiziell beauftragte Jugendverband, der „selbstständig im Auftrag“ in regelmäßiger Kommunikation mit der Kirchenleitung arbeitet. In über 10.000 Jugend-, Projekt- und Aktionsgruppen sind 42.000 ehrenamtlich Mitarbeitende landesweit aktiv.

Ziele und Aufgaben des ejw werden heute so beschrieben:

Ziele

- Wir begegnen jungen Menschen in ihren Lebenswelten und laden sie zu einem eigenen Glauben an Jesus Christus ein. Sie finden so eine sinnstiftende Orientierung für ihr Leben.
- Wir begleiten junge Menschen dabei, ihr Leben aus diesem Glauben heraus zu gestalten. Sie erleben tragfähige Gemeinschaft, gewinnen Werte und entwickeln Lebenskompetenz.
- Wir befähigen junge Menschen zur Übernahme von Verantwortung und begleiten sie dabei. Sie gestalten Jugendarbeit, Kirche und Gesellschaft im weltweiten Horizont.
- Wir schaffen deshalb zusammen mit jungen Menschen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen und vertreten ihre Interessen.

Aufgaben

- Wir unterstützen, beraten und fördern die Jugendarbeit in den Bezirken und Gemeinden.
- Wir erarbeiten, erproben und multiplizieren zukunftsweisende Modelle und Projekte in der Jugendarbeit.
- Wir veranstalten den landesweiten Jugendtag in Stuttgart und den Landesposaunentag in Ulm.

- Wir unterstützen und fördern ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende durch Beratung, Seelsorge, Fortbildung und Arbeitshilfen.
- Wir übernehmen Verkündigungs- und Vortragsdienste in Orten und Bezirken.

Die demografische Entwicklung bringt es mit sich, dass die jüngere Generation in den meisten Kirchengemeinden in der Minderheit ist. Die Gefahr ist deshalb groß, Entscheidungen im Sinne der Mehrheit und orientiert an dem, was immer schon war, zu treffen. Je mehr sich andererseits Jugendliche in eigene Gemeindeformen zurückziehen, umso weniger leuchtet es ein, dass sich in der Gemeinde, aus der sie stammen, etwas verändern sollte. Doch die Frage ist, wie zukunftsfähig eine Gemeinde ist, die rückwärtsgewandt lebt und sich nicht an der kommenden Generation orientiert. Sicher braucht die junge Generation Freiraum zur Selbstfindung, auch zur Findung eigener und passender Ausdrucksformen von Gemeinde. Doch sobald die jungen Erwachsenen sich beruflich und familiär etabliert haben, sind sie wieder offen für stabile Gemeindeangebote, je nach Wohnsituation auch in räumlicher Nähe.

Ihre Integration wird erleichtert, wenn die Verbindung nie ganz gerissen ist und sich beide Seiten bemüht haben, Gemeinsamkeiten zu entdecken und zu pflegen.

2.5.3.4 Familien

In der Kleinkindphase nehmen Familien gerne ortsnahe Angebote in Anspruch. So vermeiden sie weitere, oft lange Anfahrtswege und sind sicher, dass ihre Kinder auch in Jungschar und Kinderkirche mit ihren Freunden zusammen sein können.

Viele Kirchengemeinden entwickeln daher ihren Kindergarten bewusst zu Familienzentren weiter oder suchen die Kooperation mit der nahe gelegenen Familien-Bildungsstätte. Damit nehmen sie das Bedürfnis von „Familien unter Druck“ nach niederschweligen Orten der Begegnung, nach Austausch, Unterstützung und Anregung auf. Ideal ist es, wenn diakonische Unterstützungsangebote, pädagogische und theologische Bildungs- und Gesprächsangebote und Geselligkeit, die die Isolation benachteiligter Familien aufhebt, zusammenkommen.

Auch Familienfreizeiten können ein wichtiges Angebot sein. Anregungen, wie am Ort die Begegnung mit Familien mit Migrationshintergrund gelingen oder wie eine

Kirchengemeinde noch familienfreundlicher werden kann, aber auch Hinweise auf Unterstützungsangebote für Familien bieten die Homepages der Arbeitsstelle Familie (www.arbeitsstellefamilie.de) und des Projekts „Familien stärken“ (www.eaew.de oder www.lef-wue.de).

Nicht nur im diakonischen Bereich, auch im gottesdienstlichen Bereich werden Familien in vielfältiger Weise angesprochen: Neben dem oben schon erwähnten Gottesdienst für Kleinkinder erfreuen sich Familiengottesdienste immer größerer Beliebtheit. Traditionelle Termine sind der Heilige Abend, das Erntedankfest und das Gemeindefest. An manchen Orten werden monatliche Familiengottesdienste angeboten bzw. monatliche Gottesdienste, in denen die Kinder in einen Teil des Programms integriert sind, während sie zur Predigt in eigene altersgerechte Gruppen gehen. Aber auch die Feiern von Taufgottesdiensten als Familiengottesdienst in Erwartung einiger Geschwisterkinder der Täuflinge bieten sich an.

Doch ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch am Sonntagmorgen ist trotz zahlreicher Bemühungen um neue Formen oder Übertragungsmöglichkeiten für Eltern mit kleinen Kindern selten geworden. Für viele Familien ist der Sonntag der einzige gemeinsame Tag und wird deshalb als solcher auch genutzt. Umso beliebter sind punktuelle Angebote wie besagte Familiengottesdienste, aber auch Kinderfrühstück und Kinderbibeltag – als Ersatz für den immer dünner besuchten Kindergottesdienst – finden mehr und mehr Verbreitung. Daneben gibt es Haus- und Gesprächskreise, die ausschließlich aus jungen Familien bestehen und in denen ein ausgeprägter Zusammenhalt gelebt wird.

2.5.3.5 Seniorinnen und Senioren

Die Phasen des Alters werden heutzutage mit den Begriffen drittes und viertes Lebensalter beschrieben. Im dritten Lebensalter werden Aktivitäten und familiäres und soziales Engagement wahrgenommen. Viele Senioren bringen sich mit hohem Einsatz in die Betreuung der Enkel ein. Manchmal wird aber auch bewusst eine neue Aufgabe gesucht, die bisher verborgene Gaben und Vorlieben zur Entfaltung bringen kann oder bisher gesammelte Erfahrungen zum Wohl anderer abrufft. Viele pflegen aufopfernd hochaltrige Menschen in ihrem Umfeld. Im vierten Lebensalter sind Menschen zunehmend auf Versorgung und Betreuung angewiesen.

Der demografische Wandel ist in den Kirchengemeinden und kirchlichen Angeboten der Gesellschaft um ca. 30 Jahre voraus. Im Blick auf die Altersverteilung sind Ältere in den Kirchengemeinden sehr präsent und sie tragen das Gemeindeleben entscheidend mit. Die LageS, evangelische Senioren in Württemberg, bietet auf den regelmäßigen Fachtagen die Möglichkeit, sich über die Themen der kirchlichen Seniorenarbeit auszutauschen und neue Konzepte zu entwickeln, wie diese gestaltet werden kann. Das Bild vom Älterwerden ist in einem großen Wandel begriffen.

Die traditionellen Angebote der Kirchengemeinden für Ältere haben vor allem das gesellschaftliche Milieu der Bodenständigen im Blick und sind für die Beteiligten eine wichtige Möglichkeit des regelmäßigen Austauschs. In den kommenden Jahren wird die Gruppe der Älteren jedoch nur noch zu einem sehr kleinen Teil diesem Milieu angehören. Während derzeit die über 70-Jährigen zum großen Teil aus dem Milieu der Bodenständigen kommen (45 %), trifft dies auf die unter 60-Jährigen nur noch zu 15 % zu. Das heißt, die Angebote, die für Bodenständige konzipiert sind und für über 70-Jährige heute angemessen sind, werden in 10 Jahren für über 70-Jährige nicht mehr passend sein. Ältere sind zunehmend körperlich fit, möchten sich ehrenamtlich einbringen und können nur durch neue Angebote in der Kirchengemeinde angesprochen und zur Beteiligung gewonnen werden.

Um diese Thematik zu bearbeiten, hat die Synode das Projekt „Alter neu gestalten – offene Altenarbeit in der Gemeinde“ für die Jahre 2013–2017 beschlossen, das Kirchengemeinden dabei unterstützen soll, vor Ort geeignete Formen des Engagements und der Arbeit mit Älteren im Zusammenhang mit diakonischer Bezirksstelle, kommunalen Träger usw. zu entwickeln.

Im vierten Lebensalter wird der Radius kleiner, Verantwortung und ehrenamtliches Engagement müssen abgegeben werden. Doch die Verbundenheit zur Kirchengemeinde kann noch gepflegt werden.

Gut ausgebaute Besuchsdienste halten die Verbindung zur Kirchengemeinde. Jetzt bewährt sich Kirche als soziales Netz. Vielerorts sind allerdings nicht nur die zu Betreuenden im Blick der Gemeinde, sondern auch die Fürsorgenden und Pflegenden. Entlastungsangebote und seelsorgerliche Begleitung erweisen sich als ein Liebesbeweis an denen, die viel zu leisten und zu geben haben.

2.5.4 Gemeinden auf Zeit

2.5.4.1 Gemeinde im Vorübergehen „en passant“ – Passantengemeinden

Aus Sicht derer, die sie in Anspruch nehmen, sind sie ein zeitlich eng begrenztes Angebot. Gemeint sind Gottesdienste im Grünen, Citykirchen, Seelsorgeangebote am Flughafen und auf der Messe, Räume der Stille an Autobahnen oder Programme von Erwachsenenbildungsstätten bzw. Häusern der Familie. Aber auch kirchliche Angebote im Urlaub wie Kurseelsorge und Campingdienste sowie in Krankenhäusern und Kliniken können Gemeinde auf Zeit werden. Charakteristisch für diese Form von Gemeindearbeit ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer lediglich das für sich in Anspruch nehmen, was sie gerade jetzt brauchen, um dann wieder weiterzuziehen.

Sie suchen bewusst einen Gottesdienst im Grünen aus, weil das Wetter günstig ist für einen Ausflug. Sie nehmen die Möglichkeit der Stille, der Seelsorge oder der Andacht in einer geöffneten Kirche wahr. Sie besuchen sporadisch und je nach Wetter das Zelt der Campingkirche während ihres Urlaubs am Bodensee. Beheimatung und Verbindlichkeit sind nicht gewollt und werden auch nicht erwartet.

Manche der Besucher kennen Kirche bereits, weil sie an einem anderen Ort mit einer Gemeinde verbunden sind. Andere besuchen Kirche nur hier, im Urlaub, bei Bedarf, im Vorübergehen. Von Gemeinde als *koinonia* kann in diesem Fall nicht gesprochen werden. Aber es können wichtige Anstöße davon ausgehen, die zum Glauben anregen oder im Glauben vergewissern.

2.5.4.2 Bildungszeiten – Freizeiten

Vorübergehend, aber doch verbindlich gestalten sich Freizeiten und „Urlaub ohne Koffer“, Kirche am anderen Ort, wie z.B. die Zeltkirche, oder auch die Arbeit eines Tagungshauses bzw. einer Akademie. Unter einem bestimmten Thema und für einen begrenzten, aber intensiv genützten Zeitraum versammeln sich Menschen, die der Glaube an Jesus Christus verbindet.

Während auf Freizeiten klassischerweise biblische Themen behandelt werden und sich Zeiten der Stille und Einkehr bieten, versteht sich die Zeltkirche als eine Form der Evangelisation. Sie eröffnet die Möglichkeit, Gemeinde einmal anders zu gestalten

und zu erleben. Ihre Vorbereitung führt alle Zielgruppen einer Gemeinde zusammen und gibt ihnen die Möglichkeit, ein Programm zu entwerfen, zu dem sich gut Gäste einladen lassen.

Die Akademiearbeit ihrerseits stellt sich offenen Fragen aus Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Theologie. Ihre Projekte und Seminare wollen ermutigen, die Gesellschaft als Christen aktiv mitzugestalten. Sie ist ein Bildungsangebot, das geprägt ist von Lehre, Dialog und Kreativität.

Freizeiten oder Bildungszeiten sind Zeiten intensiver Teilhabe und Teilgabe, auch wenn die Beteiligten anschließend wieder auseinandergehen.

2.5.4.3 Sondergemeinden

Gemeinden entstehen bisweilen an Orten, an denen Menschen in einer bestimmten Phase ihres Lebens oder durch besondere Umstände miteinander verbunden sind. Sie sind sich des vorübergehenden Charakters der Gemeinschaft bewusst, wollen aber doch Formen finden und leben, in denen sich ihr Glaube an Christus äußern und entfalten kann.

Dazu gehören beispielsweise Hochschulgemeinde, Gemeinden an Standorten oder bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, berufsbedingte Zusammenschlüsse wie Bäckervereinigungen, Gottesdienste für Menschen im Hotel- und Gaststättengewerbe und Gemeinden fremder Kultur und Sprache.

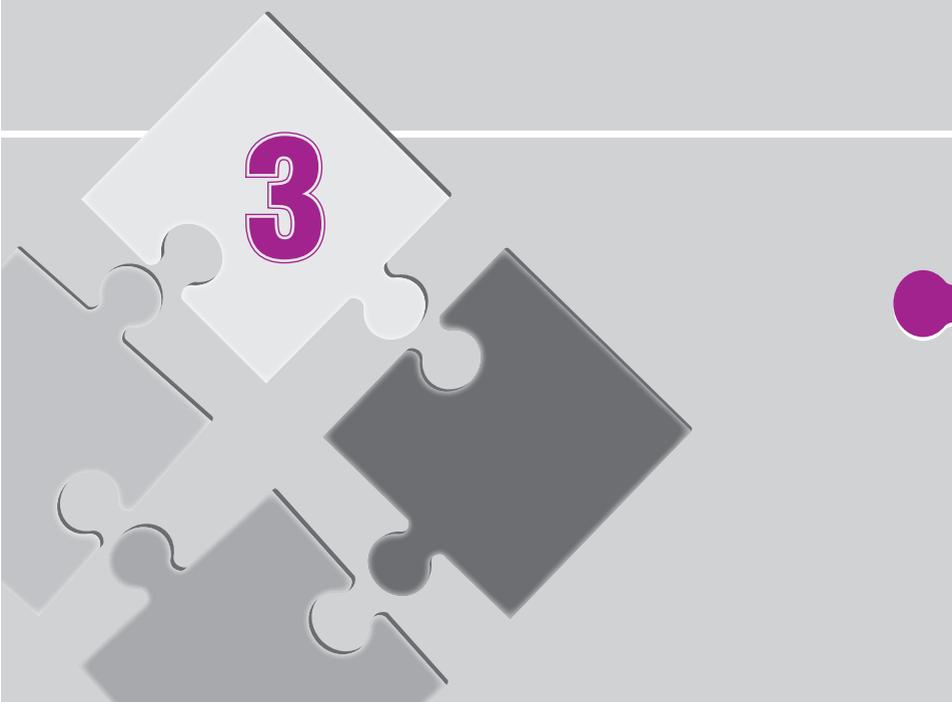
Diese Gemeinden sind meistens in den Räumen anderer Gemeinden zu Gast, zeichnen sich allerdings durch eine hohe Verbundenheit aus, weil sie Sprache, Kultur, Beruf oder Lebensphase von anderen unterscheiden und damit auch trennen.

Anders liegt der Fall bei Gemeinschaftsgemeinden. Diese Gemeindeform hat sich aus der pietistischen Gemeinschaftsbewegung entwickelt. Während sich die pietistische „Stunde“ bis vor wenigen Jahrzehnten noch als ein Zusatzangebot neben der Ortsgemeinde verstand, gibt es heute kaum noch Mitglieder, die sowohl morgens in den örtlichen Gottesdienst als auch nachmittags in die Versammlung der Gemeinschaft gehen.

Eine eigene Kinder- und Jugendarbeit sowie das Angebot verbindlicher Kleingruppen trugen das Ihre dazu bei, dass sich aus den Besuchern einer zusätzlichen Bibelstunde am Sonntagnachmittag eine eigene Gemeindeform entwickelte. In der Folge wurde vielerorts die Gemeinschaftsstunde auf den Sonntagvormittag verlegt.

Inzwischen hat die württembergische Landeskirche eine Möglichkeit geschaffen, dass örtliche Gemeinschaften den Status einer Gemeinschaftsgemeinde erwerben können. Damit ist ihnen die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Bedingungen Kasualien in eigener Verantwortung durchzuführen.

Strukturen der Kirche



3

3.1 Die Kirchengemeinde	285
3.2 Der Kirchenbezirk	287
3.3 Die Prälaturen	289
3.4 Die Landeskirche	291
3.5 Das kirchliche Verwaltungsgericht	295
3.6 Die Evangelische Kirche in Deutschland	297

Strukturen der Kirche

3.1 Die Kirchengemeinde

Kirchengemeinden gibt es in den größten Städten und in den kleinsten Dörfern. In der Regel entscheidet der Wohnort darüber, zu welcher Kirchengemeinde ein Mitglied gehört. In Württemberg existieren 1385 rechtlich selbstständige evangelische Kirchengemeinden. Sie sind Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbstständig ordnen und verwalten (KGO § 2).

Die Aufgabe der Kirchengemeinden ist, christliches Leben in der Gemeinde und bei Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen (KGO § 1).

Geleitet wird die Kirchengemeinde am Ort vom gewählten Kirchengemeinderat zusammen mit der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer. Der Kirchengemeinderat wird alle sechs Jahre neu gewählt. In den Kirchengemeinderat wählbar sind alle Gemeindeglieder, die 18 Jahre alt sind. Wählen dürfen alle Kirchenmitglieder ab 14 Jahren.

Auf dem Land ist eine Pfarrerin/ein Pfarrer manchmal für mehrere Gemeinden zuständig. Gemeinden in Städten schließen sich oft zu Gesamtkirchengemeinden zusammen. Dann gibt es zusätzlich zu den einzelnen Kirchengemeinderatsgremien einen Gesamtkirchengemeinderat.

3.1.1 Distrikt

Der Distrikt ist ein festgelegter Bereich für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenbezirks. Auf Distriktsebene lassen sich Bibelwochen und Seminare, Freizeiten, Tagungen, Familientage und Nachbarschaftstreffen für bestimmte Gruppen besser durchführen.

Ein Kanzeltausch der Distriktspfarrerinnen oder -pfarrer ist sinnvoll; so lernt die Gemeinde nicht nur Meinungen und Predigtstil „ihrer“ Pfarrerin oder „ihres“ Pfarrers kennen. Auch lassen sich so Gottesdienstvertretungen besser terminieren. Für die Mitglieder des KGR kann die Zusammenarbeit im Distrikt ein Gewinn sein.

Der Distriktsarbeit wird künftig mehr Bedeutung zukommen, da durch notwendige Kürzungen Personalreduzierungen unumgänglich sein werden.

Übergemeindliche Zusammenarbeit dient auch der Schwerpunktbildung und Konzentration von Aufgaben (z.B. in der Verwaltung, im Kindergartenbereich, in der Jugend- oder Seniorenarbeit).

Strukturen der Kirche

3.2 Der Kirchenbezirk

Die Kirchengemeinden sind in 48 Kirchenbezirke¹ zusammengefasst (Stand: Mai 2012), die meistens deckungsgleich mit den Dekanatsbezirken sind. Die Kirchengemeinden im Bereich der Landeshauptstadt bilden einen Kirchenkreis mit 4 Dekanaten (Bad Cannstatt, Degerloch, Stuttgart [Mitte; gleichzeitig Geschäftsführung des Kirchenkreises], Zuffenhausen).

Die Kirchenbezirke sind wie die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts und können als solche Träger von Einrichtungen sein und selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen. Die Kirchenbezirke nehmen Aufgaben wahr, die die Möglichkeiten der Kirchengemeinden übersteigen. Im Bereich der Jugendarbeit, der Diakonie und der Erwachsenenbildung ergänzen und unterstützen sie die Arbeit der Kirchengemeinden. Manche Kirchenbezirke unterhalten Tagungsstätten. Daneben gibt es auch Aufgaben, die dem Kirchenbezirk durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind, wie die diakonischen Beratungsstellen.

Der Kirchenbezirk wird von Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuss (KBA; vgl. hierzu §§ 16 und 17 KBO) und Dekan geleitet (§ 1 Abs. 4 KBO). Mitglieder der Bezirkssynode sind unter anderen in die Bezirkssynode gewählte Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte und die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden (vgl. §§ 3 und 4 KBO).

Finanziert wird der Kirchenbezirk durch die Bezirksumlagen der Kirchengemeinden. Für die Kirchengemeinden ist der Kirchenbezirk auch insofern von Bedeutung, als der KBA die Haushaltspläne der Kirchengemeinden genehmigen muss und über die

¹ Vgl. auch www.elk-wue.de/landeskirche/kirchenbezirke

Zuweisung der Kirchensteuermittel entscheidet. Wo diese Zuweisungen nicht pauschaliert sind, bestimmt der KBA über die Wiederbesetzung und die Verteilung der Stellen im Kirchenbezirk mit.

Außerdem stellt er die Bauübersicht und eine Planung für andere Investitionen auf, die für die Realisierung z.B. der Bauvorhaben der Kirchengemeinden ausschlaggebend sind.

Nur selten umfasst ein Kirchenbezirk einen ganzen **Landkreis**. Meist hat es der Landkreis mit mehreren Kirchenbezirken zu tun, wodurch zwischen den Kirchenbezirken eine Abstimmung erforderlich wird.

Diese Abstimmung bedarf klarer Absprachen, die rechtlich auf zweierlei Weise möglich sind:

- Eine eher lockere Form ist die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenbezirken, in der die entsprechenden Absprachen und Beteiligungen festgehalten werden.
- Weiter geht die Bildung eines Verbandes der Kirchenbezirke, auf den die notwendigen Zuständigkeiten übertragen werden.

Strukturen der Kirche

3.3 Die Prälaturen

Die vier Prälaturen, auch Sprengel genannt, sind

- Heilbronn,
- Reutlingen,
- Stuttgart und
- Ulm.

Eine Prälatur ist der Dienstbereich einer Prälatin oder eines Prälaten.

Die Aufgabe der Prälatin oder des Prälaten besteht in der Visitation der Kirchenbezirke und Dekanatämter sowie der Kirchengemeinde, in der Dekanin und Dekan eine Pfarrstelle innehaben, der Seelsorge unter den Pfarrerinnen und Pfarrern und der Mitwirkung bei der Wiederbesetzung der Gemeindepfarrstellen. Sie nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen des Kollegiums des OKR teil (s.u.). Nur wenige Dienste und Einrichtungen, wie z.B. der Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (siehe S. 304 ff.) oder die Kirchlichen Dienste in der Arbeitswelt (siehe S. 250 f.), arbeiten auf der Ebene der Prälatur.

Anschriften der Prälaturen:

Prälatur Heilbronn, Alexanderstraße 70, 74074 Heilbronn

Prälatur Stuttgart, Gerokstraße 49, 70184 Stuttgart

Prälatur Ulm, Adlerbastei 1, 89073 Ulm

Prälatur Reutlingen, Planie 35, 72764 Reutlingen

Evangelische Landeskirche in Württemberg Prälaturen und Kirchenbezirke



Strukturen der Kirche

3.4 Die Landeskirche

3.4.1 Die Landessynode

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist die einzige Gliedkirche der EKD, in der gemäß der Kirchenverfassung 90 Mitglieder der Landessynode direkt von den Gemeindegliedern gewählt werden (Urwahl). Ein Mitglied entsendet die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen, bis zu fünf Synodale kann die Synode selbst zuwählen (vgl. § 4 Kirchenverfassungsgesetz Kap. 5.2.1). Die Synodalen werden in Wahlkreisen gewählt, sind aber nicht Auftragsempfänger ihrer Wählerinnen und Wähler. Sie verpflichten sich in ihrem Gelübde, dafür Sorge zu tragen, „dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde“ (§ 15 Abs. 1 KVG). Alles, was den Dienst der Kirche betrifft, kann in der Landessynode erörtert werden.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- die kirchliche Gesetzgebung,
- der Beschluss über den landeskirchlichen Haushalt und die Kirchensteuer,
- das Recht, Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Landesbischof und den OKR zu richten und Auskünfte von ihm zu verlangen.

Die Synode ist mitverantwortlich für Zeugnis und Dienst der Kirche, ebenso für Lehr- und Gottesdienstordnung. Ohne ihre Zustimmung kann kein kirchliches Buch im Gottesdienst oder Unterricht eingeführt werden. Weiter wählt die Synode die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof. Außerdem wählt sie die württembergischen Vertreter in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der Geschäftsführende Ausschuss (vgl. §§ 26–29 KVG Kap. 5.2.1) ist der „Platzhalter“ der nicht versammelten Landessynode. Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und dessen bzw. deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gehören ihm zwölf weitere Synodale an. Der Geschäftsführende Ausschuss kann auf Antrag oder mit Zustimmung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs Anordnungen erlassen, für die eigentlich die Landessynode zuständig ist. Es muss sich allerdings um eine bis zum nächsten Zusammentritt der Synode unaufschiebbare Sache handeln. Diese Anordnungen gelten zunächst nur so lange, bis sie von der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung beraten werden. Stimmt die Landessynode ihnen nicht zu, sind sie außer Kraft gesetzt. Bei der Beratung wichtiger Verordnungen nimmt der Geschäftsführende Ausschuss an den Beratungen des OKR stimmberechtigt teil (§ 39 Abs. 1 KVG).

3.4.2 Die Landesbischofin oder der Landesbischof

Ihr bzw. ihm kommt die oberste Leitung der Landeskirche zu (§ 31 KVG) und ihr/ihm steht in allen Gemeinden des Landes die Wortverkündigung zu (Kanzelrecht). Durch den Dienst der Verkündigung soll die Kirche geistlich geleitet werden. Darin unterstützen die Bischöfin bzw. den Bischof die Prälatischen und Präläten, die Dekaninnen und Dekane und die Pfarrerrinnen und Pfarrer. Nach evangelischem Verständnis ist auch das Bischofsamt vor allem ein Pfarramt. Der Unterschied zu anderen Pfarrämtern liegt im Aufgabenbereich.

Die Landesbischofin oder der Landesbischof wird von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof vertritt die Landeskirche nach außen, sie bzw. er ist ihre Sprecherin bzw. ihr Sprecher gegenüber den Institutionen der Gesellschaft, anderen Kirchen und Gruppen.

Sie bzw. er führt den Vorsitz im Kollegium des OKR. Sie bzw. er trifft ihre bzw. seine Entscheidungen auf Antrag oder nach Anhörung des OKR.

3.4.3 Landeskirchenausschuss

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof bildet mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und sieben weiteren aus der Mitte der Synode gewählten Synodalen den Landeskirchenausschuss (§ 32 KVG). Unter den Mitgliedern des Landeskirchenausschusses müssen mindestens vier Nichttheologen sein. Für jedes Mitglied gibt es eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Weil die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof im Ausschuss überstimmt werden kann, hat sie bzw. er die Möglichkeit, ein aufschiebendes Veto einzulegen.

Der Landeskirchenausschuss beruft die Mitglieder des OKR. Ohne seine Zustimmung kann niemand zur Dekanin oder zum Dekan ernannt werden. Das Gleiche gilt für andere wichtige Stellen, z.B. die Schuldekane, die Direktoren der Evangelischen Akademie Bad Boll, den Leiter des Pastorkollegs, den Ephorus des Evangelischen Stifts in Tübingen, die Leiter des Pfarrseminars, des Pädagogisch-Theologischen Zentrums (PTZ), des kirchlichen Lehrgangs für den Pfarrdienst, den Landesjugendpfarrer und die Pfarrämter für Rundfunk, Fernsehen und Information. Alle diese Ämter sind, soweit sie seit 2008 besetzt wurden, zeitlich begrenzt, in der Regel auf zehn Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Landeskirchenausschuss beschließt auf Antrag oder nach Anhörung des OKR. Der OKR steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenausschusses.

3.4.4 Oberkirchenrat

Der OKR führt die landeskirchliche Verwaltung (vgl. §§ 36–40 KVG Kap. 5.2.1). Er arbeitet nach einer von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss erlassenen Geschäftsordnung, in welcher seine Arbeitsweise als Kollegium geregelt ist. Zu diesem Kollegium gehören neben seinem Vorstand, nämlich der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, die erforderliche Zahl von theologischen und nichttheologischen Mitgliedern und die Prälatinnen und Prälaten. Diese werden durch den Landeskirchenausschuss für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederernennung ist möglich.

Der OKR hat Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die nicht nach dem Recht der Landeskirche einer anderen Stelle aufgetragen sind. Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlichen Fragen und bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten. Bei ihm liegt der

Vollzug des von der Landessynode festgestellten Haushaltsplans der Landeskirche. Er wirkt mit bei der Besetzung der Pfarrstellen und anderer landeskirchlicher Ämter.

Er hat die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer, die unmittelbar von den Dekaninnen und Dekanen in seinem Auftrag wahrgenommen wird, und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, ferner die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen aller Art. Bei der kirchlichen Gesetzgebung hat er seine Kenntnis des kirchlichen Rechts einzubringen. Ihm ist in der Kirchenverfassung aufgetragen, wo es nötig erscheint, Verordnungen zu erlassen oder Ausführungsbestimmungen zu kirchlichen Gesetzen zu beschließen.

Zu seinen Aufgaben gehört auch, für die Ausbildung zu kirchlichen Berufen und für die Weiterbildung der im Dienst der Kirche stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. Theologische und rechtliche Beratung werden von ihm erwartet.

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Tel. 0711 2149-0, Fax 0711 2149-236,
Postanschrift: Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Strukturen der Kirche

3.5 Das kirchliche Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entscheidet, unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte, über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art des Kirchenrechts. Es gewährt also subjektiven Rechtsschutz bei kirchlichem Verwaltungshandeln, insbesondere des Oberkirchenrats. Seine Rechtsprechungstätigkeit erstreckt sich vor allem auf das gesamte Dienstrecht der Pfarrer und Kirchenbeamten, einschließlich der Regelung der Ausbildung, auf das Recht der kirchlichen Gemeinden, der Gemeinde- und anderer Verbände, einschließlich des Finanzrechts, und auf das kirchliche Mitgliedschaftsrecht. Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Entscheidung im Kern um geistliche Vorgänge handelt (z.B. bei Entscheidungen über die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen und des Dimissoriale, über die Abmeldung zur Seelsorge und über die Ausübung des Kanzelrechts) oder wenn anderweitig spezieller Rechtsschutz gewährleistet ist (z.B. bei Entscheidungen in Lehrbeanstandungs- und Disziplinarangelegenheiten, über vermögensrechtliche Ansprüche aus einem kirchlichen Dienstverhältnis und in Kirchensteuerangelegenheiten). Das Verwaltungsgericht entscheidet nicht über die Gültigkeit kirchlicher Rechtsvorschriften.

Das kirchliche Verwaltungsgericht ist sowohl organisatorisch vom Oberkirchenrat als auch sachlich unabhängig. Die sachliche Unabhängigkeit ist dadurch gewährleistet, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichts unabhängig und in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, nur dem in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Recht unterworfen sind.

Das kirchliche Verwaltungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Zwei Mitglieder müssen ordinierte Pfarrerinnen oder Pfarrer sein. Die Landessynode wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, ein ordiniertes Mitglied und ein nichtordiniertes Mitglied. Die Landesbischofin oder der Landesbischof beruft ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und ein ordiniertes Mitglied. Die Mitglieder des kirchlichen Verwaltungsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wobei Wiederwahl und Wiederberufung zulässig sind.

Das Kirchliche Verwaltungsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht sind in der Regel öffentlich. Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts nicht eingelegt werden. Einzelheiten zum kirchlichen Verwaltungsgericht regelt das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz.

Wenn gegen Entscheidungen des OKR wegen Beeinträchtigung eines Rechts Beschwerde von einem hiervon Betroffenen erhoben wird, hat das kirchliche Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat seinen Sitz in Stuttgart.

Verwaltungsgericht der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

Strukturen der Kirche

3.6 Die Evangelische Kirche in Deutschland

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist der Zusammenschluss der 22 weithin selbstständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland². Die EKD nimmt ihr von ihren Gliedkirchen übertragene Gemeinschaftsaufgaben wahr, ohne dabei die Selbständigkeit der einzelnen Gliedkirchen zu beeinträchtigen. Die gewählten Leitungsgremien der EKD sind Synode, Rat und Kirchenkonferenz. Sie tragen die Verantwortung für die jeweiligen Aufgaben, die ihnen nach der Grundordnung der EKD zugeordnet sind.³ Die Geschäfte der drei Gremien nimmt das Kirchenamt der EKD in Hannover (Herrenhäuser Str. 12; Tel. 0511 2796-0, info@ekd.de) wahr.

3.6.1 Die Synode der EKD

Die Synode der EKD hat die Aufgabe, Angelegenheiten, die die EKD betreffen, zu beraten und über sie zu beschließen. Dazu gehören Kirchengesetze (wie z.B. Haushalt, Datenschutz etc.) sowie Vorlagen des Rates und der Kirchenkonferenz; und unter bestimmten Voraussetzungen auch Anträge und Eingaben. Die Mitglieder der Synode sind dabei an Weisungen nicht gebunden. Nach der Grundordnung der EKD besteht die Synode aus 126 Mitgliedern. 106 Synodale werden durch die Synoden der 22 Gliedkirchen gewählt, 20 Synodale beruft der Rat unter besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeiten, die für das Leben der Gesamtkirche und die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben. Für jeden Synodalen werden zwei Stellvertreter gewählt bzw. berufen.

² Vgl. www.ekd.de/kirche/kirchen.html

³ Vgl. www.ekd.de/ekd_kirchen/grundordnung.html

3.6.2 Der Rat der EKD

Dem Rat der EKD gehören für sechs Jahre 15 Mitglieder, Laien und Theologen, an, von denen 14 gemeinsam von Synode und Kirchenkonferenz gewählt werden; die oder der Präses (Vorsitzender des Rates der EKD) der Synode ist 15. Mitglied kraft Amtes. Aus der Mitte der gewählten Ratsmitglieder bestimmen Synode und Kirchenkonferenz wiederum gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Der Rat leitet die EKD in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere soll er für die Zusammenarbeit der kirchlichen Werke und Verbände in allen Bereichen sorgen, die evangelische Christenheit in der Öffentlichkeit vertreten und zu Fragen des religiösen und gesellschaftlichen Lebens Stellung nehmen. In der Regel geschieht dies entweder durch kurzfristige, aktuelle Stellungnahmen oder in Form von Denkschriften, Studien, Diskussionsbeiträgen und Grundsatzklärungen. Nach der Grundordnung hat der Rat der EKD der Synode zu jeder ihrer Tagungen einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

3.6.3 Die Kirchenkonferenz der EKD

Die Kirchenkonferenz der EKD wird von den Leitungen der Gliedkirchen gebildet. In ihr haben Gliedkirchen mit mehr als zwei Millionen Kirchenmitgliedern zwei Stimmen, die anderen Gliedkirchen haben eine Stimme. In der Kirchenkonferenz und in ihrer Arbeit findet die direkte Mitverantwortung und Einflussnahme der Landeskirchen für den Weg der EKD ihren Niederschlag.

Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der EKD und der Gliedkirchen zu beraten, sie kann dem Rat der EKD und/oder der Synode der EKD Vorlagen zuleiten und Anregungen geben.

Bei der Gesetzgebung und der Wahl des Rates wirkt sie ausdrücklich mit. Vorsitzender der Kirchenkonferenz ist stets der Ratsvorsitzende.

Literaturhinweis:

Andreas Weiss, Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ausgewählter evangelischer Freikirchen, IusEccl 99, Tübingen 2012, 115-180

Weltweite Kirche – Kirche in einer pluralen Welt

4

Einführung	301
4.1 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	304
4.2 Mission	307
4.3 Ökumene	342
4.4 Entwicklung	411
4.5 Dialog	419

Weltweite Kirche – Kirche in einer pluralen Welt

Einführung

Kirche ist zuerst die Gemeinde, in der christliche Gemeinschaft erfahren wird, aber sie ist es nicht nur. Kirche Jesu Christi ist kein lokaler Verein von Gleichgesinnten, der sich selbst genügt, sondern ist weltweiter Leib Jesu Christi in der ganzen Vielfalt von Traditionen, Sprachen, Kulturen und Lebensverhältnissen. Und ebenso lebt Kirche an allen Orten in einem pluralen Umfeld von Weltanschauungen, Religionen, Traditionen, Überzeugungen und Prägungen.

Das folgende Kapitel informiert darüber, welchen Fragen Gemeinden begegnen, die über den eigenen Kirchturm hinausblicken und in Beziehung treten zu dem „**Andere**n“, dem Unvertrauten, dem Fremden, das ebenso fasziniert wie ängstigt und verunsichert, das neugierig macht und zugleich Abwehrhaltungen hervorruft. Dieses vielfältige „Andere“ bezieht sich auf die weltweite Christenheit in ihrer Vielfalt, auf Menschen anderen Glaubens oder keinen Glaubens, auf Lebensverhältnisse, die von sozialer, politischer und kultureller Heterogenität gekennzeichnet sind.

Die Einteilung in Unterkapitel dient dazu, Zugänge in die nahezu unübersichtliche Komplexität und Violdimensionalität von Gemeinschaften, Bewegungen, Gruppen, Institutionen und Organisationen zu gewinnen und diejenigen kirchlichen Einrichtungen, Arbeitsbereiche und Initiativen in der Landeskirche vorzustellen, die Kompetenz und Erfahrung verkörpern und Kirchengemeinden zur Verfügung stehen, um zu informieren, zu beraten, zu begleiten, Kontakte zu vermitteln und Impulse zu geben.

Das Unterkapitel 4.2 „Mission“ nimmt Bezug auf die Tatsache, dass christliche Existenz und christliches Zeugnis immer über sich hinausweisen. Gelebter Glaube teilt sich mit, in Wort und Tat, überschreitet milieubedingte, ethnische, sprachliche, kulturelle, religiöse, soziale Grenzen, weil das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen, dem ganzen Erdkreis gilt.

Das Unterkapitel 4.3 „Ökumene“ beschreibt die vielfältige Wirklichkeit des Leibes Christi und die Bemühungen um Gemeinsamkeit in „versöhnter Vielfalt“ als Auftrag an die Christenheit weltweit und lokal. Dabei kommen auch die Unterschiede und Grenzen zur Sprache, die ein Miteinander erschweren oder sogar unmöglich machen können.

Das Unterkapitel 4.4 „Entwicklung“ stellt kirchliche Arbeitsbereiche und Einrichtungen vor, die Aufgaben im Bereich weltweiter Armutsbekämpfung und des Einsatzes für Menschenrechte sowie im konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung insgesamt wahrnehmen.

Das Unterkapitel 4.5 „Dialog“ führt in die Vielfalt von Religionen und Glaubensgemeinschaften ein, mit denen christliche Gemeinden als Nachbarn zusammenleben. Es beschreibt Aufgaben und Möglichkeiten gelingender interreligiöser Beziehungen, ebenso Unterschiede und Grenzen im Spannungsfeld von christlicher Identität einerseits und Begegnung in Achtung und Respekt andererseits.

Jedes Unterkapitel wird mit einem Überblick über das Themenfeld eingeführt. Die vier Themenbereiche beschreiben dabei **vier Dimensionen des christlichen Zeugnisses**, die sich unterscheiden, aber nicht trennen lassen, sondern die aufeinander bezogen sind und sich vielfach überschneiden.

Ein ganzheitliches, integrales Missionsverständnis schließt die Frage ökumenischer Beziehungen und Zusammenarbeit, den Dienst am ganzen Menschen in der Komplexität gesellschaftlicher Bezüge und die Gestaltung der Beziehung zu Menschen anderen Glaubens ein.

Umgekehrt stehen „Ökumene“, „Entwicklung“ und „Dialog“ im Zeichen dieses Zeugnisses, das in unterschiedlichen Situationen und Kontexten unterschiedlich akzentuiert ist.

Die vorgestellten kirchlichen Arbeitsbereiche und Einrichtungen sind deshalb nicht begrenzt auf die jeweilige Dimension. Dementsprechend gibt es viele Ebenen der Kooperation und Vernetzung untereinander. Dennoch ist die Systematisierung sinnvoll, damit die **Hauptansprechpartner** für einzelne Aufgaben und Fragestellungen deutlich werden, deren **Kontaktdaten** angegeben sind.

Vorangestellt ist unter 4.1 das Referat 1.2 „Mission, Ökumene und Entwicklung“ im Evangelischen Oberkirchenrat und der „Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung“ (DiMOE), die alle Aspekte des Kapitels 4 umfassen. Das Kapitel nimmt auch Bezug auf kirchliche Arbeitsfelder und Werke, die hier zwar benannt, in anderen Kapiteln aber ausführlicher beschrieben sind, z.B. die Diakonie (siehe 2.4) oder Missionarische Dienste (siehe 2.1.2).

Weltweite Kirche – Kirche in einer pluralen Welt

4.1 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung

Im Referat 1.2. „Mission, Ökumene und Entwicklung“ im Evangelischen Oberkirchenrat werden Angelegenheiten der weltweiten Kirche, der Mission und der Entwicklungszusammenarbeit behandelt. Aufgabengebiete sind insbesondere die Angelegenheiten der zahlreichen Missionswerke in Württemberg, die Pflege und der Ausbau der guten Kontakte zur weltweiten Ökumene und die direkten Kontakte mittels Projekten zu befreundeten Kirchen weltweit. Der Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (DiMOE) ist diesem zugeordnet.

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart

Referat 1.2 – Mission, Ökumene und Entwicklung
(Kirchenrat Klaus Rieth, Referatsleitung)

Tel. 0711 2149-520

Fax 0711 2149-9520

klaus.rieth@elk-wue.de

DiMOE

bis Januar 2014:

Geschäftsstelle, Jägerstraße 14-18, 70174 Stuttgart,

Tel. 0711 2068-266, 2068-270,

Dimoe.stuttgart@elk-wue.de,

Martin.Frank@elk-wue.de, www.dimoe.de

4.1.1 Auftrag des DiMOE

Der umfassende Bildungsauftrag nach innen und außen gehört zum missionarischen Wesen der Kirche und entspricht ihrem ökumenischen Mandat. Der Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (DiMOE) ist das Organ der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, das dieses Mandat sowohl innerhalb der Kirche als auch in die Gesellschaft hinein (besonders durch den Teilbereich des DiMOE, das Zentrum für entwicklungsbezogene Bildung ZEB) wahrnimmt. Der DiMOE stärkt das Bewusstsein für die Einbindung unserer Landeskirche in die weltweite Kirche und für ihre Verantwortung in allen Bereichen der Gesellschaft. Im DiMOE arbeiten Menschen mit vielfältigen internationalen, ökumenischen, missionarischen und interkulturellen Erfahrungen in Theologie und Lebenspraxis. In besonderer Weise verkörpern die vier ökumenischen Mitarbeitenden aus den Partnerkirchen der EMS die weltweite Einbindung des DiMOE und damit der Landeskirche. Der DiMOE arbeitet daran mit, dass

- die Gemeinden in der Landeskirche sich in ihrem kirchlichen und in ihrem gesellschaftspolitischen Umfeld als missionarische Gemeinden verstehen.
- die Landeskirche sich als Teil der weltweiten Kirche wahrnimmt und versteht.
- die Vision von weltweiter Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in den Gemeinden gestärkt wird und zu konkreten Schritten ermutigt.

4.1.2 Aufbau und Arbeitsfelder des DiMOE

Der DiMOE ist dem Referat 1.2. des Dezernats eins im Evangelischen Oberkirchenrat zugeordnet. In jeder der vier Prälaturen der Landeskirche besteht ein DiMOE-Prälaturpfarramt. Zum Team gehören auch vier ökumenische Mitarbeitende aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, die Stelle des Islambeauftragten, das Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildungsarbeit (ZEB) und zwei Stellen in Kooperation mit der internationalen Arbeit des Evang. Jugendwerks in Württemberg (ejw).

Der DiMOE sucht die Zusammenarbeit, Vernetzung und beispielhaftes Arbeiten mit Kooperationspartnern wie der EMS, dem ejw, dem KDA, STUBE u.a., die sich auch im jährlichen Themenangebotsheft des DiMOE vorstellen. Die Referentinnen und

Referenten setzen je nach ihren Lebens- und Arbeitserfahrungen in anderen Ländern unterschiedliche Schwerpunkte, die von Missionstheologie, Ökumenekunde und interkulturellem Lernen über das Alltagsleben in eigenen (ökumenische Mitarbeitende) und fremden Kulturen, globales Lernen, andere Religionen (besonders Islamkunde) bis hin zu Fragen der Gesellschaftsgestaltung und der ökologischen Nachhaltigkeit reichen.

Sie wirken bei Gemeindeveranstaltungen mit, erteilen regelmäßig Religions- und Konfirmandenunterricht und halten Gottesdienste. Sie sind mitverantwortlich in Fachgremien der Landeskirche und der EKD. Sie arbeiten mit Multiplikatoren sowohl in den Gemeinden als auch in Ausbildungsstätten der Landeskirche und in der Württembergischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission. Sie beraten Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, Ehrenamtliche und Verantwortliche in kirchlichen Institutionen.

Das jährliche Angebotsheft des gesamten DiMOE für jedes Pfarramt und der ständig aktualisierte Internetauftritt (www.dimoe.de) unterstützen diese Aufgabe.

In den Dekanaten der Landeskirche werden jeweils Beauftragte für Mission, Ökumene und Entwicklung benannt. Diese nehmen als Bezirksbeauftragte diesen Arbeitsbereich kirchlicher Arbeit im öffentlichen Raum, im Kirchenbezirk und in den Gemeinden wahr. Sie binden die Themen und Anliegen des DiMOE in Pfarrkollegien und Schuldekanaten ein.

In Absprache mit den Bezirksbeauftragten organisiert der DiMOE jährlich jeweils eine „Einsatzwoche“ in einem ausgewählten Kirchenbezirk jeder Prälatur. Das DiMOE-Team steht dabei für zwei Wochen im ganzen Dekanat für Gottesdienste, (Konfirmanden-)Gruppen, Gemeindeabende, Schulen u.Ä. zur Verfügung. So kommen in manchen Bezirken innerhalb von zwei Wochen bis zu hundert Einsätze in den Kirchengemeinden, Schulen, Werken und Einrichtungen eines Kirchenbezirks zustande.

Weltweite Kirche – Kirche in einer pluralen Welt

4.2 Mission

4.2.1 Missionsverständnis und Missionsgeschichte

4.2.1.1 Definitionen von „Mission“

„Mission ist die Bewegung Gottes zur Welt hin, an der die Kirche in der ganzen Breite ihres Auftrags in Gestalt von Dienst (Diakonia), Gemeinschaft (Koinonia) und Zeugnis (Martyria) teilnimmt. Evangelisation meint die Betonung des Zeugnisses in Form einer elementaren, einladenden und zum Glauben führenden Verkündigung des Evangeliums. Letzteres geschieht nicht nur in besonderen Evangelisationsveranstaltungen, sondern im Prozess des Gemeindelebens“ – so formulierte es die Evangelische Kirche im Rheinland 2002 in einer Vorlage für die Landessynode. Dieses umfassende Verständnis von Mission findet sich auch in den Unterlagen für die EKD-Synode 1999, in der zum ersten Mal seit langer Zeit das Thema „Mission“ zum Schwerpunkt einer Synode in Deutschland gewählt wurde.

Auch der Lutherische Weltbund teilt dieses ganzheitliche Verständnis von Mission. In seiner Erklärung „Mission im Kontext“ (2004) weist er auf die Wandlung gegenüber früheren Auffassungen hin: „In der Vergangenheit hatten viele Kirchen einen eher begrenzten Begriff von Mission, der sich im Wesentlichen auf die Evangelisation als Begegnung zwischen Unglauben und Glauben konzentrierte. Zwar steht Verkündigung durch Evangelisation im Mittelpunkt der Mission, doch deckt sie nicht deren gesamten Bereich ab.“

Dieses umfassende Verständnis von Mission wird heute weithin auch in evangelikalen Kreisen geteilt. Beim 3. Weltkongress der Lausanner Bewegung für Weltevan-gelisation in Kapstadt (Oktober 2010) wurde eine Erklärung zur Weltmission („Cape Town Commitment“) angenommen, in der es heißt:

„Der Kontext aller unserer Mission ist die Welt, in der wir leben, die Welt, die geprägt ist von Sünde, Leiden, Ungerechtigkeit und Missbrauch der Schöpfung. In diese Welt sendet uns Gott, damit wir für die Sache Christi lieben und dienen. Alle unsere Mis-sion muss daher die Zusammengehörigkeit von Evangelisation und Engagement in der Welt widerspiegeln; beide sind befohlen und inspiriert von der vollen biblischen Offenbarung der Frohen Botschaft Gottes. ‚Wir erklären, dass Evangelisation und gesellschaftspolitisches Engagement beides christliche Pflichten sind.‘ (Lausanner Verpflichtung) ... Gott beauftragt uns, die Wahrheit von Gottes Offenbarung und die Frohe Botschaft von Gottes erlösender Gnade in Jesus Christus allen Menschen bekannt zu machen und zu Buße, Glaube, Taufe und gehorsamer Jüngerschaft zu rufen. – Gott beauftragt uns, seine Liebe für die Armen widerzuspiegeln und die Werte und die Kraft des Reiches Gottes aufzuzeigen, indem wir für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung eintreten.“

Dieses breite Verständnis von Mission als „Auftrag der Christen in der Welt“ ist Re-sultat einer Entwicklung, in der immer wieder neue Herausforderungen auftauchten, die eine Antwort und Weiterentwicklung des Missionsverständnisses nötig mach-ten. Daher ist es sinnvoll, sich die Entwicklung des Verständnisses vom „Auftrag der Christen in der Welt“ vor Augen zu führen.

4.2.1.2 „Der Auftrag der Christen in der Welt“ im Neuen Testament

Der Auftrag, den Jesus seinen Jüngern mitgibt, schließt sich an seine eigene Sen-dung an: Matthäus fasst das Wirken Jesu in einem Satz zusammen: „Jesus ging umher ... und predigte das Evangelium von dem Reich und heilte alle Krankheit und alle Gebrechen im Volk“ (Mt 4,23).

Dem entspricht der Auftrag Jesu an seine Jünger: „Er rief aber die zwölf zusammen und ... sandte sie aus, zu predigen das Reich Gottes und die Kranken zu heilen“ (Lk 9,1f).

Dazu kommt ein dritter Aspekt: „... geht hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28,19f).

Die ersten Kapitel der Apostelgeschichte berichten, wie die ersten Christen den dreifachen Auftrag ausführten: Sie predigten (Petrus „erhob seine Stimme und redete“, Pfingstgeschichte, Apg 2,14).

Sie heilten (es geschahen „Wunder und Zeichen durch die Apostel“, Apg 2,43). Sie taufte (aufgrund der Predigt und der Heilungen lassen sich Menschen taufen, Apg 2,41).

Es gab in den ersten Jahrhunderten der Kirchengeschichte kein besonderes Wort für die missionarische Tätigkeit, sondern es gab ein ganzes Bündel von Begriffen dafür, vor allem: predigen, lehren, bezeugen und heilen.

4.2.1.3 Die Erfindung des Wortes „Mission“

Auch ohne das Wort Mission – oder einen anderen umgreifenden Begriff – nahm die Mission ihren Lauf. Schon um 300 erklärte sich Armenien zu einem christlichen Land. Zur ersten Reichssynode 325 in Nicäa kommt schon ein Bischof aus Indien. Wenig später sind die ersten Christen in China nachzuweisen. Aus den Wäldern Germaniens sind uns z.B. die iro-schottischen Mönche bekannt wie Gallus und Columban.

Überhaupt waren es vor allem die Mönche, die den christlichen Glauben mit Wort und Tat verbreiteten. Für ihre Tätigkeit wurde auch anfangs des 16. Jahrhunderts das Wort „missio“ (Mission) erfunden. Es wurde verwandt für die Mönche – vor allem Franziskaner und Dominikaner – die ausgesandt wurden, um das Christentum in den neu entdeckten Gebieten in Amerika, Afrika und Asien bekannt zu machen. – Mission, das war nun der neue Ausdruck für die Tätigkeit der Kirche in der Welt, im Unterschied – und oft im Gegensatz – zu den Eroberungen und Ausbeutungen der Politik. Freilich oft auch Hand in Hand mit dieser Eroberung und der folgenden Ausbeutung. Diese dunkle Seite der Missionsgeschichte dürfen wir nicht vergessen und ausblenden, aber es ist eben nur eine Seite.

4.2.1.4 Anfang der evangelischen Mission

Anders als in der katholischen Kirche gab es in den reformatorischen Kirchen keine Mission. – Als der evangelische Graf Truchsess zu Wetzhausen 1651 bei der Theologischen Fakultät in Wittenberg nachfragte, ob nicht auch die Evangelischen das Evangelium in die Welt tragen sollten, da wurde ihm geantwortet: nein, denn der Befehl „Gehet hin in alle Welt“ sei nur ein „privilegium personale“ für die ersten Jünger gewesen. Heute dagegen sei jeder Christ schuldig, an dem Platz zu bleiben, wo ihn Gott hingestellt habe.

Die ersten evangelischen Missionare aus Deutschland waren Bartholomäus Ziegenbalg und Heinrich Plütschau. August Hermann Francke vermittelte sie an den dänischen König Friedrich IV., der als christliche Obrigkeit für seine Kolonie Tranquebar in Indien Seelsorger und Missionare suchte. Dies war der Anstoß für Nikolaus Ludwig von Zinzendorf, dass auch die 1727 gegründete Herrnhuter Brüdergemeine ab 1732 Missionare aussandte.

Da die deutschen Landeskirchen sich dem Gedanken der Mission verschlossen, blieb den Gliedern der Landeskirchen, die meinten, das Evangelium sei eine Botschaft für alle Menschen, nichts übrig, als sich in Vereinen zu organisieren. So wurde 1815 in Basel die „Evangelische Missionsgesellschaft in Basel“ gegründet. Sie war lange Zeit die einzige Missionsgesellschaft in Deutschland. Hier war es nicht die christliche Obrigkeit (wie in Dänemark) und nicht die Kirche (wie bei den Herrnhutern), die die Missionare aussandte, sondern die Missionsgesellschaft.

Im Blick auf die Mission des 19. Jahrhunderts kann man vier verschiedene Schwerpunkte und Motive der Missionare und der Missionsfreunde unterscheiden: Rettung einzelner Menschen vor der ewigen Verdammnis (soteriologisch); Beendigung der Sklaverei, Verbreitung von Handwerk, Medizin und Landwirtschaft (kulturell); Ausbreitung der Kirche bzw. Neugründung von Kirchen (ekklesiologisch) und Beschleunigung der Ankunft des Reiches Gottes (heilgeschichtlich).

Diese Motive sind oft mit unterschiedlicher Akzentuierung gemischt. Allen Missionen gemeinsam war die Verbindung von Wort und Tat, von Predigt und Heilung und Gemeindegründung. Das heilende Handeln bezog sich anfangs nur auf einzelne Menschen. Wo die Anzahl der Christen zunahm, gerieten auch die Krankheiten der Gesellschaft in den Blick, z.B. die Sklaverei oder der Alkoholhandel.

4.2.1.5 Evangelisation und Diakonie als Aspekte der Mission

Wurde das Wort „Mission“ um 1500 „erfunden“, so wurden im 18. und 19. Jahrhundert die Worte „Evangelisation“ und „Diakonie“ für den kirchlichen Sprachgebrauch „entdeckt“.

Der Begriff „evangelism“ wurde in England im 18. Jahrhundert geprägt. Als „Gründungsdatum“ gilt der 17. Februar 1739, als der anglikanische Pfarrer George Whitefield bei Bristol unter freiem Himmel vor kirchendistanzierten Bergwerksarbeitern predigte. Vor allem durch die Methodisten und Baptisten wurde diese Methode der Mission verbreitet und kam im 19. Jahrhundert auch nach Deutschland. Während „Evangelisation“ im deutschen Sprachraum vor allem als „Neubelebung des Glaubens bereits getaufter Christen“ verstanden wird, so bezeichnet „evangelism“ im Englischen jede Art von glaubensweckender Ansprache.

Das urchristliche Wort „Diakonie“ wurde im 19. Jahrhundert wieder aufgegriffen, um die soziale Arbeit der Kirche zu benennen. Johann Hinrich Wichern hielt 1848 auf dem Kirchentag in Wittenberg eine flammende Stegreifrede, in der er für die Diakonie als wesentlichen Auftrag der Kirche in der Welt – unter der Bezeichnung „Innere Mission“ – warb. Seitdem gehört die Diakonie zum Wesen der Sendung der Kirche, zu ihrer Mission in der Welt.

4.2.1.6 Missio Dei

Die Mission im 19. Jahrhundert wurde getragen von Kirchen bzw. Missionsgesellschaften, die sich als Teil einer christlichen Zivilisation verstanden. Diese Vorstellung wurde durch den 1. Weltkrieg erschüttert. So meinte Karl Barth, Grundlage der Mission kann nicht mehr die christliche Gesellschaft, auch nicht die Kirche oder die Missionsgesellschaft sein. Diese alle sind menschliche Gebilde und stehen unter der Kritik des Wortes Gottes. Grundlage der Mission ist allein Gottes Tat, Gottes Sendung.

Dieses neue Verständnis findet seinen Ausdruck in dem Ausdruck „missio Dei“ (Sendung Gottes). Er wurde zum ersten Mal 1934 von Karl Hartenstein verwendet.

Dieser Begriff wurde schnell von anderen aufgenommen, allerdings in zwei verschiedene Richtungen entfaltet:

Hartenstein selber sieht in erster Linie die Sendung der Kirche durch Gott. Weil die Kirche in ihrem Wesen allein von der Sendung Gottes in die Welt verstanden werden kann, ist „die volle und totale Einheit von Kirche und Mission begründet“. Raum von Gottes Handeln ist die Kirchengeschichte. Die Sendung der Kirche vollzieht sich als Heilsgeschichte. – Daher heißt diese Linie das „heilsgeschichtliche Verständnis“ von Mission.

Die andere Linie wird vertreten durch Johannes Hoekendijk (damals Sekretär des ÖRK für Evangelisation). Er meinte, dass Gott nicht nur durch die Kirche handelt, sondern der Raum seines Handelns ist die ganze Welt, also nicht die Kirchengeschichte, sondern die Weltgeschichte. Die Kirche muss schauen, wo Gott handelt und seinen Schalom verwirklicht – und sich dort auch engagieren. Dieses Verständnis der „missio Dei“ wird das „verheißungsgeschichtliche Modell“ genannt.

Auch wenn der Begriff „missio Dei“ durch diese unterschiedlichen Verwendungen unscharf geworden ist, so sind doch einige Einsichten festzuhalten, die beiden Seiten wichtig waren:



- *Der Sendende ist Gott, nicht die Missionsgesellschaft und auch nicht nur die Kirche, denn*
- *gesendet ist die Kirche als ganze, die Sendung gehört zu ihrem Wesen als Kirche; gesendet sind nicht nur einzelne Fromme, sondern alle Christen.*
- *Handlungsort für die Kirche ist die Welt, nicht nur der Binnenraum der Kirche oder gar nur das Gebiet einer „Landeskirche“.*

4.2.1.7 Die Entwicklung des Missionsverständnisses nach dem 2. Weltkrieg

Die weitere Entwicklung des Missionsverständnisses geschah in der Auseinandersetzung mit drei Begriffen, die ebenfalls neu in der theologischen Sprache auftauchten: Partnerschaft, Entwicklung und Dialog.

a) **Partnerschaft** (um 1950)

Ziel der evangelischen Mission war die Entstehung von selbstständigen Kirchen. Dafür wurde die Formel „Drei Selbst“ geprägt: Ziel der Mission ist eine einheimische Kirche, die sich selbst leitet, die sich selbst ausbreitet und die sich selbst finanziert.

In den Jahren nach dem 2. Weltkrieg wurden fast alle ehemaligen Missionsgebiete zu eigenständigen Kirchen, die sich selbst leiteten und die Ausbreitung des Glaubens in eigener Verantwortung übernahmen – ebenso wie die Schulen und Krankenhäuser der Mission als Orte des Wirkens der Kirche in der Welt.

Für die Beziehung zwischen den Kirchen bürgerte sich der Ausdruck „Ökumene“ ein, für die Beziehungen der Missionen zu den jungen Kirchen „Partnerschaft“. Manche meinten nun, „Ökumene“ oder „Partnerschaft“ sei der neue Name der Mission, denn die Mission alten Stiles hätte mit der Entstehung der jungen Kirchen ihre Aufgabe erfüllt.

Aber es waren die jungen Kirchen selber, die betonten, dass mit der Entstehung von Kirchen die Aufgabe der Mission noch nicht erfüllt sei. Mission als Sendung der Kirche in die Welt sei viel mehr als Kirchengründung und Taufe. Die umfassende Sendung Gottes stelle den jungen Kirchen große Aufgaben, die sie nicht allein erfüllen könnten, sondern zusammen mit den Missionsgesellschaften – aber nun auf gleicher Augenhöhe, eben in Partnerschaft.

b) **Entwicklung** (um 1960)

In den Jahren 1958 bis 1962 wurden die meisten der ehemaligen Kolonien selbstständig. Erst jetzt nahm die Welt die Armut, den Hunger und die Ausbeutung dieser Länder wahr. Nun wurden das Wort „Entwicklung“ und die „Entwicklungshilfe“ erfunden. 1959 gründete die EKD „Brot für die Welt“ als Entwicklungsorganisation der Kirche. Die Partner von „Brot für die Welt“ für die Durchführung von

Projekten sind in erster Linie die von den Missionsgesellschaften gegründeten jungen Kirchen.

Manche meinten nun, „Entwicklung“ sei der neue Name für Mission und man könne die Mission lassen – Mission und Entwicklung haben jedoch unterschiedliche Schwerpunkte. Ein wichtiger Aspekt der Mission ist und bleibt die Einladung zum Glauben und die Stärkung von jungen Kirchen, so dass sie ihre Sendung in der Welt wahrnehmen können. Entwicklungshilfe jedoch soll allen Not leidenden Menschen – Christen wie Nichtchristen – zugutekommen.

c) **Dialog** (um 1970)

Wie schon viele europäische Missionare so stellten auch viele Theologen der jungen Kirchen fest, dass es in den anderen Religionen nicht nur finstere Heidentum gibt, sondern auch viel „Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, Glaube, Sanftmut, Keuschheit“, also Eigenschaften, die Paulus als „Früchte des Geistes Gottes“ (Gal 5,22) bezeichnet. Wirkt Gottes Geist auch in Menschen anderer Religionen? – Darüber sollten wir in Dialog kommen.

Weiter wurde auch deutlich, dass Hans Küng mit seinem Satz „Kein Weltfriede ohne Religionsfriede“ recht hat. Die Religionsgemeinschaften müssen ins Gespräch kommen, was sie wie gemeinsam für den Frieden tun können – trotz aller Gegensätze in Glaubensfragen.

Manche meinen, dass „Dialog“ heute das Gebot der Stunde ist und dass Dialog der Gegensatz zu Mission sei. – Aber der Einsatz für eigene Überzeugungen und die Weitergabe von Glaubenserfahrungen sind kein Gegensatz zum Dialog. Der Dialog ist ein wesentlicher Aspekt der Mission als des Wirkens der Kirche in der Welt.

4.2.1.8 Integration von Mission und Kirche

Bei der Vollversammlung des ÖRK 1961 schlossen sich der Ökumenische Rat und der Internationale Missionsrat zusammen. Damit sollte deutlich werden, dass Mission eine Kernaufgabe der Kirche ist. In diesem Sinne boten in den Folgejahren die Landeskirchen den Missionsgesellschaften eine Zusammenarbeit in der Mission an. So entstanden die Kirchlichen Missionswerke (vgl. Abschnitt 4.2.2).

Seit der Weltmissionskonferenz 1963 in Mexico City unter dem Motto „Mission in sechs Kontinenten“ wird immer deutlicher, dass die ehemals „entsendenden“ Länder selber „Missionsgebiet“ sind. Die Partnerkirchen in Übersee bieten an, dazu einen Beitrag zu leisten.

Der heute erreichte Konsens im Missionsverständnis machte es möglich, dass 2011 vom Ökumenischen Rat der Kirchen, der römisch-katholischen Kirche und der Weltweiten Evangelischen Allianz gemeinsam „Empfehlungen für einen Verhaltenskodex“ für die Mission („Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt“) veröffentlicht wurden.

Siehe [www.mission.de/download/Heft 7 Lebensgeschichten – Glaubenswege](http://www.mission.de/download/Heft_7_Lebensgeschichten_-_Glaubenswege), siehe auch OKR: Handbuch 2012/12-02-26 Mission sowie der folgende Link: [www.ems-online.org/uploads/media/Das christliche Zeugnis in einer multireligioesen Welt.pdf](http://www.ems-online.org/uploads/media/Das_christliche_Zeugnis_in_einer_multireligioesen_Welt.pdf)

4.2.2 Kirchliche Missionswerke (EMS, EMW u.a.)

In der evangelischen Missionsbewegung blicken einige Missionsgesellschaften bereits auf eine lange Geschichte zurück. Unter den in Württemberg verankerten Gesellschaften ist die 1732 gegründete Herrnhuter Mission die älteste, gefolgt von der Basler Mission 1815. Das „Syrische Waisenhaus“, heute der Evang. Verein für die Schneller-Schulen, wurde 1860 gegründet, die Deutsche Ostasienmission 1884. Die Anfänge einiger großer evangelikaler Werke, wie z.B. der Liebenzeller Mission oder der Überseeischen Missionsgemeinschaft, liegen über 100 Jahre zurück.

Demgegenüber sind kirchliche Missionswerke vergleichsweise junge Zusammenschlüsse, gegründet mit dem Ziel, die institutionelle Trennung zwischen Kirchen und Missionsgesellschaften zu überwinden und die Beziehungen zu Kirchen, die aus der Missionsarbeit in anderen Kontinenten hervorgegangen waren, partnerschaftlich zu gestalten. Leitend war die Aufnahme des Internationalen Missionsrats in den Ökumenischen Rat der Kirchen bei der Vollversammlung 1961 in Neu-Delhi, damit verbunden das Interesse der sog. „Jungen Kirchen“, nicht mehr nur zu den „Muttersgesellschaften“ in Beziehung zu treten, sondern die Verbindung mit den Kirchen in Europa zu suchen. Als eines der ersten Werke in Deutschland wurde das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) 1972 von den Mitgliedern der

„Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission“ (SAW) mit Sitz in Stuttgart gegründet. Ebenso entstanden weitere regionale kirchliche Missionswerke in Hamburg, Wuppertal, Hermannsburg, Neuendettelsau, Berlin, Bremen und (nach 1989) Leipzig. Das Evang. Missionswerk in Deutschland (EMW) mit Sitz in Hamburg wurde als Dachverband und als Zusammenschluss von Missionswerken, EKD, Freikirchen und Verbänden im Jahr 1975 gebildet.

**Evangelische Mission in Solidarität –
Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft (EMS) e. V.**
(bis 2011 Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland)

Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 63678-0, Fax 0711 63678-2005,
info@ems-online.org, www.ems-online.org

Gründungsmitglieder des EMS 1972 waren die evangelischen Landeskirchen in Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, der Pfalz und Württemberg, die Evang. Brüderunität sowie die Missionsgesellschaften Basler Mission (BM)/Basler Mission Deutscher Zweig (BMDZ), Deutsche Ostasienmission (DOAM), Evangelischer Verein für die Schneller-Schulen (EVS, damals „Syrisches Waisenhaus“) und die Herrnhuter Missionshilfe (HMH).

Kirchen, die aus der Arbeit der Missionsgesellschaften hervorgegangen waren, sowie weitere Kirchen in Afrika, Asien und dem Nahen Osten, die die Zusammenarbeit suchten, wurden zu „Partnerkirchen“. Seit 1984 gehören 17 Kirchen in Ghana, Südafrika, dem Nahen Osten, Indien, Indonesien, Korea und Japan zur EMS-Gemeinschaft. Enge freundschaftliche Beziehungen bestehen nach China sowie, in Zusammenarbeit mit mission 21 und der Herrnhuter Missionshilfe, u.a. zu Kirchen in Kamerun, Nigeria, Sudan, Tansania, Malaysia, Hongkong.

„Empfangen und weitergeben“ lautete das Motto bereits 1972. Mission sollte in wechselseitigem Austausch und Lernen geschehen. Dies schloss ökumenische Mitarbeitende aus den Partnerkirchen in Deutschland, die Entstehung und Begleitung von Direktpartnerschaften und Begegnungen in der missionarischen Bildungsarbeit mit ein. Schon früh äußerten die Partnerkirchen den Wunsch, untereinander stärker in Beziehung zu treten und im EMS sowohl den „Süd-Nord-“ als auch den „Süd-Süd-Austausch“ zu fördern.

Seit 1995 sind alle Partnerkirchen mit Sitz und Stimme an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen im Missionsrat beteiligt. 2012 trat eine neue Satzung in Kraft, mit der die Kirchen in Afrika, Asien und dem Nahen Osten vollberechtigte Mitglieder wurden. Der neue Name „Evang. Mission in Solidarität“ ist Programm und drückt den Wandel von einem deutschen Missionswerk zu einer internationalen Missionsgemeinschaft aus.

Für die Gemeinden in der Landeskirche bietet das Missionswerk vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung, in enger Zusammenarbeit mit dem DiMOE (s. 4.1.1): Informationen aus der EMS-Gemeinschaft durch Publikationen und Vorträge, Programm- und Projektförderung, Ökumenisches Freiwilligen Programm für junge Erwachsene (Nord-Süd- und Süd-Nord-Programm), Kurz- und Langzeiteinsätze für Erwachsene, Studienprogramme für Studierende, Begleitung und Vernetzung von Direktpartnerschaften, Begegnungen mit Gästen aus der weltweiten EMS-Gemeinschaft, Gottesdienste, Seminare und Tagungen zu missionarischen und länderbezogenen Themen, internationale Aktivitäten wie interkulturelles Bibellesen, Shop mit Produkten aus den Kirchen in Afrika, Asien und dem Nahen Osten, regionale Foren für Freundinnen und Freunde.

Enge Kooperationspartner sind:

mission 21 – evangelisches missionswerk basel,
Missionsstraße 21, CH 4003 Basel,
Tel. 0041 61 2602121, info@mission-21.org, www.mission-21.org

Vereinte Evangelische Mission (VEM) – Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen,
Rudolfstraße 137, 42285 Wuppertal,
Tel. 0202 89004-0, info@vemission.org, www.vemission.org

Angaben zu den Mitgliedsgesellschaften **BM/BMDZ, DOAM, EVS und HHM** s. 4.2.3

Dachverband:
Evangelisches Missionswerk in Deutschland (EMW)
Normannenweg 17, 20537 Hamburg,
Tel. 040 25456-0, info@emw-d.de, www.emw-d.de

4.2.3 Die WAW und ihre Mitgliedswerke

Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (WAW)

Gänsheidestraße 4, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart,
Tel. 0711 2149-516, Fax 0711 2149-9516,
patricia.dilchert@elk-wue.de

Geschichte

Seit 1715 wird in den Kirchengemeinden der württembergischen Landeskirche die weltmissionarische Arbeit unterstützt. Weil sich die evangelischen Landeskirchen im 18. und 19. Jahrhundert nicht für die Weltmission zuständig fühlten, gründeten missionsinteressierte Laien Vereine und Gesellschaften mit dem Ziel, das Evangelium weltweit zu verkündigen.

Das Anliegen, allen Menschen die frohe Botschaft zu bringen, fand in den Kirchengemeinden schon bald viele Unterstützerkreise.

Bis zum Beginn des 2. Weltkrieges waren allein in der den württembergischen Kirchengemeinden nahestehenden Basler Mission mehr als 1.500 Missionare in Asien und Afrika im Einsatz.

Seit dem Jahr 1900 gibt es in der württembergischen Landeskirche neben den freien Missionswerken auch eine kirchlich organisierte Missionsarbeit, die in der „Württembergischen Missionskonferenz“ organisiert war. Diese sah es als ihr Ziel an, „die Verpflichtung zur Mitarbeit in der ‚äußeren Mission‘ den geordneten kirchlichen Organen, in Einzelgemeinde, Kirchenbezirk und Landessynode immer neu aufs Herz und Gewissen zu binden“. Schon lange vor der Weltkirchenkonferenz in Neu-Delhi (1961), bei der klargestellt wurde, dass Mission Aufgabe der Kirche und nicht nur der Missionsgesellschaften ist und eine konstruktive Zusammenarbeit beider notwendig ist, konnte die württembergische Landeskirche auf eine längere gemeinsame Tradition zurückblicken. Um die Zusammenarbeit zwischen Missionswerken und Landeskirche noch weiter ausbauen und stärken zu können, wurde 1962 die Gründung der WAW beschlossen.

Selbstverständnis und Aufgaben der WAW

Diese Arbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgruppe im Sinne der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Deutschen Evangelischen Missions-Tag (1963) und sieht in dem Dokument „Mission und Diakonie in ökumenischer Verantwortung“ (13. März 1963) sowie dem Beschluss des Württembergischen Landeskirchentags vom 17. Oktober 1962 ihre Arbeitsgrundlage.

In dieser von der württembergischen Landeskirche verantworteten Arbeitsgemeinschaft sind kirchliche und freie Missionswerke und -Organisationen vertreten, die im Raum der Landeskirche beheimatet sind. Derzeit sind über 40 Werke im WAW vertreten. 4 Werke gehören der EMS als kirchlichem Missionswerk an. Die anderen Missionsorganisationen haben eine freie Trägerschaft. Zurzeit sind bei den Mitgliedswerken über 1.500 Missionarinnen und Missionare angestellt.

Zu den Aufgaben des WAW gehören:

- Förderung der missionarischen Arbeit im Bereich der Landeskirche durch das jährlich stattfindende Landesmissionsfest am 3. Sonntag nach Trinitatis
- Herausgabe von Materialheften und Arbeitshilfen im Bereich Mission, Ökumene und kirchlicher Entwicklungsdienst
- Durchführung von missionstheologischen Studientagen
- Begleitung von missionstheologischen Arbeitskreisen
- Zusammenarbeit mit dem Synodalausschuss:
Mission, Ökumene und Entwicklung
- Mitveranstalter des jährlich stattfindenden Landesmissionsfestes am 3. Sonntag n. Trinitatis
- Mitverantwortung für das jährliche Aufgabenheft „Opfer für die Weltmission“ mit Projektinformation
- Begleitung von Gruppen und Kreisen auf Gemeinde- und Distriktsebene zum Thema Mission
- Predigtdienste zu missionarischen Themen
- Mitveranstalter der jährlich stattfindenden Jugendmissionskonferenz (JuMiKo)
- Unterstützung missionarischer Projekte im Ausland

WAW-Mitgliedswerke

Amt für missionarische Dienste (AmD)

S. Missionarische Dienste im Evang. Bildungszentrum

anamed international e. V.

Geschäftsstelle: Schafweide 77, 71364 Winnenden,
anamedmh@yahoo.de, www.anamed.net

Von 1985 bis 1991 diskutierten Hunderte von Heilern mit dem kongolesischen Lehrer Bindanda Mpia und dem deutschen Apotheker Dr. Hans-Martin Hirt Möglichkeiten zur Verbesserung des katastrophalen Gesundheitswesens. Die hieraus im Jahre 1994 entstandene ökumenische Bewegung nennt sich „anamed“ oder „Aktion Natürliche Medizin in den Tropen“.

Unsere Ziele sind z.B. die Unterstützung der Selbstverantwortung und des Selbstbewusstseins für Gesundheit und Umwelt durch Schutz und den lokalen Anbau von Heilpflanzen – ein Schritt auch gegen die drohende Patentierung von Heilpflanzen.

Förderung des Austausches über Heilpflanzen, die insbesondere für Malaria- und Aids-Patienten genutzt werden können. Rationale Verwendung von Spendengeldern, indem zuallererst der Reichtum an Heilpflanzen in den Tropen eingesetzt wird, bevor importierte Medikamente eingesetzt werden.

Basler Mission Deutscher Zweig (BMDZ)

Geschäftsstelle: Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 63678-62, Fax 0711 63678-45,
Schreiber@ems-online.org, www.bmdz-online.org

Die Basler Mission Deutscher Zweig ist Teil des Gesamtwerkes der Basler Mission. Sie ist Gründungsmitglied der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) und Trägerverein von mission 21 (evangelisches missionswerk basel) und hat dort ihre Arbeit in den aus ihrer Arbeit entstandenen Partnerkirchen eingebracht. Das sind vor allem die Kirchen in Ghana, Kamerun, Nigeria, Sudan, Indien, China, Indonesien und Malaysia.

Die Basler Mission wird 2015 auf eine 200-jährige Geschichte zurückblicken. Über die Hälfte der rund 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kamen aus den südwest-deutschen Landeskirchen.

Die Verbindung zu den Partnerkirchen wird durch Bildungsarbeit und Begleitung von Partnerschaften mitgestaltet. Um diese Arbeit durchzuführen und die Hilfsprojekte zu finanzieren, wird schon seit über 150 Jahren die Halbbatzenkollekte gesammelt. Aus der aktuellen Arbeit berichtet das Nachrichtenblatt der BMDZ.

Chinesische Missionsgemeinschaft (CMG)

Gartenstraße 9, 72813 St. Johann,
Tel. 07122 820-111, Fax 07122 820-666

Christliche Philippinen Initiative e.V. (CPI)

Karin Schuster, Weinbergweg 12, 71546 Aspach,
Tel. 07191 906242, Karin.u.Walter.Schuster@t-online.de, www.cpi-ph.de,
Berggartenweg 3, 74239 Hardthausen-Gochsen,
Tel. 07139 6772, Klaus.Keinert@t-online.de

CPI wurde 1993 gegründet und arbeitet diakonisch und missionarisch auf den Philippinen. CPI bietet akute und präventive Hilfsprogramme für Straßenkinder und deren Familien in Manila: Tageseinrichtungen mit Therapieangeboten, ein Wohnheim für Straßenkinder, Seminare für Eltern zu medizinischen, sozialen und geistlichen Themen sowie Schulpatenschaften für Kinder aus sozial benachteiligten Familien.

Die ganzheitlich angelegten Programme befähigen die Kinder mit ihren Eltern zur Übernahme von Eigenverantwortung für ihr Leben. Die geistliche Arbeit mit der Vermittlung christlicher Werte ist von zentraler Bedeutung. Selbstständige Gemeinden sind entstanden.

Partnerkirche ist die evangelikale Alliance-Kirche. CPI ist Mitglied in der WAW.

Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V. (CBM)

Nibelungenstraße 124, 64625 Bensheim,
Tel. +49 6251 131-131, Fax +49 6251 131-18,
www.cbm.de

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist ein freies Hilfswerk von Christen verschiedener Konfessionen, mit dem Hauptziel, die Lebensqualität der ärmsten Menschen dieser Welt zu verbessern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind.

1908 gegründet von Pastor Ernst Jakob Christoffel, arbeitet die CBM überwiegend mit christlichen Partnerorganisationen zusammen. Sie bieten Hilfen für augenkrank, blinde und anders behinderte Menschen in Entwicklungsländern.

Mit etwa 55 Millionen Euro (fast 60 Prozent davon aus Deutschland) unterstützt die CBM rund 800 Hilfsprojekte in 89 Ländern und erreicht damit mehr als 25 Millionen Menschen. Die CBM hat Beraterstatus bei der UNO und ist von der Weltgesundheitsorganisation als Fachorganisation anerkannt.

Deutsche Indianer Pionier Mission e.V. (DIPM)

Kirchbergstraße 37, 72813 St. Johann-Lonsingen,
Tel. 07122 18-0, Fax 07122 18-99,
dipm@dipm.de, www.dipm.de

Die Deutsche Indianer Pionier Mission (DIPM) wurde 1962 gegründet, um sich am Auftrag Jesu Christi zu beteiligen: „Gehet hin in alle Welt und macht zu Jüngern alle Völker.“ Dabei hat die DIPM ihren Schwerpunkt unter den indigenen Völkern in Brasilien und Paraguay. Die ganzheitliche Missionsarbeit umfasst vier Bereiche: Verkündigung des Evangeliums mit dem Ziel, selbstständige Gemeinden zu gründen, medizinische Arbeit, Bildungsarbeit und Hilfe zur Selbsthilfe, z.B. in der Landwirtschaft. In Deutschland unterstützt die DIPM Gemeinden bei der Evangelisationsarbeit und betreibt eine eigene missionarische Arbeit im Nordosten.

Die gesamte Missionsarbeit wird von einem freiwilligen Beter- und Spenderkreis aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirchen, landeskirchlichen Gemeinschaften und evangelischen Freikirchen getragen.

Deutsche Missionsgemeinschaft e. V. (DMG)

Buchenauerhof 2, 74889 Sinsheim,
Tel. 07265 9590,
DMG@DMGint.de, www.DMGint.de

Deutsches Institut für Ärztliche Mission (Difäm)

Paul-Lechler-Straße 24, 72076 Tübingen,
Tel. 07071 206-533, Fax 206-510,
info@difaem.de, www.diefaem.de

Das Difäm, 1906 gegründet, ist eine Fachstelle für weltweite Gesundheitsarbeit, für die fachliche Begleitung des Personals vor Ort, für materielle Unterstützung durch medizinische Güter und für Beratung bezüglich der Schaffung besserer Finanzierungsstrukturen und Gesundheitssysteme. Zentrale Themen sind Mutter- und Kindsgesundheit, HIV und AIDS, Tuberkulose, Malaria, Arzneimittelhilfe, Seminare für Entwicklungshelfer/-innen und missionarische Fachkräfte, Beratung.

Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Württemberg (DWW)

Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-0, Fax 0711 1656-277,
info@diakonie-wuerttemberg.de
(siehe 2.4)

Evangelische Brüderunität (EBU) mit Herrnhuter Missionshilfe (HMH)

Geschäftsstelle, Badwasen 6, 73087 Bad Boll,
Tel. 07164 9421-0, Fax 07164 9421-99,
info@herrnhuter-missionshilfe.de, www.herrnhuter-missionshilfe.de

Die Herrnhuter Missionshilfe ist die Missionsgesellschaft der Herrnhuter Brüdergemeine in Deutschland. Sie pflegt Kontakt zu Menschen in vielen Ländern, vor allem in Tansania, in Südafrika und in den palästinensischen Gebieten, aber auch in Nicaragua, Surinam, Nordindien, Albanien und Lettland. Dabei bevormundet sie nicht, sondern arbeitet mit lokalen Kirchen und Initiativen partnerschaftlich zusammen. Darüber hinaus unterstützt sie Gemeinden und Gruppen in Deutschland, die

ihrerseits missionarisch engagiert sind. Sie weiß sich eingebunden in ein Netzwerk verschiedener Missions- und Hilfsorganisationen, insbesondere in das Netzwerk der weltweiten Brüder-Unität. Sie arbeitet nach dem Motto: „miteinander glauben – voneinander lernen – füreinander eintreten“.

Evang. Frauen in Württemberg (EFW)

Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-220, efw@elk-wue.de

Evang. Karmelmission e. V.

Silcher Straße 56, 73614 Schorndorf,
Tel. 07181 9221-0, info@ev-km.de

Die Evangelische Karmelmission, gegründet 1904 auf dem Berg Karmel in Haifa, hat die Aufgabe der Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, vorwiegend unter Muslimen. Mit über 200 einheimischen Mitarbeitern in 20 Regionalbüros in der islamischen Welt vertreibt sie Schriften in 43 verschiedenen Sprachen, leistet christliche Nächstenliebe in Polikliniken, Beduinen-, Blinden- und Gefangenenmission sowie Katastrophen- und Nothilfe an Hungernden und Flüchtlingen.

Evang. Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft

Im Wiesental 1, 71550 Weissach im Tal,
Tel. 07191 3534-0, Fax 07191 3534-11,
buero@missionsschule.de

Evangelisches Jugendwerk in Württemberg / ejw-Weltdienst / ejw-Worldservice

Haeberlinstraße 1-3, 70563 Stuttgart (Vaihingen),
Office Tel. +49 711 9781-350,
weltdienst@ejwue.de, www.ejw-weltdienst.de

Der ejw-Weltdienst ist entstanden durch Beziehungen des Evang. Jugendwerkes in Württemberg (ejw) zu CVJM/YMCA und zu evangelischen Jugendorganisationen in der weiten Welt.

Folgende Partnerschaften und Kooperationen werden gepflegt:

- YMCA Nigeria (Nord-Nigeria)
- YMCA Sudan und International Aid Services (IAS) Sudan
- YMCA Äthiopien
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Eritrea (ELCE)
- YMCA Ost-Jerusalem/Palästina
- Jugendwerk der Slowakischen Kirche A. B. (SEM)
- Orthodoxe Erzdiözese Klausenburg/Rumänien

Durch diese Partnerschaften hilft der ejw-Weltdienst Menschen und Jugendverbänden in den Partnerländern durch finanzielle Ressourcen und durch praktische Zusammenarbeit in Camps und Projekten. Hier geschieht konkret Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus ist der ejw-Weltdienst aktiv in der Ökumene tätig und arbeitet mit an der Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums.

Der ejw-Weltdienst hat eine entwicklungspolitische Aufgabe in das ejw und die Evang. Kirchengemeinden hinein.

Evang. Mission in Solidarität (EMS)

Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart,

Tel. 0711 63678-0

(siehe 4.2.2)

Evang. Verein für die Schneller-Schulen (EVS)

Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart,

Tel. 0711 63678-37, evs@ems-online.org,

www.ems-online.org/ueber-uns/ems-gemeinschaft/evangelischer-verein-fuer-die-schneller-schulen-evs/

1860 gründete Johann Ludwig Schneller, Lehrer aus Erpfingen in Württemberg, das Syrische Waisenhaus in Jerusalem. Seit 1951 führen die Johann-Ludwig-Schneller-Schule in Khirbet Kanafar/Libanon sowie seit 1959 die Theodor-Schneller-Schule in Amman/Jordanien dessen Tradition fort:

In beiden Schulen lernen und leben christliche und muslimische Kinder und Jugendliche, die zumeist aus armen und prekären Verhältnissen stammen, gemeinsam.

Ihnen wird dadurch eine Perspektive für die Zukunft gegeben: nach einer soliden Schulausbildung können sie anschließend ein Handwerk in den angeschlossenen Werkstätten erlernen.

Die Arbeit der Schulen wird vom „Evangelischen Verein für die Schneller-Schulen e.V.“ unterstützt und begleitet, der partnerschaftlich mit den beiden örtlichen Trägerkirchen zusammenarbeitet. Der Verein gehört seit 1972 zur „Evangelischen Mission in Solidarität“ (EMS) mit Sitz in Stuttgart.

Evangeliumsdienst für Israel e.V.

Postfach 31 37, 73751 Ostfildern-Kemnat,
Tel. 0711 703987, Fax 0711 7977833,
edi@evangeliumsdienst.de, www.evangeliumsdienst.de,
Leitung: Armin Bachor

Der Evangeliumsdienst für Israel (edi) setzt sich seit seiner Gründung 1971 dafür ein,

- dass jüdischen Menschen in Liebe und mit Respekt Jesus von Nazareth als ihr Messias bezeugt wird (Röm 1,16),
- dass Christen sich ihrer Herkunft aus dem biblischen Judentum bewusst werden,
- dass christliche Palästinenser und Juden, die an Jesus glauben, versöhnt zusammenleben, und
- dass eine positive Haltung zu Israel und dem jüdischen Volk gefördert wird.

Wir unterstützen messianische Juden (Juden, die an Jesus glauben) in Israel und Deutschland in ihrer Gemeindefarbeit sowie ihren evangelistischen und sozial-diakonischen Projekten. Gleichzeitig setzen wir uns für die Versöhnung zwischen christlichen Palästinensern und messianischen Juden ein.

Evangeliumsgemeinschaft Mittlerer Osten (EMO)

(früher Evangelische Mission in Oberägypten)
Walkmühlstraße 8, 65195 Wiesbaden,
Tel. 0611 403995,
info@emo-wiesbaden.de, www.emo-wiesbaden.de

Die EMO ist eine unabhängige christliche Organisation, der die Menschen in den arabischen Ländern und arabischsprachige Migranten in Deutschland am Herzen liegen. Sie verbindet die Einladung zum Glauben an Jesus Christus ganzheitlich mit sozialem Engagement. Aufgabenschwerpunkte sind Verkündigung und Seelsorge, medizinische Arbeit, Arbeit mit behinderten Kindern, Schulungsarbeit, linguistische Arbeit, Jugend- und Sozialarbeit. Gegründet 1900, derzeit engagiert in Ägypten, Sudan, Vereinigte Arabische Emirate, Tunesien und Deutschland. Mitglied der AEM. Außerordentliches Mitglied der WAW.

Freunde der Mission in Ostasien – Württ. Zweig der Deutschen Ostasienmission (DOAM)

Kenzelweg 2, 88045 Friedrichshafen,
Tel. 07541 51969, Fax 583927,
DOAM-Geschäftsstelle: Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 63678-31, Fax 0711 63678-45,
drescher@ems-online.org, www.doam.org

Württembergischer Freundeskreis der Deutschen Ostasienmission. Vorsitzende Pfarrerin und Sinologin Eva Ursula Krüger. Der Arbeitskreis trifft sich zweimal im Jahr. Die Herbstsitzung ist immer am Montag nach dem 1. Advent in Stuttgart und die Frühjahrssitzung ist in der Heimatgemeinde bei einem der Mitglieder des Arbeitskreises. Der AK widmet sich Themen aus der Tagespolitik Ostasiens und inhaltlich den ökumenischen Beziehungen zu Ostasien, insbesondere Japan, Süd- und Nordkorea, der Volksrepublik China und Taiwan. Als Referenten werden gerne die ökumenischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingeladen, die derzeit aus diesen Ländern in Süddeutschland arbeiten. Der Arbeitskreis ist offen für alle Interessierte an dieser Region.

Es wird mindestens einmal pro Jahr eine Reise nach China angeboten, um die christlichen Gemeinden in China zu besuchen und die ökumenischen Kontakte nach China weiter voranzutreiben. Mitglieder des Ostasienarbeitskreises kommen auch gerne in die Gemeinden, um über die Situation insbesondere der Christen in China zu berichten.

Freundeskreis Indonesischer Außeninseln (FIA) e.V.

Wilhelm-Friedr.-Laur-Weg 6, 72379 Hechingen,

Tel. 07471 14893, mh.baier@t-online.de

Ein vor 80 Jahren in Zentralborneo tätiger Pioniermissionar gab den Anstoß: Ausbreitung des Evangeliums, Evangelisationsposten, Gemeindegründung, Ausbildung und Begleitung von Evangelisten, Initiative in der Grundschulbildung, Beratung in Landwirtschaft und endogenem Handwerk, medizinische Hilfe, Betreuung von Behinderten.

„Außeninseln“ heißt: die abgelegensten (oft christlichen!), ärmsten Inseln und Gebirgsgegenden im „kontinentalen“ Indonesien. Auf Borneo sind es die Dörfer oberhalb der Stromschnellen, in Ostindonesien sind es die isolierten Gemeinden auf den südöstlichen Inseln.

Aus den Ballungsgebieten, die am wirtschaftlichen Aufschwung teilhaben, haben wir uns zugunsten der an den Rand gedrängten Außeninseln zurückgezogen. Jedes Jahr besucht ein Mitarbeiter diese Inseln. Für diese Reisen werden keine Spendengelder verwendet.

Freundeskreis Vellore, Schorndorf e.V.

Vorstand und Schatzmeisterin:

Dr. theol. Reinhold Wagner, Kurlandstraße 7, 73614 Schorndorf,

wagner-schorndorf@t-online.de

Dr. med. Peter Albrecht, Eythstraße 2, 74613 Öhringen, peteroehr@gmx.de

Regina Winkler, Tulpenstraße 16, 71364 Winnenden, reginawinklerw@yahoo.de

Der Freundeskreis für das Missionskrankenhaus in Vellore/Südindien entstand 1973 durch persönliche Kontakte. Er hat zum Ziel die Unterstützung der Seelsorge an Lehrenden und Studierenden der medizinischen Hochschule und den 6.000 Patienten, die täglich zur Ambulanz kommen, samt den über 2.000 Patienten, die in mehreren Einrichtungen stationär betreut werden. Da viele der Hilfesuchenden mittellos sind, ist eine finanzielle Unterstützung wichtig, an der sich der Freundeskreis beteiligt.

In Vellore erhalten Männer und Frauen nicht nur die allerbeste Ausbildung in Medizin und Krankenpflege, sie sollen auch befähigt werden, den Dienst am Patienten im Geist Christi zu tun. Das Christian Medical College & Hospital Vellore steht in Indien an Ansehen mit an vorderster Stelle.

Siehe Internet: www.freundeskreis-vellore.de

Frontiers e. V.

Postfach 26, 72227 Egenhausen,
Tel. 07453 910408, Fax 07453 930226,
Im Oberen Tal 13, 72213 Altensteig,
Tel. 05372 97239-0, Fax 05372 97239-19,
info@frontiers.de, www.frontiers.de

Gnadauer Brasilien-Mission e.V. (GBM)

Frankenstraße 25, 71701 Schwieberdingen,
Tel. 07150 38 99-630, Fax -633,
gbm.holland@gmx.de

Die GBM (1927) ist eine missionarische Gemeinschaftsarbeit in Südbrasilien. Innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche Brasiliens unterstützt sie mit 60 Missionaren die gemeindliche Arbeit vor Ort. Neben Bibelstunden und Jugendveranstaltungen lädt sie Menschen ein, Jesus Christus kennenzulernen. Ein starker Zweig der Arbeit ist die Diakonie. 5 Drogenrehabilitationszentren, 4 Kinderheime, 1 Kindertagesstätte und 5 Schülerhorte helfen die akute Not zu lindern. Die Einladung zu Jesus Christus gehört auch hier selbstverständlich dazu.

Eine theologische Fakultät bildet 120 Studierende zu Pfarrern, Diakonen und Missionaren aus. Freizeitheime und ein Verlag runden die Arbeit ab. Die Verwaltung in Deutschland (1 Angestellter) ist bewusst klein gehalten.

Herrnhuter Missionshilfe e.V. (siehe Evang. Brüder-Unität)

indicamino e.V.

(ehem. SIM, Schweizer Indianer-Mission)

Bahnhofstraße 25, 78647 Trossingen,

Tel. 07425 6633, Fax 07425 31263,

info@indicamino.de, www.indicamino.org

indicamino e.V., gegründet 1956 als Schweizer Indianer-Mission (SIM), heißt seit 01.01.2003 indicamino e.V. (spanisch: indicador de camino = Wegweiser). Ca. 90 Mitarbeiter (europäische und einheimische) arbeiten vorwiegend unter Randgruppen in Peru, Bolivien und Kolumbien (z.B. Indianer, Slumbewohner), da diese oft benachteiligt sind und deshalb wenig Hilfe erwarten können. Unser Leitgedanke „Mit Südamerikanern das Evangelium leben“ wird in den Bereichen Ausbildung, Gemeindebau und soziale Hilfe in die Praxis umgesetzt. Einheimische gründen selbstständige Gemeinden, die wiederum missionarisch tätig sind. Wichtigster Schwerpunkt ist die Hilfe zur Selbsthilfe, auch in der Weiterbildung von Multiplikatoren. Indianer werden in theologischen, handwerklichen und medizinischen Berufen ausgebildet. In den Slums von Lima werden Kinderspeisungsprogramme durchgeführt.

Kinderheim Nethanja Narsapur / Christliche Mission Indien e.V. (KNN-CMI)

Albrechtstraße 12, 71093 Weil im Schönbuch,

Tel. 07157 5394111,

info@nethanja-indien.de, www.nethanja-indien.de

KNN-CMI unterstützt seit 1972 vier christliche Partnerorganisationen im indischen Bundesstaat Andhra Pradesh, die dort 12 Kinderheime, darunter zwei Mädchendorfer, Schulen, Ausbildungsstätten, Krankenhäuser und Hilfsprojekte vor allem für die in der indischen Gesellschaft benachteiligten Bevölkerungsgruppen (Frauen, Dalits und indigene Gruppen) verantworten. Unsere indischen Partner sind in der evangelischen Nethanja-Kirche zusammengeschlossen, deren Missions- und Gemeindegarbeit wir ebenfalls fördern.

Besondere aktuelle Projekte: AIDS-Beratung und -Begleitung, Versöhnungsinisiativen im benachbarten Bundesstaat Orissa, Berufsausbildung für Erwachsene.

Württembergische Kirchengemeinden unterstützen uns im Rahmen der landeskirchlichen Weltmissionsopferprojekte.

Kindernothilfe Duisburg (KNH)

Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg,
Tel. 0203 7789-0, Fax 0203 7789-118,
info@kindernothilfe.de

Kinderwerk Lima e.V. (KWL)

Fasanenstraße 4, 89522 Heidenheim,
Tel. 07321 91892-0, Fax 07321 91892-20,
info@kinderwerk-lima.de, www.kinderwerk-lima.de

Das KWL wurde 1968 gegründet. Es arbeitet in Peru und Paraguay in den Slumgebieten der Großstädte und in abgelegenen ländlichen Gebieten mit missionarisch-diakonischem Schwerpunkt. 4.200 Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Verhältnissen werden in Kindergärten, Schulen und Berufsausbildung gefördert und ganzheitlich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung begleitet. Dazu gehören auch eine gesunde Ernährung und eine medizinische Versorgung. Darüber hinaus erhalten 8.500 Kinder wochentags ein Frühstück. Sie und ihre Eltern werden geistlich betreut und durch Sozialarbeiter aktiv unterstützt. Sie werden befähigt, Verantwortung zu übernehmen und eine eigene Existenzgrundlage aufzubauen. In enger Zusammenarbeit mit einheimischen Kirchen werden neue, selbstständige Gemeinden gegründet und aufgebaut.

Lepra-Mission e. V.

Küferstraße 12, 73728 Esslingen,
Tel. 0711 353073,
lepra-mission@t-online.de, www.lepramission.de

Die Lepra-Mission besteht in Esslingen seit 1958 und ist Mitglied von TLM, einer internationalen christlichen Organisation, die seit über 100 Jahren in der Lepraarbeit aktiv ist.

Ihre Hauptaufgabe ist der medizinische, geistliche und soziale Dienst an von Lepra und Behinderungen betroffenen Menschen und ihrem Umfeld. Ein großer Schwerpunkt besteht in der Rehabilitations- und Präventionsarbeit vor Ort und der Überwindung von Diskriminierung und Ausgrenzung. Sie unterstützt Projekte in Afrika und Asien.

Auf Wunsch werden Ihnen die Zeitschrift „Aktion Lepra“ (erscheint viermal jährlich), CDs oder Videos gerne zugesandt. Sie können auch einen Referenten anfordern.

Licht im Osten (LiO)

Zuffenhauser Straße 37, 70825 Korntal-Münchingen,
Tel. 0711 839908-0, Fax 0711 839908-4,
lio@lio.org

Licht in Lateinamerika (LiL)

Stöckringstraße 27, 71088 Holzgerlingen,
Tel. 07031 606273,
l.i.l.@gmx.de

Liebenzeller Mission

Liobastraße 17, 75378 Bad Liebenzell,
Tel. 07052 17-0, Fax 07052 17-100,
info@liebenzell.org, www.liebenzell.org

Die Liebenzeller Mission ist eine gemeinnützige Organisation, die weltweit überkonfessionell arbeitet. „Mit Gott von Mensch zu Mensch“ – dieses Motto ist Programm: Rund 230 Missionarinnen und Missionare geben in 25 Ländern der Erde Gottes Liebe weiter. Sie gründen Gemeinden, bilden aus, helfen in akuten Notlagen und befähigen zur Selbsthilfe.

Humanitäre Hilfe ist wichtig, reicht aber allein nicht aus. Liebenzeller Missionarinnen und Missionare geben weiter, dass Jesus Christus ein sinnvolles, hoffnungsvolles und ewiges Leben möglich macht.

Christlicher Glaube und praktische Hilfe gehören zusammen. Deshalb unterstützt die Liebenzeller Mission medizinische, technische und soziale Projekte – zum Beispiel unter Aidsbetroffenen oder benachteiligten Kindern.

MBK Mission, Evang. Jugend- und Missionswerk

Hermann-Löns-Straße 9, 32105 Bad Salzuflen,
Tel. 05222 1805-0, Fax 05222 1805-27,
info@mbk-web.de

Missionarische Dienste im Evangelischen Bildungszentrum

Grüningerstraße 25, 70599 Stuttgart-Birkach,
Tel. 0711 45804-9419, Werner.schmueckle@elk.wue.de

Die Missionarischen Dienste mit den beiden Fachbereichen Amt für missionarische Dienste und Kirche in Freizeit und Tourismus widmen sich den volksmissionarischen Aufgaben in unserer Kirche: Zeltkirche (Evangelisation), Glaubenskurse, Bibelwochen, Hauskreisarbeit, Kirche im Grünen, Zweitgottesdienste, Besuchsdienst, Beratung missionarischer Gemeindeaufbau, Aktion NEU ANFANGEN, kirchliche Dienste im Hotel- und Gastgewerbe, wachsende Kirche, Präsenz auf der Landesmesse, Kirchenführerausbildung.

OM Deutschland

Alte Neckarelzer Straße 2, 74821 Mosbach,
Tel. 06261 947-0, Fax 06261 947-147,
info.de@om.org, www.d.om.org

OM setzt sich weltweit dafür ein, Leben zu verändern und Gesellschaft zu gestalten, damit möglichst viele Menschen von Gottes Liebe erfahren und Hoffnung in Jesus finden. Dies geschieht durch langfristige Arbeit und Kurzeinsätze, vor allem in den Bereichen Literatur, Kreatives und Kunst, Freundschaften, Bibelstudium, Medien, Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, einem Hochseeschiff und auf vielen weiteren Wegen. Dabei arbeiten die OM-Mitarbeiter mit lokalen Kirchengemeinden zusammen.

OM hat weltweit über 6.100 Mitarbeiter in über 110 Ländern. OM Deutschland ist der deutsche Zweig des internationalen Hilfs- und Missionswerks mit Sitz in Mosbach/Baden sowie drei sozial-missionarischen Teams in Hamburg, Halle/Saale und Heilbronn.

PMA Deutschland e.V. – Missionsflugdienst im Pazifik

Im Denzentel 2, 76703 Kraichtal,
Tel. 07251 69979, Fax 07251 69970,
info@pmadeutschland.de, www.pmadeutschland.de

Seit 1974 arbeitet die PMA (Pacific Missionary Aviation) in Mikronesien und auf den Philippinen mit eigenen Flugzeugen und einem Klinikschiff, um den Menschen Gottes Wort zu sagen und Hilfe zu leisten. Rettungsflüge für Schwerkranke, Medikamentenabwürfe und Hilfsflüge aller Art werden mit den Flugzeugen durchgeführt. Die „M/V Sea Haven“, das Klinikboot der PMA, ist mit modernen medizinischen Geräten ausgestattet. In einem OP-Raum können kleinere chirurgische Eingriffe und Augenoperationen vorgenommen werden; ebenso ist eine gut eingerichtete Zahnarztpraxis an Bord. Gemeindegründung und -aufbau sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Auf den Philippinen unterhält die PMA ein Waisenhaus.

Sahel Life e.V. (ehemals Vereinigte Kamerun- und Tschadmission)

Weilheimer Straße 39, 73230 Kirchheim u.T.,
Tel. 07021 9428-2, Fax 07021 9428-8

Überseeische Missions-Gemeinschaft (ÜMG/OMF)

35325 Mücke, Am Flensunger Hof 12,
70794 Filderstadt, Richthofenstraße 47,
www.ümg.de

Die ÜMG möchte Asiaten auf der Grundlage des biblischen Menschenbildes ganzheitlich dienen. Dazu sind augenblicklich 70 Mitarbeitende (Dozenten, Theologen, Ingenieure, Mediziner u.a.) aus Deutschland nach Asien vermittelt. Weitere zehn arbeiten unter Asiaten in Europa. Eine Mitarbeit ist für Kurz- oder Langzeit möglich. Vielfältiges Informationsmaterial steht zur Verfügung.

Die ÜMG Deutschland ist Teil von OMF International, die 1865 von Hudson Taylor als China-Inland-Mission gegründet wurde. OMF International arbeitet mit ca. 1.400 evangelischen Mitarbeitenden unterschiedlicher Kirchen aus aller Welt unter den zwei Milliarden Menschen Ost- und Südostasiens.

Vereinigte Deutsche Missionshilfe e.V.

Postfach 13 05, 27203 Bassum; Hausanschrift: Bremer Straße 41, 27211 Bassum;
Missionsleiter: Heinrich Finger, Geschäftsführer: Markus U. Köhler;
Tel. +49 4241 9322-0, Fax +49 4241 9322-26,
info@vdm.org, www.vdm.org

Die Vereinigte Deutsche Missionshilfe versteht sich seit ihrer Gründung im Jahre 1961 als Partner für Mission. Wir unterstützen Missionare, Partnerorganisationen und Gemeinden darin, den christlichen Missionsauftrag auf allen fünf Kontinenten zu erfüllen.

Damit alle, die an Missionsprojekten beteiligt sind, sich voll auf ihre Aufgaben konzentrieren können, kümmern wir uns um unterstützende Dienste wie:

- umfassende Verwaltungs- und Kommunikationsaufgaben,
- spezialisierte Beratungsleistungen
- bis hin zur persönlichen und individuellen Betreuung.

In Anbetracht der ständig steigenden Anforderungen an alle Missionsbeteiligten bieten wir eine wachsende Zahl dieser Dienste – und bauen sie auch zukünftig weiter aus.

Weltweit fördern wir:

- Evangelisation und Gemeindeaufbau
- Theologische Ausbildung
- Sozial-missionarische Arbeit
- Unterstützende Dienste

WEC International – Weltweiter Einsatz für Christus

Rottweiler Straße 29, 72189 Vöhringen,
Tel. 07454 6043

WEC International – Weltweiter Einsatz für Christus – ist ein weltweit arbeitendes Missionswerk, dessen Mitarbeiter verschiedenen evangelischen Kirchen und Freikirchen angehören. Der WEC stellt sich hinter das Bekenntnis der Evangelischen Allianz. Das Missionswerk wurde 1913 von dem englischen Ehepaar Charles T. & Priscilla Studd gegründet.

Zurzeit gehören etwa 1.850 Mitarbeiter aus ca. 50 Ländern zum WEC International; 121 Mitarbeiter und 55 Kurzzeitmitarbeiter kommen aus Deutschland. Heute gründen WEC-Missionare in über 80 Ländern Gemeinden, begleiten und schulen einheimische Christen, engagieren sich in den verschiedensten sozialen Projekten und mobilisieren Menschen, sich ebenfalls an dem Auftrag der Weltmission zu beteiligen.

Württembergische Bibelgesellschaft (WBG)

Balinger Straße 31A, 70567 Stuttgart,
Tel. 0711 7181-274, Fax 0711 7181-553-274,
wuebg@dbg.de, www.wuebg.de

Die Württembergische Bibelgesellschaft ist als eine besondere Abteilung organisatorisch in die Deutsche Bibelgesellschaft eingebunden. Sie ist aus der 1812 in Stuttgart gegründeten „Privilegierten Württembergischen Bibelanstalt“ hervorgegangen und erfüllt heute die Aufgaben einer regionalen Bibelgesellschaft. Sie fördert die Verbreitung der Bibel im Bereich der württembergischen Landeskirche und bemüht sich darum, dass Menschen aller Schichten die Bibel kennenlernen können und sich mit ihr auseinandersetzen. Ein Beirat, dem Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft angehören, begleitet die Arbeit und berät über die inhaltlichen Schwerpunkte.

Zu den Arbeitsbereichen gehören: Präsentationen von Kinderbibeln bei den erziehenden Berufsgruppen, Fortbildungen zum Einsatz von Bibeln und biblischer Software an Schulen, Veranstaltungen und Vorträge zu Themen rund um die Bibel in Gemeinden, Organisation des Bibelpreises der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Büchertische in Kooperation mit ehrenamtlichen Bibelpartnern, Bibelspenden an Justizvollzugsanstalten und andere Einrichtungen, Unterstützung von Projekten der weltweiten Bibelverbreitung über die Aktion Weltbibelhilfe der Deutschen Bibelgesellschaft.

Wycliff e.V.

Silke Sauer, Siegenweg 32, 57299 Burbach-Holzhausen,
Tel. 02736 297133, silke_sauer@wycliffe.org, www.wycliff.de

Wycliff in Deutschland ist Teil der weltweiten Wycliffe Global Alliance. Das Werk arbeitet schwerpunktmäßig in den Bereichen Sprachforschung, Bibelübersetzung und

Bildungsarbeit. Weltweit hat Wycliff ca. 7.000 Mitarbeiter und arbeitet gemeinsam mit einheimischen Organisationen und Kirchen in 1.400 Sprachen. Von Deutschland aus sind 160 Mitarbeiter in über 30 Ländern beteiligt.

Von den weltweit 6.900 gesprochenen Sprachen fehlt eine verständliche Bibel noch in über 2.000 Sprachgruppen. Deshalb hat Wycliff sich zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2025 in jeder Volksgruppe, die die Bibel in ihrer Sprache braucht, mit der Übersetzung begonnen wird.

Werke mit Gaststatus in der WAW

Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen (AEM)

Hindenburgstraße 36, 70825 Korntal,
Tel. 0711 83965-0, Fax 0711 83965-29, aem@aem.de

Akademie für Weltmission

Hindenburgstraße 36, 70825 Korntal,
Tel. 0711 83965-0, Fax 0711 8380545, info@awm-korntal.de

Arabische Evang. Gemeinde

Herrenwiesen 4, 71554 Weissach im Tal,
Tel. 07191 903525, Fax 07191 35274, info@auslaenderseelsorge.com

Christliche Fachkräfte International (CFI)

Wächterstraße 3, 70182 Stuttgart, Tel. 0711 2106623

Deutsches Nationalkomitee Lutherischer Weltbund

Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

Evangeliumsrundfunk

Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar,
Tel. 06441 9570, Fax 06441 957-120, info@erf.de

Evangeliumsteam für Brasilien

Stücks 13, 66871 Konken, Tel. 06384 5140060, info@etb-ide.com

Gustav-Adolf-Werk Württemberg

Pfahlbronner Straße 48, 70188 Stuttgart, Tel. 0711 462005, Fax 0711 483618

Hilfe für Brüder

Schickstraße 2, 70182 Stuttgart, Tel. 0711 210210, hfbi@gottes-liebe-welt.de

Missionshaus Bibelschule Wiedenest

Eichendorffstraße 2, Postfach 13 60, 51691 Bergneustadt,
Tel. 02261 406-0, Fax 02261 406-155, mission@wiedenest.de

Orientdienst e. V.

Schwalbacher Straße 48, 65183 Wiesbaden,
Tel. 0611 9406138, Fax 0611 9406041, info@orientdienst.de

Overseas Council Europe

Pfr. Andreas Kammer (Geschäftsführer), Hasengasse 2, 89522 Heidenheim,
Tel. 07321 34960-50, info@overseas-council.eu, www.overseas-council.eu

Overseas Council Europe ist eine Organisation, welche Gemeinden in der 2/3-Welt durch die Ausbildung einheimischer Gemeindeleiter stärkt.

Die einheimischen Gemeindeleiter haben als Multiplikatoren eine Schlüsselfunktion bei der Erfüllung des Missionsauftrags.

Overseas Council Europe unterstützt die ganzheitliche Ausbildung von Gemeindeleitern über Bibelschulen/theologische Seminare in Afrika, Asien, Lateinamerika, Osteuropa und im Nahen Osten, welche auf der theologischen Basis der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA) arbeiten.

Dies geschieht durch:

- Teilstipendien für Studenten
- die Bereitstellung wichtiger Lernmittel
- Beratung, Weiterbildung und Training für einheimische Lehrkräfte
- den Aufbau nötiger Infrastruktur

4.2.4 Direktpartnerschaften

Partnerschaften zu Kirchen in anderen Ländern

Zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und einigen Kirchen gibt es direkte Partnerschaftsverträge. Dazu ist die Landeskirche durch das Diakonische Werk, die Evangelische Mission in Solidarität (siehe 4.2.2) und die Diasporawerke (siehe 4.3.3) mit Kirchen in Europa und in Übersee partnerschaftlich verbunden. Auch auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene bestehen über zweihundert verschiedenste Partnerschaften mit Gemeinden und Kirchen in anderen Ländern und Kontinenten.

Eine langjährige Drei-Kirchen-Partnerschaft besteht zwischen Kirchenleitungen, Gemeinden, Kirchenbezirken, Werken und Einrichtungen in Thüringen und der Slowakei.

Die Landessynode hat schon 1991 beschlossen, den Gemeinden die Richtlinien der WAW (siehe 4.2.3) zu „Partnerschaften zwischen Kirchengemeinden und -bezirken in Übersee und Württemberg“ zu empfehlen (Abl. Bd. 54, Nr. 21 vom 20. Dezember 1991). Sie können sinngemäß auch für Partnerschaften mit Gemeinden in Deutschland und in Europa angewandt werden.

Dort heißt es: „Angestrebte Partnerschaften müssen dazu beitragen, dass beiden Partnern der Blick für das Zeugnis in Wort und Tat vor Ort geschärft wird mit dem Ziel, im jeweils gegebenen geschichtlichen, kulturellen und sozialen Umfeld das Evangelium dem ganzen Menschen zu bezeugen. Es geht also um gemeinsames Erkennen und Wahrnehmen der uns von Gott gestellten Aufgaben, damit wir als Kirche in dieser Welt glaubhaft wirken.“

Partnerschaft muss lebendigen Austausch und das gegenseitige Kennenlernen beinhalten. Dies verlangt die gegenseitige Bereitschaft, den Partner in seiner geschichtlichen, kulturellen, politischen und sozialen Situation zu verstehen und ernst zu nehmen. Es ist ferner zu beachten, in welchen anderen Partnerschaften die Kirche bereits eingebunden ist, damit die größeren Zusammenhänge im Blickfeld bleiben.

In den gegenseitigen Beziehungen sollte es nicht um Patenschaft oder nur Projektunterstützung gehen, sondern um ein gemeinsames Lernen und gegenseitiges

Teilen aller Gaben, die uns von Gott anvertraut sind. Dabei bedarf es auch des Mitleidens und Mittragens in der Fürbitte. Im gottesdienstlichen Leben und Alltag der Gemeinde gilt es, das ökumenische Lernen zu fördern. Gegenseitige Besuche sind nötig. Die Besuchsprogramme müssen sorgfältig vorbereitet und so mit den Partnern abgestimmt werden, damit echte Begegnung möglich wird.“

Im Rahmen von Partnerschaft dürfen finanzielle Zuwendungen, wenn sie auch nicht ganz ausgeklammert werden können, auf keinen Fall im Mittelpunkt stehen, weil finanzielle Zuwendungen und Sachspenden leicht Neidgefühle bei Nachbargemeinden oder -bezirken auslösen können. Auf jeden Fall müssen finanzielle Leistungen über einen offiziellen Weg transferiert werden.

In Planung und Durchführung wird die Begleitung durch Missions- und Entwicklungswerke empfohlen. Jede Partnerschaft braucht verantwortliche Ansprechpartner, denn ohne ein Mindestmaß an verantwortlicher Struktur ist eine kontinuierliche Partnerschaftsarbeit nicht möglich.

So eröffnen Direktpartnerschaften an der Basis in Kirchenbezirken und Gemeinden die Chance,

- weltweite Kirche Jesu Christi konkret und exemplarisch im Zeichen von Gleichberechtigung, von wechselseitigem Teilhaben und Teilgeben in der einen „Mission Gottes“ zu erfahren,
- ökumenisches Lernen in der Einen Welt konkret und durch persönliche Begegnung zu ermöglichen

sowie

- den Blick für die Ökumene am eigenen Ort, für das Fremde „vor der Haustür“ zu öffnen,
- in der Begegnung mit ökumenischen Partnern und im Erleben von christlichem Leben in anderen Kontexten Impulse für die Gemeindeerneuerung zu erhalten.

Schritte für den Ausbau von Partnerschaften:

- *Absichtserklärung über eine mögliche Partnerschaft einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks*
- *Erarbeiten/Klären von Motiven, Zielen und Formen einer möglichen Partnerschaft: mögliche Partner (inhaltlich, geografisch usw.)*
- *Kontaktaufnahme mit Koordinationsstellen (z.B. DiMOE, EMS, Diakonisches Werk, ejw, GAW, Missionsgesellschaften)*
- *Mögliche weitere Kooperationspartner mit Erfahrung suchen, z.B. weitere Kirchengemeinden, weiterer Bezirk mit Beziehung zum selben Land u.a.*
- *Austausch von Informationen, Korrespondenz, Gespräche mit Werken, Personen, die den Partner kennen usw.*
- *Austausch von Informationen, Korrespondenz mit möglichen Partnern über mögliche Inhalte und Ziele*

Weltweite Kirche – Kirche in einer pluralen Welt

4.3 Ökumene

4.3.1 Ökumenische Bewegung und Kircheneinheit

Das Wort Ökumene

Das griechische Wort *Ökumene* kommt 17-mal im Neuen Testament vor, z.B. Lk 2,1. Es bedeutet „die bewohnte (Welt)“. In den ersten Jahrhunderten der Christenheit wurden die Konzile, zu denen Vertreter aller christlichen Länder kamen, als „ökumenische Konzile“ bezeichnet. Das Wort kam außer Gebrauch, als in der Westkirche das Griechische vom Lateinischen abgelöst wurde. Es wurde im 19. Jahrhundert wieder eingeführt als Kennwort für die Bemühungen um die Einheit der Kirchen.

Geschichte der ökumenischen Bewegung

Die Spaltungen in der Kirche haben das Wissen um die kirchliche Einheit, zu welcher wir uns im Dritten Glaubensartikel bekennen, nicht ganz verdrängen können. Deshalb gab es immer wieder Bemühungen um Überwindung der Spaltungen.

Die moderne ökumenische Bewegung begann im 19. Jahrhundert infolge der Ausbreitung des christlichen Glaubens in alle Kontinente durch die Mission. Zuerst schlossen sich Kirchen derselben Tradition zusammen: ab 1867/68 die Konferenzen der Anglikaner und Lutheraner, 1877 der Reformierte Weltbund. Einen anderen Weg als diese „Konfessionsfamilien“ beschritt die Evangelische Allianz, die ab 1846 einzelne Christen aus verschiedenen Kirchen zusammenführte. Gemeinsam war diesen Vorläufern der heutigen Ökumene, dass sie zwar international waren, jedoch nur

Kirchen bzw. Christen derselben Tradition bzw. desselben Frömmigkeitstyps umfassten.

Auch die CVJM-Bewegung, seit 1855 zum CVJM-Weltbund zusammengeschlossen, gehört zu den Wegbereitern der Ökumene. Die „Pariser Basis“ des Weltbundes wurde später die Bekenntnis-Grundlage des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Einheit in Vielfalt

Den Durchbruch zur Idee des Ökumenischen Rates der Kirche (ÖRK) brachte der 1895 gegründete Christliche Studentenweltbund. Er wollte ein Bund selbstständiger nationaler Bewegungen sein, die verschiedene Ausprägungen haben, aber eine Einheit im Geist bilden. Die damals gefundene Formel „Einheit in der Vielfalt“ ist bis heute das grundlegende Verständnis jeder ökumenischen Bemühung.

Gemeinsame Ziele

Die Weltmissionskonferenz 1910 in Edinburgh suchte die Zusammenarbeit in der Mission; daraus erwuchs der Internationale Missionsrat. Die Weltkonferenz für Praktisches Christentum in Stockholm 1925 erstrebte gemeinsames Bemühen zur Lösung der sozialen Probleme und Förderung des Friedens. Die Teilnehmer, die einen Fortsetzungsausschuss einsetzten, suchten nach einer „Gemeinschaft in der Anbetung und im Dienst“. Bei Unterschieden in Glaubensfragen suchten beide ökumenische Bewegungen nach Wegen der Konfliktvermeidung. Überzeugt, dass der Dienst eint, die Lehre aber trennt, wurden die Unterschiede in Glaubensfragen bewusst ausgeklammert.

Zur gleichen Zeit wurde auch ein anderer Weg beschritten: 1920 sandte das ökumenische Patriarchat von Konstantinopel ein Schreiben „an die Kirchen Christi allenthalben“, in dem es zur Bildung einer „Liga von Kirchen“ aufrief. Die „Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung“ 1927 in Lausanne widmete sich den theologischen Differenzen (Sakramente, Amtsverständnis, Wesen der Kirche). Es wurde nach Übereinstimmungen gesucht und versucht, die Unterschiede zur gegenseitigen Bereicherung fruchtbar zu machen. Es galt, die Fülle der Vielfalt in die Einheit einzubringen.

In den 20er-Jahren wurden also drei „ökumenische“ Bewegungen für die Zusammenarbeit der Christen und der Kirchen ins Leben gerufen: eine für die Mission, eine zur Klärung der Unterschiede in der kirchlichen Lehre und eine für die soziale Arbeit in der Gesellschaft. 1937 beschlossen die Fortsetzungsausschüsse der Bewegungen für Praktisches Christentum und für Glaube und Kirchenverfassung, sich zum „Ökumenischen Rat der Kirchen“ zusammenzuschließen. Der Ausbruch des 2. Weltkrieges verzögerte die Gründung. Erst im August 1948 konnten die Delegierten von 137 Kirchen bei der ersten Vollversammlung in Amsterdam den ÖRK offiziell gründen.

Seinen Sitz hat der ÖRK im Ökumenischen Zentrum in Genf, in dem auch der Luthertische und der Reformierte Weltbund ihre Zentrale haben.

Dreifacher Auftrag: Zeugnis, Dienst, Einheit

Einen ersten Höhepunkt erreicht die ökumenische Entwicklung bei der 3. Vollversammlung (VV) in Neu-Delhi 1961 durch den Zusammenschluss von ÖRK und Internationalem Missionsrat. Nun waren die drei Anliegen der ökumenischen Bewegung zusammengeführt:

- die Weltmission („Zeugnis“),
- die Hilfe in den Nöten der Welt („Dienst“) und
- das Streben, die Kirchen einander anzunähern („Einheit“).

Dabei sollte es nicht nur eine „Einheit im Geist“ sein, sondern eine „sichtbare Einheit“.

Neue Akzente kamen in die Ökumene, nachdem aus den früheren Missionsgebieten fast überall selbstständige Kirchen geworden waren, die die Solidarität der nördlichen Kirchen einforderten. Die 4. VV in Uppsala 1968 und die 5. VV in Nairobi waren geprägt von der Frage, wie die Kirchen sich für Gerechtigkeit, Befreiung und Frieden einsetzen können.

Die römisch-katholische Kirche, die der ökumenischen Bewegung zunächst ablehnend gegenüberstand, machte mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1962–65 eine Kehrtwendung und arbeitet seitdem sehr aktiv in der ökumenischen Bewegung mit. Die weltweite evangelikale Bewegung nahm ebenfalls die internationalen Heraus-

forderungen auf und bearbeitete sie bei den Kongressen für Weltevangelisation in Lausanne 1974, Pattaya 1980 und Kapstadt 2010.

Themen und Schwerpunkte

Das Ziel der Einheit, auf die die Mitgliedskirchen des ÖRK zugehen, wurde auf der 5. VV in Nairobi 1975 als „konziliare Gemeinschaft“ beschrieben. Die Abteilung „Kirche und Gesellschaft“ befasste sich 1979 in Boston mit „Glaube und Wissenschaft in einer ungerechten Welt“. Die Weltmissionskonferenz in Melbourne 1980 unter dem Motto „Dein Reich komme“ betonte „Gottes Option für die Armen“. Die Abteilung für „Glaube und Kirchenverfassung“ verabschiedete 1982 in Lima – unter Mitarbeit römisch-katholischer Theologen – die „Konvergenzerklärungen“ über „Taufe, Eucharistie und Amt“.

Die 6. Vollversammlung des ÖRK 1983 in Vancouver gab den Anstoß zum „konziliaren Prozess gegenseitiger Verpflichtung zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Dieser Prozess wurde weitergeführt bei der Konvokation 1990 in Seoul und der 7. VV in Canberra 1991. Bei der Weltmissionskonferenz 1989 in San Antonio ging es um das Verhältnis des christlichen Glaubens zu den anderen Religionen und 1998 in Salvador (Brasilien) wurde nach Ausdrucksformen des Glaubens in verschiedenen Kulturen gefragt.

1988 begann die „Ökumenische Dekade Solidarität der Kirchen mit den Frauen“; darin wurde die „geschwisterliche Gemeinschaft“ von Frauen und Männern betont und deren Umsetzung in Strukturen und Leben der Kirche eingefordert. Abgeschlossen wurde diese erste ökumenische Dekade bei der 8. Vollversammlung 1998 in Harare. Dort wurde auch das 50-jährige Jubiläum des ÖRK gefeiert und die „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“ (2001–2010) beschlossen. In beiden Dekaden hat die Landeskirche aktiv mitgearbeitet und wichtige Anregungen dadurch bekommen.

Die 9. VV 2006 in Porto Alegre (Brasilien) war die erste Vollversammlung in Lateinamerika und wurde durch die Diskussion um die schlimmen Folgen der wirtschaftlichen Globalisierung geprägt. Eine Verfassungsänderung – auf Verlangen der orthodoxen Kirchen – brachte den Übergang zu einer Entscheidungsfindung durch Konsens. Die Zusammenarbeit mit der evangelikalen Bewegung und den Pfingstkirchen soll verstärkt werden.

Mit einem Verhaltenskodex für die Mission („Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt“) wurde 2011 erstmalig eine theologische Erklärung gemeinsam vom ÖRK, der römisch-katholischen Kirche und der Evangelischen Allianz verabschiedet.

Auf Anregung des ÖRK wurde das „Global Christian Forum“ gegründet, dem neben dem ÖRK auch die römisch-katholische Kirche sowie viele evangelikale und pfingstlerische Kirchen angehören. Dieses Forum ist zwar lockerer in seiner Struktur als der ÖRK, umfasst dafür fast alle christlichen Gemeinschaften der Welt. Die Ziele und die Arbeitsweise des Forums müssen sich noch herausbilden.

Die mit dem ÖRK eng verbundenen christlichen Hilfswerke (wie Brot für die Welt) und die Kirchen, die einen Schwerpunkt in Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe und Menschenrechtsarbeit setzen, haben sich in ACT Alliance zusammengeschlossen.

Die nächste VV des ÖRK wird 2013 in Busan (Korea) stattfinden.

4.3.2 Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK), die konfessionellen Weltbünde und weltweite ökumenische Zusammenschlüsse

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)

Route de Ferney 150, Postfach 21 00, CH-1211 Genf 2,

Tel. 0041 22 791-6111, Fax 0041 22 791-0361, www.oikoumene.org

Gestalt und Ziele

In der Präambel seiner Verfassung bezeichnet sich der ÖRK als



„... eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Diese Aussage beschreibt die gemeinsame Basis aller Mitgliedskirchen des ÖRK. Der ÖRK sieht sich selber als Werkzeug der Kirchen in der ökumenischen Bewegung zu einer theologischen Annäherung und Verständigung sowie einem gemeinsamen Zeugnis und Dienst.

Mitglieder und Mitarbeiter

Im ÖRK haben sich Kirchen sehr unterschiedlicher Prägung zusammengeschlossen, 2012 waren es 349 Kirchen in 110 Ländern mit ca. 560 Mio. Mitgliedern. Der ÖRK ist somit die repräsentativste und nach der römisch-katholischen Kirche die zahlenmäßig größte christliche Organisation. Die Delegierten der Mitgliedskirchen kommen etwa alle 7 Jahre zu einer Vollversammlung zusammen. Zwischen den Vollversammlungen ist der 150-köpfige Zentralausschuss das wichtigste Beschluss-Organ des ÖRK.

Selbstverständnis

Der ÖRK versteht sich nicht als Oberkirche oder Einheitskirche. Er will vielmehr Diener und ein Werkzeug der Mitgliedskirchen sein. Der Rat hat keine gesetzgebende Gewalt über seine Mitglieder. Jedoch haben sich diese verpflichtet, sich gemeinsam mit den anderen um die Sichtbarmachung der bereits bestehenden Einheit und um ein weiteres Wachsen der Zusammenarbeit zu bemühen. In verschiedenen Programmeinheiten mit hauptamtlichen Mitarbeitern und begleitenden ehrenamtlichen Kommissionen erfüllt der ÖRK die von Vollversammlung und Zentralausschuss vorgegebenen Aufgaben.

ACT Alliance

*Route de Ferney 150, Postfach 21 00, CH-1211 Genf 2,
Tel. 0041 22 791-6033, Fax 0041 22 791-6630,
info@actalliance.org, www.actalliance.org*

Unter dem Namen „Action by Churches Together“ (ACT) haben sich 25 Kirchen und christliche Hilfsorganisationen, um unter einem gemeinsamen Dach zusammengeschlossen in den Notgebieten und gegenüber Regierungen gemeinsam aufzutreten.

Sie sind vor allem tätig in der Entwicklungshilfe, bei Katastrophen und bei der Verteidigung der Menschenrechte. Sie arbeiten in 140 Ländern und beschäftigen 33.000 bezahlte Mitarbeitende und Freiwillige. Aus Deutschland gehören z.B. Brot für die Welt und die Vereinigte Evangelische Mission (VEM) dazu. Durch gegenseitige Unterstützung und Ausnutzung der verschiedenen Kompetenzen und Kontakte wird so der Effekt der Arbeit sehr vergrößert.

Moderatorin von ACT ist 2012 Pfarrerin Cornelia Füllkrug-Weitzel, die Direktorin von Brot für die Welt. Die Geschäftsstelle ist im Ökumenischen Zentrum in Genf, in dem u.a. auch der Ökumenische Rat der Kirchen und der Lutherische Weltbund ihren Sitz haben.

Global Christian Forum

Als deutlich wurde, dass weder die römisch-katholische Kirche noch die meisten Pfingstkirchen sich dem Ökumenischen Rat der Kirchen anschließen würden, entstand der Plan, neben dem ÖRK eine lockere Plattform zu bilden, auf der sich wirklich alle christlichen Kirchen und Bewegungen treffen können. Da dem Ausdruck „Ökumene“ in manchen Teilen der Christenheit mit Misstrauen begegnet wird, wurde der Name „Global Christian Forum“ gewählt. Nach vielen vorbereitenden Gesprächen fand 2007 in Nairobi die erste Weltkonferenz statt.

Da das vorsichtige Vorgehen allerseits Zustimmung fand, wurde 2011 in Manado/Indonesien die zweite große Versammlung abgehalten.

Sowohl der Ökumenische Rat der Kirchen wie die Weltweite Evangelische Allianz unterstützen das Vorhaben, um ihre Mitglieder mit der römisch-katholischen Kirche, mit den Pfingstkirchen und den einheimischen afrikanischen Kirchen ins Gespräch zu bringen.

Es ist noch offen, wie sich diese jüngste ökumenische Organisation, die noch keine feste Struktur hat, entwickeln wird.

Näheres bei www.globalchristianforum.org

Lutherischer Weltbund (LWB)

Route de Ferney 150, Postfach 21 00, CH-1211 Genf 2,
Tel. 0041 22 791-6111, Fax 0041 22 791-6630,
info@lutheranworld.org, www.lutheranworld.org

Geschichte und Aufgabenstellung

Der LWB ist ein Zusammenschluss von 145 lutherischen Kirchen in 79 Ländern mit 70 Millionen Mitgliedern. Er wurde 1947 in Lund/Schweden gegründet. Vorstufen des LWB waren die „Allgemeine Evangelisch-lutherische Konferenz“ (1868) und der „Lutherische Weltkonvent“ (1923). Die Vollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium. Die letzte Vollversammlung fand 2010 in Stuttgart unter dem Thema „Unser tägliches Brot gib uns heute“ statt.

Der LWB stärkt seine Mitgliedskirchen bei der Erfüllung des Missionsauftrags und in ihrem Bemühen um die Einheit der weltweiten Christenheit. Er ist auch selbst ökumenisch aktiv. Er führt Gespräche mit der römisch-katholischen und den orthodoxen Kirchen, dem Reformierten Weltbund, der Anglikanischen Kirchengemeinschaft, dem Weltrat methodistischer Kirchen und dem Baptistischen Weltbund. Bei der Arbeit des LWB werden Fragen der Friedenssicherung, der Menschenrechte, der wirtschaftlichen und sozialen Ungerechtigkeit und die Gefährdung der Schöpfung behandelt. Der „Weltdienst“ des LWB hilft bei der Linderung von Not in aller Welt (Flüchtlinge, Naturkatastrophen, Hunger). Der LWB unterstützt Programme christlicher Erziehung und theologischer Studien, engagiert sich für die Ausbildung von Frauen, sorgt für ein weit gespanntes Stipendienprogramm und hilft den Kirchen auf dem Gebiet der Kommunikation.

Lehrgrundlage und Selbstverständnis

Aus der Verfassung: „Der LWB bekennt die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und unfehlbare Norm seiner Lehre, seines Lebens und seines Dienstes. Er sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche, insbesondere in der unveränderten Augsburger Konfession und in dem Kleinen Katechismus Martin Luthers eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes“ (Artikel II). „Der LWB ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die sich zu dem dreieinigen Gott bekennen, in der Verkündigung des Wortes Gottes übereinstimmen und in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft

verbunden sind. ... (Er) will der Einheit der Christenheit in der Welt dienen“ (Artikel III). Zu den Streitfragen im LWB gehören die Ordination von Frauen und der Umgang mit der Homosexualität.

Organisation

Zwischen den Vollversammlungen trägt ein von der VV gewählter Rat mit 48 Mitgliedern die Verantwortung für die Arbeit. Er trifft sich jährlich. Das LWB-Exekutivkomitee besteht aus dem Präsidenten des LWB, dem Schatzmeister, sechs Vizepräsidentinnen und -präsidenten und den Vorsitzenden der Programmausschüsse.

Ökumenisches Institut

Der Förderung der ökumenischen Arbeit des LWB dient das 1963 gegründete Institut für Ökumenische Forschung in Straßburg (www.ecumenical-institute.org, StrasEcum@ecumenical-institute.org).

Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)

*Route de Ferney 150, Postfach 21 00, CH-1211 Genf 2,
Tel. 0041 22 791 6240,
wrcr@wrcr.ch, www.wrcr.ch*

Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) entstand 2010 aus dem Zusammenschluss des Reformierten Weltbundes (RWB) und des Reformierten Ökumenischen Rates (REC). Der neuen Gemeinschaft gehören 230 reformierte, kongregationalistische, presbyterianische und unierte Kirchen in 108 Ländern mit rund 80 Millionen Christinnen und Christen an.

Der Reformierte Weltbund entstand 1970 als Zusammenschluss einer 1875 gegründeten presbyterianischen und einer 1891 gegründeten kongregationalistischen Weltorganisation. Der kleinere Reformierte Ökumenische Rat wurde im Jahr 1946 gebildet.

Diese Kirchen haben ihre Wurzeln in der Reformation des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluss von Johannes Calvin, John Know und anderen. Auch die Kirchen, die

auf die älteren Reformbewegungen von Johannes Hus und Petrus Valdes (Waldenserkirche) zurückgehen, gehören dazu.

Präsident der WGRK ist der südafrikanische Pfarrer Dr. Jerry Pillay, Generalsekretär der Ghanaer Dr. Setri Nyomi. Die Gremien sind die Generalversammlung und der Exekutivausschuss.

Mitgliedskirchen im deutschsprachigen Raum sind die Evangelisch-reformierte Kirche und die Lippische Landeskirche (die beide Mitglieder der EKD sind), der Reformierte Bund, der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und die Evangelische Kirche H.B. in Österreich.

Die WGRK hat ihren Sitz im Ökumenischen Zentrum in Genf, wo schon der frühere Reformierte Weltbund seinen Sitz hatte, also im gleichen Gebäude wie der Ökumenische Rat der Kirchen und der Lutherische Weltbund.

4.3.3 Weitere ökumenische Zusammenarbeit: europäische Zusammenschlüsse (KEK, GEKE), Diasporawerke (GAW, MLB), konfessionskundliche Einrichtungen

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

P.O. Box 2100, 150, route de Ferney, 1211 Genf 2, Schweiz,
Tel. 0041 22 791-6111, Fax 0041 22 791-6227,
cec@cec-kek.org, www.ceceurope.org

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) ist eine ökumenische Gemeinschaft von 125 anglikanischen, orthodoxen, protestantischen und altkatholischen Kirchen aus ganz Europa. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist über die EKD Mitglied in der KEK. Neben den Mitgliedskirchen sind 43 europäische oder nationale Organisationen mit der KEK assoziiert. Die KEK unterhält Büros in Genf, Brüssel und Straßburg.

Die KEK wurde 1959 als ökumenische Brückenbauerin zwischen den Kirchen Ost- und Westeuropas über den „Eisernen Vorhang“ hinweg gegründet. Nach 1989 sind die Beziehungen zwischen den Kirchen aus Ost- und Westeuropa und über die

Konfessionsgrenzen hinweg zwar immer noch von entscheidender Bedeutung, aber neue Aspekte, wie z.B. die gemeinsame Vertretung der Kirchen Europas gegenüber den europäischen Institutionen (EU, Europarat, OSZE) sind hinzugekommen. Mit ihrer Vollversammlung in Lyon 2009 hat die KEK einen Reflexions- und Revisionsprozess eingeleitet, der bis 2013 zu einer erweiterten Zielbestimmung und neuen Struktur in einem sich verändernden Europa führen soll.

Die Arbeit der KEK wird gegenwärtig vor allem durch ihre Kommissionen wahrgenommen. Die Kommission „Kirche im Dialog“ fördert die Einheit der Kirchen, beispielsweise durch orthodox-protestantische Konsultationsprozesse. Sie bringt die Kirchen Europas auf der Suche nach Inhalten und Strategien einer gemeinsamen Mission zusammen und fördert die Kooperation theologischer Fakultäten in Europa.

Die Kommission „Kirche und Gesellschaft“, mit Sitz in Brüssel und Straßburg, versucht die Kirchen zu einem gemeinsamen Zeugnis in der Gesellschaft und gegenüber den europäischen politischen Institutionen zusammenzubringen. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen der Menschenwürde, der Wirtschafts- und Sozialpolitik, des Umweltschutzes, der Bioethik und der europäischen Integration und Partizipation. Die Kommission ist ein anerkannter Partner der europäischen Institutionen, die einen regelmäßigen Dialog mit ihr pflegen.

Die KEK arbeitet eng zusammen mit der „Kommission der Kirchen für Migrantinnen und Migranten in Europa“ (CCME). Diese hat ihre Arbeitsschwerpunkte in der Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie bei Migration und Antidiskriminierung.

Ein besonderes Aufgabenfeld für die KEK besteht in den Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche. Mit ihren europäischen Schwesterorganisationen, dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und der Kommission der Bischofskonferenzen in der Europäischen Gemeinschaft (COMECE), unterhält die KEK intensive und regelmäßige Beziehungen. Diese haben u.a. zu den Europäischen Ökumenischen Versammlungen in Basel (1989), in Graz (1997) und in Sibiu (2007) sowie der Unterzeichnung der Charta Oecumenica (2001) geführt. Darin heißt es u.a.: „Auf unserem europäischen Kontinent ... wollen wir mit dem Evangelium für die Würde der menschlichen Person als Gottes Ebenbild eintreten und als Kirchen gemeinsam dazu beitragen, Völker und Kulturen zu versöhnen.“

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)

(früher: Leuenberger Kirchengemeinschaft)
 Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Österreich,
 Tel. +43 1 4791523-900, Fax +43 1 4791523-110,
 office@leuenberg.eu, www.leuenberg.eu

Die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa, kurz GEKE (bis 2003 „Leuenberger Kirchengemeinschaft“) ist eine Organisation fast aller evangelischen Kirchen in Europa. Sie vertritt rund 40 Millionen Protestanten in über dreißig Ländern und hat ihre Geschäftsstelle in Wien.

Gründungsdokument der GEKE ist die Leuenberger Konkordie von 1973, mit der die mehr als 450-jährige Epoche der Kirchenspaltung zwischen lutherischen und reformierten Kirchen beendet wurde. Die am 16. März 1973 im schweizerischen Leuenberg verabschiedete „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ (Konkordie = Übereinkunft) wurde inzwischen von den meisten lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Europas unterzeichnet. Durch sie wurden alte Streitfragen zwischen den evangelischen Kirchen, die seit der Reformation eine Gemeinschaft verhinderten, geklärt. Dazu gehört vor allem das Verständnis des Abendmahls, aber auch der Christologie und der Prädestination. Auf der Grundlage des in der Konkordie dargelegten gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums gewähren die Unterzeichnerkirchen einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und verpflichten sich zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene. Somit besteht zwischen den unterzeichnenden Kirchen volle Kirchengemeinschaft.

Bis jetzt haben 105 Kirchen die Leuenberger Konkordie unterzeichnet. Es sind neben den klassischen Reformationskirchen auch die vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder, die Hussitenkirche, dazu fünf protestantische Kirchen in Südamerika, die sich aus früheren Einwanderkirchen entwickelt haben. Die sieben methodistischen Kirchen Europas haben durch eine zusätzliche „Gemeinsame Erklärung zur Kirchengemeinschaft“ ihren Beitritt erklärt.

Neben der Verpflichtung zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst arbeitet die GEKE auch theologisch und gibt ökumenische Impulse. Auf Tagungen und in Regionalgruppen begegnen sich Menschen protestantischer Konfession aus kulturell und kirchlich verschiedenem Umfeld. Durch Lehrgespräche, Konsultationsreihen und

gemeinsame Stellungnahmen möchte die GEKE den Protestanten in Europa, die oftmals Minderheitskirchen sind, eine gemeinsame Stimme verleihen. Dabei werden aktuelle Themen in Kirche und Gesellschaft aufgenommen. So wurde z.B. vom Fachkreis Ethik 2011 eine Orientierungshilfe zu lebensverkürzenden Maßnahmen und zur Sorge um Sterbende unter dem Titel „Leben hat seine Zeit und Sterben hat seine Zeit“ herausgegeben. Die GEKE hat ein gemeinsames Gesangbuch „Colours of Grace“ mit Kirchenliedern in insgesamt 20 Sprachen. Weitere Publikationen, Aktivitäten und Projekte der GEKE finden sich im Internet.

Gustav-Adolf-Werk (GAW)

Diasporawerk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V.
Pfahlbronner Straße 48, 70188 Stuttgart,
Tel. 0711 901189-0, Fax 0711 901189-19,
ev.diaspora@gaw-wue.de, www.gaw-wue.de

Das Gustav-Adolf-Werk ist das Diasporawerk der Evangelischen Kirche. Es wurde 1832 in Leipzig gegründet und ist damit eines der ältesten Werke „tätiger Liebe“ des deutschen Protestantismus.

Das Gustav-Adolf-Werk im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wurde 1843 in Ulm gegründet.

Mit „Diaspora“ sind die zahlenmäßig kleinen und zum Teil weit verstreut lebenden evangelischen Gemeinden in Ost- und Südeuropa sowie in Lateinamerika gemeint. Das GAW unterhält intensive Beziehungen zu über 40 Diasporakirchen und deren Gemeinden, um sie zu begleiten, zu ermutigen und zu stärken – auch durch materielle Hilfen.

Das GAW lebt vom Annehmen und Weitergeben. Die Mitglieder und Freunde dieses Werkes – einschließlich der GAW-Frauengruppen – tragen beachtliche Gaben und Sonderopfer für die Diaspora zusammen. Auch die Gaben der Gemeinden unserer Landeskirche durch Adventsopfer, Mitgliedsbeiträge der Gemeinden, sind eine wichtige Hilfe für die Diasporagemeinden. Auf die Konfirmanden-/Konfirmandinnengabe ist das Werk mehr denn je angewiesen. Es unterstützt damit die Jugend- und Konfirmandenarbeit in Projekten der Diaspora. Hierzu gibt es wie zu vielen anderen Bereichen Arbeitsmaterialien, Infos und CDs. Jährlich können ca. 400.000 € für Bau-

und Renovierungsmaßnahmen, kirchliche Ausbildungsstätten und als Stipendien, als Motorisierungshilfe und Arbeitsmaterial für missionarische Dienste und für die Diakonie in der Diaspora weitergegeben werden. Neuerdings werden auch spezifische Projekte in Brennpunkten gefördert, um bedrängten und verfolgten Christen zu helfen.

Die GAW-Frauenarbeit fördert besonders sozialdiakonische Projekte in Brennpunkten der Diasporaländer.

Ein ergänzendes Angebot sind

- Reisen,
- Literatur sowie
- Beratung und Begleitung von Pfarrkonventen in die Diaspora.

Das Gustav-Adolf-Werk entsendet seit 2002 junge Menschen im Rahmen des Freiwilligenprogrammes (gefördert von „weltwärts“ und Internationaler Jugendfreiwilligendienst) nach Südamerika sowie Süd- und Osteuropa in sozialdiakonische Einrichtungen der Partnerkirchen.

Martin-Luther-Bund in Württemberg – Bibelmission

Lieschingstraße 12, 70567 Stuttgart,
Tel. 0711 78260-781, Fax 0711 78260-784,
mlb-wuerttemberg@gmx.de

1879 gegründet, ist der Martin-Luther-Bund in Württemberg einer von zwölf Zweigverbänden, die zusammen das Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen bilden. Über die Zentralstelle in Erlangen arbeiten sie in erster Linie zusammen mit den lutherischen Diasporakirchen in Ost- und Südeuropa, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland und anderen Staaten (ELKRAS) und Südamerikas. Der württembergische Zweig fühlt sich im Besonderen der Bibelmission verpflichtet. Er unterstützt evangelische Diaspora-Schulen mit Büchern für den Religionsunterricht und theologische Ausbildungsstätten mit wissenschaftlichen Bibelausgaben.

Zusätzlich unterstützt der württembergische Zweig auch das theologische Diasporaheim in Erlangen, in dem Theologiestudierende aus den Diasporakirchen zusammen mit deutschen Studierenden einen Teil ihrer Studienzeit verbringen.

Evangelischer Bund Württemberg (EB)

Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Tel. 0711 6552-3206, Fax 0711 6552-3209,
info@eb-wuerttemberg.de, www.eb-wuerttemberg.de

Der Evangelische Bund ist als ökumenisches und konfessionskundliches Arbeitswerk der EKD für die Gemeinden und Einrichtungen vor Ort Dienstleister in der Ökumene und Partner in einem europäischen ökumenischen Netzwerk. In Veranstaltungen, Seminaren und Publikationen widmet er sich aktuellen Themen der Konfessionskunde, der Ökumene und Weltanschauungsfragen.

Jährliche regionale und überregionale Tagungen sowie Vorträge in Gemeinden vor Ort bringen Interessierte aus Kirche, Wissenschaft und Politik ins Gespräch. Der Evangelische Bund tritt dabei immer wieder als Vermittler unterschiedlicher evangelischer Positionen auf und bringt konsequent die Perspektive der anderen Konfessionen auch in den innerevangelischen Diskurs mit ein.

Der Evangelische Bund Württemberg ist ein Landesverband des Evangelischen Bundes in Deutschland. Zu ihm gehören sowohl Einzel- als auch korporative Mitglieder (z.B. Kirchengemeinden). Als Trägerverein unterstützt er gemeinsam mit den anderen Landesverbänden die Arbeit des Konfessionskundlichen Institutes, das nachfolgend beschrieben wird.

Konfessionskundliches Institut des Evangelischen Bundes

Ernst-Ludwig-Straße 7, 64625 Bensheim,
Postadresse: Postfach 12 55, 64602 Bensheim,
Tel. 06251 8433-0, Fax 06251 8433-28,
info@ki-bensheim.de, www.ki-bensheim.de

Das Konfessionskundliche Institut bündelt Kompetenzen für Ökumene und Konfessionskunde in der Evangelischen Kirche in Deutschland. 1947 in Bensheim gegründet, ist es nach wie vor das größte europäische Institut seiner Art – und ein beliebter ökumenischer Treffpunkt.

Die Bibliothek umfasst rund 50.000 Bände, die Dokumentation wertet kontinuierlich weit über 100 Zeitschriften und Pressedienste aus. Das bildet den Hintergrund für

die Arbeit an konfessionskundlichen Fragen der Geschichte und Gegenwart. Fünf Referenten und vier beratende Mitarbeitende beobachten und kommentieren aktuelle Entwicklungen in der Ökumene.

Durch Publikationen, Seminare und direkte Beratungen profitieren Gemeinden, Einrichtungen und kirchliche Mitarbeitende regelmäßig von der Bensheimer Arbeit.

4.3.4 Evangelikale Bewegung

Als „evangelikal“ werden Christen und Bewegungen bezeichnet, deren Hauptanliegen das Vertrauen in die Botschaft der Bibel, die Betonung der Heilsbedeutung des Kreuzestodes Jesu und einer persönlichen Glaubensbeziehung zu Jesus Christus, die Erwartung der Wiederkunft Christi, die Ausrichtung der Ethik an den Weisungen der Heiligen Schrift sowie der Einsatz für Mission und Evangelisation sind.

World Evangelical Alliance (WEA)

74 Trinity Place, Suite 1400, New York, NY 10006-2122 U.S.A.,
Tel. +1 212 233-3046, www.worldevangelicals.org

Deutsche Evangelische Allianz e.V. (DEA)

Esplanade 5-10a, 07422 Bad Blankenburg,
Tel. 036741 2424, info@ead.de, www.ead.de

In der weltweiten *Evangelischen Allianz* (WEA), die 1846 in London begründet wurde und sich auf eine gemeinsame Glaubensbasis verpflichtet hat, wissen sich evangelikale Christen geschwisterlich verbunden. Die Deutsche Evangelische Allianz (DEA) versteht sich als ein Netzwerk evangelisch-reformatorisch gesinnter Christen aus verschiedenen Landeskirchen, Freikirchen und Gemeinschaften. Seit einigen Jahren zählen sich vermehrt auch charismatisch-pfingstlich geprägte Christen und Bewegungen zur Allianz. In den örtlichen Allianzen wird diese Gemeinschaft gepflegt und am Jahresanfang die Allianzgebetswoche durchgeführt. Seit 2012 ist der Präses des Gnadauer Verbandes, Dr. Michael Diener, Vorsitzender der Deutschen Evangelischen Allianz.

Koalition für Evangelisation/ Lausanner Bewegung Deutschland

c/o ERF Medien, Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar,

Tel. 06441 957-442,

koalition@lausannerbewegung.de, www.lausannerbewegung.de

ProChrist e.V.

Leuschnerstraße 74, 34134 Kassel,

Tel. 0561 93779-0,

info@prochrist.de, www.prochrist.org

Das Anliegen der Weltmission und Evangelisation innerhalb der evangelikalen Bewegung wird seit dem Internationalen Kongress für Weltevangelisation 1974 in Lausanne von der *Lausanner Bewegung* wahrgenommen. Die damals entstandene Lausanner Verpflichtung, das grundlegende Dokument der Bewegung, betont die Dringlichkeit der evangelistischen Aufgabe und die soziale Verantwortung der Christen. Bei den folgenden Kongressen in Manila 1989 und Kapstadt 2010 wurden diese Anliegen weiterbedacht. Die ursprünglich vorhandenen Spannungen in der Beziehung mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen wurden im Laufe der Jahre abgebaut.

In Deutschland wird die Lausanner Bewegung von der Evangelischen Allianz, der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD (AMD) und Repräsentanten aus Freikirchen und missionarischen Bewegungen getragen und nennt sich seit 2002 *Koalition für Evangelisation*. Sie lädt missionarisch Tätige jährlich zu einem „Runden Tisch Evangelisation“ ein.

Die Lausanner Bewegung in Deutschland gab auch den Anstoß zur erstmals 1993 mit Billy Graham durchgeführten Aktion *ProChrist*, bei der von einem zentralen Veranstaltungsort aus die Evangelisationsveranstaltung über Satellit in die teilnehmenden Orte übertragen wird. 2013 war Stuttgart zentraler Veranstaltungsort.

4.3.5 Beziehung zur römisch-katholischen Kirche

4.3.5.1 Aufbau und Struktur

Die römisch-katholische Kirche ist eine Weltkirche, die auf der ganzen Welt ca. 1,181 Milliarden Katholiken zählt, was einen Anteil von 13,6 % an der Weltbevölkerung ausmacht.

Der Katholizismus in den jeweiligen Kontinenten und Ländern hat unterschiedliche Ausprägungen. So unterscheiden sich die europäischen Katholizismen, die ja in sich schon unterschiedlich sind (z.B. der polnische, der deutsche, der italienische, der spanische oder der französische Katholizismus) durchaus von den verschiedenen lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen Katholizismen. Deren Ortskirchen gewinnen zunehmend an Selbstständigkeit und bilden ein eigenes spirituelles und theologisches Profil aus. Der Dialog mit den Kulturen und Religionen ist darum unausweichlich und stellt vielleicht die größte Herausforderung für die katholische Kirche des dritten Jahrtausends dar.

Höchste Autorität der römisch-katholischen Kirche ist der Papst, der als Bischof von Rom sowohl Bischof eines einzelnen Bistums als auch Oberhaupt der Gesamtkirche ist. Bei der Verwaltung der Weltkirche wird der Papst von einer Reihe römischer Behörden unterstützt, die in ihrer Gesamtheit als Römische Kurie bezeichnet wird.

Die römisch-katholische Weltkirche besteht „in und aus“ Teilkirchen, d.h. „Diözesen“ oder „Bistümern“. An der Spitze steht der Diözesanbischof, der als Nachfolger der Apostel das Amt der Weihe (des „Heiligens“), des Lehrens und des Leitens hat. Ihn können Weihbischöfe unterstützen und er weiht als seine Mitarbeiter Priester und Diakone.

Der Papst kann „Kirchenprovinzen“ mit einem Erzbischof (Metropolit) an der Spitze bilden. In Deutschland gibt es 7 Kirchenprovinzen mit insgesamt 27 Diözesen, zu denen das Erzbistum Freiburg mit den Bistümern Mainz und Rottenburg-Stuttgart gehört. Alle Bischöfe einer Nation oder eines Staates bilden gemeinsam eine „Bischöfskonferenz“.

Der Bischof hat zur Verwaltung seiner Diözese ein „Ordinariat“ mit einem Generalvikar zur Verfügung. Der Pfarrer ist kirchenrechtlich der Vertreter des Bischofs in der

Ortsgemeinde; er wird vom Bischof ernannt. Ihm obliegt die Leitung und geistliche Betreuung der Gemeinde, besonders die Leitung der Eucharistiefeier (Messe), der immer ein geweihter Priester vorstehen muss, und die Spendung der Sakramente.

In vielen katholischen Gemeinden sind neben dem Pfarrer und dem Kaplan sogenannte „ständige Diakone“, meist verheiratete Familienväter, sehr präsent. Sie gehören zum dreigliedrigen Amt und empfangen das Sakrament der Diakonweihe. Ihnen ist es erlaubt, beim Sakrament der Ehe zu assistieren, sie dürfen Andachten und diverse Gottesdienste halten.

Darüber hinaus gibt es seit über 40 Jahren auch Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Pastoralreferentinnen und -referenten. Ihr Einsatz ist in den einzelnen deutschen Bistümern unterschiedlich geregelt, jedoch ist ihnen die Sakramenten-spendung nicht erlaubt, da sie nicht am Weihesakrament partizipieren.

In den meisten Diözesen ist das Mitspracherecht der Priester und Laien durch verschiedene Gremien geregelt (Priesterrat, Diözesanrat etc.). In den Pfarreien steht seit dem II. Vatikanum ein „Pfarrgemeinderat“ dem Pfarrer zur Seite, dessen Mitglieder von der Gemeinde gewählt werden und zu dem mancherorts auch Delegierte aus den katholischen Vereinen gehören. Ein solcher Rat hat aber nur beratende Funktion. Ferner gibt es für die wirtschaftliche Verwaltung der Pfarreien ein Gremium, das meist „Kirchenvorstand“ oder „Verwaltungsrat“ genannt wird.

Das liturgische und sakramentale Leben der katholischen Kirche

Die katholische Kirche kennt eine Fülle liturgischer Feiern und Formen und versteht sich selbst als eine Kirche, in der die Liturgie die Mitte kirchlichen Lebens ist. Die Feier der Eucharistie, meist heilige Messe oder einfach nur Messe genannt, ist die zentrale liturgische Handlung der katholischen Kirche.

In der Einleitung zum Messbuch heißt es:

„Als Werk Christi und des hierarchisch gegliederten Volkes Gottes ist die Feier der heiligen Messe für die Welt- und Ortskirche wie auch für jeden einzelnen Gläubigen Mitte des ganzen christlichen Lebens. Denn in ihr findet das Wirken Gottes seinen Höhepunkt, durch das er in Christus die Welt heiligt, aber auch der Kult, den die Menschen dem Vater erweisen, indem sie ihn durch Christus, seinen Sohn, im Heiligen

Geist verherrlichen. In der Eucharistiefeyer werden zudem die Mysterien der Erlösung im Jahresablauf so begangen, dass sie in je bestimmter Weise gegenwärtig werden. Alle anderen gottesdienstlichen Feiern und alle Werke christlichen Lebens stehen mit der Messe in Zusammenhang: sie gehen aus ihr hervor und führen zu ihr hin.“

Die Feier der heiligen Messe ist die zentrale liturgische Feier, die alles andere Tun der katholischen Kirche überragt. Deshalb gehört die Teilnahme an der sonn- und feiertäglichen Messe zu den Kirchengeboten; wer den Gottesdienst ohne gewichtigen Grund versäumt, „begeht eine schwere Sünde“ (Katechismus der katholischen Kirche, Nr. 2181). Dahinter steht die katholische Überzeugung, dass der Gottesdienst und somit die Liturgie keine Privatsache ist, sondern eine gemeinschaftliche Feier der Kirche, das „Sakrament der Einheit“ des Volkes Gottes unter dem Bischof.

In der Messe wird das Sakrament der Eucharistie gefeiert und mit ihr in Verbindung häufig auch die anderen Sakramente. Sie können aber auch in einer eigenen liturgischen Feier begangen werden.

Insgesamt kennt die katholische Kirche – im Unterschied zur evangelischen Kirche, die zwei Sakramente kennt – 7 Sakramente:

- Eucharistie
- Taufe
- Firmung
- Buße
- Krankensalbung
- Ehe
- Weihe (dreigliedrig: Diakon, Priester, Bischof)

Von den Sakramenten zu unterscheiden sind liturgische Handlungen, die man Sakramentalien nennt. Bei den Sakramentalien handelt es sich überwiegend um Segnungen von Personen oder Sachen.

4.3.5.2 Die katholische Kirche und die ökumenischen Kontakte zu den evangelischen Kirchen

Lange gab es für die römisch-katholische Kirche nur eine ökumenische Möglichkeit: die Rückkehr all derer, die sich aus ihrer Sicht von ihr getrennt hatten, in den Schoß der Mutter Kirche.

Deshalb wurde auch die ökumenische Bewegung des 20. Jahrhunderts klar abgelehnt. Exemplarisch für diese Haltung steht die Enzyklika „Mortalium animos“ von 1928, in welcher Papst Pius XI. die ökumenische Bewegung als gefährlich einschätzt und erneut das gängige katholische Konzept der Rückkehr der „schismatischen Sekten“ zur „einzig wahren“ Kirche einschärft. Noch 1954 war Katholiken die Teilnahme an der zweiten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen untersagt.

Unter Johannes XXIII. änderte sich das Verhältnis der römisch-katholischen Kirche zur ökumenischen Bewegung grundlegend und nachhaltig. 1961 gestattete der Papst die offizielle Teilnahme von Beobachtern der römisch-katholischen Kirche an der dritten Vollversammlung.

Das II. Vatikanische Konzil nahm hier eine Wende vor und formulierte eine vorsichtige Öffnung, indem es kirchliche Realitäten auch außerhalb der katholischen Kirche wahrnahm und akzeptierte. Das II. Vatikanische Konzil vertritt eine ökumenisch offene Haltung, betont aber, dass die ganze Fülle der Heilmittel nur in der katholischen Kirche zu finden sei. So könnte man den Weg der katholischen Kirche von der „Rückkehrökumene“ zur „Wiederherstellung der Einheit“ bezeichnen.

Die Jahre nach dem II. Vatikanum stellen eine hoffnungsvolle Periode im Verhältnis der Kirchen dar. Regelmäßige Treffen und ökumenische Zusammenarbeit wurden nun in Deutschland und vielen anderen Ländern die Regel.

1970 wurde die „Mischehenfrage“ neu geregelt und konfessionsverschiedene Ehen für Katholiken wurden ermöglicht. Schon sehr bald entstanden in Deutschland erste Formulare für die Trauung konfessionsverschiedener Paare.

Heute gibt es praktisch kein Gebiet, wo keine ökumenischen Beziehungen gepflegt werden. In der strukturierten ökumenischen Zusammenarbeit ist die römisch-katholische Kirche zunehmend präsent. Sie ist Mitglied in lokalen, regionalen, nationalen

und kontinentalen ökumenischen Arbeitsgemeinschaften (ACK), sie arbeitet eng mit der Konferenz der europäischen Kirchen (KEK) zusammen.

Aber der Erfolg des ökumenischen Dialogs der letzten 50 Jahre hat dazu geführt, dass man nun bei den harten und kontroversen Kernfragen angekommen ist: Kirchen-, Amts- und Sakramentsverständnis.

So sind für die römisch-katholische Kirche die evangelischen Kirchen nicht Kirchen „im eigentlichen Sinn“ („Dominus Jesus“ Note der Kongregation für die Glaubenslehre, 2000 und wieder 2007), sondern „Kirchen anderen Typs“ (Kardinal Walter Kasper). Ihnen fehlen nach römischer Lehre vor allem die geweihten Ämter (Diakon, Priester, Bischof), die zur vollen Gültigkeit der Sakramentsspendung notwendig sind. Die Taufe wird allerdings anerkannt, wenn sie mit Begießen von Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes geschieht.

Umstritten blieben bisher folgende Fragen im Amtsverständnis:

- Verleiht das durch Ordination oder Priesterweihe übertragene Amt eine besondere Amtsgnade, welche unerlässlich ist für die Sakramentenspendung und bestimmte Leitungsaufgaben?
- Ist für die Kirche in der Nachfolge der Apostel bei den Amtsübertragungen eine ununterbrochene Abfolge von Handauflegungen durch Bischöfe notwendig (apostolische Sukzession)?
- Ist für die Kirchenverfassung die Rangfolge „Papst – Bischöfe – Priester – Laien“ wesentlich und ist das Papsttum konstitutiv für die Kirche?

Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer haben nach katholischem Urteil keine gültige Priesterweihe bekommen und stehen dadurch nicht in der apostolischen Sukzession. Deshalb können sie auch nicht gültig im katholischen Sinne Abendmahl feiern.

Nach evangelischem Verständnis ist die Frage der Leitung der Abendmahlfeier zweitrangig. Den kirchlichen Ordnungen entsprechend wird sie in der Regel von ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern oder Prädikantinnen und Prädikanten geleitet.

Für evangelische Christen ist entscheidend, dass Christus einlädt und allein leitet und beauftragt. Die Gültigkeit des Abendmahls hängt nicht an der Person, die die Feier leitet. Deshalb können um das Abendmahl auch keine konfessionellen Grenzen errichtet werden.

Die unterschiedlichen Positionen zum gemeinsamen Abendmahl sind aus der jeweiligen Perspektive auch theologisch begründet. So müssen evangelische Christinnen und Christen einerseits respektieren, dass die römisch-katholischen Lehrüberzeugungen im Kirchen- und Amtsverständnis im Moment eine generelle eucharistische Gastfreundschaft oder gar vollständige Abendmahlsgemeinschaft nicht zulassen. Andererseits werden die evangelischen Kirchen gemäß ihrer theologischen Überzeugungen weiterhin alle getauften Christen zu ihren Mahlfeiern einladen. Es bedarf weiterer Anstrengungen im Amts- und Einheitsverständnis, um die beeindruckenden, bereits erreichten Annäherungen in den ehemals strittigen Eucharistiefragen auch für eine gemeinsame Mahlfeier fruchtbar machen zu können. Bis dahin bleibt es Hoffnung der evangelischen Kirchen, dass zumindest die Regelungen für den gemeinsamen Eucharistieempfang konfessionsverbindender Ehepartner weiter ausgebaut werden können.

4.3.6 Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK)

4.3.6.1 Die ACK in Baden-Württemberg

Voneinander lernen

Einundzwanzig Kirchen und kirchliche Gemeinschaften arbeiten in der 1973 gegründeten „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“ (ACK) zusammen. Fundament dafür sind die Bibel und das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel. Seit ihrer Gründung ist die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg einem vierfachen Ziel verpflichtet:



- *Sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit.*
- *Sie sorgt für authentische Information über ihre Mitglieder.*
- *Sie ist bestrebt, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen, ökumenisches Bewusstsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen.*
- *Sie entwickelt, fördert und koordiniert ökumenische Studien, Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich.*

Miteinander beten

Gemeinsam mit anderen Arbeitsgemeinschaften in Deutschland hat die ACK in Baden-Württemberg eine ökumenische Basis erarbeitet. Darin heißt es von den Mitgliedskirchen:

Sie glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herrn der Welt. Ihre Grundlage ist das Wort Gottes, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Auf der Basis des Glaubens an Jesus Christus ermutigt die ACK zu ökumenischen Gottesdiensten und lädt dazu ein.

Zueinander finden

In den Delegiertenversammlungen und verschiedenen Kommissionen wird der gemeinsame Auftrag begleitet und durchdacht. In einer Reihe wichtiger öffentlicher Fragen konnten die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gemeinsam sprechen und handeln. So sucht die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ihre Grundordnung zu erfüllen, in der es heißt:

„Die unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bilden die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg. Sie glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herrn der Welt. Ihre Grundlage ist das Wort Gottes, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Sie erkennen das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381) als Auslegung der Heiligen Schrift an. Sie wissen sich verpflichtet zu weiteren Schritten auf dem Weg zur ‚sichtbaren Einheit im einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft‘ (Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen). Schon jetzt suchen sie ihrer Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden – zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Vorstand:

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er hat eine Geschäftsstelle in Stuttgart.

Delegiertenversammlung:

Beschlussfassendes Gremium mit max. 36 Delegierten von 18 stimmberechtigten Mitgliedskirchen und je einem Vertreter der drei beratend mitwirkenden Kirchen.

Die Delegiertenversammlung tagt zweimal jährlich. Sie berät die Arbeitsthemen der Kommissionen und erteilt die Arbeitsaufträge. Die Kommissionen legen ihre Ergebnisse der Delegiertenversammlung zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor.

Kommissionen:

- (A) Theologie und ökumenische Spiritualität
- (B) Ökumene am Ort
- (C) Ökumenische Diakonie
- (D) Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung

Fachgruppen:

- Weltanschauungsfragen
- Begegnung mit dem Islam
- Deutsch-französische ökumenische Gruppe

Jahrestagung:

Insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter der über 70 lokalen Arbeitsgemeinschaften (Orts-ACKs) in Baden-Württemberg, Delegierte und Kommissionsmitglieder der ACK in Baden-Württemberg sowie ökumenisch Interessierte. Die Jahrestagung beschäftigt sich mit aktuellen ökumenischen Fragen und hält die Verbindung zur Basis.

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg

Geschäftsstelle: Stafflenbergstraße 46, 70184 Stuttgart,
Tel. 0711 243114, Fax 0711 2361436,
ackbw@t-online.de, www.ack-bw.de

Auf der Homepage der ACK-BW findet sich eine Liste aller Orts-ACKs mit Kontaktdaten.

Außerdem sind dort alle ACK-Publikationen und Veranstaltungen jeweils aktuell verzeichnet.

4.3.6.2 Die Mitglieder der ACK in Baden-Württemberg

Die Mitgliedskirchen der ACK in BW:

stimmberechtigte:

Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche
 Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Landesverband Baden-Württemberg
 Council of Anglican Episcopal Churches in Germany
 (Anglikanische Arbeitsgemeinschaft in Deutschland)
 Die Heilsarmee
 Evangelische Brüder-Unität Herrnhuter Brüdergemeine
 Evangelische Landeskirche in Baden
 Evangelische Landeskirche in Württemberg
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
 Evangelisch-methodistische Kirche
 Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland Exarchat von Zentraleuropa
 Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland Landessynodalbezirk
 Baden-Württemberg
 Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden
 Römisch-Katholische Kirche Erzdiözese Freiburg
 Römisch-Katholische Kirche Diözese Rottenburg-Stuttgart
 Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche
 Serbisch-Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa Dekanat für Süddeutschland
 Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland
 Verband der Mennonitengemeinden in Baden-Württemberg

beratend mitwirkende:

Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland,
 Baden-Württemberg Nordkreis und Südkreis
 Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP)
 Volksmission entschiedener Christen (VMeC)

4.3.6.3 ACK-Mitgliedskirchen – kurz vorgestellt

Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche

Armenische Gemeinde Baden-Württemberg e.V.,
Postfach 01 26, 73001 Göppingen

Armenien wurde schon im 1. Jh. durch die hl. Apostel Thaddäus (arm. Tatyos) und Bartholomäus (arm. Bartoghimiyos) christianisiert. Im Jahre 301 wurde das Christentum dank der Bemühungen des hl. Gregors des Erleuchters durch König Tridates III. (arm. Drtad) zur Staatsreligion erhoben. So wurde Armenien der erste christliche Staat in der Welt. Aufgrund des apostolischen Ursprungs nennt sich die armenische Kirche „Armenisch-Apostolische Kirche“.

(Nur) die ersten drei Konzilien, Nizäa (325), Konstantinopel (381) und Ephesus (431), werden von der armenischen Kirche als ökumenisch und ihre dogmatischen Entscheidungen als verbindlich anerkannt. Deshalb gehört die armenische Kirche zur Familie der fünf altorientalischen orthodoxen Kirchen. Schon seit dem 4. Jahrhundert ist die armenische Kirche autokephal (selbstständig).

In Deutschland leben heute ca. 35.000 Armenier, die in 14 Kirchengemeinden und 30 Kultur- und Sportvereinen organisiert sind. Ihre geistliche Betreuung wird vom Erzbischof und weiteren fünf Priestern und zwölf Diakonen wahrgenommen. Primas: Erzbischof Karekin Bekdjian; Bistumssitz: Köln.

In Baden-Württemberg gibt es heute zwei Kirchengemeinden, die „Armenische Gemeinde Kehl“ und die „Armenische Gemeinde Baden-Württemberg“ (Göppingen) sowie zehn armenische Kultur- und Sportvereine. Zurzeit leben ca. 3.500 Armenier im gesamten Bundesland Baden-Württemberg. Die Armenisch-Apostolische Kirche steht der Ökumene offen gegenüber. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist sie 1996 beigetreten, der ACK in Baden-Württemberg 2001.

Gottesdienste in Göppingen:

Armenische Heilig-Kreuz-Kirche, Lerchenberger Straße 46, 73035 Göppingen

Gottesdienste und Gemeindegarbeit in Stuttgart:

Ökumenisches Zentrum Neugereut (ÖZN), Flamingoweg 22, 70378 Stuttgart

Gottesdienste in Kehl:

St.-Maria-Kirche, Richard-Wagner-Straße 65, 77694 Kehl

Gemeinde- und Jugendhaus in Salach:

Kapf 1, 73084 Salach

www.agbw.org

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden

Landesverband Baden-Württemberg

Renate Girlich-Bubeck, Lichtensteinstraße 10, 71522 Backnang

Manfred Ewaldt, Eichenstraße 65, 71384 Weinstadt

10.020 Mitglieder* (Stand 1. Januar 2007), 64 Gemeinden mit 17 Zweiggemeinden, 65 Pastorinnen/Pastoren. Gliederung: Selbstständige Ortsgemeinden, Landesverbandsrat (Abgeordnete der Gemeinden), Leitung des Landesverbands (gewählt vom Landesverbandsrat).

Besonderheiten:

- Erste Baptistengemeinde in Amsterdam 1609
- Erste Baptistengemeinde in Deutschland 1834 in Hamburg
- 1941 Zusammenschluss des „Bundes der Baptistengemeinden in Deutschland“ mit dem „Bund freikirchlicher Christen“
- Frei(willigkeits)kirche
- Taufe nach persönlichem Glaubensbekenntnis durch Untertauchen
- Mitgliedschaft in der Regel nach vollzogener Gläubigentaufe
- Finanzielle Selbstständigkeit Ortsgemeinde (Haushalt durch freiwillige Spenden der Mitglieder)
- Trennung von Kirche und Staat
- „Priestertum“ aller Gläubigen (hoher Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen).

Informationsblatt: „Die Gemeinde“

www.baptisten.de

Council of Anglican Episcopal Churches in Germany

Anglikanische Arbeitsgemeinschaft in Deutschland

The Reverend Kenneth Dimmick, Lorenzstaffel 8, 70182 Stuttgart

Rund 1.500 Mitglieder in Deutschland, davon in Baden-Württemberg ca. 150 Mitglieder. Bischöfe: Diocese in Europe (engl.): Geoffrey Rowell; Convocation of American Churches in Europe: Pierre W. Whalon Organe: Delegiertenversammlung, Vorstand.

Die anglikanischen Kirchen sind aus der Kirche von England hervorgegangen. Sie stehen in der ungebrochenen Tradition der Alten Kirche, haben aber zugleich wesentliche Anliegen der Reformation aufgenommen. In Deutschland gibt es anglikanische Gemeinden seit Jahrhunderten. Sie entstanden vor allem in Kurorten sowie in Haupt- und Handelsstädten. Heute gehören sie teils zur Diözese in Europa der Kirche von England, teils zur Convocation of American Churches in Europe der Episkopalkirche in den Vereinigten Staaten von Amerika. Zur gemeinsamen kirchlichen Arbeit und Vertretung nach außen haben sie 1997 die Arbeitsgemeinschaft gebildet. In Baden-Württemberg bestehen 3 Gemeinden (Freiburg, Heidelberg, Stuttgart) und eine Mission (Karlsruhe).

Informationsblätter:

„The European Anglican“ (engl.);

„The Convocation Newsletter“ (amerik.)

www.europe.anglican.org

www.episcopalchurch.org/europe

Die Heilsarmee

zurzeit zuständig für Süddeutschland:

Major Stepan Weber, Hohenzollernstraße 83, 45888 Gelsenkirchen

Rund 3.000 Mitglieder* (Deutschland), 16 Missionsstationen, 4 Vorposten, 6 soziale Einrichtungen sind die Ausgangsbasis für die evangelistische und soziale Tätigkeit innerhalb der Süd-Division, die auch Bayern umfasst. 35 Offiziere leiten diese Tätigkeit. Stuttgart ist die Geburtsstadt der Heilsarmee in Deutschland. Sie wurde 1886 von einem Deutschen gegründet, der der Heilsarmee in den USA begegnet war.

Der Auftrag der Heilsarmee (Mission Statement): Die Heilsarmee ist eine internationale Bewegung und Teil der universalen christlichen Kirche. Ihre Botschaft gründet sich auf die Bibel. Ihr Dienst ist motiviert von der Liebe zu Gott. Ihr Auftrag ist es, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen und menschlicher Not ohne Ansehen der Person zu begegnen. Ihr Ziel ist die Fürsorge für Menschen. Sie will eine Veränderung des Lebens durch geistliche Erneuerung bewirken. Sie hilft bei der Umgestaltung der Gesellschaft mit, indem sie Armut und Elend mindert und Ungerechtigkeit und Unterdrückung entgegentritt.

Informationsblatt: „Heilsarmeemagazin“
www.heilsarmee.de

Evangelische Brüder-Unität Herrnhuter Brüdergemeine

Evangelische Brüder-Unität, Badwasen 6, 73087 Bad Boll

Rund 16.000 Mitglieder in 24 Gemeinden und Sozietäten (Gemeinschaften) in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz, in Dänemark, Schweden, Lettland und Estland, die zusammen die „Europäisch-Festländische Provinz“ der Brüder-Unität bilden. 53 Pfarrer. Eine von der Synode gewählte Kirchenleitung. Ca. 1.300 Gemeindeglieder in Baden-Württemberg in den Gemeinden Bad Boll und Königsfeld. Doppelmitgliedschaft mit Landeskirchen ist möglich.

Die Kirche geht auf die böhmisch-mährische Brüder-Unität (1457 bis ca. 1627) zurück. 1727 Neubeginn als Brüdergemeine unter N. L. Graf von Zinzendorf in der Flüchtlingssiedlung Herrnhut (Oberlausitz). Weltweite Missionsarbeit, Herausgabe der „Losungen“, Schulwerk.

Informationsblatt: „Herrnhuter Bote“
www.ebu.de

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelische Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

1,29 Millionen Mitglieder, ca. 600 Gemeindepfarrstellen, ca. 1.100 Pfarrer/-innen (einschließlich Pfarrvikariat, Pfarrdiakone), 5.500 Kirchenälteste.

Gliederung: 25 Kirchenbezirke, 2 Kirchenkreise. Leitungsorgane: Landessynode, Landesbischof Dr. Ulrich Fischer, Landeskirchenrat, Evangelischer Oberkirchenrat.

Die badische Landeskirche ist seit 1821 Unionskirche. Die reformierte und die lutherische Kirche in Baden schlossen sich damals auf einer gemeinsamen Bekenntnisgrundlage zusammen (Bekenntnis-Union).

Mitarbeiterinformationen: „ekiba intern“

Magazin: „chrismon plus baden“

www.ekiba.de

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Evangelische Landeskirche in Württemberg, Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

2,3 Millionen Mitglieder, 11.000 Kirchengemeinderäte, 2.500 Pfarrer/-innen, Vikare und hauptamtliche Religionslehrer/-innen. Gliederung: ca. 1.500 Kirchengemeinden, 51 Kirchenbezirke, 4 Prälaturen.

Leitungsorgane: Landesbischof Dr. h.c. Otfried July, Evangelischer Oberkirchenrat, Landessynode und Landeskirchenausschuss.

Die Württembergische Landeskirche ist eine lutherische Kirche, die in besonderer Weise vom Pietismus geprägt ist. Sie ist die einzige Landeskirche mit synodaler Urwahl.

Kirchengebietszeitung: „Evangelisches Gemeindeblatt für Württemberg“

Informationsblatt: „Für Arbeit und Besinnung“

www.elk-wue.de

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, Stadtstraße 22, 79104 Freiburg

3.200 getaufte Mitglieder. 6 Gemeinden mit 7 Pfarrern. Leitungsorgane: Synode (drei Viertel Nichttheologen) und Synodalausschuss. Superintendent (jeweils auf 10 Jahre von der Synode gewählt): Christof Schorling, Freiburg.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden entstand 1850 als eine selbstständige Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes, steht in kirchlicher Gemeinschaft mit der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und arbeitet im Gaststatus mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zusammen.

Informationsblatt:

„Aktuell – Kirchenblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden“

www.elkib.de

Evangelisch-methodistische Kirche

Evangelisch-methodistische Kirche in Baden,

Landhausstraße 17, 69115 Heidelberg

Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg

Giebelstraße 16, 70499 Stuttgart

31.000 Kirchenglieder und getaufte Angehörige sowie 11.000 Freunde, 130 Gemeindebezirke mit 280 Gemeinden und 100 Predigtplätzen, 170 Pastoren und Pastorinnen im aktiven Dienst. Gliederung: Mehrere Gemeinden bilden einen „Bezirk“. Die Bezirke bilden die sogenannte „Jährliche Konferenz“. Sie ist die gesetzgebende Körperschaft. In Baden-Württemberg arbeitet die Süddeutsche Jährliche Konferenz. Die Bischöfin der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland hat ihren Amtssitz in Frankfurt/Main. Vier Superintendenten leiten die Kirche in Baden-Württemberg.

Für die Evangelisch-methodistische Kirche als Freikirche sind kennzeichnend:

- Die Aufnahme der zumeist als Kinder Getauften in die Kirchengliedschaft durch das Bekenntnis zu Christus und zur Kirche
- Die Mitarbeit der Kirchenglieder im missionarischen Gemeindeaufbau, in Verkündigung, Evangelisation und sozial-diakonischem Dienst
- Die Finanzierung der gesamten kirchlichen Arbeit durch freiwillige Gaben

Informationsblatt: „unterwegs“

www.emk.de

Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland

Exarchat von Zentraleuropa

Bischof Vasilios von Aristi, Obere Paulusstraße 82/1, 70197 Stuttgart

Rund 420.000 Glieder, 68 Gemeinden, 1 Metropolit, 3 Vikarbischofe, 68 Priester, davon 16 Priester mit 14 Gemeinden in Baden-Württemberg. Eingeschlossen sind die rumänischen orthodoxen Priester und Gemeinden, die sich in Deutschland dem Ökumenischen Patriarchat unterstellt haben.

Organisierte griechisch-orthodoxe Gemeinden gibt es in Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Sie gehören wie alle griechisch-orthodoxen Auslandsgemeinden zum Ökumenischen Patriarchat. Seit 1922 waren die Gemeinden in Deutschland dem griechisch-orthodoxen Erzbischof von Thyateira und Großbritannien unterstellt. Im Jahr 1963 wurde vom Ökumenischen Patriarchen und der HI. Synode die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland errichtet.

An ihrer Spitze steht heute Metropolit Augoustinos von Deutschland, der seinen Sitz in Bonn hat (Hauptverwaltung der Metropole). Die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

www.orthodoxie.net

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Landessynodalbezirk Baden-Württemberg

Nordbaden-Württemberg:

Dekan Hans Theil, M 7,2, 68161 Mannheim

Südbaden:

Dekan Hermann-Eugen Heckel, Otto-Raggenbass-Straße11, 78462 Konstanz

Bezirk Baden-Württemberg:

Ca. 8.000 Mitglieder, 20 Kirchengemeinden, 26 Filialgemeinden, 12 Pfarrer, 8 ehrenamtl. Geistliche (Priester und Diakone)

Landessynode Baden-Württemberg

(Wahrnehmung gemeinsamer rechtlicher und finanzieller Angelegenheiten des in Baden-Württemberg gelegenen Teils des Bistums):

1. Vorsitzender Pfr. Bernd Panizzi, Kaiserstraße 5, 69115 Heidelberg

Nach dem 1. Vatikanischen Konzil 1870 bildeten sich in Baden und später auch in Württemberg Gemeinden derjenigen Katholiken, welche die Glaubenssätze von der Unfehlbarkeit und vom Jurisdiktionsprimat des Papstes nicht anzunehmen vermochten. Staatskirchenrechtliche Anerkennung in Baden (Gleichstellung mit den römisch-katholischen Bistümern) 7. November 1873.

Bischof des Katholischen Bistums der Altkatholiken in Deutschland:

Matthias Ring.

Kirchenzeitung: „Christen heute“

www.alt-katholisch.de

Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden

Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden in Baden-Württemberg

Pastor Jonathan Lehmann, Im Hofstättle 2, 72275 Alpirsbach

Rund 1.500 Mitglieder*, 32 Hauptgemeinden und Predigtstationen, 12 Pastoren. Gliederung: Die Ortsgemeinden schließen sich zu Bezirken, diese zu Bündeln zusammen

(Süd- und Südwestbund). Die Bünde sind dem Mülheimer Verband als Dachorganisation zugeordnet; Präses des Verbandes ist Pastor Ekkehart Vetter, Mülheim.

Christen aus Landeskirchen, Freikirchen und Gemeinschaften erfuhren in der „Pfingstbewegung“ Anfang des 20. Jahrhunderts die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes. Sie schlossen sich 1913 zum „Christlichen Gemeinschaftsverband Mülheim an der Ruhr GmbH“ zusammen, der von der jährlichen „Delegiertentagung“ geleitet wird. 1981 kam es zum Beitritt zur „Vereinigung Evangelischer Freikirchen“ (VEF). Innerhalb des „Forums Freier Pfingstgemeinden“ (FFP) werden freundschaftliche Kontakte zu anderen Pfingstkirchen gepflegt.

Kennzeichen des Verbandes sind u.a.: Glaubenstaupe, Finanzierung der Arbeit durch freiwillige Beiträge, eine evangelikal-charismatische Frömmigkeit bzw. Theologie.

Informationsblatt: „Gemeinde konkret“
www.muelheimerverband.de

Römisch-Katholische Kirche Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese Freiburg, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br.

2,02 Millionen Mitglieder (2009), 328 Seelsorgeeinheiten, (1.049 Pfarreien, 26 Kurationen), 1.141 Weltbund Ordenspriester, 267 Pastoralreferenten/-referentinnen, 307 Gemeindeferenten/-referentinnen. Gliederung: 7 Regionen mit zusammen 26 Dekanaten.

Leitung: Erzbischof Dr. Robert Zollitsch. Gremien der Mitverantwortung: Domkapitel, Priesterrat, Diözesanpastoralrat, Kirchenstewervertretung, Diözesanrat.

Errichtung: 1821 durch Papst Pius VII. aus den zum Großherzogtum Baden gehörenden Teilen der alten Diözesen Konstanz, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Würzburg und dem Land Hohenzollern.

Kirchenzeitung: „Konradsblatt“
Schriftenreihen: „Freiburger Texte“, „Impulse für die Pastoral“
www.erzbistumfreiburg.de

Römisch-Katholische Kirche Diözese Rottenburg-Stuttgart

Diözese Rottenburg-Stuttgart, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg

1,94 Millionen Mitglieder, 1.038 Kirchengemeinden, 282 Seelsorgeeinheiten, 25 Dekanate, 1.008 Welt- und Ordenspriester, 191 Diakone im Haupt- und im Zivilberuf, 309 Pastoralreferenten/-referentinnen, 291 Gemeindeferenten/-referentinnen.

Leitung: Bischof Dr. Gebhard Fürst. Gremien der Mitverantwortung: Sitzung des Bischöflichen Ordinariats, Domkapitel, Diözesanverwaltungsrat, Diözesanrat und Priesterrat.

Errichtung: 1821 durch Papst Pius VII. nach Auflösung der alten Diözese Konstanz. Als Gründungsdatum der Diözese wird die Inthronisation von Generalvikar Dr. Johann Baptist von Keller zum ersten Diözesanbischof 1828 betrachtet.

Kirchenzeitung: „Katholisches Sonntagsblatt“

Informationsblatt: „Informationen“

www.drs.de

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Kirchenbezirk Süddeutschland
Melanchthonstraße 1 A, 66564 Ottweiler

Rund 3.500 Mitglieder im Kirchenbezirk, davon in Baden-Württemberg ca. 1.200 Mitglieder in 7 Gemeinden mit 5 Pfarrern. Leitung: Superintendent Pfr. Wolfgang Gratz. Gliederung der Gesamtkirche: 11 Kirchenbezirke (Superintendenten) in 4 Sprengeln (Pröpste). Kirchenleitung: Bischof Hans-Jörg Voigt, Kollegium der Superintendenten, Allgemeiner Pfarrkonvent, Kirchensynode, Bezirkspfarrkonvente, Bezirkssynoden.

Zusammenschluss (1972, 1991) von selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, die sich im 19. Jahrhundert gegenüber evangelischen Unionen und rationalistisch-liberalen Einflüssen in den evangelischen Landeskirchen gebildet haben. Gewissenhafte Bindung an die Hl. Schrift und Geltung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, überschaubare Gemeinden, Freiwilligkeit in finanziellen Dingen.

Informationsblatt: „Lutherische Kirche“

www.selk.de

Serbisch-Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa

Dekanat für Süddeutschland

Serbisch-Orthodoxe Kirche, Möhringer Straße 81a, 70199 Stuttgart

In Deutschland: Über 250.000 Glieder, 37 Gemeinden, 50 Pfarreien, 1 Bischof, 43 Priester, 2 Diakone, davon 8 Priester und 1 Diakon mit 7 Gemeinden in Baden-Württemberg.

Die Diözese für Westeuropa (später Mitteleuropa) wurde 1969 gegründet und untersteht dem Serbischen Orthodoxen Patriarchat in Belgrad. Sie wird seit 1991 durch Bischof Konstantin für Mitteleuropa, der seinen Sitz in Hildesheim Ortsteil Himmelsthür, geleitet. Das serbisch-orthodoxe Pfarramt für Baden-Württemberg wurde 1972 mit dem Sitz in Stuttgart errichtet. Außer Stuttgart, gibt es noch Gemeinden in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Villingen-Schwenningen, Friedrichshafen und in Ulm. Am Gemeindeleben nehmen viele neue und junge Glieder teil, z.T. in Jugendarbeit, Chorgesang, Religionsunterricht oder Frauenkreis.

Informationsblätter: „Brasde“ (Die Furche), „Parohijski listić“ (Gemeindblatt)

www.serbische-dioezese.org

www.spc-stuttgart.de

Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland

Syrisch-Orthodoxe Kirche

Dekan Abdulahad Kis Afrem, Pleidelsheimer Straße 6, 71634 Ludwigsburg

Die Syrisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland umfasst rund 60.000 Mitglieder in 70 Gemeinden, betreut von 53 Priestern; davon in Baden-Württemberg 15 Gemeinden, 11 Priester und ca. 8000–9.000 Mitglieder.

Der Ursprung der Syrisch-orthodoxen Kirche liegt in Antiochien, dort wurden die Jünger nach Apostelgeschichte 11, 26 zum ersten Mal Christen genannt. Die Syrisch-Orthodoxe Kirche gehört zu den altorientalisch-orthodoxen Kirchen und pflegt bis heute das Aramäische als Liturgie- und Umgangssprache. Wegen Verfolgung

und Unterdrückung sind seit den sechziger Jahren viele syrisch-orthodoxe Christen aus der Türkei und dem Nahen Osten nach Europa ausgewandert.

In den Gemeinden, wo eine ausreichende Schülerzahl vorhanden ist, darf an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg syrisch-orthodoxer Religionsunterricht von einer ausgebildeten Lehrkraft erteilt werden. Seit 1997 unterstehen die Gemeinden in Baden-Württemberg dem Patriarchalvikariat Deutschland. Derzeitiger Erzbischof ist Dr. Julius Hanna Aydin.

Zeitschrift: „Mardutho D-Suryoye“

www.suryoyo-online.de

www.aramaeer.org

Verband der Mennoniten-Gemeinden in Baden-Württemberg

Verband der Mennonitengemeinden in Baden-Württemberg

Mennostraße 6, 71522 Backnang

14 Gemeinden, ca. 1.000 Glieder; Gliederung: selbstständige Ortsgemeinden, Mitgliederversammlung mit gewähltem Vorstand. Vorstandsvorsitzender: Lutz Heidebrecht; Tagungsstätte: Thomashof e.V., Karlsruhe.

Wir sind ein freikirchlicher Gemeindeverband in täuferischer, friedenskirchlicher Tradition. Miteinander wollen wir Jesus Christus nachfolgen und seine Botschaft in unserer Welt bezeugen. Wir laden Menschen zu einem Leben mit Gott und in die Gemeinschaft mit Christen ein. Unsere Gemeinden sind selbstständig und finanzieren sich durch freiwillige Beiträge der Glieder. Sie bilden nach örtlichen und individuellen Prägungen unterschiedliche Akzente des Gemeindelebens aus. Als Gemeinden im Verband verbindet uns die Erfahrung, dass Christsein und Gemeindesein Weggemeinschaft braucht.

Informationsblatt: „Verbandszeitung“, „Die Brücke“

www.mennonitisch.de

Beratend Mitwirkende:

Bund Freier evangelischer Gemeinden

Baden-Württemberg Nord- und Südkreis

Bund Freier evangelischer Gemeinden

Baden-Württemberg Nordkreis

Dr. Winfried Schneider, Kropsburger Straße 38a, 68219 Mannheim

Bund Freier evangelischer Gemeinden

Baden-Württemberg Südkreis

Pastor Michael Bitzer, Steißlinger Straße 22, 78239 Rielasingen-Worblingen

40 Gemeinden, ca. 3.500 Mitglieder*, selbstständige Ortsgemeinden, gegliedert in BW-Nord und BW-Süd, jeweils mit Kreisrat (Abgeordnete der Gemeinden), Kreisvorstand (gewählt vom Kreisrat) und Kreisvorsteher.

Frei(willigkeits)kirche, Mitgliedschaft nach Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus. Kindersegnung und Glaubenstaufe werden gelehrt und praktiziert, jedoch wird die Entscheidung eines Mitglieds, seine Kindertaufe als Glaubenstaufe anzuerkennen, respektiert. Finanzielle Selbstständigkeit der Ortsgemeinde (Finanzierung durch Spenden der Mitglieder), Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Informationsblatt: „Christsein Heute“

www.feg.de

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

Region Baden-Württemberg

Regionalleiter:

Gerhard Kirschenmann, Seestraße 6-8, 72764 Reutlingen

Sekretariat:

Reiner Sahn, Ringstraße 11, 74391 Erligheim

Der BFP ist eine evangelische Freikirche und Teil der weltweiten Pfingstbewegung. Die Region Baden-Württemberg ist die regionale Untergliederung. Zur Region gehören 5.536 Mitglieder (zzgl. ca 2.200 Kinder) in 80 Gemeinden. Davon sind 22 Internationale Gemeinden (Stand 31. Dezember 2008). Die Gemeinden sind selbstständig und werden von freiwilligen Spenden ihrer Mitglieder finanziert. Mitglied kann werden, wer sich zu Jesus als seinem persönlichen Herrn bekennt und getauft wurde.

Die Region ist in 4 Distrikte gegliedert. Die Internationalen Gemeinden haben einen eigenen Vertreter im Regionalvorstand. Leitungsorgane der Region: Regionalkonferenz (Pastoren und Delegierte der Gemeinden) und Regionalvorstand (Regionalleiter, Sekretär, Distriktleiter und Vertreter der internationalen Gemeinden).

Informationsblatt: Geistbewegt!

www.geistbewegt.de

www.bfp.de

Volksmision entschiedener Christen

Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

Volksmision Sekretariat

Industriestraße 3, 74321 Bietigheim-Bissingen

Organe: Delegiertenversammlung Vorstand 1. Vorsitzender Pastor Werner Fraas

Die Volksmision wurde 1934 durch den Journalisten Karl Fix in Berlin gegründet. Ab 1945 entstanden vor allem in Süddeutschland neue Gemeinden. Zum Verband gehören etwa 53 Gemeinden in Baden-Württemberg, Bayern und Berlin mit rund 4.300 Mitgliedern. Das oberste Entscheidungsorgan ist die Delegiertenversammlung, die dreimal im Jahr zusammentritt. Die Volksmision zählt sich zur weltweiten Pfingstbewegung.

Im Jahr 1988 wurde der Verband Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP). Durch ihn ist sie auch Mitglied in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF). Sie versteht sich als ein Teil der Gemeinde Jesu, zu der alle an Christus Glaubenden gehören. Ihre Aufgabe sieht die Volksmision nach wie vor darin, Menschen aller Gesellschaftsschichten und jeden Alters das Evangelium zu vermitteln,

Gemeinden zu gründen und bestehende zu fördern. Außerdem unterhält sie mehrere soziale Einrichtungen. Seit 1956 ist sie auch außenmissionarisch tätig.

Verbandsmagazin: „Geistbewegt“

Missionszeitschrift: „Der Missionar“

www.volksmission.de

Anmerkung: Die mit * gekennzeichneten Gliederzahlen einiger kleinerer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften umfassen nur die abendmahlsberechtigten bzw. aufgrund persönlicher Entscheidung in die Kirchengliedschaft aufgenommenen Personen. Die Zahlen können daher nur bedingt mit den Gliederzahlen anderer Kirchen verglichen werden.

4.3.6.4 ACK-Kirchen, die nicht Mitglied in der ACK in Baden-Württemberg sind

Andere orthodoxe Kirchen, z.B. die Russisch-Orthodoxe Kirche, sind über die „Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD)“ ACK-Mitgliedskirchen.

Evangelisch-reformierte Kirchen und Gemeinden sind über die „Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)“ ACK-Mitgliedskirchen.

Die „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“ hat einen Beobachterstatus in der ACK in Baden-Württemberg und ist Gastmitglied in der ACK Deutschland.

Das „Apostelamt Jesu Christi“ ist Gastmitglied in der ACK Deutschland.

Die „Religiöse Gesellschaft der Freunde“ (Quäker) hat einen Beobachter-Status in der ACK Deutschland.

Informationen über die ACK in Deutschland unter: www.oekumene-ack.de

4.3.7 Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

Unter diesem Begriff werden viele unterschiedliche Gemeinden gesammelt, die in der Regel während der letzten 60 Jahre von Migrantinnen und Migranten gegründet worden sind. Es gibt anglikanische, orthodoxe, orientalisch-orthodoxe, traditionelle protestantische (evangelische) und Pfingstgemeinden.

Die meisten dieser Gemeinden haben keine eigenen Gebäude und bitten daher unsere Gemeinden um Gastfreundschaft und Kooperation.

Viele dieser sogenannten „Migrantengemeinden“ haben in Kirchen und Gemeindehäusern unserer Gemeinden bereits ihren Platz gefunden.

Durch die Zusammenarbeit am Ort mit einer oder mehreren solchen Gemeinde(n) kann jedes Gemeindemitglied und können insbesondere die Kirchengemeinderäte direkt erfahren, welche Bereicherung eine ökumenische Begegnung darstellt, aber auch, welche Schwierigkeiten und Kompromisse nötig sind, um die Einheit in versöhnter Verschiedenheit am Ort sichtbar zu machen.

Der Konvent Christlicher Gemeinden in Württemberg, dessen Geschäftsführung im OKR angesiedelt ist, ist ein gutes Instrument zur Koordinierung der Arbeit mit den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft.

Das Fachreferat im OKR hat außerdem die Aufgabe, württembergische und Migrantengemeinden zu beraten und zu begleiten.

Am Pfingstmontag wird in Stuttgart eine zentrale Feier veranstaltet, bei der die Vielfalt der christlichen Landschaft in Württemberg bekannt gemacht werden soll: der „Tag der weltweiten Kirche“. Die Veranstaltung kann auch als Beispiel und Ansporn verstanden werden, um in anderen Städten und Regionen Württembergs gemeinsam mit Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft Gottesdienst zu feiern, am Pfingstfest oder bei einer anderen Gelegenheit, z.B. während der Interkulturellen Woche im September.

Auf der Grundlage von § 56b der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrats zur Bildung von Gemeinschaften von Christen anderer Sprache und Herkunft kann eine evangelische (protestantische) Gemeinde anderer Sprache

und Herkunft ein rechtlich unselbstständiger Teil einer Kirchengemeinde werden, in Stuttgart gibt es davon schon drei. Sowohl das Fachreferat für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft als auch das Referat 8.1 „Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden“ begleiten gerne die Gemeinden in einem solchen Prozess.

Ansprechpartner im Oberkirchenrat:

Referat Mission und Ökumene,

Fachbereich Entwicklungsdienst und Partnerschaften,

Fachreferentin für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft:

PfarrerIn Gabriella Costabel,

Tel. 0711 2149-133, gabriella.costabel@elk-wue.de,

www.elk-wue.de/arbeitsfelder/oekumene-und-religionen/gemeinden-anderer-sprache-und-herkunft

4.3.8 Charismatisch-pfingstliche Bewegung

Die Aufbruchbewegungen pfingstlich-charismatischer Frömmigkeit, bei der es um „besondere Erfahrungen mit dem Heiligen Geist“ geht, liefen im 20. Jahrhundert in Wellenbewegungen um die Welt. Der erste Aufbruch, die „erste Welle“ setzte um 1890 ein und führte zur Bildung der klassischen Pfingstbewegung. Die „zweite Welle“, die etwa 1960 einsetzt und als „charismatische Bewegung“ bezeichnet wird, wurde vor allem innerhalb der historischen Kirchen wirksam. Eine „dritte Welle“ ging seit etwa 1970 vom Fuller Theological Seminary in Pasadena in Kalifornien und von der Vineyard-Bewegung (John Wimber) aus. Sie wirkte sich vor allem außerhalb der großen Kirchen und klassischen Freikirchen aus und führte zur Gründung zahlreicher selbstständiger, neupfingstlicher Gemeinden. Kennzeichen dieser dritten Welle ist der Versuch, pfingstkirchliche Geistdynamik und evangelikal-biblizistische Theologie miteinander zu verbinden. Diese Bewegung weitete den Begriff „charismatisch“ auf alles Pfingstliche außerhalb der klassischen Pfingstkirchen aus.

Theologisch sind diese kirchenunabhängigen Bewegungen und Gemeinden aber eher als „neupfingstlich“ zu bezeichnen.

Die klassische Pfingstbewegung

Die Pfingstbewegung entstand am Anfang des 20. Jahrhunderts in den USA. Auslöser war eine neue Erfahrung mit dem Heiligen Geist, ein „zweiter Segen“, der zur Erfahrung der Bekehrung und Wiedergeburt hinzutrat. Diese Erfahrung wird als „Geistestaufe“ bezeichnet. Glieder der Pfingstbewegung beschreiben die Geistestaufe als ein Erfülltwerden mit dem Heiligen Geist, als Überströmtwerden mit Kraft, was zum Sieg über die Sünde führe und zum Dienst in der Gemeinde befähige. Die Geistestaufe, als deren äußeres Kennzeichen die Gabe der Zungenrede gilt, ist konstitutiv für die pfingstkirchliche Frömmigkeit. Neben der Zungenrede werden auch andere besondere Geistesgaben wie die Gaben der prophetischen Rede und der Krankenheilung betont.

Die Bewegung erreichte im Jahr 1907 auch Deutschland und wurde vor allem in Allianzkreisen und in der Gnadauer Gemeinschaftsbewegung wirksam. Tumultartige Vorgänge bei Versammlungen in Kassel („Kasseler Zungenbewegung“) führten zu einer Ablehnung durch führende Vertreter der Gemeinschaftsbewegung und der Deutschen Evangelischen Allianz. Der endgültige Trennungsstrich wurde durch die „Berliner Erklärung“ vom Jahr 1909 gezogen. Durch die Ablehnung seitens der Gemeinschaftsbewegung und der Evangelischen Allianz bildete sich in Deutschland lange Zeit nur eine schwache Pfingstbewegung aus.

Die Befürworter pfingstlicher Frömmigkeit sammelten sich im Mühlheimer Verband. Da er bald zu einer gemäßigten Lehre und Praxis zurückkehrte – er versteht sich heute nicht mehr als Pfingstkirche – bildeten sich unabhängig von ihm freikirchliche Pfingstgemeinden, von denen die meisten später im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) zusammenarbeiteten. Im Lauf der Jahrzehnte fand auch bei diesen Pfingstgemeinden ein Prozess der Verkirchlichung und Mäßigung bezüglich der Frömmigkeitsformen und der Theologie statt. Unterscheidend bleibt aber die Lehre von der Geistestaufe als einer zweiten Gnade, durch die erst Christsein im vollen Sinn möglich sei. Auch im Tauf- und Kirchenverständnis gibt es weiterhin Unterschiede.

In der Praxis vor Ort haben sich nach Jahrzehnten großer Distanz evangelikale Christen und klassische Pfingstgemeinden aufeinander zu bewegt. Das wurde auch in einer gemeinsamen Erklärung von BFP und der Deutschen Evangelischen Allianz 1996 bekundet. Seit 2009 wirkt der BFP Region Baden-Württemberg samt seinem

Mitglied, der „Volksmission entschiedener Christen“ beratend in der ACK Baden-Württemberg mit. (siehe S. 381)

Die Mehrheit der klassischen Pfingstgemeinden in Württemberg gehört zum BFP, und davon wiederum die Mehrheit sind Gemeinden der „Volksmission entschiedener Christen“, die ihren Schwerpunkt in Württemberg hat. Auch die „Ecclesia“-Gemeinden gehören inzwischen zum BFP, sowie einige Freie Christengemeinden und andere. Daneben sind die Gemeinde Gottes (Cleveland) und die Spätregen-Mission der klassischen Pfingstbewegung zuzurechnen.

Ecclesia wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von dem in Untertürkheim 1889 geborenen Heilungsevangelisten Hermann Zaiss als Gemeinde der Christen „Ecclesia“ in Solingen-Ohligs gegründet. Dort befindet sich heute noch der Sitz der Freikirche. Zaiss lehrte, dass der Glaube nicht nur durch die Verkündigung entsteht, sondern auch durch sichtbare Wundertaten. Die große Bewegung, die sich um ihn bildete, ging nach seinem Unfalltod 1958 stark zurück. Derzeit gibt es noch 52 Gemeinden in Deutschland, darunter drei in Württemberg. Das internationale Christliche Zentrum Ecclesia Ulm ist mit ca. 450 Mitgliedern inzwischen die größte im Gemeinde-Verband. Der Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft liegt auf einer erwecklichen Verkündigung mit Anklängen an die Pfingstfrömmigkeit. Gelegentliche Kritik von außen richtet sich gegen eine fundamentalistische Bibelauslegung und Lebensordnung. Ansonsten sind die Beziehungen zur Landeskirche distanziert.

Die *Gemeinde Gottes (Cleveland)* darf nicht mit der ebenfalls aus den USA stammenden, nicht zur Pfingstbewegung gehörigen Gemeinde Gottes (Anderson) verwechselt werden. Letztere hat nur drei Gemeinden in Württemberg (Aalen, Hirsau, Haiterbach). Die „Gemeinde Gottes“ (Cleveland) mit Sitz in Urbach im Remstal ist viel größer und bildet den deutschen Zweig der „Church of God (Cleveland)“ und ist stark von Amerika her geprägt. Sie entstand durch Herman Lauster (geb. 1901 in Stuttgart-Münster), der 1926 in die USA auswanderte und 1936 als Missionar zurückkehrte. Ab 1937 gründete er trotz Verfolgung durch die Nationalsozialisten eigene Gemeinden, 1949 wurde schließlich die heutige Freikirche gegründet. Der ursprünglich stark enthusiastische Frömmigkeitsstil wirkt noch nach; intensiver missionarischer Einsatz wird angestrebt, die Gemeindestruktur ist nach US-Muster straff organisiert. Die Herkunft aus der Heiligungsbewegung ist an der Lehre eines dreigliederten Heilswegs ablesbar: Nach Buße und Wiedergeburt wird die Heiligung als „Reinigung des Herzens“ stark betont. Darauf folgt die Geistestaufe, die an

der Zungenrede erkannt wird. Das Europäische Theologische Seminar ist 2002 von Rudersberg nach Kniebis umgezogen. Von den ungefähr 75 Gemeinden befinden sich ca. 21 in Württemberg.

Die Spätregen-Mission

Von der Entstehung her zwar zur Pfingstbewegung gehörig, weisen die Glaubenshäuser der Spätregen-Mission eine besondere Ausprägung auf. Sie wurde 1927 in Südafrika von Mara Fraser im Protest gegen die angebliche Verweltlichung der dortigen Pfingstbewegung begründet. In Württemberg gibt es Glaubenshäuser (Kommunitäten) der Deutschen Spätregen-Mission in Beilstein, wo zugleich das geistliche Zentrum für die vier deutschen und insgesamt elf europäischen Glaubenshäuser liegt, und in Beihingen, wo ein Seniorenheim für Mitglieder betrieben wird.

Fraser wollte eine „Geist-Bewegung“ ins Leben rufen, durch die eine Gemeinde ganz nach dem Willen Gottes entstehen sollte. Die extremen, ekstatischen Phänomene der Anfangszeit treten heute kaum mehr auf. In den Gottesdiensten kommt es immer noch zu ekstatischen „Manifestationen“, zu Prophetien und Zungenrede, sie folgen aber einer festen Ordnung. Die „Glaubenshäuser“ wurden Kommunitäten mit streng geregelter Leben – einschließlich einer Kleiderordnung –, das darauf zielt, sich von Sünde zu reinigen. Dem öffentlichen Bekenntnis von Sünden und anschließendem „Reinigungsbeten“ kommt die Aufgabe zu, die Mitglieder der Gemeinschaft zu heiligen. Dabei hat die Symbolik des „Bluts Christi“, mit dem man sich reinwäscht, eine große Bedeutung.

Die Absonderung von der Welt spielt eine ebenso große Rolle; wer im Glaubenshaus lebt, geht keinem äußeren Beruf nach. Außer Verkündigung und Mission dient die Arbeit im Glaubenshaus der Selbstversorgung der ca. 150 Bewohner und der Infrastruktur für die Gemeindeglieder, die außerhalb wohnen und zu Gottesdiensten und Veranstaltungen anreisen (mehrere Hundert).

Während das Leben im Glaubenshaus streng reglementiert und kontrolliert ist, scheinen sich die außen wohnenden Mitglieder mehr Freiheiten erlauben zu können. Infolge einer engen, gesetzlichen Bibelauslegung und einer sehr eigenen und übertriebenen Auffassung von Heiligung führt die Gemeinde eine isolierte Sonderexistenz ohne ökumenische Kontakte.

Charismatische Bewegung

Die charismatische Bewegung, die mit der Pfingstbewegung durch besondere Erfahrungen mit dem Heiligen Geist verbunden ist, entstand um 1960 in den USA. Es waren vor allem Pfarrer aller Denominationen, die diese Erfahrungen machten. In Deutschland konzentrierten sich die Vertreter der charismatischen Bewegung nach einer stark ökumenisch ausgerichteten Phase darauf, den charismatischen Impuls in die jeweils eigene Kirche hinein zu vermitteln. Von den klassischen Freikirchen waren es vor allem die Baptisten (BEFG), die den Impuls aufnahmen. In der römisch-katholischen Kirche gelang es durch intensive kirchliche und theologische Klärungen, die „charismatische Erneuerung“ (CE) zu integrieren. Die charismatische Bewegung in den Landeskirchen gab sich den Namen „Geistliche Gemeindeerneuerung“ (GGE). Damit wurde signalisiert, dass sie sich als eine Erneuerungsbewegung in den Landeskirchen sah, mit dem Ziel einer „charismatisch erneuerten Kirche, die eine eigene charismatische Bewegung überflüssig macht“ (Würzburger Leitlinien 1976). Die Leitung des 1976 konstituierten Koordinierungsausschusses der GGE hatte von 1978 bis 1988 Pastor W. Kopfermann inne. Er profilierte die GGE theologisch als eine evangelisch-landeskirchliche Bewegung. Auch wenn die auffälligeren Gaben (Charismen) wie Sprachengebet, Prophetie und Heilungsgaben neu zu entdecken seien, seien sie nicht höher zu bewerten als natürliche Gaben. „Charismatisch“ sei keine Form höheren Christseins, sondern charismatisch sei jeder Christ, der seine Gaben der Sendung der Gemeinde zur Verfügung stelle. Kopfermann lehnte auch den Begriff der „Geistestaufe“ ab und sprach von „Geisterneuerung“. In den evangelischen Landeskirchen wurde der Impuls wenig aufgenommen. Gleichzeitig machte Kopfermann eine persönliche Radikalisierung durch. 1988 verließ er die Landeskirche als „nicht erneuerbar“ und so auch die GGE und gründete eine eigene unabhängige Gemeinde. Im Laufe der folgenden Jahre verließen viele, die sich ursprünglich zur evangelischen Erneuerungsbewegung gezählt hatten, ihre Landeskirchen und gründeten unabhängige charismatische, neupfingstliche Gemeinden (siehe unten).

Zahlenmäßig dadurch reduziert, sieht sich die GGE bis heute „als Teil der weltweiten charismatischen Aufbruchbewegung“ und wünscht sich „Erneuerung und Belebung durch Gottes Geist auch in unserer Landeskirche“ (Homepage der GGE Württemberg). Die landeskirchlichen Charismatiker sehen sich als Brückenbauer zwischen den großen Konfessionen, den Freikirchen und den unabhängigen Gemeinden. Damit sind sie zugleich Grenzgänger, die von außen gefragt werden, ob der Geist in der Institution Landeskirche nicht zu sehr gedämpft werde; von innerhalb wird nach

dem eigenen landeskirchlichen Profil gefragt, auch in Abgrenzung zur neupfingstlichen Lehre und Praxis. Hier spielen u.a. die Themen Taufe, Gebetsverständnis, Dämonenglaube, Glaubensheilung etc. eine Rolle.

Zur innerkirchlichen charismatischen Bewegung gehören die GGE in der Württ. Landeskirche sowie die Adoramus-Gemeinschaft, „Kirche im Aufbruch“ mit ihrer jährlichen Zeltstadt auf der Nordalb bei Deggingen, der Elia-Dienst und andere kleinere Initiativen. Als neue charismatische Erneuerungsbewegung, die sich hauptsächlich im Raum der Landeskirche verortet, wurden „Vineyardgemeinschaften, evangelische Laienbewegung“ gegründet.

Unabhängige neupfingstlich-charismatische Gemeinden

Ab ca. 1980 entstanden zahlreiche von den etablierten Kirchen und Freikirchen unabhängige, neupfingstlich ausgerichtete Zentren, Gemeinden, Bewegungen und Initiativen. Obwohl der Begriff „charismatisch“ ursprünglich die Erneuerungsbewegungen in den etablierten Kirchen bezeichnete, nennen sich diese unabhängigen Gemeinden oft so. Von der theologischen Ausrichtung her sind sie aber meist eher als neupfingstlich zu bezeichnen. Auch wenn jede Gemeinde ihre eigene Ausprägung hat und diese Ausprägung sich jeweils im Laufe der Zeit verändert, gibt es Gemeinsamkeiten in der Ausrichtung dieser Gemeinden:

- Die Erlebnis- und Gefühlsebene des Glaubens wird betont. Im Zentrum stehen enthusiastische bis ekstatische Erfahrungen, die als Manifestationen des Heiligen Geistes gedeutet werden. Neben der Zungenrede spielt das Lachen, Weinen, Schreien und besonders das „Ruhens im Geist“ eine Rolle. Nach einem Höhepunkt zur Zeit des sogenannten „Toronto-Segens“ nahm die Heftigkeit, in der diese Manifestationen erlebt werden, in den meisten Gemeinden inzwischen ab.
- Die „besonderen“ Gaben des Geistes wie Zungenrede, Heilung und vor allem Prophetie werden gepflegt und hoch bewertet.
- Man sucht und erlebt Gott vor allem in „übernatürlichen“ Wundern.
- Es herrscht meist ein zweigeteiltes Weltbild vor, in dem es auf der einen Seite die gute Welt Gottes und auf der anderen Seite die Welt des Bösen gibt. Zwischentöne zwischen Schwarz und Weiß werden kaum gesehen.

- Dieser Weltsicht entspricht, dass die Ursache für seelische und körperliche Leiden, für gesellschaftliche und politische Probleme, für Erfolglosigkeit in der Mission usw. im übersinnlichen, dämonischen Bereich gesucht und dort bekämpft wird. So wird in vielen Gemeinden in der Seelsorge der sogenannte „Befreiungsdienst“ praktiziert. Dabei werden dämonische Mächte und Belastungen diagnostiziert, und es wird ihnen geboten, die Person zu verlassen. Nicht in allen dieser Gemeinden, aber in etlichen, wird die sogenannte „geistliche Kriegsführung“ praktiziert. Man geht dabei davon aus, dass Gebäude, Städte, Landschaften etc. von verschiedenen Gebietsdämonen beherrscht werden. In Gebetsmärschen u. Ä. wird das entsprechende Gebiet im Gebetskampf freigebetet.
- Viele Gemeinden verlangen eine sogenannte Glaubenstaufe als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft und anerkennen die Säuglingstaufe nicht.
- Meist ist das Bibelverständnis fundamentalistisch, mit einem konservativen Familienbild und strengen Moralvorstellungen.
- Die Leitungsstrukturen sind meist hierarchisch auf die Gründungs- und Leiterfigur der Gemeinde ausgerichtet. Der Leiter weiß sich direkt von Gott berufen und beruft seinerseits die Ältesten etc. „Geistliche Leiterschaft“ und demokratische Strukturen gelten in vielen Gemeinden als Widerspruch.
- Im Zuge ihres Endzeitverständnisses vertreten viele der Gemeinden eine besondere Israellehre und -liebe, oft verbunden mit einer bedingungslosen Unterstützung des politischen Israel und messianischer Juden.
- Wohlstandsevangelium und „Siegermentalität“. Oft herrscht die Auffassung vor, wer richtig glaube und vom Heiligen Geist erfüllt sei, könne alle Krankheiten, Widrigkeiten, Geldknappheit etc. besiegen. Eine besondere Steigerung erfährt diese Auffassung in der *Wort- und Glaubensbewegung*. Sie verbindet den pfingstlichen Impuls mit der Technik des positiven Denkens. Dabei wird behauptet, dass durch Jesu Heilstat Gesundheit, Reichtum, Glück etc. jedem durch den Heiligen Geist Wiedergeborenen zustehe. Man müsse diese Gaben nur ergreifen und proklamieren. Manche der Gemeinden sind mehr oder weniger von dieser Lehre beeinflusst. Nur wenige distanzieren sich ausdrücklich von ihr.

In extremer Weise wurde diese Lehre im *Wort+Geist-Zentrum* in Röhrnbach (bayrischer Wald) vertreten. Inzwischen wird sie noch einmal gesteigert durch einen Liebesenthusiasmus: Im gottesdienstlichen Feiern der Liebe Gottes, das sich in innigen Umarmungen und heftigen ekstatischen Ausbrüchen äußert, seien alle menschlichen Bedingungen und Regeln, auch die Ehe, schon außer Kraft gesetzt. In Württemberg gibt es Gemeinden in Kirchentellinsfurt, in Ludwigsburg und in Pfedelbach. Vor dieser extrem sektiererischen Bewegung warnt nicht nur die Landeskirche. Auch die gesamte charismatisch-pfingstliche Bewegung steht ihr inzwischen kritisch gegenüber.

Das Verhältnis der Landeskirche und landeskirchlicher Gemeinden vor Ort zu den *charismatisch-pfingstlichen Gemeinden* ist selten spannungsfrei; einmal durch das Konkurrenzverhältnis vor Ort, das mit Abwerbungen und Spaltungen einhergeht, zum anderen durch die theologischen Unterschiede. Mit einzelnen Gemeinden gibt es inzwischen punktuelle Berührungen und Zusammenarbeit. Da die Gemeinden in sich eine Variationsbreite haben und sich verändern, ist es nicht möglich, sie pauschal zu beurteilen. Als Hilfestellung dazu haben die Kirchen der ACK Baden-Württemberg eine Handreichung herausgegeben: „Kriterien zum Umgang mit charismatischen Gruppen und Gemeinden außerhalb der ACK-Kirchen“, April 2005. Darin wird positiv gewürdigt, worin die ACK-Kirchen mit den pfingstlich-charismatischen Gemeinden einig sind und wo sie von ihnen lernen können. Zugleich werden Punkte benannt in Lehre und Praxis, die trennend sind und eine Zusammenarbeit mit Kirchen der ACK erschweren.

Die Handreichung ist zu beziehen bei der Geschäftsstelle der ACK, Staffenbergstraße 44, 70184 Stuttgart, Tel. 0711 243114, Fax 0711 2361436, ackbw@t-online.de.

Von den vielen charismatisch-neupfingstlichen Gemeinden und Zentren im Bereich der Landeskirche können hier nur einige genannt werden. Das weitaus größte Zentrum ist die

Biblische Glaubensgemeinde (BGG/Gospel Forum): Die BGG wurde 1953 von Paula Gassner gegründet. Seit 1984 wird die BGG von Peter Wenz geleitet und hat sich unter seiner Leitung stark vergrößert und gewandelt. Jedes Wochenende kommen nach eigenen Angaben über 4.000 Menschen zu den Gottesdiensten im „Gospel Forum“ in Stuttgart-Feuerbach. Die Mitglieder sind außerdem in Hauskirchen eingebunden,

die von regional zuständigen „Pastoren“ betreut werden. Während die Gottesdienste in den letzten Jahren an pfingstlicher Dynamik verloren haben und durch ihre jugendkulturelle Prägung auch für nicht pfingstlich orientierte junge Menschen Anziehungskraft besitzen, sind die Hauskirchen weiterhin von neupfingstlicher Lehre und Praxis geprägt (siehe S. 385). Von den Mitgliedern wird hohes zeitliches und finanzielles Engagement und ein Befolgen der theologischen und moralischen Vorgaben erwartet, das wenig Abweichen erlaubt. Die BGG hat inzwischen viele Arbeitszweige aufgebaut, mit denen sie in die Gesellschaft hineinwirkt: Kindergarten, Schule, Pfadfinderarbeit, Drogenrehabilitation etc.

Von weitem betrachtet scheint die BGG in der Gesellschaft und im Mainstream evangelikaler Bewegungen angekommen zu sein; im Nahbereich, in der Beratung und Seelsorge, v.a. im familiären Umfeld von Mitgliedern der BGG, gibt es weiterhin erhebliche Konflikte durch die neupfingstlich geprägten Lehren und Praktiken.

Eine ähnliche Entwicklung wie die BGG macht auch die *Tübinger Offensive Stadtmission (TOS)*, die zumindest in der Vergangenheit eine extremere neupfingstliche Theologie und Praxis vertrat als die BGG. Die TOS wurde von Charlotte und Jobst Bittner gegründet, beide wurden von der Jesus-People-Bewegung geprägt. Neben der Gemeinde in Tübingen, die 2011 ein neues Zentrum eingeweiht hat, gibt es Gemeindegründungen in Leipzig, Ueckermark und Albstadt-Tailfingen und missionarische Aktivitäten v.a. in Weißrussland und Lateinamerika.

Das *Jugend-, Missions- und Sozialwerk Altensteig (JMS)* wurde 1974 als überkonfessionelles Missionswerk durch Hermann Riefler gegründet. Inzwischen hat er die Leitung an Wolfgang Wangler abgegeben. Prägend war Pastor Yonggi Cho aus Korea sowie der Kontakt mit „Jugend mit einer Mission“ in Hurlach (Oberbayern). Heute liegt eines der vier deutschen Zentren der internationalen, zur Pfingstbewegung gehörigen Missionswerks JMEM ebenfalls in Altensteig. Gemeindegründungen von JMS ausgehend gab es in u.a. in Weinstadt (*Missionsgemeinde*) und Schramberg (*Jesus Gemeinde*). Das anfangs sehr konfliktreiche Verhältnis zu landeskirchlichen Gemeinden hat sich inzwischen entspannt, ohne dass alle Konfliktpunkte ausgeräumt wären. Es gibt Kontakte und Zusammenarbeit auf der Ebene der Ev. Allianz und der örtlichen ACK.

Das *Christuszentrum Weinstadt* ist aus der schmerzhaften Abspaltung eines Konfirmandengesprächskreises aus der landeskirchlichen Gemeinde heraus in den

1970er-Jahren entstanden. Mit dem Gründer und langjährigen Leiter, Willi Maier, ist die Gemeinde gereift und ruhiger geworden. Wie sich die Gemeinde weiterentwickelt in der zweiten Leiter-Generation, lässt sich noch nicht absehen.

Treffpunkt Leben (TL) in Ditzingen: sieht sich neben der eigenen Gemeindegemeinschaft als Initiatorin von Gemeindegründungen, z.B. „**Gemeinden mit Profil**“ in Althengstett, die „**Arche**“ in Asperg. Der derzeitige Leiter von Treffpunkt Leben, Micha Siebeneich, ist teilweise freigestellt, um Gemeindegründungen und andere Gemeinden zu beraten und begleiten. In der „Werkstatt für Gemeindeaufbau“ und der „Akademie für Leiterschaft“ werden zahlreiche Fort- und Weiterbildungen angeboten, u.a. ein Theologiestudium mit einem Bachelor- und Masterabschluss in Verbindung mit einer privaten amerikanischen Universität.

Die **Arche Neuenstadt** wurde von einem jungen radikalen Neupfingstler, Markus Thiemann, gegründet. Inzwischen hat sich die Gemeinde von ihm getrennt. Hauptprediger ist nun ein zum Christentum bekehrter ehemaliger Moslem, Nassim Ben Iman. Thiemann hat eine neue Gemeinde gegründet, „**Gnade und Gerechtigkeit Ministries**“ in Bad Wimpfen. Früher ein Vertreter einer extremen Dämonenlehre, scheint er nun eine extreme Form des Wohlstandsevangeliums, der Wort- und Glaubenslehre zu vertreten.

Netzwerke/Kooperationen

Die meisten der charismatisch-neupfingstlichen Gemeinden gehören keinen Gemeindeverbänden an, sondern verstehen sich als autonom und zugleich als Teil der weltweiten pfingstlich-charismatischen Bewegung. Einige Gemeinden sind enger vernetzt (siehe TL) oder schließen sich einem größeren Verband an. So haben sich „**Shelter Alb**“ in Engstingen und „**Leuchtfuehr**“ in Frickenhausen dem Gemeindeverband FEGW (Freies Evangelisches Gemeindegewerk) angeschlossen, einem 1986 gegründeten deutschen Zweig einer amerikanischen Gemeinde, die auf eine schillernde Persönlichkeit der klassischen amerikanischen Pfingstbewegung, Aimee Semple Mc Pherson (1890–1944) zurückgeht. FEGW sieht sich als evangelikale Freikirche mit einer moderaten charismatischen Prägung.

„**City Chapel Stuttgart**“ gehört dem von Chuck Smith gegründeten moderat charismatischen Calvary-Chapel-Gemeindeverband an. Eine neue Art, ein Gemeindezentrum in einer Region zu installieren, wird derzeit von **ICF (International Christian**

Fellowship) praktiziert. Das 1990/96 in Zürich gegründete, jugendtrendige evangelikal-charismatische „Movement“ hat ein „Pastorenehepaar“ nach Stuttgart entsandt, das ein Netzwerk von „locations“ und „small groups“ im mittleren Neckarraum installieren soll. In Form eines nur sehr dürftig theologisch begründeten Marketing-Konzepts werden in modernistischer Sprache und mit großem medialem Aufwand Service-Leistungen für verschiedene trendige Musikgeschmäcker, für Kinder, für Gemeindeglieder etc. angeboten und es wird zu finanziellem und zeitlichem Engagement aufgefordert. Locations für Stuttgart und Reutlingen sind schon vorhanden, für eine ganze Reihe von anderen, die erst als Vision vorhanden sind, wird gezielt gesammelt und gebetet. In dieser Strategie werden die vielen anderen charismatisch-pfingstlichen Gemeinden, die es in diesem Raum schon gibt, schlicht ignoriert.

Anders als bei diesem Konzept arbeiten inzwischen Pfingstkirchler und Charismatiker unterschiedlicher Herkunft punktuell in einer unüberschaubaren Vielzahl von Netzwerken, Plattformen und Aktionsbündnissen und mit verschiedenen pfingstlich ausgerichteten Dienstleistern, Seelsorgewerken und Bibelschulen zusammen. So gibt es etwa den **Kreis charismatischer Leiter**, in dem Persönlichkeiten des ganzen pfingstlich-charismatischen Spektrums Aktionen absprechen und sich mit aktuellen Entwicklungen der Bewegung auseinandersetzen. Einige klassische und neupfingstliche Gemeinden arbeiten im **Forum Freikirchlicher Pfingstgemeinden** zusammen. Viele haben Kontakte und laden ein zu den Veranstaltungen der **Internationalen Vereinigung der Geschäftsleute des vollen Evangeliums (GDVEI)**, *Christen im Beruf*. Sie entfaltet Aktivitäten in der Welt des Managements, missionarische Treffs in Hotels und Restaurants. Es werden Ortsgruppen, sogenannte Chapters, mit monatlichen Treffs gebildet. Die Gaben des Geistes werden hier insbesondere für persönlichen und geschäftlichen Erfolg in Anspruch genommen.

Eine enge Zusammenarbeit findet im Bereich der aus Amerika kommenden pfingstkirchlichen Pfadfinderarbeit, der **Royal Rangers**, statt. Sie verbindet Erlebnispädagogik mit einem missionarischen Anliegen und ist über das Landesjugendwerk des BFP organisiert. Vor Ort werden die Stammposten von verschiedenen Gemeinden und ihren Mitarbeitern betreut, was sich auch bei einheitlicher Dachorganisation auf den jeweiligen Frömmigkeits- und Führungsstil auswirkt. Die Mehrzahl der Stammposten im Großraum Stuttgart wird von der BGG und ihren Mitarbeitern betreut. Im Raum der Landeskirche sind über 90 der insgesamt über 450 deutschen Stammposten aktiv.

Als neues Zentrum, das eine Art überregionaler Dienstleister werden soll, wurde 2009 das **Campus Live Center** bei Schwäbisch Hall gegründet. Es will Workshops, Konferenzen, Seminare für Jugendliche, Leitende, Musikmachende etc. anbieten. Das leitende Ehepaar Uwe und Beate Meyer kommt vom **Josuadienst** in Strittmatt her, wo unter der Leitung von Christoph Hässelbarth eine vom Gedanken der geistlichen Kriegsführung geprägte Arbeit gemacht wurde. Das Zentrum in der Gipsmühle bei Schwäbisch Hall ist erst im Aufbau begriffen. Bei ersten Anfragen wird über einen vereinnahmenden Charakter der Angebote geklagt.

4.3.9 Weitere christliche Gruppen und Sondergemeinschaften

Zur Kirchengeschichte und Systematik der Gruppen

Die kirchliche Landschaft in Deutschland ist vielfältig, auch wenn die beiden großen Volkskirchen (evangelisch und römisch-katholisch) zahlenmäßig weit überwiegen. Während die römisch-katholische Kirche seit dem frühen Mittelalter eng mit Staat und Gesellschaft verflochten war, entstanden die evangelischen Landeskirchen durch die Reformation vor knapp 500 Jahren. Als den alleinigen Staats- und Territorialkirchen gehörte bis Ende des 19. Jahrhunderts fast jeder Bürger einer dieser beiden Kirchen an. Unter dem Einfluss des politischen Liberalismus wurden jedoch im 19. Jahrhundert die bürgerlichen Rechte allmählich unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit. Dadurch konnten sich nach und nach auch Freikirchen organisieren. Dazu kam nach 1870 das romunabhängige Bistum der Altkatholiken.

Die Anfänge der protestantischen Freikirchen reichen zum Teil bis in die Reformationszeit zurück (Täuferbewegung). Überwiegend gingen sie jedoch aus den Erweckungsbewegungen des 19. Jahrhunderts hervor. Sie lehnten mehrheitlich die Nähe der großen Kirchen zum Staat ab. Nachdem die großen Kirchen 1919 durch die Weimarer Reichsverfassung die meisten Privilegien verloren, bildete sich mit den Freikirchen und den Altkatholiken nach und nach ein Verhältnis gegenseitiger Achtung und Zusammenarbeit heraus. Ausdruck dafür ist unter anderem die 1948 gegründete Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK); sie und die ökumenisch verbundenen Kirchen wurden in Kapitel 4.3.6 dargestellt. Seit Ende der 1970er-Jahre nimmt die Bindekraft und die gesellschaftliche Bedeutung der großen Kirchen in

Mitteleuropa allerdings ab und damit auch die Selbstverständlichkeit, in der angestammten Kirche zu bleiben. Vor allem Protestanten aus Landes- und Freikirchen gründen zunehmend unabhängige Gemeinden oder schließen sich einer solchen an. Die Entscheidung wird nicht als endgültig betrachtet, sondern ist biografisch auch wieder revidierbar. Oft wird dabei ein direkter Bezug zu einer „biblischen Gemeinde“ gesucht, ohne die Festlegung auf eine Tradition. Die unabhängigen Gemeinden sind meist auch relativ homogen im Bezug auf die Altersstruktur, den Musik- und Gottesdienststil, in Bezug auf die Erlebnisorientierung oder die Suche nach klarer moralischer Orientierung etc. Die Vielzahl dieser unabhängigen Gemeinden, die sich oft „evangelische Freikirchen“ nennen, führt zu Verwechslungen mit den etablierten Freikirchen. Die Hoffnung dieser Gemeinden, missionarisch in die säkulare Gesellschaft hineinzuwirken, erfüllt sich meist nicht. Zu einem großen Teil sind es engagierte Christen aus den etablierten Kirchen, die in diesen Gemeinden eine neue Heimat finden. Etwa zwei Drittel dieser neuen Gemeinden sind neupfingstlich ausgerichtet (siehe Kap. 4.3.8). Darüber hinaus gibt es eine Anzahl bibelfundamentalistischer Gemeinden, Gemeinden von Aussiedlern, viele Gemeinden von Migranten und deren Nachkommen sowie einige Gemeinden messianischer Juden.

Etwa gleichzeitig mit den Freikirchen entstanden im 19. Jahrhundert die sogenannten „Klassischen Sekten“. Sie wurden „Sekten“ genannt nach einem älteren, dem theologischen Sektenbegriff, der dem umgangssprachlichen Begriff (siehe Kap. 4.5.2) nicht entspricht. Sie entwickelten Sonderlehren aus der Bibel, die sie immer mehr ins Zentrum ihrer Lehre rückten, die sie für heilsnotwendig erklärten und gegen die anderen Kirchen wendeten.

Diese Sondergemeinschaften haben sich seither verschieden entwickelt: Die Siebenten-Tages-Adventisten entwickelten sich zu einer konservativen Freikirche; die Neuapostolische Kirche befindet sich in einem Prozess der behutsamen Öffnung; die Zeugen Jehovas bewegen sich dagegen kaum von ihrer gegen die Kirchen und die Gesellschaft gerichteten Haltung weg.

Diese klassischen Sekten oder Sondergemeinschaften werden neben vielen anderen kleinen Sondergruppen, die meist im 20. Jahrhundert entstanden, nachstehend behandelt. Dort finden sich Gemeinschaften, die den Freikirchen gleichzustellen sind, die aber aus verschiedenen Gründen nicht der ACK angehören, bis hin zu aggressiven sektiererischen Gruppen.

Unabhängige Gemeinden und Werke

Viele unabhängige Gemeinden sind *evangelikal-fundamentalistisch* orientiert und grenzen sich von der pfingstlich-charismatischen Frömmigkeit ab. Die meisten von ihnen stehen in Beziehung zur 1983 gegründeten Konferenz für Gemeindegründung (KfG). Sie sieht sich nicht als Gemeindebund, sondern als Plattform, die Hilfen zur Gründung und zum Aufbau „bibeltreuer“ bzw. „neutestamentlicher“ Gemeinden geben will. Diese Gemeinden grenzen sich nicht nur von den großen Kirchen ab, sondern kritisieren auch gängige evangelikale Trends. Demgegenüber wird in fundamentalistischer Weise die Irrtumsfreiheit der Bibel postuliert und die angeblich direkte Anknüpfung an das neutestamentliche Gemeindemodell proklamiert. Inhaltlich bedeutet dies meist, dass die Gemeinden endzeitlich ausgerichtet sind, dass sie ein konservatives Familienbild mit dem Ausschluss von Frauen aus dem Leitungs- und Lehramt und strenge Moralvorstellungen lehren. Die ökumenischen Institutionen werden abgelehnt, ebenfalls meist Kontakte zur Evangelischen Allianz. Es gibt keine Zusammenarbeit mit den großen Kirchen oder den klassischen Freikirchen. Auch wenn sie in baptistischer oder mennonitischer Tradition stehen, unterhalten sie kaum Beziehungen zu den bestehenden Gemeindebünden. Im Bereich der Landeskirche stehen etwa 25 Gemeinden auf der Liste der KfG, z.B. die Biblischen Missionsgemeinden Aalen und Pfullingen, die Evangelischen Freien Gemeinden in Mössingen, Gammertingen, Reutlingen, Wendlingen und Engstingen-Haid u.a. Eine wachsende KfG-Gemeinde ist „*Evangelium für alle*“ in Stuttgart unter der Leitung von Michael Happle und Thomas Powilleit. Die ca. 300 Mitglieder umfassende Gemeinde ist 2010 von der Rosenbergstraße in ein neu erstelltes Gemeindehaus in der Zuckerfabrik in Cannstatt umgezogen. Verbunden ist die Gemeinde mit dem „Missionswerk Evangelium für alle“ in Echterdingen.

Die *Aussiedlergemeinden* in Deutschland sind demgegenüber sehr vielgestaltig; nach Schätzungen gibt es ca. 200.000 „religiöse“ russlanddeutsche Aussiedler, die sich teilweise zu den Lutheranern, Mennoniten oder Baptisten zählten. Etwa 90 % integrierten sich nicht in hier bestehende Gemeinden, sondern nutzten die religiöse Freiheit in Deutschland zur Gründung eigener Gemeinden und Gemeindebünde, so etwa die „Evangeliumschrsten Baptisten“, „Gemeinden Gottes (restore)“ u.a. Einige dieser Aussiedlergemeinden haben auch Kontakt zur KfG, viele vertreten die fundamentalistische Linie der KfG. Auch in Württemberg gab es Fälle von Schulverweigerung bei Familien, die sich zu diesen Gemeinden halten, und eigene private Schulgründungen. Ein kleiner Teil der russischstämmigen Aussiedlergemeinden

pflegt auch pfingstlerische Frömmigkeitsformen, so die „**Evangeliumskirche Glaubensgeneration**“ in Heilbronn.

Auch viele **messianische Gemeinden** bestehen überwiegend aus Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion. Sie entstanden durch Mission unter Einwanderern jüdischer Herkunft aus der ehemaligen Sowjetunion und stehen in engem Kontakt mit neupfingstlichen Gemeinden und evangelikalen Werken wie dem Evangeliumsdienst für Israel (edi). In diesen Kreisen wird die wachsende Zahl messianischer Juden als Zeichen der angebrochenen Endzeit gesehen. Sie pflegen – in Auswahl – jüdische Traditionen und feiern jüdische Feste, glauben aber, dass Jesus der Messias und Erlöser sei. Ihr Selbstverständnis widerspricht der Selbstdefinition des religiösen Judentums, nach der das Bekenntnis zu Jesus, dem Gottessohn und Erlöser, die Zugehörigkeit zum Judentum ausschließt. Damit sind gleichzeitige Beziehungen landeskirchlicher Gemeinden zur jüdischen Gemeinde und zu messianischen Juden schwierig.

Zu den **Migranten- bzw. Einwanderergemeinden** siehe 4.3.7

Sondergemeinschaften außerhalb der ACK

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (STA)

Die Gemeinschaft entstand aus einer amerikanischen Erweckungsbewegung: Der Prediger William Miller hatte die Wiederkunft Jesu für 1844 berechnet. Eine Gruppe seiner Anhänger organisierte sich nach Verstreichen dieses Datums 1863 als Gemeinschaft der STA in Michigan/USA. Sie wurde besonders von der „Prophetin“ Ellen Gould White (1827–1915) geprägt, die den „Geist der Weissagung“ für sich in Anspruch nahm und deren Bibelauslegungen bis heute große Bedeutung haben. Auf sie geht auch die Betonung etlicher alttestamentlicher Gebote zurück. 1876 entstand die erste deutsche STA-Gemeinde. Die Adventisten sind noch heute endzeitlich ausgerichtet. Die Kindertaufe wird abgelehnt. Das Abendmahl wird in der Regel vierteljährlich gefeiert. Ihm geht die Fußwaschung voraus, die man – nach Geschlechtern getrennt – aneinander vornimmt. Die Sabbatheiligung (am Samstag) gilt als Zeichen wahren Christseins. Die Sabbatlehre, die extreme Geschichtstheologie, ein militanter Anti-Katholizismus und ein exklusives Selbstverständnis führten bei den Adventisten zeitweise zu einer sektiererischen Abgrenzung gegenüber anderen Christen.

Seit einigen Jahrzehnten ist die STA jedoch in einem Reformprozess begriffen. Es gibt ökumenische Kontakte und Gesprächsprozesse, u.a. mit dem Lutherischen Weltbund. Dabei wurden die Sonderlehren deutlich relativiert und das gemeinsame reformatorische Erbe betont. In Baden-Württemberg hat die „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“ einen Beobachterstatus in der ACK, in der ACK Deutschland ist sie Gastmitglied. Viele Ortsgemeinden pflegen gute ökumenische Kontakte; andere, v.a. solche, in denen viele Adventisten aus der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen wurden, grenzen sich stärker ab und betonen die Vorrangstellung als Volk Gottes der Endzeit. Als Teil der Heiligung meiden Adventisten Rausch- und Genussmittel und Schweinefleisch und achten sehr auf gesunde Lebensweise. Sie unterhalten zahlreiche Vereine zur Gesundheitsvorsorge, karitative Werke, Schulen, Krankenhäuser usw. Die theologische Hochschule Friedensau (Sachsen-Anhalt) besteht bereits seit über 100 Jahren. Der zahlenmäßige Schwerpunkt der weltweit über 13 Millionen Adventisten liegt inzwischen in der Dritten Welt, in Deutschland haben sie ca. 40.000 Mitglieder. In Württemberg gibt es mehr als 60 adventistische Gemeinden.

Nicht verwechseln darf man die Freikirche der STA mit den vielen Splittergruppen, die sich allen Öffnungsprozessen verweigern und auf Flugblättern ihre radikalen Thesen oft bei christlichen Großveranstaltungen als die adventistische Position ausgeben. In unserer Region sind besonders zu erwähnen: Die „STA Reformationsbewegung“ mit dem „Wegbereiterverlag“ hat ihre deutsche Zentrale auf Schloss Lindach in Schw. Gmünd, die „Internationale Missionsgesellschaft der STA-Reformbewegung“ hat ihren Sitz in Mosbach und die neuere Splittergruppe „Missionswerk Historischer Adventisten“ (MHA) hat ihren Sitz zwar in Berlin, verteilt aber Flugschriften mit einer Rudersberger Adresse.

Tempelgesellschaft (TG)

1861 entstand auf dem Kirschenhardthof bei Winnenden eine selbstständige christliche Glaubensgemeinschaft unter der Bezeichnung „Deutscher Tempel“. Sie war aus einer religiösen Bewegung hervorgegangen, die 1854 in Ludwigsburg als „Gesellschaft für die Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem“ begonnen hatte. Sie trennte sich von der Staatskirche und gab sich später den Namen Tempelgesellschaft. Ihr geistiger Führer war der Theologe Christoph Hoffmann, ein Sohn des Gründers der Brüdergemeinde Korntal. Zwischen 1868 und 1948 unterhielt die Gemeinschaft

in Palästina sechs Gemeinden. Der Zweite Weltkrieg brachte den Verlust dieses Siedlungswerks. Die Templer mussten das Heilige Land verlassen und gründeten in Deutschland sowie in Australien neue Gemeinden. Im Lauf der Zeit ist aus einer pietistischen eine christlich-liberale Bewegung geworden. Dogmen, Sakramente oder festgelegte kultische Formen werden abgelehnt. Jesus gilt in erster Linie als Lehrmeister derer, die ihm als lebendige Steine in Nächstenliebe nachfolgen und so den Tempel bilden. Die TG in Deutschland ist dem Bund für Freies Christentum korporativ angeschlossen, sie hat rund 300 Mitglieder und ist auf Württemberg beschränkt. Ihr Mittelpunkt ist ein Gemeindehaus in Stuttgart-Degerloch.

Brüdergemeinden

Aus den um 1830 in England entstandenen „Plymouth Brethren“ oder Darbyisten (nach John Nelson Darby) gingen auch in Deutschland ab 1850 sogenannte Brüdergemeinden hervor – nicht zu verwechseln mit der von Zinzendorf begründeten Bädergemeine (Herrnhuter). Die Brüderbewegung richtete sich gegen eine angeblich verweltlichte Amtskirche, ursprünglich die anglikanische Staatskirche, lehnte alle Ämter ab und führte eine strenge Lebensordnung ein, um die „Bekehrten“ als Gemeinschaft der Heiligen von der Welt abzusondern. Allerdings kam es schon bald zur Spaltung zwischen den „offenen Brüdern“ unter Georg Müller und den „geschlossenen Brüdern“ unter Darby. Eine bestimmende Gestalt war in Deutschland Carl Brockhaus, der Gründer des Brockhaus-Verlags. 1937 wurden die „Christlichen Versammlungen“ von der nationalsozialistischen Regierung verboten, und der größte Teil schloss sich zum Bund freikirchlicher Christen und 1941 schließlich mit den Baptistengemeinden zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden zusammen, heute ist sie die größte evangelische Freikirche in Deutschlands. Nach 1949 traten einige wieder aus der Zwangsgemeinschaft aus. Seither existieren drei Formen von Brüdergemeinden: die geschlossenen Brüderversammlungen, die freien Brüderversammlungen und die Brüdergemeinden, die im BEFG blieben. Alle Einzelgemeinden sind autonom.

Die geschlossene Brüderversammlung beteiligt sich nicht an übergemeindlichen Aktivitäten. Mit einer Freien Brüderversammlung ist u.U. eine Zusammenarbeit im Rahmen der Ev. Allianz o.Ä. möglich. In Deutschland gibt es ca. 450 Gemeinden, der Schwerpunkt liegt außerhalb Württembergs. Wichtig ist zu wissen, dass innere Streitigkeiten und Spaltungen die Brüderbewegung von Anfang an prägten. Das

Problem von Macht und Autorität in der Kirche ließ sich mit dem Verzicht auf festgelegte Aufgaben nicht lösen und die strikte Trennung von der Welt letztlich nicht durchführen.

Kirche des Nazareners

Als „Church of the Nazarene“ wurde die amerikanische Freikirche 1908 gegründet, das Zentrum befindet sich in Kansas City. 1958 entstand die erste Gemeinde in Deutschland, heute hat die Kirche 1.300 Mitglieder, davon befinden sich zwei Gemeinden in Stuttgart, eine davon englischsprachig. Theologisch wurde die Gemeinschaft vom radikalen Methodismus (Wesleyanismus) geprägt und unterscheidet sich heute wenig von der Evangelisch-methodistischen Kirche (s.o.). Die Kirche des Nazareners ist Mitglied der Vereinigung Evangelischer Freikirchen VEF und beteiligt sich an zahlreichen evangelikalischen und ökumenischen Aktivitäten.

Die Neuapostolische Kirche

Die Neuapostolische Kirche (NAK) ging aus der um 1830 in England entstandenen Katholisch-Apostolischen Gemeinde (KAG) hervor. In der endzeitlichen Ausrichtung und der hohen Bedeutung des Apostelamts und anderer „urchristlicher“ Ämter sind diese Wurzeln noch erkennbar. Die NAK (erst 1933 so benannt) ging nach einer längeren Entwicklung und vielen Spaltungen aus deutschen Kreisen der KAG hervor.

Der ehemalige Bahnmeister Friedrich Krebs (1832–1905) schuf durch eine Reform der Gottesdienstgestaltung die Grundlage für das heutige schlichte Erscheinungsbild der NAK. Er ließ sich 1897 als ersten Stammapostel bestätigen. Der Stammapostel galt lange als Stellvertreter Christi auf Erden, hat unantastbare Autorität in Fragen der Lehre und Gestalt der NAK und wird von den Mitgliedern enthusiastisch verehrt. Der dritte Stammapostel, J.G. Bischoff, erhob zur verbindlichen Lehre, dass Christus noch zu seinen Lebzeiten kommen werde. Nach seinem Tod wurde erklärt, dass Gott seine Pläne geändert habe. Diese „Botschaft“ führte zu erheblichen Erschütterungen, Ausschlüssen und Austritten aus der NAK. Nach Bischoff folgte W. Schmidt, danach folgten drei Schweizer. Seither ist die Verwaltungszentrale in Zürich. Bis zum Stammapostolat von R. Fehr (1988) lebte die NAK abgeschlossen von der übrigen Christenheit. Mit der Berufung der katholisch-apostolischen Apostel

habe Gott sein Erlösungswerk wieder aufgerichtet und die NAK zur Endkirche vor der Wiederkunft Christi bestimmt. Heil und Erlösung gebe es nur über die vom Stammapostel eingesetzten Apostel. Als streng hierarchisch von oben nach unten geleitete Kirche war der Umgang mit Kritik und abweichenden Meinungen innerhalb der NAK rigoros, was zu vielen Abspaltungen führte. Unter Stammapostel Fehr und seinem seit 2005 amtierenden Nachfolger W. Leber gibt es eine vorsichtige Öffnung gegenüber der übrigen Christenheit, einige Lehrkorrekturen und einen etwas toleranteren Umgang mit Kritik von außen und innen.

Nach wie vor stellt das Apostelamt mit dem Stammapostel an der Spitze das kennzeichnende Sondergut der NAK dar. Die Apostel bereiten die Brautgemeinde, die von Christus bei seiner Wiederkunft heimgeholt wird und die Drangsale der Endzeit nicht miterleben muss. Die Brautgemeinde und die Märtyrer, die sich in der Zeit der Drangsal bewährt haben, werden im tausendjährigen Friedensreich mit Christus regieren. Beim Endgericht können dann, nach neuester Lehre, alle Heil erlangen, auch ohne das Apostelamt. Die Spendung der drei Sakramente durch die Apostel dient der Bereitung der Brautgemeinde: Die Taufe ist der erste Schritt zur Erneuerung im Heiligen Geist. Die Taufe der NAK wird von den anderen Kirchen anerkannt und seit Januar 2006 anerkennt auch die NAK die Taufe anderer Kirche ohne Einschränkung. Allerdings geschieht erst bei der Versiegelung durch den Apostel die eigentliche Erfüllung des Gläubigen mit dem Heiligen Geist. Das Abendmahl verbürgt die Lebensgemeinschaft mit Christus und wird in jedem Gottesdienst gefeiert.

An drei Sonntagen im Jahr werden Entschlafengottesdienste gefeiert. In diesen Gottesdiensten spenden Apostel jeweils zwei dazu ausersehenen Amtsträgern die drei Sakramente stellvertretend für Entschlafene, die sich nach dem Heil sehnen. So können diese noch nach dem Tod Glieder der Brautgemeinde werden.

Die ersten drei Artikel des neuapostolischen Glaubensbekenntnisses entsprechen mit kleinen Abweichungen dem Apostolischen Glaubensbekenntnis. Die daran anschließenden Artikel 4–10 machen auch die Sonderlehren, die die Heilsnotwendigkeit des Apostelamtes einschließen, zum Inhalt des Bekenntnisses. Die NAK sieht die Bibel als Grundlage der Lehre. Jedoch wird die richtige Deutung der Bibel, das „zeitgemäße Wort Gottes“, den Aposteln und besonders dem Stammapostel durch den Heiligen Geist offenbart.

Die Hierarchie der NAK ist vielgliedrig. Nur Männer werden in die Ämter vom Stamma-postelamt bis zum Diakon berufen. Als Laienbewegung hat die NAK bisher keine theologischen Ausbildungsstätten. Der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes (meist werden zwei in der Woche angeboten) wird von den Mitgliedern erwartet, dennoch gibt es inzwischen auch Formen von distanzierter Mitgliedschaft.

Für die (Laien-)Predigt, die nicht vorher ausgearbeitet werden darf, ist ein Bibelwort vorgegeben, das im spontanen Wirken des Heiligen Geistes ausgelegt werden soll. Worte von sogenannten „Segensvorgängern“ und Erzählungen über das Wirken des Stamma-postels nehmen einen breiten Raum ein. Musik spielt eine große Rolle.

Die NAK missioniert in der Öffentlichkeit zurückhaltend. Mitglieder werben im persönlichen Umfeld durch Einladung zu Gästegottesdiensten oder musikalischen Veranstaltungen. Einladungen Trauernder, die nicht zur NAK gehören, zu Entschlafengottesdiensten, in denen den Verstorbenen die Sakramente der NAK angeboten werden, werden von anderen Kirchen kritisch gesehen.

Wie weit der 2001 mit einer Gesprächsgruppe von Amtsträgern der NAK und Mitgliedern der ACK Baden-Württemberg begonnene und an vielen Orten fortgeführte Öffnungsprozess zu den Kirchen der Ökumene hin gehen wird, ist noch nicht absehbar. Einerseits werden Gespräche und ein gutes nachbarschaftliches Miteinander von der höchsten Ebene an bis hinunter zu den Ortsgemeinden gesucht. Andererseits soll doch die eigene Identität, die auf der Heilsnotwendigkeit des Apostelamts und der Exklusivität als Brautgemeinde beruht, bewahrt werden. Ein neuer Katechismus, der 2012 veröffentlicht wurde (?), soll beiden sich im Grunde widersprechenden Anliegen gerecht werden. Auch innerhalb der NAK verschärfen sich die Spannungen: Konservativen Mitgliedern gehen die Öffnungsbemühungen zu weit, ökumenisch gesinnte Mitglieder und auch Amtsträger verlieren die Geduld anlässlich der Langsamkeit oder gar Stagnation der Veränderungsprozesse.

Die Mitgliederzahl in Deutschland liegt bei 350.000, die Zahl ist rückläufig. Viele Gemeinden werden deshalb zusammengelegt und Kirchengebäude aufgegeben.

Außerhalb Europas wächst die NAK jedoch, vor allem in Afrika und Asien. Nach eigenen Angaben ist die Mitgliederzahl weltweit auf 1,71 Millionen angewachsen.

KwaSizabantu

Die südafrikanische KwaSizabantu-Mission entstand durch die Missionsarbeit der Familie Stegen (Hermannsburger Mission) unter den Zulu im ehemaligen Natal, heute KwaZulu. Der Name KwaSizabantu bedeutet „Ort der Hilfe für Menschen“. Ab 1980 wurden wieder Gemeinden in Europa gegründet, mit Schwerpunkt in Deutschland und der Schweiz. Der süddeutsche Verein hat seinen Sitz in Lindach (Schwäbisch Gmünd). Dort befindet sich der Versammlungssaal der größten deutschen Gemeinde und eine Privatschule mit Namen „Domino Servite“. Die Schule gehört nicht zum Evangelischen Schulwerk in Württemberg, die Schülerschaft besteht zu etwa 60 % aus Kindern der eigenen Gemeinschaft, zu etwa 40 % aus Kindern anderer Konfession.

Die Frömmigkeit der KwaSizabantu-Mission, auch der Gemeinden in Europa, ist rigide gesetzlich geprägt. Die Bindung an einen persönlichen Seelsorger spielt eine große Rolle. Die soziale Struktur ist paternalistisch, bis hin zu autoritären Zügen. Man rechtfertigt dies damit, dass man den „hohen Standard“ biblischer Moral erhalten müsse. Dazu gehört der restriktive Umgang mit Beziehungen zwischen jungen Frauen und Männern, die sich vor der Ehe kaum allein treffen dürfen. In Südafrika und in der Schweiz wurde der Gemeinschaft vorgeworfen, gegen Kinder und Jugendliche die Prügelstrafe zu propagieren und anzuwenden. Aufgrund der Abgeschlossenheit der Gruppe ist es nicht leicht, Einblick in deren Innenleben zu erhalten. Organisierte Beziehungen zu anderen christlichen Gemeinschaften gibt es nicht, bisher auch keine Mitarbeit bei der Evangelischen Allianz. *Christen für die Wahrheit* (christians for truth) wurde 1992 gegründet und ist als politische und kulturelle Organisation von KwaSizabantu anzusehen. Sie ist rechtlich unabhängig, personell aber mit der Gemeinschaft identisch. In Deutschland gibt es ca. 1.000 Mitglieder.

Norwegische Brüder

(„Smiths Freunde“; offiziell: „Die christliche Gemeinde in Brunstad“, in Deutschland „Die christliche Gemeinde e.V.“). Der methodistische Marineoffizier Joh. O. Smith (1871–1943) erlebte ab 1898 Bekehrung und Geistestaufe, verbunden mit einem speziellen Bibelverständnis, für das er den Seekadetten Elias Aslasken (1888–1976) gewann. Smith wollte keine neue Organisation gründen. Dennoch entstanden

Gemeinden in Norwegen, verbunden durch die Lehre vom Sieg über die Sünden. Eine Wende trat ein mit dem Erwerb des Konferenzorts „Brunstad“ als Zentrum der Gemeinde. Ca. ab 1954 entstanden in Deutschland, Österreich, Schweiz und schließlich weltweit Gemeinden, die Missionstätigkeit konzentriert sich heute auf Osteuropa. Nach dem Tod Aslaskens (1976), der die Bewegung nach Smiths Ableben (1943) geleitet hatte, hatte der Schwiegersohn von Smith, S. Bratlie, die oberste Leitung. Sein Nachfolger wurde der Geschäftsmann Kåre Smith, der bis heute die geistliche Leitung hat. Anlässlich dieses Leiterwechsels kam es Anfang der 90er-Jahre zu Machtkämpfen, die Krise scheint jedoch überwunden zu sein und in einen Zentralismus zu münden, dessen Ausdruck der Ausbau Brunstads ist.

Früher in aggressiver Ablehnung („Hure“), heute eher im Ignorieren der übrigen Christenheit wollen die Norweger „Braut Christi“ sein. In einer Vorbildchristologie wird Christi Kampf und Kreuzessieg über die Sünde, die er wie wir „im Fleisch“ hatte, zentrale menschliche Möglichkeit und Aufgabe. Bekehrung und Sündenvergebung durch Gnade sind nur ein erster Schritt. Die Erwachsenentaufe verpflichtet zu fortwährendem Kampf und Sieg über alle bewusste Sünde, zum Kreuzigen des Fleisches, zum Hassen alles Eigenen. Diese Lehre mit ihrer zum Perfektionismus führenden Überbetonung der Heiligung wird nicht theologisch reflektiert, sondern zielt auf die Glaubenspraxis in Gemeinde und Familie. Ein streng geordnetes, aber möglichst liebevolles Familienleben mit traditioneller Rollenverteilung und großer Kinderschar gehört zur Glaubenspflicht. Die bisher strenge Ordnung, Kleider und Haartracht betreffend, wurde in letzter Zeit gelockert; ebenso die Abstinenz bezüglich des Fernsehens, seit Brunstad-Veranstaltungen per Satellit ausgestrahlt werden. Es gibt ein ernsthaftes Bemühen um Liebe, Demut, Gemeinsinn etc., verstanden als täglicher Sieg über die Sünde.

Schwierig ist das unrealistische Menschenbild, das zu Überforderungen führt. Die Unterdrückung und Verleugnung aggressiver Impulse lenkt diese nach innen und kann zu schwerer Belastung führen. Konflikte eskalieren leicht und führen zu Ausgrenzung statt zu Weiterentwicklung. Nach eigenen Angaben gibt es heute 25.000–35.000 „Freunde“ in ca. 220 Gemeinden in 55 Ländern; darunter 22 deutsche, 2 Schweizer und 6 österreichische Gemeinden. Konferenzort für Mitteleuropa ist Hessenhöfe bei Blaubeuren in Württemberg. Weitere Gemeinden im Gebiet der Landeskirche befinden sich in Maubach bei Backnang, Waldhausen bei Lorch und Mühlacker-Dürrenz.

Ortskirche (local church)

Die Ortskirche, früher Ortsgemeinde, oder „local church“ wurde in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts von dem chinesisch-amerikanischen Pastor Witness Lee gegründet. Anfang der siebziger Jahre kam die Bewegung durch eine Studentengruppe nach Deutschland, es entstanden Gemeinden in Frankfurt/M. und im Großraum Stuttgart. Der Verlag, der heute keine organisatorische Beziehung zu den deutschen Gemeinden mehr hat, heißt „Der Lebensstrom“ und vertreibt Werke von Witness Lee und Watchman Nee. Die „Ortsgemeinden“ beanspruchen, die einzigen echten Kirchen an jedem Ort und damit einziger „Leib Christi“ zu sein. Alle anderen Kirchen existierten danach gegen Gottes Willen. Wegen ihres exklusiven Anspruchs, wegen des Personenkults um den Gründer, sowie wegen der lauten und gefühlsbetonten Frömmigkeitsformen gilt die „local church“ weltweit als sektiererische Sondergemeinschaft. Allerdings trennten sich die deutschen Gemeinden in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts von Witness Lee, der 1997 starb, und nahmen unter der Bezeichnung „Gemeindebewegung“ Änderungen vor. Der Anspruch, einzige Kirche vor Ort zu sein, wurde aber beibehalten. Das württembergische Zentrum heißt „Die Gemeinde in Stuttgart“ und liegt in Plieningen. Hier trifft sich eine relativ international zusammengesetzte Gemeinde von ca. 150 Personen zu einem Gottesdienst ohne feste Liturgie. Viele Gemeindeglieder beteiligen sich mit Liedvorschlägen, mit Rezitieren von Bibelversen und Liedstrophen und mit Zeugnissen, die sich auf Bibelverse beziehen, nicht auf persönliche Erlebnisse. Predigtartige Ansprachen werden von „Ältesten“ übernommen.

Enthusiastische Dankbarkeit dafür, Leib Christi zu sein, und die Ermahnung, die persönliche Lebensführung und das vielfältige Gemeindeleben ganz der Auferbauung der Gemeinde zu widmen, sind die zentralen Themen. Die Welt und die Christenheit außerhalb der „Ortsgemeinde“ kommen nicht vor.

Organische Christus-Generation (OCG)

Gründer und Leiter ist Ivo Sasek. Er gründete 1984 ein Drogenrehabilitationszentrum namens Obadja in Walzenhausen (Schweiz). Er vertritt eine Lehre radikaler Hingabe an den Willen Gottes, die auch viele alltägliche Aktivitäten, Vorlieben und so weiter ausschließt. Der Grad der Hingabe wird von Sasek im Einzelfall geprüft und beurteilt. Er selbst nimmt jedoch keine Kritik von außen an. Der evangelikalen Bewegung wirft

er einen Mangel an Radikalität vor. Die Frömmigkeitspraxis ist als extrem gesetzlich einzustufen. Besonders anstößig ist die Lehre, dass Kinder mit der Rute zu züchtigen seien. Da es sich dabei um einen Verstoß gegen das Strafrecht handelt, wird sie nicht mehr öffentlich vertreten, aber vermutlich weiter befolgt. In letzter Zeit finden sich immer mehr theologische Sonderlehren, zum Beispiel die von einer sündlosen Christusgeneration, die das Werk Jesu auf Erden fortführen werde. Darunter ist die OCG zu verstehen. Dazu kam die Reinkarnationslehre, was zu innerer Unruhe und Abspaltungen führte.

Die meisten Anhängerinnen und Anhänger sind in einem Netzwerk von Hauskreisen organisiert, das als Organische Christusgeneration bezeichnet wird. Einige dieser Hauskreise gibt es auch in Württemberg. Von ihnen wird immer wieder versucht, Auftritte von Ivo Sasek während seiner Sommer-Tourneen zu organisieren. Dabei werden von ihm verfasste Kinder-Musicals aufgeführt. Lebenszeugnisse seiner Familie werden von seinen eigenen Kindern präsentiert, es gibt Tonbildschauen (Organisches Gemeindeleben), Lieder der Sasek-Kinder und so weiter. Bücher, Kleinschriften und Audio-Kassetten werden von einem eigenen Elaion-Verlag herausgebracht, die Zeitschrift der Bewegung heißt „Ölbaum“.

In den letzten Jahren startete Ivo Sasek auch politische Aktivitäten, mit denen er Gesellschaftskritiker, aber auch Sektierer und Weltverschwörer aller Art für gemeinsame Ziele gewinnen will. Er gründete die Anti-Zensur-Koalition. Zu deren Kongressen wurden führende Scientologen, Vertreter der „neuen Germanischen Medizin“, militante Impfgegner etc. eingeladen. Zu den professionell aufgemachten Kongressen werden auch von Deutschland aus kostenlose Busfahrten angeboten.

Aus dem OCG-Umfeld kommen auch die Anti-Zensur-Zeitung und die Anti-Genozid-Partei. Ein Thema dieser Partei ist es, Angst zu verbreiten vor eingepflanzten Elektrochips, mit deren Hilfe Menschen kontrolliert und eventuell auch getötet werden können. Bekannt geworden sind auch Versuche, Mobilfunkgegner für die eigenen Ziele zu vereinnahmen.

Die OCG hat in Europa ca. 1.500-2.000 Mitglieder.

Zeugen Jehovas

Die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft – ursprünglich „Ernste Bibelforscher“ – wurde 1881 in den USA von Charles Taze Russel gegründet. 1931 nahm sie den Namen „Jehovas Zeugen“ an. Sie behaupten, als Einzige die Bibel ganz ernst und ganz wörtlich zu nehmen. In Wirklichkeit wird die Bibel als Steinbruch benutzt. Verse aus AT und NT werden ohne Beachtung des jeweiligen Zusammenhanges kombiniert und auf Situationen angewandt, die nirgends in der Bibel im Blick waren; besonders fatal wirkt sich das z.B. im angeblich biblischen Verbot der Bluttransfusion aus. Die eigene Bibelausgabe „Neue-Welt-Übersetzung“, ist durchsetzt mit Textänderungen und Spezialausdrücken der Wachturm-Gesellschaft. So wird nicht nur im AT der Gottesname in falscher Aussprache als „Jehova“ wiedergegeben, sondern auch im NT „Gott“ oder „Herr“, selbst wenn Christus gemeint ist, durch „Jehova“ ersetzt. Anstelle von „Kreuz“ steht „Pfahl“ usw. Die Lehre von der Dreieinigkeit wird strikt abgelehnt. Jesus Christus ist für die Zeugen Jehovas reines Geschöpf. Er war vor seiner Menschwerdung der Erzengel Michael (unter Berufung auf Offb 12). In der Taufe Jesu wurde er jedoch als Sohn Gottes anerkannt und verdiente sich durch sein gutes Leben Unsterblichkeit. Die Auferstehung Christi wird rein geistig verstanden. Durch den Tod brachte Jesus dabei das „Loskaufopfer“ dar. Seit 1914 herrscht Christus vom Himmel aus über die „Theokratische Organisation“ (die Wachturm-Gesellschaft); er wird in naher Zukunft erwartet, um sein 1000-jähriges Königreich auf der Erde zu errichten. Da sich die Wachturm-Gesellschaft als einziger „Kanal Gottes“ versteht, um der Menschheit seinen Willen kundzutun, rückt die Bibel in der Praxis an die zweite Stelle. Entscheidend ist die Auslegung durch den Schreibdienst der Wachturm-Gesellschaft und mithin das, was in der Zeitschrift „Wachturm“ zu lesen ist. Der Mensch lebt nach dem Tod nicht weiter, sondern wird am „Ende dieses Systems der Dinge“ aus den „Gedächtnisgrüften“ heraus gleichsam neu geschaffen.

Die Zeugen Jehovas unterscheiden dabei drei Menschengruppen: 144.000 (von denen nur noch ganz wenige leben) werden verklärt mit Christus im Himmel herrschen. Alle übrigen Zeugen Jehovas werden, sofern sie sich unermüdlich bis zum Ende bemühen und bewähren, in einem irdischen Paradies ewig glücklich leben. Wer sich nicht der Lehre der Wachturm-Gesellschaft anschließt, wird bei der Schlacht von Harmagedon (Offb 16) total ausgelöscht. Sämtliche Endzeitberechnungen der Zeugen Jehovas haben sich jedoch bisher als falsch erwiesen, zuletzt 1975. Seither werden keine konkreten Jahresangaben mehr gemacht.

Jede andere Kirche wurde bisher als Organisation Satans, als „Hure Babylon“ und als Erzfeind betrachtet und man lehnt alle wichtigen Symbole und Feste, die die Christenheit einen, besonders aggressiv als unbiblich ab (Christfest, Ostern, Kreuz etc.). Ebenso galt der Staat bisher als Teil des „satanischen Systems“. Im Zusammenhang mit ihrem Bemühen um die staatliche Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts bemüht sich die Gemeinschaft um eine Abmilderung, ohne aber ihre frühere Lehre zu ändern. Die Anerkennung wurde 2006 für das Land Berlin vor Gericht erstritten. Die meisten Bundesländer vollzogen danach ebenfalls die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts, jedoch nicht alle, auch nicht Baden-Württemberg. In diesen Bundesländern dauert derzeit (Anfang 2012) der Rechtsstreit an. Die Zeugen interpretieren die Anerkennung als Körperschaft als eine Bestätigung, dass sie keine Sekte seien. Der Rechtsstatus als Körperschaft beruht aber auf formalen Kriterien und hat mit dem theologischen und moralischen Urteil über die Organisation nichts zu tun.

Immer noch nimmt die Wachturm-Gesellschaft den Besitz der christlichen Wahrheit und das Heil für sich allein in Anspruch. Sie wird vom Präsidenten und der „Leitenden Körperschaft“ autoritär geführt und ist international gut organisiert. Aus der Vorstellung, sie sei „Kanal Gottes“, ergibt sich die Forderung des absoluten Gehorsams der eigenen Mitglieder. Die Wachturm-Gesellschaft ist wesentlich eine „Dienst-Truppe“. Die Dienstversammlungen (3-5 pro Woche) sind Vorbereitung für den eigentlichen „Gottesdienst“, das „Predigtwerk“ oder den Predigtendienst. Jeder Zeuge Jehovas ist zur Mission verpflichtet und wird als „Verkünder“ bezeichnet. Obligat ist auch die Teilnahme an den jährlichen Kongressen. Die Zeugen Jehovas haben dadurch ein nahezu lückenloses Missionierungssystem aufgebaut. Regelmäßig erfolgt in allen Gebieten durch zwei „Prediger“ der Hausbesuch, der meist mit einem Literaturangebot verbunden ist. Sowohl religiöse Feste als auch persönliche (z.B. Geburtstag) oder staatliche Feiern werden abgelehnt. Zeugen mussten lange Zeit nicht nur den Wehrdienst, sondern auch den Ersatzdienst verweigern und durften nicht aktiv an politischen Wahlen teilnehmen. Beide Vorschriften wurden vor einigen Jahren aufgehoben und die Entscheidung dem Gewissen der Einzelnen überlassen. Neben dem Nikotinverbot besteht vor allem das Verbot, Blut oder bluthaltige Präparate zu genießen (unter Berufung auf 1. Mos 9, 3. Mos 17 und Apg 15). Weil sie eine Bluttransfusion verweigern, kommen immer wieder Zeugen zu Tode. Auch Organtransplantationen werden strikt abgelehnt. Die Versammlungen finden in den „Königreichsälen“ statt.

Die Zeugen Jehovas lehnen Sakramente ab, kennen aber folgende Handlungen:

- Die Taufe durch Untertauchen als Zeichen der Hingabe an den Dienst im Königreich Jehovas: Sie wird nur an Erwachsenen und Jugendlichen vollzogen. Die Taufe durch die Kirchen wird nicht anerkannt.
- Das Gedächtnismahl: Es wird einmal jährlich um Ostern (14. Nisan) in Erinnerung an den Tod Christi gefeiert. Brot und Wein werden gereicht, aber normalerweise nimmt niemand davon, da dazu nur die 144.000 berechtigt sind, die im Himmel herrschen werden.
- Eine Trauung im Anschluss an die bürgerliche Eheschließung ist im Königreichssaal möglich.

In Deutschland gibt es ca. 165.000 „Verkündiger“, zahlenmäßig stagniert die Gemeinschaft, da die Missionserfolge durch zahlreiche Austritte ausgeglichen werden.

Aggressive Kleingruppen: z.B. Holic

Extreme christliche Kleingruppen entstehen immer wieder neu. Besonders auffällig war in den letzten Jahren die sogenannte Holic-Bewegung.

Die Mitglieder einer in den siebziger Jahren von Gottfried Holic (Wien) gegründeten Gruppe verstehen sich als die einzig wahren Christen. Die Anhänger schleichen sich in christliche Jugendgruppen, Gebetskreise usw. ein bzw. sprechen am Rand christlicher Großveranstaltungen Leute an. In der Gruppe versuchen sie den Anwesenden klarzumachen, dass sie keine bibelgemäße Gemeinschaft seien. Auskunft über sich selbst erteilen die Gruppenmitglieder nicht, eine Benennung sei nicht nötig, da sie sich nur als Christen verstehen. Eine offene Diskussion mit Holic-Anhängern ist kaum möglich. Die Bewegung besteht aus kleinen Gruppen, die – meist in Privatwohnungen – auf engstem Raum zusammenleben. Der Einzelne wird zum Abbruch aller Beziehungen zur Familie und zur bisherigen Umwelt gedrängt. Von ihm wird voller Einsatz für Gott in der „Mission“ gefordert. Kritik an der Gruppe und ihrer Lehre wird als ein Angriff gegen Gott verstanden.

Neben dem Ursprungsland Österreich existieren Gruppen in Sachsen und Berlin, auch eine in Stuttgart-Feuerbach. Die größten Mitgliederzahlen gibt es in Polen, Litauen, Tschechien und Ungarn.

Weltweite Kirche – Kirche in einer pluralen Welt

4.4 Entwicklung

4.4.1 Von der Entwicklungshilfe zur Entwicklungszusammenarbeit

Seit vielen Jahren hat sich der Begriff der Entwicklungshilfe zur Entwicklungszusammenarbeit gewandelt. Dies hängt damit zusammen, dass die Akteure der Entwicklungshilfe schon früh gemerkt haben, dass jede Hilfe umsonst ist, wenn sie nicht gemeinsam mit den Partnern vor Ort entwickelt und durchgeführt wird. Waren es am Anfang der Entwicklungszusammenarbeit noch Missionare, die mit großer Fachkenntnis und guter Ausbildung in die Länder des Südens gegangen sind, um dort Menschen für den christlichen Glauben zu gewinnen, so wurde diese einseitige Beziehung und Richtung von Nord nach Süd in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend aufgehoben und ein gleichberechtigtes Miteinander daraus.

Heute gilt das Prinzip der Partnerschaft. Man begegnet sich auf Augenhöhe und der Rat ihrer Partner ist vielen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit wichtig und wertvoll. Partner werden in die Vorbereitung und Durchführung der Programme einbezogen, ja vielfach liegt die gesamte Verantwortung für die Durchführung beim Partner selbst.

Heutzutage werden die geförderten Projekte auch zunehmend evaluiert, so dass man auch sagen kann, was mit den eingesetzten Mitteln geschieht und wie sie verwendet werden.

4.4.2 Evang. Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) Brot für die Welt Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED)

Die großen Entwicklungswerke im Bereich der EKD, „Brot für die Welt“ und Evangelischer Entwicklungsdienst eed, wurden nach einem Beschluss der EKD gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der EKD zu einem gemeinsamen Werk mit Namen „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung“ fusioniert. Am 1. November 2012 wurde ein neues Gebäude in Berlin bezogen und die Mitarbeitenden aus Stuttgart und Bonn begannen mit ihrer gemeinsamen Arbeit. Die Zielrichtungen beider Werke wurden zusammengefasst, so dass beide Besonderheiten auch in Zukunft zur Wirkung kommen werden. Deshalb hier die jeweiligen Zielsetzungen beider Werke, die nun gemeinsam unter einem Dach unter dem Namen „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ agieren:

eed

Der **Evangelische Entwicklungsdienst e.V. (EED)** ist ein Entwicklungswerk der evangelischen Kirchen in Deutschland. In über 80 Ländern der Welt fördert er Initiativen, die sich für den Aufbau gerechter Gesellschaften einsetzen. Partner des EED sind Kirchen, ökumenische Organisationen und Nichtregierungsorganisationen in Afrika, Asien, Lateinamerika, dem Nahen Osten und Südosteuropa. Er wurde 1999 von den evangelischen Kirchen und der altkatholischen Kirche in Deutschland gegründet.

Arbeitsinstrumente sind:

- die finanzielle Förderung von Entwicklungsprojekten von Kirchen und Nichtregierungsorganisationen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Nahost und Südosteuropa, hierzu gehört auch die Förderung weltweiter Programme;
- die fachliche Beratung von Programmen in Afrika, Asien, Lateinamerika Nahost und Südosteuropa sowie weltweiter Programme;
- ein Stipendienprogramm für Fachkräfte aus Partnerländern, die Vermittlung von Fachkräften in die Partnerländer;

- die Vermittlung von Freiwilligen in Entwicklungsprojekte einschließlich der Wahrnehmung der Zentralstellenfunktion für die entwicklungspolitischen Freiwilligendienste der evangelischen Kirchen und Werke (eFeF);
- die Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit den evangelischen Kirchen in Deutschland sowie mit zurückgekehrten Fachkräften und Freieilligen
- die Förderung von entwicklungspolitischer Bildungsarbeit in Deutschland, indem er Kirchengemeinden, Schulen, Partnerschaftsprojekte und politische Initiativen unterstützt, womit er den Menschen Mut machen möchte, sich für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen;
- die Förderung von Filmemacherinnen und Filmemachern aus Deutschland, Europa und Entwicklungsländern, gemeinsam mit dem Evangelischen Zentrum für entwicklungsbezogene Filmarbeit (EZEF);
- die Förderung des fairen Handels und die Beteiligung an Organisationen des fairen Handels;
- die Lobbyarbeit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene – für einen Politikwandel zugunsten der Armen; der EED setzt sich u.a. für nachhaltigen Tourismus ein und beteiligt sich an Kampagnen wie der Aidskampagne oder der Welthandelskampagne „Gerechtigkeit jetzt“;
- die Öffentlichkeitsarbeit und die entwicklungspolitische Publizistik;
- die im Aufbau befindliche Arbeitslinie Klimakompensation.

Der EED unterstützt satzungsmäßig Kirchen, christliche Organisationen und private Träger, die sich am Aufbau einer gerechten Gesellschaft beteiligen, sich gegen Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht und Religionszugehörigkeit einsetzen und Menschen beistehen, die in Not und Armut leben, deren Menschenwürde verletzt wird oder die von Kriegen oder anderen Katastrophen bedroht sind.

Er ergreift und fördert Maßnahmen, die in Kirche, Öffentlichkeit und Politik das Bewusstsein und die Bereitschaft wecken und stärken, sich für die Überwindung von Not, Armut, Verfolgung und Unfrieden in der Welt einzusetzen und die dazu beitragen

können, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine menschliche Entwicklung verbessern.

Brot für die Welt

Durch seinen Bereich „Ökumenische Diakonie“ leistet das DWEKD folgende Arbeit zugunsten Armer und Notleidender im europäischen und außereuropäischen Ausland:

- Die Aktion „Brot für die Welt“ wurde 1959 von allen evangelischen Landes- und Freikirchen in Deutschland ins Leben gerufen und seitdem von ihnen und ihrer Diakonie getragen. Die Geschäftsführung liegt seitdem beim DWEKD.

Brot für die Welt unterstützt durch finanzielle Förderung, Austausch, Beratung und Vernetzung sowie durch Capacity Building satzungsgemäß Kirchen, christliche Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Süden und Osten der Erde, die Menschen beistehen, welche in Not und Armut leben, deren wirtschaftliche, soziale, kulturelle oder politische Menschenrechte verletzt werden, die unter Gewalt, Krieg und Verfolgung leiden. Die Hilfe von Brot für die Welt und seiner Partnerorganisationen versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe zur Verbesserung der Lebenssituation armer und benachteiligter Menschen. Sie geschieht auf Antragsbasis seitens der Kirchen und sonstigen Partnerorganisationen. Brot für die Welt ist nicht selber operational.

Brot für die Welt unterstützt satzungsgemäß auch das politische Engagement seiner Partner zum Aufbau einer gerechten Gesellschaft und Weltgesellschaft, zur Konfliktprävention und friedlichen Konfliktbearbeitung, zur Überwindung von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht und Religionszugehörigkeit, für Menschenrechtsschutz und -umsetzung. Brot für die Welt ergreift und fördert mit seiner satzungsgemäßen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland Maßnahmen, die in Kirche, Öffentlichkeit und Politik das Bewusstsein und die Bereitschaft wecken und stärken, sich für die Überwindung von Not, Armut, Verfolgung und Unfrieden in der Welt einzusetzen, und die dazu beitragen können, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine menschliche Entwicklung verbessern.

Die Mittel für seine gesamte Arbeit werden im Wesentlichen durch Kollekten und Spenden sowie – in geringerem Umfang – durch Drittmittel der EU und andere Organisationen aufgebracht.

Das ökumenische Programm „Kirchen helfen Kirchen“ leistet zwischenkirchliche Hilfe. Es unterstützt derzeit insbesondere evangelische Minderheiten in Europa, orthodoxe Kirchen sowie Kirchen und ihre Ortsgemeinden in Übersee und Mittel- und Osteuropa in der Erfüllung ihres gesamten Auftrages, besonders aber ihrer sozialdiakonischen Arbeit gemäß Bedarf. Die meisten Mittel kommen aus der Union Evangelischer Kirchen, die das Programm mitgestaltet. Weitere Mittel kommen vom Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK).

Die „Diakonie Katastrophenhilfe“ leistet Menschen, die kurzfristig aufgrund von Naturkatastrophen oder Kriegen und Gewalt akut in extreme Not geraten sind, aus der sie ohne fremde Hilfe nicht herauskommen, ohne Ansehen der Person gemäß Bedarf Hilfe. Die „Diakonie Katastrophenhilfe“ unterstützt wo immer möglich Kirchen, christliche Organisationen und sonstige lokale Partner im Katastrophenfall durch finanzielle Unterstützung, Beratung, Fachkräfte und langfristig durch Capacity Building. Sie leistet aber auch selber direkte Hilfe, wo die Partnerstruktur zu schwach ist. Sie unterstützt und begleitet direkt oder über ihre Partner die Betroffenen in der Phase der Rehabilitation, beim Wiederaufbau und der Katastrophenprävention. Besondere Aufmerksamkeit genießen dabei Menschen in vergessenen Katastrophen.

Die Finanzierung ihrer gesamten Arbeit erfolgt vor allem durch Kollekten und Spenden, aber auch aus Mitteln des Bundes, der Europäischen Union und der UN sowie von Stiftungen. Sie arbeitet – vor allem im Verbund der ACT Alliance – eng mit anderen kirchlichen Hilfswerken zusammen.

Diverse Stipendien- und Stipendienbegleitprogramme mit unterschiedlichen, auch staatlichen Finanzierungsquellen unterstützen Studierende und Mitarbeitende von Partnerorganisationen aus armen Ländern bei ihrer Aus- und Weiterbildung im Süden, fördern Stipendienprogramme von Ausbildungseinrichtungen im Süden, ermöglichen osteuropäischen Studierenden Studienaufenthalte an deutschen Hochschulen und die entwicklungspolitische, bzw. sozialdiakonische Weiterbildung ausländischer Studierender in Deutschland.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
Diakonie Katastrophenhilfe
im

Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Tel. +49 30 65211-0
www.brot-fuer-die-welt.de
www.diakonie-katastrophenhilfe.de
www.kirchen-helfen-kirchen.de
www.eed.de

4.4.3 Weltweite und europäische Zusammenarbeit (ACT Alliance, Aprovev)

Auf europäischer und weltweiter Ebene sind evangelische Entwicklungswerke effektiv vernetzt. In Europa ist diese Vernetzung im Dachverband Aprovev sichtbar, weltweit ist es die Aktion „Kirchen helfen gemeinsam“ ACT international. In diesen Organisationen wird wirksam Hilfe geleistet und Lobbyarbeit betrieben.

Aprovev

Aprovev ist der Dachverband der protestantischen Entwicklungsorganisationen. Er wurde 1990 gegründet, um die Kooperation zwischen europäischen Entwicklungsorganisationen mit der Arbeit der World Council of Churches (WCC) zu verstärken.

Aktuell arbeiten 17 Entwicklungs- und humanitäre Hilfsorganisationen, so auch „Brot für die Welt“, durch Aprovev zusammen.

ACT Alliance

Das internationale kirchliche Netzwerk „ACT Alliance“ ist weltweit eines der größten Bündnisse für humanitäre Arbeit und Entwicklungshilfe. Es ist im Fall von Katastrophen, Entwicklungsfragen und Lobbyarbeit auf der ganzen Welt aktiv und bietet den Menschen, die von Not, Armut oder Ungerechtigkeit betroffen sind, nachhaltige Hilfe.

ACT steht für „Action by Churches Together“ (Kirchen helfen gemeinsam). Mit weltweit über 160 Mitgliedern, mehr als 40.000 Mitarbeitenden und einem Finanzvolumen von rund 1,5 Milliarden Euro jährlich bündelt die Allianz das gemeinsame Engagement der protestantischen und orthodoxen Kirchen. Ziel der „ACT Alliance“ ist es, die weltweite Arbeit der Kirchen zu koordinieren und die Hilfe durch gemeinsame Qualitätsstandards noch effektiver zu gestalten. Die Potenziale der Kirchen und der ihnen verbundenen Organisationen sollen noch stärker ausgeschöpft werden, um besser auf Notfälle reagieren zu können. Außerdem wird durch das neue Bündnis die Zusammenarbeit in der Entwicklungshilfe ausgebaut.

Zur „ACT Alliance“ gehören die deutschen evangelischen Hilfswerke „Brot für die Welt“ und Diakonie Katastrophenhilfe. Die Direktorin der Hilfswerke, Pfarrerin Cornelia Füllkrug-Weitzel, betont die Bedeutung des Bündnisses: „Angesichts der Herausforderungen, vor die uns die internationale Wirtschafts- und Finanzkrise stellen, ist eine Bündelung der Kräfte weltweit unabdingbar. Auch erschien es uns angesichts des Klimawandels, der immer weitere Teile der Welt von Entwicklungs- in Katastrophengebiete verwandelt, notwendig, die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe der Kirchen weltweit unter ein Dach zu bringen.“

Zusammenschluss von „ACT international“ und „ACT Development“

Die „ACT Alliance“ entstand am 1. Januar 2010 aus einer Vereinigung des globalen Nothilfe-Bündnisses „ACT international“ und des Entwicklungshilfe-Netzwerks „ACT Development“. Die beiden Allianzen von protestantischen und orthodoxen Kirchen sowie kirchlichen Organisationen aus Industrie- und Entwicklungsländern haben ihren Sitz in Genf.

Der aus Sambia stammende John Nduna leitet die „ACT Alliance“: „Dies ist eine herausfordernde Zeit, in der die Welt mit wirtschaftlichen Krisen konfrontiert ist, die schwerwiegende negative Auswirkungen auf die ärmsten Gemeinden haben. Indem wir als Allianz zusammenkommen, können wir unsere positiven Auswirkungen auf das Leben der Schwächsten erhöhen.“ Stellvertreterin Ndunas ist die Neuseeländerin Jill Hawkey.

4.4.4 Freie Werke (Hilfe für Brüder, Christliche Fachkräfte International, Co-Workers International)

Neben dem großen Werk „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ gibt es noch weitere Organisationen und Werke im Bereich der Landeskirche und bundesweit, die Entwicklungszusammenarbeit betreiben. Zu diesen gehören Hilfe für Brüder e. V., Christliche Fachkräfte International e.V. und Co-Workers International e.V.

Hilfe für Brüder e.V.

Schickstraße 2, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 21021-0, Fax 0711 21021-23,
www.hilfe-fuer-brueder.de

Christliche Fachkräfte International

Wächterstraße 3, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 2106-6070, Fax 0711 2106-633,
cfi-stuttgart@t-online.de, www.cfi-stuttgart.de

Co-Workers International e.V.

Schickstraße 2, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 21021-17, Fax 0711 21021-23,
cwi@gottes-liebe-weltweit.de

Neben der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS), siehe 4.2.2, fördern auch zahlreiche Missionsgesellschaften Entwicklungsprojekte. Hier können unter 4.2.3 „Die WAW und ihre Mitgliedswerke“ die jeweiligen Programme und Projekte nachgesucht werden.

Weltweite Kirche – Kirche in einer pluralen Welt

4.5 Dialog

4.5.1 Dialogverständnis

Vorbemerkung:

In einer Zeit, in der Globalisierung, Migration und Integration als besondere Herausforderungen genannt werden, spielt auch die Religion eine zentrale Rolle. Noch vor wenigen Jahren war die These vom „Absterben der Religion“ populär. Die Annahme lautete, dass „Religion“ mehr und mehr zur Privatsache wird und ihren öffentlichen Charakter verliert. Die Beobachtung lehrt – und einschlägige Studien bestätigen das – dass „Religion“ im Gegenteil an Bedeutung gewinnt. Je nach Fragestellung bezeichnen sich bis zu 70 % der Befragten als „religiös“. Freilich ist diese Religiosität nicht immer einfach zu beschreiben. Sie reicht von traditioneller Kirchlichkeit über eine esoterische „Patchwork-Religiosität“ bis hin zu Fremdreigionen wie dem Islam oder dem Buddhismus.

Durch die Globalisierung kommen evangelische Christen nicht nur in Industriezentren oder an sozialen Brennpunkten mit Menschen anderen Glaubens oder anderer religiöser Überzeugung zusammen. Elemente aus ostasiatischen Religionen begegnen vielfach auch innerhalb der Kirche und Muslime leben heute wohl in jeder Gemeinde. Es ist daher zu fragen, wie evangelische Christen theologisch bedacht mit diesen Menschen ins Gespräch kommen können. Der einfache Rückzug in den sicheren Schutzraum der Gleichgesinnten wird nicht hinreichen, Christen und Gemeinden werden die Tatsache nicht ignorieren, dass sie von anderen Weltanschauungen und Religionen umgeben sind. Wir sind gefordert, Rechenschaft abzugeben über unseren Glauben.

Biblische Grundlagen

Die christliche Gemeinde war am Anfang eine Minderheitengemeinde in einem mehrheitlich nichtchristlichen Umfeld, das entweder aus Juden oder aus Heiden oder einer Mischung aus beidem bestand. So mussten sich Christen von Anfang an zu Anhängern anderer Religionen verhalten. Sie werden ausgesandt „zu allen Völkern“, um Zeugnis vom Evangelium abzulegen (Mat 28,18–20). Auch die lukanische Darstellung von der Himmelfahrt fordert die Anwesenden zum Zeugnis auf: Ihr „werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde“ (Apg 1,8). Die ersten Jünger bekannten in diesem Sinne: „Wir können’s ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg 4,20). Die Urgemeinde in Jerusalem war dabei zunächst eine Gemeinde, die im Kontext der jüdischen Religion stand (die ersten Jünger gingen in den Tempel), daher war der Dialog am Anfang eine innerjüdische Auseinandersetzung: Es galt, die Botschaft „Jesus ist der verheißene Mission“ mit den Diskursmethoden jüdischer Auslegung der hebräischen Schriften zu verkündigen.

Schon bald jedoch weitete sich dieser Horizont. Spätestens mit den Missionsreisen des Paulus erweiterte sich der Rahmen. Das „missionstheologische“ Programm von Paulus war ein grundsätzlich dialogisches Prinzip: „den Juden ein Jude, den Griechen ein Grieche“. Er wendet also der sprachlichen Redeweise nach die Formen an, die dem Kontext des jeweiligen Gegenübers entsprechen. Wo er mit Juden ins Gespräch kommt, argumentiert er auf jüdische Weise, wo er mit Griechen spricht, auch jüdische. Dies lässt sich sowohl an seinen Briefen aufzeigen wie auch an den Predigten, die in der Apostelgeschichte überliefert sind. Dabei ist bei den Briefen zu beachten, dass hier nicht alles Belegstellen für den interreligiösen Dialog sind, da Paulus sich ja an bereits bekehrte Christen wendet.

Eine späte Schrift, der 1. Petrusbrief, fasst das dialogische Prinzip der frühen Christen wie folgt zusammen:

Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.
(1Petr 3,15)

Der Zusammenhang macht dabei deutlich, dass es sich um eine Auseinandersetzung mit Nichtchristen handelt. Hier steht nicht die Erwartung der Bekehrung des

Gesprächspartners im Vordergrund, sondern die rechtschaffene Darstellung des eigenen Glaubens gegenüber Andersgläubigen.

Theologische Ansätze für den interreligiösen Dialog

Hier ist zu fragen, von welcher Position aus diese Darstellung der eigenen Religion gegenüber Angehörigen anderer Religionen aus geschehen kann.

Aspekte des Dialogs

In der Missions- und Religionswissenschaft werden heute vor allem drei Aspekte des Dialogs unterschieden. Weit verbreitet ist eine Unterscheidung nach drei verschiedenen Ansätzen.

- Der *Exklusivismus* geht davon aus: nur in der eigenen Religion wird Gott erkannt, alle anderen Religionen können höchstens andeutungsweise etwas von Gott erfahren. Grundsätzlich wird also die Wahrheitsfrage vorab entschieden: Die eigene Religion verfügt über die Erkenntnis der Wahrheit, der Gesprächspartner hat allenfalls eine Ahnung davon. Der Dialog ist also nicht ergebnisoffen und letzten Endes auch nicht auf Augenhöhe, sondern er hat ein Wahrheitsgefälle, das nicht zur Disposition steht. Als biblische Hauptbelegstellen werden aus christlicher Sicht z.B. angeführt Apg 4,12: „In keinem andern ist das Heil, auch ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, durch den wir sollen selig werden“, und Joh 14,6: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ Von Andersdenkenden wird dem Exklusivismus in der Regel Intoleranz und mangelnde Dialogfähigkeit vorgeworfen.
- Der *Inklusivismus* geht davon aus: Gott kann das Heil auch außerhalb der eigenen Religion geben. Prinzipiell wird zwar die eigene Religion als der richtige Weg mit Wahrheitsanspruch erkannt, es wird aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass auch andere Religionen durch ihre eigenen Traditionen zum Heil gelangen. Auf diese Weise kann ein Dialog eher auf Augenhöhe geschehen, da dem Gegenüber die prinzipielle Möglichkeit, zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen, nicht von vornherein abgesprochen wird. Als biblische Hauptbelegstellen gelten die Areopagrede des Paulus mit der Altarinschrift „Dem unbekanntem Gott“ (Apg 17,23) und der stoisch beeinflussten Aussage: „Fürwahr, er ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir“ (Apg 17,28). Außer-

dem wird auf das Motiv der Völkerwallfahrt zum Zion (Jes 2,2-4; Mi 4,1-3) oder das eschatologische Freudenmahl aller Völker (Jes 25,6-8) verwiesen. Von Andersdenkenden wird dem Inklusivismus in der Regel Uneindeutigkeit und mangelnde Standfestigkeit vorgeworfen.

- Der *Pluralismus* geht davon aus, dass alle Religionen gleichberechtigt und gleich gültig sind. Aus dieser Sicht wird die Wahrheitsfrage in den Hintergrund gerückt, da es verschiedene Wege zum Heil geben kann. Der Dialog ist dabei völlig gleichberechtigt, da es kein Wahrheitsgefälle gibt. Dabei wird in der Regel darauf hingewiesen, dass „Gott“ oder „das Göttliche“ vom Menschen ohnedies nur in Auszügen erfasst werden kann, so dass verschiedene Religionen miteinander vereinbar sind, da sie sich dem eigentlich Unergründlichen auf unterschiedlichen Wegen nähern, die aber letztlich zum selben Ziel führen. An biblischen Belegstellen nennt man oft z.B. 1Kor 12,6: „Es sind mancherlei Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirket alles in allem.“ Von Andersdenkenden wird dem Pluralismus in der Regel Beliebigkeit und eine unzureichende Offenbarungstheologie vorgeworfen.

Die Dreiteilung der Ansätze ist insgesamt nicht unproblematisch. Ihr *Problem* liegt in der Vermischung von Religionswissenschaft und Theologie, von Außenbetrachtung und Binnenperspektive, von neutraler Draufsicht und existenzieller Glaubensgewissheit. Es ist wichtig, sich klarzumachen, dass jede Position gegenüber anderen Religionen schon von einem Vor-Verständnis geprägt ist. Das Verständnis von Wahrheit ist nie voraussetzungslos. Entscheidende Punkte dabei sind das eigene Schriftverständnis und die politisch-gesellschaftliche Deutung der allgemeinen Situation.

Für Christinnen und Christen muss der Ausgangspunkt der *Glaube an den dreieinigen Gott* als Schöpfer, Erlöser und Vollender der Welt sein, wie wir ihn im Credo bekennen: „Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.“ Dies ist der existenzielle Zugang, von dem ich im Dialog nicht absehen kann – die Wahrheit, von der ich überzeugt bin, dass sie für mich gilt, gleichsam „meine Wahrheit“. Umgekehrt muss ich dem Gegenüber zugestehen, dass er von „seiner Wahrheit“ in derselben Weise existenziell angesprochen ist.

Diese „Wahrheiten“ können aber im Dialog letzten Endes nur bezeugt werden, sie stehen nicht zur Diskussion.

Eine andere Fragestellung im Dialog ist die Darstellung des Vorfindlichen. Es geht hier um die Kenntnissnahme von theologischen Grundsätzen, praktischen Formen der Ausübung des jeweiligen Glaubens, gesellschaftliche Folgen etc. Diese Außensicht hat ihr Recht, denn sie hilft, unterschiedliche Formen der Religion zu beschreiben und zu verstehen. Damit trägt sie dazu bei, in der Gesellschaft das Zusammenleben der Religionen zu ordnen und zu schützen. Aber sie hilft mir nicht weiter bei der Vergewisserung, woran ich glaube, woran ich mich halte im Leben und im Sterben, woher ich meine Existenz verstehe und worauf ich meine Hoffnung richte.

Wir müssen uns im interreligiösen Dialog dieser Grundfragen bewusst sein, aber als Christenmenschen können wir uns über den existenziellen Exklusivitätsanspruch der biblischen Texte für uns nicht hinwegsetzen. Dies schließt nicht aus, dass wir anderen Religionen denselben Anspruch für ihre Anhänger zusprechen.

Ein echtes Gespräch, ein echter „Dialog“ kann nur gelingen, wenn Wahrhaftigkeit und Toleranz in rechtem Verhältnis zueinander stehen: Beide sind für das interreligiöse Gespräch unabdingbar.

Praktische Aspekte

Beim interreligiösen Dialog werden in der Missionswissenschaft heute im Anschluss an Theo Sundermeier drei Aspekte unterschieden:

- die *Konvivenz*, d.h. das Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Glaubens,
- der *Dialog*, d.h. konkrete Begegnungen mit Menschen anderen Glaubens, und
- das *Zeugnis* des eigenen Glaubens im Gespräch mit anderen.

Im Blick auf die praktische Arbeit ist eine Differenzierung von vier Ebenen des Dialogs hilfreich, wie sie sich z.B. im Dialog mit den Muslimen eingebürgert hat:

- der *Dialog des Lebens*, d.h. das Kennenlernen durch gegenseitige Besuche, aber auch durch das Zusammenleben im Alltag. Dies kann sowohl auf der Ebene der einzelnen Menschen geschehen wie auch durch Gemeindegruppen oder ganze Gemeinden. Christen kommen als Einzelne am Arbeitsplatz, in der Schule ... mit Menschen anderen religiösen Bekenntnisses zusammen. Sie lernen von diesen, welche Feste, welche Riten und Bräuche, welche Vorschriften in der anderen Religion üblich sind, und berichten von unserer Tradition. Kirchengemeinden besuchen z.B. eine Moscheegemeinde oder eine jüdische Gemeinde. Bei einer gemeinsamen Führung oder einer gemeinsamen Mahlzeit wird deutlich, wer „wir“ und wer „die anderen“ sind. In der Begegnung werden Bildung und Integration möglich. Unterschiede werden nicht relativiert, sondern wahrgenommen.
- der *Dialog des Handelns*, d.h. die Arbeit in Kindertagesstätten, bei der Hausaufgabenbetreuung oder in der Altenpflege. Dieser „Dialog des Handelns“ entspricht aus christlicher Sicht dem diakonischen Auftrag, der der Kirche wie den einzelnen Christinnen und Christen befohlen ist. Umgekehrt können Christinnen und Christen sich von Anhängern anderer Religionen den „Dienst der Liebe“ erweisen lassen.
- der *Dialog des theologischen Gesprächs*. Dieser wird von einzelnen Christenmenschen anders zu führen sein, als das auf einer institutionellen Ebene geschieht. Ein theologisches Gespräch in diesem Sinne geschieht immer dann, wenn Christen und Andersgläubige miteinander über die Frage nach der Wahrheit sprechen. Hier gilt es, ganz im Sinne von 1Petr 3,15 nicht auszuweichen, sondern die eigene Position selbstbewusst und tolerant zu vertreten. Natürlich setzt ein solches Gespräch voraus, dass der christliche Gesprächspartner seine eigene Religion kennt.
- der *Dialog der Spiritualität und die Begegnung im Gebet*. Diese Weise des Dialogs ist in der Praxis am schwierigsten, da hier Grenzziehungen zu beachten sind. Wenn Christen beten, tun sie dies stets im Aufsehen auf Jesus Christus, den wahren Menschen und den wahren Gott. Diese Grundhaltung ist von Angehörigen anderer Religionen nicht zu akzeptieren. Dennoch kann es Momente gemeinsamer Spiritualität geben, z.B. im Falle gemeinsam erlebter Katastrophen oder Schicksalsschläge.

4.5.2 Weltreligionen

Zur Einführung

Globalisierung bedeutet, dass inzwischen alle großen Weltreligionen in unserer Gesellschaft präsent sind. Manche sind überwiegend eine Religion von Migranten und ihren Nachkommen, wie Islam und Hinduismus. Manchmal fasziniert die exotische Religion auch Einheimische, wie der Buddhismus. Der Islam steht im Blickpunkt des Interesses, da mit ihm eine fremde Weltreligion in unserer säkularisierten Gesellschaft präsent ist, die teilweise anders und intensiver gelebt und vertreten wird, als Christen hier ihren Glauben leben. Nachrichten über den weltweiten islamistischen Terrorismus verunsichern die Bürgerinnen und Bürger. Die evangelische Kirche ist deshalb mit dafür verantwortlich, dass das gesellschaftliche Zusammenleben gelingt und dass den bei uns lebenden Menschen anderen Glaubens menschlich begegnet wird. Sie steht vor der Aufgabe, den Dialog zu pflegen und ein gedeihliches Miteinander zu fördern. Sie steht ebenso vor der Aufgabe, ihre eigene Sache zu vertreten und im interreligiösen Dialog zu begründen. Die Abstände zwischen den Religionen sind dabei verschieden zu bewerten. Das Judentum ist auf vielfältige Weise mit dem christlichen Glauben verbunden. Der Islam wird manchmal als nahe, manchmal als fremd erlebt. Daher werden die christlich-jüdischen Beziehungen und die christlich-muslimischen Beziehungen nachstehend in eigenen Kapiteln behandelt (4.5.3 und 4.5.4). Dort finden sich auch die Grundinformationen zu Judentum und Islam. Der Buddhismus begegnet Christen als eine exotische, schwer verstehbare Tradition. Trotzdem – oder gerade deswegen – gibt es für ihn ein großes Interesse. Die evangelische Kirche steht dabei gleichermaßen vor der Herausforderung des Dialogs und der eigenen Profilierung.

Buddhismus

Der Buddhismus gilt vielen Menschen als eine attraktive Alternative zum Christentum. Die Lehre, die der Buddha (560–480, nach neueren Berechnungen 450–370 v. Chr.) in Nordindien predigte, kommt den westlichen Bedürfnissen nach spiritueller Erfahrung entgegen. Der Buddhismus ist zwar nicht atheistisch, aber die Gottesbeziehung spielte für den Buddha keine Rolle auf dem Weg zur Erlösung. Vielmehr betonte er die Eigenverantwortung des Menschen. Ein weiterer Grund für seine Faszination liegt darin, dass er sich in unterschiedlichen Kulturen (Indien, Südostasien,

China, Japan, Tibet) unterschiedlich ausprägte. In Indien und Südostasien herrscht das sog. „kleine Fahrzeug“ (*Hinayana*, vor allem die *Theravada*-Richtung) vor, das vor allem eine Mönchsreligion ist; in China und Japan das „große Fahrzeug“ (*Mahayana*), in dem den Laien größere Heilsmöglichkeiten eingeräumt werden. In Tibet entstand das „Diamantfahrzeug“ (*Vajrayana*), das die Bedeutung von Ritualen und tantrischen Meditationswegen betont. Alle „Fahrzeuge“ haben den Weg in den Westen gefunden, schon vor dem 1. Weltkrieg der *Theravada*-Buddhismus aus Sri Lanka. Später war der japanische Buddhismus, vor allem das Zen, populär und wurde bis in kirchliche (vor allem katholische) Kreise hinein praktiziert. In den achtziger Jahren begannen aus Tibet vertriebene Lamas, in Europa und Amerika Anhänger zu sammeln. Heute ist das Oberhaupt des tibetischen Buddhismus, der Dalai Lama, eine der bekanntesten religiösen Persönlichkeiten weltweit.

Der Buddhismus sprengte die Grenzen des Hinduismus und entwickelte sich zu einer eigenständigen Religion, weil er die Kastenordnung relativierte und die priesterlichen Rituale abwertete. Die buddhistische Lehre von Karma und Reinkarnation knüpft zwar an Hindu-Vorstellungen an, unterscheidet sich von ihnen jedoch durch die Leugnung eines substanzialen Ich bzw. Selbst. So hat sich die Vorstellung des „bedingten Entstehens“ herausgebildet, eine Art „Seelenwanderung ohne Seele“. Das „Rad des Werdens“ illustriert, wie der Mensch durch Wiedergeburt in die Welten der Götter, Menschen, Tiere, Hungergeister, ja in die Hölle gelangen kann – oder aus dem Geburtenkreislauf heraus zur Erleuchtung und ins Nirvana. Alle Dinge, einschließlich des Menschen, zeichnen sich durch drei Merkmale aus: Vergänglichkeit, Leidhaftigkeit und Ich- bzw. Substanzlosigkeit. Die Vorstellung eines bleibenden Ich bzw. Selbst und einer dauerhaften Substanz soll als Illusion durchschaut, die „Leerheit“ (*sunyata*) aller Dinge soll realisiert werden. Viele buddhistische Meditationswege (z.B. *Vipassana*) dienen dazu, diese Sicht zu verinnerlichen. Ichlosigkeit ist auch die Basis der buddhistischen Mitleidsethik. Insbesondere das „große Fahrzeug“ hat neben das Ideal des weltabgewandten, heilssuchenden Mönches das Ideal des *Bodhisattvas* gestellt. Solch ein „Erleuchtungswesen“ soll an der Schwelle zum Nirvana umgekehrt sein, um selbstlos an der Erlösung aller Wesen mitzuwirken. Buddhistische Führungspersönlichkeiten werden auch heute als *Bodhisattvas* verehrt. Güte und Zuwendung zu allen lebenden Wesen werden meditativ eingeübt und sind im „*Metta-Sutta*“ formuliert: „Glück soll die ganze Welt umfassen: Ich grüße alles, was da lebt ...“ Diese Mensch und Tier umfassende Mitleidsethik, zu der eine weit verbreitete Ablehnung der Tiertötung gehört, trägt zur Attraktivität des Buddhismus im Westen bei.

Die Überwindung der Leidhaftigkeit des Daseins ist das Thema der „vier edlen Wahrheiten“. Das Bekenntnis der deutschen Buddhisten von 1985 formuliert sie so:

- „1. Jedem Wesen widerfährt Leiden im Daseinskreislauf.
Dies ist zu durchschauen.
2. Ursachen des Leidens sind Begehren, Hass und Verblendung.
Sie sind zu überwinden.
3. Erlöschen die Ursachen, erlischt das Leiden.
Dies ist zu verwirklichen.
4. Zum Erlöschen des Leidens führt ein Weg, der edle achtfache Pfad.
Er ist zu gehen.“

Das Erlöschen – das Wesen des *Nirvana* – wird in zwei Stufen erlangt: zunächst im Leben, wenn Gier, Hass und Verblendung überwunden sind; schließlich im Tod, wenn der Mensch gleichsam in seine Bestandteile zerfällt und nicht mehr wiedergeboren wird, weil keine karmische Restenergie mehr vorhanden ist. Dieses Heilsziel unterscheidet sich stark von einer christlich verstandenen Vollendung in der Gemeinschaft mit Gott. Denn nicht Gott gilt als Schöpfer der Welt und der Menschen (das wird vor allem im „kleinen Fahrzeug“ ausdrücklich geleugnet), sondern die Welt entsteht durch Unwissenheit und Gier. Der Ursachenzusammenhang setzt sich fort im gierigen Anhaften an der Außenwelt, in der Bildung von Karma und in neuen Geburten. Das Heil besteht darin, diese Ursachen aufzulösen.

Im Westen wird der Buddhismus häufig als ein religiöses Ideal dargestellt. Toleranz, Friedlichkeit, Verzicht auf Mission und Menschenfreundlichkeit werden als seine Merkmale betrachtet, während die Lehre, ihre philosophischen Schwierigkeiten und praktischen Härten, dabei keine Rolle spielt. Solche Projektionen sind möglich, weil die Geschichte des Buddhismus wenig Berührungen mit der Europas hatte und deshalb unbekannt ist. Weder ist diese Geschichte eine friedliche, noch trifft es zu, dass der Buddhismus nicht missioniert, noch sind buddhistische Gesellschaften gegen andere Religionen toleranter als andere. Es darf auch nicht übersehen werden, dass das Leben von Buddhisten, besonders von Mönchen, durch eine Fülle von Regeln, Gelübden und Vorschriften bestimmt ist. Wo der Buddhismus Volksreligion ist, verbindet er sich mit einem animistischen und schamanistischen Geisterglauben,

der im Westen – im Unterschied zur hochreligiösen Form – nicht bekannt ist. Im Buddhismus kann man jedoch eine dem Christentum verwandte Ethik finden bei einem denkbar unterschiedlichen Bild von Gott, Welt und Menschen. In den letzten Jahrzehnten haben sich Buddhisten auch für Frieden und Umweltschutz engagiert (Internationales Netzwerk engagierter Buddhisten). Gerade die Unterschiedlichkeit der religiösen Ideen macht den Dialog fruchtbar und fordert Christen dazu heraus, ihren eigenen Glauben neu zu formulieren.

In Deutschland leben etwa 60.000 asiatische Buddhisten, vor allem aus Vietnam und Thailand. Die Zahlenangaben über deutsche Buddhisten liegen um 100.000; mit der Schwierigkeit, dass viele Meditierende und Sympathisierende nicht übergetreten sind, d.h., sie haben nicht die dreifache Zuflucht zum Buddha, seiner Lehre (*Dharma*) und seiner Gemeinde (*Sangha*) genommen, durch die man formell Buddhist wird. Wie viele davon mitgezählt werden, ist unbekannt. Zu den erwähnten buddhistischen Richtungen kommen buddhistische Häuser, tibetische Zentren sowie Gruppen japanischer Buddhisten (Rissho Kosei-kai, Soka Gakkai u.a.) hinzu. Zu den Prominenten gehören neben dem Dalai Lama der verstorbene Lama Govinda und die in einer jüdischen Familie geborene, ebenfalls verstorbene Ayya Khema, auf die das Buddha-Haus Stuttgart zurückgeht. Zu nennen ist weiterhin der vietnamesische Mönch Thich Nhat Hanh und der dänische „Lama“ Ole Nydahl, dessen Anhängerschaft (Diamantweg-Buddhismus) inzwischen die mit Abstand größte Gruppe von Buddhisten deutscher Herkunft bildet. Das Buddhistische Zentrum in Stuttgart gehört dieser Schule an. Als Dachorganisation vieler buddhistischer Kreise und Zentren dient die „Deutsche Buddhistische Union“ (DBU).

Hinduismus

Der im Westen geprägte Begriff Hinduismus fasst die meisten – wenn auch nicht alle – einheimischen religiösen Traditionen Indiens zusammen, die vor dem Eindringen von Islam und Christentum bestanden. Historisch und geografisch umfasst der Hinduismus eine Fülle von religiösen Lehren, Kulturen, Riten und Praktiken. Schon früh standen die Religionen und Staatswesen Indiens daher vor der Aufgabe, die religiöse Vielfalt so zu bewältigen, dass jede Form von Religion einen angemessenen Platz fand. Daher ist der Hinduismus integralistisch angelegt, das heißt, er lehnt andere Religionen in der Regel nicht ab, sondern ordnet sie in das eigene Gebäude ein. Innerhalb Indiens stellte der Hinduismus zunächst ein Gesellschafts-

system dar. Die meisten Hindu-traditionen anerkennen den *varnashrama dharma*, die ewige Ordnung der Kasten und Lebensstadien. Erst der moderne Hinduismus hat die enge Verbindung von Religion und Sozialordnung aufgebrochen. Umgekehrt knüpfen die Hindu-Nationalisten und -Fundamentalisten an das traditionelle Gesellschaftssystem an und wollen es gegen Einflüsse von außen verteidigen. Die Stellung der Kastenlosen, auch der Frauen, in der indischen Gesellschaft ist bis heute ein Stolperstein des Dialogs geblieben.

Zwar wird in Indien eine Fülle von Gottheiten verehrt; dennoch handelt es sich nicht um archaischen Polytheismus. Von den einfachen Göttern und Göttinnen (*Deva, Devi*) werden die höchsten Gottheiten (*Bhagavan, Bhagavati, Ishvara*) unterschieden: Shiva, Vishnu oder eine weibliche Gottheit (*Shakti*). Shiva-Verehrer, Vishnu- bzw. Krishna-Verehrer und Shakti-Verehrer bilden gleichsam die drei Hauptkonfessionen des Hinduismus. Die Einheit des Göttlichen wird unterschiedlich vorgestellt: Die „*Trimurti*“ fasst Brahma, Vishnu und Shiva mit unterschiedlichen Funktionen (Er-schaffung, Erhaltung, Zerstörung) zusammen. Oder die Einheit des Göttlichen wird philosophisch erfasst: Allem, auch dem eigenen Seelengrund (*Atman*), liegt letztlich der göttliche Weltengrund (*Brahman*) zugrunde, der sich in allem manifestiert. Diese All-Einheitsschau findet sich schon in frühen Upanischaden (der spätesten Schicht der vedischen Literatur, um 600 vor Chr.) und wurde um 800 nach Chr. von *Shankara*, dem Philosophen des *Advaita*, begründet. Sri Ramakrishna und Svami Vivekananda erneuerten gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Einheitsschau zu einer umfassenden „neovedantischen“ Synthese aller Religionen: Auch das Christentum findet in dieser Synthese einen bescheidenen Platz. Jesus wird als einer der göttlichen „Herabkünfte“ (*Avatara*) integriert. Vivekananda hat die indische Spiritualität zur Eroberung der Welt aufgerufen und das Zeitalter organisierter Hindu-Mission im Westen eingeläutet.

Praktisch verehren die meisten Hindus jedoch mehr oder weniger ausschließlich eine Vorzugsgottheit, ohne die Verehrung anderer Gottheiten abzulehnen. Rituelle Verehrung (*Puja*) von Götterbildern mit Blumen, Mantras, Öl usw. findet im jeweiligen Tempel oder, bei familiären Anlässen, im Hause statt. Die meisten Hindu-traditionen glauben an den Geburtenkreislauf (*samsara*), konkret: an Karma und Reinkarnation. Sie verstehen Heil überwiegend als Befreiung aus diesem Kreislauf. Häufig werden drei Heilswege unterschieden: den der Erkenntnis, der hingebenden Gottesliebe (*Bhakti*) und des Handelns. Dabei nimmt die spirituelle Praxis einen zentralen Platz ein, insbesondere der Yoga als Weg zur Erlangung von Heil und

Befreiung. Als grundlegend gilt der von Patanjali gelehrte achtgliedrige Yoga-Pfad. Er verbindet moralische und religiöse Disziplinen, körperliche und geistige Übungen sowie mystische Erfahrungen miteinander. Auf dem Weg zur Erleuchtung gilt in einigen Traditionen der Guru als Führer. Zahlreiche indische Gurus fanden auch oder nur eine Anhängerschaft im Westen: Babaji, Sai Baba, Maharishi Mahesh Yogi, Sant Thakar Singh, Bhagwan Shree Raineesh und viele andere. Dadurch wurde allerdings auch die Problematik der Guru-Verehrung im Westen bekannt.

Yoga-Praktiken werden im Westen meist außerhalb der traditionellen Guru-Schüler-Beziehung durch Yogakurse gelehrt und dienen (Deutsche Yoga-Schule) der Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden. Auch christliche Formen von Yoga haben sich entwickelt. Es gibt allerdings auch ein dezidiert hinduistisches Yoga, z.B. Yoga Vidya. Viele Gurubewegungen bieten teils authentische, teils verwestlichte Formen indischer Spiritualität an. Sehr verbreitet ist die Satsang-Bewegung in Deutschland, in der es keinen zentralen Guru gibt, sondern viele angeblich Erleuchtete, die weder Inder sein noch in einer Guru-Tradition stehen müssen. Die mehr oder weniger verwestlichte Spiritualität dieser Bewegungen und Guru-Gruppen ist klar vom traditionellen Hinduismus zu unterscheiden, der vor allem von rund 100.000 Migranten aus Indien und Sri Lanka gepflegt wird. Für sie gibt es teilweise „überkonfessionelle“ Hindu-Tempel z.B. in Berlin, Hamm, Hannover und Gummersbach, jedoch keinen in Württemberg.

Die Baha'i-Religion

Im 19. Jahrhundert entstand auf dem Boden des schiitischen Islams in Persien der Babismus. Aus ihm entwickelte sich der Baha'ismus. Während der Babismus von den meisten Muslimen noch als islamisch angesehen wird, betrachten die Baha'i sich selbst nicht mehr als Muslime, sondern als eine universale Religion mit dem Ziel, die religiöse, politische und rechtliche Einheit der Menschheit durch Schaffung einer Weltregierung zu realisieren. Ihr Gründer Baha'ullah (1817–1892) verkündete 1863, er sei der verheißene endzeitliche Gottesbote, der „Mahdi“. Baha'ullah betrachtete Mohammed und Jesus als Propheten einer früheren Offenbarungsstufe, die von ihm begründete Religion indes als die jüngste Offenbarungsreligion.

Die Baha'i-Religion versteht sich folglich als Religion der Einheit und beansprucht, den Wahrheitskern aller bisherigen Religionen aufgenommen und vollendet zu haben. Ziel ist der „große Frieden“.

Baha'i dürfen keiner politischen Partei angehören, arbeiten aber bei den Vereinten Nationen mit und engagieren sich für Frieden, Umweltschutz usw. Der Kirchenaustritt wird von ihnen gefordert, für jeden gilt eine Missionspflicht. Die Baha'i-Verwaltungsordnung versteht sich als „Werkzeug und Vorbild zur Errichtung des Reiches Gottes auf Erden“.

Nach ihrer Überzeugung ist der Mensch grundsätzlich gut, Arbeit und Besitz werden positiv bewertet. Seit 1963 liegt die Führung der Baha'i-Religion beim neunköpfigen „Universalen Haus der Gerechtigkeit“ mit Sitz in Haifa (Israel). Ihr unterstellt sind auf Landesebene die „Nationalen Geistigen Räte“, die die Leitung über die lokalen „Geistigen Räte“ ausüben.

Weltweit gibt es ca. Baha'i, in Deutschland rund 6.000. Viele von ihnen sind iranische Migranten.

Das europäische Zentrum mit dem Tempel („Haus der Andacht“) befindet sich in Langenhain/Taunus. In Stuttgart, Ulm und Reutlingen gibt es Baha'i-Gemeinden.

Weitere Informationen und Beratung:

Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen
Postfach 10 13 53, 70012 Stuttgart,
Jägerstraße 14-18, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 2068-237,
www.weltanschauungsbeauftragte.elk-wue.de

Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen
Augustenstraße 80, 10117 Berlin,
Tel. 030 28395-211, Fax 030 28395-212,
www.ezw-berlin.de

4.5.3 Judentum und christlich-jüdische Beziehungen

Jüdische Gemeinde und Volk Israel

Juden gibt es in Deutschland seit der Römerzeit. Heute leben hier über 110.000 Menschen jüdischen Glaubens. Über 100 Gemeinden sind als orthodoxe Einheitsgemeinden im Zentralrat der Juden organisiert, die Union progressiver Juden hat über 20 Mitgliedsgemeinden. Über 3.300 Mitglieder gehören der „Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs“ (IRGW, Hospitalstr. 36, 70174 Stuttgart; www.irgw.de und alemannia-judaica.de) an. Drei Viertel von ihnen leben im Raum Stuttgart.

In Ulm, Reutlingen, Hechingen, Heilbronn, Schwäbisch Hall, Heidenheim, Tuttlingen und Weingarten hat die IRGW Filialen eingerichtet. In Ulm wird Ende 2012 der zweite Synagogenneubau in Württemberg seit Kriegsende eingeweiht. In Esslingen wurde in ehemaligen Synagogenräumen im Heppächer 3 im März 2012 ein Gemeindezentrum der IRGW eröffnet, in dem liberale Gottesdienste gefeiert werden. Vor den Judenverfolgungen der NS-Zeit bestanden über 50 jüdische Gemeinden mit 12.000 Mitgliedern. 2.500 von diesen wurden in den Vernichtungslagern ermordet.

Das Judentum ist zugleich Glaubens- und Volksgemeinschaft. Jude wird man durch Geburt von einer jüdischen Mutter oder durch Übertritt. Die Geschichte des Judentums beginnt mit der Geschichte des Volkes Israel. Nach jahrhundertelangem Wechsel zwischen politischer Selbstständigkeit und Abhängigkeit von anderen Mächten wurden Judäa, Jerusalem und der Tempel im Jahr 70 n. Chr. von den Römern zerstört.

Eine jüdische Diaspora existiert bereits seit etwa 600 v. Chr. Zentren des Judentums bildeten sich vor allem unter christlicher und islamischer Herrschaft, seit dem Mittelalter auch in West- und Osteuropa.

Nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Massenmord an den Juden Europas und im Zuge der Vertreibung der orientalischen Juden wurde ab 1948 Israel das nationale, kulturelle und religiöse Zentrum des jüdischen Volkes. Wichtige Kultur- und Religionszentren befinden sich auch in den USA und Kanada, wo etwa 6 der weltweit ca. 13 Mill. Juden leben.

Judenverfolgungen und Antisemitismus

Seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. nahm in der christlichen Kirche der Antijudaismus zu. Paulus hatte sich im Römerbrief gegen solche Tendenzen gewehrt (Röm 9–11), doch fand er in den folgenden Jahrhunderten kaum mehr Gehör. Zahlreiche Prediger der Alten Kirche entwarfen Feindbilder vom Judentum. Lügen und abergläubische Vorurteile führten schließlich seit Beginn der Kreuzzüge zu grausamen Verfolgungen in ganz Europa (insbesondere in den Pestjahren 1348/49). Auch Martin Luther verfasste antijüdische Schriften, die in der NS-Zeit neu verbreitet wurden. Im 19. Jahrhundert wurde in Mittel- und Westeuropa eine vorgeblich wissenschaftliche Theorie angeblich verschiedenwertiger Menschenrassen entwickelt, die einen „rassischen Antisemitismus“ propagierte. Aus ihr entstand die Rassenideologie der Nationalsozialisten, die in der Ermordung von 6 Millionen Juden Europas gipfelte.

Christlich-jüdische Annäherung

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs reagierten die Kirchen auf ihr Schweigen zu den Judenmorden mit einer radikalen Umkehr. In über 90 Orten, wo es wieder Juden gibt, entstanden Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit. Diese Gesellschaften und kirchliche Arbeitskreise begannen, die antijüdische Vergangenheit der Kirche aufzuarbeiten. Sie weisen darauf hin, dass wir Christen mit den Juden trotz deutlicher Unterschiede durch Jesus unlöslich verbunden sind, und fördern Begegnungen zwischen Juden und Christen. Die intensivste Weise der Begegnung, die uns möglich ist, ist das gemeinsame religiöse Lernen. Die neutestamentliche Grundlage dieser Neuorientierung findet sich in Röm 9–11.

Jüdischer Glaube

Der jüdische Glaube beruht auf Grunderfahrungen des Volks Israel, die in der hebräischen Bibel, unserem Alten Testament, festgehalten sind:

- Gott ist ein Gott der Bundesschlüsse: zuerst mit Noah und durch ihn mit der ganzen Menschheit; dann mit Abraham und seinen Nachkommen; vor allem mit Mose und dem Volk Israel am Sinai; schließlich verheißt er eine endgültige Bundeserneuerung in Jer 31.

- Israel hat am Sinai die Tora Gottes empfangen, die schriftliche in den fünf Büchern Mose, ferner die „mündliche Tora“, die später in Mischna und Talmud schriftlich niedergelegt wurde, um das Leben der Juden nach der Weisung Gottes zu richten.
- Israel ist zu einem „heiligen Volk“, einem „Königtum von Priestern“ (2Mos 19,6) berufen. Es soll die Tora beständig lernen, den anderen Völkern vorleben und dadurch Gottes Namen und Willen in aller Welt bekannt machen.
- Das Glaubensbekenntnis Israels ist das „Sch'ma Jisrael“:
„Höre, Israel, der Ewige ist unser Gott, der Ewige ist einzig“ (5Mos 6,4).

Um 1200 n. Chr. fasste der jüdische Philosoph Maimonides allgemeingültige jüdische Glaubenssätze zusammen (Auswahl):

- Gott ist der einzige Schöpfer und Herr der Welt; von ihm ist alles abhängig.
- Die Einheit Gottes ist unteilbar und absolut.
- Gott ist der Erste und Letzte, der Absolute, der Ewige.
- Es ist verboten, einen anderen als Gott anzubeten.
- Die Worte der biblischen Propheten sind Wahrheit.
- Die Tora wurde dem Volk Israel durch Mose gegeben. Sie hat ewige Gültigkeit.
- Gott ist allwissend; er kennt alle Gedanken und Werke der Menschen.
- Gott vergilt Gutes und bestraft die Vergehen.
- Der Messias wird kommen.
- Die Verstorbenen werden von Gott wiederbelebt.

Moderne Strömungen

Im neuzeitlichen Judentum gibt es unterschiedliche Strömungen, die das religiöse Erbe in verschiedener Weise interpretieren. Die wichtigsten sind das orthodoxe Judentum (zu dem auch der in Polen und Russland entstandene Chassidismus gehört), das konservative und das liberale Reformjudentum. Säkulare Juden, denen ebenfalls viel an der Erhaltung der jüdischen Kultur, am Aufbau und der Sicherung des Staates Israel und an sozialen Aktionen liegt, zählen ebenfalls als vollwertige Juden. Die jüdische Mystik, besonders die sogenannte Kabbala („Überlieferung“, aber auch „Enthüllung“), hatte einen großen Einfluss auf westliche Esoteriker.

Religiöses Leben im Judentum

Charakteristisch für das religiöse Leben im Judentum sind die täglichen Gebete und die Einhaltung der Gebote der Tora, vor allem der Sabbat-Ruhe und der jüdischen Feiertage. Der Sabbat beginnt am Freitagabend. Im Synagogen-Gottesdienst am Samstag werden festgelegte Wochenabschnitte aus der Torarolle und den Propheten- bzw. Geschichtsbüchern im Sprechgesang verlesen und Gebete, darunter zahlreiche Psalmen, gesprochen; es kann auch eine Predigt gehalten werden.

Die wichtigsten Feste sind:

- Neujahrsfest (Rosch Haschana) im September/Oktober (der jüdische Kalender zählt die Jahre „seit der Weltschöpfung“, 2012–13 entspricht 5773);
- Versöhnungstag (Jom Kippur) als der heiligste Feiertag, ein Fasten- und Bußtag, an dem Israel Gott um Versöhnung bittet, zehn Tage nach Neujahr;
- Laubhüttenfest (Sukkot) als Erntedank und zur Erinnerung an die Wüstenzeit;
- Lichterfest (Chanukka) zur Erinnerung an die Neueinweihung des Tempels nach dem Aufstand der Makkabäer (2. Jahrhundert v. Chr.) im Dezember;
- Purimfest als Freudenfest zur Erinnerung an die Errettung der Juden in Persien durch Ester im Februar/März;
- Pessachfest (Passa) zur Erinnerung an den Auszug aus Ägypten, in zeitlicher Nähe zu Ostern;
- Wochenfest (Schawuot) als das biblische Erntefest, das in der Diaspora als „Fest, an dem die Tora gegeben wurde“ gefeiert wird (sieben Wochen nach Pessach), nahe bei Pfingsten.

Die Speisegesetze verlangen die Trennung von „milchigen“ und „fleischigen“ Speisen. Fleisch muss geschächtet (rituell geschlachtet) und nach jüdischen Vorschriften zubereitet werden; bestimmte Tiere sind zum Verzehr nicht erlaubt. Zu Pessach ist keine gesäuerte Nahrung erlaubt. Speisen, die diesen Vorschriften entsprechen, gelten nach Bescheinigung eines Rabbinats als „koscher“.

Wichtig ist weiterhin die Orientierung an jüdischem Ehe- und Familienrecht und die Einhaltung von Bräuchen und Zeremonien, die an bestimmte Lebensphasen gebunden sind, wie die Beschneidung von Jungen am achten Lebenstag; die Bar-Mizwa-Feier der Jungen mit der Vollendung des 13. Lebensjahres bzw. die Bat-Mizwa-Feier der Mädchen mit 12, die Hochzeit sowie die Einhaltung von Riten und Trauerzeiten bei einem Todesfall und anderes mehr.

Erklärung der 12. Württembergischen Evangelischen Landessynode zum Verhältnis von Christen und Juden vom 6. April 2000 (gekürzt):



„... der Treue hält ewiglich

Gottes Berufungswort an Abraham begründet die bleibende Verbundenheit der Kirche mit dem jüdischen Volk: „Ich will segnen, die dich segnen ...; und in dir sollen gesegnet werden alle Geschlechter auf Erden“ (1Mos 12,3). Gott hat sein Volk aus allen anderen Völkern in Liebe erwählt (5Mos 7,7ff) und mit ihm einen Bund geschlossen, den er nicht aufgehoben hat (Römer 11,29). Gott hat sein Volk Israel nicht verstoßen (Röm 11,2). Auch die Kirche lebt von der Treue Gottes.

Indem wir uns als Kirche durch Jesus Christus in die Geschichte Gottes mit seiner Schöpfung und mit seinem Volk Israel hineingenommen wissen, halten wir gleichzeitig daran fest, dass der Bund Gottes mit seinem Volk Israel weiterbesteht. Christen bekennen den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs als den Vater Jesu Christi. Durch das Bekenntnis zum Einen Gott der Bibel, dem Schöpfer und Erlöser, „der Treue hält ewiglich“, stehen sie in einem besonderen Verhältnis zum jüdischen Volk.

Israelvergessenheit als Schuld der Kirche

Die evangelische Kirche hat über Jahrhunderte weithin vergessen und verdrängt, dass das Christentum seine Wurzel in Israel hat. Wir blicken zurück auf die lange Geschichte der Judenverfolgung und auf die Schoah, die alle bisherigen Verfolgungen in ihrer programmatischen Brutalität und Perfektion überstieg. Unsere Kirche hat in dieser Situation versagt. Sie versagte aus Lieblosigkeit, Furcht und Schwäche. Falsche Auslegung biblischer Texte führte zur Ablehnung und Abwertung des Judentums. So wurde ausdrückliche Judenfeindschaft ein Teil des christlichen Selbstverständnisses. Dieser unentschuld bare theologische Irrtum hatte entsetzliche Folgen.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat in doppelter Hinsicht Anteil an dieser Schuld: Als lutherische Kirche steht sie in der Tradition Martin Luthers. Deswegen distanzieren wir uns ausdrücklich von seinen judenfeindlichen Äußerungen.

Als Landeskirche in Deutschland steht sie in der besonderen Geschichte unseres Volkes. Wir erkennen diese Schuld und bekennen sie. Wir wollen daraus Konsequenzen ziehen:

- Wir wollen als Kirche lernen, um unserer Identität willen auf das Judentum zu hören. Bei allen Aussagen zu unserem Selbstverständnis und zum Verhältnis von Christen und Juden wollen wir den jüdischen Weg und das jüdische Schicksal mit bedenken. Wir leben davon, dass Israel unser Gegenüber ist, und nehmen Juden als Juden wahr.
- Wir stellen uns allen Formen des Antisemitismus entgegen.
- Wir sind dankbar, dass trotz allem, was war, jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger wieder unter uns in Deutschland leben und wieder jüdische Gemeinden entstanden sind.

Israel als Zeuge Gottes und seiner Treue

Israels Zeugnis von dem Einen Gott und dessen Treue wurzelt in einer eigenen biblisch begründeten Glaubens- und Wahrheitsgewissheit. Dieses Zeugnis unterscheidet sich von dem Zeugnis der Gnade Gottes in Jesus Christus. Christen sind verpflichtet, ihr Zeugnis und ihren Dienst in Achtung vor der Überzeugung und dem Glauben Israels wahrzunehmen und dabei zu entdecken, was Christen mit Juden verbindet:

■ Durch die Schrift verbunden

Die Heilige Schrift der Juden ist gleichzeitig Teil der Heiligen Schrift der Christen. Die ersten Christen kannten ebenso wie Jesus selbst keine andere „Schrift“ als die jüdische Bibel, die von den Christen heute „Altes Testament“ genannt wird. „Alt“ heißt dabei nicht veraltet, sondern bedeutet anfänglich und grundlegend. Der erste Teil der Bibel ist durch den zweiten Teil nicht ersetzt oder abgelöst.

Die Bibel Israels bezeugt die Geschichte Gottes, der sein Volk gewählt hat. Das Neue Testament bezeugt, dass eben derselbe Gott sich in Jesus Christus offenbart und durch ihn gehandelt hat. Christen lesen das Alte Testament von der Auferstehung Jesu Christi her. Es ist der Eine Gott, der im Alten Testament und im Neuen Testament handelt. Christen lernen von Israel, wie dieses seine Heilige Schrift, die Jüdische Bibel, versteht.

Gemeinsam erwählt

Nach neutestamentlichem Zeugnis versteht sich die Kirche als Gemeinschaft derer, die durch Jesus Christus zum Volk Gottes aus Juden und Heiden berufen wurden. Die mehrheitlich heidenchristliche Kirche hat sich dankbar als „Volk des Eigentums Gottes“ (1Petr 2,9) verstanden, das in den Bund Gottes mit Abraham hineingenommen ist.

Die bleibende Erwählung Israels und die Erwählung der Kirche ist ein von Gott herkommendes Geschehen. Die Kirche ist nicht an die Stelle Israels getreten. Gott ist der souverän Handelnde für beide (Röm 11,21–24). Deswegen darf das Selbstverständnis der Christen das des jüdischen Volkes nicht herabsetzen.

Von Hoffnung getragen

Christen lernen von Israel, dass Gott einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen wird (Jes 65,17). Das ist keine leere Hoffnung. Sie eröffnet konkrete Perspektiven. Die Erfüllung dieser Hoffnung liegt im erlösenden Tun Gottes. Bis dahin „sehen wir durch einen Spiegel ein dunkles Bild, dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise, dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin“ (1Kor 13,12).

Das Neue Testament bezeugt die Hoffnung aus Jes 65 in Offenbarung 21 und in 2Petr 3,13: „Wir warten eines neuen Himmels und einer neuen Erde nach seiner Verheißung, in welcher Gerechtigkeit wohnt“. Auch wenn sich die Hoffnung der Christen auf Christus, den Präexistenten und den geschichtlich Offenbarten, bezieht, verbindet die gemeinsame Hoffnung auf Gottes Zukunft Juden und Christen.

Juden, die sich zu Jesus als dem Messias bekennen

Es waren jüdische Frauen und Männer, die sich als Erste zu Jesus als dem „Messias“ (= Christus) bekannten. Paulus litt darunter, dass dieses Bekenntnis von den meisten seiner Brüder und Schwestern nicht geteilt werden konnte (Röm 9,3). Umso wichtiger war ihm die Erkenntnis, dass Gott seinen Bund mit Israel aufrechterhält (Röm 9,4).

Schon bald bildeten Menschen aus den Völkern die Mehrzahl der Christen. Es gehört zu den Verhängnissen der Kirchengeschichte, dass die Judenchristen früh aus dem Blick geraten sind.

In unserer Zeit begegnen uns erneut jüdische Menschen, die Jesus Christus als Messias erkennen. Sie verbinden ihre jüdische Lebensweise mit dem Glauben an Jesus. Damit treten sie in die Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden ein. Aus diesem Grund sind wir mit ihnen verbunden.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass nach rabbinischem Verständnis ein Jude, der sich zu Jesus als seinem Messias bekennt und sich auf den Namen des dreieinigen Gottes taufen lässt, nicht mehr zur jüdischen Gemeinschaft gehört. Wir nehmen gleichzeitig wahr, dass „messianische Juden“ darin keineswegs ihr Jude-Sein verleugnet, sondern im Gegenteil erfüllt sehen.

Nach christlichem Verständnis gehören Menschen, die sich zu Jesus als Messias bekennen und auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft sind, zur Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi. Wir bedauern, wenn es über den Status dieser Menschen zwischen Juden und Christen zu Irritationen kommt. Wir wollen sowohl mit jüdischen Gemeinden wie mit „messianischen Juden“ und ihren Gemeinden in Kontakt und Austausch bleiben und für beide eintreten.

Das christliche Zeugnis und die Begegnung von Christen und Juden

Weil Christen und Juden in der gemeinsamen Tradition des Glaubens untrennbar verbunden sind und das Christentum in Israel verwurzelt ist, stehen sie in einer besonderen Beziehung zueinander. Diese Beziehung ist anders qualifiziert als das Verhältnis zu allen anderen Völkern und Religionen. Israel muss der Weg zu Gott nicht erst gewiesen werden.

Vielmehr sind Christen und Juden Partner mit je eigener Identität in der Geschichte Gottes mit seinem Volk. Die Kirche glaubt und bezeugt im Christusgeschehen das endgültige, nicht überbietbare Gotteshandeln für das Volk Israel und für die Völkerwelt. Dabei gehören die Bindung an Christus und die Verwurzelung in Israel für Christen untrennbar zusammen. Diesen Glauben bezeugen Christen aller Welt.

Angesichts der gemeinsamen Geschichte des Glaubens und der je eigenen Erfahrungen mit dem Einen Gott und angesichts der besonders belasteten Geschichte von

Christen und Juden in Deutschland ist der Begriff der Judenmission unangemessen. Deshalb sollten wir das Wort „Judenmission“ endgültig aus unserem Wortschatz streichen. Was wir mit Zeugnis in Wort und Tat meinen, wird durch diesen Begriff nur belastet. Vielmehr geben sich Christen und Juden wechselseitig Anteil an ihren Erfahrungen mit Gott und an dem, wovon sie gemeinsam und je eigen leben.

Die angemessene Gestaltung des Verhältnisses von Christen und Juden geschieht in der Form des Gesprächs über den Glauben und im je eigenen Zeugnis in diesem Dialog in Achtung vor der Identität des Gegenübers. So weit entschied die Synode einmütig. Die Mehrheit der Synode sagt weiter:

- Wir suchen die Begegnung zwischen Christen und Juden und wollen den Dialog fördern.
- Wir erklären: Mission unter den Juden lehnen wir ab.
(39 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen)

Der andere Teil der Synode kann der grundsätzlichen Ablehnung einer Mission unter Juden nicht zustimmen. Er stellt sich hinter das Votum der Evangelisch-Theologischen Fakultät Tübingen zum Verhältnis von Juden und Christen vom 23. Februar 2000 und betont insbesondere Folgendes:

- „Die den Christen im Ostergeschehen erschlossene Wahrheit über den Heilswillen Gottes ist das Evangelium für alle Menschen, für die Juden zuerst und auch für die Heiden (Röm 1,16). Das Evangelium Juden und Heiden zu bezeugen, gehört von Anfang an zur Apostolizität der Kirche (Gal 2,7-9). Dieses Zeugnis ist unlösbar vom Christsein selbst.“

Spuren der jüdischen Geschichte in Württemberg

Spuren der jüdischen Geschichte in Württemberg gibt es an Orten, in denen etwa ein jüdischer Friedhof erhalten ist oder eine ehemalige Synagoge restauriert oder eine Gedenkstätte eingerichtet wurde: z.B. in Freudental (Pädagogisch-Kulturelles Centrum), Rexingen (ehem. Synagoge), Wallhausen-Michelbach an der Lücke (Gedenkstätte und Museum), Hechingen (Kulturzentrum), Obersulm-Affaltrach (Museum), Bopfingen-Oberdorf (Kulturzentrum). An vielen Orten finden sich Friedhöfe. Mehrere KZ-Friedhöfe und -Gedenkstätten erinnern an die Verbrechen der NS-Zeit (z.B. Bisingen/Hohenzollern, Schömberg/Balingen, Vaihingen/Enz).

Einen Überblick gibt www.alemannia-judaica.de.

Christlich-jüdischer Dialog im Auftrag der Landeskirche

Das Pfarramt für das Gespräch zwischen Christen und Juden hat seinen Sitz in Bad Boll. Beirat des landeskirchlichen Beauftragten für den christlich-jüdischen Dialog ist die Arbeitsgruppe „Wege zum Verständnis des Judentums“. Deren Mitglieder werden durch den Oberkirchenrat berufen. Die Arbeitsgruppe gibt Spenden und Opfer durch die „Evangelische Israelhilfe Württemberg“ an soziale Einrichtungen in Israel weiter. Sie kooperiert mit Kontaktpfarrerinnen und -pfarrern für „Kirche und Israel“ in den Kirchenbezirken und berät Kirchengemeinden bei Themen, die das Verhältnis zum Judentum betreffen.

Landeskirchlicher Beauftragter ist Pfarrer Dr. Michael Volkmann.
 Anschrift: Evangelisches Pfarramt für das Gespräch zwischen Christen und Juden
 Arbeitsgruppe „Wege zum Verständnis des Judentums“
 Akademieweg 11, 73087 Bad Boll,
 Tel. 07164 79-345, Fax 07164 79-440,
 michael.volkmann@elk-wue.de und agwege@gmx.de, www.agwege.de.

Folgende Einrichtungen widmen sich dem Thema Judentum auf unterschiedliche Weise:

Evangeliumsdienst für Israel e. V.
 Postfach 31 37, 73751 Ostfildern-Kemnat,
 Tel. 0711 793987, edi@evangeliumsdienst.de, www.evangeliumsdienst.de

Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit (GCJZ) Stuttgart e. V.
 Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
 Tel. 0711 296006, gcjz-stg@gmx.net, www.gcjz-stuttgart.de

Studium in Israel e. V.
 Vorsitzender: Prof. Dr. Erhard Blum,
 Liebermeisterstraße 14, 72076 Tübingen, Tel. 07071 2972961,
 Erhard.Blum@studium-in-israel.de, www.studium-in-israel.de

Stuttgarter Lehrhaus. Stiftung für interreligiösen Dialog
 Rosenbergstraße 194b, 70193 Stuttgart,
 Tel. 0711 67438900, info@stuttgarter-lehrhaus.de, www.stuttgarter-lehrhaus.de

4.5.4 Islam und christlich-muslimische Beziehungen

Grundinformationen zum Islam

Nach dem Christentum (ca. 2,2 Milliarden Angehörige) ist der Islam (ca. 1,3 Milliarden) die zweitgrößte Weltreligion.

Geschichtliches

Der Islam geht auf Mohammed (570 bis 632 n. Chr.) zurück. Mohammed lebte in der arabischen Handelsstadt Mekka. Die Kaaba dort war als Wallfahrtsheiligtum ein Zentrum arabischen Heidentums. Seit langem gab es in Arabien auch Juden und Christen. Die meisten Christen gehörten zu orientalischen Kirchen, die vom byzantinischen Reich abgelehnt oder verfolgt wurden. 610 n. Chr. erlebte Mohammed seine Berufung. Er verkündete in den folgenden 22 Jahren Gottesworte (Koran = Lesung, Rezitation), die seine heidnischen Mitmenschen zur Buße und zur Verehrung des einen Gottes – Schöpfer, Herr, Erhalter und Richter der Welt – einluden. Er sah sich in Übereinstimmung mit früheren Propheten, wie Moses und Jesus.

Die heidnische Führungsschicht Mekkas verfolgte ihn und seine Anhänger. 622 n. Chr. mussten sie Mekka verlassen und zogen in die 300 km entfernte Stadt Medina. Die verfeindeten Stämme dort, darunter auch jüdische, baten Mohammed um Übernahme der Regierung. So wurde er zum Führer einer politischen und sozialen Gemeinschaft (Umma). Für den Islam ist dies so wichtig, dass seine Kalenderzählung mit der Hidschra (Auswanderung nach Medina) beginnt. Das Bündnis mit den Juden von Medina zerbrach freilich im Krieg mit den Mekkanern. Die jüdischen Stämme in Medina wurden massakriert.

Die Suren (Koranteile) aus der medinensischen Zeit grenzen die neu entstehende Religion stärker gegenüber Judentum und Christentum ab. Der Islam erhielt eine arabische Prägung. So zeigt der Koran (Sure 2,142ff), wie das Gebet von Jerusalem nach Mekka umorientiert wurde.

Nach jahrelangen Kriegen gelang es Mohammed 630 n. Chr., Mekka fast ohne Blutvergießen einzunehmen und die Stämme auf der arabischen Halbinsel zu einigen. 632 starb er. Kurz zuvor hatte er die „Abschiedswallfahrt“ in Mekka und Umgebung

vollzogen. Ihre Riten wurden verbindlich. Sie knüpfen auch an Traditionen von Abraham, Hagar und Ismael in Mekka an.

Über der Frage, wer legitimer Nachfolge Mohammeds als Kalif sei, trennten sich Sunniten und Schiiten. Kalif bedeutet „Nachfolger, Stellvertreter“ und meint im sunnitischen Islam den politischen und später vor allem religiösen Führer der islamischen Gemeinschaft. Die Sunniten betrachten die vier ersten Kalifen Abu Bakr (632–634), Omar (634–644), Uthman (644–656) und Ali (656–661) als „rechtgeleitete Kalifen“.

Die Schiiten meinen, dass die Nachfolge Ali als nächstem Verwandten des Propheten zugestanden hätte, später immer einem Nachkommen von ihm, dem jeweiligen „Imam“. Sie sehen seine Rechte durch die damaligen Kalifenwahlen verletzt. Dementsprechend trauen die Schiiten auch der „Sunna“ nicht (den religiösen Überlieferungen von Mohammed), denn nach der von ihnen nicht akzeptierten Kalifenwahl zweifelten sie an der Rechtschaffenheit und Glaubwürdigkeit der Überlieferer.

Für die Sunniten dagegen ist die „Sunna“ neben dem Koran eine Glaubensgrundlage. Das Amt des sunnitischen Kalifen wurde nach 1517 vom osmanischen Sultan beansprucht. Es wurde 1924 unter Kemal Atatürk abgeschafft und existiert seitdem nicht mehr.

Glaubensinhalte

Im Zentrum islamischen Gottesglaubens steht die Einheit und Einzigkeit Gottes und die Unterscheidung zwischen Gott, dem Schöpfer, und den Geschöpfen. Dem einen Gott darf nichts und niemand zur Seite gestellt werden, denn das würde seine Majestät und Göttlichkeit verletzen. Daher werden die Lehren von Gottes Dreieinigkeit und Jesu Gottessohnschaft abgelehnt.

Gott ist Schöpfer und Erhalter. Wie im Alten Testament schafft er die Welt aus dem Nichts. Am jüngsten Tag wird er die Menschen auferwecken und als gerechter und barmherziger Richter nach ihren Taten richten.

Islamische Theologie hat intensiv um die Frage der menschlichen Entscheidungsfreiheit gerungen. Sie stand vor einer Paradoxie, die mit zwei Eigenschaften Gottes verbunden ist, von denen der Koran spricht: Gott ist nach dem Koran allmächtig, er

bestimmt also das menschliche Schicksal, Heil oder Unheil. Gleichzeitig ist Gott gerecht. Deshalb ist der Mensch für sein Tun und damit für sein Heil oder Unheil verantwortlich.

Die Schöpfung ist auf Gott ausgerichtet, auch der Mensch hat eine natürliche Ausrichtung auf Gott (fitra). Eine Ursünde kennt der Islam nicht. Aufgabe aller Geschöpfe, auch des Menschen, ist es, Gott zu dienen und ihr Leben seinem Lob zu widmen. Mit dem fünfmaligen, täglichen Gebet stimmt der Mensch in das Gotteslob der ganzen Schöpfung ein.

Die angemessene Haltung des Menschen gegenüber Gott ist „Islam“, wörtlich: „Hingabe“, ein solcher Mensch „Muslim“.

Gottes abschließende Offenbarung ist der Koran, aufgeteilt in 114 Suren. Das Wort „Koran“ bedeutet „Lesung“, „Rezitation“. Der Islam weiß auch von anderen Offenbarungen: vor Mohammed sandte Gott jedem Volk der Erde seinen eigenen Boten. Juden und Christen gelten als Schriftbesitzer, d.h., grundsätzlich werden ihre Religionen als offenbart akzeptiert. Im Streitfall freilich gelten ihre Schriften als gegenüber dem Koran verfälscht. Wenn Mohammed von Muslimen „Siegel der Propheten“ genannt wird, meint dies diese Überlegenheit des Korans, aber auch den Abschluss der Offenbarungsgeschichte mit ihm.

Der Koran ist mit jedem seiner Worte Gottes Wort, im Himmel aufgezeichnet und Mohammed durch den Engel Gabriel mitgeteilt. Muslime können es daher nicht akzeptieren, wenn von Mohammed als Verfasser des Korans gesprochen wird. Die Sunna (Tradition, Überlieferung) ergänzt den Koran durch Berichte (Hadithe) von Aussprüchen Mohammeds oder seinem beispielhaften Handeln. Sie ist für Sunniten neben dem Koran Glaubensgrundlage.

Das Leben von frommen Muslimen steht unter einer Frage: Was muss ich tun, damit ich Gottes Willen erfülle, im Gericht am Jüngsten Tag bestehe und ins Paradies gelange? Als Sünde gilt es, wenn Menschen sich dabei auf etwas anderes als auf Gott verlassen. Gott vergibt großzügig dem, der bereut. Er hat dem Menschen im Koran die Kenntnis seiner heilsamen Lebensordnung gegeben, aber auch die Weisungen, die er braucht, um das Leben nach Gottes Willen zu gestalten. Darin besteht Gottes Erbarmen, dass er den Menschen diese „Rechtleitung“ offenbarte.

Die Frömmigkeit



Die fünf Säulen der islamischen Frömmigkeit sind:

- *Das **Glaubensbekenntnis**
„Es gibt keine Gottheit außer Gott,
und Mohammed ist der Gesandte Gottes.“*
- *Das **Pflichtgebet**¹ in Richtung Mekka
(fünfmal täglich: vor Sonnenaufgang; Mittag; Nachmittag;
nach Sonnenuntergang; bei Einbruch der Nacht)
Für das Beten ist rituelle Reinheit notwendig (Waschung).
Das wöchentliche Freitagmittaggebet in der Moschee ist Gemeinschafts-
gottesdienst für männliche Muslime. Einen Ruhetag wie in Judentum
und Christentum gibt es nicht.*
- *Die **Armensteuer** ist einmal jährlich nach dem Einkommen
zu entrichten.*
- *Das **Fasten** im Monat Ramadan wird von Sonnenaufgang bis
Sonnenuntergang eingehalten: Verzicht auf Speise und Trank und
sexuelle Handlungen. – Weitere Speisegebote: kein Alkohol,
kein Schweinefleisch, anderes Fleisch nach islamischen Regeln (halal).*
- *Die **Wallfahrt nach Mekka** soll man, wenn möglich,
einmal im Leben machen.*

4

Die beiden Hauptfeste sind am Ende des Ramadan² das Fest des Fastenbrechens (türkisch: Zuckerfest) und das Opferfest am Ende der Wallfahrtszeit, zu dem Tiere geschlachtet werden und das Fleisch verteilt wird. Familienfeste finden anlässlich von Namensgebung, Beschneidung und Eheschließung statt. Zur Vertiefung der islamischen Frömmigkeit trägt die islamische Mystik bei. Sie entwickelte Wege der Gottesliebe, des ständigen Gottesgedenkens (dhikr) und der mystischen Erfahrung,

¹ Angaben für die lokalen Gebetszeiten z.B. <http://islam.de/3455>

² Aktuelle Termine für Ramadan und lokale Fastenzeiten z.B. <http://islam.de/2860>

die im persönlichen Verhältnis zwischen Meister und Schüler weitergegeben wurden und zur Gründung mystischer Orden (tariqa) führten.

Islamisches Recht: die Scharia

Der Islam will eine umfassende, alle Lebensbereiche ordnende, gemeinschaftliche und öffentliche Religion sein, wie man am rituellen Gebet, an der Beachtung des Ramadan in islamischen Ländern und am Freitagsgebet in der Moschee erkennen kann. Andererseits hat sich in manchen mehrheitlich muslimischen Staaten westliches Recht durch Kolonialzeit oder Reformen eingebürgert, wie in der laizistischen Türkei, oder ein Nebeneinander von westlichem und islamischem Recht.

Das islamische Gesetz, die Scharia, behandelt auf der Grundlage von Koran, Sunna und bestimmten Auslegungsregeln das Ehe- und Familienrecht, das Erbrecht sowie rituelle (Speisegebote und Schlachtungsvorschriften) und kultische Fragen. Dazu kommt in einigen islamischen Staaten das Strafrecht einschließlich körperlicher Strafen. Innerhalb des sunnitischen Islam haben sich vier Rechtsschulen entwickelt. Sie regeln manche Lebensfragen unterschiedlich und werden daher gelegentlich mit den Konfessionen im Christentum verglichen: Hanafiten (bei sunnitischen Türken vorherrschend), Hanbaliten, Malikiten, Schafiiten; der schiitische Islam besitzt eine eigene Rechtstradition. Kontroversen entzündeten sich an der Anwendung der Scharia auf Nichtmuslime in islamisch dominierten Staaten. Eine Auskunft zu einer Frage der Lebensführung durch einen religiösen Rechtsgelehrten (Mufti, türk.: Müftü) ist eine „Fatwa“. Wegen der Unterschiedlichkeit der Rechtsschulen und der großen Zahl der Rechtsgelehrten, aber auch der zusehenden Individualisierung islamischen Lebens in Europa gibt es in aktuellen Fragen meist keine allgemein akzeptierte Lehrmeinung.

Strömungen des heutigen Islam

Im Islam gibt es Auseinandersetzungen über den Umgang mit der modernen westlichen Welt, über das Verhältnis der muslimischen Traditionen zueinander usw. Im weiten Spektrum der Haltungen kann man schematisch traditionalistische, reformistische, modernistische, islamistische (fundamentalistische) und dschihadistische Strömungen unterscheiden. Die Grenzen sind allerdings fließend.

„Traditionalisten“ in weiterem Sinn sind heute noch die Mehrheit aller Muslime. Sie leben im Strom ihrer Tradition, wie sie sich in ihren Ländern und sozialen Schichten geschichtlich ausprägte.

Reformisten gehören dagegen zu einer Bewegung („Islah“, Reform), die sich als Reaktion auf den westlichen Kolonialismus ausbreitete und den Islam von (aus ihrer Sicht) nichtislamischen Einflüssen (z.B. Heiligenkult und Verehrung von Gräbern) befreien wollte. Die Modernisten versuchen, die Quellentexte der Religion, vor allem Koran und „Hadith“, mit heutigen Augen zu lesen, um sie so zu verstehen, dass sie für die heutige Zeit und Gesellschaft relevant werden. Sie versuchen, die Tradition zu revidieren, ohne die Grundlehren des Islam zu verlassen.

Unter dem Begriff des „Islamismus“ oder „islamischen Fundamentalismus“ wird ein breites Spektrum islamischer, politischer Bewegungen gefasst. Typisch für sie ist die Verbindung von Religion und politischem Engagement, meist als oppositionelle Bewegungen in autoritären Staaten. Sie verbinden meist soziale mit politischer Arbeit. Der Islam wird dabei oft zur politischen Ideologie, die in religiöser Sprache einfache Lösungen für die Probleme der Gegenwart verspricht („Der Islam ist die Lösung“). Die meisten islamistischen Gruppen sind geprägt von negativen Erfahrungen mit „dem Westen“, durch Kolonialismus, regionale Konflikte, z.B. um Palästina oder im Irak, und die Unterstützung autoritärer Regime durch die USA und Europa. So sehen viele „den Westen“ und seine Werte kritisch, beteiligen sich oft aber an demokratischen Prozessen.

Bewaffnete und terroristische Dschihad-Gruppen haben sich – meist in netzwerkartigen Strukturen – in den vergangenen Jahrzehnten im Widerstand herausgebildet, z.B. in Ägypten, Afghanistan, Tschetschenien und arabischen Ländern. Teilweise wurden sie in ihren Anfängen von westlichen Ländern gefördert, um sie für eigene Ziele zu benutzen. Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001 ist die Gefährlichkeit dieser Gruppen im allgemeinen Bewusstsein.

In ihrer Ideologie spielen eine zentrale Rolle:

- der Dschihad (in verengtem Sinn verstanden als „heiliger Krieg“), der Kampf gegen die Ungläubigen. Zunächst richtete sich dieser gegen die Führungsschichten muslimischer Staaten, die zu Ungläubigen erklärt wurden (Takfir). Er ist heute ausgedehnt auf die USA und westliche Staaten.
- der Weg aus der Gesellschaft in den Untergrund (Hidschra).

Muslime dieser Gruppe repräsentieren nur eine radikale Minderheit im Islam, prägten aber lange sein Bild in der Berichterstattung vieler Medien. Zu ihren Zielen gehört eine Konfrontation mit dem Westen und Verhinderung von Dialog, weil die gegenseitigen Feindbilder Voraussetzung für ihre Vorhaben darstellen.

Im **türkischen Islam in Deutschland**, dem ungefähr zwei Drittel der Muslime in Deutschland angehören, finden sich manche dieser Strömungen wieder:

- Der Volksislam prägt wahrscheinlich die Mehrzahl der türkischen Muslime der älteren Generation, soweit ihre Familien aus ländlichen Gebieten der Türkei stammen. Mit dem Wechsel der Generationen und Individualisierung erleben solche Familien Veränderungen und Brüche.
- Der reformierte türkische Islam ist ein Ergebnis der Reformen, die seit 1924 unter Kemal Atatürk mit dem Ziel durchgeführt wurden, die Türkei in einen modernen, laizistischen Staat nach westlichem Vorbild umzuwandeln. Auch wenn die Reformen als fortschrittlich und befreiend eingeschätzt werden, ist festzuhalten, dass sie vom Staat autoritär und gelegentlich gewaltsam durchgesetzt wurden. Das türkische Militär sieht sich als Hüter des Laizismus. Es achtete bisher darauf, dass die Religionsgemeinschaften vom Staat verwaltet werden und sich nicht selbstständig organisieren dürfen. Das ist auch für die christlichen Kirchen in der Türkei ein Problem.

Dem fundamentalistischen Islam werden oft Gruppen zugeordnet, die aus der Opposition gegen den laizistischen Staat und die dort fehlende Religionsfreiheit entstanden sind. In den 70er-Jahren prägten sie das Bild des türkischen Islam in der Bundesrepublik, indem sie in Selbsthilfe provisorische „Hinterhofmoscheen“ und Koranschulen organisierten. Da solche selbst organisierten religiösen Aktivitäten im Laizismus der Türkei nicht erlaubt waren, vermittelten kemalistische türkische Gewährsleute der deutschen Gesellschaft damals ihre Überzeugung, diese Gruppen seien fundamentalistisch. – Während sich solche Vorwürfe in den 70er- und 80er-Jahren vor allem gegen Vereine des „Verbandes der Islamischen Kulturzentren“ richteten (sie gelten heute meist als unproblematisch), richten sie sich heute noch gegen die „Milli Görüş“.

Auch mystischen Islam und islamische Bruderschaften („tanzende Derwische“, Naqschibandi, Bektaschi, Nurculuk) gibt es in Deutschland. In jüngerer Zeit sind an mehreren Orten islamische Bildungs- und Dialogzentren entstanden, die von Fethullah Gülen geprägt sind.

Die anatolischen **Aleviten**, nicht zu verwechseln mit den syrischen Alawiten (Nusairier), sind eine synkretistische Religion mit islamischen, anatolischen und christlichen Anteilen. Religiös in der Türkei lange unterdrückt, bilden sie vermutlich 20–25 % der in Deutschland lebenden Türken. Sie verehren wie viele Schiiten Ali und die zwölf Imame, unterscheiden sich aber sonst stark von Sunniten und Schiiten, vor allem durch eine liberale Lebensführung. Unter Aleviten ist strittig, ob sie sich als Muslime verstehen wollen oder nicht.

Der **Ahmadiyya**-Bewegung gehören in Württemberg einige Hundert Anhänger an. Viele von ihnen stammen aus Pakistan. Sie gelten in islamischer Sicht als Sekte, da sie Mohammed nicht als letzten Propheten verstehen. Die Ahmadiyya-Bewegung wurde 1974 von der pakistanischen Nationalversammlung als Häresie verurteilt, was Verfolgungen und Repression nach sich zog.

Die Ahmadiyya wurde 1889 von Mirza Ghulam Ahmad (1835–1908) in Qadian (Indien) gegründet. Er sah sich als den verheißenen Messias, in dem sich der im sunnitischen Islam als Mahdi (Messias) erwartete Isa (Jesus), der Vishnu-Avatar Krishna sowie der zoroastrische Mesio Darbahi verkörpert habe. Jesus ist seiner Lehre nach in Kaschmir gestorben. 1914 kam es zur Spaltung in zwei Organisationen. Die „Qadianis“ (Ahmadiyya Muslim Jamaat), nach dem Zentrum in Qadian genannt, halten Ghulam Ahmad nicht nur für den endzeitlichen Mahdi, sondern, im Gegensatz zum offiziellen Islam, für einen von Gott gesandten Propheten. Die „Lahoris“ (Ahmadiyya Anjuman Lahore) betrachten ihn nur als Erneuerer des Islam.

Derzeit gibt es ca. 30 Moscheen deutschlandweit. Die Bewegung ist sehr missionarisch und will in den nächsten Jahren die Zahl ihrer Moscheen in Deutschland auf 100 erhöhen.

Islam in Deutschland und in Württemberg

Nach einer amtlichen Studie lebten 2009 in Deutschland geschätzt ca. 3,8–4,3 Millionen Muslime³, wobei Aleviten mitgezählt sind. Der größte Anteil (2,5 Millionen = 63 %) stammte aus der Türkei, 14 % aus Südosteuropa, 8 % aus dem Nahen Osten und 7 % aus Nordafrika. Drei Viertel der Muslime in Deutschland sind Sunniten, 7 % Schiiten, 13 % Aleviten. Ein Drittel bezeichnet sich als „stark gläubig“, die Hälfte als „eher gläubig“. Eine auffallende Distanz zum Islam findet sich bei vielen Menschen iranischer Abstammung. 45 % der Muslime sind deutsche Staatsbürger, 55 % nicht. Die soziale Integration ist besser als erwartet: mehr als 50 % sind Mitglied in einem deutschen Verein. Bildungserfolge sind beachtlich, Bildungsdefizite, wie sie gehäuft in der türkischstämmigen Bevölkerung beobachtet werden, werden nach der Studie durch den Bildungshintergrund der Eltern begründet, nicht durch die Religion. Von Ablehnung durch die deutsche Bevölkerung berichten besonders türkische Jugendliche. Von Studierenden mit türkischem Hintergrund denken 36 % daran, in die Türkei zu gehen, auch wegen der besseren beruflichen Möglichkeiten, die ihnen dort geboten werden.

In Baden-Württemberg lebten Ende 2003 ca. 610.000 Muslime, das waren 5,7 % der Einwohner⁴, heute vermutlich ca. 650.000. Im Gebiet der Landeskirche bildet der mittlere Neckarraum einen Schwerpunkt (Stadt Stuttgart 2009: ca. 60.000 Muslime), doch leben überall im Gebiet der Landeskirche Muslime. Nach Nordrhein-Westfalen ist Baden-Württemberg das Bundesland mit den meisten Muslimen.

Die Aussage „Der Islam gehört zu Deutschland“ kann – trotz mancher Debatten – derzeit als Grundlage für politisches Handeln der Regierungen im Bund und im Land gelten. Die Landespolitik hat Weichen für eine Integration des Islam im Bildungssystem gestellt, indem – derzeit freilich nur in einem Projekt und ohne institutionellen Ansprechpartner – islamischer und alevitischer, bekenntnisgebundener Religionsunterricht angeboten werden. An drei Pädagogischen Hochschulen werden Ausbildungsgänge für das Lehrfach geschaffen. An der Universität Tübingen begann im Wintersemester das Zentrum für Islamische Studien, das einmal einen Status wie die theologischen Fakultäten oder die Jüdische Hochschule in Heidelberg erreichen soll. Die Religionsgemeinschaft wird hier durch einen Beirat vertreten.

³ Aktuelle Zahlen und Daten und die folgenden Angaben aus: Muslimisches Leben in Deutschland, hg. vom BAMF im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz, Nürnberg 2009, http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/DIK/vollversion_studie_muslim_leben_deutschland_.pdf;jsessionid=4EE12E78CB14BA6A691351B8AEC791BD.2_cid165?__blob=publicationFile

⁴ http://www.ekiba.de/images/Bericht_Muslime_in_BW.pdf

Islamische Verbände

Nach der deutschen Rechtsordnung arbeitet der Staat in vielen Feldern mit Kirchen partnerschaftlich zusammen, z.B. bei der Organisation des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Da der Staat religiöse Inhalte nicht setzen kann, benötigt er das fest organisierte Gegenüber der Religionsgemeinschaft. Der Islam freilich kennt die Organisationsform der Kirche und Gemeinde mit ihren festen Mitgliedsstrukturen nicht. In Deutschland haben sich Moscheevereine und -verbände gebildet, die das religiöse Leben für Muslime organisieren, also vor allem Gebetsräume anbieten, Imame anstellen, Koranunterricht und muslimisches Vereinsleben ermöglichen. Der Großteil der Muslime ist nicht Mitglied, kann jedoch ihre Angebote nutzen und sie durch Spenden unterstützen.

Auf Bundesebene hat sich 2007 – auf Anregung der Deutschen Islamkonferenz – der Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (KRM)⁵ gebildet. Ihm gehören die vier großen Dachverbände an:

- DITIB („Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion“). Die nach eigenen Angaben (Stand 2/2012) 896 Moscheevereine der DITIB sind dem „Amt für religiöse Angelegenheiten“ (Diyanet) in Ankara verbunden. Als staatliche Einrichtung verwaltet und kontrolliert es in der laizistischen Türkei die religiösen Angelegenheiten und entsendet Imame nach Deutschland.
- Dem 1986 gegründeten ISLAMRAT gehören nach eigener Darstellung derzeit 37 Mitgliedsvereine und Verbände an. Unter ihnen haben die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG) und ihr verbundene Vereine ein besonderes Gewicht. Die IGMG wird in Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder als islamistisch aufgeführt, trotz begründeter Einwände.
- Dem 1994 gegründeten ZENTRALRAT DER MUSLIME IN DEUTSCHLAND (ZMD) gehören nach eigenen Angaben 20 Organisationen an, darunter etliche „Islamische Zentren“, ferner die Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine (ATIB).
- VIKZ (Verband der Islamischen Kulturzentren), 1973 gegründet, gehörte bis 2000 dem Zentralrat an. Viele Mitglieder orientieren sich an dem 1959 verstorbenen Scheich Süleyman Hilmi Tunahan. Die Bezeichnung „Süleymancilar“ ist abwertend.

⁵ <http://www.koordinationsrat.de/>

Ein Schwerpunkt ist bei ihnen die Koranunterweisung. Sie betreiben in Baden-Württemberg Schülerwohnheime.

Neben den hier aufgelisteten größeren Verbänden oder innerhalb von ZMD und Islamrat gibt es Moscheen und Verbände auch anderer Nationalitäten und Richtungen, etwa arabische, bosnische, albanische, schiitische unterschiedlicher Nationalitäten.

Die **Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. (AABF)** ist der wichtigste Dachverband der Aleviten in Deutschland.

In **Baden-Württemberg** gibt es (noch) keine dem KRM entsprechende Organisation. Die drei stärksten Dachverbände bemühen sich um Kooperation:

- DITIB (Landesverband Baden-Württemberg Regionalverband Stuttgart sowie Landesverband Baden-Württemberg Regionalverband Karlsruhe)
- Islamische Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg (IGBW) e.V.⁶, ein multi-ethnischer Verband, darunter die IGMG (Islamische Gemeinschaft Milli Görüş)
- Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg e.V.

Christlich-muslimische Beziehungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Landessynode hat mit breiter Mehrheit mit ihrer Erklärung vom 14. Juli 2006 die christlich-muslimischen Beziehungen im Land unter die Überschrift gestellt „Miteinander leben lernen. Evangelische Christen und Muslime in Württemberg“.⁷

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wurde die Erklärung auch auf Englisch veröffentlicht. Sie bekräftigt die Verpflichtung der Charta Oecumenica, „den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen“ und „bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten“;

- sie bejaht das Gespräch mit den Muslimen, wobei „die Frage nach der Wahrheit nicht ausgeklammert werden (darf)“ und bekräftigt die Notwendigkeit des „Wahrheitsbewusstsein(s) des christlichen Glaubens, das seine Wahrheit von Jesus Christus her empfängt“ für wirklichen Dialog;

⁶ <http://www.ig-bw.de/>

⁷ Link auf der Seite: <http://www.elk-wue.de/arbeitsfelder/oekumene-und-religionen/religionen-im-dialog/islam/>. Dort ist die Erklärung auch in Englisch und Türkisch.

- begründet das Gespräch biblisch;
- ermutigt die Gemeinden zu konkreter, kontinuierlicher Begegnung in zentralen Bereichen der Gemeindearbeit, nach Möglichkeit in ökumenischer Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen;
- bekräftigt in einem Appell an die Muslime gemeinsame Anliegen mit der badischen Nachbarkirche.

Seit Ende 2007 gibt es eine/-n **Islambeauftragte/-n der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**.⁸ Er arbeitet eng mit Oberkirchenrat und Landesbischof zusammen. Er wird von einem **Beirat** beraten. Dessen Mitglieder werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Derzeitiger Islambeauftragter ist Pfarrer Heinrich Georg Rothe. Der Islambeauftragte kooperiert mit den **Bezirksbeauftragten für Islamfragen**, die er zu einer Konferenz einlädt. Die Konferenz hat 2011 einen Leitungskreis gewählt.

Wichtig sind die lokalen christlich-islamischen Begegnungen, teilweise seit vielen Jahren. Oft begannen sie in einer Krise. Neue Formen werden entdeckt, etwa gemeinsames Reisen. 2010/11 machten die islamische und die evangelische Gemeinde in Zuffenhausen das Jahresprojekt „Aufeinander zugehen“ mit fast 40 Veranstaltungen, wofür sie den Integrationspreis der Landeskirche erhielten.⁹

Kirchengemeinden können sich informieren über den Islambeauftragten der Landeskirche, ihre Bezirksbeauftragten, oft auch über Integrationsbeauftragte der Kommunen. Die Anzahl der Muslime, die als verfassungsfeindlich oder gar gewaltbereit eingestuft werden, ist nach Angaben der Verfassungsschutzbehörden sehr klein. –

Ökumenische Zusammenarbeit ist beim christlich-islamischen Dialog unerlässlich.

Die ACK Baden-Württemberg mit ihrer Fachgruppe „Begegnung mit dem Islam“ bietet Anregungen und Materialien (www.ack-bw.de/).

Informationen aus der EKD und anderen Landeskirche finden sich unter www.ekd.de/international/islam/.

⁸ <http://www.elk-wue.de/arbeitsfelder/oekumene-und-religionen/religionen-im-dialog/islam/islambeauftragter/>

⁹ <http://www.gemeinde.zuffenhausen.elk-wue.de/cms/startseite/berichte-und-presse/aufeinander-zugehen/>



Erklärung der Landessynode vom 14. Juli 2006

Miteinander leben lernen.

Evangelische Christen und Muslime in Württemberg

Muslime werden auf Dauer unsere Nachbarn bleiben.

Schon mit der Zustimmung zur Charta Oecumenica hat sich unsere Landeskirche in ökumenischer Gemeinschaft mit anderen europäischen Kirchen verpflichtet, „den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen“ und „bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten“ (Art. 11). Die Synode sieht es als bleibende Aufgabe der Landeskirche, den Gesprächsprozess mit den Muslimen in unserem Land aktiv mitzugestalten. In diesem Gespräch darf die Frage nach der Wahrheit des Glaubens nicht ausgeklammert werden; es muss vielmehr für das gegenseitige Zeugnis offen sein. Denn „ohne das Wahrheitsbewusstsein des christlichen Glaubens, das seine Wahrheit von Jesus Christus her empfängt, kann keine wirkliche Begegnung und kein wirklicher Dialog stattfinden“.

1. Orientierung für unseren Umgang mit Muslimen finden wir als evangelische Christinnen und Christen in Jesus Christus und dem Evangelium.

- a) *Im Evangelium erinnert uns Jesus an das alttestamentliche Liebesgebot: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (3Mos 19,18; Lk 10,25ff). Wie Gottes Liebe allen Menschen ohne Einschränkung gilt, so soll nach Jesu Willen auch unsere Hinwendung zu anderen Menschen nicht begrenzt und an Vorbedingungen geknüpft sein (Mt 5,43ff; Lk 6,27ff).*
- b) *Die Bibel trägt uns auf: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist, und das mit Sanftmut und Gottesfurcht ...“ (1Petr 3,15f). Indem wir miteinander reden, werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser beiden monotheistischen Religionen deutlich. Gemeinsam ist uns der Bezug auf einen einzigen Gott und eine heilige*

Schrift. Es unterscheidet uns aber der Glaube an den dreieinigen Gott und seine Selbstoffenbarung in Jesus Christus zum Heil der Welt sowie ein unterschiedliches Verständnis von Bibel und Koran. Gemeinsame Aufgabe ist es, nach Wegen der Verständigung und des Friedens zu suchen. Gemäß der biblischen Weisung „Suchet der Stadt Bestes ... und betet für sie zum HERRN; denn wenn ihr's wohlgeht, so geht's auch euch wohl“ (Jer 29,7) gehört es zu den Aufgaben unserer Kirchengemeinden, das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kultur und Religion zu fördern.

2. Wir ermutigen unsere Kirchengemeinden,

- a) Gemeindeglieder zu befähigen, über ihren Glauben qualifiziert und verständlich zu reden,*
- b) auf muslimische Nachbarn zuzugehen,*
- c) Möglichkeiten zur Begegnung und zu gegenseitiger Information zu schaffen,*
- d) Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu entdecken und anzusprechen, zum Beispiel: Vorstellungen von Gott, Menschenbild, Verhältnis von Religion und Politik, Menschenrechte, Gestaltung des öffentlichen Lebens und Mitwirkung an sozialen Aufgaben,*
- e) auch schwierigen Themen nicht auszuweichen, z.B.: die Lage christlicher Minderheiten in mehrheitlich islamischen Ländern; die Frage weltweiter sozialer Gerechtigkeit; die Situation der Konvertiten in Deutschland,*
- f) das Gespräch auf der Ebene von Kirchengemeinden und muslimischen Gemeinschaften zu fördern, z.B. bei Begegnungen in Kindergärten, in der Frauenarbeit, in der Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung,*
- g) die Bemühungen von Kommunen, Schulen und Vereinen um Integration zu unterstützen und kirchliche Mitarbeit anzubieten.*

3. Wir empfehlen unseren Kirchenbezirken,

- a) in den Fragen christlich-islamischer Beziehungen mit den anderen christlichen Kirchen zusammenzuarbeiten,*
- b) interreligiöse Gesprächs- und Arbeitsgruppen zu bilden,*
- c) die Pfarrerinnen und Pfarrer bei der seelsorgerlichen Begleitung interreligiöser Familien zu unterstützen.*

4. Wir schließen uns den Bitten der Evangelischen Landeskirche in Baden an die muslimischen Gemeinschaften an:

- *Wir bitten die muslimischen Gemeinschaften, den Modellversuch „islamischer Religionsunterricht“ in Baden-Württemberg mitzutragen. Wir bitten darum, dass die muslimischen Familien ihren Kindern erlauben, den deutschsprachigen islamischen Religionsunterricht zu besuchen, soweit dies in Baden-Württemberg ab dem Schuljahr 2006/2007 möglich ist.*
- *Wir bitten die muslimischen Gemeinschaften in Baden (ergänze: und Württemberg!) darum, sich dafür einzusetzen, dass die islamischen Organisationen in Deutschland zu einer Form der Zusammenarbeit kommen, in der sie leichter als bisher Partner für Öffentlichkeit, Kirchen und Staat sein können.*
- *Die muslimischen Gemeinschaften werden gebeten, sich an der Diskussion über die Identität eines aufgeschlossenen, vielfältigen Islam in Europa zu beteiligen. Dazu gehört auch das Eintreten für die verfassungsmäßigen Grundrechte – insbesondere Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen, religiöse Freiheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau.*

- *Wir bitten darum, dass die Verantwortlichen der muslimischen Gemeinschaften Morde an Frauen und Mädchen, die angeblich im Namen der Ehre geschehen, ächten und Gewalt im Namen der Religion verurteilen. Wir werden solche Stellungnahmen aufnehmen und weitergeben.*
- *Die muslimischen Gemeinschaften werden gebeten, sich zu Gesprächen über Gemeinsamkeiten und Unterschiede unseres Glaubens einladen zu lassen.*

(Erklärung des Evangelischen Oberkirchenrates Baden vom 3. Mai 2005: „Einander mit Wertschätzung begegnen“)

- *Dank*
Die Synode dankt allen, die sich in ihren privaten oder beruflichen Lebensbezügen, in Kirchengemeinden oder Dialoggruppen schon bisher für ein gelingendes Zusammenleben von Christen und Muslimen eingesetzt haben, und bittet sie, das auch weiterhin zu tun.

Literaturhinweise

Ökumene:

Die **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg** veröffentlicht in der Fachgruppe „Begegnung mit dem Islam“ erarbeitete Texte:

- die einführende Handreichung „Christen begegnen Muslimen“, Stuttgart 2008
- Arbeitshilfe zum Brief der 138 muslimischen Gelehrten – „Ein Wort, das uns und euch gemeinsam ist“, Stuttgart 2011 (IMPULSE ZUM GESPRÄCH 1)
- Eine Handreichung für gottesdienstliche Feiern wird erarbeitet.

Die Bundes-ACK machte mehrmals praxisorientierte Projekte mit jüdischen und islamischen Dachorganisationen, wie „Weißt du, wer ich bin?“.

Christlich-islamische Feiern

Theologische Orientierung zur Vorbereitung und Gestaltung christlich-islamischer Feiern bietet die Handreichung der Landeskirche „Begegnen – Feiern – Beten“, Stuttgart 2003¹⁰.

Gute Materialien hat „Lobet und preiset ihr Völker“, hg. vom Zentrum Ökumene der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Nassau, Frankfurt/Main 2010¹¹.

Einführung in den Islam und seine Geschichte:

„Was jeder vom Islam wissen muss“, hg. vom Kirchenamt der VELKD und dem Kirchenamt der EKD, 8. überarbeitete Auflage, Gütersloh 2011.

Eine vertiefte theologische Einführung in den Islam für evangelische Gemeinden und Gruppen bietet das Kursprogramm „Christen und Muslime. Auf dem Weg zum Dialog. Ein theologischer Einführungskurs“, hg. von den beiden evangelischen Landesstellen für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Baden bzw. in Württemberg, Bielefeld 2010.

Christlicher Glaube erklärt im Gespräch mit dem Islam:

Evangelisches Missionswerk in Deutschland (EMW) – Comenius-Institut (Hrsg.): „Christsein angesichts des Islam. Ein Glaubenskurs“, Hamburg, 2009¹².

Evangelische Kirche in Deutschland

Handreichungen des Rats der EKD:

„Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland“, Düsseldorf 2000,
„Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland“, Hannover 2006

und weitere Schriften der EKD und Landeskirchen
zum Download oder mit Bezugsquelle auf
www.ekd.de/international/islam/dokumente/handreichungen.html.

¹⁰ http://www.elk-wue.de/fileadmin/mediapool/elkwue/dokumente/begegnen_feiern_beten.pdf

¹¹ http://www.zentrum-oekumene-ekhn.de/fileadmin/content/Materialien/Dokumentationen/Broschüren/lobet_und_preiset.pdf

¹² http://www.christenundmuslime.de/literatur/2009_christsein_angesichts_islam.php

Kontakt:

Heinrich Georg Rothe
 Islambeauftragter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
 Postfach 10 13 52, 70012 Stuttgart,
 Tel. 0711 2068-286,
 Heinrichgeorg.Rothe@elk-wue.de

Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen
 Augustenstraße 80, 10117 Berlin,
 Tel. 030 28395-211, Fax 030 28395-212,
www.ezw-berlin.de

4.5.5 Dialog und Differenz – spirituelle Bewegungen, weltanschauliche und religiöse Sondergruppen

Gesellschaftliche Vielfalt

In unserer Gesellschaft herrscht außerhalb der christlichen Kirchen, Gemeinden und Bewegungen oft religiöse Gleichgültigkeit. Es gibt jedoch auch eine Vielzahl religiöser Angebote und viele Menschen neigen dazu, nach ihren Bedürfnissen zwischen ihnen auszuwählen. Diese Menschen werten die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen positiv, nämlich als einen Zuwachs an persönlicher Freiheit. Auf der anderen Seite werten viele Christen – und andere Zeitgenossen – die Pluralität negativ, nämlich entweder als religiöse Beliebigkeit oder als Angriff auf Alltagsvernunft und Wissenschaft. Radikale religiöse Gruppen gelten in der Öffentlichkeit als Sekten, die in Spannung und in Widerspruch zu ihrer Umwelt leben. Sie werden kritisiert, weil sie soziale Konflikte, familiäre Probleme und materielle Schäden hervorrufen und ein extremes Sendungsbewusstsein an den Tag legen. Diese Kritik trifft zwar manchmal die Realität, manchmal jedoch nicht. Da der Sektenbegriff inzwischen sehr unterschiedliche Bedeutungen hat, in jedem Fall aber eine Gruppe pauschal negativ bewertet, wird er hier vermieden. Von kirchlicher Seite sollte man sich um eine differenzierte Sprache bemühen, die zwar Konflikte benennt, jedoch keine Vorverurteilung der einen oder anderen Seite vornimmt. Man sollte fragen, wo die Ursachen der Konflikte liegen: Intoleranz und Druck vonseiten der Mehrheit sind ebenso möglich wie ideologische Enge, Sendungsbewusstsein und Fehlverhalten auf Seiten der Gruppen.

Grundsätzliche Religionskritik ist selten, aber seit einem Jahrzehnt gibt es einen „neuen Atheismus“, der jede Religion als unvernünftig und unmenschlich ablehnt. Unsere Gemeinden stehen angesichts der weltanschaulichen Vielfalt vor der Aufgabe, hilfreiche Gesprächs- und Begegnungsmöglichkeiten zu entwickeln und dabei ihre eigene evangelische Position einzubringen. Dabei ist die Verschiedenheit der Religionen und Gemeinschaften zu berücksichtigen. Sowohl was ihr Verhältnis zum christlichen Glauben angeht als auch was ihr Verhältnis zum modernen Staat angeht, unterscheiden sie sich. Kapitel 4.5.(1) skizziert diese weltanschauliche Vielfalt, die großen Religionen wurden bereits in den Kapiteln 4.5.2 bis 4.5.4 dargestellt.

Neuer Atheismus

Der neue Atheismus ist seit etwa einem Jahrzehnt vor allem in den Medien und in der Literatur präsent, wirkt aber auch in Schulen und Gemeinden hinein. Er versteht sich als wissenschaftlich begründete Religionskritik: Natur und Geschichte lassen sich angeblich allein durch Naturprozesse erklären. Die Existenz Gottes ist nach ihm nicht rational widerlegbar, muss aber auch nicht widerlegt werden, da es keine Evidenz für sie gibt. Nur naturwissenschaftliches Wissen ist begründetes Wissen. Religion ist Verblendung und moralisch verwerflich, da sie menschliches Unglück erzeugt. Diese Position führt zu aggressiver Kirchenkritik und unterscheidet sich dadurch von der verbreiteten religiösen Indifferenz, aber auch vom „Gewohnheitsatheismus“ in der ehemaligen DDR. Wichtige Akteure sind die Giordano-Bruno-Stiftung, die Brights (internationales studentisches Netzwerk) sowie der Humanistische Verband HVD. Wichtigste Quellen sind die Bücher von Richard Dawkins: *Der Gotteswahn*, 2007; *Die Schöpfungslüge – warum Darwin recht hat*, 2010. Auf die theologische Diskussion kann hier nicht näher eingegangen werden, siehe dazu Richard Schröder: *Abschaffung der Religion? Wissenschaftlicher Fanatismus und die Folgen*, 2008; Heinzpeter Hempelmann: *Der Neue Atheismus und was Christen von ihm lernen können*, 2010.

Alternative Psychoszene und Psychogruppen

Neben der fachlichen Psychotherapie gibt es ein umfangreiches alternatives Therapieangebot. Es ist mit weltanschaulichen, religiösen oder okkulten Vorstellungen vermischt, der Übergang zur Esoterik ist fließend. Auch die bereits über 100 Jahre alte Bewegung des „Positiven Denkens“ spielt auf diesem Markt eine wichtige Rolle.

Außer dem „freien Markt“ solcher alternativer Lebenshilfen gibt es jedoch auch Gruppen mit einer psychologischen Ideologie, die den Charakter einer Heilslehre annimmt. Entstehen in solchen Gruppierungen vereinnahmende Strukturen, werden sie manchmal als Psychokulte bezeichnet. Demgegenüber hat sich für den alternativen Markt der Helfer und Hilfen der Ausdruck „Psychomarkt“ eingebürgert. Auf ihm werden Therapien nicht nur für definierte Krankheitszustände angeboten, sondern auch für Lebensprobleme vielfältiger Art und zur Vermittlung von Lebenssinn. Sie erscheinen auf dem weiten Feld von Erwachsenenbildungskursen, in Manager-Trainings für die Wirtschaft, auf dem Markt der Lebensberatung und bei Freizeitangeboten. Ein psychologisierender Erfolgsglaube setzt auf allerlei Techniken, um den Menschen karriere- und erfolgsgläubig zu machen. Auf diesem Feld bewegen sich unabhängige Unternehmer und Dienstleister, aber auch vereinnahmende Gruppen wie Avatar, Scientology Landmark Education, Lifespring usw.

Scientology

Der Gründer der Scientology-Organisation Lafayette Ronald Hubbard, geboren 1911 in Tilden (Nebraska), war Western- und Science-Fiction-Autor und interessierte sich für bewusstseinsverändernde Techniken. Er trat 1945 dem neo-satanistischen Ordo Templi Orientis bei. 1950 publizierte er das erfolgreiche Buch „Dianetik – Die moderne Wissenschaft von der geistigen Gesundheit“.

Die Methode beruht auf einer Analyse des Unbewussten mithilfe eines suggestiven Dialogs (Auditieren), durch den Belastungen (Engramme) aus dem „reaktiven Geist“ entfernt werden sollen. Dadurch entsteht angeblich ein „Clear“, ein Mensch, der seinen „analytischen Geist“ unbeschränkt nutzen kann. Später entstand die „Church of Scientology“ mit dem Anspruch, Religion und Kirche zu sein. Das Auditieren geschah nun mithilfe des E-Meters, eines Geräts zur Messung des elektrischen Hautwiderstands. Die Geistseele des Menschen, der Thetan, soll von Belastungen befreit werden, die sich während vieler Reinkarnationen über Milliarden Jahre ansammeln. Ziel ist der Operierende Thetan (OT), der volle Verfügung über MEST (Materie, Energie, Raum, Zeit) hat. Nach Hubbards Tod 1985 übernahm David Miscavige die Führung, alle Rechte und Lizenzen (eine Hauptfinanzquelle) lagen danach beim „Religious Technology Centre“ in Los Angeles. Dort bzw. auf einem nahe gelegenen Gelände (Base) befindet sich heute das Hauptquartier des weltweit agierenden Konzerns. Unter- und Front-Organisationen machen ihn unübersichtlich. Die „Church“

wird durch das Sozialunternehmen ABLE (Association for Better Living and Education) sowie die Wirtschaftsorganisation WISE (World Institute of Scientology Enterprises) ergänzt. Das Erscheinungsbild wird von einem starken Konformitätsdruck nach innen, von internen Spitzel- und Strafsystemen bis hin zu Straflagern (RPF), vom Leistungsdruck auf Mitarbeiter und einem fanatischen Elitebewusstsein geprägt.

Kritik wird aggressiv bekämpft, Kritiker sind „unterdrückerische Personen“ oder Kriminelle, „Ethik“ ist ein Verhalten, das Scientology nützt usw. Verschwörungstheorien werden gepflegt, zum Beispiel macht die Organisation „die Psychiater“ für zahlreiche Übel verantwortlich, unter anderem für Hitler und den 2. Weltkrieg. Da von der Führung Macht angestrebt wird mit dem Ziel, die Welt umzugestalten („clear the planet“), handelt es sich aus politischer Sicht um antidemokratischen Extremismus. Weltanschaulich ist Scientology als okkulte und pseudowissenschaftliche Ideologie einzustufen. In den USA hat sich Scientology trotz heftiger öffentlicher Kritik etabliert, gerät durch innere Kämpfe aber zunehmend in Schwierigkeiten. In Europa, auch in Deutschland, trifft die Organisation auf politischen und juristischen Widerstand; in Deutschland beobachtet sie zzt. der Verfassungsschutz. Man rechnet heute mit maximal 10.000 deutschen Scientologen. In den USA liegen die Zahlen viel höher, und Scientology hat erheblichen politischen Einfluss. In Württemberg gibt es eine „Org“ in Stuttgart-Bad Cannstatt sowie Aktivitäten in Heilbronn, Ulm, Göppingen, Welzheim, Bad Boll usw.

Germanische Neue Medizin

Die von dem Arzt Ryke Geerd Hamer erfundene „Germanische Neue Medizin“ GNM beruht auf der Überzeugung, Krebs entstehe durch seelische Traumata, und könne wie alle anderen Krankheiten durch eine Selbstbefreiung geheilt werden. Ein Karzinom sei ein „Sonderprogramm der Natur“. Wer seine seelischen Konflikte löse, werde gesund. Wer nicht gesund wird, habe bei der Lösung seiner Konflikte versagt.

Alle Krankheiten sind heilbar, wenn man die fünf biologischen Grundregeln Hamers anwendet. Schulmedizinische Methoden seien in jedem Fall schädlich. Die „jüdische Schulmedizin“ werde den Nichtjuden aufgezwungen, während die Juden selbst die „neue Medizin“ für sich benutzten. Sie der übrigen Welt vorzuenthalten, fordere Millionen von Todesopfern und sei das größte Verbrechen der Menschheitsgeschichte.

Der 1935 geborene Hamer verbüßte in Frankreich eine Gefängnisstrafe, weil er dort illegal praktizierte. Da in Deutschland Ermittlungen gegen ihn im Gang sind, lebte er danach in Spanien, inzwischen in Norwegen. Die Mehrheit seiner Anhängerschaft findet sich in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die Zahl ist unbekannt. Sie tritt lokal durch „Stammtische“ und Vorträge über Gesundheitsfragen in Erscheinung, auch im Rahmen von Naturheilvereinen usw. Aus ihrer Sicht kämpft die Anhängerschaft für das Leben, für die Gesundheit als Ausdruck des Lebens, und gegen die Unterdrücker, die das Leben abwürgen. Ihr Fanatismus führt sie allerdings in eine sektiererische Isolierung. Da immer wieder Menschen sterben, weil sie unter Berufung auf Hamer eine Behandlung ablehnen, und aufgrund des wahnhaften Antisemitismus der Gruppe ist die GNM kirchlich strikt abzulehnen.

Die Esoterikbewegung: ein Überblick

„Esoterisch“ bedeutet vom (griechischen) Wortsinn her „nach innen“, im Gegensatz zu „exoterisch“, also „nach außen“. Esoterisch sind also eigentlich Auffassungen, die einem Innenkreis von sensiblen Eingeweihten und Erleuchteten zugänglich und der Allgemeinheit verborgen (okkult) sind. Dazu steht der Marktbetrieb der gegenwärtigen Esoterik-Bewegung in einem gewissen Widerspruch. Ihre Ursprünge liegen in der New-Age-Bewegung, die wiederum auf den Jugendprotest der 60er-Jahre (Hippie-Kultur, 68er-Bewegung) zurückgeht. Aus der Tradition der Theosophie wurde die Erwartung eines „New Age“ (Neues Zeitalter) übernommen, symbolisiert durch den „Wassermann“ (Aquarius). Künstlerische Ausdrucksformen, Therapien und religiöse Techniken (Meditation, Ekstase, Trance) wurden aus vielen Quellen gemischt: Yoga, buddhistische Meditation, Schamanenrituale, spiritistische Praktiken, UFO-Glauben usw. Inzwischen spielen die Utopien vom Neuen Zeitalter nur noch eine geringe Rolle, die sogenannte Gebrauchsesoterik steht im Vordergrund. Sie reicht von der Meditation über das Gläserrücken bis zur Edelsteintherapie. Meditative, magisch-therapeutische oder schicksalsbefragende Techniken werden benutzt, ohne dass man sich notwendigerweise für die Weltanschauung interessiert, die damit verbunden ist. Pendel, Wünschelruten, Tarotkarten und Zauberbücher gibt es überall zu kaufen.

Damit man Vergangenheit und Zukunft, Schicksal und Zufall sowie alle Unwägbarkeiten kontrollieren kann, bieten Wahrsager, Hellseher und Kartenleger ihre Dienste an. Entscheidend ist dann nur das Wissen, wie diese Techniken für die Entspannung,

Heilung und Zukunftsbewältigung genutzt werden können (Pendeln, Tarot, Astrologie u.a.). Aufgrund von Umfragen vermutet man, dass sich mindestens 2 Millionen Menschen in Deutschland regelmäßig oder gelegentlich esoterischer Praktiken bedienen, mit einem Schwerpunkt beim gebildeten Bürgertum und bei Frauen. Etwa 12 % des Buchmarkts besteht aus esoterischer Literatur. Da viele Menschen in esoterischen Praktiken und angeblichen Erkenntnissen keinen Widerspruch zum christlichen Glauben sehen, reicht die Esoterik bis in die evangelischen Gemeinden, in die Bildungsarbeit usw. hinein. Der Umgang damit erfordert seelsorgerliches Gespür, eine klare Stellungnahme gegen magische Erwartungen und religiöse Vereinnahmungstendenzen ebenso wie Gesprächsbereitschaft. Dabei sind folgende theologische Themen wichtig:

Das Gottesbild der Esoterik ist unpersönlich und ungeschichtlich. Man spricht von einem kosmischen Bewusstsein, vom Urgrund des Geistes, von Lichtenergie usw. Die persönlichen Gottesbilder der Bibel (Vater, Mutter, Schöpfer usw.) werden als naiv betrachtet. Die Vorstellung, dass Gott dem Menschen als Richter gegenübertritt, ist der Esoterik fremd. Das christliche Gebet hat keine esoterische Entsprechung.

Ziel der menschlichen Existenz ist für Esoteriker die Entwicklung des Bewusstseins hin zum Göttlichen und Absoluten. Dieser Heilsweg steht im Gegensatz zur christlichen Hoffnung. Außerdem handelt es sich um einen ausgeprägten Heils-Individualismus: Nicht der Gemeinschaft der Glaubenden gilt die Hoffnung, sondern dem Einzelnen.

Der Geist – das Bewusstsein – des Menschen ist unsterblich und bekleidet sich immer wieder mit einem materiellen Leib. Er erlebt deshalb viele Reinkarnationen, die man zur Höherentwicklung des Bewusstseins nutzt.

Das Bewusstsein des Menschen ist der Materie übergeordnet oder sogar die einzige Realität. Das eigene Bewusstsein ist deshalb Ursache des persönlichen Ergehens, auch von Krankheiten, Lebenskrisen und Geldproblemen. „Der Mensch ist Schöpfer seines Lebens“ (Jürgen Höller). Aus christlicher Sicht lädt sich der Mensch damit eine Last auf, die niemand tragen kann.

Das Bewusstsein kann Macht über die Dinge gewinnen. Es entsteht eine Neigung zum magischen Denken. Auch Heilverfahren arbeiten mit magischen Mitteln.

Die unübersichtliche Fülle von Angeboten zeigt, dass in der Esoterik fast alles mit allem kombiniert wird. Die Methoden können deshalb nur stichwortartig angegeben werden. Man kann sechs Quellen unterscheiden, aus denen die esoterischen Praktiken schöpfen:

- Methoden der Psychotherapie, vor allem aus der humanistischen Psychologie, den Körpertherapien, der Hypnose- und Kurztherapie, der Gruppendynamik usw.;
- eine Vielzahl von Methoden der westlichen Alternativmedizin (positives Denken, neurolinguistisches Programmieren, Kinesiologie, Bachblüten, Edelstein-Therapie, Fußreflexzonen-Massage, Pendeln, Wünschelruten, Erdstrahlen-Abschirmung usw.);
- fernöstliche Traditionen (Ayurveda aus Indien, chinesische Medizin mit Akupunktur und Tai-Chi, Feng-Shui usw.);
- Methoden des westlichen Okkultismus, vor allem aus dem Spiritismus (Trance-Techniken, Channeling usw.) und dem sogenannten Geistheilen, aus der Astrologie (Stellen von Horoskopen), aus Hellsehen und anderen Deutetechniken (Tarot, Kristallkugel-Sehen, Kartenlegen usw.);
- eine Auswahl von Meditations- und Ekstasetechniken aus fernöstlichen Religionen, aus dem Hinduismus (Yoga, transzendente Meditation), dem tibetischen Buddhismus usw., zum Teil auch Techniken aus Neureligionen (Reiki);
- angeblich oder wirklich aus Naturreligionen übernommene und für moderne Bedürfnisse veränderte Rituale bzw. Ekstasetechniken, zum Beispiel indianische Schwitzhütten, schamanistische Trommel-Rituale usw.

Okkultismus und Spiritismus

Ein okkultes Weltbild kann, muss aber nicht mit esoterischen Praktiken verbunden sein. Es erhebt den Anspruch, nicht nur magische Hilfe zu bieten, sondern existentielle Fragen zu beantworten. Die Okkultlehrer bieten Wissen an, das meist angeblich von Geistern, aufgestiegenen Meistern, außerirdischen Wesen usw. übermittelt wird. Der aus dem 19. Jahrhundert stammende Spiritismus, in dem es um Kontakt zu den

Geistern Verstorbener geht, ist Grundlage vieler okkulten Vorstellungen. Inzwischen dominiert jedoch auf dem Esoterik-Markt das „Channeling“, der von angeblichen Medien vermittelte Kontakt zu höheren Wesen, Außerirdischen usw. Zu den Praktiken des klassischen Spiritismus zählen Gläserrücken bzw. automatisches Buchstabieren, automatisches Schreiben mit oder ohne Tischchen (Planchette), Tischrücken, Pendeln über dem Alphabet oder über Gegenständen, Wünschelrutengehen und Kristallsehen. Psychologisch werden diese Praktiken als „psychische Automatismen“ erklärt:

Die Instrumente werden durch unbewusste Ängste, Wünsche oder Zwänge bewegt. Okkulte Weltbilder fordern zur Auseinandersetzung und zum eigenen Zeugnis heraus. Oft ist wichtig, dass Themen wie „Tod, Jenseits, unerklärliche Widerfahrnisse“ in der Verkündigung aufgegriffen werden, um dem Okkultismus und Spiritismus nicht das Feld zu überlassen.

In der Literatur des US-amerikanischen protestantischen Fundamentalismus wird „okkult“ durchweg mit „satanisch“ gleichgesetzt. Danach gerät jeder Anwender in besonderer Weise in die Macht Satans, er oder sie sind „okkult belastet“. Diese Vorstellungen dominieren vor allem in neupfingstlichen und bibelfundamentalistischen Gemeinden. Sie sind jedoch unbiblich. Der Okkultangst ist die befreiende Botschaft entgegenzustellen, dass Christus die bösen Mächte besiegt hat. Die Ausrichtung auf ihn und nicht das Aufspüren und Bekämpfen der bösen Mächte (die im Übrigen häufiger von innen kommen als von außen) hilft, das Böse zu überwinden. Exorzistische Praktiken und Befreiungsgebete, die sich nicht an Gott, sondern direkt an dunkle Mächte wenden, sind kein Mittel evangelischer Seelsorge.

Jugend-Okkultismus und die „schwarze Szene“

Der Jugend-Okkultismus hat in den letzten Jahren an Verbreitung verloren, kommt aber immer noch vor. Manche Jugendliche experimentieren mit Gläserrücken oder Pendeln, Mädchen interessieren sich für Hexenmagie oder bezeichnen sich selbst als Hexen. Sehr viele Informationen und Anleitungen werden über das Internet verbreitet, so dass man von einem virtuellen Okkultismus sprechen kann. Häufig steht Neugier, Provokationslust, manchmal aber auch das Gefühl, auf andere Weise nichts bewirken zu können, hinter den Praktiken. In diesen Fällen ist es wichtig, die „okkulten“ Erlebnisse durch Aufklärung zu entzaubern und auf die dahinterstehenden

Bedürfnisse der Jugendlichen einzugehen. In Einzelfällen lösen okkulte Erfahrungen auch schwere Ängste aus, die seelsorgerlich aufgefangen und ggf. von Fachleuten behandelt werden müssen. Zum Beispiel kann dies der Fall sein, wenn ein angeblicher Geist den Todeszeitpunkt eines Jugendlichen vorhersagt oder wenn sich Jugendliche selbst in Trance begeben. In diesen Fällen ist wichtig, dass sich die Betroffenen rechtzeitig anderen Menschen anvertrauen.

Die Jugendkultur der Goths bzw. die „schwarze Szene“ wird häufig dem Okkultismus und – meist zu Unrecht – dem Satanismus zugeordnet (s.u.). Sie ist in sich vielfältig, was die Musik, das Erscheinungsbild und die vertretenen Ideen angeht. Die Farbe Schwarz herrscht vor. Künstlich verstärkte Augenringe, blasse Gesichter, lange Lodenmäntel, schrille Frisuren und dazu Amulette, Ketten, Eisen, Nieten und Totenköpfe prägen das Aussehen. Die Symbolik kreist um die mystische und dunkle Seite des Daseins: Angst, Tod, Vergänglichkeit. Jugendliche und junge Erwachsene der schwarzen Szene befassen sich manchmal – wenn auch keineswegs mehrheitlich – mit okkulten Praktiken, mit Kelten und Druiden, germanischen Gottheiten und neuem Hexentum. Damit verbindet sich wiederum ein antichristlicher Affekt, der sich in Namen von Bands wie „Christian Death“ und deren Texten ausdrückt. Da es in der schwarzen Szene an Unterscheidungs- und Kritikfähigkeit gegenüber Okkultismus und Neuheidentum fehlt, ist ein kritischer Umgang angemessen, allerdings auch Verständnis für die Anliegen der Jugendlichen und Sensibilität für die Unterschiede innerhalb der Szene.

Ordenssatanismus und Jugend-Satanismus

Der Satanismus früherer Jahrhunderte wird als Protest-Satanismus bezeichnet, weil er durch Protest gegen den christlichen Glauben und die Umkehrung christlicher Werte geprägt war. Die „schwarze Messe“ war eine Perversion der römisch-katholischen Messfeier. Dieser historische Satanismus spielt in Mitteleuropa kaum mehr eine Rolle. Der heutige Ordenssatanismus oder rituelle Satanismus führt seine Ideen und Praktiken auf Aleister Crowley (1875–1947) zurück. Sein Grundsatz lautet: „Es ist kein Gott, außer dem Menschen.“ Anders als beim Protest-Satanismus geht es um die Verherrlichung des mächtigen, unmoralischen Menschen und die Befriedigung sexueller und perverser Neigungen. Er organisiert sich in mehr oder weniger geschlossenen Gruppen wie dem „Netzwerk Thelema“ oder der „Church of Satan“. Seine „schwarzen Messen“ dienen in wesentlichen Bestandteilen der Triebbefriedigung.

Daneben gibt es einen anders gearteten „Kultursatanismus“, der sich vorwiegend durch Kunst, Film, Fantasy-Literatur und -Spiele sowie Rockmusik ausbreitet. Für die Texte dient allerdings ebenfalls Aleister Crowley als Vorbild.

Eine wichtige Rolle spielen die Symbole auf Kleidung und Plattencover sowie Bühnendekorationen und die Vermarktung an die jugendliche Fangemeinde. Es sind vor allem umgekehrte Kreuze, ein Pentagramm mit zwei Zacken nach oben, die Zahl 666, Knochen, schwarze Kleidung usw. Der Kultursatanismus ist als solcher nicht organisiert, operiert auch nicht im Geheimen und bildet höchstens Neigungsgruppen. Dennoch ist er seelsorgerlich und theologisch ernst zu nehmen, da satanistische Anschauungen bekannt gemacht werden und einen Einstieg in härtere Praktiken bieten. Manche Gruppen des modernen Hexentums müssen ebenfalls zum Satanismus gezählt werden, obwohl man nicht von einem ausgesprochenen Satanskult sprechen kann.

Der Satanismus Jugendlicher wird nicht selten allein oder virtuell praktiziert, auch wenn er über den „kultursatanistischen“ Konsum hinausgeht. Sehr häufig dienen das Internet und entsprechende Chats als Kommunikationsmittel. Wenn es zur Gemeinschaftsbildung kommt, wird der Jugend-Satanismus in mehr oder weniger geheimen „Cliquen“ betrieben, die oft von einem etwas älteren Meister geleitet werden.

In den Cliquen kommt es zu Straftaten, zum Beispiel werden Opfertiere (schwarze Katzen, Kaninchen, Hühner) gestohlen und auf einem Altar rituell getötet. Häufig sind ausufernder Alkoholkonsum, Drohungen gegen „Abtrünnige“, auch sexuelle Übergriffe und rituelle Selbstverletzungen. Ganz selten kam es zu Suiziden und Morden. Die Zahl solcher satanistischer Jugendgruppen ist unbekannt, sie sind nicht häufig, treten aber lokal immer wieder auf. Wird bekannt, dass eine solche Clique existiert, muss unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes eingegriffen werden.

Neuheidentum, neue Hexen und Schamanismus

Im Neuheidentum wird versucht, angebliche oder wirkliche Elemente heidnischer Spiritualität für moderne Menschen wiederzubeleben. Es handelt sich um eine Vielzahl kleiner neugermanischer und neukeltischer Gruppen sowie Schamanen- und Hexenzirkeln mit nur wenigen größeren Organisationen. Neben harmlosen Zirkeln gibt es solche, die vereinnahmend und gefährlich für die Mitglieder und für die Umwelt

sind. Nicht wenige weisen Verbindungen zum Rechtsradikalismus auf, wie der „Bund zur Gotteserkenntnis“ und der Armanenorden. Unter den vielen Druidengruppen, die vorgeben, keltische Weisheit zu vermitteln, gibt es um den selbsternannten Druiden Raborne (Österreich) eine Gemeinschaft, die auch in Süddeutschland auftritt. Die Wicca-Bewegung nimmt für sich in Anspruch, uralte magische Fähigkeiten aus dem vorchristlichen Europa, aus Schamanen- und Hexentum, bewahrt zu haben. Asatru (Treue gegen die Asen) nennt sich dagegen eine international verbreitete Gruppe, die eine traditionelle germanische Götterverehrung betreiben will.

Während einige Neugermanen die Verirrungen des germanischen Rasseglaubens und des Nationalsozialismus sowie den Antisemitismus ablehnen, stehen andere wie der Armanen-Orden dem nahe. Ausdrücklich in der völkisch-rassistischen Tradition steht der „Bund für Gotteserkenntnis Ludendorff“, der von der zweiten Ehefrau Mathilde des populären Generals Ludendorff in den dreißiger Jahren gegründet wurde und das Dritte Reich mit vorbereitete.

Fast alle neuheidnischen Gruppen lehnen die jüdisch-christliche Tradition als eine uns von unseren eigentlichen Ursprüngen entfremdende ab. Diese Auffassung kann von christlichen Kirchen nicht akzeptiert werden. Deshalb stellt sich die Frage der Beziehungen nur im persönlichen und öffentlichen Bereich. Dabei gilt es für die evangelische Kirche, politische Verantwortung gegenüber den Propagandisten des Rassismus und Antisemitismus wahrzunehmen.

Anthroposophische Bewegung

Die Anthroposophie ist das Werk Rudolf Steiners (1861–1925). Die anthroposophische Bewegung umfasst auch die Waldorfschulen, Kliniken, biologisch-dynamischen Landbau usw., während die Anthroposophische Gesellschaft (gegr. 1912/13, neu begründet 1923 mit Sitz in Stuttgart) die Organisation zur Pflege der Steiner'schen Werke ist. Die Anthroposophie (Weisheit vom Menschen) versteht sich nicht als Religion, sondern als Geistes- oder Geheimwissenschaft, die Rudolf Steiner „aufgrund seiner Einblicke in die geistige Welt“ entworfen hat. Zugleich ist sie ein Schulungsweg, auf dem jeder Mensch stufenweise seine Wahrnehmungs- und Erkenntnisfähigkeit für die höheren geistigen Welten entwickeln kann. In der Gestalt der Christengemeinschaft (s.u.) wirken die anthroposophischen Ideen auf eine religiöse Gemeinschaft ein.

Die Anthroposophie kann als eine Weiterentwicklung der Theosophie betrachtet werden und teilt deren esoterisches Welt- und Menschenbild: die Theorie einer „objektiven“ Erkenntnis übersinnlicher Welten, die Vorstellung einer geistigen Evolution, einer stetigen Höherentwicklung des Menschen und des Kosmos, die Vorstellung, dass der Mensch verschiedene Körperhüllen hat (Ätherleib, Astralleib etc.), die Vorstellung, dass der Mensch sich in verschiedenen Reinkarnationen durch das Gesetz des Karma weiterentwickelt u.v.m. Die theosophische Gesellschaft war 1875 in New York von Helena P. Blavatsky und St. Okcott gegründet worden, Steiner wurde von 1901 bis 1912 Sekretär der deutschen Sektion. Im Gegensatz zu den Theosophen, die hinter allen Religionen die eine Wahrheit oder die eine Urreligion sehen und stark an der östlichen Religiosität orientiert sind, blieb Steiner von der Unüberholbarkeit des Christus-Ereignisses überzeugt. Christi Tod am Kreuz sei es zu verdanken, dass die Menschheit umkehren kann von ihrer Entwicklung in die Materie hinein zu einem Weg der Vergeistigung.

Der irdische Jesus und auch die individuelle Versöhnungsbedürftigkeit des einzelnen Menschen spielen bei dieser Deutung des Christusereignisses kaum eine Rolle. Die persönliche Schuld muss der Mensch selbst durch das Gesetz des Karma bewältigen. Der Christus bewirkt nicht das Angenommensein des Menschen, so wie er ist, mit Leib und Seele; sondern er gibt einen Impuls, der einen langen, viele Erdenleben dauernden Prozess der Vergeistigung, ja, Vergöttlichung ermöglicht. Dieses Ziel, das Materielle überwinden zu wollen, teilt der christliche Glaube nicht, weil für ihn die materielle Welt zwar vergänglich, aber doch Gottes gute Schöpfung ist. Auch der Gedanke eines seiner Schöpfung gegenüberstehenden Schöpfergottes ist fast ganz aufgegeben zugunsten eines „Vatergöttlichen“, das sich im kosmischen Prozess selbst entfaltet und an dem das sich entwickelnde menschliche Ich zunehmend Anteil haben kann. In diesem entgeschichtlichten Gottesbild gilt der jüdische Vatergott seit Christus für überwunden.

Auch wenn in der Anthroposophie, im Gegensatz zu den meisten esoterischen Ansätzen, eine ernst zu nehmende geistige Bemühung und Durchdringung christlicher Inhalte vorliegt, ist der Grundansatz dieses Systems verschieden von den Grundüberzeugungen des christlichen Glaubens. Der Christ ist entlastet davon, die letzten Geheimnisse ergründen zu müssen, und auch vom Zwang, sich ständig selbst vervollkommen zu müssen, weil er weiß, dass alles Entscheidende für sein Heil schon geschehen ist ohne sein Zutun. Der Anthroposoph dagegen ist bestrebt, von Erdenleben zu Erdenleben zu immer höherer Erkenntnis und Vergeistigung zu gelangen.

Die Anthroposophie engagiert sich in vielen kulturellen und gesellschaftlichen Bereichen mit eigenen Konzepten. Es gibt kaum ein Feld menschlichen und gesellschaftlichen Lebens, zu dem Steiner sich nicht geäußert hat. Für viele Bereiche hat er Initiativen gegründet, die in unserer Gesellschaft sehr präsent sind: Medizin, Pharmakologie, Landwirtschaft, Theater, bildende Kunst, Behindertenarbeit, Pädagogik u.v.m.

Waldorf-Pädagogik

Für die Evangelische Kirche spielt die Begegnung mit der anthroposophischen Pädagogik eine besondere Rolle. Viele Eltern – auch bewusst evangelische – schicken ihre Kinder auf eine Waldorf-Schule oder in einen Waldorf-Kindergarten, weil sie deren ästhetisch reichhaltige, entwicklungsorientierte Pädagogik schätzen. Eine Zustimmung zum esoterischen System Steiners ist damit häufig nicht verbunden.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Entwicklungslehre Steiners, auch wenn sie nicht ausdrücklich gelehrt wird, hinter allen pädagogischen Maßnahmen steht. Die so aus esoterischer „höherer Erkenntnis“ gewonnenen Begründungen für alle Einzelheiten des pädagogischen Konzepts sind meist weder mit dem christlichen Menschenbild noch mit einer wissenschaftlichen Entwicklungspsychologie ohne Weiteres vereinbar. Inwieweit solche theoretischen Spannungen in der Praxis Gewicht erlangen, hängt allerdings von den beteiligten Personen ab.

Der Religionsunterricht soll nach Steiner in konfessioneller Vielfalt angeboten werden. Neben evangelischem und katholischem gibt es meist einen Unterricht der Christengemeinschaft. Für Schüler, die keiner Konfession angehören, hat Steiner einen freien Unterricht etabliert, der von der anthroposophischen Gesellschaft verantwortet wird. Der Religionsunterricht hat oft zu einem guten Gespräch zwischen Schule und Kirche vor Ort beigetragen. Umso bedauerlicher ist es, dass das Angebot von konfessionellem Unterricht aus finanziellen Gründen (der Staat refinanziert den in Waldorf-Schulen gegebenen kirchlichen Unterricht nicht entsprechend zu dem an öffentlichen Schulen gegebenen) rückläufig ist und an manchen Waldorf-Schulen nicht mehr stattfindet.

In Baden-Württemberg gibt es 54 Waldorf-Schulen, davon 29 in Württemberg.

Die Christengemeinschaft

Die geistige Herkunft der Christengemeinschaft liegt in der Anthroposophie. 1922 wurde sie von dem evangelischen Pfarrer Friedrich Rittelmeyer begründet, der von Rudolf Steiner tief beeindruckt war. Ihr Mittelpunkt ist ein neuer Kultus, der die zeitgemäße Form des Christentums sei. Steiner will die Worte und Riten direkt aus der geistigen Welt empfangen haben. Die Christengemeinschaft ist keine Bekenntnisgemeinschaft, sondern eine Kultusgemeinschaft. Es gibt keine feste Lehre, keine Dogmen im eigentlichen Sinn, und doch bildet die Anthroposophie den geistigen Hintergrund der Texte und Handlungen. Zum Kultus der Christengemeinschaft gehören die 7 Sakramente, wie sie aus der orthodoxen und römisch-katholischen Tradition bekannt sind. Auch der Gottesdienst, die „Menschen-Weihehandlung“, die durch einen Priester geleitet werden muss und in deren Zentrum die Abendmahlsweihe steht, hat Parallelen zur römisch-katholischen Messe und zur orthodoxen Liturgie. Taufverständnis und Taufvollzug unterscheiden sich von der Taufe anderer christlicher Kirchen. Sie wird nach deren Verständnis nicht „rite“ vollzogen, d.h. nicht in der Weise, dass der Täufling im Namen des dreieinigen Gottes bei gleichzeitiger Begießung mit fließendem Wasser oder Untertauchen getauft wird, und wird deshalb nicht anerkannt. Sie gilt weniger als das Sakrament der Sündenvergebung und der Eingliederung in den weltweiten Leib Christi, sondern wird eher als eine Initiation des neugeborenen Kindes und Inkarnationshilfe verstanden. Vollzogen wird die Taufe als siebengliedriges Sakrament. Neben dem Wasser spielen Salz und Asche als Taufsubstanzen eine Rolle. Die Tauffrage, aber auch der esoterisch bestimmte weltanschauliche Hintergrund der Christengemeinschaft macht trotz guter Gespräche vor Ort und auf landeskirchlicher Ebene eine ökumenische Zusammenarbeit nur schwer denkbar. Rudolf Steiner hat auch das Apostolische Glaubensbekenntnis in eine „unserer Zeit gemäße Form übersetzt“, in der biblische Begriffe durch anthroposophische ersetzt werden. So ist hier Gott, der Schöpfer „ein allmächtiges, geistig-physisches Gotteswesen, der Daseinsgrund der Himmel und der Erde, das väterlich seinen Geschöpfen vorangeht.“

Der christliche Schöpfungsgedanke wird zur Idee eines evolutionären Weltprozesses. Das Christusereignis wird als kosmische Wende hin zur Vergeistigung des Menschen und der Erde gesehen. Der irdische Jesus der Evangelien spielt so gut wie gar keine Rolle. Wenn es um persönliche Schuld geht, steht der Gedanke von Karma und Reinkarnation im Vordergrund, auch wenn er nicht zur unmittelbaren Verkündigung gehört.

Die Christengemeinschaft hat in Deutschland in ca. 150 Gemeinden ca. 20.000 Mitglieder. Der Kultgemeinschaft entspricht eine hierarchische Gliederung: Pfarrer, Lenker, Oberlenker. Repräsentiert wird die Christengemeinschaft vom Erzoberlenker (Sitz in Stuttgart).

Mormonen: die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Die „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“ wurde 1830 in den USA von Joseph Smith gegründet und nahm 1838 ihre heutige Bezeichnung an. Neben der Bibel, die als teilweise verfälscht gilt, gibt es weitere gleichrangige Offenbarungsquellen, vor allem das Buch Mormon. Dieses Buch will Smith vom Engel Mormon in Form goldener Tafeln mit fremdartigen Zeichen erhalten und übersetzt haben. Das Buch Mormon erzählt eine völlig unhistorische Geschichte Amerikas. Mormon sei einer von einer Reihe von Propheten gewesen, die in Amerika ab ca. 600 v. Chr. ein gottesfürchtiges Volk unterwiesen hätten. Jesus Christus sei nach seiner Auferstehung auch in Amerika erschienen, habe dort eine Kirche gegründet und „die Fülle des Evangeliums“ verkündet. Hier soll sich auch seine Wiederkunft ereignen. Die christliche Kirche sieht man vom ursprünglichen Glauben abgefallen. Durch Smith wurde das wahre Priestertum wiederentdeckt und die Kirche „wiederhergestellt“.

Der Glaube ist, außer von der Zentrierung auf Amerika, vom Fortschrittsdenken geprägt:

Die Menschen, ehemals Geister, haben sich freiwillig auf die dafür geschaffene Erde begeben, ihre Unsterblichkeit verloren, um sich zu vervollkommen. Auch Gott hat sich einst auf dem Stand der heutigen Menschen befunden und sich zum Gott weiterentwickelt. Vater, Sohn (beide mit einem menschenähnlichen, aber vollkommenen Leib ausgestattet) und der Heilige Geist werden als drei unterschiedene göttliche Personen gesehen. Jesus Christus hat durch sein Sühneopfer die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Menschen umkehren, getauft werden, die (mormonischen) Gebote halten und die Riten vollziehen, die sie Gott immer ähnlicher machen und nach dem Tod in das „celestiale“ Reich bringen: das höchste von drei himmlischen Reichen, das Mormonen vorbehalten ist. Zur Erreichung dieses Ziels haben Siegelungen und geheime Rituale in den wenigen Tempeln eine große Bedeutung. Der Zutritt zum Tempel ist nur Mormonen mit Tempelschein und weißen Tempelgewändern gestattet. Grundlegend ist das „Endowment“ (Ausstattung), in dem u.a. heilige Erkennungszeichen und neue Namen für das Jenseits vermittelt werden und ein

„Priestergewand“ rituell angelegt wird, eine besondere Unterwäsche, die als Schutz vor Bösem immer getragen werden muss.

Im Tempel findet auch die Totentaufe statt. Dabei kann sich ein Mormone stellvertretend für ein verstorbene Mitglied seiner Familie taufen lassen, das zu Lebzeiten der Gemeinschaft nicht angehört hat. Die Stammbaumforschung nimmt aus diesem Grund einen wichtigen Platz ein. Den Kirchen wird aus diesem Grund die kostenlose Mikroverfilmung der Kirchenbücher angeboten, was inzwischen von den meisten Kirchen abgelehnt wird. Das Taufen Verstorbener mit anderer Glaubenszugehörigkeit wird als Eingriff in die religiöse Autonomie gesehen. Verboten sind seit einiger Zeit Taufen von jüdischen Holocaust-Opfern. Nachdem 2012 bekannt wurde, dass Anne Frank stellvertretend getauft worden war, hat die Leitung der Mormonen in den USA stärkere Schutzvorkehrungen für ihre Datenbanken eingeführt. Ein weiterer Tempelritus ist die Siegelung von Ehepaaren und die Ansiegelung schon vorhandener Kinder. Durch die Siegelung habe die Ehe auch für den Himmel Bestand und sei Vorbedingung für den Empfang der höchsten Herrlichkeit. Daher spielt die Familie für die Mormonen eine zentrale Rolle. Sie bemühen sich um ein (nach bürgerlichen Maßstäben) vorbildliches Familienleben, mit konservativem patriarchalem Rollenverständnis. Wesentlich ist der wöchentliche Familienabend, der montags gehalten wird. Die Polygamie, die viele mit den Mormonen in Verbindung bringen, ist seit 1890 abgeschafft und wird nur noch in einigen abgespaltenen radikalen Splittergruppen praktiziert. Ein moralisch einwandfreies Leben ist Voraussetzung für das ewige Heil. Eine Besonderheit ist das Verbot von Tabak, Alkohol, schwarzem Tee und Kaffee.

Während der Tempel nur sehr selten aufgesucht wird, findet in den Ortsgemeinden ein intensives Gemeindeleben statt mit Abendmahlsgottesdienst, Taufe, Unterweisung und vielen Kreisen. In Württemberg gibt es 12 Zentren u.a. in Stuttgart-Weilimdorf, Tübingen-Weilheim und in Heilbronn. Der nächste Tempel liegt im Raum Frankfurt/Main.

Eine weitere Besonderheit ist der 18-monatige Missionsdienst in einem anderen Land, zu dem sich junge Mormonen verpflichten sollen. In dunklen Anzügen missionieren sie zu zweit auf der Straße und von Haus zu Haus, meist relativ unaufdringlich.

Im Gegensatz zum eigenen Selbstverständnis werden die Mormonen heute meist nicht mehr den christlichen Sondergemeinschaften zugerechnet, sondern wegen

der Aufnahme anderer Offenbarungsquellen und fremder (teilweise freimaurerischer) Riten als religionsvermischende (synkretistische) Neureligion gesehen. Die Mormonen sind an einem friedlichen Zusammenleben der Religionen interessiert, haben als „wiederhergestellte Kirche“ aber kein tiefgehendes Interesse an ökumenischen Beziehungen. Beim Übertritt wird die Loslösung der bisherigen Kirchenmitgliedschaft verlangt und eine (Wieder-)Taufe vorgenommen. In Deutschland leben ca. 38.000 Mormonen.

Christliche Wissenschaft (Christian Science)

Die christliche Wissenschaft wurde von Mary Baker Eddy (1821–1910) in den USA begründet. Zwischen 1872 und 1875 entstand ihr grundlegendes Werk „Science and Health“ (Wissenschaft und Gesundheit). 1889 wurde „The First Church of Christ, Scientist“ in Boston gegründet, der heute alle Zweigkirchen unterstellt sind.

Die vier „fundamentalen Sätze der göttlichen Metaphysik“ (Wissenschaft und Gesundheit, 113) lauten:

1. Gott ist alles-in-allem.
2. Gott ist gut. Das Gute ist Geist.
3. Da Gott, Geist, alles ist, ist nichts Materie.
4. Leben, Gott, das allmächtige Gute, leugnet Tod, Böses (Übles), Sünde, Krankheit. Krankheit, Sünde, Böses, Tod leugnet das Gute, den allmächtigen Gott, Leben.

Die Entpersönlichung Gottes führt dazu, dass es keine Heilsgeschichte gibt und sich die Gestalt Christi ins Unpersönliche auflöst. Die Inkarnation wird geleugnet. Für den Menschen ist wesentlich zu erkennen, dass er in seinem Innersten körperlos, sündenlos und todlos ist. Die Sünde ist ebenso wie die Krankheit ein Irrtum. Es gibt keine Schuld, und daher ist keine Vergebung erforderlich. Christus war der erste Mensch, der diese Wissenschaft in voller Reinheit verkündete und praktizierte. Wer die Reife in diesem Leben nicht erreicht, hat nach dem „Wechsel, der Tod genannt wird“, auf der anderen Daseinsebene zur Vollkommenheit heranzureifen. Wer die Christian Science richtig erfasst hat, kann sich selbst heilen. Bis dahin stehen Heiler oder „Praktiker“ zur Verfügung. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Furcht des Kranken zu zerstören und die Einsicht zu fördern, dass er von Krankheit und Gefahr frei ist. Die Sterbenden sollen den „Traum des Todes“ durch ihr Gemüt besiegen. Auch Fernheilungen sind möglich.

Die Christian Science kennt keine Sakramente. Zweimal jährlich findet eine sogenannte „Kommunionsfeier“ statt, in der die geistige Einheit des Menschen mit Gott in besonderer Weise meditativ erlebt werden soll. Die „Taufe“ ist die ständige „Reinigung von allem Irrtum“. Sie wird rein geistig verstanden (keine Verwendung von Wasser). Die Mitglieder von Christian Science haben sich von allen anderen Kirchen zu lösen. Gegner dürfen aber nicht angegriffen werden. Jede Kirche hat ein Lesezimmer zu führen, in dem neben der Bibel nur die Schriften von Mary Baker Eddy und die Veröffentlichungen des eigenen Verlages aufliegen. Die Sonntagsfeiern bestehen aus Lesungen aus der Bibel und dem Lehrbuch. Eine weitere Versammlung am Mittwochabend ist von noch größerer Schlichtheit. Hier haben auch Zeugnisse über Heilungen und andere Erfahrungen Platz. In Württemberg gibt es Gruppen in Stuttgart, Esslingen, Reutlingen, Schorndorf, Ulm und Villingen-Schwenningen.

Universelles Leben (UL)

Das „Universelle Leben“ bildete sich um Gabriele Wittek, sie gründete 1977 das „Heimholungswerk Jesu Christi“. Das Zentrum der Gruppe befindet sich heute in Würzburg und in dem nahe gelegenen Landgut Greußenheim in Marktheidenfeld. Von ihrer Anhängerschaft wird Gabriele Wittek als „Lehrprophetin Gottes“ angesehen, durch die als Medium angeblich Jesus, die Engel oder der „Geistlehrer Bruder Emanuel“ sprechen. Ziel ist es, einen „Christusstaat“ aufzubauen, das Neue Jerusalem entstehen zu lassen und als „Urchristen“ zu leben. Seit 1986 trat der Name „Universelles Leben“ (UL) in den Mittelpunkt. Ämter, Riten und Mitgliedschaft lehnt das UL ab; allerdings bildeten sich verschiedene Funktionen heraus, wie Kindersegnung und Namensgebung (statt Taufe), der „Bund vor Gott“ (Ehe), das „Gemeindemahl“ mit einem Wochenrückblick am Samstagabend sowie die Bestattung.

Darüber hinaus ist UL vielfältig wirtschaftlich aktiv: Bio-Bauernhöfe, Gaststätten, Kindergärten, landwirtschaftliche Betriebe, Bio-Läden und mobile Stände sowie ein Versandhandel, Altenheime, Klinik, Verlag, Fernsehsender usw. werden betrieben. Zentrum der religiösen Aktivitäten ist inzwischen eine „Gabriele-Stiftung“, die auch über die „Christusbetriebe“ finanziert wird.

Seit 1991 unterhält das UL eine private Schule („Christus-Schule“). UL wirbt für eine vegane Lebensweise und für Tierrechte. Man versucht immer wieder, mit Tierschutz-Organisationen zusammenzuarbeiten. Das Gut Greußenheim gilt inzwischen

als Friedensreich, in dem der Mensch einen „Bund mit den Tieren“ geschlossen hat. Eine aggressive Polemik gegen die Jagd, gegen tierische Nahrung und gegen Behörden, die sich dieser Sicht nicht anschließen, gehört zum Erscheinungsbild der Gruppe. Ebenso aggressiv wird für den Kirchenaustritt geworben. Entsprechende Plakate und Werbespots führen immer wieder zu Anfragen bei der evangelischen Kirche. Kaum mehr zu zählende Rechtsverfahren gegen Behörden, Medien, Kirchen und Privatpersonen lassen UL als eine der problematischsten Gruppen überhaupt erscheinen.

Es handelt sich um eine spiritualistische Neuoffenbarungsgruppe, in deren Lehre viele theosophische Elemente aufgenommen wurden, so Karma und Reinkarnation. Hinzu kamen esoterische Spekulationen: Sie beschreiben in fantastischer Weise, wie das „Lichtwesen Satana“ gegen den „Vater-Mutter-Gott“ rebellierte. Das war der Beginn der „Fallwelten“, mit denen die ursprünglich feinstofflichen Substanzen des Kosmos zu Materie wurden und die Menschen entstanden. Die Verbindung zur göttlichen Welt ist abgerissen, Alter und Tod sind die Folge. Rettung brachte Christus: Er schenkte jeder Seele einen „Erlöserfunken“, der Anknüpfungspunkt für die Rückführung zum „Ur-Vater“ sein soll, die allerdings nur im UL möglich ist.

Die Mitgliederzahl lässt sich nur schätzen, wahrscheinlich sind es ca. 8.000. Ökumenische Beziehungen sind unmöglich, selbst Gesprächskontakte sind schwierig. In Stuttgart gibt es einen Treffpunkt mit regelmäßigen Veranstaltungen.

4

Fiat Lux

Der Orden Fiat Lux („Es werde Licht“) wurde 1980 von der 1927 in Zürich geborenen Schweizerin Erika Bertschinger (Uriella) gegründet. Hauptsitz ist Strittmatt bei Waldshut (Hochrhein). Die Lehre besteht aus angeblichen Offenbarungen Uriellas, die sie in Tieftrance zu erhalten beanspruchte. Dabei fielen besonders die Vorhersagen einer Weltkatastrophe auf, durch die Ordensmitglieder in Angst und Schrecken versetzt und zu Panikreaktionen veranlasst wurden.

Von der früher zahlreichen Anhängerschaft ist heute nur noch eine Handvoll übrig, da Erika Bertschinger schwer krank ist und keine Offenbarungen mehr vermitteln kann. Mit ihrem Tod ist die Auflösung der Gruppe zu erwarten.

Bruno-Gröning-Freundeskreis

Bruno Gröning wurde im Mai 1906 in Danzig geboren und starb 1959 in Paris an Magenkrebs. Er wurde in Dillenburg beigesetzt, zu seinem Grab finden bis heute Wallfahrten von Anhängerinnen und Anhängern statt. Ab 1948 fiel er als Heiler auf. Nachdem die Behandlung eines Achtjährigen als „Wunder von Herford“ durch die Presse ging, gründete er den „Ring der Freunde und Förderer des Werkes Bruno Gröning“. Staniolkugeln aus seinem Zigarettenpapier wurden zu Akkumulatoren seiner angeblichen Heilkräfte. 1955 starb der „Erstgeheilte“ im Alter von 16 Jahren an seiner Krankheit.

Die Organisation wurde bis 2010 von der inzwischen verstorbenen Grete Häusler (Honnef) geführt, sie verwaltete das Bruno-Gröning-Archiv. Ihr Nachfolger wurde ihr Sohn Dieter Häussler. Der Freundeskreis Bruno Gröning lehrt, dass Grönings Heilstrom den Menschen durchdringt, der sich entsprechend „einstellt“. Deshalb wird Gröning als messianische, fast als göttliche Gestalt verehrt, Fotos von ihm werden als magische Hilfsmittel benutzt. In letzter Zeit scheint es allerdings eine Abmilderung des Personenkults zu geben, es wird eher von der „Lehre Bruno Grönings“ gesprochen. Da dieser nichts hinterlassen hat, was als Lehre gelten könnte, wird diese von BGF konstruiert.

Wichtiges Werbemittel für die „Freundeskreise“ sind zwei Kinofilme: „Der Wunderapostel“ und „Auf den Spuren des Wunderheilers“. Diese Kreise üben einen starken Einfluss auf ihre Mitglieder aus. Nach eigenen Aussagen gibt es Gruppen in vielen europäischen Ländern und sogar in den USA. In Württemberg liegen Schwerpunkte der Aktivitäten in Stuttgart und im Raum Reutlingen. Aus medizinischer Sicht besteht die Gefahr, dass eine Verschlimmerung von Krankheiten nicht mehr wahrgenommen wird und andere Hilfsmöglichkeiten ausgeblendet werden. Mit dem christlichen Glauben ist die Gröning-Verehrung unvereinbar.

Transzendente Meditation (TM)

Begründer ist der 2010 verstorbene Maharishi (der große Seher) Mahesh Yogi (Prasad Warma), geb. 1918 vermutlich in Jabalpur, Indien. Nach Aussagen Maharishis verpflichtete ihn Swami Brahamanda Saraswati (Guru Dev) vor seinem Tode 1953 dazu, eine Meditationstechnik zu entwickeln, die zum Bewusstsein der All-Einheit

führt und so dem Frieden der Menschheit dient. Deshalb will er die Technik der Transzendentalen Meditation (TM) entwickelt haben. Die Organisation wurde 1958 in Madras, Indien, gegründet und fand durch Werbekampagnen (Beatles, Rolling Stones als TM-Anhänger) Verbreitung in den USA. Seit 1960 ist sie in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Ab 1970 stellt sich die TM als „wissenschaftlich“ dar, während sie zuvor als spirituelle Erneuerungsbewegung auftrat. Von diesem Zeitpunkt an wird auch der hinduistische Hintergrund der TM gelehrt.

Die Organisationen GTM (Gesellschaft der Weltregierung des Zeitalters der Erleuchtung zur Förderung der TM und der Wissenschaft der Kreativen Intelligenz), MIU (Maharishi International University), IMS (Internationale Meditationsgesellschaft) und viele andere stehen im Dienste der TM-Bewegung.

Grundkurse in TM werden von „TM-Lehrern“ nach einem Sieben-Stufen-Plan angeboten. Man verspricht einen schnellen und mühelosen Erfolg und lehrt eine Meditationstechnik, in der man ein Klangwort (Mantra) ständig wiederholt, das man in einer feierlichen Zeremonie (Puja) bekommt und das nicht weitergesagt werden darf. 1977 richtete Maharishi die „Sidhi-Kurse“ ein: Durch sie soll es möglich werden, die Naturgesetze zu beherrschen und z.B. den Alterungsprozess umzukehren sowie die Fähigkeit des Hellsehens und Fliegen-Könnens zu erlernen. Ayurveda-Angebote sollen auf dem Wissen des Maharishi Ayur-Ved basieren. Der in Indien praktizierte traditionelle Ayurveda muss indes scharf von diesen und ähnlichen, esoterischen Angeboten unterschieden werden. TM behauptet, dass ein Prozent TM-Meditierende in der Bevölkerung Kriminalität, Unfälle, ja selbst negative Natureinflüsse wie Smog beseitigen würden (Maharishi-Effekt), so dass die „ideale Gesellschaft“ im „Zeitalter der Erleuchtung“ und der Weltfrieden erreichbar wären, wenn die Politik sich des TM-Wissens bedienen würde. 1990/91 wurde die „Naturgesetz-Partei“ ins Leben gerufen, die aber nicht mehr politisch aktiv ist. Die Gruppe fällt immer wieder durch aufwendig geplante und angekündigte Bauprojekte auf, z.B. für „Friedensparks“ und Universitäten. Diese Projekte werden fast nie verwirklicht, es gibt bisher nur einen „Friedenspalast“ in Hannover.

Die TM-Zentren vor Ort sind über die nationalen Zentren straff mit der „Weltregierung“ verbunden, die früher in Seelisberg (Schweiz) und heute in Neu-Delhi ansässig ist. Die europäische Zentrale liegt in Vlodrop/Holland. Die Anhängerschaft ist nicht bekannt, man muss jedoch davon ausgehen, dass es sich bei TM um die zahlenmäßig größte Guru-Bewegung im Westen mit erheblichem politischem Ehrgeiz handelt.

Hare Krishna (ISKCON)

Der Gründer Abhay Charan De, später A.C. Bhaktivedanta Swami Prabhupada, wurde 1896 in Kalkutta geboren und starb 1977 in Vrindaban (Indien). 1966 entstand die „Internationale Gesellschaft für Krishna-Bewusstsein“ (ISKCON) mit dem Ziel, die Vaishnava-Frömmigkeit (Wishnu-Glaube) im Westen zu verbreiten. Die Missionierung ging von New York aus und begann 1968. 1974 wurden in Schloss Rettershof im Taunus ein Tempel und in einigen Städten „Ashrams“ errichtet. 1980 wurde das Zentrum nach Jandelsbrunn (bei Passau) verlegt. Später entstand in dem kleinen Ort Abentheuer im Hunsrück ein weiteres Zentrum, der einzige Tempel in Baden-Württemberg liegt in Heidelberg. In Stuttgart wird der hinduistische Ganesha-Tempel genutzt; es gibt eine kleine Gruppe als „Vedischer Kulturverein“ mit Sitz in Bad Cannstatt.

Die Krishna-Jünger werben, indem sie auf der Straße Literatur anbieten und dafür eine Spende verlangen. Besonders junge Passanten werden in Gespräche verwickelt oder zu vegetarischen Mahlzeiten eingeladen. ISKCON vertritt eine ausgeprägte Karma-Lehre und ein reformiertes Kasten-Denken. Der Mensch hatte sich von (Gott) Krishna abgewandt und verlor dadurch sein Krishna-Bewusstsein. Deshalb muss der Mensch sich wieder Krishna zuwenden, er sollte mindestens 1728-mal am Tag das sogenannte Maha-Mantra singen (chanten), die singende Anbetung der Gottheiten Krishna und Rama. Nach traditioneller Überlieferung wird das Krishna-Bewusstsein über drei „Pfade der Befreiung“ erlangt: den Pfad der Erkenntnis, den Pfad des Handelns (Mission und Betteln), den Pfad der liebevollen Hingabe an Gott Krishna.

In dieser Gottesliebe sehen die Anhänger selbst eine Verbindung zum christlichen Glauben. Gesprächskontakte sind möglich, da sich ISKCON Deutschland in den letzten Jahren darum bemüht hat, Missstände zu beheben und eine erträgliche Beziehung zur Umwelt aufzubauen.

Vereinigungskirche (Moon) und Familienföderation für den Weltfrieden

Bei der Vereinigungskirche handelt es sich um eine asiatische Neureligion. Koreanisch heißt sie Tong-Il Kyo; englisch Unification Church. Der Koreaner Sun Myung Moon, geb. 1920 im nordwestlichen Korea, gründete sie 1954 in Südkorea. Heute wird oft der Name „Familienföderation für den Weltfrieden“ benutzt. Wichtigste

Schrift ist das auf einen der ersten Anhänger Moons zurückgehende Werk „Göttliche Prinzipien“. Gott ist liebevoller Vater und liebevolle Mutter. Verführt durch den gefallenen Erzengel Luzifer, gingen Adam und Eva „vor der Erlangung individueller geistiger Reife eine Sexualbeziehung ein“. Die Kinder Adams und Evas (also die Menschheit) stehen deshalb unter der Herrschaft Satans. Jesus sei, so die „Prinzipien“, von Gott gesandt worden, um das ursprüngliche Schöpfungsideal zu verwirklichen. Aber da Jesus gekreuzigt wurde, scheiterte dieser Plan, und auch er konnte weder das Reich Gottes auf Erden errichten noch eine „vollkommene Braut heiraten“ und „vollkommene Kinder zeugen“. Die Erlösung kommt erst mit Sun Myung Moon. Nicht nur das Christusbild, auch das Gottesbild Moons hat also trotz der ähnlichen Sprache wenig mit dem Gott der Bibel zu tun. Im Westen wird es als besonders anstößig erlebt, dass Moon für seine Anhängerinnen und Anhänger Ehepartner bestimmt, zum Teil über Kontinente und Kulturen hinweg, und ohne dass sich das Paar vorher kennen würde.

Die Vereinigungskirche stellt heute die Mutterorganisation eines breit gefächerten, internationalen Organisations- und Unternehmensverbands dar. In der Bundesrepublik hat sie kleine Gemeinden in mehreren Städten, darunter Stuttgart. Im Vergleich zu Asien, den USA und Südamerika ist sie zahlenmäßig jedoch schwach. Es gibt in Deutschland nur einige hundert Mitglieder. Die Gemeinschaft trägt zugleich religiös-weltanschauliche, ideologisch-politische und wirtschaftliche Züge. Mit einer christlichen Kirche besteht nur eine oberflächliche Ähnlichkeit. Wegen der langjährigen scharfen Kritik an den vereinnahmenden Praktiken der Mission versucht die „Vereinigungskirche“ schon seit langem, durch Öffentlichkeitsarbeit und veränderte Werbemethoden ein seriöses Image zu gewinnen. Gesprächskontakte vor Ort sind möglich

Informationen und Auskünfte

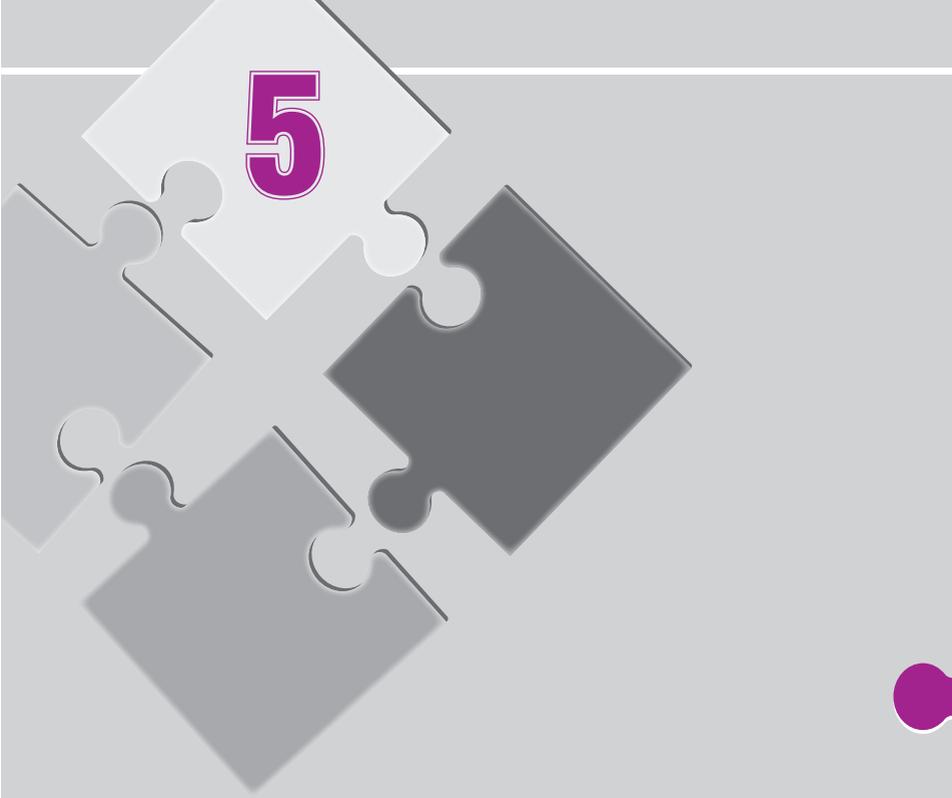
Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen,
 Jägerstraße 14-18, 70174 Stuttgart,
 Tel. 0711 2068-237,
www.weltanschauungsbeauftragte.elk-wue.de

Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Augustenstraße 80, 10117 Berlin,
 Tel. 030 28395-211,
www.ezw-berlin.de

Kirchliche und staatliche Gesetze

5



5.1 Einleitung	485
5.2 Kirchliches Recht	493
5.3 Staatliches Recht	781

Kirchliche und staatliche Gesetze

5.1 Einleitung

Kirchliches Recht

Kirchenverfassungsgesetz
Kirchengemeindeordnung (KGO)
Haushaltsordnung (HHO) – Auszug
Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (EvKiVBW)
Kirchliche Wahlordnung (KWO) – Auszug
Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG)
Visitationsordnung
Pfarrdienstgesetz der EKD (PfDG.EKD) – Auszug
mit Württembergischem Pfarrergesetz (WürttPfG) – Auszug
Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) – Auszug
Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) – Auszug
Gottesdienstordnung
Abendmahlsordnung
Taufordnung (TaufO)
Konfirmationsordnung (KonfO)
Trauordnung (TrauO)
Bestattungsordnung (BestattungsO)
Kirchenbezirksordnung (KBO)
Kirchliches Verbandsgesetz
Diakoniegesetz
Diakonische Bezirksordnung (DBO)
Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft
Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
Kirchensteuerordnung (KiStO) – Auszug

Verteilungsgrundsätze

Merkblatt zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA

Merkblatt zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und der EKD über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern und die Verwendung von Beamern und Liedfolien

Merkblatt zum Pauschalvertrag zwischen EKD und Verwertungsgesellschaft WORT über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen

Staatliches Recht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Auszug

Deutsche Verfassung („Weimarer Reichsverfassung“) – Auszug

Verfassung des Landes Baden-Württemberg – Auszug

Kirchensteuergesetz (KiStG) – Auszug

Feiertagesgesetz (FeiertagsG)

Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Hinweis auf weitere Regelungen

5.1.1 Zweck des Gesetzesteils

Der Kirchengemeinderat (KGR) hat die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde (§ 16 KGO), sei es im Finanzbereich durch Haushalt und Haushaltsüberwachung (§ 43 KGO), sei es in Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 39 KGO), bei Baumaßnahmen oder bei der sonstigen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben oder Durchführung von Aktivitäten. Hierfür soll jeder KGR einen raschen Zugriff auf die wichtigsten Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben. Auch viele Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg sowie Ordnungen der Kommunen und Landkreise spielen bei Entscheidungen des KGR eine wichtige Rolle. Deren vollständiger Abdruck ist hier nicht möglich. Stattdessen sind nur einige Regelungen aufgenommen, die das Verhältnis Staat-Kirche grundsätzlich betreffen oder häufig benötigt werden.

5.1.2 Andere Fundstellen

Auch die kirchlichen Gesetze und Ordnungen, die der KGR beachten muss, können leider nicht vollständig aufgenommen werden.

Sie sind alle im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg veröffentlicht, das den verbindlichen Gesetzestext enthält.

Die gesammelten neueren Amtsblätter finden Sie im Internet im Dienstleistungsportal der Evangelischen Landeskirche in Württemberg unter:

www.service.elk-wue.de

unter dem Stichwort „Recht“.

Außerdem hat die Landeskirche eine umfangreiche Sammlung des Rechts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg herausgegeben. Diese wird von Zeit zu Zeit durch Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebracht. Diese Rechtssammlung besitzt jedes Gemeindepfarramt. Eine Ausfertigung soll dem gewählten Vorsitzenden des KGR zur Verfügung stehen.

Die elektronische Rechtssammlung finden Sie unter

www.kirchenrecht-wuerttemberg.de

oder im Dienstleistungsportal unter

www.service.elk-wue.de

unter dem Stichwort „Recht“.

Auch bei den Kirchlichen Verwaltungsstellen (KVSt.) und beim Evangelischen Oberkirchenrat (OKR) kann Auskunft eingeholt werden, zum staatlichen oder kommunalen Recht auch beim Bürgermeisteramt, Landratsamt oder bei sonstigen Behörden.

5.1.3 Ausgewählte Zuständigkeiten des KGR

Nachfolgend wird eine Übersicht über ausgewählte Zuständigkeiten des Kirchengemeinderats gegeben mit dem jeweiligen Verweis auf die gesetzliche Norm:

Kirchengemeindeordnung (KGO) und Ausführungsverordnung zur KGO (im Folgenden AVO)
(Seite 500 ff.)

§§ 3, 51	Bildung einer Gesamtkirchengemeinde
Nr. 2 AVO	Mitwirkung bei der Neubildung und Auflösung bzw. Änderung der Kirchengemeinde
§§ 6a Abs. 4, 7, Nr. 5 AVO	Ummeldung von Kirchengemeinemitgliedern/Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde
§ 12 Abs. 2, Nr. 14 AVO	Zuwahl zum Kirchengemeinderat/Antrag auf Festsetzung der zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder
§ 16	Gemeinsame Leitung der Kirchengemeinde mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern
§ 17	Wahrnehmung der örtlichen Gottesdienstordnung
§§ 18, 43 mit AVO	Haushaltsführung, Verwaltung des Ortskirchenvermögens, der Stiftungen, der Opfer und Steuerverwaltung
§ 19	Handhabung der äußeren Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen (Ausübung des Hausrechts)
§ 20	Entscheidung über Benutzungsrechte für kirchliche Gebäude und Einrichtungen
§ 21 Abs. 4	Informationspflicht – Unterrichtung der Gemeindeglieder über die Arbeit des Kirchengemeinderats und über Vorgänge in der Kirchengemeinde
Nr. 29 AVO	Teilnahmepflicht an den Sitzungen des Kirchengemeinderats
Nr. 32 AVO	Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 22, Nr. 33 AVO	Antrag auf Einberufung des Kirchengemeinderats/ Aufnahme eines Tagesordnungspunkts für die nächste ordentliche Sitzung
§ 23	Wahl der ersten oder des ersten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates
§ 24 Abs. 1	Zustimmung zur Aufgabenverteilung der beiden Vorsitzenden
Abs. 2	Zustimmungsvorbehalt bei Vertretung der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers
Abs. 3	Bestimmung der Leitung einzelner Sitzungen
Abs. 6	Eilentscheidungen
Abs. 7	Übernahme von Arbeitsbereichen
§ 26	Hinzuziehung von Beraterinnen oder Beratern zur Kirchengemeinderatssitzung
§ 27	Ausschluss wegen Befangenheit
§ 30 Abs. 2	Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers
§ 32	Einberufung der Gemeindeversammlung

- § 33 Abs. 3 Entlassung eines Mitglieds aus dem Kirchengemeinderat (auch bei Rücktritt)
- § 37 Bestellung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers
- § 38 Überwachung der Amtsführung in der Kirchenpflege
- § 39 Beschlussfassung über die Anstellung, Entlassung oder zur Ruhesetzung von neben- oder hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie über die Ausübung der Dienstaufsicht und die Delegation solcher Aufgaben
- § 43 Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans
- § 47 Entlastung der Haushaltsverantwortlichen
- § 48 Schutz und Erhaltung von Denkmälern und Kunstwerken der Kirchengemeinde, von wertvollen Akten und Druckwerken
- § 55 Bildung eines Verwaltungsausschusses
- § 56 Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen sowie ggf. Zuwahl von Nicht-Kirchengemeinderatsmitgliedern
- § 56a Bildung von Parochieausschüssen
- § 56b Errichtung von teilweise selbstverwalteten Gruppen, Kreisen und Werken innerhalb der Kirchengemeinde
- § 56c Bildung Personaler Gemeinden
- § 58 Erlass von Ortssatzungen

Kirchliche Wahlordnung (KWO) und Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (AWO) (Seite 606 ff.)

- § 2 Abs. 3 u. 4 Ausschluss von der Wahlberechtigung
- § 5 Vorbereitung der Wahlen
- § 7 Bestellung des Ortswahlausschusses
- §§ 8, 10, 13 Anlegung und Prüfung der Wählerliste(n), Entscheidung über Einsprachen
- § 25a Beschlussfassung über die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen
- § 29, Nr. 100 AWO Veranlassung der Bekanntmachung der Gewählten
- § 33 Ergänzung des Kirchengemeinderats bei Ausscheiden eines Mitglieds (zu unterscheiden von der Zuwahl nach § 12 KGO)
- § 34 Amtseinführung

Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) (Seite 611 ff.)

- § 1 Mitwirkung bei der Besetzung
- § 2 Besetzungsverfahren
- § 3 Besetzungsgremium bei Dekanstellen
- § 6 Abs. 2 Besetzung von Sonderpfarrstellen

Visitationsordnung (Seite 623 ff.)

- § 4 Abs. 6 Zustimmung zur gemeinsamen Visitation benachbarter Pfarrämter und Kirchengemeinden
- § 5 Abs. 6 Zustimmung zur Bildung einer Visitationsgruppe
- § 7 Abs. 2 Vorbereitung der Hauptvisitation
- § 8 Beteiligung an der Hauptvisitation
- § 10 Vorbereitung der Zwischenvisitation
- § 11 Vorbereitung der außerordentlichen Visitation

Haushaltsordnung (HHO) (Seite 535 ff.)

In der Haushaltsordnung ist die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, der Kassenführung, der Vermögensverwaltung und der Buchführung der Kirchengemeinde beschrieben. Der Kirchengemeinderat ist für die Einhaltung der darin getroffenen Regelungen verantwortlich.

Württembergisches Pfarrergesetz (WürttPFG) (Seite 636 ff.)

- § 8 Dienstauftrag des Pfarrers oder der Pfarrerin, Vorschlagsrecht
- § 9 Abs. 2 Anhörung und Zustimmung bei Kanzelüberlassung

Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (in der Rechtsammlung abgedruckt unter der Nummer 802, im Internet zu finden unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de)

- § 11 Ausübung der Dienstaufsicht über Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
- § 12 Mitwirkung bei der Planung der kirchenmusikalischen Arbeit

Prädikantenordnung (in der Rechtssammlung abgedruckt unter der Nummer 760, im Internet zu finden unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de)

- § 2 Zusammenarbeit mit den Prädikantinnen und Prädikanten
- § 4 Einvernehmen bei der Anmeldung zum Prädikantendienst

Taufordnung (Seite 694 ff.)

- § 7 Abs. 3 und 4 Beratung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Zurückstellung der Taufe
- § 10 Abs. 6 Beratung der Pfarrerin oder des Pfarrers beim Ausschluss vom Patenamts
- § 13 Abs. 2 Festlegung der Taufsonntage

Konfirmationsordnung (KonfO) und Ausführungsbestimmungen (Seite 706 ff.)

- § 4 Festlegung der Konfirmationssonntage
- § 6 Abs. 5 Beschlussfassung über die Erteilung von Konfirmandenunterricht in Klassenstufe 3
- § 9 Abs. 1 und 2 Beratung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Konfirmationsaufschub, Beratung der Visitatorin oder des Visitators bei Einsprachen
- § 10 Abs. 2 Unterrichtung der Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte bei Dimissoriale

Trauordnung (TrauO) (Seite 712 ff.)

- § 8 Anhörung bei Ablehnung der Trauung

Bestattungsordnung (Seite 720 ff.)

- § 2 Abs. 3 Anhörung vor Bestattung eines Nichtkirchenmitglieds

Aufgaben der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats

KGO	Aufgabe	1. Vors.	2. Vors.
§ 21 Abs. 1	Einberufung des Kirchengemeinderats	X	
§ 21 Abs. 3	Verweisung von Tagesordnungspunkten in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung	X	
Nr. 33 AVO	Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung der nächsten Sitzung	X	
§ 24 Abs. 1	Führung der Geschäfte der Kirchengemeinde im gegenseitigen Einvernehmen	X	X
§ 24 Abs. 2	Gegenseitige Vertretung beim Ausscheiden oder bei Verhinderung des jeweiligen anderen	X	X
§ 24 Abs. 3	Sitzungsleitung der Kirchengemeinderatssitzung	X	X
§ 24 Abs. 4	Vertretung der Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich	X	X
§ 24 Abs. 5	Verpflichtung zum Widerspruch bei Beschlüssen des Kirchengemeinderats, die nicht der kirchlichen Ordnung entsprechen (jeder einzeln)	X	X
§ 24 Abs. 6	Eilentscheidungen (gemeinsam)	X	X
§ 24 Abs. 7	Zustimmung bei Übertragung bestimmter Aufgaben und Verantwortlichkeiten an andere Mitglieder des Kirchengemeinderats	X	X
Nr. 38 AVO	Abwicklung des Schriftverkehrs für das Pfarramt (PfarrerIn oder Pfarrer bzw. Stellvertretung im Pfarramt)/ für die Kirchengemeinde (auch gewählte Vorsitzende oder gewählter Vorsitzender)	X	X
Nr. 39 AVO	Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des KGR innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche	X	X
Nr. 40 AVO	Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde	X	X
Nr. 42 AVO	Führung des landeskirchlichen Dienstsiegels der Kirchengemeinde	X	X
Nr. 46 AVO	Hinzuziehung von Beraterinnen und Beratern zur Kirchengemeinderatssitzung	X	X
Nr. 57 AVO	Unterzeichnung der Protokolle der Kirchengemeinderatssitzung	X	X
§ 32	Leitung der Gemeindeversammlung	X	X
§ 32a	Empfangszuständigkeit bei gerügten Verstößen von KGR-Beschlüssen gegen zwingende Verfahrensvorschriften	X	X
§ 38	Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger	X	X
§ 42	Ordnungsgemäße Verwaltung des Ortskirchenvermögens	X	X

Kirchliche und staatliche Gesetze

5.2 Kirchliches Recht

5.2.1 Kirchliches Gesetz, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz)

Vom 24. Juni 1920
(Abl. 19 S. 199)

Auf den Antrag der Evangelischen Oberkirchenbehörde und unter Zustimmung der Landeskirchenversammlung wird verordnet, was folgt:

Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

I. DIE EVANGELISCHE LANDESKIRCHE

- § 1** Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.
- § 2** Die evangelische Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.
- § 3** Die württembergische Landeskirche nimmt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit an den gemeinsamen Aufgaben der deutschen evangelischen Landeskirchen tätigen Anteil.

II. LANDESSYNODE

- § 4** (1) Die Landessynode vertritt die Gesamtheit der evangelischen Kirchengenossen.
- (2) Die Landessynode setzt sich zusammen aus 90 Synodalen, die in den Wahlkreisen gewählt werden, und zwar 60 Laien und 30 Theologen, sowie aus einem Synodalen, der von den der Universität angehörenden ständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt wird.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden in einem besonderen Wahlgesetz getroffen.
- (4) Außerdem ist die Landessynode berechtigt, bis zu acht weitere Synodale zu zuwählen. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Landessynode kann ferner bis zu sechs weitere Mitglieder zuwählen, die an den Verhandlungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen.
- §§ 5, 6** (aufgehoben)
- § 7** (1) Die Landessynode entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und die Mitgliedschaft ihrer Synodalen.
- (2) Auszuschließen sind Personen, welche das beim Eintritt in die Landessynode abzulegende Gelübde (§ 15) ablehnen.
- § 8** Synodale, die nach der Wahl auf die Mitgliedschaft verzichten oder eine für die Wählbarkeit vorgeschriebene Eigenschaft verlieren, scheiden aus der Landessynode aus. Wenn ein Laie auf ein geistliches Amt ernannt oder ein Theologe zur Ruhe gesetzt wird, so behält er seine Mitgliedschaft.
- § 9** Die im kirchlichen Dienst stehenden Synodalen bedürfen zum Eintritt in die Landessynode keines Urlaubs.
- § 10** Die Mitglieder der Landessynode werden auf sechs Jahre gewählt. Die Synodalen versehen ihr Amt bis zum Zusammentritt der neugewählten Landessynode.
- § 11** Die Landessynode tritt nach Bedarf zusammen.
- § 12** (1) Die Landessynode wird durch den Landesbischof einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode (§ 26) oder der dritte Teil der Synodalen es verlangt.
- (2) Der Landesbischof vertagt und schließt die Landessynode.
- § 13** Der Landesbischof ist berechtigt, die Landessynode aufzulösen. In diesem Fall muss möglichst bald, spätestens binnen neun Monaten, eine neue Landessynode einberufen werden.
- § 14** (1) Der Landesbischof eröffnet die Landessynode. Der Eröffnung einer neugewählten Landessynode geht ein öffentlicher Gottesdienst voraus. Bei Beginn und während der Tagung wird ihrer in den evangelischen Kirchen des Landes fürbittend gedacht.
- (2) Die Sitzungen der Synode beginnen und schließen mit Gebet.
- § 15** (1) Die Mitglieder der Landessynode haben bei der Eröffnung in die Hand des Landesbischofs, später eintretende in die Hand des Vorsitzenden das nachstehende Gelübde abzulegen:
- „Ich gelobe vor Gott, mein Amt als Mitglied der Landessynode im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu führen. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evange-

liums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, ich will die Verfassung der Kirche gewissenhaft wahren und darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde.

So will ich treulich mithelfen, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

- (2) Mitglieder früherer Landessynoden, die dieses Gelübde schon abgelegt haben, werden hierauf hingewiesen.

§ 16 (1) Die Landessynode wählt bei ihrer erstmaligen Tagung für die Zeit ihrer Wahldauer je in besonderem, geheimem Wahlgang aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter des Präsidenten.

- (2) Gültig gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist auch bei einer zweiten Abstimmung keine gültige Wahl zustande gekommen, so wird in einem dritten Wahlgang endgültig zwischen den beiden entschieden, welche bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

- (3) Ferner wählt die Landessynode mit einfacher Mehrheit für ihre Wahldauer aus ihrer Mitte die erforderliche Zahl von Schriftführern.

- (4) Ausscheidende werden durch Neuwahl ersetzt.

- (5) Solange der Präsident nicht gewählt wird, und wenn er und seine Stellvertreter verhindert sind, führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied und bei seiner Verhinderung das nächstälteste Mitglied den Vorsitz.

- (6) Solange die Schriftführer nicht gewählt sind übernehmen die jüngsten Mitglieder das Schriftführeramts.

§ 17 Die Mitglieder der Landessynode sind als Vertreter der gesamten Landeskirche anzusehen und an keinerlei Weisungen oder Aufträge gebunden.

§ 18 (1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder versammelt sind.

- (2) Die Landessynode beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für Wahlen gilt einfache Mehrheit (vgl. übrigens § 4 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 34 Abs. 1). Zur Gültigkeit der Beschlüsse über Änderungen des Kirchenverfassungsgesetzes, der Gottesdienstordnung und der kirchlichen Bücher sowie über die Lehrverpflichtung der Geistlichen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich; dasselbe gilt für Gesetzesbestimmungen, welche dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt werden.

- (3) Das Kirchenverfassungsgesetz und Gesetzesbestimmungen, welche dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt werden, können nur durch ein Gesetz geändert werden, das deren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

- (4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das höhere Lebensalter.

§ 19 Der Landesbischof und die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, jeder Sitzung der Landessynode anzuwohnen. Der Landesbischof und seine Bevollmächtigten müssen auf Verlangen bei den Verhandlungen der Synode jederzeit gehört werden.

- § 20** (1) Die Verhandlungen der Landessynode sind in der Regel öffentlich.
- (2) Die Landessynode regelt ihre Geschäftsordnung innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken. Bestimmungen, die das Verhältnis des Landesbischofs und seiner Bevollmächtigten zur Synode berühren, sind im Einverständnis mit dem Landesbischof zu treffen.
- § 21** (1) Der Landessynode kommt das kirchliche Gesetzgebungsrecht zu.
- (2) Sie stellt den landeskirchlichen Haushaltsplan fest, auch prüft sie die Rechnungen sowie den Stand des von der Landeskirche verwalteten Vermögens.
- (3) In Wahrnehmung der Bedürfnisse der Landeskirche auf allen ihren Lebensgebieten kann sie Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Landesbischof oder den Oberkirchenrat richten und von ihnen Auskunft und Akteneinsicht über einzelne Angelegenheiten verlangen.
- § 22** (1) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.
- (2) Eines kirchlichen Gesetzes bedarf es bei Festsetzung oder Änderung:
1. der Verfassung der Landeskirche auf allen ihren Stufen, einschließlich der Grundsätze über die Organisation der kirchlichen Ämter;
 2. der im Bereich der Landeskirche geltenden Lehr- und Gottesdienstordnung, soweit darüber keine Regelung in einem kirchlichen Buch gemäß § 23 Nr. 1 erfolgt;
 3. der kirchlichen und sittlichen Lebensordnung in den Gemeinden, sofern dadurch Rechte und Pflichten der Kirchengenossen begründet, aufgehoben oder geändert werden;
 4. der dienstrechtlichen Verhältnisse der im Dienst der Landeskirche stehenden Geistlichen und Beamten, sowie der Bestimmungen über ihre Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung und über dienstliche Verfehlungen;
 5. des landeskirchlichen Haushaltsplans sowie einer finanziellen Belastung der Kirchengemeinden und Kirchengenossen.
- § 23** Die Zustimmung der Landessynode genügt,
1. wenn kirchliche Bücher zum Gebrauch für Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht eingeführt oder abgeändert werden sollen;
 2. zur Abgabe einer Erklärung im Sinne von Artikel 10a Abs. 2 oder 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- § 24** Gesetzesentwürfe werden entweder durch den Landesbischof bei der Landessynode eingebracht oder aufgrund eines aus der Landessynode selbst hervorgehenden Gesetzesvorschlags von ihr in Behandlung genommen. Im ersten Fall werden die Entwürfe von dem Oberkirchenrat vorberaten. Im zweiten Fall müssen sie von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.
- § 25** (1) Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze werden vom Landesbischof ausgefertigt und verkündet.
- (2) Der Landesbischof ist berechtigt, ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz, dessen Inhalt er nicht zuzustimmen vermag, innerhalb dreier Monate nach seiner Annahme zu nochmaliger Beratung und Beschlussfassung an die Landessynode zurückzuverweisen. Die wiederholte Beratung in der Landessynode kann ohne Zustimmung des Landesbischofs nicht früher als ein Jahr nach der erstmaligen Beschlussfassung erfolgen. Wird das Gesetz bei der wiederholten Beratung in der Landessynode ohne wesentliche Änderung seines Inhalts angenommen, so muss es ausgefertigt und verkündet

werden. Die in § 22 Abs. 2 Ziff. 5 genannten Gesetze können hinsichtlich derjenigen Beiträge, über die zwischen Landessynode und Landesbischof Übereinstimmung besteht, verkündigt und im Übrigen an die Landessynode zurückverwiesen werden; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

- (3) Die Gesetze werden in dem kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt ist, ihre verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tag nach dem Tag der Ausgabe des Amtsblatts.
- (4) Die zum Vollzug der kirchlichen Gesetze erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 26 (1) Die Landessynode wählt während ihrer erstmaligen Tagung für die Zeit bis zum ersten Zusammentritt der folgenden Landessynode aus ihrer Mitte einen Ausschuss (Geschäftsführender Ausschuss).

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten der Landessynode, seinen Stellvertretern und zwölf von der Synode gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident der Landessynode, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Es werden zwölf Stellvertreter gewählt. Die Landessynode bestimmt die Reihenfolge der Einberufung der Stellvertreter.
- (4) Für ausgeschiedene Ausschussmitglieder und Stellvertreter werden beim Wiederzusammentritt der Landessynode Neuwahlen vorgenommen.
- (5) Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter kann je in einem Wahlgang erfolgen.

§ 27 Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt die Landessynode, solange sie nicht versammelt ist. Er hat die in § 21 Abs. 2 zweiter Halbsatz und Abs. 3 genannten Aufgaben und Rechte, trifft die Vorbereitungen für den Zusammentritt der Landessynode und nimmt die Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder vor (vgl. auch § 12 Abs. 1 Satz 2, § 39). Über seine Tätigkeit erstattet er der Landessynode einen Rechenschaftsbericht.

§ 28 Der Geschäftsführende Ausschuss versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden nach Bedarf; er muss berufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.

§ 29 (1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist ermächtigt, Anordnungen, für welche die Landessynode zuständig ist, auf Antrag oder mit Zustimmung des Landesbischofs zu treffen, wenn sie nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode aufgeschoben werden können und die sofortige Einberufung der Landessynode entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen ist.

- (2) Für diese Anordnungen gilt § 25 Abs. 1, 3 und 4, wenn sie Gesetzesinhalt haben.
- (3) Die getroffenen Anordnungen treten spätestens ein Jahr nach ihrem Erlass außer Kraft.

§ 30 Die Mitglieder der Landessynode erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

III. LANDESBISCHOF, LANDESKIRCHENAUSSCHUSS

- § 31** Dem Landesbischof kommt die oberste Leitung der Landeskirche zu. Er vertritt die Kirche nach außen und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in den kirchlichen Gesetzen übertragen sind; § 36 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Er vollzieht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Ernennung der Geistlichen und der Beamten der Landeskirche.
- § 32** (1) Der Landesbischof bildet mit dem Präsidenten der Landessynode und sieben weiteren Mitgliedern der Landessynode den Landeskirchenausschuss. Unter den weiteren Mitgliedern der Landessynode müssen sich mindestens vier Laien befinden. Die sieben weiteren Mitglieder der Landessynode und jeweils ein persönlicher Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode und der sieben weiteren Mitglieder werden unter entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 und 4 von jeder Landessynode gewählt.
- (2) Der Landeskirchenausschuss beschließt über die Ernennung der Prälaten und der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats. Deren Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederernennung ist möglich; Ruhestandsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Der Zustimmung des Landeskirchenausschusses bedarf die Besetzung der mit dem Amt des Dekans verbundenen Pfarrstellen und anderer für die Landeskirche besonders wichtiger Stellen; das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (4) Im Übrigen nimmt der Landeskirchenausschuss die ihm durch §§ 34, 38, 39 und 40 dieser Verfassung und durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) Der Landesbischof führt den Vorsitz. Die Entschließungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Widerspricht der Landesbischof, ist in einer weiteren Abstimmung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
- § 33** Die Entschließungen des Landesbischofs und des Landeskirchenausschusses werden auf Antrag oder nach Anhörung des Oberkirchenrats getroffen.
- § 34** (1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Landessynode in geheimer Wahl auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz, das auch das Ausscheiden von Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl vorsehen kann.
- (2) Der Landesbischof kann nicht Mitglied der Landessynode sein.
- (3) Für den Landesbischof werden von dem Landeskirchenausschuss, jedoch nicht gegen die Stimme des Landesbischofs, aus der Zahl der Mitglieder des Oberkirchenrats Stellvertreter bestellt.
- § 35** (1) Der Landesbischof tritt mit Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand.
- (2) Der Landesbischof kann jederzeit vom Amt zurücktreten. Er muss zurücktreten, wenn die Landessynode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erklärt, dass sein Rücktritt um des Wohls der Landeskirche willen geboten ist. Die Abstimmung hierüber ist geheim.
- § 35 a** (1) Der Landesbischof bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtszeit, nach Eintritt in den Ruhestand und im Fall des Rücktritts hat der Landesbischof Anspruch auf Ruhegehalt. Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

IV. OBERKIRCHENRAT

- § 36** (1) Der Oberkirchenrat führt die landeskirchliche Verwaltung. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie in Rechtsstreitigkeiten vertritt er die Landeskirche nach außen.
- (2) Er ist ein Kollegium und besteht neben dem Vorstand aus der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Mitgliedern.
- (3) Zu den Mitgliedern des Oberkirchenrats gehören auch die Prälaten.
- (4) Auf das dienstrechtliche Verhältnis der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats finden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die für die Geistlichen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- § 37** (1) Vorstand des Oberkirchenrats ist der Landesbischof.
- (2) Soweit er die Vorstandsgeschäfte nicht selbst wahrnimmt, wird er durch die in § 34 Abs. 3 bezeichneten Mitglieder des Oberkirchenrats vertreten.
- § 38** Der Oberkirchenrat steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenausschusses.
- § 39** (1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist berechtigt, bei Verordnungen von größerer Tragweite an den Beratungen des Oberkirchenrats mit Stimmrecht seiner Mitglieder teilzunehmen. Was solche Verordnungen sind, bestimmt im Zweifel der Landeskirchenausschuss.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann von dem Vorstand des Oberkirchenrats auch zu anderen Beratungen eingeladen werden.
- § 40** Das Nähere über die Geschäftsbehandlung beim Oberkirchenrat bestimmt eine vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.

V. KIRCHLICHES VERWALTUNGSGERICHT

- § 40 a** Es wird ein unabhängiges kirchliches Verwaltungsgericht gebildet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 41** (1) ...
- (2) ...
- (3) Durch Verordnung werden die näheren Bestimmungen über den Vollzug des Gesetzes getroffen, insbesondere auch hinsichtlich des Übergangs der Evangelischen Oberkirchenbehörde (Evang. Konsistorium und Synodus) in den Oberkirchenrat, sowie über die dienstrechtlichen Verhältnisse, die für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats bis zu späterer gesetzlicher Regelung gelten. Die Mitglieder der Oberkirchenbehörde werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Mitglieder des Oberkirchenrats.
- (4) Die kirchlichen Aufgaben, welche in noch geltenden Gesetzen und Verordnungen dem evangelischen Landesherrn zugeschrieben sind, hat bis zu weiterer Regelung der Landesbischof wahrzunehmen.
- (5) ...
- (6) ...

5.2.2 Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO)

und

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung¹

I. Kirchengemeinde

§ 1 Aufgaben der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen. Sie hat, soweit dies nicht anderen obliegt, die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten.

Aufgrund von § 60 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelischen Kirchengemeinden, zuletzt geändert am 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248), wird verordnet:

(Zu § 1 KGO)

1. Die Kirchengemeinden schaffen und erhalten Einrichtungen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und in den Grenzen ihrer Möglichkeiten, z.B. Kindergärten, Diakoniestationen und ähnliches. Sie sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 verantwortlich für die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungslast für Pfarrstellen, die für die Kirchengemeinde errichtet oder ihr zugeordnet sind (§ 19 des Pfarrbesoldungsgesetzes).

§ 2 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kirchengemeinde wird von den Gemeindegliedern ihres Bezirks gebildet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.

§ 3 Gesamtkirchengemeinden

- (1) Durch den Zusammenschluss von Kirchengemeinden oder die Aufteilung einer Kirchengemeinde kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Gesamtkirchengemeinde werden nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 durch Ortssatzung geregelt.
- (3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kirchengemeinden gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die Gesamtkirchengemeinden.

§ 4 Fortbestand bisheriger Kirchengemeinden

Bestehende Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bleiben erhalten, soweit nicht eine Änderung nach § 5 eintritt. Tochtergemeinden werden selbständige Kirchengemeinden.

¹ Red. Anm.: Text der Verordnung ist eingerückt abgedruckt.

§ 5 Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden

- (1) Über die Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und über Änderungen der Begrenzung ihrer Bezirke oder ihres Namens entscheidet auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.
- (2) Die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach der zwischen den beteiligten Kirchengemeinden getroffenen Vereinbarung. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen vorbehaltlich der Anrufung der Verwaltungsgerichte.

(Zu § 5 KGO)

2. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Kirchengemeinderäte und Pfarrämter sowie das Dekanatamt oder gegebenenfalls die Dekanatämter, zu deren Bezirk die beteiligten Kirchengemeinden gehören. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 6 Kirchengemeindeglieder

- (1) Kirchengemeindeglieder sind alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche, die in einer Kirchengemeinde Württembergs gemeldet sind oder bei Fehlen einer solchen Meldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des kirchlichen Steuerrechts haben.
- (2) Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist es Mitglied der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist.
- (3) Die ständigen und die unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gehören mit ihren evangelischen Familienangehörigen der Kirchengemeinde an, für die sie bestellt sind, auch wenn sie außerhalb dieser Kirchengemeinde wohnen. Versehen Ehegatten verschiedene Pfarrstellen, so ist jeder in der Kirchengemeinde Mitglied, für die die Pfarrstelle errichtet oder der sie zugeordnet ist. Ihre Familienangehörigen sind Mitglied in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.
- (4) Gleiches wie in Absatz 3 kann für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde und ihre evangelischen Familienangehörigen mit Genehmigung des Oberkirchenrats zugelassen werden.
- (5) Für besondere Verhältnisse, namentlich bei Grenzorten, können im Verordnungsweg Ausnahmen von Absatz 1 bestimmt werden.

(Zu § 6 KGO)

3. Bei Angehörigen eines im Rahmen der Militärseelsorge gebildeten personalen Seelsorgebereichs regelt sich die Mitgliedschaft in den betroffenen Kirchengemeinden nach der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Weiter gelten die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (Abl. 62 S. 248) und die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Abl. 62 S. 250).

4. Bei Mitgliedern der Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf wird die Mitgliedschaft durch Vereinbarung geregelt.

§ 6 a Ummeldungen von Kirchengemeindegliedern

- (1) Ein Gemeindeglied kann die Mitgliedschaft auch in einer anderen Kirchengemeinde durch Ummeldung erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der gewählten Kirchengemeinde zulässt.
- (2) Die Ummeldung ist schriftlich gegenüber dem Pfarramt der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder einem Pfarramt der gewählten Kirchengemeinde zu erklären. Die Kirchengemeinderäte und das jeweils andere Pfarramt sind unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Ist die gewählte Kirchengemeinde in mehrere Seelsorgebezirke aufgeteilt, so teilt das Gemeindeglied mit, zu welchem Seelsorgebezirk es gehören will.
- (4) Von der Ummeldung an nimmt das Gemeindeglied seine Rechte und Pflichten in der gewählten Kirchengemeinde wahr. Die Kirchensteuerpflicht besteht weiterhin gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Der Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde ist zuständig für Entscheidungen, die die Mitgliedschaft und das Wahlrecht des Gemeindegliedes betreffen. Das Gemeindeglied kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Rechte nach § 8 in beiden Kirchengemeinden wahrnehmen. Ummeldungen innerhalb eines halben Jahres vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht, wenn nicht der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats etwas anderes bestimmt.
- (5) Die durch Ummeldung begründete Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch Erklärung des Gemeindeglieds beendet. Sie endet auch beim Wegzug des Gemeindeglieds aus der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde. Der Oberkirchenrat kann, wenn es im dringenden Interesse der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder der Landeskirche liegt, Ummeldungen durch Erklärung gegenüber den Umgemeldeten und dem Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde beenden.

§ 7 Entscheidung über die Mitgliedschaft

- (1) Über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde hat in Zweifelsfällen der Kirchengemeinderat zu entscheiden. Erheben sich dabei bezüglich der Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche Bedenken, so ist zuvor die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.
- (2) Gegen den Beschluss des Kirchengemeinderats ist, vorbehaltlich der steuerrechtlichen Bestimmungen, innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen von der Eröffnung des Beschlusses an Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.

(Zu § 7 KGO)

5. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.
6. Die Beschwerdefrist beginnt am Tage nach der Zustellung der Entscheidung des Kirchengemeinderats.

§ 8 Rechte der Kirchengemeindeglieder

Jedes Kirchengemeindeglied hat nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen Anteil an dem von der Kirche dargebotenen Wort und Sakrament, den kirchlichen Einrichtungen und Rechten.

§ 9 Pflichten der Kirchengemeindeglieder

Pflicht des Kirchengemeindeglieds ist es, in Treue gegen die Landeskirche sich am kirchlichen Leben zu beteiligen, das Wohl der Gemeinde zu fördern, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu befolgen, die ihm übertragenen kirchlichen Ehrenämter zu verwalten und seinen Anteil am kirchlichen Aufwand zu tragen.

§ 10 (aufgehoben)**II. Kirchengemeinderat****§ 11 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats**

- (1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind
 1. die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte);
 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in der Kirchengemeinde betraute Prälatin oder Prälat und die Frühpredigerinnen und Frühprediger, wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit der Frühpredigerstelle nach Anhörung des Kirchengemeinderats die Mitgliedschaft verbunden hat; ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 9 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz² lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;
 3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist (§ 37 Abs. 5);
 4. die nach § 12 Abs. 2 zugewählten Mitglieder.
- (2) Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderats sein. Werden beide gewählt, so tritt derjenige mit der höheren Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Versieht ein Ehepaar eine Pfarrstelle und ist mit den Dienstaufträgen die Mitgliedschaft im selben Kirchengemeinderat verbunden (Absatz 1 Nr. 2), so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welcher der beiden Ehegatten dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Versieht ein Ehepaar mehr als eine Pfarrstelle, so findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.
- (4) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in den Kirchengemeinderat besteht für
 1. Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 und ihre Ehegatten,
 2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nr. 2 sind.

² Red. Anm.: Jetzt § 10 Abs. 3 WürttPFG (Nr. 440 u. 441 der Rechtssammlung).

3. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde,
 4. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, der oder dem die Kirchengemeinde angehört und
 5. die Schuldekanin oder den Schuldekan.
- (5) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen
1. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt;
 2. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt und die ständigen und unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nr. 2 sind;
 3. die Schuldekanin oder der Schuldekan in Dekanatsorten, in denen keine Gesamtkirchengemeinde besteht (§ 52 Abs. 1);
 4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, sofern sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;
 5. die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6), sofern sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sind.

(Zu § 11 KGO)

7. „Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind
 - a) ständige Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrer),
 - b) ständige Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für die Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Kirchengemeinde zugeordnet ist,
 - c) Militärpfarrerrinnen und -pfarrer, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg),
 - d) unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt und Pfarrerrinnen und Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes, die aufgrund ihres nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Versehung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.
8. Bei Inhaberinnen oder Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerrinnen oder Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind.
9. „Ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach der vom Dekanatamt aufgrund der

Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.

10. Die Mitgliedschaft bei der gemeinsamen Versehung von Pfarrstellen in anderen Fällen als durch ein Ehepaar ist in § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst geregelt. Zur Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat siehe § 52 Abs. 1 Satz 4.
11. Der Aufgabenschwerpunkt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Ehrenamt wird vom Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach § 74 a Abs. 1 Pfarrergesetz festgelegt. Der Aufgabenschwerpunkt einer Gemeindediakonin oder eines Gemeindediakons nach Absatz 5 Nr. 1 liegt bei dem Träger kirchlicher Aufgaben, für den sie oder er nach dem Dienstauftrag den höchsten Prozentsatz an Arbeitszeit aufzuwenden hat. Kommen danach mehrere Träger kirchlicher Aufgaben in Betracht, so legt die anstellende Körperschaft den Aufgabenschwerpunkt fest.
12. „Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im Sinne des § 11 Abs. 4 Nr. 4 sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Aufsicht der Kirchengemeinde oder der Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands, der oder dem die Kirchengemeinde angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung die Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder der kirchliche Verband unmittelbar beteiligt ist. Sind hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied einer anderen Kirchengemeinde, die nicht im Gebiet der anstellenden Gesamtkirchengemeinde oder des anstellenden kirchlichen Verbands liegt, so können sie dort Mitglied des Kirchengemeinderats sein.
13. Die in § 11 Abs. 5 genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung des Kirchengemeinderats eine Tagesordnung.

§ 11 a (aufgehoben)

§ 12 Zahl der Gewählten, Zuwahl

- (1) Die Zahl der von den Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder beträgt je nach der Größe und den Bedürfnissen der Kirchengemeinde vier bis achtzehn.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu vier weitere Mitglieder zuwählen; jedoch darf die Zahl der Zugewählten ein Viertel der gewählten Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) nicht überschreiten. Durch die Zuwahl soll eine sachgerechte Verteilung der Verantwortung und der Aufgaben des Kirchengemeinderats erreicht werden.

(Zu § 12 KGO)

14. Die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt nach folgenden Richtzahlen festgelegt:

Kirchengemeinden	Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats (§ 12 Abs. 1 KGO)
bis zu 500 Kirchengemeindeglieder	5
bis zu 1.500 Kirchengemeindeglieder	7
bis zu 5.000 Kirchengemeindeglieder	9
bis zu 10.000 Kirchengemeindeglieder	12
über 10.000 Kirchengemeindeglieder	18

Der Oberkirchenrat wird von Neufestsetzungen unterrichtet. Angehörige personaler Seelsorgebezirke gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge (derz. Abl. 48 S. 125) sind bei den Kirchengemeindegliedern mitzuzählen. Wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, kann von den Richtzahlen mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen werden. Ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich, so erfolgt sie in der Regel zu den nächsten Wahlen. Bestehende Regelungen bleiben bis zu einer Neufestsetzung unberührt.

15. Bei der Zuwahl nach § 12 Abs. 2 sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung im Kirchengemeinderat (§ 24 Abs. 7) vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in der Kirchengemeinde wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Die Zugewählten sind nach § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in ihr Amt einzuführen. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 11 Abs. 4 nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein können, ist ausgeschlossen.

§ 13 Unechte Teilortswahl, Wohnbezirke

- (1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten gewählt (unechte Teilortswahl). Durch Ortssatzung kann statt dessen eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten für die Orte und Gruppen von Orten festgelegt werden. Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 1 oder das Abweichen von einer Ortssatzung nach Satz 2 im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.
- (2) Durch Ortssatzung können innerhalb eines Ortes Wohnbezirke gebildet werden. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.

(Zu § 13 KGO)

16. Nebenorte sind von der übrigen Kirchengemeinde deutlich abgegrenzte Ortsteile. Die Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats gemäß Absatz 1 Satz 3 gilt als erteilt, wenn das Dekanatamt einem entsprechenden, einstimmig beschlossenen Antrag des Kirchengemeinderats zustimmt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.
- Die Zahl der auf einen oder eine Gruppe von Nebenorten entfallenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird, soweit sie nicht durch Ortssatzung festgelegt ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2), auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.
17. Wohnbezirke sind in der Ortssatzung genau zu bezeichnen. Sie sollen Parochialgrenzen möglichst nicht durchschneiden.

§ 14 Amtszeit

- (1) Die Kirchengemeinderäte werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. In den Fällen des § 35 erfolgt die Wahl für den Rest der allgemeinen Wahlzeit.

- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zur Einführung der neu-gewählten Mitglieder weiter; ebenso bleiben sie als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde Mitglied in einem verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat oder einem Engeren Rat einer Gesamtkirchengemeinde bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger.

(Zu § 14 KGO)

17 a. Die Amtszeit des Kirchengemeinderats beginnt mit der Verpflichtung der von den Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder, die des Gesamtkirchengemeinderats mit seinem ersten Zusammentreten.

§ 15 Aufgaben

Der Kirchengemeinderat nimmt die ihm in diesem und in andern kirchlichen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 16 Leitung der Gemeinde

- (1) Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.
- (2) Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte, Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.

§ 17 Örtliche Gottesdienstordnung

Der Kirchengemeinderat nimmt im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt innerhalb der Schranken der landeskirchlichen und der vom Oberkirchenrat genehmigten örtlichen Ordnung die Gottesdienstordnung wahr; die örtliche Gottesdienstordnung kann nur nach vorheriger Anhörung des Kirchengemeinderats durch Entschließung des Oberkirchenrats geändert werden.

§ 18 Haushaltsführung, Stiftungen, Steuervertretung

- (1) Der Kirchengemeinderat führt den Haushalt der Kirchengemeinde und verwaltet das Ortskirchenvermögen sowie die in der Gemeinde vorhandenen kirchlichen Stiftungen, soweit nicht von der Stifterin oder vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist, ebenso den Anteil an den teils für kirchliche, teils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen. Seiner Verwaltung untersteht auch das Kirchenopfer, soweit es nicht von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof einem anderen Zweck zugewiesen ist (vgl. im übrigen §§ 41 bis 48).
- (2) Der Kirchengemeinderat bildet die ortskirchliche Steuervertretung.

(Zu § 18 KGO)

18. Das Kirchenopfer wird in der Regel in geschlossenen Opferbüchsen gesammelt. Vor der Aufstellung der Büchsen sind diese darauf zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß verschlossen sind. Büchsen, bei denen Geldstücke ohne Öffnung des Schlosses entnommen werden können, dürfen nicht verwendet werden.

19. Die Opferbüchsen sind unverzüglich nach Schluss einer Veranstaltung, bei der ein Kirchenopfer eingesammelt wurde, zu entleeren. Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt und ist eine mehrmalige Entleerung der Opferbüchsen nicht zweckmäßig, so müssen die Büchsen in der Zeit zwischen den einzelnen Veran-

staltungen in einem verschließbaren, für Dritte unzugänglichen Raum aufbewahrt werden. Bei der Entleerung müssen mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmende Personen anwesend sein.

20. Das Kirchenopfer muss entweder unmittelbar nach der Entleerung der Opferbüchsen oder in vom Kirchengemeinderat festzulegenden Zeitabständen, spätestens alle zwei Monate, gezählt werden. Im letzteren Fall ist der Inhalt der Opferbüchsen in einen verschließbaren Sammelbehälter zu verbringen, der seinerseits in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren ist. Die Schlüssel zu Sammelbehälter und Schrank müssen von verschiedenen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Personen verwahrt werden.
21. Das Kirchenopfer wird von mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Opferzählern gezählt und anschließend von der Kirchenpflege vereinnahmt. Das Ergebnis der Zählung ist schriftlich festzuhalten und von den zählenden Personen durch Unterzeichnung zu bestätigen.
22. Für Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes ist vom Kirchengemeinderat eine besondere Regelung zu treffen.
23. Für Kirchenopfer, die nicht für Zwecke der Kirchengemeinde selbst bestimmt sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen. Sie sind vor Weitergabe an die empfangende Stelle von der Kirchenpflege in Ertrag und Aufwand zu verbuchen.
24. Die Kirchenopfer und Opfersammlungen, die nicht der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstehen, werden von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof jährlich im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt. Dieser ist für die Kirchengemeinden verbindlich.
25. Wird bei einer nicht kirchlichen oder nicht landeskirchlichen Veranstaltung in einem kirchlichen Raum Geld für die Zwecke der Veranstalterin oder des Veranstalters gesammelt, so bleibt dieser oder diesem die Zählung und Vereinnahmung überlassen. Wenn möglich, sind hierbei die regelmäßig verwendeten Opferbüchsen der Kirchengemeinde nicht zu verwenden.

§ 19 Äußere Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen

Der Kirchengemeinderat handhabt die äußere Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen.

(Zu § 19 KGO)

26. In Ausübung des Hausrechts nach § 19 regelt der Kirchengemeinderat die Fragen des Fotografierens und Filmens und von Tonaufnahmen in den kirchlichen Räumen der Kirchengemeinde, insbesondere im Kirchengebäude, im Rahmen der vom Oberkirchenrat erlassenen Richtlinien und des geltend staatlichen Rechts.

§ 20 Nutzung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen

Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Einräumung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen für andere als die nach der allgemeinen oder örtlichen Ordnung vorgesehenen Zwecke. Für Zwecke, die den Interessen der Landeskirche zuwider sind, dürfen die Gebäude nicht eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere für die Einräumung des Kirchengebäudes für Zwecke, die seiner Bestimmung zuwider sind.

(Zu § 20 KGO)

27. Der Bestimmung des Kirchengebäudes zuwider sind insbesondere Veranstaltungen, die der Ausübung und Verbreitung einer außerchristlichen Religion oder Weltanschauung dienen. In der Regel sind solche Veranstaltungen auch den Interessen der Landeskirche zuwider.

(Zu §§ 21 bis 32 a)

28. Im Rahmen der Kirchengemeindeordnung und dieser Verordnung kann der Kirchengemeinderat über das von ihm zu beachtende Verfahren und über die Führung der Geschäfte der Kirchengemeinde Regelungen treffen (Geschäftsordnung der Kirchengemeinde).

§ 21 Sitzungen des Kirchengemeinderats, Öffentlichkeit

- (1) Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung der oder des ersten Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Durch Beschluss können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht nach § 31 unterliegt. Die oder der erste Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte des Kirchengemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Der Kirchengemeinderat soll die Gemeindeglieder über seine Arbeit und über Vorgänge in der Kirchengemeinde regelmäßig informieren.

(Zu § 21 KGO)

29. Die oder der erste Vorsitzende lädt den Kirchengemeinderat im Benehmen mit der oder dem zweiten Vorsitzenden in der Regel schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig mit, über welche Gegenstände verhandelt werden und ob die Sitzung ganz oder teilweise nichtöffentlich sein soll. Anmeldungen nach § 22 sind zu berücksichtigen, wenn ihretwegen keine besondere Sitzung einberufen wurde. In die Sitzungsvorbereitung sollen außer den beiden Vorsitzenden die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger und solche Mitglieder des Kirchengemeinderats einbezogen werden, denen nach § 24 Abs. 7 ein eigener Aufgabenbereich übertragen ist. Die Frist für die Einberufung ist angemessen und die Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt, wenn die Mitglieder des Kirchengemeinderats ausreichend Zeit haben, sich auf den Sitzungstermin einzurichten und sich vor der Sitzung mit den Verhandlungsgegenständen vertraut machen können. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 9). Nichtöffentlich ist nach § 31 unter anderem über alle Angelegenheiten zu verhandeln, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Das gilt insbesondere für Personalsachen und für Fragen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse Dritter.

30. Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sollen mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

31. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Andere als die bekanntgegebenen Verhandlungsgegenstände können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn keines der

anwesenden Mitglieder des Kirchengemeinderats widerspricht. §§ 11 Abs. 5 und 26 gelten auch für nichtöffentliche Sitzungen.

32. Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen. Im Fall eines in der Sitzung zutage tretenden pflichtwidrigen Verhaltens oder der Ungebühr seitens eines Mitglieds ist sie oder er befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben. Bei Störungen in öffentlichen Sitzungen kann die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter einzelne Zuhörerinnen oder Zuhörer nach vorheriger Ermahnung zum Verlassen des Raumes auffordern; auf Beschluss des Kirchengemeinderats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 22 Pflicht zur Einberufung des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies

1. ein Drittel der Mitglieder,
2. die oder der gewählte Vorsitzende,
3. die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer oder
4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger zu einem Gegenstand ihres oder seines Arbeitsbereichs

unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.

(Zu § 22 KGO)

33. Statt einer außerordentlichen Sitzung kann nach § 22 auch verlangt werden, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird. Der Antrag auf Einberufung des Kirchengemeinderats oder Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist schriftlich an die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu richten.

§ 23 Vorsitzende des Kirchengemeinderats

- (1) Der Kirchengemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eines seiner gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum ersten Vorsitzenden. Den zweiten Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer. Der Kirchengemeinderat kann vor jeder Wahl einer oder eines Vorsitzenden beschließen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den ersten Vorsitz führt und das gewählte oder zugewählte Mitglied den zweiten.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder eine neue gewählte Vorsitzende oder einen neuen gewählten Vorsitzenden wählen. Soweit der Kirchengemeinderat nicht erneut einen Beschluss nach Absatz 1 Satz 3 fasst, ist diese oder dieser erste Vorsitzende oder erster Vorsitzender.
- (3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bestimmt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist.
- (4) Die oder der gewählte Vorsitzende ist von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan für die Dauer ihrer beziehungsweise seiner Amtszeit zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie oder er ist aus dem

Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat verliert, zurücktritt oder eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt wird.

(Zu § 23 KGO)

34. (aufgehoben)

35. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Sinne des § 23 Abs. 1 sind die in Nummer 7 a dieser Verordnung genannten Pfarrerrinnen und Pfarrer. In Militärkirchengemeinden können auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Nr. 7 b und c und Nr. 8 dieser Verordnung Pfarrer im Sinne des § 23 Abs. 1 sein. In Kirchengemeinden mit mehreren solchen Pfarrstellen obliegt der Vorsitz im Kirchengemeinderat der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer. Der Vorsitz bleibt mit derjenigen Pfarrstelle verbunden, mit der er bei Inkrafttreten dieser Verordnung verbunden ist, bis der Oberkirchenrat etwas anderes bestimmt.

36. Die Ernennungsurkunde nach § 7 Kirchenbeamtenengesetz ist von der Dekanin oder vom Dekan oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter im Dekanatamt zu unterzeichnen und auszuhändigen. Die oder der gewählte Vorsitzende erhält als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in angemessener Höhe, mit welcher die gesamten Unkosten und Auslagen im Bereich der betreffenden Kirchengemeinde abgegolten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach dem Umfang der übernommenen Geschäfte (§ 24 Abs. 1); sie wird – vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung durch den Oberkirchenrat – durch den Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle festgesetzt. Bei Dienstreisen außerhalb des Bereichs der Kirchengemeinde erhält sie oder er Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht der Landeskirche.

§ 24 Geschäftsführung der Kirchengemeinde

- (1) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende führen die Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie legen in beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche unter ihnen aufgeteilt werden. Unter Wahrung der Zuständigkeit in den ihnen zugeteilten Arbeitsbereichen handeln sie erst nach gegenseitiger Fühlungnahme, wenn der Kirchengemeinderat dies bestimmt oder eine Angelegenheit größere Tragweite hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (2) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende vertreten sich im Fall des Ausscheidens und der Verhinderung gegenseitig. Muss die Pfarrerin oder der Pfarrer, mit deren oder dessen Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerin oder geschäftsführender Pfarrer) vertreten werden, so kann das Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchengemeinderats die Vertretung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Pfarramt oder einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Kirchengemeinderat nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderats oder dem Ausscheiden der oder des gewählten Vorsitzenden nicht innerhalb einer vom Dekanatamt gesetzten Frist eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.
- (3) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende leiten die Sitzungen des Kirchengemeinderats. Der Kirchengemeinderat kann die Leitung einer Sitzung auch einem anderen Mitglied übertragen.

- (4) Die beiden Vorsitzenden vertreten je einzeln die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluss des Kirchengemeinderats der kirchlichen Ordnung nicht entspricht. Der Kirchengemeinderat hat alsbald erneut zu beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Entspricht auch der neue Beschluss nach Auffassung einer oder eines der beiden Vorsitzenden nicht der kirchlichen Ordnung, so ist unverzüglich die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen.
- (6) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung des Kirchengemeinderats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheiden die beiden Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen anstelle des Kirchengemeinderats. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats sollen im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden in deren jeweiligen Arbeitsbereichen bestimmte Aufgaben übertragen werden. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie an die Beschlüsse des Kirchengemeinderats gebunden und von diesem vor Entscheidungen in den ihnen übertragenen Angelegenheiten zu hören. Im Rahmen ihres Auftrags sollen sie auch mit der Vorbereitung von Beratungen des Kirchengemeinderats sowie mit Zustimmung der beiden Vorsitzenden mit dem Vollzug der Beschlüsse betraut werden.
- (8) Sind die beiden Vorsitzenden bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder aus sonstigen Gründen gleichzeitig an der Sitzungsleitung verhindert, so hat ein anderes Mitglied, das der Kirchengemeinderat für diese Fälle aus seiner Mitte wählt, die Leitung der Verhandlungen.
- (9) Tritt der Kirchengemeinderat auf Anordnung der Aufsichtsbehörde zusammen, so kann deren Vertreterin oder Vertreter die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(Zu § 24 KGO)

37. Die Geschäftsführung umfasst alle Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde, wie Mission, Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenarbeit, Verwaltung usw. und beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung entsprechender Beschlüsse des Kirchengemeinderats, die Anleitung und Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter und die Koordination der Gesamtarbeit. Diese Aufgaben sind unter den beiden Vorsitzenden aufzuteilen, soweit sie nicht zu den besonderen Aufgaben der oder des ersten Vorsitzenden gehören (§ 21 Abs. 1 und 3 sowie Nummer 46 dieser Verordnung). Die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben auf andere Mitglieder des Kirchengemeinderats zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen (§ 24 Abs. 7), bleibt unberührt. Nicht zu den Geschäftsführungsaufgaben gehören die besonderen pfarramtlichen Aufgaben, wie Predigt und Leitung des Gottesdienstes, Verwaltung der Sakramente und Vornahme von Amtshandlungen, Seelsorge, christliche Unterweisung und Führung der Kirchenbücher.
38. Für die Kirchengemeinde bestimmte Schriftstücke hat die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer in Empfang zu nehmen, auf ihnen den Tag des Einlaufs zu vermerken und sie unter fortlaufenden Nummern in ein von ihr oder ihm zu führendes Verzeichnis (Diarium) einzutragen. Schriftstücke, die einen Arbeitsbereich der oder des anderen Vorsitzenden betreffen, sind an diese oder diesen weiterzuleiten. Sie oder er gibt sie nach Erledigung mit dem Erledigungsvermerk an das geschäftsführende Pfarramt zurück. Muss die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer vertreten werden, so nimmt seine Stellvertre-

terin oder sein Stellvertreter im Pfarramt die für die Kirchengemeinde bestimmten Schriftstücke in Empfang, trägt sie ein und gibt sie an die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden weiter. Soweit Schriftstücke an einen bestimmten Arbeitsbereich adressiert sind (z.B. „Kirchenpflege“), können sie den verantwortlichen Mitarbeitern direkt zugeleitet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Schriftstücke nach der Erledigung in die Registratur des geschäftsführenden Pfarramts aufgenommen werden.

39. Die beiden Vorsitzenden bereiten die zu ihrem Arbeitsbereich gehörenden Beratungsgegenstände für die Sitzung des Kirchengemeinderats vor und sorgen für die Ausführung der entsprechenden Beschlüsse.
40. Im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche können die beiden Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Kirchengemeinderats, denen gemäß § 24 Abs. 7 Kirchengemeindeordnung Aufgaben übertragen worden sind, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Weisungen erteilen. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde obliegt der oder dem Vorsitzenden, in deren oder dessen Arbeitsbereich die Personalangelegenheiten der Kirchengemeinde fallen (vgl. auch Nummern 39 und 65).
41. Eine Eilentscheidung der Vorsitzenden nach § 24 Abs. 6 ist zulässig, wenn eine in den Zuständigkeitsbereich des Kirchengemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallende Angelegenheit so dringend ist, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer notfalls ohne Einhaltung einer Ladungsfrist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass erhebliche Nachteile für die Kirchengemeinde oder einzelne Kirchengemeindeglieder entstehen (z.B. bei überraschend auftretenden Schäden an kirchlichen Gebäuden). Das Eilentscheidungsrecht der Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen nach § 56 Abs. 6 ist zu berücksichtigen.
42. Beide Vorsitzende führen das landeskirchliche Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde (amtliche Bezeichnung)“. Das pfarramtliche Dienstsiegel ist den pfarramtlichen Urkunden vorbehalten.
43. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Wahrnehmung der einem Mitglied des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 7 übertragenen Aufgaben entscheidet der Kirchengemeinderat.

§ 25 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wenn auf eine zweite Einladung mit der die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung erneut mitgeteilt wurden, eine geringere Zahl als die Hälfte erscheint, sind die Erschienenen beschlussfähig; es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(Zu § 25 KGO)

44. Bei der Ermittlung der Zahl der Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) sind die durch Tod, Wegzug oder Entlassung Ausgeschiedenen nicht zu berücksichtigen, solange eine Nachwahl nicht stattgefunden hat (§ 33 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung). Ist ein Mitglied nach § 27 von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen, gilt es insoweit als abwesend. Die Beschlussfähigkeit ist für die Behandlung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes erforderlich.

45. In der nach § 25 Abs. 2 ergehenden weiteren Einladung zur Sitzung des Kirchengemeinderats ist darauf hinzuweisen, dass es sich um die zweite Einladung handelt und dass über die zum zweiten Mal mitgeteilten Gegenstände Beschluss gefasst werden kann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kirchengemeinderats anwesend sind. Für neu zur Verhandlung kommende Gegenstände gilt § 25 Abs. 1.

§ 26 Beratende Teilnahme

- (1) Der Kirchengemeinderat kann Beraterinnen oder Berater zu den Sitzungen zuziehen.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit Sonderaufträgen im Bereich der Kirchengemeinde, die nicht nach § 11 Abs. 1 Mitglied des Kirchengemeinderats sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der kirchlichen Verwaltungsstelle und Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Werke und Einrichtungen sollen zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Eine beabsichtigte Teilnahme soll so früh wie möglich mitgeteilt werden.

(Zu § 26 KGO)

46. Die oder der erste Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der oder dem zweiten Vorsitzenden Berater zur Sitzung einladen (§ 26 Abs. 1). Der Kirchengemeinderat entscheidet, ob und inwieweit sie bei Beratung und Beschlussfassung anwesend sein sollen. Er kann auch beschließen, dass bestimmte Personen regelmäßig als Beraterinnen oder Berater zu den Sitzungen eingeladen werden. Dies gilt nicht für hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
- 46 a. Beabsichtigt die Dekanin oder der Dekan eine Teilnahme, so sind ihr oder ihm die Sitzungstermine und die Tagesordnung mitzuteilen und die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderats darf an einer Entscheidung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder
 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung einen Vor- oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Kirchengemeinderats oder sein Ehegatte mitwirkt oder Gesellschafter ist. Ausgenommen ist eine Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde oder eine Mitwirkung, die auf der amtlichen Stellung des Mitglieds in der Kirchengemeinde beruht oder für die der Kirchengemeinderat festgestellt hat, dass sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.

- (4) Wer von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, kann zur Sache gehört werden.

(Zu § 27 KGO)

47. Wer an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen. Zuvor ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
48. Eine Entscheidung kann insbesondere dann einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für eine der in § 27 genannten Personen oder Stellen bringen, wenn durch sie Rechtsbeziehungen mit diesen begründet, verändert oder beendet werden sollen.
49. Bis zum zweiten Grad verwandt sind in gerader Linie die Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, in der Seitenlinie die Geschwister. Schwägerschaft bis zum zweiten Grad besteht zu den bis zum zweiten Grad Verwandten des Ehegatten. Eine Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe nicht aufgelöst.

§ 28 Beschlussfassung

- (1) Der Kirchengemeinderat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach § 25 zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.
- (2) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses abgewichen werden.
- (3) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 1.
- (4) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchengemeinderats in anderen Gremien kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

(Zu § 28 KGO)

50. Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder oder jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu 2 Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (vgl. oben Nr. 28) vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Bei Stimmengleichheit bei einer Stichwahl nach Absatz 3 kann mehrfach beschlossen werden, erneut abzustimmen. Wird nach Absatz 4 beschlossen, dass Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind,

so kann weiter beschlossen werden, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter so gewählt werden, dass von den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art, die eine mündliche Beratung nicht unerlässlich erscheinen lassen, kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im Verhandlungsbuch (§ 30 Abs. 1) zu vermerken.

(Zu § 29 KGO)

51. Beim schriftlichen Verfahren kann der Beschluss Vorschlag entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Auf die Möglichkeit, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hinzuweisen. Das schriftliche Verfahren für die Beschlussfassung ist angenommen, wenn alle Mitglieder des Kirchengemeinderats dem Verfahren zugestimmt haben, oder wenn bis zum Ende der nächsten, auf die Zustellung an die Mitglieder folgenden Kirchengemeinderatsitzung keine mündliche Beratung verlangt wurde.

§ 30 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift, das Verhandlungsbuch geführt.
- (2) Der Kirchengemeinderat bestellt innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit für deren Dauer eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte oder aus den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen. Der Kirchengemeinderat kann während seiner Amtszeit jederzeit eine neue Schriftführerin oder einen neuen Schriftführer bestellen.
- (3) Die Niederschriften werden von einer oder einem der beiden Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterschrieben. Sie sind dem Kirchengemeinderat bekanntzugeben. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (4) Auszüge aus dem Verhandlungsbuch und aus den Akten des Kirchengemeinderats werden von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden beglaubigt, die zum Vollzug der Beschlüsse erforderlichen schriftlichen Ausfertigungen von diesen oder der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(Zu § 30 KGO)

52. Die Niederschrift ist über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen getrennt zu führen.
53. In der Niederschrift sind die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats, die Zahl der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse sowie auf Antrag das sich bei Abstimmungen ergebende Stimmenverhältnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) festzuhalten. Der Inhalt der Beratung braucht nur insoweit in die Niederschrift aufgenommen zu werden, als dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig ist. Auf Verlangen eines Mitglieds ist dessen abweichende Meinung unter Namensnennung zu vermerken.

54. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kirchengemeinderats durch Aushändigung oder Verlesung bekanntzugeben. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sollen nicht ausgehändigt und dürfen in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden. Erhebt sich Widerspruch gegen den Inhalt der Niederschrift, so ist hierüber Beschluss zu fassen. Wenn Ausschüsse die Protokolle über Angelegenheiten, die nach § 31 der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und die übrigen Angelegenheiten getrennt führen, so kann die Niederschrift über die letzteren Angelegenheiten den anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats ausgehändigt werden.
55. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats haben das Recht, die Niederschriften des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die dazugehörenden Unterlagen einzusehen. Dieses Recht besteht über die Amtszeit hinaus fort, sofern es sich um Niederschriften über Sitzungen handelt, an denen das frühere Kirchengemeinderatsmitglied teilgenommen hat. Andere Gemeindeglieder erhalten auf Antrag Einblick in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen.
56. Gehört die Schriftführerin oder der Schriftführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nicht dem Kirchengemeinderat an, so sind sie vor Antritt ihres Amtes auf die erforderliche Verschwiegenheit (§ 31) zu verpflichten.
57. Die Niederschriften sind von einer oder einem der beiden Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zuständig ist in der Regel die oder der Vorsitzende, die oder der die Sitzung ganz oder im Wesentlichen geleitet hat. Gehört die Schriftführerin oder der Schriftführer dem Kirchengemeinderat nicht an, so wird die Niederschrift außerdem von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterzeichnet. Wird zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer keine Einigkeit über das Protokoll erzielt, so wird es dem Kirchengemeinderat in der von der oder dem Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Mitglied unterschriebenen Form vorgelegt und die Einwendungen der Schriftführerin oder des Schriftführers dem Kirchengemeinderat zur Entscheidung nach § 30 Abs. 3 Satz 3 vorgelegt, auch soweit sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist.

Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte, die an der Sitzung oder der Beratung und Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben, können nicht zur Unterzeichnung der Niederschrift herangezogen werden. Übernimmt im Fall des § 24 Abs. 9 die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde die Leitung der Verhandlungen, so unterzeichnet sie oder er insoweit die Niederschrift anstelle der oder des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

§ 31 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über die Angelegenheiten, die ihnen durch ihre amtliche Stellung bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats Verschwiegenheit zu bewahren. Das Gleiche gilt, wenn die Geheimhaltung durch Beschluss des Kirchengemeinderats angeordnet oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen staatlichen Behörden vorgeschrieben ist. Insbesondere haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats in gleicher Weise wie die bürgerlichen Behörden deren amtliche Mitteilungen geheim zu halten; dies gilt vor allem von Akten, in die sie bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung und bei der Aufstellung der Wählerlisten Einsicht erhalten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend oder als Schriftführerin oder als Schriftführer teilnehmen.

(Zu § 31 KGO)

58. Personen, die nach § 11 Abs. 5, nach § 26 Abs. 1 und 2, als Schriftführerin oder Schriftführer oder nach anderen Vorschriften an den Sitzungen beratend teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht besonders hinzuweisen.

§ 32 Gemeindeversammlung

Der Kirchengemeinderat kann zur Aussprache über bedeutsamere Angelegenheiten des kirchlichen Lebens eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder einberufen. Die Versammlung wird von der oder dem ersten oder der oder dem zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 23 Abs. 1 und 2) geleitet. Sie kann keine für die Kirchengemeinde bindenden Beschlüsse fassen.

§ 32 a Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern

Beschlüsse des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse, die unter Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, gelten als wirksam, wenn der Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Niederschrift gegenüber einer oder einem der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats gerügt worden ist.

§ 33 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (§ 6) oder in der Landeskirche seine Wählbarkeit in der Kirchengemeinde oder tritt in seiner Person ein Wahlhinderungsgrund (§ 11 Abs. 4) ein, so scheidet es kraft Gesetzes aus dem Kirchengemeinderat aus.
- (2) Ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied ist zu entlassen, wenn es dies beantragt oder wenn es seine Wählbarkeit auf andere Weise als nach Absatz 1 verliert. Das Gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- oder Lebensführung.
- (3) Der Kirchengemeinderat beschließt über eine Entlassung nach Absatz 2. Gegen seinen Beschluss ist binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.
- (4) Die Entlassung kann auch vom Oberkirchenrat nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Kirchengemeinderats verfügt werden. Der Oberkirchenrat ist ferner befugt, ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied vorläufig vom Amt zu entheben, wenn Gründe vorliegen, die zu seiner Entlassung führen können.

(Zu § 33 KGO)

59. Für die Entlassung nach § 33 Abs. 2 bis 4 gelten die Nummern 5 und 6 dieser Verordnung entsprechend. Für die Wahl der erforderlichen Ersatzmitglieder gilt § 33 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung.

§ 34 Auflösung des Kirchengemeinderats

Wenn der Kirchengemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann er durch den Oberkirchenrat aufgelöst werden.

§ 35 Ortskirchliche Verwaltung

- (1) Der Oberkirchenrat bestellt eine ortskirchliche Verwaltung, wenn
 1. eine Kirchengemeinde neu gebildet worden ist,
 2. eine Wahl des Kirchengemeinderats nicht zustande gekommen ist,

3. so viele gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sich weigern, ihr Amt zu übernehmen, dass die nach § 12 festgesetzte Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte unterschritten ist, oder wenn innerhalb von zwei Jahren mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder nachgewählt werden müssten, oder
 4. der Kirchengemeinderat gemäß § 34 aufgelöst worden ist.
- (2) Die ortskirchliche Verwaltung nimmt die Aufgaben des Kirchengemeinderats so lange wahr, bis ein Kirchengemeinderat gewählt worden ist. Die Wahl soll spätestens zwei Jahre nach Bestellung der ortskirchlichen Verwaltung erfolgen. Wird eine Kirchengemeinde aus den Mitgliedern im Gebiet von zwei oder mehr bisherigen Kirchengemeinden neu gebildet und werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser Kirchengemeinden als ortskirchliche Verwaltung eingesetzt, so muss eine Neuwahl nicht vor der nächsten allgemeinen Kirchenwahl stattfinden.
- (3) Für die Geschäftsführung der ortskirchlichen Verwaltung gelten die §§ 21 bis 32 entsprechend.

(Zu § 35 KGO)

60. Zum Mitglied der ortskirchlichen Verwaltung kann bestellt werden, wer zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar ist. Die Zahl der Mitglieder soll entsprechend § 12 Abs. 1 festgelegt werden. Die Abberufung einzelner Mitglieder oder der ortskirchlichen Verwaltung durch den Oberkirchenrat ist möglich.

60 a. Im Fall des § 35 Abs. 1 Nr. 3 endet das Amt der bisherigen Kirchengemeinderatsmitglieder mit Einsetzung der ortskirchlichen Verwaltung.

§ 36 Entscheidung bei Beschlussunfähigkeit

Wenn so viele Mitglieder des Kirchengemeinderats wegen persönlicher Beteiligung an einer Angelegenheit verhindert sind (§ 27), dass Beschlussunfähigkeit eintritt, so kommen in dieser Sache die Befugnisse des Kirchengemeinderats dem Oberkirchenrat zu.

III. Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

§ 37 Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger

- (1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon oder eine Wahl auf Lebenszeit bedürfen der Genehmigung des Dekanatamts. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der bei der Kirchengemeinde angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden.
- (2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 11 Abs. 4 vorliegt. Eine Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat aufgrund von § 11 Abs. 1 Nr. 3 steht der Wahl nicht entgegen.

- (3) Für seine Dienstleistung erhält die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger eine Vergütung.
- (4) Für ein zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger bestelltes gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung zu wählen.
- (5) In den einer Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen kann die Ortssatzung bestimmen, dass eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger nicht bestellt wird. In diesem Fall sind die verbleibenden Aufgaben der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats (§ 24 Abs. 7) zu übertragen.
- (6) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ist zu verpflichten.
- (7) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das Gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (8) Für die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen teilnimmt, wenn sie oder er dem Kirchengemeinderat nicht angehört. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung durch einvernehmliche Entscheidung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Kirchengemeinderat kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.

(Zu § 37 KGO)

61. Soll eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf, auf Probe oder auf Zeit möglich. Eine Ernennung auf Probe ist nur möglich, wenn die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger auf höchstens 5 Jahre gewählt wird oder noch gewählt ist.

61 a. Der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger werden erforderlichenfalls zu ihrer oder seiner Unterstützung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beigegeben. Sie und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach § 37 Abs. 1 müssen geeignet und zuverlässig sein; ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

§ 38 Aufgaben der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers

- (1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger hat die Kassen- und Rechnungsführung sowie die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Kirchengemeinderats auf andere Stellen übertragen werden.
- (2) Sie oder er ist dem Kirchengemeinderat unterstellt und an dessen Beschlüsse gebunden. Der Kirchengemeinderat überwacht die Amtsführung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der beiden Vorsitzenden, namentlich bezüglich der erforderlichen Kassenprüfungen.

(Zu § 38 KGO)

62. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger hat neben der Kassen- und Rechnungsführung nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten und die Geschäfte der Kirchensteuerverwaltung zu besorgen.
- 62 a. Andere Stellen nach § 38 Abs. 1 sind insbesondere Zusammenschlüsse kirchlicher Körperschaften zur gemeinsamen Ausführung von Kassen- und Rechnungsgeschäften sowie die kirchlichen Verwaltungsstellen. Weiter kann der Kirchengermeinderat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kirchenpflege mit der gesamten Kassen- und Rechnungsführung beauftragen. In diesem Fall können der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger Anordnungsbefugnisse und die Kassenaufsicht übertragen werden.
63. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers obliegt der oder dem Vorsitzenden, die oder der nach § 24 Abs. 1 für den Arbeitsbereich der Kirchenpflege zuständig ist. Die Kassenaufsicht nach § 67 Haushaltsordnung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oder der zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats.
- 63 a. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger und die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats dürfen nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein. Steht die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger zu anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats in einem solchen Verhältnis, so gilt die Zustimmung des Oberkirchenrats nach § 65 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsordnung unter der Voraussetzung als erteilt, dass den betreffenden Mitgliedern des Kirchengemeinderats keine besonderen Aufgaben bei der Erteilung von Kassenanordnungen, der Kassenaufsicht oder der Überwachung der Amtsführung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers übertragen sind. § 11 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.
- 63 b. Weicht bei einem Kassensturz der buchmäßige Stand (Kassensollbestand) von dem tatsächlichen Stand (Kassenistbestand) ab und können die Abweichungen in der folgenden Zeit nicht aufgeklärt werden, so hat der Kirchengemeinderat spätestens beim Abschluss der Bücher darüber zu beschließen, ob der Unterschiedsbetrag von der Kirchenpflegerin oder vom Kirchenpfleger bzw. von der Kassen- und Rechnungsführerin oder dem Kassen- und Rechnungsführer ersetzt werden muss oder der Kasse entnommen werden darf oder ob die Differenz gebucht werden soll.

§ 38 a Ehrenamtliche Mitarbeit

- (1) Die Kirchengemeinde beruft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr Dienst wird von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche gefördert und geschützt. Sie sollen in geeigneter Weise in ihre Arbeit eingeführt werden.
- (2) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst dienen auf je eigene Weise der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und sind aufeinander bezogen.
- (3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlichen gewordenen Auslagen.
- (4) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

§ 39 Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchengemeinderat beschließt über Anstellung und Entlassung oder zur Ruhesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er kann diese Aufgaben durch Ortssatzung für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von herkömmlicher Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchengemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung der Kirchengemeinde übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muss. Der Kirchengemeinderat kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen. Für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben können die Aufgaben nach Satz 1 einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen werden.
- (2) Der Kirchengemeinderat führt die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung der beiden Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung. Für bestimmte Berufsgruppen kann durch Verordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(Zu § 39 KGO)

64. Soweit nicht durch die Kirchengemeindeordnung oder aufgrund der Kirchengemeindeordnung etwas Besonderes bestimmt wird, gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes und der Kirchlichen Anstellungsordnung.
- 64 a. In einer Ortssatzung nach § 39 Abs. 1 Satz 2 muss festgelegt werden, für welche im Haushaltsplan vorgesehenen Personalstellen welche Aufgaben nach § 39 Abs. 1 Satz 1 übertragen werden. Außerdem muss festgelegt werden, wie vielen Personen die Aufgaben übertragen werden, wer diese Personen bestimmt oder wer die Aufgaben kraft Amtes wahrzunehmen hat. Dies gilt auch bei der Übertragung nach Absatz 1 Satz 4.
65. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Vorsitzenden gilt Nr. 40 dieser Verordnung.
66. Abweichende Regelungen nach § 39 Abs. 2 können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfasst die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthält zum Beispiel die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes.

§ 40 Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamte

Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamten erlassen und für ihre Gehaltsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.

IV. Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen

§ 41 Vermögensverwaltung

- (1) Das Ortskirchenvermögen einschließlich der Stiftungen (§ 18) ist sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwalten.
- (2) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die kirchlichen Gebäude einschließlich der von den Kirchengemeinden zu unterhaltenden Pfarranwe-

sen, über die Orgeln und Glocken sowie über die im Eigentum der Kirchengemeinden befindlichen Begräbnisplätze erlassen.

- (3) Die Landeskirche kann für die Kirchengemeinden Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge, abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände liegt.

(Zu § 41 KGO)

67. Nähere Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten insbesondere die Pfarrhausrichtlinien und die Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 42 Haftung des Kirchengemeinderats

- (1) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats, insbesondere die beiden Vorsitzenden und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sind für ordnungsmäßige Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen verantwortlich. Für schuldhaft verursachten Schaden haften die Schuldigen einschließlich derjenigen, denen mangelhafte Überwachung zur Last fällt.
- (2) Erforderlichenfalls ist der Oberkirchenrat befugt, Ersatzverbindlichkeiten namens der Kirchengemeinde zu verfolgen.

§ 43 Haushalt der Kirchengemeinde, Genehmigung und Auflegung

- (1) Der Haushalt der Kirchengemeinde wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.
- (2) Der Haushaltsplan wird unter Mitwirkung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder von dem zuständigen Ausschuss entworfen und vom Kirchengemeinderat festgestellt. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber dem Kirchengemeinderat eine eigene Stellungnahme abgeben. Den Mitgliedern und den nach § 11 Abs. 5 beratend Teilnehmenden soll der Entwurf des Haushaltsplans zugehen, bevor er beraten und festgestellt wird.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem Kirchenbezirksausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann die Genehmigung mit Auflagen zum Vollzug des Haushaltsplans verbinden.
- (4) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen aufzulegen, damit die Kirchengemeindeglieder Einsicht nehmen können. Ort und Zeit der Auflegung sind in der Kirchengemeinde bekanntzumachen. Danach kann der Haushaltsplan vollzogen werden.
- (5) Ein Nachtragshaushaltsplan muss erst zusammen mit dem Haushaltsplan des Folgejahres aufgelegt werden, wenn er nur geringfügige Stellenveränderungen oder ein Baubuch für ein Bauvorhaben umfasst, das nicht zu den wichtigen Bauvorhaben nach § 50 Abs. 1 Nr. 10 gehört. Er kann nach der Genehmigung vollzogen werden.

(Zu § 43 KGO)

68. Auflagen zum Vollzug kann der Kirchenbezirksausschuss erlassen, wenn der Haushaltsplan der Kirchengemeinde dem geltenden Recht widerspricht oder wenn höhere Kirchensteuerbedarfszuweisungen veranschlagt werden als vom Kirchenbezirksausschuss zugesagt wurden oder nach den Regelungen des Kirchenbezirks der Kirchengemeinde zustehen.

- 68 a. Das Recht, Verpflichtungen zum Vollzug des Haushaltsplans einzugehen (Bewirtschaftungsbefugnis), hat der Kirchengemeinderat. Soweit er die Bewirtschaftung bestimmter Mittel überträgt, ist eine Wertgrenze für den Einzelfall festzulegen. Die Rechtsgeschäfte für die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinden nach § 38 werden von der Kirchenpflegerin oder vom Kirchenpfleger vorgenommen, soweit der Kirchengemeinderat keine andere Bestimmung getroffen hat.
- 68 b. Der Kirchengemeinderat ist zuständig für die Erteilung von Kassenanordnungen. Er kann seine Anordnungsbefugnis für bestimmte Haushaltsstellen auf die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder auf andere Mitglieder des Kirchengemeinderats oder beschließender Ausschüsse des Kirchengemeinderats übertragen. Die Übertragung ist mit Angabe der Höhe der Anordnungsbefugnis und der betreffenden Haushaltsstellen schriftlich mitzuteilen.
- Der Kirchengemeinderat kann, soweit ein entsprechender Bedarf besteht, durch Ortsatzung eine abweichende Regelung treffen.
- 68 c. Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Kirchengemeinden gelten, soweit es sich um Steuerforderungen handelt, die hierfür bestehenden besonderen Vorschriften (§ 9 Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg). Für die übrigen Forderungen der Kirchengemeinden sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 44 Kirchensteuerzuweisung und Ortskirchensteuer

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten, soweit Mittel verfügbar sind, Zuweisungen aus dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.
- (2) Der auf die Erhebung einer Ortskirchensteuer gerichtete Beschluss hat den aufzubringenden Betrag und den Besteuerungsmaßstab festzustellen. Er bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Ortskirchensteuer wird im Übrigen gemäß den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erhoben.

(Zu § 44 KGO)

69. Die geltenden Bestimmungen zur Kirchensteuerzuweisung umfassen neben § 8 Kirchensteuerordnung und den Verteilungsgrundsätzen auch die aufgrund von diesen erlassenen Regelungen des Oberkirchenrats und Kirchenbezirksatzungen.
- 69 a. Zuständig für die Genehmigung des Steuerbeschlusses ist der Kirchenbezirksausschuss. Nummer 32 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung bleibt unberührt.

§ 45 (aufgehoben)

§ 46 (aufgehoben)

§ 47 Jahresrechnung

- (1) Die abgeschlossene Jahresrechnung (Kirchenpflegrechnung) ist dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Den Mitgliedern und den nach § 11 Abs. 5 beratend Teilnehmenden sollen die Ergebnisse der Jahresrechnung zugehen, bevor diese beraten und festgestellt wird. Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist. Die Ergebnisse der

Jahresrechnung sind sodann an sieben Werktagen zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder aufzulegen; Ort und Zeit sind der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Anschließend ist die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfamtes hat der Kirchengemeinderat über die Entlastung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, der beiden Vorsitzenden und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.

§ 48 Kirchliche Denkmale, Kunstwerke, Urkunden und Akten

- (1) Die Vorschriften für den Schutz und die Erhaltung von Denkmalen und Kunstwerken im Eigentum der Kirchengemeinde werden, soweit nicht staatliche Bestimmungen gelten, im Verordnungsweg getroffen.
- (2) Gleiches gilt für den Schutz und die Erhaltung von Urkunden sowie geschichtlich wertvollen Akten und Druckwerken.

(Zu § 48 KGO)

70. Bei allen Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung ist die Zustimmung des Oberkirchenrats einzuholen. Eine Verfügung über Urkunden, Akten, Druckwerke und andere Gegenstände von dokumentarischem Wert sowie eine Verfügung über Kunstgegenstände ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats zulässig; § 50 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zustimmung ist auch erforderlich für die Vernichtung von Gegenständen nach Satz 2. Die leihweise Überlassung von Gegenständen nach Satz 2 über 10 Jahre hinaus ist nicht zulässig.

V. Aufsicht über die Kirchengemeinden

§ 49 Aufsicht über die Kirchengemeinde

- (1) Die Aufsicht soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, sie und die ganze Kirche vor Schaden bewahren und ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern. Sie geschieht in Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Dekanatamt. Die Oberaufsicht über die Kirchengemeinden obliegt dem Oberkirchenrat. Er berät die für die unmittelbare Aufsicht zuständigen Stellen. Soweit erforderlich, erteilt er ihnen Weisungen oder nimmt Aufsichtsmaßnahmen selbst vor.
- (3) Vor jeder Aufsichtsmaßnahme ist die Kirchengemeinde zu hören. Sie ist zur Vorlage von Urkunden und Akten und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.
- (4) Die aufsichtsführenden Stellen haben die Kirchengemeinden zur Einhaltung des kirchlichen und des für alle geltenden Rechts anzuhalten. Sie können verlangen, dass rechtswidrige Entscheidungen aufgehoben und schon getroffene rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden und können die Herbeiführung und Durchführung rechtlich gebotener Entscheidungen und Maßnahmen anordnen.
- (5) Kommt eine Kirchengemeinde innerhalb der hierfür bestimmten Frist einer Anordnung nach Absatz 4 nicht nach, so kann die aufsichtsführende Stelle die entsprechende Entscheidung oder Maßnahme auf Kosten der Kirchengemeinde selbst treffen.

- (6) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Dekanatsamts und des Kirchenbezirksausschusses in Ausübung ihres Aufsichtsrechts und ihrer Befugnisse im Rahmen der Kirchensteuerzuweisung können die Kirchengemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Oberkirchenrat.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinden über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das Gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, kirchlichen Verbänden sowie kirchlichen Stiftungen.
- (8) (aufgehoben)
- (9) Die Vorschriften über die Visitation der Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(Zu § 49 KGO)

- 71. Unmittelbare Aufsichtsbefugnisse können beim Oberkirchenrat (vgl. z.B. §§ 6 Abs. 4, 13, 33 Abs. 4, 42 Abs. 2, 50, 58) und beim Kirchenbezirksausschuss (vgl. § 43 Abs. 3) liegen.
- 72. Das Dekanatamt unterrichtet den Oberkirchenrat in Aufsichtsfällen von größerer Tragweite. Insbesondere ist der Oberkirchenrat davon zu unterrichten, wenn in einer Kirchengemeinde die Neubildung, wesentliche Erweiterung, Schließung oder Abgabe einer Einrichtung (insbesondere Kindergartengruppen, Diakonie- und Sozialstationen, sonstige größere Einrichtungen wie Tagungsstätten) geplant oder durchgeführt wird oder Gebäude erworben werden, die zu dauerhaften Belastungen führen.
- 73. Die Anhörung der Kirchengemeinde nach § 49 Abs. 3 erfolgt mündlich oder durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme.
- 74. In Angelegenheiten der Vermögensverwaltung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Kirchensteuerbedarfszuweisung nehmen das Dekanatamt und der Kirchenbezirksausschuss bei Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Beratung der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle in Anspruch.

§ 50 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen
 - 1. bei der Ablösung von Rechten der Kirchengemeinde auf wiederkehrende Leistungen;
 - 2. bei Ausscheidungen und Abfindungen gemäß Artikel 48 Abs. 2 des Evangelischen Kirchengemeindengesetzes (Regel. 1906 S. 255) und Artikel 15 Abs. 2 des Lehrereinkommengesetzes vom 8. August 1907 (Regel. S. 338) in der Fassung von § 76 Abs. 3 des staatlichen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Regel. S. 93) sowie bei nachträglicher Änderung der aus Anlass dieser Ausscheidungen und Abfindungen getroffenen Vereinbarung;
 - 3. bei jeder Verfügung des Kirchengemeinderats über ortskirchliche Pfarrbesoldungsteile;
 - 4. bei der Aufhebung einer ortskirchlichen Stiftung oder Veränderung ihres Zwecks;
 - 5. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten der Kirchengemeinde;

6. bei der Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
 7. bei der Aufnahme von Darlehen und der Festlegung des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) Haushaltsordnung handelt sowie beim Abschluss von Geschäften, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleich kommen;
 8. beim Abschluss von Bürgschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
 9. beim Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, sofern er nicht zur Ablösung von Kapitalschulden dient;
 10. bei wichtigen Bauvorhaben der Kirchengemeinde;
 11. bei der Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen und Stiftungen, soweit sie mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind;
 12. bei der Beteiligung an wirtschaftlich selbständigen Unternehmen;
 13. beim Beitritt zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (2) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 1 können durch Verordnung zugelassen werden.
- (3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.

(Zu § 50 KGO)

75. Genehmigungspflichtig nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern (z.B. Gebäuden) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.
76. Die Genehmigung nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung nicht abweichen, der Abschluss im Rahmen des genehmigten Stellenplans haushaltsrechtlich zulässig ist und nicht den Zuweisungsgrundsätzen und den aufgrund von ihnen erlassenen Regelungen über die Kirchensteuerzuweisung widerspricht, ebenso für Gestellungsverträge.
77. Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 50 Abs. 1 Nr. 7), sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlungskaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von 15.000,00 Euro.
- 77 a. Kirchengemeinden dürfen zur Sicherung von Darlehensforderungen kein Vermögen verwenden, das unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dient.
78. „Ähnliche Rechtsgeschäfte“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 8 sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbetritt und Garantievertrag.
79. „Wichtige Bauvorhaben“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Neubauten sowie Umbauten von Pfarrhäusern, die von der Kirchengemeinde zu unterhalten sind. Im Übrigen sind Umbauten und Instandsetzungen wichtige Bauvorhaben in folgenden Fällen:
- a) in Kirchengemeinden von mehr als 20.000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 200.000,00 Euro,

- b) in Kirchengemeinden von mehr als 5.000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 125.000,00 Euro,
- c) in Kirchengemeinden von mehr als 2.000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 75.000,00 Euro,
- d) in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 50.000,00 Euro.

Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder der zur Unterhaltung des Bauwesens verpflichteten Kirchengemeinden, wie sie am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahrs vom Oberkirchenrat bekannt gemacht wird. Bei Aufwendungen zur künstlerischen Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenzen ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Die Sonderbestimmungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden sowie über Orgeln und Glocken bleiben unberührt.

VI. Gesamtkirchengemeinde und Ausschüsse

§ 51 Bildung einer Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf einer Ortssatzung, in der die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde sowie die Zusammensetzung und die Zuständigkeit ihrer Organe geregelt werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.
- (2) Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch den Zusammenschluss bestehender Kirchengemeinden wird die Ortssatzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vereinbart. Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch Aufteilung einer Kirchengemeinde wird die Ortssatzung vom Kirchengemeinderat beschlossen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Über die Änderung einer Ortssatzung beschließt der Gesamtkirchengemeinderat mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 52 Gesamtkirchengemeinderat

- (1) In Gesamtkirchengemeinden bilden die einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 11 Abs. 1) einen Gesamtkirchengemeinderat. Die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats. In Dekanatsorten wird die Schuldekanin oder der Schuldekan zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen. Die Regelungen über die Sitzungsteilnahme der Gemeindevikarinnen und Gemeindevikare im Kirchengemeinderat gelten entsprechend. § 11 Abs. 2 gilt nicht, außer für Ehegatten von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde, die dem Gesamtkirchengemeinderat kraft Gesetzes angehören.
- (2) Mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder kann der Gesamtkirchengemeinderat weitere Mitglieder zuwählen. Die Zahl der hiernach Zugewählten darf ein Viertel der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

(Zu § 52 KGO)

80. „Pfarrerinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde“ im Sinne des § 52 sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im

Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist. Bei Inhaberinnen und Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerin oder Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind. Ist die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde zugleich Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger einer oder mehrerer der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden, so hat sie oder er im Gesamtkirchengemeinderat nur eine Stimme.

§ 53 Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat

- (1) In Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, dass ein verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat gebildet wird. Seine Mitglieder sind
1. von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, darunter in der Regel die beiden, mindestens aber eine oder einer der Vorsitzenden,
 2. die Dekanin oder der Dekan in Dekanatsorten, soweit sie oder er nicht nach Nummer 1 Mitglied ist,
 3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde und
 4. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde, wenn die Ortssatzung dies vorsieht.

Ist nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer der beteiligten Kirchengemeinden Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat, wird sie oder er in dieser Funktion von der oder dem anderen Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen kann die Ortssatzung vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, die nicht Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat sind, werden eingeladen und können beratend teilnehmen.

- (2) Die Zahl der nach Absatz 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung festzulegen.
- (3) § 52 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Ortssatzung kann vorsehen, dass die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinderäte zur Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens in der Gesamtkirchengemeinde zusammentreten. Dieser Versammlung der Kirchengemeinderäte kann in der Ortssatzung die Aufgabe übertragen werden, die erste Wahl der oder des Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde und der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach einer allgemeinen Kirchenwahl durchzuführen. Ist eine dieser Wahlen nicht innerhalb von vier Monaten nach der allgemeinen Kirchenwahl durchgeführt, so wählt insoweit der verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat. Er ist auch für die erforderlichen Nach- und Neuwahlen während der weiteren Amtszeit zuständig.

(Zu § 53 KGO)

81. (aufgehoben)

82. Maßstab für die in der Ortssatzung festzulegende Zahl der weiteren Mitglieder nach § 53 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ist die Zahl der Gemeindeglieder der einzelnen Kirchengemeinden. Änderungen der Gemeindegliederzahl während der Amtszeit bleiben unberücksichtigt. Die sich nach Satz 1 ergebende Zahl kann erhöht werden, wenn

besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere in großstädtischen Gemeinden, dies nahelegen; § 56 Abs. 5 Satz 5 ist zu berücksichtigen.

§ 54 Engerer Rat

- (1) Die Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats können, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, durch Ortssatzung auf einen Engeren Rat übertragen werden.
- (2) Mitglieder des Engeren Rats sind
 1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats sowie in Dekanatsorten die Dekanin oder der Dekan, soweit sie oder er nicht Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats ist;
 2. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde;
 3. die von den Kirchengemeinderäten der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder.

Die Zahl der nach Nummer 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen. Die Ortssatzung kann vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt.

(Zu § 54 KGO)

83. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 54 Abs. 1 sind z.B. die Änderung der Ortssatzung, die Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden, Grenz- und Namensänderungen, die Feststellung des Haushaltsplans, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung nach § 47 Abs. 2, die Wahl der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, die Entscheidung über Bauvorhaben, soweit sie den Haushalt oder das Vermögen nicht nur unerheblich belasten.

§ 55 Verwaltungsausschüsse

- (1) Beträgt in einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens sieben, so kann der Kirchengemeinderat durch Wahl aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss bilden. Dieser nimmt die Aufgaben der Aufsicht über das Eigentum der Kirchengemeinde und der Vermögensverwaltung, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats wahr. Andere Geschäfte können dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung gegeben werden.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss kann die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats bei Stundung und Erlass der Ortskirchensteuerschuld und im Rechtsmittelverfahren einer oder eines Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung ihrer oder seiner Ortskirchensteuer übertragen werden. Es kann hierfür auch ein weiterer Verwaltungsausschuss (Steuerausschuss) bestellt werden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse wird von dem Kirchengemeinderat mit Genehmigung des Oberkirchenrats bestimmt. Durch Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorgesehen werden, dass aus den beteiligten Kirchengemeinden eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gewählt werden muss.
- (4) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sowie die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(Zu § 55 KGO)

84. Zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung im Sinne des § 55 Abs. 1 gehört neben der Verwaltung des Sach- und Geldvermögens auch die Haushaltsführung. Die Zuständigkeit der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers bleibt unberührt.
85. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 55 Abs. 1 sind z.B. der Ortskirchensteuerbeschluss, die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, die Entlastung nach § 47 Abs. 2, die Wahl der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, die der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegenden Maßnahmen, soweit sie nicht den Haushalt oder das Vermögen nur unerheblich belasten, und wichtige Personalentscheidungen. Das Nähere kann in einer Ortssatzung geregelt werden.

§ 56 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat kann durch Ortssatzung bestimmen, dass beschließende Ausschüsse gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, zur selbständigen und dauernden Erledigung auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats übertragen werden.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zu ihrer selbständigen Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.
- (3) Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden vom Kirchengemeinderat gewählt. Die Mitgliedschaft in beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat voraus. Ein Wahlhinderungsgrund schließt die Mitgliedschaft nur aus, wenn der Ausschuss die Dienst- oder Fachaufsicht über die Betreffenden ausübt. Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall oder mit der Genehmigung der Ortssatzung oder des Beschlusses nach Absatz 2 Ausnahmen vom Erfordernis der Wählbarkeit zulassen. Die Ortssatzung kann Mitglieder kraft Amtes, Ausscheidens- und Verhinderungsstellvertreterinnen und -vertreter vorsehen.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden.
- (5) Zu Mitgliedern von Ausschüssen können auch Personen gewählt werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. Bei beschließenden Ausschüssen darf ihre Zahl ein Drittel der Mitglieder nicht überschreiten. Hat eine Kirchengemeinde durch kirchenrechtliche Vereinbarung Aufgaben von anderen Kirchengemeinden übernommen, so gelten deren aus der Mitte ihrer Kirchengemeinderäte entsandten Vertreterinnen und Vertreter in einem beschließenden Ausschuss der übernehmenden Kirchengemeinde als dem Kirchengemeinderat angehörend. Dies gilt entsprechend bei der Übernahme von Aufgaben vom Kirchenbezirk oder einem kirchlichen Verband. Im beschließenden Ausschuss einer Gesamtkirchengemeinde mit verkleinertem Gesamtkirchengemeinderat (§ 53) kann, abgesehen von der Regelung nach Satz 2, die Hälfte der Mitglieder aus den Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte gewählt werden, auch soweit sie nicht Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats sind.
- (6) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung eines beschließenden Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem für den Arbeitsbereich zuständigen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Ist diese oder dieser zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses, so gilt § 24 Abs. 6 entsprechend. Der Ausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(Zu § 56 KGO)

86. In der Ortssatzung sind unter anderem die Aufgaben und die Zahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse zu regeln; dabei kann vorgesehen werden, dass der Kirchengemeinderat die Zahl um bis zu zwei Mitglieder erhöhen kann. Sollen Mitglieder in einen Ausschuss gewählt werden, die nicht in den Kirchengemeinderat wählbar sind, so ist die Zustimmung des Oberkirchenrats vorher einzuholen, soweit sie sich nicht aus der Genehmigung einer Ortssatzung ergibt. Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und beratend an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 zu verpflichten, soweit sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind oder kraft eines Amtes beratend teilnehmen, für das sie zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.
87. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 56 Abs. 1 sind z.B. die in Nummer 85 dieser Verordnung genannten Aufgaben. Einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatz 2 sind in der Regel zeitlich begrenzte Aufgaben oder solche, die zeitlich begrenzt eine größere Bedeutung haben.
88. Bei der Zusammensetzung von Ausschüssen soll zunächst versucht werden, Einvernehmen im Kirchengemeinderat herzustellen. Die im Kirchengemeinderat vorhandenen verschiedenen Gaben und Kräfte sollen angemessen berücksichtigt werden. In der Ortssatzung oder in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung können Vorschlagsrechte, insbesondere für die Wahl von Ausschussmitgliedern, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören, eingeräumt werden.
89. Die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats) sind berechtigt, an den Sitzungen eines Ausschusses beratend teilzunehmen, auch wenn sie demselben nicht als Mitglied angehören.
- 89 a. Zwischen den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist festzulegen, welcher Vorsitzende bei welchem Ausschuss die Zuständigkeit für Eilentscheidungen hat. Nr. 41 gilt entsprechend.

§ 56 a Parochieausschüsse

- (1) In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken oder mehreren Gottesdienstorten, in denen die unechte Teilortswahl nach § 13 Abs. 1 oder die Wahl nach Wohnbezirken nach § 13 Abs. 2 stattfindet, können nach § 56 Abs. 1 Parochieausschüsse gebildet werden, denen alle Aufgaben des Kirchengemeinderats nach der Kirchengemeindeordnung übertragen werden, die nur die jeweilige Parochie oder den jeweiligen Teilort oder Wohnbezirk betreffen und die übertragbar sind. Die Ortssatzung kann einzelne Zuständigkeiten ausnehmen.
- (2) ³Dem Ausschuss gehören die in dem Teilort oder Wahlbezirk⁴ gewählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die dort einen Seelsorgebezirk haben. Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder aus dem Teilort oder Wahlbezirk⁵ bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Satz 1 in den Ausschuss wählen. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

³ Red. Anm.: Absatzangabe redaktionell ergänzt.

⁴ Red. Anm.: Richtig: Wohnbezirk.

⁵ Red. Anm.: Richtig: Wohnbezirk.

(Zu § 56 a KGO)

89 b. Die generelle Zuständigkeit der Parochieausschüsse umfasst die Angelegenheiten, die auf die Parochie beschränkt sind, etwa die Ausübung des Hausrechts in den Gebäuden in der Parochie, soweit sie nicht für Zwecke der ganzen Gemeinde benötigt werden, die Wahrnehmung der Gottesdienstordnung bei Gottesdiensten in der Parochie, die Bewirtschaftung von Mitteln, soweit der Haushalt dies vorsieht, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die auf die Parochie beschränkt sind, nicht aber die Änderung von Ordnungen der Kirchengemeinde, Vorschläge an den Oberkirchenrat zur Änderung der Gottesdienstordnung oder die Geschäftsordnung für die Pfarrämter oder die Besetzung wichtiger Personalstellen. Der Kirchengemeinderat kann für die ganze Gemeinde Grundsatzbeschlüsse treffen.

§ 56 b Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen der Kirchengemeinden

- (1) Soweit innerhalb einer Kirchengemeinde größere rechtlich unselbständige Gruppen, Kreise, Werke oder Einrichtungen bestehen, für deren Arbeitsbereich der Oberkirchenrat eine Rahmenordnung⁶ erlassen hat, kann die Kirchengemeinde durch Ortssatzung diesen Gruppen, Kreisen, Werken oder Einrichtungen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. In der Ortssatzung ist festzulegen,
 1. welche Aufgaben übertragen werden,
 2. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Gruppe, den Kreis, das Werk oder die Einrichtung innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
 3. ob die Feststellung eines Sonderhaushaltsplans, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
 4. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt wird.
 Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren.
- (2) Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Den Gremien der Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche sind, können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen die nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 übertragene Aufgabe der Kirchengemeinde unterstützen. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.

§ 56 c Personale Gemeinden

- (1) In Kirchengemeinden, die einen besonderen gottesdienstlichen Schwerpunkt haben, der durch eine größere Anzahl von Gemeindegliedern getragen wird, kann durch Ortssatzung eine Personale Gemeinde als rechtlich unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde gebildet werden, soweit der Oberkirchenrat für solche Personale Gemeinden eine Rahmenordnung erlassen hat. Der Personale Gemeinde kann im Rahmen der allgemeinen und örtlichen Gottesdienstordnung die Verantwortung des Kirchengemeinderats für einen oder mehrere bestimmte, regelmäßige Gottesdienste der Kirchengemeinde übertragen werden, nicht jedoch für den Hauptgottesdienst. Darüber hinaus kann die

⁶ Red. Anm.: Elektronisch verfügbar unter Nrn. 52, 53, 54, 55, 55a, 56 und 208 der Rechtssammlung.

Personale Gemeinde weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn die Ortssatzung dies vorsieht. Die Personale Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. Dieser bleibt nach § 17 Satz 1, 2. Halbsatz und nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz⁷ zuständiges Gremium. Die Regelungen über die Zuständigkeiten und Verantwortung des für den Gottesdienst zuständigen Pfarramts bleiben unberührt. In der Ortssatzung ist festzulegen

1. für welche Gottesdienste und gegebenenfalls Sondergottesdienste die Personale Gemeinde zuständig ist,
2. welche weiteren Aufgaben die Personale Gemeinde erfüllt,
3. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Personale Gemeinde innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
4. ob ein Sonderhaushalt gebildet wird und ob die Feststellung des Sonderhaushalts, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
5. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt werden.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren. Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Absatz 4 bleibt unberührt.

- (2) Den Gremien der Personalen Gemeinde nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglied einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Für diese ist zur Mitgliedschaft in dem Gremium, das die Entscheidungen zum Gottesdienst wahrnimmt, die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.
- (3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Gottesdienste nach Absatz 1 Nummer 1 zuständig ist, ist in den Gremien Mitglied kraft Amtes und stimmberechtigt. In Gremien, die Entscheidungen zum Gottesdienst treffen, ist sie oder er eine oder einer der Vorsitzenden.

§ 57 Geschäftsführung in der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Vorsitzende des Engeren Rats sind die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.
- (2) Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sind die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats). Mit Genehmigung des Oberkirchenrats kann der Kirchengemeinderat andere Vorsitzende wählen.
- (3) Die Ausschüsse nach § 56 wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (4) Die Sitzungen des Engeren Rats, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse nach § 56 sind nichtöffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 31 unterliegt.

⁷ Red. Anm.: Jetzt § 8 Abs. 1 Satz 2 WürttPFG (440 u. 441 der Rechtssammlung).

- (5) § 24 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Im Übrigen finden die für die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 58 Ortssatzungen

Die Kirchengemeinden können auf der Grundlage dieses Gesetzes Ortssatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(Zu § 58 KGO)

90. Ortssatzungen werden mit der nach § 28 Abs. 1 vorgesehenen Mehrheit beschlossen, soweit nicht, wie für die Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde (§ 51), eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

§ 59 Militärkirchengemeinden

Die Regelung der Verhältnisse von Militärkirchengemeinden bleibt der Verordnung vorbehalten.

§ 60 Ausführungsverordnung

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

5.2.3 Kirchliches Gesetz über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung) – Auszug

Vom 27. November 2003

(Abl. 61 S. 1), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 196), vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 607) und vom 24. November 2009 (Abl. 63 S. 567)

und

Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Haushaltsordnung (Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung – DVO HHO)

Vom 14. November 2006 (Abl. 62 S.181), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (Abl. 64 S.67) und vom 23. Oktober 2012 (Abl. 65 S. 330)

Präambel

Die biblisch gebotene Haushalterschaft verpflichtet die Kirche, auch mit den ihr anvertrauten finanziellen Mitteln sorgfältig umzugehen und dafür zu sorgen, dass sie bestmöglich für die Verkündigung des Evangeliums, für den Bau der Gemeinde und für die Erfüllung des diakonischen Auftrags eingesetzt werden. Dazu gibt sich die Evangelische Landeskirche in Württemberg die folgende Ordnung.

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche; dazu gehören auch deren rechtlich unselbständige Werke, Zusammenschlüsse und Einrichtungen.

§ 2 Plan für die kirchliche Arbeit

- (1) Der Plan für die kirchliche Arbeit umfasst den Inhaltlichen Plan und den Haushaltsplan.
- (2) Im Inhaltlichen Plan für die kirchliche Arbeit werden die Ziele der kirchlichen Arbeit und die Schritte zu ihrer Erreichung festgelegt. Bei der Planung sollen die Ergebnisse von Visitationen bedacht werden.
- (3) Der Haushaltsplan dient der Feststellung des voraussichtlichen Finanzbedarfs für die Aufgabenerfüllung und der Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

§ 3 Planungspflicht, Planungszeitraum

- (1) Der Inhaltliche Plan für die kirchliche Arbeit und der Haushaltsplan werden jährlich erstellt. Sie können für zwei Planungsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt werden.
- (2) Außer bei der Landeskirche kann auf die Erstellung eines Inhaltlichen Plans verzichtet werden, nicht jedoch auf die Aussagen nach § 12.
- (3) Das Planungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Fällen für einzelne Bereiche der Landeskirche ein vom Planungsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen. Für den übrigen Geltungsbereich des Gesetzes bedürfen solche Festlegungen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 3, 15 Abs. 3, 16, 30 Abs. 2, 68 Abs. 3 und 4, 72, 79 und 86 der Haushaltsordnung wird verordnet:

(Zu § 3 Abs. 3 HHO)

1. Soweit die Deckung von Haushalten abhängt von der Zuweisung von Kirchensteuern nach § 8 KiStO in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 6.1 Verteilgrundsätze (Abl. 59 S. 294 vom 31. Mai 2001, zuletzt geändert 20. Juli 2005 Abl. 61 S. 333) können diese Haushaltspläne nach § 43 Abs. 3 KGO und Umlagen nach § 24 a Abs. 1 KBO nur für den Zeitraum genehmigt werden, für den auch die Kirchensteuerzuweisungen bewilligt werden.

§ 4 Wirkungen der Planung

- (1) Der Inhaltliche Plan für die kirchliche Arbeit dient als begründende Unterlage für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluss. Er ist zugleich eine Grundlage für das Handeln der für die kirchliche Arbeit verantwortlichen Gremien und Personen.
- (2) Festgelegt wird der Inhaltliche Plan:
 1. für die Landeskirche durch den Oberkirchenrat oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
 2. für die Kirchengemeinden durch den Kirchengemeinderat oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
 3. für die Kirchenbezirke durch den Kirchenbezirksausschuss oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
 4. für kirchliche Verbände durch den Vorstand oder ein anderes Organ, wenn die Satzung dies bestimmt.
 5. für die kirchlichen, öffentlich-rechtlichen Stiftungen durch den Vorstand oder ein anderes Organ, wenn die Satzung dies bestimmt.
- (3) Der Haushaltsplan ermächtigt, Aufwendungen zu verursachen, Verpflichtungen einzugehen und Rücklagenentnahmen zu veranlassen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(Zu § 4 Abs. 3 HHO)

2. Zu Genehmigungsvorbehalten vgl. insbesondere § 50 KGO, § 25 KBO.

- (4) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

Allgemeine Grundsätze bei der Planung und Durchführung kirchlicher Arbeit sind Transparenz, Partizipation und nachhaltiges Wirtschaften.

(Zu § 5 HHO)

3. Für jeden Haushaltsplan kirchlicher Arbeit, Sonderhaushaltsplan oder Wirtschaftsplan einer Körperschaft nach § 1 HHO ist ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Haushalt zu bestellen. Der oder die Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er oder sie ist für die mittelfristige Finanzplanung sowie für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und die Ausführung des Haushaltsplans zuständig. Soweit die oben genannten Aufgaben durch Gesetz oder organisatorische Regelungen bestimmten Personen zugewiesen sind, hat der oder die Beauftragte für den Haushalt die übrigen Funktionen wahrzunehmen. Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat insbesondere

- a) im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,
- b) dafür zu sorgen, dass Anmeldungen und sonstige Beiträge zur Haushaltsplanaufstellung nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,

- c) zu prüfen, ob alle zu erwartenden Erträge, alle voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Stellen in den Haushaltsplan aufgenommen worden sind; soweit Beträge nicht genau berechnet werden können, hat er oder sie für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen,
- d) zu prüfen, ob die Anforderungen an Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Stellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- e) den Haushaltsplanentwurf mit den begründenden Unterlagen gegenüber dem Gremium zu vertreten, für das er bestimmt ist.

Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat die zuständigen Gremien rechtzeitig zu informieren, wenn die Gefahr besteht, dass es zu ungedeckten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen kommt und ist bei den entsprechenden Entscheidungen zu beteiligen.

4. Nach dem Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens ist immer die günstigste Relation zwischen Kosten und Nutzen anzustreben. Demnach sind die einzusetzenden Mittel auf die zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt notwendigen Kosten zu beschränken.

Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob

- a) die Aufgabe überhaupt noch wahrzunehmen ist und
- b) die Aufgabenwahrnehmung noch wirtschaftlich ist.

Auf § 12 und § 25 HHO wird verwiesen.

Bei einer Untersuchung ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls effektivste Methode anzuwenden. In Betracht kommen insbesondere Kosten-Nutzen-Vergleiche sowie die Bewertung von Alternativen. Die Ergebnisse sind den für die Entscheidung Zuständigen vorzulegen.

§ 6 Grundsatz der Gesamtdeckung, Aufwand und Ertrag

- (1) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes vorgeschrieben ist, die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.
- (2) Als Aufwand innerhalb eines Haushaltsjahres sind neben dem Verzehr von Vermögen auch die im Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben für Investitionen und die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und von Sonderposten sowie die Tilgung von Verbindlichkeiten auszuweisen.
- (3) Als Ertrag innerhalb eines Haushaltsjahres sind neben den Vorgängen, die eine Vermögensvermehrung bewirken auch die im Haushaltsjahr vorgesehenen Erträge aus Verkäufen des Sachanlagevermögens und der Auflösung von Rücklagen, Rückstellungen und Sonderposten und aus der Eingehung von Verbindlichkeiten auszuweisen.
- (4) Werden Mittel der Körperschaft zweckgebunden zur Verfügung gestellt, so bedarf die Änderung der Zweckbestimmung der Zustimmung des Gebers oder der Geberin, wenn er oder sie sich diese vorbehalten hat. Im anderen Fall muss die Entscheidung ihm oder ihr gegenüber vertretbar sein. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 7 Mittelfristige Finanzplanung

- (1) Der Haushaltsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In der mittelfristigen Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Sie soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in Erträgen und Aufwendungen aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen. Der Oberkirchenrat kann, außer für den Bereich des landeskirchlichen Haushaltsplans, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung zulassen.

(Zu § 7 Abs. 1 HHO)

5. Die mittelfristige Finanzplanung ist für fünf Haushaltsjahre einschließlich des laufenden Haushaltsjahres aufzustellen.

Kirchengemeinden haben ihrer Annahme zur Entwicklung der Zuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zugrunde zu legen.

Die in § 25 Abs. 1 HHO genannten Maßnahmen sind in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

- (2) Die jährliche inhaltliche Planung kirchlicher Arbeit soll nach Möglichkeit auf einen fünfjährigen Zeitraum bezogen sein und mit der mittelfristigen Finanzplanung verbunden werden.

(Zu § 7 Abs. 2 HHO)

6. Von der Pflicht zur Planung ausgenommen sind die Kirchengemeinden, die bereits in der Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks aufgenommen sind. Bei Kirchengemeinden, deren Haushalt sich in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich nicht wesentlich ändert und die keine Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 HHO planen, kann auf eine mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.

§ 8 Bausteine und Dimensionen kirchlicher Arbeit

- (1) Bausteine kirchlicher Arbeit sind die abgegrenzten Teile dieser Arbeit, die als direkte Leistung gegenüber den Gemeindegliedern, anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Werken, Einrichtungen oder Dritten anzusehen sind.
- (2) Dimensionen kirchlicher Arbeit sind deren wesentliche Zielsetzungen. Es werden folgende fünf Dimensionen unterschieden:
1. Evangelischer Glaube,
 2. Christliche Gemeinschaft,
 3. Diakonische Zuwendung,
 4. Christliche Kultur und Traditionen,
 5. Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft.

Für die Planung wird innerhalb der Dimension Evangelischer Glaube noch nach

- Evangelischem Glaubenswissen und
- Evangelischem Glaubensleben

und innerhalb der Dimension Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft

- Mitwirkung in der Gesellschaft und
- Weitergabe des Evangeliums

unterschieden.

§ 9 Festlegung der Bausteine

- (1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung legt im Rahmen des Bausteinkatalogs der Landeskirche die Bausteine fest, in die sie ihren Plan aufteilt. In jedem Fall muss er in die Bausteine des Mindestbausteinkatalogs aufgeteilt werden. Im Übrigen ist eine Aufteilung in einen Baustein vorzunehmen, wenn in seinem Bereich in der Körperschaft oder Stiftung in wesentlichem Umfang Arbeit vorgesehen ist. Die Aufteilung ist beizubehalten, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren Arbeit in diesem Baustein geplant war.
- (2) Die geplante Arbeit der Körperschaft oder Stiftung ist im Ordentlichen Haushalt (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) vollständig darzustellen. Dabei kann neben den finanziellen Aufwendungen und Erträgen auch eine Angabe über die voraussichtliche und tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemacht werden, die aber nur im Abstand von fünf Jahren geplant und erhoben werden sollen. In den dazwischen liegenden Planungsjahren werden die letzte vorliegende Planung und das letzte erhobene Ergebnis zur Information angegeben.
- (3) Anzahl, Abgrenzung, Bezeichnung und Gliederung der möglichen Bausteine sowie der Mindestbausteinkatalog werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt.

(Zu § 9 Abs. 3 HHO)

7. Die Bausteine und deren Bezeichnungen werden in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt. Auf Nr. 12 DVO zu § 15 Abs. 3 HHO wird hingewiesen.

Für Kirchengemeinden wird verpflichtend folgender Mindestbausteinkatalog festgelegt:

0100	Gottesdienst
0300	Allgemeine Gemeindegarbeit
0400	Religionspädagogische Arbeit
1100	Dienst an der Jugend

Für Arbeit, für die nach dem Bausteinkatalog ein eigener Baustein gebildet werden kann, wird empfohlen einen Baustein auszuweisen, wenn der Aufwand hierfür, abgesehen von den Verrechnungen von den Pflichtkostenstellen nach § 15 Absatz 3, 1.000 Euro übersteigt.

Im Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) bleiben dafür außerdem die Aufwendungen für den Organisten und Chorleiter außer Betracht. In den Arbeitsbereichen Weltmission (Baustein 3800) und Gemeinkirchliche Aufgaben (Baustein 3100) kann auch bei einem Aufwand von über 1.000 Euro auf die Bildung eines Bausteins verzichtet werden, wenn nicht in wesentlichem Umfang Arbeit vorgesehen ist, die über die Weiterleitung von Spenden und Zuwendungen hinausgeht.

Soweit über den Mindestbausteinkatalog hinaus keine weiteren Bausteine gebildet werden, sind den Mindestbausteinen die übrigen Arbeitsbereiche wie folgt zuzuordnen:

- 0100 Gottesdienst
Diesem Baustein wird der Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) zugeordnet.
- 0300 Allgemeine Gemeindefarbeit
Diesem Baustein werden die Arbeitsbereiche folgender anderer Bausteine zugeordnet:
- 2100 Allgemeine Diakonische Arbeit (z.B. Pfarramtskasse)
 - 3100 Gemeinkirchliche Aufgaben
 - 4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
 - 5200 Erwachsenenbildung
 - 5300 Bibliotheken, Archiv
 - 5400 Kunst- und Denkmalpflege
(z.B. Mitgliedsbeitrag Verein Kirche und Kunst)
 - 5500 Theologische, kirchenrechtliche und geschichtliche Wissenschaft (z.B. Mitgliedsbeitrag Verein Württembergische Kirchengeschichte, Evangelischer Bund)

Wird der Baustein 5200 Erwachsenenbildung gebildet, werden ihm die Arbeitsbereiche der nachfolgend genannten anderen Bausteine zugeordnet, andernfalls werden diese Arbeitsbereiche dem Baustein

- 0300 Allgemeine Gemeindefarbeit zugeordnet:
- 1300 Männer- und Frauenarbeit/Familienarbeit
 - 1600 Volksmission/Kirchentag
 - 1900 Besondere Seelsorgedienste

Wird der Baustein 3100 Gemeinkirchliche Aufgaben gebildet, so wird ihm der Arbeitsbereich Weltmission (Baustein 3800) zugeordnet. Wenn für diesen kein Baustein gebildet wird, wird dieser Arbeitsbereich dem Baustein 0300 Allgemeine Gemeindefarbeit zugeordnet.

In den übrigen Fällen entscheidet der Kirchengemeinderat nach § 15 Abs. 2 HHO über die Zuordnung.

II. Abschnitt

Inhaltlicher Plan für die kirchliche Arbeit

§ 10 Inhaltlicher Plan für die Bausteine

Der Inhaltliche Plan umfasst die im Planungsjahr in den Bausteinen zu erreichenden Ziele, sowie die wesentlichen Schritte zu ihrer Erreichung.

§ 11 Festlegung der Dimensionen kirchlicher Arbeit

- (1) Für jeden Baustein ist festzulegen, welche der in § 8 Abs. 2 festgelegten Dimensionen in welchem Umfang durch ihn erreicht werden sollen. Der Baustein ist dazu prozentual oder durch eine entsprechende Gewichtung auf diese Dimensionen aufzuteilen.
- (2) Im Inhaltlichen Plan kann die Gewichtung der Dimensionen für einen Baustein geändert werden. In diesem Fall sind die für die Änderung vorgesehenen Maßnahmen darzustellen und die Merkmale für die Zielerreichung im Planungszeitraum nach Qualität und Umfang festzulegen.

- (3) Soweit in einem Jahr die Ziele in einem Baustein nicht neu festgelegt werden, gilt die letzte Festlegung weiter.

(Zu § 11 HHO)

8. Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.

§ 12 Änderung kirchlicher Aufgaben

Sollen kirchliche Aufgaben neu übernommen oder beendet werden, so sind vorab Aussagen zu den Folgen zu machen.

§ 13 Änderungen während des Planungsjahres

Werden grundlegende Änderungen während des Planungsjahres notwendig, genügt es, sie bei der nächsten inhaltlichen Planung zu berücksichtigen.

III. Abschnitt Finanzmanagement

1. Unterabschnitt: Aufstellung des Haushaltsplans

§ 14 Inhalt, Ausgleich und Gliederung des Haushaltsplans, Vollständigkeit und Fälligkeitsprinzip

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erbringenden Aufwendungen (§ 6 Abs. 2) und zu erwartenden Erträge (§ 6 Abs. 3) für die Bausteine (§ 8 Abs. 1) und Kostenstellen (§ 15) sowie
1. alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge aus und voraussichtlich zu erbringenden Aufwendungen für Baumaßnahmen, die im Planungsjahr begonnen werden und für die ein Baubuch (§ 51 Abs. 2) erstellt wird,
 2. die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 23) und
 3. die im Haushaltsjahr vorgesehenen Personalstellen.

(Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 HHO)

9. Verpflichtungsermächtigungen sind den Bausteinen beziehungsweise Kostenstellen zuzuordnen, für die die Verpflichtung wirksam werden soll. Es ist anzugeben, welche Teilbeträge der einzugehenden Verpflichtungen in welchen Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt werden.

- (2) Der Haushaltsplan ist zu gliedern in einen
1. Ordentlichen Haushalt (Baustein- und Kostenstellenplan), der alle ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Zuführung an den und der Erstattung aus dem Vermögenshaushalt umfasst,
 2. Vermögenshaushalt, der die nicht ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Ablieferung an den und Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt umfasst, und einen
 3. Stellenplan, der die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Stellen umfasst (§ 18).

(Zu § 14 Abs. 2 HHO)

10. Der Ordentliche Haushalt und der Vermögenshaushalt werden außer nach § 14 Abs. 2 HHO je in einen Baustein- und einen Kostenstellenplan (Sachbucharten) gegliedert, wobei die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft gesondert ausgewiesen wird. Daneben werden die Vorschüsse und Verwahrgelder in einer gesonderten Sachbuchart ausgewiesen. Es gibt folgende Sachbucharten:

SBA 0:	Ordentlicher Haushalt	Bausteine kirchlicher Arbeit
SBA 1:	Ordentlicher Haushalt	Kostenstellen
SBA 2:	Ordentlicher Haushalt	Allgemeine Finanzwirtschaft
SBA 5:	Vermögenshaushalt	Bausteine kirchlicher Arbeit
SBA 6:	Vermögenshaushalt	Kostenstellen
SBA 7:	Vermögenshaushalt	Allgemeine Finanzwirtschaft
SBA 8:	Vorschuss- und Verwahrbereich	
SBA 9:	Vermögen (Bestände)	

Für organisatorische Untergliederungen kann innerhalb der Gliederung nach § 14 Abs. 2 HHO eine zusätzliche Gliederung des Haushalts in Sachbuchbereiche vorgenommen werden.

- (3) Die Erträge und Aufwendungen des Ordentlichen Haushalts sind in einem Ergebnisplan nach Ertrags- und Aufwandsarten zusammenzufassen.
- (4) Der Ordentliche Haushalt und der Vermögenshaushalt sind je für sich und insgesamt auszugleichen.

§ 15 Kostenstellen

- (1) Eine Kostenstelle ist die auf eine sachliche oder eine organisatorische Einheit oder Gesamtheit bezogene zusammengefasste Darstellung von Aufwendungen und Erträgen, die nicht direkt auf einen Baustein zugeordnet werden.
- (2) Es ist mindestens die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft zu eröffnen. Die Ergebnisse aller Kostenstellen außer der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft sind durch Verrechnung auf die Bausteine auszugleichen (aufzulösen). Die Ergebnisse von Kostenstellen können auf die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft aufgelöst werden, soweit die Höhe der Kosten von Verwaltung oder Gebäuden für die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Bausteine nicht erheblich ist.

(Zu § 15 Abs. 2 HHO)

11. Erheblich sind Kosten für Verwaltung und Gebäude im Sinn des § 15 Abs. 2 Satz 3 HHO für die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Bausteine insbesondere dann, wenn

- a) sie in einer Abrechnung von Leistungen mit Dritten eine Veränderung bewirken (z.B. bei Abmangelverträgen),
- b) für den Nachweis der Verwendung von Zuschüssen und Zuwendungen die Darstellung der Kosten notwendig ist,
- c) sonst die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Aufgabenbereiche verfälscht wird.

Auf Umlagen ist zu verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung realistischer Werte in keinem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen steht. Vereinfachte Ermittlungen, Pauschalsätze und anderweitig vorhandene Vergleichszahlen sind vorrangig zu nutzen.

- (3) Anzahl, Abgrenzung, Bezeichnung und Gliederung der möglichen Kostenstellen werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt. Dabei kann er in bestimmten Fällen auch die Verpflichtung zur Eröffnung bestimmter Kostenstellen vorsehen.

(Zu § 15 Abs. 3 HHO)

12. Die Kostenstellen und deren Bezeichnungen werden in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Gliederungen, die als möglicher Baustein gekennzeichnet sind, können entweder als Baustein oder als Kostenstelle ausgewiesen werden, die übrigen nur als Kostenstelle.

Zu den festgelegten Bausteinen und Kostenstellen kann der Oberkirchenrat im Rahmen des Gliederungsplans nach Anlage 1 zu dieser Verordnung für Kirchengemeinden und Landeskirche jeweils Haushaltstextdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

Für die folgenden Dienste und, soweit vorhanden, für die genannten Gebäude sind in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und bei kirchlichen Verbänden die nachfolgenden Kostenstellen verpflichtend einzurichten, soweit sie nicht in einem Wirtschaftsplan geführt werden:

- 0500 Pfarrdienst
- 7120 Gremien des Kirchenbezirks
- 7130 Kirchengemeinderat
- 7600 Verwaltung
- 8110 Kirchen
- 8120 Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)
- 8130 Gemeindehäuser
- 8140 Pfarrhäuser
- 8150 Kindergartengebäude
- 8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime
- 8170 Bürogebäude
- 8180 Dienstwohngebäude
- 8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen

Sofern Gebäude für mehrere dieser Kostenstellen genutzt werden, wird nur eine Kostenstelle mit Untergliederungen für jede Nutzungsart (Objekte) eingerichtet.

§ 16 Kontenplan

Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der Grundgliederung nach § 14 Abs. 2 erfolgt durch einen einheitlich festgelegten Kontenplan, der neben den Ertrags- und Aufwandsarten auch die Bestandskonten enthält. Der Kontenplan wird vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt.

(Zu § 16 HHO)

13. Der allgemeine Kontenplan (Gruppierungsplan) gliedert sich in folgende Kontenklassen:

- Kontenklasse 0 Aktiva/Anlagevermögen
- Kontenklasse 1 Aktiva/Umlaufvermögen
- Kontenklasse 2 Passiva/Eigenkapital
- Kontenklasse 3 Passiva/Fremdkapital
- Kontenklasse 4 Erträge Ordentlicher Haushalt
- Kontenklasse 5 Aufwendungen Ordentlicher Haushalt

Kontenklasse 8 Erträge Vermögenshaushalt
 Kontenklasse 9 Aufwendungen Vermögenshaushalt

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten in der **Anlage 2** zu dieser Verordnung festgelegt.

Zu dem festgelegten Kontenplan kann der Oberkirchenrat für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchlichen Verbände und die Landeskirche Haushaltstextdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

- 13 a. Für bestimmte Bildungseinrichtungen der Landeskirche kann durch den Oberkirchenrat festgelegt werden, dass für sie anstelle des allgemeinen Kontenplanes der kaufmännische Rahmenkontenplan gemäß **Anlage 5** zu dieser Verordnung angewandt wird.
14. Die Erträge und Aufwendungen des Ordentlichen Haushalts werden in einem Ergebnisplan nach § 14 Abs. 3 HHO zusammengefasst. Der Ergebnisplan hat folgende Mindeststruktur:
1. Allgemeine Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
 - 1.1 Erträge aus Mitgliedschaft (Kirchensteuer, Kirchgeld)
 - 1.1.1 Kirchgeld, freiwilliger Gemeindebeitrag
 - 1.1.2 Kirchensteuer
 - 1.2 Umsatzerlöse (Seminarteilnahme-, Benutzungsgebühren)
 2. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
 3. Sonstige Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
 - 3.1 Zuweisungen aus kirchlichem Bereich
 - 3.2 Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich (z.B. Kommunen, Land)
 - 3.2.1 Kommunen
 - 3.2.2 Landkreise/Regionen
 - 3.2.3 Land
 - 3.2.4 Bund/EU
 - 3.2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich
 - 3.3 Zuschüsse aus dem nicht-öffentlichen Bereich
 - 3.4 Opfer und Spenden für eigene Zwecke
 - 3.5 Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
 - 3.5.1 Landeskirchliche Opfer/Spenden auf Anordnung OKR
 - 3.5.2 Opfer/Spenden nach Beschluss des KGR
 - 3.6 Auflösung von Sonderposten
 - 3.7 Sonstige Erträge (Erstattung von Sachkosten, Personalkosten)
 4. Personalaufwand
 - 4.1 Ehrenamtliche Tätigkeit
 - 4.2 Haupt- und nebenamtliche Tätigkeit (Vergütungen, Gehälter, Löhne einschließlich Sozialabgaben u. Versorgung)
 - 4.2.1 Pfarrerinnen und Pfarrer
 - 4.2.2 Beamtinnen und Beamte
 - 4.2.3 Privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 4.2.4 Sonstiger direkter Personalaufwand
 - 4.2.5 Sonstiger Personalaufwand
 5. Material und Sachaufwand
 6. Abschreibungen auf Sachanlagen
 7. Sonstige Aufwendungen aus kirchlicher Tätigkeit
 - 7.1 Zuweisungen an kirchlichen Bereich
 - 7.2 Zuschüsse an Dritte
 - 7.3 Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
 - 7.3.1 Landeskirchliche Opfer/Spenden auf Anordnung OKR

- 7.3.2 Opfer/Spenden nach Beschluss des KGR
- 7.4 Sonstige Aufwendungen
- 8. Zwischenergebnis I
- 9. Erträge aus Beteiligungen
- 10. Erträge aus Finanzanlagen, Zinsen und ähnliche Erträge
- 11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- 13. Zwischenergebnis II
- 14. Zuführung vom Vermögenshaushalt
- 15. Zuführung zum Vermögenshaushalt
- 16. Zwischenergebnis III
- 17. Außerordentliche Erträge
- 18. Außerordentliche Aufwendungen
- 19. Zwischenergebnis IV
- 20. Steuern vom Ertrag
- 21. Jahresüberschuss oder Fehlbetrag
- 22. Rücklagenentnahme
- 23. Rücklagenzuführung
- 24. Abschluss des Ergebnisplans (Bilanzergebnis)

§ 17 Wahrheit und Klarheit des Haushaltsplans, Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

- (1) Erträge sowie Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen weder Aufwendungen noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden. Die Erträge sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sind kenntlich zu machen.
- (3) Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Aufwendungen für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung zu erläutern.
- (4) Festgesetzte Maßstäbe für Verrechnungen sind zu erläutern und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- (5) Den Bausteinen sind sämtliche durch sie verursachten Aufwendungen und erwirtschafteten Erträge zuzurechnen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 vorliegt.

§ 18 Stellenplan

- (1) Der Stellenplan weist für das Haushaltsjahr die Stellen der Pfarrer und Pfarrerinnen, Beamten und Beamtinnen und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten nach Besoldungs- oder Vergütungsgruppen aus.

(Zu § 18 Abs. 1 HHO)

- 15. Stellen sind bei dem Anstellungsträger auszuweisen, der den Anstellungsvertrag schließt, oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet. Eine Änderung des Stellenplans während des Haushaltsjahres erfolgt durch einen Nachtragshaushaltsplan.
- (2) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 19 Deckungsfähigkeit

- (1) Im Haushaltsplan können Aufwendungsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht. Verfügungsmittel sind hiervon ausgenommen.
- (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwandt werden können (unechte Deckungsfähigkeit).

§ 20 Übertragbarkeit

- (1) Aufwendungsansätze für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.
- (2) Andere Aufwendungsansätze können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Mittel fördert.

§ 21 Budgetierung

- (1) Aufwendungen und Erträge können entsprechend den Organisationseinheiten, die für ihre Bewirtschaftung verantwortlich sind, durch Haushaltsvermerk oder, wenn eine Kostenstelle oder ein Baustein vollständig in die Verantwortung eines Baustein- oder Kostenstellenverantwortlichen fällt, durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. Wenn alle Bausteine, Kostenstellen und Planstellen des Ordentlichen Haushalts und des Vermögenshaushalts Budgets zugeordnet werden, so soll zusätzlich zur Darstellung nach § 14 Abs. 2 eine nach den Budgets zusammengefasste Darstellung erfolgen.
- (2) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen im Ordentlichen Haushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen eines Budgets im Ordentlichen Haushalt können zu Gunsten von Aufwendungen des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit dies nicht zu einem Fehlbetrag im Ordentlichen Haushalt führt.
- (3) Soweit dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird, kann im Haushaltsplan vorgesehen werden,
 1. dass für ein Budget in einem untergeordneten Umfang Ansätze für Aufwendungen als Budgetbewirtschaftungsmittel veranschlagt werden, die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden und
 2. ob und in welchem Umfang Erübrigungen aus einem Budget einer Budgetrücklage zugeführt werden, soweit die Erübrigungen nicht aus Ansätzen für übertragbare Mittel stammen und die Budgetrücklage gegenüber dem Budget in einem untergeordneten Umfang bleibt.

Die Budgetbewirtschaftungsmittel und die Budgetrücklagen sind vorrangig für die Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einzusetzen.

§ 22 Sperr-, Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Aufwendungsansätze, die aus besonderen Gründen zunächst ganz oder teilweise noch nicht beansprucht werden sollen, und Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen; gleichzeitig ist zu bestimmen, wer über die Aufhebung der Sperrung entscheidet. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Aufwendungen und Planstellen sind als künftig wegfallend („kw“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

- (3) Planstellen sind als künftig umzuwandeln („ku“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Vergütungsklasse umgewandelt werden können. Die Stelle und die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, sind anzugeben.

§ 23 Kredite, Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im Haushaltsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite
 1. zur Deckung des Aufwands für Investitionen und
 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.Die Ermächtigung nach Nummer 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach Nummer 2 gilt solange, bis der nächste Haushaltsplan in Kraft getreten ist.
- (2) In den Haushaltsplan dürfen Erträge aus Krediten nur eingestellt werden, soweit diese zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen oder für Umschuldungen notwendig sind. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang stehen.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.
- (4) Die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen ist Bestandteil des Haushaltsplans.

(Zu § 23 HHO)

16. Für jeden Kredit ist ein Tilgungsplan aufzustellen.
17. Neben der Kreditsumme sind die Geldbeschaffungskosten (z.B. Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge bei den dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Haushaltsstellen zu veranschlagen.
18. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen stehen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang, wenn auch in Zukunft regelmäßig zu erwartende Erträge die voraussichtlichen Aufwendungen mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

§ 24 Bürgschaften

Im Haushaltsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

- (1) Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für größere Baumaßnahmen und größere Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, ein Zeitplan und die nach Fertigstellung der Maßnahme voraussichtlich entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ergeben.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.
- (3) Vor Beginn einer Baumaßnahme ist zu entscheiden, ob ein Baubuch (§ 51 Abs. 2) geführt wird.

(Zu § 25 HHO)

19. Bei der Feststellung, ob größere Baumaßnahmen oder Investitionen vorliegen sind zu berücksichtigen:
- a) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Ordentlichen Haushalt und Vermögenshaushalt (Gesamthaushalt),
 - b) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
 - c) die Sicherheit der erwarteten Erträge und Aufwendungen,
 - d) die Auswirkung auf künftige Haushalte.

§ 26 Verstärkungsmittel, Verfügungsmittel

- (1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die zusätzlich zu Budgetbewirtschaftungsmitteln und Budgetrücklagen zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen dienen (Verstärkungsmittel) oder die bestimmten Dienststellen oder Bewirtschaftungsbefugten für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).
- (2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

§ 27 Zuwendungsfonds der Landeskirche

- (1) Sollen zu einem bestimmten Zweck in mehreren Haushaltsjahren durch die Landeskirche Zuwendungen gegeben werden, ohne dass Zeitpunkt und Höhe der einzelnen Zuwendungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans absehbar sind, kann ein Zuwendungsfonds gebildet werden. Der Zweck der Zuwendungen ist in die Erläuterungen zum Haushaltsplan aufzunehmen. Im Haushaltsplan werden nur die Zuführungen veranschlagt.
- (2) Die Fondsmittel sind aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden. Rückflüsse und Zinsen fließen dem Fonds zu. Zuführungen zu Fonds sind nicht deckungsfähig mit anderen Aufwendungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nicht zulässig.
- (3) Bei Wegfall des Zweckes fallen die verbleibenden Mittel an die Haushaltswirtschaft zurück.
- (4) Synode und Oberkirchenrat können im gegenseitigen Einvernehmen einen Ausschuss bilden, der über die Vergabe der Zuwendungen aus dem Fonds entscheidet.
- (5) Über die Mittelvergabe ist der Landessynode zu berichten.

§ 28 Überschuss, Fehlbetrag

Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

(Zu § 28 i. V. m. § 58 HHO)

20. Der ermittelte Überschuss oder Fehlbetrag ist in den Vermögenshaushalt einzustellen.

§ 29 Einrichtungen, Wirtschaftsbetriebe und Sondervermögen

- (1) Für Sondervermögen ist ein Sonderhaushaltsplan aufzustellen. Für rechtlich unselbständige Einrichtungen kann eine gesonderte Planung aufgestellt werden. Mit dem Beschluss über die Sonderhaushaltspläne können, unbeschadet der Regelung in Absatz 4,

durch Verordnung oder durch Satzung Selbstverwaltungsgremien der Sondervermögen oder rechtlich unselbständigen Einrichtungen beauftragt werden.

- (2) Bei Wirtschaftsbetrieben ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung und nach dem Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist.

(Zu § 29 Abs. 2 HHO)

21. Der Kontenrahmen für Wirtschaftsbetriebe nach § 29 HHO gliedert sich nach folgenden Kontenklassen:

Kontenklasse 0	Bilanz – Aktiva: Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen
Kontenklasse 1	Bilanz – Aktiva: Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung
Kontenklasse 2	Bilanz – Passiva: Eigenkapital, Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen
Kontenklasse 3	Bilanz – Passiva: Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung
Kontenklasse 4	GuV – Erträge: Erträge aus kirchlich-diakonischer Tätigkeit
Kontenklasse 5	GuV – Erträge: Sonstige Erträge
Kontenklasse 6	GuV – Aufwand: Aufwendungen aus kirchlich-diakonischer Tätigkeit
Kontenklasse 7	GuV – Aufwand: Sonstige Aufwendungen
Kontenklasse 8	Eröffnungs- und Abschlusskonten
Kontenklasse 9	LKR-Verrechnungskonten

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten nach dem Rahmenkontenplan in **Anlage 3 oder 5** zu dieser Verordnung festgelegt.

- (3) Für Wirtschaftsbetriebe gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch. Ergänzend sind die Grundsätze dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Haushaltsplan ist mit dem Sonderhaushaltsplan nur über die Zuführungen oder die Ablieferungen verbunden.

§ 30 **Anlagen zum Haushaltsplan**

- (1) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:
- Übersichten über die Erträge, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen in den Wirtschaftsplänen oder Sonderhaushaltsplänen,
 - ein Haushaltsquerschnitt nach Bausteinen und Kostenstellen oder Budgets; hiervon kann der Oberkirchenrat außer für den Bereich der Landeskirche Befreiung erteilen,

(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 2 HHO)

22. Von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltsquerschnitts wird nach § 30 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz HHO Befreiung erteilt, soweit das Haushaltsvolumen (siehe § 74 HHO) des Haushaltsplans 750.000 Euro nicht überschreitet.

Dies gilt nicht für den Haushaltsplan einer Gesamtkirchengemeinde, in dem die Haushalte der Teilkirchengemeinden als Sachbuchbereiche dargestellt sind.

Der auf der Basis von Kostenstellen und Bausteinen erstellte Haushaltsquerschnitt ist gegliedert nach Sachbuchbereichen und den obersten Gliederungsebenen des Ergebnisplans nach Nr. 14.

3. eine Schuldenstandsübersicht, die auch die übernommenen Bürgschaften ausweist und

(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO)

23. Die Schuldenstandsübersicht weist den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Schulden zum Ende des Vorjahres sowie den Schuldenstand zum Ende des vorvergangenen Jahres aus. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Schuldenstandsübersicht enthält eine Aufgliederung der Schulden nach Verwendungszweck, Gläubiger, Genehmigungsvermerk, Tilgungshöhe und dem Zinssatz des laufenden Haushaltsjahres.

Weiter stellt die Schuldenstandsübersicht den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Bürgschaften zum Ende des Vorjahres sowie den Stand der Bürgschaften zum Ende des vorvergangenen Jahres dar. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Aufstellung der Bürgschaften enthält eine Aufgliederung nach Schuldner, Bürgschaftsgläubiger und Genehmigungsvermerke.

4. die Bilanz des gegenüber dem Planungsjahr vorvergangenen Jahres, soweit eine solche aufgestellt ist, mindestens jedoch eine Übersicht über die Rücklagen und das sonstige Vermögen mit Ausnahme des Grund- und Sachvermögens (Geldvermögensübersicht) sowie ein Immobilienverzeichnis der Grundstücke und Gebäude.

(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO)

24. Die Geldvermögensübersicht ist entsprechend § 68 HHO nach folgendem Schema zu gliedern:

Aktiva – Mittelverwendung

- A Anlagevermögen
 - I Finanzanlagen
 - 1. Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen
 - 2. Langfristige Forderungen
- B Umlaufvermögen
 - I Kurzfristige Forderungen, Vorräte
 - 1. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
 - 2. Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
 - 3. Forderungen aus Lieferung und Leistung
 - II Liquide Mittel
 - 1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - 2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
 - III Sonstiges Umlaufvermögen
- C Rechnungsabgrenzungsposten
- D Ausgleichsposten
 - I Durch Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
 - II Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva – Mittelherkunft

- A Eigenkapital
 - I Kapitalgrundstock
 - 1. Vermögensgrundstock
 - 1.1 frei
 - 1.2 Geldvermögensgrundstock
 - II Rücklagen
 - 1. Pflichtrücklagen nach § 74 Abs. 3
 - 1.1 Betriebsmittelrücklage
 - 1.2 Ausgleichsrücklage
 - 1.3 Tilgungsrücklage
 - 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
 - 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage
 - 2. Sonstige Rücklagen
 - 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
 - 2.2 Freie Rücklagen
 - IV Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag
 - 1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - 2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - B Rückstellungen
 - C Verbindlichkeiten
 - I Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen
 - 1. Zweckgebundene Erbschaften/Vermächtnisse (nicht verwendet)
 - 2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
 - 3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen
 - II Geldschulden
 - 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 2.1 Investitionskredite
 - 2.2 Kassenkredite
 - III Sonstige Verbindlichkeiten
 - D Rechnungsabgrenzungsposten
- (2) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die Gliederung und Aufstellung der Übersichten fest.

§ 31 Aufstellung, Verabschiedung und Bekanntmachung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und verabschiedet werden.
- (2) Die Haushaltspläne von Landeskirche und Kirchengemeinden sind bekannt zu machen.
- (3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind
 - 1. nur die Aufwendungen zu tätigen, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,

2. die Erträge fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Kassenkredite nur im Rahmen der Ermächtigung des Vorjahrs zulässig.

§ 32 Nachtragshaushaltsplan

- (1) Ein Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, wenn sich zeigt, dass
 1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden müssen.
- (2) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 33 Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt:

1. durchlaufende Gelder
2. Beträge, die aufgrund einer Ermächtigung unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingenommen oder ausgegeben werden.

(Zu § 33 HHO)

25. Die von den Kirchengemeinden für andere als für eigene Zwecke erhobenen Opfer sind bei der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft (SBA 2) einzunehmen und weiterzuleiten. Bei der Bezirksamplersammelstelle sind diese Opfer als durchlaufende Gelder (SBA 8) zu buchen.

2. Unterabschnitt: Ausführung des Haushaltsplans

§ 34 Erhebung der Erträge, Bewirtschaftung der Aufwendungen

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zum Fälligkeitstermin zu erheben; ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald als möglich einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen.
- (2) Die Mittel für Aufwendungen sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(Zu § 34 HHO)

26. Eine geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Ansätze für Aufwendungen ist die im einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO vorhandene Auswertung „Haushaltsüberwachungsliste“.

Eine geeignete Maßnahme zur Gewährleistung des Haushaltsausgleichs ist eine haushaltswirtschaftliche Sperre.

§ 35 Stellenbesetzung

Ein Amt, das in einer kirchlichen oder staatlichen Besoldungsordnung aufgeführt ist, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(Zu § 35 HHO)

27. Die Regelung betrifft alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse auf Lebenszeit.

§ 36 Aufwendungen für Investitionen

Aufwendungen für Investitionen dürfen erst verursacht werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 37 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs getätigt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstehen können.
- (3) Mehraufwendungen bei übertragbaren Mitteln sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

§ 38 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Veranlassung von Aufwendungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis der Haushaltsplan für das folgende Jahr erlassen ist.

§ 39 Beschaffungen, Vergabe von Aufträgen

Der Oberkirchenrat kann für die Vergabe von Aufträgen und für Beschaffungen Richtlinien erlassen.

(Zu § 39 HHO)

28. Für den Anwendungsbereich der Haushaltsordnung sollen in der Regel die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und, soweit solche erfolgt sind, die vom Oberkirchenrat erlassenen Änderungen angewandt werden.

Bauleistungen der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind grundsätzlich im Wege der Beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern eingeholt werden. Die Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeangehörige sowie auf orts- und kreisansässige Firmen ist unzulässig. Es muss ein ausreichender Bieterwettbewerb sicher gestellt sein.

Sofern bei Drittzuschüssen eine andere Ausschreibungsart Fördervoraussetzung ist, ist dies zu beachten.

Bei sonstigen Vergaben und Beschaffungen über 3.000 Euro sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Anbieter vorhanden ist. Die Vergabe erfolgt in der Regel freihändig. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Bereich der Landeskirche wird hingewiesen. Ist ein Angebot eindeutig un-

zureichend, ist es auszuschneiden. Bleibt nach dieser Prüfung nur noch ein Angebot übrig, ist zu prüfen, ob eine neue Angebotseinholung angebracht ist. Ein kirchlicher Anbieter kann bevorzugt werden, wenn er gleiche Leistungen zu einem gleichen Preis wie andere Anbieter angeboten hat oder wenn sich durch die Auftragsvergabe an einen kirchlichen Anbieter insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit ergibt.

§ 40 Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Die Erhebung von Erträgen und das Tätigen von Aufwendungen werden für das Haushaltsjahr angeordnet, in dem sie entstehen. Werden sie in einem anderen Haushaltsjahr fällig, ist für die periodengerechte Ergebnisermittlung zeitlich abzugrenzen.
- (2) Mittel für Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei übertragbaren Mitteln für Aufwendungen können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das nächste Haushaltsjahr, nach dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist. Darüber hinaus dürfen Haushaltsreste nur in besonders begründeten Einzelfällen gebildet werden (Haushaltsaufwendungsrest).
- (4) Zweckgebundene Erträge bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.
- (5) Haushaltsreste bezüglich der Erhebung von Erträgen dürfen nur bis zu der Höhe gebildet werden, in der ihr Eingang sicher erwartet werden kann (Haushaltsertragsrest).

§ 41 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge

- (1) Forderungen dürfen nur
 1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder wenn der Einziehung ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des oder der Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Verwaltung kann davon absehen, Kleinbeträge geltend zu machen oder zurückzuerstatten, es sei denn, dass dies aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

(Zu § 41 HHO)

29. Kleinbeträge sind solche bis 10 Euro.

30. Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin ist anzunehmen, wenn er oder sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Eine unzumutbare Härte ist anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Weiterverfolgung des Anspruchs voraussichtlich zu einer Existenzgefährdung führen würde. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem über den Haushaltsplan beschließenden Gremium oder dem von ihm beauftragten Ausschuss Kenntnis zu geben.

Zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind die Bewirtschaftungsbefugten im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten für den Haushalt, soweit dessen oder deren Befugnisse nicht auf andere Personen übertragen wurden.

§ 42 Verwendungsnachweis

Bei der Bewilligung von Zuwendungen an Dritte, bei der Zusage von Krediten und bei der Übernahme von Bürgschaften für Dritte ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht zu vereinbaren. Der Haushaltsgeber kann für geringfügige Zuwendungen bis zu einer von ihm festgelegten Höhe auf Verwendungsnachweise verzichten.

(Zu § 42 HHO)

31. Ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung kann durch Einzelnachweis oder durch Vorlage einer Jahresrechnung erfolgen.

§ 43 Kassen- und Buchungsanordnung

- (1) Kassen- und Buchungsanordnungen sind schriftlich oder in elektronischer Form, die den Anforderungen des § 50 Abs. 1 und 2 genügt, zu erteilen; sie müssen insbesondere den Grund und soweit möglich die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigelegt werden. Kassen- und Buchungsanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.
- (2) Der oder die Anordnungsberechtigte darf keine Kassen- und Buchungsanordnungen erteilen, die auf ihn oder sie oder den Ehegatten lauten oder einer oder einem von ihnen einen unmittelbaren Vorteil bringen. Das Gleiche gilt für Angehörige, die mit dem oder der Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.
- (3) Wer Kassen- und Buchungsanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.
- (4) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 37 bleibt unberührt.
- (5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein oder mehrere Haushaltsjahre mit der Erhebung solcher Erträge oder der Leistung solcher Aufwendungen beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.
- (6) Form und Inhalt von Kassen- und Buchungsanordnungen regelt eine Verordnung des Oberkirchenrats.

(Zu § 43 Abs. 6 HHO)

32. Eine Kassenanordnung muss enthalten:

- a) den Betrag,
- b) den Fälligkeitstag, sofern nicht sofortige Fälligkeit gegeben ist,
- c) bei Einzahlungen den Zahlungspflichtigen oder die Zahlungspflichtige, bei Auszahlungen den Zahlungsempfänger oder die Zahlungsempfängerin; bei unbaren Auszahlungen sind die Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl) oder bei automatisierter Zahlung die Empfängernummer anzugeben,
- d) die Haushaltsstelle und das Haushaltsjahr,
- e) den Zahlungsgrund,
- f) die Feststellungsvermerke,
- g) das Datum der Anordnung und
- h) die Unterschrift des oder der Anordnungsberechtigten.

Bei elektronischen Signaturen müssen diese mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sein.

Der Nachweis über die Aufnahme in Bestandsverzeichnisse ist auf der Kassenanordnung zu vermerken.

33. Feststellungsvermerke beziehen sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

- a) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass
 1. die im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig sind und
 2. die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Sofern besondere Fachkenntnisse auf bautechnischem, ärztlichem oder einem sonstigen Gebiet erforderlich sind, ist durch eine sachverständige Person als besonderer Teil der sachlichen Feststellung die fachtechnische Richtigkeit zu bescheinigen.

- b) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Kassenanordnung, ihren Anlagen und in begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk umfasst auch die ordnungsgemäße Anwendung der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

34. Die Anordnung und die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit müssen von insgesamt mindestens zwei Personen vorgenommen werden.

35. Bei allgemeinen Anordnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Nachhinein festzustellen. Nach Art und Höhe bestimmt sind zumindest alle Aufwendungen und Erträge, die durch Gesetz oder Vertrag festgelegt sind. Dies hat spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen.

36. Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, schriftlich zu regeln. Über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis der Anordnungsberechtigten ist die Kasse zu unterrichten.

37. Werden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen in automatisierten Verfahren ermittelt, muss sichergestellt sein, dass
- a) das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,
 - b) gültige Programme verwendet werden, die dokumentiert sind,
 - c) die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
 - d) in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
 - e) die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt geändert werden können,
 - f) die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datenträger und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
 - g) die nach Buchstabe c) genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

Soweit durch Informations- und Kommunikationstechnik eine der schriftlichen Form entsprechende Dokumentation ermöglicht wird, kann die Kassenanordnung unter den Bedingungen des § 50 HHO in dieser Weise erfolgen.

IV. Abschnitt

Berichtswesen und Controlling des Finanzwesens und der inhaltlichen Planung

§ 44 Berichtswesen

Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat ein dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechendes internes Berichtswesen einzurichten, nach dem die bewirtschaftenden Stellen gegenüber festzulegenden verantwortlichen Stellen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und Veränderungen bei den vereinbarten Zielen berichten.

§ 45 Controlling

- (1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat über Umfang und Inhalt des Controllings eine Regelung zu treffen, die sich an der wirtschaftlichen Betätigung, dem Haushaltsvolumen und der Struktur orientiert.
- (2) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich die Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten und der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.
- (3) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung eine allgemeine Regelung treffen.

V. Abschnitt

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 46 Ausführung von Kassen- und Buchungsanordnungen

- (1) Die Kasse darf nur aufgrund einer schriftlichen oder in geeigneter elektronischer Form erstellten Kassen- und Buchungsanordnung
 1. Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),
 2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung).
- (2) Ist für die Kasse zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einzahlungen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. Die Annahmeanordnung ist unverzüglich einzuholen.

(Zu § 46 HHO)

38. Über Buchungen, die ohne Kassenanordnung vorgenommen werden, müssen in den Rechnungsakten Buchungsbelege vorhanden sein. Nicht angeordnet werden Zahlungseingänge, bei denen die Kasse erkennt, dass sie nicht empfangsberechtigt ist, und die unverzüglich zurückerstattet oder weitergeleitet werden.

§ 47 Einzahlungen

- (1) Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- (2) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen; sie sind unverzüglich dem Geldinstitut zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.
- (3) Die Kasse hat über jede Bareinzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ zu quittieren.
- (4) Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 über Schecks gelten entsprechend für die Annahme anderer Zahlungsmittel, die erfüllungshalber übergeben werden.
- (5) Unbare Einzahlungen können mit Hilfe solcher elektronischer Zahlungsmittel oder durch solche Abbuchungsverfahren erfolgen, die vom Oberkirchenrat zugelassen sind.

§ 48 Auszahlungen

- (1) Auszahlungen sind zu dem in der Auszahlungsanordnung genannten Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, unverzüglich zu leisten. Skontofristen sind zu beachten. Die Kasse soll, soweit rechtlich zulässig, Ansprüche des oder der Empfangsberechtigten gegen eigene Ansprüche aufrechnen.
- (2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit unbar abzuwickeln. Die Kasse kann ein Geldinstitut beauftragen oder einen Empfangsberechtigten oder eine Empfangsberechtigte ermächtigen, Ansprüche bestimmter Art vom Konto der Kasse abzubuchen oder abbuchen zu lassen (Dauerauftrags- oder Banklastschriftverfahren). Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen.
- (3) Die Kasse hat grundsätzlich über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger oder der Empfängerin eine Quittung zu verlangen. Der oder die Anordnungsberechtigte kann eine andere Art des Nachweises

zulassen, wenn dem Empfänger oder der Empfängerin die Ausstellung einer Quittung nicht möglich oder zumutbar ist.

- (4) Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Kassenanordnung zu vermerken, an welchem Tag der Beleg erfasst wurde, und über welches Geldinstitut der Betrag ausgezahlt worden ist. Der Nachweis über die Belastung auf dem Konto muss über das Erfassungsdatum feststellbar sein.

(Zu § 48 HHO)

39. Auf einen Vermerk auf der Kassenanordnung nach § 48 Abs. 4 HHO kann verzichtet werden, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass der Tag der Auszahlung und der Zahlweg nachvollziehbar dokumentiert sind.

§ 49 Form und Sicherung der Bücher

- (1) Die Buchführung muss ordnungsmäßig, sicher und wirtschaftlich sein.

(Zu § 49 Abs. 1 HHO)

40. Eintragungen in Büchern dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.

- (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein.
- (3) Die Bücher werden mit Hilfe eines oder durch ein vom Oberkirchenrat festgelegtes, einheitliches Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung geführt. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(Zu § 49 Abs. 3 HHO)

41. Für Diakonie- und Sozialstationen gilt die Ausnahmegenehmigung nach § 49 Abs. 3 HHO aufgrund der Pflegebuchführungsverordnung als erteilt. Die Freigabe nach § 50 Abs. 1 HHO für die von ihnen eingesetzten Programme bleibt vorbehalten.

Die Zeitbuchführung soll über eine computergestützte Zeitbucheinführung vorgenommen werden. Die Sachbuchführung erfolgt in der Regel bei manueller wie bei elektronischer Zeitbuchführung im einheitlichen Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung.

- (4) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 50 Zahlungsverkehr und Buchführung mit elektronischer Datenverarbeitung

- (1) Beim Zahlungsverkehr und bei der Buchführung mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung muss sichergestellt sein, dass die Programme geprüft und vom Oberkirchenrat freigegeben sind. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sicherstellen und geeignet und ausreichend sind, die Anforderungen an die Datensicherheit nach der Anlage zu § 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erfüllen.

- (2) Bei der Buchführung durch elektronische Datenverarbeitung muss außerdem sichergestellt sein, dass
1. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,
 2. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsmäßigen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und der Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar bleiben,
 3. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und
 4. die Tätigkeitsbereiche von Organisation, Programmierung, Erfassung, Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe der Daten gegeneinander abgegrenzt und die für sie Verantwortlichen bestimmt werden.
- (3) Werden Bücher zunächst nach Absatz 2 durch elektronische Datenverarbeitung geführt, später aber ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt, müssen die in Absatz 2 genannten Bedingungen bis zum Ausdruck erfüllt sein. Auf dem Ausdruck ist die Übereinstimmung mit dem durch elektronische Datenverarbeitung geführten Buch zu bestätigen. Der Ausdruck und die Bestätigung sind zu unterzeichnen.

(Zu § 50 HHO)

42. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 4 bedeutet nicht, dass für jeden Bereich unterschiedliche Verantwortliche benannt werden müssen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass mindestens zwei Personen mit der Bedienung des EDV-Systems vertraut sind und sich gegenseitig kontrollieren. Der Oberkirchenrat legt mit der Bekanntgabe der Programme die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ihre Anwendung fest.

§ 51 Zeitbuch, Sachbuch und Baubuch

- (1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Sachbuch zu buchen.
- (2) Für größere Baumaßnahmen, außer solchen der Landeskirche, kann ein Baubuch geführt werden, das während der Bauzeit durchgängig die im Vermögenshaushalt jährlich gebuchten Erträge und Aufwendungen für die Baumaßnahme enthält. Seine Laufzeit ist im Haushaltsplan des Ausgangsjahres festzulegen auf das Ende des Jahres, das der Beendigung der Baumaßnahme nach dem vor der Veranschlagung nach § 25 Abs. 1 aufgestellten Zeitplan folgt. Der Oberkirchenrat kann die Laufzeit des Baubuchs auf Antrag verlängern. Die jährlichen Gesamtkosten für die Baumaßnahme sind festzustellen und in die Jahresrechnung (§ 58) zu übernehmen. Dabei ist über den aktuellen Stand der Baurechnung zu berichten. Die Rechnung im letzten Jahr der Baumaßnahme (Schlussrechnung) ist in die Jahresrechnung des Abschlussjahres zu übernehmen.

(Zu § 51 Abs. 2 HHO)

43. Der Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Baubuchs nach Abs. 2 Satz 3 kann bis zum Ende des Jahres nach Ende des Baubuchs gestellt werden.

- (3) Zum Sach- und zum Zeitbuch können Vorbücher geführt werden, deren Ergebnisse zu übernehmen sind. Sie sind in der Regel monatlich abzuschließen soweit sie nicht für Zahlstellen geführt werden. Bei geringem Umfang des Vorbuchs kann die Übernahme in das Zeitbuch in einem Betrag zum Übernahmezeitpunkt erfolgen. Die Übernahme in das Sachbuch erfolgt in diesem Fall nach pauschalierten Sätzen oder im Gesamtbetrag.
- (4) Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu buchen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 52 Belege und Vortragsbuch

- (1) Die Buchungen sind durch Kassen- oder Buchungsanordnungen sowie durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), zu belegen. Die Anordnungen und die Belege sind nach der Gliederung des Sachbuchs aufzubewahren.
- (2) Bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird ein Vortragsbuch geführt, in dem nach der Ordnung der Bausteine und Kostenstellen die Rechtsverhältnisse verzeichnet sind, die die Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre beeinflussen.

(Zu § 52 HHO)

44. Den Einträgen im Vortragsbuch zugrunde liegende Verträge, Urkunden, Beschlüsse und entsprechende Unterlagen sind als Beilagen zum Vortragsbuch zu führen und sind begründende Unterlagen nach Abs. 1 (Wanderbeilagen).

Die begründenden Unterlagen zu Liegenschaften und den Stiftungen können, wenn ihr Umfang gering ist, im Vortragsbuch geführt werden.

§ 53 Zeitliche Buchung

- (1) Einzahlungen sind zu buchen
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
 2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.
- (2) Auszahlungen sind zu buchen
 1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger oder die Empfängerin am Tag der Übergabe,
 2. bei manueller Überweisung auf ein Konto des Empfängers oder der Empfängerin am Tag der Einreichung des Auftrags beim Geldinstitut,
 3. bei automatisiertem Buchungs- und Überweisungsverfahren am Tag der Erfassung bei der Kasse,
 4. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund einer Einzugsermächtigung (Banklastschriftverfahren) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.
- (3) Bei Verrechnungen und Umbuchungen zwischen verschiedenen Buchungsstellen sind die zusammenhängenden Einnahmen, Ausgaben, Erträge und Aufwendungen am gleichen Tag zu buchen.

(Zu § 53 HHO)

45. Jede Buchung im Zeitbuch muss enthalten:

- a) die laufende Nummer,
- b) den Buchungstag,
- c) einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt; dabei kann der Gegenstand angegeben werden,
- d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
- e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe,
- f) den Zahlweg.

Bei unbaren Einzahlungen gilt als Buchungstag der Erstellungstag des Kontoauszugs.

Der Tag der Kenntnisnahme im Sinne des Absatzes 1 ist der Tag, an dem die für die Buchung zuständige Person von der Einzahlung Kenntnis erhält.

Bei manueller Buchung muss das Zeitbuch mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; ist es nicht gebunden, dann müssen die einzelnen Blätter in anderer Weise gegen Austausch gesichert sein.

Die lückenlose Führung des Zeitbuchs muss gewährleistet sein. Es dürfen keine einzelnen Zeilen freigelassen oder Eintragungen zwischen den Zeilen vorgenommen werden.

Auf dem Titelblatt sind alle Kassen anzugeben, für die das Zeitbuch geführt wird.

§ 54 Sachliche Buchung

- (1) Das Sachbuch ist so einzurichten, dass aus ihm der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung entwickelt werden können.
- (2) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.
- (3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind sofort zu buchen. Ihre Erfüllung ist zu überwachen.
- (4) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind entsprechend dem gültigen Kontenplan zu buchen.

(Zu § 54 HHO)

46. Das Sachbuch enthält auf der Titelseite die Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft und das Rechnungsjahr, ggf. eine Aufstellung der Wanderbeilagen. Für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände ist ein Vorbericht mit folgendem Inhalt voranzustellen:

- a) die Regelung der Anordnungsbefugnis und Zeichnungsbefugnis,
- b) die Namen der für die Kasse verantwortlichen Personen,
- c) die Bankverbindungen der laufenden Konten,
- d) die Art der Aufbewahrung von Kapitalbriefen, Bürgschaftsurkunden, Darlehensverträgen und ähnlichen Papieren sowie die hierfür verantwortlichen Personen,
- e) das Datum und die durchführende Person der im Laufe des Rechnungszeitraums vorgenommenen Kassenprüfungen.

47. Jede Buchung im Sachbuch muss enthalten:
- a) den Buchungstag,
 - b) einen Hinweis, der die Verbindung mit der zeitlichen Buchung und dem Beleg herstellt,
 - c) den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,
 - d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
 - e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe.

§ 55 Durchlaufende Posten

- (1) Eine Einzahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(Zu § 55 Abs. 1 HHO)

48. Ein durchlaufender Posten nach Abs. 1 (Verwahrgeld) und ein durchlaufender Posten nach Abs. 2 (Vorschuss), der sich auf den Haushalt auswirkt, ist spätestens mit dem Jahresabschluss auszubuchen.

- (2) Eine Auszahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.
- (3) Die durchlaufenden Posten sind in einem gesonderten Sachbuch darzustellen.

§ 56 Tagesabschluss

- (1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind im Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine andere Frist, längstens ein Monat (Monatsabschluss) beschlossen werden.
- (2) Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären. Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse sind bei den durchlaufenden Posten als Auszahlungen oder als Einzahlungen zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu benachrichtigen.

(Zu § 56 HHO)

49. Zuständig für den Beschluss nach Abs. 1 Satz 3 ist, wer die Anordnungsbefugnis regelt.

§ 57 Abschluss der Bücher

- (1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen, Baubücher mit dem letzten Jahr ihrer Laufzeit. Sie sind spätestens drei Monate nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres zu schließen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 85) vorgenommen werden.
- (2) Die Kasseneinnahme- und -ausgabereste, Haushaltsreste und der Kassenbestand sind nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

§ 58 Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu den wichtigen Ergebnissen zu erläutern. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung besteht aus
 1. der Rechnung des Ordentlichen Haushalts, des Vermögenshaushalts und der Ergebnisrechnung,
 2. einer Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einschließlich der Vorgriffe und ihrer Begründung,
 3. einer Übersicht über die Haushaltsertrags- und -aufwendungsreste und ihrer Begründung,
 4. einer Übersicht über die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen,
 5. einer Übersicht über die Schulden und Bürgschaften und
 6. dem Anlageverzeichnis über das Grund-, Sach-, und Geldvermögen.
- (3) In der Rechnung sind die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres den Planansätzen gegenüberzustellen.
- (4) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum befinden, sowie alle Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres auszuweisen.
- (5) Aus dem Anlageverzeichnis des Grund-, Sach- und Geldvermögens müssen der Stand des Anlagevermögens zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen ersichtlich sein, gegliedert nach Arten. Die Gliederung des Verzeichnisses des Grund-, Sach- und Geldvermögens richtet sich nach der Gliederung der Bestandskonten nach § 68 Abs. 2.

Das Grundvermögen kann, außer bei der Landeskirche, in Form eines Immobilienverzeichnisses dargestellt werden.

(Zu § 58 HHO)

50. Zur Darstellung eines Überschusses oder Fehlbetrages beim Jahresabschluss ist wie folgt zu verfahren:

1. Nach Abschluss des Ordentlichen Haushalts wird dessen Ergebnis in den Vermögenshaushalt übernommen (Zuführung zum Vermögenshaushalt bzw. Zuführung vom Vermögenshaushalt).
2. Nach Abschluss des Vermögenshaushalts einschließlich der zulässigen Rücklagenzuführungen und -entnahmen ist nach § 28 HHO das Rechnungsergebnis in die Rechnung des zweitnächsten Haushaltsjahres vorzutragen. Wenn durch Haushaltsvermerk, Satzung oder Planvermerk der Ausgleich des Überschusses oder Fehlbetrages im Vermögenshaushalt durch Rücklagenzuführung oder -entnahme zulässig ist, sind diese Vorgänge im abzuschließenden Haushaltsjahr zu buchen.

§ 59 Gesamtdarstellung des Vermögens und der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit

Aus den Jahresrechnungen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Kirchlichen Verbände und der Landeskirche ist eine Gesamtübersicht in Bilanzform über das Vermögen sowie die eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit zu erstellen. Die erforderlichen Daten sind von den einzelnen kirchlichen Körperschaften auf der Grundlage des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystems zur Verfügung zu stellen. Soweit auf einen Inhaltlichen Plan aufgrund von § 3 Abs. 2 verzichtet wird, werden für die Aufteilung auf die Dimensionen durchschnittliche Erfahrungswerte eingesetzt.

(Zu § 59 HHO)

51. Soweit für eine Körperschaft oder Stiftung Ausnahmen von der Anwendung des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystems nach § 49 Abs. 3 HHO zugelassen sind, müssen sie für die Gesamtdarstellung der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit ihre Rechnungsabschlussdaten in der Gliederung nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 HHO, des Kontenplans nach § 16 HHO und der Bilanz nach § 68 HHO zur Verfügung stellen. Eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Bausteinen nach § 9 HHO und der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft nach § 15 Abs. 2 HHO muss ebenfalls aufgestellt und zur Verfügung gestellt werden.

§ 60 Aufbewahrung der Bücher und Belege

- (1) Die Jahresrechnungen und die Wanderbeilagen sind dauernd, Zeit- und Sachbücher und die Belege und Unterlagen mindestens zehn Jahre, die Belege aus Baumaßnahmen mindestens 20 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung (§ 84) an.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

VI. Abschnitt

Kasse und Geldverwaltung

§ 61 Kasse

- (1) Innerhalb einer kirchlichen Körperschaft besteht eine Kasse (Einheitskasse), die alle Kassengeschäfte erledigt. Zu den Kassengeschäften gehören
 1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
 2. die Verwaltung des Kassenbestandes,
 3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
 4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
 5. die Vorbereitung der Rechnungslegung und
 6. die Einziehung von Forderungen.
- (2) Für Wirtschaftsbetriebe und im Fall der Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen können Sonderkassen eingerichtet werden. Im Übrigen dürfen Sonderkassen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (3) Für mehrere kirchliche Körperschaften und Stiftungen kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden.

§ 62 Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse einbezogen werden und die Erledigung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Besorgung von Kassengeschäften für Dritte setzt ihre Wirtschaftlichkeit und ein kirchliches Interesse voraus.

§ 63 Erledigung von Kassengeschäften durch andere

Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften eingehalten werden und die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

§ 64 Zahlstellen, Handvorschüsse

- (1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können in Ausnahmefällen Zahlstellen als Teile der Einheitskasse eingerichtet werden.
- (2) Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, können an einzelne Dienststellen oder einzelne Personen Handvorschüsse gewährt werden.

(Zu § 64 HHO)

52. Über eingerichtete Zahlstellen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem folgende Angaben festgehalten sind:

- a) Sitz der Zahlstelle,
- b) Personalangaben über den Zahlstellenverwalter oder die Zahlstellenverwalterin,
- c) den Bargeldhöchstbestand,
- d) die Konten, über die der Geldverkehr der Zahlstelle abgewickelt werden darf,
- e) die regelmäßigen Abrechnungstermine.

Für Handvorschüsse sind der regelmäßige Abrechnungstermin und die verantwortliche Person festzuhalten.

§ 65 Beschäftigte in der Kasse

- (1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden, die geeignet und zuverlässig sind.
- (2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.
- (3) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besetzt, so müssen Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden.

(Zu § 65 HHO)

53. Für die Kassenverwaltung ist eine Stellvertretung zu bestellen.

§ 66 **Verwaltung des Kassenbestandes**

- (1) Der Kassenbestand ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Geldinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen können Kassenkredite bis zu dem im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplanbeschluss festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

(Zu § 66 HHO)

54. Die Konten müssen auf den Namen der Körperschaft oder der Kasse der Körperschaft lauten.

Für die Anlage der vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel sind in § 72 HHO und den Ausführungsbestimmungen dazu nähere Regelungen getroffen.

Im Sinne von § 66 Abs. 2 HHO stehen für die Kasse auch dann keine anderen Mittel zur Verfügung, wenn die Kreditkosten niedriger sind als die Erträge einer sonst aufzulösenden Geldanlage.

Über die Aufnahme von Kassenkrediten ist die Kassenaufsicht (§ 67 HHO) schriftlich zu informieren.

§ 67 **Kassenaufsicht, Kassenprüfung**

- (1) Für jede Kasse ist eine Kassenaufsicht zu bestellen.
- (2) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen, mindestens durch jährlich eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt.
- (3) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
 1. der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 2. die Eintragungen in den Büchern ordnungsgemäß vorgenommen sind,
 3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
 4. das Vermögen mit den Eintragungen in den Büchern und sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
 5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
 6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
 7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (4) Bei unvermuteten Kassenprüfungen kann von der Prüfung nach Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden.
- (5) Über die Kassenprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Belegen der jeweiligen Jahresrechnung zu nehmen. Bei wesentlichen Beanstandungen sind die aufsichtsführende Stelle und die prüfende Stelle zu informieren.
- (6) Die Kassenaufsicht hat mindestens einmal im Monat die Abschlüsse nach § 56 einzusehen und die Einsichtnahme auf dem Abschlussprotokoll zu vermerken.

VII. Abschnitt Vermögen

§ 68 Vermögen, Bilanz

- (1) Das kirchliche Vermögen dient mit seiner Nutzung und seinem Ertrag der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.
- (2) Das Vermögen wird in Bilanzform in Aktiva und Passiva dargestellt und gliedert sich wie folgt:

Aktiva (Mittelverwendung)

- A Anlagevermögen
 - I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - II. Sachanlagen
 - III. Finanzanlagen
- B Umlaufvermögen
 - I. Kurzfristige Forderungen, Vorräte
 - II. Liquide Mittel
 - III. Sonstiges Umlaufvermögen
- C Rechnungsabgrenzungsposten
- D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva (Mittelherkunft)

- A Eigenkapital
 - I. Kapitalgrundstock
 - 1. Vermögensgrundstock
 - 1.1 Sachvermögensgrundstock
 - 1.2 Geldvermögensgrundstock
 - 2. Stiftungskapital
 - 3. Nicht zweckgebundenes Eigenkapital
 - II. Rücklagen
 - 1. Pflichtrücklagen
 - 2. Sonstige Rücklagen
 - III. Finanzierung für Anlagen im Bau
 - IV. Vortrag Überschuss, Fehlbetrag
- B Sonderposten
 - I. Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen
 - II. Sonderposten aus kirchlichen Mitteln für Investitionen
 - III. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
 - IV. Sonderposten aus nichtöffentlichen Fördermitteln für Investitionen
- C Rückstellungen
- D Verbindlichkeiten
 - I. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen
 - II. Geldschulden
 - III. Sonstige Verbindlichkeiten
- E Rechnungsabgrenzungsposten

- (3) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die weitere Gliederung der Bilanz fest. Außer bei der Landeskirche kann auf die bilanzielle Darstellung der Gebäude und Grundstücke verzichtet werden, wenn ein Immobilienverzeichnis erstellt wird.

(Zu § 68 Abs. 3 HHO)

55. Die Bilanz nach § 68 Abs. 2 HHO wird, wie folgt, weiter untergliedert:

Aktiva A Anlagevermögen II. Sachanlagen wird weiter untergliedert in

1. Nicht realisierbares Vermögen
 - 1.1 Grundstücke mit nicht realisierbaren Gebäuden
 - 1.2 Nicht realisierbare Gebäude
 - 1.3 Nicht realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
 - 1.4 Technische Anlagen in nicht realisierbaren Gebäuden
2. Bedingt realisierbares Vermögen
 - 2.1 Grundstücke mit bedingt realisierbaren Gebäuden
 - 2.2 Bedingt realisierbare Gebäude
 - 2.3 Technische Anlagen in bedingt realisierbaren Gebäuden
3. Realisierbares Vermögen
 - 3.1 Grundstücke mit realisierbaren Betriebsgebäuden
 - 3.2 Grundstücke mit Wohn- und sonstigen Gebäuden
 - 3.3 Grundstücke ohne (eigene) Bauten
 - 3.4 Realisierbare Betriebsgebäude
 - 3.5 Wohngebäude und sonstige Bauten
 - 3.6 Realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
 - 3.7 Technische Anlagen in realisierbaren Betriebsgebäuden
 - 3.8 Technische Anlagen in Wohn- und sonstigen Gebäuden
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige Sachanlagen
5. Anlagen im Bau

Aktiva A Anlagevermögen III. Finanzanlagen wird weiter untergliedert in

1. Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen
2. Langfristige Forderungen

Aktiva B Umlaufvermögen I. Kurzfristige Forderungen, Vorräte

wird weiter untergliedert in

1. Vorräte
2. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
3. Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
4. Forderungen aus Lieferung und Leistung

Aktiva B Umlaufvermögen II. Liquide Mittel wird weiter untergliedert in

1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Aktiva D wird weiter untergliedert in

- I Durch abgeschriebene Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
- II Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva A Eigenkapital I. Kapitalgrundstock 3. Nicht zweckgebundenes Eigenkapital

wird weiter untergliedert in

- 3.1 Kapitalrücklagen
- 3.2 Gewinnrücklagen
- 3.3 Verwendete Gewinnrücklagen
- 3.4 Liquiditätsrücklagen

Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 1. Pflichtrücklagen wird weiter untergliedert in

- 1.1 Betriebsmittelrücklage
- 1.2 Ausgleichsrücklage
- 1.3 Tilgungsrücklage
- 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
- 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage

Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 2. Sonstige Rücklagen

wird weiter untergliedert in

- 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
- 2.2 Freie Rücklagen

Passiva A Eigenkapital IV. Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag

wird weiter untergliedert in

1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag Ordentlicher Haushalt
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag Vermögenshaushalt

Passiva B Sonderposten I. Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen wird weiter untergliedert in

- 1.1 Sonderposten aus Eigenkapital für Investitionen
- 1.2 Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen

Passiva D Verbindlichkeiten I. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen wird weiter untergliedert in

1. Zweckgebundene Erbschaften/Vermächtnisse (nicht verwendet)
2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen

Passiva D Verbindlichkeiten II. Geldschulden wird weiter untergliedert in

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 2.1 Investitionskredite
 - 2.2 Kassenkredite

56. Wird, außer bei der Landeskirche, nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HHO keine Bilanz erstellt, so ist ein Immobilienverzeichnis aufzustellen und dem Haushaltsplan nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO als Anlage hinzuzufügen.

57. Das Immobilienverzeichnis enthält in der Reihenfolge des Bestandsverzeichnisses nach § 79 HHO folgende Angaben:

1. Grundstück/Erbaurecht/dingliches oder gesetzliches Nutzungsrecht mit grundbuchmäßiger Bezeichnung des Flurstücks
2. Wert des Grundstücks
3. Gebäude
4. Art des Gebäudes
5. Wert des Gebäudes
6. Anschaffungsjahr oder Herstellungsjahr
7. Abschreibungsdauer
8. jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
9. Stand der Substanzerhaltungsrücklage

Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.

- (4) Der Ansatz der Vermögensgegenstände und Verpflichtungen in der Bilanz hat gemäß den Regelungen zur Bewertung von Grundstücken und Bauten, grundstücksgleichen Rechten und beweglichem Vermögen und sonstigen Rechten und den Regelungen über die Abschreibung zu erfolgen, die der Oberkirchenrat durch Verordnung erlässt. Er kann dabei auch eine vereinfachte Bewertung von Grundstücken und Bauten, grundstücksgleichen Rechten und beweglichem Vermögen und sonstigen Rechten vorsehen.

(Zu § 68 Abs. 4 HHO)

58. Für die Ansätze des unbeweglichen und beweglichen Vermögens in der Bilanz und den Bestandsverzeichnissen gelten die in **Anlage 4** festgelegten Bewertungs- und Abschreibungsregelungen.

§ 69 **Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschl. Grundstücken)**

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Für sie müssen in der Regel die Abschreibungen erwirtschaftet werden können, soweit die Gegenstände auf Dauer benötigt werden und es sich nicht um Zuwendungen Dritter handelt. In Höhe der Abschreibungen für die Vermögensgegenstände ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, wenn sie nicht aus der Auflösung von Sonderposten finanziert werden. Ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände, die mit einer bestimmten Zweckbestimmung zugewendet wurden, und deren Unterhaltung gesichert werden kann und Vermögensgegenstände, die zum Zweck der Vermögensverwaltung dienen. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (2) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden kann von der Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sonst die Mittel für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben nicht mehr aufgebracht werden können. Die Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes oder der Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig die vorgeschriebene Substanzerhaltungsrücklage gebildet werden kann. Die Genehmigung ist in diesen Fällen dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die unterbliebene Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage muss nachrichtlich mit der Bilanz oder im Immobilienverzeichnis ausgewiesen werden. Erübrigungen sind der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes vorgesehen ist.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwandlung von Anlagevermögen in Finanzanlagen ist zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.
- (4) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Die Erlöse sind dem entsprechenden Vermögensteil zuzuführen.
- (5) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(Zu § 69 HHO)

59. Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage wird in **Anlage 4** festgelegt. Zuweisungen des Ausgleichsstocks sind wie Zuschüsse Dritter als Sonderposten zu behandeln.

§ 70 Vermögensgrundstock

- (1) Vermögen der Landeskirche und der Kirchengemeinden das in seinem Bestand erhalten werden soll, um mit seinem Ertrag oder durch seine Nutzung zur Deckung des allgemeinen Bedarfs beizutragen, wird als Vermögensgrundstock ausgewiesen.
- (2) Zum Vermögensgrundstock gehört das bisher dem Zweck nach Absatz 1 dienende Vermögen, das Grundvermögen mit den dafür angesammelten Substanzerhaltungsrücklagen und der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen. Ausgenommen ist Grundvermögen, das für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden ist. Werden beim Verkauf von Grundstücken, die zum Vermögensgrundstock gehören, gegenüber dem nach § 68 Absatz 4 vorgeschriebenen Bilanzwert Mehr- oder Mindererlöse erzielt, so ist der bilanzielle Wert des Vermögensgrundstockes zu berichtigen. Dem Vermögensgrundstock sind zuzuführen:
 1. der Erlös aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte und
 2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung vollständig, soweit es sich um Grundvermögen handelt, im Übrigen in Höhe von 80 % des Wertes, der 10.000 Euro übersteigt und in voller Höhe des Wertes, der 110.000 Euro übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist und
 der nicht in Grundstücken besteht, können bis zu 50.000 Euro zur schnelleren Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Grundstücke verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.
- (3) Ohne Wiederersatz können Mittel des Vermögensgrundstocks verwendet werden zur Ablösung dinglicher Lasten und unbefristeter und unkündbarer Verpflichtungen gegenüber Dritten sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Stiftungsgeschäft und zur Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung, der kirchliche Aufgaben langfristig übertragen werden. Im Fall der Errichtung einer Stiftung aus Grundstockvermögen ist in der Satzung für den Fall ihrer Aufhebung der Heimfall des Stiftungsvermögens an die kirchliche Körperschaft vorzusehen; diese hat das Vermögen wieder zum Grundstock zu nehmen. Bei der Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung ist vertraglich oder in der Satzung der selbständigen Einrichtung sicherzustellen, dass im Falle der Rückübernahme der Aufgaben oder der Auflösung der Einrichtung die noch vorhandenen Mittel der Ausstattung an die kirchliche Körperschaft zu deren Vermögensgrundstock zurückübertragen werden.
- (4) Die Verwendung der Mittel des Vermögensgrundstocks nach Absatz 3 und die Umwandlung von Ertrag bringendem Vermögen in ertragloses Vermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz.
- (5) Die Verwendung von Mitteln des Vermögensgrundstocks für Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche mit einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, die zum Vermögensgrundstock gehören, die Instandhaltung oder Renovierung der Gebäude aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann und ein Konzept vorgelegt wird, durch das glaubhaft gemacht wird, dass die kirchliche Körperschaft aus

den zu erwartenden Erträgen künftig die Bildung einer entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage für die verbleibenden Gebäude gewährleisten kann.

- (6) Der Ertrag des Vermögensgrundstocks fließt dem Haushalt zu. Die Unterhaltung des Grundvermögens erfolgt aus dem Haushalt.

(Zu § 70 HHO)

60. Die Bestandserhaltung nach Absatz 1 erfolgt beim Geldvermögen dadurch, dass der nach Absatz 6 Satz 1 auszuweisende Ertrag um einen Ausgleich für den Kaufkraftverlust reduziert wird. Der Ausgleichsbetrag wird dem Vermögensgrundstock zugeführt. Der Oberkirchenrat legt die Höhe des erforderlichen Kaufkraftausgleichs jährlich fest, entsprechend der Inflationsrate des gegenüber dem Planungsjahr zweitvorangegangenen Jahres.

Bei einem Bestand unter 5.000 Euro kann auf den Kaufkraftausgleich verzichtet werden.

Die Bestandserhaltung erfolgt beim Grundvermögen durch die in Absatz 6 Satz 2 vorgeschriebene Unterhaltung, unter Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Substanzerhaltungsrücklage. Die Pflicht zur Unterhaltung des Grundvermögens ist von den Erträgen aus dem Grundstock unabhängig. Eine Umwandlung von Ertrag bringendem Vermögen in ertragloses Vermögen ist bei Baumaßnahmen an einem zum Grundstock gehörenden Gebäude nur in Höhe von 10 % der Bausumme von Maßnahmen möglich, wenn die Bausumme mindestens 5.000 Euro erreicht bis zum Betrag einer Bausumme von 100.000 Euro, bei höheren Bausummen zusätzlich in Höhe von 20 % des 100.000 Euro übersteigenden Betrags. Grundvermögen des Verwaltungsvermögens der Landeskirche gilt in der Regel nur als für einen vorübergehenden Zweck im Sinne von Absatz 2 beschafft. Erwirbt eine Kirchengemeinde ein Grundstück zu einem bestimmten, vorübergehenden Zweck, so ist dies in der Grundvermögensübersicht mit einem Hinweis auf die entsprechenden Entscheidungen kenntlich zu machen.

Als Erträge des Vermögensgrundstocks nach Absatz 6 Satz 1 sind außer bei Wirtschaftsbetrieben nach § 29 nur Erträge auszuweisen, die mit Einnahmen verbunden sind.

§ 71 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Kirchliche Körperschaften und Stiftungen sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen wenn,
1. für die Beteiligung ein wichtiges kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird und
 5. die nach Absatz 2 vorgesehenen Prüfungsformen vorgesehen und der Körperschaft oder Stiftung die dort genannten Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.

- (2) Gehört kirchlichen Körperschaften oder Stiftungen allein oder gemeinsam die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so ist in der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) vorzusehen, dass das Unternehmen
 1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt,
 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 3. ihnen den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (3) Für die Anwendung des Absatzes 2 rechnen als Anteile auch mittelbare Beteiligungen durch Sondervermögen oder Beteiligungen, für die die Regelung des Absatzes 2 zutrifft.
- (4) Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen. Wenn diese Voraussetzung gewährleistet ist, kann der Oberkirchenrat Ausnahmen von Nr. 2 zulassen.
- (5) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 72 Geldanlagen

- (1) Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sollen höherverzinslich angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass
 1. die Anlage sicher ist,
 2. die Mittel bei Bedarf greifbar sind.
- (2) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die zulässigen Anlageformen fest. Dabei kann er für Stiftungen besondere Anforderungen an die Sicherheit und den nachhaltigen Ertrag von Vermögensanlagen stellen.
- (3) Die Anlage darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

(Zu § 72 HHO)

61. Als Anlageformen sind zulässig:

1. Geldanlagen bei der Geldvermittlungsstelle des Oberkirchenrats
2. Anlagen am Geldmarkt
 - a. Termingelder (Festgelder, Tagesgelder)
 - b. Spareinlagen (mit Spareckzins oder Sondervereinbarung)
 - c. auf den Namen lautende, nicht nachrangige Schuldscheindarlehen in Euro

3. Anlagen am Kapitalmarkt
 - a. festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen, auf Inhaber oder Namen lautend)
 - b. variabel verzinsliche Wertpapiere (Floater)
 - c. abgezinste Wertpapiere (Zero-Bonds) in Euro

Wertpapiere nach Buchstabe a. bis c. können im Wege der Wertpapierleihe vergeben werden.

4. Vermögensverwaltung, soweit die Geldanlage überwiegend in Rentenpapieren, die auf Euro lauten, erfolgt
5. Anteile an Investmentfonds (Spezial- und Publikumsfonds), deren Anteile täglich veräußerbar sind

Nur innerhalb von Vermögensverwaltungen und Investmentfonds (Ziff. 4. und 5.) ist eine risikokontrollierte Beimischung von Aktien und Unternehmensanleihen, sowie Wertpapieren, die nachrangig sind oder auf fremde Währungen lauten, zulässig. Dabei dürfen der Aktienanteil und der Fremdwährungsanteil bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen nach Nr. 61 Ziff. 1. bis 5. 30 % nicht übersteigen. Sollte der Anteil derzeit höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb eines Jahres anzupassen.

62. Als Kreditinstitute und Emittenten sind zulässig:

1. Bei Anlagen am Geldmarkt (Nr. 61 Ziff. 2.), Wertpapierleihe (Nr. 61 Ziff. 3.) und Vermögensverwaltungen (Nr. 61 Ziff. 4.) folgende inländische Kreditinstitute bzw. deren Filialen im Ausland:
 - a. Landesbanken und Sparkassen
 - b. Genossenschaftliche Zentralbanken und Kreditgenossenschaften
 - c. große Geschäftsbanken und ihre Tochtergesellschaften sowie Regionalbanken
 - d. Realkreditinstitute
 - e. Bausparkassen der unter Ziffer a bis c genannten Institute

Bei Anlagen am Kapitalmarkt (Nr. 61 Ziff. 3.) folgende inländische Emittenten:

- f. Bund, Länder, Kommunen und Sondervermögen des Bundes
 - g. die unter Buchstaben a. bis e. genannten Institute
2. Die Kreditinstitute unter:
 - a. Ziffer 1. a. müssen Mitglied in dem Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe sein,
 - b. Ziffer 1. b. müssen Mitglied in der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) sein,
 - c. Ziffer 1. c. und 1. d. müssen dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V. angeschlossen sein,
 - d. Ziffer 1. e. müssen einer Sicherungseinrichtung nach Ziffer 2. a. bis c. angehören.

Bei den unter Ziffer 1. c. aufgeführten Tochtergesellschaften muss die Konzernhaftung des übergeordneten Instituts gegeben sein.

3. Ausländische Emittenten sind dann zulässig, wenn es sich um gedeckte Anleihen handelt, die auf Euro lauten und bei einem der genannten zugelassenen inländischen Kreditinstitute gehandelt werden.

4. Bei Investmentfonds (Nr. 61 Ziff. 5.) alle inländischen Investmentgesellschaften nach dem Investmentmodernisierungsgesetz.

63. Rating

1. Bei Inhaberschuldverschreibungen sind besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen. Emittenten dieser Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufs den oberen Rating-Prädikaten anerkannter Agenturen (z.B. Investmentgrade-Rating der Agentur Standard & Poor's und dort mindestens Stufe „BBB+“ oder der Agentur Moody's und dort mindestens Stufe „Baa1“) entsprechen.
2. Anlagen in der untersten zulässigen Rating-Stufe sollen insgesamt nicht mehr als 5 % des Gesamtbestands der Geldanlagen nach Nr. 61 Ziff. 1. bis 5. ausmachen.
3. Bei einer Rückstufung im Rating des Emittenten ist ein Verkauf des Papiers nicht zwingend erforderlich, es ist jedoch zu beobachten und bei dauerhaft schlechter Bonität zu veräußern.

64. Der Oberkirchenrat kann andere Anlageformen zulassen.

§ 73 Darlehensgewährung

- (1) Darlehen an Dritte können aus dafür zweckbestimmt angesammelten Geldmitteln gewährt werden. Sind solche nicht vorhanden, kann das Darlehen aus dem Geldvermögen des Vermögensgrundstocks gewährt werden.
- (2) Darlehen dürfen nur dann an Dritte gewährt werden, wenn dies der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient oder die Kirche damit ihrer Fürsorgepflicht als Dienstgeber nachkommt. Die Bedingungen der Darlehensgewährung sind einheitlich zu gestalten.
- (3) Für Darlehen ist ein angemessener Zins zu vereinbaren. Sie dürfen nur gegen entsprechende Sicherheit gewährt werden.

(Zu § 73 HHO)

65. Der Darlehenszins ist angemessen, wenn er die zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe erwartete Durchschnittsverzinsung des Vermögensgrundstocks nicht unterschreitet.

Bei Darlehen unter kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden.

§ 74 Rücklagen

- (1) Rücklagen sind Zweckbestimmungen von Teilen des Vermögens, die aus der Haushaltswirtschaft ausgeschieden sind.
- (2) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Für andere Zwecke können Rücklagen gebildet werden.
- (3) Folgende Rücklagen sind anzusammeln:
 1. Eine Betriebsmittelrücklage, um Zahlungen rechtzeitig leisten zu können. Sie soll mindestens ein Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen,
 2. eine Ausgleichsrücklage, um Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen. Sie soll mindestens ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen,

3. eine Tilgungsrücklage für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden,
4. eine Substanzerhaltungsrücklage in Höhe der Abschreibungen, soweit die Finanzierung nicht aus Sonderposten erfolgt und
5. eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des geschätzten Ausfallrisikos.

(Zu § 74 Abs. 3 Nr. 1 HHO)

66. Haushaltsvolumen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 sind die Aufwendungen des ordentlichen Haushalts in den Sachbucharten 0 bis 2 abzüglich
1. der Aufwendungen, die durch Zuschüsse Dritter für eigenständige Bereiche gedeckt sind, sofern die Zuschüsse mindestens Quartalsweise eingehen,
 2. der Verrechnungen zwischen dem Ordentlichen Haushalt und dem Vermögenshaushalt sowie der Aufwendungen, die auf Rücklagenumwidmungen beruhen,
 3. der Aufwendungen für eine Ablieferung von einem Sonderhaushalt oder dem Haupthaushalt, wenn diese mindestens Quartalsweise eingehen.
- (4) Die Landeskirche kann im Haushaltsgesetz festlegen, dass für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände aus dem Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen eine Ausgleichsrücklage bei der Landeskirche gebildet wird, soweit die Kirchensteuer als einheitliche Kirchensteuer nach § 18 Kirchensteuergesetz erhoben wird. Wenn eine solche Ausgleichsrücklage im Haushaltsgesetz vorgesehen ist, sind die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände von der Pflicht der Bildung einer Ausgleichsrücklage befreit.
- (5) Beträge, die den Rücklagen zugeführt oder entnommen werden, sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zuführungen sind nicht zulässig, wenn sich hierdurch ein Haushaltsfehlbetrag ergeben würde; dies gilt nicht für zweckgebundene Erträge. Soweit nach § 21 Budgetrücklagen gebildet werden, kann durch Planvermerk die Entnahme aus dieser Rücklage den für die Bewirtschaftung des Budgets Verantwortlichen gestattet werden. Die so entnommenen Mittel für Aufwendungen gelten als Budgetbewirtschaftungsmittel.
- (6) Erträge der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen. Soweit Rücklagen nach Absatz 3 die Mindesthöhe noch nicht erreicht haben, werden ihnen ihre Zinserträge zugeführt.

(Zu § 74 Abs. 6 HHO)

67. Für die Zuführung der Zinserträge nach § 74 Abs. 6 ist die voraussichtliche Rücklagenhöhe am Beginn des Haushaltsjahres maßgeblich.

Die Zuordnung von Zinserträgen zu Rücklagen kann mit einem Durchschnittssatz und nach vereinfachten Kriterien erfolgen.

§ 75 Rückstellungen

- (1) Rückstellungen sind Zweckbindungen von Teilen des Vermögens, die aus der Haushaltswirtschaft ausgeschieden sind und der künftigen Abdeckung von im Haushaltsjahr oder in vergangenen Haushaltsjahren entstandenem Aufwand dienen.

- (2) Mindestens sind Rückstellungen zu bilden für
 1. die Altersversorgung unter angemessener Berücksichtigung umlagefinanzierter Sicherungssysteme und
 2. ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.
- (3) Rückstellungen dürfen außerdem für andere, ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Haushaltsjahr oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.
- (4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist. § 74 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 76 Innere Darlehen

Solange Rücklagen oder Rückstellungen für ihren Zweck nicht benötigt werden und in Form liquider Mittel zur Verfügung stehen, können sie als innere Darlehen in Anspruch genommen werden. Gegen späteren Wiederersatz aus dem Haushalt unter Ausgleich eines eventuellen Kaufkraftverlustes dürfen Mittel des Vermögensgrundstocks in Anspruch genommen werden.

(Zu § 76 HHO)

68. Zum Kaufkraftausgleich siehe Erläuterungen zu § 70 HHO.

§ 77 Rechtlich unselbständige Stiftungen

- (1) Stiftungen sollen nur angenommen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Auftrag der Kirche entspricht.
- (2) Die Stiftungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit durch Gesetz oder durch Stifter oder Stifterin nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Sondervermögen. Unbedeutendes Stiftungsvermögen kann im Haushalt und in der Vermögensrechnung (Bilanz) gesondert ausgewiesen werden.
- (3) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn
 1. die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder nach heutiger Beurteilung die Annahme der Stiftung mit dem kirchlichen Auftrag nicht mehr vereinbar wäre, oder
 2. das Stiftungsvermögen zu gering ist, um eine wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks zu erreichen.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 können Stiftungen auch mit anderen Stiftungen vereinigt oder aufgehoben werden.
- (5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen bei Stiftungen der Landeskirche eines Beschlusses der Landessynode.
- (6) Wird eine Stiftung aufgehoben und ist keine Verfügung über den Vermögensanfall getroffen, so fällt das Vermögen der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zu. Diese hat dem Willen des Stifters oder der Stifterin möglichst Rechnung zu tragen.
- (7) Jede Körperschaft führt ein Verzeichnis ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen.

(Zu § 77 HHO)

69. Bei Stiftungen sind Rücklagererträge für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 78 Vermögensbuchführung

Über das kirchliche Vermögen ist Buch zu führen. Die Buchführung über das Vermögen ist mit der sonstigen Buchführung zu verbinden.

§ 79 Bestandsverzeichnisse

(1) Es sind Verzeichnisse zu führen über:

1. Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte,
2. bewegliche Sachen,
3. Forderungen,
4. Bargeldbestände sowie sonstige Vermögensgegenstände,
5. Schulden und
6. Bürgschaften.

Dabei ist der Wert (Anschaffungs- oder Herstellungswert) der einzelnen Vermögensgegenstände und die Höhe der Verpflichtungen anzugeben.

- (2) Die Verzeichnisse sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Aus den Bestandsverzeichnissen über die unbeweglichen und beweglichen Sachen müssen außer dem Wert Art und Menge, geplante Nutzungsdauer, Abschreibungssatz sowie Lage oder Standort der Sachen (Kostenstelle) ersichtlich sein.
- (4) Das Verzeichnis über die Schulden muss die Angaben über die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen mit ihrem Stand am Ende des Haushaltsjahres ausweisen.
- (5) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit
 1. sich der Bestand aus Anlagenachweisen ergibt,
 2. es sich bei einzelnen Sachen oder Sachgesamtheiten um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt,
 3. es sich um Vorräte handelt, über deren Bestand eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.
- (6) Die Form der Verzeichnisse kann der Oberkirchenrat durch Verordnung regeln.

(Zu § 79 Abs. 6 HHO)

70. Zu Abs. 1 Nr. 1:

Das Verzeichnis über Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte entspricht dem Immobilienverzeichnis nach § 68 Abs. 3 HHO.

71. Zu Abs. 1 Nr. 4:

Das Verzeichnis ist in der Form der Geldvermögensübersicht nach der DVO zu § 30 HHO zu führen.

72. Zu Abs. 1 Nr. 5 und 6:

Die Verzeichnisse über die Schulden und Bürgschaften sind in der Form der Schuldenstandsübersicht nach der DVO zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO zu führen.

§ 80 Anlagenachweise

- (1) Für die Vermögensgegenstände können nach Bausteinen und Kostenstellen gegliederte Anlagenachweise geführt werden.

- (2) In den Anlagenachweisen für die einzelnen Bausteine und Kostenstellen können gleichartige Vermögensgegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zwecke dienen, zusammengefasst ausgewiesen werden. Ein Bestand von Vermögensgegenständen, der sich in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann mit Festwerten ausgewiesen werden. Diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

VIII. Abschnitt Prüfung und Entlastung

§ 81 Rechnungsprüfung

- (1) Die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird durch Rechnungsprüfungen festgestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 3. die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
 4. der Haushaltsplan eingehalten und entsprechend den Grundsätzen der Haushaltsordnung verfahren worden ist,
 5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
 6. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

§ 82 Organisationsprüfung

- (1) Zusätzlich zur Rechnungsprüfung sollen Organisationsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden oder gesondert stattfinden.
- (2) Organisationsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 83 Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen

- (1) Bei Wirtschaftsbetrieben sind anstelle der Rechnungsprüfung jährlich betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen.
- (2) Die Rechnungsprüfung umfasst die Betätigung der Körperschaft oder Stiftung bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Dies gilt entsprechend bei Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften, in denen sie Mitglied ist.

(Zu § 83 HHO)

73. Die betriebswirtschaftliche Prüfung enthält den Bestätigungsvermerk, dass Buchführung und Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprechen. Zusätzlich sollen Organisation und Wirtschaftlichkeit geprüft werden, insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unwirtschaftlich gearbeitet wird. Darüber hinaus kann stichprobenartig die Einhaltung von Vorschriften geprüft werden.

§ 84 Entlastung

- (1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass diese ausgeräumt sind, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie ist unter dem Vorbehalt der Prüfung der Schlussrechnungen von Baurechnungen zu erteilen, die noch nicht abgeschlossen und geprüft sind.
- (2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig sind.

(Zu § 84 HHO)

74. Für die Entlastung ist das Gremium zuständig, das über den Haushalt beschließt.

IX. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 85 Begriffsbestimmungen

Dieser Ordnung liegen die folgenden Begriffe zugrunde:

1. Abschlussbuchungen:
Die für den kassenmäßigen Abschluss und die Haushalts- und Vermögensrechnung des abgelaufenen Jahres noch erforderlichen Buchungen einschließlich der Übertragungen in das folgende Jahr, die auch noch nach Ablauf des Haushaltsjahres getätigt werden dürfen.
2. Abschreibung:
Erfassung der Wertminderung abnutzbaren Vermögens im Rechnungswesen.
3. Außerplanmäßige Aufwendungen:
Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus den Vorjahren verfügbar sind.
4. Belege:
Unterlagen, die zu buchende Geschäftsvorfälle nachweisen.
5. Buchungsanordnung:
Auftrag an die kassenführende Stelle, Buchungen vorzunehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben.
6. Controlling:
Steuerung im Regelkreis aus Planung, Überprüfung der Zielerreichung, Abweichungsanalyse und erneuter Planung.
7. Deckungsfähigkeit:
 - a. Einseitige Deckungsfähigkeit:
Aufwendungsansätze einer deckungspflichtigen (abgebenden) Haushaltsstelle dürfen, soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen verwendet werden.
 - b. Gegenseitige Deckungsfähigkeit:
Alle Aufwendungsansätze, die für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden sind, sind sowohl deckungspflichtig (abgebend), soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, als auch deckungsberechtigt (aufnehmend).

- c. Unehnte Deckungsfähigkeit:
Zweckgebundene Mehrerträge können für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen desselben Zwecks verwendet werden.
8. Erlass:
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).
 9. Erstattungen:
Verrechnungen innerhalb des gesamten Haushalts, die sich in Erträge und Aufwendungen ausgleichen.
 10. Fehlbetrag:
Der Betrag, um den die Aufwendungen höher sind als die Erträge.
 11. Forderungen:
Zahlungsverpflichtungen eines Dritten gegenüber einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung.
 12. Geldanlage:
Der Erwerb von Forderungen aus Mitteln des Kassenbestands oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln z.B. Termingelder, Spareinlagen, Sparbriefe, Bausparverträge, festverzinsliche Wertpapiere usw.
 13. Geringwertige Wirtschaftsgüter:
Im Rahmen der Bewertung des Vermögens können abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Haushaltsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Aufwand abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommensteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht übersteigen.
 14. Handvorschüsse:
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Aufwendungen bestimmter Art zugewiesen werden.
 15. Haushaltsquerschnitt:
Übersicht über Erträge und Aufwendungen, geordnet nach Bausteinen und Kostenstellen oder Budgets.
 16. Haushaltsreste:
Im laufenden Haushaltsjahr nicht verwendete Haushaltsmittel, die durch Gesetz, Haushaltsvermerk oder Einzelbeschluss für übertragbar erklärt sind.
 17. Haushaltsvermerke:
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke).
 18. Immobilienverzeichnis:
Auflistung aller Immobilien (Grundstücke und Gebäude) mit vereinfachter Bewertung für den Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände mit Aufzeigen der erforderlichen Rücklagenbildung.
 19. Innere Darlehen:
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen, Mitteln des Vermögensgrundstocks oder Sondervermögen als Deckungsmittel im Haushalt.

20. Investitionen:
Aufwendungen für die Veränderung des Vermögens.
21. Kassenanordnung:
Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen (Annahmeanordnung) oder Auszahlungen zu leisten (Auszahlungsanordnung) und bei den angegebenebenen Haushalts- bzw. Buchungsstellen zu buchen.
22. Kassenbestand:
Bestand an Zahlungsmitteln zuzüglich der Bestände auf den für den Zahlungsverkehr errichteten Konten der Kasse sowie die vorübergehend angelegten Kassennittel.
23. Kassenkredite:
Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.
24. Kassenrest:
Beträge, um die die Soll-Erträge höher sind als die Ist-Erträge (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Aufwendungen höher sind als die Ist-Aufwendungen (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.
25. Kassensollbestand:
Unterschied zwischen den Summen der im Zeitbuch gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.
26. Nachtragshaushaltsplan:
Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieser Ordnung.
27. Niederschlagung:
Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (aber mit buchmäßiger Bereinigung).
28. Rechenschaftsbericht:
Bericht über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Jahresrechnung.
29. Rechnungsabgrenzungsposten:
Erträge/Aufwendungen, die erst einer späteren Rechnungsperiode haushaltsrechtlich und aufwandsmäßig zuzuordnen sind.
30. Schulden:
Rückzahlungsverpflichtung aus Kreditaufnahmen und Kassenverstärkungskrediten sowie Zahlungsverpflichtungen aus diesen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.
31. Sonderkassen:
Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.
32. Sonderposten:
Erhaltene Investitionszuwendungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter für auf der Aktivseite ausgewiesenes Anlagevermögen, diese werden analog zu den Abschreibungen aufgelöst.
33. Sondervermögen:
Rechtlich unselbständige Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abgesondert sind.

34. **Stundung:**
Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).
35. **Überplanmäßige Aufwendungen:**
Aufwendungen, die den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz und aus den Vorjahren evtl. übertragene Haushaltsreste übersteigen.
36. **Überschuss:**
Der Betrag, um den die Erträge höher sind als die Aufwendungen.
37. **Umschuldung:**
Die Ablösung eines Kredits durch einen anderen (zinsgünstigeren) Kredit.
38. **Verbindlichkeiten:**
Bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen an Dritte.
39. **Verfüugungsmittel:**
Beträge im Haushalt, die bestimmten Dienststellen oder bewirtschaftenden Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.
40. **Verstärkungsmittel:**
Haushaltsansatz zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen im gesamten Haushalt.
41. **Vorbücher:**
Bücher, in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Erträge und Aufwendungen gesammelt werden können, die dann in einer Summe übertragen werden.
42. **Vorschüsse:**
Aufwendungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.
43. **Wanderbeilagen:**
Beilagen, die ständig oder für mehrere Haushaltsjahre wirksam sind und deshalb jeweils zur nächsten Rechnung genommen werden (Vortragsbuch, Bestandsverzeichnisse, Stiftungsverzeichnis).
44. **Wirtschaftsjahr:**
Vom Planungsjahr abweichender Zeitraum für besondere Bereiche (z.B. Waldwirtschaft).
45. **Wirtschaftsplan:**
Andere Form des Haushaltsplans für Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe.
46. **Zahlstellen:**
Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.
47. **Zweckgebundene Erträge:**
Erträge, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Erträge zwingend ergibt.
48. **Zuschreibung:**
Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz.

49. Zuwendungen:
Zahlungen an Stellen und Personen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, d.h. selbständige diakonische Rechtsträger oder nichtkirchliche Stellen.

§ 86 Durchführungsverordnung

Der Oberkirchenrat kann für die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie für deren Einrichtungen, rechtlich unselbständigen Werke und Zusammenschlüsse zur Durchführung dieses Gesetzes nähere Regelungen im Wege der Verordnung treffen.

§ 87 Kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen

Der Oberkirchenrat kann für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen zulassen.

§ 88 Pfarramtskasse

Für die Führung der Pfarramtskasse kann eine Verordnung nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 89 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Für die Abwicklung des Haushaltsjahres 2004 und der Vorjahre einschließlich Rechnungslegung finden die bisher geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände befristet bis spätestens zum 31. Dezember 2009 Ausnahmen vom Inkrafttreten zuzulassen.

(Zu § 89 HHO)

75. a) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.
- b) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), außer Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.
- c) Soweit der Oberkirchenrat nach § 89 Haushaltsordnung Ausnahmen vom Inkrafttreten der Haushaltsordnung zugelassen hat, tritt auch diese Verordnung erst mit der Haushaltsordnung in Kraft. Bis dahin gilt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), in den betreffenden Körperschaften weiter.

(Anlagen 1-5)

Anlage 1 (zu Nr. 7 und Nr. 12 DVO HHO)

Bausteinatalog und Kostenstellengliederung nach § 9 Abs. 3 HHO und § 15 Abs. 3 HHO
Hier nicht abgedruckt. (Red. Anm.: Vgl. Abl. 62 S. 195)

Anlage 2 (zu Nr. 13 DVO HHO)**Kontenplan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu § 16 HHO**

Hier nicht abgedruckt. (Red. Anm.: Vgl. Abl. 62 S. 204)

Anlage 3 (zu Nr. 21 DVO HHO)**Rahmenkontenplan für Wirtschaftsbetriebe nach § 29 Abs. 2 HHO**

Hier nicht abgedruckt. (Red. Anm.: Vgl. Abl. 62 S. 236)

Anlage 4 (zu Nr. 58 und Nr. 59 DVO HHO)
Regelungen zur Bewertung und Abschreibung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens in der Bilanz und den Bestandsverzeichnissen sowie der Höhe der Substanzerhaltungsrücklagen nach § 68 Abs. 4 und § 69 HHO
I. Bewertung des Vermögens

1. Sachvermögen ist mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert in der Bilanz anzusetzen. Es ist in folgende Realisierungsgruppen aufzuteilen:

- a) **Realisierbares Vermögen** ist das Sachvermögen, das einen Marktwert hat und verkauft werden kann.

Darunter fallen insbesondere Grundstücke mit Verwaltungsgebäuden und Tagungsstätten, Wohngebäude und unbebaute Grundstücke, soweit sie nicht als Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebiete ausgewiesen sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Beim beweglichen Vermögen ist es alles Verwaltungs- und sonstiges Vermögen, das nicht für kirchliche Zwecke gewidmet oder von besonderem künstlerischen oder historischen Wert ist oder einer sonstigen Bindung unterliegt.

- b) **Bedingt realisierbares Vermögen** ist das Sachvermögen, das einen eingeschränkten Marktwert hat, aber grundsätzlich verkauft werden kann.

Darunter fallen beim Immobilienvermögen insbesondere die Grundstücke mit Kindergärten, Gemeindehäusern, Gemeindezentren, Pfarrhäusern mit Residenzpflicht für die Stelle, Tagungsstätten, Freizeitheime und die unbebauten Grundstücke, die baurechtlich als Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebiete ausgewiesen sind. Beim beweglichen Vermögen fallen darunter Gegenstände, deren kirchliche öffentlich-rechtliche Widmung aufgehoben werden kann.

- c) **Nicht realisierbares Vermögen** ist das Sachvermögen, das keinen Marktwert hat oder aus Gründen des Selbstverständnisses nicht veräußerbar ist.

Darunter fallen beim Immobilienvermögen insbesondere Kirchen und Friedhöfe auf kirchlichen Grundstücken. Beim beweglichen Vermögen fallen darunter besonders die kirchlichen öffentlich-rechtlich gewidmeten Sachen wie Abendmahlsgeräte und besondere Kunstgegenstände sowie Archivalien.

2. Abweichend vom Ansatz des Anschaffungs- oder Herstellungswerts sind bilanziell

- a) die nicht realisierbaren Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit **1 Euro** zu bewerten. Im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ist eine Sonderabschreibung in Höhe des vollen Wertes vorzunehmen;

- b) die bedingt realisierbaren Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit **einem Drittel** seines Anschaffungs- oder Herstellungswerts zu bewerten. Im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ist eine Sonderabschreibung in Höhe von zwei Dritteln des Wertes vorzunehmen.
- 3. Außer bei der Landeskirche besteht die Verpflichtung zur Bilanzierung von Sachanlagen erst ab 5.000 Euro. Die Pflicht zur Aufnahme in das Inventarverzeichnis bleibt unberührt.
- 4. Eine Inventarisierung erfolgt bei allen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter (490 Euro incl. Mehrwertsteuer, ab 1. Januar 2007) übersteigen.
- 5. Die Bewertung von Grundstücken erfolgt nach dem tatsächlichen Anschaffungswert.

Liegt die Beschaffung mehr als zehn Jahre zurück und sind keine Anschaffungswerte vorhanden, so ist

- a) für Grundstücke aus dem realisierbaren Vermögen der aktuelle gemittelte Bodenrichtwert der Gemeinden aufzunehmen, bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gegebenenfalls der Richtwert der Landwirtschaftsämter oder Forstämter anzusetzen.
Für bebaute Grundstücke ist aufgrund der Bebauung ein Abschlag von 20% des Grundstückswertes vorzunehmen.
- b) für Grundstücke aus dem bedingt realisierbaren Vermögen der Bodenrichtwert für Gemeinbedarfsflächen oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, ein Drittel des Bodenrichtwerts der sonstigen umgebenden Flächen aufzunehmen;
- c) für Grundstücke aus dem nicht realisierbaren Vermögen der Wert von 1 Euro aufzunehmen.

Bei Grundstücken, die im Erbbaurecht vergeben sind, sind eventuelle Wertminderungen aufgrund fehlender oder unzureichender Wertsicherungsklauseln bei der Zeitwertermittlung zur Eröffnungsbilanzierung entsprechend der Restlaufzeit des Erbbaurechtes zu berücksichtigen. Sofern für den Erbbauberechtigten ein Erwerbsrecht für das Grundstück mit Kaufpreisreduzierung besteht, ist diese mögliche Wert einschränkung bei der Eröffnungsbilanzierung passivisch durch Einrichtung einer Rückstellung in Höhe der höchstmöglichen Reduzierung zu berücksichtigen.

- 6. Die Bewertung von Gebäuden erfolgt nach dem Herstellungs- oder Anschaffungswert.
 - a) Für die Darstellung des Gebäudewertes von Gebäuden, die schon vor dem 1. Januar 1975 im Bestand waren und danach nicht generalsaniert wurden, kann in der Eröffnungsbilanz eine vereinfachte Bewertung des Anschaffungs- oder Herstellungswertes des Gebäudes vorgenommen werden. Ansonsten dient als Basis zur Ermittlung der Herstellungskosten der zu jedem Gebäude aktuelle Gebäudeversicherungsanschlag von 1913 (GVA).

Zum Errechnen der Herstellungskosten ist der GVA mit dem Baukostenindex (in %) des Baujahres beziehungsweise des Jahres der letzten Generalsanierung zu multiplizieren und auf Euro umzurechnen. Als Generalsanierung ist die Wiederherstellung eines neuwertigen vergleichbaren Zustands anzusehen.

Zu diesem GVA ist je nach tatsächlicher Gegebenheit ein Zuschlag von bis zu 9 % für Außenanlagen hinzuzurechnen. Bei Gebäuden ohne Außenanlagen ist somit kein Zuschlag vorzunehmen.

b) Bewertung von Nutzungsrechten an Gebäuden

Die Bewertung von Nutzungsrechten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung oder vertraglichen Vereinbarung. (Nutzungsrechte bestehen in der Württembergischen Evangelischen Landeskirche insbesondere an staatlichen Pfarrhäusern und Staatskirchen, Nutzungsrechte an sonstigen Gebäuden sind zahlenmäßig eher von untergeordneter Bedeutung).

c) Bewertung von Erbbaurechten

Der Wert von Erbbaurechten ist nach den jeweils geltenden Wertermittlungsrichtlinien festzulegen, die die Bundesregierung aufgrund des Baugesetzbuches und der Wertermittlungsverordnung erlassen hat.

II. Abschreibung des Vermögens

1. Abschreibung von Gebäuden

Es gelten folgende Mindestabschreibungssätze:

a) Abschreibungssatz

- Kirchen werden mit 1,33 % (auf 75 Jahre) jährlich abgeschrieben,
- Pfarrhäuser und Wohngebäude, Gemeindehäuser und Gemeindezentren werden mit 2 % (auf 50 Jahre) jährlich abgeschrieben,
- Kindergärten werden mit 2 % (auf 50 Jahre) jährlich abgeschrieben. Bei Leichtbauweise wird eine kürzere Nutzungsdauer von 25 Jahren festgelegt und deshalb mit 4 % (auf 25 Jahre) jährlich abgeschrieben.
- Bei Schulen und Tagungsstätten gilt ein erhöhter Abschreibungssatz von 4 % pro Jahr (auf 25 Jahre), der die stärkere Abnutzung durch die intensive Nutzung dieser Gebäude berücksichtigt.
- Bei Freizeithäusern (Häuser mit überwiegender Nutzung am Wochenende und in den Ferien) gilt ein Abschreibungssatz von 2 % pro Jahr (50 Jahre).
- Bürogebäude/Dienstgebäude werden mit 2 % (auf 50 Jahre) abgeschrieben.

b) Zuschreibungen

Bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden muss entschieden werden ob es sich um laufenden Unterhaltungsaufwand, eine werterhaltende oder wertsteigernde Sanierungsmaßnahme handelt. Laufende Gebäudeunterhaltung wird nicht zugeschrieben, sondern sofort im ordentlichen Haushalt als Aufwand verbucht. Werterhaltende oder wertsteigernde Sanierungsmaßnahmen, die über die laufende Gebäudeunterhaltung hinausgehen, werden im Vermögenshaushalt gebucht. Wertsteigernde Maßnahmen sind bilanziell zuzuschreiben und werden mit dem Gebäude abgeschrieben. Bei Immobilien, außer denen der Landeskirche, werden alle Arbeiten oder Maßnahmen, die nicht wertsteigernd sind und Kosten ab 5.000 Euro verursachen, als werterhaltende Maßnahmen behandelt. Alle Arbeiten oder Maßnahmen, die nicht wertsteigernd sind und Kosten unter 5.000 Euro verursachen, werden als laufende Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten behandelt.

c) Sonderposten

Sonderposten sind die bei der Finanzierung erhaltenen Zuschüsse Dritter sowie aus kirchlichen Zuweisungen (Ausgleichsstock, Bezirk). Für die selbst aufgebracht-

ten Eigenmittel (dazu zählen auch Darlehen als Ersatzgegenmittel) wird ebenfalls ein Sonderposten gebildet. Diese werden – unabhängig von den Rückzahlungsbestimmungen der Zuschussgeber – wie die Gebäude selbst aufgelöst. Bei nicht realisierbarem und bedingt realisierbarem Vermögen erfolgt die außerordentliche Auflösung der Sonderposten im Jahr der Herstellung bzw. Anschaffung als außerordentliche Abschreibung.

2. Abschreibung von beweglichen Sachen

Es gelten folgende Mindestabschreibungssätze:

- a) Bei Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsbauten gilt:
 - Mobiliar und Beleuchtungskörper sind 20 Jahre abzuschreiben.
 - Hauswirtschaftliches Inventar (bei intensiver Nutzung) ist 10 Jahre abzuschreiben.
 - Hauswirtschaftliches Inventar (bei geringfügiger Nutzung am Wochenende und in den Ferien) ist 20 Jahre abzuschreiben.
 - Medizinische und pflegerische Ausstattung ist 8 Jahre abzuschreiben.
 - Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen sind 8 Jahre abzuschreiben.
 - EDV-Anlagen sind 5 Jahre abzuschreiben.
 - Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (Abschreibung ist Richtwert) sind 10 Jahre abzuschreiben.
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsgebäuden sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.
- b) Für Einrichtung und Ausstattung in Wohnbauten und sonstigen Bauten gilt:
 - Mobiliar und Beleuchtungskörper sind 20 Jahre abzuschreiben.
 - Hauswirtschaftliches Inventar ist 10 Jahre abzuschreiben.
 - Einrichtung und Ausstattung in Außenanlagen sind 10 Jahre abzuschreiben.
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung in Wohngebäuden und sonstigen Bauten sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.
- c) Fahrzeuge sind 6 Jahre abzuschreiben,
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter des Fuhrparks sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.

III. Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage

1. Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude

- a) Zur Berechnung der jährlichen Zuführung zu der nach § 69 Abs. 1 HHO i. V. m. § 74 Abs. 3 Nr. 4 HHO zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage wird der Eigenmittelanteil, der zum Erwerb oder Bau des Gebäudes beigetragen hat, berücksichtigt, auch soweit ein Sonderposten zu bilden und der im ersten Jahr abzuschreiben ist. Eingesetzte Fremdmittel wie Zuschüsse oder Opfer und Spenden reduzieren die erforderliche Rücklagenhöhe, wenn vorausgesetzt werden kann, dass diese Mittel bei Generalsanierungen oder werterhaltenden Maßnahmen in gleicher Höhe wieder zur Verfügung stehen. Die jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entspricht dem auf die vorgesehene Nutzungsdauer des Gebäudes bezogenen Teil des Eigenmittelanteils.
- b) Bei Staatskirchen und Staatspfarrhäusern muss bei der Kirchengemeinde eine Substanzerhaltungsrücklage für die von ihr bezahlten Anteile an der Renovierung gebildet werden, die sich vor allem auf die vom Land Baden-Württemberg nicht zu übernehmenden Einbauten bezieht.

2. Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachen

Die Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachen ist entsprechend der Abschreibung zu bilden.

Anlage 5 zu Nr. 13 a DVO HHO

Kaufmännischer Rahmenkontenplan für Bildungseinrichtungen und Wirtschaftsbetriebe der Landeskirche

Hier nicht abgedruckt. (Red. Anm.: Vgl. Abl. 65 S. 330)

5.2.4 Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW)

Vom 17. Oktober 2007
(Abl. 62 S. 616)

Inhaltsübersicht

Präambel

Artikel 1 Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

Artikel 2 Sonn- und Feiertage

Artikel 3 Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

Artikel 4 Predigerseminar Petersstift

Artikel 5 Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik

Artikel 6 Erziehungsziele

Artikel 7 Christliche Gemeinschaftsschule

Artikel 8 Evangelischer Religionsunterricht

Artikel 9 Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste

Artikel 10 Seminare

Artikel 11 Kirchliche Bildungseinrichtungen

Artikel 12 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

Artikel 13 Diakonie

Artikel 14 Rundfunk

Artikel 15 Seelsorgegeheimnis

Artikel 16 Seelsorge in besonderen Fällen

Artikel 17 Körperschaftsrechte

Artikel 18 Kirchliches Eigentum

Artikel 19 Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten

Artikel 20 Denkmalpflege

Artikel 21 Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe

Artikel 22 Kirchensteuer

Artikel 23 Verwaltung der Kirchensteuern
Artikel 24 Spenden und Sammlungen
Artikel 25 Staatsleistungen
Artikel 26 Gebührenbefreiung
Artikel 27 Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe
Artikel 28 Parität
Artikel 29 Zusammenwirken
Artikel 30 Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung
Artikel 31 Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
(im Folgenden: Das Land)

und

die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landesbischof,

und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Landesbischof,
(im Folgenden: Die Kirchen)

im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die baden-württembergische Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Anerkennung der Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens,

eingedenk der bleibenden Verantwortung der Kirchen für christlichen Glauben, kirchliches Leben und diakonischen Dienst auch in deren Bedeutung für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger im religiös neutralen Staat,

ausgehend von der Tatsache, dass der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 lediglich im Gebiet des ehemaligen Freistaats Baden und der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 lediglich im Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen bislang in Geltung stehen,

in Würdigung jener Verträge als eines Schrittes zur Gewinnung der durch die deutsche Verfassung vom 11. August 1919 gebotenen freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche,

haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat beschlossen,

den Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 und den Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 unter Wahrung der Rechte der Kirchen im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden und zu dauerhafter einheitlicher Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu den Kirchen auf dem gesamten Gebiet des Landes gemäß Artikel 8 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg durch diesen Vertrag wie folgt neu zu fassen:

Artikel 1 Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

- (1) Das Land gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen oder zu entziehen, für ihre Mitglieder, Gliederungen und Einrichtungen bindende Gesetze und Verordnungen zu erlassen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Arbeitsrechtsregelungen zu beschließen.

Artikel 2 Sonn- und Feiertage

- (1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.
- (2) Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.
- (3) Der auf Landesrecht beruhende Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt in seinem wesentlichen Umfang gewährleistet.

Artikel 3 Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

- (1) Für die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur ist, und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von Lehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht bleiben die Evangelisch-Theologischen Fakultäten an der Universität Heidelberg und an der Universität Tübingen bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.⁸
- (2) Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekenntnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches Votum eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.
- (3) Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der

⁸ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.

- (4) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.
- (5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.
- (6) Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in Forschung und Lehre an den Universitäten Heidelberg und Tübingen angemessen wie bisher berücksichtigt.

Artikel 4 Predigerseminar Petersstift

Mit den Lehrdeputaten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg bleiben die Aufgaben der Ausbildung am Predigerseminar Petersstift der Evangelischen Landeskirche in Baden verbunden. Artikel 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe geregelt.⁹

Artikel 5 Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik

- (1) Die Ausbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrkräfte zur Erziehung und zum Unterricht entsprechend den in Artikel 15 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Artikel 7 dieses Vertrages genannten Grundsätzen befähigt sind¹⁰.
- (2) Das Land wird dafür sorgen, dass an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten des Landes den Studierenden, die die Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre anstreben, die wissenschaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt¹¹.
- (3) Die Dozentinnen und Dozenten für Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat berufen und eingestellt. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Berufung und Einstellung im Sinne dieser Bestimmung¹².
- (4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt¹³.
- (5) Die kirchenmusikalische Ausbildung an staatlichen Hochschulen bleibt bestehen. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik mitzuwirken. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Recht der Kirchen, Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben, bleibt gewährleistet. Artikel 11 bleibt unberührt.

⁹ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

¹⁰ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

¹¹ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

¹² Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

¹³ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

Artikel 6 Erziehungsziele

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Das Land und die Kirchen wirken im Bewusstsein ihrer unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben als verantwortliche Träger der Erziehung zusammen.

Artikel 7 Christliche Gemeinschaftsschule

- (1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.
- (2) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

Artikel 8 Evangelischer Religionsunterricht

- (1) Der evangelische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen von deren Bevollmächtigten erteilt und beaufsichtigt.
- (2) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) voraus. Die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrkräfte zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts werden von den Kirchen bestimmt.
- (3) Zur Erteilung des Religionsunterrichts können neben Pfarrerinnen und Pfarrern und Lehrkräften mit staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung nur solche Personen zugelassen werden, die eine katechetische Ausbildung erhalten haben. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte werden zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart¹⁴.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, bei den Prüfungen für das Fach Evangelische Religionslehre mitzuwirken.
- (5) Das Land erbringt an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen wird schrittweise erhöht. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt¹⁵.
- (6) Wegen der Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern als Religionslehrkräfte in den Landesdienst und deren Rückruf in den Kirchendienst in besonderen Fällen trifft das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat¹⁶.

Artikel 9 Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste

An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend

¹⁴ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

¹⁵ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

¹⁶ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts und zum Besuch von Schul- und Schülergottesdiensten, gegeben¹⁷.

Artikel 10 Seminare

- (1) Das Evangelische Stift in Tübingen und die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren bleiben bestehen¹⁸.
- (2) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und durch Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums geregelt. Die Verordnung trifft Regelungen über die Seminarschulen als öffentliche Schulen, über deren Vorstände und Lehrer und über die Aufsicht¹⁹.
- (3) Die Höhe der Staatsleistungen und ihre Anpassung sind in Artikel 25 geregelt.

Artikel 11 Kirchliche Bildungseinrichtungen

- (1) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, Hochschulen, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 12 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

- (1) Die kirchliche Jugendarbeit steht unter staatlichem Schutz.
- (2) Die Freiheit der Kirchen und ihrer Gliederungen, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird durch das Land gewährleistet.
- (3) Die kirchliche Jugendarbeit und Erwachsenenbildung werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 13 Diakonie

- (1) Die Kirchen und ihre Gliederungen, zu denen auch die Diakonie der Kirchen gehört, nehmen in Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen der Gewährleistung der Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.
- (2) Die Diakonischen Werke der evangelischen Kirchen in Baden und in Württemberg haben Anteil an der Gewährleistung der Wohlfahrtspflege in Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, in Erfüllung ihres Auftrags Aufgaben als anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der für alle geltenden Gesetze wahrzunehmen.
- (4) Sie werden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 bis 3 im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

¹⁷ Red. Anm.: Hierzu bestimmt die Verordnung zur Änderung der Schulbesuchsverordnung vom 10. Mai 2009 (GBl. S. 229):

„In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.“

¹⁸ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

¹⁹ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

- (5) Der Vorrang der Aufgabenerfüllung durch die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 14 Rundfunk

- (1) Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der evangelischen Bevölkerung geachtet werden und das Leben der Kirchen in den Eigensendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angemessen berücksichtigt wird. Das Land wirkt ferner darauf hin, dass in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in den Programmbeiräten der privaten Rundfunkveranstalter die Kirchen angemessen vertreten sind.
- (2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 15 Seelsorgegeheimnis

Seelsorgerinnen und Seelsorger und ihre Gehilfinnen und Gehilfen sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 16 Seelsorge in besonderen Fällen

- (1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. Sie sind berechtigt, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen²⁰.
- (2) Der Träger stellt den dafür geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung. Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt er der zuständigen kirchlichen Stelle die erforderlichen Daten der Personen mit, die evangelischen Bekenntnisses sind, wenn diese deutlich darauf hingewiesen wurden, dass die Angaben hierüber freiwillig erfolgen und Zwecken der Seelsorge dienen, und sie der Mitteilung nicht ausdrücklich widersprochen haben²¹.
- (3) Die Kirchen sind berechtigt, Notfallseelsorge durchzuführen²².
- (4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt²³.

Artikel 17 Körperschaftsrechte

- (1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Ihren anderen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kirchlichen Verbänden sind auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums zu gewähren.
- (2) Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat übt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

²⁰ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

²¹ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

²² Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

²³ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

- (3) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherren nach öffentlichem Recht.

Artikel 18 Kirchliches Eigentum

- (1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen und ihrer Gliederungen werden nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.
- (2) Die Enteignungsbehörden nehmen auf die Belange der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht.

Artikel 19 Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten

- (1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Landes stehen und zu kirchlichen (auch diakonischen) Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird das Land für die Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen. Das Nähere hierzu und zur Ablösung der Baulastverpflichtungen wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt²⁴.
- (2) An der bisher üblichen Benützung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken sowie der im kirchlichen Eigentum verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde in den württembergischen Landesteilen tritt eine Änderung nicht ein. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, einen dem Maße dieser Benützung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung oder ein abweichendes Herkommen besteht.
- (3) Auch für sonstige Baulasten gilt die Gewährleistung des Artikels 18 Abs. 1.

Artikel 20 Denkmalpflege

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die vom zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat ins Benehmen.
- (2) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes über die förmliche Enteignung sind auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.
- (3) Das Land nimmt bei der Förderung der Denkmalerhaltung und -pflege auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht und wird sie bei der Vergabe der Mittel angemessen berücksichtigen. Es setzt sich dafür ein, dass sie auch von solchen Einrichtungen und Behörden Fördermittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 21 Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe

- (1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die Gemeindefriedhöfe. Artikel 19 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue kirchliche Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.
- (3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist.

²⁴ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

- (4) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten abzuhalten.
- (5) Die Träger kirchlicher Friedhöfe können Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen.

Artikel 22 Kirchensteuer

- (1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Artikels 137 Abs. 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 und des Kirchensteuergesetzes sowie der kirchlichen Steuerordnungen aus.
- (2) Die kirchlichen Steuerordnungen sowie die Beschlüsse über die Erhebung der Kirchensteuern bedürfen der staatlichen Genehmigung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

Artikel 23 Verwaltung der Kirchensteuern

- (1) Die Verwaltung (einschließlich Vollstreckung) der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist den Landesfinanzbehörden übertragen. Das Land verpflichtet Schuldner von Leistungen, bei denen die Kirchensteuer durch Steuerabzug erhoben wird, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.
- (2) Die Kirchen leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.
- (3) Die Landesfinanzbehörden sind verpflichtet, dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen des geltenden Rechts in allen Kirchensteuerfragen die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat wahrt das Steuergeheimnis.

Artikel 24 Spenden und Sammlungen

- (1) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, unabhängig von Kirchensteuern Spenden und andere freiwillige Leistungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu erbitten.
- (2) Die Kirchen und ihre Körperschaften sind befugt, in oder vor kirchlichen Räumen oder Grundstücken, bei kirchlichen Feiern, in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen oder durch öffentlichen Aufruf für kirchliche oder mildtätige Zwecke zu sammeln.
- (3) Kirchliche Haus- oder Straßensammlungen unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

Artikel 25 Staatsleistungen

- (1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 dem Grunde nach gewährleistet.
- (2) Art und Höhe dieser Leistungen werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in den Absätzen 3 bis 5 geregelt.
- (3) Das Land zahlt jährlich
 1. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel
 - a) im Jahre 2007
13.089.200 (in Worten: dreizehnmillionenneunundachtzigtausendzweihundert) Euro

- b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
13.294.200 (in Worten: dreizehnmillionenzweihundertvierundneunzigtausendzweihundert) Euro
- c) ab 1. Januar 2010
13.786.900 (in Worten: dreizehnmillionensiebenhundertsechundachtzigtausendneunhundert) Euro²⁵

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Baden;

- 2. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel
 - a) im Jahre 2007
35.774.000 (in Worten: fünfunddreißigmillionensiebenhundertvierundsiebzigtausend) Euro
 - b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
36.334.400 (in Worten: sechsunddreißigmillionendriehundertvierunddreißigtausendvierhundert) Euro
 - c) ab 1. Januar 2010
37.680.900 (in Worten: siebenunddreißigmillionensechshundertachtzigtausendneunhundert) Euro²⁶

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg;

- 3. für das Evangelische Stift und für die niederen evangelisch-theologischen Seminare
 - a) im Jahre 2007
1.669.701 (in Worten: einmillionsechshundertneunundsechzigtausendsiebenhunderteins) Euro
 - b) im Jahre 2008
1.711.443 (in Worten: einmillionsiebenhundertelftausendvierhundertdreiundvierzig) Euro
 - c) im Jahre 2009
1.774.647 (in Worten: einmillionsiebenhundertvierundsiebzigtausendsechshundertsiebenundvierzig) Euro
 - d) im Jahre 2010
1.881.071 (in Worten: einmillionachthunderteinundachtzigtausendeinundsiebzig) Euro
 - e) im Jahre 2011
1.991.042 (in Worten: einmillionneunhunderteinundneunzigtausendzweiundvierzig) Euro
 - f) ab 1. Januar 2012
2.073.911 (in Worten: zweimillionendreieundsiebzigtausendneunhundertelf) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg und an die Evangelische Seminarstiftung.

Artikel 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (4) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 Buchstabe c) und ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f) entsprechend²⁷.

²⁵ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

²⁶ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

²⁷ Red. Anm.: Vgl. Schlussprotokoll.

- (5) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die Kirchen ausgezahlt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verpflichtet sich, an die Evangelische Seminarstiftung die ihr zustehenden Anteile weiterzuleiten. Eines Verwendungsnachweises bedarf es nicht.
- (6) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 26 Gebührenbefreiung

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Kirchen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 27 Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe

- (1) Die Amtsgerichte sollen den Verwaltungsgerichten und Disziplinarkammern der Kirchen Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe leisten. Diese Gerichte sind berechtigt, Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Spruchkollegium nach dem Lehrbeanstandungsrecht.
- (2) In Disziplinarverfahren können auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die unteren Verwaltungsbehörden durch das zuständige Ministerium verpflichtet werden, der zuständigen kirchlichen Behörde Amtshilfe zu leisten.
- (3) Die Vollstreckung kirchlicher Gebühren wird auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats durch das zuständige Ministerium den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.
- (4) Die Behörden übermitteln den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die Kirchen schützen diese Daten nach den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts.
- (5) Die staatlichen Vorschriften über die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe finden entsprechend Anwendung.

Artikel 28 Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrags notwendig sind.

Artikel 29 Zusammenwirken

Die Landesregierung und die Evangelischen Oberkirchenräte werden zur Pflege und Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die ihr Verhältnis zueinander berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 30 Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung

- (1) Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise beseitigen.

- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.
- (3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags hin.

Artikel 31 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der jeweils zuständigen Landessynode. Er bedarf außerdem der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tag nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bekannt gemacht²⁸.

Zu Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen in Stuttgart am 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Baden
Dr. Ulrich Fischer

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Frank O. July

Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Vorbemerkung

Das Land und die Kirchen stimmen darin überein, dass die im Folgenden in Bezug genommenen Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertrages durch Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden können und sich durch deren Nennung im Schlussprotokoll im Übrigen ihre Rechtsqualität nicht ändert. Dies gilt auch für die im Einver-

²⁸ Red. Anm.: Nach der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. April 2008 über Ratifikation und Inkrafttreten des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg ist dieser am 10. April 2008 in Kraft getreten (Abl. 63 S. 61).

nehmen mit dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vom zuständigen Ministerium erlassenen Verordnungen und Richtlinien.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Die Ausstattung der beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen beträgt zur Zeit des Vertragsschlusses je fünfzehn Lehrstühle. Das Land und die Kirchen sehen sich gemeinsam verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird.

Zu Artikel 4

Das Nähere ist in dem Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Vertrags zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 31. August 1983 geregelt.

Zu Artikel 5 Abs. 1 bis 4

Das Nähere ist in der Vereinbarung der Landesregierung mit den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Februar 1969, geändert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 1975, geregelt.

Zu Artikel 8

Zu Absatz 3

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg geregelt.

Zu Absatz 5

Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 15. August 1997 über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geregelt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird.

Zu Absatz 6

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart vom 25. Juli 1983 über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst geregelt. Es besteht Einigkeit, dass diese Regelung auch für die badischen Landesteile gilt.

Zu Artikel 10 Abs. 1 und 2

Das Nähere ist gemäß § 73 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 und Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Stift in Tübingen vom 5. März 1928, in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928, geändert durch Vereinbarungen vom 16. Januar 1946, 30. August 1949 und 12. September 1984, und in der Verordnung über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 geregelt.

Zu Artikel 16

Zu Absatz 1, 2 und 4

Das Nähere über den Dienst der evangelischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Allgemeinen Richtlinien des Justizministeriums vom 1. September 2004 geregelt.

Das Nähere über die Polizeiseelsorge ist in der Vereinbarung des Innenministeriums mit den vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Juli 2002 über die kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes geregelt.

Zu Absatz 3 und 4

Das Nähere über die Notfallseelsorge ist in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg vom 18. Oktober 2006 geregelt.

Zu Artikel 19 Abs. 1

Im Einzelnen gelten in den badischen Landesteilen der einschlägige Baulastbeschrieb, das jeweilige Baufaktum und das Gesetz, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr. (Kirchenbauedikt) vom 26. April 1808. Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Land und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zur Klärung von Zweifelsfragen, die bei den auf der Innehabung inkamerierten Kirchenguts beruhenden staatlichen Baulasten zu evangelischen Pfarrkirchen entstanden sind, vom 15. August 1956 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart in den Richtlinien des Finanzministeriums über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden in den württembergischen Landesteilen vom 5. Mai 1958 in der Fassung vom 11. Juli 1963 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Ablösungsrichtlinien des Finanzministeriums vom 24. Oktober 1962 geregelt.

Zu Artikel 25

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 4) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahre 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 4

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsjahr für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]).

Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den Evangelischen Oberkirchenräten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert.²⁹

Stuttgart, den 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Baden
Dr. Ulrich Fischer

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Frank O. July

²⁹ Red. Anm.: Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Mai 2011 (Abl. 64, 387) zur Vereinbarung über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen:

„Vereinbarung zwischen
dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
und
dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe
dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart
über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen

Gemäß Schlussprotokoll zu Artikel 25 Abs. 4 Evangelischer Staatskirchenvertrag Baden- Württemberg vom 10. April 2008 (GBl. 2008 S. 2) wird aufgrund der strukturellen Veränderung des Besoldungsrechts durch das Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen zum 1. Januar 2011 wie folgt angepasst:

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsamte für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsordnung, Stufe 6, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]).

Stuttgart, den 13. April 2011
Wolfgang Fröhlich
Ministerialdirektor

Karlsruhe, den 21. April 2011
Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Stuttgart, den 20. April 2011
Margit Rupp
Direktorin“

5.2.5 Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchliche Wahlordnung – KWO) – Auszug

Vom 15. April 1964

(Abl. 41 S. 118), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 260), vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113), vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197, 199), vom 25. März 2006 (Abl. 62 S. 59) und vom 9. März 2012 (Abl. 65 S. 85)

und

Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (AWO)³⁰ – Auszug

Vom 20. November 2012 (Abl. 65 S. 279), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2013 (Abl. 65 S. 441)

I. Abschnitt Grundlagen kirchlicher Wahl

§ 1 Kirchliche Wahl

- (1) Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrags und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.
- (2) Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, zur Sammlung und Sendung, zum Aufbau und zur Ordnung der Gemeinde Dienste der Leitung zu übernehmen.
- (3) Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.
- (4) Die kirchliche Wahl ist nach Maßgabe dieser Ordnung als allgemeine, freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl durchzuführen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Zur Wahl berufen sind alle Kirchengemeindeglieder, die
 1. durch ihre Teilnahme an der Wahl mitwirken wollen, dass Jesus Christus als der alleinige Herr der Kirche bezeugt und die Gemeinde in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist,
 2. am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen geschäftsfähig sind und
 3. mit ihrer Hauptwohnung im Bereich der Württembergischen Landeskirche gemeldet sind oder aufgrund zwischenkirchlicher Vereinbarung als Glieder der Landeskirche gelten.

³⁰ Red. Anm.: Text der Ausführungsbestimmungen ist eingerückt abgedruckt.

(Zu § 2 Absatz 1)

1. Wer Kirchengemeindeglied ist, ergibt sich aus §§ 6 und 6a der Kirchengemeindeordnung.
 2. Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Kirchengemeinde ausgeübt werden, der das Kirchengemeindeglied nach §§ 6 und 6a der Kirchengemeindeordnung angehört; dies gilt auch für die Briefwahl gemäß §§ 25 bis 26 und 52 der Kirchlichen Wahlordnung. Niemand kann in mehreren Kirchengemeinden wählen.
 3. Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so wählt es in der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist (§ 6 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung). Fällt die Entscheidung auf eine Nebenwohnung, so ist das Kirchengemeindeglied dort in die Wählerliste aufzunehmen. Die Entscheidung ist bis zum Abschluss der Wählerliste (§ 12 der Kirchlichen Wahlordnung) der Kirchengemeinde der Nebenwohnung mitzuteilen. Von der Aufnahme in die Wählerliste der Kirchengemeinde der Nebenwohnung ist vor jeder Wahl die Kirchengemeinde der Hauptwohnung unverzüglich zu unterrichten (Muster Anlage 1). Es ist dafür zu sorgen, dass die Wählerlisten bei jeder Wahl in beiden Kirchengemeinden geändert werden.
 4. Macht ein Gemeindeglied von der Möglichkeit der Ummeldung nach § 6a der Kirchengemeindeordnung Gebrauch, so ist durch die Eingabe in die zentrale kirchliche Datenverarbeitung oder auf andere Weise dafür zu sorgen, dass die Wählerlisten in beiden Kirchengemeinden geändert werden.
 5. Eine zwischenkirchliche Vereinbarung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchlichen Wahlordnung ist die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (Abl. 62 S. 248).
- (2) Für besondere Verhältnisse kann im Wege der Vereinbarung bestimmt werden, dass Mitglieder anderer Landeskirchen oder Gemeinschaften in der Württembergischen Landeskirche wahlberechtigt sind, oder dass Kirchengemeindeglieder ihr Wahlrecht in einer anderen Landeskirche oder Gemeinschaft wahrnehmen. Die Vereinbarung wird mit der betreffenden Landeskirche oder Gemeinschaft vom Oberkirchenrat oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats getroffen.

(Zu § 2 Absatz 2)

6. Bezüglich des Wahlrechts der Mitglieder der Brüdergemeinde Korntal gilt die Vereinbarung vom 28. März 2000 (Abl. 59 S. 123). Für die Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in Stöttlen (Ostalbkreis) gilt die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Abl. 62 S. 250).
- (3) Von der Wahl kann ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten offenkundig und beharrlich Jesus Christus als alleinigen Herrn der Kirche leugnet, die Verkündigung Christi grob missachtet, der Ordnung im Zusammenleben der Gemeinde entgegenwirkt und damit ihr Zeugnis unglaubwürdig macht.

- (4) Den Beschluss, ein Gemeindeglied nicht in die Wählerliste aufzunehmen, kann der Kirchengemeinderat nur fassen, nachdem der Versuch misslungen ist, bei dem Betroffenen Einsicht zu wecken. Dieser Beschluss gilt nur für die bevorstehende Wahl. Er ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss nach Absatz 4 kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einsprache beim Dekanatsamt eingelegt werden, die dem zuständigen Visitor (Dekan bzw. Prälat) vorgelegt wird. Der Visitor hört den Kirchengemeinderat an und kann ihm Gelegenheit zur Abhilfe geben. Hilft der Kirchengemeinderat nicht ab, kann der Visitor die Aufnahme in die Wählerliste anordnen.
- (6) Der Anwendung von § 2 dient die von der Landessynode beschlossene Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitor.

(Zu § 2 Absatz 3 bis 6)

7. Der Kirchengemeinderat prüft, ob die in § 2 der Kirchlichen Wahlordnung, §§ 6 und 6a der Kirchengemeindeordnung und den Nummern 1 bis 6 festgelegten Voraussetzungen der Wahlberechtigung gegeben sind. Für die Anwendung des § 2 Absatz 3 bis 5 der Kirchlichen Wahlordnung kann die Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitor vom 4. November 1964 herangezogen werden (Abl. 41 S. 298).
8. Das Verfahren nach § 2 Absatz 3 bis 5 der Kirchlichen Wahlordnung soll nicht nur in einem nahen zeitlichen Zusammenhang mit bevorstehenden kirchlichen Wahlen geübt werden. Anlass hierzu ist schon dann gegeben, wenn der Kirchengemeinderat von einem Tatbestand, wie er in § 2 Absatz 3 des Gesetzes beschrieben ist, Kenntnis erhält, zumal auch die Anmeldung zur Wählerliste jederzeit möglich ist (§ 9 Absatz 2 bis 4 der Kirchlichen Wahlordnung).
9. Der Beschluss des Kirchengemeinderats gemäß § 2 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung wird mit der Zustellung an das Gemeindeglied wirksam. Eine Einsprache gegen diesen Beschluss (§ 2 Absatz 5 der Kirchlichen Wahlordnung) hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Kirchengemeindeglieder,
 1. die im geistlichen Leben der Gemeinde stehen und bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen,
 2. die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. die nach § 2 wahlberechtigt sind,
 4. die nicht nach anderen Bestimmungen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (2) Über Zweifel an der Wählbarkeit entscheidet, außer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, der Ortswahlausschuss für die Wahl des Kirchengemeinderats, der Vertrauensausschuss für die Wahl der Landessynode. Das Verfahren nach § 2 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(Zu § 3)

10. Bei § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchlichen Wahlordnung ist nicht in formaler Weise auf die äußere Erfüllung kirchlicher Pflichten zu sehen. Die Teilnahme am Gottesdienst einschließlich der Teilnahme am Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde sind wichtige Anzeichen für die Erfüllung dieser Voraussetzungen der

Wählbarkeit. Es wird geraten, bei den zu Wählenden besonders auf Kirchengemeindeglieder zu achten, die schon freiwillige Dienste in der Gemeinde und für die Kirche tun oder bereit wären, aufgrund ihrer besonderen Begabung und Erfahrung solche Dienste zu übernehmen.

11. Wählbar ist ein Gemeindeglied in der Kirchengemeinde, in der es sein Wahlrecht nach § 2 der Kirchlichen Wahlordnung ausübt. Über die Wahlberechtigung als Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchlichen Wahlordnung) entscheidet der Kirchengemeinderat (§ 2 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung).
12. Andere Bestimmungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Kirchlichen Wahlordnung sind beispielsweise § 11 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung und die Nummern 5 und 8 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung.
13. Für das Verfahren nach § 3 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung gelten die Nummern 7 und 9 entsprechend.

II. Abschnitt Wahlen zum Kirchengemeinderat, Wahlvorbereitung

1. Allgemeines

§ 4 (nicht abgedruckt)

§ 5 **Zuständigkeit des Kirchengemeinderats**

Die zur Vorbereitung der Wahlen erforderlichen Anordnungen trifft, soweit landeskirchlich nichts anderes bestimmt ist, der Kirchengemeinderat.

(Zu § 5)

14. Ist, abgesehen von § 4 der Kirchlichen Wahlordnung, der Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde zu wählen, kann der Wahltag vom Oberkirchenrat oder mit Zustimmung des Dekanatamtes von der Verwaltung der Kirchengemeinde (§ 35 der Kirchengemeindeordnung) bestimmt werden.
15. Der Wahltag wird im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise (zum Beispiel Aushang, Gemeindebrief, Internetauftritt der Kirchengemeinde, amtliche Mitteilungsblätter oder kirchliche Presse) öffentlich bekanntgemacht.

§§ 6-32 (nicht abgedruckt)

§ 33 **Ergänzung des Kirchengemeinderats**

- (1) Treten einzelne der Gewählten nicht ein, so treten diejenigen nicht gewählten Bewerber an ihre Stelle, die die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht haben.
- (2) Wird hierdurch die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht erreicht oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Kirchengemeinderat für die Dauer der Wahlzeit oder den Rest derselben die erforderlichen Mitglieder nach.

(Zu § 33 Absatz 2)

107. Der Kirchengemeinderat ist bei der Nachwahl nicht an die Namen gebunden, die in den Wahlvorschlägen enthalten waren. Den Erfordernissen der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken ist Rechnung zu tragen.

108. Wenn in nicht zu ferner Zeit (etwa innerhalb eines Jahres) allgemeine Wahlen zum Kirchengemeinderat stattfinden, kann die Wahl eines Ersatzmitglieds ausnahmsweise unterbleiben.

§ 34 Amtseinführung

- (1) Kirchengemeinderäte werden vom geschäftsführenden Pfarrer anhand der hierfür vorgesehenen Gottesdienstordnung in ihr Amt eingeführt. Dabei werden die wiederholt Gewählten auf die frühere Verpflichtung hingewiesen. Die Amtsverpflichtung eines Kirchengemeinderats lautet:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf achten, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird.

Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

- (2) Später Eintretende können in gleicher Form auch in der Versammlung des Kirchengemeinderats durch den Vorsitzenden verpflichtet werden.
- (3) Verweigerung des Gelübdes zieht den Verlust des Amtes nach sich.
- (4) Mit der erfolgten Verpflichtung treten die neugewählten Mitglieder in ihr Amt ein und die bisherigen von ihrem Amt ab.
- (5) Die Kirchengemeinderäte verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

(Zu § 34)

109. Vor der Amtseinführung ist jedem erstmals gewählten Kirchengemeinderat der Wortlaut des Gelübdes schriftlich mitzuteilen.

110. Die Amtseinführung wird von demjenigen Pfarrer vorgenommen, der nach § 23 der Kirchengemeindeordnung zum ersten oder zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats bestimmt ist; ist dieser verhindert, so nimmt der Stellvertreter im Pfarramt die Amtseinführung vor. Der Einführende verliest den Wortlaut des Gelübdes (§ 34 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung) und fordert danach die erstmals gewählten Kirchengemeinderäte auf, ihm zur Ablegung des Gelübdes einzeln die Hand zu reichen und mit den Worten „Ja, und Gott helfe mir“ zu antworten.

§§ 35-63, nebst Anlagen

(nicht abgedruckt)

5.2.6 Kirchliches Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG)

und

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen
Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen
(Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz – AVO PfstBG)

Erster Abschnitt:
Gemeindepfarrstellen

§ 1 Vorbereitung der Besetzung

- (1) Wird eine Pfarrstelle, die für eine Kirchengemeinde errichtet ist, frei, so wird sie vom Oberkirchenrat zur Bewerbung ausgeschrieben. Ist eine Besetzung für längere Zeit nicht vorgesehen, so kann mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses von einer Ausschreibung abgesehen werden. Kirchengemeinderat und Dekanatamt sind zu hören.
- (1 a) Der Oberkirchenrat kann von der Ausschreibung einer Pfarrstelle, die für eine Kirchengemeinde errichtet ist, nach Anhörung des Besetzungsgremiums und des Dekanatamts bei einer Besetzung im Benennungsverfahren für bis zu drei Jahren absehen, wenn die vertretungsweise Wahrnehmung des Dienstauftrags vorgesehen und die Pfarrstelle hierfür geeignet ist. Ein Absehen von der Ausschreibung zum Zweck der vertretungsweise Wahrnehmung des Dienstauftrags über drei Jahre hinaus ist nur mit Zustimmung des Besetzungsgremiums möglich.
- (1 b) Der Oberkirchenrat kann nach Anhörung des Besetzungsgremiums, des Kirchenbezirksausschusses und des Dekanatamts von der Ausschreibung einer Stelle absehen, um Vorgaben der Landessynode für die Bewirtschaftung von Stellen im Pfarrdienst in einem Kirchenbezirk umzusetzen, auch wenn die freigewordene Pfarrstelle auf Dauer erhalten bleiben soll.
- (2) Die für die Besetzung wichtigen Umstände, Bedürfnisse und Wünsche werden festgestellt und den an der Besetzung Beteiligten bekanntgemacht. Das Besetzungsgremium äußert sich in mündlicher Aussprache vor einer Vertreterin oder einem Vertreter des Oberkirchenrats, in der Regel der Prälätin oder dem Präläten des Sprengels. An dieser Aussprache nehmen die dem Kirchengemeinderat angehörenden ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht teil. Sie sind gesondert zu hören.
- (3) Dem Dekanatamt ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der nach Absatz 2 getroffenen Feststellungen zu äußern.

(Zu § 1)

1. Allgemeine Verfahrensregeln

Das Besetzungsgremium tritt zu seiner ersten Sitzung (Besetzungssitzung) auf Einladung und unter Vorsitz der Vertreterin oder des Vertreters des Oberkirchenrats zusammen. Vertreterin oder Vertreter des Oberkirchenrats ist in der Regel die Prälätin oder der Prälät des Sprengels. Im Einzelfall kann ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats oder die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan beauftragt werden.

Für die Vorbereitung und Leitung der weiteren Sitzungen wählt das Besetzungsgremium in der ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus seiner Mitte (§ 2 Abs. 7 Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Das Dekanatamt erhält das Protokoll der Anhörung und den danach vorgesehenen Text der Ausschreibung. Die Protokollführung in der Besetzungssitzung obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter des Oberkirchenrats, in den weiteren Sitzungen der gewählten Schriftführerin oder dem gewählten Schriftführer.

Die Sitzungen des Besetzungsgremiums sind nichtöffentlich. Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

2. Vorbereitung der Besetzung einer Pfarrstelle

In der Besetzungssitzung werden die für die Besetzung wichtigen Umstände, Bedürfnisse und Wünsche festgestellt. Sie sollen, soweit erforderlich, in Vorgesprächen erhoben werden. Eine Äußerung des zuständigen Dekanatamts ist einzuholen.

Die Mitglieder des Besetzungsgremiums bringen die Gesichtspunkte der Kirchengemeinde, der Gesamtkirchengemeinde, der benachbarten Kirchengemeinden (Distrikt) und des Kirchenbezirks in die Sitzung ein. Diese Gesichtspunkte und das Ergebnis der Besetzungssitzung einschließlich der für die Ausschreibung wichtigen Angaben sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Wer beabsichtigt, sich um die Stelle zu bewerben, kann das Protokoll der Besetzungssitzung beim Dekanatamt oder beim Oberkirchenrat einsehen.

Die dem Kirchengemeinderat angehörenden Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten Gelegenheit, sich gegenüber der Vertreterin oder dem Vertreter des Oberkirchenrats schriftlich oder mündlich zu äußern. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen wird dem Dekanatamt zusammen mit dem Sitzungsprotokoll mitgeteilt. Das Dekanatamt kann sich schriftlich gegenüber der Vertreterin oder dem Vertreter des Oberkirchenrats und gegenüber dem Besetzungsgremium äußern.

3. Ausschreibung

Im Interesse kurzer Vakaturen wird eine freiwerdende Pfarrstelle möglichst bald nach der Besetzungssitzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stelle kann ausgeschrieben werden, bevor sie frei wird, wenn der Zeitpunkt des Freiwerdens bekannt ist. Die Ausschreibung kann wiederholt werden. Die Ausschreibung enthält:

- a) die Bezeichnung der Stelle, den Hinweis, innerhalb welcher Frist die Bewerbung möglich ist (Bewerbungsfrist) und bei welcher Stelle sie einzureichen ist,
- b) Angaben über den Dienstauftrag (Geschäftsordnung) und die sich daraus ergebenden Besoldungsmerkmale,
- c) die Mitteilung, ob das Wahl- oder das Benennungsverfahren Anwendung findet,
- d) eine kurze Beschreibung der bürgerlichen Gemeinde (Einwohnerzahl, Größe, Lage, verkehrsmäßige Erschließung, Bevölkerungsstruktur, wirtschaftliche und kulturelle Verhältnisse, Schulwesen),
- e) eine kurze Beschreibung der Kirchengemeinde (Mitgliederzahl), personelle und sachliche – insbesondere bauliche – Ausstattung, vorhandene Einrichtungen, Kreise und Arbeitsgruppen, Filialverhältnisse, Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden – Distrikt, Kirchenbezirk –,
- f) eine Beschreibung der Wohnverhältnisse.

4. Bewerbungsfrist

Bewerbungen müssen spätestens drei Wochen nach Ablauf des Tages der Bekanntgabe der Ausschreibung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eingegangen sein (Bewerbungsfrist). In besonderen Fällen kann eine längere Bewerbungsfrist vorgesehen werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt das Ausgabedatum des Publikationsorgans. Wird in mehreren Publikationsorganen ausgeschrieben, so ist das Datum des zuletzt erschienenen maßgebend.

Ist der Dienstauftrag der Pfarrstelle längere Zeit vertretungsweise wahrgenommen worden oder ging eine Stellenteilung durch andere Stellenpartner als durch ein Ehepaar voraus, so kann die Bewerbungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Voraussetzung ist, dass das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und damit zugleich seine Zustimmung zur Ernennung der oder des bisher mit der Versehung der Stelle Beauftragten oder eines bisherigen Stellenpartners allein im Voraus erteilt; weiter muss, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müsste, nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz das Benennungsverfahren beschlossen sein.

Nach Fristablauf eingehende Bewerbungen können als verspätet außer Betracht bleiben. Der Oberkirchenrat kann auch nach Fristablauf zur Bewerbung auffordern.

5. Bewerbung

a) Die Bewerbung enthält Angaben zur Person und zum bisherigen beruflichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers (Name, Geburtstag, Wohnort, Ausbildung, Prüfungen, bisherige Tätigkeiten) sowie über ihre oder seine Familienverhältnisse (Familienstand, Zahl und Alter der Kinder). Sie kann weitere Angaben enthalten (z.B. Ausbildungsstand und besondere schulische Bedürfnisse der Kinder, Zahl der im Haushalt lebenden Personen, berufsbedingte örtliche Bindung des Ehegatten). Der vom Oberkirchenrat empfohlene Personalbogen ist nach Möglichkeit zu benutzen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann der Bewerbung außerdem eine kurze Begründung im Blick auf ihre oder seine bisherige und ihre oder seine künftige Tätigkeit beifügen.

b) Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, in den Fällen des § 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz gleichzeitig an die Inhaberin oder den Inhaber des Patronatsrechts zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber, die in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk der Landeskirche tätig sind, leiten ihre Bewerbung über das für sie zuständige Dekanatamt. Bei rechtzeitigem Eingang der Bewerbung beim Dekanatamt ist die Bewerbungsfrist gewahrt. Der Eingang ist auf der Bewerbung zu vermerken.

Das Dekanatamt äußert sich zu der Bewerbung und zu den Auswirkungen des etwaigen Stellenwechsels, leitet die Bewerbung alsbald an den Oberkirchenrat weiter und benachrichtigt die zuständige Prälatin oder den zuständigen Prälaten.

Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, in Gesamtkirchengemeinden derjenigen beteiligten Kirchengemeinde, in der die Dekanin oder der Dekan ein Pfarramt innehat (§ 5 Abs. 3 Visitationsordnung.), leiten ihre Bewerbung über die zuständige Prälatin oder den zuständigen Prälaten, die oder der sie alsbald an den Oberkirchenrat weitergibt.

§ 2 Besetzungsverfahren

- (1) Bei der Besetzung sind die Belange der Gemeinde, des Kirchenbezirks, der Landeskirche und der Pfarrerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen.

- (2) Die Besetzung erfolgt entweder nach dem Wahlverfahren (Absatz 3) oder nach dem Benennungsverfahren (Absatz 4).
- (3) Bei der Besetzung nach dem Wahlverfahren schlägt der Oberkirchenrat drei nach Absatz 1 für die Stelle in Betracht kommende Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl vor. Sind nur ein oder zwei solche Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, so werden diese zur Wahl vorgeschlagen. Kommen weitere Bewerberinnen oder Bewerber für die Stelle in Betracht, so werden diese, wenn sie einverstanden sind, dem Besetzungsgremium namentlich bekannt gemacht; dieses kann eine oder einen von ihnen dem Wahlvorschlag hinzufügen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Besetzungsgremiums erhält.
- (4) Bei der Besetzung nach dem Benennungsverfahren benennt der Oberkirchenrat dem Besetzungsgremium eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Absatz 1 für die Stelle in Betracht kommt. Für deren oder dessen Ernennung auf die Stelle ist die Zustimmung des Besetzungsgremiums erforderlich. Sie bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt die Zustimmung in der hierfür zu bestimmenden Frist nicht zustande, wird die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber hiervon unterrichtet. Der Oberkirchenrat benennt eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber. Hat er erhebliche Bedenken gegen die Entscheidung des Besetzungsgremiums, kann er die Sache dem Landeskirchenausschuss vorlegen, wenn die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung festhält. Der Landeskirchenausschuss entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.
- (4 a) Im Fall des § 23 c Abs. 1 Satz 1 und des § 23 d Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz. bewerben sich jeweils das Ehepaar oder die Antragstellerin und Antragsteller auf eine Stellenteilung gemeinsam auf die Stelle. Dies gilt je als eine Bewerbung. Im Fall des § 23 c Abs. 1 Satz 3 und des § 23 d Abs. 1 Satz 3 Württembergisches Pfarrergesetz. sind die Bewerbung sowie der Wahlvorschlag und die Benennung des Ehegatten oder der Antragstellerin oder des Antragstellers auf eine Stellenteilung, die oder der die Voraussetzungen des § 6 Württembergisches Pfarrergesetz. erfüllt, jeweils mit dem Zusatz zu versehen, dass eine gemeinsame Versehung der Stelle durch beide Ehegatten oder Stellenpartnerinnen und Stellenpartner beabsichtigt ist. Nach Erteilung der Bewerbungsfähigkeit kann auch die unständige Pfarrerin oder der unständige Pfarrer ernannt werden; die Visitatorin oder der Visitator und der andere Ehegatte oder die oder der andere Stellenpartnerin oder Stellenpartner sind zu hören. Ist die gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar oder andere Stellenpartner beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der Ehegatten oder Stellenpartner die Stelle allein übertragen werden. Für einen Ehegatten, eine andere Stellenpartnerin oder einen anderen Stellenpartner, die oder der in Stellenteilung auf der Stelle bleiben will, kann durch Ausschreibung eine neue Stellenpartnerin oder ein neuer Stellenpartner gesucht werden. Voraussetzung ist, dass das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müsste, nach § 2 Abs. 1 Buchst. a das Benennungsverfahren beschließt.
- (5) Das Benennungsverfahren findet statt, wenn
 - a) das Besetzungsgremium die Anwendung des Benennungsverfahrens beschließt,
 - b) die vorangegangene Besetzung der Stelle nach dem Wahlverfahren erfolgt ist und nicht zuvor von der Ausschreibung der Stelle für länger als ein Jahr nach § 1 Abs. 1, 1 a oder 1 b abgesehen worden ist,

- c) die wiederholte Ausschreibung im Wahlverfahren keine für die Stelle in Betracht kommende Bewerberin und keinen solchen Bewerber erbracht hat oder
 - d) eine Wahl aufgrund von zwei Wahlvorschlägen nach Absatz 3 in der zu bestimmenden Frist nicht zustande gekommen ist.
- (6) Das Besetzungsgremium besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats; bei Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber geschäftsordnungsgemäß Dienst in mehreren Kirchengemeinden zu versehen hat, aus einer angemessenen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden,
 - b) der Vertreterin oder dem Vertreter des Kirchenbezirks,
 - c) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gesamtkirchengemeinde.

Die Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks und der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Dies gilt auch für die ordentliche Stellvertreterin oder den ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt, wenn sie oder er dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehört. Soll eine Pfarrstelle in Stellenteilung mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber oder einer verbleibenden Stellenpartnerin oder einem verbleibenden Stellenpartner besetzt werden, so ist diese beziehungsweise dieser Mitglied des Besetzungsgremiums.

- (7) Das Besetzungsgremium wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(Zu § 2)

6. Feststellung des anzuwendenden Verfahrens

In der Besetzungssitzung wird festgestellt, ob die Stelle bei der ersten Ausschreibung im Wahlverfahren oder im Benennungsverfahren auszuschreiben ist (§ 2 Abs. 5 Buchst. a und b Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Nach § 2 Abs. 5 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz wird die Stelle in der Regel dann im Benennungsverfahren ausgeschrieben, wenn eine zweimalige Ausschreibung im Wahlverfahren keine Bewerberin und keinen Bewerber erbracht hat und die dritte Ausschreibung innerhalb eines Jahres nach der zweiten Ausschreibung erfolgen soll.

7. Wahlverfahren

- a) Der Oberkirchenrat teilt der oder dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums über das zuständige Dekanatamt die Bewerberinnen und Bewerber, die er zur Wahl vorschlägt, schriftlich in alphabetischer Reihenfolge mit und übersendet Abschriften der Bewerbungen. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens gleichzeitig darüber zu unterrichten, dass sie nicht vorgeschlagen werden. Der Vorschlag des Oberkirchenrats wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzuberufenden Sitzung eröffnet. Der Tag der Eröffnung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist alsbald dem Oberkirchenrat zuzuleiten. Der vom Oberkirchenrat mitgeteilte Wahlvorschlag und die Protokolle sind zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen.
- b) Die Stimmabgabe bei der Wahl ist geheim. Werden Stimmen für Personen abgegeben, die vom Oberkirchenrat nicht zur Besetzung vorgeschlagen wurden, so sind sie ungültig. Erreicht im ersten Wahlgang keine der Bewerberinnen und keiner der

Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Besetzungsgremiums, so ist die Wahl zu wiederholen. Falls erforderlich, können weitere Wahlgänge stattfinden.

- c) Die Frist nach § 2 Abs. 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz (Wahlfrist) beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, der der Eröffnung des Wahlvorschlags folgt. Die Frist verkürzt sich bei einem Wahlvorschlag mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber auf vier Wochen. Der Oberkirchenrat kann die Wahlfrist verlängern.
- d) Im Fall des § 2 Abs. 4 a Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz und im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur zeitweiligen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst gilt die Wahl des einen Ehegatten oder Stellenpartners auch für den später zu ernennenden anderen Ehegatten oder Stellenpartner.

8. Benennungsverfahren

- a) Der Oberkirchenrat teilt der oder dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums die von ihm benannte Bewerberin oder den von ihm benannten Bewerber über das zuständige Dekanatamt schriftlich mit und übersendet eine Abschrift ihrer oder seiner Bewerbung. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens gleichzeitig darüber zu unterrichten, dass sie nicht benannt werden. Die Benennung wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzuberufenden Sitzung eröffnet. Der Tag der Eröffnung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist alsbald dem Oberkirchenrat zuzuleiten. Die vom Oberkirchenrat mitgeteilte Benennung und die Protokolle sind zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen.
- b) Das Besetzungsgremium hat in einer Frist von einem Monat über die Zustimmung zu der Bewerberin oder dem Bewerber abzustimmen (Zustimmungsfrist). Stimmt es der Ernennung der Bewerberin oder des Bewerbers zu, so ist der Oberkirchenrat alsbald zu unterrichten. Andernfalls kann innerhalb der Frist erneut abgestimmt werden. Der Oberkirchenrat kann die Frist verlängern.
- c) Im Falle des § 2 Abs. 4 a Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz und im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur zeitweiligen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst gilt die Zustimmung zur Ernennung des einen Ehegatten oder Stellenpartners auch für den später zu ernennenden anderen Ehegatten oder Stellenpartner.

9. Zusammensetzung des Besetzungsgremiums

- a) Von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber ganz zu versiehende Kirchengemeinden werden im Besetzungsgremium durch den ganzen Kirchengemeinderat vertreten. Das Gleiche gilt für diejenigen Kirchengemeinden, für die die zu besetzende Pfarrstelle errichtet ist, auch wenn sie von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber nur teilweise versehen werden. Im Übrigen entsendet der Kirchengemeinderat aus einer nur teilweise zu versiehenden Kirchengemeinde
 - 1 Vertreterin oder Vertreter, wenn der Predigtauftrag weniger als einen regelmäßigen Gottesdienst im Monat umfasst,
 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter, wenn der Predigtauftrag mindestens einen regelmäßigen Gottesdienst im Monat umfasst,
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von weniger als 500 Gemeindegliedern, oder wenn der Predigtauftrag mindestens einen regelmäßigen Gottesdienst im Monat umfasst und die Geschäftsordnung für das Pfarramt die beratende Teilnahme an allen Sitzungen des Kirchengemeinderates vorschreibt,

5 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von 500 bis 1000 Gemeindegliedern,

7 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von mehr als 1000 Gemeindegliedern.

Die Zahl der entsandten Vertreterinnen und Vertreter darf jedoch zusammen mit der Vertreterinnen und Vertreter des Gesamtkirchengemeinderats die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats der ganz zu versiehenden Kirchengemeinde nicht übersteigen. Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde gehen denen der teilweise versiehenden Kirchengemeinden, die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, in denen ein Seelsorgebezirk versehen wird, denen der anderen Kirchengemeinden vor.

Der Kirchengemeinderat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus seiner Mitte die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 3. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter verhindert oder scheidet sie oder er aus, so wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a) und Nummer 8 Buchst. a)) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine bis dahin mitwirkende Stellvertreterin oder ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle der oder des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

- b) Der Kirchenbezirk entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Besetzungsgremien der Kirchengemeinden seines Bereichs.

Die Bezirkssynode wählt spätestens in ihrer zweiten Sitzung aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks. Auf jeweils fünf angefangene Gemeindepfarrstellen wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter sind nacheinander in alphabetischer Reihenfolge für die während ihrer Amtszeit anfallenden Besetzungen und die weiteren kraft Gesetzes bestehenden Aufgaben des Besetzungsgremiums zuständig. Bei Verhinderung werden sie von der oder dem Nächstfolgenden vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die oder der zuständige Vertreterin oder Vertreter ohnehin Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a) und Nummer 8 Buchst. a)) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine bis dahin mitwirkende Stellvertreterin oder ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle der oder des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

Sind in einer Kirchengemeinde in engem zeitlichen Zusammenhang zwei oder mehr Pfarrstellen neu zu besetzen, so kann der Oberkirchenrat die Verfahren nach Anhörung der Beteiligten verbinden. In diesem Fall ist die Vertreterin oder der Vertreter des Kirchenbezirks, die oder der für das erste Verfahren zuständig ist, auch für die verbundenen Verfahren zuständig.

Durch Bezirkssatzung kann vorgesehen werden, dass die Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks aus festgelegten Teilgebieten des Kirchenbezirks zu wählen sind und nur jeweils innerhalb ihres Teilgebiets tätig werden. Die Teilgebiete sollen mit denen nach § 16 Abs. 5 Kirchenbezirksordnung übereinstimmen, wenn solche gebildet sind. Die Bestimmungen über Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger durch eine neugewählte Bezirkssynode. Gibt eine Vertreterin oder ein

Vertreter ihren oder seinen Auftrag zurück oder scheidet sie oder er aus der Bezirkssynode aus, so findet eine Nachwahl statt.

- c) Die Gesamtkirchengemeinde entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Besetzungsgremien der ihr angehörenden Kirchengemeinden. Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, deren Inhaberin oder Inhaber die Geschäftsführung einer Gesamtkirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen übernehmen soll, so entsendet die Gesamtkirchengemeinde
- bei zwei bis vier Pfarrstellen 2,
 - bei fünf bis acht Pfarrstellen 3,
 - bei neun bis vierzehn Pfarrstellen 4 und
 - bei mehr als vierzehn Pfarrstellen 5

Vertreterinnen oder Vertreter in das Besetzungsgremium, von denen eine oder einer die oder der gewählte Vorsitzende der Gesamtkirchengemeinde ist.

Spätestens in seiner zweiten Sitzung wählt der Gesamtkirchengemeinderat doppelt so viele Vertreterinnen und Vertreter als im Zeitpunkt der Wahl für die Besetzung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle notwendig wären. Im Übrigen gilt Nummer 9 Buchst. b entsprechend.

10. Bekanntgabe des Wahl- und Abstimmungsergebnisses

Die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 2 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz darf erst nach der Annahme der Wahl durch die oder den Gewählten und nach der Unterrichtung der mit ihm vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht gewählt wurden oder deren Ernennung nicht zugestimmt wurde, ist unzulässig.

§ 3 Dekanstellen

- (1) Bei der Besetzung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen gelten § 1 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 sowie § 2 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Buchst. b findet keine Anwendung.
- (2) Ohne Bewerbung kann vorgeschlagen oder benannt werden, wer sich hiermit auf Anfrage des Oberkirchenrats einverstanden erklärt hat. Die Anfrage bedarf der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.
- (3) Stimmt das Besetzungsgremium im Fall des § 2 Abs. 4 der Ernennung der oder des Benannten nicht zu und hält die Bewerberin oder der Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung fest, so legt der Oberkirchenrat die Sache dem Landeskirchenausschuss vor. Dieser entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.
- (4) Das Besetzungsgremium besteht aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats,
 - b) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gesamtkirchengemeinde,
 - c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und so vielen weiteren gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenbezirks, dass die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkirchengemeinde erreicht wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein.

Von den Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks darf höchstens die Hälfte Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Dies gilt auch für ihre oder seine ordentliche Stellvertreterin oder ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt und im Dekanatamt, wenn sie dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehören. Die Schuldekanin oder der Schuldekan nimmt an den Sitzungen des Besetzungsgremiums beratend teil, wenn sie oder er nicht Mitglied des Besetzungsgremiums ist.

(Zu § 3)

11. Zusammensetzung des Besetzungsgremiums

- a) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde gilt Nummer 9 Buchst. c) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die oder der gewählte Vorsitzende eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtkirchengemeinde ist.
- b) Die Bezirkssynode wählt spätestens in ihrer zweiten Sitzung aus ihrer Mitte die nach § 3 Abs. 4 b) Pfarrstellenbesetzungsgesetz notwendige Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks sowie zehn Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Diese treten bei Verhinderung oder Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erreichten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach höherem Lebensalter, an deren oder dessen Stelle. Das Gleiche gilt, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenbezirks ohnehin Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Soweit die Bezirkssatzung vorsieht, dass die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nach § 16 Abs. 5 aus festgelegten Teilgebieten des Kirchenbezirks zu wählen sind, kann sie auch vorsehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Teilgebieten zu wählen sind. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a) und Nummer 8 Buchst. a)) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine bis dahin mitwirkende Stellvertreterin oder ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle der oder des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

§ 4 Patronatsrechte

- (1) Den Inhabern noch bestehender Patronatsrechte, die der Evangelischen Landeskirche angehören und einen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben, bleiben die ihnen bisher zustehenden Rechte auf Präsentation zu württembergischen Pfarrstellen für ihre Lebenszeit gewahrt, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 und der den Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken nach § 2 Abs. 4 zustehenden Rechte.
- (2) Mit der Evangelischen Landeskirche in Baden getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt:**Mit Sonderaufträgen verbundene Pfarrstellen, bewegliche Pfarrstellen und Schuldekanstellen****§ 5 Sonderaufträge im Nebenamt**

Ist mit einer Gemeindepfarrstelle ein geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt verbunden, so hört das Besetzungsgremium Vertreterinnen oder Vertreter dieses besonderen Arbeitsbereichs. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs können zu Mitgliedern des Besetzungsgremiums mit Stimmrecht berufen werden. Die Zahl der so berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Zahl der anderen Mitglieder des Besetzungsgremiums nicht überschreiten. Ein Auftrag im Religionsunterricht gilt nicht als Sonderauftrag.

(Zu § 5)

12. Sonderaufträge im Nebenamt

- a) Ein mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt kann zum Beispiel ein Auftrag in der Krankenhaus- oder Studentenseelsorge sein. Voraussetzung ist, dass der Sonderauftrag durch die vom Oberkirchenrat genehmigte Geschäftsordnung (§ 30 Abs. 1 Württembergisches Pfarrergesetz) an die Pfarrstelle gebunden ist. Bezirksaufträge, die an eine Person gebunden sind (z.B. der der nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrerin oder des nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrers, der KThA-Leiterin oder des KThA-Leiters, der Diakoniepfarrerin oder des Diakoniepfarrers, der Bezirkskammererin oder des Bezirkskammerers usw.), kommen hier nicht in Betracht.
- b) Welche Vertreterinnen und Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs der Pfarrstelle gehört werden, beschließt das Besetzungsgremium. Die Anhörung erfolgt in der Regel in der Weise, dass die Vertreterinnen und Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs zu Sitzungen des Besetzungsgremiums eingeladen werden. Sie kann jedoch auch außerhalb der Sitzungen durch eine oder einen oder mehrere Beauftragte des Besetzungsgremiums erfolgen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat im Rahmen von § 5 Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. Der Oberkirchenrat kann nähere Regelungen im Einzelfall treffen.

§ 6 Sonderaufträge im Hauptamt, bewegliche Pfarrstellen

- (1) Pfarrstellen, die mit einem Sonderauftrag im Hauptamt verbunden sind, sind in der Regel auszuschreiben.
- (2) Ist die Pfarrstelle einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem bestimmten Kirchenbezirk zugeordnet, so gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 entsprechend. Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einem Kirchenbezirk zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses. Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Engeren Rats; ist ein solcher nicht vorhanden, so legt der Oberkirchenrat die Zusammensetzung des Besetzungsgremiums fest. Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs sind zu hören; sie können auch zu Mitgliedern des Besetzungsgremiums berufen werden.

- (3) Bei den anderen Pfarrstellen, die mit Sonderaufträgen im Hauptamt verbunden sind, sollen Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs gehört werden. Weitergehende Beteiligungrechte können eingeräumt werden. Bestehende Ordnungen bleiben unberührt.
- (4) Bewegliche Pfarrstellen werden vom Oberkirchenrat besetzt.

(Zu § 6)

13. Sonderaufträge im Hauptamt

- a) Einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnete Pfarrstellen nach § 6 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind solche, die im Haushaltsplan der Landeskirche als Gemeindepfarrstellen mit Sonderauftrag im Hauptamt ausgewiesen oder die durch Verfügung des Oberkirchenrats einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnet sind. Für die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gilt Nummer 12 Buchst. b entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.
- b) Pfarrstellen mit Sonderauftrag im Kirchenbezirk sind zum Beispiel hauptamtliche Krankenhaus-, Studenten- oder Jugendpfarrstellen, sofern sie durch Verfügung des Oberkirchenrats einem Kirchenbezirk zugeordnet sind. Für die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gilt Nummer 12 Buchst. b entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.
- c) Andere Pfarrstellen im Sinne des § 6 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind alle landeskirchlichen Pfarrstellen, wie zum Beispiel Pfarrstellen am Evangelischen Stift in Tübingen, im Pfarrseminar, in der Evangelischen Akademie Bad Boll, im Evangelischen Jugendwerk, im Evangelischen Gemeindedienst, im Bereich von Presse, Rundfunk und Fernsehen, in der Polizeiseelsorge usw.

§ 7 Schuldekanstellen

- (1) Bei der Besetzung der Schuldekanstellen gilt § 3 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bevor dem Besetzungsgremium Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vorgeschlagen werden oder vor der Benennung hört der Oberkirchenrat die zuständige obere Schulbehörde des Landes.
- (3) Das Besetzungsgremium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des für den Dienstbereich der Schuldekanstelle zuständigen Kirchenbezirksausschusses und einem weiteren, von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied. Sind mehrere Kirchenbezirksausschüsse zuständig, so besteht das Besetzungsgremium aus den Vorsitzenden und vier weiteren, von der Bezirkssynode bestimmten Mitgliedern jedes Kirchenbezirksausschusses, von denen eines ein Pfarramt im Bezirk versieht, und je einem weiteren, von jeder Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied.

§ 8 Zustimmung des Landeskirchenausschusses

Bei der Besetzung folgender Stellen bedürfen, wenn das Wahl- oder Benennungsverfahren anzuwenden ist, Vorschlag und Benennung, sonst die Ernennung, der Zustimmung des Landeskirchenausschusses (§ 32 Abs. 3 Kirchenverfassung):

- Dekanin oder Dekan,
- Schuldekanin oder Schuldekan,

- Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll,
- Ephora oder Ephorus des Evangelischen Stifts,
- Leiterin oder Leiter des Pastorkollegs,
- Leiterin oder Leiter des Pfarrseminars,
- Rundfunkpfarrerinnen oder Rundfunkpfarrer,
- Landesjugendpfarrerinnen oder Landesjugendpfarrer,
- Leiterin oder Leiter des Amtes für Information,
- Direktorin oder Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums,
- Referatsleiterin oder Referatsleiter eines theologischen Referats im Oberkirchenrat mit Stellvertretung der Dezernentin oder des Dezernenten.

Dritter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Ernennung

- (1) Die Ernennung auf eine Pfarrstelle wird von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ausgesprochen, wenn die nach der kirchlichen Ordnung vorgesehenen Beteiligungsrechte beachtet sind.
- (2) Die Ernennung wird am Ersten des Monats wirksam, in dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird, sofern diese kein anderes Datum vorsieht.

(Zu § 9)

14. Ernennungsurkunde

Über die Ernennung auf eine Pfarrstelle wird eine Urkunde ausgefertigt. Sie ist von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof oder einer oder einem ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Landeskirche zu versehen.

15. Aushändigung der Ernennungsurkunde

Die Ernennungsurkunde wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Anschluss an den Einführungsgottesdienst von der oder dem Einführenden ausgehändigt. Liegen zwingende Gründe dafür vor, dass die Ernennung vor dem Ersten des Monats, in dem die Einführung stattfindet, wirksam wird, so kann die Urkunde vor der Einführung ausgehändigt werden. Der Oberkirchenrat bestimmt, wer in diesem Fall die Urkunde aushändigt. Zeit und Ort der Aushändigung sind vom Aushändigenden und von der Pfarrerin oder vom Pfarrer durch Unterschrift zu bestätigen (Empfangsbestätigung).

§ 10 Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Die §§ 2, 3 und 8 sind verfassungsgesetzliche Bestimmungen, zu deren Änderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassung).

§ 11 Ausführungsverordnungen

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden vom Oberkirchenrat nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung, im Wege der Verordnung getroffen.

§ 12 (nicht abgedruckt)

5.2.7 Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung)

Vom 25. November 1976
(Abl. 47 S. 352), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 12. März 1992 (Abl. 55 S. 113),
vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285, 287) und vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277)

und

Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung³¹

Vom 3. April 1981 (Abl. 49 S. 308), geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (Abl. 55 S. 114)
und vom 30. April 2002 (Abl. 60 S. 85)

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Aufgaben der Visitation

Die Visitation ist ein geordneter Besuchsdienst, der dazu helfen will, dass in den Gemeinden, Bezirken, Werken und Einrichtungen der Landeskirche das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, das Maß und die Richtschnur ihres Zeugnisses und ihres Dienstes ist. Mit der Visitation nehmen die Visitatoren Aufgaben der Leitung innerhalb der Kirche wahr.

1. An der doppelten Zielsetzung der Visitation soll festgehalten werden: Visitation ist brüderlicher Besuchsdienst und kirchenamtliche Aufsicht. Sie dient der gegenseitigen Information, Beratung und Hilfe von Visitatoren und Visitierten, und sie dient der Prüfung, ob das Evangelium auftragsgemäß und gegenwartsbezogen verkündet, der Dienst der Liebe an jedermann getan wird und ob dies im Rahmen der Ordnung der Landeskirche geschieht. In ihren beiden Aspekten will die Visitation dazu helfen, dass das Evangelium von Jesus Christus Maß und Richtschnur des Zeugnisses und des Dienstes der Kirche ist und bleibt.

§ 2 Bereiche der Visitation

- (1) Visitiert werden
 1. die Kirchengemeinden und die Gemeindepfarrämter,
 2. die Kirchenbezirke und die Dekanatämter,
 3. die landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen.
- (2) Pfarrer, die haupt- oder nebenamtlich einen Sonderauftrag überwiegend im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks wahrnehmen, werden insoweit im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks visitiert.

³¹ Red. Anm.: Der Text der Verordnung ist eingerückt bei der jeweiligen Bestimmung abgedruckt.

- (3) Mit der Landeskirche verbundene rechtlich selbständige Einrichtungen und Werke können auf ihren Antrag visitiert werden. Die Vorschriften des § 17 sind sinngemäß anzuwenden.
 - (4) Pfarrer und andere Mitarbeiter, die nicht Bedienstete der Landeskirche sind, deren Arbeit aber im Auftrag der Landeskirche geschieht, können von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag visitiert werden. Das Nähere ist im Verordnungsweg zu regeln.
2. Unterrichtsbesuche bei staatlichen Religionslehrern erfolgen durch den Schuldekan, einen Fachberater oder andere Beauftragte der Kirche im Rahmen der staatlichen Ordnung.

§ 3 Visitatoren

Die Visitation obliegt dem Landesbischof, den Prälaten, den Dekanen und für den Schulbereich den Schuldekanen. Andere geeignete Personen können vom Landesbischof oder vom Oberkirchenrat mit der Durchführung einer Visitation beauftragt werden.

3. Die Zuständigkeit der Visitatoren ist in den §§ 5, 14, 17 Abs. 4 und 5 geregelt.

Zweiter Abschnitt:

Die Visitation der Pfarrämter und der Kirchengemeinden

§ 4 Arten und Häufigkeit der Visitation

- (1) Die Visitation der Gemeindepfarrämter und der Kirchengemeinden wird als Haupt- und Zwischenvisitation durchgeführt.
- (2) Zwischen den Hauptvisitationen liegt in der Regel ein Zeitraum von acht Jahren. Vier Jahre nach Durchführung einer Hauptvisitation findet in der Regel eine Zwischenvisitation statt.
4. Ein unmittelbar bevorstehender oder kurz zuvor erfolgter Pfarrerverwechsel, eine Vakatur sowie Krankheit des Pfarrers oder eines der Visitatoren kann neben anderen triftigen Gründen Anlass zu einer Verschiebung der Hauptvisitation oder Zwischenvisitation sein. Die Verschiebung sollte, wenn möglich, den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch an die Stelle der anstehenden Hauptvisitation eine Zwischenvisitation treten. Ihr folgt dann im normalen Turnus die Hauptvisitation. Eine bevorstehende zur Ruhesetzung, ein kurz bevorstehender oder kurz zurückliegender Stellenwechsel können andererseits im Einzelfall die Durchführung einer Haupt- oder Zwischenvisitation nahelegen. Abweichungen vom Visitationsplan (§ 6) von mehr als zwei Jahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten und schriftlich zu begründen.
- (3) In der Hauptvisitation soll der Stand der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt, ihr Verhältnis zu benachbarten Kirchengemeinden und Pfarrämtern, zum Kirchenbezirk und zur Gesamtkirche, zur bürgerlichen Gemeinde und zur Öffentlichkeit möglichst umfassend festgestellt und an Auftrag und Ordnung der Kirche geprüft werden mit dem Ziel, Anregungen und Hilfen für den Dienst von Pfarrer und Gemeinde zu geben.

5. Die umfassenden Feststellungen und die Prüfung des Standes der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt in der Hauptvisitation beziehen sich sowohl auf die Ausrichtung der Arbeit – insbesondere der Verkündigung – an Schrift und Bekenntnis, als auch auf die Einhaltung der landeskirchlichen Ordnung. Die Maßstäbe der Prüfung ergeben sich aus § 1 der Visitationsordnung, aus § 1 der Kirchenverfassung wie auch aus dem übrigen geschriebenen und ungeschriebenen Recht der Landeskirche.
- „Umfassend“ heißt nicht nur, dass möglichst die gesamte kirchliche Arbeit in den Blick genommen wird, sondern auch, dass die entsprechenden Feststellungen, soweit möglich unter Beteiligung der Gemeinde und unter Einbeziehung außerkirchlicher Stellen und Personen getroffen werden (vgl. § 8 Abs. 2). Unter „Gesamtkirche“ werden die Landeskirche, die EKD und die Ökumene verstanden.
- (4) Die Zwischenvisitation soll die Verbindung zwischen den Visitatoren und den Gemeinden lebendig erhalten und vertiefen. Außerdem soll bei der Zwischenvisitation besprochen werden, welche Wirkungen die vorausgegangene Hauptvisitation gehabt hat und wie dem Pfarrer und der Gemeinde weitergeholfen werden kann.
6. Die Zwischenvisitation hat im Grundsatz das gleiche Ziel wie die Hauptvisitation. Sie ist jedoch eine vereinfachte und verkürzte Form der Visitation. Der persönliche Kontakt zwischen Visitatoren und Gemeinde und die Frage nach den Auswirkungen der vorangegangenen Hauptvisitation stehen im Vordergrund (vgl. im Einzelnen unten zu § 10).
- (5) Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten in Pfarramt oder Kirchengemeinde die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.
7. Sind die besonderen Schwierigkeiten, die Anlass zu einer außerordentlichen Visitation geben, auf einen bestimmten Teilbereich im Pfarramt oder in der Kirchengemeinde beschränkt, so kann es sich nahelegen, auch die außerordentliche Visitation auf diesen Bereich zu beschränken (vgl. § 11).
- (6) Benachbarte Pfarrämter und Kirchengemeinden können mit Zustimmung der Kirchengemeinderäte gemeinsam visitiert werden.
8. a) In jedem Kirchenbezirk müssen jährlich mehrere Visitationen stattfinden. Es legt sich nahe, die Visitation benachbarter Gemeinden (Distrikt bzw. Gesamtkirchengemeinde), insbesondere wo schon ein gewisses Maß von Zusammenarbeit besteht, gemeinsam während eines Jahres durchzuführen. Zur gemeinsamen Durchführung der Visitation gehört außer der zeitlichen Nähe ein Austausch von Informationen in Form von gemeinsamen Veranstaltungen und gegenseitigen Besuchen. Als Mindestanforderung schreibt § 8 Abs. 4 eine gemeinsame Besprechung vor, zu der alle Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter einzuladen sind. Sie kann am Anfang oder am Schluss der gemeinsamen Visitation stehen (vgl. unten cc).
- Für eine gemeinsame Visitation (Distriktsvisitation) spricht folgendes:
- aa) Die gemeinsame Visitation fördert das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt innerhalb des Distriktes.

- bb) Kommunale Verflechtungen ergeben auf verschiedenen Gebieten, etwa auf dem Schul- und Kindergartenbereich, gemeinsame Situationen, die man sinnvollerweise auch gemeinsam behandelt.
 - cc) Oft zeigen sich in den benachbarten Gemeinden eines größeren Bereichs jeweils parallele Probleme, die gemeinsam besser zu lösen sind (Zusammenarbeit in der Planung und Durchführung von Seminaren der Erwachsenenbildung, Angebote offener Jugendarbeit in Schulzentren, gemeinsam verantwortete „Gottesdienste im Grünen“ in Naherholungszentren u.Ä.).
- b) Eine Schwierigkeit bei Distriktsvisitationen kann dadurch entstehen, dass in einer Gemeinde gerade ein Pfarrerwechsel ansteht oder kurz zurückliegt. Wichtig ist, dass der Kirchengemeinderat rechtzeitig klärt, ob eine gemeinsame Visitation sinnvoll erscheint. Unter Umständen kann trotz intensiver Zusammenarbeit im Distrikt die Durchführung von Einzelvisitationen angezeigt sein.
- c) Bei Distriktsvisitationen könnte folgender Austausch zwischen den beteiligten Gemeinden sinnvoll sein:
- aa) Bei einem Treffen der Kirchengemeinderäte oder von Vertretern derselben vor Beginn der Visitation können Ziel, Ablauf und Einzelheiten der Visitation besprochen sowie die Termine abgestimmt werden (vgl. § 7 Abs. 1).
 - bb) Im Verlauf der Visitation können die beteiligten Gemeinden dadurch informiert oder einbezogen werden, dass die Gemeindeberichte ausgetauscht werden und dass zu Gemeindeabenden bzw. Mitarbeitertreffen gegenseitig eingeladen wird.
 - cc) Am Schluss der Distriktsvisitation sollte in jedem Fall ein Auswertungsgespräch stehen, an dem die beteiligten Vertreter aller visitierten Gemeinden teilnehmen (vgl. oben a).
- Es dient
- dem gegenseitigen Austausch über die bei der Visitation gemachten Erfahrungen,
 - der Beratung über gemeinsame Aufgaben im Distrikt und
 - der Besprechung von Fragen der Zusammenarbeit innerhalb des Distrikts.

§ 5 Visitatoren

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, visitiert der Dekan die Gemeindepfarrämter und die Kirchengemeinden seines Bezirks.
 - (2) Der Dienst der Pfarrämter und Kirchengemeinden für den Bereich der Schule wird vom zuständigen Schuldekan visitiert. Dies gilt nicht für den Religionsunterricht des Dekans.
9. Im Rahmen der Visitation der Gemeinde des Dekans wird der Religionsunterricht des Dekans vom Prälaten visitiert.
- (3) In der Kirchengemeinde oder Teilkirchengemeinde, in der der Dekan ein Pfarramt innehat, visitiert der zuständige Prälat. Im Wege der Verordnung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

10. Besteht am Sitz des Dekanatsamts nur eine Kirchengemeinde, so wird diese mit den ihr zugeordneten Pfarrämtern vom Prälaten visitiert. Besteht eine Gesamtkirchengemeinde, so wird diese und die Kirchengemeinde des Dekans vom Prälaten visitiert. Die übrigen Kirchengemeinden visitiert der Dekan. Hiervon abweichend visitiert der Prälat im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart außerdem folgende Kirchengemeinden: Waldkirchengemeinde, Stiftskirchengemeinde und Hospitalkirchengemeinde. Auch für die Visitation durch den Prälaten gilt § 5 Abs. 2 Satz 1, d.h. der Schulbesuch und die Visitation des Religionsunterrichts – abgesehen von dem des Dekans – obliegen dem Schuldekan.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Oberkirchenrat im Einzelfall einen aufgrund der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nicht zuständigen Visitor mit der Durchführung der Visitation beauftragen.
- (5) Die Visitor können für einzelne Teilbereiche der Visitation sachverständige Berater beziehen.
11. Als sachverständige Berater kommen z.B. Leiter und andere Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltungsstellen, Kirchenmusiker, Jugendsekretäre, Bezirksfürsorger und Fachleute der kirchlichen Werke in Frage.
- (6) Für die Durchführung einer Hauptvisitation können die Visitor im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss, dem oder den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat eine aus den Visitor und bis zu drei weiteren Personen bestehende Visitationsgruppe bilden. Sie wird von dem nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Visitor einberufen und geleitet.
12. a) Visitationsgruppen unterstreichen den Charakter der Visitation als einer gegenseitigen Beratung und eines brüderlichen Austausches innerhalb eines Kirchenbezirks. Für Dekan und Schuldekan kann es eine Hilfe und Bereicherung sein, wenn sie ihre Beobachtungen und Erfahrungen innerhalb einer Gruppe ergänzen, korrigieren und klären können. Die Mitwirkung von Mitarbeitern mit besonderen Fachkenntnissen kann zur Klärung der Gemeindesituation auf dem jeweiligen Fachgebiet sehr hilfreich sein. Sie kann außerdem auch zur Förderung und Ermutigung der betreffenden Gemeindemitarbeiter dienen, etwa durch gesonderte Aussprachen mit den Verantwortlichen eines Bereiches (z.B. aus dem Jugendwerk, der Frauenarbeit, der Nachbarschaftshilfe usw.).
- Bei der Gruppensession ist die Chance größer, dass die in der visitierten Gemeinde gemachten Erfahrungen in anderen Arbeitsbereichen fruchtbar werden, als bei einer Einzelvisitation.
- b) Bei der Zusammensetzung einer Visitationsgruppe, der neben dem Dekan und Schuldekan bis zu drei weitere Mitglieder angehören, ist vor allem zu denken an
- aa) Bezirkssynodale, z.B. die Bezirksvertreter im Pfarrstellenbesetzungsgremium oder die Bezirkssynodalen aus dem gleichen Distrikt,
- bb) Pfarrer oder Laien, die im Besonderen das Vertrauen der visitierten Pfarrer und der Gemeinden besitzen,
- cc) Fachleute, z.B. aus dem Bereich der Jugend-, der Frauen- und der Erwachsenenarbeit, oder der Diakonie oder aus dem Bereich der Verwaltung.

Die Mitglieder werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss berufen. Der Dekan stellt das Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss, dem Pfarrer bzw. den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat her. Dabei ist es zweckmäßig, wenn die Bezirkssynode in ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Kreis von Synodalen bestimmt, aus dem jeweils der bei der Visitation beteiligte Bezirkssynodale je nach seinen zeitlichen Möglichkeiten berufen wird. Frühzeitige Terminabsprachen sind ratsam.

Die Mitglieder der Visitationsgruppen sollten nach Möglichkeit für höchstens eine Visitation im Jahr verpflichtet werden.

- c) Nicht alles eignet sich für eine Besprechung in der Visitationsgruppe. Persönliche Besuche (etwa bei dem Gemeindepfarrer und den Mitarbeitern) müssen dem Dekan bzw. dem Prälaten sowie dem Schuldekan in seinem Zuständigkeitsbereich vorbehalten bleiben. Soweit erforderlich sollte hierüber in persönlichen Beberichten berichtet werden.

Eine Visitationsgruppe kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn zwischen ihren Mitgliedern vor und während der Visitation ein intensiver Gedankenaustausch stattfindet. Es legt sich nahe, dass die einzelnen Mitglieder der Visitationsgruppe abwechselnd schriftliche Kurzberichte von den Veranstaltungen verfassen. Diese können dann in Visitationsbericht und Visitationsbescheid verwertet werden.

§ 6 Visitationsplan

Die Visitatoren teilen in jedem Jahr dem Oberkirchenrat mit, in welchen Kirchengemeinden ihres Bereichs Haupt- und Zwischenvisitationen nach § 4 Abs. 2 durchzuführen sind und in welcher zeitlichen Abfolge sie stattfinden werden. Die Verschiebung einer Haupt- oder Zwischenvisitation um mehr als ein Jahr ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

- 13. Der Mitteilung über eine Verschiebung gegenüber dem beim Oberkirchenrat vorgelegten Visitationsplan um mehr als zwei Jahre ist eine Begründung beizufügen (vgl. Nummer 4 zu § 4 Abs. 2).

§ 7 Vorbereitung der Hauptvisitation

- (1) Zeitpunkt und Ablauf der Hauptvisitation werden von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festgelegt (Visitationsprogramm), diesen rechtzeitig mitgeteilt und in der Gemeinde in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- 14. a) Visitatoren sind Dekan und Schuldekan oder Prälat und Schuldekan (vgl. § 5 Abs. 2).
- b) Die der Visitation vorausgehende Absprache für das Visitationsprogramm sollte einerseits möglichst alle Beteiligten einschließen, andererseits nicht zu kompliziert und zeitaufwendig werden. Es legt sich nahe, dass das Visitationsprogramm zunächst mit dem geschäftsführenden Pfarrer vorbesprochen und im Kirchengemeinderat beraten wird.
- c) Der Schulbesuch (der Besuch des Schulleiters, Unterrichtsbesuche, Fachkonferenzen etc.) wird mit den Betroffenen rechtzeitig abgesprochen.

- d) Für die Bekanntgabe von Visitationsterminen und Visitationsprogramm kommen in Frage: Eine Zeitungsnotiz, der Aushang im Schaukasten, Veröffentlichung im Gemeindebrief bzw. in der Ortsbeilage zum Gemeindeblatt und Abkündigung im Gottesdienst. Die Bekanntgabe in den Abkündigungen darf auf keinen Fall fehlen.
- (2) Zur Vorbereitung der Hauptvisitation erstellt der geschäftsführende Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, den anderen Pfarrern und den Mitarbeitern der Kirchengemeinde einen Bericht über das kirchliche Leben in der Gemeinde. Der Bericht wird in angemessener Frist vor Beginn der Visitation vorgelegt. Die Pfarrer und die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter können dem Visitor persönliche Berichte über ihren Arbeitsbereich gesondert vorlegen.
15. a) An der schriftlichen Information der Visitatoren über den Stand der kirchlichen Arbeit in der Gemeinde sollen neben den Pfarrern auch die anderen Mitarbeiter der Kirchengemeinde, insbesondere der Laienvorsitzenden des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeinderat als Gremium beteiligt sein. „Benehmen“ bedeutet, dass die wesentlichen Punkte des Berichts besprochen werden, sei es vor dessen schriftlicher Abfassung, sei es aufgrund eines schon formulierten schriftlichen Entwurfs. Der geschäftsführende Pfarrer ist der verantwortliche Verfasser des Berichts. Dies schließt nicht aus, dass außer den evtl. weiteren Pfarrern, bei denen dies die Regel sein sollte, auch andere Mitarbeiter über bestimmte Teilbereiche der Arbeit selbst schriftliche Berichte verfassen, die dann in den Gesamtbericht integriert oder ihm als Anlage beigelegt werden. Der Bericht wird dem Kirchengemeinderat zugänglich gemacht. Die Möglichkeit der gesonderten Vorlage persönlicher Berichte der Pfarrer und haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter bleibt davon unberührt. Diese persönlichen Berichte sollen Gelegenheit geben, den Visitatoren diejenigen Anliegen mitzuteilen, die sich nicht für eine Beratung im Kirchengemeinderat oder im Kreis aller Mitarbeiter eignen und die deshalb auch dem persönlichen Gespräch nach § 8 Abs. 1 Nummer 2 vorbehalten bleiben sollen. Näheres über die Abfassung der Berichte ist aus dem vom Oberkirchenrat herausgegebenen Vordruck und den zugehörigen Erläuterungen zu entnehmen.
- b) Die Berichte sind dem Dekanatamt, in Fällen des § 5 Abs. 3 dem Prälaten zuzuleiten. In dem Hauptbericht nehmen Dekan (Prälat) und Schuldekan Einblick.
- Vom Inhalt der persönlichen Beiberichte wird der Schuldekan, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, unterrichtet.

§ 8 Ablauf der Hauptvisitation

- (1) Zur Hauptvisitation gehören:
1. der Visitationsgottesdienst,
 2. das persönliche Gespräch mit den Pfarrern und anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
 3. der Besuch im Religionsunterricht und im Konfirmandenunterricht, sofern zur Zeit der Visitation ein solcher stattfindet,
 4. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
 5. die abschließende Sitzung mit dem Kirchengemeinderat.

16. Absatz 1 enthält diejenigen Stücke, die bei keiner Hauptvisitation fehlen dürfen. Abgesehen von der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat (Abs. 1 Nummer 5), in der die Visitatoren ihre Eindrücke in positiver und negativer Hinsicht mitteilen und die deshalb mehr am Schluss der Visitation stehen muss, ist die zeitliche Reihenfolge der Einzelgestaltung überlassen.
17. Der Visitationsgottesdienst wird entweder vom Visitor oder vom Pfarrer bzw. einem der Pfarrer gehalten. Im letzteren Fall wird der Visitor im Gottesdienst ein Wort an die Gemeinde richten.
18. Die persönlichen Gespräche nach Abs. 1 Nummer 2 sind in der Regel Einzelgespräche und dürften häufig seelsorgerlichen Charakter annehmen. Ihre Verwertung im Gesamtgeschehen der Visitation und insbesondere im Visitationsbericht stellt daher an das seelsorgerliche Verantwortungsbewusstsein und Taktgefühl der Visitatoren besonders hohe Anforderungen.
19. Der Besuch des Religionsunterrichts des Pfarrers und sonstiger im Religionsunterricht tätiger kirchlicher Mitarbeiter findet in der Regel im Rahmen eines Schulbesuchs statt. Dieser umfasst auch den Besuch der Schulleitung, sowie nach Möglichkeit ein gemeinsames Gespräch mit allen Lehrern, die Religionsunterricht erteilen (Fachlehrerkonferenz). Hinzutreten können Gespräche mit Lehrkräften, Eltern- und Schülervertretern u. a. auch über die Schul- und Schülertagesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen für Eltern, Lehrer und Schüler. Der Besuch des Religionsunterrichts obliegt dem Schuldekan. Im Übrigen ist der Schulbesuch auf Wunsch des Prälaten oder des Dekans von den Visitatoren gemeinsam durchzuführen. Der Schuldekan nimmt an der Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil. An den übrigen Visitationsveranstaltungen kann ihn der Prälat oder der Dekan beteiligen.

Der Schuldekan ist neben dem in § 1 der Visitationsordnung erläuterten Auftrag kirchlicher Visitation zugleich den Belangen der Schule und den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und hat auf deren Einhaltung zu sehen.

Religionslehrer, die vom Kirchenbezirk angestellt sind, werden im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes visitiert, an dem der Schwerpunkt ihres Unterrichtsauftrags liegt.

Die Besuche des Schuldekans im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Grund- und Haupt-, Real- und Sonderschulen sollten soweit möglich terminlich mit der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes abgestimmt werden. Das Gleiche gilt für die regelmäßigen Besuche der Beauftragten des Oberkirchenrats im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen. Im Einvernehmen mit den Besuchten kann der Schuldekan den Schulleiter und den Klassenlehrer sowie Fachkollegen zum Unterrichtsbesuch einladen. Er kann in das Schultagebuch, den Stoffverteilungsplan und den Unterrichtsentwurf Einsicht nehmen. Beim Unterrichtsbesuch informiert sich der Schuldekan über die Eintragungen über den Religionsunterricht im Klassenbuch. Der Unterrichtsbesuch wird von dem Schuldekan im Klassenbuch vermerkt. In die Hefte und Arbeitsunterlagen der Schüler kann Einsicht genommen werden. Im Anschluss an den Besuch wird der Unterricht mit dem Religionslehrer besprochen.

20. Die Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt umfasst insbesondere
 - die Geschäftsordnung des Pfarramts oder der Pfarrämter,
 - das Pfarrbüro,
 - die Pfarramtskasse und
 - den Pfarramtskalender.

Die Prüfung der äußeren Ordnung in der Kirchengemeinde umfasst insbesondere

- den Kirchengemeinderat und die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse,
- das Kirchengemeinderatsprotokoll (einschl. Kirchenregister),
- die Kirchenpflege einschließlich der ortskirchlichen Grundstücksverwaltung
- die Mitarbeitervertretung und
- den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Erforderlichenfalls soll ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle zugezogen werden. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs der Pfarramtskasse oder der unberechtigten Führung weiterer Kassen neben der Pfarramtskasse muss die Visitatorin oder der Visitator das Rechnungsprüfamt zuziehen; die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Auskunft über die Herkunft und Verwendung einzelner Mittel zur Wahrung des Seelsorgeheimnisses verweigern.

21. Die abschließende Kirchengemeinderatssitzung wird teilweise nicht öffentlich zu halten sein (§ 21 Abs. 3 KGO). Der nichtöffentliche Teil kann teilweise in Abwesenheit des (der) Pfarrer(s) stattfinden. An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung nimmt der Schuldekan teil.
- (2) Die Hauptvisitation soll ferner einen Besuch der örtlichen Gemeinschaften, der anderen christlichen Gemeinden am Ort sowie einen Besuch der bürgerlichen Gemeinde und anderer für die Kirchengemeinde wichtiger Einrichtungen und Personen einschließen.
22. In Absatz 2 sind diejenigen Stücke der Hauptvisitation genannt, die zwar nicht unbedingt in jeder Hauptvisitation enthalten sein müssen, die jedoch nur bei Vorliegen besonderer Gründe übergangen werden sollten.
- Anlässlich der Hauptvisitation sollen Kontakte mit außerkirchlichen Instanzen aufgenommen werden, mit verantwortlichen Persönlichkeiten der bürgerlichen Gemeinde, der öffentlichen Vereine und sonstigen Vertretern des öffentlichen Lebens. Diese Begegnungen können zur Feststellung des Standes der kirchlichen Arbeit beitragen und die Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Instanzen (bzw. Trägern des öffentlichen Lebens) wesentlich fördern.
- Unter „anderen christlichen Gemeinden am Ort“ sind die mit der Landeskirche über die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ökumenisch verbundenen Gemeinden zu verstehen (Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelisch-methodistische Kirche, Römisch-Katholische Kirche, Altkatholische Kirche, Orthodoxe Kirche und Heilsarmee).
- Zum Schulbesuch siehe oben Nummer 19.
- (3) Weitere Veranstaltungen können in das Visitationsprogramm aufgenommen werden, soweit dies nach den Umständen und Bedürfnissen des Einzelfalles angezeigt ist.
23. Absatz 3 lässt einen weiten Spielraum zur Anpassung des Visitationsprogramms an die Umstände und Bedürfnisse des Einzelfalles. In Frage kommen hier insbesondere eine Gemeindeversammlung, eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitern der Kirchengemeinde
- eventuell zusammen mit dem Kirchengemeinderat, eine weitere Besprechung mit dem Kirchengemeinderat, die mehr am Anfang der Visitation und – jeweils teilweise – in Abwesenheit des oder der Pfarrer stattfinden kann und unter Umständen auch

eine Sprechstunde für Gemeindemitglieder, in der diese ihre besonderen Anliegen vortragen können.

Hier könnten auch die in Absatz 2 nicht genannten christlichen Gemeinden am Ort einbezogen werden, soweit dies im Einzelfall notwendig erscheint.

- (4) Bei der gemeinsamen Visitation benachbarter Kirchengemeinden (§ 4 Abs. 6) findet eine gemeinsame Besprechung aller Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter statt.

24. Siehe oben Nummer 8.

§ 9 Auswertung der Hauptvisitation

- (1) Nach Abschluss der Hauptvisitation erstellen die Visitatoren alsbald den Visitationsbericht und den Visitationsbescheid.
- (2) Der Visitationsbericht soll über den Ablauf und die Ergebnisse der Hauptvisitation umfassend Auskunft geben. Er wird über den Prälaten dem Oberkirchenrat zugeleitet.
- (3) Der Visitationsbescheid enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Hauptvisitation, insbesondere die sich daraus für die Weiterarbeit von Pfarrer und Gemeinde ergebenden Anregungen und Hinweise. Er wird den Pfarrämtern und dem Kirchengemeinderat zugestellt und in Abschrift dem Oberkirchenrat zugeleitet. Der Visitationsbescheid kann mit dem Kirchengemeinderatsprotokoll der Visitationssitzung identisch sein.

25. Den Visitationsbescheid erstellt der Dekan (Prälat), soweit er den Aufgabenbereich des Schuldekans betrifft in dessen Einvernehmen. Auf das Protokoll der Auswertungssitzung des Kirchengemeinderats kann Bezug genommen werden. Der Visitationsbescheid wird dem Pfarramt, dem Kirchengemeinderat und zusammen mit dem Visitationsbericht dem Oberkirchenrat zugeleitet.

- (4) Bedarf die Klärung einzelner Fragen einer Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung, so werden diese dem Oberkirchenrat gesondert vorgelegt.

26. Der Visitationsbericht besteht aus den vom Dekan, in den Fällen des § 5 Abs. 3 vom Prälaten, und vom Schuldekan jeweils für ihren Aufgabenbereich zu erstellenden Teilberichten. Die zusammenfassende Beurteilung des Pfarrers ist auf einem gesonderten Blatt dem Visitationsbericht beizufügen. Dieses Blatt wird zu den Personalakten genommen und kann dort von dem betreffenden Pfarrer eingesehen werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz). Die im Visitationsbericht beschriebenen Eindrücke und Überlegungen der Visitatoren sollen im persönlichen Gespräch mit den Pfarrern und Mitarbeitern, soweit sie diese betreffen, vollständig zur Sprache gebracht werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nummer 2).

Der Visitationsbericht wird zusammen mit dem Gemeindebericht und den weiteren Berichten nach § 7 Abs. 2 dem Oberkirchenrat über den Prälaten zugeleitet. Wird zu einzelnen Fragen eine alsbaldige Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung erwartet, so sind die entsprechenden Teile des Visitationsberichts dem Oberkirchenrat jeweils getrennt vorweg vorzulegen.

§ 10 Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Zwischenvisitation

- (1) Zur Zwischenvisitation gehören
 1. das persönliche Gespräch mit dem Pfarrer und mit anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
 2. Kenntnisnahme von Religions- und Konfirmandenunterricht,
 3. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
 4. eine Besprechung mit dem Kirchengemeinderat.
- (2) Die Ergebnisse der Zwischenvisitation werden vom Visitor dem Oberkirchenrat zugeleitet.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 4 entsprechend.

27. Die Zwischenvisitation unterscheidet sich von der Hauptvisitation formal dadurch, dass kein Gemeindebericht vorgesehen ist, dass weniger Veranstaltungen vorgesehen sind, die durchgeführt werden müssen, und keine zusätzlichen Veranstaltungen genannt werden, die durchgeführt werden sollen. Außerdem ist kein Besuch im Religions- und Konfirmandenunterricht vorgeschrieben, sondern nur Kenntnisnahme von diesen Tätigkeiten. Sie kann darin bestehen, dass der Visitor mit dem Pfarrer die Probleme des Unterrichts gründlich durchspricht. Die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde ist nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 der Visitationsordnung auch Teil der Zwischenvisitation, wird sich dabei aber entsprechend dem engeren zeitlichen Rahmen auf das Wesentliche beschränken. Die Visitorinnen fassen je für ihren Bereich die Ergebnisse der Zwischenvisitation kurz zusammen und leiten sie über den Prälaten dem Oberkirchenrat zu. Der Bericht sollte auf die vorausgegangene Visitation Bezug nehmen und erforderlichenfalls die zwischenzeitliche Entwicklung kurz benennen. Außerdem ist über die Prüfung der Pfarramtskasse und der Kirchenpflege Mitteilung zu machen.

An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung kann der Schuldekan teilnehmen.

§ 11 Außerordentliche Visitation

- (1) Die außerordentliche Visitation erfolgt auf Anordnung des Oberkirchenrats.
- (2) Sind Meinungsverschiedenheiten über den Dienst eines bestimmten Pfarrers oder eines anderen Mitarbeiters in der Kirchengemeinde Anlass für die außerordentliche Visitation, so wird auf seinen Antrag eine Person seines Vertrauens zur Visitation beigezogen. Bestehen Bedenken gegen eine vom Betroffenen genannte Vertrauensperson, so können die Visitorinnen deren Beiziehung ablehnen.
- (3) Findet eine außerordentliche Visitation gemäß § 46 Absatz 3 Satz 2 oder § 50 Absatz 1 Satz 4 Württembergisches Pfarrergesetz statt, kann der Oberkirchenrat von Amts wegen einen nicht zuständigen Visitor mit der Durchführung der Visitation beauftragen. Er kann dem Visitor einen sachverständigen Berater beordnen. Auf Antrag des Pfarrers ist ein sachverständiger Berater beizuordnen. Der Oberkirchenrat soll den sachverständigen Berater aus einer im Benehmen mit der Pfarrervertretung erstellten Liste hierfür besonders geeigneter Personen benennen.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und des § 9 gelten entsprechend.

28. Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung zu versehen. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer außerordentlichen Visitation sind in § 4 Abs. 5 enthalten. Zeitpunkt und Ablauf der außerordentlichen Visitation sind wie bei der Haupt- und Zwischenvisitation von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festzulegen. Ein schriftlicher Gemeinde- oder Pfarrbericht ist nicht vorgeschrieben. Der Ablauf der außerordentlichen Visitation im Einzelnen ist freigestellt. Für die Auswertung der außerordentlichen Visitation gelten die Regeln der Hauptvisitation.

Dritter Abschnitt:

Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke

§ 12 Bereich der Visitation

Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke erstreckt sich auf den Dienst der Dekane und Schuldekane, der haupt- und nebenamtlichen Bezirkspfarrer, der anderen kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk, der gewählten Entscheidungsgremien und der Einrichtungen und Werke der Kirchenbezirke.

§ 13 Arten der Visitation

Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten in Dekanatamt oder Kirchenbezirk die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

§ 14 Visitor

Der Prälat visitiert die Dekanatämter und die Kirchenbezirke seines Sprengels.

29. Zur Visitation der besonderen Dienste des Kirchenbezirks (Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) sollten nach Möglichkeit Fachleute der entsprechenden kirchlichen Werke beigezogen werden.

§ 15 Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Visitation

- (1) Der Visitor legt das Visitationsprogramm im Benehmen mit Dekan, Schuldekan und Kirchenbezirksausschuss fest.
- (2) Der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Schuldekan, dem Laienvorsitzenden der Bezirkssynode, den mit Bezirksaufgaben betrauten Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenbezirk den Bezirksbericht, der mit dem Kirchenbezirksausschuss zu beraten und zusammen mit dem Ergebnis dieser Beratung dem Visitor vorzulegen ist.
- (3) Zur Visitation gehört eine Sitzung mit der Bezirkssynode.

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Soweit sich aus den §§ 12 bis 15 nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des zweiten Abschnitts sinngemäß anzuwenden.

Zu §§ 12 – 16

30. Für die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke kann die der Pfarrämter und der Kirchengemeinden weithin als Vorbild und Anhaltspunkt dienen. Die Vorschriften der §§ 4-11 sind daher im Grundsatz sinngemäß anzuwenden (vgl. § 16).

Die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke unterscheidet sich aber von der der Pfarrämter und Kirchengemeinden dadurch, dass nur die Haupt- und keine Zwischenvisitation stattfindet. Von der Visitation des Dekanatsamts und des Kirchenbezirks ist die Visitation des Pfarramts des Dekans und seiner Kirchengemeinde klar zu unterscheiden. Sie richtet sich nach den §§ 4 ff. Dies schließt nicht aus, dass die beiden sachlich zu unterscheidenden Visitationen zeitlich verbunden durchgeführt werden können.

Visitor ist der Prälat (§ 14). An die Stelle des Kirchengemeinderats tritt teilweise der Kirchenbezirksausschuss, teilweise die Bezirkssynode (§ 15). Das Gespräch mit dem Dekan, dem Schuldekan und den haupt- und nebenamtlichen Bezirkspfarrern und den anderen Mitarbeitern des Bezirks gehört in jedem Fall zur Visitation des Kirchenbezirks. Ein Gespräch mit den übrigen Pfarrern im Kirchenbezirk (sog. sogenannter Durchgang) sollte geführt werden, soweit dies möglich ist.

Vierter Abschnitt:

Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

§ 17 Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

- (1) Die Visitation der Pfarrämter, deren Dienst nicht überwiegend einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk gilt, und der sonstigen landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke erstreckt sich auf den Dienst der Pfarrer und den Dienst der anderen hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- (2) Die Visitation findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitors erforderlich machen.
- (3) Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke, die nach rechtlich festgelegten oder vereinbarten Regeln zusammenarbeiten, werden in der Regel gemeinsam visitiert.
- (4) Der Prälat visitiert die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereich innerhalb seines Sprengels liegt.
- (5) Die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereiche über einen Sprengel hinausgehen, werden durch den Landesbischof oder durch von ihm beauftragte Mitglieder des Oberkirchenrats visitiert.
- (6) Die Häufigkeit der Visitation, ihre Vorbereitung, ihr Ablauf und ihre Auswertung werden vom Oberkirchenrat in sinnemäßiger Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnitts geregelt.

Fünfter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 18 Ausführungsverordnungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlässt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

5.2.8 Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) – Auszug

Vom 10. November 2010
(ABl. EKD 2010 S. 307, ber. ABl. EKD 2011 S. 149)

und

Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz – WürttPfG)³² – Auszug

Vom 3. Juni 1977

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1

Grundbestimmungen

§ 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

- (1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).
- (2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.
- (3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrerinnen und Pfarrer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.

§ 2 Pfarrdienstverhältnis

- (1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit). Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden.

³² Red. Anm.: Die Bestimmungen sind (mit Ausnahme der §§ 76 und 77) eingerückt abgedruckt.

- (2) Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch begründet werden
 1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9),
 2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109),
 3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111).
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrerinnen und Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.

§ 1 (Zu § 2 PfdG.EKD) Arten des Dienstverhältnisses

- (1) Die Pfarrer stehen entweder im ständigen oder im unständigen Dienst der Landeskirche.
- (2) Ständiger Pfarrer ist, wer durch Ernennung auf eine Pfarrstelle in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen worden ist.
- (3) Unständiger Pfarrer ist, wer durch Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst in ein Pfarrdienstverhältnis auf Widerruf und wer durch Eintritt in den unständigen Dienst im Pfarramt in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe aufgenommen worden ist.
- (4) Der Vorbereitungsdienst dient dem Abschluss der Berufsausbildung des Pfarrers. Der unständige Pfarrer nimmt die verschiedenen Ausbildungsangebote und die ihm übertragenen Dienstaufträge wahr.
- (5) Die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst ist ein Vorbereitungsdienst besonderer Art, durch den Männer und Frauen, deren Gewinnung für das Pfarramt erwünscht ist, ausnahmsweise auch ohne die vorgesehene erste Dienstprüfung dem Pfarrdienst der Landeskirche zugeführt werden können. Die in diesen Dienst Berufenen nehmen die ihnen übertragenen Dienstaufträge und die verschiedenen Ausbildungsangebote wahr.
- (6) Im unständigen Dienst im Pfarramt nimmt der Pfarrer zur Anstellung nach Abschluss seiner Ausbildung in der Regel selbständige Dienstaufträge im Pfarramt wahr. Dabei soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festgestellt werden, ob sich der Pfarrer zur Anstellung unter den besonderen Bedingungen der selbständigen Wahrnehmung einer ihm übertragenen Aufgabe als für den Pfarrdienst geeignet erweist. Nach der Bewährung im unständigen Dienst im Pfarramt wird die Anstellungsfähigkeit verliehen. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.
- (7) In den ständigen Pfarrdienst (Absatz 2) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PfdG.EKD nach Ablauf der Amtszeit aufgenommen, wer als Landesbischof, als Prälat oder als geistliches Mitglied des Oberkirchenrats spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit einen Antrag auf Aufnahme stellt.

Teil 2
Ordination

§ 3 Ordination

- (1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.
- (2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4 Voraussetzungen, Verfahren

- (1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.
- (2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.
- (3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- (4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird“.³³ Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.
- (5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 2 (Zu § 4 Absatz 4 und 5 PfdG.EKD) Ordination

- (1) Die Verpflichtungserklärung lautet: „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf dem Grund des

³³ Red. Anm.: Findet keine Anwendung, vgl. § 2 Abs. 1 WürttPfG.

Evangeliums gebaut werde, und ich will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.

- (2) Die Ordination erfolgt als Einführung in den Pfarrdienst nach der Ordnung der Landeskirche. In ihr wird öffentlich bestätigt, dass der Ordinierte zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist.

Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 19 Voraussetzungen

- (1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer
1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
 2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,
 3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und
 4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.

§ 20 Berufung

- (1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist.
- (2) Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen“ enthalten.
- (4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden.
- (5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 21 **Nichtigkeit der Berufung**

- (1) Eine Berufung ist nichtig,
 1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht,
 2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
 3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland war,
 4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder
 5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde.
- (2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn
 1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,
 2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.
- (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes ist zu untersagen.

§ 22 **Rücknahme der Berufung**

- (1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
 1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt,
 3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag.
- (2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.
- (3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen.
- (4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden.

§ 23 **Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen**

- (1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstaussübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Teil 5

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes

§ 24 Amtsführung

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.
- (4) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 5 (Zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD) Der Dienstauftrag des Pfarrers

- (1) Der Pfarrer hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und in seinem Teil dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.
- (2) Der Auftrag umfasst insbesondere
 - Predigt und Leitung des Gottesdienstes,
 - Taufe und Abendmahl,
 - Amtshandlungen,
 - seelsorgerliche und diakonische Dienste,
 - Dienst an jungen Menschen in Schule, kirchlichem Unterricht und Jugendarbeit,
 - Bibelarbeit und andere kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
 - Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und weitere Leitungssowie Organisations- und Verwaltungsaufgaben.
- (3) Der Pfarrer ist unabhängig von seinem besonderen Dienstauftrag der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihm können über seinen Dienstauftrag hinausgehende Aufgaben übertragen werden, wenn ihm deren Erfüllung nach seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten zugemutet werden kann und die Wahrnehmung seines Dienstauftrags dies zulässt.

§ 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.
- (2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben

den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherrn Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

- (3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.
- (4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.
- (5) Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 6-8 WürttPFG
(nicht abgedruckt)

§ 26 (nicht abgedruckt)

§ 27 **Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer**

- (1) Der Dienst von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer) kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.
- (2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.
- (3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- (4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.

§ 28 **Parochialrecht**

- (1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.
- (2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.
- (3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.
- (4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 9 (Zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD) **Kanzelrecht**

- (1) Der Gemeindepfarrer hat im Rahmen seines Dienstauftrags in den gottesdienstlichen Räumen seines Dienstbereichs das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes.
- (2) Der Pfarrer kann im Rahmen der geltenden Gottesdienstordnung die gottesdienstlichen Räume seines Dienstbereiches anderen ordinierten Pfarrern oder solchen nicht ordinierten Personen, von denen eine schrift- und bekenntnismäßige Verkündigung erwartet werden kann, zur öffentlichen Wortverkündigung überlassen. In der Regel ist der Kirchengemeinderat zu hören. Die regelmäßige Überlassung der gottesdienstlichen Räume, insbesondere der regelmäßige Kanzeltausch, bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats. Die Regelung der ordentlichen Stellvertretung bleibt unberührt.
- (3) Der Landesbischof oder ein von ihm hierzu Beauftragter haben in allen gottesdienstlichen Räumen der Landeskirche jederzeit das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.
- (4) Die Prälaten und Dekane haben in allen gottesdienstlichen Räumen ihres Dienstbereiches das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.

§ 10 (Zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD) **Parochialrechte**

- (1) Dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde oder seines Seelsorgebezirks sowie an den zu seiner Gemeinde und zu seinem Seelsorgebezirk gehörenden umgemeldeten und den mit seiner Zustimmung in seine Seelsorge abgemeldeten Gemeindegliedern zu; entsprechendes gilt für die Abmeldung in die Seelsorge eines nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigten. Gottesdienste und Amtshandlungen in anderen Gemeinden oder Seelsorgebezirken sowie Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden oder Seelsorgebezirken darf der Pfarrer, außer in Notfällen und bei der Übernahme auswärtiger Bestattungen nach § 6 der Ordnung der kirchlichen Bestattung, nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Pfarrers vornehmen.
- (2) Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstauftrags selbständig und gleichberechtigt und sind in besonderer Weise zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk. Die Abgrenzung und Verteilung der Seelsorgebezirke ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
- (3) Die Zuständigkeit eines Gemeindepfarrers kann für bestimmte Dienste, insbesondere für Gottesdienste oder Amtshandlungen, durch die Geschäftsordnungen für das Pfarramt dem Gemeindepfarrer einer benachbarten Kirchengemeinde oder eines benachbarten Seelsorgebezirks übertragen werden, ohne dass für ihn ein eigener Seelsorgebezirk gebildet wird. Einem Pfarrer mit Sonderauftrag, dessen Pfarrstelle einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem bestimmten Kirchenbezirk zugeordnet ist, können im Ausnahmefall entsprechend Satz 1 Zuständigkeiten übertragen werden. Das Parochialrecht darf dadurch in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden.

§ 29 Amtsbezeichnungen

- (1) Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).
- (2) Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.
- (3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.

**Kapitel 2
Pflichten**

§ 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht³⁴

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

³⁴ Red. Anm.: Vgl. hierzu das Zeugnisverweigerungsrecht in den staatlichen Ordnungen:

StPO

§ 53

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

....

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 3 b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 53 a

(1) Den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2) gilt auch für die Hilfspersonen.

ZPO § 383

§ 383

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

....

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

....

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 385

....

(2) Die in § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 386

(1) Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder in diesem Termin die Tatsachen, auf die er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (3) Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 31 Amtsverschwiegenheit

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfardienstverhältnisses.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 32 Geschenke und Vorteile

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,
 1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
 2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

- (2) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 6 die mit Berufung auf einen geleisteten Dienstleid abgegebene Versicherung.
- (3) Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen.

AO

§ 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse

- (1) Die Auskunft können ferner verweigern:
 1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist,
 - ...
- (2) Den im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, die Auskunft zu verweigern, entscheiden die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden
 1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,
 2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,
 3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.
- (4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

§ 33 Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 34 Verhalten im öffentlichen Leben

Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

§ 35 Mandatsbewerbung

- (1) Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3.
- (3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

- (4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.
- (5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.
- (6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 11 (Zu § 35 Absatz 6 PfdG.EKD) **Mandatsbewerbung**

Für die Dauer der Beurlaubung nach § 35 Absatz 2 PfdG.EKD werden die Dienstbezüge belassen.

§ 36 (nicht abgedruckt)

§ 37 **Erreichbarkeit**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.
- (2) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung aufgrund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

§ 13 (Zu §§ 37 Absatz 1, 38 Absatz 4 PfdG.EKD) **Erreichbarkeit, Dienstwohnung**

- (1) Dies gilt nicht, wenn er aus dienstlichen Gründen abwesend ist oder wenn ihm Dienstbefreiung oder Erholungsurlaub erteilt ist. In diesen Fällen muss für Vertretung gesorgt sein.
- (2) Der Oberkirchenrat kann eine Räumungsfrist gewähren und eine angemessene Nutzungsentschädigung festsetzen.

§ 14 WürttPFG
(nicht abgedruckt)

§ 38 **Residenzpflicht, Dienstwohnung**

- (1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.

- (4) Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.

§ 39 Ehe und Familie

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

§ 40 Verwaltungsarbeit

Pfarrerrinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.

§ 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

Pfarrerrinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe, sowie bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 15 WürttPFG
(nicht abgedruckt)

§ 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit

Nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer schuldhaft ihren Dienst nicht wahr oder verletzen sie schuldhaft ihre Pflicht, erreichbar zu sein, so verlieren sie für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und der Pfarrerrin und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 43 Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 44 **Amtspflichtverletzung**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.
- (2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 45 **Lehrpflichtverletzung**

- (1) Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.
- (2) Ordinierte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen der Lehraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat, hilfsweise der Kirche, in der sie ordiniert wurden.

§ 16 (Zu § 45 PfdG.EKD) **Verletzung der Lehrverpflichtung**

Ein Pfarrer verletzt seine Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich in Wort und Schrift das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt (§ 2 Lehrbeanstandungsordnung). Verfahren und Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt ein Kirchengesetz.

§ 46 **Schadensersatz**

- (1) Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat.
- (2) Haben mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.
- (4) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

Kapitel 3

Rechte

§§ 47- 51 (nicht abgedruckt)

§ 52 Dienstfreier Tag

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

§ 53 Erholungs- und Sonderurlaub

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.
- (3) Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht, erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.
- (4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremien im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 17 (Zu § 53 PfdG.EKD) Tagungsurlaub

Pfarrern soll für Tagungen, Kurse, nicht dienstlich angeordnete Fortbildungsveranstaltungen und ähnliche Fälle Tagungsurlaub gewährt werden.

§ 54 (nicht abgedruckt)

Kapitel 4

Begleitung des Dienstes, Aufsicht

§§ 55-56 (nicht abgedruckt)

§ 57 Visitation

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken.

§ 58 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikten rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu begegnen.
- (2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.
- (3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.

§ 20 (Zu § 58 PfdG.EKD) **Dienstaufsicht**

- (1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Oberkirchenrat.
- (2) Die unmittelbare Dienstaufsicht über Gemeinde- und Bezirkspfarrer sowie über unständige Pfarrer, die im Dekanatsbezirk ein Pfarramt selbständig verwalten, liegt beim Dekanatamt. Im Übrigen wird die unmittelbare Dienstaufsicht über unständige Pfarrer vom zuständigen Pfarrer ausgeübt.

§ 59 (nicht abgedruckt)

§ 60 **Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.
- (2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 21 (Zu § 60 PfdG.EKD) **Vorübergehende Untersagung der Dienstausbübung**

Zuständig für die Anordnung ist der Oberkirchenrat. In Fällen, die eine sofortige Regelung erfordern, kann die Anordnung vorläufig durch den Dekan getroffen werden, der durch unverzügliche Vorlage eines Berichtes die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen hat.

Kapitel 5

§§ 61- 62 (nicht abgedruckt)

Kapitel 6
Nebentätigkeit

§ 63 **Nebentätigkeit, Grundsatz**

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 64 **Angeordnete Nebentätigkeiten**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

- (2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet eine Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen einer Person oder einer Stelle gehandelt hat, die die Dienstaufsicht ausübt.

§ 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,
 1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
 2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
 3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen.

§ 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

- (1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:
 1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
 2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
 3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens,
 4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
 5. die Übernahme von Ehrenämtern,
 6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbständige Gutachtertätigkeit.
- (2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.
- (3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.
- (4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 65 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden. Die Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes darf nicht aus Gründen der kirchenpolitischen Einflussnahme untersagt werden.

§ 67 **Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten**

Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ob und inwieweit Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen;
2. dass Pfarrerinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 6

Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

Kapitel 1

§§ 68-76 (nicht abgedruckt)

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

§ 77 **Abordnung**

- (1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.
- (2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie
 1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder
 2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder
 3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.
- (3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.
- (4) Für die abgeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).

§ 29 (Zu § 77 PfdG.EKD) **Abordnung**

- (1) (aufgehoben)
- (2) Das Besetzungsgremium und die Visitatoren sind zu hören.

§ 78 **Zuweisung**

- (1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.
- (2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrern mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.
- (5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.

§ 79 **Versetzung³⁵**

- (1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn
 1. die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet,
 2. die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist,
 3. aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird,
 4. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist,
 5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird,
 6. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind.

³⁵ Red. Anm.: Findet keine Anwendung, vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 48 f. WürttPFG.

- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.
- (4) Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar.
- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.

§ 30 (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)

Gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar

- (1) Soll ein Theologenehepaar mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, so kann es, wenn beide Ehegatten die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf diese Stelle ernannt werden. Jedem Ehegatten ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Ehegatten gilt § 23 Abs. 3 WürttPfG entsprechend. Ist einer der Ehegatten schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.
- (2) Die Dienstaufträge beider Ehegatten gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Ehegatten gesondert festzulegen.
- (3) Regelungen nach Absatz 1 können vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Besetzungsgremiums, Regelungen nach Absatz 2 nach Anhörung des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse erforderlich ist. Endet das Dienstverhältnis eines der Ehegatten, so ist damit die gemeinsame Versehung des Dienstauftrages für beide Ehegatten beendet. § 28 Abs. 2 und 3 Satz 1 WürttPfG gilt entsprechend.
- (4) Die Besoldung und die Gewährung von Nebenleistungen entsprechen der Einschränkung der Dienstaufträge nach Absatz 2 Satz 1. Dies gilt nicht für den Auslagenersatz und für die bei einem Dienstunfall zustehenden Leistungen. Tritt durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 hinsichtlich der Beihilfegewährung ein Nachteil ein, der nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann (Ansprüche gegen eine gesetzliche Krankenkasse, Ersatzkasse oder berufsständische Einrichtung), so werden auf Antrag die notwendigen Mehrkosten für eine private Krankheitsvorsorge gewährt.

§ 31 (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD) Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle

- (1) Beantragt ein Pfarrer, zusammen mit einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartner die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden. Jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung

nung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Stellenpartner gilt § 23 Abs. 3 WürttPFG entsprechend. Ist einer der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

- (2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 10 Abs. 2 WürttPFG gilt entsprechend.
- (3) Wird einem der Stellenpartner aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartner nach Absatz 1 beiden gegenüber aufgehoben. Wird der verbleibende Stellenpartner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für den oder die Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 28 Abs. 2 WürttPFG entsprechend.
- (6) Im Falle des Absatz 1 werden die Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.
- (7) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach Absatz 2, welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.
- (8) Für die Mitgliedschaft von Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.

§ 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren³⁶

- (1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrütet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

³⁶ Red. Anm.: Findet keine Anwendung, vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 48 f. WürttPFG.

- (2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.
- (3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 81 Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.

§ 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis

Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 83 Versetzung in den Wartestand³⁷

- (1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist.
- (2) Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.
- (3) Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.

§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand³⁸

- (1) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

³⁷ Red. Anm.: Findet keine Anwendung vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 50 ff. WürttPfG.

³⁸ Red. Anm.: Findet keine Anwendung vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 50 ff. WürttPfG.

- (2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.
- (3) Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.

§ 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand³⁹

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).
- (3) Kommen Pfarrerinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartegeld und Dienstbezüge. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 86 Beendigung des Wartestandes⁴⁰

Der Wartestand endet mit

1. der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25,
2. dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder
3. der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

Kapitel 3

§§ 87-110 (nicht abgedruckt)

§ 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

- (1) In das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) kann berufen werden, wer regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 versehen soll und die Voraussetzungen für die Ordination gemäß § 4 Absatz 1 und für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 erfüllt.
- (2) Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet „Pfarrerin im Ehrenamt“ oder „Pfarrer im Ehrenamt“.
- (3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet.

³⁹ Red. Anm.: Findet keine Anwendung vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 50 ff. WürttPFG.

⁴⁰ Red. Anm.: Findet keine Anwendung vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 50 ff. WürttPFG.

- (4) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt“ enthalten.
- (5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten keine Besoldung und keine Versorgung.
- (6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.

§ 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtantrag übertragen. Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. Er ist örtlich zu beschränken. Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- (2) Der Auftrag endet
 1. mit Ablauf seiner Befristung,
 2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt,
 3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird,
 4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle,
 5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

- (1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde. § 5 findet Anwendung.
- (2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.

§ 114 Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

- (1) Die Unfallfürsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.
- (2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

- (3) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.
- (4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.

§ 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

- (1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.
- (2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 117 Regelungszuständigkeiten

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.
- (2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung bleiben unberührt.

§ 35 (Zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD) Ausführung des Gesetzes

- (1) Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung. Verordnungen zur Ausführung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 23 Abs. 2, 7 Abs. 3, 5 Abs. 6, 18 Abs. 4 WürttPfG und 9 Abs. 1 Nummer 2, 55 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bedürfen der Mitwirkung des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Oberkirchenrat auch für alle aufgrund dieses Gesetzes zu treffenden Einzelentscheidungen zuständig.

§ 36 (Zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD) **Verfassungsgesetzliche Bestimmungen**
Die §§ 5 Abs. 7 und 6 Abs. 5 WürttPfG sind verfassungsgesetzliche Bestimmungen, zu deren Änderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassung).

§§ 37-39 WürttPfG
(nicht abgedruckt)

§ 40 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)
Rücknahme der Berufung in den Vorbereitungsdienst
§§ 22 und 23 PfdG.EKD finden entsprechende Anwendung.

§ 41 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst⁴¹

- (1) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 4 WürttPfG) oder in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst (§ 1 Abs. 5 WürttPfG) kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn
 1. er für ihn bestimmte Ausbildungsangebote oder ihm übertragene Dienstaufträge wiederholt nicht wahrgenommen hat,
 2. er die seine Ausbildung abschließende Dienstprüfung nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist bestanden hat,
 3. er eine Handlung begeht, die bei einem ständigen Pfarrer eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nicht durch Disziplinarverfügung verhängt werden kann oder
 4. sein Verhalten sonst zu einer so schweren Belastung für die Landeskirche führt, dass die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar erscheint.
- (2) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist außer im Falle des § 28 Abs. 3 WürttPfG zu entlassen, wenn er dienstunfähig ist.

§ 42 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)
Form und Wirksamwerden der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

- (1) Die Entlassung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens enthalten.
- (2) Die Entlassung wird mit dem in ihr angegebenen Zeitpunkt wirksam. Fehlt die Angabe eines Zeitpunkts, so wird sie mit dem Ersten des ihrem Zugang folgenden Monats wirksam.

⁴¹ Red. Anm.: Vgl. Übergangsbestimmungen in Art. 4 Abs. 3 und 4 des Pfarrerrechtsänderungsgesetzes vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 357):

„(3) Die in Art. 1 Nr. 9 genannten Fristen gelten erst für diejenigen unständigen Pfarrer im Pfarramt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst übernommen wurden.
(4) Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als vier Jahre im unständigen Dienst im Pfarramt befinden, erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bewerbungsfähigkeit und können aufgefordert werden, sich innerhalb von drei Jahren ab Aufforderung um eine Pfarrstelle zu bewerben. Im Übrigen gilt § 70 Abs. 3 und 4 Pfarrergesetz entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Versorgungszusage erhalten haben.“

§ 43 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) **Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst**

- (1) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung scheidet aus dem Pfarrdienst aus, wenn
 1. er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
 2. in einem gegen ihn durchgeführten Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt worden ist, dass er das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundlagen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen oder Gedanken unterstellt,
 3. er auf die in der Ordination erworbenen Rechte verzichtet,
 4. er ein anderes Dienstverhältnis auf Dauer eingeht, ohne dafür beurlaubt zu sein,
 5. er zum Kirchenbeamten auf Zeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ernannt wird, oder
 6. er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will.
- (2) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst scheidet ferner auch dann aus dem Pfarrdienst aus, wenn er nach Ablauf des ersten Monats, der dem Monat folgt, in dem er die seine Ausbildung abschließende Prüfung bestanden hat, nicht in den unständigen Dienst im Pfarramt (§ 1 Abs. 6 WürttPFG) übernommen worden ist oder wenn er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat. In Ausnahmefällen kann die Frist für die Übernahme bis zu zwölf Monaten verlängert werden.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Dienst ist in einem schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 44 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

- (1) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung scheidet aus dem Dienst aus, wenn er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam zwei Monate nach Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens zwei Monate nach Zugang der Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplingesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Will die einleitende Stelle kein Disziplinarverfahren einleiten oder festsetzen, so ist die Pfarrervertretung zu hören. Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.
- (2) Wird eine Entscheidung, die gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer wird, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit

verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes.

- (3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 2, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- (4) Der Pfarrer muss sich auf die ihm nach Absatz 2 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist hierüber zur Auskunft verpflichtet.
- (5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenwege finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 45 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Folgen der Beendigung des Vorbereitungsdienstverhältnisses

Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, erlöschen mit Beendigung des Dienstverhältnisses alle in ihm begründeten Pflichten, Rechte und Anwartschaften.

§ 118 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.
- (2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.
- (3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ ausschließlich im Falle des Innehabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung „Pastorin im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“ begründen. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädikantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.
- (4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.
- (5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruchstand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. Die Gliedkirchen können aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.
- (6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. Nach Genehmigung des Verzichts soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen

Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.

- (7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.
- (8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.

§ 46 (Zu § 118 Absatz 5 PfdG.EKD) **Vorruhestand**⁴²

- (1) Auf Antrag kann ein ständiger Pfarrer vor Erreichen der Altersgrenze in § 87 PfdG.EKD bereits nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Sofern in einem Einzelfall durch den Oberkirchenrat ein besonderes kirchliches Interesse festgestellt wird, können Pfarrer bereits nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 7 Absatz 2 Pfarrerversorgungsgesetz keine Anwendung.
- (4) Der Antrag nach Absatz 1 und 2 kann mit einem Antrag auf eine Sabbatzeit (§ 26 WürttPFG) verbunden werden.

§ 47 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) **Stellenberatung**

- (1) Im Interesse einer möglichst guten Verteilung der vorhandenen Kräfte berät der Oberkirchenrat die Pfarrer der Landeskirche bei der Frage, ob, wann und auf welche Stelle sie sich bewerben sollen.
- (2) Ist es zur Wahrnehmung besonders wichtiger gemeindlicher oder übergemeindlicher Aufgaben erforderlich, so kann der Oberkirchenrat einen Pfarrer zur Bewerbung um eine bestimmte Stelle auffordern.
- (3) Liegt es im dringenden Interesse eines ständigen Pfarrers, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder eines sonstigen Arbeitsbereichs, in dem der Pfarrer tätig ist, so kann der Oberkirchenrat den Pfarrer schriftlich auffordern, sich binnen einer angemessenen Frist um andere Stellen zu bewerben. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Regel gegeben, wenn eine außerordentliche Visitation durchgeführt wurde und wenn anschließend die Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Besetzungsgremiums einen Stellenwechsel des Pfarrers für ratsam hält.

§ 48 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) **Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle**

Ständige Pfarrer können, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht, auf eine bewegliche Pfarrstelle versetzt werden, wenn sie dieser Versetzung zustimmen. Auf beweglichen Pfarrstellen ist die Amtszeit auf sechs Jahre begrenzt. Verlänge-

⁴² Red. Anm.: Gemäß Art. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 23. November 2010 (Abl. 64, 233, 234) tritt § 46 am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

zung der Amtszeit um bis zu zwei Jahre ist möglich. Kann einem ständigen Pfarrer nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 28 Abs. 2 WürttPfG entsprechend.

§ 49 (Zu § 118 Absatz 7 PfDG.EKD)

Inhaber beweglicher Pfarrstellen und unständige Pfarrer

- (1) Inhabern beweglicher Pfarrstellen kann ein anderer Dienstauftrag übertragen werden, auch wenn damit ein Ortswechsel verbunden ist. Die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für unständige Pfarrer. Erscheint die Übernahme eines anderen Dienstauftrages nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Pfarrer im unständigen Dienst für sechs Monate von seinem Dienstauftrag entbunden werden. Er erhält während dieser Zeit 80 v.H. seiner bisherigen Dienstbezüge.

§ 50 (Zu § 118 Absatz 7 PfDG.EKD)

Inhaltliche Voraussetzung für die Versetzung in den Wartestand

- (1) (aufgehoben)
- (2) Ohne sein Einverständnis kann ein ständiger Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn
 1. er einer schriftlichen Aufforderung zur Bewerbung nach § 47 Abs. 3 WürttPfG in der ihm hierfür gesetzten Frist nicht nachkommt oder seine Bewerbung nicht zur Ernennung führt,
 2. seine Stellung in der Gemeinde oder in einem sonstigen Arbeitsbereich unhaltbar geworden ist und ein gedeihliches Wirken in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Arbeitsbereich zunächst nicht erwartet werden kann oder die Versetzung auf eine andere Stelle aus anderen Gründen nicht möglich erscheint oder
 3. er ohne die nach § 39 Abs. 2 PfDG.EKD erforderliche Ausnahme heiratet.
- (3) Ohne sein Einverständnis ist ein ständiger Pfarrer in den Wartestand zu versetzen, wenn ihm nach Widerruf eines eingeschränkten Dienstauftrags (§ 23 Abs. 1 WürttPfG) oder einer gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle (§ 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 3 WürttPfG), nach Ablauf der Amtszeit (§§ 6 Abs. 4 Satz 4 und 48 WürttPfG) oder nach Beendigung einer Beurlaubung (§ 76 Abs. 3 Satz 1 PfDG.EKD) innerhalb eines Jahres keine Pfarrstelle übertragen werden konnte. Die Frist kann im Ausnahmefall um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 51 (Zu § 118 Absatz 7 PfDG.EKD)

Verfahrensrechtliche Voraussetzungen bei Versetzung in den Wartestand

- (1) Vor der Versetzung in den Wartestand sind außer in den Fällen des § 50 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 WürttPfG neben dem Pfarrer der Visitor und das Besetzungsgremium zu hören. Die Stellungnahmen sind dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Auf Antrag des Pfarrers wird zu seiner Anhörung eine Person seines Vertrauens beigezogen. Im Fall des § 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPfG ist in der Regel vor Versetzung in den Wartestand eine außerordentliche Visitation durchzuführen.
- (2) (aufgehoben)

- (3) Besteht Veranlassung zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand vorliegen, so kann der Pfarrer im dringenden dienstlichen Interesse bis zur Dauer von sechs Monaten von seinem Dienstauftrag ganz oder teilweise entbunden werden.
- (4) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats. Sie ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt des Beginns des Wartestandes enthalten.
- (5) Der Wartestand beginnt an dem in der Wartestandsverfügung enthaltenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt der Wartestand am Ersten des der Zustellung der Wartestandsverfügung folgenden Monats.

§ 52 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)

Rechte und Pflichten des Pfarrers im Wartestand

- (1) Mit der Versetzung in den Wartestand verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle. Nimmt der Pfarrer während des Wartestands einen Dienstauftrag wahr, so entfällt für diesen Zeitraum der Zusatz „im Wartestand“ zur Dienstbezeichnung.
- (2) Der Pfarrer im Wartestand erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand zugegangen ist und für die folgenden drei Monate noch seine bisherigen Dienstbezüge einschließlich Dienstwohnung. Für weitere drei Monate erhält er seine bisherigen Dienstbezüge, ohne dass ihm während dieses Zeitraums ein Anspruch auf die bisherige Dienstwohnung zusteht. Anschließend erhält er Wartegeld in Höhe von 80 v.H. seiner zuletzt bezogenen Dienstbezüge.
- (3) Einem Pfarrer im Wartestand sollen widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden, die ihm nach seinen Fähigkeiten zuzumuten sind. In den Fällen des § 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG können widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden. Entsprechen sie nach Art und Umfang einem vollen pfarramtlichen Dienst, so erhält der Pfarrer für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Dienstbezüge, die dem wahrgenommenen Dienstauftrag entsprechen, mindestens aber in Höhe des Wartegeldes nach Absatz 2 Satz 3. Nimmt der Pfarrer während des Wartestandes auf seinen Antrag einen eingeschränkten Dienstauftrag wahr, so erhält er die dem Dienstauftrag entsprechenden Dienstbezüge, mindestens aber in Höhe des entsprechend der Einschränkung des Dienstauftrages verminderten Wartegeldes nach Absatz 2.
- (4) Absatz 3 Satz 1 gilt für einen nach § 51 Abs. 3 WürttPFG von seinem Dienstauftrag entbundenen Pfarrer entsprechend.
- (5) Ein Pfarrer im Wartestand soll sich um Pfarrstellen bewerben. In den Fällen des § 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG kann sich ein Pfarrer im Wartestand mit Zustimmung des Oberkirchenrats um Pfarrstellen bewerben. Auf Aufforderung ist er verpflichtet, sich um bestimmte Stellen zu bewerben.

§ 53 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) Einstellung der Bezüge

Solange der Pfarrer seinen Verpflichtungen aus den §§ 28 oder 52 WürttPFG schuldhaft nicht nachkommt, verliert er sein Übergangs- oder Wartegeld oder seine sonstigen Bezüge. Der Verlust ist schriftlich festzustellen.

§ 54 (Zu § 118 Absatz 7) **Beendigung des Wartestandes**

- (1) Der Wartestand endet
 1. durch Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrstelle,
 2. durch Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand oder
 3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Erweist sich nach fünfjährigem Wartestand die Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrstelle als nicht durchführbar, so ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen. Die §§ 87 ff. PfdG.EKD bleiben unberührt. Die Frist des Satzes 1 wird durch die Erteilung eines Dienstauftrages gehemmt, der dem bisherigen Umfang des Dienstauftrages entspricht oder mindestens 75 v. H. umfasst.

§ 55 (Zu §§ 118 Absatz 7, 89 Absatz 1 PfdG.EKD)
Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

- (1) Ein ständiger Pfarrer kann auch dann wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er seinen Dienst infolge Erkrankung länger als ein Jahr nicht versehen konnte und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.
- (2) Vom Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Pfarrer bekannt gegeben worden ist, bis zu deren Unanfechtbarkeit wird der die Versorgungsbezüge übersteigende Teil der Bezüge einbehalten. Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.

§ 119 **Bestehende Pfarrdienstverhältnisse**

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz.
- (2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 120 **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Zustimmungen können bis zum 31. Dezember 2012 erklärt werden. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung⁴³.

§ 121 **Außerkräfttreten**

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außerkräftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

⁴³ Red. Anm.: Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist am 1. Januar 2013 für die Evangelische Landeskirche in Württemberg in Kraft getreten. (4. VO über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 7. Dezember 2012, ABl. EKD 2013 S. 16).

5.2.9 Kirchliche Anstellungsordnung (KAO)⁴⁴ – Auszug

Vom 10. November 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff.) die folgende Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachstehend Beschäftigte genannt) im kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundlegung

- (1) Der kirchliche Dienst wird durch den Auftrag bestimmt, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat und wie er in § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschrieben ist⁴⁵. Die Beschäftigten haben den ihnen anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu versehen und sich um fachliche Fortbildung zu bemühen. In ihrem gesamten Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes haben sie sich der besonderen Verantwortung bewusst zu sein, die sie als beruflich im Dienst der Kirche stehende Beschäftigte übernommen haben. Je nach Aufgabenbereich übernehmen die Beschäftigten Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten, Schrift und Bekenntnis zu achten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
- (2) Rechte und Pflichten der Beschäftigten ergeben sich aus ihrem Arbeitsvertrag, der Dienstanweisung und aus den für ihren Dienst geltenden Ordnungen.
- (3) Der Treue und Gewissenhaftigkeit, die von den Beschäftigten erwartet wird, entspricht auf Seiten des Dienstgebers die Fürsorge für sie, nämlich die Rechte und Belange der Beschäftigten zu wahren und ihnen die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Rahmen des Möglichen zu erleichtern.

§§ 1a-1c (nicht abgedruckt)

§ 1 d Anstellungsfähigkeit

- (1) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, dass der/die Beschäftigte
 - a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
 - b) den für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen bzw. Kirchenbezirksrechner/Kirchenbezirksrechnerinnen müssen die Voraussetzungen des § 37 der Kirchengemeindeordnung (KGO) bzw. des § 22 der Kirchenbezirksordnung (KBO) erfüllen.

⁴⁴ Anstelle der im TVöD verwendeten Begriffe gelten die kirchlichen Begriffe.

⁴⁵ § 1 der Kirchenverfassung lautet: „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“

- (3) Ausnahmen von dem Erfordernis des Abs. 1 Buchstabe a) sind nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig. Der Antrag ist schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. Ihm ist die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beizufügen.
- (4) Unberührt bleiben Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie über die Dienstobliegenheiten kirchlicher Amtsträger/Amtsträgerinnen, die nach den kirchlichen Ordnungen für diese allgemein oder für einzelne Gruppen von ihnen (z.B. Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Religionspädagogen/Religionspädagoginnen oder Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen) ohne Rücksicht auf die Rechtsform ihrer Anstellung gelten.

§ 1 e Sonderregelungen

In Ausnahmefällen können für das Arbeitsverhältnis einzelvertraglich Sonderregelungen getroffen werden, die von dieser Ordnung abweichen; sie bedürfen der Genehmigung eines von der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragten Gremiums. Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu stellen und ausführlich zu begründen. Ihm ist die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beizufügen.

§§ 2-43 (nicht abgedruckt)

5.2.10 Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) – Auszug

Vom 30. November 2000

(Abl. 59 S. 159), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 359, 360)

und

Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg⁴⁶ – Auszug

Vom 11. September 2002 (Abl. 60 S. 143) – geändert durch Kirchl. Verordnung vom 18. März 2003 (Abl. 60 S. 264)

⁴⁶ „Zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159) wird gemäß § 65 Absatz 4 MVG Folgendes verordnet:“

Red. Anm.: Die Bestimmungen sind zwischen den §§ – jeweils eingerückt – abgedruckt.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.
- (2) Die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Bereich der Landeskirche wenden dieses Gesetz aufgrund der Beschlüsse ihrer zuständigen Gremien an.
- (3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Landeskirche können dieses Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.
- (2) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

Zu § 2 Abs. 2:

1. Diakonissen, Diakonieschwestern- bzw. -pfleger, Verbandsschwestern bzw. -pfleger und Diakone bzw. Diakoninnen sowie Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Lebensgemeinschaften, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 MVG nicht gegeben sind, werden in den Dienststellen, in denen sie aufgrund eines Gestellungsvertrags oder auf anderer Rechtsgrundlage beschäftigt werden, sowie in ihren eigenen Einrichtungen wie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach den Vorschriften des MVG behandelt. Sie können sich jedoch auf die Ordnung ihres Mutter-, Heimat- oder Bruderhauses berufen, an die sie im Innenverhältnis gebunden sind.

§ 3 Dienststellen

- (1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind:
 - a) die Dienststellen und Einrichtungen, deren Rechtsträger Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, die Landeskirche oder ein Zusammenschluss aus diesen Körperschaften sind,
 - b) die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Bereich der Landeskirche (§ 1 Abs. 2).
- (2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.

Zu § 3 Abs. 2 S. 2:

2. Die Dienststellenleitung der Hauptdienststelle teilt der MAV des als Dienststelle geltenden Dienststellenteils mit, bei welchen Entscheidungen eine andere Dienststellenleitung Partner der MAV ist und wer in den einzelnen Dienststellenteilen der Dienststelle welche Entscheidungsbefugnis besitzt.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
 - (4) Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Teil einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Werks sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle gilt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.

§ 4 Dienststellenleitungen

- (1) Dienststellenleitungen im Sinne dieses Gesetzes sind:
 - a) in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat,
 - b) in den Kirchenbezirken der Kirchenbezirksausschuss,
 - c) im Evang. Oberkirchenrat das Kollegium des Oberkirchenrats,
 - d) in den übrigen Fällen die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.
- (2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung oder dem Wahlvorstand zu benennen.

Zu § 4 Abs. 2:

3. Die Regelung in § 4 Abs. 2 MVG gilt unabhängig davon, wer die Dienststellenleitung nach Gesetz oder Satzung vertritt oder mit der Vertretung der Dienststellenleitung gegenüber der Mitarbeitervertretung im Einzelfall oder dauernd beauftragt wird.
4. Zur Dienststellenleitung gehören die gesamten Mitglieder eines Kirchengemeinderats oder eines Gesamtkirchengemeinderats, einschließlich Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerinnen, auch wenn nach der Ortssatzung nur ein Teilgremium für die Sozial-, Personal- oder Organisationsangelegenheiten zuständig ist.

Kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin kann gleichzeitig Mitglied in einer Vertretung der Gemeinde und in der für diese Gemeinde zuständigen Mitarbeitervertretung sein.

- (3) Bei Streitigkeiten darüber, ob benannte Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

II. Abschnitt

§§ 5-18 (nicht abgedruckt)

V. Abschnitt

Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür Freizeitausgleich zu gewähren. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit zu vergüten; dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse.

Zu § 19 Abs. 2:

13. Die MAV-Arbeit, die aus dienstlichen Gründen in der persönlichen Arbeitszeit nicht geleistet werden kann, sollte als Mehrarbeit zeitnah bei der Dienststellenleitung geltend gemacht werden, um abzuklären, ob vorrangig Freizeitausgleich möglich ist oder stattdessen die Mehrarbeit zu vergüten ist.

- (3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt drei Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die erstmals einer Mitarbeitervertretung angehören, auf vier Wochen. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.
- (4) Bei Streitigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 20 Freistellung von der Arbeit

- (1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb eines Kirchenbezirks ist die Dienstvereinbarung zwischen der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und dem Kirchenbezirksausschuss abzuschließen.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

101 – 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	mit insgesamt 20 %
151 – 200 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	mit insgesamt 30 %
201 – 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	mit insgesamt 50 %
301 – 400 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	mit insgesamt 75 %

 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt werden.
- (3) In Dienststellen mit in der Regel mehr als 400 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung, in Dienststellen mit mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung, jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Der vorgenannte Freistellungsanspruch kann auch auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung aufgeteilt werden.
- (4) Anrechenbar sind alle nach § 9 wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach den Absätzen 2 und 3 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

Zu § 20 Abs. 4:

14. Die Anrechenbarkeit richtet sich nach dem Stellenplan bzw. dem vergleichbaren Planungsinstrument, der bzw. das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig ist und dessen regelmäßiger Besetzung.

- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (§ 54).

Zu § 20 Abs. 5:

15. Die Freistellung der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung von der Arbeit soll durch eine Dienstvereinbarung zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit geregelt werden. Nimmt die Gesamt-MAV die Aufgaben einer MAV nach § 6 Abs. 2 S. 2 MVG wahr, stehen ihr die Freistellungsanteile der MAV für diesen Zeitraum zu.

- (6) Anstelle von zwei nach Absatz 3 Freizustellenden ist in Dienststellen ab 401 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.
- (7) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.
- (8) Bei Streitigkeiten über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.
- (2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle nach § 17 beendet wurde. § 38 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.
- (3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Schweigepflicht

- (1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In

Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

- (2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Schweigepflicht kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

VI. Abschnitt

§§ 23-29 (nicht abgedruckt)

§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

- (1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen. Der Mitarbeitervertretung werden in der Dienststelle geeignete Flächen für Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für einen Anteil in einem etwaigen Mitteilungsblatt der Dienststellenleitung für die Arbeiterschaft.
- (2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

Zu § 30 Abs. 2:

19. Eine Kostenübernahme durch die Dienststelle sollte nur dann erfolgen, wenn die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung oder für den Bereich des Diakonischen Werkes die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, die sachkundige Beratung, die zu ihren Aufgaben gehört (§ 55 Abs. 1 und 2 MVG), ausnahmsweise nicht wahrnehmen kann.

- (3) Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb eines Kirchenbezirks trägt der Kirchenbezirk die Kosten, in den Fällen des § 5 a Abs. 3, 4 und 6 die Landeskirche.
- (4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen erfolgt nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden die Reisekosten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst nach den landeskirchlichen Bestimmungen, für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst nach den im Bereich ihrer Dienststelle geltenden Bestimmungen.

Zu § 30 Abs. 4:

20. Folgende Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen gelten zur Wahrnehmung der MAV-Aufgaben als genehmigt:

- Reisen zu Sitzungen der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse (§ 23 Abs. 2),
- Besprechungen mit den jeweiligen Dienststellenleitungen,
- Mitarbeiterversammlungen bzw. -teilversammlungen,
- Teilnahme der von der Mitarbeitervertretung bestellten Mitglieder an Bewerbungsgesprächen,
- Teilnahme der von der Mitarbeitervertretung bestellten Mitglieder an Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses bzw. des Kirchengemeinderats,
- Treffen der einzelnen Mitarbeitervertretungen auf Kirchenbezirksebene bzw. Unternehmens- bzw. Konzernebene sowie Reisen für die Teilnahme an Beratungstagen und an Regional- oder Vollversammlungen der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg der von der Mitarbeitervertretung bestellten Mitglieder.

Lediglich die Kosten für andere Reisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung müssen im Einzelnen genehmigt werden.

- (5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.
- (6) Bei Streitigkeiten über den Sachbedarf, die Beziehung sachkundiger Personen, die Kosten der Geschäftsführung und die Genehmigung von Dienstreisen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

VII. Abschnitt

Mitarbeiterversammlung

§ 31 Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

- (4) Die Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet.
- (5) Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

Zu § 31 Abs. 1 und Abs. 5:

21. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind nur in dieser Funktion in der Mitarbeiterversammlung anwesend. Sie sind daher nicht stimmberechtigt.

Anträge nach § 32 Abs. 1 MVG kann die Dienststellenleitung nicht stellen.

- (6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.
- (7) Für die Übernahme der Kosten, die durch eine Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32 Aufgaben

- (1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung wählt in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Abs. 2 den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

- (2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 a besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.
- (3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

Zu § 33 Abs. 2:

22. Wer zur Dienststellenleitung gehört, ist in § 4 MVG geregelt.

Jede Dienststellenleitung hat mindestens eine Vertretung zu entsenden.

Es ist nicht notwendig, dass bei dieser Besprechung die gesamte Dienststellenleitung anwesend ist.

§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.
- (3) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.
- (2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung selbst oder gemeinsam mit dem oder der Betroffenen vertreten.

Zu § 35 Abs. 2:

23. Die Mitarbeitervertretung entscheidet, ob sie auf Wunsch eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zusammen mit dem oder der Betroffenen dessen oder deren Interessen bei der Dienststellenleitung vertritt. Wünscht die MAV ein gemeinsames Personalgespräch mit einem betroffenen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und der Dienststellenleitung, kann dies von der Dienststellenleitung in der Regel nicht abgelehnt werden.

- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
 - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
 - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
 - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
 - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
 - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchst. c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36 Dienstvereinbarungen

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.
- (2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.
- (4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- (5) Sind während der Geltung einer Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet worden, hat das Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung nicht zur Folge, dass die Ansprüche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entfallen (Nachwirkung). Dies gilt nicht, wenn in der außer Kraft getretenen Dienstvereinbarung festgelegt

worden war, welche Ansprüche ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin beim Leistungsvollzug des Arbeitsverhältnisses erhält.

- (6) Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Bei Streitigkeiten über den Abschluss von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

§ 36a (nicht abgedruckt)

§ 37 **Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberaterung (§ 45) beteiligt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38 **Mitbestimmung**

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch die Schlichtungsstelle ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.
- (2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.
- (3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.
- (4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle anrufen.
- (5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39 **Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,

- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 40

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung, zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
 - i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
 - j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
 - k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
 - l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,
- o) Fragen der Vergütungsgestaltung innerhalb der Dienststelle oder Einrichtung, soweit und solange die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission dies zulassen.

§ 41 **Eingeschränkte Mitbestimmung**

- (1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn
 - a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
 - b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
 - c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.
- (2) Im Fall des § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn
 - a) die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt, oder
 - b) bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters oder der zu kündigenden Mitarbeiterin soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, oder
 - c) der zu kündigende Mitarbeiter oder die zu kündigende Mitarbeiterin an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle mit seinem Einverständnis weiterbeschäftigt werden kann, oder
 - d) eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin unter geänderten Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin das Einverständnis hierzu erklärt hat.
- (3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42 **Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,

- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchst. d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 - i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 - j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen).

Zu § 42 f):

24. Ein Ortswechsel ist dann gegeben, wenn die Umsetzung in eine andere politische Gemeinde erfolgt.

§ 43

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
 - i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
 - j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
 - l) Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchst. d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,

- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.

§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen.

Zu § 44:

25. Der Ausschluss der MAV-Beteiligung nach dieser Vorschrift bezieht sich nur auf die Tatbestände der §§ 38 bis 46, soweit sie Personalangelegenheiten des Personenkreises nach § 4 MVG betreffen. In den übrigen Fällen bleibt die Beteiligung der Mitarbeitervertretung unberührt.

§ 45 Mitberatung

- (1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchst. b) kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

Zu § 45 Abs. 1 S. 8:

26. Die schriftliche Begründung der Dienststellenleitung hat unverzüglich zu erfolgen.

- (2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,

- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

Zu § 46 f:

27. Beschlüsse des Kirchenbezirksausschusses im Hinblick auf den Stellenplan haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Mitberatungsrecht der Mitarbeitervertretung. Zuständig für den Stellenplan und damit verpflichtet, das Verfahren der Mitberatung vor Aufstellung oder Änderung des Stellenplans durchzuführen, ist der Anstellungsträger (z.B. die Kirchengemeinde).

§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung die Schlichtungsstelle anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

- (1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Gesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.
- (2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

§§ 49-65 (nicht abgedruckt)

5.2.11 Kirchliches Gesetz über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Vom 27. November 2003
(Abl. 61 S. 67)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Gottesdienstordnung

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg gibt sich die in der Anlage aufgeführte Gottesdienstordnung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 6. Juni 2004 in Kraft.

Anlage Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Predigtgottesdienst

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut
Musik zum Eingang
*Begrüßung
Lied
Eingangswort
Psalmgebet
Ehr sei dem Vater
Eingangsgebet
Stilles Gebet
*Musik

Verkündigung und Bekenntnis

Schriftlesung
*Glaubensbekenntnis¹
Lied
Predigttext und Predigt
*Besinnung
Lied
*Glaubensbekenntnis²

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)
Vaterunser
Lied
Abkündigungen
*Friedens- oder Segensbitte
Segen
Musik zum Ausgang

Abendmahlsgottesdienst – Oberdeutsche Form

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut
 Musik zum Eingang
 *Begrüßung
 Lied
 Eingangswort
 Psalmgebet
 Ehr sei dem Vater
 Eingangsgebet
 Stilles Gebet
 *Musik

Verkündigung und Bekenntnis

Schriftlesung
 Glaubensbekenntnis¹
 Lied
 Predigttext und Predigt
 *Besinnung
 Glaubensbekenntnis²
 Lied
 Beichte
 Sündenbekenntnis
 Zuspruch der Vergebung
 *Liedstrophe

Abendmahl

Einleitung
 Einsetzungsworte
 *Abendmahlsgebet
 *Friedensgruß
 Austeilung
 Dankgebet
 Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)
 Vaterunser

Sendung und Segen

Lied
 Abkündigungen
 *Friedens- oder Segensbitte
 Segen
 Musik zum Ausgang

Abendmahlsgottesdienst – Form der Messe

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut
 Musik zum Eingang
 *Begrüßung
 Lied
 Eingangswort
 Vorbereitung
 *Psalmgebet
 *Ehr sei dem Vater

Herr erbarme dich (Kyrie)
Ehre sei Gott (Gloria)
Kollektengebet

Verkündigung, Bekenntnis und Fürbitte

Schriftlesung
*Zwischengesang oder Zwischenmusik
*Schriftlesung
Lied
Predigttext und Predigt
*Besinnung
Glaubensbekenntnis
Fürbittengebet

Abendmahl

Lied
 * Dankopfer
 * Gabengebet
Lobgebet (Präfation)
Dreimalheilig (Sanctus)
Eucharistiegebet und Einsetzungsworte
Vaterunser
*Friedensgruß
Lamm Gottes (Agnus Dei)
Austeilung
Dankgebet

Sendung und Segen

Lied
Abkündigungen
*Friedens- oder Segensbitte
Sendung und Segen
Musik zum Ausgang

Kurze Feier des Abendmahls in Oberdeutscher Form

bei einer Besprechung, Tagung oder ähnlichen Anlässen oder als Kranken-
oder Hausabendmahl

Eröffnung und Anrufung

*Musik zum Eingang
*Lied
Eingangswort
Eingangsgebet und Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung
*Ansprache
*Lied
Beichte
*Liedstrophe

Abendmahl

Einleitung
Einsetzungsworte
*mit Abendmahlsgebet

Austeilung
Dank- und Fürbittengebet
Vaterunser

Segen

*Lied
*Abkündigungen
Segen
*Musik zum Ausgang

Kurze Feier des Abendmahls in Form der Messe

bei einer Besprechung, Tagung oder ähnlichen Anlässen oder als Kranken- oder Hausabendmahl

Eröffnung und Anrufung

*Musik zum Eingang
Lied
Eingangswort
*Vorbereitung
Herr erbarme dich (Kyrie) oder Ehre sei Gott (Gloria)
oder Psalmgebet
Kollektengebet

Verkündigung und Fürbitte

Schriftlesung
*Ansprache
*Fürbittengebet

Abendmahl

Lied
Lobgebet (Präfation) mit Dreimalheilig (Sanctus)
*Eucharistiegebet
Einsetzungsworte
Vaterunser
Lamm Gottes (Agnus Dei)
Austeilung
Dankgebet

Segen

Lied
*Abkündigungen
Segen
*Musik zum Ausgang

Kurze Feier des Abendmahls im Anschluss an einen Predigtgottesdienst

Eröffnung und Beichte

Eingangswort
Lied
Beichte
*Liedstrophe

Abendmahl

Einleitung
Einsetzungsworte
*mit Abendmahlsgebet

*Friedensgruß
Austeilung
Dankgebet

Segen

*Lied
Segen
*Musik zum Ausgang

* Die mit * bezeichneten Stücke können in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.

¹ sofern nicht nach der Predigt

² sofern nicht nach der Schriftlesung

5.2.12 Abendmahlsordnung

Vom 10. März 1995

und

Ausführungsbestimmungen⁴⁷.

„Der Herr Jesus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl und sprach: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut; das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis.“ (1. Korinther 11, 23-25)

„Das Abendmahl ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen, worin uns Christus wahrhaftig und gegenwärtig mit Brot und Wein seinen Leib und sein Blut schenkt und darreicht, und vergewissert uns damit, dass wir haben Verzeihung der Sünden und ein ewiges Leben.“ (Johannes Brenz im Württembergischen Katechismus).

In der Bindung an das Wort der Heiligen Schrift und an die Bekenntnisse der Reformation hat die Landessynode zur Ordnung des Abendmahls das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Das Sakrament des Abendmahls

- (1) Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen (Leuenberger Konkordie Nr. 15).

⁴⁷ Red. Anm.: Der Text der Ausführungsbestimmungen ist eingerückt abgedruckt.

- (2) Die Landeskirche ordnet die gottesdienstliche Gestalt ihrer Abendmahlsfeier im Bewusstsein der Vielgestaltigkeit der Abendmahlsfeier in der weltweiten Christenheit und in der Hoffnung auf wachsende Gemeinschaft am Tisch des Herrn.

§ 2 Einladung zum Abendmahl

- (1) Zum Abendmahl eingeladen sind die Glieder der Landeskirche sowie alle Glieder christlicher Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft festgestellt ist oder Vereinbarungen über das Abendmahl getroffen sind.

(Zu § 2 Abs. 1)

1. Die mit einer anderen Kirche festgestellte Kirchengemeinschaft schließt Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ein. Kirchengemeinschaft besteht mit allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie mit allen Mitgliedskirchen des Lutherschen Weltbunds. Darüber hinaus besteht eine solche Gemeinschaft mit allen Kirchen, die der Leuenberger Konkordie zugestimmt haben.
 2. Eine Vereinbarung über die gegenseitige Einladung zur Teilnahme am Abendmahl wurde von den Gliedkirchen der EKD sowohl mit der Altkatholischen Kirche als auch mit der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland getroffen.
- (2) Glieder anderer christlicher Kirchen sind zum Abendmahl eingeladen, auch wenn zwischen den Kirchen keine Vereinbarung besteht. Sie prüfen selbst, ob ihnen die Bindung ihres Gewissens an Bekenntnis und Recht ihrer Kirche eine Teilnahme am Abendmahl der Landeskirche erlaubt.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen der Teilnahme

- (1) Weil Jesus Christus selbst zu seinem Mahl einlädt, sollen Christen diese Einladung regelmäßig annehmen.

(Zu § 3 Abs. 1)

3. Die Einladung zum Abendmahl soll in Predigt und Seelsorge regelmäßig weitergegeben werden.
- (2) Auch Kinder sind eingeladen, am Abendmahl teilzunehmen. Sie sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.

(Zu § 3 Abs. 2)

4. Die Vorbereitung soll dazu beitragen, dass das Kind erkennen kann, dass Christus im Abendmahl zu ihm kommt. Dies kann durch die Verkündigung im Kindergottesdienst und im Familiengottesdienst, durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten und ähnlichen Veranstaltungen erfolgen, aber auch durch die Eltern und Paten selbst.
 5. Die Pfarrämter sollen die Gemeindeglieder gründlich über die Einladung von Kindern zum Abendmahl informieren.
 6. Es wird empfohlen, den Kindern beim Abendmahl Traubensaft zu reichen.
- (3) Die Taufe geht dem Abendmahl voraus. Wer als Nichtgetaufter am Abendmahl teilnimmt, soll darauf hingewiesen werden, dass zum Abendmahl das Taufbekenntnis gehört.

(Zu § 3 Abs. 3)

7. Der Hinweis soll vor, anderenfalls nach der Abendmahlsfeier, nicht jedoch während derselben erfolgen. Er soll, wenn die Umstände es rechtfertigen, mit der Einladung zur Taufe verbunden sein.

8.-10. (aufgehoben)

§ 4 Ort und Zeit des Abendmahls

(1) Das Abendmahl soll regelmäßig gefeiert werden.

(Zu § 4 Abs. 1)

11. Es ist anzustreben, dass in jeder Kirchengemeinde wenigstens einmal im Monat das Abendmahl angeboten wird.

(2) Die Gemeinde feiert das Abendmahl im öffentlichen Gottesdienst, vor allem in Verbindung mit einem Predigtgottesdienst, oder als selbständigen Abendmahlsgottesdienst.

(3) Wird das Abendmahl in Gemeindegruppen oder bei besonderen Anlässen gefeiert, so muss sich auch diese Feier in den unverzichtbaren Stücken an die Agende halten und der ganzen Gemeinde gegenüber offen bleiben.

(Zu § 4 Abs. 3)

12. Besondere Abendmahlsfeiern haben ihren Platz vor allem im Rahmen von Tagungen oder auf Freizeiten, innerhalb von Gemeindekreisen und Jugendgruppen. Sie bieten Gelegenheit zu freier Gestaltung. Jedoch dürfen die wesentlichen Elemente des Abendmahls nicht fehlen und sein besonderer Charakter nicht verwischt werden. Dazu gehört, dass die Einsetzungsworte den Feiernenden zugesprochen und dass Brot und Wein mit einem Spendewort gereicht werden. Ort und Zeit solcher Feiern sollen nach Möglichkeit der örtlichen Gemeinde bekanntgemacht werden.

(4) Schwachen und kranken Gliedern der Gemeinde kann das Abendmahl in der Wohnung oder im Krankenhaus gereicht werden. Zu dieser Feier können auch die Angehörigen, die Hausgemeinschaft und Nachbarn eingeladen werden.

§ 5 Darreichung des Abendmahls

Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.

(Zu § 5)

13. Nehmen nichtevangelische Christen an der Abendmahlsfeier teil (z.B. bei der Konfirmandenabendmahlsfeier), so haben sie die Freiheit, auf den Kelch zu verzichten. Zu Beginn der Austeilung kann darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Gleiches gilt auch für Personen, die auf den Genuss von Alkohol verzichten müssen oder die das Abendmahl nicht in beiderlei Gestalt empfangen können (z.B. beim Krankenabendmahl).

14. Regelform der Austeilung ist nach kirchlichem Herkommen die Hostie und der mit Wein gefüllte Gemeinschaftskelch. In ihm kommt die gemeinschaftschenkende Kraft des Abendmahls sinnfällig zum Ausdruck. Seine Verwendung erfordert die sorgfältige Beachtung der hierfür empfohlenen Maßnahmen der Hygiene (Erlass vom 28. 11. 1985, AZ 51.40 Nr. 145). Aus Gründen der Hygiene nicht zu empfehlen ist insbesondere der Brauch, den Kelch von Hand zu Hand weiterzureichen.

15. Hinsichtlich der örtlichen Gottesdienstordnung gelten die Bestimmungen des § 17 der Kirchengemeindeordnung. Bei der Einführung weiterer Formen (z.B. Einzelkelche) soll darauf geachtet werden, dass das Abendmahl in regelmäßigen Abständen in der herkömmlichen Form angeboten wird.
16. Als weitere Formen der Darreichung des Sakraments kommen in Betracht: Anstelle des Gemeinschaftskelchs der Einzelkelch, anstelle des Weins der Traubensaft und anstelle der Hostie das Brot. Ein Nacheinander verschiedener Formen innerhalb einer Abendmahlsfeier soll vermieden werden.
17. Die Intinktion eignet sich nur in besonderen Fällen, wie beim ökumenischen Gottesdienst oder beim Krankenabendmahl. Sie setzt eine entsprechende Größe der Hostie voraus.

§ 6 Leitung der Abendmahlsfeier

- (1) Niemand soll die Abendmahlsfeier leiten, der nicht von der Landeskirche hierzu ermächtigt ist. Die Ermächtigung erfolgt mit der Ordination.

(Zu § 6 Abs. 1)

18. Als von der Landeskirche ermächtigt gelten auch in anderen Kirchen Ordinierte, deren Ordination von der Landeskirche anerkannt ist.

- (2) Nichtordinierte, die in das Pfarrerdienstverhältnis aufgenommen sind, können durch den Oberkirchenrat oder durch von ihm Beauftragte vorläufig zur Leitung der Abendmahlsfeier ermächtigt werden.

(Zu § 6 Abs. 2)

19. Bei Vikaren im Vorbereitungsdienst steht die Wahrnehmung dieses Auftrags unter der Anleitung und Verantwortung des Ausbildungspfarrers (vgl. Nr. 2.3 der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst, Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Januar 1984, Abl. 51 S. 13).

- (3) Andere Personen kann der Oberkirchenrat zur selbständigen Leitung von Abendmahlsfeiern ermächtigen, wenn sie hierzu ausgebildet sind. Die Beauftragung erfolgt durch das zuständige Dekanatamt; sie kann auch generell erteilt werden.

(Zu § 6 Abs. 3)

20. Diese Bestimmung findet vor allem auf Lektoren und andere kirchliche Mitarbeiter Anwendung, die eine entsprechende Ausbildung (z.B. landeskirchlicher Einführungskurs) erhalten haben. Auf die Richtlinien für den Lektorendienst wird verwiesen.

- (4) Soweit landeskirchliche Gemeinschaften eigene Abendmahls-gottesdienste halten, kann der Oberkirchenrat mit den Leitungen dieser Gemeinschaften hierzu Vereinbarungen treffen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung setzt voraus, dass die Leitung der jeweiligen Gemeinschaft sich der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich erklärt, dass solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und beauftragte Mitarbeiter stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden. Der Oberkirchenrat soll in der Vereinbarung darauf hinwirken, dass das Abendmahl anhand der landeskirchlichen Agende gehalten wird und dass die Verantwortlichen der Landeskirche bekannt gemacht werden.

(Zu § 6 Abs. 4)

21. Vgl. die Übereinkunft mit den landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern vom 12. November 1987 (Abl. 53 S. 751).

§ 7 Mithilfe beim Abendmahl

Bei der Austeilung kann der Leiter der Abendmahlsfeier Kirchengemeinderäte oder andere Gemeindeglieder um Mithilfe bitten.

(Zu § 7)

22. Hier ist in erster Linie an Kirchengemeinderäte, Mesner und andere kirchliche Mitarbeiter zu denken.

23. Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übriggebliebenen Elementen.

5.2.13 Taufordnung

Vom 4. November 1964

und

Ausführungsbestimmungen⁴⁸

Vom 25. November 1965

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28, 18-20)

„Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ (Markus 16, 16)

„Die Taufe ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen, womit Gott, der Vater, durch Jesus Christus, seinen Sohn, samt dem Heiligen Geist bezeugt, dass er dem Getauften ein gnädiger Gott wolle sein und verzeihe ihm alle Sünden aus lauter Gnade von wegen Jesu Christi und nehme ihn auf an Kindes statt und zum Erben aller himmlischen Güter.“ (Johannes Brenz im Württembergischen Katechismus)

⁴⁸ Gemäß § 25 Abs. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199) wird vom Oberkirchenrat verordnet:

(Red. Anm.: Abgedruckt im Text des Gesetzes [eingerückt]).

In der Bindung an das Wort der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Reformation hat die Landessynode zur Ordnung der Taufe das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 **Stiftung der Taufe**

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi und im Glauben an seine Verheißung. Die Taufe ist ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi; sie ist allen christlichen Kirchen gemeinsam.

§ 2 **Wesen der Taufe**

- (1) In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling; er lässt verkündigen, dass er den Getauften dadurch in die Gemeinschaft des Leidens und Sterbens und der Auferstehung Jesu Christi hineingenommen und damit vom Fluch der Sünde und des Todes befreit hat; er spricht ihm seine Gnade zu, stellt ihn unter seine Herrschaft, beruft ihn als Glied seines Leibes zur Sammlung und Auferbauung seiner Gemeinde und führt ihn seinem Reich entgegen.
- (2) In dem Bund der Taufe ist diese Zusage der Gnade ein für alle Mal besiegelt. Der Getaufte ist damit gerufen, dies im Glauben zu bejahen und in tätiger Liebe zu bezeugen, dass sein ganzes Leben unter der Verheißung und Verpflichtung seiner Taufe steht.

§ 3 **Taufhandlung**

- (1) Die Kirche tauft auf den Namen des Dreieinigen Gottes. Der Taufende schöpft mit der Hand dreimal Wasser auf das Haupt des Täuflings und spricht zu ihm: „Ich taufe dich auf den Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“
- (2) Gültig ist nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe. Dies gilt auch für die Anerkennung von Taufen, die von anderen christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften vollzogen wurden.

(Zu § 3 Abs. 2)

1. Eine Taufe kann nicht als gültig anerkannt werden, wenn trotz Gebrauch der trinitarischen Taufformel in der betreffenden Religionsgemeinschaft offensichtlich der Glaube an den Dreieinigen Gott verleugnet wird, oder wenn nicht nur bei zusätzlichen Nebenhandlungen, sondern beim Taufakt selbst außer Wasser noch andere Elemente gebraucht werden.
2. Eine Verwechslung von Ruf- oder Familienname des Täuflings berührt die Gültigkeit der Taufe nicht.
3. Gültig sind Taufen in christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften, deren Taufe ökumenisch als christliche Taufe anerkannt wird, auch wenn die Glaubensgemeinschaft nicht dem ökumenischen Rat der Kirchen angehört. Zum Nachweis einer gültigen Taufe kann die Vorlage einer Taufbescheinigung verlangt werden. In Zweifelsfällen ist dem Oberkirchenrat zu berichten.

- (3) Durch die Taufe wird der Getaufte Glied der Kirche.

(Zu § 3 Abs. 3)

4. Der Getaufte erhält die Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds seines Lebensalters.

- (4) Die gültig vollzogene Taufe schließt eine Wiederholung aus.

(Zu § 3 Abs. 4)

5. Wiedertaufe oder Werbung für die Wiedertaufe sind mit den Pflichten des Inhabers eines kirchlichen Amtes unvereinbar.

- (5) Muss nach den Umständen angenommen werden, dass keine oder keine gültige Taufe stattgefunden hat, so wird die Taufe vollzogen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(Zu § 3 Abs. 5)

6. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit einer Taufhandlung oder ob überhaupt eine solche stattgefunden hat, so sind die näheren Umstände, vor allem die Taufformel, zu ermitteln. Nur wenn diese Ermittlungen die Annahme begründen, dass keine oder keine gültige Taufe stattgefunden hat, wird die Taufe gemäß Abs. 5 vollzogen.

§ 4 Verkündigung und Taufe

- (1) Die Verkündigung der Kirche in Predigt und Unterricht ruft alle zu einer in Verantwortung wahrgenommenen Taufe.
- (2) Die Kirche gewährt deshalb die Taufe, wenn jemand diesem Ruf zu folgen bereit ist und die Taufe für sich oder seine Kinder mit Ernst begehrt.

(Zu § 4 Abs. 2)

7. Ob jemand dem Ruf zur Taufe zu folgen bereit ist und die Taufe für sich oder seine Kinder mit Ernst begehrt, ist vor allem im Taufgespräch (§ 6 Abs. 3) zu klären.

- (3) Predigt, Unterricht und Seelsorge bleiben ständig auf die Taufe bezogen.

§ 5 Zeitpunkt der Taufe

- (1) Weil auch Kinder der Gnade Gottes bedürfen und nach Christi Verheißung an ihr teilhaben sollen, bringen die Glieder unserer Kirche schon Kinder zur Taufe.

(Zu § 5 Abs. 1)

8. Wer die Taufe von Kindern grundsätzlich ablehnt und wer die Bereitschaft der Kirche zur Kindertaufe nicht mitvertritt, kann kein Pfarramt oder anderes leitendes Amt in der Landeskirche bekleiden.

8 a. Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen die ernstliche Bitte von Eltern, die für ihr Kind die Taufe begehren, nicht ablehnen oder ihnen von der Kindertaufe abraten, sofern die Voraussetzungen für die Taufe gegeben sind.

9. Die Einladung zur Kindertaufe geschieht durch Predigt, Unterricht und Seelsorge; jeder direkte oder indirekte Zwang ist zu vermeiden.

- (2) Die Einladung zur Taufe bleibt auch für die Eltern bestehen, die sich dafür entschieden haben, die Taufe ihres Kindes aufzuschieben, obwohl die Voraussetzungen für die Taufe erfüllt sind. Pfarrer und Gemeinde sollen wegen der Erziehung der Kinder mit der Familie in Verbindung bleiben.

(Zu § 5 Abs. 2)

10. Wünschen Eltern den Taufaufschub für ihr Kind, so sollen sie das Gespräch mit dem Seelsorger suchen und ihr Kind zur Aufnahme in das Katechumenenverzeichnis anmelden.
 11. Nicht hierher gehören die Fälle, bei denen die Kindertaufe oder die Taufe überhaupt bestritten wird. Für Maßnahmen der Kirchenzucht, die in diesen Fällen möglich sind, gelten die jeweiligen Ordnungen (vgl. z.B. § 2 Abs. 3 und 5 Wahlordnung und §§ 3, 8 der Ordnung der kirchlichen Trauung).
- (3) Diese Eltern sind berechtigt und verpflichtet, ihr ungetauftes Kind auf die Taufe hin zu erziehen. Sie werden es deshalb am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen lassen. Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können die Kinder sich selbst zur Taufe anmelden.

(Zu § 5 Abs. 3)

12. Das in § 2 lit. b) des Kirchenregistergesetzes vorgesehene Katechumenenverzeichnis wird von jedem Pfarramt nach § 2 Abs. 2 S. 3 und § 29 der Kirchenregisterverordnung geführt.
13. Bei einem Wohnsitzwechsel ist der Eintrag im Katechumenenverzeichnis dem für den neuen Wohnsitz des Katechumenen zuständigen Pfarramt mitzuteilen, damit auch das dortige Verzeichnis ergänzt werden kann.
14. Katechumenen sind nicht Glieder der Landeskirche (§ 3 Abs. 3), werden aber, was ihre Teilnahme am kirchlichen Leben betrifft, bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres wie Gemeindeglieder ihres Alters behandelt (§ 5 Abs. 3). Dies schließt eine kirchliche Bestattung auf Wunsch der Eltern ein.

§ 6 Taufbegehren, Taufgespräch

- (1) Die Taufe von Kindern setzt voraus, dass die Eltern oder die Erziehungsberechtigten mit der Taufe einverstanden sind, mindestens einer der Erziehungsberechtigten die Taufe begehrt, und der ernste Wille bekundet wird, dass das Kind im evangelischen Glauben als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen werde.
- (2) Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist auf den Willen des evangelischen Elternteils zur Erfüllung seiner evangelischen Erziehungspflichten besonders zu achten. Der nicht einer evangelischen Kirche angehörende Elternteil soll auf seine Verpflichtung angesprochen werden, die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu behindern.
- (3) Vor der Taufe eines Kindes ist mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten ein Taufgespräch zu führen, zu welchem sie der Pfarrer einlädt oder aufsucht.

(Zu § 6 Abs. 3)

15. Eltern sollen vor der Taufe beide an dem Taufgespräch teilnehmen; mindestens ein Elternteil muss jedoch zu dem Taufgespräch bereit sein (§ 7 Abs. 1 S. 2 lit. b). Erreichbare Paten sollen zum Taufgespräch eingeladen werden.

§ 7 Zurückstellung der Taufe

- (1) Solange ersichtlich nicht zu erwarten ist, dass das Kind als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen wird, kann die Kirche nicht taufen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn
- weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören,
 - weder Vater noch Mutter zu einem Taufgespräch bereit sind,
 - beide Eltern Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche in grober Weise verächtlich machen,
 - zwar die Taufe des Kindes begehrt wird, aber sowohl Vater als auch Mutter es ablehnen, die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zur evangelischen Erziehung zu bejahen,
 - die Eltern an dem Kind eine Weihehandlung vornehmen ließen, die im Widerspruch zur Taufe steht, und nicht bereit sind, ein dabei gegebenes, mit der Taufe nicht zu vereinbarendes Versprechen ausdrücklich zu widerrufen,
 - die Eltern sich ausdrücklich weigern oder es offensichtlich versäumen, bei ihren schon getauften Kindern ihr Taufversprechen zur evangelischen Erziehung zu erfüllen.

In solchen Fällen wird die Taufe dennoch gewährt, wenn für eine Erziehung im evangelischen Glauben gleichwohl zuverlässig gesorgt ist.

(Zu § 7 Abs. 1)

- Bei der Beurteilung der Frage, ob zu erwarten ist, dass ein Kind als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen wird, ist an die Erziehung im Elternhaus, aber auch an den kirchlichen Unterricht, den Religionsunterricht in der Schule sowie an die Begleitung in evangelischer Kinder- und Jugendarbeit zu denken.
 - Zu § 7 Abs. 1 S. 2 lit. c wird auf die Handreichung zu § 2 der Wahlordnung 1964 (Abl. 41 S. 298) verwiesen.
 - Im Fall des Abs. 1 S. 2 lit. d muss die Ablehnung ausdrücklich ausgesprochen werden. Abs. 1 S. 2 lit. e betrifft vor allem die atheistische oder die freireligiöse Jugendweihe bzw. Lebensweihe.
 - Das Fehlen der kirchlichen Trauung begründet nur dann die Zurückstellung einer Taufe, wenn die Trauung aus einer deutlichen inzwischen nicht überwundenen Geringschätzung des Wortes Gottes unterblieben ist (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 lit. c), und nicht aus anderen Gründen (z.B. schwierige Verhältnisse in einer konfessionellen Mischehe). Gegebenenfalls soll das Angebot gemacht werden, die Trauung nachzuholen.
 - Für eine Erziehung im evangelischen Glauben ist insbesondere dann zuverlässig gesorgt, wenn evangelische Christen tatsächlichen Einfluss auf die Erziehung des Kindes nehmen können.
- (2) Kann die Taufe nach Abs. 1 vorläufig nicht vollzogen werden, so sind Pfarrer und Gemeinde verpflichtet, wegen der Erziehung des Kindes mit der Familie in besonderer Weise in Verbindung zu bleiben. Auch im Fall einer Zurückstellung der Taufe sind evangelische Eltern berechtigt und gerufen, ihr Kind auf die Taufe hin zu erziehen. Sie sind dazu eingeladen, ihr Kind am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen. Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können diese Kinder die Taufe selbst begehren und Glieder der Kirche werden.

(Zu § 7 Abs. 2)

21. Den Eltern oder Erziehungsberechtigten sind die Gründe der vorläufigen Zurückstellung der Taufe mitzuteilen. Nrn. 12 bis 14 gelten entsprechend. Kinder, deren Taufe zurückgestellt ist (§ 7 Abs. 2 S. 2), werden im Einvernehmen mit den Eltern in das Katechumenenverzeichnis aufgenommen.

- (3) Der Pfarrer kann die Taufe nur dann zurückstellen, wenn er sich vorher mit seinem Visitor (Dekan bzw. Prälat) und dem Kirchengemeinderat beraten hat.

(Zu § 7 Abs. 3)

22. Auf die Schweigepflicht der Kirchengemeinderäte (§ 31 KGO) wird hingewiesen.

- (4) Wird die Taufe zurückgestellt, so steht den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Weg zur Einsprache beim Visitor offen. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kirchengemeinderat. Wird die Zurückstellung der Taufe nicht aufrechterhalten, so kann der Visitor einen anderen Pfarrer zum Vollzug der Taufe ermächtigen.

(Zu § 7 Abs. 4)

23. Die Einsprache kann beim Pfarrer oder unmittelbar beim Visitor erhoben werden. Der Visitor entscheidet endgültig. Wird die Zurückstellung der Taufe nicht aufrechterhalten, so hat der Visitor zu klären, wo die Taufe vollzogen wird.

§ 8 Taufe heranwachsender Kinder

- (1) Heranwachsende Kinder, für welche die Taufe vor dem Konfirmandenunterricht begehrt wird, sind ihrem Alter entsprechend in einem besonderen Taufunterricht auf ihre Taufe vorzubereiten. In diesem Fall ist auch das Taufbegehren des Kindes festzustellen; der Pfarrer kann die Bestellung von Paten zur Voraussetzung der Taufe machen.

(Zu § 8 Abs. 1)

23 a. Die Feststellung des Taufbegehrens des Kindes erfolgt im Gottesdienst durch die in der Taufagende vorgesehene Tauffrage an ein heranwachsendes Kind. Abs. 1 S. 2 zweiter Halbsatz kommt insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 S. 3 in Betracht.

- (2) Ist das Kind schon im Konfirmandenalter und begehren die Eltern, Erziehungsberechtigten oder das Kind selbst seine Taufe, so nimmt es an Stelle eines besonderen Taufunterrichts am Konfirmandenunterricht teil. Die Taufe wird nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen.

(Zu § 8 Abs. 2)

24. Beim Vollzug der Taufe im Konfirmationsgottesdienst wird der Getaufte nicht konfirmiert. Findet die Taufe nicht im Konfirmationsgottesdienst statt, so soll sie in einem Gottesdienst der Gemeinde (§ 13 Abs. 1) vollzogen werden. Dieser Gottesdienst soll in der ersten Hälfte des Konfirmandenunterrichts stattfinden, nachdem die Taufe behandelt wurde.

§ 9 **Taufe von Erwachsenen**

- (1) Die Taufe von Erwachsenen setzt voraus, dass der Täufling die Taufe begehrt, im evangelischen Glauben unterwiesen ist und am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnimmt. Er ist in einem gründlichen Taufunterricht auf seine Taufe vorzubereiten.

(Zu § 9 Abs. 1)

24 a. Als Erwachsenentaufe gilt die Taufe eines Religionsmündigen (vgl. Gesetz über die religiöse Kindererziehung).

25. Der Getaufte ist zur Abendmahlsfeier der Gemeinde eingeladen.

- (2) Durch die Taufe erhält der Getaufte alle Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindeglieds.

§ 10 **Taufpaten**

- (1) Paten treten nach alter kirchlicher Sitte als Zeugen der Taufe den Eltern zur Seite. Sie sollen das Ihre dazu beitragen, dem Kind zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Ihren Auftrag zu diesem Dienst erhalten die Paten von der Gemeinde. Er erwächst aus der Verantwortung, welche die Kirche für ihre jungen Glieder trägt, und verpflichtet sie zu treuer Fürbitte, christlichen Wandel und Mithilfe bei der evangelischen Erziehung des Kindes, notfalls an der Eltern Stelle.

(Zu § 10 Abs. 1)

26. Die Paten sollen, besonders wenn sie nicht am Taufgespräch teilnehmen konnten, schriftlich auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden. Dazu eignet sich ein Patenbrief, wie er von kirchlichen Einrichtungen und Verlagen angeboten wird.

- (2) Bei der Auswahl der Paten sollen die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufgaben des Patenamtes bedenken. Es sollen mindestens zwei Paten bestellt werden. Einer der Paten muss evangelischer Christ und zum Patenamte zugelassen sein. Daneben können auch Christen das Patenamte übernehmen, die Glieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehörender Kirche sind, sofern diese die Kindertaufe nicht ablehnen. Gelingt es nicht, geeignete Paten zu finden, so sollen Taufzeugen aus der Gemeinde bestellt werden.

(Zu § 10 Abs. 2)

27. Als evangelischer Christ ist zum Patenamte zugelassen, wer in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland konfirmiert oder als Erwachsener getauft ist oder die Zulassung auf andere Weise erworben hat (z.B. durch Übertritt oder Aufnahme). Glieder evangelischer Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind gleichgestellt; zu diesen gehören insbesondere alle Kirchen, die der Leuenberger Konkordie beigetreten sind. Nicht konfirmierte Paten müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben. Mit ihnen soll vor der Zulassung zum Patenamte ein Gespräch über die Grundwahrheiten des evangelischen Glaubens geführt werden.

28. Alle Paten sind in das Taufverzeichnis einzutragen.

29. Taufzeugen aus der Gemeinde (§ 10 Abs. 2 S. 5) und andere Taufzeugen können ebenfalls in das Taufverzeichnis eingetragen werden. Taufzeugen sollen auch bestellt werden, wenn Paten aus wichtigem Grund an der Taufe nicht teilnehmen können.

- (3) Konnten vor der Taufe des Kindes keine Paten benannt werden, so können sie auch nachträglich bestellt werden. Dies ist auch dann möglich, wenn Paten später ausscheiden oder ein anderer wichtiger Grund dies im Blick auf die Erfordernisse des Patenamts geboten erscheinen lässt.
- (4) Pate kann nicht sein, wer es ablehnt, die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zur christlichen Erziehung des Patenkindes zu bejahen, wer Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche in grober Weise verächtlich macht oder durch seine den Geboten Gottes widersprechende Lebensführung der Gemeinde zum Ärgernis wird, wer keiner christlichen Kirche angehört oder wer Mitglied einer sich von den christlichen Kirchen absondernden Gemeinschaft oder einer Sekte ist.

Aus diesen Gründen kann auch das Erlöschen einer Patenschaft festgestellt werden.

(Zu § 10 Abs. 4)

30. (aufgehoben)

31. Für die Voraussetzungen der Patenschaft gilt Nr. 17 entsprechend.

32. Eltern oder Erziehungsberechtigte eines getauften Kindes können nicht aus persönlichen Gründen die Eintragung des Erlöschens einer Patenschaft im Taufregister und an dessen Stelle die Eintragung eines anderen Paten verlangen; eine Patenschaft erlischt gegen den Willen des Paten nur aus den in § 10 Abs. 4 genannten Gründen. Die Feststellung ist nach § 10 Abs. 6 zu treffen und im Taufverzeichnis an entsprechender Stelle zu vermerken.

33. Vor der Zulassung zur Patenschaft soll der zuständige Pfarrer prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 4 gegeben sind. Bei auswärtigen evangelischen Paten sollen die Eltern oder Erziehungsberechtigten dies durch Vorlage einer Bescheinigung (Anlage 1) des für den Paten zuständigen evangelischen Pfarramts nachweisen. Die Pfarrer der Landeskirche sind verpflichtet, im Wege der Amtshilfe für Taufen in den Gemeinden der Landeskirche und der übrigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland solche Bescheinigungen auszustellen.

- (5) Paten sind auf ihren Wunsch aus dem Patenamts zu entlassen. Das Erlöschen der Patenschaft wird im Taufverzeichnis vermerkt.
- (6) Über den Ausschluss vom Patendienst entscheidet der für die Taufe zuständige Pfarrer. § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Die Taufe wird in der Regel durch einen ordinierten Pfarrer vollzogen.
- (2) Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Täufling wohnt, im Falle des § 10 Württembergisches Pfarrergesetz der nach der Geschäftsordnung zuständige Pfarrer. Haben sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Täuflings zu einer anderen Kirchengemeinde umgemeldet, so ist auch dieses Pfarramt zuständig; die zuständigen Pfarrämter hören einander vor Vollzug der Taufe und benachrichtigen sich von diesem gegenseitig. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem die Abmeldung erfolgte. Bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Täufling kann die Taufe (Jähtaufe) auch durch jeden anderen Pfarrer vollzogen werden, der alsbald den zuständigen Pfarrer zu benachrichtigen hat.

- (3) Wird ein anderer Pfarrer um die Taufe gebeten, so darf dieser die Taufe nur vollziehen, wenn er zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarrers eingeholt hat (Dimissoriale); sie darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Taufe gegeben sind. Für eine Einsprache gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(Zu § 11 Abs. 3)

34. Hierunter fällt sowohl die Taufe durch einen anderen Pfarrer in der Gemeinde des Täuflings als auch die auswärtige Taufe durch einen anderen Pfarrer. Das Dimissoriale kann nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Taufe gegeben sind, d.h. wenn der zuständige Pfarrer, wäre er darum gebeten worden, die Taufe selbst vollziehen könnte.
35. Wird ein nicht zuständiger Pfarrer um eine Taufe gebeten, kann er eine Zusage erst geben, wenn er zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarrers selbst eingeholt und erhalten hat. Der Pfarrer, der um die Zustimmung gebeten worden ist, ist verpflichtet, ehe er das Dimissoriale gibt, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Taufe (§§ 6 und 7 Abs. 1) festzustellen.
36. Die Zustimmung (Dimissoriale) darf im Übrigen nur unter den im Konsistorialerlass vom 9. Mai 1913 (Abl. 16 S. 306) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Dazu gehört:
- a) Die Befugnis des nicht zuständigen Pfarrers zur Vornahme einer Amtshandlung in der Landeskirche muss vom Oberkirchenrat anerkannt sein; dies gilt bei Pfarrern einer Gliedkirche der Evang. Kirche in Deutschland, sofern
 - b) Gewähr dafür gegeben ist, dass die Amtshandlung nach der Ordnung der Landeskirche vorgenommen wird.
- (4) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme einer Taufe ermächtigen.

(Zu § 11 Abs. 4)

37. Für Vikare vor ihrer Ordination gilt Nr. 2.3 der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Für Lektoren gilt Nr. 2 der Richtlinien für den Lektorendienst. Bei anderen Nichttheologen im Verkündigungsdienst kann die Ermächtigung vom Oberkirchenrat im Einzelfall erteilt werden, ihr soll ein Antrag des zuständigen Dekanatsamts vorausgehen. Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften können nach Nr. 5 der Gegenseitigen Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften in besonders gelagerten Fällen über den zuständigen Gemeinschaftsverband im Einzelfall vom Oberkirchenrat ermächtigt werden.
- (5) Wenn bei unmittelbarer Lebensgefahr die Taufe begehrt wird und ein Pfarrer nicht zu erreichen ist, so kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe). Diese Taufe ist alsbald dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen, damit er ihren gültigen Vollzug prüfen und bestätigen kann. Bleibt der Täufling am Leben, so ist das Taufgespräch oder der Taufunterricht mit Eltern oder Täufling nachträglich durchzuführen; bei Kindern werden nachträglich die Paten bestellt.
- (6) Jede gültige Jäh- und Nottaufe ist der Gemeinde im Gottesdienst mitzuteilen; nach Nottaufen kann der Getaufte der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt werden.

(Zu § 11 Abs. 6)

38. Die Nottaufe sowie die vom Pfarrer vollzogene Jähtaufe setzt voraus, dass sie begehrt wird und die Schwere der Krankheit (unmittelbare Lebensgefahr) einen Aufschub der Taufe nicht zulässt.

39. Unter einem erwachsenen Christen ist jeder konfirmierte oder religionsmündige Christ zu verstehen.

40. Die Zuständigkeit für die Prüfung und Bestätigung des gültigen Vollzugs einer Nottaufe ergibt sich aus § 11 Abs. 2. Der gültige Vollzug wird dadurch bestätigt, dass der zuständige Pfarrer sie ins Taufverzeichnis einträgt, dem, der die Nottaufe vollzogen hat, dies mitteilt und eine Urkunde ausstellt (§ 14 Abs. 2). Über Form und Gültigkeit einer Nottaufe (§ 3 Abs. 1) muss eine ausreichende Sicherheit bestehen.

- (7) Im Hinblick auf die Jäh- und Nottaufe ist der Meinung zu wehren, dass ein Kind, das nicht mehr getauft werden konnte, von der Gnade und Liebe Gottes ausgeschlossen sei.

(Zu § 11 Abs. 7)

41. (aufgehoben)

§ 12 Taufanmeldung

Die Taufe ist von denen, die sie für sich oder ihre Kinder begehren, persönlich und so rechtzeitig vor dem Tauftag bei dem zuständigen Pfarrer anzumelden, dass die Voraussetzungen der Taufe und der Patenschaft geprüft und das Taufgespräch bzw. der Taufunterricht durchgeführt werden können.

(Zu § 12)

42. Die Taufanmeldung erfolgt auf dem vom Oberkirchenrat ausgegebenen Formular. Stellvertretung ist bei der Anmeldung nicht zulässig.

43. Rechtzeitige Anmeldung der Taufe bedeutet, dass in jedem Fall zwischen der Anmeldung und dem vorgesehenen Taftermin oder dem nächsten Taufsonntag (§ 13 Abs. 2) so viel Zeit gegeben sein muss, dass die Voraussetzungen der Taufe und der gewünschten Patenschaften geprüft und das Taufgespräch geführt werden können. Die Frist sollte in der Regel wenigstens zwei Wochen betragen. Ist die Prüfung der Patenbefähigung nach den Umständen schwierig und zeitraubend oder handelt es sich um einen anderen Sonderfall, so ist die Frist angemessen zu verlängern.

§ 13 Taufgottesdienst

- (1) Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Gemeinde anhand der Taufagende vollzogen. Haustaufen und Krankenhaustaufen sind auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken; vor einer Zusage solcher Taufen ist die Zustimmung des zuständigen Pfarrers einzuholen. Für alle Täuflinge, die nicht in einem Predigtgottesdienst der Gemeinde getauft werden, soll im Predigtgottesdienst Fürbitte getan werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann der Kirchengemeinderat besondere Taufsonntage festlegen und im Rahmen der landeskirchlichen Agende nähere Bestimmungen über den Ablauf der Tauffeier treffen.
- (3) Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten anwesend, damit sie sich vor der Gemeinde zu der Gabe und Verpflichtung der Taufe bekennen. Bleiben sie der Taufe fern, so wird die Taufe in der Regel nicht vollzogen.

(Zu § 13)

44. Die Taufe findet in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde statt, vor allem im Predigtgottesdienst, aber auch als selbständige Feier in besonderen Taufgottesdiensten oder von Zeit zu Zeit in Kindergottesdienst und Christenlehre. Zu den besonderen Taufgottesdiensten ist die ganze Gemeinde einzuladen. Jeder Tendenz zur Privatisierung der Taufhandlung ist zu wehren.
45. Eine bereits zugesagte Taufe wird in der Regel nicht vollzogen, wenn beide Eltern der Taufe ohne zwingenden Grund und ohne vorherige Mitteilung fernbleiben.
46. Haustaufen sind nur in Ausnahmefällen begründet wie z.B. bei schweren Erkrankungen.
47. Die Taufe im Krankenhaus oder in einer Klinik ist nur zulässig als Jäh- oder Nottaufe (§ 11 Abs. 2 und 5) oder bei lebensgefährdender Erkrankung der Mutter des Kindes.

§ 14 Taufverzeichnis, Taufurkunde

- (1) Jede Taufe ist in das Taufverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vollzogen wurde, und dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Bestimmungen des Kirchenregistergesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung sind anzuwenden. Wurde die Taufe nicht in der Wohnsitzgemeinde des Täuflings vollzogen, so ist das zuständige Pfarramt alsbald vom Vollzug der Taufe zu benachrichtigen.
- (2) Über jede Taufe ist eine pfarramtliche Urkunde auszustellen.

(Zu § 14)

48. Die Urkunde nach Abs. 2 kann durch Eintrag in das Familienstammbuch ausgestellt oder als besondere Urkunde (vgl. Anlage 2) dem Getauften übergeben werden. Im Übrigen gelten für die Ausstellung von Bescheinigungen die §§ 18 bis 24 der Kirchenregisterverordnung.
49. Ist zum Zeitpunkt der Taufe ein Adoptionsverfahren eingeleitet, so ist die Taufurkunde zu den Akten des Jugendamts zu geben. Nach erfolgter Adoption ist eine Taufurkunde auf den neuen Namen des Getauften auszustellen.

§ 15 (entfällt)

(Zu § 15)

51. (aufgehoben)

Anlage 1 Bescheinigung zur Übernahme des Patenamtes

Herr/Frau _____ in _____

geboren am _____ in _____

ist in das Gemeindemitgliederverzeichnis

der Evangelischen Kirchengemeinde _____

als Kirchenmitglied eingetragen.

Bedenken gegen die Übernahme des Patenamtes bestehen auf unserer Seite nicht.

_____, den _____

Evang. Pfarramt

Anlage 2 Evangelische Landeskirche in Württemberg

Evangelische Kirchengemeinde _____

Taufverzeichnis Nr. _____

Taufurkunde

Unter der Fürbitte der Gemeinde, Eltern und Paten

hat am _____ in _____

die Heilige Taufe empfangen

geboren am _____ in _____

Das Patenamt haben übernommen:⁴⁹ _____

Die Taufe auf den Namen des Dreieinigen Gottes hat vollzogen

_____, den _____

Das Evangelische Pfarramt

⁴⁹ Ggf. Taufzeugen gesondert aufführen.

5.2.14 Ordnung der Konfirmation (Konfirmationsordnung – KonfO)

Vom 21. Oktober 1965

und

Ausführungsbestimmungen

Vom 21. September 1976

§ 1 Auftrag

Die Konfirmation und der sie vorbereitende Unterricht stehen unter dem Auftrag der Kirche, die von ihr getauften Kinder zu Jesus Christus zu weisen.

§ 2 Konfirmationsgottesdienst

Die Konfirmation ist eine gottesdienstliche Feier der Gemeinde. Die Konfirmanden werden auf ihre Taufe angesprochen und ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi versichert. In der Feier vergegenwärtigen die Konfirmanden sich und der Gemeinde wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und bekennen sich zum Dreieinigem Gott, auf dessen Namen sie getauft wurden. Unter Handauflegung empfangen sie den Segen.

§ 3 Agende

Die Feier der Konfirmation wird anhand der landeskirchlichen Agende gehalten.

(Zu § 3)

3.1 Zur Konfirmationsfeier gehören nach der Ordnung der Landeskirche neben Lied, Gebet, Predigt und Bekenntnis das Sprechen von Teilen des Katechismus sowie die Konfirmationsfrage und Einsegnung der Konfirmanden.

§ 4 Konfirmationstage⁵⁰

- (1) Allgemeiner Konfirmationstag ist der Sonntag Rogate. Der Kirchengemeinderat kann auch die Sonntage Jubilate und Kantate zu Konfirmationstagen bestimmen.
- (2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Sonntage kann der Kirchengemeinderat in begründeten Ausnahmefällen die Sonntage Misericordias Domini und Exaudi zu Konfirmationstagen bestimmen.

⁵⁰ Red. Anm.: Übergangsbestimmungen gem. Art. 2 des Kirchl. Gesetzes zur Änderung der Konfirmationsordnung vom 25. November 2010 (Abl. 64 S. 231, 232):

„Artikel 2 Übergangsbestimmungen

- (1) Die in den Gemeinden bisher üblichen Konfirmationstage vor Ostern aufgrund von § 4 Absätze 1 und 2 Konfirmationsordnung in der bisher geltenden Fassung können bis längstens 31. Juli 2016 bestehen bleiben. Sie können vorher nach den Vorschriften dieses Gesetzes geändert werden.
- (2) Die in den Gemeinden bisher üblichen Konfirmationstage nach Ostern aufgrund von § 4 Absätze 1 und 2 Konfirmationsordnung in der bisher geltenden Fassung bleiben bestehen, bis sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes geändert werden.“

- (3) Der Beschluss des Kirchengemeinderats nach Absatz 2 sowie der Beschluss des Kirchengemeinderats, die Regelung des Absatzes 1 wieder einzuführen, bedürfen der Genehmigung des Dekanatsamts.

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Konfirmiert kann werden, wer getauft ist und der evangelischen Landeskirche angehört, außerdem am Religionsunterricht und an dem die Konfirmation vorbereitenden Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(Zu § 5 Abs. 1)

5.1 Der Nachweis des Vollzugs der Taufe geschieht durch Vorlage der Taufurkunde. Auf sie kann verzichtet werden, wenn für den Konfirmator die vollzogene Taufe zweifelsfrei feststeht. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vgl. § 3 Abs. 2 der Taufordnung.

5.2 Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist neben der Taufe der evangelische Bekenntnisstand. In Zweifelsfällen, die vor allem bei Mischehen und bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche auftreten können, ist eine schriftliche Anfrage unter Darlegung des Sachverhalts an den Oberkirchenrat zu richten. Das Kind kann vorläufig in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden.

5.3 Nicht getaufte Kinder können in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Den Erziehungsberechtigten und dem Kind ist mitzuteilen, dass der Unterricht in diesem Fall Taufunterricht ist und die Taufe nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen wird (vgl. § 8 Abs. 2 der Taufordnung).

- (2) Vereinbarungen mit anderen evangelischen Kirchen bleiben unberührt.

(Zu § 5 Abs. 2)

5.4 Vergleiche insbesondere § 5 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 286).

- (3) In Fällen der Erwachsenentaufe und des Übertritts Erwachsener unterbleibt die Konfirmation.

(Zu § 5 Abs. 3)

5.5 Vergleiche hierzu Nr. 8.1.

§ 6 Zeitpunkt, Konfirmandenunterricht

- (1) Die Konfirmation findet im achten Schuljahr statt.
- (2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Dekanatsamt, wenn dringende Gründe vorliegen, Jugendliche ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zulassen.

(Zu § 6 Abs. 2)

6.1 Bei Gesuchen auf Zulassung einzelner Kinder zur Frühkonfirmation, etwa um Geschwister zusammen konfirmieren zu können, ist die Begrenzung auf ein Jahr zu beachten. Die geordnete Teilnahme am Unterricht des Konfirmandenjahrganges, mit dem das Kind konfirmiert werden soll, wird vorausgesetzt.

- (3) Wo die Konfirmation aus irgendwelchen Gründen unterblieb, kann sie nach entsprechender Vorbereitung nachgeholt werden.

(Zu § 6 Abs. 3)

6.2 Ob die Vorbereitung einer Nachkonfirmation (§ 6 Abs. 3) im Rahmen des ordentlichen Konfirmandenunterrichts oder unter Berücksichtigung des Alters, der Urteilskraft und der biblischen Kenntnisse in besonderen Stunden erfolgen soll, wird in die Entscheidung des Konfirmators gestellt.

- (4) Der Konfirmation geht ein Konfirmandenunterricht von mindestens sechzig Zeitstunden voraus, von denen mindestens fünfzig in der Klassenstufe 8 erteilt werden.

(Zu § 6 Abs. 4)

6.3 Im Regelfall beginnt der Konfirmandenunterricht in der Klassenstufe 7 und wird so organisiert, dass die vorgeschriebene Stundenzahl erreicht wird:

- Durch rechtzeitige Vereinbarungen mit allen in Betracht kommenden Schulen soll auch in der 7. Klassenstufe nach Möglichkeit erreicht werden, dass die für den Konfirmandenunterricht nötige Zeit von stundenplanmäßigem Unterricht und außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Werkunterricht, Förderstunden, Schwimmen u.Ä.) freigehalten wird.
- In der 8. Klassenstufe ist am Mittwochnachmittag Konfirmandenunterricht zu erteilen.
- Darüber hinaus soll Konfirmandenunterricht auf Konfirmandentagen, -freizeiten, -camps und ähnlichem erteilt werden.

6.4 Von den sechzig Zeitstunden Konfirmandenunterricht können unter Beachtung von Nr. 6.3 zehn Zeitstunden in Klassenstufe 7, 8 oder 3 erbracht werden.

6.5 Die Anmeldung der Konfirmanden soll spätestens einen Monat vor Beginn des Unterrichts erfolgen. Sorgeberechtigte und Kinder sind rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Anmeldung hinzuweisen (persönliche Anschreiben, Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief, Tageszeitung, Hausbesuche usw.). Die Anmeldung geschieht durch die Person oder die Personen, der oder denen das Bestimmungsrecht in religiösen Fragen als Teil des Personensorgerechts zusteht. Eine Anmeldung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Religionsmündige Kinder können sich selbst zum Konfirmandenunterricht anmelden. Dasselbe gilt für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie getauft sind und bereits bisher im evangelischen Bekenntnis erzogen wurden.

Widerspricht ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und somit religionsmündig ist, so kann es nicht in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit der Sorgeberechtigten zur evangelischen Kirche ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich.

6.6 Mit Beginn des Konfirmandenunterrichts soll der neue Konfirmandenjahrgang im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.

- (5) Aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderats kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch in der Klassenstufe 3 Konfirmandenunterricht erteilt werden.

§ 7 Inhalte von Konfirmandenarbeit und Konfirmandenunterricht

- (1) Die Konfirmandenarbeit vermittelt wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und befähigt Jugendliche zu einem eigenen Standpunkt. Sie gibt ihnen die Möglichkeit zu eigenen Ausdrucksformen des christlichen Glaubens.
- (2) Der Konfirmandenunterricht, der anhand der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit gehalten wird, schafft von der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen Zugänge zu den Hauptstücken des Katechismus. Sie sind verbindlicher Unterrichtsgegenstand.

(Zu § 7)

- 7.1 Lernmittel für die Hand der Konfirmanden sind die Bibel und das Gesangbuch. Weitere geeignete Lernmittel können verwendet werden.
- 7.2 Der Konfirmandenunterricht sollte ergänzt werden durch Konfirmandenfreizeiten, diakonische Mitarbeit, Besichtigungen von kirchlichen Einrichtungen und andere auf das Leben des Christen in Gemeinde und Welt hinführende Veranstaltungen.
- 7.3 Durch Elternabende, Elternseminare oder andere Angebote sind die Eltern über Sinn und Bedeutung des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation zu unterrichten. Gleichzeitig sollte eine über die Konfirmation hinausreichende Verbindung mit den Elternhäusern angestrebt werden.

§ 8 Zulassung zum Patenamnt

Wer konfirmiert ist, kann ein Patenamnt übernehmen.

(Zu § 8)

- 8.1 Zur Zulassung zum Patenamnt vergleiche § 10 Abs. 2 der Taufordnung und Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung. Zu den rechtlichen Folgen des Unterbleibens der Konfirmation vergleiche Nummer 16 der Ausführungsbestimmungen zur Trauordnung.

§ 9 Aufschieb und Ausschluss

- (1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Konfirmator nach Beratung mit seinem Visita-
tor und dem Kirchengemeinderat
 1. die Zulassung zum Konfirmandenunterricht aufschieben,
 2. einen Konfirmanden ganz oder teilweise vom Konfirmandenunterricht ausschließen,
 3. die Konfirmation aufschieben.

(Zu § 9 Abs. 1)

- 9.1 Ob ein wichtiger Grund für den Aufschieb der Zulassung zum Konfirmandenunterricht, den Ausschluss vom Konfirmandenunterricht oder den Aufschieb der Konfirmation vorliegt, ist vom Konfirmator nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen und zu entscheiden. Ein wichtiger Grund kann z.B. vorliegen
 - wenn der Jugendliche oder seine Eltern Kirche und Gemeinde öffentlich ablehnen, anfeinden oder verächtlich machen oder ein die Gebote Gottes in grober Weise verletzendes Leben führen und dadurch in der Gemeinde ein begründetes Ärgernis erregen;
 - wenn der Jugendliche es ablehnt, am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen;

- wenn der Jugendliche dem Konfirmandenunterricht häufig unentschuldig und unbegründet fernbleibt;
- wenn der Jugendliche den Unterricht erheblich und fortgesetzt stört;
- wenn der Jugendliche die Mitarbeit im Unterricht und insbesondere das Lernen des Memorierstoffs hartnäckig verweigert.

9.2 Der Beratung des Konfirmators mit dem Kirchengemeinderat soll ein seelsorgerisches Gespräch mit den Jugendlichen und mit seinen Eltern vorausgehen.

9.3 Der Aufschieb der Zulassung zum Konfirmandenunterricht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und der vollständige Ausschluss vom Konfirmandenunterricht nach dessen Beginn (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) führen dazu, dass der Jugendliche zunächst nicht konfirmiert werden kann (vgl. § 5 Abs. 1). In jedem Fall handelt es sich aber nur um einen zeitweiligen Aufschieb. Der Weg zur Nachkonfirmation bleibt offen (§ 6 Abs. 3).

- (2) Die Beteiligten können hiergegen Einsprache beim Visitor erheben. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kirchengemeinderat endgültig. Er kann einen anderen Konfirmator zur Durchführung des Unterrichts und zur Vornahme der Konfirmation ermächtigen.

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Zuständiger Konfirmator ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand seinen Wohnsitz hat, im Falle des § 9 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz⁵¹ der nach der Geschäftsordnung zuständige Pfarrer; zuständig ist auch der Pfarrer, zu dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand aufgrund einer Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde⁵² gehört. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge⁵³ ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung. Ermächtigte zuständig, zu dem sich der Konfirmand abgemeldet hat.
- (2) Konfirmandenunterricht und Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Konfirmators. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die beteiligten Kirchengemeinderäte sind zu unterrichten. Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde hören die zuständigen Pfarrer einander vor der Übernahme des Konfirmandenunterrichts oder der Konfirmation und benachrichtigen sich von ihrer Entscheidung.

(Zu § 10 Abs. 2)

10.1 Konfirmandenunterricht und Konfirmation sollen sowohl die Konfirmanden selbst als auch ihre Elternhäuser in eine engere Verbindung mit der örtlichen Kirchengemeinde bringen. Die Beziehung zum zuständigen Pfarrer ist in dieser Zeit besonders wichtig. Deshalb sollte der Besuch des Konfirmandenunterrichts außerhalb der eigenen Gemeinde und die Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben, etwa

- wenn der Schulbesuch des Konfirmanden die Ummeldung unumgänglich macht;
- wenn ein Unterricht, der ein persönliches Vertrauensverhältnis herstellte, kurz vor der Konfirmation abgebrochen würde;
- wenn eine Familie mit einem Pfarrer über lange Zeit persönlich verbunden ist;
- wenn zwischen einer Familie und dem zuständigen Pfarrer besonders schwerwiegende persönliche oder sachliche Spannungen bestehen.

⁵¹ Red. Anm.: Richtig § 10 Abs. 3 WürttPFG.

⁵² Red. Anm.: Vgl. § 6a KGO.

⁵³ Red. Anm.: Vgl. Konsistorialerlass vom 10. Dezember 1901.

10.2 Die Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer setzt dessen Bereitschaft hierzu voraus. Er hat vor Aufnahme des Jugendlichen in seinen Unterricht die Zustimmung des zuständigen Pfarrers (Dimissoriale) einzuholen. Die Kirchengemeinderäte beider Gemeinden sind im Voraus zu unterrichten.

- (3) Der Oberkirchenrat kann insbesondere für Internatsschüler und für behinderte Kinder Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

(Zu § 10 Abs. 3)

10.3 Für Jugendliche in Heimen und Internaten außerhalb ihrer Heimatgemeinde kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats ein besonderer Konfirmandenunterricht eingerichtet werden. Ebenso kann eine besondere Konfirmationsfeier stattfinden. Die betreffenden Jugendlichen können auch in der Kirchengemeinde, in der sich das Heim oder das Internat befindet, am Unterricht teilnehmen und konfirmiert werden. In diesen Fällen muss kein Dimissoriale eingeholt werden. Der zuständige Pfarrer der Heimatgemeinde ist jedoch zu unterrichten. Ist zu erwarten, dass ein in einem Heim oder Internat lebender Jugendlicher später seinen dauernden Aufenthalt wieder in seiner Heimatgemeinde nehmen wird, so haben die beteiligten Pfarrer zu prüfen, ob sich die Teilnahme an der Konfirmationsfeier in der Heimatgemeinde nahelegt.

10.4 Kinder mit Behinderung sollen an der Konfirmation teilhaben.

§ 11 Hilfe zur Teilhabe

Nach der Konfirmation wird den Konfirmierten die Hilfe der Gemeinde zu Teilhaben am Leben der Kirche angeboten.

(Zu § 11)

11.1 Der Kontakt zwischen den Konfirmanden und der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde sollte nach Möglichkeit schon während des Konfirmandenjahres aufgenommen werden. Dazu ist es erforderlich, dass während des Konfirmandenjahres Konfirmandenarbeit und evangelische Jugendarbeit kontinuierlich verbunden sind.

§ 12 Verordnung

Nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Übergangsregelungen durch Verordnungen zu treffen.

5.2.15 Ordnung der kirchlichen Trauung (Trauordnung – TrauO)

Vom 27. Juni 1957

und

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der kirchlichen Trauung⁵⁴

Vom 8. Juli 1959

In der kirchlichen Trauung wird der Ehebund im Namen Gottes gesegnet. Die Kirche verkündigt das Wort Gottes über die Ehe, das dem Ehebund den rechten Grund gibt und ihn heiligt. Durch ihr Ja sollen sich die Eheleute zur göttlichen Ordnung und christlichen Führung ihrer Ehe in der Gemeinde bekennen.

Zur Ordnung der kirchlichen Trauung hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Kirchliche Trauung

- (1) Es entspricht der Ordnung der Kirche, dass ihre Glieder, wenn sie eine Ehe eingehen, sich kirchlich trauen lassen.

(Zu § 1 Abs. 1)

1. Glieder der Kirchengemeinde, die heiraten, haben nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Anteil an dem Dienst, den die Kirche in der kirchlichen Trauung anbietet. Aus der Zugehörigkeit zur Kirche folgt, dass Gemeindeglieder, die eine Ehe eingehen, ihren Ehebund unter das Wort Gottes stellen und sich kirchlich trauen lassen (vgl. hierzu §§ 8 und 9 der Kirchengemeindeordnung). Die Unterlassung der kirchlichen Trauung ist ein Versäumnis gegenüber der rechten Gliedschaft in der Kirchengemeinde. Pfarnerinnen, Pfarrer, Kirchengemeinderätinnen, Kirchengemeinderäte und alle lebendig in der Gemeinde stehenden Glieder der Kirche sollen sich um Eheleute, die sich nicht kirchlich trauen ließen, seelsorgerlich bemühen.

- (2) Die kirchliche Trauung soll nach der bürgerlichen Eheschließung stattfinden.

(Zu § 1 Abs. 2)

2. Die kirchliche Trauung findet – abgesehen von den Sonderfällen der folgenden Nr. 3 – erst nach der bürgerlichen Eheschließung statt. Die Geistliche oder der Geistliche lässt sich vom Ehepaar die Bescheinigung des Standesamtes über den Vollzug der bürgerlichen Eheschließung vorlegen, bevor er das Paar kirchlich traut.

⁵⁴ Gemäß § 25 Abs. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes werden vom Oberkirchenrat zur Ausführung der Ordnung der kirchlichen Trauung vom 27. Juni 1957 (Abl. 37 S. 326) nachstehende Bestimmungen erlassen: [Red. Anm.: Abgedruckt im Text des Gesetzes (eingerrückt)].

3. Eine kirchliche Trauung kann ohne vorhergehende bürgerliche Eheschließung vorgenommen werden:
 - a) wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub der Trauung nicht möglich ist,
 - b) wenn ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein aber kirchenamtlich bestätigt sein muss.
4. In rechtsstaatlichen Verhältnissen wird ein anzuerkennender Notstand im Sinne von Nr. 3 Buchstabe b kaum feststellbar sein; insbesondere fallen in der Regel nicht-eheleiche Lebensgemeinschaften nicht hierunter. Dagegen liegt ein schwerer sittlicher Notstand vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beizubringen. Dies kann insbesondere bei Auslandsberührung der Fall sein. Vorher ist jedoch ein Verfahren zur Befreiung vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer durchzuführen. Zuständig für die kirchenamtliche Bestätigung des Vorhandenseins eines schweren sittlichen Notstands ist der Oberkirchenrat.
5. [aufgehoben]

§ 2 Anmeldung, Zuständigkeit

- (1) Die Brautleute sind verpflichtet, sich beim zuständigen Pfarramt so zeitig anzumelden, dass die Voraussetzungen der kirchlichen Trauung geprüft werden können.

(Zu § 2 Abs. 1)

6. Zeitige Anmeldung der Trauung bedeutet, dass in jedem Fall zwischen Anmeldung und Trauungstermin so viel sich Zeit gegeben werden muss, dass ein Traugespräch geführt und die Voraussetzungen für die kirchliche Trauung geprüft werden können. Die Geistliche oder der Geistliche kann erwarten, dass ihr beziehungsweise ihm keinesfalls eine kürzere Frist als eine Woche zugemutet wird.
 7. Handelt es sich um Sonderfälle (vgl. § 4 Konfessionsverschiedene Ehe, § 5 Trauung mit Ausgetretenen, § 6 Gottesdienst anlässlich der Eheschließung mit Nichtgetauften), so ist eine längere Frist zur Prüfung der Trauungsvoraussetzungen nötig (etwa vier Wochen).
 8. Handelt es sich um die Frage einer Trauung Geschiedener, so ist bei der Prüfung der Voraussetzungen jeder Zeitdruck abzulehnen; vgl. hierzu die Bestimmungen zu § 7. Gleiches gilt im Falle des § 8 der Trauungsordnung.
- (2) Zuständig für die kirchliche Trauung ist das Pfarramt, in dessen Seelsorgebezirk entweder die Braut oder der Bräutigam oder ihre Eltern den Wohnsitz haben. An Orten mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die Trauung gehört. Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde ist auch das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung. Ermächtigte zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist.

(Zu § 2 Abs. 2)

9. Zu welchem Kirchspiel Braut, Bräutigam oder ihre Eltern gehören, richtet sich bei mehrfachem Wohnsitz danach, in welchem Kirchspiel sie am kirchlichen Leben der Gemeinde bisher regelmäßig teilnehmen konnten.
 10. Die Brautleute können entscheiden, welches der nach § 2 Abs. 2 zuständigen Pfarrämter sie um die Trauung bitten wollen. Dieses Pfarramt ist verpflichtet, die Voraussetzungen der kirchlichen Trauung zu prüfen; die Stellungnahme des (der) für den Wohnsitz der Braut und des Bräutigams zuständigen Pfarramts (Pfarrämter) muss gegebenenfalls von Amts wegen eingeholt werden. In jedem Fall sind die für den Wohnsitz zuständigen Pfarrämter rechtzeitig vor der Trauung im Hinblick auf die Abkündigung (§ 9 Abs. 3) und nach Vollzug der Trauung wegen der Eintragung in das Trauungsverzeichnis (§ 4 Abs. 1 Kirchenregisterverordnung) zu unterrichten. Die Freiheit der Wahl unter mehreren nach § 2 Abs. 2 gegebenenfalls zuständigen Pfarrämtern darf nicht dazu führen, dass über die Zulässigkeit der Trauung in ungleicher Weise entschieden wird.
- (3) Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer die Trauung vornehmen, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen. Der Erlaubnisschein darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die kirchliche Trauung gegeben sind.

(Zu § 2 Abs. 3)

11. Wird eine nicht zuständige Geistliche oder ein nicht zuständiger Geistlicher um die Trauung gebeten, so braucht sie beziehungsweise er hierzu die Erlaubnis des für den Wohnsitz der Braut beziehungsweise des Bräutigams zuständigen Pfarramts. Bevor sie oder er diese Erlaubnis hat, kann sie beziehungsweise er keine Zusage geben.
 12. Das Pfarramt, das um den Erlaubnisschein gebeten worden ist, ist verpflichtet, die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Trauung festzustellen, ehe es die Erlaubnis gibt (vgl. Nr. 10).
 13. Der Erlaubnisschein darf nur unter den im Konsistorial-Erlass vom 9. Mai 1913 (Abl. 16 S. 306). genannten Voraussetzungen ausgestellt werden. Dazu gehört:
 - a) Die Befugnis der oder des nicht zuständigen Geistlichen zur Vornahme einer Amtshandlung in der Landeskirche muss vom Oberkirchenrat anerkannt sein; das gilt bei Geistlichen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern
 - b) Gewähr dafür gegeben ist, dass die Amtshandlung nach der Ordnung der Landeskirche vorgenommen wird.Der Erlaubnisschein kann nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen der kirchlichen Trauung gegeben sind; dies bedeutet, dass der Erlaubnisschein auszustellen ist, wenn die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer, wäre sie beziehungsweise er darum gebeten worden, die Trauung selbst vollziehen könnte.
- (4) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme einer Trauung ermächtigen. Die Ermächtigung kann auch generell erteilt werden.

(Zu § 2 Abs. 4)

- 13 a. Für Vikarinnen und Vikare vor ihrer Ordination gilt Nr. 2.3 der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Für Lektorinnen und Lektoren gilt Nr. 3 der Richtlinien für den Lektorendienst. Bei anderen Nichttheologinnen und Nichttheologen im Verkündigungsdienst kann die Ermächtigung vom Oberkirchenrat erteilt werden; ihr soll ein Antrag des zuständigen Dekanatamts vorausgehen. Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften können nach **Nr. 5 der Gegenseitigen Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und den Landeskirchlichen Gemeinschaften** in besonders gelagerten Fällen über den zuständigen Gemeinschaftsverband vom Oberkirchenrat ermächtigt werden.

§ 3 Traubegehren

Die kirchliche Trauung kann nur gewährt werden, wenn beide Brautleute sie begehren.

(Zu § 3)

14. Die kirchliche Trauung begehren, heißt, dass der Wunsch, kirchlich getraut zu werden, deutlich zum Ausdruck kommt.
15. Die Trauung kann gewährt werden, wenn
- a) die Brautleute getauft sind und
 - b) beide der evang. Kirche und wenigstens Braut oder Bräutigam der Landeskirche angehören.

Von den Brautleuten kann der Nachweis dieser Voraussetzungen verlangt werden. Wegen der Sonderfälle der §§ 4 bis 8 vgl. die Ausführungsbestimmungen hierzu.

16. Es soll auch geklärt werden, ob die Brautleute konfirmiert sind und aus welchen Gründen die Konfirmation gegebenenfalls unterblieben ist.

§ 4 Konfessionsverschiedene Ehe

Geht einer der Ehegatten einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann die kirchliche Trauung gewährt werden, wenn dieser versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern. Außerdem sollen die Ehegatten vor der Trauung die Frage der evangelischen Erziehung zu erwartender Kinder geklärt haben.

(Zu § 4)

17. Als christliche Religionsgemeinschaft gelten solche, deren Taufe ökumenisch als christliche Taufe anerkannt wird. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vergleiche **§ 3 Abs. 2 der Taufordnung**.
18. [aufgehoben]
19. [aufgehoben]
20. Nr. 24 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Trauung mit Ausgetretenen

Ist einer der Ehegatten aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 4 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider Brautleute die kirchliche Trauung gewährt werden, wenn

- a) der ausgetretene Ehegatte versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern und wenn die Eheschließenden die evangelische Taufe und Erziehung zu erwartender Kinder vor dem Pfarramt zugesagt haben;
- b) das Dekanatamt sie genehmigt.

(Zu § 5)

- 21. Die Bestimmung gilt für Ehen zwischen einem Glied der Landeskirche und einer oder einem aus der Kirche Ausgetretenen. Es liegt in der seelsorgerlichen Entscheidung der oder des Geistlichen, in solchen Fällen die Trauung abzulehnen.
- 22. Eine Trauung kann als seelsorgerlich begründet angesehen und genehmigt werden, wenn der Trauungswunsch beider Brautleute und das Versprechen nach § 5 Buchstabe a Anzeichen dafür sind, dass bei der oder dem Ausgetretenen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass sie beziehungsweise er das Trauungsversprechen abgeben kann.
- 23. Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, dass sie beziehungsweise er die Trauung befürworten kann, so berichtet sie beziehungsweise er schriftlich dem Dekanatamt und beantragt die Genehmigung. Vor der Genehmigung darf sie beziehungsweise er keine Zusage geben.
- 24. Lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung ab, so wird sie beziehungsweise er das Brautpaar, das mit der Ablehnung nicht einverstanden ist, davon unterrichten, dass es sich hiergegen an das Dekanatamt wenden kann. Geschieht dies, so hat das Dekanatamt im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu prüfen, ob eine Trauung nach Nr. 22 genehmigt werden kann. Gegebenenfalls kann das Dekanatamt nach Rücksprache mit der die Trauung ablehnenden Pfarrerin beziehungsweise mit dem die Trauung ablehnenden Pfarrer eine andere Geistliche oder einen anderen Geistlichen zum Vollzug der Trauung ermächtigen. Die Trauung sollte aber in diesem Fall, wenn möglich, an einem anderen Pfarrort gehalten werden.

§ 6 Gottesdienst anlässlich der Eheschließung mit Nichtgetauften

- (1) Ist einer der Ehegatten nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts ein Gottesdienst stattfinden, wenn
 - a) der evangelische Ehegatte darum bittet;
 - b) der nicht getaufte Ehegatte den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;
 - c) der nicht getaufte Ehegatte versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern;
 - d) keine Absprache über eine nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist und eine evangelische Kindererziehung in Aussicht genommen wird;
 - e) beide Ehegatten gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen.

- (2) In diesem Gottesdienst wird das Versprechen, nach Gottes Gebot und Verheißung zu leben und den Ehegatten als Gottes Gabe zu lieben und zu ehren, nur von dem evangelischen Ehegatten gegeben. Zum Versprechen des nicht getauften Ehegatten gehört, seinen Ehegatten als Christen anzunehmen.

(Zu § 6)

25. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vergleiche § 3 Abs. 2 der Taufordnung.
26. Nrn. 23, 24 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.
27. Eine weitere Trauung durch eine andere Religionsgemeinschaft führt zur Ablehnung der evangelischen Trauung, wenn der evangelische Ehegatte zu bekenntniswidrigen Handlungen gezwungen ist.

§ 7

Trauung Geschiedener

Wenn ein geschiedener Ehegatte wieder heiratet, kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen die kirchliche Trauung auf Wunsch beider Brautleute vom Dekanatamt genehmigt werden. Die Tatsache, dass ein Ehegatte oder beide geschieden sind, wird bei der Trauung nicht verschwiegen.

(Zu § 7)

28. Bei der Prüfung der Frage, ob besondere seelsorgerliche Gründe vorliegen, ist darauf zu achten, dass die Brautleute die Ehe als eine nach Gottes Schöpferwillen lebenslange Gemeinschaft anerkennen. Der geschiedene Ehegatte muss bereit sein, eigene Schuld zu bekennen, fremde Schuld zu vergeben und im Vertrauen auf Gottes Vergebung sich auf einen Neuanfang einzulassen. Für die Bejahung der besonderen seelsorgerlichen Gründe ist erschwerend, wenn der frühere Ehegatte noch lebt, ohne wieder geheiratet zu haben. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist erforderlich bei Eheleuten, die miteinander die frühere Ehe gebrochen haben, und desgleichen gegenüber dem Ehegatten, der durch Ehebruch zur Scheidung der früheren Ehe Anlass gegeben hat. Dies gilt ebenso gegenüber wiederholt Geschiedenen. Das Traugespräch sollte klären, ob die Trauung insofern seelsorgerlich begründet ist, als gerade durch sie eine notwendige Hilfe für die neue Ehe gegeben werden könnte.
29. Der Sachverhalt ist sorgfältig zu prüfen. Jeder Versuch, eine Entscheidung unter zeitlichem Druck zu erreichen, darf ruhig und bestimmt abgelehnt werden – vgl. oben Nr. 8 zu § 2.
30. [aufgehoben]
31. [aufgehoben]
32. Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, dass sie beziehungsweise er die Trauung befürworten kann, so berichtet sie beziehungsweise er schriftlich dem Dekanatamt und beantragt die Genehmigung. Vor der Genehmigung darf sie oder er keine Zusage geben. Das Dekanatamt wird im Benehmen mit der oder dem Geistlichen prüfen, ob es die Trauung genehmigen kann. Nr. 33 Satz 2 gilt entsprechend.

33. Lehnt die oder der Geistliche die Trauung Geschiedener ab, so wird sie beziehungsweise er das Brautpaar, das mit der Ablehnung nicht einverstanden ist, davon unterrichten, dass es sich hiergegen an das Dekanatamt wenden kann. Lehnt die Dekanin oder der Dekan eine Trauung ab, um die sie beziehungsweise er selbst gebeten worden ist, so wird sie beziehungsweise er das Brautpaar in solchen Fällen an die Prälatin oder den Prälaten verweisen.
34. Wendet sich das Brautpaar, dessen Trauung abgelehnt worden ist, an das Dekanatamt (vgl. auch Nr. 33), so prüft das Dekanatamt im Benehmen mit der oder dem die Trauung ablehnenden Geistlichen den Sachverhalt. Hält die Dekanin oder der Dekan die Ablehnung der Trauung für begründet, so unterrichtet sie beziehungsweise er hiervon das Brautpaar. Hält sie oder er die Vornahme der Trauung für möglich, so unterrichtet sie beziehungsweise er hiervon die oder den Geistlichen, die beziehungsweise der die Trauung abgelehnt hat. Bleibt diese oder dieser bei ihrer beziehungsweise seiner Ablehnung, wozu sie beziehungsweise er in jedem Falle befugt ist, so kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Geistliche oder einen anderen Geistlichen zum Vollzug der Trauung ermächtigen. Die Trauung soll aber in diesem Fall, wenn möglich, an einem anderen Pfarrort gehalten werden.
35. [aufgehoben]
36. [aufgehoben]
37. [aufgehoben]
38. Der Vorschrift in § 7 letzter Satz ist innerhalb der Trauagende in der Ordnung für die Trauung Geschiedener Rechnung getragen.
39. [aufgehoben]

§ 8 Ärgernis in der Gemeinde

- (1) Die kirchliche Trauung wird nicht gewährt, wenn ihre Vornahme nach den bei den Brautleuten vorliegenden Verhältnissen begründetes Ärgernis in der Gemeinde erregen würde.
- (2) Der Kirchengemeinderat des Wohnsitzes der Brautleute soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung über die kirchliche Trauung gehört werden.

(Zu § 8)

40. Die Bestimmung gibt die Möglichkeit, aus Gründen der Zucht in der Gemeinde eine kirchliche Trauung zu versagen, solange Ärgernis erregende, anstößige Tatbestände fort dauern (z.B. Verhöhnung Gottes und seines Worts, offene Feindschaft gegen die Kirche, unehrbarer Lebenswandel). Wegen der Zeit zur Prüfung des Sachverhalts vgl. oben zu § 2 Nr. 8. Nr. 24 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Abkündigung

- (1) Der kirchlichen Trauung soll eine einmalige Abkündigung der beabsichtigten Trauung vor der Gemeinde mit Fürbitte für die Brautleute vorangehen.
- (2) Ist die Abkündigung vor der Trauung unterblieben, so soll sie am folgenden Sonntag nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung des Dekanatamts unterbleiben.
- (3) Die Abkündigung findet am Wohnsitz der Brautleute und in der Regel am Ort der Trauung statt.

§ 10 Ort der Trauung

- (1) Die Trauung wird in der Kirche gehalten.
- (2) Ausnahmsweise kann die Trauung mit Zustimmung des Dekanatamts im Freien zugelassen werden, wenn die Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst möglich und hierzu eingeladen ist.
- (3) Nur aus dringlichen Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann ausnahmsweise die Trauung in einem Privathaus zugelassen werden.

(Zu § 10)

41. Genehmigung der Trauung im Freien ist nur zu erwarten, wenn durch Abkündigung (§ 9) öffentlich zu der Trauung eingeladen wird und die Wahl des Ortes nicht Ausdruck der Distanz zur Kirche ist.
42. Genehmigung der Trauung im Privathaus ist nur zu erwarten, wenn nächste Angehörige der Brautleute (Vater, Mutter, Großeltern) aus Gesundheitsgründen nicht in die Kirche kommen können.

§ 11 Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine kirchlichen Trauungen statt.

(Zu § 11)

43. [aufgehoben]

§ 12 Vereinbarungen

Durch die vorstehende Ordnung bleiben Vereinbarungen unberührt, die zwischen der Landeskirche und anderen evangelischen Kirchen oder Religionsgemeinschaften für gemischte Ehen getroffen worden sind oder künftig getroffen werden.

(Zu § 12)

44. Vgl. die [Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982](#) (Abl. 50 S. 286).

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Trauungs-gesetz vom 23. November 1875 in der Fassung vom 28. Januar 1901 (Abl. 12 S. 209) außer Kraft.

5.2.16 Ordnung der kirchlichen Bestattung

Vom 13. November 1969

Zur Ordnung der kirchlichen Bestattung hat die Landessynode das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- § 1** Die kirchliche Bestattung wird als Gottesdienst gehalten. Die christliche Gemeinde erweist so ihrem Verstorbenen den letzten Liebesdienst und verkündigt angesichts des Todes die Herrschaft des Auferstandenen über Lebende und Tote.
- § 2** (1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, dass der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war. Gleichgestellt sind Katechumenen im Sinne der Taufordnung (vgl. [Ziff. 13 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung – Abl. Bd. 42 S. 5](#)) und Kleinkinder evangelischer Eltern, die vor der beabsichtigten Taufe verstorben sind.
- (2) Ferner kann ein Verstorbener auf Bitte der Angehörigen kirchlich bestattet werden:
- a) wenn er bei seinem Tod Glied einer anderen christlichen Kirche war und der zuständige Pfarrer die kirchliche Bestattung zwar vornehmen würde, aber an der Ausführung gehindert ist;
 - b) wenn er bei seinem Tod Glied einer anderen christlichen Kirche war und der dort zuständige Pfarrer die kirchliche Bestattung ablehnt, weil der Verstorbene in einer konfessionsverschiedenen Ehe gelebt hat;
 - c) wenn kein Zweifel besteht, dass er nur durch den Tod verhindert wurde, in die evangelische Kirche einzutreten.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Verstorbener, der bei seinem Tod nicht Glied der evang. Kirche war, kirchlich bestattet werden, wenn dem Pfarrer bei gewissenhafter Prüfung eine solche Entscheidung seelsorgerlich dringend geboten erscheint. Die Bitte um eine kirchliche Bestattung kann nicht erfüllt werden, wenn die Angehörigen es ablehnen, dass die Nichtzugehörigkeit des Verstorbenen zur Kirche bei der Bestattung offen ausgesprochen wird. Vor der Entscheidung sind die erreichbaren Mitglieder des Kirchenge-meinderats zu hören.
- (4) Niemand kann gegen seinen eindeutig geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.
- (5) Die kirchliche Bestattung wird nicht versagt, weil sich jemand das Leben genommen hat.
- § 3** (1) Der Bestattungsgottesdienst wird bei Beerdigungen und bei Feuerbestattungen gehalten.
- (2) Mit der Urnenbeisetzung kann nur in Ausnahmefällen ein Gottesdienst verbunden werden, insbesondere dann, wenn bei der Einäscherung ein solcher nicht stattgefunden hat.
- § 4** (1) Der Bestattungsgottesdienst wird an Hand der hierfür bestimmten Agende gehalten.
- (2) Gemeinde, Pfarrer und Angehörige des Verstorbenen sollen darauf bedacht sein, dass der Gottesdienst nicht durch Reden, Symbole, Bräuche oder andere Veranstaltungen beeinträchtigt wird, die im Widerspruch zur Verkündigung der Kirche stehen.
- (3) Nachrufe haben ihren Platz nach der kirchlichen Handlung.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Gestaltung der kirchlichen Bestattung nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Herkommen der Gemeinde.

- § 5** (1) Die Bestattung soll möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.
- (2) Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern ist derjenige zuständig, zu dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die kirchliche Bestattung gehört. Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde ist auch der Pfarrer zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk der Verstorbene aufgrund der Ummeldung gehört hat. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach **§ 2 Abs. 5** Einführungsordnung. Ermächtigte zuständig, zu dem sich der Verstorbene abgemeldet hatte.
- (3) Soll die Bestattung durch einen anderen Pfarrer erfolgen, so ist zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarrers (Dimissoriale) einzuholen. Sie darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung gegeben sind. In den Fällen des **§ 2 Abs. 3** ist der zuständige Pfarrer berechtigt, die Entscheidung dem anderen Pfarrer zu übertragen.
- § 6** (1) Auswärtige Bestattungen sollen von dem zuständigen Heimatpfarrer des Verstorbenen (§ 5 Abs. 2) übernommen werden. Ist dies nicht möglich oder wird es von den Angehörigen nicht gewünscht, so ist für die kirchliche Bestattung der Gemeindepfarrer des Bestattungsorts oder in Gemeinden mit mehreren Pfarrern der hierfür durch die Geschäftsordnung bestimmte Pfarrer zuständig. **§ 5 Abs. 3** gilt entsprechend.
- (2) Übernimmt der Heimatpfarrer die Bestattung, so ist der zuständige Pfarrer des Bestattungsorts zu verständigen.
- § 7** (1) Die Zeit der Bestattung wird vom Pfarrer mit den Angehörigen vereinbart, soweit die Bestattungszeit nicht von einer Friedhofsverwaltung geregelt werden muss. Vor der Bestattung soll ein persönliches Gespräch des Pfarrers mit den Angehörigen stattfinden.
- (2) Der Pfarrer, der die Bestattung vornimmt, hat darauf zu achten, dass ihm vorher die erforderlichen standesamtlichen oder sonstigen behördlichen Bescheinigungen vorgelegt werden.
- (3) Die Bestattung wird im Hauptgottesdienst abgekündigt.
- § 8** (1) Das Grabgeläute ist Ruf zu Gottesdienst und Gebet. Es kann nicht gewährt werden, wenn keine kirchliche Bestattung stattfindet; unberührt hiervon sind Fälle, in denen die Gewährung des Grabgeläutes durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder vertragliche Bestimmungen eingeräumt ist.
- (2) Die Kirchengemeinde soll das Grabgeläute auf Antrag gewähren, wenn Angehörige anderer christlicher Kirchen bestattet werden, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder dem ökumenischen Rat der Kirchen angehören.
- § 9** Der Pfarrer, der die kirchliche Bestattung vorgenommen hat, veranlasst, dass sie in das Bestattungsverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen wird, in deren Bereich der Verstorbene mit Hauptwohnung gemeldet war (Wohnsitzkirchengemeinde.).
- § 10** Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft. Frühere Bestimmungen über die Ordnung der kirchlichen Bestattung treten damit außer Kraft, insbesondere
- Synodal-Ausschreiben betr. das christl. Begräbnis vom 14. November 1855 (Abl. 1 S. 119);
 - Erlass des Oberkirchenrats über die kirchl. Bestattung vom 9. Januar 1942 (Abl. 30 S. 181);
 - Erlass über die kirchliche Bestattung vom 9. Juni 1942 (Abl. 30 S. 181) und Erlass über die Nachrufe bei Beerdigungen vom 11. Oktober 1933 (Abl. 33 S. 107);

- d) Erlass über Bestattungen mit kirchlicher Feier durch auswärtige Geistliche vom 6. Juli 1926 (Abl. 22 S. 309);
- e) Erlass betr. die Beerdigung in Fällen der Selbstentleibung vom 6. Juli 1880 (Abl. 7 S. 3013) und das Ausschreiben betr. die bestehenden Vorschriften über die Beerdigung von Selbstmördern vom 1. Dezember 1896 (Abl. 10 S. 5015);
- f) Konsistorialerlass betr. Beerdigung von Ausgetretenen vom 10. Juli 1923 (Abl. 20 S. 253) und Erlass über die kirchliche Mitwirkung bei der Bestattung Ausgetretener vom 2. Juli 1951 (Beibl. z. Abl. 34 Nr. 33 S. 59).

5.2.17 Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke (Kirchenbezirksordnung – KBO)

Vom 16. Dezember 1924

und

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung⁵⁵

I. Kirchenbezirk

§ 1 Aufgaben des Kirchenbezirks

- (1) Der Kirchenbezirk ist der aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks gebildete kirchliche Gemeindeverband. Gesamtkirchengemeinden sind keine Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.
- (3) Im Kirchenbezirk wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden und ihrer Glieder untereinander und mit der ganzen Kirche in Zeugnis und Dienst wirksam.
- (4) Der Kirchenbezirk wird von Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuss und Dekanin oder Dekan geleitet.
- (5) Der Kirchenbezirk nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden. Er nimmt die Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Ortsgemeinde oder einer Gruppe benachbarter Ortsgemeinden übersteigen oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind.
- (6) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Kirchenbezirk mit den kirchlichen Werken, ihren Anstalten und Einrichtungen und mit benachbarten Kirchenbezirken zusammen. Er bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen und Verbänden in seinem Bereich.

⁵⁵ Red. Anm.: Text der Verordnung ist eingerückt abgedruckt.

Aufgrund von § 28 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelischen Kirchenbezirke in der Fassung vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248) wird verordnet:

(Zu § 1 KBO)

1. Die Kirchenbezirke schaffen und erhalten die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungslast für Pfarrstellen, die für den Kirchenbezirk errichtet oder ihm zugeordnet sind.

§ 2 Neubildung und Aufhebung von Kirchenbezirken

- (1) Die Neubildung oder Aufhebung von Kirchenbezirken erfolgt durch kirchliches Gesetz; Änderungen der Begrenzung der Bezirke oder ihres Namens verfügt auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.
- (2) Die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach der zwischen den beteiligten Kirchenbezirken getroffenen Vereinbarung; kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen vorbehaltlich der Anrufung der Verwaltungsgerichte.

(Zu § 2 KBO)

2. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, Dekanatämter, Kirchenbezirksausschüsse und Bezirkssynoden. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

II. Bezirkssynode

§ 3 Kirchenbezirkssynode

- (1) In jedem Kirchenbezirk besteht eine Bezirkssynode.
- (2) Ihre Mitglieder sind
 1. die von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks gewählten Bezirkssynodalen (§ 4);
 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden, die mit einem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks betraute Prälatin oder Prälät und die Frühpredigerinnen und Frühprediger; ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 9 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;
 3. die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt;
 4. die oder der für den Kirchenbezirk bestellte Schuldekanin oder Schuldekan;
 5. die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner;
 6. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses, sofern sie oder er nicht nach den Nummern 1 bis 4 schon Mitglied der Bezirkssynode ist;
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendwerks.

Für den Fall der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar gilt für die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode § 11 Abs. 3 Satz 1 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

- (2a) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in die Bezirkssynode besteht für
1. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung und Vikarinnen und Vikare mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode nach Absatz 2 Nr. 3 sind,
 2. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks und eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, dem der Kirchenbezirk angehört.
- (3) Die Bezirkssynode kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen weitere Mitglieder mit Stimmrecht zuwählen. Die Zahl der Zugewählten darf ein Viertel der von den Kirchengemeinderäten gewählten Bezirkssynodalen nicht überschreiten. Die zugewählten Bezirkssynodalen werden, wenn sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind, von der Dekanin oder vom Dekan in ihr Amt eingeführt. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.
- (4) Durch Bezirkssatzung (§ 27) kann bestimmt werden, dass ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter von Werken und Einrichtungen des Kirchenbezirks, Vertreterinnen oder Vertreter diakonischer, missionarischer und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer von Gesamtkirchengemeinden der Bezirkssynode kraft Amtes angehören. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Bezirkssatzung (§ 27) bestimmt werden, dass außer der Dekanin oder dem Dekan und den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt nur diejenigen Pfarrerrinnen und Pfarrer Mitglied der Bezirkssynode sind, mit deren Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerrinnen und Pfarrer). Mit Zustimmung der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers kann der Kirchengemeinderat eine andere ständige Pfarrerin oder einen anderen ständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung in die Bezirkssynode entsenden. Die Bezirkssatzung kann für einzelne Kirchengemeinden die Entsendung weiterer der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Pfarrerrinnen oder Pfarrer neben der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer vorsehen, um eine gleichmäßige Vertretung der Gemeindeglieder in der Bezirkssynode zu erreichen.

(Zu § 3 KBO)

3. „Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 sind
- a) ständige Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrer),
 - b) ständige Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für diese Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dieser Kirchengemeinde zugeordnet ist,
 - c) Militärpfarrerrinnen und -pfarrer, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg),

- d) unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und Pfarrerinnen und Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes, die aufgrund ihres nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Vernehmung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.
4. „Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle des Kirchenbezirks ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dem Kirchenbezirk zugeordnet ist.
5. Bei Inhaberinnen und Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerin oder Pfarrer einer Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind.
6. „Ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kirchenbezirksordnung sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach der vom Dekanatamt aufgrund der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.
- 6 a. Die Benennung der Vertreterin oder des Vertreters des Bezirksjugendwerks ist nach der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und der Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg Aufgabe des Bezirksarbeitskreises des Bezirksjugendwerks.
7. „Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im Sinne des § 3 Abs. 2 a Nr. 2 sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Aufsicht des Kirchenbezirks oder eines kirchlichen Verbands, dem der Kirchenbezirk angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung der Kirchenbezirk oder ein solcher kirchlicher Verband unmittelbar beteiligt ist.
8. Bei der Zuwahl nach § 3 Abs. 8 sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung in der Bezirkssynode vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche des Kirchenbezirks besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen im Blick auf die Notwendigkeit eines Wohnsitzes im Kirchenbezirk bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 3 Abs. 2 a Satz 2 nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein können, ist ausgeschlossen.

§ 4 Gewählte und zugewählte Mitglieder der Bezirkssynode

- (1) Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 vom Kirchengemeinderat zu wählenden Bezirkssynodalen entspricht der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Bezirkssynode angehören. In größeren Kirchengemeinden wird jeweils ein weiteres Mitglied der Bezirkssynode gewählt. In Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle wird je ein Bezirkssynodaler gewählt.
- (2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer von Gesamtkirchengemeinden, die nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode sind, wählt der Gesamtkirchengemeinderat jeweils einen Bezirkssynodalen.

- (3) Im Fall des § 3 Abs. 5 ist durch Bezirkssatzung (§ 27) die Zahl der in jeder Kirchengemeinde zu wählenden Bezirkssynodalen festzusetzen. Ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer nicht Mitglied der Bezirkssynode (§ 3 Abs. 5 Satz 2), so ist die oder der gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderats Mitglied der Bezirkssynode. Die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen vermindert sich entsprechend.
- (4) Der Kirchengemeinderat wählt die zu wählenden Bezirkssynodalen aus seiner Mitte.
- (5) Für die gewählten Bezirkssynodalen sind ebenso viele stellvertretende Synodale zu wählen, die im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an ihre Stelle treten. Durch Bezirkssatzung können persönliche Stellvertreter vorgesehen werden. Ist kein stellvertretender Synodaler mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl statt.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist dem Dekanatamt alsbald durch einen Auszug aus dem Verhandlungsbuch mitzuteilen.
- (7) Der Kirchenbezirksausschuss (§ 16) prüft das Wahlergebnis. Über Beanstandungen entscheidet die Bezirkssynode und auf Anrufen endgültig der Oberkirchenrat.

(Zu § 4 KBO)

9. Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 wählt jeder Kirchengemeinderat so viele Bezirkssynodale aus seiner Mitte, dass ihre Zahl der Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde nach Nummer 2 dieser Verordnung entspricht.
10. Größere Kirchengemeinden sind solche mit mehr als 2 000 Kirchengemeindegliedern. Maßgebend ist die Zahl der Kirchengemeindeglieder, die der Oberkirchenrat vor der ersten Einberufung einer neuen Kirchbezirkssynode nach einer allgemeinen Kirchenwahl zuletzt bekannt gemacht hat.
11. Maßstab für die nach Absatz 3 in der Satzung festzusetzende Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen ist in der Regel die Zahl der Kirchengemeindeglieder. Nummer 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 a (aufgehoben)

§ 5 **Amtszeit**

- (1) Die Wahl oder Nachwahl der zu wählenden Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihrer Amtszeit als Kirchengemeinderat, eine Zuwahl auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Kirchenbezirkssynode weiter.
- (3) Der Verlust einer zur Wahl oder Zuwahl erforderlichen Eigenschaft oder das Eintreten eines Wahlhinderungsgrundes hat das Ausscheiden der oder des Gewählten zur Folge.

§ 6 **Mitgliedschaft als Ehrenamt**

Die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode ist ein Ehrenamt. Reisekosten werden den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern von der Kirchengemeinde, den übrigen Mitgliedern vom Kirchenbezirk erstattet.

(Zu § 6 KBO)

12. Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.

§ 7 Aufgaben der Bezirkssynode

Zu den Aufgaben der Bezirkssynode gehört

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens, insbesondere im Kirchenbezirk;
2. Beratung der Berichte der Dekanin oder des Dekans und der Schuldekanin oder des Schuldekans sowie anderer Arbeitsberichte;
3. Beratung und Beschlussfassung über Einrichtungen und Dienste des Kirchenbezirks;
4. Beschlussfassung über den Erlass von Bezirkssatzungen (§ 27);
5. Zuwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3);
6. Beratung und Beschlussfassung über Eingaben, die an die Bezirkssynode gerichtet werden.

(Zu § 7 KBO)

13. Die Beschäftigung mit biblisch-theologischen Themen soll neben den anderen Aufgaben der Bezirkssynode nicht vernachlässigt werden.
14. Zu den anderen Arbeitsberichten im Sinne des § 7 Nr. 2 gehört z.B. der Bericht des Geschäftsführers der Diakonischen Bezirksstelle.

§ 8 Vorbehaltsaufgaben bei der Vermögensverwaltung

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung ist der Bezirkssynode vorbehalten

1. Feststellung des Haushaltsplans und Beschlussfassung über die Erhebung einer Bezirksumlage (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2);
2. Feststellung der Kirchenbezirksrechnung und Erteilung der Entlastung (§ 22 Abs. 6);
3. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung.

§ 9 Sitzungen der Bezirkssynode

- (1) Die Bezirkssynode hält jährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Bezirkssynode unter Angabe von Gründen beantragt oder vom Kirchenbezirksausschuss beschlossen oder vom Oberkirchenrat angeordnet wird.

§ 10 Vorsitzende der Bezirkssynode, Leitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Bezirkssynode wählt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eines ihrer gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum ersten Vorsitzenden. Den zweiten Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Die Bezirkssynode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder eine neue erste Vorsitzende oder einen neuen ersten Vorsitzenden wählen.
- (3) Die oder der erste Vorsitzende ist von der zuständigen Prälatin oder vom zuständigen Prälaten für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit zur Ehrenbeamtin beziehungsweise zum Ehrenbeamten des Kirchenbezirks nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie oder er ist aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode verliert, zurücktritt oder eine neue erste Vorsitzende oder ein neuer erster Vorsitzender gewählt wird.

- (4) Die oder der erste oder in ihrer oder seiner Vertretung die oder der zweite Vorsitzende beruft die Bezirkssynode ein, leitet die Sitzung und sorgt für die Weiterleitung der Beschlüsse an den Kirchenbezirksausschuss (§ 14 Abs. 1). Im Jahr der Visitation durch die Präläten oder den Präläten wird eine Sitzung in ihrem oder seinem Einvernehmen einberufen. Die Bezirkssynode muss einberufen werden, wenn dies die Dekanin oder der Dekan oder die Schuldekanin oder der Schuldekan unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.
- (5) Der Dekanin oder dem Dekan ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Dasselbe gilt für die Schuldekanin oder den Schuldekan und die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt im Rahmen ihres jeweiligen Arbeitsbereichs.
- (6) Die Bezirkssynode kann für einzelne Sitzungen aus ihrer Mitte eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter wählen.
- (7) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die von der oder dem Vorsitzenden und einer oder einem weiteren Synodalen unterschrieben wird.
- (8) Die Bezirkssynode bestellt innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer Amtszeit für deren Dauer eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus ihrer Mitte oder aus den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen. Die Bezirkssynode kann während ihrer Amtszeit jederzeit eine neue Schriftführerin oder einen neuen Schriftführer bestellen.

§ 11 Bekanntmachung der Sitzungen

Der Zusammentritt der Bezirkssynode und die Namen der aus der Kirchengemeinde gewählten Synodalen werden am vorhergehenden Sonntag im Hauptgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben. Der Tagung wird dabei fürbitend gedacht.

§ 12 Gottesdienstliche Feier

Die Bezirkssynode wird durch gottesdienstliche Feier eingeleitet und mit Gebet geschlossen.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Bezirkssynode

- (1) Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Bezirkssynode beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach Absatz 1 zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.
- (3) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses der Bezirkssynode abgewichen werden.
- (4) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 2.

- (5) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkssynode in anderen Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

(Zu § 13 KBO)

15. Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder oder jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in einer Geschäftsordnung der Bezirkssynode vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Bei Stimmgleichheit bei einer Stichwahl nach Absatz 4 kann mehrfach beschlossen werden, erneut abzustimmen. Wird nach Absatz 5 beschlossen, dass Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind, so kann weiter beschlossen werden, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter so gewählt werden, dass unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 14 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden aufgrund der Anträge des Kirchenbezirksausschusses, anderer Ausschüsse oder der aus der Mitte der Versammlung gestellten Anträge gefasst und werden zur Ausführung an den Kirchenbezirksausschuss überwiesen.
- (2) Zur Vorberatung oder Ausführung der Beschlüsse in einzelnen Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden, die der Bezirkssynode oder, solange sie nicht versammelt ist, dem Kirchenbezirksausschuss unterstellt und an deren Weisungen gebunden sind.
- (3) Durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch Satzung können für bestimmte Sachgebiete beschließende Ausschüsse gebildet werden. Sie entscheiden auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse der Bezirkssynode innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Kirchenbezirksausschusses. Sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, kann durch Bezirkssatzung bestimmt werden, dass für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens eintritt, und für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorgesehen werden.
- (4) Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind. Die Mitgliedschaft in beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in die Bezirkssynode voraus. Ein Wahlhinderungsgrund schließt die Mitgliedschaft nur aus, wenn der Ausschuss die Dienst- oder Fachaufsicht über die Betreffenden ausübt. Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall oder mit der Genehmigung der Bezirkssatzung Ausnahmen vom Erfordernis der Wählbarkeit zulassen. Für die Übertragung von Aufgaben in Personalangelegenheiten gilt § 17 Abs. 1 Nr. 6 entsprechend.
- (5) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung eines beschließenden Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses. Ist die Dekanin oder der Dekan gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des beschließenden Ausschusses, so gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Der Ausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Die Ausschusssitzungen sind in der Regel nichtöffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt; § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

(Zu § 14 KBO)

16. Sollen Mitglieder in einen Ausschuss gewählt werden, die nicht in den Kirchengemeinderat wählbar sind, so ist die Zustimmung des Oberkirchenrats vorher einzuholen, soweit ihre Mitgliedschaft nicht in einer genehmigten Bezirkssatzung vorgesehen ist. Die Mitglieder und Beraterinnen und Berater der beschließenden Ausschüsse, die nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder der Bezirkssynode sind und die nicht kraft Amtes beratend an ihnen teilnehmen, sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 der Kirchengemeindeordnung zu verpflichten.

- 16 a. Für den Fall der Übertragung von Aufgaben in Personalangelegenheiten gilt Nr. 23 b dieser Verordnung entsprechend.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen, beratende Teilnahme

- (1) Die Sitzungen der Bezirkssynode sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Bezirkssynode, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Bezirkssynodalen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen.
- (2) Mitglieder des Oberkirchenrats, insbesondere die Prälatin oder der Prälat des Sprengels, sind berechtigt, in den Sitzungen der Bezirkssynode jederzeit das Wort zu nehmen.
- (3) Die Landessynodalen des Wahlkreises, zu welchem der Kirchenbezirk gehört, je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Einrichtungen im Kirchenbezirk, die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg angeschlossen sind, die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks, die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag beim Kirchenbezirk und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle werden, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind, zur Sitzung eingeladen und können beratend daran teilnehmen.
- (4) Andere Beraterinnen oder Berater kann die oder der Vorsitzende zur Sitzung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Bezirkssynode das Wort erteilt werden.

(Zu § 15 KBO)

17. Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend oder als Schriftführerin oder Schriftführer teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 31 der Kirchengemeindeordnung besonders hinzuweisen.

18. Die in § 15 Abs. 3 genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung der Bezirkssynode eine Tagesordnung.

§ 15 a Entsprechende Anwendung von Regelungen der Kirchengemeindeordnung

- (1) Die für das Verfahren des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse und für die Gültigkeit ihrer Beschlüsse geltenden Bestimmungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auf die Bezirkssynode und ihre Ausschüsse einschließlich des Kirchenbezirksausschusses entsprechend anzuwenden.
- (2) Mitglieder von Kirchengemeinderäten, deren Kirchengemeinden von einer Entscheidung betroffen sind, sind aus diesem Grund nicht entsprechend § 27 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

III. Kirchenbezirksausschuss**§ 16** Kirchenbezirksausschuss

- (1) Der Kirchenbezirksausschuss besteht aus
 1. den beiden Vorsitzenden der Bezirkssynode;
 2. drei weiteren Bezirkssynodalen, die ein Pfarramt im Bezirk versehen;
 3. sechs weiteren gewählten oder zugewählten Bezirkssynodalen;
 4. der Kirchenbezirksrechnerin oder dem Kirchenbezirksrechner.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden von der Bezirkssynode spätestens in ihrer zweiten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Es kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Bezirkssatzung kann vorsehen, dass sie das Mitglied auch im Fall der Verhinderung vertreten. Scheidet ein Mitglied und gegebenenfalls auch das Ersatzmitglied aus, so wählt die Bezirkssynode ein neues Mitglied.
- (3) Von den Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses dürfen nicht mehr als ein Drittel Mitglieder desselben Kirchengemeinderats oder Gesamtkirchengemeinderats sein.
- (4) Durch Satzung (§ 27) kann die Zahl der von der Bezirkssynode zu wählenden Mitglieder (Absatz 1 Nr. 2 und 3) um bis zu sechs Mitglieder erhöht werden. Hierbei ist auch wählbar, wer nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode ist.
- (5) Ebenfalls durch Satzung (§ 27) kann vorgesehen werden, dass aus festzulegenden Teilgebieten des Kirchenbezirks jeweils eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und ihre Ersatzmitglieder zu wählen sind.
- (6) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beraten teilnehmen
 1. die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses sind (Absatz 1 Nr. 3);
 2. die Schuldekanin oder der Schuldekan;
 3. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses;
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle.
 5. ein von der Mitarbeitervertretung beziehungsweise den Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk gewähltes Mitglied einer Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk zu Tagesordnungspunkten, die die Personal- und Stellenplanung in Kirchengemeinden betreffen, soweit der Kirchenbezirksausschuss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

- (7) Die Bezirkssynode kann bestimmen, dass die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses einzuladen sind und beratend teilnehmen können.
- (8) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Kirchenbezirksausschuss die Geschäfte bis zum Zusammentreten des neuen Kirchenbezirksausschusses fort.

(Zu § 16 KBO)

19. Bezirkssynodale, die ein Pfarramt im Bezirk im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 versehen, sind die in den Nummern 3 und 4 dieser Verordnung genannten Pfarrerrinnen und Pfarrer.
20. Soweit die Vertretung der Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nicht durch Bezirkssatzung festgelegt ist, ist darüber Beschluss zu fassen, ob für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden soll.
21. Für die Zugehörigkeit zu einem Teilgebiet ist jeweils die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat ausschlaggebend. Der spätere Wechsel in einen anderen Kirchengemeinderat hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Kirchenbezirksausschuss.
- 21 a. Für die in § 16 Abs. 6 und 7 genannten Personen gilt Nummer 18 dieser Verordnung entsprechend.
22. Der neu gewählte Kirchenbezirksausschuss ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

§ 17 Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses

- (1) Der Kirchenbezirksausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. er bereitet die Verhandlungen der Bezirkssynode vor, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und besorgt die Geschäfte, solange die Bezirkssynode nicht versammelt ist;
 2. er unterstützt die Dekanin oder den Dekan auf deren oder dessen Wunsch in Beilegung von Misshelligkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden;
 3. er führt die Dienstaufsicht über die vom Kirchenbezirk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung; durch Verordnung kann für bestimmte Berufsgruppen eine abweichende Regelung getroffen werden;
 4. er führt den Haushalt des Kirchenbezirks und verwaltet dessen Vermögen sowie die für den Kirchenbezirk bestimmten Stiftungen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist;
 5. er übt in den gesetzlich bestimmten Fällen die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und nimmt die ihm im Rahmen der geltenden Bestimmungen über die Kirchensteuerzuweisung zukommenden Aufgaben wahr;
 6. er beschließt über Anstellung und Entlassung oder zur Ruhesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Werken; diese Aufgaben kann er für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchenbezirksausschusses oder der Verwaltung des Kirchenbezirks übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muss; er kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen; für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben kann er diese Aufgaben statt an zwei oder mehr Personen einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen.

- (2) Über seine Tätigkeit erstattet der Kirchenbezirksausschuss bei dem nächsten ordentlichen Zusammentritt der Bezirkssynode Bericht.

(Zu § 17 KBO)

23. Abweichende Regelungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfasst die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthalten zum Beispiel die Diakonische Bezirksordnung und die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes.

Die Organe des Kirchenbezirks nehmen in wichtigen Fragen der Fachaufsicht die fachliche Beratung der zuständigen kirchlichen Werke oder zuständigen landeskirchlichen Stellen in Anspruch.

23 a. Die geltenden Bestimmungen zur Kirchensteuerzuweisung umfassen neben § 8 Kirchensteuerordnung und den Verteilungsgrundsätzen auch die aufgrund von diesen erlassenen Regelungen des Oberkirchenrats und Kirchenbezirkssatzungen.

23 b. In einem Beschluss nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 Kirchenbezirksordnung muss festgelegt werden, für welche im Haushaltsplan vorgesehenen Personalstellen welche Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 übertragen werden. In dem Beschluss muss außerdem festgelegt werden, wie vielen Personen die Aufgaben übertragen werden, wer diese Personen bestimmt oder wer die Aufgaben kraft Amtes wahrzunehmen hat. Dies gilt auch bei der Übertragung nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 letzter Halbsatz.

§ 18 Vorsitz und Verfahren im Kirchenbezirksausschuss

- (1) Den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss führt die Dekanin oder der Dekan. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die oder der gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Kirchenbezirksausschusses die Vertretung einer ordentlichen Stellvertreterin oder einem ordentlichen Stellvertreter im Dekanatamt übertragen. Außerdem können den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der Dekanin oder des Dekans bestimmte Aufgaben der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks aus dem Aufgabenkreis der Dekanin oder des Dekans zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Ausgenommen ist, außer im Fall des Satzes 3, die Vertretung des Kirchenbezirks nach § 19 Abs. 1.
- (2) Der Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder. Auf die Beschlussfassung finden im Übrigen die Bestimmungen des § 13 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheit nach § 31 Kirchengemeindeordnung unterliegt. Der oder die Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte des Kirchenbezirksausschusses, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Der Kirchenbezirksausschuss soll die Gemeindeglieder über seine Arbeit und über die Vorgänge im Kirchenbezirk in angemessener Weise unterrichten.

- (6) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift (Verhandlungsbuch) geführt. Der Ausschuss kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer bestellen, die oder der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht.

(Zu § 18 KBO)

24. Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.

§ 19 Vertretung des Kirchenbezirks

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter vertreten den Kirchenbezirk gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung des Kirchenbezirksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des Kirchenbezirksausschusses. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.

IV. Vermögensverwaltung

§ 20 Haushalt des Kirchenbezirks

- (1) Der Haushalt des Kirchenbezirks wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.
- (2) Der Haushaltsplan wird vom Kirchenbezirksausschuss entworfen und von der Bezirkssynode festgestellt. Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber der Bezirkssynode eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (3) Die Landeskirche kann für die Kirchenbezirke Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge, abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände liegt.

(Zu § 20 KBO)

25. Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchengemeindeordnung sind, soweit sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung betreffen, entsprechend anzuwenden. Für die Übertragung der Anordnungsbefugnis bedarf es keiner Bezirkssatzung.

§ 21 Umlage

- (1) Für die gemeinsamen Bedürfnisse kann der Kirchenbezirk von den Kirchengemeinden des Bezirks eine Umlage gemäß den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erheben.
- (2) Die Höhe der Umlage und der Umlagemaßstab werden von der Bezirkssynode festgesetzt.

§ 22 Kirchenbezirksrechnerin, Kirchenbezirksrechner

- (1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner. Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist. Sie oder er wird bei der ersten Wahl

- auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon oder eine Wahl auf Lebenszeit bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden.
- (2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Bezirkssynode erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 3 Abs. 2 a Nr. 1 vorliegt.
 - (3) Für ihre oder seine Dienstleistung erhält die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner eine Vergütung.
 - (4) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner ist zu verpflichten.
 - (5) Der Kirchenbezirksausschuss überwacht die Amtsführung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der oder des Vorsitzenden.
 - (6) Die abgeschlossene Kirchenbezirksrechnung ist der Bezirkssynode zur Feststellung und hierauf dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen. Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfamts hat die Bezirkssynode über die Entlastung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners, der beiden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.
 - (7) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das Gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Aufgabe des Kirchengemeinderats nimmt hierbei der Kirchenbezirksausschuss wahr.
 - (8) Für die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen der Bezirkssynode, des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnimmt, in denen die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner Mitglied ist, wenn sie oder er nicht selbst Mitglied ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Ausschuss kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.
- (Zu § 22 KBO)
26. Soll eine Kirchenbezirksrechnerin oder ein Kirchenbezirksrechner zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf, auf Probe oder auf Zeit möglich. Eine Ernennung auf Probe ist nur möglich, wenn die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner auf höchstens 5 Jahre gewählt wird oder noch gewählt ist.

§ 23 **Einsicht in den Haushaltsplan**

Jedem stimmberechtigten Mitglied der Bezirkssynode und den in § 15 Abs. 3 beratend Teilnehmenden steht die Einsichtnahme in den Haushaltsplan und in die Rechnung zu. Ihnen sollen der Entwurf des Haushaltsplans und die Ergebnisse der Jahresrechnung zugehen, bevor diese beraten und festgestellt werden.

§ 24 **Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamte**

Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamten erlassen und für ihre Dienst- und Versorgungsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.

V. Aufsicht über den Kirchenbezirk

§ 24 a **[Aufsicht über den Kirchenbezirk]**

- (1) Die Aufsicht über die Kirchenbezirke obliegt dem Oberkirchenrat. Im Übrigen finden die für die Aufsicht über die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das Gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden sowie kirchlichen Stiftungen.

§ 25 **Genehmigungsvorbehalte**

- (1) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen
 1. bei der Ablösung von Rechten des Kirchenbezirks auf wiederkehrende Leistungen;
 2. bei der Aufhebung einer Stiftung des Kirchenbezirks oder der Veränderung ihres Zwecks;
 3. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten des Kirchenbezirks;
 4. bei der Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen, die den Kirchenbezirk auf Dauer verpflichten;
 5. bei der Aufnahme von Darlehen und der Festlegung des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) Haushaltsordnung handelt und beim Abschluss von Geschäften, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleichkommen;
 6. beim Abschluss von Bürgschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
 7. bei wichtigen Bauvorhaben des Kirchenbezirks;
 8. bei Erhebung und Festsetzung einer Umlage nach § 21;
 9. bei der Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen und Stiftungen, soweit sie mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind;
 10. bei der Beteiligung an wirtschaftlich selbständigen Unternehmen;
 11. beim Beitritt zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

- (2) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 1 können durch Verordnung zugelassen werden.
- (3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das Gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sowie Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden.

(Zu § 25 KBO)

- 27. Genehmigungspflichtig nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 28. Die Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung nicht abweichen, der Abschluss im Rahmen des genehmigten Stellenplans haushaltsrechtlich zulässig ist und nicht den Zuweisungsgrundsätzen und den aufgrund von ihnen erlassenen Regelungen über die Kirchensteuerzuweisung widerspricht, ebenso für Gestellungsverträge.
- 29. Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 25 Abs. 1 Nr. 5) sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlkaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von 15.000,00 Euro.
- 30. „Ähnliche Rechtsgeschäfte“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 6 sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbetritt und Garantievertrag.
- 31. „Wichtige Bauvorhaben“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 7 sind alle Neubauten, außerdem Umbauten und Instandsetzungen, wenn der Bauaufwand 200.000,00 Euro übersteigt. Bei Aufwendungen zur künstlerischen Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenze ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes bedürfen stets der Genehmigung des Oberkirchenrats.

VI. Besondere Bestimmungen für den Kirchenbezirk Stuttgart

(aufgehoben)

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Bezirkssatzungen

Der Kirchenbezirk kann auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes Bezirkssatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 28 Ausführungsverordnung

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

5.2.18 Kirchliches Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz)

Vom 27. November 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Grundsatz

Zur Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben können kirchliche Verbände gebildet und kirchenrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Grundlagen des kirchlichen Verbands

- (1) Kirchenbezirke und Kirchengemeinden können zur gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kirchlicher Aufgaben kirchliche Verbände bilden.
- (2) Die Verbände können nach Maßgabe des staatlichen Rechts die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.
- (3) Die Rechtsverhältnisse des Verbands werden durch Satzung im Rahmen dieses Gesetzes geregelt.
- (4) Soweit die Satzung dem Verband Aufgaben überträgt, geht das Recht und die Pflicht seiner Mitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Verband über.

§ 3 Bildung des kirchlichen Verbands

- (1) Der Verband bedarf einer von den Beteiligten zu vereinbarenden Satzung.
- (2) Die Satzung muss enthalten
 1. Regelung der Verbandsmitgliedschaft (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern),
 2. Aufgaben des Verbands,
 3. Name und Sitz des Verbands,
 4. Verfassung und Verwaltung des Verbands, insbesondere die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsorgane,
 5. Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
 6. vermögensrechtliche Folgen bei Austritt und Ausschluss eines Mitglieds,
 7. Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbands.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Die Genehmigung ist mit dem Wortlaut der Satzung vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bekanntzumachen. Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines Verbands notwendig, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Kirchenbezirken und Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung eines Verbands setzen. Kommt der Verband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Oberkirchenrat den Verband bilden und gleichzeitig die Satzung erlassen. Die beteiligten Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind vorher zu hören.
- (5) Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann der Oberkirchenrat Kirchenbezirke und Kirchengemeinden an einen schon bestehenden Verband anschließen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 4 Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Verbands

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Satzung kann ein weiteres kollegiales Organ (Verwaltungsrat, Kuratorium, Hauptausschuss oder ähnliches)vorsehen.
- (2) Die Satzung kann bestimmen, dass bei einem Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbands nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Bei mehreren Vertretern können deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Für die Beschlussfähigkeit ist nicht die Zahl der anwesenden Vertreter, sondern der vorhandenen Stimmen maßgebend.
- (4) Die Satzung kann vorsehen, dass Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Verband mitarbeiten und Vertreter mit oder ohne Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsenden. Außerdem kann die Satzung vorsehen, dass weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht durch die Verbandsversammlung zugewählt werden. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Die Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Satz 1 und 2 muss unter der der Verbandsmitglieder bleiben.
- (5) Verbandsmitglieder und mitarbeitende Rechtsträger können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (6) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er kann auf bis zu sieben Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Verband. Die Satzung kann bestimmen, dass der Verband für bestimmte Arbeitsbereiche neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter auch durch andere Personen vertreten werden kann.
- (7) Die Satzung bestimmt, wie sich das weitere kollegiale Organ nach Absatz 1 Satz 2 zusammensetzt. Es muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen.

- (8) Durch die Satzung können beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluss kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beschließende und beratende Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung finden entsprechende Anwendung.
- (9) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, dem Vorstand, dem kollegialen Organ nach Absatz 1 Satz 2 und den beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Mitglieder, die noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, werden vom Dekan, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat, in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Für Vertreter von mitarbeitenden Rechtsträgern, die keine zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann der Oberkirchenrat im Einzelfall oder in der Satzung Ausnahmen von dem Erfordernis der Wählbarkeit und der Verpflichtung nach Satz 2 zulassen.

§ 5 Finanzierung

Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern und den nach § 4 Abs. 4 mitarbeitenden Rechtsträgern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Verbands für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 6 Änderung der Satzung und Auflösung des kirchlichen Verbands

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen. Satzungsänderungen, die die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 5, des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 4 Abs. 8 Satz 1 betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert.

§ 7 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Vermögensverwaltung der Verbände sowie für die Aufsicht über dieselben finden die für die Kirchenbezirke jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes (§ 10) eine andere Regelung getroffen wird.

§ 8 Kirchenrechtliche Vereinbarungen

- (1) Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über. Andere kirchliche und nichtkirchliche Rechtsträger können der Vereinbarung beitreten.

- (2) Von der übernehmenden Körperschaft ist den übrigen Beteiligten in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzuräumen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass bei der übernehmenden Körperschaft ein gemeinsam zu besetzender Ausschuss gebildet wird.
- (3) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben der Abschluss einer Vereinbarung notwendig, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Körperschaften eine angemessene Frist zum Abschluss der Vereinbarung setzen. Wird die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, legt der Oberkirchenrat die Vereinbarung fest. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 9 Körperschaften und Einrichtungen benachbarter Landeskirchen

- (1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke benachbarter Landeskirchen können Mitglieder eines Verbands nach §§ 2 ff. sein. Ebenso können mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden benachbarter Landeskirchen Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen werden.
- (2) Rechtsträger, die ihren Sitz im Bereich benachbarter Landeskirchen haben, können nach § 4 Abs. 4 in einem Verband mitarbeiten.
- (3) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde in einem kirchlichen Verband notwendig, der seinen Sitz in einer benachbarten Landeskirche hat, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen dem Kirchenbezirk oder der Kirchengemeinde eine angemessene Frist zur Abgabe der für den Beitritt zu diesem Verband notwendigen Erklärungen setzen. Werden die Erklärungen innerhalb der Frist nicht abgegeben, so können sie durch den Oberkirchenrat mit Wirkung für den Kirchenbezirk oder die Kirchengemeinde ersetzt werden. Diese sind vorher zu hören. Entsprechendes gilt für den Abschluss einer kirchenrechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 8 mit einer kirchlichen Körperschaft einer benachbarten Landeskirche.
- (4) Nähere Regelungen können im Wege der Vereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen getroffen werden.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

5.2.19 Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diakoniegesetz)

Vom 26. November 1981

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Grundbestimmung

- (1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen.
- (2) Der diakonische Auftrag wird als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen
 1. von den Kirchengemeinden,
 2. von den Kirchenbezirken,
 3. von den kirchlichen Verbänden in Stadt- und Landkreisen,
 4. von den diakonischen Einrichtungen, deren Träger zur Landeskirche gehören oder mit ihr ökumenisch verbunden sind,
 5. vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.,
 6. von der Landeskirche.

Die Rechtsträger nach Nummern 1-3, 5 und 6 und ihre diakonischen Einrichtungen arbeiten untereinander zusammen und nehmen den Auftrag jeweils für ihren Bereich wahr. Im größeren Bereich sollen nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die im Kleineren nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

- (3) Die Rechtsträger nach Absatz 2 sind Träger der freien Wohlfahrtspflege (freie Träger). Sie vertreten die Belange der Diakonie jeweils für ihren Bereich. Soweit sie ihre diakonische Arbeit im Stadt- oder Landkreis (§ 4) zusammengefasst haben, nehmen sie die Aufgaben des freien Wohlfahrtsverbandes der evangelischen Kirche wahr. Ein solcher Zusammenschluss kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ verbunden mit der Angabe seines Zuständigkeitsbereiches führen.

§ 2 Diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit in ihrem Bereich anzuregen, zu fördern und sich um die erforderlichen Einrichtungen zu bemühen.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde gehören insbesondere
 1. die Förderung diakonischen Bewusstseins, die Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern,

2. die häusliche Krankenpflege, die Haus- und Familienpflege, die Nachbarschaftshilfe,
 3. die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Behinderten, Ausländern und anderen Gruppen,
 4. die Hilfe für notleitende Kirchen, die Durchführung von Sammlungen,
 5. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde.
- (3) Der Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben können insbesondere dienen
1. Kindertagesstätten und Diakoniestationen,
 2. Diakonieausschüsse und Diakoniebeauftragte des Kirchengemeinderats (§§ 56 und 24 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 25. Mai 1982 – Abl. 50 S. 455),
 3. Dienstgruppen und Fördergemeinschaften für einzelne Aufgaben oder Einrichtungen der Diakonie.
- (4) Zur Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben können abweichend von § 56 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung in die hierfür gebildeten beschließenden Ausschüsse bis zu einem Drittel ihrer Mitgliederzahl Personen gewählt werden, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören.

Hat eine Kirchengemeinde Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 von anderen Kirchengemeinden übernommen, so gelten deren aus der Mitte ihrer Kirchengemeinderäte entsandten Vertreter in einem beschließenden Ausschuss der übernehmenden Kirchengemeinde als dem Kirchengemeinderat angehörend (vgl. § 56 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung). Die Bestimmung gilt entsprechend bei der Übertragung von Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 durch einen Kirchenbezirk oder einen kirchlichen Verband.

§ 3

Diakonische Arbeit im Kirchenbezirk

- (1) Der Kirchenbezirk unterstützt die ihm zugehörigen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden auf diesem Gebiet. Er nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Kirchengemeinde oder einer Gruppe benachbarter Kirchengemeinden übersteigen.
- (2) Zu den eigenständigen diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gehören insbesondere
1. die Beratung und Hilfe in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen von einzelnen, Familien und Gruppen, einschließlich der Unterstützung bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen,
 2. die Durchführung von Erholungsmaßnahmen und die Vermittlung von Heimplätzen,
 3. die Anregung und Förderung der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden.

Hinzu kommen die in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben, wenn weder ein kirchlicher Verband besteht noch eine kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

- (3) Die diakonischen Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch
1. den Diakonischen Bezirksausschuss,
 2. den Bezirksdiakoniepfarrer,
 3. die Diakonische Bezirksstelle.

§ 4 Diakonische Arbeit in Stadt- und Landkreisen

- (1) Liegen mehrere Kirchenbezirke ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises, so arbeiten sie bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrags zusammen.
- (2) Zum Zwecke der Zusammenarbeit sollen diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks nach dem **Kirchlichen Verbandsgesetz** vom 27. November 1980 (Abl. Bd. 49 S. 277) in seiner jeweiligen Fassung auf einen kirchlichen Verband oder durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen werden.
- (3) Zu den diakonischen Aufgaben, die nach Absatz 2 übertragen werden sollen, gehören in der Regel
 1. die Koordination der vorhandenen Dienste,
 2. die Vertretung der diakonischen Anliegen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- oder Landkreis sowie den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in diesem Bereich,
 3. die Planung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,
 4. die Einrichtung spezieller Beratungsdienste,
 5. die Beauftragung von Fachberatern für die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden,
 6. die Fortbildung der Mitarbeiter.
- (4) Die Aufgaben eines Kirchenbezirks nach § 3 können auch vollständig auf den kirchlichen Verband oder einen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen werden. Die Übertragung kann für ein im Landkreis liegendes Teilgebiet oder für den ganzen Kirchenbezirk erfolgen. Erfolgt sie für den ganzen Kirchenbezirk, so soll dieser einen beratenden Diakonischen Bezirksausschuss bilden. Bildet er keinen solchen Ausschuss, so bestimmt die Bezirkssynode eine Person, die anstelle der oder des Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.
- (5) Der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben können insbesondere dienen
 1. Kreisdiakonieausschüsse,
 2. Kreisdiakoniestellen.

§ 5 Diakonische Einrichtungen

- (1) Diakonische Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 nehmen in ihrem Teil den Auftrag der Kirche wahr. Die Glieder der Gemeinde sollen ihnen deshalb bei der Durchführung ihrer Aufgaben helfen.
- (2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung des diakonischen Auftrags arbeiten Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände mit den diakonischen Einrichtungen zusammen.
- (3) Bei der Regelung der Zusammenarbeit sollen Absprachen darüber getroffen werden,
 1. wie die gegenseitige Unterrichtung über Zielsetzung und Stand diakonischer Arbeit, insbesondere über neue Vorhaben, sichergestellt werden kann,
 2. wie die Beteiligten sich in ihrer Arbeit gegenseitig fördern und unterstützen können,

3. wie Einzelaufgaben untereinander verteilt und Verantwortlichkeiten festgelegt werden,
4. wie die gegenseitige Mitwirkung in den jeweiligen Organen der beteiligten Träger geregelt werden kann.

§ 6 Diakonisches Werk

- (1) Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. arbeitet als selbständiges Werk im Bereich der Landeskirche und nimmt die Aufgaben nach Maßgabe seiner Satzung und der Vereinbarung mit der Landeskirche wahr.
- (2) Die Kirchenbezirke und die kirchlichen Verbände sind zur Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. verpflichtet. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, den Beitritt in deren Namen zu erklären. Die Mitgliedschaft kirchlicher Verbände, denen Kirchenbezirke anderer Landeskirchen angehören, wird in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen und Diakonischen Werken geregelt.
- (3) Die Vertretung der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der kirchlichen Verbände in den Organen des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. richtet sich nach dessen Satzung und nach der Vereinbarung mit der Landeskirche.

§ 7 Landeskirche

Die Landeskirche fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Bereich. Sie nimmt diakonische Aufgaben nur insoweit unmittelbar wahr, als sie von Trägern diakonischer Arbeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-5 nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

§ 8 Ausführungsverordnungen

Nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden vom Oberkirchenrat nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung im Verordnungswege getroffen.

§ 9 Diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart

Die diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart wird im Verordnungswege geregelt.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Diakonische Bezirksordnung vom 13. November 1952 (Abl. Bd. 35 S. 256) und § 2 des Kirchlichen Gesetzes betr. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg vom 12. November 1969 (Abl. Bd. 43 S. 425), treten gleichzeitig außer Kraft.

5.2.20 Kirchliche Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen (Diakonische Bezirksordnung – DBO)

Vom 14. Dezember 2004

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundlagen und Arbeitsformen

- (1) Der Kirchenbezirk nimmt die diakonischen Aufgaben, die er gemäß § 3 Diakoniesgesetz zu erfüllen hat, selbst wahr oder er überträgt sie nach § 4 Abs. 2 und 4 Diakoniesgesetz auf einen Verband von Kirchenbezirken oder andere Kirchenbezirke.
- (2) Wenn ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben ganz oder teilweise selbst erfüllt, bildet er einen Diakonischen Bezirksausschuss (DBA) und beruft einen Bezirksdiakonienpfarrer, soweit diese Aufgabe nicht als Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt mit einer Pfarrstelle verbunden ist. Er errichtet eine Diakonische Bezirksstelle, in der die diakonischen Dienste des Kirchenbezirks zusammengefasst sind, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht auf einen kirchlichen Verband im Stadt- oder Landkreis oder auf einen anderen Träger übertragen worden sind. Ausnahmen von Satz 2 kann der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zulassen. Das Nähere regelt Abschnitt II.
- (3) Wenn ein Kirchenbezirk seine Aufgaben ganz oder zum Teil auf einen Verband von Kirchenbezirken in einem Stadt- oder Landkreis (Kreisdiakonieverband) oder durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen anderen Kirchenbezirk in einem Stadt- oder Landkreis übertragen hat, bildet dieser Verband oder Kirchenbezirk einen Kreisdiakonienausschuss. Er beauftragt in der Regel eine Kreisdiakonienpfarrerin oder einen Kreisdiakonienpfarrer, wenn diese Aufgabe nicht als Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt mit einer Pfarrstelle verbunden ist. Der Verband oder der beauftragte Kirchenbezirk errichtet eine Kreisdiakonienstelle und gegebenenfalls Außenstellen in denen seine diakonischen Dienste zusammengefasst sind. Ausnahmen von den Regelungen dieses Absatzes kann der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zulassen. Das Nähere regelt Abschnitt III.
- (4) Wenn ein Kirchenbezirk seine Aufgaben für den Bereich des ganzen Kirchenbezirks vollständig auf einen Verband von Kirchenbezirken oder einen anderen Kirchenbezirk übertragen hat, soll er einen beratenden Diakonischen Bezirksausschuss bilden. Dieser berät die Bezirkssynode über die diakonischen Aufgaben und die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk sowie die in den Organen des Verbandes anstehenden Fragen. Auf den beratenden Ausschuss kann verzichtet werden, wenn seine Aufgaben im Kirchenbezirk auf andere Weise erfüllt werden.
- (5) Bei der Übertragung von Aufgaben auf einen Verband oder einen anderen Kirchenbezirk nimmt der Kirchenbezirk die Fachberatung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 2 Zusammenarbeit mit selbständigen Diakonischen Einrichtungen und mit freien Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung

Die Kirchenbezirke und die Verbände von Kirchenbezirken arbeiten mit selbständigen diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk oder Verbandsgebiet zusammen. Auf der Ebene des Landkreises soll eine regelmäßige Verständigung über die Entwicklung diakonischer Arbeit und ihre Zielsetzungen im Landkreis gesucht werden.

Abschnitt II

Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben durch den Kirchenbezirk

§ 3 **Diakonischer Bezirksausschuss**

- (1) Nimmt ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben ganz oder teilweise selbst wahr, so bildet er als beschließenden Ausschuss einen Diakonischen Bezirksausschuss. Ihm gehören an:
- a) Mindestens fünf und höchstens neun von der Bezirkssynode zu wählende Mitglieder, die in Fragen der Diakonie und Sozialarbeit erfahren sein sollen,
 - b) die Dekanin oder der Dekan,
 - c) die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer,
 - d) die Rechnerin oder der Rechner des Kirchenbezirks,
 - e) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle als Beraterin oder Berater.

Dem Diakonischen Bezirksausschuss soll ein Mitglied des Gremiums angehören, das für die Anstellung und Entlassung und die Erteilung der Dienstaufträge für Gemeindediakoninnen und -diakone und gegebenenfalls deren Anstellung und Entlassung im Kirchenbezirk zuständig ist, soweit dies nicht der Kirchenbezirksausschuss oder der Diakonische Bezirksausschuss selbst ist. Anderenfalls soll ein solches beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter regelmäßig zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.

- (2) Die Bezirkssynode wählt mindestens ein Drittel der Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) aus ihrer Mitte. Die weiteren Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.
- (3) Der Diakonische Bezirksausschuss kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere Mitglieder zuwählen. Für die Zuzuwählenden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Selbständigen diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk soll im Wege der Absprache nach § 5 Abs. 3 des Diakoniegesetzes ein Vorschlagsrecht bei der Wahl oder Zuwahl von Mitgliedern des Diakonischen Bezirksausschusses eingeräumt werden, wenn nicht die Zusammenarbeit nach § 5 Abs. 3 des Diakoniegesetzes auf andere Weise geregelt ist.
- (5) Die Amtszeit des Diakonischen Bezirksausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode.

- (6) Der Diakonische Bezirksausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die oder der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
- a) Sie oder er beruft den Diakonischen Bezirksausschuss bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr ein, bereitet im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle die Sitzungen vor und leitet sie. Sie oder er informiert das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, dessen Vertreterin oder Vertreter beratend an den Sitzungen teilnehmen können, rechtzeitig über die Tagesordnung. Entsprechendes gilt für die Kreisdiakoniestelle, sofern eine solche besteht.
 - b) Sie oder er wacht über die Ausführung der Beschlüsse des Diakonischen Bezirksausschusses und die Einhaltung der Vorschriften für die Diakonische Bezirksstelle. Einzelne dieser Aufgaben können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden vom Ausschuss anderen Mitgliedern übertragen werden.
 - c) Sie oder er lädt den Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle sowie den Bezirksdiakoniepfarrrer zu regelmäßigen Dienstbesprechungen ein.
 - d) Sie oder er berichtet in der Bezirkssynode über die Arbeit des Diakonischen Bezirksausschusses.

§ 4 Aufgaben des Diakonischen Bezirksausschusses

- (1) Der Diakonische Bezirksausschuss unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und ist verantwortlich für die diakonische Arbeit des Kirchenbezirks. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:
- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle fest.
 - b) Er erlässt eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte, die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis, Anweisungsbefugnis und Kassenvollmacht in der Diakonischen Bezirksstelle festlegt sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben trifft.
 - c) Er beschließt nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 und im Rahmen des Haushaltsplans über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle.
 - d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle unbeschadet der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht durch die zuständigen Personen und vorbehaltlich einer anderen Regelung nach § 7 aus.
 - e) Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der Diakonischen Bezirksstelle und macht entsprechende Vorschläge zum Haushaltsplan des Kirchenbezirks. Von der Aufstellung eines Sonderhaushaltsplans kann bei geringem Umfang abgesehen werden. In diesem Falle schlägt der Diakonische Bezirksausschuss vor, in welcher Höhe bei den Haushaltsstellen, die die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle betreffen, Mittel veranschlagt werden.
 - f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan oder die für die diakonische Arbeit im Haushaltsplan des Kirchenbezirks eingestellten Mittel und verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über die für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstellen gebildeten Rücklagen. Er legt die Verwendung von Spenden und anderen Zuwendungen im Einzelnen fest, wenn ein bestimmter Verwendungszweck noch nicht festliegt.
 - g) Er berät über die Förderung freier Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung und über die Zusammenarbeit mit ihnen.

- h) Er macht der Bezirkssynode Vorschläge für die Wahl der Vertreter des Kirchenbezirks durch die Bezirkssynode in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg und in die Organe eines kirchlichen Verbands, dessen Mitglied er ist.
 - i) Er stimmt sich mit den Personen oder Gremien ab, die für die Erteilung der Dienstaufträge an Gemeindediakoninnen und -diakone im Kirchenbezirk zuständig sind.
- (2) Soweit ein diakonischer Dienst des Kirchenbezirks nach § 1 Abs. 2 nicht von der Diakonischen Bezirksstelle wahrgenommen wird, kann für ihn ein eigener beschließender Ausschuss gebildet werden.

§ 5 Geschäftsführung der Diakonischen Bezirksstelle

- (1) Die Geschäftsführung wird von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter wahrgenommen. Über ihre oder seine Anstellung und Entlassung beschließt im Rahmen des Stellenplans der Diakonische Bezirksausschuss in gemeinsamer Sitzung mit dem Kirchenbezirksausschuss. Das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg ist herzustellen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischen Bezirksausschuss gebunden. Insbesondere sind mit der Geschäftsführung folgende Aufgaben verbunden:
- a) Leitung der Diakonischen Bezirksstelle.
 - b) Unterstützung der oder des Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses bei der Vorbereitung von Sitzungen und die Durchführung der Beschlüsse, soweit nicht nach § 7 abweichende Regelungen durch die Bezirkssatzung oder Geschäftsordnung getroffen sind.
 - c) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle vorbehaltlich einer anderen Regelung nach § 7.
 - d) Berichte in regelmäßigen Abständen über die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle vor dem Diakonischen Bezirksausschuss und nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Bezirkssynode vor dieser.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer liegt beim Diakonischen Bezirksausschuss. Die unmittelbare Dienstaufsicht übt die Dekanin oder der Dekan aus, die unmittelbare Fachaufsicht nimmt die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses wahr. Durch die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung getroffen werden, wobei die Dienst- und Fachaufsicht nur auf Mitglieder des Ausschusses übertragen werden kann.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen die Fachberatung und die Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle

- (1) Bei der Anstellung der für diakonische Aufgaben fachlich ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist das Benehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg herzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle sind an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischem Bezirksausschuss gebunden, ebenso an die Weisungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, soweit die Aufsicht nicht durch Bezirkssatzung oder Geschäftsordnung anders geregelt ist.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die Fachberatung und Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 7 **Geschäftsordnung für die diakonische Arbeit, Bezirkssatzung**

- (1) Die Gliederung der Diakonischen Bezirksstelle in Abteilungen, die nähere Regelung der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle regelt eine Geschäftsordnung. Die Errichtung von Außenstellen der Diakonischen Bezirksstelle ist zulässig.
- (2) Soweit die Diakonische Arbeit des Kirchenbezirks nicht vollständig in der Diakonischen Bezirksstelle zusammengefasst wird, wird die Abgrenzung der Arbeitsbereiche, die Bildung eines beschließenden Ausschusses und die Dienst- und Fachaufsicht in der Regel durch eine Bezirkssatzung festgelegt. Dabei können mit Zustimmung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg anderweitige Regelungen zugelassen werden.

§ 8 **Bezirksdiakoniefarrerin oder Bezirksdiakoniefarrer**

- (1) Die Aufgabe der Bezirksdiakoniefarrerin oder des Bezirksdiakoniefarrers wird in der Regel von einer oder einem im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerin oder Pfarrer nebenamtlich wahrgenommen.
- (2) Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer wird im Benehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuss von der Bezirkssynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen. Sie oder er ist Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses und nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen teil.
- (3) Ist das Bezirksdiakoniefarramt mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden, benennt der Diakonische Bezirksausschuss die Vertreter des Arbeitsbereichs nach §§ 5 oder 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz.
- (4) Der Bezirksdiakoniefarrerin oder dem Bezirksdiakoniefarrer obliegt die theologische Beratung von Kirchenbezirk, Kirchengemeinden und Pfarrerschaft in Fragen der Diakonie und die theologische Begleitung der im Bereich der Diakonie tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Sie oder er wirkt bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Diakoniegesetz. mit, berichtet dem Diakonischen Bezirksausschuss über seine Arbeit und hält, insbesondere durch die Mitarbeit bei der Verständigung über die Arbeit im Landkreis (§ 2 Satz 2) Verbindung zu selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk.

Abschnitt III

Wahrnehmung der Diakonischen Aufgaben im Landkreis

Unterabschnitt 1

Vollständige Übertragung der diakonischen Aufgaben der im Landkreis beteiligten Kirchenbezirke auf einen Verband

§ 9 **Kreisdiakonieausschuss**

- (1) Haben die Kirchenbezirke in einem Landkreis ihre diakonischen Aufgaben vollständig auf einen Verband übertragen, so bildet dieser als beschließenden Ausschuss den Kreisdiakonieausschuss. Seine Aufgaben können auch durch ein Organ des Verbands wahrgenommen werden. Dessen Größe soll in diesen Fällen die eines Diakonischen Bezirksausschusses nicht übersteigen. Soweit die Verbandsversammlung die Aufgaben

des Kreisdiakonieausschusses nach § 10 wahrnimmt, ist sie in diesem Aufgabenkreis nicht weisungsgebunden nach § 4 Abs. 5 Verbandsgesetz.

- (2) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören an:
- a) mindestens eine Dekanin oder ein Dekan,
 - b) die oder der Kreisdiakoniepfarrerin oder -pfarrer und, soweit die Satzung dies vorseht, die Bezirksdiakoniepfarrerinnen und -pfarrer,
 - c) die Rechnerin oder der Rechner des Verbands,
 - d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle als Beraterin oder Berater.

Die Geschäftsordnung des Verbands kann vorsehen, dass weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands regelmäßig eingeladen werden und beratend teilnehmen.

Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung. Dabei soll vorgesehen werden, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Gremium dem Kreisdiakonieausschuss angehört, das für die Anstellung und Entlassung und die Erteilung der Dienstaufträge für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und gegebenenfalls deren Anstellung und Entlassung in einem der Kirchenbezirke zuständig ist. Anderenfalls soll ein solches beratend zu den Sitzungen eingeladen werden. Bei der Regelung der Zusammensetzung des Kreisdiakonieausschusses soll sichergestellt werden, dass eine verantwortliche Vertreterin oder ein verantwortlicher Vertreter aus einem Gremium berufen oder gewählt wird, das für die Erteilung der Dienstaufträge für Diakoninnen und Diakone und gegebenenfalls deren Anstellung und Entlassung in ihrem oder seinem Kirchenbezirk zuständig ist.

§ 10

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

Der Kreisdiakonieausschuss unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und ist verantwortlich für die Wahrnehmung der gesamten diakonischen Aufgaben der am Verband beteiligten Kirchenbezirke. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Kreisdiakoniestelle und gegebenenfalls der Diakonischen Bezirksstellen des Verbands fest sowie eventueller weiterer diakonischer Arbeitsbereiche, wenn diese nach § 1 Abs. 3 Satz 5 verselbstständigt sind und kein eigener Ausschuss für sie gebildet ist.
- b) Er erlässt die Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte, die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis, Anweisungsbefugnis und Kassenvollmacht in der Kreisdiakoniestelle, den Diakonischen Bezirksstellen des Verbands und den anderen Stellen festlegt sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben trifft.
- c) Er beschließt nach Maßgabe von § 12 über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.
- d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle, der Diakonischen Bezirksstellen des Verbandes und der anderen Stellen in seinem Zuständigkeitsbereich aus, unbeschadet der unmittelbaren Aufsicht durch den Vorstand.
- e) Er entwirft den Haushaltsplan. Soweit der Verband noch andere Aufgaben hat oder besondere Arbeitsbereiche nach § 1 Abs. 3 Satz 5 gebildet sind, stellt der Verband einen Sonderhaushaltsplan auf.

- f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Haushaltsplan oder den Sonderhaushaltsplan und verfügt nach dessen Maßgabe über die für die in seinem Aufgabenbereich gebildeten Rücklagen. Er legt die Verwendung von Spenden und anderen Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltsplans im Einzelnen fest, wenn ein bestimmter Verwendungszweck noch nicht festliegt.
- g) Er berät über die Förderung freier Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung und über die Zusammenarbeit mit ihnen.
- h) Er macht Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg und in den Organen eines anderen kirchlichen Verbands, dessen Mitglied er ist.
- i) Er stimmt sich mit den Personen oder Gremien ab, die für die Erteilung der Dienstaufträge an Gemeindediakoninnen und -diakone in den Kirchenbezirken zuständig sind.

§ 11 Geschäftsführung der Kreisdiakoniestelle

- (1) Die Geschäftsführung wird von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter wahrgenommen. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, ist für ihre oder seine Anstellung und Entlassung der Kreisdiakonierausschuss zuständig. Das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg ist herzustellen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Vorstands und des Kreisdiakonierausschusses gebunden. Insbesondere sind mit der Geschäftsführung folgende Aufgaben verbunden:
 - a) Leitung der Kreisdiakoniestelle;
 - b) Unterstützung der oder des Vorsitzenden des Kreisdiakonierausschusses, des Vorstands und der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bei der Vorbereitung der Sitzungen und die Durchführung der Beschlüsse, soweit nicht nach § 1 Abs. 3 Satz 5 abweichende Regelungen durch die Verbandssatzung oder durch Geschäftsordnung getroffen sind;
 - c) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle, der Diakonischen Bezirksstelle und anderen Stellen, soweit keine andere Regelung durch die Verbandssatzung oder Geschäftsordnung getroffen ist;
 - d) Regelmäßige Berichte über die Arbeit der Kreisdiakoniestelle vor dem Kreisdiakonierausschuss und, nach Absprache mit dem Vorstand und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vor dieser.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer liegen beim Kreisdiakonierausschuss. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht übt der Vorstand aus. Durch die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung getroffen werden.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt die Fachberatung und die Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands

- (1) Über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle, der Diakonischen Bezirksstellen des Verbands sowie eventueller weiterer diakonischer Arbeitsbereiche beschließt im Rahmen des Stellenplans der Kreisdiakonierausschuss, sofern nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. Bei der Anstellung der für diakonische Aufgaben fachlich ausgebildeten Mitarbei-

terinnen oder Mitarbeiter ist das Benehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg herzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischen Bezirksausschuss sowie an die Weisungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gebunden, soweit die Aufsicht nicht durch Bezirkssatzung oder Geschäftsordnung anders geregelt ist.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die Fachberatung und Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 13 Bezirks- und Kreisdiakoniefarrerinnen und -pfarrer

- (1) Die Aufgabe der Bezirksdiakoniefarrerin oder des Bezirksdiakoniefarrers wird in der Regel von einer oder einem im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerin oder Pfarrer nebenamtlich wahrgenommen. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass nur eine Kreisdiakoniefarrerin oder ein Kreisdiakoniefarrer berufen wird.
- (2) Die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer werden im Benehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuss, oder, wenn ein solcher nicht gebildet ist, mit dem Kirchenbezirksausschuss von der Bezirkssynode für die Dauer ihrer Amtszeit beauftragt. Sie oder er sind Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Bezirksdiakoniefarrerin oder dem Bezirksdiakoniefarrer obliegt die theologische Beratung von Kirchenbezirk, Kirchengemeinden und Pfarrerschaft in Fragen der Diakonie und die theologische Begleitung der im Bereich der Diakonie tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Er oder sie wirkt bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Diakoniesgesetz mit und berichtet dem Diakonischen Bezirksausschuss über seine Arbeit und hält, insbesondere durch die Mitarbeit bei der Verständigung über die Arbeit im Landkreis (§ 2 Satz 2) Verbindung zu selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk. Sie oder er arbeitet mit den anderen Bezirksdiakoniefarrerinnen und -pfarrern im Landkreis zusammen.
- (4) Eine Kreisdiakoniefarrerin oder ein Kreisdiakoniefarrer ist vom Verband zu berufen, wenn diese Aufgabe nicht als Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt mit einer Pfarrstelle verbunden ist. Wenn Bezirksdiakoniefarrerinnen und -pfarrer berufen sind, haben diese ein Vorschlagsrecht. Die Kreisdiakoniefarrerin oder der Kreisdiakoniefarrer nimmt die Aufgaben nach Absatz 3 in Absprache mit den Bezirksdiakoniefarrerinnen und -pfarrern und die Beteiligung an den Verbandsorganen wahr. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14 Geschäftsordnung für die diakonische Arbeit, Gliederung der Arbeit

- (1) Die Gliederung der Kreisdiakoniestelle in Abteilungen, die nähere Regelung der Dienst- und Fachaufsicht sowie die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt eine Geschäftsordnung. Die Errichtung von Außenstellen der Kreisdiakoniestellen ist zulässig. Werden für den Bereich von Kirchenbezirken Außenstellen errichtet, können diese als Diakonische Bezirksstellen des Verbandes bezeichnet werden.
- (2) Soweit die Diakonische Arbeit des Verbandes nicht vollständig in der Kreisdiakoniestelle zusammengefasst wird, wird die Abgrenzung der Arbeitsbereiche, die Bildung eines beschließenden Ausschusses und die Dienst- und Fachaufsicht in der Regel durch eine Satzung festgelegt. Dabei können mit Zustimmung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg anderweitige Regelungen zugelassen werden.

§ 15 Kirchenrechtliche Vereinbarung

- (1) Werden zum Zwecke der Zusammenarbeit in einem Landkreis alle Aufgaben eines Kirchenbezirks nach § 4 Abs. 3 Diakoniegesetz durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen anderen Kirchenbezirk übertragen, so wird bei diesem ein Kreisdiakonieausschuss gebildet. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuss des Kirchenbezirks, der die Aufgaben übernimmt und einer in der Vereinbarung festzulegenden Zahl von Vertretern aus den Diakonischen Bezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke.
- (2) Die übertragenen Aufgaben werden von der Diakonischen Bezirksstelle des Kirchenbezirks wahrgenommen, der die Aufgaben übernimmt. Ihr kann die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ beigelegt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Abschnitts II anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer die Bezeichnung Kreisdiakoniepfarrerin oder Kreisdiakoniepfarrer trägt.

Unterabschnitt 2

Teilweise Übertragung der diakonischen Aufgaben der beteiligten Kirchenbezirke

§ 16 Zusammenarbeit im Landkreis in einem Verband

- (1) Haben die Kirchenbezirke in einem Landkreis ihre diakonischen Aufgaben teilweise auf einen Verband übertragen, so bildet dieser als beschließenden Ausschuss den Kreisdiakonieausschuss. Seine Aufgaben können auch durch ein Organ des Verbands wahrgenommen werden. Dessen Größe soll in diesen Fällen die eines Diakonischen Bezirksausschusses nicht übersteigen. Soweit die Verbandsversammlung die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses nach § 10 wahrnimmt, ist sie in diesem Aufgabenkreis nicht weisungsgebunden nach § 4 Abs. 5 Verbandsgesetz.
- (2) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören an:
 - a) mindestens eine Dekanin oder ein Dekan,
 - b) die oder der Kreisdiakoniepfarrerin oder -pfarrer oder die Bezirksdiakoniepfarrerrinnen und -pfarrer, sofern die Satzung dies vorsieht,
 - c) die Rechnerin oder der Rechner des Verbands,
 - d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle als Beraterin oder Berater.

In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle regelmäßig zur beratenden Teilnahme eingeladen werden.

- (3) Der Kreisdiakonieausschuss sorgt für die Wahrnehmung der auf den Verband übertragenen diakonischen Aufgaben. Er beschließt im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle und übt die Dienst- und Fachaufsicht über sie aus. Wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer vom Verband angestellt, entscheidet der Kreisdiakonieausschuss in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 1 über die Anstellung und Entlassung. Das Nähere regelt die Satzung.
- (4) Die Aufgaben der Kreisdiakoniestelle werden, außer in besonders begründeten Ausnahmefällen oder wenn die Aufgaben der Kirchenbezirke in einem Landkreis auf den Verband übertragen sind, von einer im Verbandsgebiet liegenden Diakonischen Bezirksstelle wahrgenommen, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ erhält. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dieser Diakonischen Bezirksstelle übernimmt

die Geschäftsführungsaufgaben der Kreisdiakoniestelle. Ihre oder seine Anstellung und Entlassung durch den Kirchenbezirk erfolgt im Benehmen mit dem Kreisdiakonieausschuss. Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle können vom Verband angestellt werden.

- (5) Im Übrigen gelten für die Zusammenarbeit im Landkreis die Vorschriften des Abschnitt III, Unterabschnitt 1, für die eigene Wahrnehmung von Aufgaben durch den Kirchenbezirk die von Abschnitt II mit der Maßgabe, dass die Kirchenbezirke auf die Bildung eines beschließenden Diakonischen Bezirksausschusses und die Bestellung der Bezirksdiakoniefarrerinnen oder des Bezirksdiakoniefarrers nicht verzichten können.

§ 17 Kirchenrechtliche Vereinbarung

- (1) Werden zum Zwecke der Zusammenarbeit in einem Landkreis Aufgaben nach § 4 Abs. 3 Diakoniesgesetz durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen anderen Kirchenbezirk übertragen, so wird bei diesem ein Kreisdiakonieausschuss gebildet. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuss des Kirchenbezirks, der die Aufgaben übernimmt und einer in der Vereinbarung festzulegenden Zahl von Vertretern aus den Diakonischen Bezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke. Deren Mitwirkung kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn diakonische Aufgaben nur für wenige Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks übertragen werden. In diesem Fall sind die Kirchengemeinden in angemessener Weise zu beteiligen.
- (2) Die übertragenen Aufgaben werden von der Diakonischen Bezirksstelle des Kirchenbezirks wahrgenommen, der die Aufgaben übernimmt. Ihr kann die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ beigelegt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen über den Diakonischen Bezirksausschuss und die Diakonische Bezirksstelle anzuwenden.

Abschnitt IV Stadtkreis Stuttgart

§ 18 Diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart

- (1) Die diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart wird durch Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirken oder deren Zusammenschluss und der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. geregelt. Die Vereinbarung soll insbesondere regeln,
- welche Aufgaben die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. für die im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirke oder deren Zusammenschluss wahrnimmt,
 - welchen finanziellen Beitrag die im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirke oder deren Zusammenschluss dafür leisten,
 - wie die gegenseitige Unterrichtung über Zielsetzung und Stand diakonischer Arbeit, insbesondere über neue Vorhaben, sichergestellt wird,
 - wie die gegenseitige Mitwirkung in den jeweiligen Organen der beteiligten Träger erfolgt,
 - in welcher Weise das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg beteiligt wird.

Soweit erforderlich, können auch mit anderen selbständigen Trägern diakonischer Arbeit im Stadtkreis Stuttgart Vereinbarungen getroffen werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Abschnitt V

Zusammenarbeit mit benachbarten Landeskirchen

§ 19 Zusammenarbeit mit Kirchenbezirken anderer Landeskirchen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen werden, wenn die Mitgliedschaft in einem kirchlichen Verband benachbarter Landeskirchen oder der Abschluss kirchenrechtlicher Vereinbarungen mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Verbänden benachbarter Landeskirchen dies erfordert.

5.2.21 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)

Vom 10. November 1976

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1** (1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitglieds. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, dass die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.
- § 2** (1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.
- (2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.
- (3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

- § 3** (1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.
- (2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.
- § 4** (1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.
- § 5** Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

- § 6** Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.
- § 7** (1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes ist
- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
 - Wiederaufnahme das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
 - Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.
- (3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- § 7 a** (1) Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.
- (3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.

§ 8 Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zugang nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

- § 9**
- (1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:
 - a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
 - b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.
 - (2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
 - (3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.
 - (4) Die Bestimmung des § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Die Kirchenmitgliedschaft endet

- a) mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
- b) durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
- c) mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Auslandsaufenthalt

§ 11 (1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

- (2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.
- (4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

- § 11a** (1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.
- (2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7 a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.
 - (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

- § 12** (1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, dass zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.
- (2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

- § 13** (1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche.

- (2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.
- (3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

- § 14** (1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erlässt der Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.
- (2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.
 - (3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

- § 15** (1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.
 - (3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

- § 16** (1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.
- (2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.
 - (3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

- (4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.
- (5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

- § 17** (1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.
- (2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatisierten Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

- § 18** (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Missbrauch zu schützen.
- (2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Missbrauch der Daten getroffen worden sind.
- § 19** Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlussbestimmungen

- § 20** (1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat durch Rechtsverordnung.
- (2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im Übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.
- § 21** Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

5.2.22 Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

In Kraft getreten am 1. Januar 2007

§ 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2 Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.
- (2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.
- (3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen, der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ, der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen, Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.⁵⁶
- (5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

⁵⁶ Red. Anm.: Artikel 1 Satz 3 Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung einiger Fragen der Kirchenmitgliedschaft vom 24. Oktober 2006 (Abl. 62 S. 247) bestimmt: „Die Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs bleibt unberührt.“

- (2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5 Wegfall und Verzicht

- (1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.
- (2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.
- (3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft⁵⁷.

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.
- (2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

⁵⁷ Red. Anm.: Die Zustimmung erfolgt für die Evangelische Landeskirche in Württemberg durch Artikel 1 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung einiger Fragen der Kirchenmitgliedschaft vom 24. Oktober 2006 (Abl. 62 S. 247). Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Zum 20. Dezember 2008 haben alle Gliedkirchen der EKD diese Vereinbarung in Kraft gesetzt (Abl. EKD 2007 S. 97; 2009 S. 45).

5.2.23 Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (KiStO) – Auszug

Vom 17. September 1971

Der Ständige Ausschuss der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das nachstehende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§§ 1-7 (nicht abgedruckt)

§ 8 Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer

- (1) Die einheitliche Kirchensteuer wird vom Oberkirchenrat verwaltet, soweit ihre Verwaltung nicht gemäß § 17 des Kirchensteuergesetzes den Landesfinanzbehörden übertragen ist.
- (2) Die Landessynode beschließt, wie das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer zwischen der Landeskirche und der Gesamtheit der Kirchengemeinden aufgeteilt wird und nach welchen Grundsätzen die Anteile der einzelnen Kirchengemeinden zu bemessen sind.

§§ 9-13 (nicht abgedruckt)

5.2.24 Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilungsgrundsätze)

Vom 11. März 1995

I. Anteil der Kirchengemeinden und Verteilungsgrundsatz

1. Den Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer legt die Landessynode im Haushaltsgesetz fest.
2. Die Kirchengemeinden erhalten aus dem auf sie entfallenden Anteil am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer Zuweisungen zur Deckung ihrer Ausgaben aufgrund des festgestellten Finanzbedarfs nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

II. Ausgleichstock

Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz fest, welcher Vomhundertsatz des Kirchensteueranteils nach Abschnitt I Nr. 1 der Kirchengemeinden dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zuzuführen ist (§ 1 des Kirchlichen Gesetzes über den Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden – Abl. 36 S. 423).

III. Vorwegentnahmen und globale Zuweisungen

Für bestimmte im Gesamtinteresse von Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke kann das Haushaltsgesetz

1. Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden und
2. globale Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche vorsehen.

IV. Ausgleichsrücklage

1. Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird für die Kirchengemeinden vom Oberkirchenrat verwaltet. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.
2. Mehreinnahmen aus der Kirchensteuer gegenüber dem im Haushaltsplan der Landeskirche vorgesehenen Betrag werden, soweit sie nach Abschnitt I der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehen, der Ausgleichsrücklage zugeführt, bis diese die nach der **Haushaltsordnung** geforderte Mindesthöhe erreicht hat. Mindereinnahmen aus der Kirchensteuer werden, soweit sich durch sie der nach Abschnitt I der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehende Betrag vermindert, bis zu einem von der Landessynode im Haushaltsgesetz festzusetzenden Höchstbetrag durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
3. Durch Beschluss der Landessynode kann von den Regelungen nach Nr. 2 abgewichen werden.

V. Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden und der globalen Zuweisungen

1. Der Verteilbetrag errechnet sich aus dem Anteil der Kirchengemeinden nach Abschnitt I nach Abzug der Zuweisung an den Ausgleichstock (Abschnitt II), der Vorwegentnahmen (Abschnitt III, erster Halbsatz) und der Zuweisung an die gemeinsame Ausgleichsrücklage (Abschnitt IV) sowie nach Hinzurechnung der Globalzuweisungen der Landeskirche (Abschnitt III, zweiter Halbsatz) und Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage (Abschnitt IV). Der Verteilbetrag wird auf die Kirchenbezirke aufgeteilt. Dabei wird der strukturellen Verschiedenheit der Kirchenbezirke, soweit sie zu unterschiedlichen Anforderungen an die kirchliche Arbeit und unterschiedlichen finanziellen Aufwendungen führt, entsprechend Anlage 1 Rechnung getragen.
2. Die Bestimmungen über die Verteilung der dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zugewiesenen Mittel bleiben unberührt.

VI. Bedarfsfeststellung und Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden

1. Ausgaben

Bei der Feststellung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden sind alle Ausgaben im Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

2. Verfügbare Mittel

- 2.1 Bei der Feststellung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden sind alle im Haushaltsjahr verfügbaren Mittel in Ansatz zu bringen, soweit nachstehend oder durch Regelungen gemäß Abschnitt VII. nichts anders bestimmt ist.
- 2.2 Nicht verbrauchte Haushaltsmittel und Rücklagen sind bei der Feststellung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden nicht in Ansatz zu bringen, soweit durch Regelungen gemäß Abschnitt VII. nichts anderes bestimmt ist.

3. Finanzbedarf

- 3.1 Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden ergibt sich aus der Summe der Ausgaben nach Nummer 1 abzüglich der Summe der nach Nummer 2 in Ansatz zu bringenden verfügbaren Mittel.
- 3.2 Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden soll, soweit vergleichbare Verhältnisse vorliegen, in angemessener Weise pauschaliert werden.
Dies kann insbesondere durch Berücksichtigung der Faktoren Gemeindegliederzahl, Grund- oder Sockelbetrag oder Zuschläge für besondere Aufgaben geschehen.
- 3.3 Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden ist aufgrund der nach Abschnitt VII. ergangenen näheren Regelungen zu ermitteln.

4. Zuweisung nach Merkmalen

Abweichend von der Verteilung nach den Nummern 1 bis 3 kann die Bezirkssatzung einen Maßstab zur Verteilung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden festlegen, der Merkmale der Kirchengemeinden, Zuschläge für bestimmte Aufgaben oder vergleichbare objektive Kriterien enthält, die sich auf den Kirchensteuerbedarf beziehen.

5. Härtefonds

Zur Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Entwicklungen bei einer Kirchengemeinde, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt, kann der Kirchenbezirk in seiner Bezirkssatzung einen Härtefonds vorsehen. In der Bezirkssatzung sind die Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Härtefonds und dessen Höhe festzulegen.

6. Festsetzung und Auszahlung der Kirchensteuerzuweisungen

- 6.1 Mit der Genehmigung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden beschließt der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der verfügbaren Kirchensteuermittel über die Höhe der Kirchensteuerzuweisung; dabei sind einheitliche Maßstäbe anzuwenden.
Die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgehende Entwicklung ist zu berücksichtigen.
- 6.2 Die Auszahlung der festgesetzten Zuweisungen erfolgt in der Regel unmittelbar durch den Oberkirchenrat.
- 6.3 Die Bestimmungen der **Haushaltsordnung** bleiben unberührt.

VII. Ausführungsbestimmungen

1. Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieser Grundsätze trifft der Oberkirchenrat.
2. In ihrem Rahmen können die Bezirkssynoden allgemeine Regelungen für die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks durch Bezirkssatzung (§ 27 Kirchenbezirksordnung) oder auf Grund der Bezirkssatzung beschließen.

VIII. Empfehlungen

Die Landessynode und der Oberkirchenrat können Empfehlungen für die Haushaltsgestaltung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aussprechen. Dasselbe gilt für die Bezirkssynode für die Kirchengemeinden ihres Kirchenbezirks.

IX. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1996 in Kraft.
2. Für die Haushaltsjahre 1996 bis 1998 gilt in Abweichung von den Bestimmungen des Abschnitts VI folgendes:
 - 2.1 Der Oberkirchenrat kann für im Gesamtinteresse der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden liegende Zwecke Zuweisungen für bestimmte Sach- und Personalausgaben festlegen.
 - 2.2 Im Gesamtinteresse der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden kann der Oberkirchenrat bestimmen, dass bestimmte Personalstellen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden nur mit seiner Zustimmung errichtet, erweitert, gestrichen oder eingeschränkt werden können.

5.2.25 Merkblatt zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften⁵⁸

Vom 20. November 1997

Merkblatt

zum

- **Gesamtvertrag** zwischen GEMA und EKD über die Aufführung von **Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern** vom 20. Mai 1986 (ABl. EKD S. 357), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,
- **Gesamtvertrag** zwischen GEMA und EKD über die Wiedergabe von **Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen** vom 4. März 1987 (ABl. EKD S. 157), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,

⁵⁸ Hinweis: Dies Merkblatt wird ergänzt durch das Informationsblatt vom Juli 1997 zu den Gesamtverträgen zwischen der GEMA und der EKD und der Katholischen Kirche. Es ist im Anschluss an das Merkblatt abgedruckt.

- **Gesamtvertrag** zwischen GEMA und EKD über die Herstellung und Verwendung von **Tonbandaufnahmen** vom 17. Juli 1967 (ABI. EKD S. 311),
- **Gesamtvertrag** zwischen GEMA und EKD über **Tonfilmvorfürungen** vom 8. März 1957 (ABI. EKD S. 108) mit Zusatzvereinbarung vom 1. Dezember 1977 (ABI. EKD 1978 S. 13),
- **Gesamtvertrag** zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (**IMHV**) (jetzt VG Musikedition) und der EKD vom 18. November 1974 (ABI. EKD 1975 S. 2).

A. Allgemeines

1. Zur Entlastung der Gemeinden und Kirchenmusiker haben die EKD und die GEMA schon seit einer Reihe von Jahren Verträge abgeschlossen, in denen die Vergütungspflicht bei Kirchenkonzerten und bei gottesdienstlicher Musik u.a. pauschal abgegolten wird. 1986 und 1987 wurden die beiden wichtigsten Pauschalverträge neu gefasst. In der Folgezeit kam es zu kleineren Zusatzvereinbarungen sowie zu einvernehmlichen Vertragsauslegungen und Klarstellungen. Dies Merkblatt soll die wesentlichen Regelungen erläutern. Zunächst soll es jedoch den rechtlichen Zusammenhang und Rahmen aufzeigen.
2. Geistiges Eigentum ist wie sonstiges Eigentum rechtlich geschützt, und zwar insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz vom 6. September 1965. Das Gesetz wurde 1985 novelliert und 1995 geändert, wobei der Urheberschutz in Teilbereichen noch ausgebaut und verbessert wurde.

Der Urheberschutz ist wirksam bis 70 Jahre nach dem Tode des Verfassers des Werkes (§ 64 UrhG). Dies gilt auch für Bearbeitungen von Werken, es sei denn die Bearbeitung ist „nur unwesentlich“ (§ 3 UrhG). Geschützt ist speziell auch die Aufführung musikalischer Werke.

3. Die Interessen der Urheber und aller, die sonst Rechte an musikalischen Werken besitzen (Verlage insbesondere), werden in der Regel von **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen.

Für die **Wiedergabe** von Musikwerken und ebenso für die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken, d.h. für das sogenannte „Nicht-Papier-Geschäft“, liegt die Zuständigkeit bei der GEMA, München. Das „Papier-Geschäft“ hingegen (Rechte an Noten, Vervielfältigungen von Noten usw.) wird von der Verwertungsgesellschaft Musikedition in Kassel oder auch von den Verlagen selbst wahrgenommen.

4. Weitreichende Gesamtverträge hat die EKD vor allem für die Wiedergabe von Musikwerken, also für das „Nicht-Papier-Geschäft“ abgeschlossen. Vertragspartner ist die GEMA.

Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA entsteht grundsätzlich immer dann, wenn eine Wiedergabe musikalischer Werke öffentlich geschieht (zum Begriff der „Öffentlichkeit“ siehe § 15 Abs. 3 UrhG).

Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind nur solche öffentlichen Wiedergaben, die einen so starken „**sozialen Bezug**“ haben, dass dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf ein Nutzungsentgelt zugemutet werden kann. Dies sind unter

bestimmten Voraussetzungen⁵⁹: Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 Sätze 3, 4 UrhG) – auch die in kirchlicher Trägerschaft.

Vergütungsfrei sind nach der amtlichen Begründung zur Urheberrechtsnovelle von 1985 auch der **Gemeindegesang und seine Begleitung**, und zwar weil sie nicht als „Darbietung“ oder „Aufführung“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind (anderer Ansicht: die GEMA).

Das „**Wahrnehmungsgesetz**“, ein Ergänzungsgesetz zum Urheberrechtsgesetz, bietet eine für die Kirchen wichtige Regelung. § 13 Abs. 3 bestimmt: „Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.“ Diese Bestimmung gibt jedoch keinen **Anspruch** auf herabgesetzte Vergütungen, sondern enthält nur einen Appell oder eine Aufforderung an die Verwertungsgesellschaft.

5. Das **Diakonische Werk der EKD** ist über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. Partner eines „Gesamtvertrages“ mit der GEMA (datiert vom März/ Juni 1975). Der Gesamtvertrag betrifft den Bereich der Altenheime und Altenwohnheime. Er sieht keine pauschale Gesamtabgeltung vor, sondern lediglich die Einräumung von Vorzugssätzen.
6. Einzelne Rechtsträger, insbesondere im Bereich der kirchlichen Werke und Verbände, haben **ergänzende Vereinbarungen** mit der GEMA getroffen. Es handelt sich in der Regel um Gesamtverträge oder Vorzugssatz-Vereinbarungen für spezielle Arbeitsgebiete, die von den EKD-Pauschalverträgen nicht abgedeckt sind.

Auskünfte kann ggf. der entsprechende Verband/Dachverband geben.

B. Gesamtvertrag EKD/GEMA über die Aufführung von Musikwerken bei Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. Mit dem Gesamtvertrag ist **abgegolten**:

Die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten und bei „kirchlichen Feiern“. Hiermit ist das Gesamtfeld von Veranstaltungen gemeint, bei denen gewöhnlich gottesdienstli-

⁵⁹ Anmerkung:

Die Anwendung der Ausnahmenvorschriften des § 52 UrhG erfordert die kumulative Erfüllung folgender Merkmale:

- a) die Besucher dürfen nicht gegen Entgelt zugelassen werden;
- b) es darf kein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegen;
- c) es darf keine besondere Vergütung an die ausübenden Künstler bezahlt werden.

Ist jedoch eines dieser Merkmale erfüllt, so entfällt die Freistellung des § 52 Abs. 1 UrhG.

Die begünstigten Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur den Personen zugänglich sein, an die sich die Freistellung richtet (z.B. die Alten einer Kirchengemeinde, die Jugendlichen einer Kirchengemeinde).

Ebenso muss die Veranstaltung nach dem Gesetzeswortlaut einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen. Dient sie nur der Unterhaltung, entfällt die Vergütungsfreiheit.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 hat derjenige an die GEMA die tarifliche Vergütung zu zahlen, der aus einer an sich nach § 52 Abs. 1 Satz 3 vergütungsfreien Veranstaltung Vorteile zieht. Dies könne z.B. der Gastwirt sein, der aus der Nutzung seiner Räume für eine an sich vergütungsfreie Veranstaltung einen Vorteil hat, oder auch der Omnibusunternehmer, mit dessen Bus eine Veranstaltung, die an sich vergütungsfrei ist, unternommen wird.

Es besteht derzeit Streit zwischen der GEMA und verschiedenen von § 52 Abs. 1 UrhG erfassten Verwertern, ob diese Bestimmung nur für Einzelveranstaltungen oder auch für sogenannte Dauernutzungen (Radio, Fernsehen, Kassettenrekorder, Videorekorder usw.) gilt.

che Musik wiedergegeben wird. Kirchliche Andachten usw. sind selbstverständlich (wie bisher immer schon) einbezogen.

Nicht erfasst sind:

Kirchliche Musikwiedergaben außerhalb von Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Feiern. Derartige Veranstaltungen fallen jedoch größtenteils unter den Pauschalvertrag über „Kirchenkonzerte und Veranstaltungen“ (siehe hierzu unter C.).

Der **Kreis der Berechtigten** umfasst:

Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Untergliederungen sowie die kirchlichen Werke und Verbände, auch die rechtlich selbstständigen Werke und Verbände usw., die kirchenbezogene Aufgaben wahrnehmen.

Anhalte gibt die „Liste der Berechtigten“, die im Rahmen des Pauschalvertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bei der GEMA eingereicht worden ist (siehe unter C., 1., d).

2. Erfassung der Musikwiedergaben:

Es erfolgt eine **Repräsentativerhebung**. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Formularbögen der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik („Musik im Gottesdienst“) ermittelt. Die Formulare erhalten nur die an der Repräsentativerhebung beteiligten Gemeinden, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

3. Auskünfte:

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle, oder – für EKU-Kirchen – bei der Kirchenkanzlei der EKU. In bes. komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

C. Gesamtvertrag EKD/GEMA über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen

1. Mit dem Gesamtvertrag sind **abgegolten**:

a) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken ernsten Charakters in Konzertveranstaltungen, die durchgeführt werden von folgenden **Berechtigten**:

aa) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,

bb) deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen,

cc) den Mitgliedern der der früheren Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich

- dem Verband evangelischer Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen Deutschlands,
- dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und
- dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Erforderlich ist, dass die Berechtigten die Darbietungen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen (Näheres im Gesamtvertrag, Ziffer 1 und 3).

- b) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken in **Veranstaltungen** der Kirchen und Kirchengemeinden und der sonst Berechtigten, ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Unkostenbeitrag; die Musikaufführung darf nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein (Näheres im Gesamtvertrag Ziffer 3, Abs. 2). Erfasst sind die verschiedenen Arten von Veranstaltungen der Berechtigten, beispielsweise Gemeindeabende, „Bunte Abende“, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u.Ä.
- c) Veranstaltungen: mit gottesdienstlicher Musik (Gottesdienste, Andachten und kirchliche Feiern mit gottesdienstlichem Charakter) sind nicht von diesem Pauschalvertrag erfasst; sie werden nach dem Pauschalvertrag über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern abgegolten (siehe oben bei B.).
- d) Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus einem **Verzeichnis aller durch den Vertrag Begünstigten**, das die EKD der GEMA eingereicht hat (siehe Ziffer 6 des Gesamtvertrages).

2. Meldung und Programmeinsendungen bei Konzertveranstaltungen (Kirchenkonzerten):

- a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist nach wie vor die Einsendung von Programmen in zweifacher Ausfertigung an die jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V.
 Geschäftsstelle
 Gerokstraße 19
 70184 Stuttgart
 Fax 0711 237193411
 Tel. 0711 27193410
 E-Mail: info@kirchenmusik-wuerttemberg.de

Bei den EKU-Kirchen werden die beiden Programme an das Dezernat Kirchenmusik der Kirchenkanzlei der EKU geschickt.

- b) Die Programme müssen folgende Angaben enthalten: Ort, Veranstalter, Datum, Komponist, Werk (auch Zugaben), Bearbeiter (ggf. Herausgeber), Verlag. Es wird in der Regel genügen, ergänzende Anmerkungen auf dem Programm handschriftlich anzubringen. Auf einem der Programme bitte auch Eintrittspreise und geschätzte Besucherzahl angeben!
- c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der zuständigen kirchlichen Stelle eingegangen sein.

3. Meldung und Programmeinsendung bei Gemeinde- und sonstigen Veranstaltungen, die mit Musik verbunden sind (ausgenommen Kirchenkonzerte und gottesdienstliche Musik, für welche ja Sonderregelungen gelten, siehe 2. und B., 2.):

- a) Um die unterschiedlichen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können, können **individuelle Durchführungsvereinbarungen** für die Meldung und Erfassung der Musikedarbietungen zwischen den einzelnen Gliedkirchen und der jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA getroffen werden.

Wo keine derartigen Durchführungsvereinbarungen bestehen, was bislang der Regelfall ist, gilt:

Gemeindeveranstaltungen usw. brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist jedoch in allen Fällen, in denen Programme mit Musikdarbietungen in vervielfältigter Form vorliegen, ein **Programmexemplar** an die Bezirksdirektion der GEMA einzusenden.

- b) Eventuell anfallende kirchenmusikalische Konzertprogramme sind der zuständigen kirchlichen Stelle für Kirchenmusik einzusenden (vgl. Ziff. 2 a).

4. **Pauschal nicht abgegoltene Veranstaltungen:**

- a) Bestimmte Arten von Musikdarbietungen sind durch den Gesamtvertrag nicht abgegolten, so insbesondere
- Feste einer Kirchengemeinde, bei denen überwiegend getanzt wird,
 - Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird (Ziff. 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages).

Sie sind bei der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA rechtzeitig, d.h. spätestens drei Tage vor Durchführung, **anzumelden**. Geeignete **Anmeldekarten** stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

In allen Fällen, in denen bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte **Musikprogramme** vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen oder aber innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung der Bezirksdirektion der GEMA einzureichen, sofern eine Durchführungsvereinbarung nichts anderes vorsieht. – Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung nachgemeldet werden.

Die vom Veranstalter zu zahlende **Vergütung** richtet sich nach den in Ziffer 4 des Vertrages angegebenen Vorzugssätzen.

- b) Meldepflichtig ist auch hier der Veranstalter am Ort. Die GEMA ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen.
- c) Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.
- d) Es besteht für die einzelnen Kirchengemeinden und die sonst Begünstigten die Möglichkeit, über Veranstaltungen, die nicht durch den EKD-Gesamtvertrag erfasst sind, **eigene Pauschalverträge** mit der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA abzuschließen (siehe Ziff. 5 der Anlage 1 zum Gesamtvertrag).

5. **Auskünfte:**

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle, oder – für EKU-Kirchen – bei der Kirchenkanzlei der EKU. In bes. komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

D. Gesamtvertrag EKD/GEMA über die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen

1. Mit dem Gesamtvertrag ist **abgegolten**:

Die eigene Herstellung von Tonbandaufnahmen und die Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Einschränkung:

Der Vertrag **gilt nicht** für reine Tanzveranstaltungen.

2. **Kreis der Berechtigten**:

- a) Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,
- b) die Ton- und Bildstellen (Medienzentralen) der Evangelischen Kirche,
- c) die kirchlichen Werke und Verbände.

3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Herstellungen oder Verwendungen von Tonbandaufnahmen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

E. Gesamtvertrag EKD/GEMA über Tonfilmvorführungen

1. Mit dem Gesamtvertrag sind **abgegolten**:

Die Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Tonfilmvorführungen.

Einschränkungen:

a) Das von den Besuchern der Filmvorführungen zu entrichtende Entgelt darf 1,- DM an sich nicht übersteigen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1979 hat die GEMA sich jedoch bereit erklärt, auch bei einem Eintrittsgeld über 1,- DM keine Einzelgebühren in Rechnung zu stellen. Dies ist allerdings unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs geschehen.

b) Der Veranstalter darf nicht öfter als an einem Tag in der Woche eine Filmvorführung vornehmen.

2. **Kreis der Berechtigten**:

- a) Die Evangelischen Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden, ihre Verbände und Filmdienste (Medienzentralen).
- b) der Heimatlosen-Lagerdienst CVJM/YMCA.

3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Tonfilmaufführungen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

F. Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV), jetzt Verwertungsgesellschaft Musikedition

Außer mit der GEMA hat die EKD auch eine Gesamtvereinbarung mit der „Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV)“ getroffen. Die Vereinbarung bezieht sich auf Fälle, die nicht zum GEMA-Bereich gehören, nämlich wissenschaftliche Ausgaben und Erstveröffentlichungen von nachgelassenen Werken (§§ 70, 71 UrhG).

Die IMHV trägt inzwischen den Namen Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition); Sitz ist Kassel.

Informationsblatt vom Juli 1997 zu den Gesamtverträgen zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Katholischen Kirche (Deutsche Bischofskonferenz) über

- (1) Kirchenkonzerte und Veranstaltungen (PV/16 b Nr. 7 [1] bzw. PV/16 a Nr. 2 [2])
- (2) Gottesdienste und kirchliche Feiern (PV/16 b Nr. 5 [1] bzw. PV/16 a Nr. 3 [2])

Die GEMA und die genannten beiden Kirchen haben am 21. Juli 1997 zur Vertragsauslegung und Vertragsanwendung folgendes einvernehmlich festgelegt, wobei die Ergebnisse früherer Absprachen und Regelungen einbezogen wurden:

1. Sonderfälle

- (1) Von dem Vertrag erfasst sind auch Veranstaltungen der Jugend-Evangelisation und der Erwachsenen-Evangelisation, insbesondere Veranstaltungen in Trägerschaft der Mitgliedseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) und des Ringes missionarischer Jugendbewegungen (rmj).

Soweit zur AMD und zum rmj überkonfessionelle oder interkonfessionelle Mitglieder gehören, gilt für deren Veranstaltungen: Die Veranstaltungen sind abgegolten, wenn sie gemeinsam mit Kirchengemeinden der EKD oder anderen Begünstigten im Sinne von Ziff. 1 des Vertrages stattfinden.

Nicht abgegolten sind Veranstaltungen, in denen ein derartiger Bezug oder eine derartige Verknüpfung fehlt, z.B. wenn die Veranstaltung als eigene Veranstaltung des überkonfessionellen oder interkonfessionellen Mitglieds in einem neutralen Saal stattfindet.

- (2) „Hintergrundmusik“ bei Veranstaltungen ist ebenfalls einbezogen. Hintergrundmusik ohne Verbindung mit einer Veranstaltung ist nur im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit einbezogen.
- (3) Erfasst sind auch Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Gemeindetages unter dem Wort.

2. Möglichkeit abweichender Regelungen

Hinsichtlich der Meldung von Veranstaltungen (Ziffer 4 Absatz 1 des Gesamtvertrages i. V. m. Ziffer 1 der Anlage 1) können zwischen den zuständigen Bezirksdirektionen und den Landeskirchen abweichende Regelungen getroffen werden (Beispiel Bezirksdirektion Stuttgart).

3. Verfahren bei Zweifels- und Streitfällen

Wenn Bedenken aufgetreten sind, ob bestimmte Veranstaltungen als durch den Pauschalvertrag abgegolten anzusehen sind, wird in den betreffenden Fällen auf Verlangen der GEMA eine einvernehmliche Regelung mit der zuständigen Kirchenleitung über die EKD herbeigeführt.

4. Neues geistliches Liedgut, Gospelkonzerte u.Ä.

Musikwiedergaben mit neuem geistlichem Liedgut sowie Gospelkonzerte u.Ä., die von berechtigten kirchlichen Organisationen durchgeführt werden, sind von dem Gesamtvertrag abgedeckt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Musik oder der Komponist bei der GEMA dem Bereich der E-Musik oder der U-Musik zugerechnet werden.

Neues geistliches Liedgut verbindet Texte geistlichen Charakters mit modernem Melodiegut, insbesondere aus dem Bereich von Popular Music, Jazz, Rock, Folklore usw.

Die Texte des neuen geistlichen Liedguts müssen geistlichen, d.h. den Glauben bezeugenden und zum Glauben einladenden, verkündigungsmäßigen Charakter tragen. Die Veranstaltung muss einen entsprechenden Charakter aufweisen.

Unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 3 Absatz 2 des Gesamtvertrages, wonach bei Veranstaltungen, die keine Konzerte sind, weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden darf; die Veranstaltung darf auch nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein.

5. Sonstige Klarstellungen

- (1) Der Vertrag schließt mechanische Musikwiedergaben ein.
- (2) Die Meldung der Konzertveranstaltungen einschließlich der Übermittlung der Programme (Ziffer 5 des Vertrages) kann auch ohne Einschaltung der Zentralstelle erfolgen. Für die Ordnungsmäßigkeit haben die EKD und die Berechtigten Sorge zu tragen.
- (3) In Ziffer 3 Absatz 2 des Vertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bezieht sich der Begriff „Tanz“ auf gesellige Veranstaltungen (vgl. Ziffer 4 Abs. 2 des Vertrages). Das Wort „Tanz“ ist also im Sinne von Gesellschaftstanz zu verstehen. Nur Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind demgemäß gesondert zu vergüten, nicht jedoch solche mit beispielsweise meditativem Tanz oder Volkstanz/Volkstanzdarbietungen.

Merkblatt zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und der EKD über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern und der Verwendung von Beamern und Liedfolien

Vom 6. Juni 1994

Merkblatt

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD vom 1. Juni 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texten und Noten)

I. Allgemeines/Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom 15. Juli 1994 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages wurde möglichst allgemeinverständlich abgefasst. Die Lektüre des Vertrages ist Lesern und Benutzern damit leicht gemacht. Sie wird dringend empfohlen.

Im Folgenden werden erläuternde und ergänzende Hinweise zu den wichtigsten Punkten des Vertrages gegeben.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

1. Art und Umfang des Vervielfältigungs- und Fotokopierrechts

- 1.1 Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen.

Grundgedanke der Neuregelung ist es, für den Gemeindegesang Erleichterungen zu schaffen, gerade auch bei besonderen Anlässen wie etwa Gottesdiensten an Feiertagen mit hohen Besucherzahlen oder bei Jugendgottesdiensten, und deshalb Kopien, die für solche Zwecke und Gelegenheiten angefertigt werden, pauschal zu gestatten und abzugelten.

In dem Vertrag wurde der Inhalt der Gestattung in möglichst präziser Eingrenzung wie folgt festgelegt:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt _____ das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

- 1.2 Klargestellt ist hiermit, dass nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Evangelischen Gesangbuch oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden. Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang.

Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, dass die Musikverlage, die Begleitwerke zum Gottesdienst herstellen, sich in ihrer Existenz gefährdet sähen, wenn diese Werke nicht mehr von den Kirchengemeinden usw. erworben werden müssten, sondern schlicht durch Kopieren vervielfältigt werden könnten.

- 1.3 Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen.

Die Herstellung von **Sammelheften** und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

- 1.4 Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben, wie es gerade bei Gottesdiensten zu kirchlichen Festen häufig geschieht. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzuverwenden. Sammelhefte oder dergleichen dürfen aus diesen Exemplaren jedoch nicht angefertigt werden (s. 1.3).

- 1.5 Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihrem Notenmaterial dürfen **Wendestellenkopien** hergestellt werden.

2. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

- 2.1 Die in der vorstehenden Ziffer 1 näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste, wobei den Gottesdiensten **andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern**,

gleichstehen, wenn und soweit sie gottesdienstlicher oder gottesdienstähnlicher Art sind. Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter entsprechend ausgeprägt ist, so insbesondere bei **Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen**.

- 2.2 Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen **Wendestellen**.
- 2.3 Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muss dazu die **vorherige Einwilligung** des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.
3. **Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien**

- 3.1 Berechtig nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d.h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschusst werden; auch rechtliche selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

- 3.2 Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).
- 3.3 Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.
- 3.4 Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als **10 000 Fotokopien** je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen bei der VG Musikedition, Kassel, oder bei den sonst Berechtigten gesonderte Genehmigungen eingeholt werden.

4. **Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten**

- 4.1 Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden, und zwar 1997. Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich zu gegebener Zeit mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.
- 4.2 Vervielfältigungsstücke von mehr als **1.000 Exemplaren** sind der VG Musikedition, Kassel, mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, zu melden.

5. **Ansprüche von Dritten**

- 5.1 Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.

5.2 Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen (§ 4 des Gesamtvertrages).

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.“

Nachtrag zum Gesamtvertrag

I. Erweiterung der Rechtseinräumung

§ 1 Ziff. 1 des Gesamtvertrages wird insoweit ergänzt, dass die VG Musikedition – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der EKD das Recht einräumt, Vervielfältigungsstücke von einzelnen Liedern (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die gemeindliche Veranstaltung nicht-kommerzieller Art ist (z.B. Seniorentreffen, Frauennachmittag etc.).

Die vorstehende Ergänzung ist auf § 1 Ziff. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1 Ziff. 3 des Gesamtvertrages wird insoweit geändert, dass der EKD das Recht eingeräumt wird, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Ebenfalls eingeräumt wird das Recht, Lieder zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. PowerPoint) einzubringen.

II. Vergütung

(nicht abgedruckt)

III. Repräsentativerhebung

Zur Ermittlung der Rechteinhaber wird die EKD – wie im 2. Nachtrag vereinbart – für die Dauer von 12 Monaten im Jahr 2011 (1. Januar - 31. Dezember) eine neue Repräsentativerhebung bei 4 Prozent aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen.

Beide Parteien stimmen darin überein, dass die Vertragserweiterung gemäß Absatz I. und das damit sich gewandelte Nutzungsverhalten der Gemeinden bei der Durchführung der Erhebung angemessen berücksichtigt werden muss. Die Parteien vereinbaren daher, im ersten Halbjahr 2010 die Einzelheiten zur Durchführung der Erhebung einvernehmlich festzulegen.

Merkblatt zum Pauschalvertrag zwischen EKD und Verwertungsgesellschaft WORT über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Oktober 1988 (Abl. 53 S. 351)

Im Amtsblatt der EKD, Heft 4 vom 15. 4. 1988, ist der in der Anlage abgedruckte Pauschalvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft WORT veröffentlicht worden. Auf folgende Regelungen möchten wir besonders hinweisen:

1. Mit dem Pauschalvertrag wird **abgegolten**:

Das Herstellen von Fotokopien und sonstigen Vervielfältigungen auch in größeren Stückzahlen (der Pauschalvertrag verwendet hier die Formulierung „auch mehr als 7 Exemplare“).

Allerdings dürfen in der Regel **nicht** ganze Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften abgeleitet oder sonst vervielfältigt werden, sondern stets nur „kleine Teile eines Druckwerkes oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind“ (§ 2 des Pauschalvertrages in Verbindung mit § 53 Abs. 2, Ziff. 4 und Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes).

Wer ganze **Bücher oder Zeitschriften** vervielfältigen will, muss grundsätzlich vorher die Einwilligung des Berechtigten einholen (§ 53 Abs. 4 UrhG). Das Gesetz lässt nur zwei eng gefasste Ausnahmen zu, in denen ohne diese Einwilligung vervielfältigt werden darf, jedoch immer nur in geringer Zahl, nämlich als „einzelne Vervielfältigungsstücke“, und stets nur zum eigenen Gebrauch. Die beiden Ausnahmen sind:

- Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein **eigenes** Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage ein eigenes Exemplar des Buches oder der Zeitschrift verwendet wird,
- Vervielfältigung eines seit **mindestens** 2 Jahren vergriffenen Werks. (Vgl. im Einzelnen § 53 Abs. 2 und 4 UrhG).

Wichtig ist, dass die Vervielfältigungen stets nur zum „eigenen Gebrauch“ der Landeskirchen, Kirchengemeinden usw. angefertigt werden dürfen. Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden (§ 53 Abs. 5 UrhG).

Noten sind vom Pauschalvertrag nicht erfasst. Möglicherweise wird insoweit später ein Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition abgeschlossen. Die Verhandlungen sind angelaufen.

Für **Noten** gilt die gleiche strenge Regelung wie für ganze Bücher und Zeitschriften. Sie dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden. Nur in den zwei genannten Fällen (Archiv, seit mindestens 2 Jahren vergriffenes Werk) lässt das Gesetz eine Ausnahme zu (§ 53 Abs. 2 und 4 UrhG).

Was Ablichtungen aus dem **Evangelischen Kirchengesangbuch** angeht, so verweisen wir auf das Merkblatt zum Rundschreiben vom 8. 2. 1988, AZ 50.40-2 Nr. 168/7.

2. **Einbezogene Bereiche:**

Der Pauschalvertrag deckt das Herstellen von Vervielfältigungen in folgenden Bereichen ab:

- a) in Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung sowie im Konfirmandenunterricht,
- b) in Bibliotheken und Büchereien,
- c) Fotokopien im Verwaltungsbereich und in sonstigen Bereichen kirchlicher Arbeit, soweit sie von Berechtigten angefertigt werden (s. unter 3.).

Nicht erfasst ist der Bereich der **Diakonie**. Die Diakonie wird ggf. einen gesonderten Pauschalvertrag abschließen.

3. **Berechtigte sind:**

die EKD, die Gliedkirchen der EKD, ihre Untergliederungen, die Kirchengemeinden sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen.

Es ist vorgesehen, dass die EKD der Verwertungsgesellschaft WORT ein entsprechendes **Verzeichnis** zur Verfügung stellt. Dies Verzeichnis liegt jedoch noch nicht in beiderseits gebilligter Fassung vor. Auf Wunsch der VG WORT stellt auch die einzelne Landeskirche für ihren Bereich ein Verzeichnis der Berechtigten zur Verfügung.

Zu dem Kreis der Berechtigten nach diesem Pauschalvertrag gehört, wie erwähnt, nicht die Diakonie.

Für das Gebiet der **kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen**, wird, soweit erforderlich, ggf. ein zusätzlicher Pauschalvertrag abgeschlossen.

4. **Auskünfte**

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Evang. Oberkirchenrat Stuttgart:

Herrn Landeskirchenmusikdirektor Läßle,
Tel. 0711 2149-5 24,

oder bei
Herrn Amtmann Bantel,
Tel. 0711 2149-2 06.

Kirchliche und staatliche Gesetze

5.3 Staatliches Recht

5.3.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) – Auszug

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1,

veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11. Juli 2012 I 1478

Präambel, Art. 1 und 2

(nicht abgedruckt)

Art 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4 (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5 und 6

(nicht abgedruckt)

Art 7 (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art. 8 bis 33 Abs. 2

(nicht abgedruckt)

Art 33 ...

- (3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

...

Art. 33 Abs. 4 bis Art. 139

(nicht abgedruckt)

Art 140 Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art. 141 bis 146

(nicht abgedruckt)

5.3.2 Die Verfassung des Deutschen Reichs [„Weimarer Reichsverfassung“]

Vom 11. August 1919

Art 1 bis 135

(gegenstandslos)

Artikel 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

- (1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 140

(gegenstandslos)

Artikel 141

- (1) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

5.3.3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg – Auszug

Vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert am 7. Februar 2011 (GBl. S. 46)

Vorspruch, Art. 1 und 2

(nicht abgedruckt)

Artikel 3

- (1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.
- (2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag. Er gilt dem Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Artikel 3a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 3b

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.

Artikel 3c

- (1) Der Staat und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.
- (2) Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Artikel 4

- (1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen.
- (2) Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

Artikel 5

Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 6

Die Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

Artikel 7

- (1) Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet.
- (2) Art und Höhe dieser Leistungen werden durch Gesetz oder Vertrag geregelt.
- (3) Eine endgültige allgemeine Regelung soll durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden.

Artikel 8

Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit der evangelischen und katholischen Kirche ergeben, bleiben von dieser Verfassung unberührt.

Artikel 9

Die Kirchen sind berechtigt, für die Ausbildung der Geistlichen Konvikte und Seminare zu errichten und zu führen.

Artikel 10

Die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultäten geschieht unbeschadet der in Artikel 8 genannten Verträge und unbeschadet abweichender Übung im Benehmen mit der Kirche.

Artikel 11

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.
- (2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.
- (3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12

- (1) Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Artikel 13

Die Jugend ist gegen Ausbeutung und gegen sittliche, geistige und körperliche Gefährdung zu schützen. Staat und Gemeinden schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Artikel 14

(nicht abgedruckt)

Artikel 15

- (1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter galten haben.
- (2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.
- (3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

- (1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.
- (2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.
- (3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 17

- (1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.
- (2) Die Schulaufsicht wird durch fachmännisch vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte ausgeübt.
- (3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen abgelegt werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.

Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Artikel 19

- (1) Die Ausbildung der Lehrer für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrer zur Erziehung und zum Unterricht gemäß den in Artikel 15 genannten Grundsätzen befähigt sind. An staatlichen Einrichtungen erfolgt sie mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fächer gemeinsam.
- (2) Die Dozenten für Theologie und Religionspädagogik werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen.

Artikel 20

(nicht abgedruckt)

Artikel 21

- (1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.
- (2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

Artikel 22

Die Erwachsenenbildung ist vom Staat, den Gemeinden und den Landkreisen zu fördern.

Artikel 23 bis 86

(nicht abgedruckt)

Artikel 87

Die Wohlfahrtspflege der freien Wohlfahrtsverbände wird gewährleistet.

Artikel 88 bis 94

(nicht abgedruckt)

5.3.4 Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) – Auszug

Erster Abschnitt

Besteuerungsrecht, Steuerpflicht, Grundlagen der Besteuerung

§ 1 Besteuerungsrecht

- (1) Die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemeinden), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.
- (2) Die Steuern werden von den Religionsgemeinschaften als Landeskirchensteuern und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuern erhoben. Die Ortskirchensteuern können für mehrere Kirchengemeinden von einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs. 3) erhoben werden.
- (3) Eine Religionsgemeinschaft kann die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung einer anderen Religionsgemeinschaft mit dem Sitz innerhalb des Landes übertragen.

§ 2 Steuerordnung

- (1) Die Steuerordnung wird von der Religionsgemeinschaft erlassen und öffentlich bekanntgemacht. Sie bedarf der staatlichen Genehmigung.
- (2) Die Steuerordnung umfasst insbesondere Vorschriften
 1. über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen (Steuervertretungen), sowie die Grundzüge ihrer Geschäftsordnungen,
 2. über die Mitwirkung der Steuervertretung bei der Feststellung des Haushaltsplans und bei der Rechnungslegung sowie das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 3. über die Vornahme der nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sowie
 4. sonstige ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung.
- (3) Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, bleiben wirksam.
- (4) Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 können in Kraft treten, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz darf die Belastung mit einer Steuer insgesamt den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranzie-

hung an dem Wohnsitz mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte. Das Nähere regelt die Steuerordnung.

- (3) Die Steuerordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, dass die Steuern aus den Grundsteuermessbeträgen von der Kirchengemeinde erhoben werden, in der das Grundstück liegt.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Tatsachen, die die Steuerpflicht begründen oder beenden, werden mit dem Beginn des auf ihr Eintreten folgenden Monats wirksam.

§ 5 Steuerarten

- (1) Die Steuern können erhoben werden
1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer oder
b) nach Maßgabe des Einkommens,
 2. aus den Grundsteuermessbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
 3. aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes),
 4. als Kirchgeld,
 5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

Für die Steuern nach den Nrn. 1 und 4 gilt die Einkommensteuer und nach den Nrn. 2 und 3 die Grundsteuer als Maßstabsteuer im Sinne dieses Gesetzes.

- (2) Zur Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Dies gilt auch für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.
- (3) Die Steuerordnung kann bestimmen, dass Steuern einer Art auf Steuern einer anderen Art anzurechnen sind.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuern sind von den in der Person des Steuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlagen zu erheben.
- (2) Wird die Bemessungsgrundlage für eine Personengemeinschaft, eine Personengesellschaft oder sonst für mehrere Personen festgesetzt, so ist die Kirchensteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen aus seinem Anteil an der Bemessungsgrundlage zu berechnen. Wenn ein Anteil im staatlichen Besteuerungsverfahren nicht festgestellt wird, ist die Bemessungsgrundlage aufzuteilen
1. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nach dem Verhältnis der Beträge, die sich ergeben, wenn die Beteiligten getrennt veranlagt würden,
 2. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nach den Anteilen am Einheitswert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Grundstücks oder, soweit kein Anteil daran festgestellt wird, des gemeinschaftlichen Vermögens, zu dem der Betrieb oder das Grundstück gehört.

Wenn nichts anderes nachgewiesen oder bekannt ist, sind gleiche Anteile anzunehmen.

- (3) Werden Ehegatten, die derselben Religionsgemeinschaft angehören, zur Maßstabsteuer gemeinsam herangezogen, so wird bei der kirchlichen Besteuerung entsprechend verfahren. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für das Kirchgeld.
- (4) Gehören die Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a für jeden Ehegatten von der Hälfte der Bemessungsgrundlage erhoben, wenn bei den beteiligten Religionsgemeinschaften darüber Einvernehmen besteht. Jeder Ehegatte haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten.

§§ 7-9 (nicht abgedruckt)

§ 10 Ortskirchensteuerbeschluss

- (1) Die Ortskirchensteuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuern. § 9 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Das Kultusministerium bestimmt mit der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses, unter welchen Voraussetzungen Ortskirchensteuerbeschlüsse als genehmigt gelten.
- (2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ortskirchensteuerbeschlüssen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Zweiter Abschnitt

Verwaltung durch die Religionsgemeinschaften

§§ 11-12 (nicht abgedruckt)

§ 13 Mitwirkung von Staats- und Gemeindebehörden

Die Staats- und Gemeindebehörden leisten den kirchlichen Behörden Amtshilfe zur Durchführung der Besteuerung und zur Aufstellung der Wählerlisten für die Steuervertretungen; sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einsicht in ihre Akten.

§§ 14-16 (nicht abgedruckt)

Vierter Abschnitt

Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden

§ 17 Übertragung der Verwaltung

- (1) Auf Antrag der Religionsgemeinschaft kann das Finanz- und Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, und die Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise den Landesfinanzbehörden übertragen. Soweit die Kirchensteuern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt die Verwaltung als nach Satz 1 übertragen.
- (2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden gelten die §§ 18 bis 23.

§ 18 (nicht abgedruckt)

§ 19 Kircheneinkommensteuer

- (1) Die Kirchensteuer der Einkommensteuerpflichtigen wird zusammen mit der Einkommensteuer oder nach § 51a Abs. 2 d EStG in seiner jeweiligen Fassung veranlagt und erhoben (Kircheneinkommensteuer). Die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Erhebung von Vorauszahlungen gelten entsprechend.
- (2) Werden Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird die Kircheneinkommensteuer der Ehegatten in einem Betrag festgesetzt. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Ehegatten verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, für die Kircheneinkommensteuer zu erheben ist. Die Steuer entfällt auf die Religionsgemeinschaften je zur Hälfte.
- (4) Ist die Kircheneinkommensteuer nur von einem Ehegatten zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. Die Anteile der Ehegatten an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben. Ist in der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG in seiner jeweiligen Fassung ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Abs. 2 d EStG in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die für die Ehegatten geltenden Steuersätze voneinander abweichen. Die Steuer wird dann für jeden Ehegatten nach Absatz 4 erhoben.

§ 20 Kirchenlohnsteuer

- (1) Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird zusammen mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer). Als Kirchenlohnsteuer gilt auch die Kirchensteuer, die auf die als Lohnsteuer geltende pauschale Einkommensteuer erhoben wird. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.
- (2) Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Religionsgemeinschaften an, für die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, entfällt die einbehaltene Kirchenlohnsteuer zur Hälfte auf die Religionsgemeinschaft des anderen Ehegatten.

§ 20 a Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des § 51a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zusammen mit der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur einbehalten werden, wenn sie aufgrund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes gegenüber einer Religionsgemeinschaft, für die die Betriebstätten Besteuerung nach § 22 a Abs. 2 angeordnet wurde, und nach den dort geltenden landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerpflichtig sind. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.

§ 21 Verfahren

- (1) Auf das Verfahren einschließlich der Vollstreckung finden die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften Anwendung. Wird die Zugehörigkeit zu der besteuerten Religionsgemeinschaft bestritten, ist diese vor der Entscheidung zu hören.
- (2) Wird die Einkommensteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder die Vollziehung des Steuerbescheids ausgesetzt, erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer. Die Religionsgemeinschaften können darüber hinaus Kirchensteuer stunden, erlassen und erstatten.
- (3) Der Zweite Abschnitt des Fünften Teils sowie der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.

§§ 22 und 22a

(nicht abgedruckt)

§ 23 Erstattung der Verwaltungskosten

Die Religionsgemeinschaften leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung. Sie wird vom Finanz- und Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft festgesetzt.

Sonstige Vorschriften

§ 24 Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums. Die Kirchengemeinden bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.
- (2) Die Religionsgemeinschaften geben vor Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung. Die Änderungen sind dem Kultusministerium mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Für Gesamtkirchengemeinden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24 a Kirchenbezirke und kirchliche Bezirksverbände

- (1) Für die aus Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden gebildeten Kirchenbezirke (Dekanatsbezirke) gilt § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Verbänden einer Religionsgemeinschaft, die aufgrund kirchlicher Satzung aus mehreren Kirchenbezirken zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben gebildet werden (kirchliche Bezirksverbände), kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegend fällt, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Vermögensverwaltung

- (1) Die Religionsgemeinschaften ordnen für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Satzung. Die Satzung ist dem Kultusministerium mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

- (2) Bezüglich der rechtsgeschäftlichen Vertretung kann die Satzung erst in Kraft treten, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.
- (3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 26 Austritt aus einer Religionsgemeinschaft

- (1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. Für Personen unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).
- (2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.
- (3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung des Austritts übertreten.

§§ 27-31 (nicht abgedruckt)

5.3.5 Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)

In der Fassung vom 8. Mai 1995 (GBl. S. 450)

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Gesetzliche Feiertage sind:**
 Neujahr,
 Erscheinungsfest (6. Januar),
 Karfreitag,
 Ostermontag,
 1. Mai,
 Christi Himmelfahrt,
 Pfingstmontag,
 Fronleichnam,
 Allerheiligen (1. November),
 Erster Weihnachtstag,
 Zweiter Weihnachtstag.

- § 2** **Kirchliche Feiertage sind:**
 Gründonnerstag,
 Reformationsfest (31. Oktober),
 Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres).
- § 3** Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.
- § 4** (1) Am Allgemeinen Buß- und Betttag steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen diesen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
- (2) An den übrigen in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.
- (3) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationsfest schulfrei.

Zweiter Abschnitt
Schutzbestimmungen

- § 5** Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.
- § 6** (1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht
1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, dass Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
- a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
- b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter;
3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.
- (4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.
- § 7** (1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die ge-

eignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 Uhr bis 21 Uhr.

- (2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind während des Hauptgottesdienstes verboten:
1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
 2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
 3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.
- (3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

- § 8** (1) Am Karfreitag und am Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) sind verboten:
1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
 2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;
 3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, am Totengedenktag bis 13 Uhr.

Die Verbotensvorschriften nach Satz 1 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und am Totengedenktag um 3 Uhr.

- (2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.
- (3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am Ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

- § 9** (1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Bettag mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und am Abend.

- (2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

- § 10** (1) Öffentliche Tanzunterhaltungen sind an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totengedenktag und am 24. Dezember von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

- (2) An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.

- § 11** Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Bettag, Volkstrauertag und Totengedenktag von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

- § 12** (1) In besonderen Ausnahmefällen können die Ortspolizeibehörden von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 11, die Kreispolizeibehörden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.
- (2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.
- (3) Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des 3. Oktober eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll.
- § 13** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über das Verbot
 - a) öffentlich bemerkbarer Arbeiten (§ 6 Abs. 1),
 - b) von Treibjagden (§ 6 Abs. 2),
 - c) von Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1),
 - d) öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge oder Umzüge, öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2),
 - e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),
 - f) öffentlicher Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, oder öffentlicher Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 und 2),
 - g) öffentlicher Tanzunterhaltungen (§ 10) oder von Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11);
 2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Aufgehoben werden:

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92);
2. das Gesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302);
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).

§ 15⁶⁰ Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

⁶⁰ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1954 (GBl. S. 167).

5.3.6 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)

Vom 19. März 2009

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind
 1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
 2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).
- (2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
- (3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
- (4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.
- (5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere
 1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
 2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
 3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
 4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.
- (6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.
- (7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht

gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

- (8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
- (2) Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

- (1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.
- (2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.
- (3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.
- (4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über
1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
 2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

- (2) ⁶¹Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken. § 24 a SGB VIII bleibt unberührt.
- (2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.
- (3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 4 **Ärztliche Untersuchung**

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5 **Elternbeirat**

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6 **Bemessung der Elternbeiträge**

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 **Pädagogisches Personal**

- (1) Fachkräfte in Einrichtungen sind
1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss;
 2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
 3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;
 5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;

⁶¹ § 3 Abs. 2 tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft. Zur Neufassung von § 3 Abs. 2 wird auf Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83) verwiesen.

6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen;
 7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen;
 8. Absolventen der in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik.
- (2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.
 - (3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):
 1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 8;
 2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts
 - a) aufgrund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,
 - b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
 - c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.
 - (4) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe,
 1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
 2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
 3. andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.
 - (5) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 8 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.
 - (6) Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

- (7) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 oder einer anderen Betreuung- und Erziehungsperson in Einrichtungen nach Absatz 6 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 6 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet.
- (8) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 6 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

- (1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.
- (2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.
- (3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.
- (4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.
- (5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.
- (6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

§ 8a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

- (1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.
- (2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich

entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

- (3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.
- (4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.
- (5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.
- (6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8b Förderung der Kindertagespflege

- (1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.
- (2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.
- (3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

- (1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über
 1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
 2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
 3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.
- (2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.
- (3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

§ 10 Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

- (1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.
- (3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

5.3.7 Hinweis auf weitere Regelungen

Für die Kirchengemeinden können darüber hinaus im Einzelfall u.a. folgende Regelungen relevant werden:

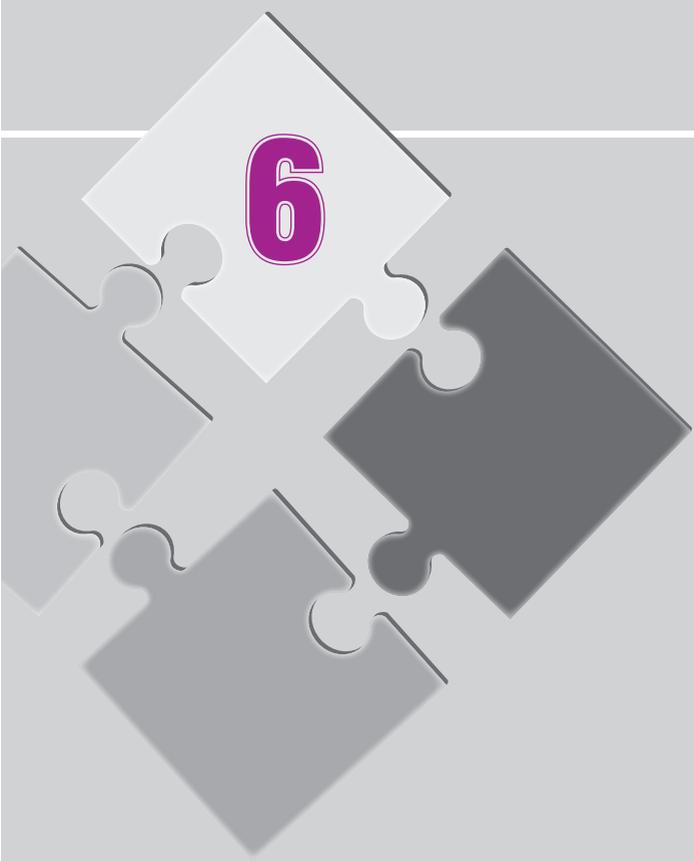
- Baurecht,
- Gewerberecht (z.B. Gaststättenerlaubnis),
- Recht der Personenbeförderung (z.B. Fahrdienst),
- Reiserecht (z.B. Gemeindefreizeit),
- Steuerrecht (z.B. Gemeindebazar),
- Urheberrecht (z.B. Krippenspiel).

Da die gesetzlichen Vorschriften zu vielfältig sind und sich häufig ändern, wird an dieser Stelle von einem Abdruck abgesehen. Soweit die Mitglieder des Kirchengemeinderats nicht selbst über die nötigen Kenntnisse verfügen, kann sich der Kirchengemeinderat bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle oder beim Evangelischen Oberkirchenrat kundig machen.

Bei Jugendreisen bietet auch das Evangelische Jugendwerk Württemberg Beratungsmöglichkeiten.

Sofern Musikveranstaltungen stattfinden, kann es möglich sein, dass eine Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA besteht.

Adressen und Register



6

6.1 Adressen	807
6.2 Register	855

Adressen und Register

6.1 Adressen

Beratung für Leitende

Dienstleistungsportal

www.service.elk-wue.de

Service auf Knopfdruck:

Das Dienstleistungsportal

Von A wie Amtsblatt über R wie Rechtssammlung bis Z wie ZGAS:
Im Dienstleistungsportal www.service.elk-wue.de finden
Interessierte hilfreiche Informationen, die das
Verwaltungshandeln erleichtern.

Neben der Darstellung der einzelnen Dezernate im
Evang. Oberkirchenrat sind z. B. Arbeitshilfen wie Formulare
und Merkblätter, das Adressverzeichnis der Landeskirche
oder die Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats aktuell
im Dienstleistungsportal zu finden.

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Erwin Hartmann, Tel. 0711 2149-334,
Erwin.Hartmann@elk-wue.de

Chancengleichheit

Beauftragte für Chancengleichheit
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Ursula Kress, Tel. 0711 2149-572,
Ursula.Kress@elk-wue.de,
www.buero-fuer-chancengleichheit.elk-wue.de

Datenschutz

Datenschutzbeauftragter der evangelischen Landeskirche Württemberg
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Dr. Axel Gutenkunst, Tel. 0711 2149-569,
dsb@elk-wue.de, www.kirche-datenschutz.de

Diakonie

Mitglieder in Aufsichtsräten und Leitungsgremien

Diakonisches Werk Württemberg, Abteilung Theologie und Bildung
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-267,
theologie@diakonie-wuerttemberg.de

Ehrenamt/Freiwillige

Evangelisches Bildungszentrum
Landeskirchlicher Arbeitskreis Ehrenamt
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Hans-Martin Härter, Tel. 0711 45804-9420,
www.ehrenamt.elk-wue.de

Energieberatung

Bauberatung/Energieberatung
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Wilhelm Keßler, Tel. 0711 2149-355,
bauberatung@elk-wue.de

Finanzen

Finanzmanagement
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Dr. Martin Kastrup, Tel. 0711 2149-341,
Martin.Kastrup@elk-wue.de

Fundraising/Stiftungen

Fundraisingbeauftragter
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Pfarrer Helmut Liebs, Tel. 0711 22276-46,
Helmut.Liebs@elk-wue.de

Gemeindeberatung

Evangelisches Bildungszentrum
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Tel. 0711 45804-0,
ebz@elk-wue.de, www.ebz-wuerttemberg.de

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst, Gemeindeberatung und
Organisationsentwicklung, Geschäftsführung
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Pfarrerin Gisela Dehlinger, Tel. 0711 45804-9422,
Gisela.Dehlinger@elk-wue.de,
www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst,
Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Angela Steck, Tel. 0711 45804-9423,
gemeindeberatung@elk-wue.de, www.gemeindeberatung.elk-wue.de

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst, Notwendiger Wandel
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Angela Steck, Tel. 0711 45804-9423,
Angela.Steck@elk-wue.de, notwendiger-wandel@elk-wue.de,
www.notwendiger-wandel.de, www.kirchegestalten.de

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst
Projekt Ehrenamt fördern mit System
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Brunhilde Clauß, Tel. 0711 45804-9452,
Brunhilde.Clauss@elk-wue.de,
Ehrenamt-foerdern-mit-System@elk-wue.de,
www.Ehrenamt-foerdern-mit-System.elk-wue.de

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst
Landeskirchliche Büchereifachstelle
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Dipl.-Bibl. Eva v. Lukowicz, Tel. 0711 45804-9424,
Evavon.Lukowicz@elk-wue.de,
www.landeskirchliche-buechereifachstelle.de

Gemeindeberatung

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst
Kirchengemeinderatsarbeit und Ehrenamt
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Hans-Martin Härter, Tel. 0711 45804-9420,
Hans-Martin.Haerter@elk-wue.de,
www.kirchengemeinderatsarbeit.elk-wue.de

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst, Prädikantenarbeit und Mesnerdienst
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Pfarrer Hartmut Mildenerger, Tel. 0711 45804-9409,
Hartmut.Mildenerger@elk-wue.de,
Claus Jesch, Tel. 0711 45804-9415,
Claus.Jesch@elk-wue.de

Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Christian Müller, Tel. 0711 2149-343,
Referat8.1@elk-wue.de

Gemeindediakonat

Fortbildung für Gemeinde und Diakonie
Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Ute Schütz, Tel. 0711 45804-9437,
Ute.Schuetz@elk-wue.de, www.gemeindediakonat.de

Immobilien

Immobilienmanagement
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Christian Müller, Tel. 0711 2149-343,
Christian.Mueller@elk-wue.de

Kindergärten

Evangelischer Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder
in Württemberg e.V.,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-241,
info@evlvkita.de, www.evlvkita.de

Kirchengemeinderat

Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB),
 Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW),
 Leiterin der Landesstelle
 Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
 Pfarrerin Dr. Birgit Rommel, Tel. 0711 229363-464,
 B.Rommel@eaew.de, info@eaew.de, www.eaew.de,
 Die Adressen der regionalen Kreis-/Bildungswerke sind hier zu erfragen.

Kirchengemeindetag

Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg e.V.
 Geschäftsstelle
 Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
 Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
 Pfarrerin Gerlinde Feine, Tel. 0711 45804-59,
 info@kirchengemeindetag.de, www.kirchengemeindetag.de

Kirchl. Verwaltungsgericht

Kirchliches Verwaltungsgericht
 Evang. Oberkirchenrat,
 Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
 Tel. 0711 2149-0,
 geschaeftsstelle.vg@elk-wue.de

Missionarische Dienste

Amt für missionarische Dienste
 Missionarischer Gemeindeaufbau
 Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
 Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
 Pfarrer Werner Schmückle, Tel. 0711 45804-9418,
 Werner.Schmueckle@elk-wue.de, www.missionarische-dienste.de

Mitarbeiter

Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung Württemberg
 (LakiMAV)
 Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart,
 Tel. 0711 2149-530, Fax 0711 2149-574,
 Geschaeftsstelle@LakiMAV.de, www.LakiMAV.de

Öffentlichkeitsarbeit

Beratung, Öffentlichkeitsarbeit
 Evangelisches Medienhaus GmbH,
 Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
 Tel. 0711 22276-0,
 info@evmedienhaus.de, www.evmedienhaus.de

PfarrPlan

Beratung bei Planung, Organisation und Umsetzung des Pfarrplans
in den Kirchenbezirken und -gemeinden
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Pfarrer Carsten Kraume, Tel. 0711 2149-0,
Carsten.Kraume@elk-wue.de

Rechtsberatung

Allgemeines Recht
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Tanja Vaihinger, Tel. 0711 2149-218,
Tanja.vaihinger@elk-wue.de

Bildung

Ausbildung, Pflege, Sozialpädagogik, Gesundheitswesen, Hauswirtschaft

Evangelisches Schulwerk Baden und Württemberg,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-428,
info@eschw.elk-wue.de,
www.evangelisches-schulwerk-baden-und-wuerttemberg.de,
www.bildungsportal-kirche.de

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Albrecht-Bengel-Haus,
Ludwig-Krapf-Straße 5, 72072 Tübingen,
Tel. 07071 7005-0,
info@bengelhaus.de, www.bengelhaus.de

Bibelschule des Diakonissenmutterhauses,
Darmsheimer Steige 1, 71134 Aidlingen,
Tel. 07034 648-0,
info@dmh-aidlingen.de, www.diakonissenmutterhaus-aidlingen.de

Diakonisches Werk Württemberg, Schulen,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
www.mission-possible.de/wuerttemberg

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Evangelische Fachhochschule Reutlingen und Ludwigsburg,
Paulusweg 6, 71638 Ludwigsburg,
Tel. 07141 9745-200,
rektorat@eh-ludwigsburg.de, www.eh-ludwigsburg.de

Evangelische Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach,
Im Wiesental 1, 71554 Weissach im Tal,
Tel. 07191 3534-0,
buero@missionsschule.de, www.missionsschule.de

Evangelisches Stift,
Klosterberg 2, 72070 Tübingen,
Tel. 07071 561-174,
ephorat@evstift.de, www.evstift.de

Fortbildung für Gemeinde und Diakonie (FGD)
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Martina Fischle, Tel. 0711 45804-9426,
fgd@elk-wue.de, www.fgd-bildungszentrum.de

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg,
Gartenstraße 12, 72074 Tübingen,
Tel. 07071 925997,
info@kirchenmusikhochschule.de, www.kirchenmusikhochschule.de

Karlshöher Diakonieverband e.V.,
Auf der Karlshöhe 3, 71638 Ludwigsburg,
Tel. 07141 965-291,
diakonieverband@karlshoehe.de, www.karlshoehe.de

Liebenzeller Mission, Theologisches Seminar,
Postfach 12 40, 75375 Bad Liebenzell,
Tel. 07052 17-298,
seminar@liebenzell.org, www.liebenzell.org

Pädagogisch-Theologisches Zentrum (PTZ)
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Christa Bode, Tel. 0711 45804-75,
ptz@elk-wue.de, www.ptz-stuttgart.de

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Pfarrseminar
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Anita Kuhn, Tel. 0711 45804-35,
pfarrseminar@elk-wue.de, www.pfarrseminar.de

Berufsakademie, Betriebswirtschaft, Sozialwirtschaft

Diakonisches Werk Württemberg
Diplom-Betriebswirt/-in (BA), Diplom-Sozialwirt/-in (BA)
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
bildung@diakonie-wuerttemberg.de/direkt/praktikumsplaetze-ba

Berufsbildungswerke und Sonderberufsschulen

Evangelisches Schulwerk Baden und Württemberg,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-428,
info@eschw.elk-wue.de,
www.evangelisches-schulwerk-baden-und-wuerttemberg.de,
www.bildungsportal-kirche.de

Bildungsportal

www.bildungsportal-kirche.de

Fort- und Weiterbildung auf einen Klick: Bildungsportal

Im landeskirchlichen Bildungsportal www.bildungsportal-kirche können haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende komfortabel nach kirchlichen Bildungsangeboten suchen.

Unter der Rubrik „Berufsfelder & Ehrenamt“ finden Interessierte eine Fülle von Qualifizierungsmöglichkeiten, die in unserer Landeskirche angeboten werden.

Neben einer umfangreichen Suchmöglichkeit nach Veranstaltungen bietet das Bildungsportal auch einen schnellen Überblick über evangelische Tagungshäuser und Bildungsanbieter in Württemberg.

Bücherei/Bibliothek

Büchereifachstelle der Evang. Landeskirche in Württemberg
im Evang. Bildungszentrum
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Tel. 0711 45804-9424,
Evavon.Lukowicz@elk-wue.de,
www.landeskirchliche-buechereifachstelle.de

Bücherei/Bibliothek, Archiv

Landeskirchliches Archiv, Zentralbibliothek,
 Balingen Straße 33/1, 70567 Stuttgart,
 Tel. 0711 2149-442,
bibliothek@elk-wue.de, www.zentralbibliothek.elk-wue.de

Bibliothek

Haus Birkach Bibliothek
 Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
 Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
 Tel. 0711 45804-27,
Bibliothek.Birkach@elk-wue.de,
www.hausbirkach.de/bibliothek/index.htm

Erwachsenenbildung

Evangelisches Bauernwerk in Württemberg –
 Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch,
 74638 Waldenburg-Hohebuch,
 Tel. 07942 1107-33,
www.hohebuch.de

Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW)
 Leiterin der Landesstelle
 Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
 Pfarrerin Dr. Birgit Rommel, Tel. 0711 229363-464,
B.Rommel@eaew.de, info@eaew.de, www.eaew.de

Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (LageB),
 Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
 Pfarrerin Dr. Birgit Rommel, Tel. 0711 229363-464,
B.Rommel@eaew.de, www.LageB-wue.de

Evangelische Senioren in Württemberg (LageS),
 Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
 Bettina Hertel, Tel. 0711 229363-463,
B.Hertel@eaew.de, www.LageS-wue.de

Familienbildung

Arbeitsstelle Familie (ASteF),
 Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
 Tel. 0711 229363-468,
www.arbeitsstellefamilie.de

Familienbildung

Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft der Familien-Bildungsstätten (LEF),
Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
Dietmar Lipkow, Tel. 0711 229363-461,
D.Lipkow@eaew.de, www.lef-wue.de

Die Adressen der regionalen Familien-Bildungsstätten
sind hier zu erfragen.

Fort- und Weiterbildung

Diakonisches Werk Württemberg, Abteilung Theologie und Bildung,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-267,
theologie@diakonie-wuerttemberg.de,
www.diakonie-wuerttemberg.de

Fortbildungen für Mitarbeitervertretungen

Fortbildungssekretariat der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung
Württemberg (LakiMAV),
Gartenstraße 1, 78532 Tuttlingen,
Tel. 07461 3904, Fax 07461 160104,
Doris.Brand@LakiMAV.de, www.LakiMAV.de

Kirchenpädagogik

Kirchenraum erzählt vom Glauben, Kirchenführerausbildung
Geöffnete Kirchen, Radwegekirchen, Missionarische Dienste
Fachbereich: Kirche in Freizeit und Tourismus
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Karl-Heinz Jaworski, Tel. 0711 45804-9414,
Karl-Heinz.Jaworski@elk-wue.de,
www.hausbirkach.de/einrichtungen/kirche-in-freizeit-und-tourismus.htm

Schule

Evangelisches Kirchliches Aufbaugymnasium mit Heim Michelbach,
Hagenhofweg 35, 74544 Michelbach/Bilz,
Tel. 0791 93016-0,
info@eszm.de, www.eszm.de

Evangelisches Schulwerk Baden und Württemberg,
Heilbronnerstraße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-428,
info@eschw.elk-wue.de,
www.evangelisches-schulwerk-baden-und-wuerttemberg.de

Schule

Evangelisches Seminar Blaubeuren,
Klosterhof 2, 89143 Blaubeuren,
Tel. 07344 9626-0,
ephorat@seminarblaubeuren.de, www.seminar-blaubeuren.de

Evangelisches Seminar Maulbronn,
Klosterhof 12–17, 75433 Maulbronn,
Tel. 07043 2053,
ephorus@semi-maulbronn.de, www.semi-maulbronn.de

Firstwald-Gymnasium Mössingen,
Firstwaldstraße 36-58, 72116 Mössingen,
Tel. 07473 700-0,
info@firstwald.de, www.firstwald.de

Lichtenstern-Gymnasium Großsachsenheim,
Evangelische Kirchliche Heimschule für Mädchen,
Ludwigsburger Straße 34, 74343 Sachsenheim,
Tel. 07147 994-0,
kontakt@lichtenstern.info, www.lichtenstern.info

Schul- und Seminarstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Hans-Jürgen Schülzle, Tel. 0711 1656-437,
Hansjuergen.Schuelzle@elk-wue.de,
Michael Sohn, Tel. 0711 1656-435,
Michael.Sohn@elk-wue.de, www.schulstiftung.info

Tagungshäuser

ejw Tageszentrum Bernhäuser Forst,
Dr.-Manfred-Müller-Straße, 70771 Leinfelden-Echterdingen (Stetten),
Tel. 071179 761-0,
info@b-forst.de, www.b-forst.de

Erholungsheim Schönblick,
Willy-Schenk-Straße 9, 73527 Schwäbisch Gmünd,
Tel. 07171 9707-0,
kontakt@schoenblick-info.de, www.schoenblick-info.de

Evangelische Akademie Bad Boll,
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll,
Tel. 07164 79-0,
info@ev-akademie-boll.de, www.ev-akademie-boll.de

Tagungshäuser

Evangelische Tagungsstätte in Löwenstein,
Altenhau 57, 74245 Löwenstein-Reisach,
Tel. 07130 4848-0,
info@tagungsstaette-loewenstein.de, www.tagungsstaette-loewenstein.de

Evangelische Tagungsstätte in Tübingen,
Haus Bittenhalde,
Kurzensteige 29, 72469 Meßstetten-Tübingen,
Tel. 07436 494,
info@haus-bittenhalde.de, www.haus-bittenhalde.de

Evangelisches Bauernwerk in Württemberg –
ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch,
74638 Waldenburg-Hohebuch,
Tel. 07942 107- 70,
info@hohenlohe.de, www.hohebuch.de

Gästehaus der Evangelischen Diakonieschwesternschaft,
Hildrizhauser Straße 29, 71083 Herrenberg,
Tel. 07032 206-0,
www.evdiak.de

Großheppacher Schwesternschaft,
Oberlinstraße 4, 71384 Weinstadt,
Tel. 07151 9934-0,
www.grossheppacher-schwesternschaft.de

Haus Birkach
Tagungsstätte und Evangelisches Bildungszentrum,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Tel. 0711 45804-0,
hausbirkach@elk-wue.de, www.hausbirkach.de

Haus der Kinderkirche
Schloss Beilstein „Tagungsstätte Hohenbeilstein“,
Schlossstraße 30, 71717 Beilstein,
Tel. 07062 3298,
info@schloss-beilstein.de, www.schloss-beilstein.de

Hohebuch Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V.,
74638 Waldenburg-Hohebuch,
Tel. 07942 1070,
info@hohebuch.de, www.hohebuch.de

Tagungshäuser

Hospitalhof Stuttgart,
Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 2068-0,
info@hospitalhof.de, www.hospitalhof.de

Kloster Kirchberg – Berneuchener Haus,
72172 Sulz/Neckar,
Tel. 07454 8830,
empfang@klosterkirchberg.de, www.klosterkirchberg.de

Stift Urach – Einkehrhaus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
Bismarckstraße 12, 72574 Bad Urach,
Tel. 07125 9499-0,
info@stifturach.de, www.stifturach.de

Tagungshaus des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg,
Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart,
Tel. 0711 9781-0,
www.ejwue.de/haebelinstrasse

Diakonie und Soziales

Diakonie

Diakonisches Werk Württemberg,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-0,
info@diakonie-wuerttemberg.de,
www.diakonie-wuerttemberg.de, www.ran-ans-leben-diakonie.de

Altenheimseelsorge und Seelsorge im Alter

Evang. Oberkirchenrat
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Kirchenrätin Dr. Karin Grau, Tel. 0711 2149-185,
Karin.Grau@elk-wue.de

Alter

DWW, Abt. Gesundheit, Alter, Pflege
Tel. 0711 1656-237,
altenhilfe@diakonie-wuerttemberg.de, www.naehe-im-alter-diakonie.de

Arbeitslosigkeit

DWW, Referat Arbeitslosenhilfe
Tel. 0711 1656-233,
arbeitslosenhilfe@diakonie-wuerttemberg.de

Armut, Armutsprojekte

DWW, Referat Armut
Tel. 0711 1656-193,
armut@diakonie-wuerttemberg.de

Ausbildung, soziale Berufe

DWW, Abt. Presse, Kommunikation und Internationale Diakonie
info@diakonie-wuerttemberg.de, www.ran-ans-leben.de

Aussiedler

DWW, Landeskirchliche Beauftragte für Migrationsdienst/
Aussiedlerseelsorge
Tel. 0711 1656-300,
migration@diakonie-wuerttemberg.de

Behinderungen

DWW, Abteilung Behindertenhilfe und Psychiatrie
Tel. 0711 1656-213,
behindertenhilfe@diakonie-wuerttemberg.de

Diakonische Bezirksstellen, Kirchenbezirks- und Kreisdiakonie

DWW, Referat Koordination und Entwicklung diakonischer Dienste/
Bezirksstellen
Tel. 0711 1656-199,
bezirksstellen@diakonie-wuerttemberg.de

Betreuungswesen, gesetzliche Betreuung

DWW, Landesverband Betreuungsvereine
Tel. 0711 1656-182,
landesverband-betreuungswesen@diakonie-wuerttemberg.de

Brot für die Welt

DWW, Abt. Presse, Kommunikation und Internationale Diakonie
Tel. 0711 1656-300,
presse@diakonie-wuerttemberg.de

Diakonie im Landkreis

DWW, Abt. Landkreis- und Kirchenbezirksdiakonie, Migration
Tel. 0711 1656-117,
bezirksstellen@diakonie-wuerttemberg.de

Diakonieläden

DWW, Diakonieläden in Württemberg
Tel. 0711 1656-117,
Pfarrer Dr. Günter Banzhaf,
Banzhaf.G@diakonie-wuerttemberg.de

Diakoniestationen

DWW, Abt. Gesundheit, Alter, Pflege
Tel. 0711 1656-314,
diakoniestationen@diakonie-wuerttemberg.de, www.diakoniestation.de

Diakonie und Gemeinde, Diakoniefarrer/-innen, Diakoniebeauftragtenarbeit

DWW, Abteilung Landkreis- und Kirchenbezirksdiakonie, Migration
Tel. 0711 1656-117,
bezirksstellen@diakonie-wuerttemberg.de

Ehrenamt

DWW, Referat Ehrenamt
Tel. 0711 1656-177,
ehrenamt@diakonie-wuerttemberg.de

Ethische Grundsatzfragen und Beratung

DWW, Abteilung Theologie und Bildung
Tel. 0711 1656-267,
theologie@diakonie-wuerttemberg.de

Familienpflege

DWW, Abt. Gesundheit, Alter, Pflege
Tel. 0711 1656-206,
familienpflege@diakonie-wuerttemberg.de

Familie

Siehe: Kinder, Jugend und Familie

Familienpolitik
Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. (eaf)
Familienbildung, Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft der
Familien-Bildungsstätten (LEF),
Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
Dietmar Lipkow, Tel. 0711 229363-461,
D.Lipkow@eaew.de, www.eaf-bund.de, www.lef-wue.de

Die Adressen der regionalen Familien-Bildungsstätten
sind hier zu erfragen.

Freiwilligenprojekte

DWW, Referat Freiwilligenprojekte
Tel. 0711 1656-316,
freiwilligenprojekte@diakonie-wuerttemberg.de

Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligendienst im Ausland

DWW, Abt. Freiwilliges Engagement
Tel. 0711 1656-232,
fsj@diakonie-wuerttemberg.de, www.ran-ans-leben.de

Gehörlose

DWW, Landesgehörlosenpfarramt
Tel. 0711 1656-194,
gehoroerloseenseelsorge-landespfarramt@diakonie-wuerttemberg.de

Hörgeschädigte Beratung

DWW Stuttgart Beratung für Hörgeschädigte
DWW Heilbronn Beratung für Hörgeschädigte
Tel. 0711 1656-195,
Tel. 07131 9644-810,
www.hoergeschaedigtenberatung-wuerttemberg.de

Hoffnung für Osteuropa

DWW, Abt. Presse, Kommunikation und Internationale Diakonie
Tel. 0711 1656-300,
presse@diakonie-wuerttemberg.de

Hospiz

DWW, Referat Hospizarbeit
Tel. 0711 1656-205,
hospiz@diakonie-wuerttemberg.de

Inklusion (von Menschen mit Behinderungen)

DWW, Abteilung Behindertenhilfe und Psychiatrie
Tel. 0711 1656-213,
behindertenhilfe@diakonie-wuerttemberg.de

Interkulturelle Orientierung

DWW, Fachbereich Migration
Tel. 0711 1656-280,
migration@diakonie-wuerttemberg.de

Kinder, Jugend, Familie

DWW, Abt. Kinder, Jugend und Familie
Tel. 0711 1656-216,
jugend@diakonie-wuerttemberg.de

Krankenhäuser, evangelische

Evang. Krankenhausverband Siloah St. Trudpert Klinikum,
Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim,
Tel. 07231 498-8901,
direktion@siloah.de

Krankenhausseelsorge

Evang. Oberkirchenrat
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Kirchenrätin Dr. Karin Grau, Tel. 0711 2149-185,
Karin.Grau@elk-wue.de

Krankenpflegevereine

DWW, Abt. Gesundheit, Alter, Pflege
Tel. 0711 1656-337,
krankenpflegevereine@diakonie-wuerttemberg.de

Migranten, Flüchtlinge

DWW, Fachbereich Migration
Tel. 0711 1656-280,
migration@diakonie-wuerttemberg.de

Pflege/Pflegeheime

Siehe: Alter

Pränataldiagnostik/Präimplantationsdiagnostik

DWW, Abt. Behindertenhilfe und Psychiatrie PUA
(Pränatale Untersuchung, Aufklärung)
Beratungsstelle zu vorgeburtlichen Untersuchungen und bei
Risikoschwangerschaften
Tel. 0711 1656-341,
pua@diakonie-wuerttemberg.de

Pressestelle

DWW, Abt. Presse, Kommunikation und Internationale Diakonie
Tel. 0711 1656-300,
presse@diakonie-wuerttemberg.de

Psychiatrische Hilfen

DWW, Abt. Behindertenhilfe und Psychiatrie
Tel. 0711 1656-166,
sozialpsychiatrie@diakonie-wuerttemberg.de

Psychologische Beratung

Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen in der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg für Eltern, Jugend, Ehe und Lebensberatung,
Augustenstraße 39B, 70178 Stuttgart,
Tel. 0711 669586,
psych.beratungsstelle.landesstelle@elk-wue.de,
www.elk-wue.de/rat-und-hilfe/notlagen/psychologische-beratungsstellen,
www.psych-beratungsstelle-landesstelle.de

Beratungsstellen der Kirchenbezirke gibt es in Aalen, Albstadt-Ebingen,
Bad Mergentheim, Bernhausen, Blaubeuren, Calw, Crailsheim, Esslingen,
Freudenstadt, Heilbronn, Laichingen, Langenau, Leinfelden-Echterdingen,
Ravensburg, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Schwenningen, Spaichingen,
Stuttgart, Stuttgart-Degerloch, Tübingen, Tuttlingen, Ulm und Wangen.
Die Anschriften und Telefonnummern sind in der Landesstelle erfragbar.

Schulen, evangelische allgemeinbildende, berufsbildende im Sozialwesen

Evang. Schulwerk Baden und Württemberg
Tel. 0711 1656-428,
info@eschw.elk-wue.de,
www.evangelisches-schulwerk-in-wuerttemberg.de

Seelsorge im Alter

DWW, Abt. Theologie und Bildung; Projektstelle Seelsorge im Alter
Tel. 0711 1656-267,
theologie@diakonie-wuerttemberg.de, info@seelsorge-im-alter.de,
www.seelsorge-im-alter.de

Evang. Oberkirchenrat, Dezernat 3, Referat 3.1
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße, 4, 70184 Stuttgart,
Kirchenrätin Dr. Karin Grau, Tel. 0711 2149-185,
Karin.Grau@elk-wue.de

Senioren

Evangelische Senioren in Württemberg (LageS),
Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
Bettina Hertel, Tel. 0711 229363-463,
www.LageS-wue.de

Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt

DWW, Referat Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Tel. 0711 1656-198,
schwanger@diakonie-wuerttemberg.de

Schwerhörige

DWW, Schwerhörigenseelsorge
Pfarrerin Rosemarie Muth, Tel. 07121 3301-50,
Rosemarie.Muth@gmx.de,
schwerhoerigenseelsorge@diakonie-wuerttemberg.de

Suchtkrankheit, Selbsthilfegruppen (Freundeskreise, Blaues Kreuz)

DWW, Referat Suchtkrankenhilfe
Tel. 0711 1656-178,
suchtkrankenhilfe@diakonie-wuerttemberg.de

Tafeln in Württemberg (Lebensmittelläden für Bedürftige)

DWW, Tafeln in Württemberg
s. Diakonie im Landkreis
Pfarrer Dr. Günter Banzhaf, Tel. 0711 1656-117,
Banzhaf.G@diakonie-wuerttemberg.de, www.Tafel.de

Theologische Grundsatzfragen

DWW, Abteilung Theologie und Bildung
Tel. 0711 1656-267,
theologie@diakonie-wuerttemberg.de

Vesperkirchen

DWW, Abteilung Landkreis- und Kirchenbezirksdiakonie
s. Diakonie im Landkreis
Pfarrer Dr. Günter Banzhaf, Tel. 0711 1656-117,
Banzhaf.G@diakonie-wuerttemberg.de,
www.vesperkirche.de

Woche der Diakonie

DWW, Abt. Presse, Kommunikation und Internationale Diakonie
Tel. 0711 1656-300,
presse@diakonie-wuerttemberg.de

Woche für das Leben

DWW, Abt. Presse, Kommunikation und Internationale Diakonie
Tel. 0711 1656-300,
presse@diakonie-wuerttemberg.de

Wohnungslose

DWW, Referat Wohnungslosenhilfe
Tel. 0711 1656-207,
wohnungslose@diakonie-wuerttemberg.de

Gesellschaft und Politik

Arbeit

Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland e. V. (AEU),
Karlstraße 84, 76137 Karlsruhe,
Tel. 0721 352370,
info@aeu-online.de, www.aeu-online.de

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Regionalbüro Heilbronn
Gutenbergstraße 76, 74074 Heilbronn,
Pfarrerin Karin Uhlmann, Tel. 07131 98233-0,
Karin.Uhlmann@ev-akademie-boll.de, www.ev-akademie-boll.de

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Regionalbüro Reutlingen
Federnseestraße 4, 72764 Reutlingen,
Pfarrer Karl-Ulrich Gscheidle, Tel. 07121 1617-71,
Karl-Ulrich.Gscheidle@ev-akademie-boll.de, www.ev-akademie-boll.de

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Regionalbüro Stuttgart
Niebisstraße 29, 70188 Stuttgart,
Pfarrerin Esther Kuhn-Luz, Tel. 0711 92366-0,
Esther.Kuhn-Luz@ev-akademie-boll.de, www.ev-akademie-boll.de

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Regionalbüro Ulm
Grüner Hof 1, 89073 Ulm,
Pfarrer Martin Schwarz, Tel. 0731 1538-571,
Martin.Schwarz@ev-akademie-boll.de, www.ev-akademie-boll.de

Arbeit/Arbeitslose

Diakonisches Werk Württemberg,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-233,
arbeitslosenhilfe@diakonie-wuerttemberg.de

Armut

Diakonisches Werk Württemberg,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-117, -193,
armut@diakonie-wuerttemberg.de

Berufsgruppen

Arbeitskreis evangelischer Vikarinnen und Vikare (AkeV),
Emil-Münz-Straße 19, 71332 Waiblingen,
Pfarrer z. A. Dirk Kubitscheck, Tel. 07151 16 90 540,
akev.wue@gmail.com, www.akev-wue.de

Fortbildung für Gemeinde und Diakonie
Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Ute Schütz, Tel. 0711 45804-9437,
Ute.Schuetz@elk-wue.de, www.gemeindediakonat.de

Evangelische Akademikerschaft in Deutschland,
Eugenstraße 6, 71229 Leonberg,
Cordula Rensch, Cordula.Rensch@gmx.de,
Pfarrer Dietmar Seiler, Tel. 07152 908612-4,
Dietmar-Seiler@web.de, info@ev-akademiker.de,
www.ev-akademiker.de

Evangelischer Pfarrverein in Württemberg e.V., Geschäftsstelle,
Gerokstraße 51, 70184 Stuttgart,
Tel. 0711 23990-3,
evang.pfarrverein@elk-wue.de, www.pfarrverein-wuerttemberg.de

Evangelisches Bauernwerk in Württemberg (EBW),
Hohebuch 16, 74638 Waldenburg,
Tel. 07942 107-0,
info@hohebuch.de, www.hohebuch.de

Evangelisches Berufstätigenwerk in Württemberg e.V. (EBW)
Bildung und Begegnung für allein lebende Frauen im Beruf und Ruhestand
Danneckerstraße 18, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 245951,
alleinlebendefrauen@ebw-wue.de, www.frauen-efw.de

Evangelische Frauen in Württemberg (EFW),
Büchsenstraße 37, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-220/279,
efw@elk-wue.de, www.frauen-efw.de

Fachgemeinschaft evangelischer Religionslehrer in Württemberg e.V.,
Mauerstraße 5, 74523 Schwäbisch Hall,
Tel. 0711 4580 479,
kontakt@fg-wuerttemberg.de, www.fg-wuerttemberg.de

Berufsgruppen

Interessenvertretung Württembergischer Theologiestudierender (IGWT)
Österbergstraße 2, 2074 Tübingen

Evang. Mesnerbund Württemberg e.V.,
Gretchenstraße 2, 72117 Ammerbuch-Entringen,
Reinhold Bauer, Tel. 07073 6956,
info@mesnerbund.de, www.mesnerbund.de

Fortbildung für Gemeinde und Diakonie
Dozentin für die Aus- und Fortbildung von Pfarramtssekretärinnen
in Württemberg
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Ute Berger, Tel. 0711 45804-9436,
Ute.Berger@elk-wue.de

Pfarrervertretung, Geschäftsstelle,
Schulstraße 6, 73117 Wangen,
Dorothea Klose, Tel. 07161 13139,
geschaeftsstelle@pfarrervertretung-wuerttemberg.de,
www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de

Pfarrfrauenbund Württemberg,
Goethestraße 3, 72636 Frickenhausen,
Elfriede Wruk, Tel. 07022 941505,
E.Wruk@t-online.de, www.pfarrfrauenbund.de

Theologinnenkonvent
www.theakonvent.elk-wue.de

Verband der Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evangelischen
Kirche in Württemberg,
Lange Straße 76/1, 72116 Mössingen,
Cornelia Rietzler, Tel. 07473 9553-945,
Cornelia.Rietzler@t-online.de, www.vvm-wue.de

Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger in Württemberg e.V.,
Oberer Hauserweg 10, 71149 Bondorf,
Tel. 07457 7322-727,
Kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de,
www.kirchenpflegervereinigung.de

Vereinigung unständiger Pfarrerinnen und Pfarrer,
Vikarinnen und Vikare in Württemberg (VUV)
www.vuv-wue.de

Berufsgruppen

Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung Württemberg (LakiMAV),
Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart,
Tel. 0711 2149-530, Fax 0711 2149-574,
Geschaeftsstelle@LakiMAV.de, www.LakiMAV.de

Ehrenamt/Freiwillige

Diakonisches Werk Württemberg, Bundesfreiwilligendienst
Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr
x-change – weltwärts mit der Diakonie
Freiwilligenprojekte für junge Menschen, Ehrenamtliche in der Diakonie
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-232,
fsj@diakonie-wuerttemberg.de,
www.diakonie-wuerttemberg.de, www.ran-ans-leben-diakonie.de

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst
Landeskirchlicher Arbeitskreis Ehrenamt
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Hans-Martin Härter, Tel. 0711 45804-9420,
Hans-Martin.Haerter@elk-wue.de, www.ehrenamt.elk-wue.de

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst
Projekt Ehrenamt fördern mit System
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Brunhilde Clauß, Tel. 0711 45804-9452,
Brunhilde.Clauss@elk-wue.de,
Ehrenamt-foerdern-mit-System@elk-wue.de,
www.Ehrenamt-foerdern-mit-System.elk-wue.de

Eine Welt und Entwicklung

Brot für die Welt, Hoffnung für Osteuropa
Diakonisches Werk Württemberg,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-300,
international@diakonie-wuerttemberg.de

Gustav-Adolf-Werk,
Pfahlbronner Straße 48, 70188 Stuttgart,
Tel. 0711 901189-0,
ev.diaspora@gaw-wue.de, www.gaw-wue.de

Eine Welt und Entwicklung

Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg –
Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft,
Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 120005-0,
baden-wuerttemberg@oikocredit.org, www.oikocredit.org

Familienpolitik

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. (eaf),
Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
Dietmar Lipkow, Tel. 0711 229363-461,
D.Lipkow@eaew.de, www.eaf-bund.de

Freizeit und Tourismus

Tourismusseelsorge, Campingdienste, Reiserecht,
Pilgerwege, Messearbeit, Missionarische Dienste,
Fachbereich: Kirche in Freizeit und Tourismus
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Karl-Heinz Jaworski, Tel. 0711 45804-9412,
Karl-Heinz.Jaworski@elk-wue.de, www.missionarische-dienste.de

Dienst auf Messe und Flughafen

Missionarische Dienste
Fachbereich: Kirche in Freizeit und Tourismus
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Dieter Kleinmann, Tel. 0711 9484100,
Dieter.Kleinmann@elkw.de, www.missionarische-dienste.de

Frieden

Aktion Sühnezeichen – Friedensdienste,
Auguststraße 80, 10117 Berlin,
Tel. 030 28395-184,
asf@asf-ev.de, www.asf-ev.de

Ohne Rüstung leben,
Arndtstraße 31, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 608396,
orl@gaia.de, www.ohne-ruestung-leben.de

Frieden

Pfarramt des Beauftragten für Friedensarbeit, Kriegsdienstverweigerer (KDV)
und Zivildienstleistende (ZDL),
Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 2068-299,
N.N.,
frieden@elk-wue.de, www.frieden-schaffen.de

Kirchenpolitik

Evangelische Sammlung in Württemberg e.V.,
Gabriel-Biel-Platz 2, 72574 Bad Urach,
Tel. 07125 94672-28,
Evangelische.Sammlung@kirche-ev-badurach.de,
www.evangelische-sammlung.de

Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg e.V.
Geschäftsstelle
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Tel. 0711 45804-75,
Pfarrerin Gerlinde Feine,
info@kirchengemeindetag.de, www.kirchengemeindetag.elk-wue.de

Evangelium und Kirche,
Hölderlinstraße 12, 71157 Hildrizhausen,
Tel. 07034 2506-603,
gs@evangelium-und-kirche.de, www.evangelium-und-kirche.de

„Kirche für morgen“ e.V.,
Am Auchtberg 1, 72202 Nagold,
Tel. 0700 36693669,
info@kirchefuermorgen.de, www.kirchefuermorgen.de

Lebendige Gemeinde Christus Bewegung in Württemberg
(ehem. Ludwig-Hofacker-Vereinigung),
Saalstraße 6, 70825 Korntal-Münchingen,
Tel. 0711 834699,
info@lebendige-gemeinde.de, www.lebendige-gemeinde.de

Offene Kirche,
Calwer Straße 25/3, 71272 Renningen,
Sabine Hutter, Tel. 07159 4963516,
geschaeftsstelle@offene-kirche.de, www.offene-kirche.de

Kirchentag

Landesausschuss Württemberg
 Deutscher Evangelischer Kirchentag,
 Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart,
 Stephan Burghardt, Tel. 0711 2068-257,
 Kirchentag.Landesausschuss@elk-wue.de,
www.kirchentag-wuerttemberg.de

Politik

Evangelisches Büro. Beauftragter der Evangelischen Landeskirche
 in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung
 Gymnasiumstraße 43, 70174 Stuttgart,
 Pfarrer Volker Steinbrecher, Tel. 0711 2364-808,
 Volker.Steinbrecher@elk-wue.de,
[www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/direktorin-oberkirchenrat/
 beauftragter-fuer-landtag-und-landesregierung.html](http://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/direktorin-oberkirchenrat/beauftragter-fuer-landtag-und-landesregierung.html)

Sport

Beauftragter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
 für Kirche und Sport, Landesarbeitskreis,
 Gymnasiumstraße 43, 70174 Stuttgart,
 Pfarrer Volker Steinbrecher, Tel. 0711 2364- 808,
 Volker.Steinbrecher@elk-wue.de,
 Evangelisches.Buero.Stuttgart@elk-wue.de,
www.kus-wuerttemberg.de

Eichenkreuzsport im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg,
 Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart,
 Henrik Struve, Tel. 0711 9781-228/-222,
 Henrik.Struve@ejwue.de, www.ejwue.de Arbeitsbereich Eichenkreuz

Umwelt und Schöpfung

Grüner Gockel,
 Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart,
 Tel. 0711 2068-152,
 info@gruener-gockel.de, www.gruener-gockel.de

Landeskirchlicher Beauftragter für Umwelt,
 Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart,
 Klaus-Peter Koch, Tel. 0711 2068-253,
 Klaus-Peter.Koch@elk-wue.de, www.umwelt.elk-wue.de

Gemeinschaften

Gemeinschaften

Adoramus-Gemeinschaft e.V.,
Hauptstraße 72, 71732 Tamm,
Tel. 07141 697876

Aidlinger Kreise,
Darmsheimer Steige 1, 71134 Aidlingen,
Tel. 07034 648-0,
info@dmh-aidlingen.de, www.diakonissenmutterhaus-aidlingen.de

Altpietistischer Gemeinschaftsverband,
Furtbachstraße 16, 70178 Stuttgart,
Tel. 0711 96001-0,
agv@agv-apis.de, www.agv-apis.de

Berneuchener Dienst e.V.,
Korber Steige 14, 71334 Waiblingen,
Hildburg Raitelhuber, Tel. 07151 487345,
Hildburg.Raitelhuber@web.de

Chrischona-Gemeinschaftswerk Deutschland e.V. (CGW),
Gottlieb-Daimler-Straße 22, 35398 Giessen,
Wieland Müller, Tel. 0641 6059-208,
Chrischona.Giessen@chrischona.org

Christlicher Allianz-Verband (CAV) e.V.,
Auf der Haardt 17, 75385 Bad Teinach-Zavelstein,
Tel. 07053 1388,
info@cav-ev.de, www.cav-ev.de

Christusträger-Schwestern Hergershof,
Hergershof 8, 74542 Braunsbach,
Tel. 07906 8671,
www.christustraeger-schwestern.de

Deutsche Evangelische Allianz – Ansprechpartner in Württemberg,
Stitzenburgstraße 7, 70182 Stuttgart,
Hartmut Steeb, Tel. 0711 241010,
info@ead.de, www.ead.de

Gemeinschaften

Evangelische Bruderschaft Kecharismai e.V. (EBK),
Schuberststraße 18 72581 Dettingen an der Erms,
Tel. 07123 9786-0,
koinonia18@xn--ebk-blumenmoenche-jtb.de,
www.ebk-blumenmoenche.de

Evangelische Michaelsbruderschaft Konvent Württemberg,
Ostheimstraße 36, 72458 Albstadt,
Tel. 07431 934095,
www.michaelsbruderschaft.de

Evangelischer Gemeinschaftsverband Nord-Süd e.V.,
Ammerweg 15, 27777 Ganderkesee,
Tel. 04223 931020,
Freizeitheim Aichenbach,
Christian-Friedrich-Werner-Straße 57, 73614 Schorndorf,
Tel. 07181 5536,
info@freizeitheim-aichenbach.de, www.freizeitheim-aichenbach.de

Geistliche Gemeindeerneuerung e.V., GGE-Büro Württemberg,
Im Brett 9, 72805 Lichtenstein,
Sabine Troemel, Tel. 07129 694070,
Sabine.Troemel@t-online.de, www.gge-wuerttemberg.de

Gemeinschaft Dornbusch e.V.,
Imterstraße 3, 88326 Aulendorf-Zollenreute,
Tel. 07525 923070,
info@db-ev.de, www.db-ev.de

Gemeinschaft St. Michael,
Berneuchener Haus, Kloster Kirchberg,
72172 Sulz/N.,
Tel. 07454 883110,
empfang@klosterkirchberg.de, www.gemeinschaft-sankt-michael.de

Internationaler Gideonbund in Deutschland e.V.,
Stuttgarter Straße 119, 71522 Backnang,
Rainer Hönig, Tel. 07191 8203-0,
gideon@RainerHoenig.de, www.gideons.de

Gemeinschaften

Kirche im Aufbruch e.V.,
Nordalb 1, 73326 Deggingen,
Tel. 07334 9218-0,
info@kirche-im-aufbruch.de, www.kirche-im-aufbruch.de

Lebenshaus Gammertingen – Lebenshaus Schwäbische Alb
Gemeinschaft für soziale Gerechtigkeit, Frieden und Ökologie e.V.
Bubenhofenstraße 3, 72501 Gammertingen,
Tel. 07574 2862,
info@lebenshaus-alb.de, www.lebenshaus-alb.de

Lebenshaus Trossingen
Ökumenische Gemeinschaft für soziale Integration e.V.
Kirchstraße 23, 78647 Trossingen,
Tel. 07425 1446,
Lebenshaus@t-online.de, www.lebenshaus-trossingen.de

Liebenzeller Gemeinschaftsverband,
Liobastraße 11, 75375 Bad Liebenzell,
Tel. 07052 920884,
info@lgv-online.de, www.lgv.org

M. Hahn'sche Gemeinschaft e.V.,
Pfarrgasse 4, 71032 Böblingen,
Tel. 07031 25216

Pfarrerinnen- und Pfarrer-Gebets-Bund
(Pfarrer-Gebets-Bruderschaft)
Kirchgasse 13, 74223 Flein,
Pfarrer Markus Schanz, Tel. 07131 251956,
Markus.Schanz@ekg-flein.de, www.pgb.de

Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V.,
Kreuznacher Straße 43c, 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt),
Tel. 0711 549984-10,
zentrale@sv-web.de, www.sv-web.de

Vereinigung vom gemeinsamen Leben im ökumenischen
Christusdienst e.V. (VVGL),
Punenstraße 4, 86316 Friedberg,
Michael u. Anne Decker,
info@vvgl.de, www.oekumenischer-christusdienst.de

Gemeinschaften

Wörnersberger Anker
 Christliches Lebenszentrum für junge Menschen e.V.,
 Hauptstraße 32, 72299 Wörnersberg,
 Tel. 07453 9495-0,
 info@ankernetz.de, www.ankernetz.de

Württembergischer Christusbund e.V.,
 Mühlweg 8, 71292 Friolzheim,
 Tel. 07151 603034,
 info@christusbund.de, www.christusbund.de

Kommunitäten

Diakonissenmutterhaus Aidlingen,
 Darmsheimer Steige 1, 71134 Aidlingen,
 Tel. 07034 648-0,
 info@dmh-aidlingen.de, www.diakonissenmutterhaus-aidlingen.de

Diakonissenmutterhaus der Olgaschwestern in Stuttgart e.V.,
 Hackstraße 60, 70190 Stuttgart,
 Tel. 0711 305893-3,
 diakonissenmutterhaus@olgaschwestern.de,
www.olgaschwestern.de

Evang. Diakonissenanstalt Stuttgart e.V.,
 Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart,
 Tel. 0711 991-4040,
 info@diak-stuttgart.de, www.diak-stuttgart.de

Evang. Diakonissenring e.V.,
 Elsa-Brändström-Straße 10, 72555 Metzingen,
 Tel. 07123 949-0,
 info@diakonissenring.de, www.diakonissenring.de

Evang. Haus- und Landschwesternschaft Korntal e.V.,
 Auf dem Roßbühl 3-5, 70825 Korntal-Münchingen,
 Tel. 0711 839906-0,
 mail@korntaler-schwesterschaft.de,
www.korntaler-schwesterschaft.de

Evangelische Diakonissenschwesternschaft Herrenberg e.V.,
 Hildrizhauser Straße 29, 71083 Herrenberg,
 Renate Müller, Tel. 07032 206-0,
 R.Mueller@evdiak.de, tagungsstaette@evdiak.de,
www.evdiak.de

Kommunitäten

Evangelisches Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.,
Am Mutterhaus 1, 74523 Schwäbisch Hall,
Tel. 0791 753-1,
info@diaksha.de, www.diaksha.de

Großheppacher Schwesternschaft im Haus der Diakonie Beutelsbach,
Oberlinstraße 4, 71384 Weinstadt,
Tel. 07151 9934-0,
www.grossheppacher-schwesternschaft.de

Irenenring – evangelische Schwesternschaft,
Danneckerstraße 18, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 2459-51,
irenenring@klosterkirchberg.de, www.kommunitaeten.de

Gottesdienst und Seelsorge

Gottesdienst

Gemeindeentwicklung und Gottesdienst
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
PfarrerIn Gisela Dehlinger, Tel. 0711 45804-9422,
Gisela.Dehlinger@elk-wue.de,
www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de

Glockensachverständiger
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Claus Huber, Tel. 0711 2149-206,
Claus.Huber@elk-wue.de

Kindergottesdienst – Evangelisches Landespfarramt für Kindergottesdienst
Äxtlestraße 6, 70599 Stuttgart,
Tel. 0711 245993,
Friedegard Kusch,
Kinderkirche@elk-wue.de, www.kinderkirche-wuerttemberg.de

Amt für missionarische Dienste Kirche im Grünen
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Markus Munzinger, Tel. 0711 45804-9417,
info@kirche-im-gruenen.de, www.kirche-im-gruenen.de

Gottesdienst

Amt für missionarische Dienste
Zweitgottesdienst
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Wolfgang Fuchs, Tel. 0711 45804-9403

Kontaktstelle für Paramentik,
Hofgut Hagenbach 1, 71522 Backnang,
Elke Gassen, Tel. 07191 902450,
paramentik-stuttgart@t-online.de,
www.elkw.de/gemeinden/paramentenwerkstatt,
www.paramentik-stuttgart.de

Prädikantenpfarramt
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Pfarrer Hartmut Mildenerger, Tel. 0711 45804-9410,
Hartmut.Mildenerger@elk-wue.de,
www.praedikanten-mesner.elk-wue.de

Seelsorge

Gesellschaft für Biblisch-Therapeutische Seelsorge/
Institut für Psychologie und Seelsorge (BTS-IPS),
Postfach 02 44, 72232 Freudenstadt,
Tel. 07442 121700,
info@bts-ips.de, www.bts-ips.de

Bildungsinitiative für Prävention, Seelsorge und Beratung e.V.,
Weiler Schafhof 32, 73230 Kirchheim unter Teck,
Tel. 0700 24837925,
info@bildungsinitiative.net, www.bildungsinitiative.net

Amt für missionarische Dienste, Briefseelsorge
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
briefseelsorge@elk-wue.de

Evang. Bahnhofsmision Württemberg Landesgeschäftsstelle,
Moserstraße 10, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 23941-38,
evbm@vij-stuttgart.de,
www.bahnhofsmision.de, www.vij-stuttgart.de

Seelsorge

Evangelische Militärseelsorge – Wehrbereichsdekanat
Evangelisches Leitendes Militärdekanat München,
Fürst-Wrede-Kaserne,
Ingoldstädter Straße 240, 80939 München,
Dekan Alfred Gronbach, AlfredGronbach@bundeswehr.org,
www.militaerseelsorge.bundeswehr.de

Gefängnisseelsorge
Gefängnisdekan JVA Mannheim,
Dekan Gerhard Ding,
Gerhard.Ding@jvammannheim.justiz.bwl.de,
www.gefaengnisseelsorge.de

Internetseelsorge
Siehe Telefonseelsorge
Tel. 0800 11 10 111,
telefonseelsorge@diakonie.de

Evang. Pfarramt für Polizei und Notfallseelsorge der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg,
Wilhelmstraße 8, 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt),
Kirchenrätin Eva-Maria Agster, mobil: 0171 86 49736,
notfallseelsorge@elk-wue.de

Seelsorge im Alter
Diakonisches Werk Württemberg
Projektstelle Seelsorge im Alter,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-267,
info@seelsorge-im-alter.de, www.seelsorge-im-alter.de

Seelsorge im Alter
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Kirchenrätin Dr. Karin Grau, Tel. 0711 2149-185,
Karin.Grau@elk-wue.de

Seelsorge- und Pastoralpsychologie e.V.
c/o Seminar für Seelsorge-Fortbildung in der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Sonja Steitz, Tel. 0711 45804-24,
ksa@elk-wue.de, www.ksa-stuttgart.de

Seelsorge

Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA) in der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Sonja Steitz, Tel. 0711 45804-24,
ksa@elk-wue.de, www.ksa-stuttgart.de

Telefonseelsorge
siehe Internetseelsorge
Tel. 0800 11 10 111,
telefonseelsorge@diakonie.de

Kunst – Kultur – Musik

Kultur

Landeskirchlicher Kulturrat
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 2+4, 70184 Stuttgart,
Kirchenrat Reinhard Lambert Auer, Tel. 0711 2149-239,
Lambert.Auer@elk-wue.de, www.kirche-kunst.de

Kunst, Musik

Amt für Kirchenmusik
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
LKMD Bernhard Reich, Tel. 0711 2149-524,
kirchenmusik@elk-wue.de, www.kirchenmusik.elk-wue.de

Kunst

Arbeitsstelle Musisch-kulturelle Bildung im ejw,
Haeberlinstraße 1-3, 70563 Stuttgart,
Tel. 0711 9781-186,
mukubi@ejwue.de, www.mukubi.de

Kunstbeauftragter der Landeskirche Stiftung für Kirche und Kunst
Verein für Kirche und Kunst in der Württembergischen Landeskirche
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 2+4, 70184 Stuttgart,
Kirchenrat Reinhard Lambert Auer, Tel. 0711 2149-239,
Lambert.Auer@elk-wue.de, www.kirche-kunst.de

Musik

Orgelsachverständiger
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Christian Müller, Tel. 0711 2149-524,
Referat8.1@elk-wue, www.kirchenmusik.elk-wue.de

Posaunenarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg,
Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart,
Tel. 0711 9781-232/-223,
posaunen@ejwue.de, www.ejwue.de/arbeitsbereichposaunen

Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V.,
Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart,
Tel. 0711 237193-410,
info@kirchenmusik-wuerttemberg.de, www.kirchenmusik-wue.de

Theologie, Kultur und Politik

Evangelische Akademie Bad Boll,
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll,
Tel. 07164 79-236,
info@ev-akademie-boll.de, www.ev-akademie-boll.de/

Medien

Fundraising

Evangelische Landeskirche in Württemberg
Fundraisingstelle,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Pfarrer Helmut Liebs, Tel. 0711 22276-46,
Helmut.Liebs@elk-wue.de, www.stiften-macht-sinn.de

Fernsehen

Evangelisches Medienhaus GmbH, TV-Agentur,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 22276-50,
info@evmedienhaus.de, www.evmedienhaus.de

Hörfunk

Evangelisches Medienhaus GmbH, Agentur für Privatrado,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 22276-50,
info@evmedienhaus.de, www.evmedienhaus.de

Kirche im SWR,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Pfarrerin Lucie Panzer, Tel. 0711 22276-50,
Lucie.Panzer@kirche-im-swr.de, www.kirche-im-swr.de

Internet

Evangelisches Medienhaus GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 22276-88,
info@evmedienhaus.de, www.evmedienhaus.de

Medienpädagogik

Evangelisches Medienhaus GmbH, Medien und Bildung,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 22276-38,
info@evmedienhaus.de, www.evmedienhaus.de

Medienverleih

Ökumenischer Medienladen,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 22276-67 bis -70,
info@oekumenischer-medienladen.de, www.oekumenischer-medienladen.de

Öffentlichkeitsarbeit

Evangelisches Medienhaus GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 22276-84,
info@evmedienhaus.de, www.evmedienhaus.de

Presse

Pressestelle der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Evangelisches Medienhaus GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 22276-58,
kontakt@elk-wue.de, www.evmedienhaus.de

Presse

Diakonisches Werk Württemberg
Abteilung Presse und Kommunikation,
Heilbronner Straße 18, 710191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-118,
presse@diakonie-wuerttemberg.de,
www.diakonie-wuerttemberg.de

Evangelisches Gemeindeblatt für Württemberg –
evangelische Gemeindepresse GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 60100-0,
info@evanggemeindeblatt.de,
www.evanggemeindeblatt.de

Evangelischer Pressedienst (epd)
Landesdienst Südwest,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 469088-32,
redaktion@epd-sw.de, www.epd.de

idea-Redaktionsbüro Südwest,
Memminger Straße 16, 70374 Stuttgart,
Klaus-Peter Grasse, Tel. 0711 5094463,
Klaus-Peter.Grasse@idea.de, www.idea.de

Vertrieb

Evangelisches Medienhaus GmbH,
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 22276-26,
info@evmedienhaus.de, www.evmedienhaus.de

Mission

Missionarische Dienste

Amt für missionarische Dienste
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Pfarrer Werner Schmückle, Tel. 0711 45804-9418,
Werner.Schmueckle@elk-wue.de, www.missionarische-dienste.de

Amt für missionarische Dienste
Kirchliche Dienste im Gastgewerbe (KDG)/
Missionarischer Dienst im Hotel- und Gaststättengewerbe (MDHG)
Landesverband Württemberg e.V.
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Wolfgang Fuchs, Tel. 0711 45804-9403,
www.missionarische-dienste.de

Kirche Unterwegs der Bahnauer Bruderschaft e.V.,
Bruckäcker 9, 71554 Weissach im Tal,
Manfred Zoll, Tel. 07191 61983,
info@kircheunterwegs.de, www.kircheunterwegs.de

Weltweite Mission

DiMOE – Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung
Bis Januar 2014: Jägerstraße 14-18, 70174 Stuttgart
Ab Februar 2014: Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart
www.DiMOE.de

EMS – Evangelische Mission in Solidarität,
Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 63678-0,
info@ems-online.org, www.ems-online.org

EMW – Evangelisches Missionswerk in Deutschland,
Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg,
Tel. 040 25456-101,
info@emw-d.de, www.emw-d.de

Ökumene – Religion

Ökumene

Ethik und Weltanschauung
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Kirchenrätin Dorothee Godel, Tel. 0711 2149-135,
Dorothee.Godel@elk-wue.de

Evangelischer Bund Württemberg
Landesverband Württemberg,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Christina Krause, Tel. 0711 6552-3206,
Christina.krause@eb-wuerttemberg.de, www.ki-bensheim.de

Ökumene, Mission und Entwicklung
Evang. Oberkirchenrat,
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Kirchenrat Klaus Rieth, Tel. 0711 2149-515,
Klaus.Rieth@elk-wue.de

Religion

Islambeauftragter,
Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart,
Pfarrer Heinrich Georg Rothe, Tel. 0711 2068-286,
HeinrichGeorg.Rothe@elk-wue.de

Landeskirchlicher Beauftragter, landeskirchliche Arbeitsgruppe
„Wege zum Verständnis des Judentums“,
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll,
Pfarrer Dr. Michael Volkmann, Tel. 07164 79-345,
agwege@gmx.de, www.agwege.de

Landeskirchliche Beauftragte für Weltanschauungsfragen,
Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart,
Sekretariat: Elfriede Staib, Tel. 0711 2068-237,
Elfriede.Staib@elk-wue.de,
www.weltanschauungsbeauftragte.elk-wue.de

Zielgruppen

Besuchsdienst

Amt für missionarische Dienste
 Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
 Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
 Wolfgang Fuchs, Tel. 0711 45804-9403

Familie

Arbeitsstelle Familie (ASteF),
 Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
 Tel. 0711 229363-468,
 G.Keppler@eaew.de, www.arbeitsstellefamilie.de

Diakonisches Werk Württemberg Erziehungshilfe, Hilfen für Familien,
 Gemeindenähe Jugendhilfe, Eltern- und Familienbildung,
 Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
 Tel. 0711 1656-216,
 jugend@diakonie-wuerttemberg.de, www.diakonie-wuerttemberg.de

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. (eaf),
 Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
 Dietmar Lipkow, Tel. 0711 229363-461,
 D.Lipkow@eaew.de, www.eaf-bund.de

Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft der Familien-Bildungsstätten (LEF),
 Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
 Dietmar Lipkow, Tel. 0711 229363-461,
 D.Lipkow@eaew.de, www.lef-wue.de

Die Adressen der regionalen Familien-Bildungsstätten
 sind hier zu erfragen.

Verein für Evangelische Familienferiendörfer in Württemberg e.V.
 Geschäftsführung: Kirche in Freizeit und Tourismus
 Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
 Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
 Karl-Heinz Jaworski, Tel. 0711 45804-9414 und -9416,
 Karl-Heinz.Jaworski@elk-wue.de,
 verein.familienferienheime.gd@t-online.de,
www.familienferiendoefer.de

Frauen

AG Württemberg des Weißen Kreuzes e.V.,
Weilerweg 27, 73732 Esslingen,
Heilwig Krinn, Tel. 0711 371627,
www.weisses-kreuz.de

Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Haushaltsführungskräfte (AEH)
Geschäftsstelle,
Lichtenbergweg 7, 71672 Marbach,
Annemarie Keppler, Tel. 07144 97851,
Heinz.Georg.Keppler@t-online.de

Diakonisches Werk Württemberg
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Frauen und Kinderschutzhäuser,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-198,
schwanger@diakonie-wuerttemberg.de, www.diakonie-wuerttemberg.de

Evangelische Frauen in Württemberg
Fachbereich Evangelische Mütterkurheime e.V.
Müttergenesungskuren
Büchsenstraße 37/A, 70174 Stuttgart,
Angelika Klingel, Tel. 0711 229363-242,
info@muettergenesung-kur.de, www.muettergenesung-kur.de

Evangelische Frauen in Württemberg
Fachbereich Landfrauenarbeit
Büchsenstraße 37/A, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-248,
efw@elk-wue.de, www.frauen-efw.de

Evangelische Frauen in Württemberg
Evangelisches Familienpflege- und Dorfhelferinnenwerk
Büchsenstraße 37/A, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-212,
dorfhelferinnenwerk@elk-wue.de, www.ev-dorfhelferinnenwerk.de

Evangelische Frauen in Württemberg
Fachbereich Familie und Lebensformen
Büchsenstraße 37/A, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-248,
efw@elk-wue.de, www.frauen-efw.de

Frauen

Evangelische Frauen in Württemberg
Fachbereich Theologie und Spiritualität
Büchsenstraße 37/A, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-220,
efw@elk-wue.de, www.frauen-efw.de

Evangelische Frauen in Württemberg
Fachbereich Weltgebetstag/Ökumene
Büchsenstraße 37/A, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-215
weltgebetstag@elk-wue.de, www.frauen-efw.de

Evangelische Frauen in Württemberg
Geschäftsstelle
Büchsenstraße 37/A, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-220,
efw@elk-wue.de, www.frauen-efw.de

Evangelische Frauen in Württemberg
Kontaktstellen
Büchsenstraße 37/A, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-279 und -274,
efw@elk-wue.de, www.frauen-efw.deeva

Evangelische Haus- und Familienpflege Stuttgart e.V.,
Bismarckstraße 57, 70197 Stuttgart,
Tel. 0711 634699,
mail@ev-familienpflege.de, www.ev-familienpflege.de

Evangelisches Berufstätigenwerk in Württemberg für alleinlebende Frauen e.V.,
Danneckerstraße 18, 70182 Stuttgart,
Brigitte Rachel, Tel. 0711 245951,
alleinlebendefrauen@ebw-wue.de, www.frauen-efw.de

Forum missionarischer Frauen,
Hessestraße 16, 71263 Weil der Stadt,
Irma Widmaier,
Irma.Widmaier@web.de, www.forum-missionarischer-frauen.de

Hauskreise

Amt für missionarische Dienste
Hauskreisarbeit
Evang. Bildungszentrum Haus Birkach,
Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart,
Markus Munzinger, Tel. 0711 45804-9417,
Markus.munzinger@elk-wue.de

Junge Menschen

AG Evangelischer Ferien- und Waldheime in Württemberg,
Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart,
Uli Seeger, Tel. 0711 2068-162,
ferienwaldheime@elk-wue.de, www.ferienwaldheime.de

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (AGEJW)
Geschäftsführung
Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart,
Tel. 0711 2149-613,
Pfarrer Bernd Wildermuth,
agejw@elk-wue.de, www.lajupf.de

CVJM Landesverband e.V.,
Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart,
Tel. 0711 9781-258,
Dagmar Bayer,
cvjm@ejwue.de, www.ejwue.de

Erziehungshilfe, Jugendberufshilfe, Jugendsozialarbeit
Kommunale Jugendarbeit
Diakonisches Werk Württemberg
Kinder, Jugend und Familie
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-349,
jugend@diakonie-wuerttemberg.de, www.diakonie-wuerttemberg.de

Evangelischer Landesverband –
Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-241,
info@evlvkita.de, www.evlvkita.de

Junge Menschen

Evangelisches Jugendwerk in Württemberg,
Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart,
Tel. 0711 9781-0,
info@ejwue.de, www.ejwue.de

Evangelisches Landesjugendpfarramt,
Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart,
Pfarrer Bernd Wildermuth, Tel. 0711 2149-613,
landesjugendpfarramt@elk-wue.de, www.lajupf.de

Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr
Bundesfreiwilligendienst, x-change – Weltwärts mit der Diakonie
Diakonisches Werk Württemberg
Freiwilliges Engagement
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-232,
fsj@diakonie-wuerttemberg.de,
www.diakonie-wuerttemberg.de, www.ran-ans-leben-diakonie.de

Kindergottesdienst – Evangelisches Landespfarramt für Kindergottesdienst,
Äxtlestraße 6, 70599 Stuttgart,
Pfarrer Frank Widmann, Tel. 0711 245993,
Kinderkirche@elk-wue.de, www.kinderkirche-wuerttemberg.de

Süddeutscher Gemeinschaftsverband
Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.,
Kreuznacher Straße 43c, 70372 Stuttgart,
Tel. 0711 549984-10,
zentrale@sv-web.de, www.sv-web.de

Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP),
Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart,
Tel. 0711 9781-387,
VCP@ejwue.de, www.wuerttemberg.vcp.de

Verein für internationale Jugendarbeit e.V. im Christlichen Weltbund
junger Frauen (World YWCA),
Moserstraße 10, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711 23941-0,
www.vij-stuttgart.de

Lebensformen

Bündnis Kirche und Homosexualität BKH ev. Landeskirche Württemberg,
Staffenbergstraße 22, 70184 Stuttgart,
Pfarrerin Elisabeth Kunze-Wünsch, Tel. 0711 23741-53,
E.Kunze-Wuensch@hospiz-stuttgart.de

Lesbisch-Schwuler Konvent (LSK) in der Landeskirche Württemberg,
mail@lsk-wue.de

Briefe werden ungeöffnet weitergeleitet über die Geschäftsstelle
der Pfarrvertretung:

Postfach 11 49, 73117 Wangen

Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HuK) e.V.
Regionalkontakt Stuttgart
Ökumenische Arbeitsgruppe HuK e. V.
Regionalkontakt Stuttgart
Verwaltungsdienstleistungen Rottenberg
Jägerstraße 11c, 27755 Delmenhorst,
stuttgart@huk.org, www.huk.org

Selbsthilfegruppe Eltern homosexueller Kinder,
Robert-Koch-Straße 21, 70839 Gerlingen,
Loni Bonifert, Tel. 07156-25483,
leitung@elterngruppe-stuttgart.de

Wüstenstrom e.V.,
Hauptstraße 72, 71732 Tamm,
Tel. 07141 68896-71,
info@wuestenstrom.de, www.wuestenstrom.de

Zwischenraum e.V.,
Postfach 25 47, 79515 Lörrach,
info@zwischenraum.net, www.zwischenraum.net

Männer

Evangelisches Männerwerk in Württemberg,
Büchsenstraße 37, 70174 Stuttgart,
Tel. 0711 229363-257,
maennerwerk@elk-wue.de, www.maennerwerk.elk-wue.de

Senioren

Evangelische Senioren in Württemberg (LageS),
Büchsenstraße 37/1, 70174 Stuttgart,
Bettina Hertel, Tel. 0711 229363-463,
www.LageS-wue.de

Projektstelle Seelsorge im Alter, Abteilung Theologie und Bildung,
Diakonisches Werk Württemberg,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-267,
info@seelsorge-im-alter.de, www.seelsorge-im-alter.de

Offene Altenhilfe
Diakonisches Werk Württemberg,
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Tel. 0711 1656-254,
LageS@diakonie-wuerttemberg.de, www.diakonie-wuerttemberg.de

Adressen und Register

6.2 Register

A

- Abendmahl
 - Abendmahlsordnung 690 ff.
- Ablösung von Rechten
 - der Kirchengemeinde 526
 - des Kirchenbezirks 736
- Abschluss
 - der Bücher 564
 - Jahres- 565
 - Tages- 564
- Abstimmung 58
 - Sitzung des Kirchengemeinderats 57 ff., 515 f.
- Abwassergebühren 101
- Ahmadiyya-Bewegung 449
- Akten, geschichtlich wertvolle 525
- Aktion Brot für die Welt 233, 252 ff.
- Aleviten 449 ff.
- Alternativgottesdienst 143, 207 f.
- Ältestenamt 123
- Amtseinführung
 - Kirchengemeinderat 31 f., 610
- Amtshandlungen 50
- Amtsverpflichtung
 - Kirchengemeinderätinnen/-räte 32 f., 610
- Amtszeit
 - Kirchenbezirkssynode 617
 - Kirchengemeinderat 506 f.
 - Kirchenpfleger/-in 519 f.
 - Landesbischofin/-bischof 292, 498
 - Oberkirchenrat 498
 - Synodale 494
- Anlageformen 575 ff.
- Anschaffungen 46, 580 ff.
- Anstellung 67
 - Pfarramtsbewerber/-innen ohne Anstellung 44
- Anstellungsordnung,
 - kirchliche 67, 70, 668 f.
- Anthroposophie 469 ff.
- Antrag, abstimmungsfähiger 57
- Anträge, der Landessynode ... 291, 297, 496
- Anträge zur Geschäftsordnung 58
- Anzahl
 - Kirchengemeinderäte 505 f.
 - Synodale 494
- Arbeitgeberfunktionen
 - des Kirchengemeinderats 49, 67
- Arbeitsbefreiung,
 - der Mitarbeitervertretung 672 f.
- Arbeitsbereiche
 - Kirchengemeinde 506 ff., 511 ff.
- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK)
 - Mitglieder 367 ff.
 - Nicht-Mitglieder 382
- Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung in der Evang. Kirche in Württemberg 126
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen
 - bei der Anstellung im kirchlichen Dienst 668 ff.

- Arbeitsrechtliche Kommission 70
 Arbeitsstelle
 Familie/Familienpolitik 278
 Arbeitsunfälle 113
 Arbeitsweise des
 Kirchengemeinderats 49 ff.
 Architekt/-in
 ■ Auswahl 89
 ■ Beauftragung 89 ff.
 ■ Honorarvereinbarung 90, 94
 Arbeitswelt 250, 272
 Armut 236 ff., 259
 Artenschutz 101
 Asylsuchende 85, 114, 258
 Aufbewahrung der Bücher
 und Belege 566 f.
 ■ Fristen 557
 Aufgaben
 ■ Bezirkssynode 727
 ■ Diakonischer Bezirksausschuss ... 780 f.
 ■ Gesamtkirchengemeinderat 528
 ■ Kirchenbezirk 722 f.
 ■ Kirchenbezirksausschuss 732
 ■ Kirchengemeinde 500
 ■ Kirchengemeinderat 31, 35 ff., 507
 ■ Kirchenpfleger/-in 45 f., 520 f.
 ■ Kreisdiakonieausschuss 783 f.
 ■ Landessynode 291 f., 318 ff.
 ■ Oberkirchenrat 293 f.
 ■ Vorsitzende des Kirchengemeinderats 38, 492, 511 ff.
 Aufgabenteilung im
 Kirchengemeinderat 33 ff., 50
 Aufhebung, von Kirchenbezirken 723
 Auflösung
 ■ Kirchengemeinderat 518
 Aufsicht
 ■ über den Kirchenbezirk 725 f.
 ■ über die Kirchengemeinde 525 f.
 Auftragsvergabe
 ■ Bauleistungen 90 ff.
 Aufwand und Ertrag 538
 Aufwandsentschädigung
 ■ Ehrenbeamte 38
 ■ gewählte Vorsitzende des
 Kirchengemeinderats 511
 ■ Landessynodale 497
 Aufwendungen 537 ff.
 ■ außerplanmäßige 586
 ■ überplanmäßige 538, 581
 Ausbildungspfarrer/-in 693
 Ausbildungsvikar/-in 42
 Ausbildungsstätten
 ■ Diakon/-in 48, 846 ff.
 Ausführungsverordnung
 ■ Haushaltsordnung 77
 Ausgleichsrücklage 610, 765
 Ausgleichstock 88 ff.
 Ausgaben-Ersatz
 ■ Kirchengemeinderäte/
 Ehrenamtliche 60, 521
 Auslandsaufenthalt
 (Kirchenmitgliedschaft) 758 f.
 Ausscheiden
 ■ Kirchengemeinderat ... 39, 41, 511, 619 f.
 Ausschluss wegen Befangenheit
 ■ Kirchengemeinderat 514 f.
 Ausschuss, geschäftsführender 292
 Ausschüsse
 ■ beratende 51, 531, 740
 ■ beschließende 51, 531 f.
 ■ Mitgliederzahl 51, 531
 ■ Protokolle 51
 ■ Verwaltungs- 530 f.
 ■ Parochieausschüsse 532 f.
 ■ Vorsitzende 51
 Aussiedler 170, 269, 397 f.
 Austritt aus einer Religions-
 gemeinschaft 793
 Auszahlungen 557, 559 ff.
- B**
- Bahá'í-Religion 430 f.
 Bankvollmacht
 ■ Vorsitzende des Kirchen-
 gemeinderats 39
 Bauabnahme 90 f., 96
 Bauaufgaben 51
 Bauausschuss 89
 Bauberatung des Ober-
 kirchenrats 90, 93 ff.
 Baubuch 561

- Baugenehmigung 91
- Baugesuch 95
- Baugesuchsplanung und Ausschreibung 95
- Baukosten 88 f.
- Bauleistungen
 - Auftragsvergabe 90, 95, 555 f.
 - Gewährleistungsfristen 91, 96 f.
 - Instandsetzung 89 ff., 527, 794, 737
 - Mängel 89, 91, 96 f.
 - Mängelbehebung 91
 - Mängelrüge 91
 - Verdingungsordnung 554
 - Verjährung 92
- Bauleistungsversicherung 95
- Bauleitpläne
 - Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 87
- Baumaßnahmen 46, 87, 92, 94
- Bausachen 50
- Bauschäden
 - Instandsetzung 89 ff., 527, 794, 737
- Bauschau 89, 93
- Bausteine
 - Haushaltsplan 79 f., 540 ff.
 - Zuordnung zu Arbeitsbereichen 78 f., 541
- Bausteinkatalog 541 ff.
- Bausteinplan 78 f.
- Bauübersicht 89, 94
- Bauvorhaben
 - Abnahme 91, 96
 - Architekt 89 ff., 118
 - Bauabnahme 91, 96
 - Bauberatung des Oberkirchenrats 90, 93 ff.
 - Baugenehmigung 91
 - Baugesuch 95
 - Bauübersicht Bezirk 89, 94
 - Energiesparen 89, 92, 100
 - Finanzierungsplan 93, 95
 - Folgekosten 89
 - Gewährleistungsfristen 91, 97
 - Gewährleistungsverzeichnis 96
 - Kostenanschlag 88, 95
 - Kostenfeststellung 96
 - Kostenkontrolle 96
 - Mängelbeseitigung 89, 91, 96 f.
 - Mehrkosten 96
 - Objektbetreuung 96
 - Raumprogramm 94
 - Verfahrensgang 94 ff.
 - werterhöhende Maßnahmen 96
 - wichtige Bauvorhaben 527, 737
- Bebauungsplan 87
- Behinderungs- und Begünstigungsverbot 672 f.
- Beichtgeheimnis 32, 117
- Beitritt zu Vereinen 527, 736
- Bekennnis 493
- Bekennnisschriften 135 f.
- Belege für Auslagen 60, 521
- Bemessungsgrundlagen (Kirchensteuer) 74 f.
- Berater/-innen
 - für Kirchengemeinderats-sitzungen 40, 514
 - Gemeindeberatung 125 ff.
- Beratungsstellen 287, 861
- Berichtswesen 558
- Berufsgenossenschaften 113
- Beschaffen und einkaufen 99
- Beschaffungsrichtlinien 554 f.
- Beschlüsse
 - des Kirchengemeinderats .. 38, 51, 53 f., 57, 512 ff.
- Beschlussfähigkeit
 - Kirchenbezirksausschuss 733
 - Kirchengemeinderat 39, 51, 53, 513 f.
 - Landessynode 495
- Beschlussfassung 77, 515 f.
- Beschlussprotokoll 59
- Beschlussunfähigkeit 519
- Beschwerden 291, 496, 502, 518
- Beschwerden gegen das Läuten von Glocken 119
- Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung 685 ff.
- Besetzung
 - von Dekanstellen 618 ff.
 - von Pfarrstellen 36, 44, 611 ff.
- Besonderes Kirchgeld 75 f., 789
- Bestandsverzeichnisse 557
- Bestattung 35, 50, 720 ff.

Besuchsdienste 64, 116, 243, 249,
264, 279, 655

Beteiligung an privatrechtlichen
Unternehmen 574 f.

Betriebsprüfung 581

Bewegliche Pfarrstellen 620 f.

Bewerbung um eine Gemeinde-
pfarrstelle 611

Bewirtschaftungsbefugnis 77, 524

Bewirtschaftungskosten 100

Bezirksausschuss, Diakonischer 747 ff.

Bezirksdiakoniefarrer/-in 747

Bezirksjugendwerk 272, 755, 757

Bezirkskämmerer/-in 652

Bezirkskantor/-in 220 ff.

Bezirksmittel

- Instandsetzung, Umbauten 89 f., 93 f.

Bezirksopfersammelstelle 82

Bezirkssatzung 524, 649, 651,
756, 758 ff., 782

Bezirkssynode 45, 50, 83, 122,
127, 287, 660 ff.

- Amtszeit 726
- Aufgaben 727
- Beschlussfassung 728
- Mitglieder 287, 755 ff.
- Sitzungen 727
- Vorsitzende 727

Bezirksumlagen 287, 727

Bibel 104, 169 ff., 675, 741

Biblich-theologisches Gespräch 47, 759

Bilanz 550 ff.

Bildungsarbeit 149 ff.

Bildungswerke/LageB 128, 168 ff. 174

Bindung (Haushalt)

- sachliche 555
- zeitliche 587

Brot für die Welt 252 ff., 313, 412 ff.

Brotbotschafter 253

Brüdergemeinden Korntal und
Wilhelmsdorf 502, 607

Bruttoveranschlagung 546

Buchführung 550 ff.

Buchung

- sachliche 560
- zeitliche 560

Buchungsanordnungen 562 f.

Buddhismus 425 ff.

Budgetierung 547

Bürgschaften 548 ff.

Bürgschaftsverträge 736

C

Chancengleichheit 69, 114, 127

Charismatische Bewegung 384 ff.

Chorleitung 220, 225

Christengemeinschaft 472 f.

Citykirchen 145, 175, 280

Clearing 74

Coaching 123 f.

Confessio Augustana 135, 137

Controlling 590, 614

Communio sanctorum 131, 133 f.

Corporate Design 106 f.

C-Prüfung, kirchenmusikalische 220

D

Darlehen, innere 579 ff.

Darlehensgewährung 577

Datenschutz 67, 297, 601, 761

Datenschutzbeauftragter 117

Deckungsfähigkeit 547, 582 f.

Dekan/-in 43, 45, 64 f., 618 f.

Dekanatamt 498, 501 ff.

Dekanatsbezirk 651, 722, 792

Demografischer Wandel 237 ff.

Denkmale, kirchliche 118 f., 525

Denkmalschutz 118 f., 525, 527 f.,
598, 737

Denkmalgeschützte Gebäude 90

Diakon/-in 46 ff.

- Ausbildungsstätten 846 ff.

Diakonia 139, 227 ff.

Diakonie

- ältere Menschen 246, 258, 278 f.
- Armut 236 ff., 259
- Beratungsstelle 145, 153, 167, 172,
174, 177, 247, 839 ff.
- Bufdi 244
- Brot für die Welt 252 ff., 313, 412 ff.

- demografischer Wandel 237 ff.
 - Diakon 46 ff.
 - Diakonische Bezirksstelle .. 233, 247, 251
 - diakonische Bildung 162
 - Ehrenamt 243
 - FSJ 244
 - Friedensarbeit 253 f.
 - Fürbitten 201 ff., 227
 - Gemeindeentwicklung 255 ff.
 - Gemeindediakon/-in 46 ff.
 - Gottesdienst 186 ff.
 - Hoffnung für Osteuropa 254
 - Inklusion 145, 165, 240 ff.
 - interkulturelle Öffnung 239 f., 270
 - kirchlicher Dienst in der
Arbeitswelt 250 f.
 - Kommune 235, 248
 - Sozialmarkt 235
 - Diakoniausschüsse 51, 743 ff.
 - Diakoniebeauftragte/-r 246, 259
 - Diakoniegesetz 742 ff.
 - Diakonieläden 243, 247
 - Diakonie-Sozialstationen 246
 - Diakoniestationen 246, 500, 743
 - Diakonieverband 248
 - Diakonische Arbeit
 - Geschäftsordnung 747
 - Im Kirchenbezirk 233, 247, 754
 - Im Stadtkreis Stuttgart 246, 754
 - In der Kirchengemeinde 754 f.
 - In der Landeskirche 755
 - In Stadt- und Landkreisen 248 f., 754
 - Diakonische Arbeit und
Kirchengemeinderat 50, 259 f.
 - Diakonische Aufgaben
im Landkreis 742 ff.
 - Diakonische Bezirksordnung 745 ff.
 - Diakonische Einrichtungen 248
 - Diakonischer Bezirksausschuss
 - Aufgaben 748 f.
 - Diakonische Gemeinde 255 ff.
 - Diakonische Kultur 242 f.
 - Diakonisches Werk 251 f.
 - Diakonissenmutterhäuser 232
 - Dialog 313 f., 419 ff.
 - Dienst- und Fachaufsicht 40, 46, 748 ff.
 - Dienstauftrag, eingeschränkter ... 42, 655 f.
 - Dienstgemeinschaft
 - Dienstgeber 68 f.
 - Dienstnehmer 68 f.
 - Dienstleistungszentrum 82 f.
 - Dienstliche Verfehlungen 496
 - Dienstprüfung 494, 637, 661
 - Dienstrechtliche
Verhältnisse 496, 499, 522, 736
 - Dienstsiegel der Kirchen-
gemeinde 39 f., 492, 513
 - Dienststellenleitung
 - Kirchengemeinderat 671 ff.
 - Dienstverträge 527, 769
 - Dienstvorgesetzte
 - Vorsitzende des Kirchengemeinderats . 39
 - Dienstwohnung
 - Pfarrer 446 f.
 - Dimensionen kirchlicher Arbeit 539, 541
 - Dimissoriale 701, 711, 721
 - DiMOE 304 ff.
 - Direktpartnerschaften 339 ff.
 - Distrikt 286
 - Dritte Weg, der 68 f.
 - Druiden 467, 469
 - Durchlaufende Opfer 553
 - Durchlaufende Posten 564
- E**
-
- Eaf, Ev. Aktionsgemeinschaft
für Familienfragen 858
 - Ecclesia 65, 131, 178
 - Ehe
 - glaubensverschiedene .. 75 f., 599, 789 ff.
 - Ehegatten
 - im Kirchengemeinderat 503, 514 f.
 - Ehepartner 364, 481, 648
 - Eheschließung, siehe: Trauordnung
 - Ehrenamt
 - Mitarbeitervertretung 672
 - Pfarrdienst im 44, 724 ff.
 - Pfarrer/-in im 44, 724 ff.
 - Ehrenamtliche Mitarbeiter
der Kirchengemeinde 36, 49, 61 ff.,
127, 243 f., 268 f., 521, 560
 - Ersatz für Auslagen 60, 521

- Ehrenamtliches Engagement 61 ff.
- Ehrenamtsförderung
- Mitarbeitendenbegleitung 62 f.
- Ehrenbeamte
- Aufwandspauschale 511
 - Ersatz der Auslagen 38
- Eigenmittel
- Instandsetzung, Umbauten 88
- Eigenopfer 82
- Eilentscheidung der
Vorsitzenden des Kirchen-
gemeinderats 40, 513, 532
- Einberufung = Pflicht zur
Einberufung des Kirchen-
gemeinderats 39, 510
- Einberufung
- des Kirchengemeinderats 39, 509
- Einführung
- Kirchengemeinderätinnen/-räte 31 ff.
- Eingeschränkter Dienstauftrag
- Pfarrer 42, 655 ff.
- Einkehrtage 123
- Einladung
- Sitzung des Kirchen-
gemeinderats 52 f., 509, 513 f.
 - Muster 54 f.
- Einzahlungen 559
- Einzelveranschlagung 546
- Elektronische Datenverarbeitung 561
- Emittenten 576 f.
- Energetische Sanierung 100
- Energieberater 100
- Energieeffizientes Bauen 89
- Energiekosten 86, 100 f.
- Energiemanagement 97 f., 100 f.
- Energiesparende Maßnahmen .. 89, 92, 100
- Energiesparfonds 100
- Engerer Rat 530
- Entsiegelung 101
- Entlassung (aus dem Kirchen-
gemeinderat) 518
- Entlastung 525, 581 f.
- Entwicklungsdienst 319, 384, 412 ff.
- Ephora, Ephorus 622
- Erbaurecht 526, 571, 588 f., 736
- Erbschaften 527, 552, 571, 646, 736
- Ernenennung
- auf eine Pfarrstelle 613 ff.
- Ersatz der Auslagen
- gewählte Vorsitzende des
Kirchengemeinderats 511
 - Ehrenbeamte 38
- Ertrag und Aufwand 508
- Erträge 569 ff.
- Erwachsenenbildung / EAEW 172 ff.
- Erwerb
- Vermögensgegenstände 572
- Esoterik 463 ff.
- Evangelikale Bewegung 357 f.
- Evangelikal-fundamentalistisch
orientierte Gemeinden 397
- Evangelische Allianz 342
- Evangelische Fachhochschule
Reutlingen-Ludwigsburg 846
- Evangelische Landeskirche in
Württemberg
- Verfassung 493 ff.
- Evangelisches Bildungszentrum 44, 63,
79, 112, 121, 124,
127, 840, 854

F

- Facebook 108
- Fair wirtschaften 99
- Fairer Kaffee 99
- Familien 277 f.
- Familienangehörige 760
- Familienbildung/LEF 278, 850
- Familienpolitik, eaf 858
- Fehlbetrag der
Jahresrechnung 546 ff., 615
- Feiertage
- gesetzliche 793 ff.
 - kirchliche 794 ff.
- Feiertagsgesetz 793 ff.
- Finanzbedarf der
Kirchengemeinden 766 ff.
- Finanzen 73 ff.

Finanzierung	
■ Neubauvorhaben	88 f., 93
■ Kirchenbezirk	287
Finanzierungsplan	
■ Bauvorhaben	88 f.
Finanzmanagement	535 ff.
Finanzplanung mittelfristige	537 f.
Flächennutzungsplan	87
Folgekosten	
■ Bauvorhaben	89
Forderungen	
■ Der Kirchengemeinde	524
Förderung von künstlerischen	
Maßnahmen	119
Förder- und Krankenpflegeverein	246
Förderverein	76
Fortbildung	
■ Kirchengemeinderat	122, 60
■ Ehrenamtliche	36, 63
■ Hauptamtliche	251, 277
■ Erwachsene, Familie	128
■ Frauen, Männer	275
■ geistlich-theologische	167 ff.
■ Kostenersatz für	60, 521
■ Mesner, Hausmeister	829, 839
■ Senioren (siehe LageS).....	853
Fotografieren /	
Filme in der Kirche	508
Frauenarbeit evang.	
in Württemberg	274 f.
Frauenspiritualität	215 ff.
Freie Wohlfahrtspflege	786 ff.
Freiheit des Glaubens	781
Freikirchen	395 ff.
Freiwilliger Gemeindebeitrag	76, 545
Freiwilliges soziales Jahr	244
Fristen	
■ Aufbewahrung der Bücher	
und Belege	566
Frömmigkeit	139, 172, 211 ff.
Frühprediger/-in	503, 723
Fundraising	76 f.
Funktionen des Kirchen-	
gemeinderats	49 f.
Funktionsgliederung	50

G

Gaststättengenehmigung	804
Gebäudesanierung	100
Gebühren	80
Gedenken, fürbittendes	
■ Landessynode	494
Geistliche Leitung	
■ Visitation	64 ff., 623 ff.
Geläut, siehe: Glocken	
Geldanlagen	551 ff.
Geldvermögensübersicht	551, 580
Geldverwaltung	566 ff.
Gelübde	32, 608
GEMA	117, 767 ff.
Gemeindeberatung	124
Gemeindebrief	107 f.
Gemeindediakon/-in	46 ff.
Gemeindediakonie	256 f.
Gemeindeforum	65 f.
Gemeindehäuser	
■ Betriebskosten	84
■ Hausordnung (Muster)	85 f.
■ Miete	84
Gemeindeleitung,	
siehe auch: Leitung	31, 33 f.
■ Bericht	65
■ Kirchengemeinderat und	
Pfarrer/-in	35, 507
■ Kultur des Miteinanders	123
Gemeinderäume,	
siehe: Gemeindehäuser	84 ff.
Gemeindeversammlung	64, 518
Gemeinsame Vernehmung	
■ einer Pfarrstelle	614, 655
Gemeinschaftsgemeinden	281
Genehmigungsvorbehalte	526 ff., 736 f.
Gesamtdeckung	538 f.
Gesamtkirchengemeinde	
■ Bildung	500, 528
■ Geschäftsführung	511 ff.
Gesamtkirchengemeinderat	528 ff.
Gesangbuch	211, 212
Geschäftsführender Ausschuss	497
Geschäftsführung	
■ Arbeitsbereiche	512 f., 648 f.
■ Kirchengemeinde	42 f., 511 f.

Geschäftsordnung

- Kirchengemeinde 42 f., 509, 515, 533
- Diakonische Bezirksstelle 747 ff.
- Landessynode 496

Geschäftsordnungsanträge 58

Gesetze

- über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg 788 ff.
- über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen 535 ff.
- über die Sonntage und Feiertage 793 ff.

Gesetzentwürfe 496

Gesetzliche Feiertage 793 ff.

Gestellungsverträge 505, 527, 670, 737

Gewählte Vorsitzende

- des Kirchengemeinderats 38

Gewährleistungsfristen

- Bauleistungen 91, 97

Gewährleistungsverzeichnis

- Bauvorhaben 96

Gewerbeerlaubnis 804

Glaubensfreiheit 591, 593, 596

Glaubensverschiedene Ehen 75 f., 599, 789 f.

Gliedkirche 636 ff., 756 ff.

Glocken 119, 523, 528, 598

- Beschwerden 119
- Glockensachverständige 119

Gottesdienst 186 ff.

Gottesdienstordnung 35 f., 49, 50, 642, 675, 718 ff.

Grundeigentum 526, 736

Grunderwerb 46

Grundgesetz für Deutschland 781 f.

Grundstück 84, 92, 97, 101

- Neubauvorhaben 89

Grüner Gockel 98, 101, 103

Grüner Strom, 100

Gustav-Adolf-Werk 338, 354 f.

H

Haftung

- Kirchengemeinderat 523

Haftungs- und Versicherungsfragen, Beratung 114

Handbuch für den Plan für die kirchliche Arbeit 78

Handwerker 91

Hauptamtliche Mitarbeit 46, 63, 67, 124

Hauptberufliche Mitarbeiter/-in

- Kirchengemeinderat 504 f., 514, 522, 528
- Kirchenmusik 221 f.

Hauptvisitation 624 ff.

Haushalt

- Beauftragte/-r 537 f.
- ordentlicher 543 ff.

Haushalt der Kirchengemeinde

- Auflegung 523 f.
- Genehmigung 523 f.

Haushalt der Landeskirche 496

Haushalt des Kirchenbezirks 723

Haushaltsbeschluss 77

Haushaltsordnung 77, 535 ff.

Haushaltsplan

- Aufstellung 77 ff., 537 ff.
- Ausführung 77, 537
- Bausteine 79, 539 ff.
- Bekanntmachung 552 f.
- für die kirchliche Arbeit 77, 78
- Gliederung 552 ff.
- Kirchenbezirk 562 ff.
- Kirchengemeinde 523 f.
- Kostenstellen 566 f.
- Landeskirche 496
- Nachtrag(shaushaltsplan) 584
- Plan für die kirchliche Arbeit der Kirchengemeinde 77 f.
- Planungszeitraum 536
- Verabschiedung 552 f.

Haushaltsplanbeschluss 79

Haushaltsquerschnitt 583 f.

Hausmeister/-in 36, 62, 85 f.

Hausordnung (Muster) 85 f.

Haussammlungen 82

Heizanlagen 101

Heizungsmodernisierung	100
Hinduismus	428 ff.
Hinterbliebenenversorgung	496, 648
Honorare	
■ Architekt/-in	90, 92, 94, 96
■ Gemeindeberatung	126
■ Moderation	122
Honorarvereinbarung	90

I

Immobilienkonzept	572
Immobilienverzeichnis	572 f.
Inhaltlicher Plan	
■ für die Bausteine	541
■ für die kirchliche Arbeit	541 ff.
Inklusion	145, 165, 240 ff.
Innere Mission	232 f., 311
Insektenfreundliche Pflanzen	101
Instandsetzung	
■ Bauschäden	89
■ Bezirksmittel	89 f., 93 f.
■ Eigenmittel	88
■ Großvorhaben	90
■ Instandsetzungsvorschlag mit Kostenberechnung	93
■ Pfarrhaus	93
Internet	98, 105 ff.
Interkulturelle Orientierung	239 f.
Investitionen	547 ff., 552 ff., 569 ff., 584
Islam	425
■ Christen und Muslime	442 ff.
■ In Deutschland und in Württemberg	450 ff.

J

Jahresabschluss	564 ff., 581
Jahresrechnung	524 f., 546
Jubiläen, örtliche	120
Judentum	
■ Christen und Juden	432 ff.
■ christlich-jüdische Zusammen- arbeit	433, 441
■ jüdisch-christlicher Dialog	441

Jugendarbeit	276 f.
Jugendkirche	272
Jugendpfarrer/-in	620 ff.
Jugendschutz	86
Jugendwerke, Bezirks-	272, 276, 621, 627, 723, 725, 804

K

Kämmerer des Kirchenbezirks	93, 620
Kantor/-in	210, 220 ff.
Kanzelrecht	43
Kanzeltausch	43
Kasse	
■ Beschäftigte in der	734
■ Missbrauch der Pfarramtskasse	631
Kassenanordnungen	521, 524, 557 ff.
Kassenaufsicht	521, 564
Kassenbestand, Verwaltung des	654
Kassenführung	564
Kassengeschäfte	562 ff.
Kassenprüfung	564
Kasualien	35 f., 191 ff.
Kindergarten/-gärten	
■ Erzieher/-in	150, 152, 223
Kindergottesdienst	205 ff.
Kindertaufe	696 f.
Kirche als Zufluchtsstätte	
■ Asylsuchende	85, 114, 258
Kirchenbeamte/-beamtin auf Lebenszeit	519, 735
Kirchenbezirk	287 f.
■ Ablösung von Rechten des	736
■ Aufgaben	225, 247 f., 722 f.
■ Aufsicht über den	736 f.
■ diakonische Arbeit	233, 247, 743
■ Finanzierung	287
■ Haushalt	79 ff., 765
■ Haushaltsplan	727 ff.
■ Körperschaft des öffentlichen Rechts	287, 792
■ Neubildung und Aufhebung	723
■ Vermögensverwaltung	727
Kirchenbezirk Stuttgart	737

- Kirchenbezirksausschuss
 - Aufgaben 617 f.
 - Beschlussfähigkeit 733
 - Mitglieder 733 f.
 - Sitzungen 733
 - Vorsitz 733
- Kirchenbezirksbeamte/-beamtinnen 736
- Kirchenbezirksordnung 722 ff.
- Kirchenbezirksrechner/-in 723 f.
- Kirchenchor 223 f.
- Kircheneinkommensteuer 791
- Kircheneintrittsstelle 143
- Kirchengemeinde
 - Ablösung von Rechten der 526
 - Arbeitsbereiche 506 ff., 512 f., 541
 - Aufgaben 500
 - Auflösung 501
 - Aufsicht über die 525 f.
 - Diakonische Arbeit in der 246, 742 f.
 - ehrenamtsfreundliche 61 ff.
 - Finanzbedarf 764 ff.
 - Gemeindeversammlung 64, 518
 - Geschäftsführung 42 f., 511 f.
 - Haushalt 46, 49, 74 ff., 523 f.
 - Kassen- und
Rechnungsprüfung 520, 581
 - Kirchensteuerverwaltung 521
 - Körperschaft des öffentlichen
Rechts 73, 500, 792
 - Mitarbeiter/-innen 67 ff.
 - Mitgliedschaft 501 ff.
 - Neubildung 501
 - ortskirchliche Verwaltung 518 f.
 - Ortssatzung 51, 535
 - Rechte und Pflichten der
Kirchengemeindeglieder 503
 - Schriftstücke 516, 512 f.
 - Vermögensverwaltung 522 f.
 - Visitation 64 ff., 623 ff.
- Kirchengemeindebeamte/
-beamtinnen 522
- Kirchengemeindeordnung 50, 84, 500 ff.
- Kirchengemeinderat
 - Amtseinführung 31 f., 610
 - Amtsverpflichtung 32 f., 610
 - Amtszeit 506 f.
 - Anzahl der Mitglieder 505 f.
 - Arbeitgeberfunktion 49, 67
 - Arbeitsweise 49 ff.
 - Arbeitsbereiche 506 ff., 511 ff., 541
 - Aufgaben 36 f., 507
 - Aufgaben der
Vorsitzenden 38, 492, 511 ff.
 - Aufgabenteilung 33 ff., 50
 - Auflösung 518
 - Auslagenersatz 60, 521
 - Ausscheiden 39, 41, 511
 - Ausschluss wegen Befangenheit ... 514 f.
 - Berater/-innen 40, 514
 - Beschlüsse 38, 51, 53 f.,
57, 512 ff.,
 - Beschlussfähigkeit 39, 51, 53, 513 f.
 - Bewirtschaftungsbefugnis 77, 524
 - Diakonieausschüsse- und
beauftragte des 51, 743
 - Ehegatten 503, 514 f.
 - Einberufung 39, 510
 - Entlassung 518
 - Funktionen 49 f.
 - Haftung 523
 - Leitungsaufgabe 31, 507
 - Mitglieder 38 ff., 503 ff.
 - Mitgliedschaft 503 ff.
 - Nachwahl 41, 609 f.
 - Niederschrift 516 f.
 - ortskirchliche Verwaltung 518 f.
 - Pflicht zur Einberufung 510
 - Protokoll 59, 516 f.
 - Schriftführer 516 ff.
 - schriftliches Verfahren
für die Beschlussfassung 516
 - Sitzungen 52 ff., 509 f.
 - Tagesordnung 39 f., 53 f., 509 f.
 - Teilortswahl, unechte 506
 - Verfahrensfehler 518
 - Verhandlungsbuch 59, 516
 - Verlust der Mitgliedschaft 518
 - Verpflichtungen 524
 - Verwandte 514 f.
 - Visitation 623 ff.
 - Vorsitzende 33 f., 38 ff., 510 ff.
 - Wählbarkeit 34, 518 f.
 - Wahlberechtigung 606
 - Wahlen 515, 606 ff.

- Wahlordnung 606 ff.
- Widerspruch bei
 - Beschlüssen 39 f., 512
 - Zuständigkeiten 488
 - Zuwahl 41, 505 f.
- Kirchengemeindetag 128
- Kirchengeschichte 120
- Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder 756 ff.
- Kirchenkreis 287
- Kirchenkonferenz der EKD 298
- Kirchenlohnsteuer 74, 791
- Kirchenmitgliedschaft 67, 607 ff.
 - Aufnahme 757
 - Auslandsaufenthalt 758 f.
 - in besonderen Fällen 762
 - Übertritt 759 f.
 - Wiederaufnahme, Übertritt 757
 - Wohnsitzwechsel 758
- Kirchenmusik 36, 50, 219 ff.
- Kirchenopfer 82 f., 507 f.
- Kirchenpfleger/-in 45 f.
 - Amtszeit 519 f.
 - Vergütung 520
- Kirchenpflegerechnung 524 f.
- Kirchensteuer
 - Aufkommen brutto, netto 74
 - Bemessungsgrundlagen 74 f.
 - Clearing 74
 - historisch gesehen 73
 - Kirchensteuer-Service 77
 - Landeskirchensteuern 764
 - Ortskirchensteuern 80, 524
 - Soldatenkirchensteuer 74
 - verfassungsrechtliche Grundlage 73
 - Verwaltungskostenvergütung 74
 - Zwangsabgabe 73
- Kirchensteuergesetz 820 ff.
- Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 764
- Kirchensteuer-Service 77
- Kirchensteuerverwaltung 521, 624, 631, 822
- Kirchensteuerzuweisung 79 ff.
- Kirchenverfassungsgesetz 493 ff.
- Kirchenwiedereintritt 143
- Kirchgeld, besonderes 75 f., 764
- Kirchliche
 - Anstellungsordnung 67, 70, 668 f.
 - Denkmale 118 f., 525
 - Feiertage 826 ff.
 - Gesetzgebung 291, 294, 298, 493 ff.
 - Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen 746 ff.
 - Verwaltungsstellen 46, 82 f.
 - Wahlordnung 606 ff.
- Kirchliches Gesetz
 - über das Dienstverhältnis der Pfarrer 636 ff.
 - über die Besetzung der Pfarrstellen 611 ff.
 - über die diakonische Arbeit in der Landeskirche 742 ff.
 - über die evangelischen Kirchenbezirke 722 ff.
 - über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen 738 ff.
 - zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche 623 ff.
- Kirchliches
 - Meldeverfahren 760 f.
 - Rechnungsprüfamt 525, 631, 735
 - Recht 493 ff.
 - Verbandsgesetz 738 ff.
- Kleinbeträge 555 f.
- Klimaschutzkonzept 100, 102
- Koinonia 261 ff.
- Kommunikation 37, 63, 101, 104 ff., 125
- Konferenz europäischer Kirchen 102
- Konfirmandenarbeit 153, 158 ff.
- Konfirmation 192
- Konfirmationsordnung 706 ff.
 - Konfirmation und Kirchenge-meinderat 706 ff.
- Konflikte 266 f.
- Konsistorial-Erlass 714
- Konsistorium 499
- Kontenklassen 544 f., 550
- Kontenplan 544 ff.

Körperschaft 33, 73
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 ■ Kirchenbezirk 287, 722
 ■ Kirchengemeinde 73, 500, 792
 Kostenanschlag 88, 95
 Kostenersatz
 ■ für Fort- und Weiterbildung 60
 Kostenfeststellung 96
 Kostenkontrolle 96
 Kostenstellen
 ■ Haushaltsplan 542 ff.
 Kostenstellengliederung 586
 Kostenstellenplan 543
 Krankenhausseelsorge 597, 620, 784
 Kredite 81, 526 f., 548
 Kreditinstitute 501 f.
 Kreisbildungswerke, evangelisch 128
 Kreisdiakonieausschuss 248
 Kreisdiakoniestelle 744, 746 ff.
 KSE 97, 100
 Kulturdenkmale 525, 527, 598, 737
 Kunst
 ■ denkmalpflegerische Behandlung
 von Kunstwerken 119
 ■ Kirche und Kunst, Stiftung 119
 ■ Kunstbeauftragte 119
 ■ künstlerische Neuausstattung 119
 Kunstwerke 119 f., 525
 Kurse zum Glauben 167, 147 f.
 Kurzprotokoll 59

L

Landesbischof/-bischöfin
 ■ Amtszeit 498
 ■ Rücktritt 498
 ■ Ruhestand 498
 ■ Stellvertreter 498
 Landeskirche 291 ff.
 Landeskirchenausschuss 498
 Landeskirchensteuern 788
 Landeskirchenversammlung 493
 Landeskirchliches Archiv 120
 Landessynode 494 ff.
 ■ Anträge der 291, 297, 496
 ■ Beschlussfähigkeit 495

■ fürbittendes Gedenken 494
 ■ Geschäftsordnung 496
 ■ Haushaltsplan 496
 ■ Präsident und Stellvertreter 495
 ■ Rechnungsprüfung 496
 ■ Schriftführer 495
 ■ Vermögensprüfung 496
 Landkreis 248, 288
 Leasingverträge 527, 737
 Lebensräume 100 f.
 Lehrordnung 496
 Leibrentenverträge 527, 737
 Leitlinien, Umwelt 97 ff.
 Leiturgia 186 ff.
 Leitung, siehe auch:
 Gemeindeleitung 31, 33 f.
 ■ Sitzung des Kirchen-
 gemeinderats 52 ff., 509 f.
 Leitungsaufgabe
 ■ Kirchengemeinderat 31, 507
 Leuchtfeuer 393
 Luftqualität 101
 Luther, Martin 138, 179 f., 188, 190,
 196 f., 209, 212 f., 224, 229 ff.

M

Mängelbehebung
 ■ Bauleistungen 91
 Mängelbeseitigung
 ■ Bauvorhaben 89, 91, 96 f.
 Mängelrüge
 ■ Bauleistungen 91
 Männerarbeit 275
 Männerspiritualität 214 ff.
 Männerwerk 275
 Martyria 149 ff.
 Mehrkosten
 ■ Bauvorhaben 96
 Meinungsbildungsprozess
 ■ Plenum 58
 ■ Sitzung des Kirchen-
 gemeinderats 52 ff.
 Meinungsverschiedenheiten 511 f., 526,
 601, 633, 736 f., 778
 Meldeverfahren, kirchliches 760 f.

- Mentoring 127
- Mesner/-in 36, 85, 210, 694
- Messe 196 ff.
- Messianische Gemeinden 398
- Miete 84 ff.
- Missbrauch 114 f.
- Mieterträge 80
- Miet- und Pachtverträge 527, 737
- Migranten- bzw. Einwanderer
kirchen 327, 352, 383 f.
- Migration 239 f., 269 ff.
- Milieu 146 ff.
- Militärkirchengemeinde 535
- Militärpfarrer/-in 504, 724
- Militärseelsorge 501, 504, 506, 724
- Mindestbausteinkatalog 540 ff.
- Mindeststimmzahl
■ Sitzung des Kirchengemeinderats 515
- Missbrauch der Pfarramtskasse 631
- Mission 139 ff., 168 ff., 304 ff.
- Missio dei 139 f., 311 f.
- Mitarbeitendenbegleitung
■ Ehrenamtliche Mitarbeiter 62 f.
- Mitarbeiter/-innen
■ ehrenamtliche 36, 49, 61 ff., 127,
243 f., 268 f., 521
■ hauptberufliche 504 f., 514,
522, 528
■ haupt- und nebenamtliche 67, 69, 122
■ Mitarbeitervertretungen 67 ff., 669 ff.
■ Mitarbeitervertretungsgesetz 669 ff.
■ Personalentwicklung 69
■ Personalentwicklungsgespräch 69
■ Voraussetzung für die
Anstellung 67
- Mitarbeiter/-innen
■ der Diakonischen Bezirksstelle 749 f.
■ des Verbands 752 f.
- Mitarbeitervertretung 67 ff., 669 ff.
■ Arbeitsbefreiung 672 f.
■ Behinderungs- und
Begünstigungsverbot 672 f.
■ Beschwerderecht 685
■ Ehrenamt 672 f.
■ Mitberatung 684 f.
■ Mitbestimmung 680 ff.
■ Schweigepflicht 674 f.
- Mitarbeitervertretungsgesetz 669 ff.
- Mitberatung, der Mitarbeiter-
vertretung 684 f.
- Mitbestimmung, der Mitarbeiter-
vertretung 680 ff.
- Mitglieder
■ Bezirkssynode 287, 723 ff.
■ Kirchenbezirksausschuss 731 f.
■ Kirchengemeinderat 38 ff., 503 ff.
■ Oberkirchenrat 498 f.
- Mitgliederzahl
■ Ausschüsse 51, 531
- Mitgliedschaft
■ Kirche 67, 756 ff.
■ Kirchengemeinde 501 ff.
■ Kirchengemeinderat 503 ff.
■ Verlust (Kirchengemeinderat) 518
- Mitgliedskirchen
■ Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen (ACK) 367
- Mittelfristige Finanzplanung 537 f.
- Moderation,
Kirchengemeinderat 121 f.
- Moderator/-in 66, 79, 122
- Musisch-kulturelle Bildung 882
- Muster
■ Einladung zur Sitzung
des Kirchengemeinderats 54 f.
■ Hausordnung (Gemeindehäuser,
-räume) 85 f.

N

- Nacharbeit
■ zur Sitzung des Kirchen-
gemeinderats 60
- Nächstenliebe 150, 159, 164, 229,
231, 242, 256
- Nachhaltigkeit 97 ff.
- Nachtragshaushaltsplan 585
- Nachwahl, Kirchengemeinderat ... 41, 609 f.
- Nebenorte 506
- Nebenberufliche Mitarbeiter
■ Kirchenmusik 220 f.
- Nebentätigkeit
■ von Pfarrer/-in 651 ff.

- Neubauvorhaben
- Architektenauswahl 89
 - Architektenbeauftragung 89 ff.
 - Bauausschuss 89
 - Baukosten 88 f.
 - Energieeffizientes Bauen 89
 - Finanzierung 88 f., 93
 - Folgekosten 89
 - Genehmigung 88 f.
 - Grundstück 84, 92, 97, 101
 - Raumprogramm 94
 - Wärmedämmung 89, 94, 100
- Neubildung
- von Kirchenbezirken 723
- Neupfingstlich-charismatische
Gemeinden 389 ff.
- Neuheidentum 467 f.
- Niederschrift
- Kirchengemeinderatssitzung 516 f.
 - Unterzeichnung 517
- Nottaufe 702 ff.
- Nutzung der kirchlichen
Gebäude 84 ff., 508 f.
- Nutzung erneuerbarer Energien 100
- O**
-
- Oberkirchenrat 293 f., 499
- Amtszeit 498
 - Aufgaben 293 f.
 - Bauberatung 90, 93 ff.
 - Mitglieder 498 f.
 - Vorstand 499
- Objektbetreuung 96
- Öffentlichkeitsarbeit 58, 62, 104 ff.
- Öffentliche Wortverkündigung
- ordinierte, nichtordinierte 43, 638 f.
- Ohne Anstellung
- Pfarramtsbewerber/-innen 44
- Okkultismus 463 f.
- Ökumene 342 ff.
- Ökumenische Kontaktleute 303
- Ökumenisch verbundene Kirchen
und Freikirchen 346 ff., 631
- Ökumenisch
zusammenarbeiten 102
- Opfer
- siehe auch: Kirchenopfer 82 f., 507 f.
 - Bezirksopfersammelstelle 82
 - durchlaufende 553
 - Eigenopfer 82
 - Opfer für die Weltmission 82
- Opferverwaltung 82, 507 f.
- Ordentlicher Haushalt 543 ff.
- Ordnung, kirchliche 487
- Ordnung der kirchlichen Bestattung ... 720 ff.
- Ordnung der kirchlichen Trauung 712 ff.
- Ordnung der Landeskirche 33
- Organisationsprüfung 581
- Organist/-in 222, 225
- Orgeln 119, 523, 528
- Orgelpflegeordnung 119
- Orgelsachverständige 119
- Ortskirchensteuer 80, 524
- freiwilliger Gemeindebeitrag 76, 80
 - Wegfall 80
 - Ortskirchenvermögen 84, 507, 522 f.
 - ortskirchliche Steuer-
tretung 507, 822
 - ortskirchliche Verwaltung 518 f.
 - Ortssatzung 51, 535
- Ortsvermögen 40, 84, 522 f.
- P**
-
- Pachterlöse 80
- Pädagogisch-Theologisches Zentrum
- Stuttgart-Birkach 45, 847
- Parochialrechte 642
- Partnerschaften 254
- Pastoralkolleg 622
- Parochieausschüsse 532 f.
- Patronatsrechte 613 f., 619
- Personalentwicklung 69
- Personalentwicklungsgespräch 69
- Personalstellen ... 522, 533, 542, 732 f., 767
- Pfarramt 35 f., 42 f.
- Pfarramtsbewerber/-innen
ohne Anstellung 44
- Pfarramtskasse 541, 586
- Pfarramtssekretär/-in 111 f.
- Pfarrbesoldungsteile 526

R

- Rahmenversicherungen 113 f., 523, 734
Raumprogramm 94
Rechnungsführung 520 f., 581, 734
Rechnungslegung 559 f.
Rechnungsprüfung 525, 631, 735
 ■ Landeskirche 496
Rechnungsprüfamt der
 Evangelischen Landes-
 kirche in Württemberg 525, 663, 767
Rechnungswesen 77
Rechtsverkehr 39
Rechtsverhältnisse 500, 527, 594, 663,
 692, 699, 768, 770
Reformation 32, 131, 154 ff., 231
Reformatorisches Bekenntnis 493 ff.
Reformatorische Theologie 187 f.
Regionale Produkte 99
Reinigungsmittel 101
Religionsausübung, ungestörte 781 f.
Religionsfreiheit 783
Religionspädagogik 46, 152, 591, 787
Religionsunterricht 44, 143, 153 ff., 592
 ■ Visitation 64 ff., 623 ff.
Renovierung
 ■ Pfarrhaus 93
Römisch-Katholische Kirche 359 ff.
Rücklagen 577 f.
Rückstellungen 578 f.
Rücktritt
 ■ Landesbischof 498
Ruhegehalt 496, 498
Ruhestand
 ■ Landesbischof 498
Rundfunkpfarrer/-in 622
Schadensfälle 113 f.
Schamanismus 468 f.
Schaukasten 52, 104 f., 107, 109
Schenkungen 527, 573, 736
Schöpfung bewahren 97 f.
Schöpfungsverantwortung 99
Schlussabnahme
 ■ Bauvorhaben 91, 96
Schriftführer/-in
 ■ Kirchengemeinderat 516 ff.
 ■ Landessynode 495
Schriftliches Verfahren für die
 Beschlussfassung
 ■ Kirchengemeinderat 516
Schriftstücke
 ■ für die Kirchengemeinde 512 f., 516
Schriftverkehr 40
Schuldekanin/-in 64 f., 619 ff., 624,
 626 ff., 723
Schuldekanstellen 624 ff.
Schweigepflicht
 ■ der Mitarbeitervertretung 674 f.
Schuldenstandsübersicht 551
Schule 161 ff.
Schulungen 60, 101, 275
Seelsorge 35, 50, 65, 145, 238 ff.
Seelsorgebezirk 617, 643
Seelsorge im Heer, in Kranken-
 häusern, Strafanstalten 784
Sekretär/-in 111 f.
Sekten 396 ff., 459 ff.
Seminare 98, 101
Seniorinnen und Senioren / LageS 278 f.
Seniorenarbeit 278 f.
Sitzung des Kirchengemeinde-
 rats 52 ff., 509 f.
 ■ Abstimmung 57 ff., 515 f.
 ■ Anträge 59
 ■ Auslagen-Ersatz 60, 521
 ■ Beschlussfähigkeit 39, 51, 53, 513 f.
 ■ Einladung 52 f., 509
 ■ Geschäftsordnungsanträge 58
 ■ Kostenersatz 60
 ■ Leitung 39, 56, 511 ff.
 ■ Meinungsbildungsprozess 57
 ■ Mindeststimmzahl 515
 ■ Nacharbeit 60

S

- Sachbuch 574 f., 593 ff., 610
Sachliche Bindung 555
Sachliche Buchung 563 f.
Sakramente 42, 50, 638 ff.
Sammelversicherungen 113 f.
Sammelversicherungsverträge 523, 734
Sammlungen, siehe: Opfer

- nichtöffentliche 39, 53, 59, 67, 509
 - öffentliche 53, 509
 - Protokoll 59, 516 f.
 - Tagesordnung 39 f., 53 f., 509 f.
 - Termin 52
 - Verlauf 56
 - Verschwiegenheitspflicht 517 f.
 - Vetorecht 54
 - Sitzungen
 - Bezirkssynode 727
 - Kirchenbezirksausschuss 733
 - Kirchengemeinderat 52
 - Sitzungsleitung 56, 511 f.
 - Solarenergie 100
 - Soldatenkirchensteuer 74
 - Sonderaufträge 620 ff.
 - Sondergemeinden 281 f.
 - Sondervermögen 549 f.
 - Sonntag 593, 784, 793 f.
 - Soziale Netzwerke 109
 - Soziales Jahr, freiwilliges 244
 - Sozialraum 47, 258 f.
 - Sozialstationen 246, 257, 526, 560
 - Sozialstaat 234, 237, 251
 - Spenden 73, 76 ff., 235
 - Spiritismus 465 f.
 - Spiritualität 153, 159, 168, 174, 208, 214 f.
 - Staatlich anerkannte
 - Feiertage 784
 - Staatliches Recht 781 ff.
 - Ständige Pfarrstellen 42, 193, 503
 - Ständiger Ausschuss, siehe:
 - geschäftsführender Ausschuss
 - Stellenbesetzung 611 ff.
 - Stellenplan 542
 - Stellvertreter
 - im Pfarramt 504 f.
 - Landesbischof 498
 - Landessynode 495
 - Steuerarten 789
 - Steuerbeschluss 524, 537, 788, 790
 - Steuerforderungen 524
 - Steuerordnung 788
 - Steuerpflicht 788 ff.
 - Stiftungen 77, 84, 507 f., 522 f., 579 f.
 - Stiftungserträge 80
 - Stiftung Kirche und Kunst 119
 - Stimmen
 - Mindestzahl 515
 - Studentenseelsorge 620
 - Stuttgart-Birkach
 - Pädagogisch-Theologisches Zentrum 45, 847
 - Subsidiaritätsprinzip 234
 - Synodale
 - Amtszeit 494
 - Anzahl 494
 - Aufträge 495
 - Gelübde 494 f.
 - Urlaub 494
 - Weisungen 495
 - Synode 287, 291 f., 297, 494 ff., 755 ff.
 - Synodus 499
- T**
-
- Tafeln 247, 256, 273
 - Tag der Schöpfung 102
 - Tagesabschluss 564
 - Tagesordnung
 - Kirchengemeinderat 39 f., 53 f., 509 f.
 - Tageszeitung 38, 107
 - Taufe 35, 694 ff.
 - Taufordnung 694 ff.
 - Teilortswahl, unechte 506
 - Theologische Erklärung
 - von Barmen 32, 136 f.
 - Tierschutz 99, 103, 476
 - Tochtergemeinden 500
 - Tonaufnahmen in der Kirche 508
 - Trauung 35, 712 ff.
 - Trauordnung 712 ff.
 - Turmuhren, siehe: Glocken
- U**
-
- Überschuss der Jahresrechnung 549
 - Übertragbarkeit 547
 - Umbauten 90, 100
 - Umlage 734
 - Umweltarbeit 97

- Unfälle 113, 655, 659, 681
 Unregelmäßigkeit, schwere 84
 Unständige Pfarrstelle 42, 45, 504, 611
 Unterricht,
 siehe: Religionsunterricht
 Unterrichtsbesuche bei
 staatlichen Religionslehrern 624, 628
 Urheberrechte 117 f., 799 ff., 804
 Urkunden 513, 525
 Urlaub
 ■ Synodale 494
- V**
- Vakatur 602, 624
 ■ Wechsel im Pfarramt 44, 122
 Veranstaltungen in der Kirche 84 ff., 99
 Verbandsverbote 795
 Veräußerung
 ■ Vermögensgegenstände 572
 Verbandsgesetz, kirchliches 738 ff.
 Verbrauchsüberwachung 100 f.
 Verdingungsordnung für
 Bauleistungen 554
 Verein für Kirche und Kunst
 in der württembergischen
 Landeskirche 119
 Verein für württembergische
 Kirchengeschichte 120
 Verfahrensfehler
 ■ Kirchengemeinderat 518
 Verfahrensgang bei Bauvorhaben 94 ff.
 Verfassung
 ■ des Deutschen Reichs 783 f.
 ■ des Landes Baden-Württemberg . 784 ff.
 ■ Evangelische Landeskirche in
 Württemberg 493 ff.
 Verfügungsmittel 547
 Vergabe von Aufträgen 90, 95, 554 f.
 Vergütung
 ■ Kirchenpfleger/-in 520
 Verhandlungsbuch
 ■ Kirchengemeinderats-
 sitzung 59, 516, 726
 Verjährung
 ■ Bauleistungen 92
 Verlaufsprotokoll 59
 Verlust der Mitgliedschaft
 (Kirchengemeinderat) 518
 Vermächtnisse 524, 552, 569, 571,
 646, 726, 731
 Vermietung und Verpachtung 101
 Vermögen 566, 569 ff.
 Vermögensbuchführung 580
 Vermögensgegenstände
 ■ Erwerb 572 f.
 ■ Veräußerung 572 f.
 ■ Verwaltung 572 f.
 Vermögensgrundstock 573 f.
 Vermögenshaushalt 543 f.
 Vermögensverwaltung
 ■ Kirchenbezirk 734
 ■ Kirchengemeinde 522 f.
 ■ Ortskirchenvermögen 40, 84, 522 f.
 Vermögensprüfung
 ■ Landeskirche 496
 Vermögen und Bau
 Baden-Württemberg 93
 Verpflichtungen
 ■ Kirchengemeinderätinnen/-räte 524
 Verpflichtungsermächtigung 548
 Verschwiegenheitspflicht 517 f.
 ■ Kirchengemeinderat 51, 517 f.
 ■ nichtöffentliche Sitzung des
 Kirchengemeinderats 509
 Versicherung
 ■ Bauleistungsversicherung 95
 ■ Berufsgenossenschaft 113
 ■ Rahmenversicherungen
 der Landeskirche 113 f., 523, 766
 ■ Sammelversicherungs-
 verträge 113 f., 523, 737
 Versicherungsverträge 60, 95 f., 113 f.
 Verstärkungsmittel 549
 Verwaltung
 ■ Kassenbestand 568
 ■ Vermögensgegenstände 572 f.
 Verwaltungsaufgaben
 ■ Oberkirchenrat 293 f., 499
 Verwaltungsausschüsse 530 f.
 Verwaltungskostenvergütung
 ■ Kirchensteuer 74, 599, 792
 Verwaltungsgericht, kirchliches 499

Verwaltungsstellen	
■ kirchliche	46, 79, 81 ff., 92 f., 96, 114
Verwendungsnachweis	556
Vesperkirchen	243, 247, 256, 272
Vikar/-in	45
■ Ausbildungs-	42
Vikariat	45
Visitation	64, 102 f.
■ außerordentliche	625
■ Bericht an den Oberkirchenrat	624
■ Bericht der Gemeindeleitung	65
■ der Dekanatämter und der Kirchenbezirke	634 f.
■ der Pfarrämter und Kirchen- gemeinden	64 ff., 624 ff.
■ des/der Dekans/Dekanin	626, 635
■ Gemeindeforum	64
■ Gemeinsame	625 ff.
■ Hauptvisitation	624 ff.
■ Moderator/-in	65
■ Rückmeldung an die Gemeinde- leitung	66
■ von landeskirchlichen Ämtern, Einrichtungen und Werken	623, 635
■ Zwischenvisitation	657
Visitationsordnung	623 ff.
Visitationsprogramm	628 ff.
Visitatoren	624
Volkskirche	138
Vorbereitungsdienst auf das Pfarramt ..	637
Vorplanung mit Kostenschätzung	
■ Neubauten, Umbauten	94 f.
Vorschüsse	542, 563, 567 f.
Vorsitz, Kirchenbezirksausschuss	729
Vorsitzende, Ausschüsse	51
Vorsitzende, Bezirkssynode	727
Vorsitzende, Kirchengemeinderat	
■ Aufgaben	38, 492, 511 ff.
■ Dienstsiegel der Kirchen- gemeinde	39 f., 492, 513
■ Dienstvorgesetzte	39
■ Eilentscheidung	40, 513, 532
■ gewählte Weisungsbefugnis	39
Vorstand	
■ Oberkirchenrat	499
Vortragsbuch	562

W

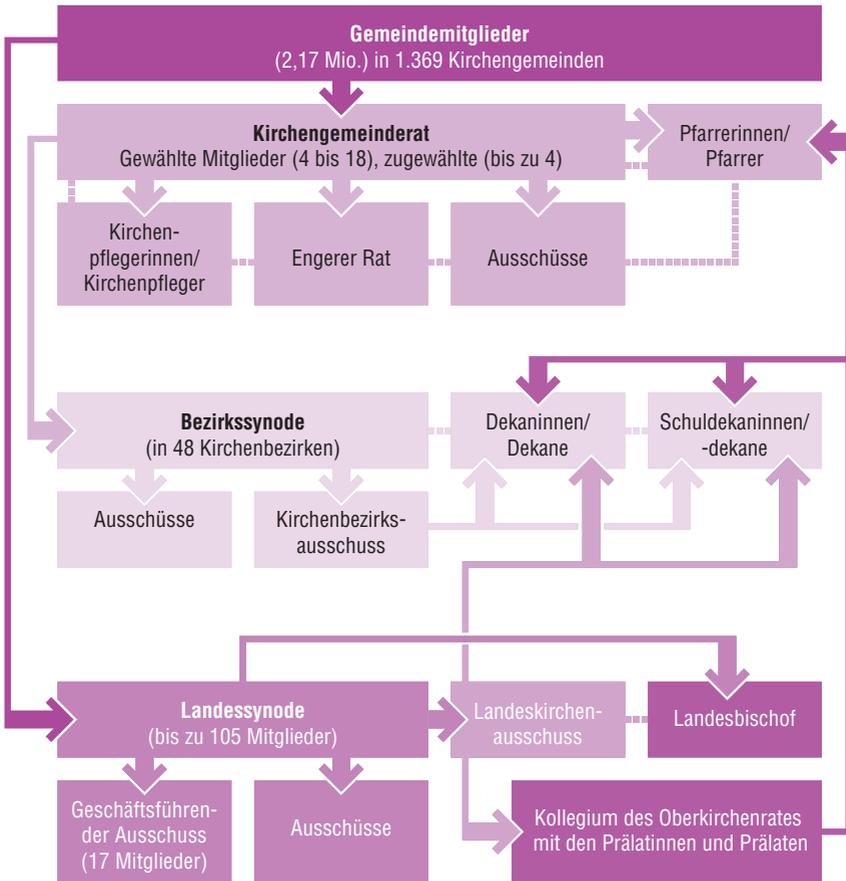
Wachsende Kirche	177
Wählbarkeit	34, 608 f.
Wahlberechtigung	606
Wahlen	
■ Kirchengemeinderat	515, 606 ff.
Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	606 ff.
Waldkirchengemeinde	627
Waldorf-Pädagogik	471
Wärmedämmung	89, 94, 100
Wartungsverträge	527, 737
Wasserverbrauch,	101
Wechsel im Pfarramt	
■ Vakatur	44, 122, 612
Wegfall der Ortskirchensteuer	80
Weimarer Verfassung	783
Weisungen	
■ Synodale	495
■ Mitglieder der Kirchen- gemeinde	513, 525
Weisungsbefugnis	39
Weiterbildung, siehe: Fortbildung	
Werbeartikel	109
Werterhöhende Maßnahmen	96
Widerspruch	39 f., 512
Wiedereintritt in die Kirche	143, 168
Wirtschaftsbetriebe	83
Wohlfahrtspflege, freie	234, 251, 598, 786
Wohnungslast für Pfarrstellen	500, 723
Wortverkündigung	
■ öffentliche	636 ff.
■ ordinierte, nicht ordinierte	43

Z

Zahlstellen	567
Zen	426
Zinsen	77, 80, 546, 548 ff., 567
Zahlungen	
■ Auszahlungen	559
Zeitbuch	561
Zeitliche Bindung	555

Zeitliche Buchung	562
Zufluchtsstätte Kirche	
■ Asylsuchende	114, 258
Zuschüsse	
■ Instandsetzung, Neubauten	88, 90, 92 f., 95 f.
Zuständigkeiten	
■ Kirchengemeinderat	488
Zuwahl	
■ Kirchengemeinderat	41, 505 f.
Zuweisungen	
■ aus der einheitlichen Kirchensteuer	79 ff.
Zuweisungsplanung	539 f.
Zuwendungsfonds der Landeskirche	549
Zwischenvisitation	625

Aufbau Evangelische Landeskirche in Württemberg



➔ Wahlen, Berufungen und Beteiligungen bei der Stellenbesetzung

----- Mitgliedschaft

Evangelisches Gemeindeblatt für Württemberg

Erleben, woran wir glauben

Die zehn Gebote der Pressearbeit

1. Schreiben Sie in einfachen Worten.
2. Liefern Sie Fakten. Wer? Was? Wann? Wo? Warum? Kurz und präzise.
3. Geben Sie Texten eine klare Überschrift.
Nennen Sie stets Vor-, Nachnamen und Funktion.
4. Machen Sie sich ein Bild vom Adressaten – der Leserin, dem Hörer.
5. Welche Medien wollen Sie bedienen? Liefern Sie passendes Material
(Bilder in Druck-Auflösung, Texte, Web-Adressen).
6. Erstellen Sie einen Presseverteiler.
7. Geben Sie immer Ihre Kontaktdaten an.
8. Verschicken Sie Ihre Informationen rechtzeitig.
9. Suchen Sie das persönliche Gespräch mit Redakteuren.
10. Bei kniffligen PR-Fragen hilft Ihnen gern die Pressestelle der Landeskirche.

Liebe Kirchengemeinderätinnen und -räte,

haben Sie über Aktionen und Initiativen zu berichten,
die für andere Gemeinden in Württemberg interessant sein könnten?

Wenn Sie über interessante Ergebnisse Ihrer Arbeit berichten möchten, sprechen Sie uns an. Wir wählen „Best Practice“ Beispiele aus und stellen sie in loser Reihenfolge im Ev. Gemeindeblatt in unserer Rubrik „Werkstatt Gemeinde“ Pfarrerinnen und Pfarrern, anderen Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten und Gemeinden in ganz Württemberg vor.

Ihr Evangelisches Gemeindeblatt hilft Ihnen weiter.

0711-60100-74

redaktion@evanggemeindeblatt.de

www.evangelisches-gemeindeblatt.de



Die Aufgaben des Kirchengemeinderats

Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.

Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte, Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.

§ 16 Kirchengemeindeordnung



Manche Aufgaben kehren wieder, wie die Feste des Kirchenjahres

- Der Gottesdienstplan
- Der Opferplan
- Die Feste
- Der Plan für die kirchliche Arbeit
- Die Gebäudeerhaltung
- Die Veranstaltungen
- Die Öffentlichkeitsarbeit